Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen

Historischer Verein für Stadt und Stift Essen

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Dreißigstes Heft

Essen
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen
1909.

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Dreißigstes Heft

Essen
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen
1909.

Inhalt:

Die militärische Vertretung des Stiftes Essen durch Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert. ✿ ✿ ✿ ✿

Von

Dr. Kurt Hüsgen.

Inhalts-Verzeichnis.

Abkürzungen.

B. St. A. = Königl. Geh. Staatsarchiv in Berlin.
D. St. A. = Königl. Staatsarchiv in Düsseldorf.
M. St. A. = Königl. Staatsarchiv in Münster.
H. Z. = Historische Zeitschrift.
Klev. Märk. L.-A. = Klevisch-Märkisches Landesarchiv (eine Archivalienabteilung im Düsseldorfer und Münsterschen Staatsarchiv).
N. oder n. = Nummer.
Rep. = Repositurnummer.
Tit. = Titulatur der Registratur des „Kleveschen Provinzialdepartements" im Berliner Staatsarchiv.

Vorwort.

In dem 7. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen hat Wilhelm Grevel einen Aufsatz veröffentlicht unter dem Titel „Die Militärorganisation im Stift Essen", dessen zweiter Teil in Kürze auf die militärische Vertretung des Stiftes durch Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert eingeht.

Grevel benutzte hierzu an archivalischem Material fast durchweg die „Kindlingersche Manuskriptensammlung".[1]) Ich verdanke es dem guten Kenner der Essener Geschichte, Herrn Professor Dr. Ribbeck, meine Aufmerksamkeit darauf gelenkt zu haben, daß Grevels Aufsatz in diesem Punkte einer Vervollständigung und Vertiefung bedurfte, um ein klares Verständnis dafür zu gewinnen, wie sich das Verhältnis der militärischen Vertretung des Stifts durch die Hohenzollern historisch entwickelt hat, um deutlicher die weittragenden Folgen zu erkennen, die sich hieraus für das Stift und Preußen ergaben.

Ferner folgte ich einer glücklichen Anregung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Universitätsprofessors Dr. Spannagel, wenn ich bei der Behandlung des Stoffes bestrebt war, über den Standpunkt und das Interesse des Lokalhistorikers hinaus, den Zusammenhängen mit den einzelnen Phasen und jeweiligen Tendenzen der brandenburgisch-preußischen Politik des 17. und 18. Jahrhunderts nachzugehen. Meinem verehrten Lehrer und Herrn Professor Ribbeck gilt deshalb mein Dank an erster Stelle.

Um diesen Gesichtspunkten gerecht zu werden, durfte ich mich natürlich nicht auf die dem Grevelschen Aufsatz zu Grunde gelegten Archivalien beschränken, sondern mußte die einschlägigen Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin, des Königlichen Reichsarchivs in München und der Königlichen Staatsarchive in Münster und

[1]) Die Kindlingersche Manuskriptensammlung befindet sich im Staatsarchiv zu Münster.

Düsseldorf heranziehen.[*]) Den Vorständen dieser Anstalten, sowie insbesondere Herrn Archivrat Dr. Theuner in Münster spreche ich für ihr hülfsbereites Entgegenkommen bei Benutzung der Archive meinen herzlichsten Dank aus.

[*]) Das Münsterarchiv in Essen zu benutzen, war leider nicht möglich. — Das Essener Stadtarchiv wurde in einem Falle zwecks eines Nachtrages, der die Monatsgelder der Stadt betrifft (S. 14, Anmerkung 53) herangezogen. Soweit Stellen aus Aktenstücken in der vorliegenden Arbeit wörtlich wiedergegeben sind, sind sie, soweit es angebracht schien, unserer heutigen Sprechweise möglichst angepaßt.

Münster, den 31. Juli 1907.

Kurt Hüsgen.

Einleitung.

Im 13. Jahrhundert ist im wesentlichen die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland vollzogen, die neben größeren Territorien einer Menge staatlicher Zwergbildungen ihr Bestehen bis zur Auflösung des alten Reiches sicherte. Es ist natürlich, daß diese kleineren geistlichen und weltlichen Herrschaften bei dem Streben der Mächtigeren, ihre Landesgrenzen abzurunden und darüber hinaus die kleinen Enklaven in ihre Interessensphäre zu ziehen, manches zu leiden hatten und sich nur schwer behaupten konnten.

Auch dem Stifte Essen, welches sich wie ein Keil zwischen die Lande der Grafen von der Mark und ihre nachmaligen klevischen Erwerbungen schob, erwuchsen aus seiner Lage und seiner alten Verbindung mit den Grafen von Altena-Mark manche Konflikte.[3]) Genug Veranlassung hierzu bot die Vogtei über das Stift, welches Otto I. im 10. Jahrhundert der Gewalt des zugehörigen Grafen entzogen und einem vom Stifte selbst zu wählenden Schirmvogt unterstellt hatte.[4]) Er war vom Könige mit der Gerichtshoheit belehnt und hatte auch die Militärgewalt in der stiftischen Immunität. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde die Vogtei schon von den Grafen von Altena-Mark ausgeübt, deren Hause auch der Stiftsvogt Graf Friedrich von Isenburg, der Mörder Engelberts von Köln, angehörte. Nach dem Tode des Isenburgers hatte sich die Äbtissin um die Mitte des 13. Jahrhunderts selbst unmittelbar mit der Vogtei belehnen lassen. Damit war, nachdem sie schon vorher die Gerichtsbarkeit und Militärgewalt allmählich an sich gebracht hatte, der Übergang zur Landeshoheit vollzogen. Von nun an sind die Vögte Verweser des Schirmamtes im Auftrage der Äbtissin. Sie machte jetzt die

---

[3]) Über die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark Näheres bei Wilh. Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Graf schaft Mark bis zu Ende des 13. Jahrhunderts. Münstersche Dissertation Rostock 1907.

[4]) Zu dem zunächst Folgenden siehe Funcke, Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen, 2. Aufl., Elberfeld 1851, Seite 68, 73, 97—101, 133 und 335 ff. — Geuer, Der Kampf um die essendische Vogtei, Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 13. Heft, S. 105 f. — Kindlingers Fragmente zur Geschichte der Vögte und Vogtei des Stiftes Essen in Troß „Westphalia“, II. Jahrgang, Hamm 1825. — Arens, Die Verfassung des Kaiserl. freiweltl. Stiftes Essen, Beiträge, 15. Heft, S. 26.

Übertragung von Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig, welche die vogteilichen Rechte und Pflichten regelten. Es mag genügen, hier darauf hinzuweisen, daß seit Ende des 13. Jahrhunderts die Grafen von der Mark und nachmaligen Herzöge von Kleve in stetem Besitz der Vogtei waren. Am 21. Oktober 1495 hatte dann die Äbtissin Meina von Oberstein zum Danke für die Hülfe, die Herzog Johann II. von Kleve ihr in dem von ihrer Mitbewerberin um den Stab, Irmgard von Diepholz, angezettelten Aufstande geleistet hatte, dem Klever die Vogtei für sich und seine Nachkommen im Herzogtum erblich übertragen. Bei dem Tode eines jeden Herzogs von Kleve mußte der Nachfolger die Vogtei, wenn ihn nicht triftige Gründe entschuldigten, innerhalb eines Jahres und 6 Wochen von Äbtissin und Kapitel „gesinnen" und empfangen, widrigenfalls dem Stift das Recht gewahrt blieb, die Vogtei nach Gutdünken einem andern zu verleihen. Diese und andere Bedingungen, unter denen dem Klever Herzog der Schutz des Stiftes übertragen war, sind in dem Erbvogteibriefe von 1495 enthalten, den auch der Große Kurfürst 1648 beschwor, nachdem Brandenburg das Herzogtum Kleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg zugefallen waren.

Es steht darin unter anderm, daß der Schirmvogt lediglich gegen eine jährliche Vogtbede von 600 guten alten Schilden[5]) dem Stift auf eigene Kosten seinen Schutz zu leisten hat, ohne jeden weiteren Anspruch auf Schatzungen und Besteuerungen, daß er den Schutz nur leihen darf, wenn ihn die Äbtissin gegen innere oder äußere Feinde heischt. Es ist nun für unsere Darstellung im Folgenden nicht uninteressant, daß Brandenburg aus dem Schirmvogteiverhältnis, das ihm nach dem Erbvogteibrief gar keine Einmischung in die Angelegenheiten des Stiftes ohne Zustimmung der Äbtissin gestattete und es also auch nicht befugte, das der Fürstin zustehende landeshoheitliche Recht der Stellung und Unterhaltung des Militärs für die Reichskriege für sich zu beanspruchen, seine Vertretungsgerechtsame herleiten will. Diese besteht darin, daß das Stift gegen Zahlung einer bestimmten Entschädigung sich in Stellung seines Reichs- oder Kreisheereskontingents zu vertreten lassen hat.[6]) Der Erbvogteibrief betont überhaupt sehr stark die vielfachen Rechte der Äbtissin, während er dem Vogt fast ausschließlich Pflichten zuweist, die alle den Schutz der stiftischen Gerechtsame ins Auge fassen und nach denen dieser möglichst alle Wünsche der Äbtissin zu erfüllen hat. Jedem Eingriff in die Rechte der Fürstin aber suchte er durch

[5]) Die Vogtbede betrug im 17ten und 18ten Jahrhundert jährlich 1000 Rtlr. Fürstl. Memorial vom 16. Sept. 1687. Klev.-Märk. L.-A., XXV, n 32b, D. St. A.

[6]) Eine Vertretung in Leistung der Reichshülfe erwähnt schon der Paragraph 52 des Augsburger Reichstagsabschieds von 1518, worin sie von der Zustimmung der zu vertretenden Stände abhängig gemacht wird; s. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede von Schmauß u. Senckenberg, Frankfurt 1747, 2. Bd. S. 537.

ängstliche Verklausulierung zu wehren. Das war auf dem Papiere ganz schön. Aber daß tatsächlich dieses Idealbild, wie es der Erbvogteibrief entwirft, nach welchem die Schwächere nur Rechte, der Stärkere fast nur Pflichten haben sollte, sich verwirklichen und Bestand haben würde, war nach Lage der Dinge kaum anzunehmen. So hören wir denn auch nicht allzu lange nach Abschluß des Erbvogteivertrages von 1495 mannigfache Klagen der Äbtissin über verschiedenartige Rechtseingriffe und Verstöße gegen die Artikel des Erbvogteibriefes von seiten der Klever Schirmherren.

Und wenn Brandenburg später sich nicht so eng an die einzelnen Vereinbarungen des Erbvogteipaktes gebunden fühlte, so setzte es hierin nur die von den klevischen Herzögen überkommene Politik fort.

Ohne nun gerade das reichsunmittelbare Stift als eigenes Gebiet anzusehen, wie so zu sagen das fürstliche Stift Elten,[7]) betrachteten doch die brandenburgischen Schirmherren Essen gleichsam als ein Anhängsel der klev.-märk. Lande, in welchem sie unter geschickter Benutzung des Schirmvogteiverhältnisses ihre Interessen in der weitgehendsten Weise wahrzunehmen suchten. Hielt es doch der Große Kurfürst für selbstverständlich, daß das Stift zu den klev.-märk. „Landkollekten" herangezogen wurde.[8]) Essen, mit dessen Namen wir heute sofort seine hohe wirtschaftliche Bedeutung verknüpfen, war vor allem durch seine Lage als Verbindungsglied von Kleve und Mark für Brandenburg im Kriege und im Frieden wichtig. Die Streitigkeiten um die von den Hohenzollern beanspruchte Vertretung des Stiftes wird näher zeigen, wie sie die militärische Abhängigkeit und die Finanzen des Ländchens zu Kriegszwecken sich zu sichern suchten und sich hierum bis zum Untergang der politischen Selbständigkeit Essens bemüht haben.

---

[7]) Franz Körholz, Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden, Elten 1802—1806, Münst. Beitr. zur Geschichtsforschung, Münster 1907, S. 3 ff. Die Äbtissin von Essen saß im Reichstage auf der rhein. Prälatenbank, auf dem westfäl. Kreistage unter den Fürsten. Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren, S. 405.

[8]) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, XVIII, S. 451.

Erster Abschnitt.

Die Vertretung des Stiftes Essen bis zum ersten Vertretungsvergleich (1701).

Die Anfänge der Vertretung des Stiftes Essen durch Brandenburg liegen im wesentlichen in den deutschen Zeitverhältnissen der letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts begründet, und zwar steht die Form, in der sie uns zuerst begegnet, im engsten Zusammenhange mit den damals vom Kaiser in Anwendung gebrachten „Assignationen". Diese finden ihre Erklärung in den durch den elenden Zustand der damaligen Reichskriegsverfassung geschaffenen Verhältnissen. Kaiser Leopold nahm im zweiten Raubkriege, den Reichskonstitutionen allerdings zuwider,[9]) das Recht in Anspruch, seinen eigenen und der Reichsfürsten Truppen, welche mit ihm gegen Frankreich und Schweden im Felde standen, Quartiere in Gebieten anderer Reichsstände anzuweisen, die trotz Erklärung des Reichskrieges am Feldzuge nicht teilnahmen.[10]) Der Kaiser und die mit ihm verbündeten „Armierten" vertraten mit ihren Heeren die von rechtswegen zu stellenden Truppenkontingente aller Reichsstände, ein Notbehelf, der zwar nach den Reichsgesetzen nicht zulässig, aber bei den Mängeln der Reichskriegsverfassung geboten war.[11]) Denn die endlosen Verhandlungen auf dem Reichstag zu Regensburg wegen des punctus securitatis publicae hatten nur den Erfolg gehabt, daß bei Ausbruch des französischen Krieges von 1672 eine Verteilung des Reichsheeres auf die einzelnen Reichskreise zur Diktatur gebracht wurde, ohne jedoch in die Tat umgesetzt zu werden.[12]) Die meisten Reichsstände leisteten nichts. Eigentlich hatte bislang nach der alten Verfassung jeder Reichsstand zu den Reichskriegen sein Heereskontingent selbst zu stellen, wobei im wesentlichen die Wormser Matrikel von 1521 bei-

---

[9]) Wahlkapitulation Leopolds, Frankfurt 1658, § 13. Lünig, Reichsarchiv, Pars generalis I, 797, siehe auch Fester: Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung, Frankfurt a. Main 1886, S. 82.

[10]) Urkunden und Aktenstücke, XVIII, Einleitung von Hirsch, S. 393.

[11]) Leopold an den Abt von Fulda, Wien, 11. Okt. 1696. Der Kaiser verteidigt hier die Assignationen als Notbehelf, da er dem Feinde nicht anders hätte widerstehen können. Vergl. Kopp, Von der Association der vorderen Reichskreise, Frankfurt a./M. 1739, S. 128 f.

[12]) A. a. O., S. 86 f.

behalten wurde.[13]) Welch langwieriger Apparat gehörte dazu, die Streitkräfte des Reiches bei der bekannten Säumigkeit der Herren Reichsstände auch nur in annähernd hinlänglicher Zahl zusammenzubringen. Wie schwierig, aus diesem bunten Gemisch von Leuten, an Ausbildung und Brauchbarkeit grundverschieden, einheitliche, größere Heereskörper zusammenzustellen. Der Reichstag von 1654 hatte bei dem Versuch, eine Wehrverfassung zu schaffen, auf die Exekutionsordnung von 1555 zurückgegriffen,[14]) eine Art Landfriedensgesetz, „das zunächst die gegenseitige Hülfe bei inneren Unruhen regeln, also polizeilichen Zwecken dienen sollte. Da die Exekutionsordnung aber diese polizeiliche Organisation rein militärisch auffaßt und endlich die gegenseitige Hülfe im Kreise genau regelte, war dieses Werk gegen einen äußeren Feind ebenso brauchbar, wie bei inneren Unruhen".[15]) Des Reiches Hülfe in formierten Kreisheeren einzufordern, wobei man ihnen die Subrepartition zu überlassen gedachte, war der Gedanke, der nach 1654 allmählich Raum gewann und in der Reichsdefensionalverfassung von 1681 nähere Ausführung fand.[16]) Wir werden sehen, daß auch diese ohne Bedeutung geblieben ist, ebenso wie die Verteilung vom September 1672. So waren es denn im zweiten Raubkriege der Kaiser und die Armierten wie Münster und Brandenburg, welche den Krieg des Reiches führten und dafür eine Entschädigung in den Quartierassignationen auf die nichtarmierten Stände verlangten. Auch das Stift Essen wurde damals von den Assignationen des Kaisers betroffen. Wenn nun also Brandenburg in diesen Jahren während des Reichskrieges bspw. die von ihm geforderte kaiserliche Assignation auf das Stift erhielt, so war ihm damit seine Vertretung im Reichskriege zugefallen, und es genoß im Stifte die Verpflegung als eine Entschädigungszahlung für die zu tragende Reichskriegslast, die ihm durch die Aufstellung eines großen Heeres zugefallen war. Die kleineren Stände mußten aber unter diesen ganz willkürlich vom Kaiser vorgenommenen Assignationen leiden, während die mächtigeren Fürsten wie Kurbayern, Kursachsen möglichst geschont wurden in Rücksicht darauf, daß sie Widerstand geleistet oder mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache gemacht hätten, was bei den Kleineren nicht in Frage kam.[17])

Im Jahre 1675 hören wir anfänglich von einer Vertretung Essens durch Münster. Als nämlich damals der streitbare Christoph Bernhard von Galen, nachdem er sich im Jahre vorher von Frankreich getrennt hatte, seinem früheren Verbündeten wieder zuneigte, gelang es dem Kaiser, des Bischofs Truppenhülfe gegen Frankreich und Schweden zu gewinnen, indem er unter anderen Herrschaften des west-

[13]) Fester, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung S. 1 u. S. 28.
[14]) Kopp, S. 69 ff.
[15]) Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, I, S. 42.
[16]) Fester, S. 2 u. S. 23.
[17]) Urkunden und Aktenstk. XVIII, S. 398 f.

fälischen Kreises auch das Stift Essen ihm als Quartier zur Verpflegung seiner Truppen assignierte.[18]) Die Fürstin von Essen sollte, wie der Kaiser schrieb, gegen Zahlung des Duplums ihres Reichskontingents von jeglicher Kontingentsstellung und Kriegslast befreit sein.[19]) Hiermit war Münster die Vertretung in Stellung und Unterhaltung des essenschen Heereskontingents übertragen. Essen zahlte zwar 1800 Reichstaler an den Bischof, aber es hatte hiermit keine Erholung von den seit Anfang des Krieges getragenen Lasten gefunden. Zu allen Durchmärschen der kaiserlichen, lüneburgischen und brandenburgischen Truppen,*) für die der Kurfürst allein das Quartierrecht als Schutzherr und im Besitz des ius praesidii in der Stadt Essen dem Kaiser gegenüber in Anspruch nahm,[20]) mußte das Stift noch münsterische Quartierlasten tragen.[21]) Im März des folgenden Jahres tauschte Christoph Bernhard, dessen Truppen mit Braunschweigern und Dänen erfolgreich an der unteren Weser gegen die Schweden kämpften,[22]) die ihm assignierten Quartiere Essen, Werden und die Grafschaft Dortmund gegen Quartiere der brandenburgischen Truppen im Bremischen ein.[23]) In diesem und den folgenden Jahren des Krieges war nun fast durchweg das Stift Essen neben den andern sogenannten klevischen Nebenquartieren, den Stiftern Elten und Werden, Dortmund, der Herrschaft Neustadt und der Grafschaft Limburg,[24]) vom Kaiser dem Brandenburger als Winterquartier assigniert.[25]) Denn ganz energisch hatte im Herbst 1676, als Münster im Stifte Essen Quartier nahm, Friedrich Wilhelm durch seinen Gesandten von Crockow, der wegen Verhandlung über

---

[18]) Tücking, Geschichte des Stiftes Münster unter Christoph Bernhard v. Galen, Münster 1865, S. 237 und Dumont, Corps Diplomatique, Tom. VII., p. 297, Traité entre Leopold . . . . et Christoph Bernard.

[19]) Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 184 M. St. A.

*) Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 184, M. St. A.

[20]) Die klevische Regierung an Scharenberg, 25. Okt. 1674 und an Fischer, 2. Nov 1674, Klev.-Märk. L.-A., XXV., n. 2, D. St. A.

[21]) Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 184, M. St. A.

[22]) Tücking, S. 241.

[23]) Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 185, M. St. A.

[24]) Über Werden, das Pribram irrtümlich in Urkd. und Aktenstk. XIV, S. 876 f., S. 881 unter den Brandenburg assignierten Quartieren als Verden aufführt, besaß der Kurfürst ebenso wie über Elten die Schirmvogtei. Fahne, Das fürstl. Stift Elten, 1852, S. 42; über Dortmund beanspruchte Brandenburg die Schirmvogtei und damit die Vertretung als ein den Grafen von der Mark und Herzögen von Kleve zustehendes Gewohnheitsrecht. s. Schweder, Theatrum Histor. Praetensionum I, S. 420. Gimborn-Neustadt trugen die Grafen und nachmaligen Fürsten Schwarzenberg als freies Lehen aus der Hand Georg Wilhelms von Brandenburg. Spätere Streitigkeiten veranlaßten Brandenburg, die Regelung der Reichs- und Kreissteuern selbst in die Hand zu nehmen. Vergl. von Sybel, Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn, S. 38. Die Grafschaft Limburg, ein Lehen der Grafschaft Mark, stand gegen Zahlung einer gewissen Geldsumme unter dem Schutz der klevisch-märk. Regierung, s. Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren, Bd. I, S. 371.

[25]) Urkunden und Aktenstücke, XIV, S. 876 f., S. 881.

hinreichende Assignation am kaiserlichen Hofe weilte, geltend gemacht, daß ihm die „schutzverwandten Örter“ [26]) als Quartiere rechtlich zuständen. Mit dieser Forderung ist implicite die Vertretung des Stiftes auf Grund der Vogtei beansprucht. Es liegt dabei ein Gedanke zu Grunde, der uns später noch häufiger und deutlicher entgegentritt. Er ist in einem Schreiben des Großen Kurfürsten an das Stift vom 29. Dezember 1665 angedeutet, als er gelegentlich des Krieges Christoph Bernhards mit den Generalstaaten wegen der Herrschaft Borkeloh für die brandenburgischen Truppen Einquartierung begehrte, mit der Begründung, daß er zur „Sicherheit seiner eigenen benachbarten .... Bundesgenossen und Schirmverwandten und Schutz“ „kostbare Armatur“ unterhalten müsse.[28]) Brandenburg will die Kriege, die es führt, in einer Hinsicht auch als eine Erfüllung seiner Schirmherrnpflicht angesehen wissen, da hierdurch der Schutz des Stiftes gesichert würde, so daß dieses als Äquivalent eine Zahlung in Geld oder Quartieren abstatten müsse. Indem nun weiter gefolgert wird, daß die Pflicht, den Schutz zu leisten, dem Schirmherrn notwendig das Recht gibt, selbst die Aufstellung der Reichs- und Kreisheereskontingente in die Hand zu nehmen, zu deren Ausrüstung und Unterhalt die geforderten Zahlungen eben dienen sollen, wird aus der Erbvogtei die Vertretungsgerechtsame hergeleitet.[29]) Zur Veranschaulichung dessen, was Brandenburg an Kontributionen im Stifte Essen erhielt, mag der Teil eines „Extrakts“ aus den klevischen Steuerrechnungen dienen.[30])

---

[26]) Der Kurfürst an den Bischof von Münster, 2. Sept. 1676, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n 2, D. St. A., Der Kurfürst an v. Crokow, 2./12. Okt. 1676 Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[28]) Der Kurfürst an die Äbtissin, 29. Dez. 1665, siehe „Notata“ in Kindlinger Mscr., Tom. 110, M. St. A.

[29]) Bei der Darstellung des Reichskammergerichtsprozesses wird unten näher darauf eingegangen.

[30]) Acta die Essen-Werden- und Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend. Rep. 63, n. 63b. (1736), B. St. A. Anno 1676 haben Stift Essen und Werden die 4 ersten Wintermonaten die Leibkompagnie in natura verpfleget, tut wie zuvorens zu Gelde nach der Ordenanz angeschlagen monatlich 834, wie also in 4 Monaten 3336 Rtlr. Gleichfalls dem Monat Mai als einen Sommermonat genossen in natura; tut nach gemelter Ordenanz 634 Rtlr. Pro Decembri hat das Stift Essen ein Quartiermeister und zehn Reiter in natura verpfleget, tut wie angeregt 70 Rtlr. Dabei noch an Gelde an nur gegeben oder zahlt 930 Rtlr. Noch hat das Stift Essen eine Kompagnie bloß Futter und Mehl gereichet, tut an Gelde 549 Rtlr. Anno 1677, Aus dem Stifte Essen monatlich 930 Rtlr. tut in 3 Monaten als Jan., Febr. und März 2790 Rtlr. . . . . . Dabei ein Quartiermeister und 10 Reuter in natura verpfleget, tut nach der kurfürstlichen Ordenanz zu Geld gerechnet monatlich 70 Reichstaler in besagten 3 Monaten 210 Rtlr. Auf April in Gelde zahlt, weilen der obenbenennte Quartiermeister und 10 Reuter anderwärtig verpfleget, 1000 (Rtlr.) Auf den Mai als im Sommermonat 500 (Rtlr.) Auf den November an Gelde 930 (Rtlr) Dabei ein Korporal und 10 Reuter verpfleget. Den Dezember hat selbiges Stift eine ganze Kompagnie ad

Dazu waren Brandenburg 1678 dreißig simpla[31]) des Stiftessenschen Reichsmatrikularanschlags zum Unterhalt der an der Maas stehenden Truppen assigniert.[32]) Auch im folgenden Jahre wurde Essen, als durch den Friedensschluß von Nymwegen Kaiser und Reich sich vom Kurfürsten trennten und ihn im Stiche ließen, zum Unterhalt der brandenburgischen Truppen mit großen Getreidelieferungen besteuert, obwohl das Stift als Reichsstand dem Friedensschluß einverleibt und zu Kriegsleistungen von Reichs wegen nicht mehr gezwungen werden konnte.[33]) Während Ludwig XIV. den Großen Kurfürsten durch die Verheerungen des Marschalls Crequi in den niederrheinisch-westfälischen Landen zum Frieden zu zwingen suchte,[34]) ward von den Franzosen auch Essen nicht geschont, das dazu noch nach dem Friedensschluß von Saint Germain, so lange die französischen Truppen in Kleve-Mark standen, an Brandenburg französische Subsistenzgelder zahlen mußte, um dann wieder brandenburgische Quartierlasten zu tragen.[35]) Nach alle dem erscheint es begreiflich, wenn der stiftische Abgeordnete bei der klevischen Regierung vorstellt, daß „nicht allein die vorhin kontrahierten großen Schulden verdoppelt und von diesen letzteren sowohl als den ersteren die schuldigen Zinsen stehengeblieben, sondern Ihre fürstl. Gnd. und deren Kapitularen daneben zu erblicher Verkaufung ansehnlicher Stücke und Güter und zu merklicher Schwächung Dero Kirchen und Stifts gezwungen werden, und die Untertanen an den Bettelstab gebracht worden".[36]) Welches Maß von Schuld sollen wir da auf die Rechnung

---

86 Mann in natura verpfleget, tut nach der Ordenanz zu Geld gerechnet 721 (Rtlr.) Dabei vom Stabe auch in naa. verpfleget als den

Obrist-Lieutenant . . .	45	Rtlr.
Adjutant	14	„
Pauker	10	„
Regiments-Feldscher . .	9	„
	6229	

Anno 1678 wegen Verpflegung der einquartierten Mannschaft in natura so nach der Ordenanz zu Gelde gerechnet austräget 4222 Rtlr. 40 Stbr. 1679 von Nov. 1678 bis Apr. inkl. wegen der Winterquartiere einschließlich der Verhöhung wegen französisch. Truppen 12000 Rtlr.

[31]) Das Simplum des Reichsmatrikularanschlages betrug für Essen 13 Mann zu Fuß und 2 zu Roß oder in Geld ausgedrückt 76 Gulden. Grevel, Die Militärorganisation im Stifte Essen, Beiträge, 7. Heft, S. 23 und Berghaus, unter Essen.

[32]) Der Kaiser an den Kurfürsten, Prag 26. Febr. 1680, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 37, D. St. A.

[33]) Kindlinger, Micr., Tom. 110, p. 186 f. M. St. A.

[34]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfäl. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr., I, S. 645, Berlin 1893.

[35]) Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 186 f. Die franz. Subsistenzgelder betrugen 15112 Rtlr. 30 Stbr. und dauerten bis Febr. 1680. Die brandburg. Einquartierungen mußten von Mai bis Dez 1680 mit monatl. 726 Rtlr. abgekauft werden. Steuerextrakt 1736 Acta die Essen, Werden, Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend. Rep. 63 n. 63 b. B. St A.

[36]) Vergl. Cocis Memorial, 30. Mai 1684, Klev.-Märk. L.-A.. XXV, n. 2, D. St. A.

Brandenburgs setzen? Einmal sahen wir, daß die Kontributionen in den assignierten Quartieren eben die Entschädigung für die Armierten bilden sollten, und wenn sie vielfach nicht in Einklang zu bringen sind mit dem, was mancher Stand eigentlich dem Reiche an Truppen, deren Unterhalt und Ausrüstung schuldig war, sondern darüber hinaus gingen, so dürfen wir eben eins nicht vergessen. Das unkontrollierbare System von Assignationen und Einzelverträgen zwischen Kaiser und Armierten öffnete einem regelrechten Truppenhandel Tür und Tor, wobei sich jeder unter Waffen stehende Stand mittels der Assignationen, auch wohl ohne solche, möglichst schadlos zu halten suchte, so daß wohl schwerlich hierin einer in selbstloser Vaterlandsliebe eine Ausnahme gemacht hätte.[37]) Dazu waren doch die Interessen der Fürsten des heil. röm. Reiches und des Kaisers im 17. Jahrhundert zu partikularistisch.

Was nun Brandenburg angeht, so mag daran erinnert sein, daß es gerade bei der Verteilung der Assignationen auf die Winterquartiere der Nichtarmierten sich benachteiligt sah, wiewohl Friedrich Wilhelm nur mit äußerster Anstrengung die Mittel zum Kampfe gegen die von Norden das Reich angreifenden Schweden aufbrachte. Seine Territorien waren durch den Krieg besonders mitgenommen.[38]) Die Subsidienzahlungen, die ihm von Spanien und den Niederlanden vertragsmäßig zustanden,[39]) blieben aus.[40]) Da empfand er die Benachteiligung doppelt schwer, so daß diese Quartierangelegenheit wesentlich zur Entfremdung der Höfe Wien und Berlin in jenen Jahren beigetragen hat.[41]) Es mag da natürlich erscheinen, daß der Kurfürst, der sich, wie er an Schwerin schreibt, „von allen Alliierten" am „übelsten traktieret" sah,[42]) eben in anderer Weise sich zu entschädigen suchte und die assignierten Lande möglichst ausnutzte, vollends gar, als man ihn im Nymweger Frieden im Stiche ließ, und er hiermit guten Teils durch Kaiser und Reich um die Frucht seiner kostspieligen und schweren Feldzüge gebracht wurde. Dies wollen wir bei den Anforderungen, die Brandenburg in diesem Kriege an das Stift Essen stellte, wohl berücksichtigen.

In den folgenden Jahren nach dem Friedensschlusse hörten die brandenburgischen Forderungen nicht auf. War doch seit Beginn des Krieges mancher Taler aus dem Stift in die kurfürstliche Kasse nach Kleve geflossen, so daß man nicht daran dachte, diese Steuerquelle preiszugeben, um so mehr als die klevisch-märkischen Lande des Kurfürsten durch die Verheerungen des Krieges finanziell erschöpft und in

---

[37]) Vergl. hierzu ein Urteil bei Schulte, Markgraf Ludwig, I, S. 68.
[38]) Droysen, Geschichte der preuß. Politik, 2. Aufl., III. Bd., S. 365.
[39]) v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 383.
[40]) Urkunden und Aktenstücke, XVIII, Hirschs Einleit. zu „Brandenburg und Oesterreich i. d. Jahren 1676/79."
[41]) Urk. u. Aktenst., XIV, 2. T., Pribrams Einleit., S. 790.
[42]) Droysen, III, 3, S. 366.

ihrer Steuerkraft sehr geschwächt waren.[43]) Aber war das Stift Essen weniger hart mitgenommen in diesen Kriegsjahren? In absehbarer Zeit sollte sich für das Stift keine Aussicht auf Erleichterung bieten. Vielmehr wurde es, als nach Abzug der Franzosen aus Kleve-Mark die Subsistenzgelder aufhörten, wieder mit brandenburgischer Einquartierung belegt. Die Äbtissin Anna Salome[44]) erwirkte deshalb 1680 gegen den Brandenburger ein kaiserliches „Mandatum de restituenda iniuste extorta pecunia et inhibitorium de non amplius attentando nec innovando neque contraveniendo pactis iuratis sine clausula.“[45]) Der Kurfürst sollte, wie der Kaiser forderte, sich jeder weiteren Besteuerung des Stifts durch Kriegslasten enthalten und bei einer Strafe von 10 Mark lötigen Goldes, zur Hälfte der Klägerin, zur anderen Hälfte der kaiserlichen Kammer zahlbar, der Äbtissin einen Schadenersatz von rund 1195 Reichstalern zahlen und hierüber am kaiserlichen Hofe Rechenschaft ablegen. Das Mandatum hatte bei dem gespannten Verhältnis zwischen Leopold und Friedrich Wilhelm erst recht nicht die gewünschte Wirkung.

Abgesehen von den nicht lange danach an Brandenburg zu leistenden Geldzahlungen[46]) mußte das Stift von Oktober 1681 bis April des folgenden Jahres monatlich 300 Reichstaler anstatt wirklicher Einquartierung entrichten,[47]) weil der Kurfürst „dem gemeinen Wesen zum Besten gezwungen sei, ein starkes Heer zu unterhalten“.[48]) Die Vorstellungen der Äbtissin bei dem Kurfürsten[49]) wurden von der klevischen Regierung im Januar 1682 mit der Versicherung beantwortet, daß Friedrich Wilhelm zwar gern dem Stifte „die verlangte Sublevation würde widerfahren“ lassen, da er aber die „milice zu des Reiches und Kreises Besten noch an der Hand zu halten genotringet wäre“,[50]) so möge sie an Stelle der Einquartierung noch geringe Zeit die verfügten Monatsgelder tragen, bis sich die Konjunkturen geändert hätten.

---

[43]) Droysen, Gesch. der preuß. Pol., III, 3, S. 459.

[44]) Anna Salome, Gräfin von Salm-Reifferscheid regierte von 1646 bis 1688 als Äbtissin des Stiftes Essen.

[45]) Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten, Prag, den 26. Febr. 1680, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 37, D. St. A.

[46]) s. Fußnote 35, S. 11.

[47]) Steuerextract in Acta die Essen, Werden und Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend. Rep. 63 n. 63 b. B. St. A.

[48]) Die klev. Reg. an die Fürstin, 4. Nov. 1681, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[49]) Anna Salome an den Kurfürsten, 1681, a. a. O.

[50]) Unter ähnlichem Vorwande suchte der Große Kurfürst die Stände in Brandenburg zum Unterhalt eines stehenden Heeres heranzuziehen, welches tatsächlich bestand, freilich nicht der Theorie nach. Denn „das Land betrachtete die Unterhaltung der Armeen im Frieden noch immer als einen durch die gefahrdrohenden Verhältnisse bedingten Ausnahmezustand“ Vergl. Schrötter, Brandenb. Preuß. Heeresverfassung, in Schmollers Staatswissenschaftl. Forschungen, Bd. II, Heft 5, Leipzig 1892.

Dafür wollte der Kurfürst, „wann von Reichs oder Kreis wegen etwas von Ihnen (fürstl. Gnd.) gesonnen werden sollte, ihr sonst beizutragen obliegendes Kontingent" übernehmen. Solange der Krieg dauerte, hatte Brandenburg mittels der Assignationen, dieser vielfach mißbrauchten Form der Vertretung, zur Unterhaltung seines Heeres das Stift in Steuerpflicht gehalten. Um sich diesen Vorteil auch im Frieden zu sichern, fand man also diesen Ausweg. Die jetzt im Frieden eingeforderten Monatsgelder sollten die Vertretungszahlungen für den Fall einer militärischen Reichs- oder Kreisaktion bedeuten, wozu eben als Lockspeise die Befreiung von jeglicher Quartierlast hingestellt wurde. Wohl oder übel mußte die Äbtissin diese neue Art der Vertretung hinnehmen. Wie Essen wurden auch die anderen „klevischen Nebenquartiere" zu diesen Heeressteuern herangezogen.[51] Die monatlichen Zahlungen des Stifts wurden für 1683 und 1685 auf 400 Rtlr. erhöht.[52] Von da ab betragen sie bis 1700 fast durchweg monatlich 342 Rtlr. und 40 Stbr.[53] Aber trotz der 1682 versicherten Befreiung von den Quartierlasten wurde das Stift wenigstens seit dem Anfang des Jahres 1684 wieder mit Einquartierung belegt.[54] Wenn der Kurfürst seine Forderungen damit begründet, daß er zum Besten des Reiches ein starkes Heer unterhalten müsse, so mag für ihn das Reichsinteresse in jenen Jahren weniger bestimmend gewesen sein, als seine eigene Lage. Seit dem Frieden von Nymwegen im Reiche isoliert, in einem unnatürlichen, vielleicht gefährlichen Bündnis[55] mit Frankreich, war er besonders auf ein starkes Heer angewiesen, das er auch jetzt im Frieden auf einem höheren Fuß als je in einem Kriege vor 1678 unterhielt.[56] Da mußten ihm erst recht die Zahlungen des Stiftes während des Friedens willkommen sein.

Im Jahre 1684 ward nun auch von seiten des Kaisers der Versuch gemacht, Brandenburg die Vertretung des Stiftes zu entziehen und an sich zu bringen. Es handelte sich damals um eine Beihülfe des Stiftes

---

[51]) Schreiben der klev. Reg. an den Kurfürsten, 9. Febr. 1682 a. a. O.

[52]) Die klev. Reg. an die Aebtissin 27. Jan. 1682, Klev.-Märk. L.-A. XXV, n 2, D. St. A.

[53]) Akta die Essen, Werden und Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend Rep. 63 n. 63 b. 1736, Steuerextrakt, B. St. A. Soweit die Stadt Essen damals zu Zahlungen von Monatsgeldern herangezogen wurde, war sie auf eine für sich besonders zu entrichtende Summe von 50 Rtlr. monatlich von Brandenburg veranschlagt. Verhandlungen über die an den Kurfürsten von Brandenburg von der Stadt Essen zu zahlenden Monatsgelder, 1681 bis 1693. Akten des Essener Stadtarchivs.

[54]) Schreiben der Fürstin vom 21. Januar 1684 wegen Befreiung von Einquartierung Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[55]) Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte, Leipzig 1878, Bd, I, S. 339.

[56]) Breysig: Der brandenburg. Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Schmollers „Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche", 16. Jahrgang, Heft 2.

zum Türkenkriege. Im Januar bat die Äbtissin, von den brandenburgischen Einquartierungen befreit zu werden, da sie sich mit dem kaiserlichen Abgesandten Freiherrn von Plittersdorff „anstatt deren im Reich und Kreis verwilligten und repartierten 6000 Mann auf 130 Römermonaten[57]) in zwei Terminen anstatt der würklichen Mannschaft" habe „vergleichen" müssen. Dabei war ihm vom Kaiser die Versicherung gegeben worden, „daß . . . . solange der allgemeine Reichsschluß super puncto Securitatis nicht ein anderes und mehreres mit sich bringen würde, Ihro fürstl. Gnd. . . . . von allen anderwärtigen Kollekten, Einquartierungen und sonst anderen gemeinen Reichs- und Kreisbeschwerden nicht allein verschont bleiben, sondern auch dagegen von mehr allerhöchstgeb. Ihro röm. kais. Maj. protegiert und vertreten und also wegen Stellung der Mannschaft beschwerlicher Zuwerbungen, Rekrutierung und Unterhaltung mehr einer Last überhoben, als gravieret werden solle."[58]) Doch der Kurfürst war keineswegs gesonnen, hier vor dem Kaiser zu weichen. Er wußte, daß die Äbtissin lieber den katholischen Kaiser in Wien an Stelle des reformierten Kurfürsten gesehen hätte, von dessen Nachbarschaft das Stift nach allem Bisherigen nicht sonderlich erbaut war, und gegen den sie im engen Anschluß an den höchsten Schirmvogt des Reiches ein Gegengewicht suchte. Als der Kurfürst ihre Absicht merkte, machte er ihr hierüber Vorwürfe. Die Monatsgelder sollten auch fernerhin erhoben werden, so ließ er ihr bedeuten, und falls Schwierigkeiten gemacht würden, drohte er ihr noch „stärkere Beschwer" an.[59]) Zwecks der Exekution wurde eine Kompagnie des Briquemaultschen Regiments zu Pferde im Stift einquartiert.[60]) Die Stadt Essen wurde dagegen bei Einquartierungen möglichst entlastet,[61]) wie sie sich denn überhaupt im Gegensatz zum Stift eines gewissen Wohlwollens zu erfreuen hatte. Das hatte seinen Grund darin, daß der Große Kurfürst bei den steten Streitigkeiten zwischen der Äbtissin und der Bürgerschaft wegen der fürstlichen Landeshoheit über die Stadt Essen die Stadt gerne politisch gegen das Stift ausspielte.[62]) Schon die Drohung, die Stadt in ihrem Widerstande gegen die Fürstin zu unterstützen, betrachtete Brandenburg als ein wirksames Mittel, das Stift in Schach zu halten, wie dies einmal die klevische Regierung dem Kur-

[57]) 130 Römermonate betrugen für Essen 9880 Gulden. s. Fußnote 31, v. S. 11.

[58]) Schreiben der Äbtissin an den Kurfürsten, 21. Jan. 1684, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[59]) Der Kurfürst an die Fürstin, Cöllen a./d. Spree, 24. Jan. 1684, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[60]) Locis Memorial vom 30. Mai 1684 Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[61]) Freiherr v. Spaen an die klev. Regierung, Cöllen a./d. Spree, 5. März 1682, a. a. O.

[62]) Eine demnächst erscheinende Arbeit von Oberlehrer Voß (Borbeck) soll die Stellung des Gr. Kurfürsten in den Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt näher beleuchten.

fürsten gegenüber ausspricht: „Endlich muß man einem jeden (der klev. Nebenquartiere) .... dasjenige, wo vor sie am meisten befürchtet seind, etwa empfindlich vorstellen, nämlich Essen (es handelte sich hier um die Vertretung des Stifts), daß bei bezeigender Widrigkeit E. K. D. endlich bewogen werden dürften, das Stift härter anzugreifen, in specie der Stadt Essen so öftereingekommenen Klagen dermalen einst vorzunehmen, diese vom Stift ferner zu separieren, ihr etwa mehreren Schutz zu halten.“ [63])

Die Äbtissin wandte [64]) sich nun, als sie im Februar 1684 den brandenburgischen Einquartierten, ganz abgesehen von den Monatsgeldern, die das Stift von Einquartierungen befreien sollten, [65]) den Unterhalt [66]) und dazu noch jedem Soldaten einen Monatssold von 1½ Rtlr. [67]) zahlen mußte, an den Kaiser. Was war hier zu hoffen? Die Entfremdung der Höfe Berlin und Wien dauerte noch fort. Im Februar 1684 hatte sich Friedrich Wilhelm durch einen geheimen Allianzvertrag noch enger an Frankreich angeschlossen. [68]) Daß er, wenn überhaupt, in jenen Jahren dem Kaiser nur ein Titelchen seines vermeintlichen Rechtes preisgegeben hätte, war wohl ausgeschlossen. Der Kurfürst, der Schmettau den Auftrag gab, [69]) in Wien gegebenenfalls in seinem Interesse den Klagen der Äbtissin entgegenzutreten, ließ ihr bedeuten, [70]) daß „der von ihr ergriffene Weg kein Mittel sein würde, Dero Stift und dessen Untertanen (seine) Gnade und Schutz, wozu (er) sonsten geneigt gewesen, zu kontinuieren“. Der Kaiser aber gab nach. Er lehnte es ab, energisch gegen Brandenburg vorzugehen und vertröstete die Fürstin damit, auf dem Reichstage gegen den Kurfürsten Klage zu führen, sobald der Waffenstillstand mit Ludwig XIV. zustande gekommen sei. Dann könne man sich eher einen Erfolg versprechen als jetzt, weil dann der vom Kurfürsten gebrauchte Vorwand, die Unterhaltung eines Heeres zur Sicherheit des Reiches, hinfällig sei. [71])

Weiter ward nichts erreicht, weshalb die Äbtissin denn auf gütlichem Wege bei der klev. Regierung versuchte, ihrem Stifte Erleichterung zu verschaffen. Mitte Juni überreichte der stiftische Abge-

---

[63]) Rep. 34, N. 37 B. St. A.

[64]) Kurfürstliches Reskript an die klev. Reg., 12. März 1684. Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[65]) Anna Salome an die klev. Reg., 2. Okt. 1684, a. a. O.

[66]) Laut kurfürstl. Schreibens vom 26. Februar u. 7. März 1684 sollte nur den einquartierten Mannschaften (!) Servicen-Obdach, Feuer, Licht und Rauhfutter gestellt werden. Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[67]) Cocis Memorial, 30. Mai 1684, a. a. O.

[68]) Erdmannsdörffer, I, S. 690.

[69]) Der Kurfürst an v. Schmettau in Wien, 12./22. März 1684, Klev.-Märk. L.-A. XXV, n. 2, D. St. A.

[70]) Der Kurfürst an die klev. Reg. 12./22. März 1684. Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[71]) Fürstin an v. Gödens, 3. Jan. 1687, Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

ordnete Loci bei der klev. Regierung ein vom 30. Mai 1684 datiertes Memorial, das die Beschwerden wegen Einquartierungen, Durchzüge und Fouragelieferungen der letzten 8 Jahre zusammenfaßte.[73]) Vor allem suchte die Fürstin hierin den Schirmherrn milder zu stimmen, den sie wegen des versuchten Anschlusses des Stiftes an den Kaiser erzürnt glaubte. Sie will dem Antrage Plittersdorffs nur gezwungen zugestimmt haben; nachdem sie dem kaiserlichen Gesandten lange vorgestellt, wie viel sie seit einer Reihe von Jahren an Brandenburg „abgeführt" habe, so daß sie zu weiteren Zahlungen nicht fähig sei, habe Plittersdorff nach dreitägiger Verhandlung gedroht, es würde „Ihre Maj. diese Diffikultierung nächst erwiederte Versicherung Dero kaiserlicher Vertretung billig in Ungnade und Mißfallen aufzunehmen und das Stift Essen schon durch anderwärte Mittel zu Prästation seiner Schuldigkeit anweisen lassen." Die benachbarten Stände des westf. Kreises, die ebenfalls zum Unterhalt des kurfürstlichen Heeres beitrügen, denen aber des Kurfürsten Schutz vielleicht nicht mit solchen „präcavierten clausulis" verbrieft sei, meinte sie, hätten doch auch dem Ansinnen des kaiserlichen Gesandten sich gefügt, ohne die Ungnade Brandenburgs so fühlen zu müssen, wie gerade das Stift Essen. Der Gesandte der Fürstin erreichte nichts, was eine Änderung zu Gunsten des Stifts zur Folge gehabt hätte; es wurden die monatlichen Vertretungsgelder weiterhin eingezogen, ohne daß deshalb das Stift von Einquartierungen verschont geblieben wäre.[74])

Die bisherigen Mißerfolge schreckten Anna Salome nicht ab. Sie suchte sich jetzt den Einfluß der Umgebung des Kurfürsten zu sichern, um so das zu erreichen, was Remonstrationen, Klagen und das kaiserliche Mandatum Restitutorium vergebens versucht hatten. Im Spätsommer 1686 rief[75]) sie die Vermittelung des Barons Fridag[76]) an, der in jenen Jahren als kaiserlicher Gesandter in Berlin weilte und jetzt dem Kurfürsten nach Kleve gefolgt war.[77]) Dieser feinsinnige

[73]) Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[74]) Steuerextrakt (Beilage 19) und Beilage 20 zu Geibels Supplikation in „Acta die Essen-Werden-Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend." Rep. 63 n. 63 b. B. St. A.

[75]) Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

[76]) Baron Franz Heinrich Fridag v. Gödens (oder Freitag, wie er verschiedentlich genannt wird), ist der jüngere Bruder des Harro Burchhard v. Gödens (s. Anmk. 71, S. 16) des kaiserlichen Gesandten bei dem sächsischen und westfälischen Kreise. Er war der Unterhändler wegen der Türkenhülfe Brandenburgs und brachte den geheimen Hauptvertrag zwischen Kaiser und Kurfürst zustande, wodurch der Brandenburger wieder auf Oesterreichs Seite trat, nachdem er sich nach der Aufhebung des Edikts von Nantes von Ludwig XIV. getrennt hatte. S. Pribram, Oesterreich und Brandenburg 1685 bis 1686, S. 3 ff.

[77]) Hierhin war der Kurfürst mit seiner Gemahlin gereist, um sich mit Wilhelm v. Oranien über den in Aussicht stehenden großen Entscheidungskampf gegen Frankreich zu verständigen. H. Prutz, Aus des Großen Kurfürsten letzten Jahren, S. 202.

Diplomat, der den Kaiser und den Kurfürsten nach fast siebenjähriger Entfremdung zu einem Bündnis zusammengeführt hatte, sollte den Kurfürsten umstimmen. Aber auch bei ihm fand sie nur eine Vertröstung auf die von Brandenburg im Juli gegebene Versicherung, daß mit Änderung der „Konjunkturen" das Stift entlastet werden sollte.[78]) Fridag mochten die Beschwerden eines Duodezländchens wie Essen, zu unbedeutend sein, um nachdrücklichere Vorstellungen bei dem eben wieder gewonnenen und unentbehrlichen Bundesgenossen des Kaisers zu machen und dadurch vielleicht einen Mißton in das jüngst geschaffene freundschaftliche Verhältnis hineinzutragen. Verschloß er sich doch damals, auch Beschwerden mächtigerer Reichsstände, wie beispielsweise Mecklenburg-Schwerins, dem Friedrich Wilhelm 1685 ebenfalls die Vertretung in Stellung und Unterhaltung seines Heereskontingents aufzudrängen suchte.[79])

Gleichzeitig hatte sich Anna Salome an die Kurfürstin Dorothea gewandt,[80]) der man einen Einfluß auf ihren Gemahl zuschrieb.[81]) Vor allem schien sie auf die Unterstützung des Oberhofmarschalls Joachim Ernst von Grumbkow zu rechnen,[82]) den sie verschiedentlich anging,[83]) weil sie im März 1685 seine Fürsprache bei Quartierlasten der Kaiserlichen erfahren hatte. Die der Diplomatie jener Zeit geläufigen Mittelchen der Handsalben sollten ihr Anliegen bei Herrn von Grumbkow unterstützen. Frau von Grumbkow, die ihren Mann beherrschte,[84]) erhielt einen Kammerteppich[85]) und wurde mit einer freundlichen Einladung an den Hof der Äbtissin bedacht.[86]) War doch vor allem Herrn v. Grumbkow mit solchen „äußerlichen caressen sehr gedienet",[87]) wenn wir denen, die es sicher wissen mußten, Fridag und Rébenac, dem kaiserlichen und dem französischen Gesandten, Glauben schenken. Unter den gewöhnlichen Klagen hebt die Fürstin hervor, daß Brandenburg die Stadt Essen ihrer Herrschaft entziehe.[88]) Dies bezieht

---

[78]) Antwort Fridags auf das Schreiben der Fürstin vom 13. Aug. 1686. Essen, Akten VIII, 8. D. St. A.

[79]) Rich. Wagner, Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Berlin 1906, S. 224.

[80]) Brief an die Kurfürstin, 13. Aug. 1686, Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

[81]) Prutz, S. 48.

[82]) Die Fürstin an Grumbkow, Febr. 1686, Essen, Akten VIII, D. St. A.

[83]) Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

[84]) Vergl. die Charakteristik Rébenacs für Gravel in seinem Memorial bei Prutz, S. 401, „mais il (Grumbkow) est ordinairement gouverné par sa femme — Cette femme doit estre regardée comme un des premiers mobiles de cette cour pour toute sorte d'affaires"

[85]) Die Fürstin an Frau v. Grumbkow, Febr. 1686, Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

[86]) Die Fürstin an Frau v. Grumbkow, 1. Sept. 1686, a. a. O.

[87]) Pribram, Österreich und Brandenburg i. d. Jahren 1685—1686, S. 12, Anmerk. 25.

[88]) Die Fürstin an v. Grumbkow, 13. Aug. 1686, Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

sich darauf, daß die Stadt bei den Zahlungen an Brandenburg sich nicht mit ihrem Kontingentsanteil beteiligte, sondern für sich zahlte, was gegen das Reichskammergerichtsurteil von 1670 verstieß. [89]) Hiernach hatte die Fürstin das Recht, von der Stadt den Anteil an den „Reichs- und Kreisanlagen" einzufordern, während dem städtischen Magistrat untersagt war, an den Kaiser oder den Kreis unmittelbar zu zahlen. Einmal bedeuteten die Sonderzahlungen der Stadt für die Fürstin einen finanziellen Nachteil, da die Stadt Essen zu des Stiftes Gesamtkontingent nicht mehr das Ihrige beitrug, dann aber sah Anna Salome vor allen Dingen darin eine besondere Förderung der Bestrebungen der Stadt, sich von der fürstlichen Landeshoheit möglichst unabhängig zu machen. Sie gibt dies deutlich in einem Schreiben an den kaiserlichen Gesandten im westfälischen Kreise zu erkennen. [90]) Hier heißt es, „daß . . . . durch die kurbrandenburgische überlegene Macht Unsere Stadt Essen contra ius prohibitivum unterm Vorwand eines unzulässigen Partikularschutzes [91]) Uns abwendig gemacht und von Unseres Stiftes uraltem Anschlag in Reichs- und Kreissachen und was dem ferner anklebt, separiert und in ihrem Ungehorsam und Widersetzlichkeit gleichsam fomentieret" werde. Am 28. Juli, also einige Tage bevor sie um Grumbkows Vermittelung wegen der Entziehung des Steuerkontingents der Stadt Essen sich bemüht hatte, hatte Friedrich Wilhelm noch ausdrücklich verordnet, die Stadt solle bei ihrem besonderen Anschlage gelassen werden. [92]) Mochte die Fürstin auch Grumbkows schwache Seite, die Empfänglichkeit für „äußere caressen", auszunutzen suchen, und sich um die Vermittelung v. Wylichs, v. Spaens und anderer bemühen, über eine Vertröstung haben alle diese Versuche [93]) nichts Wesentliches zur Folge gehabt, das dem Stifte Erleichterung gebracht hätte.

---

[89]) Nach dem Vergleich (1556) der Stadt mit der Äbtissin Katharina von Tecklenburg, den das Reichskammergerichtsurteil von 1670 einstweilen bestehen ließ, sollte der Magistrat den fünften halben Pfennig (= 4½ Anteil) des gesamten stiftischen Steuer- und Mannschaftskontingents tragen und an die Fürstin entrichten. (Serenissima ad Augustissimum, August 1757, Essen, Akten III, 10, D. St. A.) Doch legte die Stadt gegen die Entscheidung des Reichskammergerichts Revision ein (Die Stadt an den König, Klev.-Märk. L.-A., XXVII, n. 70, D. St. A.) und zahlte nur den achten Pfennig oder Teil, wobei die Fürstin umgangen wurde. Brandenburg duldete und förderte diese Sonderzahlungen (Bericht der Stadt an den König vom 13. Febr. 1716, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.).

[90]) Die Fürstin an v. Gödens, 3. Jan. 1687, Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

[91]) Brandenburg hatte 1655 den von Herzog Johann II. von Kleve mit der Stadt Essen 1495 besonders abgeschlossenen Erbvogteipakt erneuert. Schweder, I, 708. Auf Grund dessen verhandelte der Kurfürst die Besteuerungsfragen mit der Stadt besonders.

[92]) Memoriale der Stadt Essen vom November 1701. Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.

[93]) Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

Für den Türkenkrieg des Jahres 1686 hatte der Reichstag [94]) dem Kaiser eine Türkenhülfe von 50 Römermonaten bewilligt. Das Stift Essen hätte nach seinem Reichsmatrikularanschlage (simplum = 76 Gulden) 3800 Gulden zahlen müssen. [95]) Nun forderte [96]) im November dieses Jahres der Reichspfennigmeister von Hohenfeldt die 50 Römermonate ein; natürlich weigerte sich die Fürstin, für ihr Reichsheereskontingent jetzt aufzukommen. Sie berief [97]) sich auf die Vertretung, die ihr Brandenburg gegen die Reichskonstitutionen und Schirmpakten, ungeachtet ihrer Landeshoheit, womit das Recht der Selbststellung verbunden sei, gegen mancherlei Zahlungen in den vergangenen Jahren aufgenötigt habe. An den kaiserlichen Gesandten von Gödens, der an Hohenfeldts Stelle mit der Eintreibung der Türkengelder im niederrheinisch-westfälischen Kreise betraut war, [98]) reichte sie anfangs des folgenden Jahres ein weitläufiges Schreiben ein. Dieses befaßt sich mit den seit 1671 durch Brandenburg erlittenen Kriegsbeschwerden und der vom Kurfürsten aufgedrängten kostspieligen Vertretung, worin das Stift eine Änderung bisher vergeblich angestrebt hätte. Hierdurch sei es dem Stifte unmöglich geworden, die Zahlung der Römermonate zu leisten. Neben der Entziehung der städtischen Kontingentszahlung nach dem Fuße des fünften halben Pfennigs [99]) fühlte sie sich auch durch Pfalz-Neuburgs Anspruch auf das Kollektationsrecht in der Herrschaft Breisig, die den sechsten Teil des stiftischen Gesamtkontingents trug, beschwert. [100]) Dem Kaiser, mit dem sie sich 1684 wegen der Vertretung verglichen habe, warf die Fürstin vor, er habe sie gegen Brandenburgs aufgedrängte Vertretung im Stich gelassen und nichts getan, um die ihr entzogenen Kontingentsanteile der Stadt Essen und der Herrschaft Breisig wieder zu verschaffen. Sie bittet schließlich, sie in ihrer „Impossibilität“ mit weiteren Forderungen zu verschonen. [101])

Zwischen zwei Feuer gestellt, begann die Äbtissin eine Politik des Hin- und Herlavierens, beim Kurfürsten klagte sie über den Kaiser und umgekehrt bei diesem über jenen. Als sie sich im Frühjahr 1687 bei der klev. Regierung über die Forderungen des kaiserlichen Gesandten be-

---

[94]) Lünigs Reichsarchiv, I, Reichsgutachten vom 22. März 1686.

[95]) Aufforderung von Hohenfeldts, 28. Nov. 1686, Essen, Akten VIII, 8, D St. A.

[96]) A. a. O.

[97]) Fürstin an v. Hohenfeldt, 13. Dez. 1686, a. a. O.

[98]) v. Gödens an die Fürstin, Hamburg d. 28. Jan 1687, Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

[99]) S. Fußnote 89 zu S. 19.

[100]) Es bestanden Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Jülich und der Äbtissin von Essen wegen der Landeshoheit über die Herrschaft Breisig, die im 16ten und 17ten Jahrhundert zu verschiedenen Reichskammergerichtsprozessen führten. Schwörder, I, S. 710.

[101]) Fürstin an v. Gödens, 3. Jan. 1687, Essen, Akten VIII, 8, D. St. A. Gödens forderte neben den 1686 vom Reichstag bewilligten 50 Römermonaten noch einen Restant vom Jahre 1685 = 130 Römermonate, in Summa 180 Römermonate. Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.

klagte,[102]) erzielte sie auch so viel, daß der Schutzherr jetzt wirklich ihre Vertretung für den Türkenkrieg übernahm. Anfang des Jahres 1686[103]) war es Fridag gelungen, Brandenburg zu einer Türkenhülfe von mindestens 7000 Mann kurfürstlicher Truppen zu verpflichten, die sich dann vor Ofen wacker geschlagen haben. Im Mai 1687 bedeutete nun die klevische Regierung dem kaiserlichen Gesandten,[104]) man hoffe, daß der Kaiser, da das Stift Essen zu der brandenburgischen, „dem allgemeinen Wesen zum Besten in den Waffen gehaltener Miliz Subsistenz monatlich etwas mit beigetragen", und der Kurfürst im Türkenkriege „Ihre Kaiserl. Majestät wider den Erbfeind eine so ansehnliche Assistenz zugestanden", sich mit dem begnügen werde und das Stift Essen nicht mehr besonders veranschlagen werde. Für Brandenburg war dabei der Gedanke maßgebend, daß es das Stift Essen als Quartier für die brandenburgischen Truppen durch die Geldforderungen des Kaisers nicht noch untauglicher werden lassen wollte.

Ich habe oben den traurigen Zustand der Reichskriegsverfassung als die Ursache bezeichnet, die zu den Assignationen des Kaisers auf die nichtarmierten Reichsstände führte und hiermit dazu beigetragen hat, daß ein derartiges aufgenötigtes Vertretungsverhältnis sich entwickelte, wie es in den Stiftern Essen und Werden, der freien Reichsstadt Dortmund und bei anderen Ständen der Fall war. Daß nun in den folgenden Jahren Brandenburg die Vertretung in der einmal üblich gewordenen Weise ruhig beibehielt, mag um so erklärlicher erscheinen, als in der Reichskriegsverfassung keine Änderung von praktischer Bedeutung eintrat.

Unter dem Eindruck der französischen Raubwirtschaft der Reunionskammern, die mitten im Frieden unter dem Scheine eines angeblichen Rechtsverfahrens ein Stück deutschen Landes nach dem andern einzuheimsen suchten, war doch den Herren in Regensburg ein Licht über den Ernst der Lage aufgegangen, die recht gefährlich erschien, da eine geregelte, zweckmäßige Reichskriegsverfassung noch nicht geschaffen war.[105]) Des Kaisers Antrag, in eine abermalige Beratung über den punctus securitatis publicae einzutreten, hatte zu der Reichsdefensionalverfassung von 1681 geführt, die ein Simplum von 40 000 Mann als Friedensstärke des Reichsheeres annahm, das im Kriegsfalle verdoppelt, verdreifacht usw. werden konnte. Die Gesamtstärke wurde auf die einzelnen Kreise verteilt, denen man die Subrepartition auf die einzelnen Kreisstände überließ. Die Kreisbehörden sollten die Organisation, Ausrüstung und Einexerzierung der Truppen besorgen. Den einzelnen Ständen war es ausdrücklich freigestellt, ob

[102]) Essen, Akten VIII, 8, D. St. A.
[103]) v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge.
[104]) Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St. A.
[105]) Vergl. hierfür und für das zunächst Folgende Erdmannsdörffer I, S. 656 ff., Kopp, S. 96 ff. u. Fester, S. 36.

sie sich von einem andern Reichsstande vertreten lassen oder ihr Kontingent selbst stellen wollten. Damit hätte man also ein verhältnismäßig schnell zusammenzubringendes Reichsheer mit größeren einheitlichen Heeresformationen gehabt, dessen Kern wenigstens als miles perpetuus in den Friedensjahren eine gute militärische Ausbildung hätte genießen können. Dem Unwesen der Assignationen und der damit verbundenen unfreiwilligen Vertretungen wäre hiermit ein Riegel vorgeschoben worden. Doch blieb dieser Reichstagsbeschluß, wie so mancher andere, auf dem Papier stehen. Machten doch mancherlei Schwierigkeiten die Verwirklichung fast zur Unmöglichkeit. Das Duplum oder Triplum im Kriegsfalle zu stellen, mußte den kleineren Reichsständen schwer fallen, so daß sie sich genötigt sahen, die Vertretung eines armierten Mitstandes anzunehmen, wozu sie sich andererseits aus Furcht vor Übervorteilung ungern entschlossen. Waren sie doch auch vor allen Dingen um ihre Reichsunmittelbarkeit besorgt, die sie gefährdet glaubten, wenn sie die Regelung der militärischen Angelegenheiten ihres Ländchens in die Hand eines Mächtigeren gaben. Säumige Stellung, oft auch einfaches Ignorieren ihrer reichspflichtmäßigen Leistungen war die Folge. Mehr fiel dabei noch in die Wagschale, daß die Größeren wie Kursachsen und Brandenburg, welch letzteres dem obersächsischen, niedersächsischen und westfälischen Kreise angehörte, ihre stehenden Armeen, die sie in jener Zeit in einheitlichem größeren Maßstabe auszubilden bestrebt waren, hätten zerreißen müssen, um ihre Kontingente auf die verschiedenen Kreise, denen sie angehörten, zu verteilen. Hierzu fanden sie sich selbstverständlich nicht bereit, selbst wenn sie nicht einmal, wie Brandenburg in jener Zeit, einer energischen Politik gegen Frankreich abhold waren. Die wenigen günstigen Aussichten, die diese Reichskriegsverfassung von 1681 in praxi bot,[106]) führten im folgenden Jahre zur Laxenburger Allianz[107]) zwischen dem Kaiser und den in der Waldeckschen Union geeinigten Ständen des oberrh. und fränk. Kreises, zu gemeinsamem Schutze der westlichen Reichsgrenze und 4 Jahre später zur Augsburger Allianz, ohne daß beide Allianzen gegen den welschen Erbfeind in Aktion getreten wären.[108]) Als nun im Herbste des Jahres 1688 Ludwig XIV. plötzlich den Waffenstillstand von 1684 brach, lag das Reich seinem Angriff gegenüber wehrlos da, trotz der bisher geschlossenen Allianzen.[109])

In jenem Jahre vereinigten sich[110]) fast gleichzeitig mit der französischen Kriegserklärung Brandenburg, wo Friedrich III. seinem großen Vater im Mai als Kurfürst gefolgt war, Kursachsen, Hannover, Hessen-Kassel in Magdeburg, um eine große Armee zu

---

[106]) A. a. O.
[107]) Kopp, S. 106 ff.
[108]) Erdmannsdörffer, I, S. 716, S. 718.
[109]) Fester, S. 66.
[110]) Fester, S. 70 u. f.

sofortiger Deckung der Reichsgrenze aufzustellen. Selbstverständlich sollten die Nichtarmierten, ihnen, „die vor dem Riß ständen und ihre Truppen mit schweren Kosten zur Bedeckung des Reiches anmarschieren ließen, mit Quartieren und Subsistenzmitteln an die Hand gehen". In Frankfurt besprachen ihre Deputierten sodann die Verteilung der Quartiere. Eine Verständigung des Kaisers mit den Alliierten legte aber diesem die Ordnung der Subsidienfrage in die Hand, womit denn wieder auf das alte Mittel der Assignationen zurückgegriffen wurde. Ein anderer Ausweg war ja kaum denkbar, da mit der Aufstellung einer Reichsarmee, die 1681 nicht zur Ausführung kam, die kostbarste Zeit vergangen wäre. Und wenn Christian Louis von Mecklenburg früher einmal klagte: „Es ist im Reich, als wenn den Armatis der unbewaffneten Stände Land und Vermögen zum Raub und zur Ausbeute zugebilligt worden," [111]) so trat jetzt eben hierin keine Änderung ein, weil das Reich auf die Heere der Armierten angewiesen war.[112])

Nach dieser für das bessere Verständnis eines Zustandes, wie der ständigen Vertretung, erforderlichen Abschweifung wenden wir uns wieder nach Essen. Anna Salome v. Salm-Reifferscheidt hatte am 15. Okt. 1688 in demselben Jahre wie der Große Kurfürst das Zeitliche gesegnet. [113]) Mit allen Mitteln, die dem Schwachen dem Mächtigeren gegenüber gegeben sind, hatte sie gegen ihn die Unabhängigkeit ihres Stiftes zu sichern gesucht. Gegen Brandenburg die Bauern ihres Stiftes mobil zu machen, wie 1662 gegen die widerspenstigen Stadt,[114]) ging zwar nicht gut an. Aber wir versagen unsere Achtung dem unbeirrten Festhalten an ihren Rechten nicht, in einer Zeit, wo größere geistliche Fürsten, die, wie Droysen meint, „ihrer Größe nach sich nicht auf das Vorkommen hätten legen sollen," [115]) es bequemer fanden, dem Wege der Dinge, wie sie sich aus den verworrenen Verhältnissen des Reichskriegswesens ergaben, freien Lauf zu lassen. Von dem neuen Kurfürsten hatte das Stift vor der Hand keine Änderung zu erwarten.

Im Frühjahr 1689 begann der Reichskrieg am Niederrhein, woran in erster Linie Brandenburg, schon um des Schutzes seiner klev.-märk. Lande willen, lebhaftesten Anteil nahm. Die von den Franzosen besetzten Plätze Ürdingen, Rheinberg, Kaiserswerth mußten vor Schöning kapitulieren, während Friedrich III. selbst Bonn, die stärkste Festung der Franzosen im Erzstift Köln, einnahm. [116]) Für diesen Feldzug am Niederrhein hatte Friedrich im letzten Jahre 600 000 Rtlr. außerordentliche Spesen aufnehmen und seine besten Domänen versetzen müssen, ohne daß ihm bei der Verteilung der Assignationen auf die

---

[111]) Wagner, S. 233.
[112]) Über die Magdeburger Allianz vergl. Fester, S. 70 u. 83.
[113]) Funcke, S. 129.
[114]) A. a O., S. 126.
[115]) Droysen, IV, 1, S. 9.
[116]) Ennen, Frankreich und der Niederrhein, I, S. 514 ff.

Winterquartiere ein hinlänglicher Ersatz geboten wäre.[117]) Von 343 600 Rtlr., die ihm für das Jahr 1689 als Quartiergelder zustanden, war beim Schluß des Jahres etwas mehr, als ein Drittel eingegangen.[118]) Im Zorn soll Friedrich damals geäußert haben, er „werde sich den Unterhalt für seine Leute selber suchen nach dem Beispiele anderer, die sich besser ständen als er, weil sie sich nicht ins Bockshorn jagen ließen".[119]) Wie hätte nun das Stift Essen damals auf eine Erleichterung oder gar auf eine Befreiung von der aufgenötigten Vertretung hoffen dürfen, die vorläufig wegen der allgemein üblichen Assignationen auf die Nichtarmierten während dieses Krieges fortdauerte.

Für Brandenburg betrugen die kaiserlichen Assignationen an Römermonaten auf das Stift Essen in den ersten drei Kriegsjahren je 12 000 Gulden oder 8000 Reichstlr.[120]) Zwar war der Fürstin,[121]) als im Juli 1689 der kaiserliche Gesandte die Assignationen ankündigte, ausdrücklich versichert worden, daß darunter dasjenige mitgerechnet werde, „was ohne dem etwa an . . . Kurfürstl. Durchl. oder zur Unterhaltung Dero Völker bezahlt"[122]) würde. Doch wurde sie seitens Brandenburgs bald eines andern belehrt. Nur die an Brandenburg bar gezahlten Monatsgelder[123]) wollte der Kurfürst auf die kaiserlichen Assignationen in Anrechnung bringen. Der Anteil der Stadt Essen wie des Ländchens Breisig sollten nicht vom stiftischen Kontingent in Abzug gebracht werden.[124]) Ganz abgesehen davon, daß neben den monatlichen Vertretungsgeldern das Stift mit Einquartierungen belegt würde,[125]) ordnete man jetzt noch obendrein brandenburgische Werbungen an, die die Vertretung durch den Schutzherrn erst recht illusorisch machen mußten. Mit solchen Werbungen waren immer Plackereien für die Bevölkerung verbunden. Nicht nur, daß die Werber selbst froh waren, einige Zeit der harten Zucht ihres Regiments ledig zu sein und sich auf

---

[117]) P. Haake, Brandenburgische Politik und Kriegsführung in den Jahren 1688 und 1689, Kassel 1896, S. 150.

[118]) Pribram, Oesterr. und Brandenb. 1688—1760, Prag und Leipzig 1885, S. 51, Anm. 3.

[119]) Haake, S. 150.

[120]) Essen, Akten VIII, 8, D. St. A. und Kindlinger, Mscr., Tom. 110, S. 188 f., M. St.-A.

[121]) Nach dem Tode Anna Salomes v. Salm-Reifferscheidt wurde Anna Salome Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim gewählt, die schon den 15. März 1691 starb. Ihr folgte im April als Äbtissin von Essen Bernardine Sophie, Gräfin zu Ostfriesland und Rietberg.

[122]) Landtagsproposition vom 11. Juli 1689, Landtagsverhandlungen, Essen, Akten, VIIb, D. St.-A.

[123]) Grumbkows Schreiben an das Stift, Kreuzberg, den 20. Sept. 1689, Essen, Akten VIII, 8, D. St.-A.

[124]) Kindlinger, Mscr., T. 110, p. 187, M. St.-A.

[125]) Steuerextrakt und Beilage 20 in Geibels Supplikation, Acta, die Essen-Werden-Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend, (1736) Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

Kosten von Bürger und Bauer reichlich guttaten, auch die Geworbenen wollten die letzten Tage ihrer Freiheit genießen.[126]) Die bekannte Abneigung des Bürgers gegen das Soldatenhandwerk brachte es mit sich, daß die Werber mit List und Gewalt vorgingen, um den Regimentern den nötigen Ersatz zu verschaffen, wogegen manche kurfürstlichen Verordnungen, wie die von 1659 und 1665, vergeblich eiferten.[127]) Recht schlimm wurde es aber, wenn der Kurfürst notgedrungen Befehl zu Gewaltmaßregeln gab, wie damals für die Werbungen im Stifte Essen und in den übrigen klev. Nebenquartieren.[128]) Als daraufhin im Herbste 1688 das Varennesche Regiment im Stift die brandenburgische Werbetrommel rühren ließ,[129]) hören wir schon bald von Gewalttätigkeiten, beispielsweise daß stiftische Untertanen wider ihren Willen „parforce" aus den Häusern und von den Höfen weggeholt würden.[130]) Am 6. Nov. sah sich deshalb die fürstliche Kanzlei genötig, die Stiftseingesessenen zur Gegenwehr wider die Werbungen aufzufordern.[131]) Trotz allem sollte die Fürstin noch 20 Mann stellen, deren Unterhalt sie allerdings nach der Ablieferung an das Varennesche Regiment nicht mehr zu tragen hatte.[132]) Im Frühjahr 1689 klagte das Stift, daß es nur mit Mühe 6 Mann habe aufbringen können. Denn die, welche zu Kriegsdiensten Lust gehabt hätten, seien alle schon den brandenburgischen Fahnen gefolgt. Die übrigen ledigen Personen hätten Haus und Hof verlassen und hätten die Pflüge zu dieser „kostbaren Saatzeit" stehen lassen. Großen Schaden, so hieß es, richteten die Erpressungen der Werber an. Von der Stellung der noch fehlenden Soldaten erbot sich das Stift durch Zahlung von 10 Rtlr. pro Kopf bei Varenne loszukaufen.[133]) Während des ganzen Krieges hören wir von Forderungen Brandenburgs und Werbungen Stiftseingesessener zu den kurfürstlichen Regimentern. Immerhin doch eine schwere Leistung für das Ländchen, wenn es neben allen andern Kriegslasten 1689 zwanzig Mann, 1692 zwölf, 1694 acht, 1695 siebzehn, 1696 dreizehn an die Regimenter von Varenne, von Lottum und v. Heyden stellen mußte.[134]) Um ihr Stift zu schonen, suchte die Fürstin wohl bisweilen klev.-märk. Untertanen aufgreifen zu lassen, um den Ansprüchen an Rekrutenstellung gerecht zu werden,[135]) was zu Unzuträglichkeiten führte und das Verhältnis zwischen

---

[126]) Schrötter, S. 99.

[127]) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, III, S. 179

[128]) Befehl aus dem Regierungsrat, Wesel, 7. Febr. 1689, Essen, Akten VIII, 10, D. St.-A.

[129]) Mitteilung des Kurfürsten vom 30. Aug. 1688, a. a. O.

[130]) Antwort des Stifts an die klev. Reg., 10. Jan. 1689, a. a. O.

[131]) Grevel, Beitr., 7. Heft, S. 35.

[132]) Aufforderung der klev. Reg. vom 23. Dez. 1688, Essen, Akten VIII, 10, D. St.-A.

[133]) Stift Essen an die klev. Reg., 4. Mai 1689, a. a. O.

[134]) Kindlinger Mscr., T. 110, p. 189, M. St.-A.

[135]) Am 13. Febr. 1695 beschwerte sich das Amt Bochum, daß der im Stift Essen bedienstete klev.-märk. Untertan Schulte zu Schalik's Sohn

dem Schutzherrn und dem Stift nur noch gespannter machte, zumal zu allem Bisherigen Proviantkarren verlangt wurden, die von 1692 bis 1695 mit 1500 Rtlr. jährlich statt Stellung in natura abgekauft wurden.[136])

Gegen Ende des Jahres 1690 bat die Äbtissin den Kurfürsten, ihr eine Liquidation auszustellen, was aber als unnötig mit dem Bemerken abgelehnt wurde, daß auf das ablaufende Jahr 1690 keine Assignationen vom Kaiser auf das Stift herausgekommen seien. Die Fürstin reichte nun einen Ueberschlag dessen ein, was Brandenburg von 1685 bis 1690 einschließlich, an Kontributionen teils an barem Gelde, teils an Naturalverpflegung genossen hatte. Sie beharrte auf der Liquidation, da sie innerhalb der letzten sechs Jahre, wo die Summe von 28 560 Rtlr. gefordert und assigniert worden sei, 36 297 Rtlr. an die kurfürstliche Kriegskasse für die „Miliz" habe entrichten müssen, ihr also 7737 Rtlr. gutgeschrieben werden müßten.[137]) Es wurde nur ein geringer Betrag vergütet.[138]) Überhaupt scheinen die Vergütungen für das, was die brandenburgischen Soldaten „indebite", d. h. über die kurfürstliche Ordonnanz hinaus genossen hatten, trotz der Versicherungen[139]) des Kurfürsten, die Vergütung in Aussicht stellten, sehr spärlich geflossen zu sein, selbst wenn die Fürstin sich in dieser Angelegenheit den Einfluß eines Mannes wie Danckelmann zu sichern suchte, dessen Base, einem Fräulein v. Portzen, sie z. B. eine Präbende im Stifte Rellinghausen zu verschaffen versprach.[140]) Wie Brandenburg eigentlich sein Verhältnis zum Stift Essen auffaßte, wenn es auch seine Forderungen auf eine scheinbar rechtliche Grundlage zu stellen suchte, zeigt ganz deutlich eine vom Großen Kurfürsten einem Schreiben vom 6./16. Sept. 1676 an v. Crockow beigefügte Liste, die diesem für die Unterhandlungen in Wien wegen der Assignationen dienlich sein sollte, in der es wörtlich heißt: „Die übrigen Örter als Essen, Werden, Limburg, Dortmund, Elten werden eben nichstt angeschlagen, weil sie ein Weniges tun und ohne dem zu den Klev. und Märkischen Landkollekten gezogen werden.[141])

---

mit Gewalt zu Kriegsdiensten ausgehoben sei. Antwort der Fürstin vom 14. Febr. 1695 und Schreiben der klev Regierung in ähnlicher Angelegenheit vom 17. Febr. 1696 und Antwort der Fürstin vom 23. Febr. 1696. Essen, Akten VIII, 10, D. St.-A.

[136]) Steuerextrakt in Geibels Supplikation, in Akta, die Essen-, Werden- und Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend (1736). Rep. 63, n. 63b. B. St.-A.

[137]) Schreiben der Fürstin vom 10. Dez. 1690 an den Kurfürsten mit anliegendem Ueberschlag. Registratur des klevischen Provinzialdepartements, Stift und Stadt Essen, Tit. XLIX, n. 2, B. St.-A.

[138]) Kindlinger Mscr., T. 110, p. 188, M. St.-A.

[139]) Schreiben der Fürstin vom 17. Juli 1691. Registratur des klevischen Provinzialdepartements, Stift und Stadt Essen, Tit. XLIX, n. 2, B. St.-A.

[140]) Schreiben der Fürstin an v. Danckelmann vom 13. Juni 1692. Essen, Akten VIII, 9, D. St.-A.

[141]) Urkunden und Aktenstücke, XVIII, S. 451.

Auch in diesem Jahre suchte das Stift in der kaiserlichen Hofburg Schutz gegen den lästigen Schirmvogt.[142]) Es ist nicht uninteressant, daß die Fürstin in ihrem Schreiben an die Kaiserin Eleonore, bekanntlich eine pfalz-neuburgische Prinzessin, die Forderungen Brandenburgs als eine „Bedrückung der unkatholischen Stände" bezeichnet und so durch Hervorkehrung des konfessionellen Gegensatzes die ganze Angelegenheit gewissermaßen zu einer Art Unterdrückung einer geistlichen Fürstin durch den kalvinistischen Kurfürsten zu machen sucht. Gerade zu Anfang dieses Krieges sahen allgemein besorgte katholische Gemüter in dem Zusammenschluß der Alliierten und in ihren Ansprüchen auf Quartierassignation in den geistlichen Stiftern offene Säkularisationsgelüste der „unkatholischen Stände".[143]) Die Kaiserin aber gab der Fürstin zur Antwort: „Die gegenwärtigen Konjunkturen und Teutschen Landes allgemeine Rettung . . . lasset nicht alles zu, welches den bedrängten Ständen mehrens gedeihlich wäre." [144]) Durch v. Gödens, bei dem sie ebenfalls 1691 vorstellig geworden war,[145]) bekam sie zu hören, daß der Kaiser nicht verhindern könne, was die Reichsstände während des Krieges machten. Also auch hier, am kaiserlichen Hofe, wo sie den Hort ihrer reichsunmittelbaren Rechte zu finden glaubte, wurde sie beschieden, sich mit der Logik der Tatsachen abzufinden. Das war für das Stift recht bedauerlich, aber in damaliger Zeit ein kaum abzuwendendes Übel, als Kaiser und Armierte sich im gegenseitigen Wettbewerb zum Ersatz dessen, was sie für die von ihnen vertretenen Nichtarmierten taten, möglichst schadlos zu halten suchten.

Wie weit sich Brandenburg dem Stifte gegenüber durch die übernommene Vertretung verpflichtet hielt, zeigte sich, als 1691 der brandenburgische Rat Glandorff im Auftrage des niederrheinisch-westfälischen Kreisdirektoriums, welches von Brandenburg, Münster und Pfalz-Neuburg gebildet wurde,[146]) Kreisrestanten einzufordern hatte. Im Mai 1691 trat er an die Fürstin mit dem Ersuchen heran, ihre Schulden bei der Kreispfennigmeisterei zu decken, worunter sich neben anderem eine Schuld von 4 Simplen = 304 Gulden befand, die Essen zum Unterhalte der im Jahre 1684 in der Kreisgarnison Köln unterhaltenen 1000 Mann zu Fuß zu zahlen hatte.[147]) Die Kreisdirektoren hatten diese Mannschaft „ob summum periculum" aufgestellt und ein halbes Jahr auf eigene Kosten unterhalten, und sie sollten hernach durch

---

[142]) Die Äbtissin an die Kaiserin, 18. Juli 1690, Essen, Akten VIII 9, D. St.-A.

[143]) Fester, S. 71.

[144]) Antwort der Kaiserin vom 27. Juli, Essen, Akten VIII, 9, D. St.-A.

[145]) Gödens an die Äbtissin, 12. Nov. 1691, Essen, Akten VIII, 9, D. St.-A.

[146]) Joh. Jakob Moser, Deutsches Staatsrecht, 27. Teil, S. 321 f. Leipzig und Ebersdorf 1746.

[147]) Glandorff an die Fürstin, Bielefeld, den 27. Mai 1691, Kindlinger Mscr., T. 110, p. 345 f., M. St.-A.

die Kreisstände hierfür entschädigt werden.[148]) Die Fürstin weigerte sich, zu zahlen, da dies Brandenburg anginge, das die Vertretung des Stiftes seit 1682 auf sich zu nehmen erklärt habe.[149]) Zugleich stellte sie der klev. Regierung vor, Glandorff zu bescheiden, den Posten wegen Unterhalts der Kölner Kreisgarnison für 1684 von dem Stift nicht einzufordern.[150]) Denn gegen die monatlichen Beiträge zu der kurfürstlichen Kasse, Einquartierungen und sonstigen brandenburgischen Forderungen müßte das Stift die Vertretung durch den Kurfürsten genießen; und die so oft versicherte Übernahme der Vertretung werde hoffentlich nicht „in bloßen Worten ohne mehreren effect beruhen". Doch die klevische Regierung stellte sich, trotzdem das Stift Essen lange vor dem letzten Kriege zu Zahlungen von Vertretungsgeldern und sonstigen Leistungen herangezogen war, auf den Standpunkt, daß erst seit 1688, also dem Anfangsjahre des augenblicklichen Krieges, für Brandenburg wieder die Pflicht der Vertretung des Stiftes in Kraft getreten sei. Es brauche also der Kurfürst für die Forderung Glandorffs nicht aufzukommen, während er in dem gegenwärtigen Kriege, der aus der Vertretung des Stiftes sich ergebenden Pflicht nachkomme.[151]) Hatte doch ausdrücklich noch im Jahre 1689 der Kurfürst erklärt, er nehme das, was Essen zum Unterhalt der Kreisgarnison in Köln beizutragen habe, auf sich;[152]) ebenso wurde 1691, als die Kölner Kreisgarnison auf 3075 Mann zu Fuß verstärkt wurde, wozu Essen 32 Mann oder statt dessen 136 Rtlr. monatlich zu liefern hatte, der Fürstin von der klevischen Regierung mitgeteilt, daß der Kurfürst „wegen genießender nachbarlicher Subsidien solches (Kontingent) gnädig auf sich genommen habe.[153])

Es ist ein Irrtum, wenn Grevel meint,[154]) daß die Fürstin gerade diese Vertretungsübernahme von 1691, zu der sie nicht aufgefordert hatte, als einen besonders schweren Eingriff in ihre landeshoheitlichen Rechte empfunden hätte. Das Verhältnis lag doch schon lange überhaupt so, daß Brandenburg dem Stifte die Vertretung aufgedrängt hatte. Hatte es jemals seine Maßnahmen in dieser Angelegenheit von der Zustimmung der Äbtissin abhängig gemacht? Nach allem, was das Stift von dem eigenmächtigen Vorgehen Brandenburgs im Laufe der Jahre erfahren hatte, konnte die Rücksichtslosigkeit, die vielleicht

---

[148]) Glandorff an die Fürstin, Bielefeld den 3. Januar 1692, Klev.-Märk., L.-A., XXV, n. 2, D. St.-A.

[149]) Die Fürstin an Glandorff, Essen, 29. Sept. 1691, Kindlinger Mscr., Tom 110, p. 349 ff., M.-St.-A.

[150]) Bernardine Sophie an die klev. Reg., 9. März 1692, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 2, D. St.-A.

[151]) Kindlinger Mscr., T. 110, p. 191, M. St.-A.

[152]) Die klev. Reg. an den Kreispfennigmeister, Wesel, den 5. Mai 1689, Klev.-Märk. L.-A., n. 278 b, M. St.-A.

[153]) Kindlinger, Mscr., T. 110, p. 189, M. St.-A.

[154]) Beiträge, 7. Heft, S. 37.

Im April hatte man von Berlin aus Pollmann, den preußischen Vertreter beim Kreistage in Köln, dahin instruiert, mit den Ständen des niederrheinisch-westfälischen Kreises, die im spanischen Erbfolgekriege von Preußen vertreten gewesen waren,[327]) wegen einer Vertretung im gegenwärtigen Reichskriege zu verhandeln. Die Triebfeder bildete das Kabinettsministerium,[328]) in dem damals wenigstens Thulemeier nicht sonderlich zur Nachgiebigkeit gegen den Kaiser gesonnen war,[329]) welcher bei der Vertretungsangelegenheit wieder seine Hand im Spiele hatte. Den König erinnerte das Kabinettsministerium an die Jahre des spanischen Erbfolgekrieges, wo Preußen durch die Vertretung mehrerer Kreisstände jährlich 12 000 Rtlr. bar verdient habe, da man keinen Soldaten mehr angeworben habe, als man so wie so hätte ins Feld stellen müssen. Die Kontingente der zu vertretenden Stände könne man als in die am Rhein stehenden Regimenter einbegriffen angeben. Von den Regimentern müsse der König einige bezeichnen, welche für sein eigenes, wie für das Kontingent der vertretenen Stände „passieren" müßten, über die er aber, nachdem er sie dem Kommando eines Generals unterstellt, nach eigenem Willen verfügen könne.[330]) Dem strengen und lauteren Sinn Friedrich Wilhelms schien dies anfänglich doch nicht zuzusagen. „Da verdien ich Geld nit in Treuen mehr,"[331]) war seine Antwort, oder: „Ich zahle nichts. Ergo ich auch nichts praetendiren kann."[332]) Ein weiterer Grund, weshalb Friedrich Wilhelm 1734 auf die Vertretung der Stände Essen, Werden, Dortmund, keinen Anspruch erheben wollte, und anfänglich verzichtete, ist anderswo zu suchen.

Vor allem suchte der Kaiser eine Vertretung der Stände des niederrheinisch-westfälischen Kreises durch Preußen zu verhindern. Von dem früheren Minister des kölnischen Kurfürsten Klemens August, dem Grafen Plettenberg, wenigstens ging das Gerücht, daß er als kaiserlicher Bevollmächtigter beim Kreistage in Köln gegen die Vertretung einzelner Kreisstände durch Preußen arbeite, und die Kleinen in ihrem

---

[327]) Essen, Herford, Ostfriesland und Wickrath waren in der Stellung ihres ganzen Kontingents, Werden und Gimborn nur in der Aufbringung der Kavallerie von Preußen vertreten gewesen; s. Pollmanns Bericht vom 1. Juni 1734, Akta 1734/35, Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

[328]) Das Kabinettsministerium, das 1728 nach dem Tode Ilgens gegründet war, führte auch den Namen Departement der auswärtigen Affären, wenn auch sein Wirkungskreis sich nicht ausschließlich auf auswärtige Angelegenheiten beschränkte; s. Acta Borussica, VI, 1, Behördenorganisation von Otto Hintze, S. 77 und 79.

[329]) Allgemeine deutsche Biographie, XXXVIII, S. 162.

[330]) Die Schreiben des Kabinettsminist. an den König vom 3., 7. und 17. August 1734, Acta (1734/35), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[331]) Marginale des Königs zum Schreiben des Kabinettsministeriums vom 3. Aug. 1734, Akta (1734/35), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[332]) Marginale des Königs zum Schreiben des Kabinettsministeriums vom 17. Aug. 1734, a. a. O.

Widerstande bestärke.[333]) In Wien gönnte man ganz erklärlich Preußen den Vorteil einer Vertretung nicht,[334]) sondern wollte, daß die kleineren Stände ihr Kontingent selbst stellten. Noch lieber hätte man gesehen, daß sie den Kaiser mit der Vertretung betrauten,[335]) wozu sich beispielsweise Korvei, Kornelimünster, Aachen und Lüttich bereit erklärten,[336]) obwohl das Kreisdirektorium hierin einen Verstoß gegen das Herkommen und die Kreisverfassung sah, wonach Kreisstände nur durch Kreismitstände vertreten werden sollten.[337])

Wenn der König nun auch sein Anrecht auf die Vertretung der schutzverwandten Stände Essen und Werden hatte vorstellen lassen[338]) und durch seinen Residenten Pollmann gegen Selbststellung dieser beiden Stände in Köln beim Kreistage eine Verwahrung zu Protokoll gab,[339]) so ließ er sich doch durch das diplomatische Geschick des bisherigen kaiserlichen Gesandten in Berlin, des „geschmeidigen“ [340]) Grafen von Seckendorff bestimmen,[341]) zu „Kaiserlicher Majestät Ehren und Gefallen und der guten Sache zum Besten . . . . für dieses Mal, jedoch mit Beibehaltung der hohen Gerechtsame“,[342]) auf die Vertretung zu verzichten. Nicht ohne Bedeutung mag für Friedrich Wilhelm auch hier die Rücksicht auf die Erbfolge in Berg gewesen sein, die für ihn ebenso sehr im Mittelpunkt seiner Interessen stand, wie vielleicht für Karl VI. die Anerkennung der pragmatischen Sanktion,[343]) und die ihn zu seiner im ganzen freundlichen Haltung gegen den Kaiser bestimmte, solange er auf seine Unterstützung in der bergischen Angelegenheit rechnen zu können glaubte.[344]) Das Kabinettsministerium, das von der wahren Stimmung oder Mißstimmung,[345]) die in Wien gegen Preußen herrschte, bessere Kenntnis haben mochte, wo man ganz erklärlich alles, was die Autonomie des preußischen Königtums stärken konnte, mit Besorgnis

---

[333]) Die Schreiben des Kabinettsministeriums an den König vom 7. und 14. Aug. 1734 und Relation Pollmanns vom 9. Nov. 1734, wonach Plettenberg seine Teilnahme an der Verhetzung der Stände in Abrede stellt, a. a. O.

[334]) Kabinettsministerium an den König, Berlin, 7. Aug. 1734, a. a. O.

[335]) Bericht Gotters aus Wien an den König, 22. Dez. 1734, a. a. O.

[336]) Bericht Pollmanns vom 24. Dez. 1734, a. a. O.

[337]) Des Königs Postskript an v. Gotter, 1. Jan. 1735, a. a. O.

[338]) Kabinettsministerium an Gräve, 28. Aug. 1734, a. a. O.

[339]) Bericht Pollmanns v. 17. Aug. 1734, a. a. O.

[340]) s. Erdmannsdörffer, II, S. 437, der ihn als geschmeidig, menschenkundig und intriguenreich charakterisiert.

[341]) Bericht des Departements der auswärtigen Affären an den König, Berlin, den 21. Jan. 1743, Tit. XLIX, N. 5, Registratur des Klevschen Provinzialdepartements, B. St.-A.

[342]) Kabinettsministerium an den König, 28. Aug. 1734, Rep. 63, u. 63b, B. St.-A.

[343]) Erdmannsdörffer, II, S. 404.

[344]) Ranke, Zwölf Bücher preuß. Gesch., 2. Teil, 5. Buch, Leipzig 1879, S. 140.

[345]) Droysen, Geschichte der preuß. Politik, 4. Teil, 3. Abt., 2. Bd., Leipzig 1869, S. 233.

betrachtete,[346]) machte dem König eindringliche Vorstellungen. Die „mit Sacrificirung considerabler Summen dem Kaiser bezeigte complaisance" werde kaum Dank ernten.[347]) Aber erst als auch das Generaldirektorium auf Ersuchen des Kabinettsministeriums[348]) dem Könige nahe legte, wie gut ehedem die Kriegskasse bei der Vertretung gefahren, wie nachteilig es für einen Prozeß beim Reichskammergericht sein werde, wenn man die Gerechtsame einmal aus der Hand gegeben, und so „seine protestation entkräftet hätte",[349]) schien sich der König anders zu besinnen.[350])

Hatte man doch in Wien die Erklärung des preußischen Gesandten v. Gotter wegen des vorläufigen Verzichts des Königs auf die Vertretung zwar gern entgegengenommen, aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß der Kaiser Preußen einen rechtlichen Anspruch auf die Vertretung der beiden Stifter an der Ruhr bestreite.[351])

Jetzt ließ der König dem kaiserlichen Hofe zu verstehen geben,[352]) daß er sich in der bisherigen Auffassung seiner Rechtsansprüche in der essenschen Angelegenheit nicht beirren lasse, und der Kaiser sich hoffentlich nicht in diese Angelegenheit einmischen, sondern vielmehr dem Prozeß beim Reichskammergericht freien Lauf lassen werde.[353]) Dem Residenten Pollmann, der sich geäußert haben sollte, daß die in Frage kommenden Kreisstände sich nicht ohne Recht gegen die Vertretung durch Preußen wehrten, wurde Entlassung aus dem Dienste angedroht.[354])

Überhaupt suchte Preußen mit allem Ernst schnell wieder gut zu machen, was es durch den Verzicht an seinem Interesse schon gesündigt zu haben glaubte. Allerdings war eine Zurücknahme des auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Verzichts nicht mehr möglich, da die

---

[346]) Erdmannsdörffer, II, 472.

[347]) Kabinettsministerium an den König, 28. Aug. 1734, Acta (1734/35), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[348]) Kabinettsministerium an Generaldirektorium, 28. Aug 1734, a. a. O.

[349]) Generaldirektorium an den König, 14. Sep. 1734, a. a. O.

[350]) „Wie viel importiren (Die Vertretungen Ostfrieslands, Essens und anderer Kreisstände) und was muß ich davor tuhn. F. W." Marginale des Königs zum Schreiben des Generaldirektoriums vom 14. Sept. 1734, a. a. O.

[351]) Bericht Gotters, Wien, 22. Sept. 1734, Acta (1734/35), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[352]) Schreiben des Kabinettsministeriums an v. Gotter und Graeve, 2. Oktober 1734, a. a. O.

[353]) Laut eines Attests der Reichskammergerichtskanzlei ist nach der Supplikation vom Sept. 1717 preußischerseits nichts weiteres in der essenschen Angelegenheit erfolgt, worauf sich die Äbtissin berief, um die von Preußen behauptete Litispendenz des Reichskammergerichtsprozesses (s. unten S. 77) zu bestreiten. Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 257, M. St.-A., und Bericht Danckelmanns, Regensburg, 14. Nov. 1735. Acta wegen der Beschwerden, Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[354]) Kabinettsministerium an Pollmann, 2. Okt. 1734, Acta (1734/35), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

Kontingente für 1734 größtenteils schon gestellt waren.[355]) Doch ließ Preußen auf dem Kreistage vom 8. Nov. erklären, daß es die Vertretung seiner schutzverwandten Mitstände Essen, Werden, Dortmund für das Jahr 1735 wieder übernehmen werde.[356])

Gustav Adolf v. Gotter, der seit 1732 preußischer Bevollmächtigter am Kaiserhofe war, wozu er nach seiner einflußreichen Tätigkeit in herzoglich-gothaischen Diensten wohl berufen schien,[357]) hatte die preußischen Ansprüche in der Angelegenheit des Stiftes Essen und der übrigen Stände zu vertreten. Es war ihm bedeutet worden, daß der Kaiser auf die Selbststellung der kleinen Kreisstände bestehe, denen er im Fall der „Unvermögenheit" selbst die Vertretung anbiete; dabei sollten aber die Vertretungskontingente nicht in die kaiserlichen Regimenter einbegriffen, sondern der jeweiligen Kreisarmee zugeführt werden, während die mächtigeren Reichsstände vielfach im spanischen Erbfolgekriege trotz eingezogener Vertretungsgelder die Kontingente der Kleinen nicht geleistet oder wenigstens nicht an die Kreisregimenter abgeliefert hätten. Dem Abbruch, den die Reichsarmee auf solche Weise erfahren hatte, wollte man so dem Angeben nach in Wien entgegenwirken. Von einer Beeinträchtigung der preußischen Vertretungsgerechtsame, meinte man in der Hofburg, kann überhaupt nicht die Rede sein, da es sich hier um reichsunmittelbare Stände handelt, über die die Erbvogtei dem Könige nicht das beanspruchte Recht gibt, wofern nicht besondere Verträge oder eine verjährte Ausübung der Vertretung, ohne daß ein Protest der Gegenpartei erfolgte, einen solchen Rechtsanspruch begründen. Dieser letzte Fall treffe, wie eine vom Stift Essen beim kaiserlichen Hofe eingereichte Deduktion zeige, nicht zu.[358])

Bei den Verhandlungen mit dem Reichsvizekanzler Grafen von Metsch machte Gotter geltend,[359]) daß der preußische Vertretungsanspruch doch nicht so ganz unbegründet sein könne, da die Assessoren des Reichskammergerichts sich nicht darüber hätten einigen können. Als Gotter die Frage stellte,[360]) wo der Kaiser eigentlich bislang im Kriegsjahr 1734 die Kontingente der gegen große Geldsummen vertretenen Stände[361]) stehen gehabt hätte, mußte Metsch gestehen, daß auch der Kaiser sie bis jetzt unter seine gestellten Regimenter einbegriffen habe, aber von nun an gesondert zu stellen gedächte. Einen Einwurf Gotters,

[355]) Departement der auswärtigen Affären an das Generaldirektorium 17. Okt. 1734, a. a. O.

[356]) Kreistagsprotokoll v. 8. Nov. 1724 zitiert in der „Genuina Facti Species" Kindlinger, Mscr., Tom. 110, M. St. A.

[357]) Allgem. Deutsche Biogr., IX, S. 451 ff.

[358]) v. Gotters Bericht an den König, Wien, 22. Dez. 1734, Acta, 1734/35), Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

[359]) Reskript des Kabinettsministeriums v. 1. Jan. 1735 an Gotter, demgemäß er laut Bericht v. 12. Jan. 1735 bei seinen Verhandlungen mit Metsch verfuhr, a. a. O.

[360]) Bericht Gotters v. 12. Jan. 1735, a. a. O.

[361]) Kabinettsministerium an Gotter, 1. Jan. 1735, a. a. O.

daß der Kaiser überhaupt nach dem Herkommen der Kreisverfassung kein Recht habe, die Vertretung eines Standes des niederrheinisch-westfälischen Kreises zu übernehmen, suchte Metsch damit abzutun, daß dem kein Reichsgesetz im Wege stände.[362]) Der preußische Bevollmächtigte beklagte sich darüber,[363]) daß der Kaiser dem Könige wie in allem, so auch in der Ausübung seiner Schutzgerechtigkeit über schutzverwandte Mitstände hinderlich sei, die er in ihrem Widerstande nur bestärke und so ganz zwecklos die Entfremdung der Höfe Wien und Berlin nähre, denn Preußen werde doch von seinem Rechte nicht abstehen.

Metsch, der wissen mochte, daß das Direktorium des niederrheinisch-westfälischen Kreises den kaiserlichen Vertretungen entgegen zu treten gedachte, bat in sehr höflichen Worten, dem Kaiser in seiner bedrängten Lage die aus den Vertretungen im westfälischen Kreise fließenden Gelder in Höhe von etwa 200 000 Gulden neidlos zu lassen. Gern würde man sich in allen „billigen Dingen" dankbar erweisen, die nicht gegen die Reichsverfassung und die Freiheit der Reichsstände verstießen,[364]) wie dieser preußische Anspruch auf die Vertretungsgerechtsame.

Die Verhandlungen zwischen Gotter und dem Wiener Hof führten zu keiner Änderung der beiderseitigen Auffassungen. Preußen schloß sich den beiden anderen Direktoren des niederrheinisch-westfälischen Kreises in ihrem Proteste an, den sie am 17. Jan. 1735 gegen die Vertretung der Stände Kornelimünster, Korvei, Lüttich und Aachen durch den Kaiser erhoben,[365]) und im März forderte die klevische Regierung die Äbtissin von Essen auf, zu Anfang April eine Abordnung nach Kleve zu schicken, um über die Vertretung für das Jahr 1735 zu verhandeln. Ausdrücklich wurde dabei bemerkt, daß der König sich durch nichts hindern lassen werde, die Vertretungsgelder monatlich beitreiben zu lassen.[366])

Franziska Christina muß sich hierauf an den Kaiser gewandt haben. Wenigstens wissen wir, daß noch im April Fürst Wenzel von Lichtenstein,[367]) der eben in diesem Frühjahr in Berlin weilte, neben mancherlei Forderungen auch die essensche Angelegenheit zur Sprache brachte.[368]) Hier bekam er zu hören, daß Preußen vom Kaiser um so

[362]) Bericht Gotters vom 12. Jan. 1735, a. a. O.
[363]) Reskript des Kabinettsministeriums vom 1. Jan. 1735, a. a. O.
[364]) Bericht Gotters, 12. Jan. 1735, a. a. O.
[365]) Pollmanns Bericht vom 21. Jan. 1735, a. a. O.
[366]) Kindlinger, Mscr., Tom. 110 „Genuina Facti Species". M. St.-A.
[367]) Grevel ist dahin zu berichtigen (s. Beiträge, 7. Heft, S. 45), daß der im Dienste der kaiserlichen Diplomatie in Berlin weilende Fürst Wenzel v. Lichtenstein nicht ein eigener Gesandter der Fürstin von Essen ist, den sie im Mai nach Berlin geschickt haben soll.
[368]) Lichtenstein an das Kabinettsministerium, Berlin, 4. April 1735 in „Mit dem Fürsten Wenzel von Lichtenstein wegen Sr. K. M. westfälischen Vertretungsgerechtigkeit und in specie der Essenschen". Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

mehr den unbeeinträchtigten Genuß der Vertretung des Stiftes Essen erwarte, als der König selbst bisher ruhig habe geschehen lassen, daß der Kaiser gegen das Herkommen Stände des niederrheinisch-westfälischen Kreises gegen so hohe Geldsummen vertrete, womit das, was Preußen an Vertretungsgeldern „optimo Iure“ erhalte, gar nicht zu vergleichen sei.[369]) Die Berufung Lichtensteins auf die vom Könige dem Grafen von Seckendorff abgegebene Verzichtserklärung wurde damit abgewiesen, daß man sich einen Vorbehalt gemacht habe, der bald nachher in Wien und auch beim Kreise ausdrücklich vorgebracht worden sei. Lichtenstein kam nun darauf zu sprechen, daß die Verbindlichkeit des im Jahre 1705 mit dem Stift für die Dauer des damaligen Krieges geschlossenen Traktats erloschen, daß in den Vertretungsverträgen die Reichsunmittelbarkeit und das damit verbundene Recht der Selbststellung anerkannt sei, ferner die Schirmpakten von einer Vertretung gar nichts erwähnten, nach ihrem Wortlaut vielmehr der Schirmvogt nur mit besonderem Willen der Äbtissin das Stift zu irgend welchen Pflichtleistungen heranziehen dürfe, so daß also der vom König Seckendorff gegenüber gemachte Vorbehalt überhaupt hinfällig sei;[370]) das Kabinettsministerium gab ihm aber kurzerhand zur Antwort, es müsse von einem weitläufigen Schriftwechsel absehen, denn die Sache sei seit 1716 beim Reichskammergericht anhängig. Man erinnerte den Kaiser an die in der Wahlkapitulation übernommene Pflicht, den am Reichskammergericht anhängig gemachten Sachen ihren Lauf zu lassen. Die „böse“ Klausel des ersten Vertretungstraktats, die des Stiftes Recht auf Selbststellung anerkannte, sollte aus „Ignoranz“ der klevischen Räte eingeflossen und nur wegen Beschleunigung der ganzen Angelegenheit stehen geblieben sein. Im übrigen wurde noch auf die königliche Ratifikation verwiesen, die nur unter Wahrung der preußischen Gerechtsame den Vertrag anerkannte und die verfängliche Klausel also hinfällig mache. Diese sei auch im zweiten Traktat, trotzdem das Stift anfänglich darauf bestanden, weggefallen, wobei die Fürstin es denn ruhig habe bewenden lassen.[371]) Wie die übrigen Forderungen Lichtensteins,[372]) so fand auch die Vorstellung in der essenschen Vertretungsangelegenheit nur taube Ohren. Voll Unzufriedenheit über seine Mißerfolge konnte er bald die Heimreise antreten,[373]) nachdem er Franziska Christina noch seiner Fürsprache beim Kaiser in Wien versichert hatte.[374])

Inzwischen ließ die klevische Regierung auf königlichen Befehl im Sommer 1735 in Heßler, Huckarde und in den märkischen Ämtern Unna, Bochum, Hörde die essenschen Stiftsgefälle als Entschädigung

---

[369]) Kabinettsministerium an Lichtenstein 9. April 1735. A. a. O.
[370]) Lichtensteins Antwort, Berlin, den 29. April, a. a. O.
[371]) Das Kabinettsministerium an Lichtenstein, 8. Mai 1735 a. a. O.
[372]) Droysen, 2. Teil, 2. Bd., S. 256.
[373]) A. a. O.
[374]) Schreiben Lichtensteins an die Fürstin, Potsdam den 14. Mai, Kindlinger Mscr., Tom. 110, M. St.-A.

für die Vertretungsgelder mit Arrest belegen, so daß die Landstände des Stifts beschlossen, sich lieber mit dem Könige in einen „leidlichen Traktat" einzulassen. Hofften sie doch, daß Preußen nach den hartnäckigen Weigerungen des Stifts, froh die Willfährigkeit für einen neuen Vertrag erreicht zu haben, sich mit einer geringeren Summe, als den im letzten Vergleich vereinbarten 6000 Rtlr. jährlich zufrieden geben werde, die der König sonst mit obendrein noch „unausbleiblichen ferneren Extremitäten" eintreiben würde.[375]) Doch scheint ihre Ansicht, die sich mehr durch die Sorge für das finanzielle Wohl des Ländchens als durch die dynastischen Besorgnisse der Fürstin bestimmen ließ, — eine Beobachtung, wie wir sie 1701 schon gemacht haben — Franziska Christinas Gefallen nicht gefunden zu haben. Wenigstens brachte sie jetzt, ohne sich mit Preußen in Verhandlungen einzulassen, die Angelegenheit vor den Reichstag in Regensburg.

Im Herbste 1735 wandte sie sich an Kurmainz,[376]) das das Direktorium des Reichstags führte, und reichte der Reihe nach drei Memorialia ein. Das erste, datiert vom 19. Juli 1735, bittet den Reichstag um ein Reichsgutachten zu Gunsten der Fürstin, da Preußen wegen Zahlung der Vertretungsgelder für das Jahr 1735 mit der Exekution drohe. Als Anlage liegt die sog. „Genuina Facti Species" bei, eine gedruckte historische Rechtsbegründung des vom Stifte gemachten Anspruches auf die Selbststellung seines Kontingents.[377]) Das zweite erfolgte, als die märkischen Beamten schon zum Arrest der Stiftsgefälle geschritten, und bat um Schutz gegen die preußische Sequestierung.[378]) Ein drittes führte Beschwerde über die Einquartierung im Winter 1734, wo ein Bataillon von 750 Mann preußischer Truppen in Stift und Stadt gelegen, die einschließlich der Durchmärsche dem Ländchen 25 948 Reichsfl. gekostet haben sollen. Deshalb bat sie in Berufung auf ein Reichsgutachten vom 21. Mai 1734, das Reichsständen, die durch erpreßte Kontributionen zu sehr bedrückt waren, Nachlaß der Kriegssteuer versprach,[379]) um eine Ermäßigung in Stellung ihres Mannschaftskontingents, um Befreiung von ferneren Einquartierungen und Erlaß einer Kriegssteuer von 30 Römermonaten.[380]) Also genug Klagen gegen Preußen, das jetzt sein ganzes Bestreben dahin richtete, zu vereiteln, daß die essensche Vertretungsangelegenheit im Reichstag zur Verhandlung kam.

Preußischerseits bestritt man, daß die Sache überhaupt vor den Reichstag gehöre, da dem beim Reichskammergericht anhängigen Pro-

[375]) Landtagsprotokoll vom 27. Juli 1735, Essen, Akten VII b, 11, D. St.-A.

[376]) v. Danckelmann an den König, Regensburg, 21. Sept. 1735, Acta wegen der Beschwerden 1735, Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

[377]) Kindlinger Mscr., Tom. 110, M. St.-A.

[378]) Die Fürstin an den Reichstag, 20. Aug. 1735, a. a. O.

[379]) Schmauß u. Senckenberg: Reichsabschiede, IV. Tom., S. 416.

[380]) „Hochgemüßigtes Memoriale" dictat., Regensburg den 24. Okt., Akten wegen Beschwerden, Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

zesse unbehinderter Gang gelassen werden müsse. Der Gesandte beim Reichstage in Regensburg, Karl v. Danckelmann, suchte Kurmainz, dem als Direktorium die Vorbringung der essenschen Angelegenheit oblag, zu bearbeiten „aus rühmlicher Gemütsbilligkeit und Eifer für die Justiz, auch vor uns habender Freundschaft" die Klage der Fürstin nicht zur Diktatur zu bringen.[381]) Anfänglich wies der kurmainzische Gesandte Preußens Ansinnen mit der Begründung zurück, daß, obwohl die Angelegenheit vor dem Reichskammergericht sei, das Gesamtinteresse des Reiches bei dieser Bedrückung eines reichsunmittelbaren Standes in Frage käme und die Sache vor den Reichstag gehöre.[382]) Ferner verwies Kurmainz auf das von der Fürstin beigebrachte Attest der Reichskammergerichtskanzlei, wonach von einer Litispendenz des 1716 anhängig gemachten Prozesses keine Rede sein könne, also dieses auch kein Hindernis biete, die Sache in Regensburg zu verhandeln. Danckelmann entgegnete, das Reichskammergericht habe damals kein entscheidendes Urteil gefällt, die Sache sei also in Wetzlar noch nicht entschieden, und die Äbtissin hätte sich hierhin zu wenden.[383]) Auf den Vorwurf des kurmainzischen Gesandten, Preußen fordere die Vertretungsgelder, ohne selbst etwas dafür geleistet zu haben, gab Danckelmann zu verstehen, daß das essensche Kontingent unter die am Oberrhein unter den Oberbefehl des Prinzen Eugen gestellten 10 000 Mann einbegriffen sei. Nicht ohne Ironie fragte er, ob man vielleicht des essenschen Kontingents wegen 10 040 Mann habe stellen müssen.[384]) Als er nun aber drohte, Preußen werde, falls die essensche Vertretungssache dem Reichskonvent vorgelegt würde, darauf dringen, daß eine gründliche Untersuchung aller und zwar recht vielfacher Klagen gegen die kurmainzische Führung des Direktoriums angestellt werde, ließen sich die kurmainzischen Gesandten doch einschüchtern.[385])

Indessen ruhte Franziska Christina nicht, an den verschiedensten Höfen für sich um Hülfe zu werben und nicht ohne Erfolg.[386]) Namentlich war es der Hof des ihr verwandten Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz, wo ihre Bitte eifrige Unterstützung fand, und von wo aus

[381]) Kabinettsministerium an Danckelmann, Berlin, 17. Sept. 1735 a. a. O.

[382]) Danckelmanns Bericht vom 24. Okt. a. a. O.

[383]) Danckelmann an den König, Regensburg, 14. November 1735, a. a. O.

[384]) Danckelmanns Bericht an den König, Regensburg, 23. Febr. 1736, Akta, die Essen-, Werden-, Dortmundschen Vertretungsgelder betr. (1736), B. St.-A.

[385]) Danckelmann an den König, 17. Nov. 1735, Akten wegen der Beschwerden, Rep. 63, n. 63b, B. St.-A. und Danckelmanns Bericht v. 23. Febr. 1736, Akta, die Essen-, Werden-, Dortmundschen Vertretungsgelder betr. (1736), B. St.-A.

[386]) A. a. O. und Schreiben des Kabinettsministeriums an den König, 20. Dez. 1736, Continuatio Actorum, die Essen-, Werden-, Dortmundsche Vertretungssache betreffend, Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

ihre Angelegenheit in Regensburg eifrig betrieben wurde,[387]) während in Wien der Gesandte der Äbtissin, ein Kanonikus zur Stegen, „ein schleichender, gefährlicher und besonders bei den Dames insinuanter Mann", genügend vorgearbeitet haben mochte.[388]) Auch Hannover, dessen Kurfürst Georg II. erbittert darüber,[389]) daß man in Berlin die Erwerbung Mecklenburgs vereitelt hatte, nun in der Jülichschen und Ostfriesischen Erbschaftsfrage gegen Preußen arbeitete, war natürlich auf seiten der Äbtissin zu finden.[390]) Nicht minder die vielen kleineren Stände, die sich durch den „favor religionis" der Katholiken und „die jalousie der geringeren Stände gegen die mächtigeren" [391]) bestimmen ließen. So mußte Kurmainz schließlich nachgeben und die essensche Vertretungsangelegenheit vorbringen.[392]) Die Isoliertheit Preußens in jenem Jahre 1736[393]) kann man auch in der Haltung der Reichsstände in der essenschen Vertretungsangelegenheit verfolgen.

Die „Genuina Facti Species", die im Frühjahr 1736 in Regensburg nebst der Beschwerde über die Arrestbelegung verlesen wurde,[394]) suchte im wesentlichen zu belegen, daß das Stift Essen laut Privilegien seit alters das Recht der freien Vogtswahl besitze, das Kaiser Rudolf I., der selbst 1275 die Vogtei übernahm, ausdrücklich noch anerkannte. Das Stift hat, wie weiter ausgeführt wird, dieses später, als die Grafen von der Mark die Vogtei des Stiftes besaßen, unter Festsetzung gewisser Bedingungen ausgeübt, bis 1495 Herzog Johann von Kleve den Erbvogteivertrag schloß, den 1540 Herzog Wilhelm, 1648 der Große Kurfürst und zuletzt 1729 Friedrich Wilhelm I. erneuert hatten. Da nach allgemeinen juristischen Grundsätzen, so fährt die Beweisführung fort, die einzelnen Pakten eines Vertrages die Art und Weise der Ausführung bestimmen, so kann Preußen die Schirmpflicht, deren Ausübung dahin beschränkt ist, daß der Schutz dem Stifte nur auf ausdrücklichen Wunsch geleistet werden soll, nicht als Grund heranziehen, um dem Stifte Essen die Vertretung, von der auch sonst der Erbvogteivertrag nichts enthält, aufzudrängen. Außerdem gibt die Vogtei keinen Anspruch auf die Landeshoheit oder damit verbundene militärische

[387]) Danckelmanns Bericht v. 17. Febr. 1736, Akta, die Essen-, Werden-, Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend, Rep. 63, n. 63 b B. St.-A.

[388]) v. Gotter und Gräve an den König, Wien 7. März 1736, a. a. O.

[389]) Droysen: Geschichte der preuß. Politik, 4. Teil, 2. Bd., Leipzig 1869, S. 299 ff.

[390]) Pollmann an den König, Regensburg 22. Nov. 1736, Continuatio Actorum, Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

[391]) Danckelmann an den König, 19. April 1736, Akta, die Essen-, Werden-, Dortmundschen Vertretungsgelder betr. (1736), Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

[392]) A. a. O.

[393]) Droysen, 4. Teil, 2. Bd., S. 280.

[394]) Danckelmann an den König, 19. April 1736, Akta, die Essen-, Werden-, Dortmundschen Vertretungsgelder betr. (1736), Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

Rechte, wie die Erhebung von Kriegssteuern, Aushebung usw., wofür verschiedene Autoren herangezogen werden. Sodann beruft sich der Verfasser noch auf die in Art. 18 des Westfälischen Friedens garantierten Landeshoheitsrechte, die zuletzt samt sämtlichen stiftischen Privilegien Karl VI. (1727) besonders anerkannt habe, und auf einige Reichstagsabschiede, die gegen eine derartige aufgedrängte Vertretung sprächen. Unter anderm ist der Art. 52 des Augsburger Reichstagsschlusses von 1548 herangezogen, der ein „Ausziehen" oder Vertreten in den Reichsanlagen nur gestattet, „so die ausgezogenen Stände solches Ausziehens und Vertretens zufrieden sind" (s. S. 4 Anm. 6), und vor allem der § 57, der das Verfahren des kaiserlichen Fiskals demjenigen androht, der Stände, die nicht „ausgezogen" sein wollen, sondern ihre Anschläge selbst zu leisten beabsichtigen, daran behindert. Ferner geht die Schrift noch darauf ein, wie die Kaiser gegen die Vertretungen geeifert hätten, die vielfach, weil sie nicht geleistet würden, einen Abgang des Reichsanschlages bedeuteten und auch die Mediatisierung der Kleinen durch die Großen förderten.

Nachdem noch der Verfasser die vom niederrheinisch-westfälischen Kreistage (1715) eingenommene Stellung, die auch gegen den preußischen Anspruch auf Vertretung des Stifts gerichtet war, näher charakterisiert und hervorgehoben hat, seit welcher Zeit denn auch das Stift „non contradicente Cleve" bis 1735 sein eigenes Militär gehalten habe, wirft er Preußen eine inkonsequente Haltung vor. Die damalige Stellungsordre des Kreisdirektoriums an Essen habe Preußen doch als Kreisdirektor mitunterzeichnet. Dadurch, daß im Namen Preußens der mindensche Abgeordnete für die Stände, die bisher anderen associiert gewesen, ausbedungen habe, sich nach ihrem Gutfinden von Preußen vertreten lassen zu können, habe der König die „plenariam Statuum libertatem" in dieser Sache anerkannt. Die Klausel von 1701 wegen der dem Stifte zustehenden Selbststellung ist natürlich nicht vergessen, das Ganze schließt mit der Bitte um Schutz gegen die seitens des Schutzherrn drohende Exekution.

Während in Regensburg die preußische Diplomatie den Strömungen zu Gunsten des Stifts entgegen zu treten suchte, hatte sich Karl VI. persönlich mit dem Könige in Verbindung gesetzt. Denn durch die Lichtensteinsche Mission war nicht nur nichts erreicht worden, sondern die im Klevisch-Märkischen verhängten Arreste über die stiftischen Gefälle zeigten genugsam, wie Preußen sein Recht durchzudrücken gedachte. Als nun Schlösser, der Bevollmächtigte des Stiftes in Wien, Klage führte und zu verstehen gab, daß es auf diese Weise der Fürstin nicht möglich sein würde, ihr Kontingent für die Reichsarmee weiter zu stellen und zu unterhalten,[395]) erfolgte eine höfliche, aber eindringliche Vor-

[395]) Copia Memorialis Schlössers, Wien, 21. Jan. 1736. Akta, die Essen-, Werden- und Dortmundschen Vertretungsgelder betreffend, Rep. 63, n. 63 b, B. St.-A.

stellung des Kaisers.[396]) Er forderte auf, den Arrest der stiftischen Gefälle aufzuheben, da Preußen in der Vertretungssache Unrecht habe und des Königs Maßnahmen das Stift, welches übrigens sein Kontingent schon gestellt habe, unfähig mache, künftighin Leistungen an den Kreis und das Reich zu entrichten. In der Antwort verwies der König, was den Rechtsstandpunkt anging, auf die von seinem Ministerium dem Fürsten Lichtenstein gegebenen Bescheide und erinnerte an das Entgegenkommen, das er dem Stift durch Erlaß der Vertretungsgelder für 1734 bezeigt habe, die er aber für jeden ferneren Krieg, in den der niederrheinisch-westfälische Kreis gezogen werde, bei der Verantwortlichkeit, die er seinen Nachkommen an der Krone schuldig sei, fordern müsse.[397])

Die Schadloshaltung Preußens an den stiftischen Gefällen hatte große Schwierigkeiten. 6000 Rtlr. jährlich betrugen nach dem Vergleiche von 1705 die Vertretungsgelder des Stiftes und der Stadt, wovon auf das Stift 5200 Rtlr. entfielen. Nun beliefen sich aber „Zinsen, Pachten und Revenuen" des Stiftes Essen im Klevisch-Märkischen nur auf rund 2538 Rtlr. jährlich, wovon noch stets 600 Rtlr. zu der dem Könige schuldigen Schutzbede abgingen, welche sich auf 1000 Rtlr. jährlich belief.[398]) Die Schutzbede sollte jedoch nach dem ausdrücklichen Willen des Königs nicht zur Deckung des Mankos an den Vertretungsgeldern herangezogen werden, wie es die klevische Regierung schon versucht hatte,[399]) denn es war für sie schwierig, bei den bei weitem nicht an die Höhe des stiftischen Vertretungsquantums heranreichenden Gefällen Mittel und Wege zu finden, den Ausfall „ohne sonderliches bruit und desordre" beizutreiben.[400]) Nachdem der König noch den klevisch-märkischen Beamten eingeschärft hatte, ohne militärische Exekution, vielmehr mit „gutem Glimpf" bei der Eintreibung der Arreste zu verfahren,[401]) wurde im Sommer 1736 die Einforderung verfügt,[402]) die denn Ende des Jahres für Preußen auch den „reichen" Ertrag von wirklichen 388 Reichstalern ergab.[403]) Im Juni hatte der Kaiser, nachdem der klevische Oberempfänger v. Raesfeld zur Eintreibung der sequestrierten Gefälle geschritten war, sowohl durch seinen

---

[396]) Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 331 ff., M. St.-A.

[397]) Antwort des Königs vom 25. Febr. 1736, a. a. O.

[398]) Bericht der klevischen Regierung vom 10. Jan. 1736. Acta die Essen-, Werden-, Dortmundschen Vertretungsgelder betr., Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[399]) Schreiben der klevischen Regierung vom 17. April mit Anlage an den König und Antwort des Königs vom 5. Mai 1736, a. a. O.

[400]) Königl. Erlaß an die klev. Regierung, 28. Jan. 1736, a. a. O.

[401]) Der König an die klev. Reg., 11. Februar 1736, a. a. O.

[402]) Der König an die klev. Reg., 30. Juni 1736, a. a. O.

[403]) Das Departement der auswärtigen Affaire an den König, 21. Januar 1743, Tit. XLIX, Nr. 5 und Kleve, Acta de 1743, 1744, 1765, Rep. 34, n. 63a², B. St.-A. Die Stadt Essen hat damals bis zum 1. Jan. 1735 800 Rtlr. als Vertretungsgelder gezahlt (s. S. 83).

Residenten Demrath[404]) zu Berlin als auch durch einen persönlichen Brief an den König gefordert, der klevischen Regierung die Eintreibung zu untersagen.[405]) Doch auch dies blieb ohne Wirkung. Erst Ende Dezember 1736, als das Kabinettsministerium dem Könige die Aufhebung des Arrestes nahegelegt hatte, da sonst ganz zweifelsohne bei dem großen Anhange, den die Äbtissin durch Kurpfalz bei den katholischen und anderen Fürsten auf dem Regensburger Reichstage habe, kein günstiges Reichsgutachten für den König zu erwarten stehe,[406]) ließ er sich bewegen, die Aufhebung zu verordnen. Sie erfolgte, wie es in seiner Verordnung vom 29. Dezember 1736 hieß, nicht etwa, als ob er in seine gerechte Sache Mißtrauen setzte, sondern „bloß aus Hochachtung vor Ihr. Kaisl. Maj. hohe interposition" unter Wahrung seines Anspruches auf die Vertretungsgerechtsame für sich und seine Nachfolger an der Krone. Das bisher eingekommene Geld verblieb der preußischen Kasse. Die Wahrung seines Anspruches und die Aufhebung des Arrestes wurden der Äbtissin,[407]) dem Kaiserlichen Hofe und dem Regensburger Reichstage bekannt gegeben.[408])

Verschiedentlich hatte der König schon die klevische Regierung beauftragt, eine Antwort auf die essensche „Genuina Facti Species" zu verfassen.[409]) Doch ließ er das klevische Gutachten, da es ihm nicht zu genügen schien, zur Durchsicht und Überarbeitung den beiden berühmten Juristen der Universität Halle v. Ludewig und Böhmer[410]) übersenden.[411]) Die sorgfältig geprüfte Gegenantwort auf die essensche Deduktion sollte als Grundlage für die Verteidigung der preußischen Ansprüche auf dem Regensburger Reichstage dienen.[412]) Das recht umfangreiche Gutachten der beiden Juristen erklärte sich dahin,[413]) daß die Ver-

[404]) Kaiserlicher Resident v. Demrath an den König, 20. Juni, Acta die Essen-, Werden- und Dortmundschen Vertretungsgelder betr., Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[405]) Der Kaiser an den König, Laxenburg, 16. Juni 1736, Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 359, M. St.-A.

[406]) Das Kabinettsministerium an den König, 20. Dez. 1736, Vertretung einiger westfäl. Kreisstände betreff., Acta (1736/37), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[407]) Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 203, M. St.-A.

[408]) s. Bericht des Dep. der ausw. Affairen an den König, 21. Jan. 1743, Tit. XLIX, N. 5, B. St.-A.

[409]) „Acta die Essen-, Werden-, Dortmundschen Vertretungsgelder betr." (1736), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[410]) Acta Borussica, Behördenorganisation, VI, 1., S. 411 f.

[411]) Gutachten v. Ludewigs und Böhmers, Halle den 8. Dez. 1736, in „Continuatio actorum die Essen-, Werden-, Dortmundsche Vertretungssache betr.", Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[412]) Schreiben an Pollmann, Berlin, den 1. Dez. 1736, in den Akten „Vertretung einiger westfälischer Kreisstände betr." (1736/37), Rep. 63, n. 63b, B. St.-A.

[413]) Gutachten v. Ludewigs und Böhmers in „Continuatio actorum" und Weinreichs Vermerk hierzu vom 14. Dez. 1736 in den Beilagen zu „Continuatio actorum".

tretung des Stiftes Essen durch Preußen „ex pacto" also „ex libera voluntate" herfließe und die Schirmgerechtigkeit bei der historischen Wandlung der Verfassung der geistlichen Stifter keinen Schluß auf die Vertretungsgerechtigkeit zulasse, vielmehr aus dem Erbvogteibrief eher eine Begründung des Anspruchs der Fürstin sich ergebe. „Wir haben," so heißt es in dem Schriftstück, „nicht gefunden, wie die Gründe . . . (der Genuina Facti Species) . . . mit Bestande Rechtens und daß Euer Königliche Majestät ein Mandatum S. C. erhalten oder in possessorio oder in petitorio zu obtinieren Hoffnung haben mögen, aus dem Wege geräumt werden können." — Wenn einen Monat später v. Ludewig mit juristischer Spitzfindigkeit noch Gründe, die zu Gunsten Preußens sprechen, hinzuzufügen sucht,[414]) so kann das unsere Auffassung nicht ändern. Der König war weder laut eines besonderen Vertrages, noch auf Grund der Reichsverfassung berechtigt, einem reichsunmittelbaren, in Besitz der Landeshoheit stehenden Stande, wie der Fürstin von Essen, das ius armorum streitig zu machen, wogegen die Äbtissinnen stets opponiert hatten, wenn uns auch die preußischen Ansprüche begreiflich und natürlich erscheinen mögen, da das Interesse der klevisch-märkischen Lande sehr dazu riet.

Weitere Verhandlungen von Bedeutung sind in der essenschen Angelegenheit in Regensburg nicht geführt worden. Wünschte doch der König, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen, ohne sie zur Entscheidung zu bringen.[415]) Noch im Jahre 1744 wartete die Äbtissin vergebens darauf, daß die Sache zur entscheidenden Verhandlung kam, wofür sie die „bekannte Reichsverfassung" und „gegenseitige praepotenz" verantwortlich machte.[416]) Des Königs Verhalten ist charakteristisch für Friedrich Wilhelm, der ungern eine ungewisse politische Streitsache bis zur äußersten Entscheidung trieb, sich aber doch nicht dazu verstehen mochte — wie auch in der essenschen Angelegenheit —, einen Rechtsanspruch schlechthin preiszugeben, um wenigstens für die Zukunft noch eine offene Tür zu lassen.[417]) Dazu fällt uns bei Friedrich Wilhelm I. im Gegensatz zu seinen Vorgängern auf, daß er mehr das Bestreben zeigt, auf dem Wege einer rechtlichen Entscheidung und diplomatischer Verhandlungen sich den Vorteil der Vertretung zu sichern. Anders der Große Kurfürst und zum Teil auch Friedrich I., die schroffer das Recht des Stärkeren sprechen ließen und mehr nach dem Grundsatz verfuhren: „Ich bin groß, und du bist klein."

---

[414]) „Beifällige Gedanken gegen die Einwürfe der Äbtissin zu Essen" Halle, 19. Jan. 1737, a. a. O.

[415]) Kurfürst Karl Philipp an den Geh.-Rat Reiner, Mannheim, den 28. Jan. 1737, Niederrhein. Westf. Kreisarchiv, Lit. E, N. 8, Stift Essen contra König in Preußen, (1737—1745), D. St.-A.

[416]) Schreiben der fürstl. Kanzlei an Kurpfalz, Essen den 11 Aug. 1744, a. a. O.

[417]) vergl. hierzu v. Noorden, König Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Histor. Vorträge, herausgegeben von Maurenbrecher, Leipzig 1884, S. 152.

Fünfter Abschnitt.

Die essensche Vertretungs-Angelegenheit unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm dem Zweiten. Der dritte Vertretungsvergleich zwischen dem Stift und Preußen.

Unter Friedrich dem Großen wurde schon einige Jahre nach seinem Regierungsantritt die essensche Vertretungsfrage wieder aufgerollt. Es war kurz nach dem ersten schlesischen Kriege. Der junge König hatte den Frieden von Breslau nicht in letzter Hinsicht deshalb geschlossen, weil er ein Versiegen der Geldquellen befürchtete, denen er für seine großen Pläne unbedingt frischen Zufluß verschaffen mußte.[418])

Eine Lösung der essenschen Vertretungsfrage im Sinne Preußens hätte einen, wenn auch nur kleinen, so doch für einen haushälterischen Staatsmann nicht zu verachtenden Teil zur Erhöhung des Militäretats beitragen können. Im Herbst 1742 zog denn auch das Generaldirektorium Erkundigungen über die stiftischen Vertretungsgelder ein. In Kleve antwortete man, daß Essen seit 1735 keine Vertretungsgelder mehr gezahlt habe, auch habe damals die Stadt allein ihr Vertretungsquantum von 800 Rtlr. entrichtet, was gegen Ende des Krieges, als die Aufhebung des Arrestes verordnet worden sei, mit Fug und Recht aufgehört habe.[419]) Als nun im November der Kanzler der klevischen Regierung v. Raesfeld in Essen in feierlicher Weise im Namen des unlängst zur Regierung gekommenen Königs, als des neuen Herzogs von Kleve, den essenschen Erbvogteibrief erneuerte, wurde hierbei über die essensche Vertretungssache nichts abgemacht.[420]) Erst im Sommer 1744, unmittelbar vor dem zweiten großen Schlage gegen Österreich, forderte Friedrich einen Bericht des Generaldirektoriums über die essensche Vertretungsangelegenheit ein. Dieses nahm mit dem Departement der auswärtigen Affären den Standpunkt ein, Friedrich Wilhelm habe im

---

[418]) Reinhold Koser: Friedrich der Große, Stuttgart 1893, 1. Band, S. 181.

[419]) Die klev. Reg. an den König, 16. Aug. 1742, Tit. XLIX, N. 5, B. St.-A.

[420]) Das Departement der ausw. Affairen an das Generaldirektorium, 21. Jan. 1743 a. a. O.

Jahre 1736 bei der Aufhebung des Arrests wegen rückständiger Vertretungsgelder sich nichts vorbehalten, andererseits ausdrücklich erklärt, nur dann etwas vom Stifte verlangen zu wollen, wenn „bei etwa wiederum erfolgenden Krieges Läufen die Beibehaltung der über das Stift und die Stadt Essen competirenden Befugnis“ dies fordern sollte; folglich könne Preußen in Friedenszeiten keinen Anspruch auf die Vertretungsgelder erheben.[421])

Doch so schnell ließ sich der junge König von dem gefaßten Gedanken nicht abbringen. Wie sehr ihm darum zu tun war, den Genuß der Vertretungsgelder sich auch im Frieden zu sichern, zeigt am besten ein persönlicher Brief des Königs an seinen Kabinettsminister, den Grafen von Podewils, worin es heißt:

„Wie nun meine Intention ist, daß ich sothane Vertretungsgelder nicht verfallen lassen, sondern die Sache von neuem mit allem Ernst und Nachdruck urgiret, mithin die Bezahlung solcher Gelder wiederum in Gang gebracht wissen will, so habt Ihr alles deshalb Erforderliche und Diensame pflichtmäßig und bestens zu besorgen. Und da Ich glaube, daß der kurpfälzische Minister Baron von Beckers ein Vieles dazu beitragen könne, damit durch intervention seines Hofes zu Meinem Vergnügen reguliret werde, Ich auch mit gedachtem v. Beckers vorläufig gesprochen (!), als habt Ihr weiter mit demselben daraus zu reden, das diesfalls Diensame zu concertiren, übrigens aber die Sache bestens zu urgiren.[422])

Aber der vorsichtige und ängstliche Podewils[423]) beharrte auf dem vom Kabinettsministerium schon früher ausgesprochenen Standpunkt, daß unter keinem Vorwande in Zeiten, wo kein Reichskrieg sei, der Schutzherr, weil er keine Vertretung ausübe, ein „Surrogatum“ an Geld fordern dürfte. Die Äbtissin wird sich, so setzte er nach allem, was ihm aus den früheren Verhandlungen bekannt war, richtig voraus, nimmer zu dem Ansinnen des Königs, im Frieden Vertretungsgelder zu zahlen, verstehen. Er warnte den König, mit Gewalt vorzugehen, weil dies beim Reichstag ein großes Geschrei erregen würde; auch von einer Einwirkung auf die Äbtissin durch den Mannheimer Hof versprach er sich nicht viel.[424])

Zu den finanziellen Bedenken, die die Äbtissin bewogen, sich in Friedenszeiten einem Vertretungstraktat mit Preußen zu widersetzen, gesellte sich das alte Schreckgespenst, die vermeintliche Absicht Preußens, ihr Stift zu mediatisieren. Und sie war sicher nicht vertrauensseliger geworden als früher. Es mag in diesem Zusammenhang daran erinnert sein, daß in jenen Tagen das Haus Österreich, der Kaiserwürde entkleidet,

---

[421]) Das Generaldirektorium an den König, 19. Juni 1744, a. a. O.

[422]) Der König an v. Podewils, Potsdam den 3. Juli 1744, Kleve, Acta de 1743, 1744, 1765, Rep. 34, n. 63 a², B. St.-A.

[423] Koser I, S. 45.

[424]) Podewils an den König, Berlin den 4. Juli 1744, Kleve, Acta de 1743, 1744 und 1765, Rep. 34, n. 63 a², B. St.-A.

in dem Besitz seiner Hausmacht bedroht, für sich gegen Bayern und Preußen im Reiche Stimmung zu machen suchte. Das alte Mittel der Habsburger, die religiösen Gegensätze gegeneinander auszuspielen, mußte wieder herhalten. „Germania sacra" wurde durch ein Zirkulationsschreiben in Unruhe gebracht, das in nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gab, den geistlichen Stiftern drohe von Preußen das Schlimmste.[425])

Trotz der Ansicht des Kabinettsministeriums wurde Raesfeld in Kleve beauftragt, mit der Fürstin in Verhandlung zu treten, obschon auch er nichts hiervon für Preußen erhoffte.[426]) Am 20. August hatte er seinen Besuch angesagt, ohne allerdings den Zweck seines Kommens der Fürstin näher anzugeben, weil er vermutete, daß sie ihm sonst ohne weiteres ausweichen werde. Aber schon auf der Hälfte des Weges nach Thorn in der Grafschaft Hoorn,[427]) wo die Äbtissin damals gerade weilte, kam ihm ein fürstlicher Bote mit einem Briefe entgegen, worin ihm in höflicher Form das Vergebliche seines Kommens nahegelegt wurde, um ihn zur Rückkehr zu veranlassen. Sie entschuldigte sich damit, daß ihr Beirat, der Kanzleidirektor, auf einer Kurreise sich befinde, und auch sonst niemand ihrer Berater anwesend sei. Doch ließ Raesfeld sich nicht einschüchtern und traf alsbald in Thorn ein, wo er zwar höflich aufgenommen wurde, aber seinem Ziele nicht näher kam. Er erinnerte die Fürstin daran, daß das Stift Essen ebenso wie die klevisch-märkischen Lande durch die Waffen der preußischen Regimenter Schutz genossen und in Ruhe und Sicherheit gelebt hätte, während viele andere Reichsstände durch den Krieg ruiniert worden seien. Der König von Preußen sei genötigt, zum Schutze der kaiserlichen Autorität des Wittelsbachers, der im Reich allenthalben Gefahren drohe, für die Sicherheit des ganzen Vaterlandes, also auch des Stiftes Essen, ein großes Heer zu unterhalten. Dabei könne es für das Stift nicht von Belang sein, ob Preußen demnächst sein Kontingent bei einem baldigen Reichskriege zur Reichsarmee stelle, oder es aber jetzt schon gegen mäßige Zahlungen unter seinen Regimentern zum Besten des Reiches in Bereitschaft halte. Im Falle eines Reichskrieges, den der König eben durch seine große Armee und seine Allianz zu verhüten gedenke — gemeint ist wohl die Allianz zu Versailles, die im Juni mit Frankreich zwecks Eroberung Böhmens zustande kam — würde der westfälische Kreis ein starkes Truppenaufgebot nötig haben, was eben für das Stift große Kosten bedeuten würde. Die Reichsunmittelbarkeit der Fürstin versprach der König zu achten und zu schützen.

---

[425]) Droysen, 5. Teil, 2. Bd., Leipzig 1876, S. 193.

[426]) Raesfeld an den König, 24. Juli 1744, Kleve, Acta de 1743, 1744 und 1765, Rep. 34 n. 63a², B. St.-A.

[427]) Franziska Christina war zugleich Fürstin und Äbtissin des im Bereich des Hochstifts Lüttich gelegenen kaiserl. freiweltlichen Stiftes Thorn. S. Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren, Leipzig 1859, 1. Band, S. 405 f.

Doch bei Franziska Christina verfingen die verlockenden Aussichten nicht. Sie müsse sich erst, gab sie ausweichend zur Antwort, wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit, mit dem Kapitel beraten, ehe sie eine endgültige Entscheidung treffen könne. Doch würde auch dieses, da der König von Preußen die Vertretung als ein Recht fordere, das nach dem Bescheid des Reichskammergerichts von 1717 noch strittig sei, sich kaum mit dem preußischen Ansinnen einverstanden erklären. Auch gestatte die finanzielle Not ihres Stiftes nicht, sich jetzt für Zahlung von Vertretungsgeldern verbindlich zu machen, wo der westfälische Kreis von einem Kriege noch nichts wüßte und keine Vorbereitungen hätte treffen lassen.[428])

In ähnlicher Weise wie Raesfeld hatte der preußische Etatsminister dem kurpfälzischen Gesandten verständlich zu machen versucht, daß die Vertretung Essens durch Preußen der Aufgabe des Königs, das kaiserliche Ansehen des Wittelsbachers im Reiche zu schützen, förderlich und dem Stifte selbst nur nützlich sein könne.[429]) So hatte denn auch Karl Theodor von der Pfalz den Kondirektorialrat v. Reiner in Düsseldorf beauftragt, bei dem Stifte in Güte einen Versuch zu machen.[430]) Aber auch dem Neffen gegenüber zeigte sich die Äbtissin nicht nachgiebig, vielmehr bat sie den Kurfürsten, für den Schutz ihrer reichsunmittelbaren Rechte sich ins Mittel zu legen.[431]) Kurpfalz hielt denn auch, nachdem ihm von der Fürstin die bekannten rechtlichen Gründe,[432]) auf die sie sich stützte, mitgeteilt waren, eine ziemlich reservierte Stellung ein. Der Mannheimer Hof erklärte, über die einem Vermittler obliegenden Schranken nicht hinausgehen zu können.[433]) Im September gab auch die Fürstin Raesfeld zu verstehen, daß das Stift nach einstimmigem Beschluß von Kapitel und Landständen von dem ihm als reichsunmittelbarer Herrschaft zustehenden Rechte der Selbststellung wie 1734 auch fernerhin Gebrauch machen werde. Sie sprach dabei die Hoffnung aus, der König werde sie in ihren Rechten schützen.[434]) Da nun auch das Departement der auswärtigen Affären

---

[428]) Raesfelds Reise und Verhandlungen in Thorn zusammengestellt nach seinem Bericht an den König, 28. Aug. 1744, Kleve, Acta de 1743, 1744, 1765, Rep. 34, n. 63a², B. St.-A. und einem französischen Brief der Fürstin 21. Aug. 1744 a. a. O.

[429]) „Pro memoria“ des preuß. Etatsministers vom 10. Juli 1744, Stift Essen contra König in Preußen (1737—45), I Lit. E., N. 8, Niederrhein.-Westfäl. Kreisarchiv, D. St.-A.

[430]) Karl Theodor an v. Reiner, Mannheim, den 28. Juli 1744, a. a. O.

[431]) Franziska Christina an Karl Theodor, Thorn, den 5. Aug. 1744, a. a. O.

[432]) „Inhaerirliche Contradiction“, Stift Essen contra König in Preußen (1737—45), Niederrhein.-Westfäl. Kreisarchiv, I, Lit. E., N. 8, D. St.-A.

[433]) v. Beckers „Pro Memoria“, Kleve Acta de 1743, 1744, 1765, Rep. 34, n. 63a², B. St.-A.

[434]) Schreiben der Fürstin, exped. Thorn, 16 Sept. 1744, als Antwort auf Raesfelds Vortrag — Kindlinger, Mscr., Tom. 110, p. 363, M. St.-A.

„bei den für das Stift waltenden und nicht in Abrede zu stellen seienden Gründen“ einen weiteren Erfolg auf gütlichem Wege für ausgeschlossen hielt,[435]) so mag dies den König bestimmt haben, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Nochmals hat Friedrich 1754 in der essenschen Vertretungsangelegenheit vom Etatsminister v. Boden Bericht eingefordert, aber auch dieser verwies auf die von Podewils 1744 geltend gemachten Schwierigkeiten, wobei es der König bewenden ließ.[436]) Erst 1765, als der Sieger des siebenjährigen Krieges mit allem Ernste daran ging, die Einkünfte des Staates möglichst zu erhöhen, belehrt durch die im Kriege ausgestandene Finanznot, überzeugt von der Notwendigkeit einer Verstärkung seiner Heeresmacht, die die Ernte des Sieges schützen sollte, besorgt für eine gründliche Hebung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe,[437]) traten auch die begehrten Vertretungsgelder wieder in den Vordergrund. In einem in dieser Sache vom Generaldirektorium dem Departement der auswärtigen Affären zugestellten Schreiben hieß es, es sollten „die Vertretungsgelder wieder en Train kommen, zumal des Königs Majestät auf die Verbesserung Dero Etats und Revenues sehr insistiren“.[438]) Unter Friedrich dem Großen ist aber allem Anschein nach in der essenschen Vertretungsangelegenheit weiter nichts erfolgt.

Jedenfalls sahen wir, daß die Hohenzollern seit den Tagen des Großen Kurfürsten die Vertretung des Stiftes Essen mit den damit verknüpften finanziellen Vorteilen stets scharf im Auge behalten, sie bis 1715 allen Ernstes behauptet haben ,und von da ab unablässig bedacht waren, sich wieder in ihren Besitz zu setzen. Und es sollte nicht vergeblich sein. Mit der Sendung Raesfelds (1744) war die Sache nicht, wie Grevel meint,[439]) von Preußen für immer ad acta gelegt. Da Preußen solange sein Interesse in dieser Vertretungsangelegenheit wahrgenommen hatte, würde das auch sehr merkwürdig erscheinen. Abgesehen davon, daß Friedrich der Große auch nach der vergeblichen Sendung Raesfelds sich noch damit beschäftigte trotz der von den Ministern vorgehaltenen Schwierigkeiten, ist es unter seinem Nachfolger nochmals zu einem Vertretungstraktat gekommen.

Im März 1793 hatte der preußische Gesandte im niederrheinisch-westfälischen Kreise Christian Wilhelm von Dohm, nachdem im Dezember des vorhergehenden Jahre sder Regensburger Reichstag gegen die französische Republik die Aufstellung einer Reichsarmee in Stärke des

---

[435]) Dep. der auswärtigen Affären an das Generaldirektorium, 12. Okt. 1744. Kleve, Acta de 1743, 1744, 1765, Rep. 34, n. 63a², B. St.-A.

[436]) Antwort Bodens auf die königl. Kabinettsordre vom 14. April 1754, und Antwort des Königs, Potsdam, 17. April 1754, Tit. XLIX, N. 5, B. St.-A.

[437]) Riedel, S. 96.

[438]) Das Generaldir. an das Dep. der ausw. Affären, 12. März 1765, Kleve, Acta de 1743, 1744, 1765, Rep. 34, n. 63a², B. St.-A.

[439]) s. Beiträge, 7. Heft, S. 49.

Triplums des Matrikularanschlages beschlossen hatte, dem Stifte Essen eine Aufforderung zugestellt, mit Preußen wegen einer Vertretung im Reichskriege in Verbindung zu treten.[440]) Das Schreiben berief sich darauf, daß dem Könige von Preußen als Schirmherrn ein Recht auf die stiftische Vertretung des Reichsheereskontingents zustehe. Aber Maria Kunigunde von Sachsen-Polen (Äbtissin von Essen von 1777 bis 1803), getreu dem Beispiele ihrer Vorgängerinnen, wollte sich nicht dazu verstehen, ein Titelchen dieses so lange vom Stifte mit zähem Widerstande behaupteten Selbststellungsrechts preiszugeben. Unter Berufung auf ihre Reichsunmittelbarkeit und das damit verbundene Ius armorum, das die Verträge von 1701 und 1705 und beispielsweise der Kreistag von 1715 anerkannt hätten und unter Hinweis auf den Erbvogteibrief von 1495, der einem solchen Rechtsanspruche des Vogtes direkt im Wege stehe, wies sie das Ansinnen Preußens, wegen einer Vertretung in Unterhandlung zu treten, von sich, sofern diese, wie es durch v. Dohm geschehen, als ein Recht gefordert würde. Die Anerkennung des dem Stifte zustehenden Rechts der Selbststellung war zur ersten Bedingung gemacht, um überhaupt mit Preußen in Verhandlung zu treten.[441])

Eine Vertretung hätte dem Stifte damals sehr erwünscht sein müssen, weil ihm die Aufbringung des Triplums, nach dem von ihm im Jahre 1734 eingehaltenen Fuß, also eines Kontingents von 60 Leuten, recht beschwerlich gefallen wäre, zumal der Kreistag kaum eine weitere Verringerung zugegeben hätte.[442]) Hatte die Fürstin doch nur kaum 20 Soldaten auf den Beinen.[443]) Die 40 fehlenden Ersatzleute wären nur mit großen Kosten und Schwierigkeiten aufzubringen gewesen, weil auch im Ländchen Essen, wie allgemein im 18. Jahrhundert, bei Bürgern und Bauern keine Neigung zum Soldatendienst herrschte.[444]) Nicht nur, daß das Stift sich mit Preußen im Falle einer Vertretung wegen seines Anteils an dem essenschen Gesamtkontingent, das nach Abzug des städtischen 46⅔ Mann betrug, zu vergleichen gedachte,[445]) sondern man glaubte auch Preußen dafür gewinnen zu können, Sorge zu tragen, daß die Stadt Essen in Zukunft nach dem Fuße des fünften

---

[440]) Landtagsverhandlung vom 26. März 1793, Essen, Akten VII b, 12 und Stift Essen an den Kreisdirektorialgesandten Freiherrn v. Dohm, 8. April 1793, Essen, Akten III, 6, D. St.-A.

[441]) A. a. O.

[442]) Landtagsprotokoll vom 1. Mai 1793. Essen, Akten III, 6, Kreistagsverhandlungen, D. St.-A. (Siehe auch Anmerkung 323, Seite 69.)

[443]) Landtagsprotokoll vom 8. April, Referat des Syndikus des Damenkapitels, Leimgart, 4. April 1793, a. a. O., D. St.-A.

[444]) A. a. O.

[445]) Instruktion für den essenschen Kreistagsgesandten, 12. Juni 1793. Das „moderirte" stift. Gesamtkontingent sollte, wie man annahm, 60 Mann betragen: der Stadt fielen nach dem Quotisationsfuß des fünften halben Pfennigs $60 : 4\frac{1}{2} = 13\frac{3}{9}$ Mann zu. Für das Stift blieben also $46\frac{2}{3}$ Mann.

halben Pfennigs zu „Reichs- und Kreisanlagen“ beisteuere.[446]) Die schließlich im Landtage ausgesprochene Hoffnung, Preußen würde sich durch weitläufige Vorverhandlungen über die stiftische Vertretungsgerechtsame so lange hinhalten lassen, bis „vielleicht wegen den herrlichen Fürschritten der combinirten Armeen“ die Stellung des Kontingents unnötig sei, blieb eine sehr naive Erwartung.[447])

Daß Preußen unumwunden der Äbtissin das Recht der Selbststellung nochmals anerkannt hätte, war nach allem Bisherigen nicht anzunehmen. Die „böse“ Klausel des Vergleichs von 1701 hatte man in Berlin oft genug bereut. Der König wählte denn auch den Mittelweg, den des Vorbehalts seines Rechtsanspruches. Dohm gab der Fürstin zu verstehen, daß der König wegen der Zeitumstände und dringender Regierungsgeschäfte, von denen er beim jetzigen Kriege in Anspruch genommen sei, eine endgültige gerechte Regelung dieser Frage sich für die Zukunft vorbehalte. Preußen wollte versprechen, die durch einen jetzt abzuschließenden Vergleich erhaltene Vertretung später nicht als einen Grund für die Behauptung seiner Vertretungsansprüche heranzuziehen; dagegen sollte das Stift die Erklärung des Königs, von einer augenblicklichen Erörterung der Rechtsfrage absehen zu wollen, nicht als einen Zweifel an seinem bisherigen Anspruche betrachten, vielmehr als „Folge der Mäßigung seiner Königlichen Majestät und der gegenwärtigen Umstände“.[448])

Mit diesem Vorschlage war die Fürstin einverstanden, und der Kreistagsgesandte des Stiftes wurde für die Verhandlung mit Dohm beauftragt. Der preußische Unterhändler zeigte sich entgegenkommend, um schnell zum Ziele zu gelangen und einer Vertretung des Stiftes durch den Kaiser vorzubeugen.[449]) Auch hessischerseits scheint man sich um die Vertretung des Stiftes bemüht zu haben.[450]) Im wesentlichen entsprach denn auch der zustandegekommene Vergleich der Instruktion der Fürstin für ihren Unterhändler.[451])

Nach dem Vertrag sollten in Übereinstimmung mit dem vom Kreisdirektorium für den westfälischen Kreis als allgemein gültig bekannt gegebenen Reluitionsfuß 100 fl. Wiener Courants[452]) pro Mann jährlich zur Deckung sämtlicher Unkosten mit Ausnahme der Römermonate für die Reichsoperationskasse, die das Stift selbst trug, bezahlt werden. Der Anfangstermin des Vergleichs sollte der 1. März 1793 sein. Die Zahlung sollte in der Weise erfolgen, daß die erste

[446]) A. a. O.

[447]) Leimgarts Referat, Landtagsprotokoll vom 8. April 1793, Essen, Akten III, 6, D. St.-A.

[448]) v. Dohm an die fürstl. Kanzlei, 15. Mai 1793, a. a. O.

[449]) Der essensche Abgeordnete Hamm an die fürstl. Regierung, 8. Juni 1793, a. a. O.

[450]) Landtagsprotokoll vom 8. April, a. a. O.

[451]) Instruktion für den Kreistagsgesandten, a. a. O.

[452]) Extractus Protocolli Regiminis, 3. Mai 1793, a. a. O.

Rate der für ein Jahr vereinbarten Vertretungssumme nach erfolgter Ratifikation, die zweite nach weiteren sechs Monaten bei der märkischen Kammer in Hamm fällig war. Das Stift, dessen Kontingent 1734 vom Kreistage „in triplo" auf 72 Mann („in simplo" also 24 Mann) „moderirt" war, hatte beim Kreise 1793 eine provisorische Ermäßigung auf 67 Mann erreicht,[453]) die das Kreisdirektorium bei Kaiser und Reich, denen allein hierin das Recht einer dauernden Ermäßigung zustand, zu befürworten versprach.[454]) Auf Ersuchen der Fürstin zeigte sich denn auch der König nach „Dero für das Aufnehmen und Wohl des Stiftes seienden schutzherrlichen Gesinnung" bereit, sich mit den Vertretungsgeldern für ein Kontingent von 60 Mann, wie es das Stift 1734 gestellt hatte, zufrieden zu geben.

Der Anteil der Stadt zum essenschen Gesamtkontingent, der nach einem Reichshofratsurteil von 1734 in einem Prozesse zwischen Stift und Stadt auf den fünften halben Pfennig entschieden war, wogegen allerdings Friedrich Wilhelm I. damals wegen Litispendenz dieser Angelegenheit beim Reichskammergericht für die Stadt Essen Protest erhoben hatte,[455]) wurde nach diesem Fuße vom Gesamtkontingent in Abzug gebracht, so daß der Anteil des Stiftes wie oben schon gezeigt (s. S. 88) an den 60 Mann 46⅔ betrug. Es ergaben sich damit als jährliche Vertretungssumme 4666⅔ Gulden. Im Falle, daß der Reichskrieg länger als ein Jahr dauerte, ging die Vertretung ohne weiteres bis zu dessen Ende fort, wobei im März und September jeden Jahres die Hälfte der Vertretungssumme 2333⅓ Gulden zu entrichten sein sollten. Schließlich ist in dem Vergleich noch der Vorbehalt der preußischen Ansprüche in der Weise, wie ihn Dohm der Fürstin vorgeschlagen hatte, aufgenommen. Am 8. November unterzeichneten der preußische und der essensche Unterhändler den Vertrag in Köln, der am 20. November die königliche und am 6. Dezember die fürstliche Ratifikation erhielt.[456])

Das Stift war im großen und ganzen zufrieden, wenn man auch verbindliche Zusagen für eine stete „moderation" auf 54 Mann „in triplo" und für energische Maßregeln gegen die Stadt Essen zwecks unmittelbarer Ablieferung des fünften halben Pfennigs in allen „Reichs- und Kreisanlagen" vergebens erwartet hatte.[457]) Jedenfalls bewilligte der Landtag auf Antrag der Fürstin ein „douceur" von

[453]) Kreisdirektorialresolution vom 5. Sept. 1793, a. a. O.

[454]) A. a. O.

[455]) Das Schreiben Friedrich Wilhelm I. an v. Gotter, Berlin, 21. Jan. 1735, Anlage zur Eingabe des Magistrats der Stadt Essen an den König, 8. Aug. 1794. „Verfolg der Vertretungsangelegenheit verschiedener Kreisstände bei dem jetzigen Reichskriege 1793—97". Klev.-Märk. L.-A., XXVII, n. 70, D. St.-A.

[456]) Vertretungsvergleich, Essen, Akten III, 9a, D. St.-A.

[457]) Instruktion für den stiftischen Kreistagsgesandten vom 3. Juni 1793, Essen, Akten III, 6, D. St.-A.

100 Dukaten für Dohm, weil er sich sehr viele Mühe gegeben habe, auch durch seine Vermittelung die Vertretung auf eine ganz billige Art ausgefallen sei.[458]) Das Stift hat nun bis März 1795 einschließlich seine Vertretungsgelder gezahlt.[459]) Preußen trat in diesem Jahre im Frieden von Basel vom Kriege gegen Frankreich zurück und erklärte das Stift ebenso wie Werden, Dortmund, Gimborn-Neustadt, die in diesem Kriege auch wieder von Preußen vertreten gewesen waren, als innerhalb der mit der französischen Republik vereinbarten Neutralitätslinie liegend, neutral.[460])

Die Stadt Essen war vom Könige bei einem Beitrag von 750 Gulden jährlich belassen worden, was den achten Teil des essenschen Gesamtkontingents ausmacht. Der König hatte sich 1795 nach einer weitläufigen Eingabe des Magistrats zu Gunsten der Stadt für einen Quotisationsfuß des achten Teiles ausgesprochen und sie gegen eine Exekution des Reichshofratsurteils von 1734 seines Schutzes versichert;[461]) wiederum dieselbe Stellungnahme, die Preußen fast stets mit seiner deutlichen Begünstigung der Stadt eingehalten hatte.

Während der Zeit des Vertretungsvergleichs hatte die Fürstin ihr Militär auf ein paar Leute reduziert,[462]) die sie 1795 wieder auf 10 Mann und 1 Korporal zu erhöhen suchte.[463])

Für den Unterhalt der preußischen und hannoverschen Truppen, die an der mit Frankreich vereinbarten Demarkationslinie standen, mußte das Stift dann auch noch eine beträchtliche Summe zahlen.[464])

Der Streit um die essensche Vertretung wurde durch die alsbald erfolgte Säkularisation bedeutungslos. Die schon seit 1795 zwischen Paris und Berlin schwebenden Verhandlungen zeigten, daß die Selbständigkeit des Stiftes bald aufhören würde, was denn auch 1802 nach dem Frieden von Luneville eintrat. Preußen erhielt es in diesem als einen Teil der Entschädigungen für die Abtretungen auf dem linken Rheinufer, was durch den Reichsdeputationshauptschluß seine Bestätigung fand.[465])

---

[458]) Landtagsverhandlung vom 27. Jan. 1794, Essen, Akten VII b, 12, D. St.-A.

[459]) v. Rappards Bericht an den König, Hamm den 23. Juni 1795, Klev.-Märk. L.-A., XXV, n. 63, D. St.-A., Quittung der Kriegs- u. Domänenkammer, Hamm, 9. Sept. 1795 u. Königl. Spezialbefehl vom 11. Sept. 1795, a. a. O.

[460]) Königl. Erlaß an die klev.-märk. Regierung, 11. Mai 1795, Klev.-Märk. L.-A., XXVII, n. 70, D. St.-A.

[461]) Königl. Erlaß, Berlin den 4. Sept. 1795 und Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer an den Magistrat zu Essen, 15. Sept. 1795, Klev.-Märk. L.-A., XXVII, n. 70, D. St.-A.

[462]) Beschluß der Konferenz der Deputierten der Landstände, 19. Juni 1793, Essen, Akten III, 6, D. St.-A., und Landtagsverhandlung vom 23. Juli 1793, Essen, Akten VII b, 12, D. St.-A.

[463]) Landtagsverhandlung vom 24. Sept. 1795, a. a. O.

[464]) Essen, Akten VII b, 12, D. St.-A.

[465]) Näheres siehe bei Franz Körholz: Die Säkularisation und Organisation in den preußisch. Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten, 1802—1806, Münster 1907.

Wir können den Äbtissinnen des Stifts im Kampf für ihre militärischen Rechte, dem wir seit den Tagen des Großen Kurfürsten gefolgt sind, unsere Achtung nicht versagen. Daß diese Rechte aber durch die Säkularisation zu Grabe getragen wurden, und überhaupt die Selbständigkeit der kleinen und kleinsten Reichsunmittelbaren aufhörte, war eine unabweisbare Forderung der Zeit im Interesse der Gesamtheit, der die militärische Schwäche und Unzuverlässigkeit der Kleinen nur schaden konnte. Jederzeit bereit, ihre Privilegien hervorzuholen und ihre vielfachen Rechte zu betonen, entzogen sie sich weidlich den Pflichten, die der militärische Schutz des größeren Ganzen heischte. Sie zeigten kein Verständnis dafür, daß dieser, seitdem allenthalben die größeren Territorien und Staaten ein starkes stehendes Heer unterhielten, womit die großen Kriege der damaligen Zeit geführt wurden, nicht mehr in einem jeweiligen winzigen Aufgebot zu einem Reichskriege bestehen konnte, sondern in der steten Befolgung des Grundsatzes „Si vis pacem, para bellum". Größere Opfer an die Großen, die Herren der stehenden Armeen, waren hiermit von ihnen verlangt, wozu sie sich nicht entschließen mochten. Sie hatten zwar dabei das formelle Recht für sich, nicht aber das historische, das die vorwärtsstrebende Entwicklung zu starken und großzügigen Organisationen fordert. Dieses lag auf seiten der großen Territorien, in denen sich der Ausbau des modernen Staates vollzog. Das mag bei der Beurteilung des Verhaltens Brandenburg-Preußens gegen Essen berücksichtigt werden.

Zäh haben die Hohenzollern den Anspruch auf die Vertretung des Stiftes zu behaupten gesucht; unter dem Großen Kurfürsten durch rücksichtsloses Geltendmachen des Rechtes des Stärkeren, später mehr dem Zuge der Zeit entsprechend auf diplomatischem Wege durch Verhandlungen und Verträge. Als nun schließlich das Stift 1813 endgültig preußisch wurde, nachdem die Franzosen es vorher mehrere Jahre besetzt gehalten hatten, brauchte Essen den Verlust seiner Reichsunmittelbarkeit nicht zu bedauern. An Stelle der bisher im Vordergrund stehenden politischen Interessen wurden jetzt für Essen ausschließlich wirtschaftliche maßgebend.

Wie es diese unter preußischer Herrschaft wahrgenommen, und was es dadurch geworden, davon gibt uns die „Waffenschmiede des Reiches", das Zentrum einer blühenden Industrie, heute das beste Zeugnis.

Über die Essener Urkunde König Ottos I.

vom 15. Januar 947.

(Erste urkundliche Erwähnung der Orte Lirich, Lippern, Rellinghausen, Homberg, Cassel(erfeld), Huckarde, Olst, Archem, Jert, Godesberg, Beeck.)

Von Dr. Rudolf Giese.

Über die Essener Urkunde König Ottos I. vom 15. Januar 947.

(Erste urkundliche Erwähnung der Orte Lirich, Lippern, Rellinghausen, Homberg, Cassel(erfeld), Huckarde, Olst, Archem, Jert, Godesberg, Beeck.)

Von Dr. Rudolf Giese.

Das Stift Essen, zu dessen Archivalien die genannte Urkunde gehört, war bekanntlich um die Mitte des 9. Jahrhunderts (wahrscheinlich 852) durch den Hildesheimer Bischof Altfrid (gest. 874) gegründet worden, der einem edlen Geschlechte entstammte, das in Essen begütert war.

Aus der ältesten Zeit des Stifts besitzen wir naturgemäß nur wenig geschichtliche Nachrichten. Ganz besonders betrifft dies die eigentlichen Urkunden, von denen aus der zweiten Hälfte des 9. und dem Anfang des 10. Jahrhunderts nur zwei erhalten sind, nämlich die Stiftungsurkunde Altfrids[1]) und eine Traditionsurkunde des Königs Zwentibold vom 8. Juni 898.[2]) Von diesen beiden Diplomen ist zudem nur das letztere Original, während die Stiftungsurkunde in der Form, wie wir sie besitzen, lediglich eine spätere Rekonstruktion darstellt und vom Original nur das Bleisiegel des Stifters führt.[3])

Der Grund für den Untergang fast aller Originalurkunden des Stifts aus der frühesten Zeit seines Bestehens ist vornehmlich in einem Brandschaden zu suchen, der das Stift in den vierziger Jahren des 10. Jahrhunderts heimsuchte. Diese Feuersbrunst wird außer durch unsere Urkunde und durch eine andere Essener Quelle[4]) noch durch die Annales Colonienses bezeugt, welche auch das Jahr, in dem der Brand stattfand, angeben, nämlich: 947.[5])

---

[1]) Lacomblet, Niederrh. Urkdb. I, Nr. 69.

[2]) Daselbst Nr. 81.

[3]) Lacomblet a. a. O. u. F. Arens in Essener Beiträge XXI, 111.

[4]) Grabschrift einer Äbtissin Hathawig; vergl. K. Ribbeck in: Essener Beiträge XX, 98, Anm. 3.

[5]) Jaffé und Wattenbach, Eccles. metrop. Colon. Codices manuscripti (Berlin 1874) S. 129. Wie hier Anm. 6 hervorgehoben wird, hat über der richtigen Wiedergabe der doch so kurzen Nachricht ein wahrer Unstern gewaltet. Hartzheim las zuerst: Astrude capitur; später Böhmer:

Erst nach diesem Zeitpunkt werden die uns überlieferten Essener Urkunden zahlreicher. Als erste tritt uns diejenige Urkunde entgegen, welche den Gegenstand unserer Betrachtung bilden soll: das Diplom Ottos I. vom 15. Januar 947.

In dieser für die Geschichte des Stifts wichtigen Urkunde bestätigt der König auf Bitten der damaligen Äbtissin dem Kloster das freie Wahlrecht und die Immunität und beglaubigt zugleich eine Anzahl wesentlicher, von hervorragenden Personen ehedem dem Kloster gemachten Schenkungen, weil die darauf bezüglichen Urkunden bei dem Brande des Klosters zu Grunde gegangen waren.

Wir haben es bei dieser Urkunde mit einem noch heute wohlerhaltenen Originaldiplom zu tun, das zur Zeit im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird.

Ein Faksimile der Urkunde in natürlicher Größe derselben ist bereits 1882 auf Tafel 17 der 3. Lieferung der von H. v. Sybel und Th. Sickel herausgegebenen „Kaiserurkunden in Abbildungen" erschienen. Ich selbst habe neuerdings mit Einwilligung und gütiger Unterstützung der Düsseldorfer Archivdirektion — der ich hierfür, wie auch für die vielfache, bei vorliegender Abhandlung gewährte Hilfe sehr zu Dank verpflichtet bin[1]) — Photographieen der Urkunde, ebenfalls in natürlicher Größe herstellen lassen, in der Absicht, die in der Urkunde genannten Orte sowohl allgemein für ihre Geschichte zu interessieren, als auch speziell auf ihre früheste urkundliche Erwähnung, die eben durch unsere Urkunde geschieht, hinzuweisen. Die vorliegende Abhandlung ist im wesentlichen verfaßt, um als Erläuterung zu diesen Bildern zu dienen.[2])

Ehe ich auf den Inhalt der Urkunde eingehe, sei eine kurze, mehr das Äußere der Urkunde betreffende Beschreibung vorausgeschickt.

Das Pergament ist mittelstark, von schmutziggelblichem Aussehen und so groß, daß seine Breite rund 50 und seine Höhe rund 45 cm beträgt. Genau gemessen beläuft sich die Entfernung der beiden oberen Ecken von einander auf 506, die der beiden unteren Ecken auf 492, die der linksseitigen auf 459, die der rechtsseitigen auf 454 mm. In der unteren Hälfte sieht man im Pergament eine Anzahl Flecke, die auf den Bildern (auch auf dem Faksimile der „Kaiserurkunden in Abbildungen") zu dunkel erscheinen, indem sie in Wirklichkeit von hellbrauner Färbung sind. Infolge Faltung sind im Pergament stellenweise oberflächliche Bruchstellen entstanden, auch hat aus gleichem

---

Astrude crematur, dazu die falsche Jahreszahl 946, (Mon. Germ. SS. I, 98); die Worte verbesserte dann Pertz richtig in: Astnide crematur, beging aber einen neuen Irrtum, indem er das Jahr 944 niederschrieb. (Mon. Germ. SS. XVI, 731). Endlich brachten Jaffé und Wattenbach, die richtige Lesart: 947. Astnide crematur.

[1]) Auch Herrn Prof Ribbeck in Essen muß ich für mancherlei sachkundige Auskünfte und Hinweise meinen verbindlichsten Dank abstatten.

[2]) Auch das Museum zu Essen hat ein solches Bild erworben.

Grunde das Wachssiegel nach rechts hin einen kreisförmigen Fleck verursacht.

In das Pergament sind 22 Linien eingeritzt. Am Anfang des Textes befindet sich ein sog. Chrismon, ein symbolisches Zeichen, das eine Anrufung Gottes enthält. Der eigentliche Text besteht aus 12 ungefähr gleichlangen Zeilen. Wie üblich, ist die erste Zeile in verlängerter Schrift geschrieben, ebenso die am Ende des Textes folgende Signumzeile des Königs und die Rekognitionszeile. Auf letztere folgen 3 Zeilen mit Namen von Zeugen, schließlich die Datumzeile. Rechts von der Signumzeile und der Rekognitionszeile befindet sich das in ungefärbtem Wachs aufgedrückte königliche Siegel, dessen Wachs durch Einschnitte im Pergament auf die Rückseite manschettenknopfartig übergreift und so an Halt gewinnt. Der Durchmesser des Siegels beträgt 68, derjenige der Bildfläche 60 mm. Das Siegel ist das sechste der von Otto I. gebrauchten, das erst von 972 August 18 bis 973 April 27 anderweitig erhalten ist. Dasselbe Siegel wurde dann von Otto II., dem Sohne Ottos I., vorwiegend benutzt. Der Abdruck auf unserer Urkunde ist undeutlich. Nach der von Foltz im Neuen Archiv III S. 32 gegebenen Beschreibung ist die Umschrift folgendermaßen zu lesen: † OTTO IMP. AVG. Der Kaiser ist im Brustbild en face dargestellt. Der Kopf ist bärtig, der Schnurrbart nach abwärts gezogen, der Kinnbart ziemlich spitz. Das Haar ist unter der Krone durch drei Wülste dargestellt. Den Oberkörper umhüllt ein weiter Mantel, der rechts auf der Schulter durch einen Knopf zusammengehalten ist. Die Arme sind mit enganschließenden Ärmeln bekleidet. Die rechte Hand hält das Zepter, dessen Spitze etwas nach rechts geneigt ist. Links ist ein Teil des linken Unterarms mit dem Ballen der Hand und drei Fingern dargestellt. Diese Hand hält den Reichsapfel, auf dem sich ein Kreuz erhebt.

Was die Schrift unserer Urkunde betrifft, so sind die ersten zwei Zeilen (bis adiit) von einem der kaiserlichen Kanzlei angehörenden Schreiber ausgeführt, aber in zwei Absätzen, da die Tinte von dem s in industria an etwas heller ist. Von der dritten Zeile an oder, wie Sickel meint, schon mit adiit (dem letzten Wort der 2. Zeile) setzt eine andere, sehr ungleichmäßige und ungeübte Hand ein, für die es z. B. charakteristisch ist, daß die Oberlänge des l in 3 verschiedenen Formen ausgeführt ist. Hauptsächlich tritt die Unbeholfenheit des Schreibers bei der verlängerten Schrift in der Signumzeile und in der Rekognitionszeile hervor, wie ein Vergleich mit der verlängerten Schrift der ersten, echte Kanzleischrift enthaltenden Zeile deutlich zeigt. Sickel hat darauf hingewiesen,[1]) daß der Schreiber eine Vorlage benutzt haben müsse, von der ihm einzelne Buchstaben kaum verständlich gewesen wären. Das werde bei der verlängerten Schrift bewiesen durch die a in

[1]) von Sybel und von Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Textband, (Berlin 1891), S. 58 f.

cancellarii, advicem, actum, durch das t in Frithurici, das mehr einem r gleichsehe (Rekognitionszeile). Hinsichtlich der übrigen Schrift sei für die Ungeschicktheit des Schreibers beweisend die Verwechselung von h mit b in arcbiepiscopi (Zeile 15), die gekünstelten und unsicheren Abkürzungszeichen, die ungeschickte Verbindung von st in monasterio (Zeile 4), in nostro (Zeile 8), von ct in dictam (Zeile 8), die verfehlte Gestalt von C in Cassella (Zeile 6), die im unteren Teile mißlungenen g in guntharius (Zeile 5) und in Vuodenesberg (Zeile 7), das häufige Ausgleiten der Feder, wie in archipontificum (Zeile 3). Wir werden später sehen, daß neben anderen Gründen hauptsächlich dieser Schriftbefund die Wissenschaft vorübergehend veranlaßt hatte, die Urkunde für unecht zu erklären.

Unsere Urkunde ist schon vielfach im Druck erschienen. Der letzte maßgebende Druck findet sich in den Monumenta Germaniae, Diplomata regum et imperatorum, Band I (Hannover 1879—84), S. 166 f. Urk. Nr. 85. Er wurde von Sickel besorgt. Daselbst sind auch die früheren Drucke aufgeführt, von denen ich hier nur Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch (Düsseldorf 1840), I, 54, Urk. Nr. 97, hervorhebe.

Der Wortlaut der Urkunde, bei dessen Wiedergabe ich von den heute gültigen Regeln absichtlich etwas abweiche, ist folgender:

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis . otto diuina auxiliante clementia rex. Nouerit omnium fidelium nostrorum industria. quod uenerabilis abbatissa hadeuuig asnidensis monasterii a bone memorię Altfrido presulę in honore sancti saluatoris sanctaeque dei genetricis et uenerandorum cosmae et damiani martyrum nec non et omnium sanctorum constructi . nos adiit . postulans ut inmunitate regia idem coenobium uti a precessoribus nostris fuerat donatum . et nos presentarie muniremus Cuius uoto consilio religiosorum archipontificum frithurici atque vuicfridi obtemperantes ceterorumque episcoporum ac comitum electionis arbitrium dum hoc necessitas exegerit primo concedimus Insuper et regum aliorumque fidilium[1]) traditiones

Übersetzung.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Otto durch Hülfe göttlicher Gnade König. Kund sei allen unseren Getreuen, daß Hadwig, die ehrwürdige Äbtissin des Essener Klosters, welches durch Bischof Altfrid guten Angedenkens zu Ehren des heiligen Erlösers, der heiligen Mutter Gottes, der verehrungswürdigen Märtyrer Cosmas und Damian und aller Heiligen errichtet wurde, zu uns kam und uns bat, daß auch Wir gegenwärtig dieses Kloster, gleichwie Unsere Vorfahren gethan, mit der Königlichen Immunitat festigen möchten. Ihrem Wunsche kommen Wir auf Rat der frommen Erzbischöfe Friedrich und Wicfrid, wie auch der übrigen Bischöfe und der Grafen nach und bewilligen zuvörderst das freie Wahlrecht, wenn

[1]) So statt fidelium.

illuc collatas quarum auctoritatis scripta deflagrato prefato monasterio ignis exeserat perpetua firmitate roboramus . uidelicet decimam omnem quę habetur inter duo flumina Embisccara et rura a rivulo Leatunia et a molendinio iconis usque ad locum lieriki et leppera quam eo uenerabilis archiepiscopus coloniensis ecclesie guntharius domni apostolici nicolai et coepiscoporum totiusque cleri consensu contulerat excepta particula in loco ruoldinghus quam eggihart et eius coniunx rikilt iure hereditario possiderunt . duas etiam[1]) uillas hohemberg. Cassella a lothario rege . et a ludouuico curtem I. hucrithi nuncupatam . et quicquid habuit in comitatu Ecberti . et cobbonis tres insuper alias curtes holsto. Arachem . herte . uictui sanctimonialium et a karolo curtem vuodenesberg . nominatam regibus datas . et curtem ab auo nostro ottone duce beki dictam illo traditam et a domno genitore nostro heinrico rege firmitudinis causa eandem iterato tributam. Precipimus quoque ut nullus iudex publicus uel quislibet ex iudiciaria potestate in loca predicti monasterii quae uel nunc possidet uel deinceps que in iure ipsius sancti loci uoluerit diuina pietas augeri . ad causas audiendas . uel freda aut tributa . aut coniectos aliquos exigendos . aut mansiones uel paratas faciendas . aut fideiussores tollendos . aut homines istius ecclesie restringendos . nec ullas illicitas occasiones requirendas . nostris et futuris temporibus ingredi audeat . neque teloneum

das Bedürfnis es erfordert. Sodann bestätigen wir mit ewiger Gültigkeit die diesem Kloster durch Könige und andere Gläubige gemachten Schenkungen, nachdem die Urkunden darüber bei dem Brande des genannten Klosters durch das Feuer zerstört worden waren, nämlich: den gesamten Zehnten, den man hat zwischen den Flüssen Emscher und Ruhr von dem Flüßchen Leithe und der Mühle des Ico an bis zu dem Orte Lirich und Lippern, welchen Zehnten der ehrwürdige Erzbischof der Cölner Kirche, Günther, mit Einwilligung des Papstes Nicolaus, seiner Mitbischöfe und der gesamten Geistlichkeit dorthin übertragen hatte mit Ausnahme des im Orte Rellinghausen gelegenen kleinen Anteils, welchen Eckehard und seine Gemahlin Rickilt durch Erbrecht besaßen; auch die von den (nachbenannten) Königen gegebenen Besitzungen: die zwei Dörfer Homberg, Kassel von König Lothar, und von Ludwig einen Hof Huckarde genannt und allen seinen Besitz in der Grafschaft des Ekbert und des Cobbo, dazu drei andere Höfe Olst, Archem, Jert, zum Unterhalt der Nonnen bestimmt, und von Karl den Hof Godesberg genannt, ferner den Hof Beeck, der von Unserem Großvater, Herzog Otto, dem Kloster geschenkt und von Unserem Herrn Vater, König Heinrich, der Bestätigung wegen erneut übertragen worden war. — Wir bestimmen ferner noch folgendes: Kein öffentlicher Richter, noch sonst irgend eine andere Person unterfange sich aus richterlicher Macht-

[1]) Mit überflüssigem Abkürzungszeichen.

neque parafredos uel ea que supra memorata sunt penitus exigere presumat nemoque ad mallum conuocandi homines eiusdem ecclesię seruos. litos. uel liberos habeat potestatem. nisi aduocatus quem abbatissa eiusdem loci ad hoc opus delegerit. hoc regalitatis nostrę precepto manufirmato et anuli nostri inpressione insignito;

signum domni ottonis inuictissimi regis;

brun cancellarius aduicem frithurici archicancellarii recognouit

signum fridurici archiespiscopi. signum ruodberti arcbiepiscopi[1]). signum richgouuonis episcopi. signum conradi episcopi. signum odalrici episcopi. signum reginbaldi episcopi. signum popponis episcopi. signum hadomari abbatis. signum haganonis abbatis. signum Alauuici abbatis. signum hartberti abbatis. signum fastolfi abbatis. signum heinrici fratris regis. signum herimanni ducis. signum cuonradi comitis. signum erenfridi comitis. signum Gebehardi comitis. signum Ekkihardi comitis . signum hugonis comitis.

Data XVIII kalendas Februarias anno dominicę incarnationis DCCCC. XL. VII. Indictione V. regnante pio rege ottone anno XI. Actum franconefurt in domino feliciter amen.

vollkommenheit weder jetzt noch in zukünftigen Zeiten, in den Bezirk des genannten Klosters — wie er heute besteht oder wie er fernerhin in der Berechtigung desselben heiligen Ortes durch Gottes Segen etwa möge vergrößert werden — einzudringen: Er nehme sich nicht heraus, Verhöre anzustellen, Bußen, Tribut oder irgendwelche Steuern zu fordern, Beherbergung, Beköstigung oder die Kosten dafür zu beanspruchen, Bürgen aufzugreifen, die Leute dieser Kirche in Haft zu nehmen, irgendwelche unerlaubte Bußen zu heischen, Zoll, Pferde, noch Alles das, was hier genannt ist, irgendwie zu verlangen. Auch soll Niemand das Recht haben, die Leute dieser Kirche, seien es nun Unfreie, Hörige oder Freie, zur Gerichtsstätte zu rufen, es sei denn der Klostervogt selbst, den die Äbtissin dieses Ortes hierzu erwählt hat. Darum haben Wir diesen Befehl Unserer Königlichen Würde mit Unserem Handzeichen versehen und ihm unser Siegel aufdrücken lassen.

Zeichen Otto's, des unbesieglichsten Königs und Herrn.

Brun, Kanzler, hat diese Urkunde in Vertretung des Erzkanzlers Friedrich geprüft.

Zeichen des Erzbischofs Friedrich; Zeichen des Erzbischofs Rodbert; Zeichen des Bischofs Richgowo; Zeichen des Bischofs Konrad; Zeichen des Bischofs Odalrich; Zeichen des Bischofs Reginbald, Zeichen des Bischofs Poppo; Zeichen des Abtes Hadomar; Zeichen des Abtes Hagano; Zeichen des Abtes Alawich; Zeichen des Abtes Hart-

[1]) So statt archiepiscopi.

bert; Zeichen des Abtes Fastolf; Zeichen Heinrich's, des Bruders des Königs; Zeichen des Herzogs Hermann; Zeichen des Grafen Konrad; Zeichen des Grafen Erenfrid; Zeichen des Grafen Gebhard; Zeichen des Grafen Eckhard; Zeichen des Grafen Hugo.

Gegeben am 15. Januar im Jahre der Menschwerdung des Herrn 947, Römerzinszahl 5, im 11. Regierungsjahre des frommen Königs Otto. Geschehen zu Frankfurt im Herrn zum Heile Amen.

Soweit der Wortlaut des Diploms. Wir wollen nun dazu übergehen, die in der Urkunde genannten Personen und Orte einer kurzen Betrachtung zu würdigen. Dabei empfiehlt sich wohl eine mehr oder weniger chronologische Reihenfolge.

Erzbischof Günther, von dem die Zehntschenkung herrührt, war Erzbischof von Köln von 850—865; Nicolaus war Papst von 858—868. Die den Zehntbezirk begrenzenden Flüsse Emscher, Ruhr und Leithe sind bekannt. Die westlich von Wattenscheid und Gelsenkirchen fließende Leithe bildete also damals die östliche Grenze des Zehntlandes, wenn anders Leatunia = Leithe eine richtige Deutung ist. Die hier zu suchende, in der Urkunde genannte Mühle des Iko erinnert an den zwischen Wattenscheid und Gelsenkirchen gelegenen Ort Ückendorf, doch scheint dieser Ort in einer Urkunde vom 10. Januar 1027[1]) den Namen Huchintorp zu führen, so daß eine Ableitung von dem Personennamen Iko fraglich erscheint. In dieser letzteren Urkunde ist der Zehntbezirk, der vielfach strittig war, Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Kölner Erzbischof Pilgrim und der damaligen Essener Äbtissin Sophia, der Tochter Kaiser Ottos II; er wird bei dieser Gelegenheit wiederum, aber genauer begrenzt unter Aufführung teils derselben, teils anderer Orte. Nach Osten hin wird als Grenzort unter anderem „Wetmare"[2]) genannt, so daß hiernach das Zehntland sich doch erheblich über die Leithe hinaus nach Osten hin erstreckt hat und man sich bewogen fühlt, die Deutung Leatunia = Leithe für unsere Urkunde zu verwerfen und lieber an ein anderes, weiter östlich gelegenes, noch näher festzustellendes Flüßchen zu denken.

Der Ort Ruoldinghus unserer Urkunde, wo ein kleines Besitztum ausgeschaltet war, ist Rellinghausen bei Essen, mit der Geschichte des Stifts eng verknüpft.

---

[1]) Lacomblet a. a. O. I. Nr. 162.
[2]) Weitmar, Landkr. Bochum.

Lieriki und Leppera, die westlichen Orte des Zehntlandes, sind die am Südufer der Emscher gelegenen ehemaligen Bauerschaften Lirich und Lippern, heute Stadtteile von Oberhausen. In der schon zitierten Urkunde von 1027 werden sie Liurichi et Liaperon genannt. Über die neuere Geschichte dieser Orte, speziell in kirchlicher Hinsicht, handelt J. Schmittmann, Geschichtl. Entwicklung der katholischen Gemeinde zu Oberhausen (Oberhausen 1891).

Unter König Lothar, der Hohemberg und Cassella schenkt, ist wohl nicht Lothar I., der Kaiser (gest. 855), sondern eher sein Sohn Lothar II. (855—869) zu verstehen. Mit diesem stand Altfrid, der Hildesheimer Bischof und Stifter des Essener Klosters, häufig in diplomatischen Beziehungen. Vergl.: Essener Beiträge XXI. S. 114 f. (Franz Arens, Der Liber ordinarius der Ess. Stiftskirche). Hohemberg ist Homberg am Rhein im Kreise Mörs, während das mit ihm genannte Cassella sich in dem heutigen Kasselerfeld zwischen Duisburg und Ruhrort wiederfindet. Dieses Cassella lag ehedem ebenfalls auf dem linken Rheinufer, bis der Strom seinen Lauf änderte und dabei den Ort zum Teil vernichtete.[1]) Homberg und Kassel scheint Essen frühzeitig wieder eingebüßt zu haben.[2]) Ländereien in Cassel und in hoemberg kommen jedoch im Essener Kettenbuch vor und werden dort zum Hof Duisburg gerechnet.[3])

König Ludwig, der den Hof Hucrithi (= Huckarde bei Dortmund), ferner die Höfe Holsto, Arachem, Herte (= Olst, Archem, Jert in der holländischen Provinz Oberyssel) dem Stift übergab, ist Ludwig der Deutsche (843—876). Die Schenkung des Hofes Huckarde mag schon vor 870 erfolgt sein, während die Schenkung der holländischen Höfe zwischen 870 und 876 anzusetzen ist, da Ludwig erst 870 (Vertrag zu Meersen) Herr über Friesland und die ripuarischen Gebiete wurde und 876 starb.

Huckarde kehrt in der Geschichte des Stifts Essen ständig wieder. Es wird auch schon in der in altsächsischer Sprache abgefaßten, dem 9. oder 10. Jahrhundert angehörenden ältesten Essener Heberolle aufgeführt, wo es Hukretha heißt.[4]) Die dortige Gutsverwaltung hatte danach dem Kloster zu liefern: ahte ende ahtedeg mudde maltes ende ahte brôd, tuêna sostrâ eritô, viar mudde gerston, viar vôther thiores holtes, te thrim hôgetîdon ahtetian mudde maltes ende viarteg bikerâ, ende úserô hêrinô misso tuâ

---

[1]) Lacomblet, a. a. O. I., 54, Anm. 4.

[2]) Daselbst.

[3]) Der in Betracht kommende Teil des Kettenbuchs ist noch ungedruckt. Ich folge hier einem mir gütigst überlassenen Manuskript des Herrn F. Arens in Essen.

[4]) M. Heyne, Kleinere altniederdeutsche Denkmäler, 2. Aufl., (Paderborn 1877), S. 64.

crûkon; übersetzt: achtundachtzig Metzen Malz und acht Brote, zwei Sechter Erbsen, vier Metzen Gerste, vier Fuder dürres Holz, zu den drei hohen Festen achtzehn Metzen Malz und vierzig Becher, und zum Feste unserer Herrn[1]) zwei Krüge.

Vom holländischen Besitz des Stifts und den Schicksalen desselben handelt eingehend: Fr. Gerß, Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stifts Essen in: Zeitschr. d. Bergischen Gesch.=Ver., Band XI. (1876), S. 175 f. Auch hat F. Arens den vierten und letzten Teil des Essener Kettenbuchs, der von den Einkünften aus dem holländischen Besitz handelt, veröffentlicht in: „Verslagen en mededeelingen der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht“ (1898), S. 612f., unter dem Titel: „Das Heberegister des Stiftes Essen von seinen drei Oberhöfen Olst, Archem und Yrthe in Salland.“ Schon früher hatte N. Kindlinger in seiner Geschichte der deutschen Hörigkeit (Berlin 1819) auf S. 257 f., 343 f. und 382 f. mehrere diesen Besitz betreffende Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert veröffentlicht. In einer lateinischen Urkunde von 1303 heißen daselbst die drei Höfe: Arkem, Erthen, Olst, und in der niederdeutschen Fassung derselben Urkunde: Archem, Irthe, Olst. Dabei wird als Vogt über die Güter genannt: Egbert, ein Herr von Almelo, welcher Ort bezw. Herrschaft ebenfalls in Overyssel liegt. Wir haben es also zweifellos mit Olst, Dorf 9 km nordwestlich von Deventer, und mit Archem, 4 km südlich von Ommen zu tun. Was den dritten Ort betrifft, so nennt ihn Gerß (a. a. O. S. 176) „Irthe am linken Ufer der Yssel, westlich von Zwoll“, — wohl irrtümlich, da ein solcher Ort daselbst heute ganz unbekannt ist. Der Hof zu Yrthe lag nach dem soeben genannten, von F. Arens veröffentlichten Heberegister (a. a. O. S. 625) vielmehr im „Kyrspele van Dalueshem“ (Kirchspiel vom Dalfsen), und ein Zinsregister der Salländischen Güter des Stifts Essen aus dem Jahre 1726[2]) lokalisiert den „Hof tot Yrthe“ im Kirchspiel „Dalfsen“ und Bauerschaft „Lenthe“. Lenthe liegt 2 Stunden südöstlich von Zwolle, und ungefähr 7 km südöstlich von Zwolle liegt der Strich „het Jert“. Auch ist „het Jert“ sehr deutlich auf der topographischen Karte von Niederland, Größe 1 : 50 000, Blatt Nr. 27, angegeben; daselbst findet man es ungefähr 2 km südlich von Wythem. Ich verdanke diese Angaben einer Nachforschung und freundlichen Mitteilung der Direktion des „Reichsarchivs in der Provinz Overyssel“ zu Zwolle durch gütige Vermittlung der Königl. Niederländ. Konsulats in Duis=

[1]) S. Cosmas und Damian, 27. Sept.

[2]) „Thins-Register van de Zallandsche goederen van Haer Hoochvorstelyke Doorluchtigheit Mevrouw de Abdisse en het Hoochgraaffelyke Capittel des Kayserlyken vry wereldlyken Stift Essen. Begonnen door Haer Hoochvorstelyke en Hoochgraeffelyke genaden angestelden Amptman. In Zwol den 1. April 1726 Jvan Everh. Schaepman“. (Manuskript im Reichsarchiv d. Prov. Overyssel zu Zwolle, Nr. 4472 Essen Nr. 38.)

burg=Ruhrort; ebenso einige holländische Literaturnachweise, die ich in einer Anmerkung wiedergebe.[1])

Bei der Schenkung des Hofes Vuodenesberg durch König Karl handelt es sich um Godesberg bei Bonn, wo das Stift, wie aus einer bei N. Kindlinger, Gesch. der deutsch. Hörigkeit, S. 711 f., abgedruckten Urkunde von 1577 hervorgeht, einen „freyen Frohnhoff" hatte. Näheres über diesen Besitz bringt J. Gerß a. a. O. in Zeitschr. d. Berg. Gesch.=Ver. XII., S. 162 f.; auch das Essener Kettenbuch in seinem noch ungedruckten Teile. Darüber, wen wir unter König Karl, dem Geschenkgeber, zu verstehen haben, spricht sich Gerß nicht aus. Es bleibt uns die Wahl zwischen Karl dem Kahlen (843—877) und Karl dem Dicken (876—887). Da Karl der Kahle König von Westfranken war, kann nur Karl der Dicke in Frage kommen, man müßte denn annehmen, daß es sich um einen Privatbesitz Karls des Kahlen gehandelt habe.

Schließlich kommen wir zur letzten, durch unsere Urkunde bezeugten Schenkung, zur Schenkung des Hofes Beki durch Herzog Otto den Erlauchten von Sachsen, den Großvater König Ottos I., des Urkundenausstellers. Es handelt sich um Beeck bei Ruhrort, heute gleichwie Ruhrort ein Stadtteil von Duisburg. Otto der Erlauchte war Herzog von 880—912, so daß die Schenkung in diesen Zeitraum zu setzen ist. Ottos Sohn, Heinrich, nachdem er (919) König geworden war, entzog — wenn man einer Nachricht aus dem Jahre 1591, die angeblich auf eine Essener annalistische Quelle zurückgeht,[2]) Glauben schenken darf — den Hof Beeck wegen eines Verschuldens der Essener Nonnen für einige Zeit dem Stift, gab ihn aber nachher unter Ausfertigung einer Urkunde darüber wieder zurück. Möglich ist, daß sich hierauf die in unserer Urkunde hervorgehobene Bestätigung der Schenkung Ottos durch Heinrich bezieht, wahrscheinlicher, daß der Annalist oder der Berichterstatter (Hiltrop) selbst die magere Nachricht unserer Urkunde in seiner Phantasie erweitert hat. Den Hof Beeck, wie überhaupt die sächsischen Höfe Essens, behandelt F. Gerß in seiner mehrfach zitierten Arbeit nicht, da diese leider unvollendet blieb. Auch im ersten, noch nicht veröffentlichten Teile des Essener Kettenbuchs, der eingehend von 15 Essener Oberhöfen handelt, wird der Hof Beeck

---

[1]) J. K. van Goltstein, Het huis te Eerde. Overysselsche Almanak 1839, S. 167 ff. — J. Hogemann, Is de hof te Irthe Eerde by Ommen of het erf de Irthe onder Lente gemeente Dalfsen? Verslagen der Vereeniging van Overysselsch Regt en Geschiedenis, deel XIV S. 14 ff. — J. I. van Doorninck, Essensche leenen Bydragen tot de Geschiedenis van Overyssel VI S. 190. — B. J. L. Geer, Hofrechten der Essensche Goederen in Salland. Verslagen en Mededeelingen der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. 1885. I. 18. — J. H. Hofmann, Het Kerspel Olst. Archief von het Aertsbisdom Utrecht 1890 S. 386; 1892 S. 71 ff.

[2]) Zeitschr. d. Berg. Gesch.=Vereins XII, 138, auch Ess. Beitr. XX 50, Anm. 2.

nicht aufgeführt. Im zweiten Teile des Kettenbuchs, enthaltend die „consuetudines ecclesie Assindensis etc.", veröffentlicht in Ess. Beiträge XXVIII., S. 277 f. durch H. Schaefer und Fr. Arens, wird Beeck einige Male erwähnt. So heißt es S. 291: „Ecclesiam in Beeke . . . ."; S. 297: „Item de manso dicto Bodenboem, sito in parochia Beke, qui est concessus duobus canonicis in Hamborne ad vitam, . . ." und S. 341: „Item ut der huve to Vowinkele in dem kirspele to Mederyke, dey in hoff to Beeke hort, 1 malder gersten." Die letzte Notiz beweist, daß es sich hinsichtlich des Essener Hofs zu Beeke nur um Beeck bei Ruhrort handeln kann. Im Jahre 1331 verkauften die Brüder Dietrich und Johann von Limburg-Styrum die Vogtei des Hofes Beeck den Brüdern Konrad und Arnold von Stecke (F. Ph. Funcke, Gesch. v. Essen [Elberfeld 1851] S. 58). Andere, den Hof zu Beeck betreffende Urkunden bringen Schaefer und Arens a. a. O. auf S. 65 und 255; es handelt sich um Urkunden aus den Jahren 1407 und 1327. Eingehendere Angaben finden sich in der Schrift: Röttgen, Geschichtliche Nachrichten über Beeck. 1906.

Wenn wir nun noch auf die anderen in unserer Urkunde vorkommenden Personen kurz eingehen, so haben wir außer dem König selbst, vor allem seinen jüngsten Bruder, den Kanzler Brun, hervorzuheben. Er wurde 953 Erzbischof von Köln. Die Äbtissin Hadwig kommt außer in dieser nur noch in einer anderen, nicht sicher datierbaren Essener Urkunde (951 ?) vor.[1]) Ihre Herkunft, wie auch ihr Todesjahr sind nicht bekannt. Ihr Todestag ist der 18. Juli. Sie hat nach 947 noch gelebt, da aus einer auf sie bezüglichen Grabschrift hervorgeht, daß das durch die Feuersbrunst zerstörte Kloster noch unter ihr wiederhergestellt wurde. Vergl. über Hadwig: Ess. Beiträge XX., 98, Anm. 3; 107, Anm. 5 und 89, Anm. 5 (K. Ribbeck, Ein Essener Nekrologium aus dem 13. und 14. Jhdt.). Von den in unserer Urkunde als Intervenienten genannten Erzbischöfen Friedrich und Wichfrid war ersterer Erzbischof von Mainz, letzterer von Köln. Friedrich wird noch in der Rekognitionszeile als Erzkanzler aufgeführt und erscheint auch als erster unter den Zeugen. Die übrigen Zeugen sind: Erzbischof Rodbert von Trier, die Bischöfe: Richgowo von Worms, Konrad von Constanz, Odalrich von Augsburg, Reginbald von Speier, Poppo von Würzburg; die Äbte: Hadomar von Fulda, Hagano von Hersfeld, Alawich von Reichenau, Hartbert von Ellwangen, Fastolf von (?); sodann die weltlichen Herren: Heinrich, der Bruder des Königs (wurde noch in demselben Jahre Herzog von Bayern), Hermann, Herzog von Alemannien (der Schwiegervater von König Ottos Sohn Ludolf, der seinem Schwiegervater alsbald in der Herzogswürde folgte), die Grafen: Konrad (wohl Konrad gen. Kurzbold, Graf im Niederlahngau), Erenfrid (wohl der gleichnamige Graf im Mühlgau), Gebhard (wohl

[1]) Lacomblet a. a. O. I, Nr. 99.

der gleichnamige Graf im Ufgau), Eckehard und Hugo (diese beiden kaum zu identifizieren).

Die Zeugen waren also vorwiegend aus Süddeutschland, was sich leicht dadurch erklärt, daß die Regierungshandlung in Frankfurt am Main stattfand.

Hinsichtlich der Beziehungen unserer Urkunde zu anderen Urkunden ist vor allem hervorzuheben, daß der Text wörtlich — nur die handelnden Personen sind der Zeit entsprechend geändert und die Zeugenreihe ist weggelassen — in einer anderen Essener Urkunde, einem Diplom König Ottos II. vom 23. Juli 973 wiederkehrt.

Ferner finden sich die auf die Gerichtsbarkeit bezüglichen Sätze (von ut nullus iudex bis ad hoc opus delegerit) wörtlich sowohl in der Urkunde Ottos III. vom 5. Februar 993, als auch in der Urkunde Konrads II. vom 24. Mai 1028, beide für Essen ausgefertigt, wieder.

Vom Zehntbezirk handelt, wie schon erwähnt, eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Pilgrim vom 10. Januar 1027.

Sehr interessant hat sich die Frage nach der Echtheit unserer Urkunde abgewickelt. Während Lacomblet 1840 in seinem niederrhein. Urkundenbuch, I., 54 f. Urk. Nr. 97, von einer „in allen Teilen unverdächtigen Urkunde" sprach und hinsichtlich des Siegels an eine spätere Neubesiegelung dachte, sahen sich bald andere Forscher durch mancherlei Umstände bewogen, die Echtheit in Zweifel zu ziehen. Doch wurden die Zweifel wieder beseitigt und die Urkunde ausdrücklich für echt erklärt (vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre [Innsbruck 1877], S. 228 und 284), bis im Jahre 1880 Th. Sickel gelegentlich der Herausgabe der Urkunde in den Mon. Germ. Diplomata reg. et. imp., I., 166 f. Urk. Nr. 85, soviel Verdachtsgründe fand, daß er sich veranlaßt fühlte, die Urkunde als ein „Diplom zweifelhafter Geltung" zu bezeichnen. Er stellte fest, daß nur die beiden ersten Zeilen in der königlichen Kanzlei und zwar von einem der Wissenschaft aus anderen Urkunden wohlbekannten Notar geschrieben seien, das übrige aber von einem anderen, ungeübten und unbekannten Schreiber herrühre, der wohl im Essener Kloster selbst zu suchen sei.

Nun ist bekannt, daß in jener Zeit den Empfängern von Urkunden (meist Bischofskirchen und Klöster) von der königlichen Kanzlei eine weitgehende Beteiligung bei der Herstellung der Königsurkunden eingeräumt wurde. Aus dem Schriftbefund allein läßt sich also ein berechtigter Verdacht gegen die Urkunde nicht herleiten.

Aber Sickel kam aus noch anderen Gründen zu der Ansicht, daß ein Pergament mit den zwei ersten Zeilen auf irgend eine Weise aus der königlichen Kanzlei in den Besitz des Klosters gelangt und dort zu eigenmächtiger Anfertigung unserer Urkunde mißbraucht worden sei. Zunächst nämlich stehe es mit der Besiegelung ungünstig, da dieselbe erst nach Jahrzehnten erfolgt sei. (Während die Urkunde vom 15. Januar 947 datiert ist, führt Otto auf dem Siegel bereits den

Kaisertitel, so daß die Besiegelung frühestens 962 stattfand.) Sodann sei das Vorhandensein der Zeugenreihe verdächtig, da es unter Otto I. nicht üblich gewesen sei, daß die Kaiserurkunden von den anwesenden Großen mitunterzeichnet wurden. Auch sei auffällig, daß Erzbischof Wichfrid von Köln im Text als Intervenient genannt sei, unter den Zeugen aber fehle. Der Urkundentext biete insofern Grund zur Beanstandung des Diploms, als inhaltlich und stilistisch echte Teile mit unechten verbunden seien. In dieser Hinsicht sei besonders die Voranstellung der angeblichen Zehntschenkung und zugleich auch die für diese Zeit ungewöhnliche Betonung einer Bestätigung durch den Papst verdächtig. (Eine Ansicht Sickels, die nicht unbegründet erscheint, wenn man zugleich bedenkt, daß das Zehntland zwischen dem Kloster und den Erzbischöfen andauernd strittig war.) Auch das Güterverzeichnis müsse, obwohl zum Teil durch Urkunden und eine Heberolle beglaubigt, in unserer Urkunde als interpoliert angesehen werden. So kommt Sickel zu dem Schluß, daß dem Verfertiger der Urkunde eine echte Essener Urkunde zur Vorlage gedient habe und daß der Text dieser echten Vorlage durch Einschieben des Passus über den Zehnten und den Güterbesitz (nämlich von videlicet decimam bis iterato tributam) erweitert worden sei. Wann die Fälschung wohl vor sich gegangen, vermochte Sickel nicht sicher zu sagen, besonders deshalb nicht, weil die gleichlautende Essener Urkunde Ottos II. vom 23. Juli 974 (recte 973), welche Lacomblet 1840 noch gesehen und wohl irrtümlich für echt erklärt habe, seitdem verschollen sei.

Sickel hat später seine absprechende Kritik gemildert. Die Urkunde Ottos II. fand sich nämlich wieder vor, und zwar im Germanischen Museum zu Nürnberg. Ihren Druck (den auch Lacomblet 1840 schon geliefert hatte) besorgte Sickel im zweiten Band der Mon. Germ. DD., S. 58 f. Er sagt daselbst wörtlich: „Von WB[1]) unmittelbar nach DO. I. 85[2]) geschrieben, und zwar so gedankenlos, daß selbst der Satz curtem ab avo nostro Ottone duce bis tributam unverändert wiederholt worden ist. Nachdem dies Schriftstück wieder zum Vorschein gekommen ist und sich uns als unanfechtbares Original erwiesen hat, müssen wir allerdings auch die VU.[3]) anders als früher beurteilen."

Ottenthal, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem Sächsischen Hause (Innsbruck 1893) S. 74, faßte diese Erklärung Sickels so auf, daß er sagt, Sickel habe die früher ausgesprochene Verwerfung der Urkunde zurückgezogen. Ottenthal selbst erklärte die Urkunde für echt und fand ihre Verstöße gegen die Kanzleigebräuche dadurch erklärt, daß die Herstellung der Urkunde größtenteils einem Privatschreiber überlassen war.

[1]) Chiffre für einen bestimmten Notar.
[2]) Unsere Urkunde.
[3]) Gemeint ist unsere Urkunde.

In der Tat liegen heute keinerlei zwingende Gründe mehr vor, die Urkunde für unecht zu erklären. Indessen kann als völlig sicher nur gelten, daß die Urkunde wirklich um die Zeit, aus der sie zu stammen vorgibt, angefertigt, und daß sie im Jahre 973, wo sie als Vorlage für die gleichlautende Urkunde Ottos II. diente, von der Kanzlei Ottos II. als echt anerkannt worden ist.

Der historische Wert des Urkundeninhalts wird, wie man sieht, durch die Frage nach der Echtheit des Diploms kaum berührt.

V. Nikolaus Kindlinger
ehemals Minorite
nachher
Archivarius des Stifts Essen a. d. Roer

geb. 1749 d. 17. Febr. zu Neudorf im Rheingau

Bildnis vor dem 66. Bande d. Neuen Allg. deutschen Bibliothek 1802.

Vier Briefe von Nicolaus Kindlinger an den Pfarrer Joh. Friedr. Möller in Elsey.

Nach den Originalen mitgeteilt

von

Wilh. Grevel.

Vier Briefe von Nicolaus Kindlinger an den Pfarrer Joh. Friedr. Möller in Elsey.

Nach den Originalen mitgeteilt von Wilh. Grevel.

Die nachstehend abgedruckten vier Briefe mit beiliegenden zwei Entwürfen wurden mir im Juli 1887 vom Landtagsabgeordneten Louis Berger (Witten) zur Einsicht und Abschriftnahme zugesandt. Ich unterließ nicht, bei der Rückgabe ihn auf die Wichtigkeit der Manuskripte in bezug auf die Lokalgeschichtsforschung aufmerksam zu machen, und erhielt diese dann, mit Ausnahme des ersten Briefes — vom 27. Oktober 1799 — als Geschenk überwiesen.

Auf dem Umschlage stehen die Worte: 4 Briefe und 2 Entwürfe von Kindlinger, die ich mir gelegentlich zurückerbitten werde. Pfarrer Möller von Elsey an J. C. Harkort.[1]), und darunter: Geschenk von L. Berger, Friedrich Harkorts Schwiegersohn, an Herrn Wm. Grevel in Steele, d. 9. Oktober 1887.

Aus dem Begleitschreiben seien folgende Sätze hervorgehoben:

„Meinem Versprechen gemäß sende ich Ihnen anbei die Kindlingerschen Briefe im Originale mit der Bitte, dieselben Ihrer Sammlung einzuverleiben. Einen — vom 27. Oktob. 1799 — behielt ich für mich zurück, um ein Autograph des verdienten Mannes zu haben. Ihnen schicke ich jene drei, in denen von Werden, Müller, u. A. die Rede ist und die darum wol für Sie das meiste Interesse haben."

„Die Lektüre der Briefe ist in der That ergreifend. Mit wieviel Jammer und Elend hat der brave Kindlinger zu kämpfen gehabt, wie leuchtet aus jeder Zeile fast die leibliche und geistige Noth heraus. Besonders rührte mich im Briefe vom 22. März 1801 der Ruf nach einem jungen Freunde vaterländischer Geschichte, der zugleich Lust und Liebe hätte, solche zu bearbeiten. — Aber der arme Mönch mußte sein trauriges Leben fast noch zwei Jahrzehnte weiter schleppen, ehe ihn der Tod erlöste.[2]) — Ein tragisches Schicksal! Man wird weich beim Nachdenken über solch fatum." . . . . .

[1]) Johann Kaspar Harkort, Vater Friedrichs. Die Mutter Möllers, Witwe des Predigers Th. Gottfr. Gießler zu Remscheid, war eine geb. Anna Gertrud Harkort von Harkotten, Schwester von Joh. Kaspar. (Vergl. L. Berger, der alte Harkort, S. 12 u. f.)

[2]) Kindlinger, geb. 17./2. 1749 zu Neudorf im Rheingau, verließ Westfalen 1803, und starb zu Mainz am 15. Sept. 1819. Sein Bildnis von Laurenz steht vor dem 66. Band der Neuen Deutschen Bibliothek 1802.

Nicolaus Kindlinger, früher unter dem Namen „Pater Venantius“ 30 Jahre lang als Mönch im Minoriten-Kloster zu Münster, ist bekanntlich einer der verdienstvollsten Geschichtsforscher Westfalens. Er bearbeitete zahlreiche Archive, namentlich des Münsterlandes, und veröffentlichte Resultate dieser Forschungen sowohl in verschiedenen selbständigen Druckwerken als auch in Zeitschriften. Von seinem außerordentlichen Fleiße legt Zeugnis ab seine sehr umfangreiche Manuskriptensammlung, von welcher der größere Teil im Kgl. Staatsarchiv zu Münster aufbewahrt wird.

Während der letzten Jahre des 18. und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts lebte Kindlinger in Essen, um das Archiv des Stifts zu ordnen. In dieser Zeit schrieb er seine „Registratur des Stift-Essendischen Landes-Archivs“, von welchem ein Exemplar im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf als Manuskript aufbewahrt wird.

In seinen gedruckten Werken und noch mehr in seiner vorerwähnten Manuskriptensammlung finden wir zahlreiche Essener Urkunden, teils im Originale teils in Abschriften von seiner Hand;[1]) aus dem Inhalte mancher dieser Urkunden muß man schließen, daß ihm während seines Essener Aufenthaltes auch das Schellenberger Archiv zur Verfügung gestanden hat.

Aus Essen nun sind auch die vorliegenden Briefe an Pastor Möller in Elsey datiert. Beide Männer hatten vieles gemeinsam, und ganz besonders berührten sie sich in ihren Bestrebungen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichtsforschung.

Möller, dessen Denkmal von der Höhe seitwärts Elsey auf Hohenlimburg hinabschaut, starb am 2. Dezember 1807; seine gesammelten Aufsätze wurden von P. H. Holthaus in Schwelm 1810 herausgegeben unter dem Titel „Der Pfarrer von Elsey“, eine zweite Auflage erschien 1821: „Patriotische Phantasien von Joh. Frdr. Möller.“ Seine Schrift „Über das adlige weltliche Fräulein-Stift Elsey in der Grafschaft Hohenlimburg“ ist vom Januar 1802; man muß annehmen, daß er manche Anregungen auch für diese Arbeit von Kindlinger erhalten hat.

Noch interessanter ist das Verhältnis Kindlingers zu dem bekannten und damals vielgenannten Landrichter Pet. Fr. Jos. Müller in Werden und zu dessen „Geschichte der Abtei Werden“, einem äußerst seltenen Werk, welches, wie man sagte, von der preußischen Regierung damals konfisziert wurde und nur in wenigen verstümmelten Exemplaren erhalten ist. Aus den Briefen erfahren wir, daß Kindlinger in hervorragender Weise an diesem Buche mitgearbeitet hat.

---

[1]) Kindlinger besaß eine schöne, zierliche, äußerst saubere und leserliche Handschrift, auch war er nicht ungeübt im Zeichnen von Wappen, Siegeln, u. dgl.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um die Veröffentlichung der Briefe mit ihren Anlagen zu rechtfertigen. Bezüglich der letzteren, der beiden Entwürfe, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß sie schon einmal veröffentlicht worden sind, und zwar von Pastor Aschenberg in Hagen in den Anhangsheften zum „Westfälischen Anzeiger" vom Jahre 1803, Seite 462 u. f., nebst einigen Mitteilungen über ihre Entstehung und einem Nachworte von Möller. Die Wiederholung an dieser Stelle bedarf aber wohl keiner Entschuldigung.

Briefe von Nic. Kindlinger an Pfarrer Möller in Elsey.

I.

Essen, d. 27. Octob. 1799.

Mein lieber Herr Prediger!

Ihren für mich schmeichelhaften, doch aus dem besten Herzen geschriebenen, mir sehr werthen Brief vom 24. Julius l. J. fand ich bei meiner Rückkehr aus meinem Vaterlande, wohin ich den 26. Julius verreist war: Euer Wohlgeboren werden demnach meine so späte Antwort gütigst entschuldigen. Auch ich hätte längst gerne an Sie geschrieben, aber grade der Gedanke, daß ich mich dann in mein Lieblingsfach zu tief einlassen würde, wodurch meine hiesige unternommene Arbeit zu sehr könnte zurückgesetzt werden, hielte mich immer zurück; und verschob so meine zuweilen dringende Wünsche auf die Zeit, wo ich hier fertig sein würde, und wo ich meine Stunden allein meinem Fache weihen könnte. Leider ist dieser Zeitpunkt für mich noch nicht da.

Ihren Aufsatz über das Entstehen der Leibeigenschaft hatte mir Hr. D. Mallinckrodt zugeschickt. Ich las ihn, und schickte ihn, wie begehrt war, wieder zurück. Er gefiel mir sehr, besonders da Sie eine ganz andere Bahn, welche bis jetzt zu den einfachsten und natürlichsten gehört, gebrochen und so die alten elenden Systeme, wo nicht ganz umgestürzt, doch gewiß untergraben haben. Es ist zwar im Grunde nicht einerlei, wie ich die Leibeigenschaft entstehen lasse; aber dieser Gegenstand, glaube ich, kann nicht genug von mehren Seiten betrachtet werden. Des wegen durfte und wollte ich keinen Buchstaben daran ändern. Ich lasse den Leibeigenen aus dem Eigenhörigen und diesen aus dem Sondermann entstehen.

Wie die Hofbesitzer es wurden, das giebt die Geschichte. Das Wort leibeigen ist erst spät in die Sprache gekommen: mir sind kaum Briefe aus dem Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts vorgekommen.

Ihre Abhandlung über den Pachthof kann und muß für viele Familien die besten Folgen haben. Viele Ihrer Gedanken stimmen mit den meinigen ganz überein; nur gehe ich allgemeiner aus und schreite

dann seitwärts in fast alle Bahnen ein. Durch diese Methode behalte ich immer den Hauptfaden fest und untersuche, wie die Nebenzweige von dem Hauptast ausgingen, und nach und nach andere Gestaltungen annahmen. Der Gewinn bei diesem Verfahren ist, daß sich fast alle scheinenden Verwickelungen und Schwierigkeiten von selbst auflösen.

Mir sind alle Höfe Westfalens in früheren Zeiten freie Höfe, die ihren Besitzern eigentümlich zugehörten, sie mochten Haupthöfe oder gemeine Höfe gewesen sein. Alle Hofbesitzer waren freie und respective auch hörige Leute, nicht so die Hausgenossen. — Viele Haupthöfe, vielleicht die meisten, kamen in die Hände der Geistlichkeit, viele fielen in eine weltliche Hand zusammen. Da entstanden die Verwalter, aber nur bei den Haupthöfen, welche an die Eigenthümer derselben die verabredete Pacht gaben. Die meisten wurden erbliche Verwalter, Erbpächtiger, nicht alle. — Die gemeinen Höfe blieben ihren Besitzern. Wie die ersten Abgaben von diesen an die Besitzer der Oberhöfe entstanden sind, das zeigt die Bauergeschichte, und sehr vieles habe ich schon in meinen gedruckten Werken berührt; auch wie verschiedene Abgaben und Dienste an die Grafen, Vögte und späteren Landesherren gekommen sind, ohne daß die Hofbesitzer der gemeinen Höfe aufhörten Eigenthümer derselben zu sein. Mir sind alle Höfe Westfalens in einer Hofhörigkeit und alle Hofbesitzer hofhörig gewesen. Es waren so viele Hofesbeifänge, als Oberhöfe waren, wurden oder blieben. Alle hatten im Ganzen ein gemeinsames Recht. Dies ist der Stand, wovon ich ausgehe.

Die späteren Geschichten zeigen dann, wie die sogenannten Hofherren entstanden und ihre damaligen Rechte — wie aus den Hörigen Höfen und Hofbesitzern Sondergüter und Sonderleute entstanden — wie bei diesen das Hofrecht, erst dem Namen, dann der That nach in vielen Theilen aufhörte und die spätere Gestalt allmälig hervortrat, die dann leider! durch die eindringenden römischen Rechtsverkehrer ganz entstellt ward; — wie aus den Sonder- oder eigenhörigen Leuten die Leibeigenen geschaffen wurden, man bei diesen alles das anzuwenden sich bestrebte, was man glaubte, bei den Römischen Servis gegolten zu haben.

Die Geschichte zeigt, daß auch an allen Sondergütern die Sonder- oder eigenhörigen Leute Erbrecht hatten, wie sie es im Hochstifte Münster etc. noch haben, und daß dieser Gebrauch sich über ganz Westfalen erstreckte — daß nirgends freie Zeitpächtige im heutigen Sinne auf gemeinen Höfen zu finden waren — daß der Leibgewinn früher als der Zeitgewinn bei gemeinen Höfen statthatte — daß der Leibgewinn ganz im Geiste des Hofrechtes ertheilt wurde, wie die Vergleichung der Behandigungsbriefe es ausweiset, und nach dem Geiste der Zeiten auch nicht wohl anders geschehen durfte — daß auch die späteren Gewinnbriefe über Zeitpacht in der ersteren Zeit noch immer nach dem Inhalt der Leibgewinns- und Behandigungs-Briefe ausgestellt wurden, und zwar mit allen den Klauseln, die für eine bloße Zeitpacht gar nicht passen.

Die Geschichte bewähret, daß das Bauerrecht als das erste der Grund aller übrigen ward, und daß sie fast nur dem Namen nach verschieden waren — daß nach der älteren Verfassung kein gemeiner Hof nicht wohl anders als nach Erbrecht (das die meisten Hofrechte voraussetzten) konnte und durfte ausgethan werden, weswegen wir auch noch die heutigen Hofbesitzer im Besitze verschiedener, sonst nur allein den eigenen Hofbesitzern nach Hofrecht zustehenden Rechte sehen.

Die Geschichte weiß nichts von Aufhebung der Hörigkeit, noch von der Veränderung der Erbpacht in Zeitpacht. Als erstere verschwand oder sich in Leibeigenschaft auflöste, entstanden erst die Leibgewinne, doch nach Hofrecht; Zeitgewinne aber, als keine Erbfolger beim Sterbfall sich meldeten, und man den Rechten und der Verfassung nach selbe nicht ausschließen durfte. Die neuen Antreter des ledigen Hofes konnten dann nach den Rechten nur einen Zeitgewinn erhalten, um den Hof an die rechten Erben, wenn sich indessen welche melden würden, nach Umlauf der Gewinnjahre abzutreten. Meldeten sich keine, so wurden die Gewinnjahre einigemal erneuert, weil den Erben sichere Jahre offen blieben, ja bis zum Tode des Zeitgewinners warten konnten. Die Erben meldeten sich aber, besonders in den langen Kriegszeiten etc. gar nicht, und so blieb der gewesene Zeitgewinner am Hofe und ward Erbgewinner, wennschon die vorige Gewinnnotel dem Inhalt nach beibehalten wurde.

Der Zeitgewinner mußte auch der Verfassung nach ein Erbgewinner werden, das Hofrecht, das bei den Sonderleuten in vielen Stücken nicht aufgehoben ist und auch nicht durfte aufgehoben werden, erforderte es und lag in seiner Natur. Deswegen war in den verwichenen Zeiten fast kein Streit, und der Gewinn ward ohne Anstand, und ohne die Kinder vorüber zu gehen, erneuert. Daß Mißbrauch und verkehrte Anwendung zu unseren Zeiten entstehen würden, daran konnten unsere Vorfahren kaum denken.

Auch wie es zuging, daß die meisten jetzigen Zeitpächtiger oder Pächtiger freie Personen sind, das löset sich in der Geschichte klar auf, etc. etc.

Wie ich oben gesagt habe, so gerathe ich zu sehr in mein Fach, wenn ich einmal daran bin, und dieß Schreiben ist Ew. W. ein Beweis davon. Ich bin in's Schreiben gerathen und weiß kaum wie! Ew. W. ersehen zugleich, daß ich mit meinen Ideen kein Geheimniß mache, und es stehet Ihnen frei, hiervon einen beliebigen Gebrauch zu machen.

E. W. scheinen mir die Hörigen und Eigenhörigen mit den Leibeigenen zu vermischen. Ich unterscheide unter den Hörigen jene, welche Hofbesitzer waren, von denen, welche bloße Hausgenossen waren. Auch ist mir der Eigenhörige noch kein Leibeigener, obschon Letzterer aus Jenem hervorging, und man im späteren Sprachgebrauch beide miteinander vermischte. Die Leute, wovon die Urkunde bei Steinen, S. 1527 im 3. Th. spricht, waren Hörige, und dem Vermuthen nach

höchstens Eigenhörige oder Sonderleute des Theod. von Asbeck. Eine fast ähnliche Urkunde findet sich im 2. Band meiner Münster. Beitr. S. 271.

Wenn ich an die Bearbeitung der Bauerngeschichte kommen werde, das kann ich noch nicht sagen. Ich muß hier fertig sein, was gegen Ostern sein kann; ich muß meine jetzt zerstreuten Manuskripte beisammen haben (sie liegen auf 4 Orten, die 32 bis 50 Stunden von einander entfernt sind); ich muß Zeit haben, d. i. es muß Friede sein, damit ich zu Hause ruhig daran arbeiten kann; denn bin ich nicht zu Hause oder kann ich nicht des Krieges halber zu Hause sein, so muß ich anderwärts um's Brod arbeiten; ich muß endlich Laune dazu haben. Ob ich diese außer Westfalen haben werde, das kann ich jetzt Keinem versichern. Außerhalb Westfalen fällt das Intereße ziemlich hinweg.

Vielleicht bearbeite ich früher die 8 Paragraphen aus, welche an meiner sonst schon längst fertigen Geschichte der alten Westfälischen Lehnsverfassung, die aus 22 Paragraphen bestehen soll, noch aus(stehen). Darin ist Vieles, das sonst in die Bauergeschichte gehörte, aufgenommen. Es läßt sich keine Lehnsverfassung ohne Hofsverfassung darstellen.

Ich werde mir jedesmal ein Vergnügen daraus machen, wenn ich in der Zukunft Ihre Fragen beantworten kann: nur muß ich Sie zum Voraus bitten, nicht ungehalten zu werden, wenn ich Ihnen nicht immer sogleich antworten sollte. Dann denken Sie, ich hätte dringende Geschäfte, die nicht zulassen davon abzugehen — oder ich wäre gar nicht zu solchen Antworten aufgelegt: denn Antworten, wenn man muß, sind oft halbe oder keine Antworten.

Für die Mittheilung Ihrer 2 besonders abgedruckten Abhandlungen erstatte ich Ihnen hiermit den verbindlichsten Dank. Den Versuch über Tacit. Germ. 24 und 25 haben Sie; ob auch die 2 anderen Stücke über den ältesten Gebrauch der Siegeloblaten und über die Ableitung einiger Wörter, weiß ich nicht: wo nicht, so mache ich mir ein Vergnügen, Ihnen damit dienen zu können.

Nun empfehle ich mich Ihrem Andenken und Wohlwollen auf's beste, und habe die Ehre mit meinem Herzen zu sein

Ihr
ganz ergebener und gehorsamer Diener
N. Kindlinger.

II.

Eßen, den 20. April 1800.

Hochwürdiger, Wohlgeborener,
besonders Hochgeehrtester Herr Pastor!

Ich vermuthe daß der Aufsatz im Westfäl. Anzeiger No. 25 und 24, betitelt „Alte und mittlere Erdkunde“ von Ihnen

herrührt. Das Lob, welches Sie mir darin beilegen, hätte ich weggewünscht, weil es nach meiner wenigen Menschenkenntniß mir bei einer gewissen Gattung Menschenkinder mehr Feinde und Neider als Freunde verschaffen wird. Dies abgerechnet, ist der Aufsatz so ganz nach meinen Ideen, in Betreff der Grenze zwischen Sachsen und Franken. Ich hatte dieselben dem Herrn Landrichter Müller zu Werden, der eine Geschichte des Stifts Werden in einer gewissen Hinsicht bearbeitete, vor vier Jahren mitgeteilt — da aber dies Werk, welches zum Teil abgedruckt ist, aus politischen Ursachen zurückgehalten wird, so setzte ich meine Gedanken noch eins in wenigen Zeilen auf, und schickte sie im verwichenen Dezember nach Leipzig, um dem Allgem. Literar. Anzeiger einrücken zu lassen. Ob es geschehen ist, weiß ich nicht, da unsere Lesegesellschaft noch kein Monatstück aus diesem I. Jahre erhalten hat. Ich hatte zwar die nämlichen Ideen, welche Ew. Hochwürden aufgestellt haben, schon lange herumgetragen, aber eine Urkunde von 1027, die ich hier im Jahre 1793 fand, veranlaſſte, daß ich meine Ideen auffetzte. Dem nach Leipzig geschickten Aufsatze habe ich einen Auszug der Urkunde beigefügt, wo verschiedene Oerter des Essendischen Zehntbezirkes namentlich aufgeführt werden, und wo es dann heißt: usque ad Marcam Frankorum et Saxonum. Es freut mich recht sehr, daß E. H. auf dieselben Gedanken kamen; es ist ein Zeichen mehr, daß die angemerkte Grenze sich da der Gewißheit nähert, wo die Ursachen zusammentreffen, die Mehrere, ohne daß sie von einander wissen, aufdecken.

In meinem Aufsatze (den ich nicht mehr auffinden kann und vermuthlich verrissen habe, nachdem ich den ausgebesserten fortgeschickt hatte) nehme ich zwar eine feste bestimmte Grenze an, die aber in den ältesten Zeiten eine schwebende Linie war, je nachdem bald die Franken bald die Sachsen ihre Wohnplätze vorrückten oder wieder verließen, oder der herrschende Theil wurden, gleichviel ob dies freiwillig oder gezwungen geschah. Die Kriege zwischen beiden Völkern lassen so etwas zu, und manches, das sich dem ersten Anscheine nach zu widersprechen scheint, ließe sich vereinbaren. Das nämliche haben E. H. auch ganz richtig bemerkt. Zu Karls d. Großen Zeiten scheint eine bestimmte Grenze gewesen zu sein, die durch ihn noch mehrere Sicherheit gewann. Aber auf wie lange Zeit? — —

Schon zu Karls Zeiten kam ein Riß in dieselbe. Verschiedene Haupthöfe mit ihren Unterhöfen kamen in eine Hand, die bald in Franken, bald in Sachsen zu Hause war. Die Folge hiervon war, daß diese Höfe aus der Grafenrolle in die des Vogtes der in Franken oder Sachsen wohnenden Hand fielen, und das sowohl in Hinsicht des obersten Justizhofes als in Hinsicht der Kriegsfolge. Freilich hatten die Stifter, als Besitzer mehrerer Haupthöfe, wenn diese auf beiden Seiten des Rheins lagen, auch mehrere Vögte, einen in Franken und einen in

Sachsen; aber nicht immer, wenn die Haupthöfe nur auf einer Seite lagen, obgleich mehrere Untervögte (Subadvocatos).

Ich kann mich hier nicht weiter auslassen, es würde auch zu weit führen; es gehört eigentlich in die Geschichte der Vögte, die ich noch schuldig bin. Die Linie ward so dem Anscheine nach wieder schwebend. Was geschah nicht erst, als die Landeshoheit im Beginnen war? Die vielen kleinen noch unabhängigen Territorien auf der Linie wurden vor und nach Theile eines schon ansehnlichen Territoriums, das bald in Sachsen bald in Franken lag — kamen nicht selten von einem Landesherrn in fieri zum Andern, etc. etc., wodurch die Linie lange lange Zeit schwebend blieb, und als des Schwebens ein Ende ward, hatte sich der Name Sachsen sowohl als Franken in der Sprache des gemeinen Lebens, ja auch beinahe in den Kanzleien verloren. — Und nun müssen wir grade durch die Data, die E. H. so schön aufstellten, die Grenze aufsuchen.

E. H. wird der Umstand auch leicht auffallen, daß nach dem oben bemerkten Riß, der immer größer wurde, ein Teil der Franken diesseits des Rheins in Hinsicht der Heerfolge zu Sachsen, und ein Theil der Sachsen auf gleiche Art zu Franken könnten gehört haben. Dieß ist sogar in der Reichsmatrikel sichtbar, sowie in den Lehnmannschaften. — Nicht so sehr hat sich die Grenze verrückt in Hinsicht der Rechte und Gewohnheiten; besonders aber scheint sie sich in den Gerichtsanstalten bis zur Einführung fremder Rechte, etc. erhalten zu haben, obschon die letzte Instanz einiger fränkischer Höfe in Sachsen lag, wie jetzt die letzte zu Berlin, etc. ist. Daher ist gewiß ein äußerst merkwürdiger Beweis für die Grenze, daß in Sachsen die Freigerichte allein zu Hause waren.

Die schwebende Linie und andere Umstände mögen Ursache sein, daß später ein Freigraf zu Werden war, oder Werden doch westfälisches Recht hatte, weswegen auch seine Bürgermeister zu den Kapitels-Tagen gezogen wurden. (Münst. Beitr. III. Bd. S. 625.)

Das Jus devolutionis, etc. gilt auch in der Stadt Essen, und dem ungeachtet liegt das ganze Stift und Stadt Essen in Westfalen, und war eine Freigrafschaft. Es ließ sich vieles von diesem Rechte sagen; es war auch Recht in Westfalen, aber nicht seine Mißbräuche, die anfingen, als dieses Landrecht auch in die Städte übertragen und auf die Bürger angewendet wurde.

Hier fing man an das Erbe allen Kindern gleich zuzutheilen, nicht so auf'm Lande, wenn es Kinder nur eines Hofes waren. Aus den Städten ging diese Gewohnheit nun auch aufs Land, wo es in vielen fränkischen Theilen Beifall fand, nicht aber im alten Sachsen, wiewol man es noch versucht und zuweilen mit glücklichem Erfolge versucht hat, anzuwenden. Ganz ist es in Altfranken nicht eingeführt. Man kennt ja die Kurmodshöfe, etc. etc.

Meine Antwort auf Ihr liebes Schreiben, das ich nach meiner Zurückkunft aus meinem Vaterlande vorfand, haben Sie gewiß erhalten.

Wenn ich E. H. mit einer Bitte nicht beschwerlich falle, so wäre es diese. Der selige v. Steinen merkt an in seinem XXI. St. seiner W. G. Seite 1422, daß Hinsen das Verzeichnis der zur Vogtei Essen gehörigen Höfe aus dem Archive zu Limburg abgeschrieben habe. Da, wie ich glaube, E. H. das Limburgische Archiv zu Dienste steht, so möchte ich belehrt sein, ob nicht verschiedene Höfe unrecht abgedruckt wären, z. B. Monhusen für Nienhusen, Lunecke für Evenecke, Brackeren für Brockhof, Storteberge für Stoppenberge, Irmgesele für Iringesele — auch Maggeren und Rehrode scheinen unrichtig zu sein; wenigstens sind sie mir unbekannt. Es würde mir sehr lieb sein, wenn ich die Mansos von diesen letzten Höfen haben könnte: den Kanzlisten, der solche abschriebe, würde ich gern bezahlen.

So kenne ich auch nicht Ophoven, Eggerscheidt und Ventrode — Eblinghoven soll wohl Ebbinghoven heißen. Meine beste Empfehlung, und ein Herz voll warmer Hochachtung.

Essen, d. 20. April 1800.

Nicolaus Kindlinger.

III.

Eßen, den 3. Julius 1800.

Mein lieber Herr Pastor!

Ihren ganz reine Freundschaft athmenden Brief vom 30. März habe ich richtig empfangen; diese späte Antwort veranlasste die Eile, womit ich ein unter Händen habendes Fach beendigen wollte.

Zum voraus muß ich Ihnen aufrichtig bekennen — verstellen kann ich mich nicht —, daß das Stillschweigen der Literaturzeitungen, etc. etc.

(Die A. L. Z. von Jena hat nur den 1. Band rezensiert, obschon der Direktor derselben um die Rezension der übrigen von einigen nicht unbedeutenden Personen, wie ich erfahren habe, mehrmals ersucht worden ist. — Der 2. Band wurde sehr spät durch Betreibung eines Juristen aus Münster, der zu Göttingen Kollegia hörte, in den Göttinger Anzeigen bekannt gemacht — vom 3. Band las ich in den Berliner gelehrten Anzeigen, etc., daß er nichts Neues enthalte, doch aber merkwürdige Urkunden hätte — sonst weiß ich nicht, daß meine Schriften irgends angezeigt oder rezensiert worden wären.)

in Hinsicht meiner abgedruckten älteren Schriften, in mir ein Mißtrauen zu denselben, und eine Lähmung solche fortzusetzen, erreget hat; und daß ich seit dieser Zeit auch gegen jedes Lob, als eine bloße Schmeichelei, eingenommen bin. Auch bei Ihrem liebevollen Brief konnte ich diesen Gedanken anfänglich nicht ganz unterdrücken, und nur verschwand er, als ich den ganzen Inhalt des Briefes und die Art des Vortrags übersah, als ich das, was Sie als Kenner im Fache der Geschichte sagen,

mit dem, was mir einige Geschichtsforscher, als Sprickmann in Münster, Wenk zu Darmstadt, Arnoldi zu Dillenburg zuschrieben, übereinstimmend fand, und mein eigenes Bewußtsein, was ich im Fache der Geschichte gethan habe, nicht ganz dagegen sprach.

Herzlich gern würde ich nun Ihre Fragen beantworten, wenn ich von Elsey etwas Mehreres wüßte, als was v. Steinen hat abdrucken lassen. Der Namen der Mutter Grafen Friedrichs v. Isenburg war bisher unbekannt, ich wenigstens wußte es nicht; und eben wenig kann ich ihr Stammhaus angeben. Vielleicht ist es eins derer, wo der Name Mathildis einheimisch war. Von der Stiftung dürften vielleicht die praemonstrat.-Annalen näheren Aufschluß geben.

Daraus, daß Elsey Pröbste aus dem Prämonstratenser Orden hatte, darf man schließen, daß Elsey ein prämonstratenser reguläres Kloster war. — Das Schreiben an den Köln. Erzbischof ist zu jung zum Beweis und kann in propria causa, die damals bestritten wurde, kein Gewicht haben: es zeugt vielmehr vom Gegentheil, da es das Bestrittene nicht mit Urkunden widerlegt. — In den regulären Stiftern oder Klöstern war keine Ahnenprobe üblich: erst nach der Säkularisierung derselben kamen sie nach und nach auf. Bei den nicht regulären oder weltlichen Stiftern war sie schon im 14. Jahrh. eingeführt. —

Da Sie Sich entschlossen haben, einen Aufsatz über die 4 oder 5 adligen Frauenstifter zu schreiben, wäre es nicht möglich Ihren Plan etwas zu erweitern, und etwas von der Geschichte der Grafschaft Mark, wenigstens der Regierung Engelbert I mit aufzunehmen?

Bei Gelegenheit eines Aufsatzes im Westfälischen Anzeiger, der den Wunsch einer Geschichte Engelberts äußerte, entwarf ich einen Plan. Dabei blieb es aber auch stehen, wie das bei mir gewöhnlich der Fall ist. Daher habe ich viele Entwürfe, aber nur wenige ausgeführt. Ein Plan zu etwas ist bald entworfen und geschieht gemeiniglich bei der ersten Aufwallung; dann bleibt alles liegen. Vielleicht kann der Plan von Engelberts Geschichte bei Ihnen einen und den anderen Gedanken aufwecken, deswegen lege ich denselben, so fragmentarisch und unzusammenhängend er auch ist, hierbei.

Nun noch etwas über einige Äußerungen in Ihrem Briefe: Ihnen scheint unbegreiflich, wie Tacitus zu der genaueren Verfassung unserer Vorfahren gelangte, und was ihn bewogen habe, in selbe so tief einzudringen. Wie aber, wenn Sie sich, mein Lieber, in die Stelle des Tacitus versetzen und bekannt wie er mit der Geschichte und Verfassung der Römer, jene Deutschen zu beobachten und darüber mündlichen Unterricht einzuziehen Gelegenheit hatten, würden Sie weniger beobachten und vergleichen? — es versteht sich, daß Sie, wie Tacitus, eine Vorliebe zu diesem Fache hätten —, würden Sie weniger von der Verfassung schreiben, wenn Sie, wie Tacitus, dieselbe so fänden, wie sie damals war; wie sie damals auch in den jetzigen Niederlanden war, wie sie zum Teil in anderen Ländern, vielleicht selbst in Rom war? —

Dem Tacitus ging es dem ungeachtet, wie es manchem noch jetzt zu gehen pfleget, wenn er uns die Verfassungen der neuentdeckten Völker schildert. Tacitus sonderte die wirklichen Hofbesitzer, die wahren freien Männer (die römischen Quirites), nicht genug von denen, die keine Hofbesitzer waren, die oft nur freigelassen waren, nicht genug von den bloßen Hofhörigen, und diese nicht genug von bloßen Haus-hörigen (den römischen Servis), nannte die Richter und Vorsteher Fürsten, usw. usw. Er sah Verschiedenes und erzählt es so, wie er es wahrnahm, ohne den Grund davon einzusehen, und schon dieses ist Gewinn genug für die ältere Geschichte.

Wenn ich mir die ältere Verfassung, als wirklich bestehend, vorstelle, so däucht mir, Tacitus hätte noch mehreres und manches noch deutlicher schreiben können, besonders da er immer die römische Verfassung damit zu vergleichen scheint, oder doch dieselbe als Maßstab gebrauchte: wenn ich aber wieder zurückdenke, daß es uns in ähnlichen Fällen nicht besser ergeht, o dann bin ich mit meinem Tacitus immer zufrieden.

Was die Pachthöfe belangt, so haben Sie, lieber Herr Pastor, wol recht, daß es vielleicht zu spät sein dürfte, aus der Geschichte zu beweisen, daß die meisten wahre Erbhöfe oder doch Erbpachthöfe seien, weil die neueren Gewinnsbriefe ein anderes besagen und die Urtheile darnach abgefasst werden. Aber wäre es nicht möglich zu zeigen, daß die heutigen Gewinnbriefe im Ganzen genommen sich nur auf die älteren bezögen, und so im eigentlichen Sinne nur eine Erneuerung der älteren, wenigstens in den wesentlichsten Theilen, wären?

Mir deucht so Etwas beobachtet zu haben, ja ich glaube, so etwas ließe sich durch Zusammenstellung einer Reihe von Gewinnbriefen von etwa 1500 bis auf unsere Zeiten erweisen! . . . .

Hätte ich damals, als ich Archive zu bearbeiten anfing, einige Kenntnis vom Lande und seiner Verfassung gehabt, hätte ich mir nebst dem, was zur Geschichte von der glänzenden Seite gehört, auch den Inhalt der Gewinnbriefe bemerkt, so würde ich vielleicht so etwas ausführen können: Ich hege sogar den Gedanken, so Etwas aus dem, was ich später gesammelt oder bemerkt habe, wirklich erweisen zu können, wenn ich meine Manuskripte beisammen und Zeit und Laune hätte, mich der undankbaren Arbeit zu unterziehen. In die Geschichte des Bauernhofes muß es allerdings aufgenommen werden, und von Zeit zu Zeit im großen Rade mit umlaufen.

Die meisten gemeinen Bauerngüter (wozu der Oberhof nicht darf gerechnet werden) bestanden lange Zeit als hofhörige Güter. Sie wurden vor und nach vereinzelt, Sondergüter; wie, das sagt uns die Geschichte. Es war dieses verfassungswidrig. Da es aber nur nach und nach geschah, und anfänglich zwar, wie es sich nach der Verfassung von selbst verstand, mit Beibehaltung des Hofverbandes (wie jetzt noch alle im Amt und an dessen Vorsteher und Amts- oder Landrichter verbunden sind), so verursachte dieses kein besonderes Aufsehen; und als

der Verband mit dem Oberhofe lockerer ward, und man nun das, was sich von selbst verstand, bei der Trennung der gemeinen Hofgüter vom Oberhofe ausdrücklich in die derhalben aufgerichteten Verhandlungen und Briefe einrückte (zum Ring und Ding des Oberhofs sollten die getrennten Hofsgüter verpflichtet bleiben; conf. I. Bd. der Münster. Beiträge S. 125, not d;) so blieb man wieder beruhigt, bis die Lücke so weit wurde, daß man von einem Ende das andere nicht mehr sehen konnte, und der Hauptfaden sich verlor. Die getrennten Hofgüter wurden, so isoliert, vollkommen Sondergüter, und deren hofhörige Besitzer Sonderleute. — —

Der Sterbfall (den auch die Bürger in den Städten, die Dienstleute etc. entrichten mußten, weil ihre Verfassung aus der Hofsverfassung entlehnt war) ward nun nicht dem Oberhofe oder Hofherrn, sondern dem sogenannten Gutsherrn (dem Einnehmer der alten Abgaben oder Pacht) abgeliefert, der nun auch den folgenden Colonen, den Anerben, in das vereinzelte Gut einsetzte, den Gewinn (doch nach Maße des Hofrechts) nahm, und mit der Zeit auch einen Brief darüber ausstellte, den man dann Gewinnbrief nannte; deswegen so nannte, weil bei den gewöhnlichen Fällen kein Gewinn hergebracht war und kein Brief ausgestellt wurde (conf. not. K im 2. Bd. l. c. S. 202).

Der Gewinn geschah nach dem alten Fuß und mußte verfassungsmäßig so geschehen, weil der Sondermann auf dem Gute ihn nicht anders würde angenommen haben. Die Pacht waren die alten Abgaben, und durften nicht gesteigert werden, daher in den älteren Gewinnbriefen auch keine Steigerung sichtbar ist. Der die Pacht entrichtete, konnte freilich Pächtiger heißen, aber noch ist dieser Name nicht in der Sprache des gemeinen Lebens gangbar und zeugt von einer Neuerung wenigstens den jetzigen Begriffen nach.

Der Gewinn geschah auf Lebenszeit, wie im Hofrechte beim Oberhofe, weswegen er auch Leibgewinn hieß. So empfing ihn der Sohn, Enkel, Urenkel, usw. des ersten Sondermannes, sonst hofhörigen Mannes. — Nur kamen von Zeit zu Zeit einige Nebenclauseln hinzu, die aber den Hauptinhalt des jedesmaligen Gewinnbriefes, von denen der jüngere sich gewöhnlich auf den vorhergehenden bezieht, im Wesentlichen nicht änderten, und kaum dachte sich Jemand unter dem Leibgewinne einen bloßen Pächtiger, bis es den neuen Finanzenkremern in unsern Tagen (vielleicht auch zuweilen in dem 30jährigen und anderen langjährigen Kriegen, wo kenntlich und erweislich manches Unrecht unter dem Schutze der schlafenden Gesetze geschah und ungeahndet blieb) einfiel, daß der welcher nur einen Leibgewinn am Gute hatte, kein Recht am Gute, kein Erbpachtrecht habe. Die Herren dachten aber wol nicht daran, daß die meisten der früheren Gutsherren durch eben diesen Weg zu vielen Bauerngütern, die Bürger in den Städten zu ihren Ländereien gekommen sind, nur mit dem Unterschiede, daß die einzelnen Bauern oder Sonderbauern ihren Leibgewinn aus und von dem Hofrechte herleiten, viele der sogenannten Gutsherren aber und die Bürger

ihren Leibgewinn durch eine Gnade und nach dem Muster des Hofrechtes erhalten haben, und ihre Kinder ohne neue Gnade oder ohne ausdrückliche Bedingung keine Erbfolge hatten. —

Es ist gewiß, daß unsere noch bestehenden hofhörigen Güter (die man häufig auch Behandigungsgüter nennt) keine bloße Pachtgüter, und unsere heut zu Tage noch bestehenden hofhörige Bauern keine bloße Pächtiger sind. Nimmt man nun auch noch ferner an, wie man meiner Meinung nach annehmen muß, daß alle heutigen Bauerngüter vor diesem hofhörige Güter, und alle heutigen Bauern vor diesem hofhörige Bauern waren, so läßt sich beweisen, daß der Inhalt der Gewinnsbriefe, ob sie schon von Pachtgut und von Pächtigern sprechen, nicht das Erbliche an dem Pachtgute in Rücksicht des Pächtigers ausschließen. Der Beweis des Gegentheiles fiel dann wenigstens auf die sogenannten Gutsherren der Pachtgüter; und der Richter durfte nicht nach den unbestimmten Worten, sondern nach dem Sinne der letzteren Pachtbriefe urtheilen. Pacht in den Gewinnsbriefen schließt Erblichkeit oder Erbrecht nicht aus, ja schließt Erbrecht nach der Verfassung ein, und bleibt demnach so lange Regel, bis in jedem einzelnen Fall ein anderes erwiesen wird.

Ich weiß es, daß ich jetzt nichts daran tun kann. Euer Hochwürden haben vielleicht eine Reihe von Gewinnsbriefen vor sich und sind dann imstande, dieses in Verbindung mit der Geschichte der jedesmaligen Verfassung, dem jedesmaligen Geiste der Zeiten näher auszuführen. Meine Gedanken, das wissen Sie, können Sie nach Belieben benutzen und sonstigen Gebrauch damit machen.

Was E. H. vom Hr. Kanzleirathen Köster sagen, ist so ganz dasselbe, was ich von ihm halte, obschon ich ihn nicht persönlich kenne. Die Urkunde von 1243 bei Steinen, in der des curtis Hesne gedacht wird, war auch die erste Veranlassung eines Aufsatzes, den Hr. K. R. Köster der Frau von Heeßen zuschickte und der abgedruckt werden sollte. Die selige Frau von Heeßen schickte mir besagten Aufsatz zu, meine Gedanken darüber zu vernehmen. Die Urkunde von 1243 ward in Verbindung einer andern von 1426 in der Heeßischen Duplic-Schrift schon benutzt. Letztere entdeckte ich im Heeßenschen Archive ungefähr im Frühjahr 1776, und führte mich zuerst zu der Idee, die ich von Haupt und Oberhöfen fasste und die sich bei mir allmälig mehr entwickelte und bestätigte.

Nur Zeit fehlt mir, die Geschichte der älteren Lehnsverfassung mit einigen §.§. zu vollenden, und dann das Ganze im Zusammenhange noch zu übersehen und auszubessern. Vieles aus der Geschichte des Bauernhofes kommt in dieser wieder vor. Es läßt sich nicht vermeiden; der Zusammenhang erfordert es auch, und das Eine, ohne daß das andere mit umläuft, würde nicht recht verständlich aufgestellt werden können. Sie klären sich wechselseitig einander auf. Vielleicht wünschen Sie den Plan davon. Hier ist er in einer Beilage.

An die Ausführung der Geschichte des Bauernhofes darf ich, solange ich hier bin, nicht denken; ich hoffe aber mit dem kommenden Winter oder Frühjahre hier nichts mehr zu thun zu haben.

Ich empfehle mich zur ferneren Freundschaft und habe die Ehre mit besonderer Verehrung zu sein

Ew. Hochwürden

gehorsamer N. Kindlinger.

IV.

Eßen, d. 22. März 1801.

Lieber Herr Pastor,
Werthester Freund!

Gestern erhielt ich Ihren Brief vom 12. l. M. mit der Preußischen Post. Für die Erläuterungen wie es mit den Urkunden im Archive zu Elsey beschaffen sei, dank ich E. Ew. auf's Verbindlichste. Ich besitze zwei Urkunden von Thiderich Grafen von Isenburg oder Limburg, eine von 1252, die andere von 1294; in der ersten steht unter den Zeugen Albertus dapifer noster (Limburgensis), in der zweiten heißt es: Albertus de Volmesteyne Dapifer noster. Albert hatte noch zwei Brüder: Everharden und Mauritius, alle stehen in der Urkunde von 1252 nach den sonstigen Bürgern; in der Urkunde von 1294 steht Albert vor den Dortmunder Bürgern. Sie führten den Namen wohl von ihrem Geburtsort, wie deren mehrere, wiewol sie auch Bastarde sein konnten.

In der ersteren gedenkt Thiederich und seine Frau Alheid ihrer Eltern scilicet Friderici, Sophie et Mechtildis: Letztere kann des Thiederichs Großmutter sein; ich hielt sie bisher für die Mutter der Adelheid. Beide Briefe sind aus dem Archive Fröndenberg.

E. Ew. wundern, warum zwischen Elsey dem Stifte und der Familie v. Volmesteyn so wenige oder gar keine nähere Beziehung gewesen sei, und verfallen auf nicht verwerfliche Vermuthungen. Ich denke mir die Sache so. Jede ansehnliche Familie hatte in jenen Zeiten (fast wie noch) einen Lieblingsort unter den Stiftern und Klöstern, dem sie insbesondere ergeben waren und andere darüber fast vergaßen. Bei mehreren habe ich dies bemerkt, und der Lieblingsort war nicht immer der nächste.

Herdicke war wol der Lieblingsort der Familie v. Volmestein. Es war eine, wenn nicht mehrere, Abtissin aus dieser Familie. Herdicke hat zwar außer der Urkunde von 1291, die anfängt: **Nos Sophia senior Domina de Volmestene, Relicta quondam Hinrici Domini de Volmestene,** usw.,

usw. und was bei Steinen bemerkt ist, keine ferneren Urkunden und Schenkungen von der Volmesteinischen Familie aus dem 13. Jahrhundert: allein vermuthlich nur deswegen, weil das Herdicke'sche Archiv keine älteren Urkunden mehr besitzt. Ungefähr 1778 war ich da, sah eine ganze Wandseite mit Fächern, in denen mancherlei Briefschaften, meistens Papiere und Akten; und wo der Herr Amtmann wußte, daß darunter alte pergamene Briefe waren, da zog er die Pakete heraus und gab sie mir zur Durchsicht. Es ist möglich, daß unter den vielen Paketen noch wol einige meinem Nachspüren entgangen seyen. Die Frau Abtissin von Romberg war damals überaus gnädig. — Gevelsberg kenne ich nicht, doch vermuthe ich, daß Steinen solches benutzt habe. —

Der Tod Grafen Friederichs, glaube ich, hat wol die meisten weltlichen und geistlichen Großen versöhnet. Warum nicht sobald Adolph von der Mark und vielleicht einige andere versöhnet wurden, läßt sich, däucht mir, aus dem Vertrage von 1243 leicht abnehmen. Alles behalten, das war gewiß kein Mittel zur Versöhnung. Friedrichs Brüder, die Bischöfe von Münster und Osnabrück wurden als (unerwiesen) Mitwisser im ersten Lärmen ihrer Bisthümer entsetzt. Der Münstersche starb auf der Reise nach Rom, der Osnabrück'sche aber, Engelbert genannt, kam nach dem Tode des Osnabrückschen Bischof Conrad wieder zum Bisthum, und seiner übrigen Brüder einer war gleichfalls in geistlicher Würde zu Münster. Im Jahre 1231 erscheint Engelbert quondam Osnabrug. Electus als Zeuge bei Verhandlungen des Bischofs von Münster und des Grafen von Cleve. Der Bischof Otto von Münster aus dem Hause Lippe nennt Thiderichen einen Grafen von Altena und seinen Consanguineum in Briefen von 1250, etc. — Thiederich hatte sogar von Essen über 3 Oberhöfe wieder die Vogtei erhalten, auch von der Abtei Werden hatte er wieder die Vogteien über Nordkirchen etc. bekommen, und die Freigrafschaft im Münsterlande, die Münsterisches Lehn waren, hatte er entweder nicht verloren oder doch bald wieder im Besitze.

Endlich waren auch die Erzbischöfe von Köln u. A. mit dem Hause Limburg ausgesöhnt und hatten dem Thiederich sogar die Oeffnung der neu hergestellten Burg Isenburg zugestanden. Unsere Vorfahren waren versöhnlicher als ihre späteren Nachkommen. — —

Vielleicht geht auch keine Straße von der Burg Volmestein nach Elsey. —

Der letzte Graf aus dem Hause Isenburg—Limburg war, nach Kremer, Johann, der noch 1508 lebte, und dessen Vater Wilhelm II 1478 starb. Wilhelm I starb 1449, nach Kremer, der sich auf Steinen bezieht; der Leichenstein entscheidet aber. Einen Zweifel habe ich jedoch. Ich besitze die Eheberedung zwischen Craft v. Stecke und Lutgard v. Limburg. Wilhelm I war über diese sowie über ihre Brüder Vormund: aber in der Eheberedung, die

vom Jahre 1444 ist, wird seiner gar nicht mehr gedacht, sodaß man glauben sollte, als wenn 1444 Wilhelm I schon verstorben gewesen wäre. —

Die Rose scheint mir nicht das Altenaische, sondern das Isenbergische Wappen gewesen zu sein: Thiederich führte sie nebst seinem Reitersiegel und sogar als Hauptsiegel nicht selten allein, und die Linie seines Sohnes Eberhard führte lange Zeit bloß die Rose.

Ich wollte gerne zwischen 1250 und 1314 noch eine Generation einschieben, allein für jetzt verbietet es mir die Urkunde von 1291, verbunden mit der von 1257 — Sophie kann vor Friedrichs Tode nicht wohl mit Heinrich von Volmestein vermählt gewesen sein! sie scheint vielmehr, wie ihr übriges Geschwister, noch lange minderjährig gewesen zu sein, als der Vater schon längst als Sühnopfer geblutet hatte.

Die Herren von Volmestein sowie alle übrigen Grafen und edle Herren halte ich für ursprüngliche Westfälinger, solange bis ein anderes erwiesen ist: ich hole ungern die Vorsteher hiesiger Lande aus Franken und Rom. — Auch kann ich von meiner Theorie nicht abweichen in betreff der Entstehung der Schlösser, obgleich von Einem und dem Andern ein Anderes wirklich geschehen ist. Alle Schlösser Westfalens sind, wie alle alte Stifter und Klöster, wie die ältern und auch die meisten jüngern Städte, auf den Gründen eines, auch wohl mehrerer Oberhöfe entstanden, von denen sie gewöhnlich den Namen erhalten haben. Wurden die Schlösser auf Bergen erbaut, so gehörte derselbe und das umliegende Gehölz entweder privative zum Oberhof, oder der Besitzer des Oberhofes war Mitgenoß und Markenrichter daselbst.

Jetzt sieht man freilich wenige Oberhöfe mehr, und bei den Schlössern und Städten haben sie sich mehrentheils ganz verloren: indessen waren sie. So denke ich mir auch den Oberhof Volmestein; er mag nun in dem Thale oder auf dem Abhange des Gebirges gelegen und gar einen andern Namen geführt haben, das ist gleichviel: genug daß das Gehölz und der Berg Volmestein entweder eigenthümlich zu seinen Gründen oder zu seinen Gerechtsamen und mit den übrigen Hofbesitzern ihm gemeinsamen Zubehörungen gehört hat: Werdringen ist ein Volmestein'sches Lehn und mag ehedessen ein Allode der Volmestein'schen Familie gewesen sein. Das Markenrichteramt ist von einem Oberhofe viel öfters getrennt, an Andere veräußert worden, wie davon Beispiele in der Menge sind, und noch auf anderm Wege in andere Hände gekommen. Ein Oberhof war nicht selten Mitmarkenrichter in mehren angrenzenden Marken, wie noch, bis man sich darüber mit den andern Besitzern der benachbarten Oberhöfe verglich, etc. —

Es freuete mich sehr, in Ihrem lieben Schreiben zu sehen, daß noch verschiedene Burgen, die aus großen Umwallungen und Gräben bestehen, in Ihrer Nachbarschaft gefunden werden, und in der Volkssprache auch noch Burgen heißen. Meiner Ahnung nach gehören diese

zu jenen, welche die alten Heerführer, als Arminius, Segest u. A. schon in früheren Zeiten mögen errichtet und sich deren gegen die Römer bedient haben und wovon uns Eginhard und Tacitus Nachricht geben. Ich glaube daß diese Burgen von den bekannten römischen Lagern, wovon auch noch Reste in Westfalen übrig sein sollen, verschieden sind.

Die Burgen mit Mauerwerk sind doch zuweilen auch sehr geräumig und gewöhnlich mit Vorburgen und langen befestigten Aufgängen versehen. Isenburg selbst ist sehr weitläufig, wie die weit von einander stehenden Trümmer noch bezeugen. Ich habe sie mehrmalen untersucht.

Den Antrag des Clev.-Märkischen Stände-Direktors Freiherrn von Hövel konnte ich mit gutem Gewissen nicht annehmen. Meinen Augen, die sehr geschwächt sind, und meinem Körper, dem die sitzende Lebensart Gicht und andere Zufälle zugezogen hat, bin ich Ruhe und eine andere Lebensart schuldig, die ich in meinem Vaterlande noch in diesem Jahre anzufangen hoffe, da in Westfalen für mich keine bleibende Stätte und noch weniger ein Auskommen übrig ist.

Die Redaktion des Westfälischen Anzeigers kenne ich nicht, stehe mit ihr in gar keinen Privatverhältnissen, oder man müßte einen Aufsatz dafür ansehen, den ich vor einigen Jahren als eine Warnung auf die Anfragen der Familie von Lette einschickte. Sehr lange hernach ward es mir begreiflicher, daß solcher für den W. A. nicht geeignet sei, schrieb deshalben an die Verleger, mir solchen wieder zuzuschicken, das auch von der Expedition geschah mit der Bemerkung, daß die Redaktion den Aufsatz zurückgesendet habe, nachdem sie auf nähere Erkundigungen erfahren, daß der ohnehin für keinen Spaßmacher bekannte Einsender wirklich von einem Herrn von Lette im Obervenetianischen einen solchen Auftrag erhalten habe, und es ihm sehr lieb wäre, ihm Belehrungen durch den Westf. Anz. zukommen zu lassen. — Ich dachte bei mir, so fängt man die Vögel; und ließ den Aufsatz hierauf in das Münstersche Intelligenzblatt einrücken, weil er doch zunächst Münsterland anging. Mir däuchte ich hätte den Anfrager an den Federn und am Gesange gekannt, und daß er im Oberstifte Münster und nicht im Obervenetianischen wohne, sich ein wenig über die im Münsterlande herrschende Leibeigenschaft (über die Letten), dann über die mühsamen Beantwortungen, dergleichen eine Hr. Landrichter (No. 24 im J. 1799) gab, lustig machen, und mitunter Hr. Merkels Buch, betitelt: Die Vorzeit Lieflands, ein Denkmal des Pfaffen- und Rittergeist oder die Geschichte der Letten in Liefland, bekannter machen wollte. — Mein Aufsatz war daher satyrisch mit einem Wink auf das schöne Buch Merkels, das aber bei Vielen, denen die christliche Religion noch etwas werth wäre, nicht denselben Werth haben werde. — — Mir kam nur etwas befremdend vor, daß die Redaktion die Aufsätze erst an diejenigen, die solche betrafen, einschickte oder doch vom Inhalte benachrichtigte. Es ist bisher im Münster. Intelligenzblatt nichts dagegen eingewendet worden, und ich glaube, ich habe den Sinn des jungen

Mannes, den ich wohl nennen wollte, getroffen. Er sieht die antiquarischen Untersuchungen für läppisch an und sucht durch seine Anfragen sich das Zwergfell zu erschüttern, wenn die mühsamen Antworten eingereicht werden. Aber bei mir angelte er nicht und ich kannte die Atzung; sie war dumm angelegt. —

Ich habe würklich keine Zeit Aufsätze für den W. A. zu verfertigen, habe auch schon über ein Jahr nichts mehr in den A. L. A. einrücken lassen. Dann bin ich unfähig für den W. A. zu arbeiten, der gemeinnützige Sachen haben will. Nur trockene Sachen könnte ich liefern, und diese liebt man nicht; diese sind aber desto mehr für den Allg. Liter. Anz. geeignet, wenn sie literarischen Inhalts sind. — Im Magaz. f. Westf. war man ja der Volmestein. Geschichte längstens überdrüssig. —

Herrn Landrichter Müller's Darstellung, etc. kenne ich nicht, insoweit diese ein gedrucktes Werk ist; wohl aber kenne ich ein Manuscript dieser Art gleichsam von seinem Entstehen an. Schon vor etwa 6 oder 5 Jahren unterhielt sich Hr. Landrichter oft und viel mit mir über die Werdenschen Geschichten, die er nach meinem System angelegt habe. Meine Beiträge und Kremer's Beiträge zur Gül. u. Berg. Gesch. und einige andere Bücher hatte er von mir gelehnet. — Dann war ich einmal 3 bis 4 Tage bei ihm, wo wir das Werk durchgingen, und ich ihm bei jedem Paragraphen meine Gedanken sagte, und über den Sinn verschiedener Stellen in meinen Beiträgen Aufklärung gab. — Endlich erhielt ich das ganze Manuscript zur Durchsicht: Ich änderte und besserte nach meiner Art hin und wieder; und einige §.§. oder Kapitel arbeitete ich ganz um; sie konnten nicht stehen bleiben, wenn Hr. Landrichter mein System befolgen wollte. Freilich blieb manches stehen, was ich nicht so gesetzt oder gesagt hätte; allein dann hätte ich's ganz verfertigen müssen, das weder meine noch des Hrn. Landrichters Absicht war, und dann ist es auch gut, wenn man eine Sache von mehreren Seiten darstellt.

Zudem thut es einem weh, eines Andern gute Arbeit umzuändern, wenn auch nicht alles mit den eigenen Ideen übereinstimmt. Ich schickte so das ganze Manuscript wieder zurück, worauf verschiedene Bogen abgedruckt wurden, bis ex causis politicis darin ein Stillstand kam. Seit dieser Zeit habe ich nichts mehr davon gesehen und erhielte kaum nach vielen Briefen und Drohungen erst vor ungefähr 1½ Jahren meine Bücher sehr verdorben zu meinem Dank wieder. Von den Urkunden, die ich ihm aus hiesigem Archive mitgetheilt habe, habe ich bis diese Stunde ein gewisses wichtiges Stück aus den Kreissachen noch nicht wieder erhalten können, weil es verlegt wäre. Solchen Lohn bin ich fast gewöhnt. —

Die Betrachtungen, welche E. Ew. über die jetzige Lage des Stifts Werden machten, sind mir wie aus der Seele geschrieben.

Die Urkunden, welche im 12. Saec. von einem Werden'schen Abte an Jemand sollten zur Bewahrung geschickt worden sein, würden

gewiß Vieles zur Geschichte beitragen können; doch scheint es mir etwas romanhaft, oder man müßte die Verschickung ins 15. oder 16. Jahrh. herabsetzen. Auch mir hat man es erzählt. Die Zurückstellung vom Finder ist noch nicht geschehen.

Ich glaube nicht, daß ich so viele Subscribenten bekommen werde, daß ich die Hälfte der Druckkosten bestreiten könnte. — In meiner Geschichte der älteren Lehnsverfassung habe ich alle Vollmesteinschen Lehnstücke unter einigen Paragraphen aufgeführt und gezeigt, daß fast alle durch mehrere Fälle von Weibern an die jetzigen Besitzer gekommen sind.

Vorheck's Machwerk ahnete mir, bat mir dasselbe vom hiesigen Hr. Prediger Natorp zum Durchblättern aus, und sparte mein Geld dafür. Unverantwortlich scheint es mir zu sein, daß er so viele Fehler, die schon längst berichtigt waren, wieder konnte abdrucken lassen, noch mehrere aufnehmen und selbe dem Publikum in einer so elenden Chroniken-Manier auftischen konnte. — Vor etwa 5 Jahren schrieb er mir von seinem Vorhaben, mit der Anfrage, wo meine Münsterischen Beiträge zu haben wären. Ich ließ ihm von Münster ein Exemplar mit der fahrenden Post übermachen; ob er es aber erhalten hat, weiß ich nicht; ich erhielt keine Antwort. Vielleicht war ihm die wenige Auslage für das Porto noch zu viel. —

Die beiden Entwürfe brauche ich nicht; den der Geschichte der Westfäl. Lehnsverfassung habe ich ausgeführt bis auf einige Paragraphen und bis zu einer allgemeinen Uebersicht. Ich habe über ein Jahr daran nichts thun können, und noch kann ich vor dem Winter die letzte Hand nicht daran thun. — Den Entwurf von Engelbert's Geschichte werd ich auch noch wohl im ersten Dahinwerfen haben; ich darf an dessen Bearbeitung nicht denken. Data dazu werde ich in meinen künftigen Werken, und vielleicht auch wohl ganze Bruchstücke, liefern. In der Vollmesteinschen Geschichte werden verschiedene Urkunden von ihm abgedruckt, sowie von seinem Vater und Großvater.

Die Nachrichten von Branſele, wenn ich welche erhalten kann, werden mir immer lieb sein; man kommt dadurch auf Spuren, die man dann weiter verfolgen kann.

Auch das Meiste, was ich weiß, ist nur fragmentarisch, wovon ich beinahe vieles vergesse, weil ich Niemand habe, mit dem ich mich über ältere Geschichte unterhalten kann, und der mir theils Einwürfe, theils Fragen macht, die mich zur tieferen Einsicht und weiter führen könnten. Durch Anfragen in Briefen bin ich schon einigemal auf Gedanken gekommen, die ich noch nicht hatte. Nun geht es mir wie Ihnen: nur zuweilen lese ich Bücher oder unterhalte mich mit meinen bei mir habenden Manuscripten; und dann entstehen wohl gute Gedanken und Lust zur Bearbeitung der Geschichte; da ich aber nicht lange daran sein kann, so verlieren sich nicht selten wieder die besten Gedanken. Jeden Einfall aufzuschreiben, war von jeher meine Sache nicht; ich habe immer gedacht, kömmt man an die Arbeit, so kommen auch die Gedanken

wieder; ich spüre aber jetzt, daß ich mich hierin betrogen habe, oder daß mein Gedächtnis und meine übrigen Seelenkräfte schwächer werden, oder mein Körper langes anhaltendes Nachdenken nicht gut mehr vertrage. Vielleicht könnte ich einem jungen Freund der vaterländischen Geschichte, der zugleich Lust und Liebe hätte, solche zu bearbeiten, durch Umgang und Fragen, etc. nützlich sein: meine Tage sind bald verflossen. —

E. Ew. erwähnen, daß neulich alles in Mannlehn sei verwandelt worden. Ist dieses durch ein Urtheil geschehen? und wenn dieses, sind auch die Rationes decidendi dabei gesetzt? Der Ausdruck „Mannlehn" entscheidet nichts: Mann ist Homo: und der minderjährige oder alte Lehnträger kann so wenig wie eine Frau selbst in Person die Kriegsdienste leisten: alle drei müssen sich vermannen lassen, die Frau durch ihren Ehemann, der Minderjährige durch seinen Vormund und der Alte durch seinen Sohn, wenn er einen hat. Aber freilich ist's wahr, daß sich die Großen und besonders . . . . sich nicht mehr die Mühe nehmen, Scheingründe für ihr Verfahren aufzustellen — ja sich sogar der Widersprüche in ihren Rescripten, etc. (ich könnte es beweisen) die sie von Zeit zu Zeit ertheilen, nicht mehr schämen.

Mit unbegrenzter Hochachtung und wahrer Freundschaft, die Sie mir von Ihrer Seite so warm mittheilen, und um deren Fortdauer ich Sie anflehe, beharret

Euer Hochwürden
gehorsamster Dr und Freund
N. Kindlinger.

Anlage 1.

Manuscript von Nicol. Kindlinger vom J. 1801
1 Bogen folio, durchbrochen, auf 4 Seiten beschrieben.

Abriß zu einer Geschichte Grafen Engelbert's v. d. Mark.

I.

1. Lage der Grafschaft Mark. — Natürliche Einteilung derselben in das flache Land (Lippstrang, Hellweg) und in den Gebirgsteil (Suderland).
2. Eintheilung in das befriedigte und offene oder gemeine Land.
3. Eintheilung desselben in Höfe, Bauerschaften Marken, Kirchspiele.
4. Schlösser, Freiheiten, Wigbolde, Städte.
5. Eintheilung in Aemter, Rentheien und Gerichtsbezirke.
6. Friedhöfe, Burgfriede, Stadtwehren, Landwehren, Grenzfestungen.

II.

7. Einwohner, Gemeine Landsassen, Bürger, Adel.
8. Nahrungsquellen: Viehstand, Ackerbau, Handel, Fabriken, Bergbau, mechanische Künste — Weinbau nur wenig.
9. Regierung und Staatsverfassung. Für die innere Sicherheit — Gerichte, Bauer- Mark- Land- und Stadtgerichte, und Einrichtung derselben.
10. Bauer- Mark — Land — und Stadtrechte.
11. Für die äußere Sicherheit. Kriegsverfassung und Vertheidigungsanstalten.
12. Verbindung beider Anstalten in den Personen der Drosten, Landrichter usw. zur Ausführung, wenn die Masse aufstehen mußte. (Landsturm.)
13. Besonderer Kriegsstand für Privatfehden und auswärtige Kriege. Ritter, Knechte und ihre Lehne.
14. Lehnsverfassung, Lehngerichte, Lehnrechte.

III.

15. Kirchliche Verfassung. Herrschende Religion, Pfarrkirchen, Kapellen, Stifter, Klöster — Seelsorger und Prediger, Mönche und Nonnen.
16. Sitten, Aberglauben, Gespenster, Hexerei.
17. Kreuzzüge — Wallfahrten.
18. Armenanstalten.

IV.

19. Stufe der Kultur des Landes und seiner Einwohner.
20. Zustand des Ackerbaues, der Viehzucht, des Handels, des Bergbaues und Fabriken.
21. Werth der Ländereien.
22. Münze, Maß und Gewicht — Wucher — Rentenverkäufe, Zinsen.
23. Künste, schöne und mechanische, Schulen, Lehrart, Wissenschaften, Gelehrte.
24. Arzneiverkauf — Bäder — Quacksalber — Hospitäler — Siechenhäuser — Johannsritter.

V. und VI.

25. Engelbert's Geburt, Erziehung, Jugend und Geschäfte in diesen Jahren.
26. folgt seinem Vater in der Regierung in der Grafschaft Mark — und wird nach kinderlosem Hinscheiden seines ältern Bruders auch Besitzer der Grafschaft Altena.
27. Wohl und Weh der Grafschaft Mark unter der Regierung Engelberts in besonderer Rücksicht.
28. Der Lage des Bauernstandes, seiner Einrichtung und seiner Behandlung
29. in Rücksicht der Städteaufnahme — Einrichtung derselben — Gewerbe in denselben.

30. in Rücksicht des Adels.
31. Erhebung des Adels durch Ehre — durch Aemter — durch steten Umgang mit den Grafen als der ersten Person — durch Beschenkung mit Lehnsgefällen — durch Erwerbung mehrerer Höfe — durch Niederdrückung oder natürliches Zurücksinken des Bauernstandes.
32. Anwuchs der Grafschaft Mark — Errichtung mehrerer Städte und Burgen.
33. Anwuchs der Bevölkerung durch Zuschläge aus der gemeinen Mark und Errichtung mehrerer Kotten — durch Anbau mehrerer Dörfer und Städte.
34. Verstärkung seines Landes durch nähere Verbindung des freien Adels in seinen Grafschaften — durch Vermehrung seiner Mannschaften — durch Bündnisse mit seinen Nachbarn.
35. Politisches Verhältniß mit denselben.
36. Seine Fehden.
37. Seine Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, des Deutschen Reichs, seiner Nachbarn, usw.
38. Eigene Geschäfte in Bezug auf die Wohlfahrt seines Landes und seines Hauses.
39. Seine besonderen Amtsverwaltungen als Vogt zu Cappenberg, zu Essen, usw.
40. Als Vormund der Grafschaft Teklenburg.
41. Als Administrator des Stiftes Osnabrück.
42. Seine religiöse Frömmigkeit — wollte sogar Bischof von Osnabrück werden.
43. Stiftung mehrerer Pfarrkirchen und Klöster — was er hierdurch auf die Verbesserung des Schulunterrichts und der Sitten wirkte.
44. Seine Einkünfte inner- und außerhalb der Grafschaft.
45. Seine Lehne von den geistlichen benachbarten Bischöfen und Prälaten.
46. Seine eigene Lehn- und Mann-Kammer.
47. Seine Familie.
48. Sein Charakter überhaupt.
49. Sein gewaltsamer Tod,
50. den sein Sohn Everhard rächte und versöhnte. —

Anlage 2.

Manuscript von Nicol. Kindlinger vom J. 1801 Folio-Blatt.

Plan zum Versuche einer Geschichte der älteren Lehnsverfassung in Westfalen.

1. Gedrängte Darstellung der alten Hofsverfassung in Rücksicht der damit verknüpft gewesenen Kriegspflicht.

2. Uebertrag der Kriegsdienste von Seiten der gemeinen Hofbesitzer an ihre Hauptmänner oder an die Besitzer der Oberhöfe.
3. Entstehung der Dienstmannschaften (als Surrogat des Heerbannes) und der Dienstlehne.
4. Allmälige Ausbildung der Dienstmannschaften zu einem besonderen Stand im Staate durch Einführung einer eigenen Verfassung, die beinahe ganz aus der Hofsverfassung entlehnt ist.
5. Vergleichung der Lehnsverfassung mit der Hofsverfassung in Hinsicht der äußeren Einrichtung und Anstalten.
6. Vergleichung derselben in Hinsicht der zur Dienstmannschaft gehörigen Personen und ihrer Verschiedenheit.
7. Vergleichung derselben in Hinsicht der Hörigkeit.
8. Vergleichung derselben in Hinsicht der Rechte
9. und Verbindlichkeiten.
10. Vergleichung derselben in Hinsicht anderer Verhältnisse.
11. Besondere Betrachtung über die weibliche Erbfolge in den Dienstlehnen.
12. Entstehung der freien Lehnmänner und freien Lehngüter (: Mannlehne oder Manngüter gewöhnlich geheißen :)
13. Weibliche Erbfolge in den freien Mannlehnen beim Abgange der Söhne.
14. Einwendungen gegen die weibliche Erbfolge in den Dienst- und freien Mannlehnen und Auflösungen.
15. Vermischung der freien Mannen mit den Dienstmannen und Entstehung der Ritterschaft.
16. Durchgängige gleiche Verfassung aller Lehnkammern Westfalens in alten Zeiten.
17. Etwas von den sogenannten Behandigungsgütern, Schultenlehnen, Hoflehnen, usw.
18. Schicksale verschiedener Lehne und Lehnkammern.
19. Etwas von den Lehnbriefen, Lehnreversen, Lehnrollen, Lehnprotokollen, Verzeichnis der Lehnspertinentien.
20. In welchem Sinne alle Lehne Reichslehne, und alle Lehnträger Reichsvasallen sind.
21. Was die Territoriallehne und Reichslehne heut zu Tage vorstellen und eigentlich vorstellen sollten. —

Ein Streit Friedrichs des Großen mit den Kapiteln des Hochstiftes Essen, 1775.

Von

Heinrich Wiedemann.

Ein Streit Friedrichs des Großen mit den Kapiteln des Hochstiftes Essen, 1775.

Von Heinrich Wiedemann.

Sowohl die Stadt als das Stift Essen hatten durch Verträge die Grafen von der Mark, beziehentlich die Herzöge zu Kleve als ihre Schutz- und Schirmherren anerkannt.

Die Stadt hatte im Jahre 1394 mit dem Grafen Dietrich von der Mark einen Schutz- und Schirmvertrag geschlossen, der freilich nur für die Lebenszeit des Grafen Geltung haben sollte. Als aber 1495 auf den elftausend Mägdetag (21. Oktober) die Äbtissin, Pröpstin, Dechantin, Küstersche (Küsterin) und sämtliche Jungfern des Stiftes den Herzog Johann zu Kleve und Grafen von der Mark und seine Nachkommen und Erben zum Erbvogt und Schirmherrn des Stifts für ewige Zeiten erwählt hatten, folgte die Stadt alsbald diesem Beispiele.[1] Zwei Tage später, am St. Severinstage, riefen Bürgermeister, Rat und die Vierundzwanzig durch öffentlichen Glockenschlag die ganze Gemeinde zusammen, und Herzog Johann wurde feierlich auch zum Schutzherrn der Stadt erwählt. Dieser Vertrag wurde am 5. September 1631[2]) und 24. April 1655[3]) erneuert und bestätigt. Stadt und Stift hatten für den zu leistenden Schutz und Schirm eine jährliche Zahlung von je 200 Goldgulden angelobt.

Die Stiftsregierung hatte sich vorbehalten, daß der von ihr geschlossene Vertrag bei dem jedesmaligen Tode eines Vogtherrn erneuert werden müsse.

Diese Vertragserneuerung erfolgte auch, als Friedrich d. Gr. im Jahre 1740 den preußischen Thron bestieg; er betrachtete sich also mit

---

[1]) Bericht der Regierung zu Kleve vom 2. Mai 1786. Geh. Staats-Archiv zu Berlin. Akten Kleve. Fol. 435. R. 34 und 63. A. 3.

[2]) Die kurbrandenburgische Kommission bestand aus den Herren Wilhelm v. Hatzfeld und Florenz v. Merkelbach. Die Stadt entsandte die Konsuln Lic. Wasserodt und Gerhard v. Sevenar und die Deputierten Friedrich Voß junior, Sekretarius Beckmann, Johann Witgens und Dietrich Gerandt(?), Geh. Staatsarchiv Berlin, Akten Kleve. Fol. 435. R. 34 u. 63. A. 3.

[3]) Der kurfürstlichen Kommission gehörten an: Arnold Adrian Frhr. v. Bylandt, Herr zu Holt, Heinrich Wilhelm von und zu Hoeve. Für die Stadt erschienen Adam Ißink, Doktor der Rechte, Hermann von Elverich gen. Hoes und der Sekretarius Matthias Krupp. Geh. Staatsarchiv Berlin. Akten Kleve. Fol. 435. R. 34 und 63. A. 3.

Recht als den Schirm- und Schutzherrn sowohl des Stiftes als der Stadt Essen.

Als daher im Jahre 1775 der Fürstin Franziska Christina anstatt der verstorbenen Herzogin Charlotte von Lothringen eine neue Koadjutorin zur Seite gestellt werden sollte, entsandte er den Präsidenten seiner Regierung in Kleve, Freiherrn von Danckelmann, nach Essen, um die Funktionen eines königlich preußischen Wahlkommissars wahrzunehmen.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Stift Essen war infolge von konfessionellen Reibereien ein sehr gespanntes, und beide riefen kurz nachher die Entscheidung der Gerichte an.[1])

Frhr. v. Danckelmann wurde als Abgesandter des protestantischen Königs von Preußen von den städtischen Behörden mit großer Begeisterung empfangen, und am 24. Februar 1775 erschien in der Nummer 16 der „Essendischen Nachrichten von Kriegs- und Staatssachen“ [1]) der folgende, wörtlich wiedergegebene Artikel:

„Essen vom 22. Februar.

Am 18. dieses, Nachmittags um 2 Uhr, langte hierselbst der in Absicht der bevorstehenden Hochfürstlichen Koadjutorie-Wahl von Seiner Königlichen Majestät von Preußen, als Schutz- und Schirmherr, abgeordnete Gesandte, Seine Exzellenz der Herr Regierungspräsident Frhr. v. Danckelmann, Hochwelcher zu vorn von hiesigem Magistrat durch den zeitlichen Syndikum und Hofrathen Kauffmann auf der Gränze beglückwünschet worden, in einem sechsspännigen Wagen und in Begleitung einer zahlreichen Suite unter Paradierung der am Thor des Endes befindlichen bürgerlichen Wache glücklich an, nahmen Hochdero Absteigequartier bei dem Rathsherrn Fischer, inmittels daß die auf der Hauptwache befindliche Bürgerkompagnie mit rührender Trommel und fliegenden Fahnen zum solennen Empfang paradierte und vor Dero Quartier sofort eine gedoppelte Wache zurückliesse, auch darauf nicht allein von beiden Herren regierenden Bürgermeistern hiesiger Stadt in Begleitung vorgedachten Herrn Syndici und anderer Personen von Distinktion, sondern auch von dem Hochgräflichen und Hochwürdigen Canonicorum Capitulo, auch Deputierten des Hochstiftes selbsten komplimentiret wurde.

---

[1]) Die im Geh. Staatsarchiv in Berlin (Fol. 435. R. 34 und 63. A. 3) und im Hauptstaatsarchiv für das Königreich Sachsen zu Dresden (3401. Nr. 193) befindlichen Akten gewähren einen Einblick, wie groß die Erbitterung beiderseits war.

[2]) Die „Essendischen Nachrichten von Kriegs- und Staatssachen“ erschienen im Verlage von J. C. Wohlleben sel. hinterlassenen Wittib wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Das Blättchen hatte, ebenso wie die „Gazette de Cologne“ (Kölnische Zeitung), welche avec privilège de sa Majesté impériale in französischer Sprache erschien, eine Größe von 15×20 cm und einen Umfang von vier Seiten. Vgl. J. Baedeker, Ess. Beitr. XVIII, 138 ff.

Folgenden Tages verfügten sich Hochgedachter Herr Gesandter auf vorherige Veranlassung in einem zu dessen Abhohlung abgeschickten hochfürstlichen Wagen, da die Bürgerkompagnie, gleichwie jedesmal beim Vorbeifahren der Hauptwache aufm Markt Hochdieselben mit rührender Trommel und fliegender Fahne salutierte, zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht der regierenden Fürstin und Abtissin und präsentirten Hochderoselben das originale Königliche höchsthändige Kreditiv, wonach Sie als schutzherrlicher Kommissarius authorisirt worden, nicht allein der Hochfürstlichen Koadjutorie-Wahl beizuwohnen, sondern auch bei diesem Geschäfte Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht die Königliche schutz- und schirmherrliche Hülfe angedeihen zu lassen, worüber Höchst Ihro Durchlaucht Höchstdero besondere Zufriedenheit zu bezeigen und Hochgedachten Herrn Gesandten zur Tafel zu ziehen geruhet haben.

Nach aufgehobener Tafel erhoben sich Herr Kommissarius und Gesandter zu gleichem Endzweck zu den Gliedern des Hochgräflichen Kapitels und erhielten auch noch selbigen Abends die verlangte Audienz bei dem besagten Hochgräflichen Kapitel in corpore, woselbst Sie ebensowohl als nachhero folgenden Tages den 20ten bei dem in dem Kapitelshause versammelten Hochwürdigen Capitulo Canonicorum durch Präsentirung der Königlichen Allerhöchsten Vollmacht in Absicht der bevorstehenden Hochfürstlichen Koadjutorie-Wahl qualifizireten, welche von beiden hohen Kapiteln mit allerunterthänigstem Dank acceptiret wurde.

Gestern als den 21ten, wurde demnach unter den gewöhnlichen Solemnitäten in der hiesigen Stifts-Münsterkirchen die Hochfürstliche Koadjutorie-Wahl vollzogen, und Ihro Königliche Hoheit, die Prinzessin Kunegunda von Sachsen wegen Höchstdero vorzüglichen Eigenschaften und hohen Qualitäten einmüthig zur Koadjutorin erwählet, welche Wahl dann der vorgedachte Königliche Gesandte und Kommissarius Ihro Exzellenz Frhr. v. Danckelmann, nachdem ihm selbige durch die besonders ex gremio capituli generalis[1]) abgeordnete Deputirte bekannt gemacht worden, namens seines Allerhöchsten Herrn Ihro Königlichen Majestät von Preußen nicht allein genehmiget, sondern auch wegen der auf die Prinzessin Kunegunda Kön. Hoheit ausgefallenen Wahl ein besonderes Vergnügen bezeiget haben, und diesemnächst wurde selbige, nach dieser dem versammelten Generalkapitel davon geschehener Benachrichtigung, durch dreimalige Abfeuerung des groben Geschützes, sowohl von Seiten des Hochfürstlichen Stiftes als der Stadt auf dem Markt und von den Stadtthoren solemniter bekannt gemacht, auch von dem anwesenden Gesandten Ihro Königlichen Hoheit der Prinzessin Kunegunda, Seiner Exzellenz Herrn Grafen v. Salm, Ihro Kaiserlichen Majestät[2]) Kammerherrn, nicht allein acceptiret, sondern auch die gewöhnliche Besitznehmung bewirket.

---

[1]) Aus dem Schoße des Gesamtkapitels.
[2]) scil. des deutschen Kaisers Joseph II.

Ihro Exzellenz Hochgedachter Herr Graf gaben nach solchem glücklich vollendeten Wahlgeschäfte sowohl dem vorgedachten Königlichen Gesandten, als auch den sämtlichen Gliedern eines Hochgräflichen und Hochwürdigen Capituli Canonicorum ein prächtiges und überaus wohleingerichtetes Diner und wurden dabei unter Pauken- und Trompetenschall auch kontinuirlicher Abfeuerung des groben Geschützes die Höchste und hohe Gesundheiten getrunken, die Lustbarkeit bis in die späte Nacht fortgesetzet und sonderlich durch eine mit besonderem Geschmack verfertigte schöne Wagen-Illumination beschlossen.

Heute Morgen früh um 7 Uhr haben Seine Exzellenz der Königliche Gesandte Frhr. v. Danckelmann nach erhaltenen Abschiedskomplimenten, unter Paradirung einer des Endes am Thor durch ihren Herrn Hauptmann, Lieutenant und übrigen Offiziers in zweien Reihen gestellter Bürgerkompagnie mit Rührung der Trommel, auch Salutirung mit der ganz prächtigen Fahne, auf gleiche Art, wie bei Dero Ankunft, in einem sechsspännigen Wagen und Begleitung eines zahlreichen Gefolgs Hochdero Rückreise nach Kleve wieder angetreten."

Dieser Artikel verursachte im Hochstifte, und ganz besonders bei dem Kanonichenkapitel viel böses Blut. Zwar hatte man aus konventionellen Gründen dem Freiherrn von Danckelmann die einem Gesandten des Königs von Preußen gebührenden Ehren erwiesen. Aber man hatte es doch als eine Kränkung empfunden, daß der Freiherr nicht die Gastfreundschaft des Stiftes in Anspruch genommen hatte, zu dem er entsandt war, sondern der Stadt, welche sogar nach einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil des Reichskammergerichtes vom 4. Februar 1670[1]) die Fürstin als Landesherrin anzuerkennen hatte. Es fehlte sogar nicht an Stimmen, die erklärten, der König habe eigentlich gar kein Recht, sich in die Wahl einer Fürstin eines reichsunmittelbaren Fürstentumes einzumischen, und ganz besonders bedürfe die Wahl keineswegs seiner Genehmigung. Es war bekannt geworden, daß die Verlegerin der „Essendischen Nachrichten von Kriegs- und Staatssachen" den Gesandten der Prinzessin Kunigunda, den Grafen von Salm, um einen Bericht für ihr Blatt über die Wahlangelegenheit angegangen hatte, aber abschlägig beschieden worden war. In einer Versammlung vom 25. Februar bezeichneten nunmehr die vereinigten Kapitel den Königlich Preußischen Rat von Hoven als den Verfasser jenes Artikels, dessen Sprache an Unterwürfigkeit gegen den König und seinen Abgesandten, den Freiherrn von Danckelmann, nichts zu wünschen übrig lasse. Es sei nicht Sache der Kapitel, einen so unterwürfigen Ton zu führen und keineswegs stehe das Stift zum Könige in einem Untertanenverhältnis. Der Artikel sei „in unterschiedlichen Stücken" dem Generalkapitel nachteilig und unwahr.

---

[1]) Während die Fürstin dieses Urteil anerkannt hatte, hatte die Stadt dagegen das Rechtsmittel der Revision ergriffen. Über diese Revision war 1775, also nach 105 Jahren, noch nicht entschieden.

Der Offizial[1]) und Kanonikus Schmitz übernahm es, eine den Artikel widerlegende Erklärung abzufassen. Als diese aber in den „Essendischen Nachrichten von Kriegs- und Staatssachen" veröffentlicht werden sollte, weigerte die Wittib Wohlleben sich dessen so lange, bis der Magistrat der Stadt dazu die Erlaubnis erteilt haben würde. Freiherr von Danckelmann verbot dem Magistrate, diese Erlaubnis zu erteilen; die Erklärung sei zu stark und geradezu beleidigend für den König. So kam es, daß der Offizial Schmitz sich mit der Kölnischen Zeitung in Verbindung setzte. Zwar erklärte sich das Damenkapitel dagegen, denn die Veröffentlichung in einer im Stifte so wenig gelesenen Zeitung sei wenig wirksam, aber auf Betreiben des Offizials erschien die Erklärung dennoch, und zwar von beiden Kapiteln ausgehend, in der Beilage zu Nr. 23 der Kölnischen Zeitung von 21. März 1775. Nachstehend sein Wortlaut:

„Cet article renferme bien des choses contraires à la vérité et préjudiciables au Grand-Chapitre général: il fait peu d'honneur à celui qui en est le rédacteur et qui auroit pû prendre de meilleures informations, ou auprès de S. E. Mr. le baron de Danckelmann, ou bien auprès du Chapitre général. Il est vrai que S. E. qui a été complimentée de la part du corps auquel elle avoit fait annoncer son arrivée, a présenté à Mesdames les Chanoinesses extracapitulariter et à Mrs. les Chanoines dans leur maison capitulaire ses pleinpouvoirs, dont il leur laissa une copie, et par lesquels S. M. le

Dieser Artikel, (gemeint ist der oben wiedergegebene in Nr. 16 der Essendischen Nachrichten), enthält vieles, was der Wahrheit nicht entspricht und dem hohen Generalkapitel nachteilig ist: er macht seinem Verfasser wenig Ehre. Dieser hätte sich sehr wohl besser unterrichten können, sei es in der Umgebung des Herrn von Danckelmann, sei es bei dem Generalkapitel. Es ist wahr, daß Seine Exzellenz, welcher von demjenigen Teil des Kapitels, den er von seiner Ankunft verständigt hatte, beglückwünscht worden war, seine Vollmachten den Damen des gräflichen Kapitels — jedoch nicht dem gräflichen Kapitel in seiner

[1]) Der jeweilige Offizial war insofern der erste Geistliche des Stiftes, als er die Äbtissin in geistlichen Angelegenheiten zu vertreten hatte. Das Stift war einem Bistum nicht angegliedert und also auch keinem Bischofe untergeordnet, sondern es unterstand direkt dem Papste. Dieser Zustand wurde erst geändert um die Zeit, als der letzte Offizial, Aloisius Brockhoff aus dem Leben schied: 1825 kurz nachdem das Bistum Köln wieder errichtet und eben Graf Spiegel zum Erzbischof auserwählt und ernannt war. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß das Stift, nachdem es seine politische Existenz längst eingebüßt hatte, als selbständiges geistliches Gebilde noch eine Reihe von Jahren bestehen und direkt von Rom abhängig blieb. Preußischerseits scheint man bei der Einverleibung eine Ordnung dieser Angelegenheit übersehen zu haben. Diese eigentümliche Stellung brachte es mit sich, daß der Offizial eine weit reichende, fast der bischöflichen gleichkommende geistliche Jurisdiktionsgewalt im Stifte hatte. Er wurde von der Äbtissin ernannt.

Roi de Prusse l'avoit chargé d'assister à l'élection de la future Coadjutrice en la manière accoutumée, mais comme les deux corps ne pouvoient y donner une réponse décisive, d'autant que l'affaire de l'élection et tout ce qui a rapport, appartient au chapitre général, c'est pourquoi le dit chapitre fit dûement représenter, par une députation, à S. E. Mr. le président, les motifs qui l'empêchoient d'admettre Mr. le commissaire royal à cette élection et principalement parceque ce seroit agir contre l'ancienne observance et coutume.

Gesamtheit — und den Herren des Kanonichenkapitels in ihrem Kapitelshause vorgelegt und ihnen eine Abschrift zurückgelassen hat. Danach war er von Sr. Maj. dem König von Preußen beauftragt, der Wahl einer zukünftigen Koadjutorin in der herkömmlichen Weise beizuwohnen. Wie aber die beiden Kapitel eine entscheidende Antwort nicht erteilen konnten, zumal da die Wahlhandlung und alles, was auf sie Bezug hat, Sache des Gesamtkapitels ist, so stellte das genannte Kapitel gebührendermaßen durch eine Abordnung dem Herrn Präsidenten die Gründe vor, die es hinderten, dem Herrn Königlichen Kommissar zu dieser Wahl den Zutritt zu verstatten, hauptsächlich deshalb, weil man damit gegen alte Gewohnheit und Herkommen verstoßen würde.

S. E. fut d'elle même si juste et si équitable sur ce point, qu'il n'insista plus pour assister à cette élection, et ne desira rien autre chose, sinon qu'on eut l'attention de lui faire savoir du moins par un secrétaire l'issue de cette élection. Le rapport en ayant donc été fait par la dite députation au chapitre général, celui-ci, après la publication faite de l'heureuse élection en faveur de S. A. R. Madame la princesse Cunégonde de Saxe, ayant égard à la très gracieuse recommandation qu'il avoit plû à S. M. Prussienne d'interposer auprès des deux chapitres pour la coadjutorerie en faveur de la dite princesse, donna ordre aux deux secrétaires d'aller notifier cette élection à S. E. Mr. le président, aussitôt après que Mrs. les dé-

Seiner Exzellenz erschien das von selbst so gerecht und so billig, daß er nicht darauf beharrte, der Wahl beizuwohnen und nur wünschte, man möge die Aufmerksamkeit haben, ihm durch einen Geheimschreiber den Ausgang der Wahl mitzuteilen. Auf diese Nachricht seiner Abordnung hin gab das Generalkapitel, nachdem die glückliche Wahl Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Kunegunde von Sachsen öffentlich bekannt gemacht worden war, mit Rücksicht auf die sehr gnädige Empfehlung, welche Se. Preußische Majestät bei den beiden Kapiteln zu Gunsten der Wahl der genannten Prinzessin einzulegen geruhet hatte, beiden Sekretären des Stifts den Auftrag, die Wahl dem Herrn Präsidenten zu verkünden, sobald die Herren Abgesandten des Kapitels

putés ex gremio du chapitre général en auroient informé S. A. S. Madame la princesse abbesse régnante, ainsi que S. E. Mr. le comte de Salm-Reifferscheid qui devoit accepter cette coadjutorerie en qualité de commissaire de Madame la princesse royale, et dès que, la seconde publication en ayant été faite dans l'église et le Te Deum chanté en action des grâces, on ne jugeroit plus nécessaire au protocolle la présence des deux secrétaires. En conséquence d'un tel ordre les deux secrétaires se sont rendus, selon leur rapport au tems marqué et après plusieurs décharges de nos boëtes chez Mr. le président, pour lui donner la nouvelle de cette élection et S. E. fit remercier très poliment le chapitre général d'un tel égard pour sa personne.

Si le rédacteur de cet article sus-mentionné eut approché, ou S. E. ou les capitulaires pour se mieux instruire du fait, il n'eut pas, quant à cette élection dont on attend la ratification et confirmation du Souverain Pontife, avancé ni la prise controuvée de possession, ni bien d'autres choses qui sont contraires à cette relation authentique, à l'ancienne observance et usage, ainsi qu'à l'évidence de la vérité, et c'est pourquoi on dément publiquement par cette feuille au nom du grand chapitre général ses assertions hasardées et fausses."

Ihre Hoheit, die regierende Frau Fürstin und ebenso den Herrn Grafen von Salm-Reifferscheid benachrichtigt haben würden, — welch letzterer von der geschehenen Wahl in seiner Eigenschaft als Kommissar der königlichen Prinzessin Kenntnis zu nehmen hatte — und sobald man, wenn die zweite Verkündigung in der Kirche geschehen, das Te Deum zur Danksagung gesungen sein würde, der beiden Sekretäre zur Aufnahme der schriftlichen Verhandlung nicht mehr bedürfe. Diesem Auftrage entsprechend begaben sich die beiden Sekretäre, wie sie berichteten, zur festgesetzten Zeit und nachdem mehrere Salven aus unseren Böllern gelöst worden waren, zum Herrn Präsidenten, um ihm die Neuigkeit der geschehenen Wahl zu überbringen, und Seine Exzellenz ließ dem Generalkapitel sehr höflich für die seiner Person erwiesene Aufmerksamkeit danken.

Wenn der Verfasser des oben erwähnten Artikels sich zu Seiner Exzellenz oder zu den Kanonichen begeben hätte, um sich über die Tatsachen besser zu unterrichten, würde weder die erdichtete Besitznahme noch vieles andere, was dieser verbürgten Darstellung widerspricht, bezüglich der Wahl, deren Bestätigung vom Papst erwartet wird, vorgebracht worden sein.

Die gegenwärtigen Ausführungen entsprechen genau den alten Gepflogenheiten und Gebräuchen und dem Augenscheine der Wahrheit. Deshalb werden im Namen des hohen Generalkapitels in diesem Blatt die gewagten und falschen Behauptungen des Verfassers öffentlich richtiggestellt."

Es kann nicht wunder nehmen, daß diese Erklärung, die ein überaus großes Maß von Spott und Hohn in sich birgt, sowohl vom König als von den Organen seiner Regierung in Kleve als eine schwere Beleidigung und Herausforderung empfunden wurde, die Sühne erheischte. Am 18. Mai richtete denn auch der Präsident v. Danckelmann ein Schreiben an die beiden Kapitel:

Dem Könige könne zwar der Inhalt des Widerrufungsartikels gleichgültig sein. Die Art und Weise aber und die „disrespektueuse" Erzählungsart, mit der der kühne Verfasser von dem Betragen der Kapitel gegen den schutzherrlichen Kommissar rede, entspreche zum Teil nicht der Wahrheit, und selbst wenn sie wahr wäre, würde sie dem Generalkapitel nicht zur Ehre gereichen. Der König fordere die Genugtuung, daß in dieselbe Zeitung und unter demselben Namen folgende Erklärung gebracht werde:

„On a lu dans le Supplément à la Gazette XXIII de cette Gazette une réfutation d'un article de la Gazette d'Essen concernant l'élection de S. A. R. Madame la Princesse Coadjutrice. S. M. le roi de Prusse ayant fait connoitre aux deux chapitres son mécontentement sur ce que en voulant réfuter le récit d'un gazettier particulier on se seroit servi d'expressions peu convenables au respect et aux ménagemens, que les chapitres reconnoissent devoir à S. M. qu'Elle se glorifient d'avoir pour protecteur; les deux chapitres ont du déclarer, que bien loin d'avoir eu l'intention de manquer à ce qu'ils doivent à leur auguste protecteur, ils n'ont eu en vue que de rectifier, ce qu'il y a pu avoir de fautif dans le récit de la Gazette d'Essen convenant d'ailleurs que quant aux fonctions de Mr. le commissaire Royal le récit qui en a été fait dans le courrier du Bas-Rhin Nr. 17 Art.: Essen est exactement conforme à la verité."

„Die Beilage zu Nummer 23 dieser Zeitung brachte die Zurückweisung eines in der Essener Zeitung erschienenen Artikels über die Wahl Ihrer Kgl. Hoheit der Prinzessin Koadjutorin. Se. Maj. der König von Preußen hat den beiden Kapiteln seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, daß man in der Absicht, den Bericht eines Privatmannes zurückzuweisen, Ausdrücke anwende, die wenig der Achtung und Mäßigung entsprächen, die die Kapitel, wie sie anerkennen, Sr. Majestät schuldig sind, den sie sich rühmen, zum Schutz- und Schirmherrn zu haben; die beiden Kapitel sind die Erklärung schuldig, daß sie, weit entfernt, es an dem fehlen zu lassen, was ihrem erhabenen Schirmherrn gebührt, nichts anderes im Auge gehabt haben, als etwaige Unrichtigkeiten in der Essener Zeitung zu berichtigen. Übrigens erkennen sie, was die Funktionen des Herrn Königlichen Kommissars anlangt, an, daß der Bericht, der in Nummer 17 des Kurier vom Niederrhein in dem Artikel aus Essen erstattet worden ist, genau der Wahrheit entspricht."

Dieser Bericht im Kurier vom Niederrhein, Nummer 17 von Mittwoch, 1. März 1775 lautet:

„d'Essen le 22. février.

Il était depuis long tems question de donner une coadjutrice à la princesse palatine du Rhin, abbesse regnante de l'illustre Abbaye d'Essen et de Thorn; et comme l'élection ne pouvait se faire sans le concours de S. M. le roi de Prusse, protecteur né de la dite Abbaye, ce Monarque a daigné nommer Mr. le baron de Danckelmann, président de la régence de Clèves pour être présent à la dite élection et la protéger en son nom. Ce seigneur étant arrivé ici pour cet effet le 18. de ce mois il fut reçu avec les honneurs les plus distingués et on le complimenta au sujet de la commission dont il était chargé.

Le lendemain 19. Mr. le baron de Danckelmann fut invité, à se rendre chez l'abbesse et on alla le chercher dans le carosse de l'abbaye; en traversant la grande place il y fut salué par la bourgeoisie, qui étoit sous les armes, et étant arrivé chez la princesse Abbesse il eut l'honneur de lui présenter ses lettres de créance. Le même jour sur le soir il présenta ses pleinpouvoirs au chapitre des dames, assemblé chez Madame la princesse de Ligne, doyenne; ce qui eut lieu de même le lendemain au chapitre des Chanoines. C'est hier 21. que l'élection s'est faite dans l'église de l'abbaye avec les formalités usitées.

Le choix était tombé d'une voix unanime sur la princesse

„Essen, den 22. Februar.

Seit langer Zeit bestand die Absicht, der Pfalzgräfin bei Rhein, der regierenden Äbtissin der erlauchten Abteien von Essen und von Thorn, eine Koadjutorin zu geben und da die Wahl nicht ohne die Mitwirkung Seiner Majestät, des Königs von Preußen, des geborenen Schutzherrn der genannten Abtei, vor sich gehen konnte, befahl dieser Monarch gnädigst dem Freiherrn von Danckelmann, dem Regierungspräsidenten von Kleve, bei der Wahl zugegen zu sein und sie in seinem Namen zu beschützen. Zu diesem Zwecke traf dieser Herr am 18. dieses Monats hier ein; er wurde mit außerordentlichen Ehrenbezeugungen empfangen und wegen seines Auftrages beglückwünscht.

Am Vormittag des 19. wurde der Freiherr von Danckelmann zur Fürstin gebeten, und man holte ihn in einem Staatswagen ab. Beim Überschreiten des Marktes begrüßte ihn die Bürgerschaft, welche unter den Waffen stand, und bei seiner Ankunft hatte er die Ehre, der Fürstäbtissin seine Beglaubigungsschreiben zu überreichen. Gegen Abend legte er dem Damenkapitel, das bei der Dechantin, der Prinzessin von Ligne, versammelt war, seine Vollmachten vor, und dasselbe geschah am andern Vormittag gegenüber dem Kanonichenkapitel.

Gestern, am 21. fand die Wahl in der Abteikirche unter den hergebrachten Förmlichkeiten statt.

Die Wahl war mit Einstimmigkeit auf die Prinzessin Kunegunda

Cunégonde de Saxe; on en donna aussitôt avis à Mr. le baron de Danckelmann qui témoigna sur le champ au nom du roi, son maître, que cette élection auroit entièrement l'agrément de Sa Majesté. Une triple décharge des canons de la ville annonça au peuple cet heureux événement; et au sortir de l'église Mr. le comte de Salm, député de la princesse Coadjutrice, donna un superbe dîner."

von Sachsen gefallen. Alsbald wurde der Freiherr von Danckelmann davon benachrichtigt, welcher sogleich im Namen des Königs, seines Herrn bezeugte, daß diese Wahl vollständig die Genehmigung Sr. Majestät finden werde.

Drei Schüsse aus den städtischen Kanonen verkündeten dem Volke das glückliche Ereignis, und nach Beendigung der kirchlichen Feierlichkeiten gab der Herr Graf von Salm, der Gesandte der Prinzessin-Koadjutorin, ein glänzendes Mittagsmahl."

Für den Fall, daß die Kapitel der Forderung des Königs nicht nachkämen, fügte der Freiherr seinem Schreiben die Drohung bei, daß es in Zukunft verhindert werden würde, daß die Kapitel oder seine einzelnen Mitglieder aus ihrem Eigentum, das in des Königs Landen liege, Einkünfte irgend welcher Art bezögen. Die Regierung in Kleve sei bereits mit Instruktionen versehen.

Vergebens sträubte sich das Kanonichenkapitel gegen die ihm zugemutete Veröffentlichung, vergebens erklärte das gräfliche Kapitel, daß es an der früheren Erklärung in keiner Weise teilgenommen habe. Der Freiherr entgegnete ihm, darauf komme es gar nicht an und ebensowenig darauf, ob die erste Darstellung der Essendischen Zeitung richtig sei. Die verkleinerliche Art des Artikels in der Kölnischen Zeitung sei es, die Genugtuung erheische und der Artikel im Courrier du Bas-Rhin sei mit Absicht so abgefaßt, daß niemand an der Wahrheit des Gesagten etwas aussetzen könne. Die Erklärung in der Kölnischen Zeitung stelle sich als von beiden Kapiteln ausgehend dar, und wenn das gräfliche Kapitel wirklich keinen Anteil an ihr habe, könne es um so leichter der Forderung des Königs entsprechen. Der König könne dem Gesamtkapitel doch gewiß keinen größeren Beweis seiner Huld geben, als wenn er mit einer Erklärung sich zufrieden gebe, welche für das gräfliche Kapitel keineswegs bedenklich oder präjudizierlich sei. Er — der Freiherr — sei weder beauftragt, eine Abänderung der Erklärung vorzunehmen, noch dürfe er sich anmaßen, eine solche bei dem Könige in Vorschlag zu bringen.

Am 18. August erhielten die Kapitel die Nachricht, daß die in Betracht kommenden Vermögensstücke in der Tat mit der Sequestration belegt seien und daß diese erst wieder aufgehoben werden würde, wenn der königlichen Forderung Genüge geschehen sei.

Den Mitgliedern des gräflichen Kapitels, welche, da sie keine Residenzpflicht hatten, meistens von Essen abwesend waren, war von

dem Vorgefallenen Nachricht gegeben worden. Die Gräfin von Hatzfeld, Scholasterin des Stiftes, läßt in einem Schreiben an den Syndikus des gräflichen Kapitels, Wölting, d. d. Prag, 25. September 1775, ihrer Entrüstung über das Vorgehen Danckelmanns freien Lauf: Weder der Artikel in der Essendischen Zeitung, noch der im Courrier du Bas-Rhin entspreche der Wahrheit. Und nicht der König, sondern die Kapitel hätten das gute Recht, Widerruf zu verlangen. Sie habe sich gefreut, die energische Richtigstellung in der Kölnischen Zeitung gelesen zu haben.

Zwar strebte das Kanonichenkapitel noch eine Änderung der formulierten Widerrufserklärung an, zwar versuchte auch die Prinzessin Kunegunda ihren Einfluß geltend zu machen, um eine mildere Fassung zu erwirken, alles war vergeblich! Der Not gehorchend, ließen die beiden Kapitel des Stiftes in der Nummer XCVIII. (98) von Freitag, 8. Dezember in der Gazette de Cologne die geforderte Erklärung wörtlich erscheinen, und am 16. Dezember wurde ihnen von Danckelmann die Erklärung, daß damit die Angelegenheit erledigt sei.

Die Trauung des Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Hessen in Rellinghausen im Juni 1831.

Von

Wilh. Grevel.

Die Trauung des Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Hessen in Rellinghausen im Juni 1831.

Von Wilh. Grevel.

Die Vermählung des am 6. Januar 1875 zu Prag verstorbenen Kurfürsten von Hessen, des damaligen Kurprinzen Friedrich Wilhelm, mit der geschiedenen Frau des Rittmeisters Lehmann, geb. Gertrude Falkenstein aus Bonn, welche im Jahre 1831 im Dorfe Rellinghausen des jetzigen Landkreises Essen stattfand, hat, nachdem nicht nur die Hauptbeteiligten, sondern auch die Zeugen des Vorkommnisses und die meisten Zeitgenossen dahingegangen, doch immer noch ein so hervorragendes lokalgeschichtliches Interesse, daß es sich wohl empfiehlt, das Ereignis, wie es sich damals entwickelte und abspielte, der Vergessenheit zu entreißen.

Die nachstehende Untersuchung, mit welcher ich im Jahre 1886 betraut wurde, führe ich zurück auf die von mir im Jahre 1878 in Picks Monatsschrift[1]) veröffentlichte, diesen Gegenstand betreffende Notiz. Sie wurde veranlaßt durch eine in derselben Zeitschrift enthaltene Anfrage[2]) und lautet wörtlich:

Trauung des Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Hessen in Rellinghausen im Juni 1831.

Zu Frage 2, Jahrg. III. S. 345.

Die Trauung des hessischen Kurprinzen Friedrich Wilhelm ist s. Z. in dem Dorfe Rellinghausen bei Steele vollzogen worden und zwar durch den damaligen evangelischen Prediger Karl Gottfr. Wilhelm Camphausen, welcher von 1822 bis 1841 dieser Gemeinde vorstand. Der im Jahre 1868 verstorbene Pastor Fr. Gust. Schneider in Königssteele, ein Freund Camphausens, erzählte häufig im engeren Kreise die Affaire in seiner bekannten humoristischen Weise. Hiernach soll ein Israelit den Vermittler gespielt und die Verhandlungen mit dem Pastor ganz geheim eingeleitet und zu Ende geführt haben. Bei der Ankunft des Paares in Rellinghausen fährt der Kutscher, welcher einfach nach der Wohnung des Pastors (R. ist größtentheils katholisch) gefragt hatte, zuerst beim katholischen Pfarrer vor, der ganz erstaunt ist und nach Austausch einiger Erklärungen den

[1]) Jahrgang IV. 1878, Seite 116.
[2]) Jahrgang III. 1877, Seite 345.

Prinzen an die richtige Adresse weist. Durch diesen Zwischenfall, welcher natürlich dem Pastor Camphausen auch erst später zu Ohren kam, war aber das ganze Geheimniß verrathen. — Bei der Trauung selbst entstand darüber, ob diese an der linken oder rechten Hand geschehen sollte, eine Discussion, die der Kurprinz endlich mit den Worten abschnitt: Nun, so trauen Sie mich nur, wie Sie jeden Bauernburschen trauen! — Relata refero. —

Jedenfalls muß als Thatsache angesehen werden, daß die fragliche Trauung in Rellinghausen stattgefunden hat, wenngleich es von hier aus aktenmäßig nicht zu beweisen ist. Nach der Mitteilung des jetzigen evangel. Pfarrers Karsch in R. gibt nämlich das Kopulationsregister darüber keinerlei Aufschluß; die Trauung ist also nicht eingetragen, doch bezeichnet die Tradition ein Zimmer im Pfarrhause, worin der Akt durch Pastor Camphausen vollzogen worden sei. Weßhalb der Kurprinz oder seine Rathgeber gerade das auf der Grenze des alten Sachsenlandes gelegene Rellinghausen wählten, ist mir nicht klar. — Die evang. luther. Gemeinde daselbst hatte sich, was die allgemeinen Beziehungen anbelangt, von jeher an das märkische lutherische Ministerium angelehnt; im Jahre 1766 trat sie in die Klasse Bochum ein. 1818 wurde R., infolge der Zutheilung des ehemaligen Stiftes Essen zur Rheinprovinz, der Kreissynode Düsseldorf einverleibt und ging 1870 in den Verband der Kreissynode an der Ruhr, der sich abgezweigt hatte, über, sie trat 1818 der Union bei (vergl. Heppe, Gesch. d. evang. Gem. d. Grafschaft Mark, S. 508). —

Im Uebrigen bildete das im Stift Essen gelegene Dorf Rellinghausen (bis 1803 Sitz eines freiweltlichen hochadligen Fräulein-Stifts, ursprünglich von der Aebtissin Mechtildis um 990 als Frauenkloster gegründet) bis vor zwei Jahren einen Theil der Landbürgermeisterei Steele, im Kreise Essen, und wurde Ende 1875 mit dem früher zur Abtei Werden gehörigen Dorfe Heisingen zu einer selbstständigen Bürgermeisterei vereinigt. (Mittheilung des Hrn. Apotheker W. Grevel in Steele.)

* * *

Zu derselben Frage äußerte sich der damals schon hochbetagte Rektor Ludwig Bender in Langenberg, ein Freund des verstorbenen Pastors Camphausen in Rellinghausen[1]):

Trauung des Kurprinzen von Hessen in Rellinghausen 1831.

Zu Frage 2, Jahrg. III. S. 345.

Die Trauung des Kurprinzen von Hessen geschah zu Rellinghausen bei Steele durch den Pastor Karl Gottfried Wilh. Camphausen, der daselbst seit 1822 amtierte und noch 1851 im

---

[1]) Jahrgang III. 1877, Seite 613.

Amte war. Uebrigens hatte Rellinghausen mit einem Gretna-Green keine Verwandtschaft. Der Fall steht einzig da. Camphausen, dessen Einkommen überaus kärglich war, ließ sich wohl durch das reiche Honorar zu der außerordentlichen Handlung bewegen, die damals viel Aufsehen und Unwillen erregte. Die kirchliche Behörde aber hat, wie es scheint, es bei einem Verweis bewenden lassen. Weder vor noch nach Camphausen hat ein Rellinghauser Pastor ein Recht in Anspruch genommen, von dem Nachweis elterlicher Einwilligung zu dispensiren, und jener selbst hat es nur in diesem Falle gethan. (Mittheilung des Hrn. Rektor a. D. Bender zu Langenberg.)

* * *

Der am 4. Juli 1882 erfolgte Tod der Fürstin von Hanau, Witwe des Kurfürsten, rief zwar in den öffentlichen Blättern allgemein gehaltene Erörterungen hervor über die bezüglichen Verhältnisse in der kurfürstlichen Familie, ohne daß aber dabei Genaueres und bisher unbekannte Einzelheiten über die Trauung selbst zutage getreten wären.

Da erschien am 23. März 1886, als gerade in meinem Hause ein Familienfest gefeiert wurde, der Landgerichtsdirektor L. aus Essen, ließ mich unter der Begründung, eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit mit mir besprechen zu müssen, von der Festtafel rufen und eröffnete mir, er habe Auftrag von sehr hoher Stelle in Berlin, Nachforschungen anzustellen über die Trauung des Kurfürsten von Hessen. Die Sache sei ihm als hochwichtig und dringend bezeichnet, daher die Störung entschuldbar, um so mehr, als ihm gesagt sei, nur ich sei imstande, Auskunft zu erteilen.

Ich verwies ihn auf meine obige Notiz in der Monatsschrift und versprach, mich um weitere Aufklärungen zu bemühen. Während ich hiermit noch beschäftigt war, wurde mir unterm 29. Juni eine Verfügung des Ministers von Goßler, d. d. 12. Juni 1886, denselben Gegenstand betreffend, amtlich übermittelt. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
B. Nr. 1360.

Berlin, den 12. Juni 1886.

In der Zeit zwischen Juli 1829 und Juli 1831 ist der damalige Kurprinz von Hessen mit der geschiedenen Ehegattin des Rittmeisters Lehmann, Gertrude geb. Falkenstein aus Bonn im Dorfe Rellinghausen bei Essen vom dortigen evangelischen Pfarrer Camphausen getraut worden, ohne daß die Trauung im Kirchenbuche eingetragen worden wäre.

Wegen seines Vergehens in dieser Angelegenheit erhielt der genannte Geistliche von seiner vorgesetzten Behörde einen Verweis.

Seitens des Königlichen Konsistoriums zu Coblenz ist in dieser Angelegenheit nichts zu ermitteln gewesen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, nachzuforschen, ob über diese Angelegenheit dort, oder bei unterstellten Behörden und Beamten Akten vorhanden sind, auch zutreffenden Falls die Akten hierher einzureichen.

(gez.) von Goßler.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Das Ergebnis meiner auf diese Veranlassung hin angestellten Untersuchungen legte ich in dem folgenden Berichte nieder:

Steele, den 3. August 1886.

An

den Herrn Bürgermeister Heider-Steele.

Anknüpfend an mein bezügliches Schreiben vom 2. Juli c., in welchem ich, in Erledigung der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, pp. Angelegenheiten, d. d. 12. Juni 1886, mich bereit erklärte, die Nachforschungen fortzusetzen, kann ich heute über die Trauung des damaligen Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Hessen mit der am 9. Juli 1882 zu Prag verstorbenen Fürstin von Hanau bestimmtere Mittheilungen machen.

Die Thatsache an sich, sowie ich sie im Jahre 1878 in der Pick-schen Monatsschrift erzählte, ist, wie auch der Herr Minister bestätigt, als feststehend von vornherein zu betrachten, und es war nur zu ermitteln, um welche Zeit die Trauung, welche im Rellinghauser Kirchenbuche nicht eingetragen ist, stattgefunden hat und ob über dieselbe noch Dokumente oder sonstige zuverlässige Beweismittel vorhanden seien.

Das Vorkommniß ist auch damals kein Geheimniß geblieben; dies beweisen die mündlichen Erzählungen von Zeitgenossen; leider sind indessen die nächst Betheiligten und diejenigen Personen, denen ich persönlich die betreffenden Mittheilungen verdankte, in den letzten Jahren gestorben. Auch die „Essendischen Allgemeinen Politischen Nachrichten", welche ich zu diesem Zwecke in ihren Jahrgängen von 1828 bis incl. 1831 durchforschte, ergaben kein bestimmtes Resultat; es ist dies aber durch die notorische enge Freundschaft, welche zwischen dem Herausgeber, Herrn Baedeker, und Pastor Camphausen bestand, erklärlich. Die Besprechung dieser delikaten Angelegenheit in einem öffentlichen Blatte Essens wäre dem Letzteren gewiß höchst peinlich gewesen und unterblieb deßhalb. Andere Tagesblätter hiesiger Gegend aus dieser Zeitperiode habe ich trotz aller Mühe bis jetzt nicht erhalten können.

Nun erinnerten sich meine Schwiegereltern, beide 79 Jahre alt, welche damals in Ruhrort resp. Sterkrade wohnten, nicht nur des Umstandes, daß von dieser Trauung s. Z. vielfach gesprochen worden

war und daß dieselbe allgemeines Aufsehen erregt hatte, sondern auch, daß ein Schwager des Pastors Camphausen noch leben müsse.

Dieser, Pastor emer. Berkenkamp, war bis vor wenigen Jahren Pfarrer der evang. Gemeinde zu Holten, und zu dieser gehörte bis in die 40er Jahre auch Sterkrade; er hatte in einem langjährigen freundschaftlichen Verkehr sowohl mit meinen Eltern als auch mit den Schwiegereltern gestanden. Es war also anzunehmen, daß derselbe mir dasjenige, was er über die fragliche Angelegenheit von seinem Schwager und von seiner Schwester, der Frau Pastorin Camphausen, wußte, rückhaltlos mittheilen würde.

Und so war es auch. Ich erfuhr, als ich denselben vor einigen Tagen in Duisburg, woselbst er jetzt und zwar zusammen mit zwei Nichten, den Töchtern des verstorbenen Pastor Camphausen, wohnt, besuchte, folgende Einzelheiten.

Die Trauung hat thatsächlich stattgefunden und zwar im Jahre 1831 im evangelischen Pfarrhause zu Rellinghausen; es muß ferner angenommen werden, daß dies im Monat Juni geschehen.

Die Daten ergeben sich aus folgenden Umständen.

Am 18. October 1830 war ein Sohn Karl des Pastor Camphausen geboren; derselbe wurde, als die Trauung stattfand, noch auf dem Arm getragen, er konnte noch nicht gehen, und die Frau Lehmann zeigte, wie Frau Pastor Camphausen später oft erzählt hat, ein lebhaftes Interesse für das Kind und liebkoste es. Sie erzählte dabei der Vorgenannten, daß sie dem Kurprinzen bereits zwei Kinder und zwar Mädchen geboren habe.[1])

Die Frau Pastorin Camphausen, welche selbst beim Trauungsakte nicht zugegen war, trug nach demselben einige Erfrischungen in das Zimmer. Von diesen nahm das junge Ehepaar und speziell Frau Lehmann aber nur Erdbeeren, die ihnen vortrefflich mundeten. Zweifellos waren diese Früchte aus dem Pastoratgarten, resp. in Rellinghausen gewachsen, und da Erdbeeren in hiesiger Gegend im Freien kaum vor Juni reifen und im Monat Juli nicht mehr zu den Delikatessen, welche man Fremden vorsetzt, gehören, so wird die Annahme, daß die Trauung in den Monat Juni zu verlegen ist, wohlbegründet sein.

Auch dürfte der Tag unschwer zu bestimmen sein, wenn man unter Zugrundelegung der vorstehenden Ermittelungen aus den damaligen Tagesblättern die Notizen über die Reisen des Kurprinzen in diesen Monaten zusammenstellt.

---

[1]) Das älteste dieser Mädchen, die Prinzessin Auguste ist am 21. Sept. 1829 geboren. (Briefl. Mitth. d. Prof. Dr. W. Crecelius in Elberfeld.) Aus der ersten Ehe mit dem Rittmeister Lehmann existierten 1831 zwei Knaben von 2 resp. 4 Jahren, welche 1837 geadelt und 1846 zu Freiherrn (v. Scholley) gemacht wurden.

Weiter wurde mir mitgetheilt, daß Pastor Camphausen vorher ausdrücklich eine schriftliche Erklärung des Kurfürsten von Hessen, als Vater des Bräutigams, verlangt habe, wodurch dieser seine Einwilligung zur Trauung des Kurprinzen kundgab und daß dieses Schriftstück auch ihm übergeben sei.

Nach einer anderen Mittheilung gab der Kurfürst erst nachträglich seine Einwilligung und ernannte gleichzeitig die Schwiegertochter zur Freifrau von Schaumburg. —

Ferner gab der Kurprinz dem Pastor, ebenfalls auf dessen Wunsch, einen Revers, worin er erklärt, daß demselben keinerlei Unannehmlichkeiten aus dieser Sache erwachsen sollten. Dies letztere Schriftstück blieb bis 1866 in den Händen der Frau Pastorin Camphausen.

Als Trauzeugen functionierten ein Dr. med. Arnheimer[1]) und Gymnasiallehrer Dr. Jentsch, beide aus Duisburg. Ersterer, früher Israelit und dann zum Protestantismus übergetreten, muß während seiner Studienzeit in Bonn die nähere Bekanntschaft des Kurprinzen oder seiner Umgebung gemacht haben; Dr. Jentsch war mit Dr. Arnheimer befreundet und ein Schwager von Pastor Camphausen, er hatte ebenfalls eine Schwester des Pastors Berkenkamp zur Frau. So ist es erklärlich, daß man, da die Trauung in einem kleinen und abgelegenen Orte ohne Aufsehen stattfinden sollte, hierfür Camphausen und Rellinghausen ins Auge faßte und wählte. Dr. Jentsch kam später als Konsistorial-Sekretair nach Coblenz. Beide Zeugen waren in Begleitung des kurprinzlichen Paares, welches über Essen, wo die Gesellschaft in einem Gasthofe[2]) abgestiegen, seinen Weg genommen hatte. —

Eine andere Nachricht besagt, der damalige Professor der Rechte in Bonn, Mackeldey, habe, um seinen Rath befragt, den Ort Rellinghausen vorgeschlagen, da der dortige Pfarrer eine Ausnahmestellung, bedingt durch das Verhältniß des Orts zum Stift Essen, einnehme und namentlich von der elterlichen Einwilligung und vom Aufgebot absehen könne. Dies trifft bekanntlich nicht zu. —

Oben erzählte Einzelheiten sind häufig Gegenstand der Unterhaltung in der Familie Camphausen gewesen, und die beiden Töchter, wie auch Pastor Berkenkamp erinnern sich bestimmt, daß dieselben genau so wiederholt erzählt worden sind.

Namentlich wurde die Erinnerung an das Vorkommniß aufgefrischt im Jahre 1866. Im März dieses Jahres erhielt die Frau Pastorin Camphausen nämlich den Besuch eines Justizraths Grimm aus Marburg, welcher im Auftrage des Prinzen Moritz von

[1]) Der Dr. Jac. Ign. Arnheimer hat sich als ausübender Arzt und Wundarzt im Januar 1828 zu Duisburg niedergelassen.

[2]) Von mehreren damals noch lebenden Zeitgenossen wurde mir versichert, daß dies der Gasthof von Höltgen, auf der Kettwiger Straße, gewesen sei; von hier aus seien die Wagen nach Rellinghausen gefahren.

Hanau, zweiten Sohnes des Kurfürsten, anfragte, ob noch Dokumente über die Trauung des Kurfürsten im Besitze der Pastorin seien. Es war aber nur noch der obengenannte Revers des damaligen Kurprinzen vorhanden, und dieser Revers wurde dem p. Grimm ausgehändigt. Daß er dem Prinzen von besonderer Wichtigkeit gewesen, geht daraus hervor, daß der Pastorin C. aus dieser Veranlassung werthvolle Geschenke bald darauf übermittelt wurden. — Grimm reiste, nachdem er weitere mündliche Erkundigungen eingezogen, von Duisburg nach Coblenz, um den damals noch lebenden Trauzeugen Dr. Jentsch dort aufzusuchen. —

Aus diesen vorstehenden Verhandlungen war der Familie Camphausen der Eindruck geblieben, daß der Kurfürst, welcher das Dokument über die Trauung, den Trauschein, überhaupt niemals aus den Händen gegeben, diesen in einer Anwandlung von Jähzorn oder bei Gelegenheit einer heftigen Scene, wie er solche mit seiner Gemahlin und seinen Kindern häufig hatte, vernichtet hat. —

Stellt man nun diese Resultate zusammen mit den sonstigen Notizen über den Aufenthalt des Kurprinzen in der Zeitperiode von 1827 bis 1831, soweit sie jetzt vorliegen, so ergiebt sich Folgendes.

Seit November 1827 wohnte die Frau Kurfürstin von Hessen, infolge des Verhältnisses des Kurfürsten zur Gräfin Reichenbach, mit dem Kurprinzen und der Prinzessin Karoline in Bonn, sie selbst hatte dort ein Hotel auf 10 Jahre gemiethet und der Kurprinz ein Haus für 13 000 Thlr. erworben.[1])

Am 18. Mai 1828 hielt der Erzbischof Ferdinand August von Köln gelegentlich seines Besuches in Bonn das Pontificalamt in der Münsterkirche; dabei waren anwesend die Kurfürstin von Hessen, die Prinzessin Karoline und der Kurprinz.[2])

Freitag den 19. September 1828 sollen im Palais Sr. Hoheit des Kurprinzen von Hessen in Bonn noch gute brauchbare Thüren, Fenster, Lamberien, porzellanene Kachelplättchen, Tapeten usw. öffentlich versteigert werden.[3]) Der Kurprinz verließ also Bonn.

1829 wohnte derselbe in Mainz, und im September dieses Jahres heißt es, daß er daselbst, wo er ein Haus für 4000 Thlr. jährlich gemiethet, vorläufig bleiben werde.[4])

---

[1]) Allgem. Polit. Nachrichten, Essen 1828, Nr. 32.

[2]) Bonner Wochenblatt 1828, Nr. 41.

[3]) Ebendaselbst Nr. 75.

[4]) Allg. Polit. Nachr. Essen 1829, Nr. 80. In „Pertz, Steins Leben", Band VI 2, S. 748 meldet Gagern unterm 25. Aug. 1829 an Stein: „Der Kurprinz von Hessen und seine ma chère bewohnen nicht mehr das Haus des Herrn Collossaeus in Königsstein". Dorthin war das Paar vermuthlich von Mainz aus übergesiedelt. (Mitth. d. Hrn. Louis Berger (Witten).

Unterm 2. Januar 1830 wird aus Mainz berichtet, daß gegen alle Erwartung der Kurprinz in wenigen Wochen Mainz verlassen und nach Kassel ziehen werde, woraus man schließt, daß die seit mehren Jahren in der kurfürstlichen Familie obwaltenden Mißverständnisse ausgeglichen seien.[1]) Letzteres bestätigen auch weitere Korrespondenzen vom 2., 12. und 25. Septbr. 1830.[2]) Aus diesen geht auch hervor, daß damals zwischen dem Kurprinzen und seinem Vater ein gutes Einvernehmen bestand.

Als im Jahre 1831 am 9. Januar die feierliche Verkündigung der Verfassungs-Urkunde in Kassel stattfand, war der Kurprinz zugegen.[3]) Er scheint damals in Fulda seinen Wohnsitz gehabt zu haben, denn er begab sich nach dieser Feierlichkeit wieder dorthin.

Dies wird durch andere Nachrichten bestätigt und hinzugefügt, daß die Frau Lehmann — geboren zu Bonn 1806 —, nachdem sie sich von ihrem Manne hatte scheiden lassen, nach Fulda übergesiedelt sei. Frau Lehmann war ursprünglich katholisch, ebenso wie es scheint, ihr erster Mann; um nun die Wiederverheirathung möglich zu machen, trat sie zum Protestantismus über.

Die Verbindung des Kurprinzen mit dieser Frau zu hintertreiben resp. ihn davon abzuhalten, soll sich namentlich der spätere General von Radowitz große Mühe gegeben haben, indeß ohne Erfolg.

Als Gemahlin des Kurprinzen tritt die geschiedene Frau Lehmann öffentlich erst hervor im August 1831, und zwar heißt es von Kassel, den 22. August[4]):

„Am 22. desselben verbreitete sich hier allgemein durch Briefe aus Fulda die Nachricht, daß der Kurprinz an seinem den 20. desselben stattgehabten Geburtstage, bei dem Empfange der üblichen Gratulationen, die Frau Lehmann, von ihm längst schon „Frau von Schaumburg" betitelt, als seine rechtmäßige Gemahlin deklariert und zugleich seinen Entschluß bekannt gemacht habe, in einigen Tagen mit derselben nach Kassel abreisen zu wollen, um dort das Schloß zu Wilhelmshöhe zu beziehen. Man vernahm auch bald, daß J. K. H. die Frau Kurfürstin nichts von einer solchen Vermählung des Kurprinzen wisse, während es überdies an allen glaubhaften Zeugen jenes vorgegangenen Aktes fehle, und es sogar nicht einmal bekannt war, wo derselbe vorgenommen worden."

Ferner, Cassel den 23. August 1831.[5])

„Heute oder morgen wird Se. Hoheit der Kurprinz auf dem Lustschlosse Wilhelmshöhe eintreffen. Wie man vernimmt, so bringt der Kurprinz die Freifrau von Schaumburg (Fr. Leh-

---

[1]) Ebendaselbst 1830, Nr. 5.
[2]) Ebendaselbst Nr. 70, 75, 76.
[3]) Ebendaselbst 1831, Nr. 5 und 8.
[4]) Allg. Polit. Nachr. Essen 1831, Nr. 72 (8. Sept.)
[5]) Ebendaselbst Nr. 71 von 4/9.

mann) mit, mit welcher derselbe ein Ehebündniß — nach Einigen jedoch ein bloß morganatisches — eingegangen ist."

Am 25. August 1831 machte der Kurprinz dem Offizierkorps in Fulda von seiner Vermählung Mittheilung.

Daß die Heirath gegen den Willen der Kurfürstin, seiner Mutter, geschlossen wurde, beweisen folgende Korrespondenzen.

Kassel den 24. Septbr. 1831.[1]) „Wie man hört, hat J. K. H. die Kurfürstin auf eine eben nicht zweideutige Weise zu erkennen gegeben, daß sie gesonnen sei, ihre Residenz von Kassel von Neuem zu verlegen, im Falle der Kurprinz in Begleitung der Frau von Schaumburg in der Eigenschaft eines Regenten hier einträfe und Letztere auf die Ehre, die einer Gemahlin gebühre, Anspruch mache." —

Auch eine persönliche Begegnung des Kurprinzen mit seiner Mutter zwischen Kassel und Fulda führte nicht zu einer Verständigung, und als Ersterer am 30. September zum Mitregenten ernannt war, erschien unter dem bezüglichen Aufruf am 1. October eine Bekanntmachung folgenden Inhalts[2]):

„Se. Hoheit der Kronprinz und Mitregent haben geruht, die Freifrau Gertrud von Schaumburg, mit welcher Höchstdieselben eine morganatische Ehe eingegangen haben, und die mit derselben erzeugten Kinder in den Grafenstand zu erheben und denselben den Titel und Namen von Gräfinnen und Grafen von Schaumburg beizulegen."

Ueber diese Thatsache erfahre ich aus anderer Quelle:

„Nachdem der Kurprinz durch Gesetz vom 30. Septbr. 1831 zum Mitregenten bestellt worden war, bestand seine erste Regentenhandlung in der Erhebung seiner Gemahlin zur Gräfin von Schaumburg. — Erst 1851, nach Beseitigung der Verfassung in Hessen, machte er sie zur Fürstin von Hanau. — Dieselbe hatte aus ihrer ersten Ehe mit Leutnant Lehmann einige Söhne unter dem Namen Baron Scholley, welche im österreichischen Heere dienen sollen, — sodann aus der Ehe mit dem Kurfürsten 8 Kinder."

Von weiteren Berichten führe ich an:

Cassel, den 9. October 1831.[3]) „Ihre Erlaucht die Frau Gräfin von Schaumburg ist von Fulda hier angekommen."

---

[1]) Ebendaselbst Nr. 81.

[2]) Ebendaselbst Nr. 82.

[3]) Allg. Polit. Nachr. Essen 1831, Nr. 83. 1831, den 23. bezw. 27. Nov. wird berichtet, daß noch immer Differenzen beständen zwischen dem Kurprinz-Regenten und der Kurfürstin, seiner Mutter. „Letztere besteht darauf, die Gräfin Schaumburg nicht als Glied der Familie oder als Schwiegertochter, sondern nur als Dame von Stande bei sich zulassen

„Die Frau Gräfin Schaumburg genießt alle Ehren einer rechtmäßigen Gemahlin unseres Prinzregenten.“ [1])

Diese Zeitungsnotizen widersprechen nicht nur nicht den eingangs mitgetheilten Berichten, sondern ergänzen und bestätigen dieselben, und es würde, wenn man die Durchsicht der damaligen Tagesblätter fortsetzte, wie ich es unterm 2. Juli cr. beantragte, höchst wahrscheinlich auch der Tag der Trauung sich ermitteln lassen. Diese Ermittelungen anzustellen, erkläre ich mich nach wie vor bereit.

(gez.) Wilh. Grevel.

* * *

Zu der von mir angebotenen Fortsetzung meiner Ermittelungen durch eine weitere vom Ministerium veranlaßte Anfrage aufgefordert, konnte ich endlich noch die folgenden Ergänzungen geben:

Steele, den 26. Dezember 1886.

An
den Herrn Bürgermeister Heider, Hier.

Im Anschluß an meinen ausführlichen Bericht vom 3. August d. J. über denselben Gegenstand beehre ich mich auf die bezügliche erneute Aufforderung d. d. 11. Dezemb. c. dasjenige Ew. Wohlgeboren in Nachstehendem mitzutheilen, was ich weiter über die Trauung des damaligen Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Hessen in Erfahrung gebracht habe.

Von vornherein bemerke ich, daß allerdings die erzielten Resultate in keinem Verhältniß stehen zu dem Aufwand an Zeit und Mühe, welche dieselben erforderten. Thatsächlich schweben noch eine Reihe von Korrespondenzen.

Was zunächst die Literatur über dieses Vorkommnis anbelangt, so finde ich in der Kölnischen Zeitung vom J. 1831 (No. 236. 240. 241. 243. 207. 209. 211. 277. 310) genau dieselben Nachrichten, und zwar größtentheils wörtlich übereinstimmend, welche ich bereits aus den in Essen erschienenen „Allg. Polit. Nachr.“ mittheilte. Ferner eine Notiz in No. 128 vom 31. Mai 1831:

„Kassel, den 26. Mai. Se. Hoheit der Kurprinz ist heute Morgens hier eingetroffen.“

---

zu wollen.“ „Der Prinz Ernst von Philipsthal-Barchfeld, kaiserl. russischer General, hat sich fortdauernd geweigert, der Gräfin Schaumburg die Aufwartung zu machen.“ (Köln. Zeit. Nr. 247, 310. Allg. Pol. Nachr. Nr. 95.)

[1]) Allg. Polit. Nachr. Nr. 88, vom 3. November 1831. „Was die Rangverhältnisse der Gräfin von Schaumburg betrifft, so ist festgesetzt worden, daß sie unmittelbar nach der Kürfürstin und den Prinzessinnen des hessischen Hauses den Rang haben soll.“ (Köln. Zeit. 1831, Nr. 248.)

1832 den 18. November hat die Gemahlin des Kronprinzen einen Sohn geboren. (Allg. Unterhaltungsblatt Nr. 34.)

Es scheint mir nun nicht unwichtig, auch die vielleicht damals — 1831 — in Fulda erschienenen Zeitungen durchzusehen, weil sowohl der Kurprinz als auch die Frau Lehmann sich in der Zeit vor und nach ihrer Trauung dort aufhielten und es wahrscheinlich ist, daß ihre jedesmalige Ankunft oder Abreise in den Tagesblättern registriert wurde.

Alle weiteren Nachforschungen in den damaligen Zeitungen unserer Gegend sind erfolglos gewesen; es ist anzunehmen, daß die Zensur eine Besprechung oder auch nur eine Erwähnung der Angelegenheit nicht zugelassen hat.

Erst im Jahre 1863 wurde das zeitunglesende größere Publikum wieder auf die Affaire aufmerksam gemacht. Es erschien nämlich in diesem Jahre im Feuilleton der Kölnischen Zeitung, und zwar in den Nummern vom 1. Januar bis 21. März ein Roman, welcher sich ausschließlich mit der Entstehung und Entwickelung des Verhältnisses zwischen dem Kurprinzen und seiner späteren Gemahlin beschäftigt. Derselbe erregte deßhalb ein nicht geringes Aufsehen; er ist betitelt: „Wogen des Lebens" und als Verfasser wird genannt der im Jahre 1875 in Breslau verstorbene Regierungsrath G. von Struensee, ein bekannter und s. Z. beliebter Schriftsteller. Derselbe hat in den Jahren 1823—1826 in Bonn und Berlin studiert und wurde 1831 Regierungs-Assessor. Da in diese Zeit der Anfang der Bekanntschaft des Kurprinzen mit der Frau Lehmann fällt, und grade unter den Studenten die Sache damals viel besprochen wurde, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er manche Einzelheiten aus dieser Zeit in die Erzählung so eingeflochten resp. wiedergegeben hat, wie sie wirklich vorgekommen sind und wie er selbst sie miterlebt hat.

Es kann dies aber nur die Zeit vor der Trauung betreffen; diese selbst läßt von Struensee (No. 45 der Zeitung) erst nach der Ernennung des Prinzen zum Mitregenten und in einem Gebirgsdorfe in der Nähe der Residenz geschehen, was Beides, wie wir wissen, nicht richtig ist. Der Roman, in welchem der Held „Prinz von Albernhausen" und seine Gemahlin „Nettchen Steinberg geborne Soldau" genannt werden, nimmt ein fast plötzliches, gewaltsames und unerwartetes Ende, indem der Verfasser die Gräfin verunglücken und sterben läßt. Man nahm damals, d. h. 1863 zur Zeit seiner Publikation an, und dies ist mir von verschiedenen Seiten bestätigt worden, daß die Erzählung nicht vollständig zum Abdruck gekommen, sondern absichtlich in der bezeichneten Weise zum raschen Abschluß gebracht sei, — ob auf behördliche oder höhere Intervention, wie vermuthet wird, bleibe dahingestellt. Thatsächlich wurden im Februar 1863 die diplomatischen Beziehungen zwischen Kassel und Berlin, welche eine Zeitlang abgebrochen waren, wieder angeknüpft.

Im Uebrigen sollen, wie mir versichert wird, in dem erwähnten Roman die Bonner Vorkommnisse ziemlich getreu sich wiedergegeben

finden, und in dieser Beziehung dürfte die Erzählung nicht ohne Interesse auch für die gegenwärtige Untersuchung sein. —

In den Nummern 16, 23 und 52 der Zeitung werden die Verhältnisse des Kasseler Hofes unzweideutig geschildert und es wird erwähnt, daß der Prinz grade in sein 24. Lebensjahr getreten sei. Er ist geboren d. 20. Aug. 1802, und sonach würde die intimere Bekanntschaft mit der Frau Lehmann im J. 1826 begonnen haben. — Es wird mir versichert, daß dieser G. v. Struensee'sche Roman später auch in Buchform erschienen sei, es ist mir aber bis jetzt nicht gelungen, diese Ausgabe zu erlangen.[1]) Jedenfalls bietet, wie schon angedeutet, der Inhalt für die Beurtheilung und zum Verständniß des ganzen Falles manches Werthvolle.

Eine weitere Behandlung erfuhr der Stoff beim Tode der Fürstin von Hanau, welcher am 9. Juli 1882 in ihrem 77. Lebensjahre zu Prag erfolgte. Es erschienen längere Artikel in der zu Barmen gedruckten „Rheinisch-Westfälischen Post", und zwar in den Nummern 161 und 163 vom 13. und 15. Juli 1882, welche im Wesentlichen die geschilderten Tatsachen und Vorgänge bestätigen. Es wird noch hervorgehoben, daß die Fürstin stets eifrig bestrebt gewesen sei, für ihre Kinder ein großes Vermögen zu sammeln. — Es heißt dann vom Kurprinzen:

> „Er lebte längere Zeit, nachdem er mit seiner Mutter und seiner Schwester Karoline Hessen verlassen, in Bonn und lernte hier Gertrude, die Gemahlin des Leutnants Lehmann, kennen; ihr Vater hieß Falkenstein. Dieselbe ließ sich von ihrem Manne scheiden und siedelte nach Fulda über, wo inzwischen auch die Kurfürstin Auguste sich niedergelassen hatte. Dorthin begab sich der Kurprinz, nachdem er der feierlichen Ueberreichung der später vielgerühmten Verfassung von 1831 durch seinen Vater beigewohnt hatte. Der spätere preuß. General von Radowitz, damals Haupt der kurprinzlichen Partei in Hessen, beschwor den Kurprinzen, von der Verbindung mit der Lehmann abzustehen, dieser aber erwiederte, unter den in Hessen waltenden Verhältnissen könne er doch nicht darauf rechnen, die Hand einer Prinzessin zu erlangen," usw. usw. —

Die No. 163 desselben Blattes enthält sodann unter dem Zeichen K* eine Korrespondenz aus Essen, den 14. Juli, durch welche richtig gestellt wird, daß die Trauung selbst im Dorfe Rellinghausen an der Ruhr bei Essen durch den damaligen Pastor Camphausen „in sehr stiller, beinahe geheimer Weise" stattgefunden habe. — Sonst enthalten die Artikel nichts wesentlich Neues oder bisher Unbekanntes. —

[1]) Ich erwarb später ein Exemplar dieses Buches, welches allerdings sehr selten geworden und wahrscheinlich vielfach aufgekauft und vernichtet worden ist.

Herr H. Lempertz sen. in Köln, welcher mich zuerst auch auf das Feuilleton der Kölnischen Zeitung aufmerksam machte, theilte mir u. A. noch mit, daß „Lehmanns Drückschen" (Gertrud = Traudchen) zwei Schwestern hatte, die noch unvermählt als „Fräulein Falkenstein" in Bonn viel umschwärmt wurden und den Beinamen „Kajübchen" trugen.[1]) Nach demselben ist auch in einer Gruppe des Karnevalzuges zu Köln i. J. 1848 der Kurfürst sehr derb und deutlich mitgenommen worden, jedenfalls wol mit Bezug auf sein Verhältniß zur ehemaligen Frau Lehmann.

Ein sehr alter Herr, Kanonicus v. Sch. zu Münster, schreibt mir:

„Im Jahre 1824 oder 25 besuchte ich als Heidelberger Student einen Jugendfreund in Bonn, Namens C. v. R. Derselbe wohnte auf der Josephstraße, und lagen wir Beide gemüthlich aus unseren langen Pfeifen dampfend im Fenster, als v. R. plötzlich laut rief: „Sieh da kommt der Kurprinz von Hessen mit seiner ....!" Und richtig, ein stattlicher Reuter mit einer hübschen Dame ritt unter unserm Fenster die Straße hinauf. Ob nun der Reuter den Ausruf v. R.'s gehört, sei dahingestellt, indessen nach Verlauf ½ Stunde kam ein Pedel, welcher uns Beide vor den Universitätsrichter citierte. Dieser gab mir den Bescheid, sofort Bonn zu verlassen und abzureisen. Wohl oder übel mußte ich Ordre parieren, denn damals war ein Studiosus der Demagogen-Hetzerei immer verfallen und man witterte überall Königsmörder." — — —

Eine noch lebende Cousine der Frau Pastorin Camphausen, welche im J. 1833 nach Rellinghausen kam, hat damals viel über die stattgehabte Trauung reden hören, sie ist auch später im J. 1864 zufällig die Veranlassung gewesen, daß die Schaumburg-Lippische Fürstenfamilie, mit welcher sich ein Sohn des Kurfürsten durch Heirath verbinden wollte, wegen der Trauung desselben, welche bezweifelt wurde, Erkundigungen bei der Frau Pastorin Camphausen einzog. Die nach Bückeburg gesandten Papiere hätten denn auch die Zweifel vollständig beseitigt und die Verbindung habe stattgefunden.[2])

Was nun den vom Herrn Minister in seiner Verfügung vom 12. Juni a. c. erwähnten Verweis, den Pastor Camphausen von seiner vorgesetzten Behörde damals erhalten haben soll, anbelangt, so scheint sich diese Nachricht nicht zu bestätigen, es muß vielmehr dieselbe auf einem Mißverständnis beruhen. Herr Pfarrer Karsch in Rellinghausen weiß nur, daß dieserhalb vom Konsistorium bei ihm angefragt ist, — daß er aber eine Auskunft darüber nicht habe geben können. —

Für die weitere Behandlung der vorliegenden Angelegenheit, wenn solche überhaupt noch gewünscht werden sollte, wäre es nun

---

[1]) Die Eltern waren Gottfr. Falkenstein und seine Gemahlin geb. Schultze, später vermählte Frengs. (Köln. Zeit. 1895, Nr. 833)

[2]) Prinz Wilhelm von Hanau heirathete die Prinzessin Elisabeth von Schaumburg-Lippe.

wichtig zu wissen, auf welche Punkte es wesentlich ankommt; es würde dann die Untersuchung auf diese sich beschränken resp. konzentriert und um so viel wirksamer voraussichtlich zu Ende geführt werden können.

Ich darf hiernach wol einer eventuellen bezüglichen Aeußerung entgegensehen. —

Zum Schluß erlaube ich mir auf folgende Druckschriften noch aufmerksam zu machen:

1. Friedrich Wilhelm, Prinz von Hessen. Geschichte des kurfürstlich-hessischen Familienfideikommisses. 4. Kassel 1878.

2. Friedrich Wilhelm I. von Hessen. Denkschrift, S. Königl. Hoh. des Kurfürsten Fr. W. betreffend die Auflösung des Deutschen Bundes und die Usurpation des Kurfürstenthums durch die Krone Preußen, im J. 1866. 4. Prag 1868.

3. Gräfer, der Verfassungskampf in Kurhessen.

(gez.) Wilh. Grevel.

* * *

Nach diesem zweiten Berichte vom 26. Dezember 1886 hörte ich von der Sache amtlich überhaupt nichts mehr, und meine Frage, auf welche Punkte es bei dieser Untersuchung wesentlich ankomme, blieb unbeantwortet. Auch der Landtags-Abgeordnete Louis Berger, welcher sich für diese meine Forschungen lebhaft interessierte, konnte in Berlin Näheres nicht erfahren; er mußte sich mit der Bemerkung begnügen, daß es sich lediglich um ein historisches Interesse gehandelt habe. Mehrere Jahre später erfuhr ich gelegentlich privatim von informierter Seite, daß man allerdings besonderes Interesse daran gehabt habe, diese Angelegenheit klar zu stellen, und daß dies durch meine Berichte auch in vollem Umfange erreicht sei.

Für Rellinghausen und das evangelische Pfarrhaus daselbst ist die Trauung des Kurprinzen immerhin ein denkwürdiges Ereignis von geschichtlicher Bedeutung.

Katharina von Tecklenburg, eine Essener Äbtissin am Vorabende der Reformation.

Von

Dr. Konrad Ribbeck.

Katharina von Tecklenburg, eine Essener Äbtissin am Vorabende der Reformation.

Von Dr. Konrad Ribbeck.

Im Dezember des letztvergangenen Jahres kamen in der Münzauktion von Leo Hamburger in Frankfurt 10 Münzen der Abtei Essen zur Versteigerung, und es gelang dem Essener Museum durch das gütige Eintreten des Herrn Legationsrats Dr. Krupp v. Bohlen und Halbach, eine Anzahl von Nummern zu erstehen, deren Erwerb es mit den eigenen beschränkten Mitteln nicht hätte bestreiten können. Unter diesen Erwerbungen befindet sich ein Stück, das bisher auch den gründlichsten Kennern des Essener Münzwesens unbekannt geblieben war[1]) und das zugleich seines hervorragenden Kunstwertes wegen eingehendere Beachtung verdient, die Medaille der Äbtissin Katharina von Tecklenburg, deren Abbildung diesen Zeilen beigefügt ist.[2])

Vermutungen über den Medailleur oder, wie man damals sagte, den „Kontrafeter" anzustellen, der die Medaille im Jahre 1555 schuf, muß den Kennern dieses Kunstzweiges vorbehalten bleiben. Ohne Zweifel war er ein Meister seines Faches. Er ist nicht unter den Essener Goldschmieden jener Zeit zu suchen, sondern unter den von Hof zu Hof, von Stadt zu Stadt ziehenden Künstlern, die eben damals die Kunst des kleinen Reliefbildnisses in Deutschland zu hoher Blüte gebracht hatten. Seinem Namen durch die Anfangsbuchstaben, die den Porträtkopf umgeben, auf die Spur zu kommen, dürfen wir nicht hoffen. Dieselben Buchstaben H. G. M. G. finden sich, gleichfalls an sehr hervorragender Stelle, in einer Kartusche auf der von Humann[3]) mit Recht gelobten messingenen Grabtafel unserer Äbtissin in der Essener Münsterkirche. Humann bemerkt richtig, daß eine Anbringung des Künstlernamens in dieser Form sehr anspruchsvoll gewesen wäre. Man wird es vielmehr mit den Anfangsbuchstaben eines Wahlspruches zu tun

[1]) Vgl. Grote, Münzstudien III, 446—470 und IV, 306 f. — Ein schönes Exemplar unserer Medaille besitzt das Kgl. Münzkabinett in Berlin.

[2]) Bei der photographischen Aufnahme hat Herr Stadtbibliothekar Dr. Constantin Hilger, dem ich auch sonst für einige wertvolle Winke Dank schuldig bin, seinen sachverständigen Rat geliehen.

[3]) Humann, die Kunstwerke der Münsterkirche zu Essen, Tafel 70; Text, S. 394 ff.

haben, etwa: „Herr Gott, mein Geleit!" oder dergl.[1]) — Die Inschrift auf dem Revers der Medaille deutet in ihrer sprachlichen Form auf einen niederdeutschen Verfasser. Sollte man an einen der Künstler zu denken haben, die eben in jenen Jahren ganz in der Nähe von Essen für den kölnischen Marschall Rötger von der Horst die herrlichen Skulpturen des Schlosses Horst an der Emscher schufen?

Wenden wir uns der Person der Dargestellten zu, so gibt die Medaille ihren Geburtstag, 31. Dezember 1517, die Grabplatte ihren Todestag, 9. März 1560, und die Wappen ihrer Eltern; neben dem viergeteilten tecklenburgischen Schild mit dem Anker und den drei Seerosenblättern steht der Rietbergische Adler.

Die lebensvollen Züge des Bildnisses auf der Medaille laden zu dem Versuche ein, ein Bild von dem Charakter der Dargestellten zu gewinnen: Die hohe Stirn deutet auf einen klaren Verstand, die scharfen Mundwinkel und das kräftige Kinn auf Energie, während die Augen dem Gesichte einen milden und nachdenklichen Ausdruck geben. Noch sanfter — recht vornehm übrigens zugleich — erscheint die Äbtissin auf der erwähnten Grabplatte, wo sie zu Füßen des Kruzifixes knieend dargestellt ist, und die Inschriften zu beiden Seiten der Figur bezeugen, daß unser Eindruck kein zufälliger ist. Die eine, die das Todesdatum und den Namen der Fürstin angibt, fügt die Bemerkung hinzu: Welke in fride regiert unt in frit gestorven is. Der sel got gnade. Die andere enthält den Spruch Matth. 5, 9: Selich seind die fridtfertigen, dan sie werden gottes kinder heissen.

Nicht allzu viel ist es, was wir aus Quellen und Urkunden über Katharina von Tecklenburg erfahren, aber es stimmt mit dem Zeugnis der Denkmäler überein. — In den Darstellungen der Tecklenburger Grafengeschichte[2]) findet sie sich kaum erwähnt; doch läßt eine Urkunde des Düsseldorfer Staatsarchivs[3]) erkennen, daß sie eine Schwester des Grafen Konrad war, mit dem der Mannesstamm des Geschlechtes 1557 ausstarb. Sie stammte also, was die oben erwähnten Wappen ihrer Eltern bestätigen, aus der Ehe Ottos VIII. († 1534) mit Irmgard von Rietberg, aus der bisher vier Söhne und fünf Töchter bekannt waren.[4])

---

[1]) Vgl. z. B. die Wendung bei Weckherlin (1584—1653): Zwar war Gott stets ihr Geleit, ihr Hüter, der nicht schlafet. (Grimm, Wörterbuch, s. v. Geleite 1, c, a). — Nachträglich finde ich bei Löbe, Wahlsprüche, Devisen und Sinnsprüche deutscher Fürstengeschlechter im 16. und 17. Jahrh., S. 16 f. mehrfach den Wahlspruch: Gott mein Gut. (G. M. G.)

[2]) Holsche, Histor.-topogr.-statist. Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. 1788. — Müller, Gesch. der alten Grafen von Tecklenburg. 1842. — Essellen, Gesch. der Grafsch. Tecklenburg (1877), S. 131 läßt sie 1519 (statt 1549) Küstersche in Essen sein, verwechselt sie im übrigen mit einer ihrer Schwestern.

[3]) 1558. Juni 27. Stift Essen, Nr. 408.

[4]) Außer dem genannten Konrad: Otto, Propst v. S. Johann in Osnabrück, Nikolaus, Kanonikus in Köln, und Wilhelm (früh gestorben); Elisabeth, an einen Grafen von Bronkhorst, Anna, an einen Grafen von

Da ihre Eltern schon seit dem Jahre 1492 vermählt waren, so ist sie eines der jüngsten Kinder, — falls ihre Mutter, wie behauptet wird,[1]) 1518 starb, wohl das jüngste Kind dieser Ehe gewesen.

Dem Herkommen entsprechend wird sie dem Essener Stifte schon in zartem Alter übergeben worden sein und ist dann dadurch unerquicklichen häuslichen Verhältnissen entrückt worden. Ihr ältester Bruder, Graf Konrad, lehnte sich 1524 gegen den Vater auf und setzte ihn gefangen, mußte ihn dann aber wieder freigeben und die Regierung mit ihm teilen. Nach dem Tode des Vaters hielt Konrad seinen Bruder, Propst von St. Johann in Osnabrück, unter dem Vorwande der Unzurechnungsfähigkeit dauernd in Gefangenschaft.

Wieweit Katharinas Erziehung im Essener Stift auf ihre religiöse Stellung in späterer Zeit eingewirkt hat, entzieht sich unserer Beurteilung. Ihre Verwandtschaft von väterlicher und mütterlicher Seite hatte sich frühzeitig der neuen Lehre zugewandt. Ihr Bruder, Graf Konrad, nahm als erster unter den westfälischen Grafen schon 1524 oder 1525 die Reformation an und führte sie, im Einverständnis mit dem Vater, in der Grafschaft ein.[2]) 1526 mit einer Base des Landgrafen Philipp von Hessen vermählt, trat er später dem schmalkaldischen Bunde bei, verfiel der Reichsacht und wurde durch ein kaiserliches Heer, das im Herbst 1546 seinen Weg über Essen nahm, gezwungen, die Grafschaft Lingen an den Kaiser abzutreten.[3])

Gleichfalls unter dem Einflusse Philipps von Hessen machte der Mutterbruder der Tecklenburger Geschwister, Graf Otto von Rietberg, um 1531 seine Grafschaft lutherisch.[4])

In Essen scheint die Ansicht geherrscht zu haben, daß auch die Äbtissin Katharina selbst der neuen Lehre gehuldigt habe. Kindlinger in seiner handschriftlichen Essener Verfassungsgeschichte[5]) führt ihre Nachgiebigkeit gegen die Stadt auf eine Vorliebe für die Lehre Luthers zurück, die sie auch veranlaßt habe, mehrmals dem Gottesdienste der Prädikanten in der St.-Gertrudiskirche beizuwohnen und sich sogar in dieser Kirche begraben zu lassen. Noch wunderbarer klingt die Überlieferung bei Funcke,[6]) eine Äbtissin — der Name Katharinas wird hier nicht genannt — habe der Stadt das Segeroth geschenkt, habe sich

---

Solms vermählt, Jacoba, Aebtissin v. Breden und Borghorst, Margarete, Aebt. zu Leeden, und Irmgard, Aebt. zu Quernheim.

[1]) Fahne, Westfäl. Geschlechter, S. 334. — Essellen, S. 133, läßt sie erst 1540 sterben.

[2]) Essellen, S. 134.

[3]) Essellen, S. 135.

[4]) Kampschulte, Gesch. d. Einführung des Protestantismus in Westfalen (1866), S. 56.

[5]) Vergl. meine Gesch. des Essener Gymn. I, Beitr. 16,72, Anm, 3.

[6]) Gesch. des Fürstentums und der Stadt Essen, S. 108, Anm. Der Grabst in, den Funcke erwähnt, wird einer der lutherischen Stiftsdamen zu Ende des 16. oder Anf. des 17. Jahrhunderts angehört haben.

an einen Bürgermeister verheiratet und sei in der Marktkirche begraben worden.

In Wahrheit ist Katharina, wie aus dem gegen Ende des 16. Jahrhunderts abgefaßten Äbtissinnenkatalog[1]) zu ersehen ist, vor dem Katharinenaltar in der Münsterkirche begraben worden; und in der Münsterkirche, nahe der Stelle, wo einst jener Altar stand, befindet sich auch noch heute ihr oben besprochenes Epitaphium. — Geregelter evangelischer Gottesdienst ist zu Katharinas Zeiten in der Gertrudiskirche noch nicht gehalten worden. Tumultuarische Bewegungen zu Anfang der 30er und zu Anfang der 40er Jahre wurden unterdrückt. Während der folgenden zwei Jahrzehnte sind zweifellos der lutherisch gesinnten Bürgerschaft im Gottesdienste gewisse Zugeständnisse gemacht worden;[2]) aber keineswegs ist anzunehmen, daß eine Stiftsdame, geschweige denn die Äbtissin, der Predigt eines lutherischen Prädikanten in der Marktkirche beigewohnt habe.

Auffällig bleibt immerhin, daß bei Katharinas erstem öffentlichem Auftreten ein Mann in ihrer Umgebung erscheint, der wegen Ketzerei verfolgt wird. Der Anlaß, durch den wir davon erfahren, ist folgender: Als im Jahre 1534 die Äbtissin von Essen und Vreden,[3]) Margareta von Beichlingen, starb, folgte ihr in Essen die Gräfin Sibylla von Montfort, in Vreden die Essener Dechantin Katharina von Gleichen. Bei dem Vermögensverfall, in den das Essener Stift durch den Äbtissinnenstreit zu Ende des 15. Jahrhunderts geraten war, hatten die übrigen Kapitularinnen — es residierten in Essen damals nur zwei, Irmgard von Diepholz und die junge Katharina von Tecklenburg — es für selbstverständlich gehalten, daß die neue Vredener Äbtissin auf ihre Essener Präbenden verzichten werde. Da sie sich in dieser Hoffnung getäuscht sahen, so nahmen sie zur Durchfechtung ihrer vermeintlichen Rechte die Hilfe ihrer Verwandten in Anspruch, insbesondere des Grafen Jost von Bronkhorst, Schwagers der jungen Tecklenburgerin, der der Vredener Äbtissin als nächster Nachbar recht unbequem werden konnte. Es entspann sich ein heftiger Streit, in den auch die Stadt Essen mit hineingezogen wurde.[4]) Der Graf von Bronkhorst machte in seiner Stadt Borkeloh wiederholt von dem damals beliebten Pressionsmittel Gebrauch, Kaufmannsgüter aus der befehdeten Stadt mit Beschlag zu belegen; ja es kam dahin, daß das Interdikt über Essen verhängt wurde.[5]) Im Oktober 1538 kam endlich durch Vermittelung der herzoglich-klevischen Räte ein Vergleich zustande, im wesentlichen zu gunsten

[1]) Beitr. 5, 18.

[2]) Vgl. unten.

[3]) Seemann, Beitr. 5, 38 gibt an, sie habe 1525 auf Vreden verzichtet, doch wird sie noch 1530 als Aebtissin beider Stifter genannt (Kindlinger, Mskr. 120, 8) und ist auch in Vreden gestorben und begraben (Beitr. 5, 18).

[4]) Akten über den Streit der Stadt mit dem Grafen von Bronkhorst enthält das Stadtarchiv.

[5]) Vgl. die Stadtschreiberchronik, Beitr. 22, 110.

der Vredener Äbtissin und der Stadt Essen.[1]) In diesen Streitigkeiten nun wird mehrfach als Diener der beiden Essener Stiftsdamen ein gewisser Bernd Lindeman aus Essen genannt, ein Verwandter des Essener Stadtsekretärs Rotger Lindeman, der mit ihm in Erbschaftsstreit lag. Bernd Lindeman aber galt nicht allein als Anhänger der Lehre Luthers und der Wiedertäufer, sondern sogar als Ratgeber und Patron der letzteren und wurde als solcher im Oktober 1537, also eben damals, als er für Katharina von Tecklenburg tätig war, von dem erzbischöflichen Offizial in Köln wiederholt exkommuniziert.[2])

Die Nachricht ist umso beachtenswerter, als es auch im übrigen bezeugt ist, daß seit Beginn der 30er Jahre die Reformation, sei es in der Gestalt des Luthertums, sei es in der der westdeutschen Täufergemeinden, in Essen Fuß gefaßt hatte.[3]) Vorzüglich hingen ihr die unteren Volksklassen an,[4]) aber auch die höheren Stände waren von der Bewegung ergriffen. Eben damals war ein angesehenes Mitglied des Essener Landadels, Franz v. d. Recke auf Haus Berge, von der Äbtissin wegen Wiedertäuferei gefangen gesetzt[5]) und, allem Anscheine nach, auch gegen die Frau des fürstlichen Richters[6]) in Essen aus gleichem Anlaß eine Untersuchung eingeleitet worden.

Erneute Unruhen brachten die 40er Jahre des 16. Jahrhunderts. Leider fließen die Quellen, die uns darüber berichten, nur spärlich; insbesondere fehlt es an ausdrücklichen Nachrichten über die Haltung der Katharina von Tecklenburg während dieser Zeit. In dem Vertrage

---

[1]) Der Vergleich mit den Stiftsdamen ist in Düsseldorf (St.-A.; Ess. Akt. I, 38); der Vergleich mit der Stadt im sog. Rentbuch der Stadt (Ess. Stadtarch.).

[2]) Vgl. Anlage 1.

[3]) Vgl. Grevel, Beitr. 13, 99 ff. und meine Bemerkungen, Beitr. 16, 80 f. — Nach einer Eintragung in der Stadtrechnung (Dienst. nach Quasimodogeniti) ist 1543 eine Verordnung über die Kindertaufe (satynge des kinderkerstens) am Rathause angeschlagen worden. Vielleicht hängt es damit zusammen, wenn in demselben Jahr der Abt von Werden der Stadt Essen einen Taufstein schenkt (Stadtrechng. 1543, Juni 25).

[4]) Eine Urk. v. 1538, Aug 21, redet in nicht ganz verständlichen Ausdrücken von tumultus ac seditio promiscue plebis; der Rat hatte damals die klev. Kirchenordnung v. 1538 angenommen.

[5]) Vgl. Beitr. 5, 38 und 15, 62.

[6]) Kaufmann in seiner im 17. Jahrhundert abgefaßten, handschriftlichen Essener Reformationsgeschichte sagt (c. 3, § 1): „wie dann deswegen allhier in Essen i. J. 1534, wie auch andern Oertern geschehen, sub praetextu Anabaptismi eine Inquisition gehalten, wie dann in specie das (Weib) Adolphs Bungarts scharf examinieret und einige Tage darüber in Haften gehalten worden, dadurch dann viele abgeschrecket, die Blöde zaghaft gemacht und das Papsttum eine Zeit lang erhalten worden.“ — Von einem Essener Bürger Adolf Bungart wissen wir nichts; dagegen findet sich in einer Handschrift des Stadtarchivs (dem sog. Stadtrentbuch, f. 71) eine Notiz vom 10. Aug. 1536, die Aebtissin beschwere sich u. a., daß die „Borchartzsche“ ohne ihr Wissen von der Stadt freigelassen worden sei. Adolf Borchartz (der Name wird vielfach auch Borgarts geschrieben) kommt 1527 und 1532 als Richter vor; 1537 ist er durch Johann Pege, einen Gegner der kirchlichen Neuerungen (vgl. unten) ersetzt.

von 1538 war ausgemacht worden, daß sie bei der bevorstehenden Pröpstinnenwahl die Stimme der Dechantin erhalten solle, indessen ging aus der Wahl die Gräfin Irmgard von Diepholz hervor,[1]) und Katharina trat an deren Stelle als Küsterin.[2]) Beide werden, da die Dechantin und die Scholasterin als Äbtissinnen anderer Stifter[3]) schwerlich oft nach Essen kamen, die Haltung des Essener Kapitels im wesentlichen bestimmt haben.[4]) Sehen wir, wie dieses sich in den Streitigkeiten verhielt, die jetzt zwischen der Äbtissin und der Stadt ausbrachen.

Den ersten Anstoß zum Losbruch der erregten Volksstimmung hob eine Neubesetzung der Stadtpfarre durch die Kanonichen.[5]) Seit uralten Zeiten war der Pfarrer der St.-Gertrudis- oder Marktkirche ebenso wie der an St. Johann stets ein Kanonikus der Stiftskirche gewesen. Soweit wir sehen, hatten diese Pfarrer auch — wenigstens bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts — die Seelsorge selbst ausgeübt. Im Jahre 1523 aber hatten die Kanonichen es durchgesetzt, daß die Pfarre zu St. Gertrud ihrem Kapitel inkorporiert wurde;[6]) d. h. das Kapitel als solches genoß die Rechte und Einkünfte des Pastors und stellte einen sogenannten Vizekuraten an, der gegen ein bestimmtes Gehalt Kirchendienst und Seelsorge zu übernehmen hatte. Es scheint nun, als ob im März 1543 der Priester Johann Steinhaus von Siegen, der längere Zeit hindurch dieses Amt bekleidet hatte,[7]) gestorben sei[8])

---

[1]) 1538. Nov. 14. Die Eidesleistung erfolgte erst am 10. Juli 1539. Düss. St.-A., Essen, Akten I, 10 a.

[2]) Als solche erscheint sie in dem Vogteibrief Herzog Wilhelms, Essen, 23. Febr. 1540. Lünig, Spicileg. eccles. III, 339.

[3]) Die Dechantin, Katharina von Gleichen, war, wie erwähnt, Aebtissin von Vreden; die Scholasterin, Anna von Limburg-Stirum, war Aebtissin von Herford; vgl. Ravensb. Jahresber. 22, 89.

[4]) Erwähnt werden im übrigen nur noch eine Gräfin Sibylla v. Eberstein, Nichte der Aebtissin Sibylla von Montfort, 1542 (Münsterarchiv, Essen) und die Gräfinnen Imagina v. Oettingen und Maria von Spiegelberg 1549 (Troß, Westphalia III, 228).

[5]) Unsere Kenntnis dieser Vorgänge beruhte bisher lediglich auf einem von Grevel (Beitr. 12, 95 ff.) veröffentlichen Mandat des Reichskammergerichts von 1543. Dez. 18, ist aber jetzt erweitert durch die richtige Einreihung eines Schriftstückes des städt. Archivs (Anlage 2), das von einer Hand des 18. Jahrh. mit dem Datum 13. Nov. 1561 versehen ist, aber nach dem ganzen Zusammenhange und den darin genannten Persönlichkeiten (z. B. Richter Pege, † 1553) nur in das Jahr 1543 gehören kann. Danach ist die Darstellung bei Wächtler, Gesch. d. ev. Gemeinde zu Essen (1. Aufl.), S. 6 und auch die meinige, Beitr. 16, 78 zu berichtigen.

[6]) Vgl. Schäfer und Arens, Urkunden und Akten des Ess. Münsterarch., Beitr. 28, S. 148 ff.

[7]) 1538. Aug. 21 übertrugen ihm die Kanonichen die Gertrudiskirche Beitr. 28, 170 f.; doch hatte er offenbar schon vorher wiederholt als Vicecurat an der Kirche gewirkt; vgl. die Urk. v. 1522, Dez. 22 a. a. O.; 1531 heißt es in der Kellnereirechnung der Kanonichen (Münsterarch., Essen): Do wy wilgiden heren Johan van Segen die kercke Gertrudis to officieren usque ad adventum Dni. (?)

[8]) Sein Testament, auf dem Krankenbette aufgesetzt, vom Sonntag Judica 1543, findet sich in einem Protokollbuch des Stadtarchivs

und der Nachfolger sich nicht lange habe halten können.[1]) Darauf hatten die Kanonichen, wohl eben zur wirksameren Bekämpfung der Ketzerei, einen Predigermönch aus Dortmund[2]) — die Dominikaner waren ja von vornherein die eifrigsten Gegner Luthers gewesen — an die Marktkirche berufen. Teils der Inhalt seiner Predigten, teils auch seine fremde, vielleicht oberdeutsche Mundart,[3]) hatten das Mißfallen der Gemeinde erregt. Als nun vollends — angeblich zufällig — gerade jetzt ein Prädikant in Essen erschien, der im Hause eines Ratmannes abstieg, erhitzten sich die Gemüter dermaßen, daß der Rat sich genötigt sah, die Bürgerschaft am 23. Oktober[4]) vor das Rathaus zu bescheiden und ihre Vorstellungen entgegenzunehmen.

Lange widerstrebte der Rat. Die Anhänger der alten Kirche mochten in ihm noch die Mehrheit haben, oder der stürmische Charakter der Bewegung schreckte ihn zurück, oder endlich der Zeitpunkt erschien für die Einführung der neuen Lehre allzu ungünstig — hatte doch soeben erst Herzog Wilhelm von Kleve sich vor dem Kaiser demütigen und von seinen Reformationsversuchen abstehen müssen.[5]) Aber die Bürgerschaft ließ nicht nach; den ganzen Tag über hielt sie den Rat in der Ratsstube förmlich belagert, bis dieser einwilligte, nicht nur die Kanonichen um Entlassung des Mönchs zu ersuchen, sondern auch einige Probepredigten des Prädikanten zuzulassen. Die Kanonichen zeigten begreiflicherweise kein Entgegenkommen; aber auch die Bürgerschaft sah ein, daß der Prädikant nicht in Essen bleiben könne. Er hatte ein herausforderndes Benehmen zur Schau getragen,[6]) war auch kein Priester; für ihn konnte man unmöglich den Schutz des Herzogs in Anspruch nehmen. Bemühungen der Gemeinde, aus Bonn einen Prädikanten zu bekommen,[7]) wo damals noch der Erzbischof Hermann von Wied seine Reformation betrieb, scheinen vergeblich geblieben zu sein; so ließ man sich bewegen, bis zum nächsten Reichstage zu warten und einstweilen sich einen Vikar, namens Albert Esken,[8]) der ein beliebter Prediger gewesen zu sein scheint, als Seelsorger gefallen zu lassen.

---

[1]) Vgl. Anlage 2: . . die vicecurat vertagen ist.

[2]) Nach der Stadtrechnung 1543 ging am Samstag nach Martini ein Stadtbote nach Dortmund, „unseren monnyck in syn kloster tho besenden."

[3]) „Umb unverstant syner sprake," heißt es in der Eingabe der Gemeinde (vgl. die Anlage.)

[4]) Der hier in Betracht kommende Severinstag ist der 23. Okt., nicht der 8. Jan., wie ich Beitr. 16, 45 angenommen hatte.

[5]) Am 7. Sept. 1543 war der Vertrag von Venlo geschlossen worden.

[6]) Vgl. Ess. Beitr. 12, 98.

[7]) Vgl. Ess. Beitr. 12, 99.

[8]) Vgl. die Anlage: 1535 wird er als „Offiziant", 1545 als „priester regente der kerken s. Gertrudis erwähnt, 1549 soll er gestorben sein; Beitr. 28, 165, 181 und 259. Nach einer Notiz (Münsterarch Nr. 527) des Adolf Timmermann, (vgl. über diesen Arens, Beitr 18, 56) war er ein diligens conservator paternarum traditionum et non contemnendus concionator.

Ein anfänglich beabsichtigtes Schreiben an den Herzog hatte der Rat nicht abgeschickt. Hingegen war die Äbtissin nicht müßig gewesen; am 8. November überreichte der fürstliche Richter Johann Pege dem Rate ein Abmahnungsschreiben des Herzogs. Da es hierin hieß, der Herzog sei von der Äbtissin und dem Kapitel zu Hilfe gerufen worden, so ging eine Abordnung des Rats und der Gemeindevertretung der 24 zunächst die Glieder des gräflichen Kapitels, hierauf die Kanonichen um Auskunft darüber an. Die Gräfinnen stellten jede Mitwissenschaft in Abrede; die Kanonichen gaben zu, bei den Räten der Äbtissin Klage geführt zu haben, wollten aber auch keinen Auftrag erteilt haben. Die Gemeinde verlangte hierauf, daß der Richter, der mit seinem Vorgehen seinen der Bürgerschaft geleisteten Eid verletzt habe, von dem Rate zur Rede gestellt werde. Als Pege auf dreimalige, unter Zusicherung freien Geleits an ihn ergangene Vorladung nicht erschien, sondern die Stadt verließ, sagte der Rat ihm und dem Statthalter der Äbtissin, Diedrich auf dem Berge zu Ripshorst,[1]) der mit Pege beim Herzoge gewesen und jetzt, gleich ihm und dem Dominikaner[2]) die Stadt geräumt hatte, das Geleit auf, bis sie sich hinreichend verteidigt hätten. — Vor einem Kammergerichtsmandate, das Abstellung der kirchlichen Neuerungen, Aufhebung der Sperre gegen die fürstlichen Beamten und Gehorsam gegen die Äbtissin forderte,[3]) scheint der Trotz der Bürgerschaft nicht standgehalten zu haben. Schon im Januar 1544, fast unmittelbar nach dem Eintreffen des Mandates, machte sich der jüngere Bürgermeister, Hinrich von Aken, nach Speier auf.[4]) Ob er dort die Sache der Stadt beim Kammergericht betrieben hat oder bei dem Reichstage etwas zu erreichen hoffte, der im Februar dort zusammentrat, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls ist im Jahre 1545 der Friede wieder hergestellt, der Richter wieder in der Stadt[5]) und auch ein neuer Kaplan durch die Kanonichen angenommen;[6]) bald darauf hören wir, daß in der Marktkirche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt wird.[7]) Eine weitere Frucht der hergestellten Eintracht zwischen

---

[1]) Vgl. Ess. Beitr. 28, 179.

[2]) Vgl. oben.

[3]) Ess. Beitr. 12, 97 ff.

[4]) Stadtrechg. 1543: Zwischen dem 20. Jan u. 2. Febr. (1544) kauft der Rentmeister ein Pferd für 11 Thaler, „dar mede Henrich van Aken was opgefirdiget na Spir."

[5]) Vgl. unten S. 175 Anmerk. 1. 1543. Nov. 17 war ein Stadtbote an den Drosten Johan Schele in Rellinghausen geschickt: „umb einen richter, oirsake, dat der richter uth der stadt geweken was." — 1544 Mai 27 ist Adolf v. Steinhaus „substituierter Richter"; Düss. St.-A, Essen, Suppl. 275.

[6]) Kellnereirechng. (Münsterarch.): Donredach na Gertrudis haven de heren einen kappellaen sunte Gertrud angenomen.

[7]) Vgl. die Anstellungsurkunde des Vizekuraten Herman Wischman, 1547 Febr. 28, Beitr. 28, 182. — Der Angestellte hatte in Köln studiert (immatrikuliert 1530; vgl. Gymn.-Festschr. 1874, S. 58), war Vikar in Hattingen und (1545) Pastor in Wenigern. Mehrfache Eintragungen im

der Äbtissin und der Stadt war ihr Zusammenwirken zur Erweiterung und Reform der während der Streitigkeiten rasch verfallenen Stiftsschule.[1])

Zeigte das gräfliche Kapitel in den Stürmen des Jahres 1543 eine neutrale Haltung, so begegnet es uns in der Rolle des Schiedsrichters in einem andern Streite, der schon sehr bald die kaum hergestellte Einigkeit wieder störte.

Schon seit Jahren lagen Bürgermeister und Rat mit Sibylla von Montfort im Streit über Besteuerungsrecht und Gerichtshoheit.[2]) Ihre beiden Vorgängerinnen hatten, so behauptete wenigstens die Stadt, die von Kaiser und Reich erlassenen Steuermandate stets freundnachbarlich an Bürgermeister und Rat mitgeteilt, hatten diesen die Umlage der Steuern, des vierten oder fünften Teiles der Gesamtsumme,[3]) in der Stadt überlassen und um des lieben Friedens willen Reverse ausgestellt, in denen sie sich zur Rückzahlung des städtischen Beitrages bereit erklärten, falls die Stadt als Reichsstadt durch den Reichsfiskal unmittelbar in Anspruch genommen werde.[4]) In Gerichtssachen waren die Fürstinnen der Stadt soweit entgegengekommen, daß sie nicht allein die von altersher gebräuchlichen Appellationen vom Stadt- oder Hallengericht,[5]) sondern auch solche vom Landgericht an den Rat zuließen; ja, 1533 sollte die Äbtissin Margarethe von Beichlingen selbst von ihrem Landgericht an den Essener Rat appelliert haben.[6])

Schon sehr bald nach dem Regierungsantritte Sibyllas von Montfort hatte sich das Verhältnis unfreundlich gestaltet. Es war von „neuen spitzigen Funden" des fürstlichen Rates, Meister Johann Armborster, die Rede, die die Stadt ihm gedenken wollte.[7]) Die Appellation

---

Protokoll der Erbkäufe zeigen ihn als Angehörigen einer begüterten Essener Familie. 1558 scheint er gestorben zu sein; vgl. Beitr. 14, 161. Sein Bruder Georg Wißman war Bürgermeister, als in Essen die Reformation eingeführt wurde; ein anderer Bruder gilt als der erste evangelische Pfarrer in Hattingen und ist der Stammvater der noch blühenden Familie Wiesmann; vgl. Ronne, d. größere ev. Kirchengemeinde zu Hattingen, S. 7, 70, 97.

[1]) Vgl. d. Urk. v. 1545, Okt. 22, Beitr. 16, 51. In der Umgebung der Aebtissin erscheinen der Richter Johan Pege und die Kanonichen Johan v. Steinhus (von dem 1543 verstorbenen Pfarrer zu unterscheiden) und Hans v. Montfort, Verwandter der Aebtissin.

[2]) Die Hauptquelle der folgenden Darstellung ist das Protokoll der schiedsgerichtlichen Verhandlung vom 5. Nov. 1549 — 11. Jan. 1550; Düss., Kgl. St.-A., Stift Essen, Akten XVI, 1.

[3]) 1532 trug die Stadt den vierten Teil der Türkensteuer. Eine Heranziehung der Geistlichkeit verbat sich die Aebtissin; doch erlangte die Stadt eine freiwillige Beisteuer der Münstervikare und der Beginenhäuser; vgl. Beitr. 22, S 195 u. 106 f.

[4]) Des Besitzes solcher Reverse rühmt sich die Stadt in ihrem Schreiben an die Aebtissin v. 1542. Sept. 14; vgl. das erwähnte Protokoll, f. 56.

[5]) Vgl. Beitr. 22, 20.

[6]) Daß die Aebtissin 1533 eine Klage gegen Godbert v. Asbeck vor dem Essener Rate anstrengte, ist richtig. Wetzlar, Kgl. St.-A., Preuß. E. 1899.

[7]) Stadtrentbuch, f. 71.

vom Hallengericht sollte nach dem Willen der Äbtissin nicht mehr an den Rat, sondern an die fürstliche Kammer gehen. Die kaiserlichen Steuermandate wurden der Stadt nicht mehr zugestellt; und, anstatt sich mit der Stadt über eine billige Verteilung zu einigen, setzte die Äbtissin es im Jahre 1541[1]) durch, daß der Reichstag von dem hergebrachten Anschlage die 2 Mann zu Roß der Äbtissin, die 13 Mann zu Fuß aber der Stadt zuwies, so daß diese, mochte die Reichshilfe nun in Truppen oder in Geld abgeleistet werden, die bei weitem schwerere Last zu tragen hatte. Darauf klang es denn freilich wie Hohn, wenn die Stadt sich am 14. September 1542[2]) bereit erklärte, den fünften Teil der gesamten Steuer des Stiftes zu übernehmen, hierzu aber noch die Geistlichkeit in der Stadt und die Bürgergüter im Stift heranziehen wollte. Als die Fürstin hierauf die Stadt für ungehorsam gegen den Reichsabschied erklärte, holte diese ihre alten Ansprüche auf Reichsfreiheit hervor, schickte einen Gesandten nach Speier, ließ ihre Verwunderung aussprechen, daß sie nicht mehr zu den Reichstagen geladen werde, und erbot sich, den früher an die Äbtissin gezahlten Betrag direkt an den Reichsfiskal abzuführen.[3]) Als der Fiskal dies Anerbieten zurückwies, blieb die Stadt die Steuer schuldig. Ob sie dann dem Verlangen des Reichskammergerichtsmandates vom 18. Dezember 1543, der Äbtissin als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu gehorchen, auch im Punkte der Steuerzahlung nachgekommen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls war die Stadt, obschon 1545 die „Moderatoren" des niederländisch-westfälischen Kreises ihr Kontingent wiederum auf 13 Mann zu Fuß festgesetzt hatten,[4]) noch mit Zahlungen aus früheren Jahren rückständig, als im Jahre 1548 abermals eine doppelte neue Reichssteuer ausgeschrieben wurde.[5]) 1549 bequemte sie sich zu einem Abkommen mit der Äbtissin, nach dem die Stadt für alle Forderungen aus früherer Zeit ein für allemal 300 Thaler entrichten

---

[1]) Kindlinger, Verfassungsgesch., unter Berufung auf die Matrikel im Reichsarchive zu Mainz. — Über das Kontingent des Stiftes Essen, vgl. Grevel, Beitr. 7, 23.

[2]) Notariatsinstr. in Abschrift bei dem Protokoll von 1549.

[3]) Vgl. die Klageschrift der Aebtissin 1519 Nov. 15. In einem städt. Schriftstück von 1655. Apr. 16 heißt es: Als die Stadt zum Reichstage in Speier nicht eingeladen, hat sie durch Deputierte beim Kais. Fiskus dagegen protestiert. Solches ist angenommen, dem Archiv einverleibt und dabei des Kanzleiverwalters und umwechselnden Schreibers Vergessenheit zum Vorschutz und Verantwortung eingewendet.

[4]) Ein Auszug aus den Akten des Wormser „Reichsdeputationstages" von 1545 ist im Essener Stadtarchiv.

[5]) Der Augsburger Reichstag von 1548 bewilligte dem Kaiser eine Steuer von 6 sog. Römermonaten Der monatliche Sold für einen Reisigen betrug 12 Gld., für einen Fußknecht 4 Gld.; Essen hatte demnach für 6 Monate 144 + 312 = 456 Gld zu zahlen. — Außerdem war dem König Ferdinand zur Sicherung der Grenzen während eines fünfjährigen Waffenstillstandes mit den Türken des sog. Bau- und Festungsgeld, jährlich 100 000 Gld. bewilligt, wovon auf Essen 300 Gld. kamen. Düss. St.-A., Stift Essen, Akten XVI, 1, f, 74 u. f. 80.

sollte; aber wiederum kam es über die Besteuerung der Geistlichkeit und der Bürgergüter zum Zwist, und beide Teile beschuldigten sich gegenseitig, das Abkommen gebrochen zu haben.[1])

150 Jahre früher war ein langjähriger Streit zwischen der Äbtissin und der Stadt durch einen Schiedsspruch des Kapitels ausgetragen worden.[2]) Zu einem solchen Verfahren nahm man auch jetzt wieder seine Zuflucht. Am 5. November 1549[3]) erschienen auf dem Jungfernchor im Münster vor dem Gesamtkapitel der Stiftsdamen und der Kanonichen die Äbtissin mit einem Rechtsgelehrten und Bürgermeister, Rat und Vierundzwanzig im Namen der Gemeinde. Der Rat verpflichtete sich, alle Geistlichen und Kirchendiener in Essen, und alle in der Burgfreiheit Gesessenen, die keine Bürgernahrung trieben, desgleichen die Hausleute außerhalb Essens, die auf Bürgergütern säßen, bis zum Austrage der Sache unbesteuert zu lassen. Hierauf ließ die Äbtissin ihre Klageartikel verlesen, in denen die Stadt beschuldigt wurde, in Sachen der Besteuerung und des Gerichts und noch in mehreren anderen Punkten, Mühlen, Viehofer Mark u. dgl. betreffend, die Hoheitsrechte der Klägerin verletzt zu haben. Die Stadt steifte sich auf ihre Reichsunmittelbarkeit, stellte jede Verpflichtung zur Zahlung an die Äbtissin in Abrede und erklärte sich nur aus Billigkeitsgründen bereit, auf ihr zuletzt abgegebenes Angebot zurückzukommen. Die Äbtissin wies dies zurück. Mit dem Empfange der fürstlichen Antwort durch den Rat schließen die erhaltenen Exemplare des Protokolls.[4]) Ein Schiedsspruch scheint in der Sache überhaupt nicht erfolgt zu sein; vielleicht hat die Reise eines herzoglich klevischen Rates, dem wir in diesen Tagen in Essen begegnen,[5]) Bezug auf die Verhandlungen; doch wird es kaum zu einer Verständigung gekommen sein.

Etwa ein Jahr nach diesen Vorgängen, am 10. März 1551, starb Sibylla von Montfort, und Katharina von Tecklenburg, damals 33 Jahre alt, wurde zu ihrer Nachfolgerin erwählt.[6]) Es war eine keineswegs beneidenswerte Erbschaft, die sie damit antrat.

Die Vermögensverhältnisse des Stiftes waren, wie gesagt, gänzlich zerrüttet. Schon ihre Vorgängerin hatte nur widerwillig die Äbtissinnenwürde auf sich genommen, und es war ihr keineswegs gelungen,

---

[1]) In ihrer Verteidigungsschrift v. 1549 Nov. 19 bittet die Stadt das Kapitel, auf die Aebtissin einzuwirken, daß sie bei dem geschlossenen Vertrage bleibe; in ihrer Antwort (20. Dez.) stellt die Aebtissin das Bestehen eines Vertrages in Abrede; die Verhandlungen hätten sich durch die Schuld der Stadt zerschlagen.

[2]) Lacomblet, Urk.-Buch III, Nr. 1058.

[3]) Düss. St.-A., a. a. O.; vgl. Funcke, S. 85. Der Rechtsgelehrte der Aebtissin hieß Dr. Georg Roese von Haltern.

[4]) Außer in Düsseldorf befindet sich ein (weniger vollständiges) Exemplar im Essener Stadtarchiv.

[5]) Dr. H. Olisleger schreibt 1550. Jan. 17 aus Essen an den Kanzler Johan Ghogreff. Redlich, Jülich-berg. Kirchenpolitik I, 342.

[6]) Beitr. 5, 18.

Ordnung in die Stiftsfinanzen zu bringen. In ihrem Nachlasse[1]) fanden sich zwar 21 goldene Ringe, ein Halskleinod mit Rubinen, Diamanten und Perlen, zwei gestickte Perlenhauben, ein Hundehalsband mit silbernen Schellen und „Narrenköpkens" vor, aber zugleich so viele Schulden, daß ihr Bruder, der Graf Hugo von Montfort, auf alle Erbansprüche verzichtete und nur eine Forderung von 270 Thalern anmeldete, die er und sein verstorbener Bruder der Äbtissin zur Bezahlung der Reichssteuer vorgeschossen.[2])

Immer drückender waren in den letzten Jahrzehnten die Auflagen des Reiches geworden. Alle Bemühungen um Verringerung des Reichsanschlages waren vergeblich; rücksichtslos trieb der Reichsfiskal seine Forderungen von den kleinen Reichsständen ein, während Stände und Untertanen sich höchst widerwillig zeigten, die neuen Lasten auf sich zu nehmen.[3]) Völlig unmöglich war es, die im Münsterschen, Kölnischen, Märkischen und Jülichschen belegenen Stiftshöfe zu besteuern; ja auch in den Herrschaften Huckarde und Breisig hatte die Äbtissin Mühe, ihre Landeshoheit geltend zu machen.[4]) Am schwierigsten gestaltete sich, wie oben ausgeführt, das Verhältnis zur Stadt Essen.

Unter diesen Umständen hatte auch jenes von der Äbtissin und der Stadt gemeinsam begonnene Unternehmen,[5]) die Reform der Stiftsschule, keinen gedeihlichen Fortgang nehmen können. Nach dem bedeutenden Anlauf in den Jahren 1545 und 1546 war durch Mangel an Mitteln bald alles ins Stocken geraten, und Lehrer und Schüler hatten sich verlaufen.[6])

Katharina hat natürlich nicht alle Nöte ihres Stiftes während der neun Jahre ihrer Regierung beseitigen können; aber sie hat sich eifrig darum bemüht, und der Erfolg ist ihr auch nicht ganz versagt geblieben. Schon einige Tage vor dem Hinscheiden ihrer Vorgängerin — ihre Wahl stand offenbar schon im voraus fest — löste sie ein verpfändetes Stiftsgut, die „Gewalt" Carnap, von den Erben des Pfandinhabers, des Kanonikus Johann Steinhaus, ein,[7]) wozu ihr freilich ihr nachmaliger Rat Adrian Berswort das Geld vorstrecken mußte.[8])

---

[1]) Düss. St.-A., Essen, Akten I, 8.

[2]) Der Brief ist datiert aus Trient, 1551. Aug. 1. In demselben Jahre erscheint der Graf — offenbar noch von seiner Schwester ernannt — unter den Gesandten der Aebtissin von Essen auf dem Augsburger Reichstage. Goldast, Constit. imper. II, 357.

[3]) Vgl. u. a. die Landtagsverhandlungen von 1552. Düss. St.-A., Essen, Akten VII, b

[4]) In Huckarde gegen die Ansprüche der märkischen, in Breisig gegen die der jülichschen Beamten.

[5]) Vgl. oben S. 175.

[6]) Gesch. d. Gymn. I, Beitr. 16, 43—60.

[7]) 1551. Febr. 14. Düss. St.-A., Essen, Stift, Nr. 1834.

[8]) Vgl. Katharinas Testament, Anl. 3.

Eine Ermäßigung des Reichsanschlages für ihr Stift hat auch Katharina trotz fortgesetzter Bemühungen nicht erreicht;[1]) aber wenigstens gelang ihr eine Einigung mit der Stadt Essen über deren Beitrag zur Reichssteuer. Schon 1552 hatte man sich dahin verständigt, daß die Stadt den fünften Teil der Steuer übernahm,[2]) und diese war dann durch vier von der Äbtissin vereidigte Einnehmer erhoben worden, von denen einen die Äbtissin selbst, einen das gräfliche Kapitel, einen die Ritterschaft und einen die Stadt ernannt hatte.[3]) 1556 (26. Januar) kam dann der später oft zitierte Tecklenburgische Vergleich zustande, nach dem die Stadt „den fünften halben Pfennig", d. h. 22$^2/_9$ vom Hundert der Reichssteuern auf sich nahm, hierzu aber auch 40 Höfe im Stift heranziehen durfte, wovon 27 im Besitz von Bürgern und 13 im Besitz des Hospitals waren. Beide Teile behielten sich ihre Privilegien vor; über die Frage der Reichsfreiheit der Stadt wurde also nichts entschieden.[4])

Unklar und widerspruchsvoll gestaltete sich für Katharina, wie für so viele geistliche Fürsten ihrer Zeit, das Verhältnis zu den großen kirchlichen Fragen. Ihre Verwandtschaft hielt sich zur Reformation, und nach dem oben Gesagten ist es immerhin wahrscheinlich, daß auch sie selbst innerlich der neuen Lehre mindestens nahe stand. Andererseits beruhte ihre äußere Existenz, wie überhaupt das standesgemäße Leben der jüngeren Söhne und Töchter des hohen Adels, auf Einrichtungen, die mit der alten Kirche auf das engste verwachsen waren und deren Weiterbestehen bei einer allgemeinen kirchlichen Umwälzung in Frage gestellt war. Der Versuch des Kurfürsten Hermann von Wied in Köln, in seinem Erzstift die Reformation einzuführen, war gescheitert. Wie hätte da eine Äbtissin von Essen es wagen sollen, an dem Bestehenden zu rütteln, dem Papste, dem Kaiser und besonders ihrem eigenen Klerus zum Trotz, der, er mochte innerlich so lau sein, wie er wollte,[5]) in jeder

[1]) Vgl. die Bescheide von 1551 und 1557 (in Abschriften im Essener Stadtarchiv).

[2]) Vgl. die Landtagsverhandlungen v. 1552; Düss. St.-A., Essen, Akten VII b.

[3]) Eine Aufzeichnung über die Erhebung der Steuer liegt im Essener Stadtarchiv.

[4]) Or. im Düsseldorfer St.-A., ohne Siegel, Abschriften im Essener Stadtarchiv.

[5]) Bezeichnend ist ein Vorfall, der sich in dem Rentbuch der Stadt (Beilage, f. 16) eingetragen findet: **1540 op dach exaltationis crucis** (14. Sept.) Rat und 24 senden die beiden Bürgermeister an die Kanonichen mit der Bitte, daß diese sämtlich **na alter loflicher insate und gewonheit dat hilge sacramentum dragen und processionaliter myt gaen umb dat velt.** Die Kanonichen antworten: **orer wer weynich, darump wer on op dat mal to done nicht gelegen.** Der Bürgermeister Schreven begehrt, die Kanonichen möchten einen Priester deputieren, um das Sakrament um das Feld zu tragen, **op dat et gemeyne volck sine alde lofliche hilgendracht und devocie halden.** Die Kanonichen verweigern auch dies, und die Prozession unterbleibt. **Hebben borgem., rat und XXIIII des nycht int gude van den canoniken genommen; wante unweders**

Neuerung eine Bedrohung seiner Pfründen erblicken mußte. Einen Gewissenszwang auszuüben, versuchte man damals nicht; man begnügte sich mit der Beobachtung der äußeren Formen. Katharina hat nach ihrer Wahl die päpstliche Bestätigung nachgesucht und erhalten,[1]) und bei dieser Gelegenheit ohne Zweifel den vorgeschriebenen Obödienzeid geleistet. In ihrem Testamente sind der Papst und der Erzbischof von Köln mit den hergebrachten kleinen Legaten (1/4 und 1/8 Thaler) bedacht; auch die Exequien sind offenbar in der üblichen Weise gehalten worden.[2])

Im ganzen werden wir uns den kirchlichen Zustand in Essen ähnlich zu denken haben, wie in den Landen des Herzogs Wilhelm von Kleve, dessen Einfluß in politischer Beziehung in Essen durchaus maßgebend war. Schon im Jahre 1538 heißt es, die Obrigkeit der Stadt Essen habe die Kirchenordnung des Herzogs von Kleve angenommen.[3]) Wir sehen, daß 1547 in der Marktkirche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt wurde,[4]) die „Bildertrachten", d. h. die Umzüge mit den Heiligenbildern um die Felder hörten auf oder wurden eingeschränkt;[5]) auch in der Münsterkirche verschwanden die kostbaren Reliquiarien vom Hochaltare.[6]) Mit der Seelsorge wurden jedenfalls

---

halver hadden dey canonici sulx ghein entschuldinge; und borgem., rat und XXIIII willen des den canonyken weder gedenken tot syner tit. — Die Prozession auf Kreuzerhöhung war eine städt. Feier und findet sich deshalb im **Liber ordinarius** (vgl. Arens, Beitr. 21) nicht erwähnt. Man trug das Sakrament und Heiligenbilder unter starker Beteiligung der Bürgerschaft zu Pferde und zu Fuß um die abgeernteten Felder (daher **Stoppelhilligen-processie**); vgl. Beitr. 16, 43.

[1]) 1551 Juli 9. Päpstlicher Auftrag an den Abt. v. Werden, der zur Aebtissin v. Essen erwählten Gräfin Kath. v. Tecklenburg die päpstliche Bestätigung zu erteilen. Abschr. Kindl. 105, 127.

[2]) Vgl. das Testament: **unsen semptlichen jufferen unses capittels mallich 1 ggl. dar sollen sie vur doen, als sich gehort, in der kercken.**

[3]) Beitr. 28, 171.

[4]) Beitr. 28, 182.

[5]) Beitr. 16, 43, Anm. In einer Handschrift des Münsterarchivs (Beitr. 28, 259, Nr. 530) findet sich die Notiz: **Ao. 1542 wardt lestmal to Essen gehalten die ferne hilgendracht.** Aus den Stadtrechnungen ergibt sich, daß die „Vierheiligentracht" (vgl. Beitr. 16, 43) noch bis 1561 gehalten wurde, aber nicht mehr, wie früher, über Frohnhausen, Altendorf, Stoppenberg und Frillendorf, (vgl. Arens, Beitr. 21, 53), sondern nur noch um die Stadtmauern. — Sonderbarer Weise findet sich ein Jahr nach der erneuten herzoglichen Verordnung gegen Bildertrachten und Feldprozessionen v. 1546 (Redlich, I, 320) in der Essener Stadtrechnung (1547) die Eintragung: **Durch bede myns g. h. van Gulich . . . dat helich sacrament omb dy muren gedraghen dry fridaghe.** Die Freitagsprozessionen um die Mauern zwischen Ostern und Pfingsten (vgl. Beitr. 16, 42) wurden bis 1561 fortgesetzt.

[6]) Während des geldrischen Erbfolgekrieges wurde das Einrücken kaiserlicher Truppen in Essen gefürchtet. Die Aebtissin verschaffte sich eine kaiserliche Salva-Guardia (1543. Aug. 2., Kindl. 106, 91), die Stadt sandte mehrfach Boten aus, weil es hieß, Düsseldorf werde belagert werden. (Stadtrechn., 1543. Sept.). Damals wurden die Kostbarkeiten des Münsterschatzes versteckt. (Beitr. 16, 43, Anm.) 1552. März 3 beschweren sich die Kanonichen bei der Aebtissin über die Stiftsdamen: Die zum Hochaltare des Münsters

Priester betraut, die den Wünschen der Bürgerschaft bis zu einem gewissen Grade entgegenkamen. Langsam fing der Rat an, geistliche Renten und Benefizien für Schulzwecke einzuziehen[1]) oder sonst an Laien zu bringen,[2]) und wenigstens die erste Art der Säkularisation fand die Unterstützung der Abtissin.

Das hergestellte gute Einvernehmen zwischen der Fürstin und der Stadt hatte seinen Ausdruck gleich nach Katharinas Regierungsantritt in einem Vertrage zur Hebung der Stiftsschule gefunden.[3]) Mit Einwilligung des Scholasters war die Schule auf 10 Jahre ganz in die Verwaltung der Stadt übergegangen, die auch die Kosten der Unterhaltung zu tragen hatte, soweit sie nicht aus den Einkünften des Scholastikats gedeckt werden konnten. Um der Stadt diese Last zu erleichtern, willigte 1555 die Abtissin in die Einziehung einer Frühmessenstiftung ein.[4]) Bezeichnend für das allmählige Hinübergleiten der Stadt zur neuen Lehre ist es, daß zwar in allen amtlichen Schriftstücken der katholische Charakter der Schule betont wird, die Rektoren und Lehrer aber, so weit sich dies verfolgen läßt, sich nachher meist als Anhänger des Luthertums oder des Calvinismus zeigen.

Den Durchbruch der Reformation in der Stadt Essen hat Katharina von Tecklenburg nicht mehr erlebt. Da die Bewegung noch in ihrem Todesjahre ausbrach, so liegt es nahe, den Grund dazu etwa in einer veränderten Haltung ihrer Nachfolgerin zu suchen.

Das letzte Zeugnis, das wir von Katharina haben, ist ihr Testament.[5]) Reichtümer hat sie ebenso wenig hinterlassen, wie ihre Vorgängerin; aber ihre persönlichen Verhältnisse waren geordnet, und sie konnte sich ihren Getreuen für ihre Dienste dankbar erweisen. Ihrem Rat Adrian von Berswort, der ihr einst 200 Goldgulden hatte vorstrecken müssen — unzweifelhaft zur Befriedigung des Reichsfiskals — „damit sie und das Stift nicht in die Acht kämen", hatte sie ihre zwei goldenen Ketten übergeben. Das schon früher bei Berswort aufge-

---

gehörigen Kleinode und Zierate, die sonst auf der „Herren" (d. h. der Kanonichen) Chor (wohl dem hohen Chor) aufbewahrt worden, seien seit 7 8 Jahren fortgeschafft, man wisse nicht, wohin. Die Aebtissin möge auf deren Herausgabe dringen, damit gotz ehr und der kirchen nutz bevordert und des gemeynen mans dunckel bedencken affgewant moge werden. Düss.St.-A., Essen, Akten I, 38c.

[1]) Beitr. 16, 59 u. 66.

[2]) 1552 ist der Stadtsekretär Laurenz Bussensmidt im Genuß der Einkünfte einer von Adelheid Grote gestifteten Vicarie in der Gertrudiskirche, 1546 Jasper Smeling, der Sohn des Bürgermeisters Arndt Smeling, ein junger Laie, Inhaber der S. Martinsvicarie im Münster, zu der der Rat das Präsentationsrecht hatte (Prot. d. Erbkäufe, Liste der Reichssteuer v. 1552. St.-A.); Jasper Sm. resignierte 1554, Beitr. 16, 66. Anm. — Vielleicht sind dies die Renten, mit denen die Stadt die Schule unterhielt (vgl. Beitr. 16, 64).

[3]) Beitr. 16, 60.

[4]) Beitr. 16, 66.

[5]) Vgl. Anl. 3.

nommene Darlehen, womit die Herrschaft Carnap eingelöst war, hatte nicht getilgt werden können; Carnap mußte also als Pfand in Bersworts Händen verbleiben .— Unter der Dienerschaft unterscheiden wir höhere und niedere: Ein Hoffräulein, Balcke genannt, erhält ein schwarzes Damastkleid, eine Haube mit silbernen Sternen und andere Kleidungsstücke. Das bedeutendste Legat setzt die Äbtissin ihrem „Bastardmagen" Clas (Niclas) aus, einem Sohne ihres Bruders Nicolaus,[1]) der ihr als Hofjunker gedient haben mochte; er erhält 100 Goldgulden zur Ausrüstung oder Pferd und Harnisch und 50 Thaler, da er „niemand habe, der ihm was gebe". Das Gesinde erhält neben seinem durchweg rückständigen Lohn Betten, Leinwand, Speckseiten u. dgl. Die einzige Verwandte — außer dem genannten Bastard —, die bedacht ist, ist die Tochter von Katharinas ältestem Bruder, die Gräfin von Bentheim-Steinfurt; sie erhält ein Kleinod im Werte von 12 Thalern zum Andenken. Unter den Testamentsvollstreckern sind zwei Kanonichen. Was übrig bleibt, wenn sie und der Notar, gleichfalls ein alter Diener, ihre Gebühren erhalten haben, die laufenden Rechnungen bezahlt und die Kosten der kirchlichen Totenfeier gedeckt sind, soll unter die Dienerschaft und die Armen verteilt werden.

Es ist kein reich ausgeführtes Lebens- und Charakterbild, was hier hat geboten werden können, aber die einzelnen Züge unserer Skizze schließen sich doch zusammen zu dem Bilde einer ernsten und milden, friedliebenden und das Beste ihres Landes suchenden Fürstin. Daß sie die großen Gegensätze der Zeit nicht auf die Dauer hat versöhnen können, war nicht ihre Schuld. Ebenso wenig kann ihr ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie die Finanznot ihres kleines Fürstentums in der kurzen Zeit ihrer Regierung nicht hat heilen können. Rein menschlich genommen, gibt es in der langen Reihe der Essener Äbtissinnen wenige so wohltuende Gestalten, wie Katharina von Tecklenburg.

---

[1]) Holsche, a. a. O., gibt an, er sei als Drost in Rheda gestorben.

Anlage 1.

Der Kölner Official verkündet wiederholt die Exkommunikation des der Ketzerei verdächtigen Bernhard Lindemann von Essen.

1537. Okt. 29.

Officialis curie Coloniensis universis et singulis, ad quem vel quos presentes nostre littere pervenerint, salutem in domino cum infrascriptorum veritatis noticia. Cum pium et rationabile sit, testimonium perhibere veritati et ex iustis et legitimis causis excommunicationis et aliis ecclesiasticis censuris innodati sint ab omnibus Christi fidelibus arctius evitandi, presertim hii, qui in contemptum clavium sancte matris ecclesie, sese de heresi suspectos reddendo, certis annis illis contumaciter insorduerunt, hinc est, quod nos tenore presentium attestamur ac vobis et vestrum cuilibet significamus ac ad vestram et cuiuslibet vestrum noticiam deducimus, quendam Bernhardum Lyndeman de Assindia certis annis exactis auctoritate nostra ordinaria fuisse et esse excommunicatum et ut talem declaratum, aggravatum et reaggravatum cum invocatione auxilii brachii secularis ob non paritionem certi nostri monitionis, inhibitionis et citationis penalis mandati contra eum emissi et executi; item eundem fuisse et esse excommunicatum cum duodecim suis vicinis proximioribus ob non responsionem ad articulos pro subsistentia eiusdem mandati coram nobis exhibitos ad instantiam quondam domini Arnoldi de Osnaburg, reverendissimi domini nostri, domini Hermanni, sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi, principis electoris etc., procuratoris fiscalis; preterea ante certa tempora eundem Bernhardum, tunc in civitate Coloniensi personaliter presentem et apprehensum auctoritate nostra ad dicti fiscalis instantiam sub excommunicationis et certa etiam pecuniaria pena tam sua persona quam rebus et bonis fuisse arrestatum et illi inhibitum, ne nostro arresto et inhibitione stante a dicta civitate Coloniensi discederet aut personam vel bona et res suas arrestatas transferret, nisi reali paritione nostrorum mandatorum previa ac responsione super certis gravissimis per eum, uti famatur, commissis excessibus (etiam heresim sapientibus) sibi per dictum procuratorem fiscalem proponendis medio suo iuramento facta, presertim inter alios excessus, ut ex ipsius fiscalis didicimus, quod ipse Bernhardus, uti ad ipsius fiscalis a fidedignis devenit noticiam, fama publica deferente, infra annos decem vel circiter non fuisset neque esset alicui sacerdoti iuxta morem sancte ecclesie hactenus observatam (!) confessus, neque etiam sacrum

eucharistie sacramentum accepisset, item quod tempore quadragesimali citra necessitatem temere contra prohibitionem ecclesie et sanctorum patrum decreta carnes sepenumero commedisset, quodque de heresi Lutherana et anabaptistarum apud plures homines in diversis locis plurimum suspectus esset, et quod cum anabaptistis diversas conversationes et colloquia haberet et quod illi sua consilia ab eo reciperent ac eum tamquam suum patronum et fautorem consulerent, prout hec et alia in predictis litteris et articulis latius continentur; verum idem Bernhardus huiusmodi nostro arresto et inhibitione spretis et arrestum violando temere tamquam sibi non bene conscius a civitate Coloniensi abscessit neque reddire ac huiusmodi arresto et inhibitioni parere curavit, penas in illis contentas damnabiliter incurrendo, in anime sue grave periculum. In quorum fidem et testimonium presentes nostras litteras exinde fieri et per notarium infrascriptum subscribi sigillique maioris officialitatis dicte curie appensione fecimus communiri. — Actum et datum anno domini millesimo quingentesimo tricesimo septimo, die vicesima nona mensis Octobris.

S. per me Crathonem de Wetter notarium.

Or. (Perg.) im Essener Stadtarchiv.

Anlage 2.

Eingabe der Essener Bürgerschaft an den Rat und Ratsbeschluß gegen den fürstlichen Richter Johann Pege wegen seines Verhaltens nach der Zulassung eines Prädikanten durch den Rat.

(1543.) Nov. 13.—14.

Vor uch, ersamen vursichtigen burgemeisteren und rait, als unsere overichiet, geven wy semptlichen uire midtburgere dusse nabeschreven articule und puncten, unsere aller endt anliggend, nochmals wes in uwer biwesent geschien unde ergangen ist, then frislichen gedencken, umb tho behertigen an the nemen. — Wo wy alhir in der kirspelkirken to sunt Gertrudt unserer seilsorger, dair an unserer hoigster noitturft gelegen, leder, verruckt eyn titlanck, entbaren hebben und van den vermeynten pastoren uns gewiddert myt instoten eynes prediker monnycks, der halver (als umb eynes ungewoentlicken kirspelsregenten) wy ungefals vermidet und georsaickt worden, eynen frembdelingen, dem jedoch geyn argwohn unfrommen wesens opgelacht, op uwer consent to predicken verhoeren; — und wo wy dennach sampt uwer ersamheiden dersaicken vor den durchluchtigen hoighebaren fursten, unserem gnedigen lieven erffaigten und schirmfursten, hertogen to Cleve, Gulick und Bergh etc. verklaigt und die furstliche brieve hinderrugh gestallt worden: — sulchs allet angesien begeren wy gutlich uwer ersamheiden, sich to bemoyen an hoichgedachten fursten, mit in-

liggen unser articul und puncten, vermitz u. ers. schriften voer to kommen, dair to wy unse gemeyne midtburgeren geschickten (unser aller wegen) ganz geflissen syn hen mede aff to firdigen. Des wollen wy uch, als den rede und recht believet, unser geboerlicher overichiet nicht verlaten.

Them irsten: dat suntt Gertrudtz kircke on regenten und seilsorger ledich und die vicecurait vertagen ist, in syne stede die heren canonicke eyn predicker monnyck dem kirspel voer to wesen, die kircke und kirspel to regeren und predicken, gesath worden ist, jedoch gemeynlick und alltit umb unverstant syner sprake und ungeschicklichiet desselven die burgeren gheyn gefallen hebben koenden. Und ist kundich, dat van alder tit bisher und noch binnen Essend nicht gebruycklich gewest, dat men angenommen und gestaedet hebbe eynen monnynck, die kirspelskircke to regeren.

Der orsaicken, und dat sich mannigerlei twist, twispalt, unwille und missverstant under den burgeren und gemeynhiet erwassen und degelicks ie mer ungeluckes dairhen to vermoeden was; warmit sulchs to vermyden van voelen guden luden betrachtet woirt und u. ers. dersaick duck und mannichfeldich ersocht; hebben sick dennach die burgere vereyniget und opt raithuys vergaederen laten, aldar u. ers. van den burgeren die gebrecke voergegeven woerden und begert, gutlicherwise an die canonicke to erwerven ofte die canonicke to underrichten, dat ire wirden in stede des affgetagen vicecuraten eynen wertlicken priester off anderen guden predicanten tolaten wollen, so vern sie sick alse pastores derselvigen sunt Gertrudtz kircken undernemen wollen to wesen.

Die heren canonicke sint also durch die geschickten uwer ersamheiden unde der vierundtwyntigen ersocht eyns, twe mail off to meren tiden; jedoch sulx unangesien hebben die canonicke dem prediker monnick by irer tosage willen behalden blyven, und der solle (irer meynong nach) die kircke regeren.

Item ist darentusschen, on eymantz verheisschinge, eyn predicant binnen Essend erschenen und die semptlicke burgere, also (wie gemelt) vergaedert, hebben van u. ers. begert, dat die frembde predicant, die in Vincentius Stoit huse ther herbergen were, eyn mail oder vier den burgeren predicken mochte. Erfunde sick, dat derselvige predicant ungeschickt und tot den ampte alhir nicht beqwęm oder dienlick mochte wesen, solde men denselvigen myt geyner vertoegeringe langer tyt nicht dulden. — Op dusse beger, wiewol die rait sick gewiddert, hebben jedoch sulchs togelaten und gestaedet.

Der predicant, als hie drie sermonen binnen Essend gepredigt. van denen lest op dach Symonis et Jude, nemlich den XXVIII dach Octobris geschien, ist der predicant weder affgeferdigt,

uth der statt to vertrecken, dan derselvige geyn priester gewest und den burgeren undeynlick alhir to predicken beduchte.

Dairnach die burgere weder andermails an u. ersamheiden, eynes predicanten halver, interpellert und angehalden; syn darop u. ers., XXIII tige und semliche gemeynde aver eyn verdragen, dat men sick in sunt Gertrudtz kircken mit eynem, heren Albert Esken genant, off eynem anderen dulden solle bis them negsten tokunftigen gehalden ricksdage, und woirden die unwille darmede bis solange gestillet.

Ist nach derre tit, nemlich den negenden dagh diser jegenwurdiger maent Novembris, den burgeren getoent woirden eyn brief, in namen des durchluchtigen, hoichgebaren, unseres gnedigen schirmfursten uthgegan; und die burgemeisteren bekant hebben, wilchs sich oick also erfunden, wie Johan Pege, richter, sulchen brief inen, als gisteren (!) donredach, den VIII Novembris, presentert und gehantreickt heb, und dieselvige furstliche brief gegewen was den XXVIII Octobris lestverleden.

Item so dieselvige brief uthdrucklichen vermeldende ist, wie hoichberoempte unsere gnedige schirmfurste, von wegen der hoichwirdigen edele und walgebaren abdissen und capittel tho Essen (umb etliche vermeynte und unbetemliche saicken) ersocht sy, hebben darumb u. ers. durch iwe geschickten den fridach negenden dach Novembris an die capittels junfferen gutlichen doen fragen, off iren gnaden van sodanigen uthgegangen furstlichen schriften medewettich sy und gedaener befelh der saicken gestendich. Denna, den negsten dach an die walgebaren semptlicke capittels junfferen dar umb durch eyn der burgemeisteren und andere geschickten des raitz, vierundtwyntigen und gemeyne burgeren jeder der capittels junfferen vor sick alleyn nochmails doen fragen. Ist under anderen von iren gnaden bie der tyt vor antworde beiegent und muntlicken angesacht den geschickten, inen sy derre gescheften allet nicht wettich und hedden dersaken geyn befelh gedaen.

Item is der richter Johan Pege durch u. ers. und der semlichen gemeynen beschickt worden und befragt, op welckeren befelh sulche schrift erlanget syn, hevet hy bekannt vor der gemeynhiet, wie der veste Dyrick optem Berge und hie, Johan Pege, van wegen unser gnediger frawe abdiss und capittels junfferen an rede myns gnedigen heren die sake voergegeven hebben und schrifte wie vurss. erlanget. Und als genanter Pege van den burgeren verstanden, wie die capittels junfern des gheyn befelh gedan hedden, hefft hie sick getagen op die canonike als capittel. Dar op die hern canonicke den negsten sundach durch die geschickten umb die furstliche schrift befragt woirden syn, in maten wie voergemelt, dieselvige semptlicken vergaedert hebben laten antworden, nie canonicke hedden umb der kircken und den frembden predicadten an Diderick optem Berge und Johan Pege, richter, in

stede wolgemelter unser gnediger frawe abdissen geklaeget, hebben an inen jedoch nicht begerth, wair ter steden und wie die vurss. manne dersaken vortan klagen solden, dar sie to gerynge to weren.

Umb alle angetagen oirsaken die burgere eyn qwait vermoiden op gemelten Diderick optem Berge und den richter gelacht hebben, insunderhiet spoeren, dat Johan Pege, richter, den eiden hie dem rade und burgeren to Essend gedaen hevet, ser vergethlicken hengestalt, dewile dieselvigen geyne gebrecke hochbemelter abdissen und ires egen anliggens dem rade van Essend, als der burgere overichiet, nicht voergegeven hebn, als sich doch, irer personen, aller geboerlichiet, erlichiet und gelymps nach nicht anders solde hebben geeiget.

U. ersamhieden desses beriplichen betrachten, off it allet also wie vurss. ergangen und wair sy, uwer gewetten uns to entdecken ser guitlich begeren und uns desselvigen nicht tot ungnaden affnemen wollen, dan unsere aller reden und recht hanthaeven und vor ungeboerlichiet beschudden. Willen wi mit flite, als underdenige gehorsame burgere, henwidderumb befunden werden.

U. er. semptlicke midtburgere tho Essend.

Dusse voergemelten puncten hebn die burgere laiten verfaiten und anteichnen und als voirt den gemeynen vergaederden burgeren doen voerlesen, op dynxdach den drutteynden Novembris. Synt ock dieselvigen articule und puncten op beger der semptlicher vergaederden burgeren dem ersamen rade sampt den burgeren am oppenen vensteren doen hoeren, und die rait myt den burgeren by sulchen articulen gestendich verbleven.

St. ex commissione consulatus.

Anno quo supra, gudenstaigs den XIIII Novembris hebben die gemeynhiet der burgere andermails befestigt und ingegaen alle puncten und articule vurgeschreven.

Darneffen, so Johan Pege, richter, op sundach lestverleden durch den ersamen rait, vierundtwyntich und gantzer gemeynd, in der statthuss vergaedert, by iren statzdiener twemail beschickt is woirden, by also dat eme burgemeisteren, rait und semliche gemeynde to entbaden fry und velich geliede, aff und an aldar to komen und ire spraicke tho hoeren, ock them derden mail durch iren secretarien sampt dem statzdiener, myt entbiedynge vri, velich und stracks geliedes, aldar in der statthuss by den ersamen rait te kommen, besant hebben, wilchs Johan Pege als verachtentlich gelaten und by den rait nicht erschenen. Dan ist genanter Johan Pege, richter, statruymisch geworden buten consent, wetten und willen des rades.

Umb alle ertalt oirsaichen die gantze gemeynhiet begerden eyndrechtlich in to gaen und tho sluten, dat men Dyrick optem

Berge und Johan Pege, richter, henfoirt mer geyn geliede geven solle, mer buten der stat van Essend dieselvigen bliven laten, bis der tit sie sick genoichsam dem rechten verdedingt hebben. — Item do dusses in den rait gebracht, dair op hebben die rait der burgeren begerte vurss. gefolchlick gewest und allet, wie hievor gemeldet, myt den burgeren bewilliget, believet, geslotten und entlichen ingegaen.

Presentes fuerunt ex parte consulatus Arnt Smelinck, Schreven, Sevendar, Asbeck, Schroeder, Plyr, Stoit, quorum singulari commissione premissa ego secretarius scripsi.

Anlage 3.

Testament der Äbtissin Katharina von Tecklenburg (1560?).

Wir, Cathrina von Teckelenborch, bekennen, dat wir unse testament gemacht hebben, wie folgt:

Erstlich verordnen wir vor unse testamentatores hern Christophel Overstein und hern Conrade,[1]) beide canonichen, und Hinrichen Custer, dat sy unsen lesten willen ussrichten willen, wie hier nachfolgt:

Erstlich geven und besetten wy dem pawest 1 orth dalers,

Dem ertzbischoff van Coln $^{1}/_{2}$ ort,

Und unsen semptlichen junfferen unses capittels mallich 1 goltgl., dar sollen sie vuer doen, als sich gehort, in der kercken.

It. Balcken bin ich schuldich $1^{1}/_{2}$ kleidung, dartto geve ich oer meinen swarten damast und dat benet mit den silver sternen, und den besten kammelotten underrock und den sachschen ronden kolner,[2]) dweil sy my getreulich gedienet.

It. wir seint Annen, unser magt, all oer verdeinte loin schuldich, alle jair 2 daler, solange sy gecockt heft, sus des jars 1 thaler. Daer geven wir oer tho, umb oeres treuwen deinstes willen, dat bedde mit siner thobehoer und die kuissen under up der cameren.

It. Trynen, der cleinen magt, sint wir alle oer belonung schuldich.

Joeste und Johan, unsen diener, sint wir oer belonunge auch schuldich.

It. wir geven und besetten Claes, unser bastert-mage, pert und harns of hundert goltgl., dar hie sich mit rusten kan, of bie dat pert und harns viftich Daler, so hie nommes hefft, die em wat geft.

---

[1]) Ein Essener Kanonikus des Namens Konrad kommt in den Präsenzlisten dieser Jahre nicht vor. Konrad Becker, Kanonikus und Pastor von S. Johann, starb schon 1553. Da kaum anzunehmen ist, daß das Testament schon aus Katharinas ersten Regierungsjahren stammt, so wird an einen auswärts lebenden Kanonikus zu denken sein.

[2]) Der seidene runde Kölner ist vielleicht ein Hut.

It. Els Umbgange en in demund Lotger besetten wir mallich 5 thaler und malich 2 par lacken baven uiss der kisten und ein ideren 2 siden speckes, dweil sie mir manichen treuwen deinst gedain heben.

Mars, unsem diener geven wir 2 sieden spickes und 2 thaler.

It. noch besette ich und geve mynen trewhanders, mallich 10 thaler, op dat sy meinen lesten willen uissrichten willen, die dar an reiden alden golde liggen, und doen unsen lesten willen bei oerer selen seligkeit, und geven hern Ditherichen, dem notario, 15 goltgl.

It. Adrian Berswort heft uns gelent 200 goltlg., die wir na dem cammergericht hebben gesant, up dat wir und unse stift nicht in die acht quemen. Des hebben wir oem tem rechten underpande gesat und in sin gewarsam gedaen unse beide gulden ketten, in beiwesen hern Ditherich, notarius, und hern Christoffel und Hinrich Custer.

So Beschwort vurg. uns tho gefallen und willen heft op sin guidt upgebracht, so foel penninge, darmit wir die gewalt van Carnop an uns geloest heben, inhalt brieve und siegelen, darop wir em alle brief und siegel hebben gehandreicht mit einen willbrief und helder und mener besitter gemacht, gleich uns selves, und mach on auch inhalt disses testament helder und mener, wie wir das off dat kreftigste konden off mochten doen, dweil er die penninge up sei gar und all opgebracht heft.

It. dit sint unse placht schult; beger ich, dat men die betale.

It. Berndt Pleier	sint	wir	schuldich	inhalt	siner	rechnunge
It. Elbert Sanders	„	„	„	„	„	„
It. Alef van Deffens	„	„	„	„	„	„
It. Lissken in der stadthuis	„	„	„	„	„	„
Wilhelm van Limburch	„	„	„	„	„	„
Thonnis Grymmolt	„	„	„	„	„	„
Peter Doickscherer	„	„	„	„	„	„
Holtkamp	„	„	„	„	„	„

Noch geven wir unser nichten, unsers broeders dochter, ein clenode von 12 thaler, unser darbei tho gedencken, und wan unse kerckenrecht gehalden is, und unse schult betalt, wat dan noch over bleve, so sullen unse testamentatores unsem vettern Claese vurg. und anderen unsen dieneren unse giffte verbetteren, und wat dan vorder dar blivet, den armen met deilen, wu unse testamentatores dat am besten raden konden.

Wyr Cathrina tho Teckelenburgh, abdisse, bekennen dit vorgeschreven wair tho sein, und begeren van her Dirich Bottrop, als ein notarius, dit rede tho macken. Dat myn leste wille is und blyven sall.

Düss. St.-A., Essen, Akten I, 8.

Plünderungszüge der spanischen Soldateska ins Kirchspiel Steele während der Jahre 1586 und 1587.

Von

Dr. K. Heinrich Schaefer.

Plünderungszüge der spanischen Soldateska ins Kirchspiel Steele während der Jahre 1586 und 1587.

Von Dr. K. Heinrich Schaefer.

Seit 1568 wogte der niederländisch-spanische Krieg hin und her zum Verderben der westdeutschen Lande. Die Spanier setzten sich am Niederrhein fest, um von da aus Holland, das Erbteil ihres Königs, in die Gewalt zu bekommen. Seit 1582 kamen die Truchsessischen Wirren, der Kampf um Kurköln hinzu. Wiederholt zogen die feindlichen Haufen zu Plünderungszügen bis nach Westfalen hinein, auch ins Stift Essen. Insbesondere hören wir dies von den spanischen Horden. Für das Frühjahr 1586 wußten wir von einem Einfall in das Gebiet von Dortmund, und seit dem Sommer lagerte das spanische Heer unter Alexander Farnese bei Neuß und Wesel. Von hier unternahm es des öfteren Streifzüge in die umliegenden Ortschaften. Man berichtet von ihrem Erscheinen in Kettwig, Bochum, Hamm und im Stift Essen. Im Jahre 1590 wurde infolge der stattgehabten Verwüstungen im Stift eine Klageschrift der Äbtissin Elisabeth von Manderscheid zur Information des Kaisers eingereicht, worin es heißt, daß das Stift durch die Ereignisse des niederländischen und kölnischen Krieges ganz verarmt, ein Teil der Haus- und Hofbesitzer geflüchtet, ein anderer vor Hunger und Angst gestorben sei. Borbeck und Carnap, die zeitweiligen Residenzen der Fürstäbtissin, hätte das Kriegsvolk eingenommen, die Ortschaft Steele erobert und geplündert.[1])

Nähere Nachrichten fehlten uns bisher über diese Einfälle der Spanier. Da läßt uns jetzt über die Besetzung Steeles und das Gebaren des fremden Kriegsvolkes erwünschten Einblick tun eine Bittschrift des Schulten Johann zu Ising bei Steele an die Äbtissin Elisabeth von Manderscheid aus dem Jahre 1595. Das wichtige Schreiben findet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, Akten XXII, 13 f. 33. Johann Ising wünscht Nachlaß der Pachtabgaben und Steuern wegen des schweren Unglücks, das in den vergangenen Jahren über seinen Hof gekommen sei. Und dann schildert er dies. 1586 hätten die spanischen

[1]) Vgl. über dies und das vorhergehende H. Goossens, Gesch. der spanischen Einfälle in Stadt und Stift Essen (Beiträge 12, 1888, S. 11—14), wo auch die weitere Literatur vermerkt steht.

Soldaten unter dem Kapitän van Houtepen Steele angefallen, eingenommen und geplündert. Bei der Gelegenheit seien sie auch nach dem Hofe Ising gezogen, hätten seinen Vater Heinrich Schulte Ising und seinen Bruder umgebracht und dazu seine Mutter verstümmelt, indem sie ihr die Nase abschnitten. Nachdem sie dann den Hof ausgeraubt hatten, wobei ihnen unter anderem 6 wertvolle Pferde in die Hände fielen, hätten sie Haus und Scheuern bis auf den Grund durch Brandlegung zerstört. Der Hof sei zwar von dem Bittsteller im folgenden Jahre mit Hilfe seiner Verwandten[1]) unter großem Kostenaufwand wieder aufgebaut worden, aber im Herbst 1587 wären auch die Spanier zurückgekehrt, diesmal unter dem Kapitän Imanuel de Vega, und hätten von Michaelis (29. September) bis Martini (11. November) in Steele gelegen und bei der Gelegenheit seinen Hof zum zweiten Male rein ausgeplündert.

Wir haben also in dem Bericht Isings ein ebenso seltenes als deutlich sprechendes Bild von den furchtbaren Drangsalen der damaligen Kriegszeiten, die auch das Essener Ländchen heimsuchten.

Der Hof Ising selbst ist ja heute noch vorhanden: in einsamer Lage am Isinger Berg von tiefer Schlucht und einem lieblichen Wiesental mit Bächlein und Fischteich umgeben. Er war ehedem weder Oberhof noch gehörte er als Untergut zu einem solchen, sondern er erscheint als ein Lehnshof des Stiftes Essen, und zwar der dortigen Propstei. Von dem Lehnsmann mußte jährlich „Schuld, Pacht, Zins, Dienst und Bede" nach alter Gewohnheit an die Propstei entrichtet werden.[2]) 1571 richtete die verwitwete Gräfin Margarete von Diepholt und Bronkhorst an Äbtissin Irmgardt v. Diepholt die Bitte, ihren Sohn (Friedrich) in den Lehnsbesitz des von seinem † Vater (Rudolf) ererbten Hofes Ising zu setzen. Das geschah. Friedrich verkaufte dann 1580 sein Recht an Eberhard von Schüren für 2400 Taler.

Von den adligen Lehnsträgern verschieden waren die Pächter, die Inhaber und Bebauer des Hofes, die sogenannten Schulten zu Ising. Sie hatten neben den eigenen Abgaben an die Lehnsbesitzer noch die Pachtgelder von den abhängigen Köttern einzutreiben. Dabei mußten sie stiftshörig oder frei sein, aber nicht Eigenhörige der Lehnsträger. Der in unserer Urkunde genannte Schulte Heinrich von Ising, der von den Spaniern ermordet wurde, war auch Kirchmeister von Steele.[3]) Sein ältester Sohn, der ebenfalls von den Spaniern ermordet wurde, hieß auch Heinrich. Er war schon 1584 als Vertreter seines Vaters mit wichtigen Geschäften beauftragt worden. Beide fielen

---

[1]) Sein Oheim väterlicherseits war der Schulte Johann von Eickenscheidt, vgl. die folgende Anmerkung.

[2]) Näheres darüber in m. demnächst erscheinenden Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt; jetzt vgl. Carl Meyer, Gesch. der Bürgermeisterei Stoppenberg (1897) S. 82.

[3]) Vgl. Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs No. 402 (Gesch. Beiträge 28, 1906, S. 208.)

offenbar bei der Verteidigung des Hofes. Wir lassen nun die Urkunde folgen:

1595 Februar 28.

Johann Schulte zu Issingh, Sohn des † Heinrich, an Elisabeth Gräfin von Manderscheidt, erwählte Äbtissin von Essen: bittet, den Lehnsträger des Hofes Issingh, Eberhardt von Schüren, der ihn nutzlos an die Lehnsherrin, Pröpstin des Stiftes, gewiesen hat, zu veranlassen, daß ihm ein Teil der Hofabgaben wegen der schlimmen Zeiten erlassen werde.

„Dan anfencklich ist jederman bewusst, dass in anno 86 die Spanschen under dem captein van Houtepen Steel angefallen, eingenommen und uf der herberg meiner bester pferdt eines, so nit von meiner oder meines vatters schuld wegen, sondern von seiner Liebden (Schüren) wegen uf anhalten der konventualen im Ketwigh gerichtlich gepfandet worden, bekommen, da sowoll mein vatter als ich lieber 80 daller vor verloren haben wolten, wilcher schade je mit keiner fugh mir zugelacht werden kan .... Und ist dabey offenbar, dass zur selben Zeit, als angereigte Spanschen meinen vatter und broder umbracht und meiner motter die nasen abgeschnitten, dass sie alsbaldt alles gereidt und darunder 6 pferdt, deren keines under 60 thaller werdt, weggenohmen, darzu haus und zwey scheuren im grundt abgebrandt und mir mehr schaden dan anderthalb tausent thaler werdt zugefügt. Wiewol ich dan in folgenden jahren mit behulf meiner verwanten ein newe haus mit zween scheuren widerumb erbawet, so mir nit under 400 reichsthaler gekostet, so hat mir doch noch (weder) gedachter von Scheuren noch die von Diepholtz im geringsten ein behulf erwiesen . . . unangesehen, dass solche und dergleichen casus fortuiti, so violentia militari erstehen, nach beschreibungh der rechten nit dem pfechter sondern dem herren zu tragen kommen ....

Neben dessen in anno 87, als Imanuel de Vega in Steel gelegen, dan er uf Michaelis, als noch die scheuren ungedroschen, kommen und bis uf Martini verharret, da haben mir die kriegsleut alles, was ich von korn eingefürt, vorbehalten was davon gesehet, ausgedroschen und wegh gefurt, auch im widderkeren zween pferdt genommen, und hat glickwol gemelter von Scheuren von dem jahr mir die ganze pfacht angerechnet, da mir doch alles abgenomen, ehe dan terminus solutionis ankommen ....

Zur Geschichte
der Gewehrfabrikation in Essen.

Von

Wilh. Grevel.

Zur Geschichte der Gewehrfabrikation in Essen.

Von Wilh. Grevel.

Schon im Jahre 1877 veröffentlichte ich in der Essener Zeitung — Nr. 106 vom 8. Mai — einen Aufsatz „Zur Geschichte der Gewehrfabrikation in Essen" und gab dann später in meiner „Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen" — Heft VI der Beiträge zur Gesch. v. Stadt und Stift Essen, Essen 1883 — auf Seite 55 und 56 eine gedrängte Übersicht über die Entwickelung dieses für Stadt und Stift früher so bedeutsamen Industriezweiges.

Bevor ich nun an eine Bearbeitung des von mir seitdem weiter gesammelten Materials herantrete, scheint es mir nützlich, schon jetzt nachfolgende „Gewehr-Ordnung" der Vergessenheit zu entreißen, um so mehr, als davon nur dies eine Exemplar noch vorhanden zu sein scheint und der Inhalt — ich verweise namentlich auf Cap. VI „Von den Gewehrs-Liefferungen insgemein" von hervorragendem Interesse ist.

Die „Gewehr-Ordnung" ist gedruckt auf 8 Quartseiten = 4 Blättern, die ganze erste Seite nimmt der Titel ein. Druckort ist nicht angegeben.

Gewehr Ordnung

der Stadt Essen

Wornach so woll die Meistere der Gewehr Fabric die Lauffe, Schlösser, Laden oder Schafften verfertigen

Als auch
Die verahdete Connestabel und Visitatores dieselbe probiren und visitiren sollen

Von
Einem Hochachtbahren
Magistrath daselbst

Renovirt und Revidirt
den 17. May 1720.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Essen, auch Vorstehere der Gemeine daselbst zeugen und bekennen hiemit, daß Wir zu mehrerm auffnehmen unser Gewehr Fabric, und dieselbe in einem florisanten Stand zu bringen Gegenwertige unsere Gewehr-Ordnung revidirt, renovirt, und zu jedermans Nachricht zu publiciren befohlen; Immaßen folget

Cap. I.

Von den Lauff-Schmidten.

1. Wan bei einem Lauff-Schmidt, Lauffe zu verfertigen bestellet werden, so solle Er dieselbe allerdings dem Ihm gegebenen Model gemeß machen, insonderheit dafür Sorge tragen, daß dieselbe überall rein und sauber gemacht werden, also daß daran keine Gruben sich offenbahren.
2. Zu den Lauffen soll das beste geschmeidige und zu der Gewehr Fabric tüchtige Eysen gebrauchet werden, in specie das zu Meinertzhagen, Vörde, Ludenscheb, Hagen, Breckerfeldt und des endts im Königlichen Preußischen Sauerlande gemachte Eysen dazu angeschaffet werden.
3. Soll der Meister auff jeden Lauff sein Zeichen warm und tieff gnug schlagen, damit es nicht leicht ausgeschliessen werden könne, bey Straff eines Ort Thaler.
4. Ein Lauff der beschossen und probiret ist, soll von neuen nicht dünner geschliessen oder weiter gebohret werden, bey Straff von ein Goltgl.

Cap. II.

Von den Bereideren.

1. Die Bereidere sollen die Schwantz-Schrauben also rein und sauber machen, daß sie vollen Draht halten, und zwarn wenigstens 6 bis 7 volle Gänge haben, bey Straff eines halben Thaler.
2. Daß Zündloch soll nicht darin geschlagen, sondern gedrilt oder gebohret werden, doch also, daß in der Schraube ein Kerb gefeilet und ein strohbreit dem Zündloch vorbei gehe, damit das Gewehr nicht stoße, bei gleichmessiger Straff.
3. Sollen keine Setzhafften, sondern vor und mitten Streichhafften, so dick und stark genug, gemacht werden, doch mit der Vorsorge, daß solche nicht durchgehauen oder der Lauff dadurch beschädiget werde, bey Straff eines Thalers.
4. Soll unten am ende der Schwantz-Schrauben des Bereiders Zeichen geschlagen werden.
5. Kein Lauff soll zum Probirer oder Lademacher gebracht werden, er sey den erstlich gerichtet, oder recht und gleich gebeuget, und sauber gemacht worden, bei Straff eines Ort Thaler.
6. Soll der Lauff rein und sauber abgezogen werden, damit er in der Laden desto besser Ansehen habe.

7. Soll das förderste Visier recht und Gerade auff den Lauff gesetzet werden, bey Straff von ein Ort Thaler.
8. Die Bajonetten sollen dicht und fest auff die Lauffe gepasset werden, also daß sie oben dem Lauff und unten dem Schafft gleich seyn, doch daß der Lauff nicht beschwächet werde.
9. Die Lauffe sollen hinter vor endts an der Cammer gleich gefeilet werden, ehe und bevor die Schraube eingezogen wird.

Cap. III.

Von den Schloßmachern.

1. Wan Liefferung bestellet, so sollen die Schlösser accurat nach dem vorgeschriebenen Model gemacht werden.
2. Sollen die Schlösser zwarn starck von Federn, aber doch dabey gut von gang seyn, und vom besten Stahl gemacht werden, daß sie woll Feur geben.
3. Das Stahl muß auff die Pfanne dicht auf einander schliessende gemacht werden, damit kein Nässe darin komme.
4. Sollen die Schrauben vollenkommen Draht halten, und mit vollenkommenen Gängen versehen, wie auch das Schloßblech gleich gemacht werden, also daß die Schrauben grade durch gehen und nicht überorts, alles bey Straff eines Thaler.
5. Der Visitator soll das Schloß nicht anders als nach der Härtung visitiren, und das Zeichen oben auff schlagen, falls aber die Visitation vor der Härtung verlanget würde, so soll er zwarn solches auch zu thun schuldig seyn, gleichwoll aber alsdan das Zeichen nicht anders als unterm Schloß schlagen.

Cap. IV.

Von den Lademachern oder Schäfftern.

1. Der Lademacher oder Schäffter soll kein anderes als trucken Holtz zur Laden oder Schafft gebrauchen bey Straff von einem Ort Thaler.
2. Soll der Lauff an der Schwantz-Schrauben dichte vor dem Schafft, wie auch das Schloß vor dem Lauff dichte vorgepasst werden, also daß darzwischen kein Raum übrig sey, bey gleichmessiger Straff.
3. Die Creutz-Schraube so in die Schwantz-Schraube gehet, und dieselbe halten muß, soll mit gutem Draht woll versehen werden, daß sie fest halte, bei Straff eines halben Thaler.
4. Die Schloß-Schraube muß also abgehauen werden, daß sie doch dicke halte, und nicht verkürtzet werde.
5. Das Schloß soll in den Schaft dergestalt eingelegt werden, daß das Zündloch mitten in der Pfannen liege.
6. Der Ladestock soll nicht auf die Schloß-Schraube anstoßen, sondern über dieselbe gehen, und gleichwoll der Stock seine gehörige dicke und länge halten, alles bey Straff eines Orts Thaler.
7. Kein Essendischer Lauff noch Schloß soll geschäfftet werden, er sey dan vorhin mit des Probier-Meisters Zeichen, die Lade oder Schafft

auch allemal mit des Meisters Zeichen bezeichnet worden, bey Straff eines halben Thaler.

8. Der Visitator soll die Gewehr an des Gewehrhandlers Hauß, wenn 25 Stück beysammen seyn, nicht aber in des Lademachers Hauß zu visitiren schuldig seyn, es sollen aber die Lademacher nicht unter 12 Stück zum Kauffmann bringen, es sey dan, daß dieselbe vorhin zu den Visitatoren gebracht, und gezeichnet worden, biß zu anderweitiger Verordnung.

Cap. V.

Vom Connestabel und Visitatoren.

1. Soll der Connestabel nachfolgenden Aydt zu Gott außschweren: Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen daß meinem mir anvertrauten Connestabler Ampt treulich vorstehen will, die Lauffe mit Kugel schweren Pulver oder mit doppelter Ladung von dem auff den fünfften Grad schlagenden guten Holländischen Mußketten-Pulver beschiessen, und wan Sie in der Probe tüchtig und gut befunden, mit dem mir vom Hochachtbarem Magistratte anvertreueten Zeichen des Schwerdts bezeichnen, und mich im übrigen dessen Verordnung gemeß verhalten will. So wahr mir Gott helffe, und sein H. Evangelium.

Dan 2. soll der Veraydete Constabel keinen Lauff probiren, er sey dan mit des Lauff-Schmidts Zeichen gezeichnet.

3. Soll Er keinen Lauff probiren, Er habe dan denselben vorher mit der Wisch-Ruthen ausgewischet, damit derselbe kein Fett oder Nässe zu Beschwächung des Pulvers bey sich habe.

4. Die Lauffe soll Er vor der probirung visitiren, ob Sie dem vorgeschriebenen Model und Ordnung gemeß gemacht, und des beschiessens werth seyn, welche Er dan tüchtig zu sein vermeinet, dieselbe soll Er nach seinem vorgeschriebenen und außgeschwornem Eydt probiren und beschiessen.

5. Soll Er die Lauffe nach dem probiren drey Tage stehen lassen, und dan erst besichtigen, und untersuchen, wie Sie beschaffen, welche Er dan in der Probe nach dem vorgeschriebenen Model und dieser Ordnung gemeß gemacht, und gut befunden, mit dem Stadt Schwerdt, so oben oder auff der seiten des Lauffs zu schlagen, bezeichnen, bey verlust seines Dienstes oder ander arbitrarī Straffe.

6. Auf einen feinen Lauff soll das Stadt Schwerd mit einer Cronen von den veraydeten Visitatoren geschlagen werden.

7. Der Conestabel oder Visitator soll nach der Bereidung zu den Bereiders, auff begehren des Kauffmans, wenn die Anzahl der

Lauffen über 12 ist, hinzugehen schuldig seyn, und die probirte Lauffe oben auff der Schwantz-Schrauben, wenn sie der Ordnung gemeß bereidet sind, bezeichnen.

8. Keine fertige Gewehre sollen auff Karren oder Wagen auffgeladen werden, als nur von den verAydeten Constabel, in dessen Gegenwart sie auch auß der Stadt sollen gefahren werden, damit keine unprobirte noch unvisitirte Gewehre heraußgehen, bey Straff von fünff Goltgl. Der Constabel aber soll sechs Stüber, als 3 Stüber vom Gewehrhandler und 3 Stüber vom Pfachter der Gewehre accisen nach inhalt der Vorwarden, von 100 Stück auffzuladen, geniessen.

9. Sollen zwei Visitatores und Probier-Meistere einer von den Meistern des Schmidt-Ampts, der ander von den Lademachern oder Schäfftern angeordnet werden, und nachfolgenden Aydt außschweren:

Ich schwere zu Gott dem Allwissenden, daß Ich die Lauffe, Schlösser und Laden, und was zum Gewehr gehörig, welche mir zu visitiren vorkommen, redlich und getreulich besichtigen, und die Fehler nach vorgeschriebener Ordnung auffrichtig ohne einige Absicht auff Gunst oder Ungunst, Freundt- oder Feindschaft anzeigen, und darüber urtheilen, und welche tüchtig befunden, mit dem mir anvertrauten Zeichen des Schwerdts bezeichnen, welche aber untüchtig befinde, außsetzen will. So wahr mir Gott helffe und sein H. Evangelium.

Cap. VI.

Von den Gewehrs Lieferungen insgemein.

1. Sollen keine fertige Gewehr auß der Stadt gehen, es sey dan daß sie vorher mit des Visitatoris oder Probier-Meisters Zeichen bezeichnet worden, bey Straff von 10 Goldgl. von dem Verkauffer zu bezahlen, des endts dem Pförtner anbefohlen wird, darauff gute achtung zu geben.

2. Sollen keine Lauffe so von gesprungenen Lauffen reparirt, und von neuen probirt worden, alhie geschäfftet oder beladen, sondern unbeladet verhandelt werden.

3. Keine alte fremde Lauffe sollen alhie probiret werden.

4. Wenn der Visitator einen Meister wegen begangener Faute der Ordnung gemeß Bruchfällig erkläret, der Meister aber sich darwieder beschweren würde, als wenn ihme zu Wehe geschehen, soll dem Beschwerten freystehen, den Ampts-Meisser nebst einen alten Meister (dafern er von der Profession ist, sonsten einen anderen alten Meister) über die bestraffte Faute erkennen zu lassen, dafern aber diese dem Urtheil und Erklärung der Visitatoris beipflichten

würden, soll der Verbrecher die Brüchte doppelt zu bezahlen, schuldig seyn.

5. Da auch der Visitator oder Koermeister, dem Meister der Lauffen, Schlösser, Bereidung und Laden, etc. eine Faute oder Mangel an der verfertigten Arbeit anzeigen würde, soll der Meister solchen Mangel allsobald zu bessern und zu enderen schuldig seyn, fallst er aber darin säumig were, oder die Arbeit ungeändert wiedrumb zum Koermeister bringen würde, soll er die Brüchte doppelt zu bezahlen schuldig seyn, und dem Kauffmann freystehen, den Mangel auff Kosten des Verbrechers bey einem andern Meister endern zu lassen.

Gleich wie nun von unvordenklichen Jahren so woll vor Ihro Kayserliche Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, als auch S. Königl. Majestät in Preussen unsers Allergnädigsten Schutz-Herrn, nicht weniger der Cron Engeland, Dennemark, der Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden und andere Hohen Potentien, Armaden in der Stadt Essen eine ziemliche quantität Gewehr gemacht und abgeliefert worden, Wir auch kein Zweifel tragen, daß wenn allerhöchstgemelte Puissencen zu dienst ihrer Armeen das Essendische Schieß-Gewehr hinkünfftig ferner werden verfertigen lassen und gebrauchen, daß dero Hohe Generalität und sämptliche Kriegs-Officier darahn ein gutes Gnügen und Gefallen haben werden, zumal bey gegenwertiger Verfassung, da hiesigen Orts das Gewehr von dem guten geschmeidigen Eysen auß den Benachbarten Königlichen Preußischen Sauerlande verfertiget wird, Wir auch hieselbst so woll, als in benachbarten Märkischen Landen mit Stein-Kohlen, Schleiff- und Bohr-Mühlen und guten Meistern versehen sind, also daß eine gute quantität begebenden Fällen kan verfertiget werden; Als haben wir keinen längeren Anstand nehmen wollen, zu ferneren beforderung der Gewehr-Manufactur gegenwertige Verordnung durch den Druck bekand zu machen, mit der geziemenden Erklärung, dafern Ein oder ander von den HHn. Kriegs-Officieren auß habender Erfahrung ein und anders, was noch zu verbesserung dieser Fabric und Handlung gereichen könte, zu erinnern haben mögte, daß Wir solches nicht ausser acht lassen wollen; Indessen befehlen allen und jeden hiesigen Gewehr-Händlern und Meistern des Schmid-Ampts, sich vorbeschriebener Ordnung in fabricierung ihrer Arbeit gemeß zu verhalten, bey der dabey vermeldeten Straffe, behalten uns auch bevor, diese Ordnung jederzeit nach befinden zu verenderen und zu verbesseren; Urkundlich der Stadt hiervor getruckten Insiegels. Conclus. Essen in Curiali Consessu, den 17 May 1720.

G. D. Krupp, Syndicus
et Secretarius Civit.
Eßend.

(L. S.)

Zur Geschichte des Kohlenbergbaues bei Essen.

Mitgeteilt von

Wilh. Grevel.

Zur Geschichte des Kohlenbergbaues bei Essen.

Mitgeteilt von Wilh. Grevel.

I.

1768, den 7. April. Aebtissin Franziska Christina belehnt den Georg Philipp Kaufmann, als Vertreter der Gesellschaft des „Kohlgewerks zur Hoffnung" mit diesem Kohlwerk. — Or. Pergam. Siegel abgerissen. —

Von Gottes gnaden Franziska Christina Pfallz=Gräffin Bey Rhein, des Heiligen Reichs Fürstin und Abtissin der Kayßl: freyweldtlichen Stiffter Essen und Thorn, in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzogin, Fürstin zu Moers, Gräffin zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, Breysig, Rellinghausen, Huckarde, p. p., Urkunden und bekennen für uns und unsere Nachkommen, daß wir auff absterben des mit dem Kohlgewerk zur Hoffnung genant für sich und in mitbehueff der gantzen Gesellschaft am 17. Novemb. 1733 belehnten Joannis Wilhelmi Varnhorst, hinwiederum den von denen Gesellschaftsleuthen zum neuen Lehnträger vorgeschlagenen Georgium Philippum Kauffman mit besagtem Kohlgewerck zur Hoffnung, mit allem Deme, waß aus selbigem Kohlberg mit der Ack gewonnen werden kan, Nahmens und zu Behueff obgedachter Gesellschaft gnädigst belehnet haben, belehnen denselben auch hiemit und krafft dieses also und dergestalt, daß wan schierkünfftig gedtr. Belehnter Kauffman absterben würde, daß dan die Gesellschaft einen anderen Gesellschaffts Mann binnen gehöriger Zeit zur neuen Belehnung unterthänigst präsentiren, und zum Herren geweydt dreißig Rthlr salvis juribus, bey absterben der Dominae directae aber pro Renovatione Silber, und Goldt, salvis juribus jedesmahl bezahlen solle; Inmaßen derselbe unß, und Unserem Gräfflichen Capitul, und Stifft treu und hold zu seyn, unseren schaden zu warnen, und bestes zu beförderen, und sich sonsten zu verhalten, wie Ein Lehn Mann seinem Lehn Herrn schuldig und verpflichtet ist, vorbehaltlich Uns, und Unseres Stiffts seines Rechtens; hiebey seynt über= und angewesen die Hochgelehrte unsere Räthe Brockhoff, und Biesten liebe getreue alß Mannen vom Lehn; Urkundlich unserer Eigenhändigen unterschrifft, und anhangenden Insiegels. Geben in Unserer Residentz Stadt Essen den 7ten Aprilis 1768.

(gez.) Francisca Christina.

Mpp.

II.

Prozeß der Hoffnungsgewerkschaft gegen Neuacker- und Sälzer-Gewerkschaft 1810.

Orig. Stempelbogen in 4°.
Von Dix Sols.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Allerunterthänigste Inhaesiv-Vorstellung
zur Sache und von Seiten
der Hoffnunger Gewerkschaft

ca.

Die vereinigte Neuacker und Sälser Gewerkschaft.

Obwohlen wir dem zur Instruction des Appellatorii in dem zwischen nebenrubrizirten Gewerken puncto des Fünfhandbreit-Bänkchens schwebenden Prozesse committirten Herrn Bergrichter von Poeppinghaus unterm 20. vor. Mts schriftlich eröffnet, daß, so wie wir das ganze ehemalige hiesige Bergamt in allen unseren Prozessen unterm 29. Januar 1808 bei Einer hochlöblichen Domainen-Kammer in Düßeldorf perhorrescirt, wir auch gegen ihn unterm 20. vor. Mts für seine Person bey Ew. Kaiserlich-Königl. Majestät eine Perhorrescenz eingelegt hätten; und obwohl wir in dieser Anzeige baten, den auf den 25. v. Mts. anberaumten Instructions-Termin bis zur weiteren Allerhöchsten Bescheidung aufzuheben; So hat dennoch nicht blos der committirte, von uns aber jetzt perhorrescirte Herr von Poeppinghaus, sondern auch der bei der ersten ausführlichen Perhorrescenz vorzüglich mitbezählte Aßeßor Figge, der jetzt durch das dem p. von Pöppinghaus ertheilte Commissorium Speciale eo ipso von aller Teilnahme an dieser Sache ausgeschlossen war, doch der in originali anliegende freilich ziemlich unverständliche aber doch soviel verrathen lassende Bescheid vom 4. dieses mit unterschrieben, daß interposita perhorrescentia ungeachtet am 9. ds. sogar in Contumaciam mit Instruction der Sache vorangeschritten werden solle.

Wir werden nun zwar den Herrn von Pöppinghaus von dieser Inhaesiv-Vorstellung wider ihn glaubhaft benachrichtigen, auch bitten und eventualiter protestieren, daß der auf den 9. ds. Mts. ohnedies so unverkennbar und absichtlich sehr enge anberaumte Termin bis zur Ew. Kaiserlichen Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung über die Perhorrescenz ausgestellet werde; allein wir fürchten mit Grund, daß, zumal da der von uns schon längst perhorrescirte Assessor Figge mit im Bunde gegen uns ist /: denn nach zu erweisender Aussage des Kirchmeisters Canonici Brockhoff sind a l l e Bergbeamten an der Neuacker- und Saelser-Gewerkschaft und der von ihnen erbaut wordenen

Dampfmaschiene beantheiligt und könne also, nach eben dessen zugefügter Aussage, diesseitige Gewerkschaft den Prozeß nicht gewinnen:/ man mit der Instruction dem allen ungeachtet fortfahren, und uns wie und wo es nur möglich ist, hinter der Aegide des Officii in Contumaciam allen möglichen Nachtheil erwecken wird.

Wir müssen demnach Ew. Kaiserlich Königliche Majestät allerunterthänigst gehorsamst bitten, aus angeführten Perhorrescenz-Gründen den Herrn von Pöppinghaus sowohl als alles hiesige und ehemalige Personal des Bergwerks von der Theilnahme und Instruction unsrer gegen die Neuacker und Saelser-Gewerkschaft obschwebenden Prozesse zu entfernen, und wie in der Allerunterthänigsten gehorsamsten Erklärung vom 20. v. M. gebeten, allergnädigst zu bescheiden.

Wir unterzeichnen uns in tiefster Submißion

Ew. Kaiserlich-Königlicher Majestät

Eßen, d 7ten März
1810.

allerunterthänigste
Deputirte der Hoffnunger Gewerkschaft
(gez.) J. Hein. Waldthausen
pr. Wwe. Hülsewitt J. Hülsmann
Grillo Brüning Theodor Funcke.

Canonicus Biesten.

Von

Wilhelm Biesten, emer. Pfarrer in Boppard.

Canonicus Biesten.

Von Wilhelm Biesten, emer. Pfarrer in Boppard.

Die gefeierte Schriftstellerin Ferdinande von Brackel schreibt in ihrer Selbstbiographie „Mein Leben" von dem Wohnsitze ihres Großvaters, des Freiherrn von Asbeck, Oberhofmeisters der letzten Fürstin von Essen: „Wenn die Stadt Essen auch damals noch klein war, so schloß sie doch viel an höherer Gesellschaft ein, da die Stiftsdamen auch nach Aufhebung des Stiftes daselbst wohnen blieben und häufig ihre Verwandten ebenfalls dorthin zogen." Noch mehr gilt dies selbstverständlich von der Zeit, als das Stift noch bestand, als die Stadt die Residenz einer Reichsfürstin mit einer, wenn auch kleinen, so doch immerhin fürstlichen Hofhaltung war, und als zudem eine Anzahl hochadeliger Stiftsdamen dort residierte, deren Verwandtschaft bis in die höchsten Kreise des deutschen Adels hinaufreichte. Zu der in Essen sich bewegenden höheren Gesellschaft hatten aber die Canonici als die Geistlichen der Stiftskirche und als wissenschaftlich gebildete Männer mehr oder weniger Zutritt, und so ist von vornherein anzunehmen, daß es im Capitel der Essender Canonici nicht an Männern gefehlt habe, die auch mit der profanen Wissenschaft und Kunst ihrer Zeit vertraut waren. Ein Beweis hierfür ist uns der in unserer Überschrift namhaft gemachte Stiftsherr. Sein in meinem Besitze befindlicher literarischer und künstlerischer Nachlaß läßt ihn als einen Mann von lebhaftem Interesse für Kunst und Wissenschaft, insbesondere für die Geschichte seiner Vaterstadt erkennen. Das war denn auch wohl der Grund, weshalb Herr Prof. Ribbeck mich veranlaßte, mit wenigen Conturen ein Lebensbild des Canonicus Biesten für den Historischen Verein in Essen zu zeichnen. Ich folge diesem freundlichen Winke um so bereitwilliger, als ich in dem zu Schildernden meinen lieben Uronkel und einen Wohltäter unserer Familie verehre.

Franz Philipp Robert Biesten entstammte einer alten Beamtenfamilie des Stiftes Essen und wurde im Januar des Jahres 1728 geboren als Sohn des fürstl. Essendischen Hofrates Dr. jur. utr. Ernst Bernhard Biesten und seiner Gemahlin Johanna Theresia Schopen. Bei der ihm am 25. Januar 1728 gespendeten h. Taufe fungierten als Paten: Kanzleidirector Pet. Nic. Fabry und Franz Schopen (wahrscheinlich des Täuflings Großvater, der Kurköln. Obrist-Lieutenant

Franz Martin Schopen) und die Stiftsdame, Decanin Anna Felicitas, Gräfin Salm. Nach einer Bescheinigung seines ersten Lehrers Peter Chabo S. J. vom 24. October 1733 war der damals von ihm ad inferiora vorbereitete noch nicht sechsjährige Knabe ein sehr gut begabter, hoffnungsvoller Schüler.

Am 6. October 1742, also noch nicht ganz 15 Jahre alt, erhielt er nach Absolvierung der Humaniora am Essender Jesuitengymnasium das ehrenvolle Zeugnis, daß er das Gymnasium stets mit größtem Lobe besucht und alljährlich sehr viele Preise errungen habe. Er widmete sich dem Studium der Theologie, wurde am 18. September 1751 zum Priester geweiht und feierte seine Primiz in seiner Vaterstadt, im Kirchlein der Congr. B. M. V. unter Assistenz seines vierundsechzigjährigen Oheims Carl Arnold Biesten, Benedictiners zu St. Pantaleon in Cöln. Schon am 7. März 1748 war ihm von der Äbtissin Francisca Christina ein Canonicat an der Münsterkirche conferiert worden. In dieser Stellung blieb ihm nach Erfüllung seiner geistlichen Obliegenheiten viele Muße; er füllte diese in würdiger Weise aus durch Studium und Ausübung der Zeichen- und Dichtkunst. Dem Geschmacke der Renaissancezeit folgend, nahm er fast ausschließlich antike Kunstproducte zu Gegenständen seiner bildlichen Darstellungen. An von ihm verfertigten Zeichnungen besitze ich:

1. Monuments de l'antiquité, ein Band von 28 Blättern, Großfolio, gewidmet Ihrer Hoheit, der Frau Fürstin Äbtissin von Elten und Vreden, geb. Gräfin von Salm-Reifferscheid. (Ohne Jahreszahl.)

2. Antike röm. Ruinen, ein Band von 15 Blättern, Großfolio, 1787.

3. Verschiedene Ruinen, ein Band von 23 Blättern, Folio, 1796. Diese Zeichnungen sind nicht nach der Natur aufgenommen, denn der Canonicus war nie in Italien; es sind Reproductionen, die in vergrößertem Maßstabe nach vorhandenen Stichen oder Holzschnitten angefertigt wurden. Bei einer Anzahl ist durch Unterschrift ausdrücklich bemerkt: „D'après Barbault". Alle sind mit großer Sauberkeit, Sorgfalt und Kunstfertigkeit ausgeführt; die Schattierung, Perspective und ganze malerische Wirkung ist eine vortreffliche zu nennen, zumal, wenn man bedenkt, daß der Zeichner in seiner Kunst Autodidact war.

4. Imperatores Romani a Julio Caesare usque ad Augustulum, ein Band von 80 Blättern in Großquart, 1791. Diese Darstellungen sind vergrößerte Nachbildungen römischer Münzen und deshalb in Medaillonform als Brustbilder mit lateinischer Umschrift gezeichnet und schattiert.

5. Römische (resp. oströmische) Kaiser von Constantin d. Gr. bis Constantin V. und Kaiserin Irene incl., ein Bändchen von 40 Blättern in Quart. Einfache Federzeichnungen.

6. Livre de Vases, 1ter Band 1779, 2ter Band 1794. Jeder Band enthält auf 40 Blättern in Großquart Darstellungen von Vasen und Urnen in antikem Geschmacke.

7. Mehr als einmal hat Canonicus Biesten die Ansicht seiner ihm so teuren Vaterstadt, sowie die Karte des Stiftsgebietes gezeichnet. Die mir gehörige Ansicht von Essen ist im Jahre 1775 angefertigt und dem Bruder des Canonicus, meinem Urgroßvater, dem Essendischen Geheimrat und Canzleidirector Christian Joseph Biesten gewidmet; zwei der erwähnten Karten stammen aus den Jahren 1775 und 1776. Ich besaß auch einen von der Hand des Canonicus gezeichneten Plan der Stadt Essen, eine zwar kleine und unscheinbare Federzeichnung, die aber doch sehr interessant war, weil jedes einzelne Haus darauf sich verzeichnet fand, und weil ein anderer derartiger Entwurf aus jener Zeit nicht existiert.

8. Ein Portrait des Canonicus, ihn in der damals üblichen Haustracht darstellend, wahrscheinlich von ihm selbst gezeichnet. Sowohl dieses Bildnis, als auch eine Ansicht der Stadt und den Stadtplan hat der Historische Verein zu Essen reproducieren lassen und dem Portrait ein Plätzchen in dem städtischen Museum eingeräumt.

Neben der Zeichenkunst war die Poesie dem Essender Stiftsherrn eine freundliche Lebensgefährtin:

Als Zugabe zu den Bildnissen der röm. Kaiser hat Canonicus Biesten jedem der dargestellten Herrscher eine aus vier gereimten Alexandrinern bestehende und seine Regierung kurz characterisierende Strophe gewidmet.

Von höherem poetischen Werte ist wohl das den gleichen Stoff behandelnde französische Gedicht des Canonicus aus dem Jahre 1773: „Les Empereurs Romains depuis Jules César jusqu'au Grand Constantin.“ Dasselbe besteht aus 140 gereimten alexandrinischen Versen und wurde Gegenstand einer vom Oberlehrer Herrn Dr. Mohr verfaßten und im Jahre 1860 im Programm des Gymnasiums zu Münstereifel veröffentlichten Abhandlung in französischer Sprache. Über den Wert dieser Dichtung urteilt der Genannte l. c.: „Obgleich ich mir nicht einbilde, daß Biestens Gedicht als ein vollkommenes poetisches Erzeugnis gelten könne, so glaube ich doch nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß es mehrere Stellen enthält, die beweisen, daß es Biesten an dichterischer Begabung nicht fehlte. . . . Wie man auch darüber denken möge, wenigstens wird man zugestehen, daß die Verse des Werkchens nicht übel gehandhabt sind. Freilich hat der Dichter sich mehr Freiheiten erlaubt, als er sich bei einem nur 140 Verse umfassenden Gedichte hätte erlauben dürfen, aber man wird sie, namentlich bei einem Deutschen entschuldigen, da keine einzige vorliegt, die sich nicht auch mehrere franz. Dichter, sogar aus dem Jahrhundert Ludwigs 14. erlaubt hätten.“

Ein zierliches Bändchen enthält 13 kleinere Gedichte, die unser Stiftsherr in den Jahren 1753—1767 ebenfalls in der damals zur

Mode gewordenen franz. Sprache verfaßte. Auch diese geben Zeugnis von der dichterischen Begabung ihres Urhebers.

Auch ein größeres episches Gedicht hat der Canonicus verfaßt und zwar in Essender Plattdeutsch, dieses ist uns aber nicht erhalten worden.

Daß uns an geschichtlichen Aufzeichnungen vom Canonicus nicht mehr hinterlassen wurde, ist, insbesondere im Hinblicke auf die welterschütternden Ereignisse, deren Augenzeuge er in den letzten Decennien seines langen Lebens war, zu bedauern, aber er war inzwischen zum Greise geworden, und: „Inter arma silent musae." Bei den furchtbaren Wetterstürmen, welche die Welt durchtobten und sein geliebtes, fast tausendjähriges Stift zerstörten, entfiel wohl der vor Schrecken zitternden Hand des friedlichen Priesters und greisen Stubengelehrten der Griffel, den Clio einst dem Manne lächelnd gereicht hatte. Jedoch ist auch das wenige, was er uns an geschichtlichen Essais hinterlassen hat, des Dankes wert. Es ist dies:

1. „**Les Princesses Abbesses d'Essen,**" ein Band in Großquart von 32 Blättern, 1779, gewidmet „**à Son Altesse Roiale, Madame la Duchesse Cunegonde de Saxe, Princesse Roiale de Pologne, Princesse Abbesse des Abbayes libres et Imperiales d'Essen et Thorn**". Auch diese Abhandlung ist in franz. Sprache geschrieben. Vorausgeschickt ist ein Brustbild und eine kurze Biographie des h. Alfrid, des Gründers von Stift und Stadt Essen. Dann folgt der Katalog der Abtissinnen mit leider nur kurzen biogr. Notizen; etwas ausführlicher ist die Regierung der beiden letzten Fürstinnen behandelt. Den Schluß bildet ein poetischer Glückwunsch an Maria Kunigunde und ihren Bruder Clemens Wenzeslaus, letzten Erzbischof und Kurfürsten von Trier.

2. „Versuch einer Beschreibung des Kaiserlich Freiweltlichen Reichsstifts Essen," ein Band von 12 Blättern in Großquart, 1780.

3. Eine Abschrift: „Beschreibung des Kaiserlich Freiweltlichen Stifts Elten von Herren Alexander van de Sand, Hochfürstlichen Rath und Richtern zu Elten," ein Band von 16 Blättern in Großquart, gewidmet „der Hochwürdig Hochgebohrnen Reichs Gräfin und Frau, Frau Maria Josepha von Salm Reifferscheid, Dechantin zu Elten und Vreden, Küsterin zu Essen". (Ohne Jahreszahl.)

Herrlich sind diese Abhandlungen ausgestattet, und man weiß nicht, was man da mehr bewundern soll: die meisterhafte Kalligraphie und geschmackvolle Umrahmung oder die prächtigen Wappen und Embleme oder die sonstigen, der Architectur und Pflanzenwelt entnommenen Ornamente. Canonicus Biesten hat in seiner Bescheidenheit meines Wissens keine seiner Arbeiten veröffentlicht. Erst lange nach seinem Hingange wurde, wie oben berichtet, eins seiner Gedichte im Münstereifler Gymnasialprogramme gedruckt. Sodann habe ich selbst

i. J. 1876 des Canonicus Mitteilungen über die Regierung der beiden letzten Fürstinnen von Essen in der Jahresschrift des histor. Vereins der holländ. Provinz Limburg veröffentlicht; diese Publication erschien dann auch in Separatabdruck unter dem Titel: „Les Deux Dernières Princesses Abbesses d'Essen et de Thorn. Ruremonde. J. J. Romen et Fils."

Der Canonicus verbrachte seinen Lebensabend im Hause seines Neffen, meines Großvaters, des Essendischen Hofrates Carl Vincenz Biesten; dort verschied er auch hochbetagt am 20. Juni 1812 als einer der letzten Stiftsherrn, die den Untergang der Abtei und des Fürstentums erleben mußten. Seine irdische Hülle fand ohne Zweifel auf dem Begräbnisplatze der Canonici zwischen der St. Johannis- und Münsterkirche ihre letzte Ruhestätte. Kein Denkstein bezeichnet das Grab. So möge denn das bescheidene literarische Denkmal, das ich meinem lieben Uronkel hiermit in Ehrfurcht und dankbarer Liebe widme, sein Andenken in Essen wachrufen und, soviel als möglich, wachhalten!

Dem Wunsche des Herrn Prof. R. folgend, füge ich den vorstehenden Zeilen zwei Gedichte meines Urgroßonkels bei, die als Probe seiner gewandten Feder dienen und zugleich einen Einblick in die eigentümliche aristokratische Atmosphäre des alten Essener Stifts eröffnen mögen. Die gräflich Nesselrodesche Familie auf Schloß Herten unterhielt lebhafte gesellige Beziehungen in Essen; die Anspielungen des zweiten Gedichtes sind leider nur teilweise verständlich. Der saumon ist ohne Zweifel eine der damals in Essen lebenden Gräfinnen Salm; welche der Stiftsdamen sich hinter der Maske der leckeren Forelle versteckt oder wer mit der illustren Blutwurst gemeint ist, ist nicht mehr festzustellen; als écrevisse bezeichnet sich offenbar der bescheidene Verfasser selbst. Die so gänzlich harmlose Galanterie dieses Gedichtes wird niemand mißverstehen.

L'Écrevisse
à la Truite, au Saumon et au Boudin
le premier jour de l'An 1767.

Des Poissons l'Élite,
L'honneur du Climat,
Friande Truite,
Saumon délicat!
Ah! D'une Écrevisse
Sans pince et malice
D'un air gracieux
Avalez les voeux!
Madame Nature
Gâta ma figure,
Je marche à rebours;

Mon coeur en revanche
Est beau comme un Ange,
Voilà mes atours;
Mais quand je me loue,
Vous faites la Moue.
Ainsi par raison
Je change de ton,
J'en viens au parfait,
S'entend au souhait.
Le jour commençant
Pour nous fit éclore

La première Aurore
De l'an renaissant.
Que toujours, suivie
De mille retours,
La joye chérie
Préside à vos jours!
Que pour vous la Parque,
Filant les moments,
Les compte et les marque
De plaisirs riants!

Illustre Boudin,
Que chez vous sans fin
Les ris, l'allégresse
Sans rats, sans soucis
Avec la sagesse
Se trouvent unis!
Passez cent Années,
Au gré de mes Voeux
Toujours signalées
D'un sort plus heureux!

Épître
pour la Nouvelle Année 1765.

Au Père, à la Mère, au Fils et à la Fille, Comtes et Comtesses de Nesselrode.

Quel feu, quel délire
Transporte mes Sens?
L'Amitié m'inspire
Ces troubles charmants.
Viens, Muse Volage,
Dirige mes Tons,
Avec un air Sage
Reprends tes crayons,
De ta main légère
D'un Ami sincère
Peins les sentiments!
Le gouffre des temps
Engloutit l'année,
Son dernier jour
N'a plus de retour,
Et la matinée
Du jour finissant
Pour nous fit éclore
La première Aurore
De l'An renaissant.
Titus! Octavie!
Que dans son decours
La santé Chérie
Préside à vos jours,
Que pour vous la Parque
Dans chaque moment

Les compte et les marque
D'un plaisir riant!
Vous, chère jeunesse,
L'honneur de vos ans,
Aimables Enfants!
Que chez vous sans cesse
La vife allegresse,
La joie et les ris
Avec la sagesse
Se trouvent unis!
Passez cent années
Au gré de mes voeux
Toujours signalées
D'un sort plus heureux!
Ces voeux sont l'hommage
D'un coeur tout à vous.
Qu'il me sera Doux
Si tout temps, tout Âge
Me trouve marqué
Sur Votre régître
Paré du beau Titre
D'un Ami zelé!
Amitié chérie
Soyez le ressort
De toute ma vie!
Survivez ma mort!

Zur Geschichte der Textilindustrie im Stifte Essen.

Von

Heinrich Wiedemann.

Zur Geschichte der Textilindustrie im Stifte Essen.

Von Heinrich Wiedemann.

Nicht von der seit dem Mittelalter in Essen heimischen Tuch- und Leinenweberei soll im folgenden die Rede sein, sondern von einem um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts gemachten Versuche, die Baumwollenspinnerei im Stifte einzuführen.

Etwa seit 1700 hatte man im Wuppertale begonnen, sich der Baumwolleninduſtrie zuzuwenden, und diese hatte sich bald zu ungeahnter Blüte entwickelt. Seit 1736 verstand man das Garn im Lande selbst herzustellen; doch konnte der Handbetrieb den Wettbewerb mit den seit 1767 in England aufgekommenen Spinnmaschinen nicht aushalten. Allerdings legte 1783 der Kommerzienrat Brögelmann eine Maschinenspinnerei in Kromford bei Ratingen an, aber nur wenig Fabrikanten folgten seinem Beispiele; die meisten Webereien bezogen ihr Baumwollgarn jetzt wieder aus England.

Diese Abhängigkeit vom Auslande mochte den bergischen Fabrikanten bedenklich erscheinen, seit der englisch-französische Seekrieg in den 90er Jahren die Baumwollenzufuhr erschwerte. Gegen die Anlage von Spinnereien im Wuppertale selbst sprach die Höhe der dortigen Arbeitslöhne. Dagegen konnte es als ein lohnendes Geschäft erscheinen, in der Nachbarschaft des bergischen Landes, an einem Orte, wo die Lebenshaltung noch billiger und die Löhne niedriger waren, Spinnmaschinen in Betrieb zu setzen.

Am 4. März 1799 kamen zwei Essener Beamte, der Geheime Hofrat J. N. Brockhoff und der Sekretarius A. J. Devens bei der Fürstin um die Erlaubnis ein, in Steele eine Baumwollspinnerei anzulegen. Sie hätten, so führten sie aus, zu dem Zwecke bereits ein Haus gekauft, welches sie durch ein noch zu erbauendes Fabrikhaus zu vergrößern gedächten. Letzteres solle 12 bis 14 Spinnmaschinen fassen. Am 1. Mai 1800 sollten 8 Maschinen zu arbeiten anfangen, die anderen einen Monat später. Die Arbeiter seien bereits angenommen. Da jede Maschine 4 bis 5 Arbeiter erfordere, könnten mehr als 60 Menschen ihr Brot finden. Die Unternehmer beabsichtigten, nicht allein in Steele, sondern auch sonst im Hochstifte, wo die nötigen Arbeiter zu finden seien, Spinnereien anzulegen. Um die Einwohner in Steele und Arbeitslustige mit der Sache bekannt zu machen, andererseits auch, um bis zur Eröffnung

der Spinnereien Bekanntschaften und Absatz zu finden, hätten sie bereits auf gemieteten Zimmern zu arbeiten begonnen.

Durch ihr Unternehmen würden nun zwar die Erwerbsmittel der Einwohner erweitert, andererseits sei es aber für sie selbst auch außerordentlich wichtig, ein privilegium exclusivum zu erlangen, damit ihnen die Arbeiter nicht abwendig gemacht würden. Das sei dann zu erwarten, wenn bei gutem Erfolge des Unternehmens andere auch solche Spinnereien anlegen dürften. Ihnen würde dann großer Schaden, dem Publikum aber keinerlei Nutzen zugefügt.

Sie bäten also, ihnen nicht nur ein ausschließliches Privilegium zur Baumwollspinnerei im ganzen Hochstifte Essen zu erteilen, sondern auch ähnlichen „Fabriken" zur Pflicht zu machen, alle nötigen Gerätschaften auf ihre (der Unternehmer) Rechnung durch erfahrene Arbeiter anfertigen zu lassen und die anzulegende Fabrik von jeglichem Zunftzwange zu befreien.

Das behördliche Gutachten über die Eingabe wird der Fürstin von den Hofräten Biesten und Graffweg erstattet und durch den Grafen von Aicholt zur Hand gestellt.

Die Bittschrift habe einen doppelten Gegenstand:

1. Erteilung eines immerwährenden privilegium exclusivum.
2. Befreiung vom Zunftzwang.

Zu 1: Die Bittsteller bezwecken mit ihrem Gesuch die Erlangung der Befugnis, anderen Untertanen die erwähnte Nahrungsquelle zu verstopfen, also etwas, was jedem Monopol oder Privilegium in der Regel eigen sei.

Ein Landesherr müsse zwar alles aufbieten, um Handel, Fabriken usw. in Flor zu bringen. Das gelte besonders hier zu Lande, wo sehr wenig entreprisen ins Werk gesetzt, vielmehr durch die größten Beschwernisse beinahe unmöglich gemacht würden. Aber Monopolien und Privilegien seien nicht jene Mittel, Handel und Gewerbe zu fördern. Meistens veranlaßten sie vielmehr das Gegenteil.

Von Justi[1]) sage (Staatswirtschaft, 1. Teil, S. 194): „Der Regent muß eher alle möglichen Kosten aufwenden, als dergleichen Privilegien zu erteilen." Zu Anfang des Jahrhunderts seien die Regierungen sehr freigebig mit der Verleihung von Privilegien gewesen, die ihren Nachfolgern zur Last gereichten. Alle Privilegien verstehen sich, insofern sie mit der Wohlfahrt des Staates übereinstimmen. Der Regierungsnachfolger kann auf keine andere Art zu deren Aufrechterhaltung verbunden sein. Indes schreitet man in gütigen und gelinden

[1]) Johann Heinrich Gottlob v. Justi (geb. 25. 12. 1720 zu Brücken bei Sangerhausen in Thüringen, gest. 20. 4. 1771 zu Küstrin, wo er seit 1768 wegen eines nicht erwiesenen Betruges gefangen saß) war Kameralist. Er war Wittumsverwalter der Herzogin von Sachsen-Eisenach, Professor in Wien und Göttingen und 1762—1768 Direktor der preußischen fiskalischen Bergwerke. Er war der erste deutsche Systematiker der Staatswissenschaften, auch der industriellen Betriebslehre.

Regierungen doch nicht gern zu eigenmächtiger Aufhebung erteilter Privilegien.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß nicht alles, was dieser Justi hierüber sagt, im vorliegenden Falle seine Anwendung finde. Die Gutachter können nicht einsehen, daß das Gesuch durch eine solche Ursache begründet sei, welche wegen allgemeinen Interesses zur Erteilung eines immerwährenden privilegii exclusivi berechtige. Es könne wohl keinen Anstand finden, das erbetene Privilegium aus bloßer höchster Gnade zu gewähren, aber es könne von einer Nachfolgerin unbedenklich wieder eingezogen werden. Es erscheine also rätlicher, dazu keine Veranlassung zu geben.

Das Unternehmen verdiene möglichste Unterstützung, weil dadurch einerseits indirekt dem allgemeinen Besten Vorteil verschafft werde, andrerseits die Unternehmer große Kosten machen müßten, ohne mit Gewißheit auf Ersatz rechnen zu können. Es würden ohne Zweifel durch eine Begünstigung andere zu anderen Unternehmungen aufgemuntert werden.

Es erscheine aber keine andere Art der Begünstigung tunlich, als die Erteilung des erbetenen Privilegiums auf 12 Jahre, wobei aber von ihm jene ausgenommen werden müßten, welche außer den Supplikanten wirklich schon „baumwollene Spinnmaschinen“ hätten, weil es hart erscheine, diesen ohne Ursache ihre Nahrungsquelle zu verstopfen.

Zu 2: Die Bitte um Befreiung vom Zunftzwang sei abzuschlagen.

Es könne den Bittstellern anheimgestellt werden, im Falle unbilliger Anforderungen von seiten der Zunft zu einer landesherrlichen Polizeimaßregel ihre Zuflucht zu nehmen. Zünfte hätten da, wo sie bestehen und landesherrlich bestätigt worden sind, ausgemachter Weise ein Recht darauf, daß Artikel, welche durch Zunftgenossen können verfertigt werden, auch von diesen verfertigt werden müßten. Wo das nicht der Fall sei, höre der Zunftzwang von selbst auf. Könnten Zunftgenossen die Artikel anfertigen, die Unternehmer fänden es aber vorteilhafter, sie durch auswärtige Arbeiter machen zu lassen, so sei es nicht mehr wie billig, daß die Zunft dafür entschädigt werde.

Im Sinne dieses Gutachtens wurden die Bittsteller benachrichtigt und ihnen „aus vielen Rücksichten, obwohl die Erteilung allerdings nicht unbedenklich erscheine“, das erbetene Privilegium auf 12 Jahre gewährt, die Befreiung vom Zunftzwange aber verweigert.[1])

Über die weiteren Schicksale des Unternehmens ist mir nichts bekannt geworden. Es scheint, als habe es die Einführung der Kontinentalsperre, die die bergische Baumwollindustrie so schwer schädigte, nicht überstanden.

[1]) d. d. Residenzstadt Essen, 17. Mai 1799.

Bücherbesprechungen.

K. Heinrich Schäfer. Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, her. von Ulr. Stutz, Heft 43 und 44.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1907.

Das Buch, ein Seitenstück zu des Verfassers früherer Schrift über Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, verdient schon deshalb eine eingehendere Besprechung in diesen Blättern, weil es zu einem wesentlichen Teile auf der Durchforschung des Essener Münsterarchivs beruht und auf die Verhältnisse des Essener Stifts besonders genau Rücksicht nimmt. Einen allgemeineren und, wie mir scheint, recht erheblichen Wert erhält das Buch dadurch, daß es — merkwürdigerweise zum erstenmale — die so eigenartige und für die ältere Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands so bedeutsame Erscheinung der Kanonissenstifter im Zusammenhange — und zwar mit der größten Sachkunde und z. T. unter ganz neuen Gesichtspunkten — behandelt.

Irregeleitet durch die Angriffe, die diese Stifter seit dem 11. Jahrhundert durch die kirchliche Reformpartei erfuhren, hat man sie fast durchweg als entartete Nonnenklöster und ihre Regel als eine Abschwächung der Benediktinerregel betrachtet. Schäfer weist nach, daß es Kanonissen lange vor den Benediktinerinnen gegeben hat, und daß ihr Ursprung direkt auf die Gottgeweihten und Diakonissen der altchristlichen Zeit zurückgeht.

Von vornherein waren es z. T. reiche, vornehme Damen, die mit dem Namen canonicae bezeichnet wurden, Damen, die Privateigentum besaßen, ihre eigenen Wohnungen hatten und durch kein Gelübde gebunden waren. Teils die Zurückdrängung der Frauen aus dem Kirchendienst, teils die fortschreitende Entwickelung des Klosterwesens veranlaßte allmählich die Kanonissen zum Zusammenschluß in klosterähnlichen Kongregationen, die schon im merowingischen Reiche eine hervorragende Bedeutung hatten und, nachdem die Aachener Regel von 816 ihnen eine strengere Verfassung gegeben, sich in der karolingischen und ottonischen Periode rasch über ganz Deutschland verbreiteten. Im deutschen Reiche (mit Einschluß Lothringens) haben dann unter dem Schutze des Adels, der ein wesentliches wirtschaftliches Interesse an ihrem Bestande hatte, die „freiweltlichen Stifter" sich gegen alle Angriffe der streng kirchlichen Kreise, denen sie anderwärts erlagen, zu behaupten gewußt. Als eine Begleiterscheinung und niedere Abart der Kanonissenstifter sieht Sch. wohl mit Recht die Beginenkonvente an, die von diesem Gesichtspunkte aus gleichfalls eine erneute Betrachtung verdienen möchten.

Über die einzelnen Kanonissenstifter ist, wie die umfangreiche von Sch. benutzte Literatur zeigt, schon ziemlich viel gearbeitet worden; doch erhalten die Verhältnisse der einzelnen durch den Vergleich mit so vielen gleichartigen naturgemäß vielfach eine bessere Beleuchtung. Es ergibt sich z. B., daß die Einrichtung von Kanonikatspräbenden neben denen der Kanonissen nicht, wie man wohl geglaubt hat, späteren Ursprungs, sondern von vornherein wesentlich für diese Stifter ist, ja daß die Kanoniker mit den Kanonissen zusammen e i n Kapitel ausmachten, und daß die spätere Trennung in zwei Kapitel nur in der Bildung gesonderter Vermögensverwaltungen der beiden Gruppen des Kapitels ihren Grund hat. Bemerkenswert ist, daß Essen, wo übrigens die Sonderung der „beiden Kapitel" verhältnismäßig früh hervortritt, neben Nivelles die höchste bekannte Präbendenzahl (72) aufweist.

Besondere Beachtung an dieser Stelle verdienen die Ausführungen Sch.s über die älteste Vergangenheit Essens. Unzweifelhaft mit Recht nimmt er an, daß die Essener Burgfreiheit älter als das Stift, daß sie eine fränkische Befestigung ist. Die Bezeichnung prediolum, die Altfrid in der Stiftungsurkunde braucht, bildet, wie Sch. an anderen Beispielen zeigt, keinen Gegenbeweis. Ob Essen freilich ein Grafensitz gewesen ist, was Sch. wahrscheinlich findet (S. 88 und 92), möchte ich dahingestellt sein lassen. — Als älteste Kirche Essens sieht Sch. die Quintinskapelle an, deren höheres Alter der Münsterkirche gegenüber feststeht. Die von Tibus schon der Zeit Karls d. Gr. zugewiesene Gertrudiskirche will Sch. erst unter der Äbtissin Theophanu (11. Jahrh.) errichtet sein lassen, was auch für den vorhandenen Bau in seinen ältesten Teilen zutreffen dürfte. Gegen ein höheres Alter der Kirche macht Sch. besonders geltend, daß sie im Kettenbuche überall da, wo sie mit S. Quintin zusammen genannt wird, die zweite Stelle einnimmt. Auch wurde die Münsterkirche stets als die Mutterkirche von S. Johann und S. Gertrud angesehen. — Immerhin bleibt das Patrocinium der fränkischen Heiligen und die Nachbarschaft der sehr alten Gertrudiskirche in Wattenscheid beachtenswert. Sollte etwa schon in der ältesten Zeit neben S. Quintin, der Burgkapelle des karolingischen Kastells, eine Gertrudiskirche für das sächsische Landvolk — wohlweislich außerhalb der Befestigung — erbaut sein? Schäfer selbst bringt anderwärts gerade aus sehr alter Zeit Beispiele für den Bestand mehrerer kleiner Kirchen auf engem Raume nebeneinander bei.

Da die Rücksicht auf die Geschichte des Essener Stifts nun einmal der Gesichtswinkel ist, unter dem das Buch hier zu betrachten ist, so möge es gestattet sein, noch einige dahin gehörige Bemerkungen hinzuzufügen, die mir beim Lesen des Buches aufgestoßen sind:

Zu S. XXIV: Weshalb ist die Einreihung Gelsenkirchens unter die Essener Filialkirchen nachträglich wieder zurückgezogen? Im Liber valoris (1306) gehört G. zum Essener Dekanat.

Zu S. 152: Eine Essener Wahlkapitulation findet sich schon zum Jahre 1370 (Düsseldorf 12.a.); in Xanten kommt schon 1230 eine solche vor (Binterim u. Mooren, Cod. dipl. I, 86).

Zu S. 167: In Essen wurde die Pröpstin gewählt; es existiert sogar eine Wahlkapitulation v. J. 1638.

Zu S. 182: Die hier erwähnte Dapifera dürfte die Gattin eines Dapifer, keine Stiftsdame sein.

Zu S. 193: Daß in vielen Stiftern noch bis in das 13., ja bis ins 14. Jahrh. hinein das Refektorium in Gebrauch gewesen, möchte ich bezweifeln, wenn auch in manchen Orten noch ziemlich lange an hohen Festtagen gemeinsame Mahlzeiten darin eingenommen wurden.

Zu S. 196: Die Zahl von 1800 Heringen, die in Essen während der Fastenzeit verteilt wurden, gilt nicht für deren ganze Dauer, sondern nur für je eine Woche; das Stift verbrauchte also in den 6 Wochen der Fasten jährlich 7200 Heringe!

Zu S. 201: Die Kurien der Stiftsdamen lagen in Essen nicht innerhalb des claustrum, wenn auch in der Immunität. Die Kanonichen wohnten vielfach in der Stadt.

Zu S. 249: Auf die sehr frühe Bildung einer gesonderten propsteilichen Verwaltung deutet das von Crecelius in der Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. XI, 200 veröffentlichte Essener Güterverzeichnis aus dem 9. oder 10. Jahrh.; fast sämtliche dort aufgezählten Güter lassen sich in den späteren Verzeichnissen der Propsteigüter nachweisen.

Ribbeck.

Heinrich Schotte. Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. XVII.) Münster (Franz Coppenrath) 1908.

Bedeutende Forscher befruchten die wissenschaftliche Untersuchung auch da, wo sie irren. Dieser bekannte Satz bewährt sich auch an K. Rübels Buch „Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande". Manche der kühnen Thesen Rübels, die beim Erscheinen des Buches von den einen mit raschem Beifall, von den anderen mit etwas unbehaglichem Staunen aufgenommen waren, haben zu eingehenden Einzelforschungen älterer und jüngerer Fachgenossen Anlaß gegeben, und wenn dabei R.s Ergebnisse vielfach nicht Stich hielten, so hat doch die Wissenschaft aus der erneuten Prüfung der älteren Anschauungen und der schärferen Präzisierung der Begriffe entschiedenen Gewinn geschöpft. — R. behauptet bekanntlich u. a., daß die Markenverfassung in Westfalen durch Karl d. Gr. bei seiner Eroberung des Landes künstlich eingeführt sei, daß in diesem Akte ein Glied der fränkischen Eroberungspolitik vorliege. Schotte, der, von Philippi angeregt, die Frage der Entstehung der Markgenossenschaft einer neuen Prüfung unterzogen hat, unterscheidet scharf zwischen der

fränkischen Mark, in der er mit Fustel de Coulanges eine an die Rechtsverhältnisse des römischen Reiches anknüpfende grundherrliche Einrichtung erkennt, und der westfälischen Markgenossenschaft, einer „aus der gemeinsamen Benutzung des herrenlosen Landes . . . erwachsenen, zwecks geregelter Ausbreitung der Mark gegründeten rein wirtschaftlichen Korporation mit eigener Verfassung und Verwaltung", die nicht, wie Möser annahm, der Urzeit angehört und bei der Ansiedelung begründet wurde, sondern sich aus einer ganz formlosen Gemeinschaft etwa von der Mitte des 9. bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts unter dem Einflusse der Bevölkerungszunahme und in der Abwehr gegen Übergriffe der Grundherren ganz allmählich zu festeren Formen heranbildete. — Im Gegensatze zu der allgemeineren, auch die agrarischen Verhältnisse mit in ihren Bereich ziehenden Bedeutung der grundherrlichen fränkischen Mark trägt die westfälische Markgenossenschaft von vornherein einen ausschließlich wald- und weidewirtschaftlichen Charakter. Ihre örtlich recht verschiedenen Verhältnisse, die eben durch diese Mannigfaltigkeit dem Gedanken an eine einheitliche planmäßige Einführung widersprechen, haben das Gemeinsame, daß die Zugehörigkeit, ganz unabhängig von dem persönlichen Stande der Genossen, lediglich durch Grundbesitz in der Nachbarschaft der Mark bedingt war und daß der Markgenossenschaft — wenigstens in älterer Zeit — die freie Verfügung über die Mark, Verordnungsrecht und Gerichtsbarkeit, das Recht der Beamtenernennung und die freie Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zukam. Freilich ist dieser alte genossenschaftliche Charakter der westfälischen Mark im Laufe der Zeit durch das Vordringen der grundherrlichen und landesherrlichen Gewalt (insbesondere unter dem Einflusse des römischen Rechts) und der Erweiterung der holzgräflichen Befugnisse stark verdunkelt worden, während andererseits die fränkischen Marken vielfach ihre grundherrliche Eigenart allmählich abstreiften, so daß die alten Gegensätze sich zuletzt fast völlig ausglichen. — In den Erbexen, die seit dem 13. Jahrhundert den übrigen Markgenossen als eine bevorrechtigte Gruppe gegenübertreten, will Sch. nicht Eigentümer und Herren der Mark, auch nicht Erben und Führer der Waldaxt, sondern die Reste der alten vollfreien (auf echtem, eigenem Erbe sitzenden) Markgenossen sehen. Freilich läßt der schon i. J. 1204 vorkommende Ausdruck heredes securium doch wohl erkennen, daß wenigstens damals der Name erffexen schon mit dem Worte „Axt" in Verbindung gebracht wurde. — Seine allgemeinen Untersuchungen über den Charakter der älteren westfälischen Markgenossenschaft ergänzt Sch. durch die eingehendere Darstellung der Verhältnisse zweier großer Marken des Münsterlandes im 15. und 16. Jahrhundert.

Ganz überwunden durch Sch.s Ausführungen wird sich Rübel schwerlich geben. Und in der Tat wird erst eine genauere Untersuchung der Marken des Hellweges zeigen, ob nicht doch wenigstens ein starker

Einfluß der fränkischen Eroberung, wie in agrarischer Beziehung, so auch in den Verhältnissen der Markgenossenschaften nachzuweisen ist. Im Essener Stiftsgebiet tragen zwar die Marken ihren Namen nach bestimmten Oberhöfen, doch ist der Anteil an der Mark keineswegs an die Zugehörigkeit zu einem Oberhofe gebunden: von den vielen Markgenossen der Borbecker Mark gehören nur 17 unter den Oberhof Borbeck; unter den an der Ehrenzeller Mark beteiligten Höfen sind 11, die von dem gleichnamigen Oberhofe unabhängig sind. R.

Wilh. Marré, die Entwickelung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrh. Dortmund (Ruhfus) 1907. 96 S.

Die mit Scharfsinn und Besonnenheit geführte Untersuchung reiht sich den verdienstlichen Arbeiten an, die in den letzten Jahren den Versuch gemacht haben, den im einzelnen so sehr im Dunkeln liegenden Ursprung der Landeshoheit in den deutschen Territorien aufzuklären. Von anderen ihresgleichen unterscheidet sich die Grafschaft Mark dadurch, daß hier nicht, wie anderwärts, die Landeshoheit sich unmittelbar auf den Befugnissen und Amtspertinenzen einer alteinheimischen Gaugrafschaft aufgebaut hat. — Ein Seitenzweig der rheinischen Grafen von Berg, haben die Grafen von Altena im 12. Jahrh. als Stützen der kölnischen Herrschaftsbestrebungen (im Gegensatz zu Heinrich dem Löwen) allmählich immer festeren Fuß in Westfalen gefaßt. Den Ausgangspunkt scheint die Vogtei über die Besitzungen der Stifter Werden und Kappenberg gebildet zu haben. Gegen 1160 kamen gleichzeitig der Besitz der Burg Altena, als kölnischen Lehens, und der Essener Vogtei hinzu. Altena rührte von den Grafen von Arnsberg, ursprünglich wohl von den Grafen von Werl her und kam vermutlich durch Heirat an Eberhard, der sich zuerst „Graf von Altena" nannte. Vielleicht ist auf gleiche Weise auch die Essener Vogtei an ihn gekommen. (Vgl. die Einleitung zu meiner Ausgabe des Essener Nekrologs, Ess. Beitr. 20, S. 37 f.) Wie bei Altena, so läßt sich die Unterstützung des Grafengeschlechtes durch die Kölner Erzbischöfe auch bei dem Erwerb der Burgen Mark an der Lippe und Isenburg bei Hattingen nachweisen.

Bekannt ist, wie nach der Teilung des Altenaer Grafenhauses Friedrich von Isenburg, das Haupt der älteren Linie, dem Erzbischof Engelbert von Köln in seinem Bestreben, die Kirchenvogteien den weltlichen Händen zu entwinden, entgegentrat, den Erzbischof bei einem Überfall erschlug und deshalb der Acht verfiel. Adolf v. d. Mark, der an dem kölnischen Bündnisse festgehalten hatte, erntete als Lohn den größten Teil der isenburgischen Güter, insbesondere auch die kölnischen Lehen. Einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Grafen von der Mark bildet dann der Vertrag vom 1. Mai 1243 mit Dietrich, dem Sohn des Isenburgers. Marré sieht mit Levold von Nordhof in dem für Adolf sehr günstigen Vertrage nur die Frucht seiner Siege

über Dietrich und dessen Verbündete, erwähnt freilich auch, daß von nun an die Grafen von der Mark sich stark genug fühlten, um sich gegen die Herzogsgewalt ihrer bisherigen Lehnsherren, der Erzbischöfe von Köln, aufzulehnen. Richtiger hat man wohl die Bedeutung des Vertrages eben darin zu sehen, daß Graf Adolf dadurch gegen Anerkennung seines Machtbestandes auf die Seite der Feinde Kölns tritt;[1]) (vgl. meinen Aufsatz: Die Kölner Erzbischöfe und die Vogtei des Stiftes Essen, Korr.-Bl. d. Gesamtvereins 1903, S. 34 ff.), wo auch auf die Bedeutung der Essener Vogtei für die kölnisch-isenburgisch-märkischen Kämpfe näher eingegangen ist.

Den eigentlichen Ursprung der Landeshoheit findet M. mit der Mehrzahl der Forscher in dem Besitz der hohen Gerichtsbarkeit; als deren unentbehrliche Ergänzung sieht er jedoch ausgedehnten, zur Anlage von Städten, Burgen und anderen Befestigungen geeigneten Grundbesitz an. Er nimmt an, daß die Grafen von der Mark ursprünglich als Erben der Kappenberger Grafen auch nördlich der Lippe die volle Gerichtsbarkeit ausübten, daß sie diese aber zur Landeshoheit wegen der ausgedehnten Grundherrschaften der Bischöfe von Münster nicht ausbilden konnten.

Wesentlich um das Recht der Landesbefestigung drehen sich dann die Kämpfe, in denen die Grafen von der Mark gegen die Erzbischöfe von Köln als Herzöge von Westfalen während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Landeshoheit ausgebildet haben. Unter den strategischen Punkten, auf die während dieser Kämpfe sich die Erzbischöfe von Köln stützten, wären in erster Linie die 1244 dem Grafen Dietrich abgenommene Burg Neu-Isenburg bei Rellinghausen und die im gleichen Jahre ausgeführte Befestigung der Stadt Essen zu nennen gewesen (vgl. meinen oben erwähnten Aufsatz, S. 37).

Daß die Grafen von der Mark gerade unter der Regierung Konrads von Hochstaden wesentliche Fortschritte in der Anlage von Befestigungen gemacht haben sollten, ist nach der Stellung, die Graf Engelbert im Jahre 1256 zu dem Erzbischofe einnimmt (vgl. Marré, S. 34 a. a. O.) nicht wahrscheinlich. Überhaupt hätte die Machtstellung Konrads von Hochstaden in Westfalen eine eingehendere Berücksichtigung verdient. Vielleicht hat der Tod des übermächtigen Kirchenfürsten den Grafen Adolf veranlaßt, die Befestigungen von Unna und Iserlohn anzulegen, und dies hätte dann zum Ausbruch der Streitigkeiten mit Engelbert II. beigetragen. — In der Schilderung der Kämpfe Eberhards von der Mark gegen Siegfried von Westerburg hätte m. E. der Rückhalt, den die Gegner des Erzbischofs an dem Könige fanden, stärker hervorgehoben werden müssen, als es M. (S. 42, Anm. 2) tut. Offenbar gehört in diesen Zusammenhang auch die Verleihung der königlichen

---

[1]) Bezeichnend ist die Nichtbeachtung der kölnischen Ansprüche auf Bochum; vgl. Marré, S. 52.

Einkünfte in Dortmund an den Grafen von der Mark durch Rudolf von Habsburg (Marré, S. 67).

Hand in Hand mit der Abschüttelung der herzoglichen Oberhoheit der Erzbischöfe von Köln gehen die Bemühungen der Grafen von der Mark um Abrundung ihres Territoriums, um Unterwerfung der Dynastengeschlechter und um Eliminierung der fremden Gerichtsbarkeiten innerhalb ihrer Landesgrenzen, endlich um Erwerbung der Essener Vogtei und des Pfandbesitzes der Reichsstadt Dortmund und der umliegenden Reichshöfe — gleichfalls ganz überwiegend auf Kosten Kölns. Die Essener Vogtei hatte für die Grafen eine um so höhere Bedeutung, weil so beträchtliche Besitzungen des Stiftes von Gelsenkirchen bis Unna innerhalb der Grafschaft Mark lagen.

Sehr lehrreich ist es, zu sehen, wie die Grafen von der Mark bis in das Jahr 1300 auch die Gerichtsbarkeit, das Geleitsrecht, den Judenschutz, den Wildbann den Erzbischöfen von Köln, die als Herzöge von Westfalen Anspruch darauf erhoben, abgewannen.

Das Steuererhebungsrecht der Grafen erläutert M. an der Bede, die schon ihre Vorfahren, die Grafen von Berg und Altena, auf Grund ihrer vogteilichen Gerichtsbarkeit von den Untertanen der Stifter Kappenberg, Werden und Essen einforderten. Daß die Bede zu Anfang des 13. Jahrhunderts als regelmäßige Abgabe von den einzelnen Höfen erhoben wurde, hätte M. auch aus einer Höferolle aus der Zeit des Grafen Friedrich von Isenburg nachweisen können, die v. Steinen nach einer fehlerhaften Abschrift aus dem Hohenlimburger Archiv veröffentlicht hat. (Westf. Gesch. III, S. 1421 f.) Die Aufzählung der einzelnen Oberhöfe mit den Zahlen der zugehörigen Unterhöfe hätte gar keinen Sinn, wenn die Einkünfte des Grafen in einem Anteil an den Gerichtsgefällen oder in einer fest normierten Jahresrente bestanden hätten. R.

Otto Schmithals. Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein. Sonderabdruck aus den Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein. Heft 84, S. 103—180. (Auch als Bonner Diss. gedruckt.)

Schm. führt für die freiweltlichen Stifter Essen, Elten und Gerresheim den Nachweis, daß sie zu der Klasse von Stiftern gehören, die Al. Schulte, der Urheber dieser für die Geschichte der deutschen Stände so wichtigen Untersuchungen, als „freiherrliche" bezeichnet. Bis zum Jahre 1500 sind in die drei Stifter mit ganz geringfügigen Ausnahmen nur Damen aufgenommen worden, die einem reichsfreiherrlichen oder gräflichen Geschlechte angehörten. In Essen läßt sich überhaupt keine Angehörige einer Ministerialenfamilie als Stiftsdame nachweisen. Auch die S. 123 genannte Patza v. Derne ist freiherrlichen Standes; eine Urk. v. 1395 gibt ihr das Prädikat „edel" (vgl. Ess. Nekr., Beitr. 20, 20. Juni); mehrere Damen derselben Familie kommen gegen Ende des 14. Jahrh. in Vreden vor. In Übereinstimmung

mit Schultes früher gemachter Beobachtung zeigt die Arbeit von Schm., daß die Zahl der alten Dynasten-Geschlechter im späteren Mittelalter in stetem Rückgange begriffen ist, so daß die Kapitel der freiherrlichen Stifter immer schwächer besetzt waren. Zugleich dehnt sich der landschaftliche Kreis, aus dem sie sich ergänzen, immer weiter aus; seit der Gegenreformation stellen Süddeutschland und Österreich ein immer stärkeres Kontingent, bis schließlich bei der Aufhebung des Essener Stiftes die Hälfte des Kapitels aus österreichischen, nur von Kaisers Gnaden dem Hochadel angehörigen Damen bestand. — Für die Freunde der Essener Geschichte sind besonders wertvoll die Listen der Kanonissen und Würdenträgerinnen unsres Stiftes; doch bedürfen einige Angaben der Berichtigung. Zu S. 112 u. 128: Die Äbtissin Hadwig von Wied (12. Jahrh.) und die Stiftsdame Hadwig von Bilstein (14. Jahrh.) sind auseinanderzuhalten (vgl. Ess. Beitr. 20, Nekrol. z. 4. Juni, 4. Juli und 11. Juli). Zu S. 140: Die 1243 und 1246 vorkommende Pröpstin heißt Agnes; ihr Familienname ist nicht bekannt. Die Pröpstin Mechthild (1275—1296) stammte wahrscheinlich aus dem Hause der Herren von Rennenberg. Die angebliche Pröpstin Oda von Stolberg (1345) ist sicher identisch mit der im gleichen Jahre genannten Oda von Molsberg. Ebenso ist für eine Pröpstin Margareta von Bronkhorst 1444 kein Raum; Elisabeth von Saffenberg war Pröpstin von 1422 bis zu ihrer Erhebung zur Äbtissin 1447. Margarete von Beichlingen war seit 1520 Äbtissin; Pröpstin war seit 1520 Agnes von Beichlingen. Die Dechantin Mechthild von Hardenberg ist wahrscheinlich 1278 gestorben (vergl. Nekrol. 7. Mai). Sophia von Gleichen wurde als Dechantin 1459 zur Äbtissin gewählt (Katalog, Beitr. 5, 16). — Katharina v. d. Mark wurde 1337 Äbtissin, kann also nicht 1339 Küsterin gewesen sein; Agnes und Nesa von Grafschaft sind dieselbe Person. — Zu S. 141: Oda von Molsberg war 1345 schon Pröpstin, ist also als Scholasterin 1357 zu streichen; auch wird Mechthild von Brohl schon 1350 als Scholasterin benannt. — Ich stelle diese an sich unwichtigen Einzelheiten richtig, weil solche Listen, wie Schm. sie aufgestellt hat, später als Grundlage von Datierungen benutzt werden.

R.

Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche, mit Einleitung, Erörterungen und einem Plan der Stiftskirche und ihrer Umgebung im 14. Jahrhundert, herausgegeben von Franz Arens. Paderborn (Jungfermann) 1908.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist der Ordinarius der Essener Stiftskirche durch die gründliche und sachkundige Behandlung bekannt, die er durch Franz Arens im 21. Heft der „Essener Beiträge" erfahren hat. Vielfachen Wünschen entsprechend, hat sich der Herausgeber jetzt entschlossen, das bedeutsame liturgische Denkmal im Originaltext zu veröffentlichen und zugleich seine Erläuterungen einem weiteren Leser-

kreise zugänglich zu machen. Naturgemäß werden nur Fachmänner die Bedeutung unserer Handschrift im vollen Umfange zu würdigen wissen. Aber auch der Historiker, der sich von der Fülle ehrwürdiger Tradition und dem Reichtum eindrucksvoller Zeremonien, wie sie der mittelalterliche Stiftsgottesdienst enthielt, ein Bild machen will, kann aus der Vertiefung in dies merkwürdige Denkmal außerordentlich viel lernen.

R.

Ferdinand Voß. Die Beziehungen des Großen Kurfürsten zu Stadt und Stift Essen. (Münstersche Dissertation.) Essen (Druck von Fredebeul & Koenen) 1908.

Wenn die Stadt Essen ihre Selbständigkeit in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gegenüber allen Unterwerfungsversuchen der ehrgeizigen Äbtissin Anna Salome von Salm-Reifferscheid behauptet hat, so hat sie dies in erster Linie dem Rückhalte zu verdanken, den sie in dem Großen Kurfürsten fand. Den Verlauf dieser verwickelten Streitigkeiten stellt V. in klarer und übersichtlicher Weise dar. Anfänglich erscheint das Verhältnis des Kurfürsten zu Anna Salome leidlich. Es stellen sich zwar bald Kollisionen wegen der Besitzungen des Stiftes in der Grafschaft Mark ein; aber in den Streitigkeiten der Äbtissin mit der Stadt Essen hält der Kurfürst sich zurück. Der Grund liegt offenbar in der ablehnenden Haltung der Stadt gegen seine Bemühungen, seinen Glaubensgenossen, den Reformierten, die freie Religionsübung in Essen zu verschaffen. Schutzlos ihren Bedrängern, der Äbtissin und den klevischen Gläubigern preisgegeben, entschließt die Stadt sich endlich 1655 zur Nachgiebigkeit gegen die Forderung des Kurfürsten und hat seitdem an ihm einen bereitwilligen Helfer in ihren Nöten, freilich auch einen gelegentlich recht unbequemen Schutzherrn. Am wirksamsten erwies sich sein Schutz im Jahre 1662, als die Äbtissin die Stadt durch einen Handstreich in ihre Gewalt gebracht hatte. Eine brandenburgische Besatzung vertrieb die stiftischen Bauern und wich nicht eher, als bis die Äbtissin sich bereit erklärt hatte, die Vermittelung des Kurfürsten anzunehmen. — Das doppelte Bestreben des Kurfürsten, den Essener Reformierten die freie Religionsübung zu verschaffen und das Besatzungsrecht in der Stadt auszuüben, tritt uns bei den Streitigkeiten des Jahres 1670 entgegen. Die Äbtissin hatte das ihr vom Reichskammergericht zugesprochene Recht der Landeshoheit dahin ausgelegt, daß sie sich für befugt hielt, den begonnenen Kirchbau der Reformierten in der Stadt zu verbieten. Der Kurfürst ließ sofort Truppen in Stift und Stadt einrücken und erzwang die Freigabe des Baues. Ebenso endete 1673 ein anfangs erfolgreicher Versuch der Äbtissin, mit Hilfe einer französischen Einquartierung die Herrschaft über die Stadt an sich zu reißen, mit dem Einrücken von brandenburgischen Truppen und der Wiederherstellung der städtischen Unabhängigkeit.

Wie die Stadt zu Brandenburg, so pflegte die Äbtissin ihre Zuflucht zum Kaiser zu nehmen. Der Erfolg war freilich bei weitem nicht so prompt und zuverlässig; immerhin hat die kaiserliche Kommission, die immer in den Zeiten der höchsten Bedrängnis der Äbtissin ihre Tätigkeit wieder aufnahm, auf die Haltung des Kurfürsten einen stärkeren Druck ausgeübt, als es nach der Darstellung bei V. den Anschein hat. Schon 1651 (die Daten auf S. 23 bei V. sind irrig) ist, nach dem Erlöschen einer früheren Kommission, Köln-Brandenburg 1650, die Kommission auf Münster und Tecklenburg erkannt worden; die Sitzungen wurden 1652 in Dortmund, vor dem Essener Kreistage, eröffnet; das erste Gutachten wurde 1653 abgeschickt. Dann ruhte die Kommission freilich zehn Jahre, trat aber 1663 auf Betreiben der Äbtissin wieder zusammen und brachte, nach längeren Verhandlungen (Voß, S. 36 und 39; vgl. 37, Anm. 2), 1665 am 5. Juni, also einen Monat vor der brandenburgischen Kommission, einen Vertrag — den V. unbeachtet läßt — zwischen der Äbtissin und der Stadt zustande. Auch 1671 hat die Fürstin durch Wiederbelebung der kaiserlichen Kommission die Verhandlungen mit den brandenburgischen Räten zu durchkreuzen versucht.

Als eine neue Handhabe seiner Politik gegen den schwachen, aber eigenwilligen Nachbar bietet sich dem Kurfürsten neben dem Schutzrechte über die Stadt seit dem Ausbruche des Reichskrieges gegen Ludwig XIV. die Militärvertretung des Stiftes Essen. Hier nimmt die in diesem Hefte abgedruckte Abhandlung von Hüsgen den von Voß abgebrochenen Faden der Darstellung auf. R.

Franz Körholz, Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten. 1802—1806. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. XIV) Münster (Coppenrath) 1907.

Die gründliche, klar und mit reifem Urteil geschriebene Dissertation behandelt einen beschränkten Gegenstand, der aber durch seine typische Bedeutung allgemeineres Interesse gewinnt. Der Übergang von der alten zur neuen Zeit hat sich in Essen, Werden und Elten, wie auch in anderen geistlichen Territorien, in drei Stufen vollzogen, der preußischen Besitzergreifung 1802, der französischen Herrschaft seit 1806 und der Wiedervereinigung mit Preußen 1814/15. Die erste dieser Stufen ist zugleich die bedeutsamste: die drei Ländchen, deren Verwaltung zum Teil noch einen ganz mittelalterlichen Zuschnitt zeigte, wurden zum ersten Male Bestandteile eines großen modernen Staatswesens. An so schweren Mängeln der damalige preußische Staat auch krankte, sein Beamtentum zeigt sich den Aufgaben, die die Säkularisation mit sich brachte, durchaus gewachsen. Sehr wertvoll, für uns als Geschichtsquelle geradezu unschätzbar, sind zunächst schon die Berichte der preußischen Kommissare über den Zustand, in dem sie die Länder

vorgefunden hatten. Die Unzulänglichkeit der alten Verwaltung, die Nachteile der Kleinstaaterei zeigten sich besonders auf dem Gebiete des Bergbaus. Die völlige Anarchie, die hier in der stiftischen Zeit herrschte, läßt die von den Gewerken so drückend empfundene preußische Bevormundung als nötig und heilsam erscheinen. Griff man hier, wo schreiende Mißstände dringend Abhilfe forderten, energisch durch, so ging man recht vorsichtig zu Werke bei der Behandlung der verwickelten ländlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Die Franzosen verfuhren hier später sehr radikal und ohne Rücksicht auf überkommene Rechte. Im Gegensatze dazu erscheint das preußische Beamtentum sehr gewissenhaft, nicht nur in der Wahrung der Staatsinteressen, sondern auch den bisher Berechtigten gegenüber. Etwas engherzig, von rein fiskalischen Gesichtspunkten beherrscht, zeigt sich der Vorsitzende der Generalorganisationskommission, Graf Schulenburg-Kehnert, der Urheber des Wortes: „Ruhe ist jetzt die erste Bürgerpflicht". Aber es fehlt auch nicht an Beamten mit weiterem Gesichtskreis und warmem Herzen für die Entwicklung der so zukunftsreichen Länder im Sinne des Frhrn. v. Heinitz und Steins, der zu Anfang 1803 in Essen weilte, um Richtlinien für die Tätigkeit der Kommission aufzustellen. — Auf einigen Gebieten bedarf die Darlegung der preußischen Organisationstätigkeit noch der Ergänzung; z. B. haben sich bisher die Regierungsakten über die Reform des Justizwesens nicht auffinden lassen. R.

Bericht über die Tätigkeit des Historischen Vereins für Stadt und Stift Essen

vom 1. Juli 1907
bis 1. Oktober 1909

Bericht über die Tätigkeit des Historischen Vereins für Stadt und Stift Essen vom 1. Juli 1907 bis 1. Oktober 1909.

In dem mehr als zweijährigen Zeitraum, der seit dem Abschlusse unseres letzten Berichtes verflossen ist, sind durch den Tod aus der Zahl unserer Mitglieder geschieden: Frau Otto Korte, die Witwe unseres langjährigen Schatzmeisters, und die Herren Bankdirektor Bandhauer, Kommerzienrat G. Krawehl, Edmund Lührmann, Oberlehrer Dr. Neunheuser, Direktor Ochs, Dechant Reyners, Mühlenbesitzer Hermann Schaefer und Gewerke Gustav Waldthausen.

Diesen und den durch Wegzug oder Austritt entstandenen Verlusten steht ein Gewinn an neuen Mitgliedern gegenüber, so daß unser Bestand von 236 auf 261 angewachsen ist.

Mit besonderem Danke ist der Beitritt des Landkreises Essen (mit einem Jahresbeitrage von 50 Mark und einer einmaligen Gabe von 100 Mark) und die Erhöhung des Beitrages der Bürgermeisterei Borbeck von 20 auf 30 Mark zu begrüßen. Andrerseits fällt durch die Eingemeindung von Huttrop der Beitrag dieser Gemeinde weg (wie früher der von Altendorf und Rüttenscheid und demnächst der von Rellinghausen).

Am 24. Mai d. J. beging unser zweiter Vorsitzender, Herr Albert von Waldthausen, seinen 75. Geburtstag. Der Verein sprach dem verehrten Manne seine Glückwünsche in der Form einer Adresse aus und ernannte ihn zu seinem Ehrenmitgliede. — Die Würde eines Ehrenmitgliedes wurde auch dem ehrwürdigen Senior des Vereins, dem fast 90jährigen Herrn Rektor Müllers, übertragen.

Folgende Vorträge sind während der letzten zwei Jahre gehalten worden:

Am 4. November 1907 sprach Herr Dr. Kurt Hüsgen über „Die Militärvertretung des Stiftes Essen durch Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert";

am 28. Februar 1908 der Unterzeichnete über „Essen am Vorabende der Reformation";

am 27. März 1908 Herr Heinrich Wiedemann über „Der Einzug der letzten Essener Äbtissin 1777";

am 27. November 1908 Herr H. v. Glümer über „Preußische Werber in der Stadt Essen im 18. Jahrhundert";

am 19. Februar 1909 der Unterzeichnete über „Geschichte und Verfassung des Viehofes, vornehmsten Oberhofes des Stiftes Essen";

am 6. April 1909 Herr Dr. Phil. Vollmer über „Handel und Gewerbe in Essen und seiner Umgebung unter der französischen Herrschaft“;

am 15. Juni 1909 sprach in einer mit der hiesigen Ortsgruppe des deutschen Sprachvereins gemeinsam abgehaltenen Versammlung Herr Professor Dr. Imme über „Die Flurnamen der früheren Gemeinden Altendorf, Frohnhausen, Holsterhausen und Rüttenscheid“; der Unterzeichnete über das Thema: „Was versteht man unter Volkskunde, und was können wir tun, um die Volkskunde in unserer Stadt und ihrer Umgebung zu pflegen?“

Das Zusammenwirken unseres Vereins mit dem deutschen Sprachverein, das sich schon früher auf dem Gebiete der Ortsnamenforschung betätigt hat, findet von nun an ein erweitertes Feld in der Pflege der Volkskunde. In der bereitwilligsten und tatkräftigsten Weise von den Herren Kreisschulinspektoren des Stadt- und Landkreises unterstützt, haben wir einen Aufruf mit der Bitte um Mitarbeit an die Lehrerschaft unseres Bezirkes erlassen. Der Aufgabe der Sichtung und Bearbeitung des zu sammelnden Materials wird sich Herr Professor Dr. Imme widmen. Doch hoffen wir, daß es uns vermöge der Mitwirkung aller Freunde unseres Volkstums in und außer der Schule gelingen wird, nicht nur Reste eines absterbenden Lebens vor der Vergessenheit zu bewahren, sondern noch manchen lebenskräftigen Trieb zu neuem Gedeihen zu bringen.

Von den „Essener Beiträgen“ gelangen gleichzeitig das 30. und 31. Heft zur Ausgabe. Als außerordentliche Vereinsgabe erhielten unsere Mitglieder die Schrift: „Das Essener Museum, ein Rundgang durch die ortsgeschichtliche und die Kunstabteilung, von Johanna Arntzen“.

Endlich gedenken wir hier der in den Jahren 1907 und 1908 größtenteils in Gemeinschaft mit dem Mülheimer Geschichtsverein unternommenen Vereinsausflüge: nach Düsseldorf am 26. Juni 1907, nach Horst an der Emscher am 30. Mai 1908, nach Zons und Benrath am 11. Juli 1908 und nach Stoppenberg am 23. September 1908. — Als besonders ergiebig erwies sich der Ausflug nach Horst, der wesentlich dazu beigetragen hat, das Interesse an diesem hervorragenden Bauwerke unserer Nachbarschaft zu wecken. Am 30. März d. J. fand mit Unterstützung unseres Vereins ein Vortrag des Herrn Dr. Richard Klapheck über Schloß Horst und seine Skulpturenschätze statt, dessen Reinertrag zur Beschaffung eines Modells von Schloß Horst für das städtische Museum bestimmt war. Die Vorarbeiten für die Herstellung dieses Modells sind inzwischen schon wesentlich gefördert.

Ribbeck.

Verzeichnis der Mitglieder nach dem Bestande vom 1. Oktober 1909.

Ehrenmitglieder:

Rentner **Wilhelm Grevel** in Düsseldorf.
Geh. Archivrat Dr. **Ludwig Keller** in Charlottenburg.
Rektor **Müllers** in Essen.
Gewerke **Albert von Waldthausen** in Essen.

Lebenslängliches Mitglied:

Kaiserlicher Gesandter **Julius von Waldthausen** in Buenos Aires.

Mitglieder mit höheren Beiträgen.

Stadtgemeinde Essen	300	Mk.
Frau Wirkl. Geh. Rat **Krupp**	100	"
Legationsrat Dr. **Krupp v. Bohlen und Halbach**	100	"
Landkreis Essen	50	"
Bürgermeisterei Borbeck	30	"
Gute Hoffnungshütte in Oberhausen	25	"
Bürgermeisterei **Altenessen**	20	"
" **Steele**	20	"
" **Rellinghausen**	10	"
" **Rotthausen**	10	"
" **Stoppenberg**	10	"
Gemeinde **Caternberg**	10	"
" **Heisingen**	10	"
" **Schonnebeck**	10	"
" **Stoppenberg**	10	"

Mitglied mit geringerem Beitrage:

Bibliothek und historisches Museum der Stadt Wien.

Mitglieder mit dem satzungsgemäßen Beitrage.

A. Aus dem Essener Stadtgebiete.

1. Aus der alten Stadt.

Altenberg, Justizrat.
Anz, Justizrat.
Arens, Franz, Rentner.
Arntzen, Fräulein **Johanna.**
Backes, Professor.
Baecker, Gustav, jun., Kaufmann.
Baedeker, Diedrich, Verlagsbuchh.
Baum, Wilhelm, Fabrikant.
Baumann, Professor.
Baumann, Heinrich, Uhrmacher.
Baur, Landgerichtsrat.
Boeckling, Druckereibesitzer.
Böhmer, Hermann, Kaufmann.
Bömke, Frau Kommerzienrat.
Borchardt, Professor.
Bornewasser, Dechant.
Bremer, Oberlehrer.
Brockes, Professor.
Budde, Fabrikdirektor.
Dr. **Büscher,** Landgerichtspräsident.
Buß, Eduard, Verlagsbuchhändler.
Dettmar, Landgerichtsdirektor.
Dölberg, Heinrich, Prokurist.
Dreger, Hauptmann a. D. und Fabrikdirektor.
Ehrensberger, Fabrikdirektor.
Fehrenberg, Bernh., Brauereibesitzer.
Feldhüsen, August, Fabrikbesitzer.
Felger, Oberstadtsekretär.
Funke, Geh. Kommerzienrat.
Geck, Heinrich, Buchhändler.
Gersdorf, Beigeordneter.
de Giorgi, Hermann, Fabrikant.
Goose, Rechtsanwalt.
Gosebruch, Ernst, Assistent am städt. Museum.
Graf, Hauptlehrer.
Grevel, Ortwin, Beigeordneter.
Grevel, Oskar, Kaufmann.
Gummich, Amtsgerichtsrat.
Hagedorn, Hubert, Konsul.
Hammacher, Wilhelm, Weinhändler.
Haux, Finanzrat und Fabrikdirektor.
Heimeshoff, Alex, Kaufmann,
Dr. **Heinemann,** Rechtsanwalt.
Dr. **Heßberg,** Sanitätsrat.
Heyden, Fräulein **Adele.**
Hilgenberg, Clemens, Kaufmann.
Hilgenberg, Gustav, Kommerzienrat.
Hirsch, Syndikus der Handelskammer.

Hirschland, Isaak, Kommerzienrat.
Hirschland, Kurt, Kaufmann.
Holle, Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat.
Huesker, Amtsgerichtsrat.
Hünewinckell, Rechtsanwalt.
Dr. **Imme,** Professor.
Joetten, Bankdirektor.
Dr. **Jüngst, Ernst.**
Kirberger, Pfarrer.
Klein, Chefredakteur des Generalanzeig.
Klein, Rektor.
Klüpfel, Finanzrat und Fabrikdirektor.
Knaudt, Otto, Fabrikdirektor.
Kohl, August, Kaufmann.
Kohn, August, Kaufmann.
Krawehl, Arthur, Kaufmann.
Krawehl, Otto, Bergassessor.
Krupp, Friedrich, Aktiengesellschaft.
Kunolt, Sparkassenrendant.
Dr. **Laarmann,** Landgerichtsdirektor.
Lützenkirchen, Theodor, Rentner.
Marchand, Albert, Kaufmann.
Marx, Emanuel, Kaufmann.
Dr. **Middell,** Professor.
Mittweg, Referendar.
Müller, Albert, Kommerzienrat.
Neumann, Emil, Kaufmann.
v. Nida, C. A., Fabrikbeamter.
Niemeyer, Justizrat.
Dr. **Niemeyer,** Rechtsanwalt.
Niesen, J. W., Kaufmann.
Nölle, Wilhelm, Fabrikbesitzer.
Nürnberg, Andreas, Kaufmann.
Oberembt, Emil, Architekt.
Paas, Heinrich, Kaufmann.
Piekenbrock, Johann, Bauunternehm.
Pieckenbrock, Karl, Bauunternehmer.
Prill, Professor.
Dr. **Racine,** Medizinalrat.
Rauter, Felix, Kommerzienrat.
Rehn, Wilhelm, Bankdirektor.
Dr. **Ribbeck,** Professor.
Rötger, Landrat a. D.
Russell, Rechtsanwalt.
Dr. **Samuel,** Rabbiner.
Dr. **Schaefer,** Apotheker.
Schammel, Postdirektor.
Schink, Emil, Photograph.
Schmemann, Gustav, Kaufmann.
Schmemann, Otto, Buchhändler.
Schmidt, Beigeordneter.
Dr. **Schmidt,** Fabrikdirektor.
Schmitz, C. H., Kaufmann.
Schmohl, Baurat.
Schürenberg, Friedrich, Gewerke.
Schürenberg, Wilh., jun., Kaufmann.
Dr. **von Schütz,** Professor.
Schwab, C. Otto, Bankdirektor.
Schwan, Karl, Buchhändler.
Snethlage, Landrat.
Soelling, Louis, Rentner.
Sommerfeldt, Rechtsanwalt.
Stinnesbeck, Alfons, Architekt.
Dr. **Stoetzel,** Regierungslandmesser.
Stratmann, l, W., Rektor.
Teipel, Oberlehrer.
Ueberfeldt, Richard, Bankdirektor.
Ulrich, Amtsgerichtsrat.
Venhofen, Wilhelm, Architekt.
Vogt, Oskar, Generalbevollmächtigter.
Vos, Heinrich, Buchhändler.
v. Waldthausen, Eugen, Gewerke.
Dr. **v. Waldthausen,** Regierungsassessor a. D., Bankdirektor.
Wandel, Justizrat.
Dr. **Welter,** Professor, Oberrealschuldirektor.
Wember, Ernst, Kaufmann.
Wernaer, Victor, Buchhändler.
Werth, Erster Beigeordneter.
Wiebe, Kgl. Baurat.
Willers, Heinrich, Bankdirektor.
Witte, Professor, Kgl. Musikdirektor.
Dr **Wolff,** Justizrat.
Wöller, Ludwig, Kaufmann.
Woltze, Franz, Bankdirektor.
Ziemer, Oberingenieur.

2. Aus Essen-West:

Blambeck, Wilhelm, Betriebsführer.
v. Glümer, Schriftführer d. Kruppschen Bildungsvereins.
Grueneisen, Karl, Kaufmann.
Hohmann, Wilhelm, Ingenieur.
Koch, Franz Joseph, Lehrer.
Körngen, Wilhelm, Buchhändler.
Lange, Kurt, Fabrikbeamter.
Riese, Seminardirektor.
Schulte-Herbrüggen, August.
Vester, Wilhelm, Kaufmann.

3. Aus Rüttenscheid:

Finger, Oberlehrer.
Gerdes, Kgl. Kreisschulinspektor.
Hofacker, Wilhelm, Kaufmann.
Koenen, Hugo, Verlagsbuchhändler.
Krabler, Geh. Bergrat.
Kreutzenbeck, Theodor, Regierungslandmesser.
Lersch, Joseph, Fabrikbesitzer.
Reich, Oskar, Apotheker.
Schmidt, Wilhelm, Oberlehrer.

4. Aus Huttrop:

Huttrop, Theodor, Gutsbesitzer.
Kaiser, Otto, Gutsbesitzer.

B. Aus der Bürgermeisterei Altenessen:

Dr. **Büchner,** prakt. Arzt.
Krudewig, Leopold, Lehrer.
Ringelband, Wilhelm, Prokurist.
Stauder, jun., Brauereibesitzer.
Grimm, Rektor, Carnap.

C. Aus der Bürgermeisterei Borbeck:

Dr. **Cüppers,** Gymnasialdirektor.
Erdweg, Pfarrer, Berge-Borbeck.
Leimgardt, Wilhelm, Beigeordneter.
Tönnissen, Pfarrer.
Dr. **Voß,** Professor.
Wächter, Pfarrer.

D. Aus der Bürgermeisterei Bredeney:

Dr. **Bastgen,** Professor.
Bernsau, Karl, Chef der Krupp von Bohlen und Halbachschen Hausverwaltung, Hügel.
Lange, Fr., Hüttendirektor.
Dr. **Müller,** Professor.
Oertgen, Pfarrer.
Schlüter, Syndikatsdirektor.

E. Aus der Bürgermeisterei Kettwig:

Scheidt, Erh. Aug., Kommerzienrat.

F. Aus der Bürgermeisterei Kray-Leithe:

Gemeinde Kray.
Gemeinde Leithe.
Beckmann, Wilh., Gutsbesitzer, Kray.
Eickenscheidt, Gutsbesitzer, Kray.
Grimberg, Gutsbesitzer, Leithe.

G. Aus der Bürgermeisterei Rellinghausen:

Dr. **Scholten,** Oberlehrer, Heide.
Frh. v. Vittinghoff, gen. **v. Schell,** Schloß Schellenberg.

H. Aus der Bürgermeisterei Rotthausen.

Lic. **Bitter,** Pfarrer.
Rienhausen, Ernst, Gutsbesitzer.
Ostermann, Johann, Fabrikbesitzer.

I. Aus der Bürgermeisterei Steele:

Bewerunge, Direktor des Königlichen Waisenhauses.
Büssem, Dechant.
Frings, Regens d. Kgl. Waisenhauses.
Städtisches Gymnasium.
Zeche Johann Deimelsberg.

K. Aus der Bürgermeisterei Stoppenberg.

Borggrebe, Oberlehrer, Caternberg.
Bullmann, Heinrich, Bauunternehmer, Caternberg.
Dr. **Heinrich,** Rektor, Caternberg.
Dr. **Honcamp,** Arzt, Caternberg.
Linderhaus, Bergwerksdirektor, Caternberg.
Nachtsheim, Pfarrer, Caternberg.
Pohl, H., Apotheker, Caternberg.
Bossieck, Markscheider, Caternberg.
Gemeinde Frillendorf.
Brand, Otto, Gutsbesitzer, Frillendorf.
Terboven, Johann, Gutsbesitzer, Frillendorf.
Kemper, J., Rektor, Schonnebeck.
Loeven, Joseph, Betriebsführer Schonnebeck.
Dr. **Beckmann,** Arzt, Stoppenberg.
Feldhaus, Wilhelm, Gutspächter, Stoppenberg.
Lintzen, Pfarrer, Stoppenberg.
Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
Tuttmann, Heinrich, Gutsbesitzer, Stoppenberg.
Dr. **Ubber,** Beigeordneter, Stoppenberg.

L. Aus der Bürgermeisterei Werden:

Mittweg, Albert, Kaufmann.

M. Auswärtige Mitglieder:

Bardenheuer, Karl, Zechenbeamter a. D., Remscheid.
Biesten, emer. Pfarrer, Boppard.
Devens, Amtmann, Attendorn.
Falkenberg, Pfarrer, Herchen (Sieg.)
Dr. **Giese,** Augenarzt, Oberhausen.
Haniel, Franz, Geh. Kommerzienrat, Düsseldorf.
Hengstenberg, Oberkriegsgerichtsrat a. D., Wiesbaden.
Hilger, Geh. Bergrat, Berlin.
Hiltrop, Geh. Bergrat, Breslau.
Hirschmann, Pfarrer, Gelsenkirchen.

Frh. v. Hövel, Regierungspräsident, Koblenz.
Dr. **Humann, Georg,** Rentner, Aachen.
Dr. **Kehrmann,** Professor, Bonn.
Korn, Regierungsrat, Langfuhr bei Danzig.
Dr. **Kummer,** Professor, Gelsenkirchen.
Dr. **Legrand,** Arzt, Oberhausen.
Dr. jur. **Mallinckrodt,** Beeskow.
Niemann, Frau **Ottilie,** geborene **Flashoff.**
v. Oerdingen, Kaufmann, Gelsenkirchen.
Radke, Otto, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Dr. **Schnütgen,** Professor, Domkapitular, Köln.
Dr. **Schröder,** Professor, Koblenz-Lützel.
Dr. **Schwamborn,** Garnisonspfarrer, Berlin.
Vaester, Johannes, Gutsbesitzer, Altendorf a. d. Ruhr.
Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande, Bonn.
v. Waldthausen, August, Gewerke, Düsseldorf.
v. Waldthausen, Ludwig, Lübbecke.
Waldthausen, Frau **Ellen,** geborene **Münchmeyer,** Königswinter.
Wiedemann, Heinrich, Kaufmann, Düsseldorf.
Wisthoff, A., Hüttenbesitzer, Freiburg i. Br.
Wolff, Oberpfarrer, Aachen.
Ziemer, Franz, Diplomingenieur, Siegburg.

Folgende Vereine und wissenschaftlichen Anstalten stehen mit uns in Schriftwechsel:

1. **Aachen:** Aachener Geschichtsverein.
2. **Arolsen:** Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont.
3. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
4. **Barmen:** Bergischer Geschichtsverein, Abteilung Barmen.
5. **Basel:** Historische und antiquarische Gesellschaft.
6. **Berlin:** Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
7. **Berlin:** Verein für Geschichte der Stadt Berlin.
8. **Berlin:** Verein Herold.
9. **Bielefeld:** Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
10. **Bonn:** Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande.
11. **Braunschweig:** Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde.
12. **Bremen:** Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
13. **Danzig:** Westpreußischer Geschichtsverein.
14. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
15. **Detmold:** Geschichtliche Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins für das Fürstentum Lippe.
16. **Dortmund:** Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
17. **Duisburg:** Museumsverein.
18. **Düsseldorf:** Düsseldorfer Geschichtsverein.
19. **Eisenberg:** Geschichts- und altertumsforschender Verein.
20. **Elberfeld:** Bergischer Geschichtsverein.
21. **Emden:** Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.
22. **Essen:** Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
23. **Frankfurt a. M.:** Verein für Geschichte und Altertumskunde.
24. **Freiburg i. Ue.:** Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.
25. **Fulda:** Fuldaer Geschichtsverein.
26. **Gießen:** Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte.
27. **Greifswald:** Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
28. **Halle a. S.:** Sächsisch-thüringischer Geschichts- und Altertumsverein.
29. **Hamburg:** Verein für hamburgische Geschichte.
30. **Hannover:** Historischer Verein für Niedersachsen.
31. **Hannover:** Verein für die Geschichte der Stadt Hannover.
32. **Hohenlauben:** Vogtländischer altertumsforschender Verein.
33. **Jena:** Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
34. **Kassel:** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
35. **Köln:** Historischer Verein für den Niederrhein.
36. **Köln:** Kölnischer Geschichtsverein.

37. **Köln:** Stadtbibliothek.
38. **Kreuznach:** Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück.
39. **Magdeburg:** Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg.
40. **Mainz:** Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
41. **Mannheim:** Altertumsverein.
42. **Meißen:** Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
43. **Metz:** Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.
44. **Mitau:** Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen.
45. **Mühlhausen i. Th.:** Mühlhäuser Altertumsverein.
46. **Mülheim a. d. Ruhr:** Geschichtsverein.
47. **Münster:** Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
48. **Nürnberg:** Germanisches Museum.
49. **Nürnberg:** Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
50. **Oldenburg:** Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.
51. **Osnabrück:** Verein für Geschichte und Landeskunde.
52. **Paderborn:** Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
53. **Posen:** Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
54. **Prag:** Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
55. **Ravensburg:** Redaktion des Diözesanarchivs von Schwaben.
56. **Recklinghausen:** Verein für Orts- und Heimatskunde im Vest Recklinghausen.
57. **Roermond:** „Limburg", Provinciaal-Genootschap voor geschiedkundige Wetenschapen, Taal en Konst.
58. **Rostock:** Verein für Rostocks Altertümer.
59. **Schwerin:** Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
60. **Soest:** Verein für Geschichte von Soest und der Börde.
61. **Soest:** Verein für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.
62. **Stockholm:** Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademien.
63. **Trier:** Gesellschaft für nützliche Forschungen.
64. **Trier:** Redaktion des trierschen Archivs.
65. **Utrecht:** Historisch Genootschap.
66. **Warendorf:** Verein für Orts- und Heimatskunde.
67. **Werden:** Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden.
68. **Wernigerode:** Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
69. **Wetzlar:** Geschichtsverein.
70. **Wiesbaden:** Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
71. **Winterthur:** Stadtbibliothek.
72. **Witten:** Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark.
73. **Worms:** Altertumsverein.
74. **Zwickau:** Altertumsverein.

Beiträge
zur
Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben
von dem
Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Einunddreißigstes Heft.

Inhalt:

Essen.
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen.
1909.

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen.

Einunddreißigstes Heft.

Inhalt:

Essen.

Gedruckt bei Fredebeul & Koenen.

1909.

Inhalts-Verzeichnis.

Anlagen.

Archive.

Arch. B. = Geh. Staats-Archiv Berlin.
Arch. C. = Königliches Haus-Archiv Charlottenburg.
Arch. E. = Stadt-Archiv Essen.
Arch. K. = Geh. Kriegs-Archiv Berlin.
Arch. M. = Staats-Archiv Münster.
Arch. W. = Staats-Archiv Wetzlar.

Vorwort.

Von dem Wunsche beseelt, eine wirtschaftsgeschichtliche Studie aus Essens Vergangenheit zu liefern, folgte ich der glücklichen Anregung des Herrn Professor Dr. Ribbeck in Essen, die Essener Gewehrindustrie in ihrer historischen Entwicklung darzustellen. Seine zahlreichen mir freundlichst überlassenen Notizen aus den Akten des Geheimen Staats-Archivs Berlin und des Essener Stadt-Archivs waren mir ein wertvoller Anhaltspunkt bei der weiteren Quellenforschung.

Bei der Behandlung des Stoffes war ich bestrebt, über den nur lokalhistorischen Standpunkt möglichst hinauszugehen und den Werdegang der Essener Gewehrindustrie mit weiteren politischen und wirtschaftsgeschichtlichen Ereignissen in Zusammenhang zu bringen. Um diesen Gesichtspunkten gerecht zu werden und zugleich ein getreues Bild von der Geschichte der Gewehrindustrie zu entwerfen, konnte ich mich auf das reiche Urkundenmaterial des Essener Stadt-Archivs allein nicht beschränken, sondern mußte auch die einschlägigen Akten des Geheimen Staats-Archivs Berlin, des Geheimen Kriegs-Archivs Berlin, des Königlichen Haus-Archivs Charlottenburg, der Staats-Archive zu Münster und Wetzlar zu Rate ziehen.

Den Herren Beamten aller dieser Behörden spreche ich für das hilfsbereite Entgegenkommen bei Benutzung der Archive meinen aufrichtigsten Dank aus. Den größten Dank schulde ich jedoch Herrn Professor Dr. Ribbeck für die Unterstützung und guten Ratschläge, mit denen er mir bei Anfertigung dieser Arbeit zur Seite stand.

Karl Mews.

Einleitung.

In seinem Werke über die Geschichte des Eisens weist Beck den weittragenden Einfluß der Erfindung des Schießpulvers auf die Eisenindustrie nach[1]). Zur geschichtlichen Feststellung der Anfänge des Gebrauchs von Feuerwaffen sind wir mehr auf literarische Denkmäler als auf Originalwaffen angewiesen. An Hand dieser Quellen zeigt Essenwein[2]), wie schon im XIV. Jahrhundert Feuerwaffen in Gebrauch waren. Für die frühesten Zeiten der Feuertechnik ist eine Scheidung in Handfeuerwaffen und solche, die gefahren oder zur Armierung fester Plätze gebraucht werden, wohl ausgeschlossen. Ausdrücklich finden wir die Bezeichnung — Handbüchsen in alten Inventaren von Passau, Regensburg — 1379 Nürnberg und Möhringen — 1388. Für die Konstruktion dieser Handbüchsen gibt uns die unter den Trümmern des 1399 zerstörten Schlosses Tannenberg aufgefundene Büchse Anhalt. Etwa seit 1420 gelangten neben diesen Handbüchsen die Hakenbüchsen zu gleicher Bedeutung[3]). Die weiteren Fortschritte in der Gewehrtechnik, den Rohr- und Schloßkonstruktionen hier eingehender zu behandeln, erübrigt sich unter Hinweis auf die einschlägigen Werke von Thierbach, Jähns und Schmidt[4]).

Von größerem Interesse sind für uns die Stätten, in denen Feuerwaffen hergestellt wurden. Nach Bergner[5]) war Köln im Mittelalter ein Hauptort für feine Waffen, Nürnberg und Augsburg waren durch ihre Prunkwaffen berühmt. Das Stadtzeichen von Passau, ein Wolf, galt als Merkmal einer guten Waffe. In Kursachsen glänzten durch ihre Waffenfabrikation Dresden, Bautzen, Wiesental, Ruhla, Zella, besonders aber Suhl[6]). Ferlach in Kärnten,

[1]) Beck: Geschichte des Eisens, Bd. I, S. 892.

[2]) Essenwein: Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen. 1872—1877.

[3]) Über die Konstruktion einer Hakenbüchse, vgl. Essenwein, S. 108.

[4]) A. Thierbach: Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen 1886, 1887 und 1889. — Jähns: Geschichte der Kriegswaffen 1889—1891. — Schmidt: Handfeuerwaffen, ihre Entstehung und technisch-historische Entwicklung bis zur Gegenwart 1875 und 1878.

[5]) H. Bergner: Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer. 1906. — Böheim: Die Waffe und ihre einstige Bedeutung im Welthandel. 1898. Zeitſ. für hist. Wfd., Bd. I, S. 171.

[6]) M. v. Ehrenthal: Führer durch das Königliche Historische Museum zu Dresden. — Führer durch die Königliche Gewehr-Galerie zu Dresden. 1899 und 1900.

1558 von Ferdinand I. gegründet, war ein österreichisches Suhl. Von 1657—1750 bestand die Kaiserliche Waffenfabrik, die sog. Niederländer-Gewehrfabrik, zu Wiener-Neustadt. Weit bekannt war ferner die Lütticher Gewehrfabrik. In Schweden gingen unter der Herrschaft Gustav Adolfs aus dem ländlichen Schmiedegewerbe Gewehrfabriken hervor[1]), wie z. B. Norrtelje 1626. Der Bedeutung eines Teiles dieser Städte gedenkt Böheim[2]) in seinen Ausführungen über die Emdener Rüstkammer, aus der wir wertvolle Belehrung über den Stand der Entwicklung des Waffenwesens schöpfen.

Neben diesen bekannten Stätten der Waffenfabrikation hat es indes noch andere mehr gegeben. Diese Vermutung spricht Böheim in seinem Aufsatze: „Über den Wert der Meistermarken"[3]) aus, wo er schreibt: „Was nun die im ganzen sehr roh gearbeiteten, achtkantigen und in der Mitte gotisch ‚abgesetzten' geschmiedeten Läufe des XV. Jahrhunderts betrifft, so machen sich in Westeuropa verschiedene Erzeugungszentren bemerklich, deren Tätigkeit noch völlig unbekannt ist." Zu diesen Erzeugungszentren ist wohl zunächst das Sauerland zu rechnen. Aus den Kämmereirechnungen der Stadt Münster[4]) ist ersichtlich, daß um die Mitte des XV. Jahrhunderts im Sauerland eine lebhafte Waffenindustrie blühte. Wiederholt wird 1448 eine große Anzahl „isernen bussen und slangen uth dem Zuderlande" gekauft oder entliehen. Die Geschichte der Osemundfabriken[5]) gibt uns Kunde von den alten Herden der Waffenindustrie zu Iserlohn und Schwerte. Ritz[6]) berichtet, wie die Stadt Recklinghausen früher hauptsächlich dem Handel mit Erzeugnissen der Waffenschmiede ihren Wohlstand verdankt. Auch von Burg a. d. Wupper wird gerühmt, daß dort „recht gute Flintenläufe gemacht werden und die Untertanen wegen Überfluß der Fabriken recht gut leben"[7].)

Weit weniger jedoch ist von der bedeutenden Waffenfabrikation in Stadt und Stift Essen bekannt, über die nur spärliche Nachrichten in kleinen Zeitungsartikeln[8]) veröffentlicht wurden. Funde

[1]) J. Schön: Geschichte der Handfeuerwaffen. 1858.

[2]) Böheim: Die Rüstkammer der Stadt Emden. Zeits. f. hist. Wfd., Bd. II, S. 93. 1900—1903.

[3]) Böheim: Zeits. f. hist. Wfd., Bd. II, S. 16.

[4]) Wormstall: Studien zur Kunstgeschichte Münsters. (Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster.) S. 181. 1898.

[5]) Magazin für Westfalen: Beitrag zur Geschichte der Osemunds- u. Drahtfabrik. 1798. — Beck: Geschichte des Eisens, Bd. I, S. 829. 1891.

[6]) Ritz: Ältere Geschichte von Recklinghausen. 1903.

[7]) Jahrbücher des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. XV, S. 167. — Mehring: Geschichte der Burgen in den Rheinlanden, Heft IX, S. 66. — Jülich- und Bergische wöchentliche Nachrichten von 1769. (Vgl. Zeit. f. hist. Wfd., Bd. I, S. 257; Bd. II, S. 387.)

[8]) Essener Volkszeitung 1877 Nr. 106; 1890 Nr. 161. — Rhein. Westfläl. Zeitung 1907 Nr. 730, 1101, 1204; 1908 Nr. 56.

und Grevel begnügen sich in ihren Werken[1]) mit einer kurzen Erwähnung der Essener Gewehrfabrikation. Eingehender befaßt sich der preußische Fabriken-Kommissar Eversmann[2]) mit der Essener Gewehrindustrie; erst ihm verdanken wir genauere Daten, so daß wir mehrfach auf seine Ausführungen als Quellen zurückgreifen müssen. Frühzeitig wird indes schon in der älteren Literatur auf die Essener Büchsenfabrikation hingewiesen. 1581[3]) heißt es: „Die Bürger treiben auch in fernen Landen Kaufmannschaft, . . . viel treiben Schmiedewerk. Es soll einer nicht leichtlich einen andern Ort finden, da mehr allerlei Büchsen gemacht werden, denn eben daselbst." Auf den Aufzeichnungen dieses Städtebuchs beruhen auch Merians Angaben über Essen (1700—1720), „in welchem die Innwohner Handlung an fremde Orte treiben, teils mit Weberwerk . . . , andere mit Schmiedewerk umgehen. Wie dann nicht bald ein Ort zu finden sein sollte, da man allerlei Büchsen machte, denn eben alhier[4])." Sauers: Theatrum urbium von 1610 erwähnt Essen überhaupt nicht, dagegen schreibt 1646 Klock[5]): „So siehet man auch, daß in der Stadt Essen eine unbeschreibliche Menge Gewehr verfertiget werde, welches der Stadt ein großes einbringt." In einem Traktat von 1693[6]) lesen wir: „In der Stadt . . . werden allerlei Schußbüchsen gemacht" und 1735[7]): „Es wird darinnen gut Gewehr gemacht," 1745[8]) wird von Essen berichtet, daß dort „gut Gewehr gemacht wird, davon die Einwohner ihre Nahrung haben". Auffallend ist, daß Sebastian Brandts Nachlaßschriften aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts[9]) nicht die geringste Notiz über die Gewerbetätigkeit im Ruhrbezirke bringen, ja nicht einmal die auf der Reise von Köln nach Westfalen zu passierenden Orte nennen. Spätere Nachrichten aus der letzten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts melden bereits den Verfall der Essener Gewehrindustrie, über die Geuer[10]) schreibt: „Gegen

[1]) Funcke: Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen, S. 203. 1848. — Grevel: Die Anfänge der Eisenindustrie im Stift Essen. 1881. (Essener Beiträge II.) Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen. 1883. (Essener Beiträge VI.) Die Steeler und Schellenberger Glashütten. 1896. (Essener Beiträge XVII.)

[2]) Eversmann: Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken in den Ländern zwischen Lahn und Lippe. 1804.

[3]) Braun und Hogenberg: Civitates orbis terrarum. Bd. III, S. 40.

[4]) Merian: Topographia Westphaliae. S. 26.

[5]) C. Klock: Politisch Historischer Traktat: De aerario. Lib. II, cap. 35.

[6]) Tractat von denen des hl. Römisch-Teutschen Reichs zehen Kreisen. S. 915.

[7]) Universal-Lexikon. Bd. VIII, S. 1926.

[8]) Martinière: Geographisches Lexikon, Bd. IV. (Deutsche Ausgabe, Leipzig.)

[9]) Sebastian Brandt: Eine Fahrt vom Ober- zum Niederrhein. — Eine Reis von Köln nach Westfalen.

[10]) Geuer: Übersicht über die Geschichte der Stadt Essen. (Festbuch zum V. Kreisturnfest des VIII. deutschen Turnkreises.) 1890. S. 40.

Ende des vorigen (XVIII.) Jahrhunderts verliert dieser Industriezweig der Gewehrfabrikation, der im XVI., XVII. und zum Teil auch noch im XVIII. Jahrhundert mit großem Erfolge betrieben wurde, an Bedeutung."

Jahrhunderte hindurch war Essen die Rüstkammer zahlreicher europäischer Staaten, seine Gewehrindustrie war der Lebensnerv der ganzen Stadt, deren Wohlstand merklich zurückging, als der Niedergang der einst so blühenden Industrie einsetzte. Der gute Ruf und die Bedeutung der Essener Büchsenmeister, die rege Handelstätigkeit der Essener Gewehrhändler waren für die Geschichte verschollen. Und doch, während in Essen das industrielle Leben gänzlich erstarb, während die Essener Gewehrindustrie mehr und mehr in Vergessenheit geriet, wuchs in Essens Mauern der Mann heran, der als erster in Deutschland Gewehrläufe aus reinem Gußstahl schmiedete und solche auch 1843 dem preußischen Kriegsministerium zuschickte, das aber „die preußische Waffe keiner Vervollkommnung bedürftig" erachtete[1]). Alfred Krupp war berufen, die einstige Waffenschmiede zahlreicher Staaten Europas zu einer Waffenschmiede der Welt emporzuheben, er errang Essen den Weltruf der „Kanonenstadt".

[1]) Schorn: Zur Chronik der Stadt Essen. 1899. S. 122. — Beck: Geschichte des Eisens, Bd. IV, S. 642 u. 947.

I. Kapitel.

Die Gewehrindustrie in ihrer Entwicklung bis zur Blütezeit.

Erster Abschnitt.

Anfänge der Büchsenfabrikation bis zur Einführung der Akzise (1544).

Wann in Essen die Büchsenindustrie aufgekommen ist, läßt sich nicht bestimmt feststellen. Sie wird aber in engem Zusammenhang mit der Hebung der reichen Bodenschätze an brauchbarer Schmiedekohle und guten Erzen stehen, die in der Nachbarschaft schon im XIV. Jahrhundert geschürft wurden. Im XIV. wie auch im XV. Jahrhundert bezieht die Stadt, wie alte Stadtrechnungen ergeben[1]), Büchsen von auswärts, und zwar kommen diese Büchsen „aver de Lyperheyde" (nach dem Ort Lippern bei Oberhausen) und von Dortmund. Während indes Essen von auswärts Büchsen kauft, liefern bereits Essener Schmiede an die Stadt Duisburg, wie eine Notiz der Duisburger Stadtrechnungen von 1470 besagt[2]). Was die Bemerkungen der Essener Stadtrechnungen, nach denen Schmiedemeister „die bossen bereiden, stelen, dreveln, boren[3])", zu bedeuten haben, dürfen wir wohl dahin auslegen, daß die äußere, noch unverarbeitete Büchsenform nach Essen gebracht und dort von einheimischen Meistern gebrauchsfähig zubereitet wurde, indem die Läufe gebohrt, geschliffen und gehärtet (stelen), die erforderlichen

---

[1]) Arch. E. — 1371. — XIV aylde grote gherekent vor veyr donrebussen. Item III grote Gerde Smede dat hey den donrescutten geleyde. Item dem Knechte II scilde, dey dey bussen brachte. — 1456. — Item XII gulden vor dey XIII bossen stonden XVIII gulden, der is VI gulden to jaer rerekent. Item IV s. I d. de gesellen verdan in Thoms Schroders hus, do se den bossenmester dat geleyde aver de lyperheyde ind weder aver deden. — 1501. — van den bossen to voere van Dortmunde, Koste tsamen — 3 gld. 6 pf.; dem bussenmester van Dortmunde gegeven — 9 s.; to Dortmunde betalt Renolt Schruckert (?) vor 9 Hakelbossen 13 Köln. gld. Gegeven van 24 Hakelbossen to Dortmunde to voere, dey stat gelent had — 5 s. 4 pf.

[2]) Averdunk: Geschichte der Stadt Duisburg 1894—1895. S. 433. — Item die burgemeister hebn laten maken . . . noch 3 haeckbussen toe Essen.

[3]) Arch. E. — 1489. Item dem greveller gegeven van den bussen to bereiden — 2 s. 8 pf. — 1501. Jan Schilder gegeven van 14 hakebossen to stelen — 2 s. 4 pf.; vor 67½ pfd. isers tot den drevelen, dat punt 2 pfg. — fac. 11 s. 3 pfg. Item dem greveler gegeven van bossen to boren, drevelen to maken, vort allerlei arbeit . . . 3 gld. 5 s. 8 pfg.

Schrauben angebracht wurden. Diese Vermutung wird um so wahrscheinlicher, wenn wir die Notizen der Stadtrechnungen von 1502 betrachten, denen zufolge Transportkosten für Büchsen bezahlt werden, für die nachher der Greveler (Dreher) wegen des „borens und stelens“ Lohn erhält[1]). Andere Nachrichten[2]) bringen schon Genaueres über die Bereitung, die immer unabhängiger von auswärtigen Meistern wird, so daß schließlich 1519 der Magistrat[3]) zum Schutze des Essener Schmiedehandwerks das Verbot erläßt, Büchsen, die nicht in Essen geschmiedet sind, zu bereiten. Diese Verordnung ist abermals ein Beweis für die oben ausgesprochene Behauptung, daß die „nur gegossene Büchse“ von auswärts bezogen und dann in Essen bereitet wurde. Ferner spricht dieses Verbot der Verarbeitung fremder Schmiedewaren für die Selbständigmachung der Essener Büchsenfabrikation, die selbst das rohe Büchsenstück schmiedet. Diese Verwendung des Rats der Stadt für die Büchsenschmiede, die auf das Gewerbe der Büchsenfabrikation bezüglichen Eigennamen, wie Joh. Bossenmeister, Dietrich Bossemecker, Ludger Bossensmet, Friedrich Greveler, die in Steuerlisten und Ratsprotokollen wiederholt als angesehene, wohlhabende Meister anzutreffen sind, lassen erkennen, wie schon früh die Büchsenindustrie in Essen zu Bedeutung gelangt ist. In welchem Umfange die Essener Schmiede beschäftigt waren, darüber geben die Quellen keine Auskunft. Eine einzige größere Lieferung von 1522 an die Stadt Erkelenz[4]) ist bisher bekannt. Jedoch die Entwicklung der Büchsenfabrikation schreitet fort, das erkennen wir aus der Einführung der Büchsenakzise und einer behördlichen Schau durch den Magistrat, 1544[5]), womit die ersten sicheren Anhaltspunkte für die Darstellung der Geschichte der Essener Gewehrindustrie gegeben sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einführung der Büchsenakzise bis zum Beginn der Blütezeit.

Das Entwicklungsprinzip des städtischen Steuerwesens nimmt seinen Ausgang von Grundzinsen und persönlichen Leistungen, erst

[1]) Arch. E. — 1501. — vor 100 hakelbossen, dat stucke 9 s. — fac. 112½ gld., dey bossen to voere kosten — 25 s.; dem greveler van ider stucke to boren ind to stelen, dat stucke 8 pfg. — fac. 8 gld. 2 s. 8 pfg.

[2]) Arch. E. — 1501. Albert v. Tevern vor 1 forme tot den hackbossen — 2 pfg. Item gegeben vor bleck tot den maten (?) van den hackelbossen, vor olye, dar men dey bosse mede smerde, ind draet — fac. 4 s. 9 pfg. 1 Heller.

[3]) Vgl. Anlage I. Verordnung Nr. 2.

[4]) Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 5, S. 57. „Anno 1522 . . . hait man in behove der Stat gegolden van meister Theis van Essen 29 haeckbussen, voir jeder stück gegeven und betalt 1 Crone.“

[5]) Vgl. Anlage I. Verordnung Nr. 5.

als diese zur Bestreitung der vermehrten Kommunalbedürfnisse nicht ausreichten, wandte man sich der indirekten Besteuerungsweise durch Zölle und Akzisen zu. Die Akzise — auch Ungeld genannt — war vor allem eine Abgabe auf Genußmittel, wurde aber schließlich auf die meisten Verkaufsartikel ausgedehnt. Die Akzise kommt schon im XII. und XIII. Jahrhundert vor, jedoch noch selten, im XIV. wird sie schon häufiger, im XV. Jahrhundert und späterhin ist sie dann allgemein bekannt.

In Essen erfolgte die Erhebung einer Bier- und Weinzise nachweislich schon im XIV. Jahrhundert und war ursprünglich ein Hoheitsrecht der Äbtissin, die bereits 1399 in dem sogenannten Scheidbrief gegen Anerkennung ihrer Landeshoheit durch die Stadt zu deren Gunsten auf die Weinzise verzichtet. Neben diesen ältesten Akzisen verzeichnen dann die Stadtrechnungen noch die Einkünfte der Büchsen-, Branntwein-, Fleisch-, Fisch- und Salzzise.

Mit der Einführung der Büchsenakzise dürfte auch für die geschichtliche Darstellung der Essener Gewehrindustrie ein neuer Abschnitt beginnen. Die Büchsenmacherkunst tritt aus ihren Anfängen heraus, der Magistrat hat ihre Bedeutung erkannt und macht sich dieses Gewerbe durch Verpachtung der Akzise finanziell nutzbar, überwacht es durch das Amt des „Schutten der Bussen[1])", der, seinem Eide getreu und gerecht, darauf zu achten hat, daß nur gute Ware ausgeführt wird; ja sogar der Bereiter wird eidlich verpflichtet, nur gediegene Büchsen zu verfertigen[2]), ein Zeichen, wie sehr man bestrebt war, den guten Ruf der Essener Büchsen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu fördern. Stadtrechnungen von 1544 bekunden, daß „stail gekoft omb stimpelen af tho maken, dat Sweirt op dy Bussen tho slain" und daß „an dy Ketwiger porten dat bussenhuysken opgerichtet" worden ist.

Verfolgen wir die Einkünfte der Akzise, so können wir für die Jahre 1545 und 1546 eine durchschnittliche Jahresausfuhr von 2000 Stück Gewehr ansetzen[3]).

Von 1548 an geht die Verwaltung der Akzise vom Stadtrentmeister an einen Pächter über. Die jährliche Pachtsumme von 25 Gld. kommt einer beträchtlichen Ausfuhrziffer gleich, die jedoch nicht immer erreicht wird, so daß der Pächter sich den Schaden von der Stadt vergüten läßt[4]).

[1]) Vgl. Anlage I. Eid Nr. 6.
[2]) Vgl. Anlage I. Eid Nr. 7.
[3]) Arch. E. — Stadtrechnung von 1547 vermerkt: die opkumpste der bussenaccis is nur 2 jair na den andern op der raithkammer in der Kasten verwahrt, voir und nae eingeworpen worden und un op Petri ad cathedra von beyde burgemeisters und rentmeisters opgeslan, dairin befunden und dem rentmeister zehandt verrecknet, dat diesse 2 jair opgebracht heft — 28 gld.
[4]) Arch. E. — 1555. An Wennemar Pennickheuver 5 gld., dat hey dit Jar des bussenschuttenamptz groten schaden geleden, wante die bussen dit Jar geyn grote naeryinge gewest is. — 1557 desgl. — 9 gld.

Nur wenige Urkunden melden, wer in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts Abnehmer von Essener Gewehren ist. Von Wormstall[1]) erfahren wir, wie Münster, nachdem es durch das Restitutionsedikt von 1541 wieder selbständig geworden, die Kriegsschäden ausbessert, seine Befestigungen und Rüstungen verstärkt und mehrfach von Essener Meistern Büchsen und Rohre bezieht. In den Kämmereirechnungen von 1544 und 1549 finden wir einen Meister Joachim und Ludger Buessemester, späterhin, 1585 und 1588, ergehen große Aufträge an Addrigan Bot und Dietrich Burick in Essen.

Ganz besonderen Anteil hat Essen an den Rüstungen der Niederländer nach 1566 genommen. Mehrere Lieferungsverträge von Essener Meistern mit niederländischen Heerführern sind erhalten[2]), so zwischen Wilhelm von Oranien und Jacob Kremer von 1566 und den folgenden Jahren, zwischen dem Grafen von Nassau und Rötger wie Dietrich Rosendaal[3]) in den 70er Jahren. Als dann Ludwig von Nassau 1568 von Alba besiegt worden war, und Emden eine Rüstkammer anlegte, die vornehmlich in Diensten der Niederländer stand[4]), liefern die Essener auch nach Emden[5]), worüber leider nur wenige Urkunden berichten.

[1]) Wormstall: Studien zur Kunstgeschichte Münsters, Bd. I, S. 181, 209, 217, 218.

[2]) Rhein.-Westfäl.-Zeitung 1907, Nr. 730 und 1101.

[3]) Arch. E. — Protokolle der Erbkäufe. — 1555 Nachricht von einer „slypinge op den Segerode“. — 1556, 1557 und 1561 Kunde über Rötger Rosendaal, sowie über dessen Anleihen bei J. B. Anton Lemoin aus Antwerpen und Heinr. Stratmann. 1562 leiht J. Hachtelberg von Heinr. Lüdemann 28 Gld., verbürgt für pünktliche Rückzahlung mit „Arbeit der bossenbereitung“. — Dietrich Strunck ist mit Martin Sweethrink in Wesel für eine Lieferung an Hermann Pepers in Antwerpen dahin übereingekommen, daß Sweethrink die Akzise für 944 Rohre entrichten soll.

[4]) Potier: Die Rüstkammer der Stadt Emden. Zeits. f. hist. Wfd., Bd. III. 1903—1906.

[5]) Potier: a. a. O., S. 19. — an Jacob Kremer von Essen werden „vor 60 dubbelde hacken und twe musketen — 315 daler“ bezahlt. — 1575 — Für die liebenswürdigen Bemühungen, mir genauere Nachrichten über die Lieferungen Essens an die Emdener Rüstkammer zu verschaffen, spreche ich an dieser Stelle Herrn Dr. Otmar Baron Potier (Wien) meinen aufrichtigen Dank aus. Ebenso bin ich Herrn Dr. B. Hagedorn (Aurich) zu großem Dank verpflichtet für die Mitteilung folgender Ergebnisse aus seinen Studien über die Emdener Handelsbeziehungen. 1573 (1. VI.) verzollt Johann Pastoers aus Essen für 525 Gld. Gewehr. Die Namen häufiger vorkommender Essener Kaufleute sind: Hinrik Hogehus (Hochhausen), Hinrik Droese, Balser Boese, Hans Sande, Sweer van Essen, Kornelys und Koerth van Essen. Nochmaligen freundlichen Mitteilungen Herrn Dr. Hagedorns verdanke ich folgende Daten über Lieferungen an die Stadt Emden: — Gerh. Klinkhammer liefert 1568 — 2986 pfd. „Bussenkloten“ (Kugeln). — 1569 — 1340 pfd. „bussenkloten“, 34 Doppelthaken, ebenso 1572. 1582 — Hinrik Berman van Essen vertoldt: 3 faten, darin 70 rore, 25 man rusting, ein klein mandeken, darin Flasken (Pulverflaschen) taxiert up 200 gld. Nach einer Aufzeichnung im Emdener Impost — eine Abgabe ostfriesischer Untertanen für die von ihnen eingeführten Waren — verzinst ein Hinrich Klop aus Lier im Mai 1575 325 von Essen eingebrachte Rohre.

Wie stark die Beschäftigung der Essener Büchsenmacher nach 1576 gewesen sein muß, erhellt aus der hohen Pachtsumme von 68 Gld., deren Wert bis 1566 durchweg 37—38 Gld. ausmachte[1]). Essen ist der Mittelpunkt eines lebhaften Waffenhandels, der an Niederländern wie an Spaniern gute Abnehmer findet, sei es unmittelbar oder durch auswärtige Kaufleute[2]). Während die Niederländer durch die ungünstige Kriegslage lange Zeit von Essen abgeschnitten waren und aus selbst gegründeten Fabriken in Arnheim und Venlo ihr Kriegsmaterial bezogen[3]), kauften die Spanier ihr Rüstzeug vielfach in Essen. Schon 1568 liefert Johann Luithgendorp, ein Essener Büchsenschmied, 100 Feuerrohre an den spanischen Agenten Johann van Wormstes[4]). Hervorragend an diesem Handel war der Essener Gewehrhändler Heinrich Hochhausen beteiligt, was verschiedene Prozeßakten des Reichskammergerichts dartun. In Gemeinschaft mit einem Johann von Oekhoven aus Essen und einem Kölner Kaufmann Neustadt hat er für das Regiment des Prinzen von Parma[5]) 1581 Waffen im Betrage von 14 090 Rtlr. geliefert[6]). Von Mastricht werden die Spieße bezogen, während die Rohre und Musketen bei Essener Meistern bestellt werden, wie ein Zeuge bekundet. Die Essener Kaufleute haben von diesen Waffen „etliche in Vorrat". Von noch größeren Lieferungen an Kriegsmaterial, „so zu des Königs von Spanien Dienst verbraucht", berichtet ein Kontrakt von 1592, den Hochhaus mit dem Plattner Michael Hertzfeld aus Luxenburg abschloß[7]). Neben dieser Lieferung, die sich auf 35 295 Gld. beläuft, hat Hochhaus allein 1593 eine Lieferung für

---

1) Vgl. Anlage III.

2) Arch. E. — 1569: Gerh. Denis (?) liefert einem Kölner Kaufmann Heinr. Birmann 100 Halbhaken. — 1572: Hieronymus Rosendaal bittet den Herzog v. Cleve um Beistand gegen den Weseler Kaufmann Bilstein in einer Schuldforderung von 292 Rtlr. 10 Stbr. — Datum ? Johann Voß hat sich zur Lieferung von 47 Büchsen an Joh. Huypes in Wesel verpflichtet. — 1579 Büchsenmeister von Deventer haben in Essen 100 Paar Pulverflaschen bestellt; der Rat macht dies rückgängig.

3) Rhein. Westf. Zeitung. 1907, Nr. 1101.

4) Arch. E. — Urkunde von 1568.

5) Statthalter der Niederlande, Führer der Gegenreformation.

6) Arch. W. — H. 1312/4357 — 1586. Der Vertrag lautet auf: 14 000 Landsknechtsharnische samt langen Spießen, 800 Rohre und Pulverflaschen, 800 Schützenhauben, 48 Schlachtschwerter, sowie 48 Hellebarden, 96 Musketen.

7) Arch. W. — H. 1314/4357 — 1603. 2 vol. Die Lieferung besteht in: 2900 Harnisch mit Ringkragen, Schulterstück, Sturmhauben samt Spieß und Spießhosen, 530 Musketen samt ihren Flaschen, Flasquillen und Gabeln, 1070 langen Rohren mit Pulverflaschen und Flasquillen (und Gabeln), 100 Schlagschwertern. — Davon entfallen auf Mansfeldische Truppen Waffen im Werte von 11 532 Karlsgld., auf Moritz v. Sachsen 8500 Gld., auf das Sultzische Regiment 400 Gld. und auf das Zinnenbergische 800 Kronen. Ferner sind noch Waffen geliefert worden an die Obersten Graf v. dem Berge. Freiherr v. Bully, Münchhausen, Herrn v. Sebelmundt und andere mehr,

den Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg übernommen zur Ausrüstung von 15 Fähnlein Landsknechte, denen der Schutz der Burgundischen Erblande oblag[1]). Da der Essener Rat das Zeugnis über die Prüfung und Tüchtigkeit der Büchsen ausstellt, so ist erwiesen, daß die Gewehre aus Essen stammen. Für die Mansfeldischen Truppen wird nach Luxenburg geliefert, und zwar über Köln, was 300 Tlr. Transportkosten verursacht, „weil etzliche zu Wegen, etzliche durch Schiffung overbracht" worden sind. Für die anderen Truppenteile gehen Sendungen nach Frankfurt, Düsseldorf, Dortmund, Soest, Lippstadt und Osnabrück.

Andere, weniger bedeutende Gewehrhändler waren Johann Kroesen, über den verschiedene Urkunden berichten[2]), ferner Heinrich Beirmann[3]), sowie Curt Roth, Berthold Schilling und Simon Schwanenberg[4]), welch letztere vornehmlich an die Niederländer liefern.

Wie im niederländischen Befreiungskriege, so war auch Essen an den Lieferungen im Kölnischen Kriege beteiligt, denn 1583 tauscht Erzbischof Gebhard von Truchseß das Bleidach der Kirche zu Büderich gegen Essener Gewehre ein. Auch auf den Jahrmärkten treffen wir den Gewehrhandel an, wie aus einem Schreiben an den Mathematiker Cesareus hervorgeht, den der Rat ersucht, die Essener Jahrmärkte in seinen Kalender aufzunehmen[5].)

---

[1]) Arch. W. — a. a. O. vol. II. Dieser auf Schloß Lauenburg geschlossene Vertrag lautet auf: 3000 Harnische samt langen Spießen, 450 Musketen, 1050 Rohre, 170 Schlachtschwerter, 225 Hellebarden, 2500 Spießhosen, 1500 Sturmhauben, 450 Bandeletten. Bei den Pagadoren Jean de Vera zu Köln, Jacob de Guemes und J. Daltrenelle ist das Geld für die Lieferungen hinterlegt, ein anderer Teil bei dem Herzog v. Sachsen.

[2]) Arch. E. — 1572. — Kroesen hat an Theodor von Walrode für 80 Tlr. Büchsen verkauft. — 1579. Heinr. Lynnemann beschwert sich über Kroesen, der Musketen von ihm nach Düsseldorf gebracht und derart nachlässig behandelt hat, daß sie beschädigt worden sind. — 1587: In einem Zeugenverhöre gibt Kroesen an, „er sei binnen Essen geboren, ein Bauer- oder Ackersmann, handtiere auch mit Büchsen und andrer Kaufmannschaft und habe ziemliche Nahrung und Auskommens, dafür er Gott danke."

[3]) Arch. E. — 1572. Beirmann klagt, nachdem das Schmiedeamt ihn abgewiesen, dem Rate, daß unter „ihm gelieferten Büchsen etliche gewesen, daran die pannen, herdschrauben abgesprungen und beschediget, dadurch dann dieselben auch Mangel an den Laden bekommen." Diese Gewehre waren für einen andern Kaufmann bestimmt, der nun auf gute Lieferung drängt. Auf Vorstellen Beirmanns haben nun die Bereiter beschlossen, „das guth schlimmer und arger wiederum zu levern, dan es vorher gewesen . . ." Auch haben sich zudem die Bereiter verbunden und auf „Schelm schelten verpflichtet", wenn sie die Büchsen etwa anders als bisher machen wollten. Als sich Beirmann bei einzelnen Bereitern persönlich beschwert, gehen diese gewalttätig gegen ihn vor.

[4]) Rhein. Westfäl. Zeitung. 1907, Nr. 1101.

[5]) Arch. E. — 1576. In dem Schreiben heißt es: die Jahrmärkte seien gefreit mit Pferden, Ochsen und allerhand Vieh, „voirt attelery, seiden und wullengewandt, auch aller Kramerei."

Zu welcher Blüte sich weiterhin die Gewehrfabrikation entfaltet, das beweist am besten das steigende Einkommen der Akzise[1]), die von 1587 an vom städtischen Rentmeister wieder verwaltet wird. Die Übernahme der Verwaltung durch die Stadt ist insofern wertvoll für uns, da fortan die Stadtrechnungen die ausgeführten Büchsen genau buchen und zahlreiche Namen von Meistern und Gewehrhändlern sowie von Abnehmern überliefern. Dies ist von um so größerer Bedeutung, als für die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts die Stadtrechnungen die einzige Quelle für unsere Forschungen sind, während für spätere Zeiten wiederum Lieferungsverträge, Korrespondenzen und andere Dokumente zur Verfügung stehen. Eine genaue Buchführung beginnt jedoch erst mit dem Jahre 1608[2]). Diese Aufzeichnungen der Stadtrechnungen sind in der Folge der Hauptstützpunkt für die geschichtliche Darstellung der Essener Gewehrindustrie, deren äußeren Werdegang wir mehr als zuvor im Zusammenhang mit den politischen, kriegerischen Konstellationen, die unablässig auf die wirtschaftliche Lage der Essener Büchsenfabrikation rückwirken, betrachten werden. Der dreißigjährige Krieg und die Kämpfe zur Zeit Ludwigs XIV. führen die Blüteperiode der Essener Gewehrindustrie herbei.

II. Kapitel.

Erste Phase der Blütezeit der Essener Gewehrindustrie.

Ein Blick auf die statistische Tabelle der jährlichen Ausfuhr in Anlage III genügt, um uns über die Beteiligung der Essener Gewehrindustrie an den Rüstungen des XVII. Jahrhunderts aufzuklären. Das Jahr 1620 mit einer Ausfuhr von fast 15 000 Gewehren steht unerreicht da in der Geschichte der Essener Gewehrfabrikation, die folgenden Jahre bleiben weit hinter dieser Zahl zurück, und 1629 treffen wir sogar ein Minimum von 755 Gewehren an. Immerhin darf trotz dieser schwankenden Konjunktur mit dem Anbruch des dreißigjährigen Krieges zugleich die Blütezeit der Essener Industrie angenommen werden. Die Zahl der Büchsenmeister und Gewehrhändler wird größer und größer[3]), von andern Orten wandern viele ein[4]), erwerben das Bürgerrecht und nehmen so teil an den

[1]) Vgl. Anlage III.
[2]) Vgl. Anlage III.
[3]) Die Stadtrechnungen erwähnen 1608—24, 1610—34 und 1620—54 Meister und Händler.
[4]) Von Ahrweiler, Bielefeld, Bochum, Dorsten, Dortmund, Duisburg, Herford, Hildesheim, Meppen, Münster, Osnabrück, Wesel und Xanten

reichen Einkünften dieses blühenden Gewerbes. Nicht unbekannt dürfen die Namen der alt eingesessenen Essener bleiben[1]), denn aus ihnen gehen in späteren Zeiten jene Unternehmer hervor, die Essens Ruhm weit über die Grenzen Deutschlands verbreiten und deren Tätigkeit einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Unternehmens und des Kapitalismus liefert.

Neben einzelnen Privatleuten aus benachbarten Orten[2]) sind besonders Heeresabteilungen, auswärtige Kaufleute und Holland[3]) Abnehmer von Essener Gewehren. Über die Handelsbeziehungen der Essener Gewehrhändler zu auswärtigen Kaufleuten in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts sind uns kaum nähere Daten bekannt[4]). Ob Düsseldorf, Neuß, Zons, Wesel, wohin mehrfach große Lieferungen gehen, Ausfuhrhäfen nach Holland waren, ob z. B. die Duisburger Börtschiffahrt[5]) den Verkehr vermittelte, davon verlautet nichts; erst die 60er Jahre[6]) geben darüber Aufklärung und

wandern Meister bzw. Kaufleute ein, von denen Namen wie Rötger Nyß, Joh. Haffmester und Heinrich von Bochum dauernd in Essen seßhaft geblieben sind.

[1]) Aßbeck, Barteling, Becker, Beckmann, Billebrink, Borich, Brockhoff, Bulk, v. Bun, v. d. Burg, Busch, Catrenberg, Castrop, De Boy, Demrath, Deves, Emschermann, Engels, Franck, Grafe, Graffweg, Kamman, Kaufmann, Kuith, Korte, Krupp, Lügers, Meibusch, Meyer, Michell, Nürnberg, Nyß, Ortmann, Paus, Rodberg, Rötgers, Roßmöhlen, Sandfort, Schmitz, Schmidt, Schnitzler, Severin, v. Sunten, Sölling, Stefens, Tevener, Voß, Wehling und Werdelmann.

[2]) Bochum, Duisburg, Kettwig, Langenberg, Steele und Werden.

[3]) Es werden geliefert: 1632 an Colonel Gildehaß in Essen — 250 Musketen; 1639 an General Hatzfeld in Hattingen gegen — 510 Musketen; 1646 an den Grafen v. Holzapfel (Führer der Truppen des Landgrafen v. Hessen-Kassel, Verbündeten der Schweden) in Dorsten insgesamt — 1000 Musketen; 1647 an Oberst v. Plettenberg — 60 Rohre; 1647 an den Grafen v. Fürstenberg im Namen der Stadt nach Dorsten — 250 Musketen; 1647 an Hauptmann Bahler in Bocholt — 300 Rohre als Kontribution der Stadt; 1657 an einen Münsterschen Capitän — 150 Gewehre auf Befehl der Stadt. — In der Zeit von 1619—1649 gehen wiederholt umfangreiche Lieferungen nach Cöln, Dorsten, Dortmund, Düsseldorf, Neuß, Wesel, Zons; für wen jene bestimmt sind, besagen die Stadtrechnungen nicht. 1633 und 1634 werden große Lieferungen nach Holland verzeichnet.

[4]) Arch. E. — Ein Wechselbrief von Wilhelm Rötgers an Gerrit Hendrix zu Delft für Lieferungen von Musketenrohren nach Rotterdam in den Jahren 1615 und 1616.

[5]) Averdunk: Geschichte der Duisburger Börtschiffahrt. 1905. Aus diesem Werke ist nicht zu ersehen, ob die Duisburger Bört auch den Transport von Essener Gewehren besorgte. Desgleichen fehlt dieser Nachweis für die Weseler Schiffahrt. Vgl. Münker: Die Weseler Schiffahrt. (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel. I.) 1908.

[6]) Arch. E. — Im Protokoll der Erbkäufe von 1674 ist ein Tauschvertrag zwischen Joh. v. Schweden (schon 1632 kommt ein Schweden als Gewehrexporteur in den Stadtrechnungen vor) und dem Stadtrentmeister Johann Kaufmann sowie dessen Sohn Paul von 1667 eingetragen. Schweden überläßt den Kaufmanns sein Haus am Markt und erhält dafür 170 Musketen, die „in der Moskaw geliefert sind und ihren Käufer angehn." Ferner verpflichten sich die Kaufmanns bis Juni 1668 noch 375 Musketen auf ihre

ermöglichen einige verkehrswirtschaftliche Betrachtungen. Sie zeigen, daß namentlich Wesel der Ausfuhrhafen nach Holland für Essener Gewehre ist. Daher erklärt sich wohl auch die häufige Bemerkung in den Stadtrechnungen: nach Wesel ausgeführt, wobei natürlich zu bemerken ist, daß auch Weseler Kaufleute Abnehmer gewesen sein können.

Wie sehr die Niederländer die Essener Gewehre und die Bedeutung des damit verbundenen Handels zu schätzen wußten, beweist die Zollvergünstigung, die Essen beim Export seiner Gewehre genießt, wie aus einem kurfürstlichen Reskript[1]) von 1696 an den Haager Residenten hervorgeht. Bei den vielen Zollschranken, die den Handelsverkehr auf dem Rhein verzögerten und verteuerten — kamen doch z. B. 1668 auf ein Gewehr, das von Essen nach Holland ausgeführt wurde, 3—4 Pfg. Zoll — ist diese relative Zollfreiheit für die Essener Gewehrfabrikation entschieden von Vorteil. Ob sich Essen auch in späteren Zeiten noch solcher Gunst erfreute, wissen wir nicht. Immerhin lassen die regen Handelsbeziehungen der Essener Kaufleute zu der niederländischen Regierung als auch zu niederländischen Handelsleuten Zollvergünstigungen vermuten.

Durch den Verlust der Stadtrechnungen der Jahre 1667—1680 ist uns die Beschäftigung der Essener Büchsenschmiede in den Zeiten des Devolutionskrieges, des Krieges Ludwigs XIV. gegen Holland und des Reichskriegs gegen Ludwig völlig unbekannt. Bei der günstigen Lage des Kriegsschauplatzes am Mittelrhein und in den Niederlanden ist wohl anzunehmen, daß Essen auch in diesen Zeiten wiederum die Rüstkammer für die Kriegsscharen war. Den sichersten Beweis für die Rückwirkung politischer oder kriegerischer Ereignisse auf die Essener Gewehrindustrie erbringt das Jahr 1684 mit einer Ausfuhr von 13 500 Stück Gewehr bzw. Gewehrteilen, Pistolen u. a. m. Im Juni 1683 war die Allianz zwischen Kaiser und Reichsständen zu Laxenburg geschlossen worden, durch welche sich letztere verpflichteten, 17 000 Mann zum Kriege gegen Frankreich zu stellen.

Kosten zu behuf des Joh. v. Schweden nach Amsterdam zu liefern. — Aus einem Brief von Isac Ruts in Amsterdam (18. Mai 1668) an Wilhelm Schlosser in Essen erfahren wir, daß letzterer im Auftrage von Kaufmann 126 Musketen geliefert hat, die von Wesel mit dem Schiff transportiert worden sind. Ruts bestätigt den Empfang und bittet die übrigen Musketen etwas früher zu liefern, weil die Schiffe jetzt früher gehen. — Vom 10. Juli 1668 liegt dann die Bescheinigung vor, daß der Schiffer Jan Bröer 226 Musketen für Isac Ruts bestimmt nach Amsterdam gebracht hat. Für die erste Lieferung müssen 5 Gld. Zoll bezahlt werden.

[1]) Arch. B. — Rep. 34 num. 63 a[1]. Essen Stadt und geistliche Sachen — 1722. — General v. Schmettau soll darauf hinwirken, daß der Stadt Essen die Freiheit, so der Staat ermelter Stadt auf eine gewisse quantität bishero nach Holland gebrachten Gewehrs bei den dortigen Licenten Zöllen erstattet, dieselben auch fernerhin genießen lassen, da der Staat, was er an Zolleinnahme einbüße, durch den billigeren Preis der Gewehre wieder einbringe.

Große Aufträge gelangen nach Essen, leider fehlen genauere Angaben, an wen geliefert wird, und für die Jahre 1685—1688 sind wieder die Stadtrechnungen verloren gegangen.

Jedoch dürfen wir mit einiger Gewißheit annehmen, daß der Kurfürst von Brandenburg für seine clevisch-märkischen Regimenter besonders aus Essen Gewehre bezogen hat. Liefert doch schon 1681 ein Büchsenmeister D e m r a t h[1]) für Brandenburgische Truppen. Dieser Demrath war früher in Essen ansässig[2]) und wird 1681 als Hofbüchsenmacher angestellt, auf daß er „alles was sonsten zu beobachtung der (kurfürstlichen) Rüstkammer von nöthen, zugleich mit verwalten und versehen wolle[3])". Als solcher hat er für die

[1]) Arch. K. — General Militär Kasse Nr. 64: Dem Büchsenmeister Demrath wegen einiger gelieferten Flinten und anderer dabei aufgewandter Unkosten auf Kurfürstliche Verordnung vom 23. VIII. 1681 bezahlt — 100 Rtlr.

[2]) Demrath wird 1651 Mitglied der Kaufgilde. Den Stadtrechnungen zufolge führt er 1666 aus: 1938 Musketen, 12 Karabiner und 12 Paar Pistolen. Von 1663—1667 ist er Ratsmitglied und Kirchmeister. Seitdem ist sein Name nicht mehr anzutreffen, so daß anzunehmen ist, daß damals Demrath Essen verlassen hat, wahrscheinlich um sich in der Fremde auszubilden, wie wir im folgenden sehen werden.

[3]) Arch. C. — Rep. X. Nr. 22. — Datum?: Demrath erklärt sich bereit gegen 200 Rtlr. Gehalt „nicht allein dasjenige, was zur Hofbüchsenmacherey gehöret, sondern auch alles das, was sonsten dem Rüstmeister zu verrichten obligirt, mit allem Ernst und unterthänigem Fleiß zu versehn." — Arch. B. — Rep. 9. A. 18. Acta betr. Hofbüchsenmacher Jacob Demrath 1689 (1681), und Arch. C. Rep. X, Nr. 22 — Bestallungsurkunde Demraths zum Hofbüchsenmacher vom 17. März 1681, Potsdam. Der frühere Hofbüchsenmacher wird entlassen und Demrath „die Rüstkammer und das darauf und sonst auf dem Schloß vorhandene kurfürstliche Gewehr anvertraut. Demrath leistet zugleich einen Amtseid." Arch. B. — 1682, 24. V. werden Demrath „bei dem Packhaus an der Schleuse Räume angewiesen, um dort zu wohnen und zu arbeiten." — Datum ? Gesuch Demraths, ihn fernerhin im Dienst zu halten, in Entgeltung dessen, daß er seine Kunst nicht allein in Deutschland sondern auch in Frankreich, Italien und Spanien durch große Mühe und Unkosten erlernet und damit die Rüstkammer derart ausgestaltet, daß des Kurfürsten Vater (der Große Kurfürst) allezeit Vergnügen daran gehabt hat. — 1689, 13. V. wird Demrath als Hofbüchsenmacher abermals bestellet. Arch. C. — Rep. 45. G. 1. — 1692, 12. XI. Friedrichswerder. Eingabe Demraths, der Kurfürst möge ihn unterstützen, da er durch Anfertigung von 5 Stück Prunkgewehr — 3 Flinten, 1 Büchse und 1 Paar Pistolen im Werte von mehr als 230 Rtlr. — für den Kurfürsten große Unkosten gehabt hat. Ein beigefügtes Gutachten gibt eine genaue Beschreibung dieses „pretiosen" Gewehrs. Arch. des Hohenzollern-Museums. — Ein Inventar der Königlichen Rüstkammer von 1718 führt zahlreiche Arbeiten von Demrath auf, die in den Jahren 1685—1707 auf die Rüstkammer geliefert werden. Darunter befinden sich kunstvolle Stücke, die späterhin zum Teil von den preußischen Königen zu Geschenken verwertet werden. So werden z. B. 1721 an den „Groß-Bezier in Konstantinopel" 4 Flinten und 1 Paar Pistolen „als präsent" gesandt. — Während diese Arbeiten durchweg die Signatur : Demrath ,fecit à Berlin — tragen, heißt es bei der Lieferung von 1707: Jacob Demrath, fecit à Essen. Arch. der Generalverwaltung der Königlichen Museen — Berlin. — Nachforschungen in den dort befindlichen Akten der Königlichen Kunstkammer haben leider

Truppen des Kurfürsten viele Jahre hindurch Gewehre geliefert, die er zum Teil wohl in Essen bestellte[1]).

Für die Periode des dritten Raubkriegs Ludwigs XIV. sind zahlreiche Belege über die Tätigkeit der Essener Gewehrfabrikation in Brandenburgs Diensten erhalten in Kassenbüchern des Geheimen Kriegs-Archivs zu Berlin und in Lieferungsverträgen des Archivs der Stadt Essen[2]). Zum Teil finden die Abschlüsse unmittelbar mit den Truppenführern statt, meist aber durch Vermittelung des Büchsenmachers Adrian Lindemann zu Lippstadt[3]). Oft

nichts über Demrath ergeben. Arch. der Königlichen Zeughaus-Verwaltung — Berlin. — Auch dort war nichts über Demrath zu ermitteln.

[1]) Arch. K. — Gen.-Mil.-Kasse, Nr. 71[1] — 1689. Abermals einigen Büchsenmachern in Berlin Demrath, Baudison und Froning vor verfertigte 32 Feuerrohre zu behuf der Trabantengarde — 288 Rtlr. — Arch. K. — Gen.-Mil.-Kasse, Nr. 73. — 1691. Jacob Demrathen, der von Bielefeld nach Essen gereist ist, wegen Bestellung einiger Musketen — 50 Rtlr. — 1695. Generals-Kriegskassenrechnungen, Nr. 77: Demrath zur Erkaufung und Lieferung 1200 Stück Essendischer Flinten für die ungarischen Truppen, jedes Stück zu 2 Rtlr. 20 Gr., auf Verordnung vom 19. II. 1695 bezahlt — 3400 Rtlr. — Arch. M. — Kindlinger Ms. Tom 110. Auf diese Lieferung bezieht sich wohl auch das Schreiben des Kurfürsten — vom November 1695 — an den Kaiserlichen Minister Grafen v. Eick zu Hamburg, der um Verwendung für Essen ersucht wird, von dem der Kaiser 21 280 Rtlr. rückständiger Römermonate fordert. Der Kaiser soll Essen diese Summe erlassen, „da es selbst zum besten des Reichs nicht allein in einer considerabeln armatur gestanden, sondern auch dem Kaiser in Ungarn damit wirklich zu Hülfe gekommen ist." — Arch. K. — 1698. Demrath auf Abschlag der für das Bataillon Grenadiere bestellten neuen Flinten gezahlt — 500 Rtlr.

[2]) Arch. E. — 1689. Michael Busch, Joh. Roßmöhle, Matthias Catrenberg und Nottebohm verpflichten sich dem Kurbrandenburgischen Generalmajor, Fürsten Friedrich Ludwig zu Schleswig-Holstein innerhalb 4 Monaten 600 Gewehre und Schnapphähne zu liefern. — Am selben Tage schließt Tevener einen Kontrakt, der ihn zu einer Lieferung von 100 Flinten und 400 Musketen verpflichtet. Da diese Lieferung nach Lippstadt geht, so ist anzunehmen, daß sie für Brandenburg bestimmt war. — Die Stadtrechnungen von 1689 notieren wiederholt hohe Ausfuhrzahlen an Gewehrläufen, Musketen und Pistolen, an deren Ausfuhr außer den oben genannten Barteling, Billebrink, Grafe, Graffweg, Lügers und Meyer beteiligt sind. Auf diese Lieferungen beziehen sich wohl auch folgende Quittungen. — Arch. K. — Gen.-Mil.-Kasse, Nr. 72. — 1690: Den Büchsenmachern in Essen auf Abschlag der bei ihnen bestellten 3000 Musketen — 1000 Rtlr.; Gen.-Mil.-Kasse, Nr. 73. — 1691: Den Büchsenschmieden zu Essen einen Rest wegen verfertigter 1000 Flinten — 750 Rtlr. — Arch. E. Ein dritter Kontrakt gleichen Datums (10. V. 1689) verpflichtet Mich. Busch und Joh. Roßmöhle für das hochfürstliche Anhaltische Regiment binnen 2 Monaten 420 Flinten zu liefern und zwar soll a dato contracti binnen 4 Wochen die erste Lieferung mit 140 Stück geschehn und dann folgend alle 4 Wochen der Rest geliefert werden.

[3]) Arch. K. — Gen.-Mil.-Kasse, Nr. 70. — 1688: Den Büchsenschmieden Lettmann und Lindemann in Lipstadt — 300 Rtlr. — Gen.-Mil.-Kasse, Nr. 71[2]. — 1690: Lindemann für 150 Flinten und Karabiner für die kurfürstliche Trabantengarde — 475 Rtlr. — Gen.-Mil.-Kasse, Nr. 74. — 1692: wegen angeschafften Flinten für die am Rhein stehende 15. Comp. vom Leibgarderegiment zu Fuß — 1755 Rtlr. Daß Essen diese Flinten geliefert, geht aus einem Kontrakt mit Lindemann hervor. — Arch. E. —

ist er mit der Ausrüstung kurfürstlicher Truppen betraut und hauptsächlich ist Essen seine Bezugsquelle.

Wenn die Nachfrage nach Essener Gewehren so stark war, so ist das — abgesehen natürlich von dem großen Bedarf, den eben die Kriegszeiten bedingten — wohl hauptsächlich auf die gediegene Arbeit und den niedrigen Preis der Essener Fabrikate[1]) zurückzuführen, die gegen die Konkurrenz der Lütticher Ware durchaus bestehen konnten. Wenn auch 1696 der Preis um 1/4 Taler erhöht wird „wegen höhern Preises des Eisens und der Schmiedekohle, dann aber auch, weil man jetzo mit Arbeit überhäufet ist[2])", so ist das Essener Gewehr dennoch recht preiswert.

1693, 6. III: Lindemann unterhandelt mit Johann v. Tevener und Nicolaus Meyer wegen einer Lieferung von 1500 Musketen und 500 Hakenflinten in Model, Länge, Kaliber gleich den jüngst nach Wesel ins Zeughaus gelieferten, auch gleich denen, die Lindemann für das Leibgarderegiment zu Fuß geliefert bekommen hat. 1000 Musketen sollen nach 2 Monaten, die weiteren 500 Musketen und 500 Flinten nach ferneren 2 Monaten fertig gestellt sein. Von einem „expreß" dazu vereideten Constabel müssen sie probiert werden, so daß sie bei der Visitierung vor Meister Lindemann (kurfürstlich brandenburgischer Zeugschmidt) bestehen können. Der Preis ist für die Muskete — 2 Rtlr., für eine Flinte — 2⅔ Rtlr. Als nötiges Handgeld werden zu Anfang der Lieferung 2000 Rtlr., dann 1000 Rtlr. und bei der zweiten Lieferung der Rest von 1000 Rtlr. gezahlt. — Schon zu dieser Lieferung waren die Essener Fabrikanten schwer zu gewinnen „wegen Lieferungen an andre Potentaten". Aber der Rat legt sich ins Mittel, „weil dem Kurfürsten vor allem von hiesiger Stadt und den Gewehrhändlern an Hand zu gehen gebührt." Ebenso greift der Rat 1696 ein, als Lindemann wiederum mit kurzfristigen Aufträgen nach Essen kommt, und die Essener abermals einwenden, „wegen anderer bereits bestellter Livranzen an den König von England, den Kurfürsten von Brandenburg a) und andre Potentaten b)" in 3—4 Monaten unmöglich die verlangte Quantität Gewehre liefern zu können. Man einigt sich schließlich auf eine Frist von 6 Monaten.

a) Arch. K — zu Behuf der Zeughäuser. 1694 ist mit Gerh. v. d. Burg ein Kontrakt geschlossen worden wegen Gewehrlieferungen an das Weseler Zeughaus, die in 8 Terminen erfolgen, zuletzt 1701. Einschließlich einer neuen Bestellung von 1702 liefert v. d. Burg insgesamt 3949 Flinten nach Wesel. — Arch. E. — Nach den Stadtrechnungen liefert Wilh. Grafe 1695 nach Berlin und Lippstadt — 727 Läufe.

b) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1]. — 1714 bekundet die Stadt, daß die brandenburgische Verwendung vor etwa 20 Jahren (vgl. V. Kapitel) Erfolg gehabt; Dänemark, Polen, Pfalz-Neuburg, Braunschweig und Münster haben in Essen Gewehre bestellt.

[1]) Vgl. Anlage II.

[2]) Arch. E. — 1696, 22. VIII. Magistratserlaß. Noch in andrer Hinsicht ist diese Kundgebung des Rats von Interesse. — Auf Ansuchen der Gewehrhändler hat der Rat sämtliche Laufschmiede und Schloßmacher zu den Schmiedeamtsmeistern beordert, um dort von diesen zu vernehmen, wieviel Stück sie wöchentlich fertig machen können. In dieser Versammlung haben die Schmiede darüber Beschwerde geführt, daß sie wegen Überbürdung die Forderungen der kurfürstlichen Regierung nicht pünktlich erfüllen können; ferner geben sie zu bedenken, daß — weil an die zu bestellenden Gewehre zwei Schlösser sollten gemacht werden und diese Arbeit nicht so sehr beständig ausfallen dürfte, da ein Schloß um das andre angeschraubt werden müßte und daher des vielen Anschraubens halber, indem die Schrauben

Am Ende des XVII. Jahrhunderts ist die Entwicklung der Essener Gewehrindustrie ohne Zweifel auf ihrem Höhepunkt angelangt. Wenn auch 1695 (vgl. V. Kapitel) der Magistrat an den Kurfürsten von Brandenburg ein Bittgesuch richtet, Essen doch Lieferungen zuzuwenden, um so die „in desolaten Zustand und große Schulden geratene Gemeinde zu unterstützen[1])", so ist dem nicht allzugroßer Wert beizumessen. Diese Klageschrift des Magistrats entspricht dem Geist jener Zeit, wo Hunderte von Denkschriften und Gutachten verfaßt werden über die Frage, wie Handel und Wandel wieder in Flor gebracht werden können[2]). Schließlich lehren auch die Tatsachen etwas ganz anderes, der Arbeitsmarkt ist überfüllt, die zahlreichen Lieferungen, für die durchweg kurze Fristen gesetzt sind, vermögen die Schmiede kaum rechtzeitig fertig zu stellen. Das Einkommen der Akzise läßt auf eine hohe Ausfuhrziffer schließen. Die Leistungsfähigkeit der Essener Gewehrfabrikation ist geradezu bewundernswert, zumal wenn man in Betracht zieht, daß, wie im übrigen Deutschland (vgl. Anm. 2), so auch in Essen der Merkantilismus sich geltend machte.

Mögen die mannigfachen den Kauf bzw. Verkauf und die Verarbeitung fremder Eisenwaren betreffenden Verordnungen des XVI. und zum Teil auch des XVII. Jahrhunderts[3]) an mittelalterliche Markt- und Zunftprivilegien anknüpfen, die späteren Ratsverordnungen[4]) entspringen sicherlich merkantilistischen Tendenzen. Nicht nur wird die Einfuhr fremder Gewehre und Gewehrteile untersagt, sogar die Verbindung mit einem auswärtigen Kaufmann zwecks gemeinsamer Lieferung ist streng verpönt. Nur in wenigen Fällen, wenn die Essener Schmiede unmöglich dem Kaufmann die Ware zeitig liefern können, kann mit Erlaubnis des Rates das Einfuhrverbot außer acht gelassen werden. Zudem stehen diese Verordnungen wenig in Einklang mit dem Geiste eines Magistrats, der, wie das folgende Kapitel zeigen wird, stark zur Entwertung des Zunftwesens beiträgt und wesentlich im Interesse der Kaufleute tätig ist. Es dürften also weniger die Schmiedeamtsrechte sein, die jene Verordnungen diktieren, als vielmehr merkantilistische Ideen, die noch Jahrzehnte später zum Ausdruck kommen[5]).

---

nicht lange halten könnten, ein Schloß um das andere verderben würde — schließlich hiesigem Gewehrhandel einen schlechten Ruhm geben und der Nutzen zum Schaden gereichen könnte. — Auf Vermittelung des Rats hin erklären sich die Schmiede zur Lieferung bereit, wenn der Termin später gelegt wird und wollen auch künftighin große Aufträge übernehmen.

[1]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1].

[2]) Gothein: Rheinischer Zollkongreß und Handelsprojekte am Ende des XVII. Jahrhunderts. 1895.

[3]) Vgl. Anlage I. Verordnungen Nr. 3; 4; 15; 17; 18; 19.

[4]) Vgl. Anlage I. Verordnungen Nr. 28; 29; 36; 37; 47.

[5]) Vgl. Anlage I. Verordnungen Nr. 61; 67; 71.

Dieses wirtschaftliche Bild der Essener Gewehrindustrie im Ausgang des XVII. Jahrhunderts läßt sich noch vervollständigen an Hand der Selbsteinschätzungen, durch die Kaufgilde und Schmiedeamt ihren Wert und ihre Bedeutung für die Stadt darlegen wollen[1]). So schreibt 1690 das Schmiedeamt: „Und warum soll sich das Schmiedeamt die Privilegien verringern lassen? Billiger wäre es, diese zu vermehren, da bekannt ist, daß dieses Amt oder Handwerk mehr Nahrung in die Stadt bringt, als irgend ein ander Amt oder Gilde. Ja durch das Schmiedeamt florieren andre Ämter und Gilden; wenn selbiges darniederliegt, so empfindet es die ganze Stadt an ihrer Nahrung." Im selben Jahre schreiben ferner die Schmiede: „. . . zudem muß absonderlich in consideration gezogen werden, daß es bei diesen Zeiten, da sovieles Gewehr zu unumgänglicher Notdurft gegen des Römischen Reichs Feinde verfertiget werden muß, ihre Gelegenheit durchaus nicht zugibt, sowohl mündlich als schriftlich zu litigieren und in schwere Processe zu geraten." 1691 rühmt das Schmiedeamt: „Musketen, Läufe und Schuhnägel werden alhie in abundanz gemacht, wie solches den Kindern auf der Gassen bekannt ist." Noch stolzere Worte findet das Schmiedeamt 1693: „So wohl mancher Fürst, Herr oder auch Stadtmagistrat wünschen und neben Verleihung vieler stattlicher Privilegien noch vieles spendieren möchten, wenn sie nur solche wohlbestellte und numeröse Schmiedezunft, als die Essendische ist, in ihren Landen und territoriis haben könnten." Und 1694 rühmen die Schmiede: „Durch Verlierung eines Schmieds verliert die Stadt mehr als einen Kaufmann." Auf solche Charakteristik bleibt natürlich die Kaufgilde die Antwort nicht schuldig und entgegnet: „. . . dabei ist zu erinnern, daß die Schmiede, wenn keine Kriegszeiten, mit Kohlenschaufeln, Holzhacken, Dreschen und dergleichen Arbeit ihren Unterhalt gewinnen; daß also der geringste Kaufgildebruder der Stadt mehr einbringt als vier Schmiede. Bringen vielleicht die Schmiede in Kriegszeiten mehr ein, so ist das doch nur ein Käferleben und dauert ad quoddam tempus, ein vornehmer Kaufmann bringt fast ein Viertel des Schmiedeamts ein."

Das stolze Selbstbewußtsein, das aus diesen Worten zweier Interessengruppen spricht, ist auf die günstige Konjunktur der Essener Gewehrindustrie zurückzuführen, auf das Bewußtsein ihrer bedeutenden wirtschaftlichen Macht, durch die Essen rasch die schweren Schäden der Kriegswirren des XVII. Jahrhunderts überstand. Zugleich aber bringt diese blühende Entfaltung des Gewerbelebens den Interessenkampf zwischen dem zünftigen Handwerk und dem nach Freiheit strebenden Handel zum Austrag. Wir stehen an der Schwelle jenes Zeitraums, in dem die kapitalistische Pro-

[1]) Arch. E. — Acta betr. den Prozeß Kaufgilde contra Schmiedeamt.

duktionsweise endlich den Sieg davonträgt und der letzte Widerstand gegen das Unternehmen gebrochen wird. Die Darstellung der einzelnen Phasen, die zur Unternehmung führen, gibt uns zugleich ein Bild von dem Werdegang des Innenlebens der Essener Gewehrindustrie.

III. Kapitel.

Kämpfe zwischen Kaufgilde und Schmiedeamt wegen des Gewehrhandels. — Ein Beitrag zur Geschichte des Unternehmens.

Als das Charakteristikum des deutschen Handwerks stellt Keutgen[1]) die Arbeit für den Markt hin. Der wirtschaftlich freie Handwerker ist von vornherein mercator. Philippi[2]) hält die kaufmännische Seite des Handwerks in der Ausbildung der Zünfte für ausschlaggebend. Bei den mittelalterlichen Zunftgenossen ist die Eigenschaft des Kaufmanns als die bezeichnendste anzusehen. Mag diese kaufmännische Betätigung des Handwerkers für die Zeiten ihre Berechtigung haben, wo sich der Handel in kleinerem Maßstabe vollzog und noch nicht auf weitere Entfernungen hin erstreckte, für die Zeiten vordringender Geldwirtschaft, der großen Fortschritte in Verkehr und Technik hatte sie sich überlebt. „Nur da ist das Handwerk in Blüte, wo ein gewisser Unternehmungsgeist mit einem gewissen Besitz und technischem Geschick, wo selbstbewußte Klugheit mit sorgsamer Geschäftsführung sich verband." Mit diesen Worten kennzeichnet Schmoller[3]) das Wesen der Handelsunternehmung, der er die Schwächen der alten Handwerksunternehmung gegenüberstellt, indem er „die geringe Ausbildung zum Unternehmer, Mangel an kaufmännischer Fähigkeit, Schwierigkeit wechselnder Anfrage sich anzupassen" dem Handwerk zum Vorwurf macht.

Wenden wir diese Ausführungen Schmollers auf die Verhältnisse im Essener Gewehrhandel an, so sehen wir, wie in dem Interessenkampfe um das Recht zum Gewehrhandel der Kaufmann den Sieg davonträgt, wie unter dem stadtwirtschaftlichen System, dessen Grundsatz „Billigkeit für alle" ist, ein Ausgleich zwischen den Gegensätzen der Gilden und Zünfte zustande kommt. Bevor sich dieser wirtschaftlich notwendige Ausgleich vollzog, bestand für Kaufgilde

---

[1]) F. Keutgen: Ämter und Zünfte. 1903.

[2]) F. Philippi: Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. 1904. (Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Bd. 25.)

[3]) Schmoller: Entwickelungsgeschichte der Unternehmung. 1890. Schmollers Jahrbücher, S. 1049 ff.

und Schmiedeamt, die ihre Rechtsansprüche auf alte Zunftprivilegien und Ratsentscheide[1]) zurückführten, folgende Rechtslage.

Die Schmiede dürfen in der Stadt allein Gewehre feilhalten, sind also zum Kleinhandel berechtigt, während sie sich der Kaufmannschaft zu enthalten haben. Zudem sind sie in ihrem Handwerk gegen die Einfuhr fremder Schmiedewaren geschützt[2]). Die Kaufleute hingegen haben das Recht mit Büchsen zu handeln, sie zu kaufen und verkaufen, ihnen steht also das Verlegertum, der Großhandel zu.

Beide Teile überschreiten jedoch wiederholt die Grenzen ihrer Rechtsgebiete, die Kaufleute kaufen heimlich anderwärts ein[3]), verlegen sich auf Kleinhandel; die Schmiede andrerseits bleiben nicht bei ihrem Handwerk, sondern handeln „in und außer der Stadt in großen Quantitäten mit Gewehren[4])". Aus der Zeit des niederländischen Befreiungskampfes sind uns Fälle bekannt, wo die Büchsenschmiede Rosendaal und Kremer große Verträge[5]) abschließen, langwierige Reisen unternehmen, also Handwerker und Kaufleute zugleich sind. Daß solche Fälle nicht vereinzelt vorgekommen sind, dafür spricht schon die Entscheidung des Magistrats von 1567. (Anlage I, Nr. 19.)

Bei der Entwicklung, die im XVII. Jahrhundert die Essener Gewehrindustrie nahm, mußten notwendig die Gegensätze, die wegen des Gewehrhandels bestanden, ausgeglichen werden. Stillschweigend vollzieht sich schon frühzeitig ein Wandel, indem nämlich Schmiede und Lademacher Mitglieder der Kaufgilde werden[6]), um mit

[1]) Vgl. Anlage I. Für die Schmiede sprechen Nr. 17, 64 und 68. Für die Kaufleute: Nr. 10, 13, 16 und zwei Strafverfügungen von 1615 und 1617.

[2]) Vgl. Anlage I. Nr. 1, 2, 4, die übrigen S. 25 Anm. [3]) u. [4]).

[3]) Vgl. Anlage I. Nr. 19.

[4]) Arch. E. — Acta betr. Prozeß Kaufgilde contra Schmiedeamt. 1690 führt die Kaufgilde Beschwerde, „daß es doch keinem Schmiedeamtsgenossen gestattet sei mit Musketen, Pistolen und dergleichen Kaufmannschaft zu treiben, noch auch mit bloßen Läufen." 1692 hören wir, „daß Büchsenschmiede und Schloßmacher sich zu Kaufleuten machen, von ihrem Handwerk ablassen und nur den Kaufmann agiren." 1694 fügt die Kaufgilde ergänzend hinzu: „Die Ursach solches Gebots (in Bezug auf Artikel 16 des Schmiedeamtsbuches, Anlage I, Nr. 2) und Privilegs ist diese, daß die Bürger und geringe! (sic) Glieder des Schmiedeamts in Arbeit bleiben und mit ihrer Arbeit sich desto besser unterhalten können, nicht aber, daß ein oder zwei Schmiede, die bemittelt sind, allen Eisenhandel an sich ziehen und sich zu Kaufleuten machen sollen, welche Ursach zumal entfernt wird, wenn zwei oder drei vom Schmiedeamt, wie allhier wirklich geschieht, alles an sich ziehen und von außen ein und ausverkaufen, was hier gemacht und nicht gemachet wird."

[5]) Vgl. S. 16 Anm. [2]).

[6]) Arch. E. — Kaufgildebüchern zufolge. 1555 — Dietrich Burik, 1556 — Winnemar Graffweg, 1558 — Jacob Kremer, J. Relmann, 1559 — Peter und Heinrich Nyß, 1560 — Dietrich Beckmann, Friedrich Aßbeck, —1561 Rötger Bossenschmidt, 1571 — Johann v. Tevener für zwei Söhne,

Gewehren handeln zu können. Mit diesem Erwerb der Kaufgilde war in der Tat der Weg zum gütlichen Ausgleich gegeben, der die engherzige Zunftverfassung nach und nach untergrub. Die wirtschaftlichen Verhältnisse entwerten die Zunftprivilegien, die nur lähmend auf Handel und Gewerbe wirken; die zünftigen Vorschriften bleiben unbeachtet in den „greulichen, beschwerlichen Kriegszeiten, wo ein jeglicher sich umgesehen, wie er Eisen bekomme“, wie es in einem Ratsschreiben von 1669 heißt. In der Erkenntnis, daß das Zunftwesen sich überlebt hat, dessen wirtschaftliche Lebenskraft erschöpft ist, erläßt der Essener Rat 1669 die wirtschaftsgeschichtlich bedeutsame „Neue Verordnung“, durch die alle Gilden und Ämter gleichgemacht werden[1]). Die einzelnen Artikel dieser Verordnung befassen sich vornehmlich mit der Regelung des Gewehrhandels, sie proklamieren in erster Linie — Handelsfreiheit. Ohne Zweifel war die einflußreiche Kaufgilde besonders an dieser Verordnung interessiert; dem reichen Großkaufmann erwächst aus ihr nur Gewinn, während der kleine Händler bald die Nachteile empfindet. Die Fettegilde, der die Krämer angehören, wird nämlich 1674 gegen die Verbindung mit der Kaufgilde vorstellig[2]), weil sie benachteiligt wird, und bittet um Herstellung des status quo ante. Nach anfänglichem Widerstreben erklärt sich die Kaufgilde endlich doch einverstanden; die beiden Gilden werden getrennt mit der Maßgabe, daß es jedem freisteht, gegen Gebühr die eine oder andere Gilde zu gewinnen. In Bezug auf das Recht zum Gewehrhandel wird man zuerst nicht einig, 1680 wird die Streitfrage dahin entschieden, daß beide Gilden mit Gewehren handeln können.

Dieser Rechtszustand besteht für die Folgezeit fort, 1755 wird er nochmals festgelegt.

Von weit größerer Tragweite war diese Verordnung für das Schmiedeamt und seine Mitglieder, die fortan unbeschränkt Handel treiben und — wie bereits berichtet worden ist — den Kaufleuten starke Konkurrenz bereiten. Solche Wirkung hatten die Kaufleute

1576 — Rötger Rosendaal für seine Söhne Hieronymus und Dietrich, 1587 — Laurenz Schmidt, 1590 — Arndt Paus, 1593 — Joh. Voß, 1599 — Rötger Meybusch, 1601 — Joh. v. Schweden, 1606 — Rötger Werdelmann, 1611 — Rötger Nyß, 1613 — Anton Krupp, 1615 — Wilh. Schimmels, Tevener für zwei Söhne, 1618 — Wilh. Burick, 1621 — Heinr. v. Osnabrück, 1634 — Dietrich Franke, 1635 — Jörgen Bukk, Peter Wehling, 1636 — Rötger Brink, 1638 — Joh. Tarmen, 1643 — Wilh. zur Wag, Mich. Odendal, 1644 — Dietr. Beckmann, 1651 — De Voy, 1657 — Heinr. Barteling, 1658 — Wilhelm Plencker, Bernd Heußler, 1664 — Mathias Buß, 1679 — Jan Kamman, 1681 — Dietrich Relmann, Wilhelm Wehling, 1684 — Joh. Demrath, 1687 — Joh. Kaufmann, Heinrich v. Bochum, 1688 — Lügers, Joh. Wilh. Peres, 1690 — Rud. Reddermann, 1691 — Heinr. Börger.

[1]) Vgl. Anlage I. Nr. 23.

[2]) Arch. E. — Datum ? (zwischen 1780—1785). Nach einem Magistratsbericht an den Kaiser, als Kaufgilde und Fettegilde wegen des Handels mit Kaffee, Zucker und Tee in Differenzen geraten sind.

wohl kaum erwartet: daher machen sie den Schmieden das Recht zum Gewehrhandel streitig und weisen die Schmiede in die Schranken ihrer alten zünftigen Befugnisse zurück. Die Schmiede ihrerseits aber verlangen, ohne von dem erreichten Vorteil das geringste opfern zu wollen, Beobachtung ihrer Innungsartikel und gestatten den Kaufleuten nicht die Einfuhr fremder Schmiedewaren[1]). Indem nun beide Parteien auf ihrem egoistischen Standpunkt beharrten, kam es zum Prozeß, in welchem der Rat als Richter angerufen wurde. Eigentümlich ist nun, daß in den Entscheiden die durch die Verordnung von 1669 gegebenen Rechtsverhältnisse nie als Ausgangspunkt genommen werden. Vier Jahre hindurch, von 1690—1694, befehden sich so Kaufgilde und Schmiedeamt, ohne daß irgend eine der Parteien etwas erreicht. Auf Betreiben des Magistrats und wohl nicht ohne Einwirkung der industriellen Hochkonjunktur der 90er Jahre scheint dann 1694 ein Ausgleich herbeigeführt worden zu sein, der den beiderseitigen Interessen gerecht wurde. Auf welcher Grundlage dieser Friedensschluß beruhte, können wir nur vermuten, da bloß „ein unvorgreiflicher Vorschlag der Deputierten des Magistrats zu gütlicher Beilegung der zwischen Kaufgilde und Schmiedeamt wegen Verkauf einiger Eisenwaren schwebenden Streitigkeiten[2])" erhalten ist. Diese

[1]) Arch. E. — Acta betr. Prozeß a. a. O. — 1690 klagen die Schmiede, daß „die Kaufleute ihnen die Nahrung abschneiden, die Stadt möge bedenken, ob nicht viele Schmiedeamtsgenossen müßig gehen, in gänzliche Dürftigkeit geraten oder hiesige Stadt verlassen müssen, wenn jeder nach seinem Gefallen Eisenwerk verkaufen darf, — daß viele von den fremden Lumpen und nach der leichten Münze gemachte Eisenwaren alsdann hierhin gebracht werden, wodurch hiesige Schmiedeamtsgenossen nicht einen Heller Profit an ihrer Arbeit haben." — Es handelt sich also um die Sicherung des Monopols im Eisenhandel, das die Schmiede noch das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch ängstlich hüten, wie mehrere Dokumente des Stadt-Archivs beweisen. 1745, 1759 und 1768 kommt es wegen des Ein- und Verkaufs von Eisenwaren zu Konflikten, Waren werden konfisziert, Händler bestraft, so z. B. 1745 ein Galanteriekrämer, der mit Messer, Schnallen, Scheren handelt; 1765 nimmt das Schmiedeamt 30 Kaffeemühlen fort, weil sie von außen importiert und so schlecht sind, daß sie zur Schande hiesiger Fabrik gereichen. 1791 hat sich die Schmiedezunft sogar einen Ofen angeeignet, den sich eine Stiftsdame, eine Prinzessin von Lichtenstein, von auswärts hat kommen lassen. Die Fürstäbtissin ersucht wiederholt den Magistrat, diesem „Unfug" ein Ende zu machen und das Schmiedeamt „in die gehörigen Schranken zu weisen." Die Stadt jedoch gibt der Äbtissin den Rat, das Schmiedeamt in rechtlichem Wege zu belangen, worüber die Äbtissin sehr entrüstet ist und schließlich die preußische Regierung um Aufrechterhaltung ihrer fürstlichen Gerechtsame angeht.

[2]) Arch. E. — Acta betr. Prozeß a. a. O., ohne Datum:

Vorschläge.	Glossen.
1. Soll der Verkauf derjenigen Eisenwaren, welche hier zu verfertigen irgend ein Meister seine Profession machet, den Schmiedeamtsgenossen privative allein zustehn,	... ihre Profession machen und in Abundanz fertig haben, den selben

Vorschläge mit den dazu gemachten Randbemerkungen zeigen uns, wie reiflich man damals die wirtschaftliche Bedeutung der Gleichstellung von Kaufmann und Handwerker erwogen hat, sie zeigen

---

die Kaufleute aber davon ausgeschlossen sein.

Meistern allein und sonst keinem Schmiede oder Kaufmann zustehn.

2. Soll derjenige Schmiedeamtsgenoß, welcher solche Eisenware zu verkaufen vorhat, gezwungen sein, selbige von seinen Zunftbrüdern verfertigen zu lassen, damit also die Nahrung in der Stadt bleibt und der Zweck des Artikels 16 des Schmiedeamtsbuchs um so mehr erreicht werde,

3. Im Fall aber ein oder ander Sortement von Eisenwaren nicht soviel, als gebrauchet oder verhandelt werden, hier verfertigt werden können so dürfen immerhin keine fremden Waren eingeführt werden, es müßte denn zuvor von den Amtsmeistern erkannt worden sein, daß die Schmiede unmöglich der Nachfrage genügen können.

4. Dabei ist jedoch mit Mäßigung zu verfahren, damit nicht derart viele Waren eingeführt werden, daß schließlich die Bürger arbeitslos sind.

5. Der Gewehrhandel sowohl was Läufe als allerhand fertig Gewehr betrifft, soll den Kaufleuten und Schmieden gemein bleiben.

. . . Ist zu general, man giebt allen Handwerkern, die keinen Vorschuß haben, keinen Verstand, auch keine Zeit, Lieferungen nachzureisen und zu vollziehen, Anlaß und Gelegenheit zu ihrem Untergang; examinentur ob sie nicht alle sich ruiniert haben.

6. Diejenigen Eisenwaren, aber die von keinem Meister hier zum feilen Kauf gemacht werden, sollen der Kaufgilde allein zustehn, die Schmiede davon ausgeschlossen sein.

7. Jedoch mit dem Anhang, daß wofern inskünftig ein Schmied irgend ein neues Eisenwerk verfertige, dessen Verkauf alsdann dem Schmiedeamt zufallen solle, den Kaufleuten aber verboten sein.

. . . Dieser § steht allzu general, daß dem Amte dergleichen Handel zufallen soll, wenn z. B. ein Schmiedemeister allerhand Messer machen könnte, so würde damit den Kaufleuten der Handel ganz verboten, während die Schmiede ihrerseits schließlich, da allerhand Künstler unter ihnen sind, zu Kaufleuten gemacht werden.

8. Sollte jedoch irgend ein Stück fernerhin hier nicht mehr verfertigt werden, so soll den Kaufleuten das Recht zustehn, damit zu handeln, den Schmieden aber nicht.

. . . Hier müßte stehn: wenn die Waren etwas laxer und in solcher Quantität, daß die Stadt damit accomodiert werden könnte . . . dann soll den Kaufleuten das Recht zustehn, damit zu handeln.

aber auch, wenn wir die Glosse zu Vorschlag 5 beachten, daß man schon damals die Nachteile der Handwerksunternehmung erkannt hatte. Diese Vorschläge, als deren Urheber wir wohl die Vertreter des Schmiedeamts annehmen dürfen, und die Gegenvorschläge, die mehr kaufmännische Spekulation verraten, müssen dann einen Kompromiß ergeben haben, der Kaufleuten und Schmieden das Recht zum Gewehrhandel verleiht, wenn sie die Schmiedezunft bzw. die Kaufgilde gewinnen[1]), mit der Einschränkung, daß der Kleinhandel den Schmieden verbleibt, denn nur so können wir uns das Urteil von 1716[2]) erklären. Über den Handel mit sonstigen Eisenwaren wird man sich dahin geeinigt haben, daß die Kaufleute durch Gewinnung des Schmiedeamts — das Schmieden eines Nagels genügte, um als Meister aufgenommen zu werden — berechtigt wurden, mit sämtlichem Eisenwerk zu handeln.

Diese Verschmelzung von Handwerk und Kaufmannsstand, die sich anfangs in aller Stille vollzog, durch die „Neue Verordnung" vom Magistrat offiziell anerkannt worden war, dann aber durch zünftige Reaktion unterbrochen werden sollte, war nun-

---

[1]) Arch. E. — Nicht nur treten, wie die Kaufgildebücher beweisen, in der Folgezeit Schmiede zur Kaufgilde über, z. B. 1774 — Romanus Peres, 1777 — Heinr. Wilh. Westhoff, Heinr. Mecklinbeck, 1779 — Heinr. Wagner, Wilh. Korn, 1780 — Joh. Holte. Zu bemerken ist hier noch, daß die Kaufgilde — um 1713 — sich in eine große und kleine teilt. In die große Gilde werden nur die aufgenommen, die keiner andern angehören; daher denn auch die Notiz der Gildebücher: Wilh. Westhoff in die kleine Kaufgilde, geht beim Schmiedeamt in Kur und Wahl, Heinr. Wagner von der kleinen zur großen Kaufgilde, will das Schmiedeamt verlassen — u. a. m. Auch die Kaufleute ihrerseits werden Mitglieder des Schmiedeamts, wie einer inhaltsreichen Rechtfertigungsschrift der alten Meister des Schmiedeamts zu entnehmen ist, denen 1794 von den jüngeren Meistern und Gesellen der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie das Handwerk vernachlässigen, Einkünfte und Armengelder unterschlagen, verschwenden und verprassen durch „fressen, saufen und tanzen". — In der Urkunde heißt es: „Bekanntlich muß vermöge unserer Amtsrechte und Gerechtigkeiten nicht allein ein jeder, der das Schmiedehandwerk als Professionist treiben will, sondern auch mit Eisenwaren in hiesiger Stadt zu handeln gedenket, das Amt gewinnen und darin als Meister aufgenommen werden, jeder Kaufmann also, der sich mit dem Kauf und Verkauf von Eisenwaren abgibt, ist schlechterdings verbunden, sich um die Aufnahme als Meister bei uns zu melden, um so befugt zu sein, sämtliche Eisenartikel frei kaufen und verkaufen zu dürfen. Namentlich handelt es sich um solche Eisenprodukte, die von hiesigen Professionisten nicht verfertigt werden können." Das Recht der Schmiede zum Gewehrhandel läßt sich aus einem Prozeß der Schmiede gegen das Schreiner- und Lademacheramt (1763—1766) nachweisen, der damit endet, daß die Lademacher ebenso wie die Schmiede „mit allerhand losen Gewehren, Schlössern oder sonstigem fertigen und unfertigen Eisenwerk handeln dürfen gegen Zahlung von 2 Rtlr. — 30 Str. an das Schmiedeamt."

[2]) Arch. E. — 1716, 5. XI. Ratsentscheidung: Demnach das Schmiedeamt geklagt, daß Wilhelm Ruland über sein Schild, so er vor seinem Haus ausgehangen, Pistolen malen lassen, ihm aber solches als einem Kaufmann nicht erlaubet ist. Daher ist die gemalte Pistole zu entfernen, da von alters her ein Kaufmann kein Gewehr auf seine Falltüren setzen darf.

mehr am Ausgang des XVII. Jahrhunderts vollendet und hatte zu einer vorteilhaften Regelung des Gewerbs- und Handelslebens geführt. Die kapitalistische Produktionsweise trat fortan ungehindert in ihr Recht, der Schlußsatz des Artikels 9 der Verordnung von 1669, die Ratsverordnungen von 1689 u. a. m.[1]), die das Unternehmen sanktionieren, werden nun lebenskräftig. Der finanziell Leistungsfähige — ob Kaufmann, ob Handwerker — übermittelt die Aufträge, gibt den Schmieden Lieferungen in Arbeit oder stellt Handwerker an — „setzt Knechte ins Haus" —, die, ohne Anteil am Gewinn zu haben, gegen Lohn arbeiten und von ihrem Arbeitgeber das Material erhalten, kurz gesagt: er ist Unternehmer. Äußerlich stellt sich dieser Wandel auch in den Stadtrechnungen dar, wo die vielen Namen von Exporteuren wie auch die kleinen, einzelnen Ausfuhrziffern verschwinden und wenige Gewehrhändler und Fabrikanten mit hohen Ausfuhrzahlen erscheinen[2]). Letztere sind die Repräsentanten des Kapitalismus, ihre Wirksamkeit ist beseelt von dem Geiste des Unternehmens, der zu immer größerer Arbeitsleistung, zu stetig wachsender Kräfteanspannung führt, die endlich eine noch festere Einigung und Organisation in Handel und Gewerbe, das Fabrikunternehmen zur Folge haben. Diesen Zielstrebungen folgt die Essener Gewehrindustrie in ihrer weiteren Entwickelung.

Mancherlei Momente, die zur Unternehmung hindrängten, sind noch zu beachten. Zunächst die Tatsache, daß die Essener Büchsenschmiede sich in ihren Geschäften nicht von der mittelalterlichen Moral[3]) leiten ließen, wie sie noch in der „Reformation Kaiser Sigismunds" interpretiert wird, noch viel weniger von der Ansicht, pecunia ex se generare nihil potest, ebensowenig sahen sie in Kapital und Reichtum den „Brennstoff höllischen Feuers", das beweisen zur Genüge die Wechselbriefe und die Bemühungen, um zu ihrem Gelde zu kommen[4]), als auch die schon früh erfolgende Verknüpfung des Schmiedehandwerks mit kaufmännischer Betätigung, die sich in der Gewinnung der Kaufgilde dokumentiert. Damit hebt der Verschmelzungsprozeß an, der zur Aussöhnung

[1]) Vgl. Anlage I. Nr. 23, 33, 45, 59.

[2]) Wir zählen an Exporteuren 1645 — 40; 1689 — 21; 1695 — 8. Entfällt auf den einzelnen 1645 kaum eine Ausfuhr von 500 Gewehren, so übersteigt sie 1689 die Zahl von 2000 Stück.

[3]) wolt ir aber hören, was Kaiserlich recht gepuitet, unser vordern sind nit narren gewesen, — es sind hantwerck darumb erdacht, das jederman sein täglich brot darmit gewin und sol nemant dem andern greiffen in sein hantwerck.

[4]) Vgl. Anm. 2 S. 17 und Rhein. Westf. Ztg. 1907, Nr. 1101. Briefe Rosendaals an den Grafen Johann v. Nassau. 1574. Rosendaal hat 14 Tage lang mit seinen Gesellen in Holland gelegen und auf Bezahlung gewartet, schließlich Güter in Pfand genommen. Er bittet den Prinzen, doch endlich den Befehl zu geben, daß die Wechsel auf den Messen zu Köln oder Frankfurt bezahlt werden.

zünftiger Reaktion und kaufmännischen Fortschritts führt, und aus dessen Verlauf wir ersehn, daß wesentlich die zahlreich nach Essen gelangenden großen Lieferungsaufträge und die damit verbundenen gemeinsamen Lieferungen[1]) die Keimzelle zum Kapitalismus, zur Unternehmung in sich bergen und dazu führen, daß die reichen Mitglieder der Zünfte ihre minder begüterten Zunftgenossen in Abhängigkeit bringen und sich so das Verlegertum herausbildet, eine Erscheinung, die im XVI. Jahrhundert hervortritt und allen west- und mitteleuropäischen Ländern gemeinsam ist[2]).

Würdigen wir schließlich die Bestrebungen der Zünfte und des Magistrats, die durch die Gewehrindustrie bedingten Interessen ihrer Zunftbrüder bzw. seiner Bürger zu wahren, so sehen wir Schmollers Ansicht, daß das, was heute der Großunternehmer zu überlegen und zu sorgen hat, damals auf den Schultern von Stadt und Zunft lag, vollauf bestätigt. Mögen auch die Verordnungen, die eine „Repartition"[3]) vorschreiben, auf die sozialistischen Ideen der Zunftverfassung, den Zunftgenossen gleiche Arbeit und gleiches Verdienst zu sichern, zurückzuführen sein, mögen ferner die Einfuhrverbote (vgl. Anm. 3 und 4 S. 25) merkantilistischen Tendenzen entsprungen sein, immerhin haben wir andre Gründe mehr, die für Schmollers Ansicht sprechen. Allein schon die zahlreichen, oft bis ins Einzelnste und Kleinste gehenden Gewehrordnungen[4]), die Einführung des Gewehrprüfungsamtes und der Schutzmarke[5]), die Verwendung des Magistrats an Fürstenhöfen, insbesondere bei der brandenburgisch-preußischen Regierung[6]), sie sind ein beredtes Zeugnis für die Sorge der Stadt, die Gewehrindustrie zu fördern. Die Tätigkeit des Essener Magistrats ist, wenn nicht in unmittelbare, so doch in entferntere Parallele mit

---

[1]) Neben den Lieferungsverträgen verzeichnen besonders die Stadtrechnungen wiederholt gemeinsame Lieferungen. 1611 — Heinrich Michell und Rötger Schnitzler; 1624 — Dietrich Emschermann und Rötger Werdelmann; 1627 — Heinrich v. Bochum, Emschermann und Dietrich Tarmen; 1641 — Paul Homberg, Johann Kaufmann und Wilhelm Kaspers; 1642 — Meybusch und Gerhard v. Tevener; 1644 — Peter Kaufmann für sich und andere; Reinhard Becker wegen des Amts. (Dieses Vermerk kommt des öfteren vor.) 1645 — Gerh. v. Tevener und Joh. Kaufmann für sich und ihre Mitinteressenten; 1645, 1646 — vom Schmiedeamt; 1646 — Reinh. Becker im Namen seiner Mitinteressenten; Johann Schroers, Joh. Kaufmann und Interessenten; 1647 — von den Schmieden und Kaufleuten; Gerh. v. Tevener und Konsorten; 1652 — haben die Kaufleute gemeinsam ausgeführt; 1666 — Michael Odendal und Paul Kaufmann; 1689 — Wilhelm Grafe mit Gerhard Schulte; De Boy mit Hermann Busch; Joh. v. Tevener mit mehreren gemeinsam geliefert.

[2]) Wiebe: Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts, S. 246 ff. 1895.

[3]) Vgl. Anlage 1. Nr. 32, 45, 62, 66.

[4]) Vgl. Anlage 1. Nr. 24, 26, 34, 35, 38, 49, 51, 70 und 74.

[5]) Vgl. Anlage 1. Nr. 5, 7, 8, 26, 38, 42, 47, 54.

[6]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1]. Vgl. V. Kapitel.

der Wirksamkeit der Stapelgesellschaften zu Iserlohn und Altena zu bringen. Auch dort wird die Produktion geregelt und überwacht[1]). Zügelloser Konkurrenz arbeiten sie entgegen, gleichem Zwecke dienten in Essen die Verordnungen[2]), welche Arbeitsverteilung vorschreiben, namentlich aber Geschäftsverbindungen mit auswärtigen Kaufleuten verbieten. Ebenso war für den Schutz der Essener Fabrikate gesorgt[3]), so daß z. B. Verbesserungen in der Gewehrtechnik nicht Fremden zunutze kamen. Durch Gewährung von Kredit[4]) erhöht die Stadt die Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabrikanten, die bei großen Lieferungen bedeutendes Anlagekapital benötigen.

Rückblickend können wir mit Keutgens das stadtwirtschaftliche System betreffenden Ausführungen, die — zwar auf das Mittelalter bezüglich — auch für die späteren Zeiten zutreffen, zusammenfassend schließen: Durch den Rat finden die Gegensätze der einzelnen Zünfte einen inneren Ausgleich. Die Wahrnehmung des Lebenswohls aller Klassen der Bürger ließ sich der Rat angelegen sein, er sorgte dafür, daß die Produzenten ihr Auskommen, die Konsumenten ihre Qualität, ihre Menge und ihren Preis erhielten. Billigkeit für alle, das war sein System[5]).

IV. Kapitel.

Letzte Phase der Blütezeit. — Gewehrfabrikation und Gewehrhandel als Unternehmung. — Untergang der Gewehrindustrie.

Erster Abschnitt.

Blütezeit bis zum Beginn des Verfalls.

Von den Zünften und vom Magistrat anerkannt, entfaltete nunmehr das Unternehmen frei und ungestört seine Tätigkeit,

[1]) Meister: Die Förderung der Industrie durch die Hohenzollern in der Grafschaft Mark im XVIII. Jahrhundert. (Nach einem Vortrage, gehalten im Histor. Verein zu Münster, 1908.)

[2]) Vgl. S. 34 Anm. [3]).

[3]) Vgl. Anlage I. Nr. 71.

[4]) Arch. E. — Die Stadt gewährte: 1711 — Nicolaus Meyer, 1713 — Gebrüdern Overlack, 1724 — Ruland und Overlack — 500 Flor., 1727 — Engelbert Peters — 400 Rtlr. und 500 Flor., Franz Meyer — 2500 Rtlr., 1734 — Peters — 1200 Rtlr., 1735 — Peters 400—500 Gld. Handgelder.

[5]) Keutgen: Ämter und Zünfte, S. 248. A. Diener-Schönberg: Geschichte der Gewehrfabrik zu Olbernhau i. S. — In Olbernhau unterliegt der moderne Fabrikbetrieb dem alten Innungswesen. Eifersüchtig wachen die dortigen Meister über die alten Innungsartikel, und alle Versuche tüchtiger Unternehmer und der sächsischen Regierung, die Fabrik zu einem Großbetriebe zu erweitern, scheitern an dem Widerspruch der Meister, so daß diese Fabrik in Liquidation gerät.

dessen Träger Kaufleute oder Fabrikanten, wie Meyer, Ruland, Overlack und Peters, sind. Wenn man diese in ihrer Handelstätigkeit verfolgt, so sieht man, in welchem Gegensatz sie zu den benachbarten märkischen Eisenwarenfabrikanten stehn, denen, wie Eversmann ausführt[1]), „nur ein magerer Teil des Gewinstes zufließt, einerseits wegen ihrer Anspruchslosigkeit, andrerseits aus dem Grunde, weil fremde Kaufleute in Holland, Hamburg, Köln und im Bergischen Verleger ihrer Produkte sind." Schon seit mehr als zwei Jahrhunderten war Essen eben durch seine Gewehrfabrikation nicht mehr ein „obscurer Winkel des deutschen Landes", wie das Eversmann von der Mark aussagt. Wohl hatten auch die Essener Gewehrfabrikanten ihre Verleger, aber sie suchten auch selbst ihre Absatzgebiete auf, um Bestellungen oder Zahlungen zu erwirken. Frühzeitig haben sie die günstige Wirkung fürstlicher Empfehlungen in fremden Staaten erkannt, wie aus den zahlreichen Bittgesuchen an die brandenburgisch-preußische Regierung um Verwendung für die Essener Gewehrfabrikation hervorgeht[2]).

Schon im II. Kapitel haben wir erfahren, daß zahlreiche Bestellungen für preußische Truppen nach Essen gelangten. Genauere Angaben sind darüber nicht bekannt, noch 1712 wird indes von Lieferungen an die preußischen Regimenter von Schlippenbach und Pannewitz berichtet[3]). Welchen Einfluß der spanische Erbfolgekrieg und der nordische Krieg auf die Geschäftslage der Essener Gewehrindustrie hatten, bekunden zunächst die hohen Einkünfte der Gewehrakzise[4]), sowie die Nachricht, daß Dänemark, Polen, Pfalz-Neuburg, Braunschweig und Münster[5]) von Essen Gewehre bezogen haben.

Als Hauptunternehmer in diesen Kriegszeiten ist Nicolaus Meyer anzusehn. In Gemeinschaft mit seinem Sohne Franz[6]) liefert er 1711 für zahlreiche Regimenter Flinten,

[1]) Eversmann: a. a. O., S. 192 ff.

[2]) Vgl. V. Kapitel.

[3]) Arch. B. — Vgl. Anm. [2] (S. 55).

[4]) Vgl. Anlage III.

[5]) Arch. B. — Vgl. Anm. [2] (S. 55).

[6]) Arch. W. — M. 671/1883, vol. 2. — 1738. Aus den Akten dieses Erbschaftsprozesses erhalten wir nähere Auskunft über den Geschäftsgang dieser Gewehrhändler. So hat Franz 1711 an seinen Vater geliefert für das Elverfeld'sche Regiment — 25 Flinten, Schlippenbach'sche Regiment — 36 Paar Pistolen und 36 Karabiner, Regiment des Grafen v. d. Lippe — 25 Flinten, Mengersheimsche Regiment — 26 Flinten, Triersche und Landsbergische Regiment je — 30 Flinten. 1716 hat er von 1100 Flinten für das Alt-Lothringische Regiment — 200 Stück zu Coblenz abgeliefert und diese „um 6 stüber höher veraccordiert, weil selbige binnen 14 Tagen fertig sein mußten." Außerdem hat er noch kleinere Mengen an Essener Gewehrhändler Tevener, Schimmel und Severin geliefert (vol. I, S. 85.) Franzens Verdienste um das Geschäft gedenkt besonders das väterliche Testament vom 9. März 1718 (vol. II, S. 7). Franz hat die Geschäfte geführt,

Karabiner und Pistolen, während Nicolaus Meyer in demselben Jahre allein eine Lieferung von 1000 Gewehren mit Zubehör für den König von Dänemark übernommen hat laut einem Kontrakte mit dem königlich dänischen Kammerjunker v. Platen vom 12. Februar 1711. Jedoch erst nach vielen Bemühungen erhält Meyer seine Bezahlung; ob der König von Preußen eingeschritten ist, nachdem ihn die Stadt auf Ersuchen Meyers um Schutz angerufen hat[1]), erfahren wir nicht. Immerhin mußte eine beschwerliche Reise nach Dänemark unternommen werden, um endlich das Geld zu erhalten. Aus dem Gesuch an den König ersehen wir unter anderm auch, daß Meyer „vor etlichen Jahren an verschiedene Potentien in großer Quantität gute und tüchtige Gewehre geliefert hat, ohne daß jemals zu klagen gewesen wäre, daß diese untauglich oder mangelhaft gewesen wären, sondern daß die Offiziere und Livranteurs darob gutes Zeugnis ausgestellt hätten." Außer den in S. 36, Anm. 6) erwähnten Lieferungen Nic. Meyers sind noch die Lieferungen Franz Meyers von 1500 Flinten an den Kurfürsten von der Pfalz 1722 und von 1000 Flinten an die Münsterschen Truppen 1727 zu nennen[2]).

---

große, schwere Reisen bei grassierender Pest bis nach Dänemark (vgl. Anlage I, Nr. 63) auf sich genommen und damals (1713) seinem Vater — 1600 Rtlr. gerettet. Ferner hat er eine Reise nach Wien gemacht, wovon die ganze Familie profitiert hätte, dann noch mancher Reise und Mühe sich unterzogen bei Anschaffung der Materialien zum Gewehrhandel. — Deshalb setzt Meyer seinen Sohn Franz zum Haupterben ein — insbesondere desjenigen Holzes, was zu Flinten, Pistolen und Karabinern gehört, aller Gewehrteile, aller Gerätschaften, die zum Gewehrhandel gebraucht werden, aller Karren, Wagen, Pferde usw. 1718 fängt Franz eine selbständige Gewehrhandlung an, bezieht jedoch von seinem Vater noch Materialien z. B. 1720 Flintenhölzer, 1722 bergische Platten, und nimmt auch an Lieferungen seines Vaters Teil, z. B. 1720 für Herrn v. Fürstenberg. Nicolaus Meyer stirbt am 17. Februar 1725.

[1]) Arch. E. — Datum ?, Entwurf zu einem Gesuch an den König. Am 18. August 1712 hat sich Meyer an die Stadt gewandt, für ihn beim König von Preußen zu intercedieren. Obwohl nun von dem städtischen Probemeister, wie auch von Meistern in Altona, wohin die Gewehre geliefert worden sind, alles gut und tüchtig befunden worden ist, hat Platen bald dies, bald jenes auszusetzen, weigert die Zahlung und erklärt, die Gewehre müßten in Kopenhagen von neuem visitiert und probiert werden. Diese Mißkreditierung kann Essen nicht auf sich ruhen lassen und bittet den König, beim königlich dänischen Hoflager Genugtuung zu erwirken. Wollte die Stadt solche „blame" dulden, so würde ihr bisher rühmlich geführter Gewehrhandel vernichtet. Zugleich nimmt die Stadt die Gelegenheit wahr, um nochmalige „recommendation" zu bitten, damit Dänemark auch künftig seine Gewehre in Essen bestellt, wo „so gute, wonicht die besten und durabeleren Gewehre für einen billigen Preis als an keinem sonstigen Ort gemacht werden."

[2]) Arch. E. — Lieferungskontrakt von 1722. Nach einer Notiz des protoc. publ. von 1727 hat der Rat beschlossen, Franz Meyer wegen einer Lieferung von 1000 Stück Gewehr 2500 Rtlr. zu kreditieren unter der Voraussetzung, daß Meyer den Originalkontrakt vorzeigt, den Schein des zu den

Wenn wir in den Gewehrhändlern Meyer die Repräsentanten der Handelsunternehmung erblicken, so können wir Matthias und Wilhelm Overlack sowie Arnold Ruland gleichsam als Vertreter der Handwerksunternehmung betrachten. Sie werden diejenigen Büchsenschmiede und Schloßmacher sein, von denen 1692 die Kaufgilde schreibt, daß sie „ihr Handwerk aufgegeben und den Kaufmann agiren." (Vgl. III. Kapitel.) Sie sind „Meister der Gewehrfabrik" (Gewehrfabrikation), und wiederholt gewährt ihnen die Stadt bei großen Lieferungen Handgelder, da sie „an der bisher guten Arbeit wie auch an dem Besitz der Meister und Schloßmacher" Bürgschaft genug hat. 1713 rüsten die Brüder Overlack ein Regiment des Kurfürsten von Trier mit Flinten und Bajonnetten aus. In dem Kontrakte[1]) wird bemerkt, daß sie zu „gleicher Zeit noch eine mehrere und größere Quantität verfertigen müssen." 1722 sind bei Wilhelm Overlack für eine Eskadron Wuthenauscher Husaren Karabiner und Pistolen bestellt worden[2]). Am interessantesten ist jedoch die gemeinsame Lieferung der Overlacks und Arnold Rulands für den Malteserorden, 1725. Im Jahre 1723 hatte Graf v. Nesselrode und Reichenstein einen Fragebogen nach Essen geschickt, worin er um Auskunft über den Preis verschiedener Ausrüstungsstücke und der Kosten des Transports bittet. Eingehend beantworten die genannten drei Fabrikanten die Fragen, wodurch uns ein wertvoller Einblick in das Wesen der Gewehrfabrikation und auch des Gewehrhandels gegeben wird[3]). Der

verschiedenen Terminen abgelieferten Gewehrs stets vorlegt und sein Hab und Gut gerichtlich inskribieren läßt, d. h. der Stadt verpfändet, was auch geschieht. — In bezug auf die Gewehrausfuhr Nic. Meyers sei an Hand der Stadtrechnungen nachgetragen. 1702: — 1672 Flinten, 400 Pistolen, 14 Läufe. 1713: — 1835 Flinten, 15 Läufe und Pistolen. 1715: — 476 Flinten, 176 Pistolen, 72 Karabiner, 11 Läufe. 1717: — 139 Flinten, 80 Läufe und Pistolen.

[1]) Arch. E. — 1713, 3. II. Kontrakt mit dem Brigadier, Freiherrn v. Bevern.

[2]) Arch. K. — 1722/23. Ausgabe an Gewehr, S. 153. An den Gewehrfabrikanten W. Overlack zu Essen in Abschlag der Karabiner und Pistolen, welche für das Corps Husaren bei ihm bestellt sind, zufolge Order vom 14. XII. 1722 — 400 Rtlr. — 1723/24 . . . S. 173. Overlack für den Rest des Gewehrs, so derselbe an das Wuthenausche Regiment für die Esquadron Husaren geliefert, nämlich für 164 Karabiner und so viel Paar Pistolen, zu Folge Order vom 11. VII. 1723 — 748 Rtlr.

[3]) Arch. E. — Anfrage des Grafen vom 13. V. 1723. Antwort der Fabrikanten 1723: Specificatio wofür wir unterschriebenen Interessenten — eine Soldatenflinte mit Bajonnet und Zubehör liefern wollen, in Kasten eingepackt, franco Amsterdam, wenn gehörige Handgelder gegeben werden und dann bei Absendung des Gewehrs die völlige Bezahlung in Essen geschehn.

1. Eine Soldatenflinte mit Bajonnet, Kupfermontur, 12 lötige Kugel, 4 Fuß lang, Nußbaumholz, der genaueste Preis clevischen Geldes — 3 Rtlr. 3 Str.

Zuschlag wird den Essener Meistern erteilt, die am 24. Mai 1725 nach Amsterdam 500 Gewehre mit Bajonnet und Krätzern ausführen. Für die Kriege gegen die Türken hat demnach Essen sogar Rüstzeug geliefert, weithin bis Malta, ein Zeichen, welch guten Ruf die Essener Gewehre im Auslande genossen.

Mit den 20er Jahren des XVIII. Jahrhunderts ist jedoch die Blütezeit der Essener Gewehrfabrikation vorüber, das bekunden schon die geringen Einkünfte der Akzise[1]), die 1727 überhaupt keinen Pächter findet, zuerst für 150 Rtlr., dann für 125 Rtlr. ausgeboten und schließlich dem Rentmeister zur Verwaltung übergeben wird, der nur 94 Rtlr. 5½ Stbr. einnimmt. Die Pacht der Akzise brachte eben keinen Gewinn mehr, vielmehr Verluste, wie z. B. dem Karl v. d. Burg, der 1725 die Akzise für 71 Rtlr. pachtet und noch 1729 der Stadt 52 Rtlr. 5 Stbr. von dieser Summe schuldet[2]). Für die preußische Armee waren keine Bestellungen mehr zu erwarten, denn 1723/24 beginnen bereits die Lieferungen von Splittgerber und Daun, den Unternehmern der Potsdamer Gewehrfabrik[3]). Nur Holland ließ fernerhin noch Aufträge nach Essen gelangen, über die weiter unten bei Besprechung der Handelstätigkeit Engelbert Peters berichtet werden wird. Zuvor sei auf kleinere Lieferungen einzelner Gewehrhändler Marcus Bruns, Loermanns und Arnold Rulands hingewiesen[4]), bis dann der polnische Erbfolgekrieg (1733—1735) wiederum der Essener Gewehrindustrie größere Bestellungen bringt, an denen außer Loermann und Ascherfeld[5]) vor-

---

2. Eine Soldatenflinte mit Bajonnet, 14 lötige Kugel, 4 Fuß lang, Kupfermontur, in Buchenholz geschäftet — 2 Rtlr. 55 Str.
3. Ein Wallrohr in Eisen montiert, mit Zubehör von gleichem Kaliber, gleicher Größe — 5 Rtlr. 15 Str.
4. Ein Reiterpallas, kupfern — 2 Rtlr. 20 Str.
5. Ein Soldatendegen in Kupfer gefaßt — 1 Rtlr. 6 Str.
6. Ein Säbel mit Holzgriff — 1 Rtlr.
7. Pistolen und Karabiner liefern wir auch in Kupfer kantiert, ordentlich façon und Kaliber ungefähr 7 Rtlr. 15 Str. franco von Wesel bis Amsterdam.

[1]) Vgl. Anlage III.

[2]) Arch. E. — Stadtrechnungen von 1725—1729 zufolge.

[3]) Arch. K. — Nach Rechnungsbelegen.

[4]) Arch. E. — 1726: Der holländische Zwischenhändler Hartmann schuldet Marcus Bruns aus Essen für Gewehre, Schlösser und Bajonnette 87 Gld. 6½ Str.; 1727 für 18 Bajonnette u. a. m. 35 holl. Gld. 1727 liefert Leon Loermann an Wachtmeister Funke — 120 Flinten, 1728 Arnold Ruland für den Kölner Kurfürsten nach Bonn — 60 Flinten mit Bajonnet.

[5]) Arch. E. — 1734: Loermann an den Fürsten von Nassau nach Köln — 64 Flinten, an die Nassau-Dietzsche Kammer — 84 Flinten; Joh. Ascherfeld in Gemeinschaft mit Peters an den Fürsten von Dillenburg — 102 Flinten. 1734 erfolgt noch eine Lieferung an den Grafen von Derendorf für das Regiment des Obersten v. Westerwald im Werte von 856 Tlr. 34 Str. (Durch Beschädigung der Urkunde ist der Name des Lieferanten verloren gegangen).

züglich Peters[1]) beteiligt ist. Zahlreich erhaltene Verträge und Korrespondenzen geben uns Kunde von den Handelsverbindungen dieses Essener Gewehrhändlers. Anfangs verkauft Peters an Jan Hartmann[2]) in Grave[3]), tritt aber schließlich unmittelbar mit der niederländischen Regierung in Verbindung, die ihn persönlich beruft[4]) und für ihre Regimenter mehrfach Gewehre bei Peters bestellt.

Noch interessantere Aufschlüsse über Peters Tätigkeit geben die Beziehungen zu seinen Geschäftsfreunden, die ihm namentlich in den Niederlanden Lieferungen vermitteln. Ernst Karl Gießen in Wiehl hat ihm 1734 eine Lieferung für das Coblenzer Kreiskontingent verschafft, Weller aus Siegen hat bei dem dortigen Truppenteil Geld für Peters eingetrieben und fordert für seine Bemühungen neben der versprochenen Flinte noch ein Paar Pistolen. 1735 liefert Peters an den Kaufmann Schulte zu Leer — 500 Musketen. In einem Briefe (ohne Datum) beschwert sich ein Mastrichter, namens D'Yje, daß er den höchsten Preis, wie kein Regiment in den Generalstaaten, zahle unter Hinweis auf die Lieferungsbedingungen anderer[5]). 1738 hören wir von Lieferungen an A. Weer in

---

[1]) Arch. E. — 1734: Peters an Ludwig Adolf, Graf zu Wied-Isenburg nach Köln — 100 Flinten, 100 Degen und Bajonnette, 5 Kurzgewehre für Unteroffiziere; 1734/35 nach Dänemark — 582 Gewehre mit Zubehör.

[2]) Arch. E. — 1727 im Februar hat Peters mit Hartmann einen Vertrag geschlossen, 244 Flinten mit Bajonnet zu liefern, „dabei sich Peters reservieret, daß im Falle wegen viel jetzt vorfallender Bestellungen des Gewehrs eine Verzögerung entstehen würde, eine Prolongation auf einen Monat gesichert werde." 1727, im Juni, ein neuer Kontrakt zwischen beiden.

[3]) Ob hier Haag = s'Hagen Grave oder die Stadt Grave westlich von Nymegen gemeint ist, vermag man nicht bestimmt zu entscheiden.

[4]) Arch. E. — 1727, 29. V. Grave. Brief an Peters: . . . alsoo de Heer Gouverneur wel wensten, da U met het geweer, dat Jan Hartmann by U bestelt heeft, selver over qoam, soo kome voor desen versoche von selver mede to komen terwyl de Heer Gouverneur na alle aparentie nogh meer geweer will bestellen . . . gelt sal by de livrantie contant betaalt werden." — Peters reist im Juni nach Grave zum Gouverneur, der ihm eine neue Lieferung in Auftrag gibt, worüber ein Brief vom 12. VIII 1727 berichtet. Der Gouverneur ist mit der ersten Lieferung sehr zufrieden. eine andere hat Peters nicht frühzeitig fertigstellen können, diese soll Peters persönlich überbringen, wofür ihm die niederländische Regierung einen „passeport" ausstellt, „. . . de Heer Gouverneur sal na alle aparentie het restirende geweer voor het Regiment och an U bestellen, alsoo met Hartman niet te doen will hebben, daarom manqueert dogh niet, altoo daar al te veel aengelegen is." (Die Briefe sind von einem v. Gronsvelt geschrieben.) — 1727 übernimmt Peters die Verpflichtung, 55 Musketen nach Zütphen binnen 4 oder 5 Wochen; für Capitän Strunck's Compagnie eine Partie Schnapphähne mit Bajonnet in Zeit von 7 Wochen zu liefern. — 1729 liefert Peters an den Gouverneur, General v. Sichtermann, zu Grave 247 Musketen. — 1736 noch 210 Flinten, Schnapphähne mit Bajonnet an des Obersten Constant Regiment.

[5]) Arch. E. — „Het Regiment Swissers (in Mastricht) betaalt voor een snaphaene met bajonett — 3 Rtlr.; een geweermaker alhier heeft

Deventer, der neue Aufträge hat, unter anderm für einen Kapitän, der „een Snaphaen met de Snaphaen Sloet de haame na binnen" wünscht. 1740 und 1743 übermittelt ein G. P. Murray aus Duisburg Lieferungen für niederländische Regimenter, für welche 1741 und 1743 Peters indes auch direkt Gewehre liefert[1]). Aus Venlo erhält Peters von einem Freund Matthias Wolffs die Aufforderung, dorthin zu kommen, um wegen „de vormen van de buxzen eende van andere Saecken ock" zu reden und all das, was sonst noch zu liefern ist, „van Degens en Sabels wey het name heft" mitzubringen, „ick raede U. wel tot U. voordel" — 1742. Ein holländischer Major stellt 1747 Peters das Zeugnis aus, daß die nach Leyden gelieferten „Snapphanen, Degens, Spontons, Hellebarden en Trommen . . . goet en deugsaem in alloy en fabric conform de modellen" verfertigt worden sind. Im Oktober 1749 führt Peters 752 Schnapphähne nach Dortrecht aus. Eine letzte Nachricht über Engelbert Peters Geschäftstätigkeit überliefert uns ein Gesuch an Wilhelm Karl Heinrich, Prinz von Oranien, aus dem Jahre 1749. Peters bittet den Prinzen, einen Wechselbrief von 2500 holl. Gld. für gelieferte Bajonnette, Ladestöcke und Klingen zwangsweise einzulösen, da die Kaufleute Adam Zillesen im Haag und Jan Knecht von Solingen, an die Peters geliefert hat, nicht zahlen wollen[2]).

Die Erwähnung dieser Namen gibt uns Anlaß, auf eine eigentümliche Sitte der Essener Fabrikanten aufmerksam zu machen, nämlich die Namen dieser fremden Kaufleute auf die Gewehre zu stechen. Besonders die Namen Amsterdamer Kaufleute und verschiedener anderer, Jans van Solingen, Sloers, Jan Wallmanns in Amsterdam, Titius in Rotterdam werden eingraviert, wie aus einem Streit zwischen Schmiede- und Lademacheramt erhellt, als die Lademacher auch ihre Namen auf Läufe und Schlösser setzen

---

aengenomen 15 Duysent met copere garnituren voor 26 Scutins (?) met ysere Laedstocken; een fournisseur alhier deegens en sabels vor 2 holl. Gld."

[1]) Arch. E. — 1741 Vertrag Peters mit zwei holländischen Offizieren, 110 neue snaphane mit Bajonet en eysen beschlagene Ladestock, het staal dubbeld gestalt en gehart, en met cardon ringe versien, de laje van droy note bome hout, de lope soo wyt, dater een staate kogel van twalf in het pont, in en uit los loopt, alles volgers het gegeve model en in volcomen staat te levern franco Venlo. — 1742 gehen 90 Schnapphähne ab. — 1743, 9. V. werden für ein anderes Regiment 120 Schnapphähne mit Bajonnet, ein Teil Säbel, deren Zahl noch angegeben wird, 12 Sergeantendegen und 12 Sergeantenhellebarden — int een stück samen gesmeed en wel gepolyst — bestellt. Wenn sie bis zum 20. Juni nicht fertig gestellt sind, so zahlt Peters in die Regimentskasse 100 Ggld.

[2]) Arch. E. — All diese Nachrichten über Peters nach Urkunden des Stadt-Archivs.

wollen[1]). Aus welchen Gründen diese eigentümliche Sitte aufkam, ob auf Verlangen der Verleger die Namen eingraviert wurden, vermögen wir nicht zu entscheiden; auf jeden Fall versprachen sich die Schmiede Vorteil davon.

Außer den Nachrichten über Peters ist uns kaum etwas über die Beschäftigung der Essener Gewehrfabrikation in der Zeit der Kriege Friedrichs des Großen bekannt. 1741 liefern Loermann und seine Kompagnons: Joh. Ascherfeld, Gerh. v. d. Heiden 123 Gewehre an den Prinzen von Oranien[2]). Über Arnold Ruland erfahren wir noch, daß er von Kurpfalz und Portugal Aufträge erhalten hat[3]). Daß auch für preußische Regimenter in den schlesischen Kriegen von Essen Gewehre bezogen wurden, bekundet Eversmann in seinem Bericht über die Essener Fabrik[4]) und wird durch einen Vertrag Heinrich Ostermanns mit dem Kriegsrat Rohden zu Paderborn bewiesen, in dem sich Ostermann verpflichtet, 800 Flinten mit Bajonnet, und zwar jede Woche 100 Stück zu liefern[5]). Ferner sind die unter dem Kommando des Herzogs von Holstein stehenden preußischen Truppen mit Essener Gewehren ausgerüstet worden, wie aus einer Eingabe der Essener Büchsenmacher Severin, Brinkmann, Ostermann und Comp. an den König, 1773, zu schließen ist, um eine rückständig gebliebene Zahlung von 1086 Rtlr. 12 Gr. zu erlangen[6]).

[1]) Arch. E. — 1763—1766. Prozeß Schmiedeamt contra Lademacheramt. „Schon seit 50—60 Jahren besteht dieser Brauch, wodurch dem Schmiedeamt kein Schaden geschehen, sondern nur ein Vorteil nach dem andern zugewachsen ist, indem die auswärtigen Lieferanten, wenn sie ihre vom Schmiedeamt verfertigten Gewehre in omnes mundi plagas weither verhandelt haben, sich hinwiederum zu anderweitigen Lieferungen beim Schmiedeamt addressieren, ja ihren Unterkäufern durch Ausstechung der Schmiedenamen öfters den Weg bahnen, sich bei den Schmieden, tanquam ad fontem unde immediate selbst zu melden, mithin wird der Schmiede Renommee mehr und mehr ausgebreitet. Wenn die Lademacher dagegen ihre Namen auf Schlösser setzen, so kommt ihnen, die doch nur die Laden gemacht, der ganze Nutzen zu.

[2]) Arch. E. — 1741. Lieferungsvertrag.

[3]) Arch. E. — 1744, in einem Zeugenverhör sagen die Meister Theodor Pickart und Dietrich v. Ordingen aus, daß ein Caspar Kayser vor einigen Jahren an Arnold Ruland Bajonnetscheiden geliefert habe für Bestellungen von Kurpfalz und Portugal.

[4]) Arch. B. — Rep. 70. Essen, Elten, Werden. Bericht vom 17. Febr. 1804 — . . . Dort so große Beschäftigung, daß allein 18 Bohrmühlen vorhanden waren, Bestellungen von 300 Pistolen in 14 Tagen effectuiert werden konnten, wie dies noch in den schlesischen Kriegen der Fall gewesen ist.

[5]) Arch. E. — 1760, 5. III. Lieferungsvertrag.

[6]) Arch. K. — 1773—1785. Acta betr. Anfertigung der für die Armee erforderlichen Waffen in der Regierungs-Periode Friedrichs II. vol. I. — Der Kontrakt ist mit Herzog von Holstein-Gottorp geschlossen worden. Nach dessen Abgang von der Armee sind die Lieferanten an den Präsidenten v. Bessel zu Minden und dann an den Kriegsrat v. Rohden gewiesen worden, die dann auch die Gewehre in Empfang nehmen. Der

Damit ist zugleich das Urkundenmaterial über die Tätigkeit der Essener Gewehrfabrikanten erschöpft. Die Essener Gewehre bleiben auch fernerhin das Handelsobjekt auswärtiger Kaufleute, wie eine Klageschrift[1]) von 1792 bekundet. 1783 werden noch 27 040 Pfd. Osemundeisen zur Herstellung von Gewehr in Essen verbraucht. Zum Schlusse des XVIII. Jahrhunderts ist Essen an Gewehrlieferungen für das Landeszeughaus in Graz[2]) beteiligt, das der „Wehrhaftmachung eines ganzen Landes, des Herzogtums Steiermark und der sogenannten petrinianischen Grenzländer diente[3])". Ist auch 1764 noch von dem „membreusen aus mehr denn 100 Gliedern bestehenden Schmiedeamt" die Rede, so haben wir doch Anzeichen genug, die dafür zeugen, wie in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts der Niedergang der Essener Gewehrindustrie einsetzt. Zahlreiche Klagen verlauten über die wirtschaftliche Notlage der Gewehrfabrikation, besonders seit dem Friedensschluß von 1763. Er brachte für Essen nicht den Aufschwung, wie wir ihn in den schlesischen Städten, die von der genialen Tätigkeit Friedrichs des Großen als Staatswirt bedacht wurden, wahrnehmen, sondern hatte für Essen einen sozialen, wirtschaftlichen Tiefstand zur Folge.

Zweiter Abschnitt.

Verfall und Untergang der Gewehrindustrie.

Mehrfach wurde bereits hervorgehoben, wie eng die Schicksale der Essener Gewehrindustrie mit den Kriegszeiten verknüpft waren, so daß nach „fetten Jahren" die unvermeidlichen „magern Jahre" die Essener Büchsenschmiede nicht verschonten. Wie nach dem nordischen Kriege, so war auch nach dem polnischen Erbfolgekrieg der Essener Arbeitsmarkt schlecht bestellt[4]). Bedenklicher klingt

König fordert daraufhin Bericht ein, in dem es heißt: die bei der alliierten Armee stehenden preußischen Regimenter sind entweder in natura durch Lieferung der Gewehre oder durch Vergütung in barem Gelde abgefunden worden. Der König würde somit, wenn er jetzt die Forderung der Essener befriedigte, doppelt bezahlen, weil von Berlin aus mit Essener Büchsenmachern keine Lieferung vereinbart worden ist. Die Lieferanten mögen sich an die wenden, mit denen sie den Vertrag geschlossen haben. — In diesem Sinne fällt der Entscheid des Königs aus.

[1]) Arch. E. — 1792, 2. XII. Lademacheramt an den Magistrat.

[2]) Nach alten Inventaren laut Mitteilung des Direktors vom Steiermärkischen Landesmuseum zu Graz, Herrn Prof. Lachers. † — Vgl.: Das Landeszeughaus zu Graz. 1880. I. Abt., S. 156.

[3]) Zeits. f. hist. Wfd. Bd. II, S. 90.

[4]) Arch. E. — 1740, 12. XII. Schreiben des Magistrats an den Obersten v. Loer um Freilassung Jost Hohlmanns, der vor drei Jahren die Stadt verlassen und aus Ursachen, daß zu der Zeit der Gewehrhandel allhier so schlecht gewesen, daß man davon nicht hat leben können. Jetzt möchte selbiger sein Handwerk fortsetzen, da der Gewehrhandel besser beginnet zu florieren und unsere Gewehrhändler bei jetzo vorfallenden verschiedenen Lieferungen dessen auch sehr bedürfen.

indes schon die Klage des Schmiedeamts im Jahre 1755[1]), daß „durchgehends die profession von geringen und schlechten Leuten erlernet "werde, die Fabrik in schlechter Aufnahme sei und jede finanzielle Belastung „in diesen schlechten Zeiten das Handwerk" gefährde. Mit dem Ende des 7 jährigen Krieges ist jedoch das Schicksal dieses altberühmten, leistungsfähigen Essener Gewerbes besiegelt. Durch die veränderte politische Konstellation der europäischen Staaten gingen Essen zahlreiche Abnehmer verloren, und neue Absatzgebiete eröffneten sich kaum. Die Generalstaaten, die Hauptabnehmer der Essener Gewehre, schieden mehr und mehr aus der Reihe der kriegführenden Mächte aus. Der preußische Staat bezog aus der Potsdamer Gewehrfabrik das Rüstzeug für seine Truppen und hatte zudem in seinen eignen Landen große, wirtschaftliche Fragen zu lösen, als daß er sich um eins jener vielen faulen Glieder am politischen Körper der Nation hätte kümmern können, wie dies in der Vorzeit des öfteren geschehn[2]). Wohl war vom Magistrat eine Besserung der wirtschaftlichen Notlage Essens versucht worden, dafür spricht die Gewehrordnung von 1769[3]), in deren Schlußworten es heißt: „So leben wir der Hoffnung, daß unsere Fabrik ein ganz andres Aussehn bekommen wird." Jedoch die Erwartungen trafen nicht ein, und als alle Pläne des Magistrats fehlgeschlagen sind, da versucht er ein letztes Mittel, er erlaubt 1772 eine Lotterie „zum Besten und zur Hülfe der höchstbedürftigen durch den vorigen Krieg sehr zurückgekommenen Stadt." Nun hat diese Lotterie einen Prozeß[4]) zur Folge, der für uns insofern von Bedeutung ist, als in einer der Anklageschriften ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse Essens, etwa um 1775, gegeben wird. „Die kaiserlich freie Stadt Essen ist ein solches Landstädtchen, welches — nachdem die vormalen darin befindlichen blühenden Tuch- und Gewehrfabriken gänzlich weggezogen sind, daneben in dem benachbarten Hochstift und dessen Flecken, Städtchen und Dörfern, wie auch auf dem Lande selbst verschiedene Krämer, viele Handwerker und Professionisten nebst Bierbrauern und Branntweinbrennern sich gesetzt und Wirtschaft darinnen angelegt haben — nunmehr fast völlig von seiner Nahrung entblößt und in eine decadence und Ohnmacht geraten ist, so daß die Stadt an ihren sonstigen gewöhnlichen Revenuen, Accisen

[1]) Arch. E. — Eingabe des Schmiedeamts vom 21. VI. 1755, als der Magistrat die Gebühren bei Annahme von Amtsbrüdern und Lehrjungen erhöht wissen will.

[2]) Vgl. V. Kapitel.

[3]) Vgl. Anlage I. Nr. 74.

[4]) Arch. E. — Prozeßakten. Als die Auszahlung des Hauptgewinns von 10 000 Gld. verweigert wird, weil das Los gefälscht sei, strengt der Gewinner, ein dänischer Oberst und königlicher Generaladjutant v. Spaet, beim Reichskammergericht einen Prozeß gegen den Magistrat an.

und Gefällen einen Abgang von mehr als die Halbscheid leidet.

Nun hat zwar seit geraumer Zeit ein löblicher Magistrat sich sehr viel Mühe gegeben, die Stadt durch Publicierung guter Verordnungen und Ansicherung allerhand Vorteile aus ihrer Ohnmacht hinwiederum herauszuziehen. Allein bisher sind alle weisen Absichten mißlungen und fehlgeschlagen."

Diese Ausführungen, die sich Wort für Wort mit denen Justus Mösers[1]) von 1782 decken, geben uns ein deutliches Bild von dem Städteverfall in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Als letzte Ursache des Verfalls der Essener Industrie trat demnach die ländliche Handels- und Gewerbefreiheit hinzu, die, von der Fürstäbtissin begünstigt, deren Steeler Gewehrfabrikation[2]) schon früh mit der Essener in Wettbewerb getreten war, in der Zeit des Niedergangs für die Gewehrindustrie Essens von schädlicher Einwirkung war. Zwar berichtet Biesten[3]) 1780: „Die bekannten und beliebten Essendischen Gewehre veranlassen einen vorteilhaften Handel, der aber ehedem besser als jetzt geblüht", vergleichen wir dann aber die geringer und geringer werdenden Einnahmen der Gewehrakzise[4]) in den 70er und 80er Jahren, so ist uns kein Zweifel mehr darüber gelassen, wie sehr Handel und Industrie darniederliegen. Dieser traurigen Wahrheit verleiht die Rechtfertigung der alten Meister des Schmiedeamts[5]) 1794 Ausdruck, wo es unter anderm lautet: „Aus den Amtseinkünften können wir erweisen, daß seit geraumen Jahren und besonders seit dem Verfall der hiesigen Gewehrfabrik nicht nur eine äußerst geringe Anzahl von Lehrlingen eingeschrieben, sondern der größte Teil der Eingeschriebenen bezahlt auch nur die Hälfte der Einschreibegelder dem Amte. — Denn bald sind es Waisenknaben, welche eingeschrieben werden, bald läßt der Herr Hospitalrentmeister einen Burschen einschreiben, bald sind es die Geistlichen, die für einen solchen Lehrling sollicitieren, bald ist der Vater, wie bei den mehrsten der Fall ist, die ihre Kinder der Schmiedeprofession widmen, unvermögend, das Einschreibegeld zu bezahlen. — Was sollen, was können wir bei

[1]) Möser schreibt: Osnabrück kann, wie so viele Städte, die unter alten Schulden und Fesseln seufzen, sich nicht erheben und muß notwendig sinken, wo der Handel und das Handwerk auf dem platten Lande völlig frei ist und überdem vom Landesherrn noch gegen die Stadt begünstigt wird. (Osnabrücker Mitteilungen XXXI. S. 247 ff.)

[2]) Vgl. meine Arbeit über die Steeler Gewehrfabrikation. (Essener General-Anzeiger 1908. Nr. 175.)

[3]) Biesten: Versuch einer Beschreibung des kaiserlich freiweltlichen Stifts Essen.

[4]) Vgl. Anlage III.

[5]) Arch. E. — 1793—1794 Beschwerde der Amtsbedienten über die alten Meister. Vgl. Anm. [7], S. 32).

solchen Umständen anders tun, als wenigstens die Hälfte der Einschreibegelder zu erlassen." In der Tat, die Einkünfte sind derartig gering, daß auch der Magistrat Bedenken hegt, ob das Schmiedeamt, dessen Abgaben immer kleiner werden, nicht etwa falsche Angaben über den Empfang von Beitragsgebühren macht, und dem Stadtrentmeister größere Überwachung des Schmiedeamts anrät[1]). Welch ein Unterschied besteht zwischen diesen Worten des Schmiedeamts und jenen stolzen Erklärungen, die ein Jahrhundert zurückliegen. Die einst so kapitalkräftigen Gewehrhändler und Fabrikanten, deren Reichtum der Lebensnerv der städtischen Finanzen war[2]), sind verarmt; das einst so viel umworbene Schmiedehandwerk wird nicht mehr begehrt. Mehr und mehr erstarren in Essen der tätige Gewerbefleiß, der rege Unternehmungsgeist, das gesamte wirtschaftliche Leben. Von keiner Seite ist Hilfe oder Rat zu erwarten, auch vom Magistrat nicht, in dessen Regiment „alle Zeichen der Mißwirtschaft, Trägheit und Ränkesucht, Unterschleif und Mißbrauch der Amtsgewalt zu Tage treten[3])." „Träge Indolenz, welche auch das Element der Einwohner ist, herrscht in Essen. Alle Industrie verschwindet allmählich: die Fabriken wollen hier unter diesen Umständen nicht aufkommen, und man hilft ihnen auch von Obrigkeitswegen nicht auf. Nur wenige Kaufleute führen noch bedeutenden Handel," das ist Gruners[4]) Urteil über das Essen am Ende des XVIII. Jahrhunderts. Und wenn wir dann den Akziseertrag von 1803 mit 4 Rtlr. 57 Stbr. betrachten, der sogar gegen die Lumpenakzise mit einem Erträgnis von 6 Rtlr. zurückbleibt, so kann eben der Verfall der Essener Gewehrindustrie nicht besser illustriert werden. Aber noch war die Lebenskraft der Essener Gewehrfabrikation nicht gänzlich erschöpft. Die Einverleibung Essens in den preußischen Staat erweckte neue Hoffnungen, indes auch diese werden hinfällig, als Preußen bei Jena zusammenbricht und das westliche Deutschland unter französische Herrschaft kommt.

Untergang der Essener Gewehrindustrie.

Mit der Zugehörigkeit Essens zu Preußen tritt die Geschichte der Essener Gewehrfabrikation in ein neues Stadium. Von neuem

[1]) Nach einer Notiz in den Stadtrechnungen von 1791.

[2]) Die reichen Einkünfte der Gewehrakzise und der Besteuerung der begüterten Fabrikanten bzw. Händler halfen der Stadt über die durch Kriegsschatzungen und Kontributionen hervorgerufenen Finanzkrisen hinweg. Mehrfach verbürgen jene sich für die städtischen Schulden oder übernehmen die Zahlung von Kontributionen — z. B. 1632 an Pappenheimsche Offiziere — 417 Rtlr.; 1761 an den Oberstwachtmeister bei den alliierten Armeen v. Schliter — 1650 Rtlr., wofür die Stadt die „Gildehofsmühle" verpfändet. (Nach Urkunden des Stadt-Archivs.)

[3]) Ribbeck: Übersicht über die Geschichte der Stadt Essen, S. 29.

[4]) Gruner: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des XVIII. Jahrhunderts. Frankfurt [illegible]

Unternehmungsgeist beseelt, schließen sich die finanzkräftigen Kaufleute zu einem Unternehmen zusammen, das als Essener Gewehrfabrik einen letzten Versuch zur Förderung des industriellen Lebens in Essen darstellt. Zwar treffen wir schon 1712 die Bezeichnung „Gewehrfabrik" an, die Gewehrordnung von 1720 berichtet von „Meistern der Gewehrfabrik", wie auch ein Lieferungsvertrag von 1724. Ebenso ist in späteren Zeiten 1755, 1769, 1775 und 1793 von einer Gewehrfabrik die Rede, jedoch in allen diesen Fällen haben wir es mit einem Ausdruck zu tun, der gleichbedeutend ist mit Industrie, Manufaktur oder Fabrikation. Eine Fabrik in unserm heutigen Sinne hat es in Essen nicht gegeben, das beweist die Geschichte der Essener Gewehrfabrikation im XVIII. Jahrhundert, wo nur von der Tätigkeit einzelner Unternehmer berichtet wird, die meist selbständig ihren Geschäften obliegen und nur zuweilen gemeinsam an Lieferungen beteiligt sind. Ein Etablissement, in dem von einem Großunternehmer Arbeiter beschäftigt wurden, bestand nicht.

Erst die politischen Veränderungen nach dem Reichsdeputationshauptschluß und die damit verbundenen neuen Hoffnungen, zu denen doch die Leistungen und Erfolge des preußischen Beamtentums in den westlichen Provinzen berechtigten, scheinen zur Gründung der Gewehrfabrik geführt zu haben, von der wir zum erstenmal in dem Bericht der westfälischen Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm erfahren, als sie ein „Gesuch der Gewehrfabrik zu Essen um Lieferung und Reparatur der Feuergewehre für das ostseits der Weser stehende königliche Militär" befürwortet[1]). Diesem Bericht liegt ein Gutachten des Fabrikenkommissars, Kriegs- und Steuerrats Eversmann bei, der zunächst des „ausgebreiteten Rufs" und der großen Beschäftigung der Essener Gewehrfabrikation in jenen Zeiten gedenkt, „wo der Handel noch nicht durch soviele Monopolien und Einfuhrverbote gestört war." — „Das von der Fabrik verarbeitete Eisen wird, wie auch früher, aus Westfalen bezogen und ist das märkische Osemund, das hier zu Platinen gereckt und an die Gewehrschmiede verkauft wird. Der Stahl zu den Schlössern und Ladestöcken ist der nämliche, den die Potsdamer Fabrik verarbeitet, ebenfalls aus der Grafschaft Mark.

Die Geschicklichkeit der Schmiede kann aus Probegewehren beurteilt werden und wird gewiß nicht zu ihrem Nachteil ausfallen. Die Preiswürdigkeit geht aus dem Erbieten hervor, wonach die Fabrik mit der hier wieder untertänigst zurückgegebenen Vorstellung des Georg Brüning das Commisgewehr für — 7 Rtlr. Berliner Kourant zu liefern übernimmt,

[1]) Arch. B. — Rep. 70. Essen, Elten, Werden, cap. II, sec. XIII. 1—9. — Hamm, 1804, 3. III.

wogegen solches in Potsdam, wie ich höre — 8 Rtlr. kostet. Bei fortdauernder Lieferung würde die Fabrik noch billiger liefern können.

Gegen die Solidität des Unternehmens ist nichts zu erinnern. Joh. Hülsmann und Wilh. Anton Brockhoff, sehr vermögende Leute, übernehmen die größten Entreprisen. — Das Personal — 7 Laufschmiede, 21 Schloßmacher, 8 Laufbereiter, Abzieher, Schrauber, Verfertiger, 5 Montoristen, 16 Schäfter — ist im Stande, wöchentlich 130 Stück Gewehre und 165 Stück Schlösser fertig zu machen," und die Zahl kann — so ergänzt der Hammer Bericht — leicht verstärkt werden[1]). Dieses Gutachten über die Essener Fabrik läßt sich noch durch folgende Ausführungen in Eversmanns Werk vervollständigen: Die mehrste Beschäftigung besteht jetzt in Gewehrschlössern. . . . . Hierin zeichnet sich die Gewehrfabrik noch immer aus, sowohl wegen Güte als Wohlfeilheit, und die Lütticher Gewehrfabrik, welche mit ihrer wohlfeileren aber schlechteren Ware in Läufen der Essendischen Schaden tut, kann ihr in Schlössern nicht gleichkommen.... Hier bemerke ich noch, daß in Gewehr die bedeutendsten Geschäfte nachstehend zu Essen wohnende Fabrikanten machen: Peter Hülsmann und Söhne, Phil. Jacob und Wilh. Anton Brockhoff, Wilh. Overlack (den er als „Altvater der Gewehrfabrik" bezeichnet)." Diese Namen können wir noch um einige vermehren, die auch als Fabrikanten an dem Unternehmen beteiligt waren: Petersen, Peres, Brinkmann, Gebrüder Korn, W. Stemmerich und Busse[2]).

Welche Geschicke der jungen Fabrik beschieden waren, werden wir zum Teil im V. Kapitel zeigen, zum größeren Teil hat darüber Vollmer[3]) jüngst berichtet, indem er auf den schädlichen Einfluß der französischen Kontinentalsperre hinweist, die das Hauptabsatzgebiet für Essener Schlösser[4]), Amerika, den Essenern verschließt. Die auf Preußens Unterstützung gesetzten Hoffnungen erfüllten sich nicht, so daß 1806 der Essener Bürgermeister melden muß: Die Gewehrfabrik ist unbedeutend, weil jetzt keine Bestellungen geschehen." Der Tilsiter Friede und die Zugehörigkeit Essens zum Großherzogtum Berg bringen gleichfalls keine Besserung der industriellen Lage. Der Novemberrricht 1807 besagt: Die Gewehrfabrik stockt jetzt ganz und die Arbeiter davon müssen sich

---

[1]) Arch. B. — Rep. 70 . . . Hagen, 1804, 17. II.

[2]) Eversmann: a. a. O., S. 298 ff. — Arch. E. — 1805, Monatsberichte.

[3]) Vollmer: Rhein. Westfäl. Zeitung 1907, Nr. 1204; 1908, Nr. 56. In der Dissertation: Handel, Industrie und Gewerbe in den ehemaligen Stiftsgebieten Essen und Werden und in der Reichsstadt Essen zur Zeit der französischen Herrschaft — 1806—1813 — wird Vollmer eingehender über die Lage der Essener Gewehrindustrie berichten.

[4]) Arch. E. und nach Vollmer. — Monatsberichte. Von Juni 1804 bis Juni 1805 werden 428 Gewehre, 3920 Schlösser hergestellt. 1805 bestellt Amerika — 6000 Gewehre (Schlösser?).

jetzt kümmerlich vom Tagelohn ernähren. Im Dezember heißt es: Die Gewehrfabrik existiert sozusagen nur dem Namen nach.

In der Niederlassung des französischen Unternehmens von Pieul und Pelletier[1]), 1808, glaubt der Magistrat das Mittel zu neuem Flor der Industrie und der Stadt gegeben. Der wachsenden Arbeiterzahl[2]) nach, zu schließen, scheinen der Fabrik in den ersten Jahren ihres Bestehens große Aufträge in Arbeit gegeben worden zu sein[3]). Da jedoch den Unternehmern das ausreichende Betriebskapital fehlte, so traten mancherlei Betriebsstörungen ein. Den Arbeitern bleibt man die Löhne schuldig, so daß jene vielfach die Arbeit in der Fabrik aufgeben. Zugleich büßen die Unternehmer den ausgedehnten Kredit ein, dessen sie sich bis 1811 erfreuten. Mehrere Wechsel werden von Essener Lieferanten eingeklagt[4]). Diesem drohenden Verfall konnte auch nicht die Erhebung zur — Großherzoglich Bergischen Gewehrmanufaktur[5]) 1811 entgegenwirken. Pieul und Pelletier

[1]) Allgem. Polit. Nachrichten, 1808, Nr. 16. — Die Herren Pieul und Pelletier, Gewehrfabrikanten von Versailles, benachrichtigen hierdurch die Jagdliebhaber, daß sie unter der Protektion Sr. königlichen, kaiserlichen Hoheit des Großherzogs von Berg zu Essen eine Manufaktur von Militär- und Jagd-Gewehren errichtet haben und daß man ihnen Bestellungen zusenden kann, die sie mit der möglichsten Eile befördern werden. Sie verfertigen auch Gewehre und Pistolen mit damaszierten Läufen und Doppelgewehre von 3 Louisdor bis zu 15 Louisdor. Übrigens stehen sie für die Güte und Probe aller ihrer Arbeiten ein.

[2]) Kriegs- und Domänenrat v. Buggenhagen gibt Mitte 1809 die Zahl von 100, Ende 1809 sogar von 150 Arbeitern an. Die Polizeiberichte nennen eine Jahresproduktion von 6000 Gewehren. (Vollmer.)

[3]) 1810 läuft ein Auftrag der Regierung des Königreichs Westfalen auf 10 000 Gewehre, 600 Karabiner ein.

[4]) Wechselproteste gegen Pieul und Pelletier: 1811 — 2. V. von Friedrich Krupp, Kaufhändler; 10. IX. von Justus und Wilhelm Waldthauß; 5. X. von Adolf, Friedr. Bleckmann; 20. XI. von Cornelius Michel; 30. XI. von Gotfried. Wilh. Waldthauß, Kaufmann; 14. XII. von Arnold Theodor Sölling; 16. XII. von Cornelius Michel, Gewehrmacher. 1812 — 10. I. von Wwe. Aloys Wölting.

[5]) Allgem. Polit. Nachrichten, 1811, Nr. 104. — Durch die hohen Beschlüsse vom 16. d. M. haben Se. Excellenz der Herr Minister des Innern die hiesige Gewehrfabrik zu einer Großherzoglichen Manufactur erklärt und einen eignen Verwaltungsrat zur Leitung der Geschäfte ernannt. Die sehr precäre Lage der Fabrik, die vielleicht manchen abhielt, sich mit derselben in Handelsgeschäfte einzulassen, hört dadurch ganz auf und jeder Handelsfreund erhält die Überzeugung, daß er sich eine reelle Behandlung und insbesondere sichere Zahlung auf den Verfalltag versprechen könne. Wir machen dies daher zur öffentlichen Kunde bekannt und laden alle Handelsleute und Fabrikanten, welche eine der hier unten verzeichneten Metallsorten oder sonstige Materialien liefern können, ein, sich deshalb an Uns zu wenden und ihre Forderungen abzugeben, damit wir uns wegen eines abzuschließenden Kontrakts näher mit Ihnen vereinbaren können.

Essen, den 22. Dezember 1811.

Der Verwaltungsrat der Großherzoglichen Gewehr-Fabrik.

L. le Brun, Capitän. — Cham, Präsident.

zahlen weder Löhne noch Steuern, so daß der Steuereinnehmer mit Zwangsvollstreckung drohte, neuen Kredit vermögen sie sich nicht zu verschaffen. „Die Gewehrfabrik ist 1812 zwar in Tätigkeit, aber der Debit außerhalb des Großherzogtums Berg stockt[1]).

Als dann nach dem Sturze Napoleons Essen wiederum unter preußische Herrschaft kommt, verschwindet das französische Unternehmen, denn zu Anfang des Jahres 1815 sucht Friedrich Wever, Unternehmer der Gewehrfabrik zu Essen, Arbeiter, gleichzeitig mit ihm auch der Unternehmer der Königlichen Gewehrfabrik zu Saarn, Trenelle[2]), der — wie Kapitel V zeigt — mit der Anlage einer Gewehrfabrik von Preußen betraut war. Im Mai 1815 zeigt Trenelle bereits an, daß er außer der Leitung der Saarner Fabrik auch die durch Wever betriebene Pelletiersche Gewehrfabrik zu Essen übernommen habe[3]). Mit welchem Eifer Trenelle zur Einrichtung der Saarner und der Verlegung der Essener Fabrik nach Saarn schritt, bekundet ein reger Briefwechsel zwischen dem Fabriken-Kommissar Schnackenberg und dem ihm befreundeten Friedrich Krupp[4]), bei dem die Anfertigung und Reparatur von Ambössen in Auftrag gegeben wird, mit der dringenden Bitte, die „Instandsetzung möglichst zu beschleunigen, da sonst kein Arbeiter beschäftigt werden kann." Rechnungen F. Krupps für die Preußische Gewehrfabrik aus den Jahren 1815 und 1816 unterrichten uns darüber, wie die junge Gußstahlfabrik Krupps viele Schmiedearbeiten liefert. Nach und nach wird so der Betrieb nach Saarn verlegt, so daß es 1816 bereits heißt: Die Gewehrfabrik ist allhier, seitdem auch in Saarn eine angelegt und die Arbeiter dahin gezogen werden, weniger bedeutend als sonst[5]). Fortan verstummen die Monatsberichte nicht mehr in ihrer Klage über den schlechten Handel und die Geldnot. 1821 ist noch im städtischen Etat die Pacht „der Entrepreneurs vom Pulverturm, die dicke Juffer genannt", aufgenommen, 1824 hingegen wird die Pacht nicht mehr gezahlt, „weil die Fabrik nach Saarn verlegt[6])." Demnach scheint also um 1824 die Verlegung der Gewehrfabrik von Essen nach Saarn endgültig vollzogen worden zu sein.

Wenn nun der Stadt durch die Niederlassung des französischen Unternehmens seit 1808 mancher Vorteil erwachsen sein mag, der Ruin der alteingesessenen Kaufleute und Handwerker wurde da-

---

[1]) Arch. E. — Acta betr. die allgemeinen Monatsberichte von 1804 bis 1826. — Monatsbericht vom Januar 1812.

[2]) Allgemeine Politische Nachrichten, 1815, Nr. 9 vom 19. Januar.

[3]) Allgemeine Politische Nachrichten, 1815, Nr. 43 vom 17. Mai.

[4]) Nach Briefen und Rechnungen im Besitz der Firma Fried. Krupp A.-G. Essen-Ruhr, die mich durch Überlassung dieser wertvollen Quellenstücke zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

[5]) Arch. E. — Monatsbericht vom Juni 1816.

[6]) Arch. E. — Kommunaletat von 1821 und 1824. Tit. IV.

durch um so schneller herbeigeführt. Fast nur Lütticher Arbeiter fanden in der Fabrik von Pieul und Pelletier Beschäftigung, während die Essener Arbeiter brotlos werden und sich den Lebensunterhalt zumeist mit „Kohlbergwerksarbeit“ verdienen[1]). Mag auch 1811 der Monatsbericht schreiben: „Die Großherzogliche Gewehrfabrik ist die einzige Quelle, wodurch die hiesigen Fabrikanten ihren Unterhalt erhalten“, in Wirklichkeit war der Lebensnerv der Essener Kaufleute unterbunden nicht etwa durch die französischen Fabrikanten allein, sondern auch durch die Konkurrenz Englands, das den deutschen Markt mit seinen Erzeugnissen überschwemmt, so daß z. B. der Monatsbericht vom August 1818 sich eine Besserung der wirtschaftlichen Lage von der Erhöhung des Zolls auf englische Fabrikate verspricht. Jedoch der Untergang der Essener Gewehrindustrie ist unvermeidlich. „Industrie und Handel sind namlos unbedeutend, sehr gelähmt, liegen darnieder, kein Kapital existiert,“ so bekunden die Berichte von 1824 und 1825. Und 1826 endlich heißt es: „Handel und Fabrikwesen sind erbärmlich, und ein Haus stürzt nach dem andern.“ Nachdem also die Essener Gewehrindustrie mehr als fünf Jahrzehnte hindurch mit wirtschaftlichen Nöten gerungen hatte, fiel sie gänzlichem Verfall anheim, ihr jahrhundertalter Ruhm war fortan „versunken und vergessen“. Das Schicksal der Essener Gewehrindustrie spricht für jene in Handel und Wandel herrschende „anarchische Verwirrung, wie sie die jammerreiche deutsche Geschichte noch nie gesehn“; ihr Schicksal zeugt von der „Nichtigkeit des Artikels 19 der Bundesacte, der die Regelung der Verkehrsverhältnisse verheißt,“ die Treitschke in seiner Geschichte des XIX. Jahrhunderts[2]) so lebhaft schildert.

V. Kapitel.

Brandenburg-Preußen und sein Verhältnis zur Essener Gewehrindustrie.

In den jüngst erschienenen Dissertationen von Hüsgen und Voß[3]) sind die politischen Beziehungen der Hohenzollern zu Stadt und Stift Essen eingehend dargestellt worden. Auf diese Arbeiten sei hier verwiesen, denn sie machen uns die Haltung der Hohenzollern gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Essener

[1]) Arch. E. — Monatsbericht vom November 1810.
[2]) Bd. II. S. 171 f.
[3]) Hüsgen: Die militärische Vertretung des Stifts Essen durch Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert. — Voß: Die Beziehungen des Großen Kurfürsten zu Stadt und Stift Essen. Münster 1907 und 1908.

Bürger verständlich. Das gespannte Verhältnis zwischen Äbtissin und Stadt ausnutzend, stärkte die brandenburg-preußische Regierung ihre Position in dem politischen Streite mit der Äbtissin wegen der militärischen Vertretung, indem sie die Stadt Essen auf ihre Seite zog. Daher denn auch der Regierung tatkräftiges Eintreten, als die Sicherheit Essener Bürger gefährdet, ihre Gewerbetätigkeit gestört und das Handwerk ohne Beschäftigung ist.

Seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges lasteten schwere Schulden auf der Stadt, die einen wirtschaftlichen Aufschwung sehr erschwerten. Wie Hüsgen genauer berichtet, folgten einander Einquartierungen, Kontributionen, sonstige Abgaben für Römermonate und Loskauf von Besatzungen in ununterbrochener Reihenfolge — im dreißigjährigen Kriege sowohl wie in den Kriegen gegen Ludwig XIV. Wohl nur das Aufblühen der Gewehrfabrikation in diesen Kriegszeiten hat die Stadt vor dem „völligen Ruin" gerettet. Schon die Stadtrechnungen weisen die Notiz auf, daß Musketen als Kontribution im Namen der Stadt ausgeführt werden, sein Kontingent pflegte Essen „in natura zu stellen und zu zahlen[1]", und Schatzungsregistern zufolge wurden selbst die zur Tilgung der städtischen Schulden[2]) erhobenen Steuern sowie die Zinsen in Musketen gezahlt. Auf dem Kölner Geldmarkte waren von der Stadt große Anleihen gemacht worden — in der Zeit von 1623 bis 1628 ungefähr 50 000 Rtlr. — schließlich war die Kreditkraft der Stadt erschöpft, selbst die Zinsen vermochte man kaum aufzubringen. Deshalb suchten sich die Gläubiger an den Essener Bürgern schadlos zu halten, die Freiheit ihrer Person, die Sicherheit ihres Eigentums waren durchaus nicht verbürgt. Ein beredtes Zeugnis für solche Zustände ist ein Befehl des Großen Kurfürsten[3]), bei dem sich die Stadt Essen beklagt hat, an die clevische Regierung, künftig nicht zu gestatten, daß in Cleve, Mark und Ravensberg Bürger von Essen oder deren Güter mit Arrest belegt werden wegen Schuldforderungen an die Stadt, falls nicht ausdrücklich — was in jedem Fall erst nachzuweisen ist — Personen und Güter der Bürger für die Schulden der Stadt haftbar gemacht sind. 1691 und 1692 erlassen Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein . . . und Josef Clemens, Erzbischof von Köln, Verordnungen[4]) gleichen Inhalts. Ob diese Erlasse auf Betreiben

---

[1]) Arch. M. — Kindlinger Ms. Tom. 110. — 1701. Antrag Essens auf dem Kreistage zu Dortmund.

[2]) Arch. E. — Kreditorenbuch. Für die 1626 vom Freiherrn von Brempt der Stadt geliehene Summe von 5000 Rtlr. werden als Zinsen gezahlt — 1646: 6 Feuerrohre = 21 Rtlr., 1647: 3 paar feine Pistolen = 30 Rtlr., 1651: 12 Musketen = 24 Rtlr.

[3]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a. Essen Stadt und geistliche Sachen — 1722. — 1681, 9. XI. Potsdam.

[4]) Arch. B. — Rep. 34 a. a. O. — 1691, 12. X. Bensberg und 1692, 1. III. Köln.

Brandenburgs zurückzuführen sind, läßt sich in diesem Falle nicht entscheiden, für spätere Zeiten ist dies indes gewiß. Besonders nachdrücklich hat der Kurfürst von Brandenburg die Essener Gewehrindustrie gegen die Fürstäbtissin, die mehrfach durch Sperrung und „Inutilmachung" der Gewehrmühlen den Essener Büchsenschmieden Schaden zugefügt hatte[1]), in Schutz genommen. Als Ermahnungen und Drohungen nichts ausrichten, werden von Wesel ein Offizier und 25 Mann beordert, um die Mühlen wieder in Betrieb zu setzen. Zugleich wird eine Kommission zur Untersuchung der Streitfragen eingesetzt[2]).

Der letzte Kurfürst von Brandenburg war indes nicht nur Beschützer der Essener Gewehrfabrikation, er war auch ihr eifrigster Förderer. Als 1695 der Essener Magistrat den Kurfürsten um Unterstützung[3]) der Gewehrindustrie ersucht, da verfügt der

---

[1]) Vgl. Essener General-Anzeiger, 1908, Nr. 175.

[2]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[2]. Äbtissin zu Essen contra die Stadt — 1740 — 1693, 14. VI. Clevisch-Märkische Regierung an die Äbtissin: Stadt Essen hat sich über die Verordnungen der Äbtissin, insonderheit wegen der Gewehrverfertigung beschwert. Die Äbtissin will der Stadt nicht erlauben über diesen Punkt Verordnungen zu erlassen, sondern hat Aufhebung derselben verlangt und mit Inutilmachung der Mühlen und Arrestierung der Bürger gedroht, die Kohlenausfuhr verboten und auch sonst noch Rechte der Stadt verletzt. Die Regierung fordert Einstellung der Tätlichkeiten und erbietet sich zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen, macht ferner darauf aufmerksam, daß sie andernfalls zur Abstellung und Untersuchung verpflichtet sei. — 1693, 23. VI. Stadt Essen an den Kurfürsten: Die Äbtissin hat trotz der Bitten des Kurfürsten und nochmaligen Antrags des Magistrats die von den Schleif- und Bohrmühlen genommenen Gerätschaften nicht zurückerstattet, so daß die Essener Schmiede, weil sie ihre Mühlen fast bei 14 Tagen nicht gebrauchen können, Brotmangel leiden. Gewalttätigkeiten sind auch wieder vorgekommen. — Am selben Tage schreibt die clevisch-märkische Regierung an die Äbtissin, die den Boten, der das Schreiben vom 14. überbrachte, mit einem bloßen recepisse abgefertigt hat und der Aufforderung nicht nachgekommen ist. — Zugleich meldet die Regierung an den Kurfürsten, daß eine Kommission zur Untersuchung der Differentien eingesetzt und Soldaten beordert worden sind.

[3]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1]. — 1695 Stadt Essen an den Kurfürsten: Es ist landeskundig, daß die Schutzstadt Essen von vielen Jahren her in sonderbarem Ruf gewesen, daß daselbst allerhand gute Gewehre, als Flinten, Musketen und Pistolen nach verlangter Art und Model gemacht werden und darinnen der Stadt Luick (Lüttich) und andern Orten, wo sonsten Gewehr verfertigt wird, jederzeit den Vorzug gehabt. Seit einiger Zeit hat nun der Gewehrhandel nachgelassen, weil das Eisen aus dem Sauerlande in der Arbeit sich öfters untüchtig und allzu weich befindet, weil ferner die Livranciers und Gewehrhändler nicht hinreichend für gute Arbeit gesorgt. Deshalb hat die Stadt eine Gewehrordnung erlassen und strenge Visitation verordnet (vgl. Anlage I, Nr. 38). Der Kurfürst möge für seine Armee die Lieferungen in Essen bestellen und auch bei den Kurfürsten von Sachsen, Pfalz und Lüneburg sowie in den Niederlanden ein Wort für Essen einlegen; auch durch seine Drosten und Beamten im Sauerlande auf die Kaufleute einwirken, daß sie tüchtiges und zur Verfertigung des Gewehrs bequemes Eisen liefern, widrigenfalls sie zum Schadenersatz genötigt werden sollen. — 1695, November 1/11., Cleve: Der Kurfürst wird dem Gesuch

Kurfürst sofort, daß zunächst die brandenburgischen Regimenter von Essen ihre Gewehre beziehen, und daß ferner seine Residenten an den fremden Fürstenhöfen die Essener Gewehre empfehlen. Von welchem Erfolge diese Bemühungen gekrönt wurden, ist bereits im II. Kapitel berichtet worden. Ebenso wurde schon früher auf die Verkehrserleichterungen hingewiesen, für deren Fortdauer der Kurfürst sich gleichfalls verwendet. So beschränkt sich also Friedrichs III. Regierungstätigkeit nicht nur auf die Förderung schöner Künste und Wissenschaften allein, sondern wahrte auch die wirtschaftlichen Interessen derer, die unter Brandenburgs Schutz stehen. In einer Zeit also, wo Danckelmann, der tätige Förderer von Handel und Gewerbe, auf der Höhe seines Ruhms angelangt war, von der ihn leider bald darauf der Neid einer feindseligen Hofpartei stürzte, vertritt Brandenburg an bedeutenden Fürstenhöfen die Interessen der Essener Gewehrindustrie mit entschiedenem Erfolge.

Auch späterhin, als Brandenburg zum Königtum erhoben ist, erlahmt nicht die Fürsorge des Zollernstaats für Essen und seine Bürger, die wiederum unter den Zwangsmaßregeln der städtischen Gläubiger zu leiden haben und in ihrer Handelstätigkeit schwer geschädigt werden[1]). Wie diese Unsicherheit auf die Gewehr-

der Stadt entsprechend seinen Ministern an den auswärtigen Höfen Anweisung geben und dafür sorgen, daß bei den Regimentern bekannt gemacht werde, inskünftige das Gewehr in Essen zu bestellen. (Unterzeichnet von — Friedrich und — E. Danckelmann.) — 1695, November 5/15, Cleve: Unter Hinweis auf die neu erlassene Gewehrordnung Essens werden die Residenten Bartholdi zu Hannover, Becker in Düsseldorf, Schmettow im Haag angewiesen, bei den Regierungen, wo sie beglaubigt sind, darauf hinzuwirken, daß sie die Gewehrlieferungen für ihre Regimenter in Essen bestellen. — 1696, 27. Februar — 8. März, Oranienburg. An die Stadt Essen: Kurfürst teilt mit, daß er seinen Ministern in England, Holland, zu Düsseldorf und Hannover Anweisung gegeben hat, die Essener Gewehrfabrikation zu empfehlen. Er gibt der Stadt anheim, die Minister eingehender über die neue Ordnung der Gewehrmanufaktur zu unterrichten. — 1696, 28. Februar — 9. März, Oranienburg. An Herrn v. Schmettow im Haag: Wiederholte Anweisung, dem Könige von England und den Generalstaaten die Essener Gewehrfabrikation zur Ausrüstung ihrer Armeen in den Niederlanden und am Rhein zu empfehlen. Auch soll er darauf hinwirken, daß der Stadt Essen die Freiheit, so der Staat ermelter Stadt auf eine gewisse Quantität bishero nach Holland gebrachten Gewehrs bei den dortigen Licenten Zöllen verstattet, dieselbe auch ferner genießen lasse, da der Staat, was er an Zolleinnahme einbüße, durch den billigeren Preis der Gewehre wieder einbringe. (Dies Rescript ist auch dem v. Danckelmann nach England zuzuschicken, damit dieser dort die nötigen Schritte tun kann.)

[1]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a¹. — 1706, 16. IV, Cöllen a. d. Spree. An den Residenten v. Diest zu Köln a. Rhein: Die Essener Bürger haben sich über Arreste im Erzstifte Köln beklagt. Der König befiehlt, beim Domkapitel oder wo es sonst nötig dieserwegen alle behörigen Remonstrationes zu tun, damit die Klagen abgestellt werden. — 1706, 12. X., Potsdam. Königlicher Befehl an den Kriegsrat v. Happe in Köln: Auf Veranlassung des Kölner Magistrats ist dort Dr. Huyssen aus Essen auf Grund einer Schuld-

fabrikation rückwirken mußte, kommt recht deutlich in jenem traurigen Kulturbild zum Ausdruck, das uns die Bittschrift[1]) sämtlicher Essener Bürger überliefert, die Friedrich Wilhelm I. bei seiner Anwesenheit in Cleve um Erneuerung des Protektoriums bitten. Wenn auch vielleicht zu dunkle Farben aufgetragen werden, so wird doch immerhin der Handel mit benachbarten Gebieten durch die Gewalttätigkeiten der Gläubiger beeinträchtigt worden sein, was durch eine erneute Eingabe der Essener Bürger im Juli 1714 bestätigt und von der clevischen Regierung durchaus anerkannt wird[2]).

---

forderung des Kölner hl. Geist-Hauses an die Stadt Essen vom Jahre 1624 mit Arrest belegt und ungeachtet aller Vorstellungen noch nicht wieder befreit worden. Sollten die Vorstellungen Happes und v. Diests noch nicht von Erfolg gewesen sein, so sollen ein paar kölnische Bürger in Deutz festgenommen und nicht eher ausgeliefert werden, bis Huyssen freigegeben und ihm sein Schaden ersetzt sei. — 1709, 9. XI, Cleve. Königliche Verordnung an die Amtsverwalter und Richter zu Bochum und Castrop: Stadt Essen hat sich über einige kölnische Bürger wegen ungebührlicher Arreste beschwert. An den Statthalter zu Recklinghausen ist deswegen geschrieben worden. Sollte er sich schwierig zeigen, so soll mit Gegenarresten gegen kölnische Güter und Effekten vorgegangen werden bis zur Zufriedenstellung der Stadt Essen. — 1710, 10. XI., Cleve. Clevische Regierung an die kölnische zu Bonn: Es wird nochmals um Schutz der Essener Bürger gegen Arreste wegen Schulden der Stadt ersucht. — 1711, 26. I. Antwort der kölnischen Regierung, daß den Essener Bürgern der gewünschte Schutz gewährt worden ist.

[1]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1]. — Datum? Die Gläubiger Essens berufen sich auf die Erlaubnis Friedrich Wilhelms I., gegen Essener Bürger vorzugehen. Bürger und Güter sind daher wieder mit Arrest belegt worden. Die Stadt muß in Ruin und Desolation geraten, ihr zu helfen ist umso nötiger bei gegenwärtigen trübseligen und nahrlosen Zeiten, weil die gemeinen Handwerksleute in Essen, welche vormals viele Nahrung durch Verfertigung von Gewehr und deren Lieferungen gehabt, jetzt fast nichts zu tun haben und in der Fremde mit allerhand Arbeit viele ihr Brot suchen müssen.

[2]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1]. — 1714, Juli: Die brandenburgische Verwendung vor etwa 20 Jahren hat den erwünschten Erfolg gehabt, nicht allein für die preußischen Regimenter sind Gewehrlieferungen in Essen bestellt worden, sondern auch von Dänemark, Polen, Pfalz-Neuburg, Braunschweig und Münster. Seit einigen Jahren ist nun wieder ein Rückgang eingetreten. Selbst die Bestellungen für preußische Regimenter haben aufgehört, die größtenteils aus Lüttich ihre Gewehre beziehen, obwohl dort nicht so gut Gewehr, was Dauer, Festigkeit und Güte anbetrifft gemacht wird, wofür sich die Stadt auf die Königliche Generalität und Offiziere bezieht. — Fast die Hälfte der Bürgerschaft arbeitet an Gewehr und sei darauf angewiesen. Durch das Darniederliegen des Gewehrhandels ist die Stadt in Armut geraten; auch die märkischen Untertanen des Königs, die das Eisen liefern, haben dadurch Verluste. Die Stadt kann ferner die Schutzgelder nicht aufbringen, bittet um Zuwendung von Bestellungen oder um die Erlaubnis, die Schutzgelder in Musketen erstatten zu dürfen. — 1714, 18. VII, Cleve. Die clevische Regierung befürwortet das Gesuch der Stadt Essen, die nochmals um Schutz gebeten hat unter Einsendung von Abschriften alter Privilegien. „Nun ist es in facto wahr und bekannt, daß in Essen schöne und feste Arbeit verfertiget und leidlichen Preises verkauft

Jedoch der Thronwechsel in Preußen scheint in der Auffassung wegen der Behandlung der Schutzstadt Essen eine Änderung gebracht zu haben. Schon die Aufhebung des Protektoriums, das den Essenern Schutz gegen gewalttätige Gläubiger gewährte, ist auffällig, ferner auch die Maßnahme, die Armee mit Lütticher Gewehren auszurüsten, obwohl die Qualität und Preiswürdigkeit der Essener außer Zweifel steht und die clevische Regierung nachdrücklich die Gesuche Essens befürwortet. Wenn dann auch schließlich das Protektorium erneuert wird[1]), so stand die Verfügung

werde, als man zu Lüttich und andern Örtern es einkaufen kann; nicht weniger bezeugt die Erfahrung, daß zu Essen das Schießgewehr von gutem, weichem Eisen geschmiedet, dagegen das Lütticher Gewehr von brüchigem Eisen gemacht wird, leichtlich springet und allerhand Gefahr nach sich ziehet. Die Schutzverwandten in Essen und die märkischen Eingesessenen des Amts Bochum, Werden und Hattingen, wo sich Bohrmühlen befinden, profitieren davon, wenn für das königliche Heer die Gewehre in Essen hergestellt werden." — Zugleich wird die Erneuerung des Protektoriums befürwortet, da durch solche Arreste die Stadt von allem Handel mit benachbarten Gegenden abgeschnitten und ruiniert werde. — 1714, 30. VII. Die Stadt bittet den Geh. Staats- und Kriegsrat v. Blaspeil um Befürwortung der Gesuche des Protektoriums und der Beschäftigung der Gewehrindustrie und legt nochmals wie in der Eingabe an die Regierung alle Gründe dar.

[1]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1]. — 1714, 17. VIII, Berlin. An die clevische Regierung: Das Protectorium vom 9. November 1681 wird bestätigt und die Regierung angewiesen, nicht zu gestatten, daß von den Gläubigern der Stadt auf Personen oder Güter von Bürgern Arrest gelegt werde, nötigenfalls sollen Repressalien angewendet werden. „Der König wird es gern sehn, wenn für die Armee Gewehre in Essen bestellt werden. Die dortigen Fabrikanten können sich bei unserer Generalität und unsern Offizieren melden." (Unterschrieben von Friedrich Wilhelm I. und v. Blaspeil.) — 1715, 12. I. Die Regierung zu Cleve hat von der königlichen Entscheidung, daß für die preußischen Truppen in Essen Gewehre bestellt werden dürfen, Tit. Lotten Mitteilung gemacht und ihn ersucht, „es beliebig dahin zu verfügen." Abgeordnete der Stadt haben nun Klage geführt, daß die Gewehre trotzdem in Lüttich bestellt werden, und stellt es anheim, nachdrückliche Verordnungen zu erlassen. — 1716 (vgl. folgende Urkunde vom 29. Juni). Erneute Bitte der Stadt um Zuwendung von Gewehrlieferungen. Vor zwei Jahren ist der Stadt die Versicherung gegeben worden, daß für die Armee in Essen bestellt werden würde. Aber kein Effekt ist erfolgt. Der Gewehrhandel ist immer weiter zurückgegangen, die Stadt in Desolation geraten. Früher ist für die preußischen wie auch für die kaiserlichen und andere kurfürstliche Truppen Gewehr bestellt worden, u. a. m. — 1716, 29. VI. Die clevische Regierung reicht die Bittschrift der Stadt Essen ein und gibt anheim, dem Gesuch, wo nicht ganz, so doch zum Teil statt zu haben und wenigstens zum Versuch für einige Regimenter die Lieferung des Gewehrs von Essen geschehen zu lassen. — 1716, 8. XII. Stadt Essen bittet den König nochmals um Zuwendung von Gewehrlieferungen und sendet Proben von Flinten, Karabinern und Pistolen mit Angabe des Preises ein. Die Gewehrhändler erbieten sich nach jedem beliebigen Model und Kaliber Gewehre herzustellen. — 1716, 8. XII. v. Blaspeil an den König: Stadt Essen hat eine Bittschrift und 2 Flinten mit Bajonnetten, 1 Karabiner und 1 Paar Pistolen eingesandt. „Ob ich mir nun wohl zu bescheiden weiß, daß ich mich mit dergleichen nicht zu melieren habe, so habe ich hingegen auch nicht ohne Ursache zu fürchten, daß ich Ew. Königlichen Majestät dürfte anstoßen, wenn ich dieses unangezeigt ließe."

wegen der Gewehrbestellungen in Essen doch nur auf dem Papier. Recht nachteilig macht sich die Konkurrenz der Lütticher Fabrik bemerkbar. Lüttich behauptet sich als Lieferant der preußischen Truppen, das beweisen die vielen Bittgesuche der Stadt, die zum Teil unbeantwortet bleiben, um Unterstützung der Gewehrfabrikation, das ersehen wir ferner aus den Rechnungsbüchern der Generalkriegskasse, die namentlich für Lütticher Gewehre Ausgaben aufweisen[1]) .

Welche Beweggründe verbergen sich nun hinter dieser offensichtlichen Begünstigung einer ausländischen Industrie zum Nachteil der wirtschaftlichen Lage jener Stadt, die Friedrich Wilhelm I. unbedingt „unter seinen Befehl haben will, und möchten zu Wien Verordnungen ergehn wie sie wollten, ein Krieg würde deshalb gewiß nicht ausbrechen[2])"? Was veranlaßte den sonst so sparsamen Herrscher, teure, schlechte Ware vom Auslande zu beziehn und eine Stadt, die ihn in politischen Dingen sehr interessierte, in wirtschaftlichen so unberücksichtigt zu lassen? Die Antwort auf diese Frage geben wohl jene Bescheide[3]), die dem Gesuch der Stadt vom 8. Dezember 1716 zuteil werden. Die wirtschaftliche Notlage der Essener Gewehrindustrie glaubte man ausnutzen zu können, um diesen wertvollen Zweig der Eisenindustrie in die

---

[1]) Arch. K. — Zu Behuf der Zeughäuser: 1717/18. Dem Armurier Henoul zu Lyck für 200 Flinten — 1214 Rtlr., für 670 Paar Pistolen — 2728 Rtlr. 1718/19 von Lyck 700 Karabiner. 1719/20 Fracht für 25 Kasten Lücker Gewehr: von Minden bis Hornberg. 1720/21 aus Lück 450 Karabiner.

[2]) Arch. M. — Kindlinger Ms. Tom. 110.

[3]) Arch. B.| — Rep. 34, num. 63a[1]. — 1716, 24. XII. Schreiben v. Blaspeils: Es hat der König placidiert, daß das Gewehr von den Untertanen in den clevisch-märkischen Landen solle gemacht werden, wenn sich die Meister in dem Lande des Königs niederlassen, die Arbeit so sauber wie in Lüttich ist und alle Jahre offeriertermaßen für zwei Regimenter Gewehre verfertiget werden können. — 1716, 25. XII. An die clevische Regierung: Der König ist nicht abgeneigt, für seine Armee in Essen Gewehr verfertigen zu lassen, wenn die dort wohnenden Büchsenmacher sich in Hattingen, Bochum oder sonstwo in der Grafschaft Mark niederlassen. Darüber wie über die Leistungsfähigkeit der Essener sind unter der Hand Erkundigungen einzuziehn und mit dem förderſamsten zu berichten. — 1717, 8. 1. Bericht der clevischen Regierung: Sie hält es nicht für practicabel die Essener Gewehrfabrikation ins Märkische zu ziehn, indem sich allerorts eben nicht die Gelegenheit wie zu Essen findet, allwo diese Manufactur vor hundert und mehr Jahren etabliert gewesen und woselbst die dazu erforderten Mühlen, Schmieden und übrigen Gerätschaften versehenen Meister ansässig sind. Die Stadt Essen stehe zwar nicht eigentlich unter märkischer Hoheit, aber doch unter erblich königlichem Schutz, zahlt einen monatlichen Beitrag zur Kriegskasse, hält sich zum König, auch gegen die Fürstin, z. B. jetzt in dem Vertretungswerk und pflegt als Untertan betrachtet zu werden. Von der Manufactur in der Stadt profitieren auch die umwohnenden märkischen Untertanen; die Regierung zweifelt nicht, daß die Stadt im Stande ist, die erforderliche Anzahl Gewehre zu liefern und gibt anheim, der Stadt vorerst die Lieferungen zuzuwenden, bis man sehe, ob die Manufactur ganz und gar in das Land gezogen werden könne.

märkischen Lande zu ziehen. Dieses Bestreben der preußischen Regierung tritt indes 1716 nicht zum ersten Male zutage, es hat seine geschichtliche Vergangenheit, die ihren Anfang 1696 nimmt, als sich auf Brandenburgs Veranlassung „am Steeler Berg“, in dem heutigen Königssteele, also auf märkischem Gebiete, eine Anzahl von Gewehrfabrikanten ansiedelt. Besonders von seiten der Fürstäbtissin, deren Steeler Gewehrindustrie beeinträchtigt wurde, erhob sich heftiger Widerspruch.

Wieviel Schwierigkeiten den Ansiedlern in den Weg gelegt wurden, erhellt aus der „Beschwerde der gesamten Büchsenschmiede zu Stehl in der Grafschaft Mark“ an den König von Preußen. Einen andern Versuch, die märkische Industrie zu heben, können wir in der Förderung des Betriebs der Steinkohlenbergwerke durch Preußen erblicken, indem es von Abgaben und Zöllen befreit, fiskalische Ländereien billig überläßt, während andrerseits auf die Einfuhr fremder Fabrikate Zölle erhoben werden, z. B. im Amte Bochum ein Lizent von aus dem Stift Essen kommenden Kohlen und Gewehren, vornehmlich in den Jahren 1701 und 1702[1]).

Bei diesen Versuchen der preußischen Regierung ist es denn auch geblieben; die wirtschaftspolitisch höhere Einsicht der clevischen Regierung, die eine Verpflanzung der Essener Industrie in die Mark vorerst nicht für ratsam hält, scheint sich auch die Berliner Regierung zu eigen gemacht zu haben. Lüttich ist fernerhin Bezugsquelle der preußischen Armee, ein einziges Mal, 1722[2]), gelangt eine Bestellung nach Essen. Ob die Stadt sich nochmals um Lieferungen für preußische Truppen beworben hat, ist nicht bekannt, ebenso nicht, ob in der Folgezeit die Regierung abermals versucht hat, die Essener Gewehrfabrikation in preußische Lande zu ziehn. Vielmehr scheint diese Idee, die dem Geiste der Regierung Friedrich Wilhelms I. durchaus entspricht, aufgegeben worden zu sein und schließlich in jenem Unternehmen ihre Verwirklichung gefunden zu haben, das zur G r ü n d u n g d e r P o t s d a m e r G e w e h r f a b r i k führte.

Ehe wir jedoch zur Untersuchung jener Beziehungen übergehn, die Friedrich Wilhelm I. bei der Errichtung der Potsdamer Gewehrfabrik mit den Essenern Büchsenmachern anknüpft, können wir uns nicht einer Würdigung der regen Teilnahme der Hohenzollern an der Essener Gewehrindustrie enthalten. Abgesehen von der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. haben die Hohenzollern durch ihren tatkräftigen Schutz, durch ihre erfolgreichen Empfehlungen in fremden Staaten und auch durch große Lieferungsaufträge für ihre eignen Truppen Essen vor der Erfahrung jener Wahrheit

[1]) Grevel: Die Steeler und Schellenberger Glashütten. (Essener Beiträge, XVII.) 1896.

[2]) Arch. K. — Ausgaben an Gewehr 1722/24. (Vgl. IV. Kapitel, Anm. 2, S. 38).

bewahrt, die in dem für die Zeit von 1670—1750 typischen Urteil ausgesprochen ist: „Die Commercien gehen in Deutschland so, wie man sich ihrer auf dem Reichstag in Regensburg annimmt," — d. h. überhaupt nicht.

* * *

Zur Gründung der Potsdamer Gewehrfabrik.

Gothsches Ausführungen über die preußischen Gewehrfabriken[1]) zufolge hat bereits 1721 Friedrich Wilhelm I. einen Oberstern v. Linger damit beauftragt, behufs Anlage einer Gewehr-Manufaktur in Potsdam mit geeigneten Männern aus Lüttich in Verbindung zu treten. Im März 1722 gelangen die Verhandlungen mit den Kaufleuten Splittgerber und Daun schon zum Abschluß, und der Fabrikant Henoul wird mit dem Entwurf der Baupläne betraut. Mit Beginn des Jahres 1723 erfolgt schon die Herstellung von Gewehren, zu der aber nur Lütticher Arbeiter zugezogen worden sind. Als sich 1722 ein Suhler Meister nach Potsdam um Anstellung bewarb, ließ ihm der König antworten: „daß diejenigen Büchsenmacher, so wir bei der Gewehrfabrik zu Potsdam nötig haben, sämtlich von Luyck kommen werden[2])." Noch im gleichen Jahre sieht sich der König nach weiteren Arbeitskräften um und erläßt den Befehl — 9. XII. 1722 — „bei den in Berlin stehenden Regimentern 15 Mann, so sich auf die Schlösserarbeit verstehn und als Schlosser bei der Gewehrfabrik arbeiten können, mit dem förbersamsten auszumachen" und den Unternehmern zu überliefern. Wie die Gründungsakten zeigen, werden 1723 und 1724 zahlreiche Meister und Gesellen aus andern Städten[3]) nach Potsdam gezogen. Unter anderm hat sich der König am 21. Juni 1723 an den Essener Magistrat um Überlassung einiger geschickter Meister[4]) gewandt, was nach Eversmann „mit vieler Bereitwilligkeit geschah, indem

[1]) Gothsche: Die königlichen Gewehrfabriken. 1904.

[2]) Arch. K. — Acta betr. Anlegung einer Gewehrfabrik zu Potsdam und einer Bohr- und Schleifmühle zu Spandau, Gewehranfertigung, Contractsabschlüsse und Vorschußzahlung im allgemeinen. I. vol. — Acta des 2. Departements des General-Directoriums wegen Transport der Luickschen zur Potsdamschen Gewehrfabrik verschriebenen Arbeiter (nebst 1 Anhang). II. vol. — cap. XIII. Tit. 3. Sect. I. Lit. P. 1721—1766.

[3]) Arch. K. — Acta . . . a. a. O. vol. II. — 1723, 15. IX. quittiert Meister Hieronymus Paus die Vergütung der Transportkosten von Lippstadt bis Minden für sich und seine Gesellen. Weitere Büchsenmacher sind: Meister Hans Ernst von Northeim, Friedrich Engels-Hagen, Joh. Engels-Solingen, Salomon Mader-Mannheim, Andreas Waytz-, Blasius Anschütz-Zelle, Daniel Hunckeler-Genf, 6 Meister aus Olbernhau mit Gesellen und 3 andre Meister nebst 4 Gesellen (im Laufe des Jahres 1724).

[4]) Eversmann: a. a. O., S. 300. — Aschenberg: Vaterländische Blätter 1814. Bd. I, S. 189; Bd. IV, S. 555. Grevel: Essener Volkszeitung, 1877, Nr. 106.

2 Meister und 10 Gesellen nach Potsdam gingen." Dieser Tatsache gedenken noch eine Potsdamer Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 10. XI. 1803[1]) und der Magistrat in einem Gesuch vom 8. IX. 1804[2]). Die Akten über die Gründung der Potsdamer Gewehrfabrik geben leider nicht die geringste Auskunft über die Namen der Meister und über die Bedingungen, unter denen die Essener Büchsenmacher in preußische Dienste traten. Mit Bestimmtheit dürfen wir jedoch annehmen, daß „Hieronymus Paus mit Gesellen" und „Demrath und Consorten" die der Potsdamer Fabrik überwiesenen Arbeitskräfte sind[3]). Insofern ist daher auch die Eversmannsche Behauptung: „die Gewehrfabrik zu Potsdam ist aus der Essendischen entstanden", sowie die Meinung des Magistrats: „die Potsdamer Fabrik ist nach Essendischer Verfahrungsweise errichtet worden", richtig zu stellen.

Die Zuziehung so vieler deutscher Arbeitskräfte hängt zusammen mit der bereits 1723 erfolgenden Vergrößerung der Potsdamer Fabrik. Schon im Mai 1723 sucht Daun auf einer Reise im Bergischen Lande Solinger Arbeiter für Potsdam zu gewinnen, vor allem gelingt es ihm, einen Faktor — Joh. Caspar Berg — für „Espondons, Kurzgewehr, Säbel, Bajonnette und Ladestöcke" anzustellen. Dauns Reise durch die Lütticher Gegend scheint nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein; dort Arbeiter anzuwerben, war seine Aufgabe, nachträglich holt Splittgerber für ihn die Erlaubnis ein, auf der Heimreise Solinger Arbeiter gewinnen zu dürfen[4]). Für die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Potsdamer Gewehrfabrik war diese Zuziehung gediegener, deutscher Arbeitselemente entschieden von Vorteil. Namentlich in späteren Zeiten erweisen sich die Lütticher als recht unzuverlässig. Durch zahlreiche Desertionen werden Betriebsstörungen verursacht, so daß die Gewehrlieferungen aufgehalten werden[5]), die kaufmännische Leitung

---

[1]) Tophoff: Gymnasium, Progr. 1862, S. 9. Anm. 44: „. . . Da die Stadt Essen schon unter Friedrich Wilhelm I. bei Anlegung der Gewehrfabrik (Potsdam) sich um den Staat verdient gemacht hat . . ."

[2]) Arch. B. — Rep. 70. Essen, Elten, Werden, cap. II, sec. XIII. 1—9. — Der Magistrat bittet um Lieferungen für die Essener Gewehrfabrik und erinnert an die Abberufung einiger hiesiger Gewehrfabrikanten — Demrath und Konsorten — nach Potsdam, dessen Fabrik so nach Essendischer Verfahrungsweise errichtet ist.

[3]) Paus ist ein alter Essener Name. Hieronymus Paus — wohl derselbe der nach Potsdam geht — ist den Stadtrechnungen zufolge 1698 bis 1699 Gewehrvisitator. — Daß hier die Tätigkeit Jacob Demraths, der 681 als Hofbüchsenmacher in Berlin angestellt wird (vgl. Anm. [3], S. 22), in Betracht kommt, ist nicht anzunehmen.

[4]) Arch. K. — vol. I. 1723, 1. V. Brief Dauns aus Wesel, S. 172 ff. — 1723, 13. III. Anfrage Splittgerbers beim Könige. S. 240.

[5]) Arch. K. — vol. II (Anhang). 1744, 3. III. Erlaß Friedrichs II., sämtliche Deserteure wieder einzufangen.

gibt dem Alten Fritzen 1781 Anlaß zu recht heftiger Beschwerde[1]). Wenn der Essener Magistrat 1723, dem doch die Regierung Friedrich Wilhelms I. manche Enttäuschung brachte, indem der König zunächst das Protektorium aufhob und dann der Essener Gewehrindustrie keine Aufträge erteilte, dennoch dem Wunsche nachkam und dem Könige tüchtige Meister und Gesellen überließ, so hat sich die Stadt in der Tat „um den Staat verdient gemacht", denn Dauns Brief aus Wesel zeigt, wie schwer gute, brauchbare Arbeitskräfte zu haben waren.

* * *

Noch eine andere Schöpfung Friedrich Wilhelms I. sollte den Essenern Büchsenmachern Gelegenheit geben, in preußische Dienste zu treten. Durch eine königliche Verordnung[2]) vom 26. Februar 1722 war die Anstellung je eines Büchsenmachers und Büchsenschäfters bei jedem Infanterieregiment befohlen worden. Mehrfach sind in der Folgezeit Essener als Büchsenmacher in preußischen Heeresdiensten tätig, meist natürlich, um dort ihren Lebensunterhalt zu verdienen, zuweilen aber auch unfreiwillig[3]).

Im IV. Kapitel wurden bereits die Beziehungen der Essener Gewehrindustrie zu Preußen im Zeitalter Friedrichs des Großen erörtert. Die schlesischen Kriege bringen den Essener Fabrikanten Gewehrlieferungen auch für preußische Truppen, und wir dürfen wohl zu der Ansicht neigen, daß die Essener Gewehrfabrikation besonders in jener Zeit mit Aufträgen bedacht wurde, als die Potsdamer Gewehrfabrik beim Einfall der Russen im Oktober 1760 gänzlich zerstört worden war, so daß der Betrieb bis 1762 ruhen

[1]) Arch. K. — vol. I, S. 64. — 1781, 20. V. Friedrich II. schreibt an General von Wartenberg, daß Splittgerber, unzufrieden über die geringe Bestellung seitens des Königs — nicht über 10 000 Gewehre sind jährlich für die Armee zu liefern —, die Arbeiter aufhetzt, die nun dem König alle über den Hals kommen und sich über Mangel an Arbeit beschweren. . . . Deshalb ist Splittgerber gehörig vorzunehmen. Er wäre kein rechter Kaufmann und verstünde das garnicht, was dazu gehöre und deshalben würde die ganze Sache mit ihm zu Grunde gehen. . . . Können sie denn nicht Gewehre in Vorrat machen lassen und suchen, solche auswärts zu verkaufen wie die Gewehrfabriken zu Suhl und an andern Orten es tun? —

[2]) Gothsche: a. a. O., S. 2.

[3]) Arch. E. — 1734. Entschuldigungsschreiben E. Peters, als er den Termin für eine Lieferung nach Dänemark nicht eingehalten hat, „. . . weilen so viel junge Leute und Knechte nicht nur wegen der brandenburgischen Einquartierung sich absentierten, sondern überdem das hier und hierumb liegende Finkensteinsche Regiment die sonstig noch anwesenden Meister zur Verfertigung ihres Gewehrs astringierte." — 1736, 7. VII. Wesel. Schreiben des Generals v. Dossow an den Rat von Essen mit der Bitte, dem als Büchsenmacher seinem Regiment anvertrauten Wilh. Suers das Bürgerrecht zu reservieren. — 1767, 11. VIII. geht Joh. Wilh. Peres, Visitator der Gewehrfabrik, als Büchsenmacher zum Wolfersdorffschen Regiment nach Hamm. Das Bürgerrecht bleibt ihm reserviert, bei der Rückkehr kann er sein „Visitationsoffizium" wiedererhalten.

mußte[1]). Wir sahen ferner, wie mehrere Essener Büchsenmacher das Schicksal der zahlreichen Petenten teilen, die nach dem Hubertusburger Friedensschluß mit Forderungen an die Staatskasse herantreten und oft von Friedrich, der alle Rechnungen aus den Kriegszeiten eingehend prüfte, einfach abgewiesen werden.

Führte schon die Regierungsperiode Friedrich Wilhelms I. eine ungünstige Wendung des Verhältnisses Preußens zur Essener Gewehrindustrie herbei, so erwiesen sich die Einrichtungen dieses Soldatenkönigs — die Potsdamer Gewehrfabrik und das Regimentsbüchsenmacheramt — als recht schädlich in jenen Jahren, als das junge Unternehmen der Essener Gewehrfabrik sich an die Regierung Friedrich Wilhelms III. um Unterstützung wendet. Das Gesuch der Fabrik wird trotz Eversmanns günstigem Bericht und der empfehlenden Unterstützung der westfälischen Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm[2]) sowie der Fürsprache des Ministers v. Angern, der wenigstens die Lieferung für die Truppen westlich der Weser anrät[3]), abschlägig beschieden, „da die Lage der Gewehrfabriken zu Potsdam und Spandau es nicht gestattet, bei der Essener Fabrik Bestellungen zu machen. Diese Fabriken sind auf königliche Kosten hergerichtete Unternehmungen mit den Gebr. Schickler, zudem ist den ersten Unternehmern von Friedrich Wilhelm I. das Recht zur Lieferung aller Arten von Gewehrstücken übertragen worden, und mit eben den Fabriken ist erst im vorigen Jahr ein Kontrakt über Lieferungen von Infanteriegewehren abgeschlossen worden. Auch die Reparaturen können der Essener Fabrik nicht übertragen werden, da bei den Regimentern zu diesem Zweck Büchsenmacher und Schäfter sind[4])." Im September 1804 appelliert der Magistrat an die Regierung[5]), wiederum verwendet sich die westfälische Kammer für die Essener Fabrik, der man Lieferungen für einige Regimenter übertragen möge, „die nach dem Privileg der Potsdamer und Spandauer Fabriken errichtet worden sind, denn ohne sichere Lieferungen wird diese Fabrik, deren Mitglieder sich jetzt größtenteils mit Tagelöhnerarbeit erhalten müssen, schwerlich lang mehr bestehen können[6])." Des-

---

[1]) Gothsche: a. a. O., S. 7.

[2]) Arch. B. — IV. Kap., Anm. [1], S. 47 und 48).

[3]) Arch. B. — Rep. 70. Essen, Elten, Werden, cap. II, sec. XIII. 1—9. — 1804, 9. IV. Schreiben v. Angerns.

[4]) Arch. B. — Rep. 70. . . . Antwort des königlichen Oberkriegscollegiums an Minister v. Angern, 1804, 20. IV. Zum Schluß der Antwort heißt es: „Das anhero erfolgte Probegewehr ist nach Urteil des Directors der Gewehrfabrikation, Capitäns Ludwig, in allen Teilen untadelhaft und nach der bisherigen Art dienstmäßig gearbeitet. Es wird zurückgegeben werden, wenn der Minister es nicht gegen Bezahlung von 7 Rtlr. dem Departement überlassen will.

[5]) Arch. B. — Vgl. V. Kap., Anm. [2], S. 60).

[6]) Arch. B. — Rep. 70. . . . 1804, 14. IX., Hamm.

gleichen empfiehlt der Bezirkskommandeur der Entschädigungslande die „Überweisung von Lieferungen für die neuen Regimenter an die Essener Fabrik oder die Lieferung einer Anzahl von Gewehren aus der Essener Fabrik an die Gebr. Schickler. Auch die Privilegien des Lagerhauses zur Tuchlieferung seien nicht auf die neuen Regimenter ausgedehnt worden; zudem liefere die Essener Fabrik 1 Rtlr. billiger als die Potsdamer[1])." Aber das Oberkriegskollegium beharrt auf seinem Standpunkt, „das Privileg des Lagerhauses sei nicht so allgemein gewesen wie das der königlichen Fabriken. Die Anfertigung der Tuche sei auf das Tuchmachergewerk verteilt gewesen. Die Gewehrfabriken besäßen aber das Privileg zur Anfertigung aller Gewehrstücke. Man sei also außer Stande zur Beschäftigung der Essener Fabrik mitzuwirken[2])."

Ganz teilnahmslos hat indes die Regierung den Interessen der Essener Gewehrfabrik nicht gegenübergestanden. Als 1805 der Geschäftsführer der Gebr. Schickler, Brüstlein, die Essener Fabrik besichtigt, rät er den Essenern Fabrikanten, sich um Lieferungen an die Türkei, die die Potsdamer Fabrik hat ablehnen müssen, zu bemühen[3]). Dies ist denn auch geschehen, wie die „Akten wegen der von Ephraim nachgesuchten Erlaubnis zum Waffenverkauf aus der Gewehrfabrik zu Essen nach der Türkei und andern neutralen Mächten" zeigen[4]). Neue Hoffnungen erweckt der Besuch des Ministers v. Angern in Essen[5]) im Juli 1805 und die in Aussicht gestellte Staatsfürsorge. Daher erklärt sich wohl auch die neue Eingabe des Magistrats[6]) an die Domänenkammer zu Hamm, der das Oberkriegskollegium wiederum den Bescheid gibt, „daß es unter den gegenwärtigen Conjunkturen in keiner Hinsicht geraten erscheint, einer in so entlegenem Grenzorte befindlichen Fabrikanstalt Gewehrlieferungen für die Armee anzuvertrauen[7])." Durch die Kammer in Münster wird schließlich dem Magistrat mitgeteilt, daß er warten müsse bis die Umstände sich ändern[8]).

[1]) Arch. B. — Rep. 70. . . . 1804, 1. X., Berlin.

[2]) Arch. B. — Rep. 70. . . . 1804, 8. X., Berlin.

[3]) Arch. B. — Rep. 70. . . .

[4]) Arch. B. — Rep. 34, num. 63a[1]. Essen Stadt und geistliche Sachen. 1753—1805. — Münster 1805, 8. III.

[5]) Allgem. Polit. Nachrichten. 1805, Juli. Se. Excellenz besahn die aufgestellten Fabrikate unsrer Stadt (Gewehre, Kaffeemühlen, Schmiedewaren, Tuche) und äußerten Ihr Wohlgefallen darüber und erkundigten sich aufs genaueste nach den Preisen derselben; auch erhielten die in der Burg versammelten sämtlichen Fabrikanten nochmals aus dem Munde Sr. Exzellenz die huldvolle Versicherung, daß von Staatswegen gewiß bald dafür gesorgt werden solle, daß die Fabriken bald wieder ihren alten Flor erhalten würden."

[6]) Arch. B. — Rep. 70. . . . 1805, 25. IX., Essen.

[7]) Arch. B. — Rep. 70. . . . 1805, 12. XII., Berlin.

[8]) Arch. B. — Rep. 70. . . . 1805, 19. XII.

Aus dem Verhalten der verschiedenen Regierungsorgane spricht sicherlich ein lebhaftes Interesse für die Essener Gewehrfabrik, der tatkräftig beizustehn dem preußischen Staate nicht möglich war. Wie sehr die Bedeutung des Essener Unternehmens geschätzt wurde, beweist auch der Besuch der Essener Gewehrfabrik durch den Direktor der Potsdamer Fabrik, Kapitän Ludwig, 1805[1]). Ludwig wird zum Studium der Einrichtung anderer Fabriken vom König in verschiedene Städte entsendet, da die Potsdamer Unternehmer nicht leistungsfähig genug sind und weit hinter den vertragspflichtigen Lieferungen zurückbleiben[2]). Vom 8. Juli bis 18. August weilt Ludwig in Essen, und sein Gutachten geht dahin, daß „die Essener Gewehrfabrikanten im Stande sind, sehr gute Gewehre anzufertigen, und daß das Material besser sei als das, was zu Potsdam und Spandau verarbeitet werde."

Die Aussichten auf staatliche Unterstützung scheinen demnach recht günstig gewesen zu sein, als im September 1805 der Magistrat von neuem sich für die Gewehrfabrik verwendete. Allein, die unglücklichen Feldzüge von 1806 und 1807, die französische Herrschaft, führten einen schnellen Untergang der Essener Gewehrfabrik herbei, und als nach Beendigung des Krieges 1813/14 die Gründung einer neuen Gewehrfabrik im Westen Preußens beschlossen wurde, da war bereits in Essen die industrielle Lebenskraft der eingesessenen Bürger völlig erstorben. Trenelle, einem aus Lüttich nach Essen eingewanderten Gewehrfabrikanten, wurde das Unternehmen im Dezember 1814 übertragen. Eine Kommission sollte einen geeigneten Ort zur Anlage einer Gewehrfabrik ausfindig machen, und ohne Zweifel kam Essen in erster Linie in Betracht. Jedoch „soll, angeblich nach dem Urteil des damaligen Landrates, Essen kein geeigneter Platz für diesen Industriezweig gewesen sein[3])." Daher wurde denn in der ehemaligen Abtei Saarn a. d. Ruhr eine Gewehrfabrik eingerichtet, deren erste Arbeiten lediglich in Ausbesserung von Gewehren, namentlich schadhafter Schloßteile, bestanden. Erst Ende 1815 begann die Verfertigung neuer Gewehre, zu denen die Läufe, Bajonnette und Ladestöcke noch in der Essener Fabrik des Trenelle hergestellt wurden, da die Anlagen der Schmiede-Hammer und Bohrwerke in der Weiler-Mühle zu Hattingen noch im Bau begriffen waren. Die Leistungen der Saarner Fabrik (Hattinger Werke) entsprachen nicht den Erwartungen, besonders hatte der Betrieb vielfach unter

---

[1]) Arch. E. — Monatsberichte. 1805, Juli. Dort heißt es: Hauptmann Ludwig wird auf Befehl S. M. des Königs die Gewehrfabrik untersuchen. — Arch. B. — Rep. 70. — Gutachten.

[2]) Gothsche: a. a. O., S. 10.

[3]) Wiedfeldt: Friedrich Krupp als Stadtrat in Essen. 1902. (Essener Beiträge, XXIII.)

den Wasserverhältnissen der Ruhr zu leiden. 1840 wurde Trenelle der Kontrakt gekündigt und die Fabrik in staatliche Verwaltung übernommen, also in einen Staatsbetrieb umgewandelt, wie 1851 die Gewehrfabrik Potsdam-Spandau und 1853 Danzig. 1849 wird vom Kriegsministerium bereits die Verlegung der Saarner Fabrik nach einem befestigten Ort, Minden oder Wesel, in Aussicht genommen. Nachdem in diesen Städten keine geeigneten, preiswerten Grundstücke gefunden worden sind, wird Erfurt für die neu zu erbauende Fabrik bestimmt, mit deren Errichtung 1859 begonnen wurde. Im Anfang des Jahres 1862 war der Umzug vollendet[1]). Diese Vorgeschichte der Erfurter Gewehrfabrik zeigt, wie Essen durch unglückliche Zufälle einer bedeutenden Industrie verlustig ging; und erst Jahrzehnte später wurde durch die unentwegte Schaffenskraft seines großen Industriellen, Alfred Krupps, sein Ruhm als bedeutende Waffenschmiede neugegründet.

[1]) Diese Ausführungen über die Saarner Fabrik nach Gothsche: Die Königlichen Gewehrfabriken.

Anlage I.

Gewehrfabrikation u. Gewehrhandel betreffende Magistratsverordnungen, Ratsbeschlüsse, Zunftrechte und Privilegien.

1. — Artikel — 12 — der Schmiedeamtsstatuten von 1491. Dem Schmedeamt gegunnet, dat kein bueten Lande en sollen hier up Mondag off andere tage einig geschmedet Jsserwerk hier up dem marck feill hebben, dan die Schmede unsere Bürger mussen wachen, stachen (Pallisaden bauen), graben undt andere stadtdienste thun, undt mochte der frembde Mann alsdan seine Kaufmanschaft darmit hier hanthieren, dat wer unserer Schmeden ihr Schaden undt Hindernis[1]).

2. — Verordnung von 1519. — Ao. dom. 1519 op dinxdach na Udalrici hebben burgermeistere, rat undt 24 undt dei sementlike smedegilde endrechtlike overkommen, dat neimant binnen Essen sall bereiden bussen, dei en syn binnen Essen gesmedet, of einigerlei issernwerk buten Essen gesmedet dar to bereiden by poen 2 Mark half dem ampte und half der stadt, so vake dat geschege, sunder gnade to nemen[2]).

3. — Artikel — 14 — der Schmiedeamtsstatuten, von 1519. Item wannehr Isserwerk i n d i e S t a d t f e i l bracht wirdt, davon sollen die Gildebrüder erst kopen to ihren gesinnen, eher jemandt anders, so viel ein jeder Gildebruder bethalen kann, so dick man begehret to wegen, soll man wegen up der stadtwagen in der wochen.

4. — 1541 — op dach Laurentij hebben Hinrick Gordelm[illegible]nrick by der Kerken, Bernt Plyer, Jacob Gordelmecker, [illegible] Aken, Dirick Aßbeck, Johan Aßbeck und Joh. [illegible]wesen und myt consent der Burgemeisteren und [illegible]drechtlycken overkommen und beslotten van wegen [illegible]gylde dat van u t h w e n d i g e l u d e n dey [illegible] I s s e r e n verkoipen, sall neymant Isseren ver-[illegible] Essen by pr[illegible] dan wey binnen Essen Isseren [illegible]ipen, sulv[illegible]n by wagen und by halven [illegible]escheden [illegible]so mach eyn Ider Isseren ver-[illegible]n und gr[illegible]ll ock neymant von uthwen-[illegible] binner[illegible]pen by punden, dan allene by [illegible]l by [illegible]escheden des Manendages so

---

[illegible]jener [illegible] S. 32, wie auch in den Prozeßakten [illegible] conti[illegible]4.
[illegible]Sowe[illegible]rt wird, sind die Verordnungen nach [illegible] be[illegible]

mag eyn Jder staill verkoipen, kleyn und groet; wey hyrtegen dede, sall brocken twe marck so vake sülx geschege.

5. — 1544 — Verordnung. — Ao. dom. 1544 op Donnersdach post nativitatem hebben Bürgermeister, Rait und 24 mit bewilligung der semptlicker Smedegilde, die by einander vergadert waren, umb nuth und betteringe willen des Smedeamptz und des gemeynen besten, eyndrechtlicken overkommen, ingegan und geslotten, dat na dussen dage nyemantz vam ampte vurss. sall eynigem burger oder frembden sollen bussen to kope leveren odir leveren laten, die en sin erst myt synem, des meisters[1]), und myt der statt Essend swertteyken[2]) gemyrcket durch die twe verordente, nemlich eyn vam Rade und eyne der smede gildebroder, die dem Rade vereidet sin sall, die bussen to beschieten[3]). — Weret saeke eymantz der smede ire gemaeckede bussen uthfoerde odir uthfoeren dede, wilche also nicht irst beschotten und nach Proberong[4]) gemirkt weren, die sall siner gilde und burgerschop entweert und verlaren hebben, sunder gnade, wante hierin der Statt, der gilde und menichlicks beste myrcklichen geproevet wurden ist. — Und eyn dubbel hake sall gelden tot behoif der Statt ther zisen eynen pennynck — eyn halbe hake, eyn hantror und alle andere kleyne bussen twe

---

[1]) Ob es sich um Meistermarken oder um Namen der Meister handelt, vermögen wir nicht zu entscheiden, da die in den Museen zu Graz, Kopenhagen und Osnabrück befindlichen Essener Büchsen jüngeren Datums sind und nur das Stadtschwert am Laufe aufweisen. Im XVIII. Jahrhundert war es Sitte, daß der Bereiter in den Lauf, der Schloßmacher in das Schloß und der Lademacher in den Kolben seinen Namen einschlug. Das geht aus einem Prozeß zwischen Schmiedeamt und Lademacheramt hervor. 1761 bis 1766. Arch. E. In diesem Prozeß — in dem das Reichskammergericht um Entscheidung angerufen wird, der mit solcher Erbitterung geführt wird, daß die Stadt mehrere Schmiede mit dem Verlust ihres Zunft- und Bürgerrechtes bestraft und gegen das Schmiedeamt eine Beleidigungsklage anstrengt —, handelt es sich um die Frage: dürfen die Lademacher ihre Namen auf Schloß oder Lauf setzen? In dem 1766 zustande kommenden Vergleich wird ihnen dies zuerkannt. — Ehrenthal hat in seinen Führern (vgl. Hauptteil S. 9 Anm. 6) ein vorzügliches Markenregister zusammengestellt.

[2]) Um 1500 treten diese Marken einer behördlichen Schau auf, so wird in Nürnberger Läufe ein N, in die Augsburger ein Pinienapfel, der Stadtpyr, in die Wiener das Stadtwappen mit dem Kreuz eingeschlagen. Auch hier ist auf die örtlichen Beschaumarken bei Ehrenthal zu verweisen. Die Essener Läufe werden mit dem Schwert des Stadtwappens gezeichnet. Vgl. meine Notiz über die Essen. Beschaumarke i. d. Zeits. f. hist. Wfd. — Bd. V. S. 31, 1909.

[3]) Ein ähnliches Prüfungsamt ist z. B. das 1433 zu Straßburg ins Leben gerufene Amt der Besiegler. Vgl. Schmoller: Die Straßburger Tucher und Weberzunft. S. 493.

[4]) Nach Essenwein (vgl. Hauptteil S. 9 Anm. 2), erfolgt die Probung, indem man die Büchsen mit Pulver füllte, die Mündung mit einem harten Kloß verschlug, sodann die Büchse auf die Mündung senkrecht stellte und entzündete, so daß sie in die Höhe flog, und welche püchsen also besteht, die ist siecher gut. (Aus einer Handschrift 14.—15. Jahrhundert) „Anleitung Schießpulver zu bereiten, Büchsen zu laden und zu beschießen.")

heller, wat groeter is dann eyn dubbel haken sall gelden twe pennynge[1]), allet den proberers gereide to hantreicken van den bussen, dey na dem bescheiten gut und gantz befunden wirden.

6. — 1544 Eydt des Schutten der Bussen. — Jck lave den Ersamen Rade und gemeinde der Stat van Essend, dat ick als eyn gudt burger, dey bussen dey my tobracht oder selbst brengen werde to bescheiten, dar to Ich van dem Ersamen rade und gilden der smede gekaren bin, trwelick woll bescheiten will myt anderhalf mail so swar gutz Kruytz (Pulver) alse loitz (Blei), und eynem ideren darmyt gelicke und recht doen, und dartegen geyne persone oder sake anseyn, so myr got helpe und syne hillyghen Evangelium.

7. — 1545 van den Bereiders oeren Eydt. — Ick sall nu voirt mer alle bussen, die Ick entfangen werde to bereiden, irst durch und umbher besichtigen, of die recht, reyne, gantz und frisch, wol gesmedet und gebaert synt, er ick dey bereide, und wylker bussen umb und durch her nicht recht, reyne . . . (wie oben) gebairt synt, dey will oick nycht bereiden, noch op myn heiten bereiden laten, und will oick geyne bussen ánnemen, dar des s m e d t m e i s t e r s t e k e n n i c h t o p p s t e i t h.

8. — 1545 Item die b e r e i d e r s sollen op die bussen, die sie bereitt hebben, o i c k o e r t e k e n s l a n.

9. — 1548 . . . Des sollen alle bussen, so bynnen Essen gemaekt wirden, der opgerichteder Ordnung nach beschotten und myt des meisters undt der stat signet getekent wirden, dey burgere so entfangen, mogen selbst kruyt und loit mytbringen, den f r e m b d e n sall men guit kruyt und loit, wanner sie es begeren, bestellen und nicht anderst, dan dhair men in aller billicheit myt bestaen mach. Und van eyner dubbeler haken sall men boeren — eynen pennynck — und von ider ander bussen — twe heller — ther zise, Wat groter is dan eyn dubbel haeke sal gelden

[1]) Diese Bestimmung ist in der Folge mehrfach abgeändert worden, so 1576 (vgl. Anlage I, Nr. 11), wo bei Berechnung der Akzise kein Unterschied in der Büchsenart gemacht wird, sondern der Fremde 3 Heller, der Bürger 1 Heller bei Ausfuhr von Büchsen zahlt. 1586 — den Stadtrechnungen zufolge — wird ein einheitlicher Satz von 12 Hellern = 1 Albus erhoben. 1600 indes wird als Zise festgesetzt für eine Muskete — 2 Albus und ein Rohr — 1 Albus (vgl. Anlage I, Nr. 12). Wie eine Notiz in einem alten Ratsprotokoll besagt, wird noch im selben Jahre eine einheitliche Zise von 1 Albus erhoben wie 1586. 1617 wird die Zise um 6 Heller erhöht, beträgt also 1½ Albus. (Nach Stadtrechnungen und Verordnung Nr. 14, Anlage I.) 1624 findet eine neue Steigerung der Akzise statt, so daß fortan — 2 Albus für das Stück erhoben werden. (Nach Notiz in den Stadtrechnungen.) 1653 besteht dieser einheitliche Satz nicht mehr, ein Fremder zahlt z. B. — 3 Albus 2 Pfg., während sonst nur ⅔ Albus = 8 Pfg. Zise erhoben werden, 1681 beträgt die Zise 1 Stüber = ⅓ Albus. (Nach den Stadtrechnungen.) Für die Folgezeit besteht dieser Satz von 1 Stüber fort, nur tritt eine kleine Ermäßigung ein bei Ausfuhr von ungeladenen Pistolenläufen, alten Rohren unprobiertem Gewehr. (Vgl. Anlage I, Nr. 35, Nr. 48.)

ther zisen — twe pennynck; dey die bossen entfenget, betalt dat kruyt und dey levert betalt dat loit.

10. — 1567. op Saterdag na Agathe virginis heft dei Rait gewiset tuschen den Smeden und Koiplude Gilde, also dat die Smede sich sollen enthalten der Kopenschop, uthgescheden was der Schmede gildebrief myt der Statt Sigel besiegelt ynheldet, nymantz sal ock maschop(?) halden und etwas vornymen, wes in den gildeboecken nicht uthdrucklich vermeldt, sondern sich darna schicken, als derglycken ock in dem Jar vier und vertich und vifftich hiervor beschreven.

11. — 1576 — (Pächter) sal to scheitlohn boeren van ider buchsse, groth oder kleyn, van dem frembden — eynen pennynck, und van den burgeren eynen hellingk, dey buchssen sollen beschotten wirden myt anderhalf mal so swar gudes kruyts als loitz undt eynen Ideren darmyt gelyck und recht doen, die empfenger der buchsen sal dat kruyt betalen, die verkoeper dat loit leveren.

Ferrer is uthdrucklich beslotten: so eymantz ienigerley buchsen wuerde uth Essen uthfoeren of uthdregen ehr undt beför die alhir beschotten undt die zise darvan betalt were, solch gudt sal desfals vor prvs fellich und angehalden wirden, darto der Stat Essend 10 mark unafletich brockhaftich sin, so duck solchs geschege, und da op andern orthen solche unbeschotten uth Essend uthgefoirde buchsen thersprungen, schaden leden oder deden, solchen schaden sall die verkoeper hebben sonder klage darover to doende[1]).

12. — 1600. — Als Zise wird erhoben für eine Muskete — 2 alb., für ein Rohr — 1 alb. — Auf der Kaufleute und Schmiede inständig anhalten hernach bewilligt, daß van einer Muskete wie von alters nicht mehr als — 1 alb. gleich den rhoren soll gegeben werden.

13. — 1615. — Item den 30 Juny ist zwischen dero Kopludt Gilde und Schmedeampt etliche Thwist vorgefallen, also daß bei Schmede vermeinten, sei solten mogen mit büssen handeln, kopen und verkopen, und ist ihn solches von einem Erbaren Rath abgewiset, und sich verhalten

[1]) In den ersten Jahren wurde die Zise vom Rentmeister verwaltet. 1548 nennen die Stadtrechnungen Johann Aßbeck als Pächter. In der Folgezeit wird die Zise bald auf 4, bald auf 8 oder 10 Jahre verpachtet. 1587 geht die Zise wieder an den Stadtrentmeister zur Verwaltung über. Gleichmäßig ist diese städtische Verwaltung nicht durchgeführt worden, so finden wir in den Stadtrechnungen von 1598 das Vermerk: „für Bussenzise von Laurenz Smit empfangen 345 gld. 3 s.“, 1604—1607: „die Accise wohl mir (dem Stadtrentmeister) verblieben aber mit consendt eines Erbaren Radts Friedrich Assbeck überlassen.“ Immerhin zieht von dem Einkommen der Zise wie üblich der Rentmeister auch in diesen Jahren den 10. Pfennig pro labore ab. 1689 geht die Akzise wieder in Pächterhand über. Nur in den Jahren, wo sich kein Pächter findet, übernimmt der Rentmeister die Verwaltung.

laut ihres versegelten Breifes, und sich der Kopenschop enthalten, wei in der Koplude Gildeboeck vermeldet . . . Auf Grund dieser Verordnung wurden bestraft: 1615 Willem Schimmels mit 5 Rthl.; 1617 Dietrich Emschermann mit 8 Gld.

14. — 1617. — Zise erhöht mit 6 heller — undt numehro verordnet, daß von jeder büchse . . . ohn Unterschied — 18 heller gegeben werden.

15. — 1621. — Artikel 16 des Schmiedeamtsbuchs: Item der kein gildebruder ist, soll nicht feil hebben in unser Stadt kein Iser- oder Kopperwerk dat buiten unser Statt gemacht were, als Sichen, Seisen, Schuppen, Beylen, Ketteln oder dergleichen Wahre, so man binnen Essen machet behalfen op freie Kermissen.

16. — 1637. — 6. VI. nochmals vom Rat firmissime inhaeriret, daß es bei den früheren Recessen sein verpleibens hatt, nemblich, daß die eines Ambts sein, sich desselben auch ernehren, und keiner Kaufmannschaft ferner, denn von alters gebräuchlich, unterwinne.

17. — 1641. 25. III. — Auff eingereichte Supplikation des Schmiedeamts ist vom Ehrsamen Rhat recessiert, daß sie bey ihrem Amtsbuch und erteilten Privilegien vermog darüber verschiedenen erteilten Recessen zu manutenieren, gestalt solches abermals hiemit confirmirt und bestetiget wird, und soll denjenigen, so ihren Amtbuch und Privilegien zuwider sie turbieren und beeindrechtigen, durch einen Diener von geklagter Turbation und Eingriffen abzustehn, und innerhalb acht tage itaque sub poena arbitraria die annoch feilhabende, verbottene sachen zu vereußern oder dieselbe in vorbestimbter Zeit nicht vereußert werden möchten, dennoch deren von Eisenwerk und zum Schmiedtamt gehörigen stücken keines ferner feil zu haben, und bey obangeregter straff sich nicht unterstehen sollen, angekündigt werden, darunter gleichwohll nicht gemeinet werden gefäßen, Klingen und alle diejenige stück, davon alhier jetzo und inskünftig keine Meister wohnen, die sie machen können oder feil haben wollen.

18. — 1641. — 10. V. — Auß erheblichen Ursachen hat ein wohlachtbarer Räth . . . einmütig beschlossen und befohlen, daß allen und jeden Goldt- und Silberschmeden dieser Statt eins für all und solches bey straff von 10 ggld. verbotten sein soll, nun hinfüro und inskünftig kein Silber oder Gold an Pistolen, Bandeliers oder Feuerrohrn zum feilen kauf einem oder anderen bürger oder vor sich selbsten nicht zu machen oder zu verarbeiten. Es sey denn, daß dergleichen arbeit beweislich von jemandts Fremden oder ausländischen absönderlich bestellt undt der Stadt kein Schaden daraus zu gewarten[1]).

[1]) Also auch Zierwaffen wurden gemacht. Vgl. Anlage I. Verordnung Nr. 38, E; 5.

19. — 1657. — 27. VI. — Da Schmiedeamt vor dem Rat „inständig geklaget, was gestalt einige hiesiger Stat Kauf- und Handelsleute durch anderwertz heimblichen Einkauf und Veräußerung allerhandt fremder Gewehre, insonderheit aber der Feuerschlösser, dem Schmiedeamt in ihren altherbrachten Privilegien und Freyheiten eine Zeithero merklichen Abbruch und Schaden zugefügt, auch noch dabey beharren theten", so ist beschlossen worden, „daß wofern man auf ein oder andere hiesiger Handelsleute Verdacht hette oder sonsten ausgekundschaftet hette, daß dieselbe Fremd Gewehr bey sich liggen und zu verkaufen hetten, alsdann das Schmiedeamt bey Macht sein solle, die Haussuchung und visitation —, jedoch nach vorgegangen Ansuchung und mit vorwissen der Herren Bürgermeister alhie, nur allein durch ihre amtsmeister und deren beisitzer mit zuziehung eines Stadtdieners —, jederzeit zu verrichten". Hierbey wird ausdrücklich verordnet, „dafern ein oder ander Kaufmann alhier sicherer Lieferung zu tun und solches hießigen Schmiedeamtsmeistern zu erkennen gegeben hatte, aber die Schmiede inner gewiß bestimmter Zeit die verglichene quantität, so vermög contracts den selbiger Handelsmann zu liefern auf sich genommen, nit fertig haben und in solch ausgesetzter Zeit damit allerdings aufzukommen sich nicht getraueten, daß alsdann der Handelsmann nit verbunden sondern bey macht seyn solle, umb den eingangen contract der Lieferung halber desto ohnfehlbarer nachzukommen, ehr und Wort zu halten, sowohl auswendig als binnen der Statt aufs best er er kann die verglichene quantität Gewehre bey einander zu bringen, gleichwohl aber daß dieselbige Stück Gewehre allhier der gebür probiert und ehe bevor nit aus der Stadt geliefert werden sollen".

20. — 1657 ist die Kaufgilde gegen die Schmiede vorgegangen, weil sie in die Rechte der Kaufgilde eingegriffen haben, (die damaligen Amtsmeister des Schmiedeamts — Math. Stevens und Joh. v. Wetter sind in curia detinieret worden, bis der Magistrat die Streitsache entschieden hatte).

21. — 1663. — 18. III. — Es solle kein bürger oder Einwohner sich hinführo gelüsten lassen, einem frembden Käufern diejenige allhie gekauften rohre oder büchsen, untrem bürgerlichen Namen, aus der stadt schaffen, sondern vielmehr befordern zu helfen, daß ein jeder frembder die ordentliche Accise wie bräuchlich gebührend abzahlen, zudem auch — des zehenden stücks befreyung, so etwa von einiger verkauften quantität mißbräuchlich und gegen die ordnung prätendieret werden wolle, hinfort nicht gestattet werden solle[1]).

---

[1]) Vergleichen wir spätere Verordnungen (vgl. Anlage I, Nr. 30, 31, 34, 35, 48) und Notizen der Stadtrechnungen, so sehen wir, daß doch derartige Akzisevergünstigungen aufkamen, z. B. 1688 für unprobierte Läufe

22. — 1666. — 27. VIII. — Nachdem „etliche gutfindende Mittel und Vorschläge zur beyhülflichen Zahlung der Stadtcreditoren“ vom Magistrat geprüft worden sind, hat er eine umfangreiche Steuerordnung erlassen, von der Artikel 8 lautet: Sollen diejenigen welche mit Feuerpistolen so über 6 Rthl. wert, Item Flinten und Gewehrrohre, so über 3 Rthl. wert, handel treiben, den 50 pfg. entrichten.

23. — 1669. — 29. V. — Newe Verordnung. Demnach ein Wohlachtbarer Rath und Vorstandt dieser Stadt Essen bey sich reiflich erwogen, wie und auf was weise ihre durch vorgewesenen langwierigen Krieg leider verdorbene und zur Zeit von burgern fast ledige Stadt hinwieder in etwan mehreren aufnehmen zu pringen, Handel und Wandel in gedeylichen Lauf zu setzen, und also folglich daß gemeine Beste je mehr und mehr zu befordern seye . . . hat er beschlossen

Art. 1.

Daß nun und hinfuro einer jeden Personen, so den Bürgereidt geleistet und wurcklich ausgeschworen, auch die Kauf- oder Fettegilde gewunnen, frey stehen solle ohne jemands einsperrung allerhandt Kaufmannschaft zu treiben, gestalt dann einem jeden besagten Gildeangehörigen hiermit erlaubet sein solle, allerhand waren, wie die auch seien oder Namen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, zu kaufen, dieselbe hinwiederumb in große stück oder parcellsweise zu verkaufen und also sich und die Seinigen bester gestalt zu ernehren und aufzuhelfen.

Art. 3.

Handelt anfangs von den Aufnahmegebühren und schließt: Über das auch selbige Kauf- und Fettegildenmeister fleisig acht haben und zusehn, daß bey gewinnung der Gilden, eine Gilde die andere, entweder in annehmung der Gildebrüder oder in der Religion nicht übertreffe, sondern hierin ein friedliche Gleichheit halten und zwarn einen in diese, andere in Jene Gilden einschreiben sollen.

Art. 4.

Damit dann also folglich sich ein Jedweder desto besser ernehren und aufhelfen könne, soll allen ämtern und deren Genossen frey stehen, ob sie die Kaufgilde oder Fettegilde vor obspecificierten (in Art. 3) Wert oder Gebürnis, — wie vorhin bey dem dritten Articul zu ersehen — zu gewinnen und sich deren im Kauf und verkaufen ohne Jemandts einsperrung oder behinderung zu gebrauchen

---

10 %, 1697 für Läufe überhaupt 5 %, 1698 für unprobierte Läufe 15 %. In späteren Zeiten werden z. B. bei der Ausfuhr von 180 Läufen nur 115 berechnet, 1780; von 60 Läufen nur 40, im Jahre 1781 und 1782, so daß also ⅓ der Gewehre frei ausgeht.

Art. 5.

Solle gleichfalls den Kauf- bezw. Fettegildebrüdern, dafern die ein oder ander amt gebrauchen wollen, dasselbe ebenmeßig zu gewinnen und also dasselbige gleich andere Amtsbrüder zu gebrauchen, Ihnen frey und unbenommen sein Jedoch daß ein Jedweder so das Schmiede-, Schuster-, Schneider- oder aber Leinenweberamt, gewinnen wollen, Ihr meisterstück[1]) vorhin zu machen verbunden sein sollen, auch solle derjenige so solches alsdann machet, bei beiwesenden Meistern von diesem actu zur Ergetzlichkeit erlagen 1 Rthl.

Art. 6.

Diejenigen Gildebrüder, so das amt hierselbst gewonnen und brauchen, sollen einige Lehrjungen anzunehmen nicht bei machte sein, sondern es solle dieses an des amts seiten alleine verbleiben.

Art. 7.

Damit auch ins künftige alle Unordnung verhütet werde, sollen diejenigen Amtsbrüder, so die Kaufgilde oder Fettegilde gewonnen und brauchen, auf Petri und Laetare oder sonsten in convocationibus oder offene Versammlungen oder auch sonsten in Leichbegängnissen nicht den Gilden, sondern ein Jeglicher seinem Amte folgen, worunter er gesessen, gleichergestalt auch die Gildebrüder, so dies oder jenes amt gewonnen oder brauchen, nicht dem ämtern sondern derjenigen Gilden, bei welcher er sich schon einschreiben lassen, in obangezogenen Wahltagen oder anderm publiquen versammlungen oder berufungen folgen, und also in allem ördentlicher gebür nach — sich Jedweder verhalten.

Art. 8.

Endlich sollen sowohl Gilden als andere Ämter, die zur Wahl des raths und vorstandts gehören oder nicht, keine davon ausbeschieden, hierunter verstanden und einbegriffen sein, gestalt sich gegenwärtiger Verordnung in seinen articulierten Punkten und Clausulen, allerdings gemeß zu verhalten und darnach zu richten.

Art. 9.

Und weilen auch commercien mehrenteils in büchsen oder gewehrhandel bestehet, so wirdt gleichsam hiermit vor not- und rechtsam erachtet, dafern die Schmiedeamtsbrüder denen Kaufleuten bei etwan vorfallenden künftigen Lieferungen allemal mit schleunigen und äußerst möglichen Verrichtungen oder fertiger Arbeit („wie dann die Schmiedeamtsbrüder auch hievon in ihrem gleichmäßig vermehrten Amtsbuch bei dem Articul gebührend erinnert und angewarnet sind worden") nicht forthelfen und an Hand kommen würden, daß alsdann den Kaufleuten oder Gewehrhändlern hiemit vergonnet sein solle, ein oder andere

[1]) Arch. E. Vgl. Hauptteil S. 32, Anm. [1]. „Wann wir nun von solchen Handelsleuten nicht ein gleiches Stück fordern wie von erlernten Schmieden, so müssen sie doch irgend etwas, um sich als Zunftgenossen qualifizieren zu können, zur Probe liefern, wäre es auch nur ein geschmiedeter Nagel."

Knecht, um das gewehr zu bereiden, auch die Schaften oder laden zu machen, in ihr Haus zur Arbeit zu setzen.

Art. 10.

Schließlich sollen alle Gild- und Ämter bei der bishero auf Petri und Laetare Tag gewöhnlichen respective Rat- und Vorstandswahlen ohne einigen abbruch, verschmälerung oder Beeindrächtigung, auch sonst bei ihren andern resp. Gild- und Amtsgerechtigkeiten allerdings verbleiben, ja derselben auch in öffentlichen convocationen oder zusammenberufungen vor dem Rat als auch sonsten in allen andern Vorfallenheiten der notturft nach sich gebrauchen, wobei dann ein Wohlachtbarer Rat dieselbe jederzeit zu mainteniren und zu schützen hiermit angeloben, sichern und zusagen tut.

Alles Jedoch mit Vorbehalt diese obarticulierte Verordnung zu vermehren, zu vermindern, zu verbessern oder sonsten zu verändern, um welche Zeit und Gelegenheit, solches etwa zu mehrerm besten, nutzen oder vorteil dieser Stadt und Bürgerschaft gereichen und einem Wohlachtbaren Magistrat am bequemsten und fuglichsten zu sein bevorstehen sollte, könnte oder möchte.

Conclusum in consessu curiali
am 29 May Ao. 1669

Ex mandato Senatus
Math. Krupp
m. p.

24. — 1669. — Amtbuch über die neue Verordnung eines ehrbaren Rats dem Schmiedeamt in der Stadt Essen. § 1: die Schloßmacher sollen machen ein Fürschloß, welches unsträflich sein muß. — § 2: Ein Laufschmiedt soll machen einen kentigen Lauf von 6¼ Fuß lang und zwarn denselben in 4te halbe stund fertig haben muß. — § 3: Ein Bereider solle eine Muskete bereiden mit eine . . . (?) griffe, die unsträflich ist. — §§ 4—8 betreffen Huf- und Kupferschmiede, die hier nicht interessieren.

25. — 1674. — 16. III. — Demnach verschiedentlich verspüret worden ist, daß verschiedene ohne eingeholten Zettel von ihren aus der Stadt bringenden büchsen, löpen oder anderen gewehr, sonderlich wenn vermerken, daß die Karren sollen visitieret werden, die damit beladenen Karren ausführen lassen undt dann die pförtner mit verschiedenen blauen dünsten und nichtigen Versicherungen betoben und also der büchsenaccise großen schaden zufügen, so wird auf befehl eines wohlachbaren Rats hierselbst allen und jeden hiermit bei preißmachung alles ihres wegbringenden Gewehrs angedeutet, daß hinfüro keine rohre, lope oder Gewehr aus hiesiger Stadt fahren, tragen oder bringen lassen sollen, sonderlich wenn genannter Stadtrentmeister dieselben visitieren lassen will, sie haben denn zuvorderst vom Stadtrentmeister einen Zettel eingeholet, bei Zeiten gesuchet, auch den Pförtner wirklich eingeliefert.

26. — 1676. — 24. IV. — Es wird anbefohlen daß

1) hinfüro alle löpe mit den pfannen, schäften und schrauben und anderster nicht beschossen werden sollen, dann auch

2) ein solches Gewehr, so zu leicht ist, vor und mitten, streichhaften gemachet und damit selbiges beschossen werden soll

3) daß die gelöhete löpe von neuem probiret werden solle,

4) hinfüro keine alten, fremden löpe für Essendische probiert und mit den Zeichen bezeichnet werden.

5) alles gewehr mit kugelschwerem pulver und doppelter Ladung von dem besten — auf den fünften grad befahrenden holländischen Musketen — versuchet werden.

6) auch nebens dem Schwerdt auf die löpe geschlagen werde, ob es lope von 10, 12, 14 oder andere Kugeln sein[1]). die löpe auch

7) so ausgefahren werden, hinfüro mit einem besondern zeichen bemerket werden, damit in Holland nicht mögen unter die lücker (Lütticher) oder andere löpe gestoßen werden[2]).

8) dann endlich sowohl ein schloßmacher, bereider und lademacher als andre, was er ausgefertiget, damit bei ein und andrer occasion sie dafür können angesehn werden, das von ihm ausgefertigte besonders bezeichnen.

Inmaßen dann allen und jeden bei straf von 5 gglb. diesen vorgesetzten punkten also getreulichst zu geleben hiemit anbefohlen wird und soll den amtsmeistern des Schmiede- und Lademacheramts an ihre Amtsbrüder unausgestellet dieses bekannt zu machen intimiret werden.

27. — 1680. — 29. VI. — Demnach in anno 1679 zwischen der Kauf- und Fettegilde einige Streitigkeiten wegen der Gewehrhandlung entstanden, also daß die von der Fettegilde sustinirt, sie mochten den Gewehrhandel bei ihrer Gilden sowohl gebrauchen als die von der Kaufgilde. Diese hergegen hat selbiges durchaus nicht gestehen noch zugeben wollen, indem sie von undenklichen Jahren her in ruhiger Possession und Observanz gewesen, daß wann einer von der Fettegilde den Gewehrhandel hätte tun wollen, er vorher die Kaufgilde, um solche Handlung zu exerciren, hätte gewinnen müssen, ausweise klaren bitterlichen Inhalts ihres Gildebuchs. Wann aber beide Gilden hierdurch nicht allein in schwere Prozeßkosten und Uneinigkeit geraten, sondern auch große Verweiterung hieraus zu entstehen beiderseits besorgt worden, als haben sich auf Recommendation eines wohlachtbaren Magistrats beide Gilden zur Verschonung mehrer Kosten und Stabilierung

---

[1]) In der Nürnberger Kriegsordnung berichtet das Kapitel: von den zeichen der püchsen, daß in Nürnberg die Buchstaben c, d, e für 7, 8, 9-kalibrige Büchsen vorgeschrieben sind. — Zeitſ. f. hist. Wfd., Bd. II, S. 268.

[2]) Worin dieses Zeichen bestand, wissen wir nicht, eigentlich genügte zur Unterscheidung doch das Stadtschwert.

besserer Intelligenz und Freundschaft untereinander heut dato folgendergestalt verglichen und vereinbart: daß nämlich hinfüro einem jeden, der die Fettegilde ganz gewonnen und in Churwahl mit derselben aufgehen würde, freistehen solle, ohne Gewinnung der Kaufgilde mit Gewehr zu handeln.

Sollte aber aus der Bürgerschaft und andere Ämter ein oder andere mit Gewehr handeln wollen, der soll schuldig sein, wie vor alters bräuchlich, dieser Handlung halber sich mit der Kaufgilde abzufinden und dieselbe zu gewinnen wie vorhin.

28. — 1683. — 28. IX. — Ist concludieret, daß die Gewehrhändler sich bei den Schloßmachern angelegen sollen, ob sie in der verglichenen Zeit die Schlösser liefern können und dafern sie darüber sich nicht sollten vergleichen können, es den Gewehrhändlern frei stehet, wo sie können die Lieferung bestellen.

29.— 1688. — 4. III. — Keine fremden löpe oder schlösser sollen von außen eingebracht, weniger beschossen noch mit dem Stadtzeichen bezeichnet, sondern wann einbracht, preisgemacht werden, und soll auch keine Liverance, wann an einen Bürger allhier einbracht oder bestellet wird, einen fremden überlassen oder ein solcher dabei associirt werden, sondern wann Bürger solches allhier nicht kann, einen andern anstehn lassen sub poena 25 ggld.

30. — 1688. — 24. III. — Von 100 läufen, so allhier nicht probiert werden, sollen 10 abgehen und keine Springer hinfüro gut gemacht werden.

31. — 1688. — 8. IV. — Ein paar Pistolenlaufe, so nicht beladen worden, sollen zur accise — 1 stüber geben und sollen kein Springer gut getan werden, sondern von jedem 100 löpe — 10 abgehen.

32. — 1688. — 14. X. — Wenn ein Gewehrhändler eine Lieferung von Musketen, Pistolen und Laden fertigen lassen wolle und die Lieferungen 50 stück betragen, derselbe solche beim Lademacher-Amt angeben, demnächst unter den Amtsbrüdern eine Repartition gemacht werden, wieviel ein Jeder richtig und ohne Fehl in bestimmter Frist fertigen und liefern soll.

33. — 1689. — 5. V. — Im Fall einer bestellten Lieferung die Gewehre in bestimmter Zeit nicht sollen beschäftet werden können, soll den Gewehrhändlern freistehn, Knechte aufsetzen zu dürfen, doch sollen dieselben kein Recht beim Amt haben und aufhören müssen, wann die Not vorüber, die Schäfte müssen aber doch visitiert werden.

34. — 1689. — 19. VII. — 1) soll die Bezahlung der Pachtgelder quartalsweise an den Stadtrentmeister geschehn.

2) soll von jedem Lauf oder beladenem Gewehr die gewonliche Accise abgestattet werden.

3) von denjenigen läufen, so allhier nicht probirt werden, soll der zehende lauf abgezogen werden und nicht bezahlt, hergegen aber keine gesprungenen Läufe hernach zurückgerechnet werden.

4) soll dem Pächter freistehn auf seine Kosten den connestabel zum Aufladen oder visitiren zu behalten oder dazu einen auch zu bestellen, welchem dann sowohl als dem Pächter freistehn soll, an der Pforten oder an des Gewehrhändlers haus die Karren und wagen zu visitiren.

5) Dafern einer befunden würde, so mehr läufe oder gewehre aufgeladen, als er angegeben, oder doch ein Gewehr zum feilen Kauf ohn angebung und abstattung der Accise austragen würde, soll dem Pächter freystehn das sampte ausgehende Gewehr preiszumachen halb zu behuf des Pächters und halb zu behuf der Stadt.

6) Sollen die Gewehrhändler mit keinem Kriegsoffizier einigen Contract machen zum nachteil der accise, sondern es bleibt bei der vorhin diesfalls gemachten Ordnung, daß deweniger nicht die accise davon abzustatten schuldig sein.

7) solle der Pächter inner acht Tage einen sufficenten Bürgen stellen bei straf von 25 ggld. und entwehrung der Pachtung.

35. — 1690. — 1) Soll von einem jeden lauf, so hier gemacht oder probirt oder beladen wird — ein stüber — zur gewöhnlichen accise gegeben werden.

2) Vor ein paar beladene Pistolenlöpe sollen — twe stüber, für ein paar pistolenlöpe aber nur — ein stüber bezahlt werden.

3) Vor ein stück alt gewehr, so alhier beschäftet oder beladen wird, soll — ½ stüber bezahlt werden.

4) Von den gewehren, so ein bürger draußen machen läßt, soll gleichfalls die ordentliche accise abgestattet werden.

5) Von den läufen, so alhier nicht probirt und ausgefahren werden, soll von jedem hundert 15 läufe abgezogen, dagegen aber keine zurück kommenden gesprungenen Läufe gutgetan werden.

6) Soll der Connestabel die montirten gewehre aufladen und visitiren und ihm ohne abbruch der Pachtsumme vor 100 stück drei stüber vom Pächter bezahlt werden.

7) wenn Angaben nicht stimmen . . . soll er das sämtliche Gewehr, so er ausgehen lassen, verrechnet haben, halb zu behuf des Pächters und halb zu behuf der Stadt, jedoch des Magistrats Erkenntnis und moderation in alle wege vorbehalten.

Die übrigen §§ gleichen denen der Verordnung von 1689 (Nr. 34).

36. — 1693, 24. IX. — Es wird in gefolge der Schmiedeamts Privilegien und Rechten einem jedweden und in specie den meistern des Schmiedeamts anbefohlen, nicht allein die zum Gewehrhandel gehörigen Stücke sondern auch

kein Eisenwerk, so in hiesiger Stadt kann gemacht werden, zum feilen Kauf draußen zu bestellen oder einkommen zu lassen, sondern dafern ein oder andere Schmiedewaren verlangt werden, sollen selbige erst bei den Meistern gesonnen, und wenn sie solche in gesetzter Zeit nicht verfertiget haben können und es den Amtsmeistern angezeiget, sollen dieselben draußen zu bestellen und fertigen zu lassen frei stehn, jedoch wenn sich über den Preis nicht vergleichen könnten, sollen sie es erst dem Magistrat bekannt machen und dessen decision darüber einholen, eher aber die Waren draußen zu bestellen ihnen nicht frei stehn. Und damit hierauf desto fester und beständiger möge gehalten werden, so wird einem jeden Pförtner und Diener anbefohlen, auch einem jeden Bürger nachgelassen darauf zu achten und Preis zu machen, welchen dann die preisgemachte ware zur Halbscheid sollen zugesprochen werden, die bürger aber, so hiergegen handeln, sollen nicht allein mit Confiscation des Guts halb vor das Amt und halb vor den Anbringer, auch für den fisco mit 10 ggld., die Amtsmeister und Bruder wann dagegen handeln, mit doppelter Brüchte abgestrafet werden. Zugleich wird den Amtsmeistern befohlen ihr Amt gemeß gute und fleißige Acht hierauf zu geben und visitiren zu lassen, daß in keinerlei weise dieser ordnung zuwider gehandelt werde, auch wann gegen ein oder andern Verdacht oder Argwohn wäre, sollen sie auf Erkenntnis des Magisttras sich eidlich zu reinigen schuldig sein.

37. — 1695, 7. I. — Gewehrhändler sollen nicht freistehn vor die Springer neue Läufe zu Steele anfertigen zu lassen und zu vertauschen, sondern wer Springer zu repariren hat, soll welche allein leppen lassen, und sollen Kaufleute sich eidlich verbinden künftig keine Läufe als hie fertigen zu lassen.

38. — 1695. — Gewehrordnung der Stadt Essen, wornach die Probier- und Koermeister die läufe, Schlösser und laden zu probieren[1]).

A. von den läufenschmiden.

1) Soll der Lauf hinten dick und so fortan bis oben hinaus nach advenant etwas dünner und leichter, doch daß überall gleich dick gemacht werde, daß er leicht auf die Hand falle.

2) Soll der lauf überall rein und sauber gemacht werden, daß daran kein Mauslöcher sich offenbaren.

3) Soll der lauf insonderheit hinten an der Kammer recht rein und sauber sein, daß der bereider mit dem Bohren nach dem Caliber oder model vollen drat drein bringen könne, alles bei straf 4 stüber.

---

[1]) Arch. B. Essen Stadt und geistliche Sachen — 1722 Rep. 34, num. 63a[1].

4) Wenn ein lauf aus Versehen und Schuld des Laufschmieds springen würde, worüber der Probiermeister zu urteilen, solle er negst Erstattung des Laufes 15 stüber zur Strafe geben.

5) Soll der Meister auf jeden Lauf sein Zeichen warm und tief genug darin schlagen, damit es nicht leicht ausgeschliffen werden könne, bei Straf 15 stüber

6) Soll ein lauf, der probiert ist, von neuem nicht dünner geschliffen oder besser gebohrt werden bei Straf von 30 stüber.

B. Von den Bereiders.

1) Soll die Schwantzschraube also rein und sauber gemacht werden, daß sie vollen drat halte.

2) Soll die Schraube wenigstens 6 volle gänge haben, bei Straf von 7½ stüber.

3) Das Sindpath soll nicht darin geschlagen, sondern gedeilt oder gebohret werden, daß das Sindpath die Schraube rühre, bei Straf von 6 stüber.

4) Sollen vor und mit strieck, nicht aber Setzhofften gemacht, und selbige nicht dergestalt durchgehauen werden, damit der lauf davon beschädiget werde, bei Straf von 10 stüber.

5) Soll oben auffen Ende der Schwantzschrauben des Meisters Zeichen geschlagen werden, bei Straf von 6 stüber.

6) Soll kein lauf zum probierer oder lademacher gebracht werden, er sei denn erstlich gerichtet oder recht und gleich gebeuget und rein ausgewaschen, bei Straf von 7½ stüber.

7) Soll der lauf mit der Schlichtfeilen rein und sauber abgezogen werden, damit er in der laden desto besser ansehen habe.

8) Soll das vorderste visier recht und gleich gerade auf den lauf gesetzet werden, bei Straf von 4 stüber.

9) Sollen die läufe hinten vor Ends an der Kammer gleichgefeilet werden, ehe und bevor die Schraube eingezogen wird, bei Straf von 4 stüber.

C. von den Schloßmachern.

1) Sollen die Schlösser, so in livrancen bestelt werden, stark von Federn, gut und ganz, und daß sie voll Feuer geben, gemacht werden.

2) Soll das Stahl dicht auf einanderschließend gemacht werden, damit keine Nässe darin komme.

3) Soll das Schloß nach dem vorgeschriebenen model gemacht werden.

4) Soll die Stangenschraube dergestalt fest gemacht werden, daß sie nicht umlaufen könne.

5) Soll der Drat in das Schloßblech gleich gemacht werden, daß die Schraube gerade durchgehe und nicht überorts.

6) Soll die Schraube vollenkommen drat halten oder mit vollenkommen Gängen gemacht werden, alles bei Straf von 10 stüber.

D. Von Lademachern.

1) Soll nicht anders als trucken holz zur laden gebraucht werden.

2) Soll der lauf an der Schwantzschrauben dicht an- und das Schloß vorgepaßt werden, also daß dazwischen kein Raum übrig sei.

3) Soll die Kreuzschraube, so in die Schwantzschraube gehet und dieselbe halten muß, wohl versehen werden, daß sie festhalte, bei Straf von 15 stüber.

4) Soll die Schloßschraube nicht verkürzet werden.

5) Soll der Sindpath mitten in der Pfannen liegen.

6) Soll der Ladestock nicht auf die Schloßschraube stoßen, sondern über dieselbe gehen, und gleichwohl der Stock seine gehörige Dicke halten, alles bei Straf von 7½ stüber.

7) Soll ein Essendischer lauf noch schloß beschäftet werden, er sei denn vorhin mit des probiermeisters Zeichen bezeichnet, bei Straf von 15 stüber.

8) Soll die lade mit des Meisters Zeichen bezeichnet werden, bei straf von 15 stüber.

E. Vom Connestabel.

1) Soll der Connestabel keinen lauf probiren, er sei denn mit des laufschmieds und bereiders Zeichen gezeichnet.

2) Soll er keinen lauf probieren, er habe denn denselben vorher mit der Wischruten ausgewischet, damit er kein Fette oder Nässe zu beschwächung des Pulvers bey sich habe.

3) Soll er den lauf mit kugelschwerem pulver oder doppelter ladung von den besten auf den fünften grad schlagenden holländischen Musketenpulver probieren.

4) Soll er den lauf nach dem probiren bis folgenden tag still stehn lassen und denselben dann erst besichtigen und untersuchen, wie er beschaffen, welchen er dann in probe gut befunden, soll er mit dem Stadtschwert, so oben auf der Seiten des laufs zu schlagen, den lauf zeichnen.

5) Soll auf einen feinen lauf das Stadtschwert mit einer Kronen von den visitatoren geschlagen werden.

F. Von den Gewehrlieferungen ins gemein.

1) Sollen keine läufe aus der Stadt an fremde Örter gesandt werden, sie seien denn vorhin probiert und mit dem Schwert gezeichnet.

2) Sollen keine läufe, so von gesprungenen repariert und von neuem probiert worden, alhier beladen, sondern unbeladen verhandelt werden.

3) Jedoch wenn die visitatores erkennen würden, daß an den reparierten Springers gar kein Mangel, sondern so gut als die neue gemacht worden, so mögen sie unter die gute neue passieren.

39. — 1695, 1. XII. — kein fertig gewehr noch alhier beschossener lauf soll aus der Pforten gehen, es sey denn vorher mit des Probieramts Zeichen bezeichnet, bei Straf von 10 ggld.

vom Verkaufen: alte fremde läufe und gewehre sollen alhier nicht probiert werden.

40. — 1695, 10. XII. — wird einem jeden burger und Gewehrhändler anbefohlen, daß er kein fertig Gewehr und läufe aus der Stadt gehen lassen soll, es sey denn daß sie vorher mit des Probiermeisters Zeichen bezeichnet, bei einer Straf von 10 ggld.

41. — 1695. — Eid des Visitators, Probirers und Köhrmeisters: Ich schwere zu Gott dem Allwissenden, daß ich die läufe, schlösser und laden und was zum Gewehr gehörig, welche mir zu visitiren vorkommen, redlich und getreulich besichtigen und ohne einige absicht auf gunst oder ungunst, freund- oder feindschaft anzeigen und darüber urteilen, und welche tüchtig befunden, mit dem mir anvertrauten zeichen des Schwerts bezeichnen, welche aber untüchtig befinde, aussetzen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

42. — 1696, 15. III. — Der Visitator soll das Schloß nicht anders als nach der Hartung visitieren und das Zeichen aufschlagen, falls der Kaufmann aber den visitator vor der Hartung verlanget, soll er solche zu tun schuldig sein, gleichwohl aber das Zeichen nun unten schlagen.

Der visitator soll die Gewehre, wenn 25 stück beisammen, an des Kaufmanns Haus visitieren, nicht aber in des Lademachers Haus.

43. — 1696, 22. III. — Der Visitator soll die Lademacher wegen begangener faute nach der Ordnung brüchten, wann aber die Lademacher sich darüber beschweren, soll ihnen freistehn dem Amtsmeister nebst einem Meister von den Alten über die faute erkennen zu lassen und würden dieselbe mit dem visitator gleiches erkennen, solle der Meister die Brüchte doppelt zu zahlen schuldig sein. Wann eine faute am Gewehr vom visitator angewiesen worden, soll der laufschmied, schlosser, bereider und Lademacher solches also fort zu bessern schuldig sein und falls daran säumig und das Gewehr ungeändert zu visitieren zurückbringen würde, soll er die Brüchten doppelt zahlen und dem Kaufmann freistehn die Flinten auf kosten des Verbrechers anderwärtig ändern zu lassen und, so er sich widersetzen würde, um 5 ggld. zu bestrafen.

44. — 1696, 26. VII. — Pförtner soll kein fertig Gewehr aus der accise gehen lassen, der Zettel sei dan vom Gewehraccisepächter und von einem der visitatoren unterschrieben.

45. — 1696, 8. XI. — Es bei denen am 14. X. 1688 und 19. I. 1690 den Lademachern erteilten Bescheiden zu lassen, jedoch daß jüngster Bescheid dahin limitiert sein solle, daß wenn der

Gewehrhändler dem Lademacher Geld und Materialen angeschafft, derselbe aber inner verglichener Zeit das Gewehr nicht abliefern würde, alsdann derselbe mit 1 ggld. bestrafet und dafür sofort oder andern tages exequiret werde, auch künftig bey der Repartition nach Willkür und Belieben des Kaufmanns, wann er kein Wort gehalten, vorbeigegangen werden solle.

46. — 1696, 13. XII. — Es soll der Pächter den Gewehrvisitator auffordern, das Accisbuch zu zeigen, um zu sehen, ob einige unterschleif geschehen.

47. — 1697, 9. III. — Im Notfall mögen Lütticher Schlösser eingebracht werden, aber aufs genaueste visitiert und das Schwert verkehrt oder ein ander Zeichen darauf geschlagen werden.

48. — 1697, 28. XI. — Das Zeichen auf gesprungenen Läufen soll in presenz des Kaufmanns und Schmiedes ausgeschlagen, der Kaufmann die stücke behalten und den Schmied wegen eines gesprungenen Laufs 5 s. in debet einbringen und denselben abziehen.

49. — 1697, 12. XII. wird die Verordnung von 1690, Nr. 35, dahin geändert, daß § 3 lautet: Ingleichen soll von den alten läufen, woran alhier etwas repariert oder gemachet wird, es sei mit schrauben einziehn oder schleifen, bohren oder leppen, und solche alsdann für neue mit oder ohne Schäfte verhandelt werden, vor jedes stück die gewöhnliche ganze Accise ad — 1 stüber, von denjenigen alten läufen aber, daran alhier nichts getan, sondern wie sie eingebracht, ungeänderthin wieder ausgebracht und verhandelt werden, soll nichts gegeben werden; gleichfalls sind hiervon ausgenommen die einzelnen büchsen, so einer von Außen einbringet und solches einzeln Stück beschäften lasset, maßen davon nichts gegeben werden soll.

Artikel 6 lautet: Von 100 laufen, so von hier gefahren werden, soll der Gewehrhändler 5 stück mögen abziehen, hergegen aber soll dem Pächter wegen der rückkommenden Springer nichts ferner abgezogen werden. Im übrigen vgl. Verordnungen 1696.

50. — 1698. — eine Verordnung, die den letzterwähnten Artikel 3 ganz ausläßt.

51. — 1699, 4. VII. — Ein Schmidt soll das Schloß, ehe er es zum visitator bringt, probieren, ob es feuer gebe, wo aber solches nicht geschehen und befunden würde, daß kein Feuer gebe, confisciert werden.

52. — 1702, 2. III. — Keine Läufe noch Schlösser sollen beschaftet werden, sie seien denn vorher visitiert, auch sollen eher keine Schäften beladen werden.

53. — 1702, 30. III. — Ein Gewehrhändler soll bei Bestellung von Laden, Läufen oder Schlösser den Meistern keine Zech geben, noch dergleichen von denselben gefordert werden, bei Straf von 5 ggld.

54. — 1702, 6. IV. — sind 8 Deputierte ex utroque collegio benennet, so wöchentlich zweimal den Gewehrvisitationen beiwohnen sollen. Die Brüchten sollen halb Deputati, halb visitatores teilen.

55. — 1702, 20. IV. — von 100 läufen, so von hier nach Holland unprobiert gesandt werden, soll der Gewehrhändler 15 stück mögen abziehen, von 100 probierte läufe aber, so nach Holland gesandt und daselbst von neuem probiert werden, sollen nur 5 läufe abgezogen und dem Pächter von den rückkommenden Springers keine ferner abgezogen werden.

56. — 1702, 14. IX. — kommt den übrigen Verordnungen gleich, nur Artikel 12 lautet: Beide Bürgen wie auch der Pächter haften für die Pachtsumme.

57. — 1702, 8. X. — Verordnung in puncto der Gelächer[1]) beschäftigt sich mit den Gewehrschmieden in den Artikeln.

2) Weil aber vielfältig geklaget worden, daß verschiedene von denjenigen, so am Gewehr arbeiten, sich des sauffens sehr ergeben, daß sie auch ihre Beruffs-Arbeit dabey vergessen, als wird aus vorangeregten Ursachen — (indem sich verschiedene Bürger so dem übermäßigen Saufen ergeben, so daß sie, abgesehen von dem wüsten Lebenswandel, ihre bürgerlichen Pflichten vergessen, auf Verdienst nicht bedacht sind, ihre Gläubiger nicht bezahlen u. a. m.) — denenselben verbotten, daß sie eher nicht als Abends nach 6 Uhr sich zu Gelach setzen und zu ihrer mäßigen Ergetzung, nicht aber zu Völlerey trinken mögen.

8) Diejenige nun . . . welche Handwerker, so am Gewehr arbeiten, vor 6 Uhr des Abends in einem Gelach ertappet oder betreten würde, soll anfänglich mit einem Goldgülden, zum andern Mahl doppelt gestrafet werden.

58. — 1706. — Diese Verordnung nimmt kleine Umänderungen vor. Artikel 1 der Verordnung von 1690, Nr. 35, hat am Schluß den Zusatz: und fortan, ehe sie aus der Stadt gebracht, bezahlt, sonst das Gewehr an der Pforten angehalten werden.

Bei Artikel 4 ist „hinter Gewehren" eingeschoben, „sie seien beladen oder unbeladen".

59. — 1709, 21. III. — Die Meister des Lademacheramts sollen nicht fremde Meistern und Hausgesеßne als Knechte auffsetzen, dürfen aber bei überhäufter Arbeit und erhaltener Erlaubnis vom Magistrat dieselbe für Lohn und nicht für einen Teil des Gewinns sollen

[1]) Gedruckt in den „Acta Essendiensia" — 1706, S. 216.

aufsetzen, sub poena 5 aureorum für den contraveniirenden Meister.

60. — 1709, 13. IV. — Zufolge Ordnung vom 29. III. 1696 soll der Constabel das fertige Gewehr bei dem Gewehrhändler aufladen und dagegen 6 stüber pro 100 genießen.

61. — 1711, 28. III. — Auf Anhalten des Schmiedeamts des zufolge voriger Ordnung kein Gewehrhändler oder Schmidt einige zum Gewehr oder Schmiedeamt gehörige Stücke, so hier gemacht werden können, außerhalb der Stadt sollen bestellen oder hereinbringen lassen, diejenige Stücke aber, so einer bereits einbracht hat, soll er in Zeit von 3 Tagen dem visitator angeben und besichtigen lassen, da sonst das gefundene und hereingebrachte preisgemacht, und der Kaufmann oder Schmidt mit 25 ggld. brüchte bestraft werden solle.

62. — 1711, 13. VI. — Ein Gewehrhändler, der 100 stück zu liefern, hat dieselbe unter den Schmieden zu verteilen, und unter 25 stück Gewehr sollen nicht ausgehn, sie seien denn visitiert, ob sie dem model gemäß seien und gezeichnet bei Straf von 25 ggld.

63. — 1712, 23. VIII. — Reisepaß für Gewehrhändler Meyer, von der Stadt ausgestellt: Demnach Vorweisere dieses — Nicolaus Meyer undt dessen Sohn Johann Franz von hier nach Hamburg zu verreisen vorhabend, undt dan in hiesiger Stadt Essen, welche unter Seiner Königlichen Majestät von Preußen Schutz stehet, durch die Gnade Gottes anoch gesunden, reinen Luft, undt von pestilenzialischer Contagion befreyet ist. . . .

64. — 1713, 9. II. — Dieweil das Schmiedeamt geklaget, daß Spoer auf sein Schild malen lassen: Hier macht und verkauft man Flinten und Pistolen, die Schmiede ihm aber das Wort „machen" nicht gestehn, ist vom Rat und Vorstand Erklärung geschehen, daß er das Wort „macht" auslöschen und dafür „beladet" oder „beschäftet" malen lassen soll.

65. — 1713, 13. V. — Dafern vom visitatore ein Lauf visitiert und solcher wiedergegeben wird zu verbessern und der Schmied aber solchen Lauf ungeändert wieder bringt zum visitieren, soll der visitator solchen preismachen.

66. — 1714, 3. II. — Die Lademacher sollen bei Straf von 10 ggld. keine Schlösser noch Läufe annehmen, die visitatores haben denn das Zeichen draufgeschlagen zufolge der Ordnung. Visitatores und Constabel sollen auch kein Gewehr visitieren und zeichnen, es sei denn über selbige die ordnungsmäßige repartition unter den Schmieden geschehn.

67. — 1714, 15. III. — ist verordnet worden, daß kein Gewehrhändler den andern unterhandeln oder die Lieferung abhändig machen soll bei Strafe von 100 ggld. und Verlust der Handlung.

68. — 1716, 5. XI. vgl. Hauptteil, Anm. [2], S. 32.

69. — 1720. — eine Verordnung, die im Artikel 3 der Verordnung von 1697, Nr. 49, den Passus ausläßt: „von denjenigen alten lopen aber daran alhier nichts getan.“

70. — 1720, 17. V. — Renovirte und revidirte Gewehrordnung der Stadt Essen[1]).

71. — 1720, 1. VI. — Kein Gewehrhändler soll ein Model fertigen lassen, auswendig zu presentiren, um eine Lieferung zu überkommen, sondern wer ein Model macht, zu presentiren, soll solches nicht außer der Stadt bringen bei 25 ggld., es sei denn den Herrn Bürgermeistern vorbracht und angezeigt worden, wohin das Model gebracht werden solle.

72. — 1722. — Artikel 27 der renovierten Ratsverordnung: Wie dann in specie der Stadtrentmeister acht geben soll, damit die Gewehraccise, die Auffkompste und iura von Gilden und Ämtern, verkauften Erbgütern und was mehr dazu gehören, nicht verdunkelt, hinterhalten oder verschmälert werden.

73. — 1727, 22. III. — Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Essen zeugen und bekennen hiemit, daß unser vereideter Constabel — Gerh. Rottebaum — auf seinen geleisteten Eid ausgesagt und bekannt habe, daß diejenigen 60 paar Pistolen und die 60 Karabiner, welche er für hiesigen Gewehrhändler und Ratsverordneten — Arnold Ruland seiner Pflicht zufolge auf die Karren geladen und nach (? Ort in der Urkunde nicht genannt) geführt werden sollen, nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung mit doppelter Ladung probiert und visitiert worden, und welche an Läufen, Schlössern und Laden tüchtig befunden worden, sowohl von ihm als von den dazu absonderlich vereideten visitatoribus mit dem Stadtzeichen eines Schwerts bezeichnet und wie obgemeldt von ihm aufgeladen worden. Zur Urkund der Wahrheit haben dieses Attestatum mit der Stadt kleinem Gesiegel und des Syndici Unterschrift confirmiren lassen.

Essen ao. dom. . . .

74. — 1769. — Punkta, welche mit Hülfe eines hochedlen Magistrats zu der Gewehrordnung und Visitation möchten eingeführt werden.

Von den Laufschmieden.

1) Daß dem zeitlichen Constabel aufgetragen würde, ehe von den Laufbereitern die Zappen in die Läufe gezogen werden, dieselbe er inwendig zu visitieren, ob sie rein ausgebohret sind, sowohl Comis- als Flintenläufe.

2) Daß die Läufe nach ihrer Art rein geschliffen werden, daß sie — facon haben und gehörige Dickte.

[1]) Diese Verordnung im Besitze des Herrn Grevel (Düsseldorf).

3) Wenn Läufe auf gehörige Längenmaße gemacht werden, so kommt's wohl, daß im Beschießen vorn an der Mündung ein Daumen breit, auch wohl etwas mehr abspringt, daß hinten an der Kammer ein Kranz angesetzt wird, daß sie ihre Länge wiederbekommen, so muß den Lauf der Constabel erst besehen, ob es gut gemacht ist und aufs neue probiert werden.

4) Auch mögen die Läufe nach der Gewehrordnung 3 Tage nach dem Probieren stehen bleiben, wenn ein Lauf Fehler hat, sich in währender Zeit offenbart und durchschlägt.

5) Müssen die Schwanzschrauben vorn bis hinten gleich dick und rund sein, daß sie in allen Gängen vollkommen Draht und wenigstens 6—7 vollkommene Gänge haben; gleichfalls die Gänge in den Läufen müssen vollkommen Draht haben, daß keine Luft da vorbeigehen kann.

6) Sollten sich in der Bereitung Schäden finden als twaskeppern (?) oder der Schweißnaht, welche in die Länge sich offenbaren und von dem Constabel nicht gefunden werden, der Bereiter solchen Schaden nicht zu verbergen suchen, sondern demjenigen, der ihm solchen Lauf gesendet, unbereitet wieder zurücksenden, damit keinem Mensch Schaden zugefüget werde.

7) Sollte aber ein Bereiter sich unter unterstehn, solche Läufe zu bereiten, daran sich Schaden findet und selbige von den Visitatoren gefunden wird; daß solche Läufe nicht wieder zurückgegeben, sondern bis zur Erkenntnis eines hochedlen Magistrats möchten stehen bleiben.

von den Schloßmachern.

8) muß das Schloßblech von solcher Dicke sein, daß guter Draht darin kann geschnitten werden und die Schloßschrauben dick von Köpfe, daß sie wohl eingeschnitten werden können und guten, scharfen Draht haben.

9) muß der „Sterts“ an der Pfanne nicht niedriger als der Knopf am Blech sein, sondern oben und unten gleich gefeilt werden, damit der Schaft am Gewehr grade kann gemacht werden.

10) muß die Schlagfeder an der Seite des Laufs nicht zu hoch sondern „schleiffs“ abgefeilet werden, daß die Feder nicht auf den Lauf kommt, auch muß die Schraube an der Schlagfeder nicht höher als der Knopf des Blechs sein.

11) muß die Stange vorn und hinten nicht tiefer ausspielen als sie in der Raste steht, auch muß das Schloß nicht krachen noch auf der Raste anstoßen, wenn es abgezogen wird, damit es in dem Schafte gut gehen kann.

Von den Gewehrlieferungen.

Wenn der Visitator einen Meister wegen begangener faute der Ordnung gemäß brüchtfällig erkläret, der Meister aber sich

dawider beschweren würde, als wenn ihm zu wehe geschehe, so soll dem Beschwerten freistehn, den Amtsmeister nebst einem alten Meister, dafern er von der Profession ist, sonsten einen andern alten Meister über die bestrafte faute erkennen zu lassen, dafern aber diese dem Urteil und Erklärung des Visitators beipflichten würden, so soll der Verbrecher die Brüchten doppelt zu bezahlen schuldig sein.

Dieweil aber bei der Schmiedegilde viele Klagen über die Visitatores kommen, ob dieselben gegründet sind oder nicht, kann man bis dato nicht allen Glauben zumessen, wenn aber ein hoher Magistrat der Schmiedegilde die Erlaubnis giebt, die Sachen zu untersuchen und nach Befinden zu strafen, so leben wir der Hoffnung, daß unsere Fabrik ein ganz andres Ansehen bekommen wird und daß ein jeder Visitator, wo er das Stadtschwert aufgeschlagen hat, wenn selbiges nicht modelmäßig oder sonsten einen Hauptschaden hat, vor seine Rechnung behalten muß und dabei nach Befinden von der Gilde gestrafet werde.

75. — 1773. — Eid des Adjunkten des Visitators: Ich schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich die mir vorkommenden Gewehre, besonders die Laden genau und treulich ohne Ansehn der Person visitieren und nicht anders als wenn selbige tüchtig und gut befunden worden mit dem Stadtschwert bezeichnen, fort mich überall unparteiisch und der mir a magistratu hocheigenst aufgetragenen Adjunktion und der Gewehrordnung in allen Stücken gemäß bezeigen, (sonderlich daß die Schrauben behörig aus- und eingeschroben worden) und meiner Pflicht treulich nachleben will, so wahr mir Gott helf und sein heilig Evangelium [1]).

[1]) Nach Verordnung Nr. 5 sind zunächst zwei Visitatoren angestellt, Verordnung Nr. 54 beordert 8 Deputierte des Rats zur Teilnahme an der Visitation, Nr. 75 berichtet dann von einem Gehilfen, der anfangs mehr Stellvertreter, späterhin nur Schloßvisitator ist.

Anlage II.

Preis des Gewehrs in

Essen:	andern Städten:
1522 — 1 Haken — 1 Krone.	
	1537 — 1 Handrohr — 1 Tlr.
	1546 — ½ Haken — 3 Tlr.
1566 — 1 Haken — 3 dtsch. Tlr.	
1566 — 1 Lauf — 1 Königs-Tlr.	
1568 — 1 Feuerrohr — 2 Tlr.	
	1570 — 1 groß. Rohr — 1½ Gld.
	1570 — 1 kleines Rohr — 1 Gld. — 3 Gr.
1572 — 1 Lauf — 1½ Gld.	
1576 — 1 Lauf — 1 Gld.	
1581 — 1 Rohr mit Pulverflasche — 2¾ Rtlr.	
1581 — 1 Muskete mit Zubehör — 5½ Rtlr.	
1585 — 1 Muskete — 2 Rtlr.	1587 — 1 Muskete — 4 Gld.
	1587 — ½ Muskete — 2 Gld. — 1 Ort.
1588 — 1 Muskete — 2½ hol. Tlr.	
	1592 — 1 Muskete — 6 Flor.
1593 — 1 Muskete — 8 brab. Gld.	
1593 — 1 Rohr mit Zubehör (Gabel, Flasche und Flasquille) — 5 Gld.	
	1623 — 1 Muskete — 5 Gld. — 15 Gr.
	1623 — 1 Rohr mit Zubehör — 3 Gld. — 9 gr.
	1653 — 1 Muskete — 4 Tlr.
	1653 — 1 Paar Pistolen — 3 Tlr. — 12 Gr.
	1653 — 1 Karabiner mit Zubehör — 3 Tlr. — 6 Gr.
1666 — 1 Rohr — 3 Rtlr.	
1666 — 1 Pistole — 6 Rtlr.	
1693 — 1 Muskete — 2 Rtlr.	
1693 — 1 Flinte — 2⅔ Rtlr.	
1695 — 1 Flinte — 2 Rtlr. — 20 Gr.	
	1704 — 1 Flinte — 3 Rtlr.
1711 — 1 Flintenlauf — 1⅓ Tlr.	1711 — 1 Gewehr — 3 Tlr. — 12 Gr.
	1712 — 1 Karabiner und 1 Paar Pistolen — 7 Tlr. — 12 Gr.
1713 — 1 Flinte — 2⅔ Rtlr.	
1717 — 1 Paar feine Pistolen — 8 Rtlr.	
1717 — 1 Schloß — 1 Rtlr.	

1717 — 1 Schloß — 45; 15 Stbr.
1717 — 1 Flintenlauf — 1 Rtlr.
1723 — 1 Flinte (Kaliber 12) — 3 Rtlr. — 3 Stbr.
1723 — 1 Flinte (Kaliber 14) — 2 Rtlr. — 55 Stbr.
1723 — 1 Rohr — 5 Rtlr. — 15 Stbr.
1723 — 1 Pistole und 1 Karabiner — 7 Rtlr. — 15 Stbr.
1724 — 1 Flinte — 2 Rtlr. — 52½ Stbr.
1727 — 1 Flinte mit Bajonnet — 3 Rtlr. — 48 Stbr.

1804 — 1 Gewehr — 7 Rtlr.

1723 — 1 Gewehr mit Zubehör — 7½ Rtlr.
1723 — 1 Schnapphahn mit Bajonnet — 3 Rtlr.

1728 — 1 Gewehr mit Zubehör — 5 Tlr. — 6 Gr.
1734 — 1 Flinte mit Bajonnet und Degen — 8 Frankf. Gld.
1734 — 1 Kurzgewehr — 3 Rtlr.
1745 — 1 Flinte mit Zubehör — 5 Tlr.
1745 — 1 Karabiner — 4 Tlr. — 6 Gr.
1745 — 1 Paar Pistolen — 4 Tlr. — 4 Gr.
1760 — 1 Flinte mit Bajonnet — 5 Rtlr.
1778 — 1 Gewehr — 6 Tlr. — 6 Gr.

1804 —— 1 Gewehr 8 Rtlr.

Anlage III.

Statistische Darstellung der jährlichen Ausfuhr.

Anno	Läufe	Musketen	Pistolen	Karabiner-Gewehr-Haken	Ertrag der Akzise			Jahres-Ausfuhr
					Gulden	Schill.	Pfg.	
1544	—	—	—	—	—	—	—	—
1546—1548	—	—	—	—	28	—	—	—
1549—1552	—	—	—	—	25	2	—	—
1553—1556	—	—	—	—	25	—	—	—
1557	—	—	—	—	20	—	—	—
1558	—	—	—	—	20	2	—	—
1559	—	—	—	—	20	—	—	—
1560	—	—	—	—	37	—	6	—
1561—1563	—	—	—	—	20	1	—	—
1564	—	—	—	—	18	—	—	—
1565	—	—	—	—	38	2	—	—
1566	—	—	—	—	25	—	—	—
1567—1571	—	—	—	—	38	2	—	—
1572—1576	—	—	—	—	37	6	—	—
1577—1586	—	—	—	—	68	—	—	—
1587	—	—	—	—	190	—	—	—
1588	—	—	—	—	267	—	4	—
1589	—	—	—	—	241	4	4	—
1591	—	—	—	—	305	2	8	—
1592	—	—	—	—	331	6	4	—
1593	—	—	—	—	277	7	4	—
1595	—	—	—	—	364	7	—	—
1596	—	—	—	—	287	—	2	—
1597	—	—	—	—	328	4	2	—
1598	—	—	—	—	345	3	—	—
1599—1601	—	—	—	—	—	—	—	—
1602	—	—	—	—	391	4	—	—
1604	—	—	—	—	242	—	—	—
1605	—	—	—	—	353	7	—	—
1606	—	—	—	—	410	6	—	—
1607	—	—	—	—	179	2	—	—
1608	1102	2717	28	17	161	1	4	3864
1609	944	3432	22	15	183	7	—	4413
1610	1599	3790	14	166	232	5	—	5569
1611	1458	7919	—	—	390	6	—	9377
1612	1142	7550	—	—	361	7	4	8692
1613	1421	3567	96	7	211	7	4	5091
1614	419	6594	—	—	292	—	—	7013

Anno	Läufe	Musketen	Pistolen	Karabiner-Gewehr-Haken	Ertrag der Akzise			Jahres-Ausfuhr
					Gulden	Schill.	Pfg.	
1619	2286	6 726	—	534	596	5	—	9 546
1620	135	14 797	53	11	937	3	6	14 996
1621	8	11 726	75	50	738	—	6	11 859
1622	531	11 971	10	110	788	—	7	12 622
1623	546	2 674	—	—	200	7	6	3 220
1624	563	3 452	—	—	308	6	6	4 015
1625	294	3 585	—	—	322	3	4	?
1627	119	1 933	18	19	195	5	—	2 089
1629	3	752	—	—	75	2	—	755
1630	220	1 736	—	21	165	2	—	1 977
1632	298	5 978	—	—	500	1	4	6 276
1633	123	3 611	—	—	386	3	4	3 734(?)
1634	555	3 116	440	100	351	2	8	4 211(?)
1635	933	3 860	8	—	406	3	8	?
1636	1645	1 630	20	—	175	6	8	—
1637	847	5 221	20	15	490	6	—	—
1639	1465	2 709	—	—	364	2	8	—
1640	356	4 250	—	50	386	5	4	—
1641	118	2 338	40	—	197	4	—	2 496
1642	319	7 040	20	31	622	3	4	7 410
1644	660	5 644	—	200	549	5	8	6 504
1645	185	3 229	2	—	294	5	11	3 416
1646	437	3 829	12	—	359	7	4 ½	4 278
1647	969	880	—	—	112	5	2	1 849
1648	1144	950	—	—	141	5	4	2 094
1649	117	958	—	—	98	5	6	1 075
1650	341	767	—	—	111	7	—	1 108
1653	886	103	828	—	120	6	—	1 817
1656	1211	2 388	114	—	320	2	2	3 713
1657	979	1 797	875	313	333	6	8	3 964
1660	939	3 416	84	—	370	2	8	4 439
1663	1557	430	232	—	168	—	—	2 219
1664	1756	2 036	—	—	297	2	10	3 792
1666	1274	2 518	54	135	309	4	4	3 981
1681	706	7 743	—	—	672	6	4	8 449
					Reichstaler	Stüber	Heller	
1684	6828	830	1704	4132	460	3	—	13 494
1689	6208	756	692	829	277	6	—	8 485
1690	—	—	—	—	280	—	—	—
1691	—	—	—	—	278	—	—	—
1692	—	—	—	—	299	—	—	—
1693	—	390	—	—	278	—	—	—
1694	—	—	—	—	272	—	—	—
1695	2107	—	82	47	246	—	—	—
1696	—	—	—	—	251	—	—	—
1697	—	—	—	—	310	—	—	—
1698	—	—	—	—	298	—	—	—
1699	—	—	—	—	308	—	—	—

Anno	Läufe	Musketen	Pistolen	Karabiner-Gewehr-Haken	Ertrag der Akzise			Jahres-Ausfuhr
					Reichstlr.	Gtr.	Heller	
1701	—	—	—	—	253	—	—	—
1702	1595	—	530	3552	439	28	—	—
1703	—	—	—	—	255	—	—	—
1704	—	—	—	—	327	—	—	—
1705	—	—	—	—	392	—	—	—
1706	—	—	—	—	339	—	—	—
1707	—	—	—	—	272	—	—	—
1708	2386	—	49	423	224	—	—	—
1709	—	—	—	—	203	—	—	—
1710	—	—	—	—	260	—	—	—
1711	—	—	—	—	210	—	—	—
1712	—	—	—	—	150	—	—	—
1714	3692	—	562	5076	280	1	—	—
1715	521	—	342	2314	100	—	—	—
1717	2003	—	334	2330	141	—	—	—
1720	—	—	—	—	134	—	16	—
1721	895	—	8	660	60	7	—	—
1722	—	—	—	—	71	—	—	—
1723	—	—	—	—	53	—	—	—
1724	—	—	—	—	68	—	—	—
1725	—	—	—	—	71	—	—	—
1726	—	—	—	—	59	—	—	—
1727	—	—	—	—	94	45½	—	—
1728	—	—	—	—	69	50	—	—
1729	—	—	—	—	75	—	—	—
1730	—	—	—	—	53	—	—	—
1731	—	—	—	—	59	—	—	—
1732	—	—	—	—	53	—	—	—
1733	—	—	—	—	98	—	—	—
1734	—	—	—	—	79	—	—	—
1736	—	—	—	—	91	—	—	—
1737	—	—	—	—	70	—	—	—
1739	—	—	—	—	60	—	—	—
1740	—	—	—	—	51	3	—	—
1741	—	—	—	—	95	48½	—	—
1744	—	—	—	—	130	33	—	—
1746	—	—	—	—	87	21½	—	—
1747	—	—	—	—	105	10	—	—
1751	—	—	—	—	29	28½	—	—
1752	—	—	—	—	41	8½	—	—
1755	—	—	—	—	74	31	—	—
1762	—	—	—	—	77	54	—	—
1776	—	—	—	—	16	44	—	—
1777	—	—	—	—	18	48½	—	—
1778	—	—	—	—	16	48⅓	—	—
1779	—	—	—	—	13	35½	—	—
1780	—	—	—	—	17	59½	—	—
1781	—	—	—	—	12	33	—	—
1782	—	—	—	—	19	3½	—	—
1783	—	—	—	—	23	14¾	—	—

Anno	Läufe	Musketen	Pistolen	Karabiner-Gewehr-Haken	Ertrag der Akzise			Jahres-Ausfuhr
					Reichstlr.	Str.	Heller	
1784	—	—	—	—	14	37½	—	—
1785	—	—	—	—	19	18½	—	—
1786	—	—	—	—	12	52½	—	—
1787	—	—	—	—	12	32	—	—
1788	—	—	—	—	10	26	—	—
1789	—	—	—	—	13	1	—	—
1790	—	—	—	—	15	58½	—	—
1791	—	—	—	—	20	—	—	—
1792	—	—	—	—	22	3½	—	—
1793	—	—	—	—	17	31½	—	—
1794	—	—	—	—	14	42	—	—
1795	—	—	—	—	29	48	—	—
1796	—	—	—	—	29	16	—	—
1797	—	—	—	—	22	4	—	—
1798	—	—	—	—	7	12	—	—
1799	—	—	—	—	9	10½	—	—
1800	—	—	—	—	—	—	—	—
1801	—	—	—	—	—	—	—	—
1802	—	—	—	—	—	—	—	—
1803	—	—	—	—	4	57	—	—

Nachtrag.

1. Quellennachweis der in Anlage I abgedruckten Ratsverordnungen.

In der Hauptsache kommen zwei Protokollbücher des Stadtarchivs (1544—1719 und 1616—1795) in Betracht, die im Folgenden als Pr. A und Pr. B bezeichnet sind.

1. Schmiedeamtsbuch; gedr. Beitr. 8, 32 f.
2. Pr. A, f. 192.
3. Schmiedeamtsbuch; gedr. Beitr. 8, 33.
4. Kaufgildebuch A, S. 17. St.-A.
5. Pr. A, f. 192.
6. Pr. A, f. 192.
7. Pr. A, f. 192'.
8. Pr. A, f. 192'.
9. Pr. A, f. 4.
10. Pr. A, f. 198.
11. Pr. A, f. 16'.
12. Pr. A, f. 25'.
13. Proz.-Akten 1690—94 (1693. Mai 13).
14. Pr. A, f. 25'.
15. Schmiedeamtsbuch, gedr. Beitr. 8, 34. Die Handschrift stammt aus dem Jahre 1621; die Bestimmung ist offenbar älter.
16. Proz.-Akten 1690—94 (1694).
17. Dgl. (1690. Apr. 7).
18. Pr. B, f. 175.
19. Pr. A, f. 243.
20. Proz.-Akten 1690—94 (1690. Okt. 27).
21. Pr. A, f. 95.
22. Pr. B, f. 25.
23. Proz.-Akten 1690-94.
25. Pr. A, f. 118.
26. Pr. B, f. 230'.
27. Proz.-Akten Kaufgilde-Fette Gilde 1680, Juni 29.
34. Pr. B, f. 79.
35. Pr. B, f. 84.
36. Pr. B, f. 253'.
38. Arch. B; vgl. ob., S. 78, Anm. 1.
41. Pr. B, f. 256'.
42. Pr. B, f. 258' und f. 259'.
43. Pr. B, f. 261.
49. Pr. B, f. 94'.
56. Pr. B, f. 103'.
57. Acta Essendiensia, 1706, S. 216.
75. Pr. B, f. 264.

2. Ratsverordnungen.

1. Pr. A, f. 194. (Ex schedula praedecessoris mei, Dni. Secretarii Petri Castropii.)

Ao. 1617, den 17. Martii haben Bürgermeister und Rhat Jörgen Schneidern zum Schütten der Büchsen verordnet; hat daruff gewönliche Eidespflicht würcklich geleistet, dergestalt daß, welche Büchsen mit andertḥalbmal so schwer guts Kruets als Loits beschossen werden, er daruff zwei Schwerter als Zeichen dieser Statt schlagen soll, welche mit einmal so schwer guts Kruets als Loits beschossen werden, daruff ein Schwert zum Zeichen soll geschlagen werden.

Ähnliche Vermerke von 1641 Febr. 15. und 1656 Okt. 8.

2. Pr. B, f. 175.

1641 Mai 10. — Gleichfalls concludirt, daß alle und diejenige, so so in dieser Stadt Pistolen, Bandolier oder Feuerrohr an Frembde oder Ausländische verkaufen, nun hinfüro von jeder Par Pistolen zur Accisen $^{1}/_{2}$ Kopstuck und von einem Bandolier und Feuerrohr jedesmals 2 Stüver geben und solche verkaufte Waffen gleich anderen Büchsen bei dem Stadtrentmeister alle Wochen richtig angeben und ihre Gebür darab unnachlessig bezahlen sollen.

3. Pr. A, f. 194.

Ao. 1657, am 28. Febr. ist nachfolgender Receß in puncto der Gewehrlieferung ausgelassen:

Demnach ein wolachtbar Rath in Erfahrung kommen, als ob einige Handelsleute alhie, so etliche Gewehrlieferung vorhaben, ihre Büchsen selbst, und nit durch den darzu verordneten und geschworenen Constabel, Rötger Schulte, probiren lassen, zu deme auch oftermals durch allerhant List und Verdunkelung der Accisengebür aus der Stadt fahren und verbringen, welchem aber durchaus nit länger zugesehen werden solle, — so hat Magistratus zu Vorbauung solchen Unraths nunmehr einhelliglich dahin decretirt und geschlossen, daß, wan einige Musquetten oder sonst andere Gewehre geliefert und aus der Stadt gefahren werden sollen, der verapdet und geschworner Constabel, obged. Rötger Schulte, von den Handelsleuten allmal darzu berufen und durch denselben die Lad- und Packung auf den Wagen oder Kahren gebürend geschehen und sonsten, ohne des mehrged. Constabels, Rötgern Schulten, Beisein und Gegenwart hierinnen nit vorgenommen werden solle. So oft aber einer befunden und ausbekundet, welcher gegen diese Verordnung thun oder handeln würde, solle derselb hirmit in zehen Goldgl. brüchfellig erklärt und solches halb in behuf der Stat, halb aber in behuf des Constabels Schulte ohn alle Einrede verfallen sein. Wonach sich also obged. Handelsleute, wie auch der oftged. Constabel oder Büchsenprobirer hinfüro zu richten; und solle der Diener Gerrit Serreß dieses insinuiren und dabei ad protocollum Relation thun. Conclusum, ut supra.

Ist obged. Receß dem Constabel Schulten, um sämptlichen Büchsenhändelern vorzulesen, sich darnach zu richten, durch den Diener Gerdt Serrißen debite intimiret worden.

Handel, Industrie und Gewerbe

in den ehemaligen Stiftsgebieten Essen und Werden, sowie in der Reichsstadt Essen zur Zeit der französischen Herrschaft (1806—1813).

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg.

Von

Dr. phil. Aloys Philipp Vollmer.

„In jeder Landschaft deutscher Erde spiegelt sich die Geschichte des Reiches und der Nation. Auch die kleinen territorialen Entwicklungen und die Genealogien der bedeutenden Geschlechter erhalten dadurch ein erhöhtes Interesse."
L. v. Ranke, Hardenberg Bd. I.

Den Herren Professoren

Josef Prill und Dr. Konrad Ribbeck

zugeeignet.

Vorwort.

„Der Triumph der Monarchie oder der Sieg der Freyheit über den Despotismus", so lautet das stolze Thema einer Vorlesung, die J. A. Engels[1]) beim Siegesfest aus Anlaß des Einzuges der Alliierten in Paris hielt. „Wir feyern den Sieg der Gerechtigkeit über die Ungerechtigkeit, der Menschlichkeit über die Barbarey, der Freyheit über die Sklaverey", so führte Engels aus. Und nachdem er eine Parallele zwischen wahrem Fürstentum und Despotismus gezogen, fährt er fort: „Seht hier diese Bilder eines edlen Regenten und eines Despoten, sie sind nicht aus der Feengeschichte, noch aus der grauen Vorwelt, sondern aus unserer Zeitgeschichte entlehnt. Wir alle sind deß Zeugen; wir sind Zeugen von solch scheußlichen Handlungen, die in das Zeitalter der tiefsten Barbarey gehören, . . . wir sahen das Laster in seiner schrecklichsten Gestalt triumphieren. . . . Der gallischen Glattheit war es gelungen, die Welt zu überlisten und durch ihre List zu unterjochen . . ." Das sagte derselbe Mann, der wenige Jahre vorher Napoleon als den Gerechten und Friedliebenden gefeiert hatte, als den „Helden der Zeit, unerschütterlich in seinen Unternehmungen, nie wankend in seinen Entschlüssen, geleitet und geführt von der Göttin des Glücks", berufen von der Vorsehung, den Despotismus der Engländer zu brechen, „die sich durch ihren Alleinhandel die Herrschaft über die Welt anzumaßen suchen, die die europäischen Häfen blockieren, unsern Handel mit allen Weltteilen zerstören, die wohltätigen Verbindungen mit allen Völkern und Nationen der Erde aufheben, unsern Wohlstand zertrümmern, unsere Familienfreuden vernichten und uns nur als Leibeigene betrachten, die nur für sie arbeiten, nur für sie leben sollen, und die ohne ihre Erlaubnis ihre beschränkte Existenz außer Europa nicht erweitern dürfen." So hieß es im Jahre 1810, jetzt aber kannte er nur „die grenzenlose Ehrsucht des aus dem Staube hervorgezogenen Menschen" als Triebfeder der gewaltigen Taten Napoleonischen Geistes. Und auch Geschichtsforscher, die von einer hohen Warte aus den Gang der Ereignisse auf dem Theater der Welt schauten und großzügig erfaßten, Männer wie Heinrich von Treitschke und Heinrich von Sybel, sahen in dem großen Kaiser nur den unzähmbaren Charakter des Weltherrschers, dessen begehrliche Träume ins Grenzenlose schweiften, der die Welt

[1]) J. A. Engels: Denkwürdigkeiten der Natur und Kunst, Religion und Geschichte, Schiffahrt und Handlung. Werden 1817.

mit Taten zu erfüllen suchte, die der Märchenpracht des Alexanderzuges gleichkamen. In einer bemerkenswerten Abhandlung im IX. Bande des „Kosmopolis" trat Max Lenz dem alten Vorurteil gegen Napoleon scharf entgegen, einem Vorurteil, das namentlich preußische Historiker mit Liebe gepflegt hatten, indem er darauf hinwies, wie die von dem französischen Kaiser Preußen gegenüber befolgte Politik notwendigerweise aus seinem System und aus Preußens unklarer Haltung sich ergeben mußte. Hier werden auch die patriotischen Gefühle beleuchtet, die in dem Preußen vor 1806 garnicht in dem legendarischen Umfange lebten und wirkten. An einer späteren Stelle dieser Arbeit ist darauf hingewiesen, wie sehr schon der Altmeister der Geschichtsschreibung Leopold von Ranke eine Anschauung zurückwies, welche die inneren Gründe Napoleonischer Politik verkannte. Erst eine genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Ziele des Kaisers kann eine gerechte Beurteilung seines Handelns ermöglichen. Und diese Wirtschaftspolitik und ihre Durchführung war nicht etwa ein origineller Gedanke des großen Korsen, sondern sie war aus der Revolution herausgewachsen als eine notwendige Konsequenz. Der Gedanke der Kontinentalsperre war schon vor Napoleon da, aber, so sagt richtig W. Kiesselbach, die Energie seiner Realisierung gehört ihm eigen. Und darum, so möchte ich den Satz Kiesselbachs umkehren, war Napoleons Sturz der Sturz der Kontinentalsperre. Da aber andererseits „sein ganzes Leben darin gipfelte, aus den verschiedenen Staaten Europas einen Hohlspiegel zusammenzusetzen, in dessen Brennpunkt jenes Eiland, welches sich dem Festlande selbständig gegenübergelegt hatte, versengen sollte, so mußte es zu Grunde gehen, als es sich am Ende zeigte, daß der industrielle Egoismus jener einzelnen Reiche nicht hinreichend genug ausgebildet war, um ein haltbares Bindemittel für die kürzere oder längere Dauer dieser ausnahmsweisen Stellung abzugeben."

Wenn ich nach dreijährigem Forschen die vorliegende Abhandlung zu Ende brachte, so bleibt mir noch die angenehme Pflicht, denen zu danken, die durch ihre liebenswürdige Unterstützung mir meine Arbeit erleichterten. Herr Dr. Charles Schmidt, dessen vortreffliches Werk über das Großherzogtum Berg mich in die vorliegenden Studien einführte und von dem wir wohl noch eine Arbeit über den Ursprung des Kontinentalsystems zu erwarten haben, förderte durch ein bereitwilliges Entgegenkommen meine archivalischen Nachforschungen im Nationalarchiv zu Paris. In gleicher Weise verpflichteten mich die Herren Archivrat Dr. Otto R. Redlich und Archivar Dr. Friedr. Lau vom Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die Behörden der Städte Essen, Steele und Werden stellten gern das in den städtischen Archiven lagernde reichhaltige

Material zur Verfügung, desgleichen die Verwaltung des Kgl. Oberbergamtes zu Dortmund.

Der Güte der Inhaber der Firma Forstmann und Huffmann zu Werden verdanke ich es, wenn ich der Werdener Tuchindustrie eine eingehendere Behandlung widmen konnte, da bei den sonstigen dürftigen Nachrichten die aus den Jahren 1806—1813 vorliegenden Kopiebücher der genannten Firma reiche Ausbeute lieferten. Ebenso zuvorkommend gestatteten die Einsicht in die in Frage kommenden erhaltenen Geschäftspapiere die Aktiengesellschaft R. W. Dinnendahl zu Spillenburg und Herr A. Krawehl, Inhaber der Firma Konr. und Wilh. Waldthausen zu Essen (Ruhr). Herr Alb. v. Waldthausen zu Essen, wie Herr W. Grevel zu Düsseldorf bereicherten durch einige Mitteilungen meine Kenntnis der Essener Geschichte. Herr Dr. K. Mews teilte mir freundlichst den Inhalt zweier für die Geschichte der Essener Gewehrfabrik wichtigen Aktenstücke mit. Allen Vorgenannten, wie zugleich den Verwaltungen der Bibliothek der Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, der Essener Stadtbibliothek und der Bibliothek des Bergbaulichen Vereins zu Essen sei an dieser Stelle mein bester Dank ausgesprochen, gleichfalls meinem Freunde Herrn Dr. J. Venhofen für die freundliche Unterstützung bei Durchsicht der Korrektur.

Die Widmung, die ich meiner Arbeit vorausschicken durfte, soll der Ausdruck inniger Dankbarkeit sein für die reiche Förderung, die ich von jenen beiden teuren Lehrern während meiner Gymnasialzeit und späterhin empfangen habe. Herrn Professor Dr. K. Ribbeck fühle ich mich insbesondere noch verpflichtet, da ich ihm die Anregung zu dieser Arbeit und manche Unterstützung verdanke.

Hüllhorst i. W., am Samstag auf Pfingsten 1909.

A. P. Vollmer.

Inhalts-Verzeichnis.

wesen. — Wertverminderung der Scheidemünze. — Zwangsmaßregeln der Regierung und steigende Erregung des Volkes. — Die Krisis des Jahres 1812. — Sturz der Napoleonischen Herrschaft. — Ausblick.

Anlagen.

I. A son Excellence Monseigneur le Ministre du Grand-Duché de Berg, Comte de l'Empire de Roederer, concernant l'Exploitation arbitraire des Entrepreneurs des Mines de Mulheim etc. etc.
II. Kopie des Schreibens des Zolldirektors von Wesel an den Generaleinnehmer dieser Stadt, d. d. 4. November 1812.
III. Vertrag Franz Dinnendahls mit dem Unternehmer des Festungsbaues zu Wesel, d. d. 6. Februar 1808.
IV. Tabellarische Angabe der monatlichen Produktion in der Stadt Essen vom Juni 1804 bis August 1806.
V. Rapport du Commissaire Impérial dans le Grand-Duché au Ministre Secrétaire d-État, en date du 27. Avril 1809, proposant de mettre la manufacture d'armes d'Essen sur le pied de celles de France.
VI. Übersichtstabelle der Werdener Textilindustrie vom 13. Dezember 1805.
VII. Tabellarische Angabe der monatlichen Produktion der Werdener Textilindustrie vom Juni 1804 bis Oktober 1806.
VIII. Memoria der Werdener Tuchfabrikanten vom 11. November 1809.
IX. Stadt Essen: Tarif der Accise, des Zoll- und Wagegeldes.
X. Interimistisches Regulativ wegen Erhebung der städtischen Accise-, Zoll- und Wagegeld-Abgaben zu Essen.
XI. Liste der Accise-Befreiten der Stadt Essen nach dem Vergleich von 1793.
XII. Stadt Steele: Wegeordnung vom 31. Dezember 1792.

Abkürzungen.

Gr. B. = Königliches Staatsarchiv zu Düsseldorf, Abteilung Großherzogtum Berg.
Cl. M. = Königliches Staatsarchiv zu Düsseldorf, Abteilung Kleve-Mark.
A F IV. = Archives Nationales à Paris, Série A F IV.
OBA.D. = Akten des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund.
R. E. = Akten des Rathauses zu Essen, Reponierte Registratur.
A. E. = Archiv der Stadt Essen.
A. St. = Archiv der Stadt Steele.
A. W. = Archiv der Stadt Werden.

I. Einleitung. Die Besetzung Essens und Werdens durch die Franzosen im März 1806.

Que voulez-vous que je vous dise? Vous marchez tantôt avec étourderie, tantôt avec imprévoyance. Il ne fallait pas occuper Essen et Werden, puisque le commissaire prussien ne vous en avait pas mis en possession!" Das war die Antwort, die der Herzog von Kleve und Berg, Joachim Murat, von seinem kaiserlichen Schwager Napoleon bekam, als dieser von der Besetzung des Essen-Werdenschen Territoriums[1]) Kunde erhielt.[2]) Am 28. März 1806 war unvermutet eine 100 Mann starke Abteilung französischer Truppen in Essen eingerückt, und ihr Führer hatte trotz des Widerstandes der Stadtobrigkeit an allen Toren und öffentlichen Plätzen Proklamationen des Kaisers Napoleon und des Prinzen Joachim anheften lassen, welche die Besitzergreifung des Herzogtums Kleve aussprachen. Genau so ging es zu gleicher Zeit in Werden, wo allerdings der Magistrat der Stadt keinerlei Schwierigkeiten machte. Einige Tage blieben die Bewohner beider Gebiete in Ungewißheit, da sie vergeblich auf Nachricht von Berlin warteten. Der Aufforderung des französischen Brigadegenerals Beaumont, in Wesel dem neuen Landesherrn zu huldigen, kam kein Beamter nach; alle weigerten sich mit dem Bemerken, daß sie von der Eidespflicht gegen ihren bisherigen Landesherrn noch nicht entbunden seien. Da rückte am 4. April morgens gegen 11 Uhr mit klingendem Spiele eine Eskadron des von Wobserschen Dragonerregiments und das Grenadierbataillon von Hallmann in die alte Reichsstadt ein; die französischen Proklamationen wurden entfernt, was der Befehlshaber der französischen Truppen ruhig geschehen ließ, indem er sich mit der Einlegung eines förmlichen Protestes hiergegen begnügte. Zu Werden erstieg unterdessen eine Eskadron Blücherscher Husaren die Mauern, und die von den Franzosen geschlossenen Tore wurden geöffnet, ohne daß es dabei zu Tätlichkeiten gekommen wäre. Blüchersche Husaren nahmen

[1]) K. Witte: Der Streit um die Abteien Essen, Werden und Elten. Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung. 1906. Nr. 35. — P. Bailleu: Preußen und Frankreich von 1795—1807. Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven Bd. 8. 29. — Ch. Schmidt: Le Grand-Duché de Berg (1806—1813). Paris 1905.

[2]) Correspondance de Napoléon I er publiée par ordre de l'Empereur Napoléon III. Paris 1857—1870. Nr. 10 080.

auch das platte Land und die Stadt Steele in Besitz. Von nun an bezogen in Essen und Werden beide Parteien gemeinschaftlich die Wachen.[1])

Die „affaire des trois abbayes“[2]) — die Abtei Elten war von den Franzosen gleichfalls besetzt worden — erlangte allmählich hochpolitische Bedeutung; sie bildete mit ein wichtiges Glied in der Kette der Demütigungen, die den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen endlich bestimmten, dem Drängen seines Heeres und seiner Offiziere nachzugeben und an Frankreich den Krieg zu erklären. War doch mit der Besetzung der abteilichen Gebiete die durch die Konvention vom 5. August 1796 festgelegte Demarkationslinie zur Sicherung Norddeutschlands überschritten worden! Nur daraus erklärt es sich, daß Napoleon, der in seinen Briefen dem Schwager wiederholt bedeutet, daß seine Beziehungen zu Preußen freundschaftliche seien, Murat in heftigen Worten seine „Verrücktheit“ vorwirft. Allerdings berief Murat sich darauf, daß Preußen durch den Schönbrunner Vertrag vom 15. Dezember 1805 und durch den darauf folgenden Pariser Zessionstraktat vom 15. Februar 1806 den rechtsrheinischen Rest von Kleve „sans aucune reserve, avec tous les droits et prérogatives“ abgetreten und er somit auf die drei Abteien ein Recht habe, „comme faisant partie de ce duché.“[3]) Und in der Tat war die Vereinigung von Essen, Werden und Elten mit Kleve in Rücksicht auf ihre landständische Vertretung und Steuerverfassung auf einem Landtage zu Hamm am 7. Februar 1806 ausgesprochen worden.[4]) Der wirkliche Grund war aber in anderem zu suchen, und zwar nicht allein darin, daß Murat, „aussi pressé de régner que peut l'être un souverain improvisé“[5]), sein Land, die Anzahl seiner Untertanen und damit seine Einkünfte möglichst zu vermehren suchte. Murat selbst führt nämlich in einem Briefe an Napoleon als Hauptgrund aus: „Leur possession est indispensable à la prospérité des duchés de Clèves et Berg, c'est de là que ce dernier tire les houilles et les charbons nécessaires à ses nombreuses et intéressantes fabriques, de manière que le souverain qui les posséderait aurait la faculté de paralyser l'industrie qui fait toute la fortune du duché.“[6])

Trotz der heftigen Vorwürfe, die er dem Herzog Joachim Murat machte, dachte Napoleon nicht daran, das einmal in Besitz

---

[1]) Essener „Allgemeine politische Nachrichten“ 1806, Nr. 26, 27, 28. — A. E., Polizeibericht vom 17. April 1806.

[2]) L. v. Ranke: Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. Leipzig. Bd. V, S. 361.

[3]) A. Lumbroso: Correspondance de Joachim Murat . . . grand-duc de Clèves et Berg. Turin 1899. Nr. CXL. u. CXLI. an Napoleon und Talleyrand.

[4]) Bailleu a. a. O., Bd. II., LXX.

[5]) L. Gallois: Histoire de J. Murat. Paris 1828. S. 101.

[6]) Lumbroso a. a. O., Nr. CXLV.

Genommene wieder herauszugeben. Und während zwischen dem Berliner und Pariser Hofe langwierige Verhandlungen gepflogen wurden, „bildete der Markt in Essen die Demarkationslinie, und in den Essener Wirtshäusern schlugen sich die Blücherschen Husaren mit den französischen Chasseurs, ein erstes Vorspiel der großen Tragödie, die bald folgen sollte.“[1]) Murat brannte vor Ungeduld darauf, sein Recht gewaltsam durchzusetzen. In dringenden Briefen an Napoleon wies er auf die Stimmung des Volkes hin, das, „gémissant sous un joug de fer“, mit tausendfältigem „Vive Napoléon“ die Proklamation begrüßt habe.[2]) Und wirklich fand sich eine Anzahl Essener und Werdener Männer — namentlich waren es unzufriedene Gewerken der Steinkohlenzechen —, die als Deputierte den bergischen Landesherrn um Einverleibung in sein Herzogtum baten.[3]) Aber Napoleon wies die Vorstellungen seines Schwagers kurz ab mit den Worten: „Ich finde es lächerlich, mir die Meinung des westfälischen Volkes vorzuhalten; was gilt die Meinung von Bauern in der Politik?“[4]) Endlich wurde am 10. Juli zwischen dem preußischen Gesandten Lucchesini und dem französischen Minister des Auswärtigen, Talleyrand, ein Übereinkommen folgenden Inhalts getroffen: alle Truppen sind aus den okkupierten Gebieten beiderseits zurückzuziehen; kein Souveränitätsakt darf einseitig ausgeübt werden, vielmehr greift bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit eine gemischte Interimsverwaltung Platz. Die Räumung der beiden Stifter war indessen schon am 1. Juli erfolgt, nur hatten am gleichen Tage 90 Mann des Infanterieregimentes von Schenk die Stadt Essen besetzt, doch wurden sie am 20. Juli gleichfalls zurückgezogen. Laut Publikandum vom 23. August 1806[5]) trat dann „die Essen-, Werden-, Eltensche Interims-Verwaltungskommission“ ihr Amt an, das jedoch nur von kurzer Dauer sein sollte, denn am 1. Oktober richtete Friedrich Wilhelm III. sein Ultimatum an den französischen Kaiser, in dem unter anderem die Reokkupation der drei Abteien durch preußische Truppen gefordert wurde,[6]) und bereits acht Tage später brach der Krieg aus, der mit den vernichtenden Schlägen von Jena und Auerstädt der preußischen Herrschaft im Westen Deutschlands für nahezu ein Jahrzehnt ein Ende machte.

---

[1]) E. v. Bodelschwingh: Das Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke. Berlin 1853, Bd. I. 1774—1816. S. 279.

[2]) Lumbroso, Nr. CX u. LV.

[3]) R. Goecke: Das Großherzogtum Berg, Köln 1877, S. 11 ff. — OBA. D., Fach 3 Rep. 3 Nr. 5, Petition der Essen-Werdener Gewerke, präs. 7. Nov. 1806.

[4]) Corresp. Napoléon, Nr. 10 080.

[5]) Allgem. Polit. Nachr. 1806, Nr. 52, 53, 58, 70.

[6]) Ranke: Hardenberg, Bd. III, S. 189.

Am Donnerstag dem 30. Oktober 1806 erschien in der Essener Zeitung[1]) folgende Bekanntmachung des Großherzoglich Bergischen General-Kommissars Grafen von Westerholt-Gysenberg:

„Seine Kaiserliche Hoheit, der Großherzog[2]) von Berg, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich, geruhten die Regierung der Länder Essen, Werden und Elten zu übernehmen[3]) und mir die Verwaltung derselben interimistisch anzuvertrauen. Ich darf von den mir bekannten patriotischen Gesinnungen aller Einwohner, vorzüglich aber der Beamtenschaft, erwarten, daß sie nach Kräften mein Bestreben, dasjenige herbeizuführen, was den Nutzen, die Ordnung und Ruhe dieser Provinzen befördert, unterstützen werden. — — —"

Damit begann für die ehemals reichsfreien Stiftsgebiete und für die Stadt Essen, auf welche Preußen im Tilsiter Frieden völlig Verzicht leisten mußte, die Zeit der französischen Herrschaft. Unter der Regierung des Großherzogs Joachim Murat wurden die neuerworbenen Distrikte dem Landrat des Arrondissements Duisburg — anfangs von Buggenhagen, später Kanitz — unterstellt. Als dann am 15. Juli 1808 Murat den Herzogshut gegen die glänzendere Königskrone von Neapel eintauschte, fiel das Großherzogtum Berg gemäß dem Bayonner Vertrage an Napoleon, der es am 3. März 1809 seinem Neffen Prinz Napoleon Ludwig, dem ältesten Sohne seines Bruders Ludwig, des Königs von Holland, gab. Napoleon führte jedoch die vormundschaftliche Regierung fort. An der Spitze der Verwaltung des Landes stand als kaiserlicher Regierungskommissar Graf Beugnot, der in Düsseldorf seinen Sitz hatte. Der Staatsminister Graf von Roederer vertrat die Interessen des Großherzogtums in Paris. Bei der Neueinteilung Bergs, die unter Napoleons Herrschaft angeordnet wurde, trat an die Stelle Duisburgs Essen als Hauptort des gleichnamigen Arrondissements.[4]) Man hatte Essen vornehmlich wegen seiner günstigen Lage an der Holland mit Frankfurt verbindenden Straße gewählt. Bis zum

[1]) 1806, Nr. 87.

[2]) Art. V der am 12. Juli 1806 zu Paris geschlossenen Rheinbundakte bestimmte: „Der Herzog von Berg nimmt den Titel eines Großherzogs an . . . .".

[3]) Durch Verordnung vom 25. Oktober 1806.

[4]) Das Arrondissement Essen, zum Rheindepartement gehörig, zerfiel in sieben Kantone: Essen, Werden, Duisburg, Dinslaken, Ringenberg, Rees und Emmerich. Ende 1811 kamen noch die beiden Kantone Recklinghausen und Dorsten hinzu. Dem Kanton Essen wurden die Städte und Gemeinden der vier Munizipalitätsbezirke Essen, Altenessen, Borbeck und Steele mit einer Bevölkerung von 12 051 Seelen, und dem Kanton Werden die Munizipalitätsbezirke Werden und Kettwig mit 7589 Seelen zugeteilt. Nach W. Grevel: Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen. Heft VI. der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 1883. — H. Berghaus: Deutschland seit hundert Jahren. Leipzig 1861—62. 2. Abt., III. Bd., S. 343 ff.

Ende des Jahres 1813 — am 12. November des Jahres rückten preußische Husaren in Essen ein — dauerte die Fremdherrschaft. Wie in dieser siebenjährigen Zeit der französischen Regierung Handel, Industrie und Gewerbe in der Stadt Essen und im Gebiete der beiden ehemaligen Stifter Essen und Werden sich gestalteten, dies darzulegen, ist der Zweck der nachfolgenden Ausführungen.

II. Die Lage der beiden Stiftsgebiete zu den großen Handelsstraßen des westlichen Deutschlands. Bau von Straßen zur Förderung des Handels.

Zwischen Emscher und Ruhr erstreckte sich das Gebiet der beiden ehemaligen Stifter Essen und Werden, bei Werden allerdings noch weit nach Süden über die Ruhr hinausgehend. Beide Ländchen umfaßten etwas mehr als drei Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von über 20 000 Seelen. Im Norden wurden sie von dem kurkölnischen Vest Recklinghausen und dem Bistum Münster, im Osten von der preußischen Grafschaft Mark, südlich von dem Herzogtum Berg und im Westen von der Herrschaft Broich und dem Herzogtum Kleve begrenzt.

Essen hatte für den Durchgangsverkehr, insbesondere als Knotenpunkt wichtiger Handelsstraßen, eine gewisse Bedeutung gewonnen, die es nicht zum geringsten der Tätigkeit des Freiherrn von Stein in der Mark verdankte.

Zwei wichtige Verkehrsstraßen verbanden die Nord- und Ostseeküste mit dem Innern Westdeutschlands. Die eine führte von Holland den Rhein entlang über Neumühl, Mülheim und Duisburg, Düsseldorf und Köln berührend, nach den mittel- und süddeutschen Handelsplätzen. Dasselbe Ziel hatte die von den Hansestädten Hamburg und Bremen über Münster, Hamm, Unna, Hagen, Meinerzhagen, Siegen und Wetzlar nach Frankfurt am Main führende Chaussee. Zwischen diesen beiden mächtigen Verkehrsadern lag das damals schon so wichtige niederrheinisch-westfälische Industriegebiet, seinerseits ebenfalls von zwei ausgebauten Heerstraßen, gleichsam Brücken zwischen den obengenannten Straßen, durchschnitten. Die südlichere verband Düsseldorf mit Hagen auf dem Wege über Mettmann, Elberfeld und Schwelm; die nördlichere führte, bei Neumühl von der „Holländischen Straße" abzweigend, über Essen, Steele, Bochum, Brünnighausen auf die Straße Hamburg-Frankfurt am Main, die sie bei Herdecke traf, und weiter über Unna, Soest, Lippstadt nach Braunschweig.[1])

---

[1]) Siehe die Karte des Großherzogtums Berg von Héron de Villefosse bei Ch. Schmidt: Le Grand-Duché de Berg.

Der unermüdlichen Tätigkeit des Freiherrn von Heinitz und vor allem der seines Schülers, des Freiherrn von Stein[1]), verdankte die Grafschaft Mark, die früher wegen ihrer Unwegsamkeit gefürchtet war, den Ausbau der letztbeschriebenen Kunststraße auf der Strecke von Meinerzhagen quer durch die Mark auf Steele zu, wo sie essendisches Gebiet berührte, und von wo sie durch die Fürst-Abtissin Maria Kunigunda bis an die holländische Straße bei Neumühl weitergeführt worden war. Ebenso war die Verbindung Herdecke-Soest Steins Werk.

So waren die deutschen Stapelplätze des Welthandels von Essen aus auf bequemen, ausgebauten Straßen leicht zu erreichen: vor allem Braunschweig, der für das nördliche Deutschland, Holstein und den überseeischen Handel nach den dänischen Inseln wichtige Meßplatz, ferner Leipzig, die Zentrale für den Export des mittleren Rußlands, Polens und der Donauländer, wie Frankfurt am Main der Mittelpunkt für den Handel des mittleren Frankreichs und Deutschlands war, schließlich die Hansestädte, die Vermittler des Austausches mit dem hohen Norden.

Von weittragender Bedeutung, namentlich für den Essen-Werdenschen Kohlenhandel, war die das Stift Werden durchquerende Wasserstraße: der Ruhrfluß.[2]) Nach langwierigen Verhandlungen und manchen Ansätzen privater Unternehmer war es endlich gelungen, den Abt von Werden und die Fürst-Abtissin zu Essen für die Durchführung des Projektes der Schiffbarmachung der Ruhr zu gewinnen. Die Ruhr, „eine mit ihren vielen Schlachten (Stauwehren) gleichsam von Barrikaden durchquerte Straße", sollte durch die Anlage von 16 Schleusen von dem märkischen Orte Langschede (nicht weit von Unna) an schiffbar gemacht werden.[3]) Der Widerstand, den die Staaten an der unteren Ruhr, Essen, Werden, die Herrschaft Broich und das Herzogtum Berg, anfänglich allen Schiffahrtsprojekten entgegensetzten, ist daraus zu erklären, daß man den konkurrierenden märkischen Steinkohlen keinen billigen Transportweg verschaffen wollte. Ferner „war die Zeit der ersten Kraftentwicklung des Territorialstaates, die uns am Ende des 18. Jahrhunderts überall an der Ruhr entgegentritt, gekennzeichnet durch den wirtschaftlichen Abschluß des einen Staates gegen den andern. Das wirtschaftliche Verhältnis der Staaten zueinander hatte etwas Feindliches an sich. Egoistisch suchte jeder

---

[1]) O. Steinecke: Freiherr Anton von Heinitz. Bd. XV, 2 der Forschungen zur brand.-preuß. Geschichte. — M. Lehmann: Freiherr vom Stein. Bd. I, S. 112 ff. Leipzig 1902. — Lebenserinnerungen von Karl Freiherr vom Stein. Hagen 1901, S. 12.

[2]) W. Kliche: Die Schiffahrt auf der Ruhr und Lippe im 18. Jahrhundert. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins. Bd. 37. 1904.

[3]) Von den Schleusen fielen in das Gebiet der Abtei Werden drei (bei der Papiermühle, bei Neukirchen und in Baldeney), der Abtei Essen zwei (bei der Rohmannsmühle und an der Spillenburg). Kliche a. a. O.

nur seine eigenen Interessen auf Kosten des Nachbars zu fördern."[1]) Diese bisher gesonderten Interessen fanden seit dem Jahre 1807 im Großherzogtum Berg einen Mittelpunkt und konnten jetzt ineinandergreifend sich gegenseitig fördern. Fortan kam auch der Vorteil zur Geltung, den die im Jahre 1780 vollendete Schiffbarmachung der Ruhr in sich barg: ein leichter Weg war gegeben, um Holland mit Kohlen zu versorgen, dessen Bedarf stieg, seitdem ihm die Zufuhr der englischen Kohle durch den englisch-französischen Seekrieg abgeschnitten war. Infolgedessen nahm der Kohlenhandel auf der Ruhr im Anfang des neuen Jahrhunderts einen gewaltigen Aufschwung, zum Segen der Essen-Werdenschen Bevölkerung; denn in den trüben Jahren von 1810—1813 bildeten Bergbau und Kohlenhandel die einzige Erwerbsquelle für die Mehrzahl der Bewohner der ehemaligen Stiftsgebiete.

Wie einstmals die Römer, so sicherten sich auch die Franzosen ein festes Angedenken durch den Bau und Ausbau von Wegen und Chausseen. Vor allem kam dies Werden, das so lange abseits von jeglichem Verkehr gelegen hatte, zu Nutzen.

Schon unter preußischer Herrschaft war der Ausbau eines neuen Verbindungsweges von Essen über Hinsbeck nach der Lackermühle und von Werden nach Velbert geplant. 1805 ward der Bau stückweise in Angriff genommen, jedenfalls weil kein hinlängliches Kapital zur völligen Anlage auf einmal angewiesen werden konnte. Mit Beginn der französischen Herrschaft waren die Arbeiten ins Stocken gekommen. Erst als wiederholte Beschwerden darüber einliefen, daß die Pferde der Kohlentreiber im Morast stecken blieben, schritt man 1809 dazu, den Weg an den schlimmsten Stellen auszubessern. Im Jahre 1811 begann man dann zugleich mit dem Ausbau des Weges von Mülheim nach Werden den Bau der festen Straße von Werden nach Velbert, die über Vohwinkel, Gräfrath bis nach Solingen geführt werden und in der andern Richtung Werden mit Essen verbinden sollte. Ende 1813 war ein ziemlicher Teil der Straße vollendet.[2]) Die preußische Regierung beendete das begonnene Werk; die heutige Chaussee von Essen nach Werden wurde erst in der zweiten Hälfte der 1820 er Jahre als letzter Teil des Projektes dem Verkehr übergeben.[3]) War die neue Landstraße für den Kohlenhandel wichtig, weil sie ihm den Zugang zu den reichen bergischen Fabrikstädten öffnete, so für den übrigen Werdener Gewerbebetrieb, vornehmlich für die Tuchfabrikation, deshalb, weil sie eine bequeme Verbindung

---

[1]) A. Meister: Die Förderung der Industrie durch die Hohenzollern in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert. II. Bergwesen und Schiffahrt. Rhein.-Westf. Anzeiger, Essen, 1908, Nr. 68.

[2]) Gr. B., Wasser- und Wegebau, Nr. 86, 162, 208.

[3]) A. v. Waldthausen: Zur Geschichte der Verkehrsverhältnisse in Stadt und Stift Essen. Ess. Beitr. 23, S. 112.

8*

mit Elberfeld, der Zentrale des Tuchhandels, bot und weiterhin auch mit Siegen, Wetzlar und Frankfurt am Main, denn auf Anordnung des Großherzogs Joachim vom 3. August 1806[1]) war der Bau einer Straße von Elberfeld nach Siegen „zur Beförderung des Handels" in Angriff genommen worden.[2])

Dem Nutzen unserer engeren Heimat diente auch der Ausbau der Wege von Werden nach Kettwig vor der Brücke, von Essen über die Meisenburg nach Kettwig, eine alte Straße, die weiter über Ratingen nach Düsseldorf führte, und von Mülheim über Kettwig nach Werden. Diese Wege wurden 1811 chaussiert. Über den Zustand des Mülheim mit Werden verbindenden Weges beklagen sich 1810 die Tuchscheren-Fabrikanten Friedrich und Karl Vogt von Mülheim. Sie führen aus, daß „der Kommunikationsweg von hier nach Werden ohne Übertreibung gesprochen der schlechteste im Großherzogtum ist." Allerdings hatten sie ein besonderes Interesse an seiner Erhaltung, da ihre Fabrik in Mülheim nur mit „den bei Werden gelegenen Hämmern und Schleifkotten ein Ganzes ausmacht, und weil folglich die Materialien von einem zum andern verführt werden müssen."[3]) Man braucht sich nicht darüber zu wundern, daß die französische Regierung erst so spät den Wegebau mehr beschleunigte; sie mußte eben seit der mit dem Jahre 1811 beginnenden Krise darauf sehen, daß die vielen arbeitslosen Menschen beschäftigt wurden, um der Bettelei, den Diebstählen und der dadurch täglich zunehmenden allgemeinen Unsicherheit zu steuern.

Wichtig für den Kohlenhandel, besonders der Essener Zechen, war ferner der Weg von Essen über Frohnhausen nach Mülheim.

---

[1]) J. J. Scotti: Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Kleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogtum Berg ergangen sind. Düsseldorf 1822. Nr. 2905.

[2]) Welche Bedeutung dem neuen Wege für den Werdener Durchgangsverkehr zugeschrieben wurde, zeigt die Steigerung der Pachterträgnisse des Wegegeldes:

1798—1803 je	62,82	Franks.
1804	125,64	"
1806/7	318,60	"
1. Juni—31. Dez. 1807	161,29	"
1808	212,90	"
1809	212,90	"
1810	200,—	"
1811	185,—	"
1812	281,—	"
1813	185,—	"

Die Steigerung der Erträgnisse um das Doppelte 1804 rührt daher, daß man den Ausbau der Chaussee nach Elberfeld in diesem Jahre bestimmt erwartete, eine Hoffnung, die 1806 noch wuchs. Die Erhöhung 1812 bedeutet eine verfehlte Spekulation des Anpächters. A. W., Städt. Pflastergeld 1804—13, Caps 5, Nr. 1.

[3]) Gr. B., Wasser- und Wegebau, Nr. 31. — J. A. Engels: Die Reise nach Werden. Duisburg und Essen 1813, S. 204.

Mülheim war der Hauptstapelplatz für die Kohlen aus der bergischen Unterherrschaft Broich und aus der Grafschaft Mark; auch hatten Mülheimer Händler den Verkauf der Essen-Werdener Kohlen in Händen. Der Transport nach Mülheim verteuerte allerdings bei dem schlechten Zustand des Weges die Essener Kohle sehr; bei schlechtem Wetter mußte die Versendung sogar in Säcken auf Pferden oder Maultieren geschehen. Zur Erleichterung war für die städtischen Kohlenschieber an der einen Seite des Weges eine Fahrbahn für die Schiebkarren angelegt. Eines solchen Schiebeweges wird auch in Rechnungen der Zeche Dreck- und Herrenbank 1810 Erwähnung getan.[1])

Indessen bedarf es eines kurzen Rückblickes, um die Entwicklung des niederrheinischen Handels vollständig zu verstehen. Daß dieser Handel schon im Mittelalter hohe Bedeutung hatte, beweist der Anschluß vieler niederrheinischer und westfälischer Städte an die Hansa. Auch die kleine Reichsstadt Essen war, wenn auch nicht als Mitglied jenes Städtebundes, dennoch durch den Handel weithin bekannt geworden, den ihre Kaufleute mit Tuch und Wein nach Norden und Osten trieben; auch hatte eigene Gewerbetätigkeit, die alteingesessene Gewehrfabrikation, die Städte Essen und Steele und die Tuchindustrie Essen sowie seine Nachbarstadt Werden und vor allem das Dorf Kettwig berühmt gemacht.[2]) Der unglückliche Krieg, der 30 Jahre lang die deutschen Lande durchtobte, hatte auch die beiden Stiftsgebiete nicht unberührt gelassen. Für die Essen-Steeler Gewehrfabrikation bedeutet allerdings diese kriegerische Zeit eine Periode höchster Blüte; im übrigen aber lagen Schaffensfreudigkeit und Gewerbesinn gebrochen am Boden, bis das beginnende 18. Jahrhundert die Geister zu neuer Tätigkeit aufrief. Essens Ruf als Tuch erzeugende Stadt war dahin; dagegen blühten Kettwig und Werden, gestützt auf eine eifrige Textilindustrie, neu auf. Im essendischen Gebiete traten an die Stelle der niedergehenden Gewehr- und Kaffeemühlen-Fabrikation gegen Ende des 18. Jahrhunderts die ersten Anfänge einer neuen, der Eisenhütteninbustrie, welche sich auf den zunehmenden Bergbaubetrieb in den beiden Stiftern gründete.

Wie im Mittelalter, so waren es auch jetzt namentlich die Essener Kaufleute, denen neben der produktiven Tätigkeit der Handel Gewinn brachte. Vor allem übten die lebhaften Beziehungen des niederrheinischen Landes zu Holland auf Essen bei seiner günstigen Lage einen nachhaltigen Einfluß aus. Gerade die

---

[1]) A. v. Waldthausen, a. a. O., S. 114.

[2]) So nennt anno 1580 Braun in seinem Städtebuch Essen ein imperiale oppidum (eine freie Reichsstadt), in welcher „die Inwohner Handlung treiben, teils mit Weberwerk und Gespunst, andere mit dem Schmiedewerk umgehen. Wie denn nicht bald ein Ort zu finden sein sollte, da man mehr allerlei Büchsen macht denn eben allhie.“

französische Eroberungs- und Zollpolitik am Ende des Jahrhunderts, die später unserer heimischen Industrie und dem Handel unheilvoll werden sollte, brachte jetzt noch dem rechtsrheinischen Handelsverkehr Vorteile.

Der Kampf gegen Großbritannien und die Heranbildung einer eigenen Industrie zur Stärkung der wirtschaftlichen Kraft des Landes waren maßgebend für die Grundsätze, die seit dem Jahre 1793 die französische Politik leiteten, und diese Grundsätze bekamen auch für das linke Rheinufer Geltung, als im Jahre 1798 die Zollgrenze Frankreichs an den Rhein verlegt wurde. Die Folge der schroffen Absperrung gegen fremde Produkte war, daß der von Holland auf dem linken Rheinufer über Köln, Mainz gehende Handel sich einen neuen Weg suchen mußte, den ihm das rechte Ufer auf bequemen Heerstraßen bot. So hob sich jetzt der schon lange lebhafte Verkehr auf den diesseitigen Handelswegen noch mehr. Kolonialwaren jeder Art, wie Kaffee, Zucker, Reis, ferner Öl, Tran, gesalzene Fische, die Rohstoffe der Textilindustrie: überseeische Baumwolle, spanische und portugiesische Merinowolle, Indigo, endlich amerikanische Häute und anderes mehr wurden über Holland eingeführt. Den Export der bergischen und märkischen Produkte der Textil- und Eisenindustrie besorgten Elberfelder und Düsseldorfer Kaufleute; Kaufleute aus Mülheim (Ruhr), Duisburg, Wesel und in neuerer Zeit aus Ruhrort hatten die Ausfuhr der Erzeugnisse der Ruhrgegenden in Händen. In Wesel verließ ein Teil der holländischen Waren den Rhein, um nach Elberfeld, Solingen und ins ehemals kurkölnische Sauerland bis nach Limburg geschafft zu werden; Duisburg vermittelte den Transport per Achse nach Düsseldorf, Neviges, Velbert und Lennep.[1]) Die von Wesel ausziehenden Frachtwagen mußten ihren Weg durch Essen nehmen, wo sich ein lebhafter Durchgangsverkehr bildete, der dem Stadtsäckel reiche Einnahmen brachte.[2])

Essener Kaufleute besorgten den Versand der heimischen Fabrikate, der Gewehre, Gewehrschlösser und Kaffeemühlen, der Produkte der Essen-Werdener Textilindustrie, der Fabrikate der kleinen Glashütten in Steele und Rellinghausen nach Duisburg und Wesel oder hinab nach Düsseldorf ins Bergische, von wo sie weiter auf die mitteldeutschen Märkte oder über Holland in die neue Welt verfrachtet wurden. Kolonialwaren tauschten sie dafür zur Rückfracht ein, wie der Kolonialwarenhandel denn für eine Reihe Essener Kaufleute ein wichtiger Erwerbszweig war. Essener Grossisten versuchten „seit den Kriegsjahren mit Anstrengung und Ekonomie mit dem Großhandel sich zu beschäftigen auf eine mäßige

[1]) Vgl. W. Kliche, a. a. O., S. 28.

[2]) A. E., Polizeibericht vom 18. Mai 1804: „Der durchgehende beträchtliche Transithandel geht ins Märkische, Bergische, Ahrenbergische und Sauerland."

und glückliche Art; sie können jedoch gegen die wichtigen alten Duisburger und Mülheimer Käufer, die wegen der Lage an den Strömen ihnen vieles voraus haben, nicht aufkommen[1])." Werdener und Kettwiger Tuchfabrikanten dehnten ihre Handelsreisen über Holland, ganz Norddeutschland bis nach Holstein hinauf und nach Kopenhagen aus; in allen bedeutenderen Städten hatten sie ihre Tuchlager und Agenten.

Duisburg und Mülheim waren die beiden schlimmsten Konkurrenten Essens. Vor allem war der Wettbewerb der Duisburger, deren Börtschiffahrt in den Jahren 1794—1797 eine Zeit der höchsten Blüte erlebt hatte,[2]) zu fürchten. Sie vermittelten fast ausschließlich den Speditionshandel der Hinterländer an der Ruhr; erst seit 1791 machte Ruhrort, das seit der Schiffbarmachung der Ruhr an Bedeutung gewonnen hatte, schwache Versuche, seinen Nachbarn einen Teil der Schiffahrt zu nehmen. Den Essener und Werdener Ruhrschiffern hatte der Duisburger Magistrat von Anfang an verboten, als Faktores, d. h. als Spediteure, aufzutreten oder von auswärtigen Spediteuren Güter anzunehmen, ein Verbot, das noch im Jahre 1794 erneuert worden war. Doch bald regten sich auch Mülheim an der Ruhr und Düsseldorf und richteten, unbekümmert um den Einspruch der Duisburger, einen eignen Speditionshandel ein. Es war eine Zeit glücklichster Blüte für die Ruhr- und Rheinschiffahrt.

Die ersten Anzeichen eines kommenden Sturmes brachte der Krieg der jungen französischen Republik mit England; alle englisch aussehenden Waren, also auch die Kolonialwaren, die aus Holland den Rhein hinaufgingen, mußten mit Ursprungszertifikaten versehen sein, da der Rhein den Produkten englischer Herkunft verschlossen ward.

Eine weitere durchgreifende Änderung, die allerdings vorteilhaft hätte wirken können, brachte der in Gemäßheit des 39. Artikels des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 — im Luneviller Frieden vom Jahre 1801 war Frankreich die Rheingrenze endgültig zuerkannt worden — ausgearbeitete Rheinschiffahrts-Oktroi. Dieser bestimmte die Errichtung von je sechs Oktroi-Bureaus auf dem rechten und linken Rheinufer. Artikel 99 des Vertrages setzte ferner die Gebühren der Schiffahrt auf der Strecke von Straßburg bis zur Grenze der batavischen Republik bei der Bergfahrt in Summa auf 2 Franks, bei der Talfahrt auf 1,33 Franks fest; alle sonstigen Abgaben auf dem Rhein, ausgenommen die Landesgrenzzölle, wurden beseitigt. Für Steinkohlen, Alaunsteine u. a. zahlte man nur $1/20$ (Artikel 104), für Gußeisen,

---

[1]) A. E., Polizeibericht vom 18. Mai 1804.
[2]) H. Averdunk: Die Duisburger Börtschiffahrt. Schriften des Duisburger Museumsvereins II. 1905.

Getreidesorten, Lohrinde usf. nur ¼ der Gebühren (Artikel 105).[1]) Der Tarif verminderte demnach die Zoll- und Lizentsätze des Rheins und führte sie gleichmäßig durch; das Kölner und Mainzer Stapelrecht blieb nur als sogenannter Umschlagszwang bestehen. Brachte im allgemeinen auch die Gebührenordnung, „ein Beweis der gesunden ökonomischen Auffassung des Rheinverkehrs", der Schiffahrt eine Erleichterung, so blieb die Konvention doch „wie ein Hammer ohne Stiel", da der holländische Unterlauf des Rheins nicht mit einbegriffen war.[2])

Unterdessen nahmen die Ereignisse ihren weiteren Verlauf. Seit 1804 herrschte Napoleon als Kaiser über Frankreich, entschlossen, das Erbe der Revolution, den Kampf gegen England, durchzuführen, und bedacht auf die Hebung der jungen französischen Industrie. Schon vor 1806, während der Blockade der holländischen Küste durch die Engländer, hatte der Handel sich neue Wege suchen müssen. Über Emden nach Meppen und von da nach Münster, Wesel und Duisburg wurden seitdem die Güter expediert, um von hier aus wieder den gewöhnlichen Weg zu nehmen; Baumwolle konnte man schon damals nur noch über Triest beziehen.[3]) Dann folgte das Berliner Dekret vom 21. November 1806, das jeden Verkehr mit England untersagte. Nur schwer ließ sich noch ein Handelsverkehr über Holland und durch Berg aufrecht erhalten; Frankreich hielt seine Grenzen jeglicher Einfuhr fertiger Fabrikate hermetisch verschlossen. Als gar Ende Juli 1809 300 französische Zollbeamte bei Rees den Rhein überschritten und jede Verbindung mit Holland abgeschnitten wurde, kurz darauf sodann Holland und die deutsche Nordsee- und zum Teil auch die Ostseeküste Frankreich einverleibt und der Kolonialwarentransport auf dem Rhein verboten wurde, da war es vorbei mit der blühenden Börtschiffahrt der Rhein- und Ruhrstädte.[4]) Nur der Kohlenversand von den Ruhrzechen aus belebte noch ein wenig die verödeten Wasserstraßen, jedoch stockte auch er zeitweise, wenn allzu eifrige französische Douaniers glaubten, die strengen Vorschriften des Verbotes anwenden zu müssen.

Das Großherzogtum Berg, dessen Transithandel einst so lebhaft und gewinnbringend gewesen war, wurde mehr und mehr

---

[1]) Ein Abdruck der Konvention befindet sich in der „Adolphischen Sammlung", Vol. III; Essener Stadtbibliothek.

[2]) J. Schirges: Der Rheinstrom. Ein Beitrag zur Kenntnis der Geschichte, Handelsstatistik und Gesetzgebung des Rheins. Mainz 1857.

[3]) H. Averdunk, a. a. O., S. 131.

[4]) Nach Schirges sanken die Einnahmen der Oktroi-Erhebungsämter wie folgt:

	bei der Talfahrt	bei der Bergfahrt
1807	2 563 298 Franks	1 386 591 Franks
1808	2 009 822 „	715 504 „
1809	1 820 833 „	380 870 „
1813	nur noch ½ von 1807.	294 833 „

soliert. Mit den fortschreitenden Maßnahmen Napoleons im Kampfe gegen England zog sich der Handel vom Westen immer weiter nach dem Osten hin; seit Einführung des Tarifs von Trianon im Jahre 1810 lagen die großen bergischen Handelsstraßen vereinsamt da.[1]) Der ganze Welthandel war aus dem gewöhnlichen Geleise gebracht; Waren, die ehemals über Holland, dann über Emden oder Hamburg, endlich über die Hafenstädte der Ostsee expediert worden waren, wurden jetzt von England aus bis nach Rußland geschickt, um von hier aus zu Lande wieder nach dem Westen zu gehen, wo sie trotz der strengen Schmuggelverbote Eingang fanden. Eine ganz beispiellose Verschiebung der Wege des Welthandels war so in den Jahren von 1806 bis 1813, dem Jahre der Aufhebung der Kontinentalsperre, eingetreten. Das Land aber, welches vorzüglich hierunter litt, war das Großherzogtum Berg mit seiner bedeutenden Industrie und seinem ausgebreiteten Handel.[2]) Und jede einzelne Stadt des Landes fühlte den Rückgang; ein Beispiel für die Minderung des Transitverkehrs bietet eine Aufstellung der Einnahmen der Stadt Essen an Akzise und Zoll von durchgehenden Kaufmannswaren.[3])

Wenden wir uns nach diesem Überblick über die Handelswege und die Handelslage des Essen-Werdener Gebietes der Darstellung der einzelnen Zweige seiner Industrie und seines Gewerbelebens in der Zeit der französischen Herrschaft zu. Die Entwicklung des Bergbaus mag zuerst geschildert werden, damit daran anschließend die auf ihn sich gründende Eiseninindustrie des näheren betrachtet werden kann. Werden uns hierbei schon die nachteiligen Einflüsse der Napoleonischen Handelspolitik entgegentreten, dann

[1]) Im Rapport zum Budget 1811 heißt es: „Dans les années 1808 et 1809 et partie de 1810 le Grand-Duché a servi de passage à un versement extraordinaire de marchandises anglaises et de denrées coloniales qui s'est fait de la Hollande et de Hambourg sur Frankfort et le reste de l'Allemagne. De là sont provenus des produits considérables du droit de transit en 1809 et 1810. Le décret du 2. octobre 1810 qui taxe les marchandises coloniales, les a aussi énormément accrus dans cette année. Mais la police douanière des deux derniers mois et la réunion de la Hollande et des villes anséatiques ont fait cesser le transit extraordinaire, et le commissaire impérial prévoit pour l'avenir une diminuation considérable.“ A F IV., 1862.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe Nr. 34, Memoria Eversmanns vom 8. April 1810 an den Generalsekretär Masson.

[3]) A. E., Rechnungen der kombinierten Akzise- und Kämmereikasse:

Trinitatis	1804/5	911	Reichstaler	43	Stüber	ediktmäßig
„	1806/7	681	„	16	„	„
1. Juni—1. Dez.	1807	466	„	57	„	„
	1808	598	„	37	„	„
	1809	437	„	53	„	„
	1810	362	„	6	„	„
	1811	253	„	25	„	„

in ganz besonderer Schärfe bei der Betrachtung der Textilindustrie. Wie sich das sonstige industrielle Leben, das Gewerbewesen und der Kleinhandel in unserm heimischen Distrikt gestaltete, wäre in einem letzten Kapitel darzulegen.

III. Die Entwicklung des Berbgaues.

Erstes Kapitel.

Der Essen-Werdensche Bergbau vor 1806.

Ein kurzer Überblick über die Geschichte des Bergbaues in den Stiftsgebieten Essen und Werden und in der Stadt Essen[1]) zeigt seine geringe Bedeutung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Bergbau war anfangs nur ein gelegentlicher; Steinkohlen wurden meist nur zur Winterszeit, da wo sie zu Tage traten, zum Hausgebrauch der Anwohner oder auch zur Schmiedefeuerung gegraben. Ebenso war der Abbau von Erzen anfänglich mehr ein zufälliger. Die frühesten Nachrichten über den Steinkohlen-Bergbau des Ruhrbeckens sind aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts auf uns gekommen und lassen ein hohes Alter des Bergbaus voraussetzen. Die älteste erhaltene Nachricht kommt aus dem Jahre 1302 und weist auf Dortmund hin. 1317 wird in Essen in der Stiftungsurkunde einer Herberge für durchziehende Bettelmönche eines Winkels für „Holz und (Stein-?)Kohlen" Erwähnung getan. Dann aber fehlt uns jede weitere Überlieferung bis zum 16. Jahrhundert, wo wir in einer Urkunde des Jahres 1520 vom Werdener Bergbau hören. Der Steinkohlenbergbau gewinnt allmählich, gefördert durch die erstarkende Eisenindustrie, an Umfang, vornehmlich in der Grafschaft Mark, doch behält der Absatz der Ruhrkohlen einen rein lokalen Charakter und zwar besonders wegen der Schwierigkeit des Transportes. Auf die Wichtigkeit des Bergbaus in der Essener Gegend weist schon 1580 Braun in seinem Städtebuch hin, der von den Einwohnern des Stifts sagt: „Sie haben Brunnen genug, und gibt das Land herumb allenthalben die schwarzen Steinkohlen, sonderlich aber, wo Steel oder Stiel,

[1]) v. Velsen: Beiträge zur Geschichte unseres Bergbaues im „Glückauf", Jahrgang 1865—1867. — W. Grevel: Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen. Ess. Beitr., Heft VI, S. 41 ff. — A. v. Waldthausen: Geschichte der Zeche ver. Sälzer und Neuak bei Essen. Essen 1902. — H. Achenbach: Geschichte der Kleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. In der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen". XVII. Bd., S. 178 ff. 1869. — M. Reuß: Mitteilungen aus der Geschichte des Kgl. Oberbergamtes zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. Berlin 1892.

Steltium oppidum, bei der Ruhr liegen thut."[1]) Der dreißigjährige Krieg übte jedoch einen zerstörenden Einfluß aus. So gerieten z. B. die Anlagen für den Abbau von Erzen in der Herrschaft Hetterscheidt, dem Werdenschen Abte zugehörig, während der Kriegsjahre in Verfall und Vergessenheit und wurden erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts wieder aufgefunden. Dokumente über den Betrieb dieser reichen Erzlagerstätten datieren aus den Jahren 1547, 1585 und 1660. In jener Zeit (1580) wurden unter Abt Heinrich auch die Alaunminen entdeckt.

Die erneuerte Aufnahme des Steinkohlenbergbaues nach dem 30 jährigen Kriege zeigt sich in einer Reihe von Gesuchen um Mutscheine und Belehnungen an. In dem Stifte Essen und Werden wurde nämlich von der Fürst-Abtissin resp. vom Abt „seit alters her" das Bergregal ausgeübt, das in der Stadt Essen der Magistrat für sich mit Erfolg beanspruchte. Dagegen waren die Untertanen des „kaiserlich freiwilligen adeligen Damenstiftes Rellinghausen", das unter der Jurisdiktion der Essener Fürstin stand, wie auch die der freien Herrschaft Byfang frei von Bergzehnten oder Einholung einer Konzession. Im Werdenschen Gebiete finden wir Kohlenmutungen in Heisingen, in der Hinsbecker Gemark, in Heidhausen, Barnscheid usf.; Nachrichten über die Grube Kunstwerk im Rellinghausenschen gehen bis in das Jahr 1687 zurück, von Grube Stüper bis in das Jahr 1749 und von Deimelsberg wohl ebensoweit. Desgleichen reichen die Nachrichten von Steingatt und Prinz Wilhelm im Byfang bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinauf. Des im Essener Reviere, in der Nähe des Oberhofes Ehrenzell gelegenen Kohlenberges Goiß, später Steut und seit 1735 auch Hagenbeck genannt, wird schon im 16. Jahrhundert Erwähnung getan. 1575 wird hier eine „Ordnung, Verkörung und Kontrakt" abgeschlossen und von der Fürst-Abtissin Irmgard von Diepholz bestätigt. 1699 bekommt die Gesellschaft auf'm Voß oder Umgang, einem Hagenbecker Flöz, 1749 die auf der Dickebank ihre Belehnung. Ferner wird 1678 eine Borbecker Gesellschaft am Schölerpad genannt, während vorher, 1623, die Gewerken Dietrich Lipperheide und Konsorten die Kohlenflöze der Zeche Ver. Sälzer und Neuak: Dreck- und Herrenbank muten. Von den ältesten Gesellschaften sind noch die Gummichs Gewerken zu nennen und die 1750 von städtischen Bürgern gebildete „Gesellschaft Hobeysen". In der Stadt Essen hören wir erst 1663 etwas Näheres vom Kohlenbergbau. 1716 wurde hier das Flöz Dickebank aufgeschlossen, 1750 betrieb der Sekretarius Krupp den Bau auf den Flözen Hobeysenbank, Krabben- und Rieckenbank und Fettlappen, die dann zusammen den Namen „Sekretarius-Ak" erhielten.

---

[1]) Zitiert nach v. Velsen, Glückauf 1865, Nr. 13. — Siehe auch A. Schuncken: Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr. Köln und Neuß 1865, S. 166.

Die Gesellschaft „Hoffnung", die 1733 im Stiftsgebiet Mutung eingelegt hatte, wurde 1759 auch vom Essener Stadtmagistrat belehnt. Die beiden Gewerkschaften, die auf dem Felde der jetzigen Zeche „Herkules" kohlten, „auf der Dunau" (1765) und „Rabennest" (1770), gingen in den 90er Jahren wieder ein.

Im Durchschnitt war der Steinkohlenbergbau, die Menge der geförderten Kohlen nicht sehr erheblich. Die Art des Abbaus war der sogenannte Stollenbau; die Belehnungen wurden stets mit der Formel gegeben, daß die Gewerken abbauen dürften, „was mit der Ak (Stollen) gewonnen werden könne". Verleihungen auf ewige Teufe oder auf ein bestimmtes und durch Vermessung begrenztes Gebiet kannte man nicht. So ist es erklärlich, daß die Grubenbesitzer in fortwährenden Streitigkeiten lagen, die oft zu förmlichen Kämpfen der Bergleute über und unter Tage geführt haben. Eine geregelte Bergverwaltung und Beaufsichtigung bestand nicht; es wurde regelrechter Raubbau getrieben und in den besseren Flözteilen meist geunterwerkt. Der einzige Beamte, den die Essener Stiftsregierung für den Bergbau angestellt hatte, war der sog. Zehntläufer, ein Bauer. Die Stadt Essen besaß zwar eine „Kohlbergsordnung, die den 6. Juni 1725 vor Rath und Vorstand abermalen verlesen, approbiret und konfirmiret worden"[1]), bekümmerte sich im übrigen aber wenig um die Durchführung einer geregelten Aufsicht und beschränkte sich auf die Zehnt-Erhebung, die zudem noch sehr unregelmäßig war. Daß es in Rellinghausen und im Byfang, wo nicht einmal eine besondere Mutung notwendig war und jeder auf seinem Grundstück einschlagen durfte, nicht besser war, ist begreiflich. So kam es, daß oft an verschiedenen Stellen auf ein- und derselben Bank eingeschlagen wurde, wodurch es dann wieder zu Zwistigkeiten kam.

Die Besitzer der einzelnen Zechen, die Gewerken, waren meist Mülheimer, Ruhrorter oder heimische Kaufleute oder Bauern. Gerade die Mülheimer, deren Steinkohlenbergbau mit dem Jahre 1700 eine glänzende Periode hinter sich hatte und deren Stollen meist schon abgebaut waren, hatten einen großen Teil der Fettkohlen-Gruben bei Essen an sich gebracht[2]) und betrieben ihren Handel fast ohne Konkurrenz. Bis Mülheim war zudem die Ruhr schon vor 1770 schiffbar. Zwar war die Schiffahrt mit großen

---

[1]) Abgedruckt bei F. Ph. Funcke u. B. Pfeiffer: Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen. Mülheim-Ruhr 1848. S. 347 ff.

[2]) Ein Beispiel gibt v. Waldthausen a. a. O., S. 141 f. Von 80 Anteilen der Gewerkschaft Sälzer-Ak besaßen sechs Mülheimer Kaufleute 40 Anteile, acht Landwirte in Altendorf, Frohnhausen und Holsterhausen 28 Anteile und zwei Essener Bürger 12. Die Neuaker Gewerkschaft setzte sich zusammen aus elf Mülheimer Kaufleuten mit 56 und achtzehn Landwirten mit 40 Anteilen. Nach der Konsolidation der beiden Zechen tritt eine bedeutend stärkere Beteiligung der Essener Bürger hervor, die jetzt mit 48 Anteilhabern vertreten sind.

Schwierigkeiten verbunden, doch hatten die dortigen Kohlenhändler immerhin den Absatz zum Rhein völlig in der Hand. 1740 hatten sie sich sogar zu einem Ringe zusammengeschlossen und erhöhten in kurzer Zeit den Preis der Steinkohlen von 27 bis 28 Taler für 100 Gang bis auf 45 Taler. Sie konnten in Werden den Gang Kohlen für 5½ Stüber kaufen, den sie in Berg zu 18 Stüber weiterverkauften.[1]) Noch in späteren Jahren hatten die Mülheimer und Ruhrorter den Werdener Kohlenhandel größtenteils in Händen.[2]) Dagegen finden wir im Essener Distrikt bei dem Aufschwung des Steinkohlenbergbaues in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von selbständigen Händlern, welche die Kohlen in der Mehrzahl ebenfalls nach Mülheim absetzten. Wenn der Landtransport das Produkt der Essener Bergwerke auch verteuerte, so war es wegen seiner Güte doch sehr gesucht. Namentlich lieferte die Zeche Rötgersbank eine vortreffliche Kohle. Über den Weg von Essen über Frohnhausen nach Mülheim haben wir bei der Betrachtung der allgemeinen Handels- und Wegeverhältnisse oben schon Näheres ausgeführt.[3]) Von Byfang und Überruhr wurden die Kohlen auf Pferden ins Bergische gebracht, denn zum Wagentransport waren die Wege meist zu schlecht. So kommt es, daß noch heute im Bergisch-Märkischen „Flauken as en Koldriver" eine geläufige Redensart ist.[4])

Schon mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß um das Jahr 1750 eine aufwärts gehende Bewegung Platz griff, um den Steinkohlenbergbau nutzbringender zu gestalten. Die Ursachen, die den Anstoß zu dieser Bewegung gaben, sind zwiefach. Einmal war es der beginnende Mangel an Holz, der allmählich zwang, zur Kohlenfeuerung überzugehen, dann bildete die sich ausdehnende Eisenindustrie einen weiteren Anstoß, die reichen Schätze des Ruhrbeckens in rationeller Weise auszubeuten. Voran ging hier wieder die preußische Grafschaft Mark. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts arbeitete die preußische Regierung an der Hebung des märkischen Steinkohlenbergbaus schon aus finanziellem Interesse, da man den Zehnten beanspruchte. Den Bemühungen und eingehenden, eifrigen Arbeiten des Bergrates Decker ist es zu verdanken, daß die Mark schon 1737 ein verbessertes Bergrecht und eine Zentralbehörde, das Bergamt zu Bochum, erhielt. Die Folgezeit lehrte, von wie außerordentlichem Einfluß auf die Regelung der bergbaulichen Verhältnisse diese Einrichtungen sein sollten. Heintzmann setzte als Bergmeister Deckers Reformen fort; seinen Arbeiten verdankte man das Zustande-

---

[1]) W. Kliche: Ruhrschiffahrt.

[2]) J. A. Engels: Reise nach Werden, S. 62.

[3]) Siehe oben S. 116.

[4]) O. Schell: Die ehemaligen Kohlentreiber. Rheinisch-Westfälischer Anzeiger, Essen 1908, Nr. 65.

kommen der revidierten Bergordnung des Jahres 1766, der übrigens das sächsische Bergrecht zugrunde liegt. Unter dem „Direktionsprinzip“, bei dem in der Hauptsache alles in der Gewalt der Bergbehörde liegt, nahm der märkische Bergbau an Bedeutung zu. 1755 waren auf 110 Zechen 688 Bergleute in Tätigkeit. 1766 wurden 135 481 Malter Kohlen in einem Wert von 46 592 Reichstalern gefördert. Um dem Kohlenabsatz neben den durch den Freiherrn von Stein geschaffenen Wegebauten weitere Erleichterungen zu schaffen, wurde das Projekt der Ruhrschiffahrt von der preußischen Regierung mit Eifer betrieben.[1]) Schon 1649 war die Schiffbarmachung der Ruhr von der preußischen Regierung in Aussicht genommen, doch erst als der Kaufmann W. Engels von Kettwig den Anfang machte, die Werdensche Kohle auf der Ruhr nach Kettwig zu verfahren, um von hier aus die Weiterversendung ins Bergische zu bewerkstelligen, griff man die alten Pläne wieder auf. 1770 wurde in Kettwig das erste Schiff mit Werdenscher Kohle „in Gegenwart vieler hundert Menschen“ ausgeladen[2]) 1780 war der Strom bis in die Nähe von Unna durch Schleusenbau schiffbar gemacht. Welchen Aufschwung der Absatz der märkischen Zechen zur Ruhr nahm, zeigt folgende dem „Glückauf“ 1865, Nr. 3, entnommene Tabelle (Angabe in Tonnen à 4 Scheffel):

Jahr	Gesamtproduktion	davon Absatz zur Ruhr
1739/40	148 413	—
1749/50	162 158	—
1759/60	215 544	—
1769/70	366 646	31 354
1779/80	475 101	47 279
1790	663 214	198 854
1800	885 406	266 914

Die vorstehenden Zahlen weisen klar die Entwicklung des Bergbaues in der Mark nach, dessen Produktion bei der eifrigen Förderung, die er von der Regierung erfuhr, und im Anschluß an die Entfaltung der märkischen Eisenindustrie sich versechsfachte.

Doch kehren wir zurück zu den trostlosen Zuständen, die der regellose, ohne jede Aufsicht betriebene Bergbau in den beiden Stiftsgebieten Essen und Werden gezeitigt hatte. Daß auch hier der Mangel an Holzkohle und die Entwicklung der Verkehrswege, namentlich die Schiffbarmachung der Ruhr, einen nachhaltigen Einfluß auf den Steinkohlenbergbau und die Höhe der Produktion

---

[1]) Vgl. zur obigen Darlegung besonders W. Achenbach, M. Reuß und A. Meister a. a. O. Zur Ruhrschiffahrt und Wegebau, oben S. 113 ff.

[2]) J. A. Engels: Denkwürdigkeiten der Natur und Kunst, Religion usw. in den Kgl. Preuß. niederrhein.-westf. Provinzen. Werden 1817, S. 84 f.

ausüben mußte, ist nicht zu verkennen. Leider fehlen uns alle Berichte über die Höhe der Produktion vor 1800.[1]) Einen Teil der geförderten Kohlen nahm die Eisenindustrie[2]) im Lande selbst in Anspruch; im Werdenschen lagen eine Anzahl Hammerwerke, in Essen ward Ende des Jahrhunderts die Hütte Neuessen in Lipperhaide angelegt. Es war die Zeit des Erwachens des Erzbergbaues an der unteren Ruhr und Emscher. Wir haben die Anfänge des Hetterscheider Erzbaues schon kennen gelernt; 1671—73 finden wir Lehnmutungen und Erlaubnisse, um Bleierz zu „Stehle am Spillenburg, im Isingerfeld und im Stift Rellinghausen in der Heiden" zu graben, verzeichnet.[3]) Noch 1740 wurde Franz Ferdinand Freiherr von Wenge zum Dieck von der Fürst-Abtissin mit dem „Bleiberg auf Isingerfeld bei Steele" belehnt; 1789 wurden auf der Lipperhaide Eisensteinlager entdeckt, kurz, das Ende des 18. Jahrhunderts zeigt uns einen Aufschwung des gesamten Bergbaues.

Der Anbruch des neuen Jahrhunderts brachte eine wichtige politische Änderung in der Regierung der beiden Stifter. Es war die Zeit, wo Napoleon kurzerhand das bunte Bild der vielen Länder und Ländchen im Herzen Europas zerstörte. Nach dem Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 wurde die Säkularisation der geistlichen und die Mediatisierung einer Reihe weltlicher Fürsten zur Entschädigung der Herrscher durchgeführt, welche bei der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich Verluste erlitten hatten. Unter den Entschädigungsländern, die Preußen für das abgetretene linksrheinische Kleve, für Mörs, Geldern und einige sonstige kleine holländische Besitzungen bekam, waren die Abtei Essen und Werden und die freie Stadt Essen.[4]) Die Einverleibung in den preußischen Staat hatte eine ganze Reihe von Umgestaltungen in den beiden Stiftern zur Folge, die namentlich auch den Bergbau betrafen; durch das „Patent wegen Verwaltung des Bergregals in den bisherigen Stiftern Essen und Werden" vom 12. April 1803 erhielten die das Bergregal betreffenden Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts und die kleve-märkische Bergordnung vom Jahre

---

[1]) 1801 wurde der Kohlenertrag im Essendischen auf 400 000 Ringel (= 30 bis 40 000 Tonnen), im Byfang auf 100 000 und im Werdenschen auf 600 000 Ringel geschätzt; auf der Ruhr wurden davon fast ¾, nämlich 750 000 Ringel, befördert. K. Ribbeck: „Die Vereinigung des Stiftes und der Stadt Essen mit dem preußischen Staate." Essen 1902, S. 22.

[2]) Siehe hierzu das folgende Kapitel über die Essen-Werdener Eisen-Industrie. S. 152 ff.

[3]) W. Grevel: Materialien zur Geschichte der Stadt Steele, S. 8.

[4]) Preußen hatte schon auf Grund der Bestimmungen des Luneviller Friedens (9. Februar 1801) durch das Patent d. d. Königsberg 6. Juni 1802 von den Abteien Essen, Werden und Elten Besitz ergriffen.

1766 Gesetzeskraft.[1]) Wohl keine Anordnung der neuen Regierung rief soviel Erbitterung hervor. Es war den Gewerken unbegreiflich, daß sie jetzt aufs strengste bevormundet wurden und „von nun an aufhören sollten, die aus dem Eigentumsrechte fließenden Befugnisse zu genießen.“[2]) Ja der Widerstand der Gewerken ging soweit, daß die Regierung durch militärische Exekution und Zwangseinquartierung die Durchführung einer geregelten Ordnung erzwingen mußte. Den Zustand der Zechen charakterisiert der Assessor Cappell in den Worten: „Es kann nicht unerwartet sein, den Grubenbau selbst im schlechtesten Zustande zu finden. Es zeichnet sich in dieser Beziehung das Essendische Gebiet, sowohl der Stadt als des Stiftes, aus und wird wohl kaum eine Gegend zu finden sein, wo der Bergbau weniger kunstgemäß und mit weniger Rücksicht auf die Nachkommenschaft betrieben worden wäre.“

Die Zwangsmaßregeln, mit denen die preußische Regierung vorgehen mußte, um den Widerstand der Gewerken zu brechen, konnten sicherlich nicht dazu beitragen, die ohnedies von der Einführung mancher Neuerungen — Stempelpapier, Salzmonopol usw. — nicht sonderlich erbauten Untertanen zu gewinnen. Die Gewerken setzten vor allem ihre Hoffnung auf die kommende französische Herrschaft, der sie begeistert zujubelten; „durch diese überraschende Freude,“ heißt es in einer Eingabe an den neuen Herrscher, den Herzog Joachim Murat von Kleve und Berg,[3]) „finden wir uns um so mehr gerührt, als Eure Kaiserlich Königliche Hoheit uns bei unserem persönlichen in der letzteren Ostern-Woche gewagten Zuspruche der unverzüglichen Abhilfe der verschiedenen, uns vom preußischen Bergamte zugefügten Beschwerden (sobald es nur in Höchstdero Macht stehen würde) huldreichst zugesichert haben.“ Da sollten sie sich allerdings enttäuscht sehen.

Zweites Kapitel.

Die Jahre von 1806 bis 1813.

Wer die Geschichte der ersten Periode der preußischen Herrschaft in den Stiftsgebieten von Essen und Werden nicht näher kennt, wird bei dem Ton der an den Herzog Joachim Murat eingereichten Petitionen sich nicht wenig verwundert fragen, wo denn der Patriotismus unserer Vorfahren gesteckt habe. Gemach!

---

[1]) Vergleiche hier K. Ribbeck: Die Vereinigung des Stiftes und der Stadt Essen mit dem preußischen Staate. Essen 1802. — Fr. Körholz: Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten. 1802—1806. Münster 1907. IV. Verwaltung von Bergbau und Ruhrschiffahrt.

[2]) OBA. D., Fach 3, Rep. 3, Nr. 4; hier eine Reihe von Petitionen der Gewerken.

[3]) Vgl. oben S. 111, Anm. 3.

Den hatten sie wohl, doch nur für ihre Ländchen. Was ging sie Preußen an! Ein deutsches Vaterland kannten sie nicht mehr: am 6. August 1806 hatte Franz II. die deutsche Kaiserkrone niedergelegt, das letzte Zeichen des einst mächtigen Kaiserreiches, dessen Zusammenbruch seit der Gründung des Rheinbundes im Juli 1806 unabänderlich gewesen war.

„Und das Band der Länder ist gehoben,
Und die alten Formen stürzten ein;
Nicht das Weltmeer hemmt des Krieges Toben,
Nicht der Nilgott und der alte Rhein."

So klagte Friedrich von Schiller zu Beginn des neuen Jahrhunderts. Nun war das „heilige römische Reich schwerfälligen Angedenkens", wie J. Görres es 1798 genannt hatte, dahin. Gewiß, man brauchte ihm keine Träne nachzuweinen, denn es hatte seit Jahrhunderten nur noch ein Scheindasein geführt. Und in einer Zeit, da Deutschlands Fürsten die Treue gegen das Habsburger Herrscherhaus gegen Königskronen „von Napoleons Gnaden" eintauschten, kann man es dem Volke nicht verargen, wenn es einem Franzosen als dem kommenden Herrscher entgegenjubelte. „Endlich hat die höchste Vorsehung uns des so lange erseufzten Glückes gewürdigt, uns mit einem neuen Herrscher, unserem teuersten, so milden als gerechten Landesvater (Höchstwessen Scepter wir mit unsterblicher Anhänglichkeit verehren) zu begnadigen,"[1]) so begrüßen die Kohlengewerken die neue Herrschaft. Gewiß, ihre Erbitterung war, wenn auch nicht ganz gerechtfertigt, so doch am ersten zu verstehen. Derselbe Ton erklingt aber auch in einer Petition der Deputierten des Essendisch-Werdenschen Landes, in der es heißt:

„Jeder Untertan vernahm es mit dem Gefühl der aufrichtigsten Freude, als die Besitzungen jener Länder im hohen Namen Eurer Kaiserl. Kgl. Hoheit proklamiret wurde, jeder Untertan segnet diese Zeitperiode, und indem er mit Wehgefühl in die harte Prüfung der Vergangenheit zurückblickt, nährt er eine desto hellere Aussicht der Zukunft, die ihn einem sanften Scepter angehören, und Schutz bey wohlerworbenen Gerechtsamen sicher hoffen läßt."[2])

Es war nur zu natürlich, daß eine Übergangszeit, wie sie die Periode

---

[1]) OBA. D., Essen-Werden. Fach 3, Rep. 3, Nr. 5.
[2]) a. a. O. Die Petition ist unterzeichnet:
für die Stadt Essen von Romberg, Stemmerich, Böhmer, Arens, Korn und Kellermann;
für Stift Essen:
Gemeine Borbeck von Büllmann, Rotthaus, Wilms;
" Carnap von Hannenwinckel;
Stadt Steele von Dubois und Arnolds;
Rellinghausen von Stemmer und Kort;
Oberruhr von Cappert;
Byfang von Deilman und Rose;
für Land Werden von Büsgen und Meckenstock;
für Hukard und Dorstfeld von Hermsen.

von 1802 bis 1806 darstellt, eine „harte Prüfung“ werden mußte, wie jede Veränderung eines Zustandes Härten mit sich führt. Wogegen richteten sich denn die Klagen der Gewerken? Es sind dieselben Beschwerden, die sie immer wieder bei der preußischen Regierung eingereicht hatten: gegen die Einrichtung einer Bergbau-Verwaltung, wozu 1806 noch „besonders bemerkt wird, daß das Bergamt als ein dem Bergbau sowohl wie dem landesherrlichen aerario selbst nachteiliges Personale bey der neuen Landes-Organisation ganz abgeschafft werden möge;“ gegen die Höhe der Berggefälle mancherlei Art, die sich allerdings verdreifacht hatten, und endlich gegen die drückenden Abgaben bei der Ruhrschiffahrt. Die wiederholten Eingaben der Arbeiter wandten sich vor allem gegen die Knappschaftskasse. Der Beitrag dazu kürze bei den teuren Zeiten zu sehr den Lohn, und die Erwartungen auf ausreichende Hilfe in Krankheitsfällen u. a. m. hätten sich nicht erfüllt.[1])

In den Petitionen berief man sich auf Zusagen über die Abänderung der Anordnungen, welche zur Beschwerdeführung Anlaß gaben, auf Zusagen, welche, wie oben erwähnt wurde,[2]) der Großherzog — seit Juli 1806 führte Joachim Murat diesen Titel — in der Osterwoche den Deputierten der Gewerken gegeben haben sollte. Doch alles war vergebens, das Essen-Werdensche Bergamt blieb bestehen.[3])

Unter preußischer Herrschaft war das Essener Bergamt dem Oberbergamte zu Wetter, das man 1805 endgültig von diesem schwer erreichbaren Städtchen nach Essen verlegte, unterstellt worden. Diese Behörde fand bei den Verwaltungsmaximen der französischen Regierung keinen Platz. Sie wurde zwar erst am 1. Oktober 1810, nachdem sie im Mai 1807 nach Bochum übergesiedelt war, völlig aufgehoben, doch war die Trennung des Essen-Werdenschen Bergamtes vom Oberbergamte schon am 30. Dezember 1806 durch das nachstehende Dekret ausgesprochen worden:

Le ministre des finances.

Considérant que l'administration des mines de houille existant dans les pays d'Essen et Werden actuellement réunis aux états de son Altesse Impériale et Royale le Grand-Duc de Berg est confiée en partie à des personnes, qui régissent des mines

---

[1]) OBA. D., Fach 3, Rep. 3, Nr. 5, Petitionen vom 14. und 18. November 1806 und vom 4. April 1807.

[2]) S. 128.

[3]) Vgl. zum Folgenden: M. Reuß, Geschichte des Oberbergamtes und Ch. Schmidt: Le Gr.-D. de Berg. S. 310 ff.

étrangères et qui d'ailleurs n'ont point prêté serment de fidélité au souverain actuel[1]) a arrêté et arrête ce qui suit:

Art. I.

Il y aura pour le pays d'Essen et Werden une administration indépendante de celle des pays voisins. Cette administration entrera sur exercice le premier Janvier 1807.

In den folgenden Artikeln wurde zum Direktor der neuen Verwaltung der Assessor Cappell ernannt, zum Assessor der Sekretair Figge. Bergrichter wurde von Poeppinghaus. Als zweite Instanz bei richterlichem Verfahren wurde der Domänenrat zu Düsseldorf bestimmt.[2]) Nach Einführung der französischen Gerichtsverfassung wurden jedoch die Berggerichte aufgehoben.

Bis zum 1. März 1808 hatte man noch keine besondere Zentralbehörde für den Bergbau des Großherzogtums eingerichtet, sondern hatte es bei den alten Lokalverwaltungen für den Bezirk Essen-Werden, für das Arrondissement Dillenburg und einem Bergbau-Inspektor für das alte Herzogtum Berg gelassen. Diese Behörden korrespondierten unmittelbar mit dem Finanzminister. Nach Einverleibung der früheren preußischen Besitzungen Münster, Mark, Lingen, Tecklenburg und Dortmund wuchs der Umfang der Geschäfte so bedeutend, daß der Finanzminister sie nicht mehr allein erledigen konnte. Unter Mitwirkung des früheren preußischen Oberbergamts-Direktors Sack, des Direktors der Salinen Meyer, des Bergwerks- und Fabrikdirektors im Arrondissement Dillenburg Becher und endlich des Bergrates Hardt arbeitete man einen neuen Organisationsplan aus. Danach trat vom 1. Juni 1808 eine vorläufige Administration générale des mines, usines et salines in Kraft, der alle Lokalbehörden unterstellt wurden. Hardt ward Generaldirektor, ihm zur Seite standen drei Generalinspektoren: Becher für den Erzbergbau und die Metallindustrie, Meyer für die Salinen, Sack für den Steinkohlenbergbau und die Steinbrüche. Von den drei Inspektoren bereiste abwechselnd immer einer das Land, während die beiden übrigen zu Düsseldorf, dem Sitz der Verwaltung, mit Hardt den conseil des mines bildeten.[3]) Die ganze Organisation war, wie gesagt, eine nur provisorische und ist weder von Joachim Murat, noch von Napoleon endgültig bestätigt worden. Man ließ also die Dinge weitergehen, wie bisher, d. h. für Essen-Werden blieb die alte Art der preußischen Verwaltung bestehen, die sich im allgemeinen auch an die früheren Vorschriften und Verordnungen hielt, zumal da das Bergamt zum überwiegenden Teil mit ehemals preußischen Beamten besetzt

[1]) Der Direktor Sack, der Oberbergrichter Bölling und der Obergmeister Krone, ferner mehrere Subalternbeamte hatten die Eidesleistung verweigert.

[2]) Gr. B., Bergwerkssachen, Nr. 26.

[3]) Gr. B., Bergwerkssachen, Nr. 25.

blieb. Die Gewerken fügten sich denn auch allmählich der Ordnung, und sicher zu ihrem Vorteil, wie die kommenden Jahre ihnen zeigen sollten.

Um jedoch eine gleichmäßige Organisation des Bergbaues in allen Departements des Großherzogtums Berg durchzuführen, erbat sich der kaiserliche Regierungskommissar Beugnot die Entsendung des Chefingenieurs des französischen Bergbaues Héron de Villefosse,[1]) der im Jahre 1808 den Bergbau des Königreichs Westfalen neu organisiert hatte. Im Mai 1809 begann Villefosse seine Tätigkeit, der wir einen eingehenden, sehr interessanten Bericht über die Lage des bergischen Bergbaues verdanken, auf den wir noch mehrfach zurückgreifen werden. Über die Verwaltung in den früher preußischen Bezirken, namentlich von Essen-Werden, spricht er sich lobend aus[2]): „on peut assurer que dans Mark, Essen et Werden les mines sont exploitées de la manière la plus avantageuse pour l'État et pour les particuliers." Die eingehenden Vorschläge zur Errichtung einer neuen, das ganze Land umfassenden Organisation der Verwaltung und des Betriebes beim Bergbau gründen sich denn auch völlig auf die preußische Verfassung; doch befürwortete er besonders das Prinzip der „Bergfreiheit" unter Aufsicht des Staates. Das Recht der Ausbeute sollte den Aktionären zugestanden werden, unter denen der Souverän einen Platz erhielt (Freikuxen!); dazu sollte dem Staatsschatz der Zehnte gegeben werden. Das Projekt Villefosse wurde nicht durchgeführt, da es, wie Beugnot ihm vorwarf, das Interesse des Fiskus zu wenig beachte. Dagegen wies ein Erlaß Beugnots vom 28. September 1810 den obengenannten Generalinspektoren bestimmte Distrikte an: der Inspektor der metallischen Industrie hatte in Siegen seinen Sitz zu nehmen, der der Salinen in Unna, endlich der Inspektor des Steinkohlenbergbaues in Dortmund. Im gleichen Erlaß wurde der Bergmeister Krone zum Direktor des Essen-Werdenschen Bergamtes ernannt, dessen Nachfolger 1811 Chr. E. Stifft wurde. So blieb denn die Organisation von 1808 bestehen.

Die Gewerken söhnten sich allmählich auch mit den neuen Berggefällen aus,[3]) die zu verringern Joachim Murat sicherlich

---

[1]) A F IV, 1860. — Ch. Schmidt, Berg, S. 310 ff. — In den Jahren 1803 bis 1805 hatte Villefosse sich um den Harzer Bergbau sehr verdient gemacht, indem er die Zerstörung der Gruben bei der französischen Okkupation hinderte. Friedrich Wilhelm III. von Preußen dankte ihm in einem Handschreiben vom 18. Juli 1814 für die Dienste, die er dem preußischen Bergbau erwiesen hatte und sandte ihm zum Zeichen seiner Anerkennung einen Brillantring mit seinen Initialen verziert. Schmidt a. a. O., S. 312, Anm. 1.

[2]) Von der Einführung des preußischen Bergrechts in Essen-Werden heißt es: „Il en est déjà résulté depuis sept ans de très heureux effets pour la conservation de ces établissements qui jusqu'alors avaient été abandonnés à l'inexpérience et à la cupidité des particuliers."

[3]) So werden in den jährlichen Budgets — seit 1807 war ein geordnetes Rechnungswesen auf den Gruben durchgeführt — die Einkünfte aus Straf-

keine Lust trug. Es ist wahr, die Neubelastung war keine geringe: Preußen hatte die Rezeßgelder eingeführt — eine jährliche Abgabe der nicht betriebenen Zechen für die Fortdauer der Konzession —, die Meßgelder, die für die staatlicherseits vorgenommene Kohlenvermessung gezahlt wurden, die Freikuxgelder, die der Staat als ideeller Mitgewerke von allen Gruben erhielt, endlich das Quatembergeld, welches „zur Erhaltung der Geschworenen und anderen gemeinen Bergwerks-Notdurft von jeglicher Zeche alle Woche zu vereinnahmen und zu berechnen ist," wie es in der märkischen Bergwerksordnung von 1542 heißt. Die Gewerken sahen wohl ein, daß das „höchst nachtheilige Personale" des Bergamtes in der Verwaltung der Gruben doch Nützliches leiste, und zahlten fortan ohne Murren die Abgaben.[1])

Über die Auflagen der Ruhrschiffahrt, die auch zu Beschwerden Anlaß gaben, haben wir später des näheren bei der Betrachtung der Absatzbedingungen zu sprechen. Gehen wir, bevor wir uns zur Darlegung des eigentlichen Bergbaubetriebes wenden, noch kurz auf die Knappschaftsverhältnisse ein.[2])

Die Einführung der preußischen Bergwerksgesetzgebung in Essen und Werden brachte die Ausdehnung des märkischen Knappschaftsreglements auf die neuen Lande mit sich. Für das Essen-Werdensche Bergamt bestand anfangs keine besondere Knappschaftskasse, sie war mit der märkischen vereinigt, und die Essen-Werdener Bergleute trugen sich mit den märkischen in dasselbe Register ein. Allerdings weigerten sie unter der preußischen Regierung des öfteren die Eintragungen und wurden in ihrem Widerstande von den Gewerken bestärkt. Nach der Regierungsänderung gewöhnte die Zeit auch die Bergleute allmählich an die beibehaltene Verfassung, und man wünschte nun an den Vorteilen der Kasse teilzunehmen, zumal da alle sonstigen Privilegien abgeschafft worden waren. So hörte vor allem die Befreiung von der Konskription, mit dem Jahre 1807 auf, „da," wie es in der Bekanntmachung heißt, „Sr. K. K. Hoheit nunmehr zu verordnen geruht haben, daß die den Fabrikdistrikten bisher bewilligte Befreiung vom Militärdienste gegen Entrichtung eines Geldsurrogats nicht mehr statt finden, ein jeder Bezirk vielmehr für jedes Jahr seine

---

geldern jährlich geringer angesetzt, „seitdem Gewerke, Schichtmeister und Bergleute sich der Ordnung fügen und die Prozesse abnehmen." Gr. B., Bergwerkssachen, Nr. 38, Folio 244.

[1]) Durch Erlaß vom 22. Oktober 1807 (J. J. Scotti, Nr. 2990) wurden alle noch schwebenden fiskalischen Klagen und Untersuchungen wegen Vergehen in Bergwerkssachen in dem Lande Essen und Werden, welche sich vor dem Regierungswechsel zugetragen hatten, niedergeschlagen, eine Maßnahme, die zur Beruhigung der Gewerken sehr beitrug. Siehe auch „Allg. Polit. Nachr." 1807, Nr. 89.

[2]) Gr. B., Bergwerkssachen, Nr. 27. Siehe dort einen eingehenden Bericht Krones vom 21. September 1812.

Rekruten in natura stellen solle."[1]) Allerdings nahm die Regierung anfangs noch auf den Bergbau und die Industrie Rücksicht, indem sie sich die Namen der gelosten tüchtigen und brauchbaren Arbeiter einsenden ließ und sie bei der definitiven Auswahl besonders berücksichtigte. Erst als mit den Jahren die Konskription ausgedehnter wurde, erhoben sich, namentlich aus bergbaulichen Kreisen, Klagen über Mangel an Arbeitskräften, während die anderen Industriezweige hierdurch weniger betroffen wurden, da sie der stete Rückgang der Geschäfte sogar noch zu Arbeiterentlassungen nötigte. Im übrigen kamen durch Reklamationen, die sich der Generaldirektor Hardt besonders angelegen sein ließ, manche der gelosten Bergarbeiter frei.[2])

Im Jahre 1807 wurde die Trennung der Essen-Werdenschen von der märkischen Knappschaftskasse angeordnet[3]); die sämtlichen von den Essen-Werdenschen Gewerken und Bergleuten geleisteten Beiträge in Höhe von 11 409 Taler 9 Groschen 3¾ Pfennig wurden herausgegeben. Die Schwierigkeiten, die diese Trennung im Gefolge hatte, bewirkte die Verzögerung der endgültigen Regelung einer neuen Essen-Werdenschen Knappschaft. Dieselbe erfolgte erst durch großherzogliches Reglement vom 20. Oktober 1812. Das Statut war ganz dem preußischen Muster nachgebildet.[4])

Wenden wir uns endlich, nachdem wir einen Überblick über die Verwaltung des Bergbaues gewonnen haben, dem Betriebe, der Förderung und den Absatzverhältnissen zu und zwar vornehmlich des Steinkohlenbergbaues, der ja für das Ruhrbecken wirtschaftlich die größte Bedeutung hat. Was vom Erzbergbau zu

---

[1]) Unter preußischer Herrschaft siegten bei der Entscheidung, ob die Kantonverfassung eingeführt werden solle, die wirtschaftlichen Ideen über die militärischen, denn Werden, Kettwig und der Kohlendistrikt Byfang im Essenschen wurden von der Kantonpflicht entbunden; der Stadt Essen kamen auch die Exemtionen für die Metallarbeiter zugute (Körholz S. 90 ff.). Bis 1807 blieb die Ausnahmestellung, allerdings hatten die privilegierten Distrikte eine Summe zur Werbung Freiwilliger zu zahlen. (P. Schmitz: Umlage der Abgaben der Bewohner des ehemaligen Stiftes Werden für die Freiheit vom Militärdienste in den Jahren 1806/07. Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden (Werd. Beitr.). Heft IX).

[2]) So gelang es ihm, den Unterschichtmeister Theodor Küper aus dem Amt Essen, der eingezogen und schon mit seinem Truppenteil nach Spanien abgerückt war, von der spanischen Grenze wieder zurückzubekommen. Gr. B., Bergwerkssachen, Nr. 27.

[3]) Vgl. auch Reuß, S. 97 f.

[4]) Zu bemerken ist noch, daß die Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse 1808 mit der Zehntkasse vereinigt und damit der landesherrlichen Kasse einverleibt wurde. Die wiederholten Vorstellungen des Staatsrates Hardt beim Finanzminister Agar, wie später bei Beugnot, hatten keinen Erfolg, wenn auch beide eingestanden, daß der Schritt übereilt und übel beraten gewesen sei. H. Achenbach, S. 226.

verzeichnen ist, wird in dem Kapitel über Eisenindustrie seinen Platz finden.[1])

Wir haben im vorigen Kapitel einen Einblick in den regellosen Betrieb des ganzen Essen-Werdenschen Bergbaues erhalten, der erst durch die Einführung der märkischen Organisation unter preußischer Herrschaft so geregelt wurde, daß Héron de Villefosse ihn als einen mustergültigen hinstellte. Die Art des Betriebes war der Stollenbau, der sich noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein als die gewöhnliche Weise der Steinkohlengewinnung erhielt. Allerdings waren infolge des früheren, wenig rationellen Betriebes, der oft zum Raubbau ausgeartet war, die Kohlen, namentlich in den westlich der Stadt gelegenen Bergwerken, über der Stollensohle bereits zum großen Teil abgebaut, so daß man sich in die Notwendigkeit versetzt sah, zu Tiefbau-Anlagen überzugehen. Von den vielen im Essenschen erschlossenen Kohlenbänken hatten beispielsweise nur noch zwei zu Beginn der preußischen Herrschaft etwa auf 3 bis 4 Jahre Kohlen über der Stollensohle, auf allen übrigen wurde geunterwerkt, so daß auf jeder Zeche, wie aus den Befahrungs-Protokollen sich zeigte, 12, 18 bis 24 Pumpen vorhanden waren.[2]) Ein Mangel an Kohlen begann drückend fühlbar zu werden, zumal die Nachfrage täglich stieg. Die Zeiten waren vorbei, da der bedeutende Waldreichtum bei dem verhältnismäßig geringen Brennstoffbedarf ausreichte. Die Industrie stellte jetzt ihre Anforderungen, und es galt, ihr einen billigen Brennstoff zu beschaffen. Eine neue Steigerung der Nachfrage trat mit der Einführung der Dampfmaschine in die industrielle Tätigkeit ein, zugleich aber wurde diese neue Erfindung dem Bergbau eine gewaltige Hilfskraft. Gerade beim Tiefbau trat das Bedürfnis hervor, große Wassermassen zu heben, deren die Handpumpen nicht mehr Herr werden konnten. So finden wir denn im bergbaulichen Betrieb „Feuermaschinen“ zuerst als Wasserhaltungsmaschinen in Dienst gestellt und zwar in unserer Gegend zuerst auf der Zeche „Vollmond“ bei Bochum. Bei der Aufstellung dieser Maschine war Franz Dinnendahl als Zimmermann tätig, der Mann, der durch den Bau von Dampfmaschinen unserm heimischen Bergbau noch so große Dienste leisten sollte.[3]) Die erste Wasserhaltungskunst, die Franz Dinnendahl errichtete, war die Dampfmaschine auf der Zeche „Wohlgemut“[4]) im Werdenschen, die 1801 bis 1803 nach Newcomen'schem Prinzip gebaut wurde. Ihr Kohlenverbrauch belief sich jährlich auf 5000 bis 5800 Ringel.

---

[1]) Vgl. S. 156 ff.

[2]) Nach Liebrechts Bericht, vgl. M. Reuß, S. 25.

[3]) Über Fr. Dinnendahl siehe eingehendere Ausführungen S. 171 ff.

[4]) Die Zeche Wohlgemut bekam von der neuen, viel angestaunten Wasserkunst den Namen „Kunstwerk“.

Im Gebiet des Essener Stiftes[1]) begann die Zeche Ver. Sälzer und Neuak[2]) zuerst, von der preußischen Regierung ermutigt, den Tiefbau in Angriff zu nehmen. 1806 gab die Gewerkschaft dem Kunstmeister Dinnendahl eine Wasserhaltungsmaschine in Auftrag, mit der dieser eine 15zöllige Förderungsmaschine verband. Er selbst bemerkt in seinen Memoiren dazu: „Durch eine zweckmäßige Vorrichtung, durch eine von mir erfundene neue Förderung, welche noch nirgends als jetzt hier existiert, brachte ich es dahin, daß die Wagen, welche vor Ort gehen, durch den Seigern Schacht vermittelst der Feuermaschine bis zu tage, wo sie umgestürzt werden, gefördert werden konnten." Es ist bemerkenswert, daß sich jetzt eine Reihe Gewerkschaften vereinigen, um mit gemeinsamen Kräften den Tiefbau vermittelst Dampfmaschinen zu beginnen. 1805 konsolidieren sich die Zechen Sälzer und Neuak, im gleichen Jahre auch Zeche Hoffnung und Sekretarius-Ak.[3]) Die Zeche Hagenbeck bereitete in den Jahren 1809 bis 1815 den Tiefbau vor.[4]) Allerdings zögerte die Bergbehörde meistenteils, die Genehmigung von Tiefbauanlagen zu erteilen, da sie eine Beeinträchtigung des Steinkohlenbergbaues durch die Konkurrenz befürchtete. Wie sehr sich aber bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die neuen Anlagen einbürgerten, zeigen folgende Zahlen, die noch angeführt werden mögen: es gab 1843 im Essen-Werden-Mülheimschen 20 Tiefbau-

---

[1]) 1805 hatte Johann Dinnendahl auf der Nottekampsbank eine Wasserhaltungsmaschine erbaut.

[2]) 1623 wird zuerst des Kohlenabbaues in dem Felde der jetzigen Ver. Sälzer und Neuak Erwähnung getan; mit der Sälzer-Ak waren die beiden Stollen Röttgers- und Herrenbank gelöst worden, während der 1800 angelegte neue Stollen (die Neue-Ak) zu der Dreck- und Dreck-Herrenbank führte. 1804 konsolidierten sich beide Zechen, doch wurde erst am 20. September 1807 die Konsolidation offiziell abgeschlossen. 1805 bekam die Gewerkschaft die Erlaubnis zum Tiefbau, 1812 — nach einem gegen die Gewerkschaft Hoffnung gewonnenen Prozesse — die endgültige Belehnung.

[3]) 1733 wird die Gesellschaft „Zur Hoffnung" von der Fürst-Abtissin im Stiftsgebiet belehnt, 1759 hatte sie auch vom Magistrat der Stadt Essen die Erlaubnis zum Abbau innerhalb der Stadtfriedpfähle erhalten. 1802 förderte sie noch, stellte aber bald die weitere Arbeit wegen der schlechten Gewinnaussichten, so lange keine tieferen Lösungen erfolgen konnten, ein. — Die Zeche Sekretarius-Ak hat ihren Namen von dem Essener Stadt-Sekretarius Krupp, der mit der Hobeisenbank und der Zeche Fettlappen (Krabben-, Rieckenbank und Fettlappen) im Stadtgebiet belehnt war. 1764 wurde der Kirchmeister Hülsewitt als Vertreter der Gewerkschaft Fettlappen mit den genannten Flözen belehnt, doch wurde 1789 der Betrieb der Zeche vom Stadtmagistrat verboten, da man die Entziehung des Kaupen-Wassers befürchtete. 1803 förderte Fettlappen nur wenig, sie war anscheinend zumeist versoffen. 1805 erfolgte, wie oben gesagt, die Konsolidation.

[4]) Die Zeche Hagenbeck, die seit 1735 diesen Namen führt, wird schon 1575 als das Kohlenwerk Gois, später Steut, erwähnt. 1820 konsolidierte sie sich mit der Zeche Krabbenbank, mit der sie seit 1764 schon die Rieckenbank gemeinsam besaß. Bis 1836 wurde wegen Widerspruchs einiger Gewerken die endgültige Konsolidation und der Beginn des Tiefbaues verzögert. Diese Zechen lagen im Stiftsgebiet.

zechen mit 54 Dampfmaschinen von zusammen 3289 Pferdekräften. Welch ein Fortschritt gegenüber den bescheidenen Anfängen im ersten Dezennium des Jahrhunderts![1]) Allerdings brachte die neue Betriebsart (Tiefbau mit Schachtanlage) noch manche Streitigkeiten der einzelnen Gewerkschaften, besonders im Essenschen Distrikt mit sich, da die preußische Regierung mit Recht vor Beginn des Tiefbaues die Einholung einer neuen Belehnung resp. Konzession auf „ewige Teufe" verlangte, während bisher die Belehnungen, wie wir sahen, sich nur auf das erstreckten, was mit der Ak gewonnen werden konnte.[2])

Die Zahl und Förderung der Zechen im Essen-Werdenschen Bergwerksreviere zu Anfang des 19. Jahrhunderts gibt uns Liebrecht in seinem Bericht.[3]) Die Zahlen sind allerdings meist schätzungsweise festgestellt. Danach waren 127 verschiedene Zechen da, von denen jedoch nur 82 im Betrieb standen. Diese verteilten sich also:

Stadt Essen	2
Stift Essen	9
Stift Werden . . .	71.

Die Höhe der täglichen Förderung wurde auf 6204 Ringel[4]) à 1½ Scheffel veranschlagt, das machte bei 265 Arbeitstagen eine Jahresproduktion von 1 644 070 Ringel oder Gänge aus in einem Werte von 214 184 Taler 8 Stüber 9 Pfennig (alt Geld).[5]) Die Förderung in der Stadt Essen, d. h. innerhalb der Stadtfriedpfähle, hatte zur Zeit der französischen Herrschaft aufgehört.[6]) Die Entwicklung der Förderung und des Absatzes von 1803 bis 1807 zeigt die folgende Tabelle,[7]) die zugleich die Anzahl der Zechen, die Stärke der Belegschaft angibt und uns über die Auflagen und sonstigen Betriebsunkosten Aufschluß gibt:

---

[1]) H. Achenbach, a. a. O., S. 65.

[2]) Siehe näheres bei A. v. Waldthausen: Geschichte der Zeche Vereinigte Sälzer und Neuak, S. 226 ff.

[3]) Von Achenbach und Reuß auszugsweise wiedergegeben. Siehe auch O. v. Mülmann: Statistik des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf. Iserlohn 1864/67. — J. G. v. Viebahn: Statistik und Topographie des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf. Düsseldorf 1836.

[4]) In Essen-Werden schwankte die Größe des Ringels zwischen 150 und 200 Pfund; der später eingeführte preußische Normalringel faßte 158 Pfund.

[5]) Ein Reichstaler = 60 Stüber zu 12 Pfennigen oder zu 8 Deuten.

[6]) In der Stadt begann der Steinkohlenbergbau erst 1840 wieder durch Inangriffnahme der Zeche Mathias. v. Velsen, Glückauf 1866, Nr. 32.

[7]) Gr. B., Bergwerke, Nr. 25, Anlage III, zu einem Bericht d. d. 13. Dezember 1808 von P. Gericke. Einige Zahlen sind berichtigt.

Années d'exploitation	Production ou exploitation annuelle.	Debit: par terre	Debit: par eau ou sur la Ruhr	Debit: Total	Recette brutte totale provenant de la vente des houilles.	Somme totale des dépenses ou frais d'exploitation tout compris	Dépenses pour les travaux d'exploitation proprement faites	Montant des droits levés sur les mines de houille	Profit net des actionaires	Produit entier de mines	Le même produit repésente en P/C	Nombre de mines en exploitation	Nombre des ouvriers ou mineurs
	Ringels	Ringels	Ringels	Ringels	Ecus Cours de Prusse	Ecus Cours de Prusse	Ecus Cours de Prusse	Ecus Cours de Prusse	Ecus Cours de Prusse	Ecus Cours de Prusse			
(1803 pour le mois de juillet jusqu'au mois décembre)	651 187	162 953	242 595	405 548	46 212	49 292	21 928	7 577	la rente n'est pas connue	19 589	36,16	—	1 208
1804	1 544 943	390 292	1 017 099	1 407 390	130 717	120 464	52 196	23 264	15 080	31 745	23,8	101	1 367
1805	1 678 620	437 819	1 655 109	2 092 928	188 495	123 513	53 469	32 453	71 936	38 886	23,62	83	1 311
1806	1 752 490	366 158	1 434 651	1 800 809	190 235	137 081	53 258	31 401	57 250	50 959	33,02	80	1 122
1807	1 721 481	352 959	1 336 595	1 689 554	172 287	142 037	53 266	28 851	34 168	38 502	24,32	73	1 223
Total en 54 mois	7 348 721	1 710 181	5 686 049	7 396 229	727 946	572 387	234 117	123 546	178 434	179 681	140,92	337	6 231
Term moyen pour un an	1 633 049	380 040	1 263 566	1 643 606	161 765	127 197	52 026	27 454	44 608	39 929	31,3	84	1 340

Einige weitere statistische Angaben entnehmen wir den Budgets für die Bergwerke;[1]) danach gestaltete sich im Essen-Werdenschen der Bergbau im Jahre 1809 wie folgt:

Distrikt	Anzahl der verschieden. Zechen	Anzahl der Flöze		Belegschaft	Ertrag an Steinkohlen		Absatz	
		bekannt	in Ausbeute		Quantität in den Kohlenlagern Anfang 1809 Kubikfuß	Durchschnitts-Förderung 1809 Kubikfuß	zu Lande, vorzüglich ins Großh. Berg Kubikfuß	zur Ruhr Kubikfuß
1. Essen	15	40	18	317	200 788	683 780	531 845	101 853
2. Oberruhr . . .	14	45	23	232	69 769	909 781	113 967	763 888
3. Rellinghausen	12	17	12	218	74 247	1 234 088	9 497	1 222 222
4. Heisingen . . .	13	17	13	212	113 270	732 543	66 479	662 037
5. Werden . . .	17	43	22	259	277 255	816 233	180 447	560 185
	71	162	88	1238	735 329	4 376 425	902 235	3 310 185

Die letzte Tabelle zeigt auch die Verschiedenheit des Absatzgebietes der einzelnen Distrikte an. Im ganzen genommen überwiegt der Debit zur Ruhr bei weitem, dagegen ist namentlich bei

[1]) Gr. B., Bergwerkssachen, Nr. 35. — A F IV, 1860. Beim Rapport de Villefosse.

den Zechen im Essener Gebiet der Landdebit stärker. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß die Essener Kohle von Mülheim aus zum großen Teil auf der Ruhr weiter versandt wurde und zwar mit der dortigen Kohle gemischt. Andererseits wurde die Kohle der Werdenschen Zechen zum Teil nur bis Kettwig die Ruhr hinabgeführt, um von da ins Bergische verfahren zu werden. Immerhin war der Landdebit verhältnismäßig klein, namentlich wegen der hier stark sich geltend machenden Konkurrenz der märkischen Kohle. Auch der Ausbau der Verbindung von Werden über Velbert nach Solingen konnte, da er in der Hauptsache erst gegen Ende des Jahres 1813 vollendet war, dem Kohlenhandel noch nicht die erwarteten Vorteile bringen, ganz abgesehen davon, daß seit 1810 die bergische Industrie völlig darniederlag. Nach einer Berechnung aus der von Reuß aufgestellten Absatztabelle[1]) stellt sich der Landdebit, nach Tonnenzahl angegeben, wie folgt:

1804	33 721	1809	26 926
1805	31 274	1810	29 660
1806	26 254	1811	33 354
1807	25 211	1812	32 614
1808	27 062	1813	29 943
		1814	33 932

Der Hauptabsatz ging zur Ruhr, wie Reuß in derselben Tabelle nachweist, nämlich von der Gesamtförderung resp. dem Gesamtabsatz:

1804	81 %	1809	78 %
1805	79 %	1810	75 %
1806	80 %	1811	72 %
1807	79 %	1812	74 %
1808	77 %	1813	73 %
		1814	64 %

Wir haben oben erwähnt,[2]) daß sich zur Zeit der preußischen Herrschaft und zu Beginn der französischen die Beschwerden der Gewerken auch gegen die Belastung der Ruhrschiffahrt mit außerordentlichen Abgaben richtete. Wie waren denn nun diese Gefälle?[3])

Gleich zu *Beginn der ersten preußischen Herrschaft* in Essen und Werden liefen bei der Regierung Eingaben der märkischen Gewerken ein, die der Befürchtung Ausdruck gaben, daß bei der günstigeren Lage der Steinkohlengruben der beiden Stiftsgebiete und dem kürzeren Transport nach Ruhrort dem Export märkischer Kohle eine überlegene Konkurrenz erwachsen würde. Man bat um den Erlaß eines Provinzialgesetzes, nach dessen Bestimmungen jeder Kohlenhändler verpflichtet sein müsse, das gleiche Quantum an Kohlen auf den Essen-Werdenschen und

[1]) Seite 68.
[2]) Vgl. S. 133.
[3]) v. Velsen, Glückauf, 1866, Nr. 33 ff. — H. Achenbach, S. 221 f. — Fr. Körholz, S. 110 ff.

märkischen Zechen zu kaufen. Die Regierung konnte sich zu einer solchen Polizeimaßregel nicht entschließen, mußte jedoch andererseits Sorge tragen, den Ausfall, den die Ruhrschiffahrtskasse durch die bevorstehende Aufhebung aller Passagezölle auf dem Rhein — sie wurde tatsächlich durch den § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses ausgesprochen — erleiden mußte, auszugleichen. Eine geeignete Maßnahme, den besorgten Wünschen der märkischen Gewerken entgegenzukommen und zugleich den Ausfall der Zolleinnahmen zu decken, fand sich in dem von Liebrecht vorgeschlagenen Differential-Tarife, nach dem auf sämtliche ruhrabwärts verfahrenen Kohlen eine allgemeine Abgabe in einer nach Maßgabe ihrer näheren Lage nach Ruhrort steigende Progression gelegt wurde. Danach trat folgende Staffelung der Ruhrschiffahrtsgelder pro Malter Kohlen ein (für die Zeit der französischen Regierung sind die Abgaben nach Centimes berechnet)[1]:

	von den Kohlen, die geladen wurden		Stbr.	Cts.
im Märkischen	1.	unterhalb der Schleuse zu Witten . . .	½	3
	2.	„ „ „ „ Steinhausen .	1	6
	3.	„ „ „ „ Herbede . . .	1½	9
	4.	„ „ „ „ Stiepel . . .	2	12
	5.	„ „ „ „ Blankenstein .	2½	15
	6.	„ „ „ „ Hattingen . .	3	18
	7.	„ „ „ „ Dahlhausen .	3½	21
	8.	„ „ „ „ Horst	4	24
im Essensch.	9.	„ „ „ „ Spillenburg .	4½	27
	10.	„ „ „ „ Rohmannsmühle	5	30
im Werdenschen	11.	„ „ „ „ Baldeney . .	5½	33
	12.	„ „ „ „ Neukirchen .	6	36
	13.	„ „ „ „ Papiermühle	6½	39

Zwar liefen die Essen-Werdener Gewerken, wie ja gegen jede Neueinrichtung preußischerseits, so auch gegen den Tarif in wiederholten Eingaben Sturm, aber doch nicht mit Recht wiesen sie darauf hin, daß durch diese Ruhrschiffahrtsabgaben dem märkischen Handel vor dem Essen-Werdenschen ein weiter Vorsprung gegeben sei, denn der Durchschnittspreis ihrer Kohle betrug in Ruhrort, dem Hauptkohlenhafen, vor Einführung des neuen Tarifs etwa 12 Stüber Klev., der der märkischen 20 Stüber für den Gang.[2]) Ferner waren fortan die Essen-Werdenschen Zechen in bezug auf den Absatz ins Klevische den märkischen gleichgestellt. Allerdings zwei weitere Belastungen des Außenhandels, die die Einverleibung der bisher selbständigen Gebiete in Preußen zur Folge hatten,

[1]) OBA. D., Fach 136, Rep. 50, Nr. 6.
[2]) Vgl. Kliche, a. a. O., S. 82 und 108.

trafen härter: einmal die auf den Export ins Bergische, nämlich 6½ Stüber (5 Stüber Impost, 1 Stüber Kohlenwegegeld und ½ Stüber Zoll), wodurch vor allem die Bergwerke im Byfang und in Oberruhr belastet wurden,[1]) dann die Impost-Abgabe von 1 Stüber für die ins Mülheimsche gehenden Kohlen. Die Klagen der Essen-Werdenschen Gewerken sind jetzt verständlich, um so mehr als die gesamten Staatsabgaben von der Steinkohlenförderung ihrer Zechen auf 58 251 Taler Klevisch berechnet wurden, während sie unter der alten Herrschaft nicht einmal den dritten Teil betragen hatten.[2])

An dem von Liebrecht vorgeschlagenen Differential-Tarife, den die preußische Regierung eingeführt hatte, änderte die französische Verwaltung nichts, doch fielen durch das großherzogliche Dekret vom 8. September 1807 alle Zollschranken, welche die verschiedenen Provinzen des Großherzogtums Berg trennten; damit war der Handel ins Bergische und Mülheimsche wieder frei. Aber in den Mülheimern[3]) selbst sollte dem Essen-Werdenschen Bergbau bald ein scharfer Konkurrent entstehen. Seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts war die Förderung der Mülheimschen Zechen stetig gesunken und bald auf dem Nullpunkt angelangt, da über der Stollensohle alle Kohle abgebaut war. In der Dampfmaschine bot sich nun den Gewerken eine Kraft dar, welche es ermöglichte, die alten Gruben wieder lohnend zu betreiben. Ein neuer Aufschwung erfolgte nun zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Franz Dinnendahls technisches Genie fand hier ein reiches Arbeitsfeld: in den Jahren 1809 bis 1811 baute er Maschinen auf den Zechen Rosendelle, Wiesche und Karoline, so daß jede dieser Zechen fortan imstande war, täglich 800 bis 1000 Scheffel zu fördern. Dabei hatten sie nur den Zehnten zu tragen, waren der Essen-Werdenschen Bergwerksverwaltung nicht untergeben und auch von den Ruhrschiffahrtsabgaben frei. Als man nun sich daran machte, eine neue Maschine (die 1813 vollendete auf der Zeche Klefflappen) zu erbauen, um das Förderungsquantum erneut zu erhöhen, da suchten die Essen-Werdenschen Gewerken sich der allmählich drückender werdenden Konkurrenz zu erwehren. In einer ausführlichen Eingabe[4]) wiesen sie auf den regellosen Raubbau der Nachbarn hin, die sich den Alleinhandel auf der Ruhr und dem Rhein an-

---

[1]) Nach dem Bergischen rechnete man auf einen Import von 153 700 Ringel aus dem Byfang, Oberruhr- und Werdenschen, ferner von Kettwig aus auf den bergischen Absatz 60—80 000 Ringel jährlich. Achenbach, S. 222, Anm. 3. Die Auflage sollte vor allem die direkte Lieferung Werdenscher Kohle an die nahe, mit der märkischen stark konkurrierende Industrie erschweren.

[2]) Fr. Körholz, S. 113. Vgl. auch v. Velsen, Glückauf 1866, Nr. 39.

[3]) Über den Bergbau in der Herrschaft Broich vgl. v. Velsen, Glückauf 1867, S. 49 ff.

[4]) Siehe Anlage I.

eignen würden, da ihre Zechen bald den ganzen Kohlenbedarf decken könnten. Vor allem der Hinweis auf die Verluste, die der Fiskus durch einen Rückgang des Essen-Werdenschen Bergbaues erleiden würde, schlug bei der Regierung durch, zumal andere Umstände schon einen Rückgang der Gefälle wahrscheinlich machten. Ein Dekret des kaiserlichen Kommissars Grafen Beugnot vom 19. Januar 1813 bestimmte demnach, daß die in Mülheim verladenen Kohlen dem progressiven Ruhrschiffahrtstarife unterworfen würden. Zugleich wurden die dortigen Gruben dem Bergamte zu Essen und allen dort geltenden Gesetzen und Verordnungen unterstellt.[1])

Doch, wie wir eben schon erwähnten, waren es auch noch andere Umstände, die dem Ruhrdebit Hindernisse bringen sollten, und diese gründeten in dem strengen Protektivsystem, das Frankreich an seinen Grenzen und in den von ihm annektierten Ländern ausübte. Die Kontinentalsperre, die in dem Berliner Dekret vom November 1806 in ihrer ganzen Strenge ausgebildet worden war, konnte nur günstig auf den Export der Ruhrkohle wirken, da sie die englische Kohle vom Festlande ausschloß, und damit ein energischer Konkurrent von den Märkten Norddeutschlands und namentlich Hollands ferngehalten wurde. Die vermehrte Absatzmöglichkeit im Norden Deutschlands, besonders in Hamburg, kam vor allem den Lingen-Tecklenburgischen Gruben zugute, die vom Rheine aus mit ihren Kohlennachen die Ems hinunter nach Holland und ostwärts nach Hamburg in die Elbe hineinfuhren. Seit 1809 war denn, vor allem durch die Bemühungen des kaiserlichen Gesandten in Amsterdam, Grafen de la Rochefoucault, den Kohlen aus dem Großherzogtum Berg der freie Ausgang aus der Ems und der Eintritt in die Elbe resp. nach Holland freigegeben worden, wenn sie durch beglaubigte Atteste ihren Ursprung nachweisen konnten.[2]) Für die Kohlen des Ruhrbeckens kam dagegen vor allem der Absatz nach Holland in Betracht. Um diesem Absatz alle mögliche Erleichterung zu geben, hatte man die Schiffbarmachung der Ruhr in Angriff genommen. Der große Plan und die auf ihn gesetzten Hoffnungen verwirklichten sich, der holländische Markt bot bald die wichtigste Mündung des Ruhrkohlenversandes dar. Als jetzt noch der Seekrieg zwischen Frankreich

---

[1]) v. Velsen, Glückauf 1867, Nr. 51. — Es mag hier eine Schilderung der Ruhrkohlenschiffahrt Platz finden, die J. A. Engels in seinen „Denkwürdigkeiten" gibt; sie ist heute vor allem interessant, wo die ehemals belebte Ruhr verödet ist. E. schreibt 1817: „Die Kohlenschiffahrt vermehrt sich täglich; . . . jetzt fahren jährlich bei 4000 Kohlenschiffe die Ruhr herab, von denen jedes im Durchschnitt 75 000 Pfund ladet, welches im ganzen 300 Millionen Pfund Kohlen beträgt. Aus Essen und Werden werden 200 Millionen Pfund allein geladen."

[2]) A F IV, 1839. Beugnot an Maret, 25. März 1809. Beugnot an ?. 27. 7. 1809

und England den Transport über das Meer erschwerte und Napoleons Verbote gegen die Einfuhr jeglicher englischer Erzeugnisse die englische Kohle fernhielt, hatten die Gewerkschaften an der Ruhr ihre Tätigkeit verstärkt; große Summen wurden, wie wir sahen, aufgewandt, um mit Hilfe von Feuermaschinen das Förderungsquantum zu erhöhen. Und dazu war Holland ein Markt, der vor allem starken Bedarf in den besseren Kohlensorten zeigte. Die Hoffnungen aller Gewerken richteten sich darum nachdrücklich auf diesen Absatz, und nicht nur der Gewerken allein, sondern eines großen Volksteiles, der beim Steinkohlenbergbau und beim Transport auf der Ruhr sein Brot fand. Im Werdener Distrikt werden 1806 allein 1853 Menschen genannt, die direkt oder indirekt vom Bergbau ernährt wurden.[1]) Und der Bergbau war bei dem beginnenden Niedergang des übrigen gewerblichen und industriellen Lebens namentlich im Essen-Werdenschen sozusagen die einzige Quelle des Verdienstes. Doch sollten die Beziehungen zu Holland bald eine gewaltsame Unterbrechung erfahren.[2])

„Dans les circonstances extraordinaires il faut faire des choses extraordinaires", schreibt Napoleon in einem seiner Briefe.[3]) Eine solche außergewöhnliche Maßregel war auch die „durch die Umstände gebotene" Einverleibung Hollands und der norddeutschen Küste in Frankreich, die am 10. Dezember 1810 in einer Sitzung des Erhaltungssenates des französischen Kaiserreiches gemäß einer kaiserlichen Botschaft ausgesprochen wurde. Diese neue Erweiterung Frankreichs mußte unter den Industriellen und Arbeitern des Großherzogtums Berg um so stärkere Beunruhigung hervorrufen, als zu befürchten stand, daß jetzt das neue Gebiet mit in das scharfe französische Prohibitivsystem einbezogen und dem Handel dadurch ein reicher Markt entzogen werden würde. Gewaltig aber war die Bestürzung in den Kohlendistrikten an der Ruhr, als am 6. Januar 1811 ein kaiserliches Dekret die Einfuhr aller Steinkohlen, die nicht auf französischem Boden gewonnen wurden, in die neuen Departements, d. h. nach Holland und Norddeutschland, verbot. Sobald das Dekret bekannt wurde, richtete sich eine Flut von Bittschriften an den kaiserlichen Kommissar Grafen Beugnot. In den monatlichen Polizeiberichten weisen die Maires der Ruhrstädte auf die nachteiligen Folgen des Verbotes hin. In Essen und Mülheim klagt man über die Stockung der Kohlenausfuhr auf das rechte Lippeufer, wodurch der heimischen Gegend ein bedeutender Verlust erwachse.[4]) Und wenn der Maire von Essen

---

[1]) A. W., Caps 4, Nr. 8.

[2]) Vgl. zum Folgenden: Ch. Schmidt: Le Grand-Duché de Berg. S. 403/4. — E. Pauls: Verbot der Steinkohlenausfuhr aus dem Bergischen nach Holland im Jahre 1811. Beitr. zur Gesch. des Niederrheins XIV, S. 244/46.

[3]) Corresp. Nap. Nr. 14 025.

[4]) Gr. B., Polizeidirektion Nr. 80. Generalbericht vom Januar 1811.

im Januar und Februar 1811 berichtet, daß die Volksstimmung gut sei, so fügt er doch hinzu, „wenn vollends das Verbot, Kohlen aus dem Großherzogtum nach Frankreich und Holland zu exportieren, nicht aufgehoben werden möchte, so ist der daraus entstehende Nachteil kaum zu übersehen.“[1]) Namentlich von seiten der Ruhrorter und Mülheimer Kaufleute, in deren Besitz so viele Anteile an den Ruhrzechen waren und die fast ausschließlich den Kohlenhandel in Händen hatten, finden wir eingehende Klagen; schon im Februar beantragt eine Bittschrift der Ruhrorter Kohlenhändler Germain Falkenburg, Gebr. Mühlenbeck, Germain Schmitz und Mathieu Nerable die Aufhebung des Verbotes.[2])

Der Minister des Innern, Graf Nesselrode, der sich, wie schon oft, auch jetzt der Sache der Gewerkschaften eifrig annahm, wurde mit einem genauen Bericht beim Staatsminister Grafen Roederer, der in Paris die Interessen des Großherzogtums Berg zu vertreten hatte, vorstellig und wies auf die Verminderung der Einnahmen des Staatsschatzes hin, welche die Stockung des Außenhandels zur Folge haben würde. Es könnte auch der Verwaltung nicht gleichgültig bleiben, wenn durch das Verbot weitere Arbeiterentlassungen stattfänden.[3]) Der Rapport zum Budget 1811 schätzt die Minderung der Einkünfte auf 70 000 Franks.[4]) Eine andere Eingabe[5]) bittet ebenfalls, die Ruhrkohle in bezug auf den holländischen Absatz der Maaskohle gleichzustellen. Die Maaskohle, zu deren Begünstigung das Dekret erlassen worden sei, habe doch schon durch die nähere Lage vor der Ruhr einen Vorteil voraus, ganz abgesehen davon, daß sie von den Ausgangsrechten[6]) und Schiffahrtsabgaben[7]) frei sei. Wenn die Holländer trotzdem die teuere Ruhrkohle kauften, so bewiese das doch nur deren Unentbehrlichkeit in Holland. Allein die märkische Kohle sei der englischen gleichwertig. Ihre Einfuhr erleichtern heiße zugleich den Schmuggel hemmen, der mit englischer Kohle getrieben werde.

Die Vereinigung des nordwestlichen Europas mit Frankreich hatte nicht nur die Kohlendistrikte in Unruhe versetzt, auch die

---

[1]) A. E., Polizeiberichte.

[2]) A F IV, 1839. Auf die hier und A F IV, 1061 liegenden Aktenstücke, von denen einige Kopien auch im Staatsarchiv zu Düsseldorf sind, stützt sich die Darlegung.

[3]) A F IV, 1839. Schreiben vom 28. Februar 1811.

[4]) A F IV, 1862.

[5]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 22, I, Folio 41.

[6]) Nach dem Zolltarif vom 10. November 1808 zahlte der Zentner Kohlen bei der Ausfuhr im allgemeinen zwei Stüber Zoll, die Ausgangsrechte auf dem Rhein dagegen betrugen bei der Bergfahrt zwei, bei der Talfahrt vier Stüber.

[7]) Außer den Ruhrschiffahrtsabgaben waren an Oktroigebühren auf dem Rhein für Steinkohlen $^1/_{20}$ der gewöhnlichen Rechte zu zahlen. Ein Tableau im A F IV, 1839 schätzt das Ergebnis des Rheinoktrois auf Kohlen, die nach Holland gingen, auf 120 000 Franks.

übrige bergische Industrie empfand bald die Durchführung des französischen Prohibitivsystems an den neuen Grenzen als einen Todesstoß. Von Elberfeld und Barmen ging eine Bewegung aus, die, von allen Industriestädten Bergs unterstützt, sich zur Aufgabe gestellt hatte, der für die Industrie so schädlichen Isolierung des Großherzogtums abzuhelfen und zwar, wenn möglich, durch die Einverleibung Bergs in Frankreich. Eine Deputation wurde nach Paris unter der Führung G. Siebels entsandt, der unermüdlich tätig war, dem Ruin des bergischen Gewerbefleißes zu steuern; man hoffte, allerdings vergeblich, in Paris für den Plan eine geneigte Stimmung zu finden. An Siebel richtet sich ein Schreiben der Gemeinden in dem Kohlendistrikt der Ruhr, die sich zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinigt hatten, Volmarstein, Blankenstein, Hattingen, Sprockhövel und Steele.[1]) Auch sie befürworteten die gewünschte Einverleibung in Frankreich als das beste Mittel, endlich aus dem Zustande der Unruhe und Ungewißheit herauszukommen; sollte diese aber sich als unmöglich erweisen, so sei dahin zu streben, daß das Dekret vom 6. Januar aufgehoben und die Steinkohlen Bergs denen Frankreichs in bezug auf den holländischen und norddeutschen Export gleichgestellt würden. Von Mülheim, Wesel, Dortmund und anderen interessierten Städten liefen gleichlautende Bittschriften ein. Und auch Graf Roederer weist in seinem Rapport an Kaiser Napoleon im August 1811 darauf hin, „que le Grand-Duché est dans l'Empire français quoiqu'il ne soit pas en France". Die Eingaben hatten Erfolg, und das Dekret vom 6. Januar kam für die bergischen Kohlenbarken nicht in Anwendung, allerdings ohne daß durch eine besondere Verfügung zu Gunsten des Großherzogtums eine besondere Ausnahme gemacht worden wäre. Daß jedoch der unsichere Zustand nachteilig auf den Export einwirkte, beweist das Budget für 1812,[2]) da hier „wegen der ungünstigen Aussichten für den Ruhrdebit" das Debitsquantum gegenüber dem des Vorjahres um 24000 Ringel niedriger angesetzt wurde. Wenn dennoch im Budget 1812 der Wertanschlag des Ertrages den von 1811 überstieg, so lag der Grund in einer durchgängigen Preissteigerung der Kohlen.

Bald zwei Jahre waren dahin, der Kohlenhandel auf der Ruhr und dem Rhein belebte noch einigermaßen die verödeten Wasserstraßen; man schwebte zwar stets in Ungewißheit, hoffte aber, daß es Napoleons Absicht sei, den Bewohnern des Ruhrbeckens nicht ihre letzte Hilfs- und Erwerbsquelle zu rauben, zumal das Dekret vom 6. Januar 1811 für das Großherzogtum nicht publiziert wurde. Doch da brach Ende des Jahres 1812 die Aufregung aufs neue los, als bekannt wurde, daß Kohlenschiffer in

[1]) A F IV, 1839. Im Namen der Mairie Steele und der Gewerkschaften dieser Gemeinde unterzeichnet vom Maire A. Bach.

[2]) Gr. B., Bergwerkssachen, Nr. 38, Folio 221.

Wesel angehalten worden seien und daß man ihnen die Weiterfahrt verweigert habe. Diese Maßregel war die Folge eines Briefes, den der Generaldirektor der französischen Zölle an den Zolldirektor in Wesel namens Türck, schrieb, „qui l'était en effet, homme ignorant, grossier, mais armé de ce zèle brutal qui a fait la fortune de tant de médiocrités"[1]), so charakterisiert ihn Beugnot in seinen Memoiren. Hatte Türck schon bei seinem Amtsantritt durch eine strenge Nachsuchung nach englischen Waren — „il ténait un auto-da-fé de ces infames marchandises, d'abord pour un acte fort glorieux en soi, et ensuite très sage en économie politique"[1]) — das Mißtrauen der Berger wachgerufen, so konnte ihn seine neue Verfügung sicherlich nicht der bergischen Regierung, noch dem Volke genehmer machen. Während Beugnot eifrig bemüht war, die Ausfuhr der Kohlen auf alle mögliche Weise zu erleichtern,[2]) verbot Türck auf eine einfache Anfrage des Generaldirektors der Zölle am 4. November 1812 die weitere Einfuhr bergischer Kohlen nach Holland.[3]) Wie zu Anfang des Jahres 1811, erhoben auch jetzt die beteiligten Kreise laute Beschwerde. Der Maire von Essen weist nochmals darauf hin, daß neben der Gewehrfabrik der Bergbau den vorzüglichsten Erwerbszweig bilde, wodurch besonders auswärtiges Geld in das Land gebracht würde. „Es würde dahero," so schreibt er, „sehr traurig sein, wenn die Steinkohlen aus dem Großherzogtum nicht ferner in Holland eingeführt werden dürften, da dadurch ein großer Teil der Population außer Brod gesetzt würde, welches in Rücksicht der in facto starken Population gegen die Areal-Größe nur Kummer und totalen Mangel zu Folge haben dürfte."[4]) Namentlich sind es wieder die Ruhrorter Kohlenhändler, die, mit Bezug auf ihre erfolgreiche Eingabe im Jahre 1811, sich aufs neue an Nesselrode wenden mit der Bitte, ihnen seine tatkräftige Unterstützung zu leihen.[5]) Ihre Eingabe betont mit Recht, daß alle Einwohner der Kohlendistrikte an dem Handel interessiert seien, zumal da die Ausbeutung der reichen Lager sich nicht in der Hand einiger weniger bedeutender Kapitalisten konzentriere, vielmehr die Zechenanteile Leuten aus allen Schichten der Bevölkerung, dem reichen Handelsherrn wie dem einfachen Landmann, zu eigen seien. Besonders aber wurde in allen Beschwerden das Augenmerk der Regierung auf die stetig wachsende Unzufriedenheit unter den Arbeitern hingelenkt, die durch eine Verfügung des Bergamtes vom Januar 1812, zufolge der die eingeschriebenen Bergleute nach der Schicht keine Kohlen mehr schieben durften, sicherlich

---

[1]) Mémoires du Comte Beugnot, Ancien Ministre (1783—1815). Publiés par le Comte Albert Beugnot son petit-fils. Paris 1889. S. 381.

[2]) Vgl. Ch. Schmidt: Berg, S. 413, Anm. 1.

[3]) Anlage II.

[4]) A. E., Polizeibericht November 1812.

[5]) A F IV, 1839; Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 3.

nicht behoben werden konnte.[1]) Ganz abgesehen endlich von allen sonstigen Folgen für die Arbeiter, von den „familles sans pain", den „cris de leurs enfants affamés", war beim zu erwartenden starken Frost noch zu befürchten, daß die abgegangenen beladenen Schiffe im Eise stecken bleiben oder daß bei eintretendem Hochwasser die noch reich gefüllten Kohlenmagazine weggeschwemmt werden würden.[2])

Sorgen anderer Art ließen Beugnot nachdrücklich auf eine Änderung des Verbotes hinwirken, das so nachteilige Folgen für die „agriculture souterraine" des Großherzogtums vorhersehen ließ. Seit langem wuchsen ihm die finanziellen Nöte über den Kopf. Erneut legt er jetzt dar, daß die Ausgaben um 193 028 Franks gestiegen seien, wovon 35 322 Franks sich jährlich wiederholen würden; demgegenüber stände eine Minderung der Einnahme von 200 000 Franks jährlich. So rechnete er ein jährliches Defizit von 235 322 Franks heraus, wozu 1812 noch eine einmalige unvorhergesehene Ausgabe von 157 760 Franks trat. Die Kohlenzechen allein brachten durch das erneute Verbot vom 4. November 1812 30 bis 40 000 Franks weniger ein. Darum bittet der kaiserliche Kommissar endlich dringend um eine möglichst baldige Regelung der Störung im Kohlenhandel, sonst, so sagt er, „je prédis même sa ruine (sc. du Grand-Duché) prochaine s'il est insensiblement conduit à ne produire et à ne fabriquer que pour sa propre consommation. Or, c'est là ou aboutissent les prohibitions dont on l'entoure."[3]) Auf die Nachteile des Verbotes für den märkischen Kohlenhandel insbesondere weist ein Schreiben des Präfekten des Ruhrdepartements von Romberg hin: „Je ne puis que partager les alarmes des habitants; les houillères et leur vente en Hollande ou jusqu'ici on ne pouvait pas s'en passer (par égard à la qualité) présentaient presque la dernière ressource qui est restée à notre commerce . . . Nombre de familles n'a aucune subsistance que par l'extraction ou le transport de ce combustible."[4])

Die vereinten Bemühungen sollten schnellen Erfolg haben, denn schon am 13. Dezember 1812 teilt Graf Nesselrode dem Präfekten des Rheindepartements Grafen Spee mit[5]), daß durch

---

[1]) A. E., Polizeibericht vom Januar 1812.

[2]) Noch im Frühjahre 1808 hatte eine plötzliche Überschwemmung der Ruhr für mehrere Millionen Schaden angerichtet. Alle Kohlenmagazine längs des Stromes mit dem größten Teil der Hauptniederlagen zu Ruhrort waren fortgespült worden. Die Ruhrschiffahrt war lange Zeit gehemmt, da einige Schleusen zerstört waren. Allg. Polit. Nachr. 1808, Nr. 30.

[3]) A F IV, 1839, Beugnot an Roederer 20. November 1812. Ein eingehender Bericht über die Lage des Bergbaues.

[4]) Ibidem, 27. November 1812.

[5]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 3. Am 27. November bittet Roederer dringend Collin de Sussy, den Generaldirektor der Zölle, die Maßnahme Türcks wenigstens provisorisch aufzuheben. Am 9. Dezember hat

Vermittlung des Minister-Staatssekretärs Grafen Roederer es gelungen sei, „das Verbot, d. h. die durch ihr eigenes unvorsichtiges Benehmen[1]) verlorene Erlaubnis, den Kohlenhändlern zurückzugeben." Zugleich aber seien die Händler zu verwarnen, da die geringste Abweichung von den Ausfuhrgesetzen unweigerlich ein definitives Kohlenausfuhrverbot nach sich ziehen würde, denn die Verfügung vom Januar 1811 bleibe für das Großherzogtum nur „provisoirement suspendu".[2]) Eine endgültige Entscheidung des Kaisers Napoleon, die seinen bergischen Untertanen diese einzige Ausnahmestellung zubilligen sollte, liegt nur im Entwurf vor und findet sich im Nationalarchiv zu Paris.[3]) Ihr Wortlaut ist folgender:

„Napoléon, empereur des Français etc. etc.

Nous avons décreté et décretons ce qui suit:

Art. Ier.

Les charbons de terre provenant des mines du Grand-Duché de Berg ne sont pas compris dans la prohibition portée par notre décret du 6. janvier 1811.

Art. II.

Notre ministre des manufactures et du commerce est chargé de l'exécution du présent décret."

Unterschrift und Datum fehlen. Es standen damals wichtigere Fragen im Vordergrund; eben erst — am 18. Dezember — war Napoleon von dem Zuge nach Rußland in Paris wieder angelangt. Er wußte, daß es jetzt galt, sich gegen Europa zu waffnen, das aus seinem Unglück die Befreiung von dem drückenden Joch der Fremdherrschaft zu gewinnen suchte. Da lagen industrielle Fragen etwas abseits, und später überholten die Zeitereignisse auch hier die endgültige Lösung der für unseren heimischen Steinkohlenbergbau wichtigen Angelegenheit.

Zahlenmäßige Nachweise über den Umfang der Einwirkungen des Verbotes vom 6. Januar 1811 und seiner Anwendung Ende des Jahres 1812 auf den Absatz der Steinkohlen nach Holland ließen sich nur durch monatliche Absatz- resp. Förderungstabellen darstellen, die leider nicht vorhanden sind. Im übrigen haben diese Stockungen ja stets nur kurze Zeit gedauert und konnten

---

Roederer Collins zustimmende Antwort, die er am gleichen Tage Beugnot mitteilt. A F IV, 1839.

[1]) Es wird hier auf vorgekommene Schmuggeleien vonseiten der Kohlenschiffer angespielt, die des öfteren, unter den Kohlenladungen versteckt, andere Waren nach Holland einschwärzten. Im Juli 1813 meldet noch der Maire von Ruhrort, daß der Emmericher Schiffer Dahmen auf einem Kohlenschiffe Kontrebande nach Holland eingeführt habe. Es seien also nicht, wie Nesselrode beim Bericht des Vorfalls an Beugnot bemerkt, die bergischen Händler, die die Zollgesetze überträten, sondern „Franzosen".

[2]) Paul, a. a. O., Beugnot an Nesselrode (?). 21. Dezember 1812. Siehe auch OBA. D., Fach 130, Rep. 50, Nr. 6, Generaldirektor Hardt an Crone.

[3]) A F IV, 1839.

so einen nachhaltigen Einfluß auf das Jahresresultat des Absatzes wenigstens im Essen-Werdenschen nicht ausüben, zumal eine geringe Minderung des Ruhrexportes auch durch zeitweise Störungen der Schiffahrt hervorgerufen sein kann,[1]) z. B. durch die Überschwemmung im Jahre 1808. Bei dem Absatz der märkischen Kohle treten dagegen die Verschiebungen stärker hervor. Da die Zechen der Mark bei der Stockung der Ruhrschiffahrt den Landdebit leicht verstärken konnten, so finden wir gerade in dem Jahre 1811, wo eine Durchführung des Verbotes täglich zu fürchten war, nur ein Sechstel der Gesamtförderung auf dem Ruhrwege abgesetzt.[2]) Eine Tabelle über die zur Ruhr verladenen Kohlen vom Jahre 1805 bis 1814[3]) mag noch einen Überblick geben:

Jahr	von den Zechen im Essen-Werdenschen Bergamts- Scheffel	märkischen Bezirk Scheffel	Summa Scheffel
1805	2 380 461½	1 199 360	3 579 821½
1806	2 054 838½	579 706	2 634 544½
1807	1 914 394	938 602	2 852 996
1808	1 851 531½	642 458	2 493 989½
1809	1 900 281½	850 749	2 751 030½
1810	1 723 875	1 029 509	2 753 384
1811	1 688 655	599 086	2 287 741
1812	1 856 638	957 147	2 813 785
1813	1 640 410¾	989 124	2 629 534¾
1814	1 194 356½	583 971	1 778 327½

Da wir bei der allgemeinen Betrachtung der Werdener Gewerbetätigkeit auch die Alaunfabrikation — denn aller im Handel befindliche Alaun ist künstlich hergestellt — zu erwähnen haben, so sei hier nur kurz auf den Abbau des Alaunschieferflözes im Werdenschen hingewiesen. Das Flöz streicht, wie auch die Erze, von Osten nach Westen durch das ganze Stift Werden bis gen Lintorf und hat eine wechselnde Mächtigkeit von 5 bis 50 Lachtern.

---

[1]) Wir finden eine Reihe von Klagen über vorgekommene unliebsame Störungen, die durch die Unachtsamkeit der Schiffer oder der Schleusenwärter veranlaßt worden. Die Folge hiervon waren Verhandlungen in den Jahren 1812/13 zur Schaffung eines festen Polizeireglements für die Ruhrschiffahrt. Entwürfe der Verordnung finden sich, doch ist man anscheinend nicht zum Abschluß der Beratungen gekommen. Gr. B., Wasser- und Wegebau, Nr. 70.

[2]) Man vergleiche die Absatztabelle bei M. Reuß, S. 68.

[3]) OBA. D., Fach 136, Rep. 50, Nr. 6. Man vgl. hier auch die Tabelle über den Essen-Werdener Landdebit, oben S. 140.

Schon 1580 waren unter dem Abt Heinrich die Alaunminen entdeckt worden, und daß schon in früher Zeit die Ausbeutung eine starke gewesen sein muß, zeigten die großen alten Halden ausgelaugten Alaunschiefers an. Im Jahre 1798 hatte noch der Abt Beda das Flöz und dazu eine Hüttenstelle mit zirka 132 Ruten Land der Gewerkschaft Aurora zu Lehen gegeben, die in den dreißiger Jahren den Betrieb einstellte. Die gewonnene Alaunerde wurde in der Werdener Fabrik selbst verarbeitet; im Jahre 1809 beschäftigte diese 10 Arbeiter; der Wert der Produktion wird auf 4400 Reichstaler angegeben. Das bei Lintorf liegende Alaunwerk Gute Hoffnung kam 1815 zum Erliegen; es war 1795 verliehen worden. Ein drittes Alaunwerk im Hardenbergischen wurde 1808 der Gesellschaft Sybel und Komp. verliehen.[1])

Wenn wir rückblickend die Entwicklung des Essen-Werdenschen Bergbaues zur Zeit der französischen Herrschaft überschauen, so müssen wir der neuen Regierung das eine wichtige Verdienst zuschreiben, daß sie, die Vorzüge der preußischen Bergverwaltung anerkennend, ihrer völligen Durchführung eine kräftige Unterstützung lieh, andererseits aber durch ein kluges Vorgehen den Gegensatz zwischen Gewerken und Bergbehörden gemildert und dadurch die Streitigkeiten beider beigelegt hat. Im übrigen bleibt den früheren preußischen Bergbeamten, die Graf Beugnot in der französischen Verwaltung beibehalten, das Verdienst, die Reorganisation des Essen-Werdenschen Bergwesens, soweit sie nicht schon vor 1806 bewerkstelligt worden war, zu Ende geführt zu haben, so auf dem Gebiete des Knappschaftswesens und der Durchführung eines geordneten Rechnungswesens. Auch in der wichtigen Frage der Umgestaltung des bergbaulichen Betriebes durch die Einführung des Tiefbaues versagte die geschulte Beamtenschaft nicht. — Der Absatz der Kohle ist in den Jahren 1806 bis 1809 keinen erheblichen Schwankungen unterworfen, wenn auch seine Höhe sich gegen das Ergebnis des Jahres 1805 ziemlich verminderte, obwohl die Kontinentalsperre durch den Ausschluß der englischen Kohle die Ruhrkohle auf dem holländischen Markte von einem scharfen Konkurrenten befreite und auch den Verkauf auf dem norddeutschen Markte vorteilhafter machte. Die zeitweisen Störungen, welche durch die im Jahre 1810 bevorstehende und Ende 1812 für wenige Wochen durchgeführte prohibitive Maßnahme zu Gunsten der belgischen und französischen Kohle hervorgerufen wurden, konnten, wie die obige Darstellung zeigte, eine einschneidende Einwirkung wegen der Kürze ihres Bestehens nicht ausüben, wenn auch das Jahr 1811 eine Einschränkung der Förderung aufweist, da gerade damals die Ungewißheit der Durchführung

[1]) Nach v. Velsen, „Glückauf" 1865, Nr. 36, 1867, Nr. 8, Nr. 15; „Berggeist" 1865, S. 84, abgedruckt v. Velsen, Glückauf 1865, Nr. 36, Anm. — A. W., Caps 4, Nr. 9.

des Verbotes vom 6. Januar 1811 die Tätigkeit der Gewerkschaften ungünstig beeinflußte. Aber gerade in diesem Zwischenfalle zeigt sich, darauf weist Charles Schmidt mit Recht hin, „die ganze Unsicherheit des wirtschaftlichen Lebens in den Jahren, wo das Kontinentalsystem künstliche Ursachen einer großen Not oder einer starken Überproduktion schuf und die handeltreibende Bevölkerung zwang, von einem Tag zum andern zu leben, ohne die Möglichkeit, sich vorzusehen.“ In den Jahren 1813 und 1814 verursachen die Kriegswirren und das starke Angebot englischer Kohle, die nach Aufhebung der Kontinentalsperre einen ungehinderten Eingang auf dem Kontinente fand, einen erneuten Rückgang des Absatzquantums.

IV. Die Eisenindustrie.

Erstes Kapitel.

Überblick über die Entwicklung bis zum Jahre 1806.

„Wie es in der Mark, wie es in Süderlands Tälern vom dumpfen Donnergetöse seiner vierhundert Hämmer hallt! Wie von dunkler Mitternacht bis zum Mittag von den Essen die Glut Himmel an wallet! Wie die reißenden Waldbäche sich schäumend über die fliegenden Räder der Drahtrollen stürzen! Wie die Tausende unserer Arbeiter in Eisen, in Stahl, in Kupfer, in Messing, in Seide, in Wolle, in Baumwolle, in Leinwand, in Leder, in Holz sich regen, mühen, wirken, hervorbringen, verbinden, trennen, umändern, verfeinern, vollenden, wie die Tausende der Fuhren die rohen Massen uns zubringen, sie weiter zu den Fabriken befördern und zuletzt die fertigen Waren versenden!“ — Mit diesen Worten voll poetischen Schwunges beschrieb Johann Friedr. Möller, der „märkische Justus Möser“, Ende des 18. Jahrhunderts die industriellen Verhältnisse seiner geliebten westfälischen Mark.[1]) Und mit Recht konnte ihn Bewunderung fortreißen im Anblick des gewaltigen Aufschwunges der märkischen Industrie in den beiden letzten Jahrzehnten. Gerade seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms II. hatte unter der Leitung von Männern wie Heinitz und Stein für die westlichen Provinzen Preußens eine Ära ökonomischer Neugestaltung und industrieller Hebung begonnen, wie sie unter der Herrschaft des großen Friedrich, der einseitig seine besondere Fürsorge Brandenburg und den östlichen Provinzen seines Reiches gewidmet hatte, nicht geahnt wurde von

[1]) L. Berger: Der alte Harkort. Leipzig 1890, S. 50. Siehe hier zugleich eine eingehende Schilderung der märkischen Industrie.

dem Lande, über das Voltaire ein so boshaftes Urteil fällte.[1]) Wir sahen oben schon, wie früh man dem märkischen Bergbau eine aufmerksame Beachtung schenkte; Heinitz' Tätigkeit — Steinecke nennt ihn den „Begründer des preußischen Bergbaus"[2]) — setzte einen festen Schlußstein in der Durchführung eines rationellen, durch staatliche Oberaufsicht geregelten Bergbaues. Die reichen Bodenschätze der Mark hatten nach und nach aus dem Bergischen in ihre Täler eine vielseitig entwickelte Eisenindustrie gelockt, zumal seitdem der immer mehr sich lichtende Waldbestand dazu gezwungen hatte, sich nach anderweitigem, billigem Feuerungsmaterial umzusehen. Die vielen Eisenwerkstätten charakterisieren die Täler der Volme und Ennepe mit Iserlohn, Sundern und Altena, dem uralten Sitz des Drahtstapels, und weiter südlich das Siegener und Dillenburger Land. Die Städte Hagen, Lüdenscheid, Wipperfürth, Remscheid, Solingen, Ratingen, Langenberg und Herdecke umschließen, in weitem Kreise tief ins bergische Land hineinreichend, das Gebiet der feineren Eisen- und Stahlfabrikation; hier klingt die Harmonie schaffender Arbeit von Hammer und Amboß. Das fertige Stangeneisen, das Reckeisen, der Reckstahl ziehen zum Rhein hinab, um namentlich von Düsseldorf aus weiter verladen zu werden, oder suchen auf bequemen Handelsstraßen[3]) die Kaufmannsstädte im Norden und Süden Deutschlands zu erreichen. Ein lebendiges Bild von der ganzen Industrie des bergisch-märkischen Gebietes und ihrer gewaltigen, erstaunenswerten Durchbildung gibt uns Eversmann.[4]) Die Ideen, denen Heinitz in großzügiger Weise den Boden vorbereitet hatte, sehen wir festwurzelnd sich verwirklichen; Freiherr von Heinitz war der erste preußische Beamte, der den Gedanken aussprach, „daß die verschiedenen Bestandteile des Staates ihre Produkte unter einander austauschen müßten, um sich auf diese Weise fester zu verbinden, der mit den Nachbarstaaten Verbindungen anzuknüpfen suchte, um von ihrer Industrie Vorteil zu ziehen und einen wechselseitigen Austausch der Fabrikate herbeizuführen."[5])

So weitausschauende Männer konnten wohl einen Staat der Blüte entgegenführen. Man versetze sich nun aber in jene durch Unwegsamkeit, politische und kommerzielle Abschließung verengten

---

[1]) „Dans de grandes huttes, qu'on appelle maisons, on voit des animaux, qu'on appelle hommes, qui vivent le plus cordialement du monde pêle-mêle avec d'autres animaux domestiques."

[2]) O. Steinecke, a. a. O., S. 129.

[3]) Vgl. S. 113 ff.

[4]) F. A. A. Eversmann: Die Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken zwischen Lahn und Lippe und in den vorliegenden französischen Departements. Dortmund 1804. — Idem: Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung, insofern solche auf Wasserwerken vorgeht, in den Ländern zwischen Lahn und Lippe usw. Dortmund 1804.

[5]) O. Steinecke, a. a. O., S. 135/136.

Zustände zurück, wie sie die kleinen geistlichen Gebiete Essen und Werden im 18. Jahrhundert bieten! Nicht als ob sich in der langen Reihe der Essener Fürst-Äbtissinnen nicht kundige und treffliche Herrscherinnen fänden; noch die letzte, Maria Kunigunde (1775—1803), war den erwachenden industriellen Bestrebungen entgegengekommen, hatte auf eigne Rechnung Hüttenwerke bauen lassen und die Steinsche Chaussee durch ihr Land weitergeführt. Wohl war unter den Werdener Äbten ein Anselmus[1]), der weiten Blickes nicht allein egoistischen Motiven Raum gab! Aber was nützte alles dies! Handel und Industrie sind Geschwister; sie gedeihen nicht im engen Kreise, sie gebrauchen Weltluft zur Entfaltung ihres eigensten Wesens. Doch der Sinn dieser kleinen Reichsstadtbürger, der Stiftsuntertanen in Essen und Werden ging zumeist nicht über die Mauern ihrer Städte, über die Grenzen ihres Landes hinaus. Eine überaus selbstsüchtige Stadtpolitik suchte sich das Handels- und Gewerbemonopol zu sichern, die engen Schranken des Zunftwesens hatten sich noch nicht den neuzeitlichen Forderungen modernen Betriebes geöffnet. Man vergleiche das Bild, das Justus Gruner[2]) von Essen und Werden, besonders von ersterer Stadt gibt; es sind die Züge trägen, indolenten Kleinstadtlebens, die er uns zeichnet. Nur als Teil eines großen Ganzen, frei von den allzu engen Schranken der Fürstentümelei, konnte auf dem reichen Boden der beiden alten Stifter der lang verborgene Samen zu herrlicher Frucht heranreifen und die industrielle Tätigkeit zu ungeahnter Größe sich ergeben.

Die Zeit der preußischen Herrschaft war zu kurz und konnte in den drei Jahren ihrer Dauer nicht die durchgreifende Änderung und Hebung der ganzen Verhältnisse zu Ende führen, die sie sich zum Ziel gesetzt hatte. Und doch schuf sie, wie wir im vorhergehenden Kapitel sahen, schon etwas Dauerndes: die Regelung des Bergwerkswesens. Und was in der Zeit der französischen Herrschaft in kleinen Anfängen erwuchs, sollte erst in späteren Jahrzehnten zur vollen Entfaltung kommen.

Feste Wurzel faßte das Eisenhüttenwesen im Essener Gebiete erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in einer Zeit, da zwei für Essen ehemals bedeutende Industriezweige sich schon überlebt hatten und ihrem Untergage entgegen eilten: die Gewehr- und die Kaffeemühlen-Fabrikation. Beide hatten, wie auch die Tuchkratzenfabrikation, namentlich für die Stadt Essen besondere Bedeutung.

---

[1]) Abt Anselmus legte 1770 in Gesellschaft mit dem Kaufmann H. W. Engels den Grund zur Schiffbarmachung des Ruhrstromes. J. A. Engels: Reise nach Werden, S. 40.

[2]) Justus Gruner: Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung, S. 244 ff.; S. 266 ff. Vgl. auch weiter unten S. 253.

Essener Gewehre und Essener Kaffeemühlen hatten den Ruf von der Kunstfertigkeit der Reichsstädter weit hinaus verbreitet. Nur kurz sei hier die Gewehrindustrie berührt, da ihr ein eigener, eingehender Abschnitt gewidmet werden soll. Sie war einer der ältesten Industriezweige der Stadt Essen, wenn auch nicht ihr Monopol, da die Fürst-Abtissinnen sich eifrigst bemüht hatten, auch in Steele Gewehrarbeiter zu begünstigen. Hier lagen die meisten Bohrmühlen, die zur Herstellung der Gewehrläufe dienten. Allerdings hatte am Ende des 18. Jahrhunderts das Gewerbe sich wieder immer mehr in der Stadt Essen konzentriert in dem Maße, wie seine Bedeutung dahinschwand. Nach einer letzten kurzen Blüteperiode in der Zeit des siebenjährigen Krieges ging es unaufhaltsam bergab. Waren im Anfang des 18. Jahrhunderts noch 16 Bohrmühlen in Betrieb gewesen, so hatte sich im Jahre 1803 deren Zahl schon auf zwei vermindert.[1]) Seit 1806 war der Gang der Gewehrfabrikation nur noch unbedeutend.[2])

Auf eine hundertjährige Vergangenheit konnte zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Essener Kaffeemühlenfabrikation hinblicken. Sie soll im Jahre 1704 durch einen Holländer namens Garden eingeführt worden sein.[3]) 1804 beschäftigte dieses Gewerbe eine ziemliche Anzahl von Arbeitern, wie nachstehendes, einem Polizeibericht vom 18. April des Jahres entnommene Schema zeigt.[4])

„Arbeiter in betreff der Kaffeemühlen."

	Meister	Gesellen	Lehrlinge	
Schmiede	16	13	5	34
Kupferschläger. . .	5	1	1	7
Kastenmacher . . .	14	5	3	22
	35	19	9	63

Allerdings war die Zahl der Meister im letzten Jahrzehnt zurückgegangen, denn 1795 zählte man ihrer 40.[5]) Welche Wichtigkeit die Städter diesem Gewerbezweig, der eine Menge Geldes nach Essen brachte, beimaßen, erkennt man auch daraus, daß sie dem preußischen Minister von Angern, der im Jahre 1805 das Fabrikenwesen der Stadt einer Besichtigung unterzog, unter den hervorragenden Erzeugnissen ihres Gewerbefleißes Kaffeemühlen vorzeigten.[6]) Anfang des Jahres 1804 wird die Höhe der wöchentlichen Produktion noch auf 1000 Stück angegeben, wovon das Stück je nach der Qualität und Quantität der Ware zu 24—40 Stüber verkauft wurde. Und es war ein Artikel, der weit nach Süden,

---

[1]) F. A. A. Eversmann: Eisen- und Stahlerzeugung, S. 298 ff.
[2]) A. E., Polizeiberichte der Jahre 1805 und 1806.
[3]) Funke-Pfeiffer, Geschichte Essens, S. 217.
[4]) A. E.
[5]) W. Grevel: Landkreis Essen, S. 56.
[6]) Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Ribbeck.

über Frankfurt am Main und Nürnberg, bis zur Schweiz und nach Tirol hin seinen Weg fand. Im Norden boten Holland und Norddeutschland gute Absatzgebiete, während Hamburg und Bremen den Export nach Amerika besorgten.[1])

Die Wichtigkeit der Essener Tuchkratzenfabrikation hatte sich ebenfalls um die Wende des 18. Jahrhunderts vermindert, obwohl sie noch 1803 von Eversmann als „sehr bedeutend" bezeichnet wird.[2]) Da sie aufs engste mit der Textilindustrie zusammenhängt, wird sie dort eine eingehendere Beachtung finden.[3])

Hatten die vorgenannten Zweige der metallischen Industrie zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihren eigentlichen Höhepunkt schon überschritten, so stand das Eisenhüttenwesen[4]) zwischen Ruhr und Emscher noch in seinen Jugendjahren. Wohl wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereits Mutungen auf Bleierz bei Steele und Rellinghausen eingelegt,[5]) doch begannen erst fast ein Jahrhundert später erfolgreichere Versuche zur Gewinnung von Erzen. 1740 wurde Franz Ferdinand Freiherr von Wenge zum Dieck von der Essener Fürst-Abtissin mit dem „Bleiberg auf Hingerfeld bei Steele" belehnt, derselbe von Wenge, dem 1743 der Kölner Kurfürst Clemens August das Schürfrecht in dem Gebiete der Veste Recklinghausen förmlich verlieh, und der 1757 die St. Antonyhütte an der Emscher, etwa eine Stunde von Essener Gebiet entfernt, durch „Luiker Walen" (Lütticher Wallonen) erbauen ließ. Bald reichte der im Recklinghausenschen gefundene Eisenstein nicht mehr aus, um die Hütte ausreichend in Betrieb zu halten, und da die im benachbarten preußischen Kleve geschürften Eisensteinlager der Ausfuhr verschlossen waren, wandte sich das Konsortium, das seit 1780 die Antonyhütte gepachtet hatte, an die Fürst-Abtissin von Essen.

Im Essener Gebiete hatte man zu dieser Zeit in der Gegend von Carnap Eisenerze entdeckt und zwar Raseneisenstein. Die Erlaubnis, diese Erzlager auszubeuten, wurde der obigen Gesellschaft gewährt, die Verleihung eines privilegium exclusivum ihr jedoch abgeschlagen. Nach dem 1790 erfolgten Tode des Freiherrn von Wenge brachte die Fürst-Abtissin die Antonyhütte mit dem dazu gehörigen Eisenbergwerk „zur Gottesgnaden" in ihren Besitz. Da nun im Jahre 1789 auf der Lipperheide und im Lipper-

---

[1]) A. E., Polizeibericht vom April 1804.

[2]) F. A. A. Eversmann, a. a. O., S. 301.

[3]) Vgl. unten S. 249 f.

[4]) Vgl. zum Folgenden: W. Grevel: Geschichte der Gründung und ersten Entwicklung der Gutehoffnungshütte in Sterkrade. Ess. Beitr. II. — F. A. A. Eversmann: Eisen- und Stahlerzeugung, S. 294 ff.; S. 302 ff. — L. Beck: Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Braunschweig 1890—1903. — A. E., Prozeßakten Dr. jur. Becker contra Gewerkschaft Neuessen.

[5]) Vgl. oben S. 127.

heider Busch ebenfalls Eisensteinlager entdeckt worden waren, beschloß die fürstliche Regierung, auch auf Essener Boden eine Eisenerzhütte anzulegen, zumal im Jahre 1782 der frühere Hüttenmeister der Antonyhütte, E. Pfandhöfer, mit Unterstützung der preußischen Regierung bei Sterkrade, eine Viertelstunde unterhalb der Recklinghauser Hütte, die Hütte „Gute Hoffnung" erbaut hatte und beide Werke, sowohl die ältere Antony-, wie die Gute Hoffnungshütte, in Blüte standen.[1]) Das Recht zur Anlage einer Eisenhütte in Lippern wurde durch Urkunde, d. d. Koblenz 23. Januar 1791, von der Fürst-Abtissin Maria Kunigunda der Gesellschaft Werner und Komp. erteilt, in deren Auftrage seit 1791 Gottlob Julius Jakobi die Sterkrader Hütte leitete. Zugleich wurde die Gesellschaft privilegiert „mit dem bereits entdeckten und zum Aufsuchen des noch zu entdeckenden Eisenerzes (im Bereich des Essener Stiftsgebietes), um solches nach Wohlgefallen mit Schmelz und Hammer zu bearbeiten."[2]) So entstand etwa Dreiviertelstunde unterhalb der Gute Hoffnungs- eine dritte Hütte, „Neuessen" genannt. Seit 1794 wurde dieses Werk auf Rechnung der Fürst-Abtissin geführt, in deren Besitz, wie oben erwähnt wurde, sich auch die Antonyhütte befand. Die Leitung beider Hütten lag in der Hand des schon genannten G. J. Jakobi, der 1799 zu einem Viertel Teilhaber wurde. Zu gleicher Zeit wurde der Betrieb auf der Neuessener-Hütte stark eingeschränkt und der Schwerpunkt nach der Antony-Hütte verlegt.

Den Grund für diese Anordnung gaben die der Industrie äußerst ungünstigen Zeitverhältnisse. Die wilden Wogen der französischen Revolution waren zwar in ruhigere Bahnen geleitet worden, seitdem Napoleons überragender Wille die Leidenschaften band und der große Korse mit fester Hand die Zügel der Regierung hielt. Aber in wirtschaftlicher, handelspolitischer Beziehung verfolgte er den Weg, den die Revolution ihm gewiesen, und führte, als Erbe einer gewaltig erschütterten Epoche, den Kampf gegen England fort. Und durch diesen Krieg, der mehr mit Prohibitivmaßregeln, die den Handel trafen, denn mit Waffengewalt geführt wurde, wurde die Industrie des rechten Rheinufers stark in Mitleidenschaft gezogen. Auch bei den drei Eisenhütten zwischen Ruhr und Emscher, die, bisher in ihrer Produktion nicht unbedeutend, ihre Absatzgebiete weit vorgeschoben hatten, machte sich jetzt der Rückgang bemerkbar. Allerdings die Sterkrader Gute Hoffnungshütte hatte nie gegen die übermächtige Konkurrenz der St. Antonyhütte aufkommen können trotz der vom preußischen Staate geleisteten Beihilfe; 1797 geriet sie in Konkurs und wurde im

---

[1]) 1786 soll der Wert der von der Gutehoffnungshütte ins Ausland exportierten Waren 55 000 Reichstaler betragen haben. J. G. v. Viebahn, Statistik, S. 156.

[2]) A. E., Prozeßakten Becker contra Neuessen.

Jahre 1800 von der Witwe des Peter Wilhelm Friedrich Krupp geb. Ascherfeld im Subhastationsverfahren angekauft. Andererseits ließ die Unsicherheit der Kriegsjahre dem Hüttenfaktor Jakobi einen tätigen Betrieb auf beiden ihm unterstellten Werken nicht lohnend genug erscheinen; deshalb wurde 1803 die Hütte Neuessen stillgelegt. Auf einen Export nach Frankreich oder nach dem seit dem Luneviller Friedensschluß (1801) französisch gewordenen linken Rheinufer war nicht zu hoffen, denn das strenge Schutzzollsystem Frankreichs, das sich immer mehr zur unmittelbaren Prohibition auswuchs, versperrte die Einfuhr. Holland hatte bisher, namentlich in Kugeln, einen starken Bedarf gehabt, aber seit es aus der Reihe der selbständig kriegführenden Staaten ausschied, blieb den Eisenhütten an der Emscher nur noch ein wenig ausgedehntes Absatzgebiet.

Diejenigen Fürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich linksrheinische Besitzungen verloren hatten, sollten, nach den Bestimmungen des Luneviller Friedens, durch die Einziehung geistlicher Güter und durch freie Reichsstädte auf dem rechten Ufer entschädigt werden. Nach langwierigen Verhandlungen kam der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß im Februar 1803 zustande: mit Ausnahme von Kur-Mainz verschwanden danach alle geistlichen Gebiete von der Karte Deutschlands. Das fürstliche Reichsstift und die Reichsstadt Essen sowie die Abtei Werden dienten mit andern Gebieten Preußen als Entschädigung für seine linksrheinischen Verluste. Mit der Aufgabe ihrer Herrschaft schwand für Essens letzte Fürst-Äbtissin Maria Kunigunda auch das Interesse an den bisher begünstigten Unternehmungen. Durch einen Kaufvertrag vom 5. Mai 1805 kamen die Brüder Gerhard und Franz Haniel in den Besitz des Dreiviertel-Anteils der Fürstin an der St. Antonyhütte und bald darauf der Hütte „Neuessen", die beide fortan von G. J. Jakobi und den Gebr. Haniel gemeinschaftlich betrieben wurden, während die Gute Hoffnungshütte der Frau Krupp, obwohl sie durch Zuwendung von Munitionsaufträgen u. a. m. von der preußischen Regierung unterstützt wurde, nicht recht konkurrieren konnte.

Neben diesen größeren Werken, von denen allerdings nur die Hütte „Neuessen" im Stiftsgebiet lag,[1]) finden wir noch eine Anzahl kleinerer H a m m e r w e r k e ,[2]) die als weit vorgeschobene Posten der bergisch-märkischen Eisenindustrie anzusehen sind. Sie bezogen das für ihre Fabrikate erforderliche Roheisen aus den Eisenhütten an der Lahn, aus dem Siegenschen oder dem Sauer-

[1]) Wenn trotzdem im Rahmen dieser Arbeit die beiden andern Hütten ebenfalls eine eingehende Berücksichtigung erfahren, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß ohne eine nähere Kenntnis der Geschichte dieser Werke das Verständnis namentlich der späteren Entwicklung stark beeinträchtigt würde.

[2]) F. A. A. Eversmann: Eisen- und Stahlerzeugung, S. 296 ff. — Idem: Übersicht über die Eisen- und Stahlerzeugung, S. 100.

lande. Von diesen Hämmern, die zumeist auf Stift Werdenschem Gebiete lagen, werden zwei, ein Eisen- und ein Kupferhammer, schon im Jahre 1784 erwähnt.[1]) Genauere Nachrichten verdanken wir erst wieder Eversmann.[2]) Danach hatte sich die Anzahl der Hammerwerke in zwei Jahrzehnten auf vier Reckeisen-, einen Stabeisen- und einen Kupferhammer vermehrt. Die Reckhammerschmiede beschäftigten sich mit der Raffinierung des Stahles, mit dem Kleinrecken von Stabeisen und dem Breiten der sog. Breitware. Der Reckeisenhammer des Johann Adolf Halbach, zu dem noch der erwähnte Hammer für Stabeisen gehörte, lag an dem von Velbert zur Ruhr hinabfließenden Hesperbach und war wohl der älteste und bedeutendste. Halbach bezog sein Roheisen zumeist von dem Hüttenwerk Haut-Rhin, eine Viertelstunde oberhalb Niederlahnsteins im Nassau-Weilburgschen.[3]) Anfangs legte Halbach einen besonderen Nachdruck auf die Herstellung von Ambosware, d. i. schwere Eisenware, wie Walzen, Hämmer, Ölmühleneisen, Mühlenkreuze, Ambosse, kurz alle fertigen Eisenwaren von beträchtlicher Schwere, während er zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Reck- und Bandeisenschmiederei bevorzugte, die ihm ein günstigeres Handelsergebnis brachte. So verfertigte er eiserne Bänder für Wein- und Ölfässer, eine Ware, die von Zeit zu Zeit im Handel sehr begehrt war. Seitdem die Stabeisenschmiederei in der Grafschaft Mark nachgelassen hatte[4]) und der Rohstahlfabrikation gewichen war, die sich als weit lohnender herausstellte, da das märkische Stabeisen eine Ware war, die sich entbehren und durch Nassauer und Dillenburger Eisen ersetzen ließ, das geringer im Preise stand, fand auch das Halbachsche Stabeisen einen vorteilhaften Absatz. Endlich verfertigte Halbach noch Ankerblätter, die über Mülheim direkt nach Holland, vornehmlich nach Rotterdam, verfrachtet wurden.

Ein zweiter Reckeisenhammer lag am Deilbach, der von Langenberg aus dem Bergischen kommt und im Werdenschen in die Ruhr mündet, im Gebiete der Herrschaft Byfang. Er gehörte

---

[1]) Weddiger: Westfälisches Magazin I, S. 34 ff.

[2]) F. A. A. Eversmann: Übersicht . . ., S. 67 ff.

[3]) Der Preis des Roheisens franko Hütte stellte sich 1803 wie folgt:

1000 Pfund Roheisen franko Köln	23,36	Reichstaler
Fracht nach Ruhrort	1,30	„
„ „ Werden	1,—	„
„ bis zum Hammer ebenfalls wegen der mißlichen Wegeverhältnisse	1,—	„
in Summa	27,06	Reichstaler

Im Absatz an die kleineren Schmiedemeister der näheren Umgebung Werdens wurde das Reckeisen zu 4½ Stüber das Pfund, das Bandeisen zu 5 Stüber das Pfund verkauft.

[4]) Eversmann beziffert das jährliche Produkt märkischen Stabeisens auf nur 600 Kronen.

einem Ackersmann mit Namen Deilmann.[1]) Ein weiterer Reckeisenhammer war erst anfangs des 19. Jahrhunderts von dem Landmann Langenhorst angelegt worden, war aber 1803 noch nicht in Betrieb. Langenhorsts Absicht war nämlich, sich hauptsächlich auf die Fabrikation fertiger Kleineisenwaren zu legen, woran ihn jedoch die Werdener Schmiedezunft hinderte, die auf Grund ihrer Zunftprivilegien die Herstellung von eisernen Kleinwaren auf dem platten Lande untersagte.[2])

Auf den beiden erstgenannten Hammerwerken stellte man auch einen großen Teil von kleingerecktem Eisen her, das in den Kleineisenfabriken weiter verarbeitet wurde. Es wurde denn auch meist an bergische Großhändler verkauft. Trotz der Nähe der Essener Gewehrfabrik beschäftigten sich die Werdener Reckeisenschmiede weniger mit der Herstellung von Platinen,[3]) die bei der Büchsenmacherei zur Herstellung der Gewehrläufe benötigt wurden. Sie mußten durchgehends aus zähem, sehnigen und vollkommen ganzen Eisen bestehen, so daß man hierzu vorzugsweise das berühmte märkische Osemundeisen verwandte.

Ein vierter Reckhammer endlich wurde von einem Bach getrieben, der in der zu Werden gehörigen Honschaft Hamm in die Ruhr mündet. Er gehörte zu der in Mülheim liegenden Tuchscherenfabrik der Gebrüder Vogt[4]) und arbeitete ausschließlich das Roheisen für die feinere Bearbeitung in der Fabrik vor.

Der oben erwähnte Kupferhammer lag ebenfalls am Deilbach in der Honschaft Hinsbeck, etwa eine Stunde von der Stadt Werden entfernt. Er war Eigentum der Erben Erntges zu Elberfeld und seit langen Jahren von Ph. W. Überfeldt gepachtet. Mit dem Hammerwerk — es bestand aus zwei Reckhämmern und einem Tiefhammer an einer Achse — war ein kleines Walzwerk zum Walzen der Kupferbänder verbunden. Überfeldt setzte sie vorzugsweise in Holland ab, wo aus ihnen Kupfermünzen, sog. Deute, für die ostindische Kompagnie geprägt wurden. Der Absatz in gewalzten Kupferbändern muß ziemlich bedeutend gewesen sein, ebenso der in Kupferplatten, die als Schiffsbeschlag verwendet wurden. Das Überfeldtsche Fabrikat wurde als „außerordentlich schön" bezeichnet.[5])

---

[1]) Gr. B., Statistik 108.

[2]) Vgl. weiter unten über Zunftwesen, S. 252 f.

[3]) Platinen sind flache Schienen von etwa 1 m Länge, 10—12 mm Dicke und einer Breite von 10½ cm am Kopf und 12 cm am Ende. L. Beck: Geschichte des Eisens, II. Abt., S. 349.

[4]) Vgl. oben S. 116.

[5]) Werd. Beitr., Heft XI, S. 142.

Zweites Kapitel.

Die Essen-Werdener Eisenindustrie in der Zeit der französischen Herrschaft.

Überblicken wir zu Beginn der französischen Herrschaft im Jahre 1806 die Lage der metallischen Fabrikation in den beiden ehemaligen Stiftsgebieten und in der Reichsstadt Essen, so bietet uns das Bild recht viel Trübes. In Essen zwei vor Zeiten blühende Gewerbe, die Gewehr- und Kaffeemühlenfabrikation, im steten Niedergange; als drittes machen sich hier die Anzeichen anrückenden Unheils in der Kratzenindustrie bemerkbar. Die mit so großen Hoffnungen gegründeten Eisenhütten zeigen auch nicht den gewünschten Fortgang. Der Betrieb der Hammerwerke, die sich die reiche Wasserkraft im Werdenschen zu nutze machten, ist wohl noch in tätiger Aufnahme, aber an freier Entfaltung durch einen Zwang behindert, der allerdings im Mittelalter Großartiges zustande gebracht hatte, indem er einen gesunden Mittelstand schuf, der aber bei der sich auf das Land ausdehnenden Gewerbetätigkeit und bei der beginnenden modernen Entwicklung nur seine Schattenseiten empfinden ließ. So könnte nicht allzu Erfreuliches von der darzustellenden Entwicklung in den folgenden Jahren zu erwarten sein, und doch sind es gerade Jahre von eminenter Wichtigkeit in der Geschichte nicht allein unserer engeren heimatlichen, sondern auch der ganzen deutschen Eisenindustrie. Zeigen sie uns einmal die Anwendung der Errungenschaften auf dem Gebiete der Chemie und der Technik bei der Verhüttung der Erze, bei der Verarbeitung von Roheisen und Rohstahl — ein auch für den Steinkohlenbergbau bedeutsamer Fortschritt —, so schließen andererseits diese Jahre die Geburtsstunde einer Erfindung in sich, die unserer nationalen Industrie die Impulse geben sollte, im Wettkampf der Nationen Europas im Laufe eines Jahrhunderts sich den ersten Platz in der Eisen- und Stahlproduktion und -verarbeitung zu sichern: die Erfindung der Gußstahlbereitung durch Friedrich Krupp. Jakobi, Dinnendahl, Krupp, drei Namen, die die ganze Bedeutung der Epoche von 1806 bis 1813 für die Entwicklung der niederrheinischen Eisenindustrie anzeigen.

1. Gottlob Julius Jakobi. Die Entwicklung der Vereinigten Gute Hoffnungshütte von 1806 bis 1813. Die Werdener Hammerwerke.

Die Eisengewinnung und -verarbeitung war am Ende des 18. Jahrhunderts im Essener Distrikt eine verhältnismäßig geringe, da man die Steinkohle für die Eisenindustrie noch nicht nutzbar zu machen wußte. Erst dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten, die Lösung der wichtigen Frage des Ersatzes von Holz und Holz-

kohle durch die Steinkohle zu finden. Mit praktischen Ergebnissen das Schmelzen der Eisenerze im Hochofen mit Koks durchgeführt zu haben, ist das Verdienst des Engländers Abraham Darby.[1]) Von welcher Bedeutung dieses glücklich ausgeführte Experiment für die metallische Industrie geworden ist, kommt uns in unsern Tagen deutlich zum Bewußtsein.

In den Eisenhütten an der Emscher begann man in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts Versuche zur Eisenverhüttung mit Steinkohlen anzustellen, da der Holzreichtum der Wälder den steigenden Anforderungen, welche die Industrie stellte, nicht gewachsen war. Schon 1788 forderte die preußische Regierung den Leiter der Sterkrader Hütte, E. Pfandhöfer, auf, „die Versuche zum Gebrauch der Steinkohlen bei dieser Hütte fortzusetzen."[2]) 1790 wurden hier Versuche mit „abgeschwefelten Kohlen" (Koks) gemacht.[3]) Es sind dies die ersten Schritte zu der so segensreichen und hochbedeutsamen Verbindung der niederrheinischen Eisenindustrie mit dem Kohlenbergbau, welche die spätere günstige Entwicklung der Gute Hoffnungshütte zur Folge hat. Doch vorläufig war dieser Aufschwung noch nicht vorauszusehen, im Gegenteil ging der Betrieb immer langsamer,[4]) da, wie wir oben sahen, das Absatzgebiet sich ständig verengerte. Allerdings brachte die eifrige Tätigkeit Franz Dinnendahls der St. Antonyhütte und ihren Besitzern Jakobi und Gebr. Haniel noch reichliche Arbeit, da der berühmt gewordene „Mechanikus" hier die einzelnen Teile zum Bau von Dampfmaschinen, wie Zylinder, Dampfröhren, Schachtpumpen und Kolben, verfertigen ließ.[5]) Waren die gelieferten Maschinenteile anfangs auch noch unvollkommen, „so brachten wir es allmählich dahin," so schreibt Dinnendahl in seiner Selbstbiographie,[6]) „durch die Mitteilung meiner Ideen und durch das eigene Raffinierte des Herrn Jakoby, daß diese Eisenhütte alle nötigen Stücke zu einer Maschine . . . jetzt in der möglichsten Vollkommenheit liefert."

---

[1]) L. Beck: Geschichte des Eisens. III. Abt., S. 7.

[2]) W. Grevel: Gute Hoffnungshütte, S. 8.

[3]) Ebenda.

[4]) Doch schätzt Eversmann 1802 die Produktion der St. Antonyhütte an reinen Gußwaren noch auf 602 593 Pfund bei einer Hüttenkampagne von 30 Wochen.

[5]) Héron de Villefosse sagt in seinem Bericht aus dem Jahre 1809: „L'usine de Sterkrade qui est située auprès d'Essen, est un des trois seuls établissements du Grand-Duché dans lesquels l'art de couler divers objets en fonte de fer moulé (gußeiserne Gegenstände herzustellen) ait vraiment fait de grands progrès. . . . Celui de Sterkrade est jusqu'à présent le seul fabricant de machines à vapeur dans le Grand-Duché, mais il exécute les pièces principales de ces machines dans une autre usine qu'il possède non loin de Starkrad (sic!) sur le territoire du Duché d'Aremberg (St. Antonyhütte) et on les forge à Essen." A F IV, 1860.

[6]) C. Matschoß: Franz Dinnendahl. Ess. Beitr. 26.

Allmählich griffen, den Verkehr lähmend, die wirtschaftlichen Maßnahmen Napoleons im Kampfe gegen England in den Handel ein. Von der Zufuhr der Rohmaterialien konnte der große wirtschaftliche und politische Kampf Frankreichs gegen die Seehandelsmacht der alten Welt die Eisenwerke am Niederrhein nicht abschneiden; sie fanden ihr Roherz, ein Raseneisenerz, in nächster Nähe, etwa im Umkreise von einer halben bis vier Stunden. Aber es galt neue Absatzgebiete für die verlorenen zu gewinnen. Die auf den Emscherhütten fabrizierten Gußwaren hatten sich durch ihre Güte schnell einen festen Platz im Exporthandel gesichert: über Köln hinaus gingen sie auf die linke Seite des Rheins und zum Oberrhein, über Mülheim, Duisburg oder Ruhrort nach Holland. Selbst ins Bergische und Märkische wurden sie verkauft, obwohl hier die einheimische Industrie ihnen nicht viel Raum ließ. Günstige Transportwege förderten den Absatz ins Münsterland, über Osnabrück nach Friesland hinauf und in die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, welche den Weiterversand vornehmlich nach Dänemark und Rußland besorgten.[1]) Aber seit dem Jahre 1802 bildete der Rhein die „eifersüchtigt bewachte Zollgrenze" zwischen Frankreich und den rechtsrheinischen Ländern. Das Gesetz vom 10. Brumaire des Jahres V (31. Oktober 1796), eines der strengsten Prohibitivgesetze, das in dem Zeitraum von 1791 bis 1814 erlassen wurde, fand hier fortan seine Anwendung, und dieses Gesetz verbot nicht nur alle englischen Waren, sondern erklärte überhaupt als englisch, ohne Rücksicht auf den Ursprung, eine bestimmte Anzahl von Fabrikaten, darunter alle Quincaillerien.[2]) Allerdings waren später einige Erleichterungen geboten worden, doch war dem Gußeisen und allen gußeisernen Fabrikaten der Import nach Frankreich und damit nach Köln und auf das linke Rheinufer versperrt geblieben.[3]) Hatte das Gesetz vom 10. Brumaire des Jahres V immer noch den Import der Fabrikate verbündeter oder neutraler Mächte zugelassen, so machte ein neuer Tarif vom 30. April 1806 auch dieser Ausnahme ein Ende.[4]) Fortan war das französische Kaiserreich von seiner Rheingrenze an hermetisch allen mit seiner inländischen Industrie konkurrierenden Produkten verschlossen. Der einzige Markt, der den Fabrikaten der Emscherhütten noch frei stand, war der Norden, denn die kurze Zeit, in der durch den preußisch-französischen Krieg diese Verbindung beunruhigt war, ist kaum in Betracht zu ziehen, so schnell war die friderizianische

[1]) F. A. A. Eversmann: Eisen- und Stahlerzeugung, S. 217.

[2]) Ch. Schmidt, Berg, S. 330.

[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe 24 und 27. Berichte Siebels und Diedrichs.

[4]) Unbearbeitetes Stahl und Eisen konnte allerdings noch eingeführt werden, war aber solch überaus hohen Eingangsrechten unterworfen, daß der Import sich nicht lohnte. Bericht der Düsseldorfer Handelskammer vom Oktober 1810. Gr. B., a. a. O., 22. I.

Schöpfung vor der Gewalt Napoleons zusammengebrochen. Doch schon bereitete sich ein neuer Schlag vor!

Der Friede von Amiens im Jahre 1802 hatte nur auf kurze Zeit den englisch-französischen Krieg unterbrochen, und bald waren die Feindseligkeiten wieder im vollen Gange. Als nun England im Jahre 1806 alle Häfen von Brest bis zur Elbmündung für blockiert erklärte, obwohl es, was nach den völkerrechtlichen Bestimmungen hätte der Fall sein müssen, diese Häfen nicht mit wirklicher Macht geschlossen hielt, erließ Napoleon am 21. November 1806 von Berlin aus das bekannte Dekret, das jede Verbindung mit England untersagte. England seinerseits replizierte mit einem am 11. November 1807 ergehenden Geheimratsbefehl, der den Amerikanern die Frachtfahrt nach Europa verlegte. Napoleons Antwort war das zweite Mailänder Dekret vom 17. Dezember 1807, während zu gleicher Zeit Amerika durch die Non-Intercourse Acte vom 28. Dezember des gleichen Jahres jeden Verkehr mit Europa abbrach.[1]) Wenn auch alle diese Maßnahmen in Wirklichkeit nicht so durchgeführt wurden, daß jede überseeische Verbindung unmöglich gewesen wäre — es gab noch genug „faux neutres", die den amerikanisch-europäischen Zwischenhandel in die Hand nahmen, und Holland bot auch noch willig freien Zugang —, so war doch der Handel sehr behindert, und überseeische Geschäfte ließen sich nur unter großem Risiko abschließen. Jedenfalls machte es sich bald den vereinigten Emscherhütten, der Gute Hoffnungs-, der St. Antony- und der Neuessener-Hütte fühlbar, daß ihre Handelsbeziehungen zu den amerikanischen Kolonien unterbunden waren.[2])

Den „vereinigten" Emscherhütten . . .! Die Sterkrader Gute Hoffnungshütte war bis zum Jahre 1806, d. h. bis zur Einverleibung der rechtsrheinischen preußischen Besitzungen in das Großherzogtum Berg, von der preußischen Regierung durch Aufträge aller Art unterstützt worden, so daß der Betrieb auf der Hütte aufrecht gehalten werden konnte. Unter der neuen Regierung konnte sie fortan mit den von dem „fleißigen und geschickten Jakoby" geleiteten beiden andern Hütten, „die sich durch alle Arten von Verbesserungen immer mehr von ihrem vormaligen unvollkommenen Zustande entfernten,"[3]) nicht mehr konkurrieren. Deshalb entschloß sich die Besitzerin der Hütte, Frau Witwe Krupp, das Werk an Heinrich Huyssen in Essen zu verkaufen. Am 14. September 1808

[1]) Vgl. die näheren Ausführungen S. 217 ff.

[2]) P. A. Nemnich: Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewidmeten Reise. Tübingen 1809. Bd. II, S. 116 ff.

[3]) P. A. Nemnich: Tagebuch a. a. O. Es ist, wenn von den beiden Hütten gesprochen wird, zu berücksichtigen, daß auf der Hütte Neuessen nicht mehr gearbeitet wurde.

wurde der Kaufvertrag abgeschlossen.[1]) Durch einen weiteren, im gleichen Jahre erfolgten Vertrag wurde der Zusammenschluß der Sterkrader mit den beiden andern Hütten getätigt und die Firma „Jakobi, Haniel und Huyssen“ begründet, deren Werke den einheitlichen Namen „Vereinigte Gute Hoffnungshütte“ erhielten.

Von eigentlicher Bedeutung war nur die St. Antonyhütte. Der Gang der Entwicklung, auf den allerdings politische Ereignisse stark eingewirkt hatten, hatte Eversmann Recht gegeben, der zu Beginn des Jahrhunderts bei einem Besuche der Emscherhütten seine Ansicht dahin geäußert hatte, daß er es für zuträglicher hielte, wenn wenigstens eines der drei Werke, die so nahe beieinander lägen, einginge oder in ein Hammerwerk umgestellt würde, da der Vorrat von Holz in der Gegend nicht zureichend sei, um einen vorteilhaften Betrieb aller drei Hütten zugleich zu gestatten. Die Stillegung der Hütte Neuessen im Jahre 1803 war erfolgt, weil, wie Eversmann an einer andern Stelle sagt, „die St. Antonyhütte wegen des geringeren Transportes der Kohlen und des Eisensteins vorteilhafter betrieben werden kann und bei den jetzigen Zeiten, besonders durch das französische Verbot der fremden Eisengußware, der Absatz fehlt.“[2]) Jakobi hatte zwar die Absicht, sie in „eine Gießerei von allerlei kurzen Waren, nach der unlöblichen englischen Art“[3]) umzuwandeln, wozu es allerdings in der Zeit der französischen Herrschaft nicht mehr kam. Die immer stärker einer Krisis entgegeneilende wirtschaftliche Lage verbot es, den Betrieb auf der Hütte wieder aufzunehmen, zumal der Fortgang der Tätigkeit auf den beiden andern Unternehmungen selbst schon in Frage gestellt wurde.

Die Haupttätigkeit hatte sich, wie gesagt, auf der St. Antonyhütte konzentriert. Hier waren ein Hochofen, ein Windofen und ein Kupolofen in Betrieb. Der Kupolofen, eine Erfindung der Engländer, diente zum Schmelzen des Eisens für die Gießerei. Bisher war er in Deutschland nur auf den königlichen Werken Schlesiens nachgeahmt worden, so daß Eversmann die Einführung dieses Schmelzofens die wichtigste Verbesserung nennt, die Jakobi dem niederrheinisch-westfälischen Eisenhüttenwesen erschlossen habe, wie

[1]) Den Kaufakt vollzogen mit die Brüder Gerhard und Franz Haniel und Gottlob Julius Jakobi. Bei der Verifikation des Vertrages unterschrieben die Urkunde: Witwe Krupp geb. Ascherfeld unter Assistenz des Justizkommissars J. K. Tuttmann und ihres Enkels Friedrich Krupp, ferner Heinrich Huyssen, Gerhard und Franz Haniel und Gottlob Jakobi. So finden wir auf diesem für die Geschichte der Industrie so bedeutsamen Schriftstück die Begründer der niederrheinischen Eisenindustrie vereint. — Der zwischen Jakobi, den Brüdern Haniel und Huyssen im gleichen Jahre verabredete Gesellschaftsvertrag wurde am 5. April 1810 notariell aufgenommen. Danach übernahm Jakobi die Leitung des Werkes. Aus W. Grevel: Gute Hoffnungshütte, S. 10 und 16.

[2]) F. A. A. Eversmann, a. a. O., S. 319 und 295.

[3]) P. A. Nemnich: Tagebuch, a. a. O.

er überhaupt die ökonomischen Einrichtungen der Hütte als vorbildlich bezeichnet. Die wichtigsten Fabrikate der Hütte waren feine Gußwaren, Fußgestelle zu Öfen mit Guirlanden und sonstigen Verzierungen, Treppengeländer, Trillagen und andere feine Arbeiten, ferner gußeiserne Töpfe (sog. Grapen), Ofendeckel, Öfen aller Gattungen, Feuermaschinenteile, Pumpensätze und sonstiger künstlicher Lehmguß, dazu Küchengeschirr und Gewichtstücke. Dieses Verzeichnis, das uns wiederum Eversmann gibt, zeigt, welchen Umfang die Produktion des Werkes unter Jakobis fachmännischer Leitung genommen hatte. Und die Fabrikate waren trefflich; auch Nemnich sagt von ihnen anerkennend: „Die Poterie empfiehlt sich durch ihre Leichtigkeit und Glätte, wie auch durch die Tugend, die Speisen weiß zu kochen. Übrigens läßt sich das Eisen aller Gußwaren leicht bohren, feilen und abdrehen." So behauptete denn nicht allein vor der Neuessener und Sterkrader, sondern auch vor allen Hütten, die von Wesel ab tiefer nach Holland hinlagen, wie die Minervahütte bei Isselburg, die Hütten von Bucholt, Uelft, Kappel und Deventer, die St. Antonyhütte den ersten Platz.[1]) Doch dieser Vorzug sollte nicht von langer Dauer sein.

Wieder bereitete sich in dieser an politischen Umwälzungen so reichen Zeit eine tiefgreifende Änderung vor. Napoleon mußte, um seinen durch die Kontinentalsperre vorgezeichneten Kampf gegen England mit Erfolg durchzuführen, Herr der europäischen Küsten sein. Er konnte nicht dulden, daß anderswo dem System, das in Frankreich feste Geltung hatte, die Beachtung versagt blieb. Seinen Bruder Louis, den König von Holland, der sich, wohl erkennend, daß die Durchführung der Napoleonischen Ideen seinem Lande den Ruin bringen würde, diesen widersetzte, mußte er opfern, und mit ihm fiel die Selbständigkeit Hollands und bald darauf der deutschen Nordküste bis Lübeck, weil die deutschen Hansestädte nicht imstande seien, ihre Flagge vor Gewalttätigkeiten zu schützen. Dazu ein für den Absatz der Fabrikate der Eisenindustrie an Ruhr und Emscher vernichtender Schlag: die Abtrennung des nördlich der Lippe gelegenen Teiles des Rheindepartements und des ganzen Emsdepartements vom Großherzogtum Berg, das damit ein 60 Quadratmeilen großes Gebiet mit einer Bevölkerungszahl von 213 000 Einwohnern verlor. Das war ein gewaltiges Opfer, welches das Großherzogtum dem Kontinentalsystem bringen mußte, denn was wollte dagegen die geringe Entschädigung besagen, die es mit der Grafschaft Recklinghausen und einem Teile der Grafschaft Dülmen bekam! Und was blieb denn noch als Absatzgebiet der bergischen Industrie übrig? Rings von den hohen Zoll-

---

[1]) Wenn Nemnich im November 1808 die jährliche Produktion „aller drei (!) Hütten", von denen doch nur zwei im Betriebe waren, „Eins ins Andere gerechnet" auf zwei Millionen Pfund Gußwaren schätzt, so dürfte die Zahl etwas hoch gegriffen sein.

schranken seiner Nachbarn umgeben, lag es da, ein Land, so reich an industrieller Kraft, daß man es ein „England im Kleinen" nennen konnte: das Ruhrdepartement mit seinen reichen Salinen und der vielseitig entwickelten Eisenindustrie in der alten Grafschaft Mark, im Rheindepartement eine alteingesessene Textilindustrie, im Siegdepartement reiche Erzgruben, aber nirgends Ellbogenfreiheit zur Entfaltung all dieser Bodenschätze, dieser werkfrohen Kräfte, kein Absatzgebiet für die anerkannt hochstehenden Erzeugnisse der bergischen Kunstfertigkeit. So erklärt sich die mit dem Jahre 1811 plötzlich hereinbrechende Krise, die in langen Jahren schon gedroht hatte.[1])

Und unter dieser Krise hatte auch die Vereinigte Gute Hoffnungshütte zu leiden. Auf der Sterkrader Hütte hatte man in den letzten Jahren vorzüglich für den Exporthandel nach Holland gearbeitet, der sich im Jahre 1809 noch auf 10 000 Reichstaler belaufen haben soll.[2]) Als nun mit dem 1. Januar 1811 an den Grenzen der in Frankreich neu einverleibten Länder das Gesetz vom 10. Brumaire des Jahres V und der Tarif vom 30. April 1806 in Kraft traten, wonach die Einfuhr aller gußeiserner Waren verboten war, war der holländische Markt verschlossen. Dasselbe galt von den neuen französischen Ems- und Lippedepartements, den Handelsplätzen der St. Antonyhütte. Und darüber hinaus war jegliche Verbindung mit dem Meere abgeschnitten, der Weg nach Hamburg, dem natürlichen Haltepunkte des Welthandels, dem Sammelpunkte für den Warenaustausch im Norden, war verlegt. Der überseeische Verkehr stockte damit: Dänemark zu erreichen, das bisher einen reichen Markt geboten hatte, war unmöglich, ebenso Rußland, das dazu durch einen Ukas vom 13. Dezember 1810 ein strenges Prohibitivsystem eingerichtet hatte, wodurch es alles, was das eigene Land liefern konnte oder liefern zu können glaubte, d. h. alles, mit Ausnahme der Südfrüchte, verbot.[3]) Wohin denn jetzt die Fabrikate ausführen, „die im Lande nur wenig gebraucht und größtenteils über die Lippe in die neu mit Frankreich vereinigten Länder und nach Dänemark gingen?" fragt in einem Bericht vom 4. April 1811 der Maire von Bottrop.[4]) „Leider wird," so fährt er fort, „durch die Abtretung der Länder jenseits der Lippe dieser Erwerbszweig für das hiesige Land gänzlich aufhören, indem die Gußwaren in Frankreich zu schicken gänzlich untersagt ist. Sollte daher in diesem keine väterliche Veränderung gemacht werden, so wird in einigen Wochen die St. Antonyhütte gänzlich

---

[1]) Vgl. auch den eingehenden Bericht der Düsseldorfer Handelskammer vom Oktober 1810, Gr. B., Handel und Gewerbe 22, I.

[2]) Gr. B., ebenda, 67. Bericht des Landrates von Buggenhagen.

[3]) W. Kiesselbach: Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. Stuttgart und Tübingen 1850.

[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe 18.

still liegen müssen, wodurch ein stark drückender Nachteil für die ganze Nachbarschaft entstehen wird ... Die umliegenden Gegenden hatten bis jetzt eine große Wohltäterin an dieser Hütte; hatte der Bauer Schatzung zu zahlen, so fuhr er Ertze, Kohlen pp. nach der Hütte oder er brachte die Fabrikate nach dem Auslande[1]); und weil für rohe Produkte gar kein Geld nach dem Auslande geschickt wurde, so blieb das Geld allein im Lande."

Man kann die Klagen und Befürchtungen des Maire wohl verstehen, wenn man an die Unsicherheit denkt, die das ganze Land in Aufregung hielt, wo Banden, aus entlassenen Arbeitern und andern Elementen zusammengesetzt, plünderten und raubten. Eine kurze Statistik der Arbeiterzahl auf der Antonyhütte zeigt deutlich das Elend der Arbeiterentlassungen. In der Blütezeit am Ende des 18. Jahrhunderts beschäftigte das Werk 100 Arbeiter, 1803 war die Zahl auf 80 zurückgegangen,[2]) im April 1811 waren nur noch 32 Arbeiter beschäftigt[3]) und bis zum Oktober des gleichen Jahres waren weitere 12 Arbeiter entlassen worden.[4]) Man mußte eben die Produktion aufs äußerste einschränken, denn im Inlande fand man bei den geldarmen Zeiten keine Abnehmer, zumal sich hier die Konkurrenz der märkischen Eisenwerke stark fühlbar machte; und die Grenze des benachbarten Königreiches Westfalen ward nunmehr auch durch überaus hohe Eingangszölle den Produkten der Hütte verschlossen. So kann ein letzter trostloser Bericht des Bottroper Bürgermeisters uns nicht mehr verwundern; er meldet im Dezember 1811, „daß die Besitzer der Hütte, Herr Jakoby und Komp., weiterarbeiten lassen, nur um die Hütte nicht ganz in Verfall geraten zu lassen."[5]) Also nur, um keinen völligen Verfall der Anlagen herbeizuführen, wurde der Betrieb fortgesetzt in der

---

[1]) Der Bauer verdiente sich also das Geld, um die Steuern (Schatzung) zahlen zu können, durch diese der Hütte geleisteten Dienste.

[2]) Nach Eversmann, a. a. O., S. 307 waren 1803 beschäftigt:

4 Hochofen-Arbeiter
8 Sandformer (2 Meister, 6 Knechte)
4 Putzer
1 Plattenformer
9 Lehmformer
16 Erzgräber
32 Kohlenbrenner und Holzraider
2 Putzknechte
4 Tagelöhner zum Erzmöldern und Kohlenanfahren
80 Arbeiter.

[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe 18. — Für 1809 gibt Héron de Villefosse in seinem Bericht (A F IV, 1860.) die Arbeiterzahl aller drei Werke (für Neuessen kommen nur die Erzgräber in Betracht) an wie folgt:

63 Arbeiter für die Bergwerke,
17 „ „ „ Hütten,
85 „ „ den Transport.

[4]) Gr. B., Statistik 108.

[5]) Gr. B., Handel und Gewerbe 18.

Hoffnung auf einen endlichen günstigen Umschlag der Lage, eine Erwartung, die, obwohl sie durch Napoleons Besuch des Großherzogtums im November 1811 genährt worden war, sich bald als trüglich herausstellte. Erst unter den schützenden Fittichen des preußischen Aars sollte mit beispielloser Schnelligkeit und Kraft die daniederliegende niederrheinische Eisenindustrie sich wieder erholen.

Die Folgen der politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen Frankreichs, die wir an dem Schicksale der Vereinigten Gute Hoffnungshütte erkannten, waren nicht minder unglücklich für die im Werdener Gebiet liegenden Hammerwerke. Von ihnen kommen hier nur in Betracht der Reck- und Stabeisenhammer von Joh. Adolf Halbach am Hesperbach und der am Deilbach in der Honschaft Hinsbeck gelegene Kupferhammer des Ph. W. Überfeldt. Die andern oben aufgeführten Reckhämmer[1]) arbeiteten nur für den Kleinvertrieb und werden in den statistischen Tabellen der Jahre 1809 bis 1813 stets ohne nähere Angaben genannt. Daß auch auf ihnen mit der fortschreitenden Verminderung der Kaufkraft des Publikums der Betrieb langsamer ging, ist natürlich. Im allgemeinen war den Hammerwerken, seitdem im Großherzogtum Berg das ganze rechtsrheinisch-westfälische Industriegebiet vereinigt und die einzelnen Landesteile nicht mehr durch Zollschranken voneinander abgetrennt waren, der Bezug des Roheisens und des Rohstahls erleichtert, ein Vorteil, den die weitere wirtschaftliche Entwicklung nicht zur vollen Geltung kommen ließ. — Als der bedeutendste Reckhammer ist oben der Halbachsche gekennzeichnet worden, dessen Fabrikate zum Teil unmittelbar nach Holland exportiert, zum Teil von bergischen Großhändlern zur weiteren Verarbeitung aufgekauft wurden. Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1809 setzte Halbach auf dem bergischen Markt für 1130 Reichstaler Waren um.[2]) Doch als Ende Juli des Jahres 1809 300 französische Douaniers unvermutet die Linie Rees-Bremen besetzten und den Verkehr mit Holland erschwerten, verkaufte er in der richtigen Voraussetzung der kommenden schweren Zeiten sein Hammerwerk an die Tuchscherenfabrikanten Vogt zu Mülheim.[3])

Der Ausschluß der Fabrikate der hochentwickelten englischen Textilindustrie, eine Folge der Kontinentalsperre, brachte einen bedeutenden Aufschwung der bergischen Tuchfabriken mit sich, der allerdings nicht von langer Dauer sein sollte. Die wenigen günstigen Jahre übten auch auf den Gang des Vogtschen Unternehmens ihren Einfluß aus, so daß Nemnich im Jahre 1808 in sein Tagebuch die Notiz einzeichnen konnte, daß „kürzlich der Fabrikant seine Anlagen vergrößert habe, aber doch nicht im Stande sei, alle Be-

[1]) Vgl. oben S. 158 ff.
[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe 67.
[3]) A. W., Caps. 27, Nr. 1.

stellungen zu effektuiren." Neben ihrer Mülheimer Fabrik besaßen die Gebr. Vogt in Hamm bei Werden eine Anzahl Schleifkotten und ein Hammerwerk, das 1809 durch den Ankauf des Halbachschen Hammers noch vergrößert wurde. Nemnich rühmt die hier hergestellten Tuchscheren als vorzüglich gut, so daß sie nicht nur im Bergischen gebraucht wurden, sondern sogar nach Aachen, Holland und selbst bis nach Rußland gingen.[1]) Wir kennen schon die einzelnen Maßnahmen, durch welche diese ausländischen Absatzgebiete den Erzeugnissen des Großherzogtums Berg verschlossen wurden,[2]) dazu seit den Jahren 1810 und 1811 der rapide Rückgang der bergischen Textilindustrie, alles Momente, die auch das Werk der Gebr. Vogt den Krebsgang antreten ließen. In späteren Berichten finden wir immer nur die kurze Notiz: „Die Tuchscherenfabrik liegt in Hamm und gehört den Gebr. Vogt in Mülheim."[3])

Das gleiche ungünstige Schicksal teilte der Kupferhammer des Ph. W. Überfeldt. 1806 war er noch in Betrieb,[4]) auch die Tabellen der Jahre 1809 und 1811 erwähnen ihn noch,[5]) jedoch stand er spätestens anfangs 1812 still.[6])

Die nachteiligste Einwirkung übte, wie aus der vorangehenden Darstellung hervorgeht, die Vereinigung Hollands, des nördlich der Lippe gelegenen Teiles des Großherzogtums Berg und der norddeutschen Küste, die in der Sitzung des Erhaltungs-Senates des französischen Kaiserreiches vom 10. Dezember 1810 ausgesprochen wurde,[7]) auf die Entwicklung unseres heimischen Eisenhüttenwesens und der Werdener Hammerwerke aus. Eine Maßregel, die damit begründet wurde, „daß Frankreich die Mündungen aller der Flüsse beherrschen müsse, die sein Gebiet durchströmten, weil nur so der von Helgoland aus betriebene Schleichhandel zu vernichten und die Verbindung mit der Ostsee zu sichern sei." Gewiß, der Schmuggel mit Kolonialwaren und englischen Manufakturen hatte einen gewaltigen Umfang angenommen, und namentlich von Helgoland, dem größten Entrepot englischer Waren im Norden, war ein weitverzweigter Handel mit Kontrebande organisiert. Den beiden schwachen holländischen Regimentern, denen

[1]) P. A. Nemnich: Tagebuch, II. Bd., S. 494 ff.

[2]) In Nr. 68 der „Allg. Polit. Nachr." 1811 wird ein eingehendes Verzeichnis aller für die Einfuhr nach Frankreich verbotenen Waren gegeben: „. . . jede Art plattierter Arbeit oder Ware, alle Arbeit von feinen kurzen Waren, alle Messerschmidt-, Tischler- und Uhrmacher-Arbeit und überhaupt alle Arbeit von Stahl, Zinn, Kupfer, Erz, Metall, Eisenblech, Weißblech und anderen polierten und unpolierten, vermischten und unvermischten Metallen."

[3]) Gr. B., Statistik, 54, 108.

[4]) „Allg. Polit. Nachr." 1806, Nr. 49.

[5]) Gr. B., a. a. O.

[6]) J. A. Engels: Reise, S. 61.

[7]) Winkopp: Der Rheinische Bund, Bd. XX, S. 117 ff.

der Schutz der Küste anvertraut war, war nicht zu trauen, Beweise ihrer Bestechlichkeit hatte Napoleon in Händen. Kurz entschlossen, seinem Wahlspruch: „Guerre sans relâche aux marchandises anglaises; c'est le moyen d'arriver à la paix"[1]) Geltung zu verschaffen, und mit dem richtigen Blick für die Notwendigkeit dieses Vorgehens, verlangte der Kaiser, „neue Garantien" für die bestehende Ordnung der Dinge, da „England weder auf die Stimme seines eigenen Interesses, noch auf den Ruf Europas höre." Fortan sah sich das Großherzogtum Berg von allem Weltverkehr abgeschlossen. Neben dem materiellen Schaden, den diese Isolierung brachte, war für die Eisenindustrie noch der größere Nachteil der, daß sie an den großen technischen Fortschritten Englands nicht teilnehmen konnte. So gewann die britische Metallindustrie in diesen Jahren der deutschen einen ganz bedeutenden Vorsprung ab, denn „ein allgemeines Fortschreiten tut not, um auswärtiger Konkurrenz begegnen zu können."[2])

2. Franz Dinnendahl, die Anfänge der Dampfmaschinenindustrie im Ruhrtale.

„Dem Verdienste seine Krone."

Nach diesem Grundsatz fühlen wir uns verpflichtet, hiemit öffentlich, zur Ehre des Maschinen-Baumeisters Herrn Dinnendahl, bekannt zu machen, daß die durch ihn erbaute Dampfmaschine auf der Zeche Rosendelle bei Heißen am 26ten dieses Monats angelassen wurde und zu unserer vollkommenen Zufriedenheit sogleich die beste Wirkung tat. Wir zollen um so lieber diesem Manne unsere innigste Hochachtung, da er durch seine, in sich selbst entwickelten Kunst-Talente einem wichtigen und für unser Vaterland fast verlorenen Nahrungszweig aus seinen Ruinen wieder emporzuhelfen wußte.

Mülheim an der Ruhr, den 28. Januar 1810.

Der Gewerkschaft der Rosendelle Bevollmächtigter:
(gez.) Joh. Schoeler.[3])

Eine Anerkennung, würdig des genialen Mannes, der unserer Vaterstadt zuerst einen klangvollen Namen in der Geschichte der modernen Eisentechnik gesichert hat; eine Anerkennung, gebührend dem Manne, der in unermüdlicher Tätigkeit einem sicheren Ziele zustrebte, unverwandt und unbekümmert um die vielen Anfechtungen, die den Anfang seines Schaffens verdunkeln. Bei der Betrachtung der Kindheitsjahre der rheinisch-westfälischen Großindustrie wäre es unmöglich, dieses Mannes nicht zu gedenken, der als erster im Ruhrtale die allgewaltige Kraft des Dampfes der menschlichen

[1]) Corresp. Napol. Nr. 13 195, Brief an Eugène Napoléon, Vizekönig von Italien, d. d. 29. September 1807.
[2]) L. Berger: Harkort, S. 171.
[3]) „Allg. Polit. Nachr." 1810, Nr. 10.

Arbeit zur Seite stellte und sie den wachsenden Ansprüchen der erwachenden Industrie dienstbar machte. Ein Genie, das innerer Schaffensdrang nicht ruhen ließ, bis es, sich emporarbeitend aus der niedrigen Stellung eines Schweinehirten, als geachter Kunstmeister einen weit über die Grenzen seiner Heimat sich ausdehnenden Ruf erworben hatte. Neues hat er nicht geschaffen, aber die Vorteile einer neuen Kraft hat er dem darniederliegenden Bergbau nutzbar gemacht und so „einem wichtigen und für unser Vaterland fast verlorenen Nahrungszweig aus seinen Ruinen wieder emporgeholfen.“ Nicht das allein ist sein Verdienst: er hat auch die Schaffensfreudigkeit in der Ruhrgegend, indem er ihr neue Bahnen eröffnete, wieder belebt; ein frohes gewerbliches Leben zog mit ihm in das alte Essen ein, wohin der „Mechanikus“ im Jahre 1807 seinen Wohnsitz von Altendorf an der Ruhr verlegte und wo er in wenigen Jahren einer der geachtetsten Mitbürger wurde.[1])

„Die Dampfmaschine ist der Triumph des 18. Jahrhunderts und gibt ihm seine Signatur!“ Von England aus nahm sie ihren Siegeszug; hier war es James Watt, der durch die geniale Durchführung des Prinzips der Dampf-Triebkraft die atmosphärische Dampfmaschine Newcomens verbesserte.[2]) Jetzt besaßen die Menschen eine Kraftquelle, über die sie nach Quantität und Qualität beliebig verfügen konnten. Die frühere Zeit, da „die Launen der Nixlein und des Windgottes allein entschieden, ob und in welcher Richtung und wann die Menschen des Wassers und des Windes Kraft nutzen sollten“, die alte Gebundenheit an Ort und Zeit war dahin, frei nach seinem Belieben stand jetzt dem Menschen ein nimmer rastender und exakter Arbeiter zur Seite, „die lebendige Natur war durch die tote ersetzt und diese durch menschlichen Scharfsinn belebt worden. Der Übergang zum Dampf als treibender Kraft ist also recht eigentlich eine Akt der Emanzipation.“[3])

Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte die neue Kraft auf dem Kontinente Eingang gefunden: Friedrich der Große hatte schon daran gedacht, die Dampfmaschine für die staatlichen Bergwerke Schlesiens nutzbar zu machen, um mit ihrer Hilfe den großen Schatz, der in dem Schoß der Erde in den Kohlenflözen lagerte, besser zu erschließen. Anfangs dienten die „Feuermaschinen“ nämlich vorzüglich der Wasserhaltung in den Gruben. Seitdem man hier vom Stollenbau abgekommen war, in die Tiefe gegraben und Schächte angelegt hatte, hielt es immer schwerer, der an-

---

[1]) Über Dinnendahl (1775—1826) vergleiche die Biographien von C. Matschoß: Fr. D., Das Lebensbild eines deutschen Kunstmeisters, Ess. Beitr., Heft 26. — Fr. Dinnendahl: Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie im Ruhrtale. Abdruck aus der Essener Zeitung. Essen 1863. — W. Grevel: Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen. Ess. Beitr., Heft 6, S. 52,

[2]) L. Beck: Geschichte des Eisens, Abt. III, Einleitung.

[3]) W. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903, S. 162 ,.

drängenden Wassermassen Herr zu werden. Manche Grube, die noch eine Menge der schwarzen Diamanten barg, hatte aufgegeben werden müssen und war versoffen. So kam die ungeahnte Kraftquelle sehr willkommen. Am 23. August 1785 wurde im Mansfeldischen auf dem König Friedrich-Schacht bei Hettstädt die erste Dampfmaschine Deutschlands dem Betrieb übergeben.[1]) Die erste in der näheren Umgebung Essens war die nach altem Prinzip (Newcomen) erbaute Wasserhaltungsmaschine auf der Zeche Vollmond bei Bochum. Dem Zimmermann Franz Dinnendahl war die Arbeit zuerteilt worden, das Maschinengebäude zu errichten. Hier war es denn, wo er die entscheidende Schwenkung in seiner Lebensbahn machte und sich dazu entschloß, selbst Feuermaschinen zu bauen. In den Jahren 1801 bis 1803 erbaute er für 2400 Reichstaler klev. seine erste Maschine auf der Zeche Wohlgemuth im Werdenschen nach altem Prinzip. Das Werk gelang und Dinnendahl stand der Weg zum Ruhme offen. 1803 übernahm er den Bau einer 32 zölligen Wasserhaltungsmaschine auf dem Bleibergwerk Diepenlinchen bei Stollberg in der Nähe Aachens. Der Preis von 5000 Reichstaler, der festgesetzt war, war im Verhältnis zu den Unkosten viel zu gering, denn, so schreibt Dinnendahl selbst, „hier habe ich mehr wie tausend Reichstaler Verlust gehabt, . . . dies war Lehrgeld." Zwar wußte er vorher, daß der ausbedungene Preis zu niedrig angesetzt war, trotzdem übernahm er die Konstruktion der Maschine, „weil," wie er sagte, „ich sie gerne baute und bauen mußte, um künftig, wie geschehen, meine Carier glücklicher zu machen, als sie zur Zeit war."[2]) 1804 war der Bau vollendet; der zweite Erfolg hatte den Ruf des Meisters gesichert und auch das Selbstbewußtsein Dinnendahls ganz gewaltig erhöht. Man lese nur den Kontrakt, den er am 30. November 1805 mit der Gewerkschaft der Oberbuscher Kalkkuhle bei Ratingen abschloß.[3]) Wie sicher ist er da des Gelingens! 1806 akkordierte er dann eine Wasserhaltungs- und Förderungsmaschine für die Zeche Ver.

---

[1]) Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte XV, 2, S. 125.

[2]) Abrechnung mit seinem Bruder Johann. 10. Aug. 1811. In D.'s Nachlaß im Besitz der Aktiengesellschaft R. W. Dinnendahl.

[3]) Die charakteristische Stelle des Vertrages (Abschrift im Besitz des Stadt-Archivs Essen) lautet: „. . . Es steht den Gewerken frei, daß, wann die Maschine fertig ist, selbige von Sachverständigen prüfen zu laßen, u. im Fall ein Theil, wie es auch Namen haben mag, untüchtig oder nt. (= nicht) zweckmäßig befunden wird, soll solches auf meine Kosten ausgenommen, ein anderes auf die Stelle gebracht werden, und den Werth, so selbiges Stück betraget, verbinde mich noch der Gewerkschaft zehnfach zu ersetzen. Sollte übrigens die Maschine an Brennmaterialien mehr verthun, als man Verhältnißmäßig weiß, so weit man damit in England, Frankreich und Deutschland gekommen ist, so will ich ebenfalls den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

Noch zu allem Ueberfluß, wenn jemand damit gedient seyn will, setze mein ganzes Vermögen, um sich daran erholen zu können, zum Unterpfande."

Sälzer-Neuak im Essenschen für insgesamt 16 800 Reichstaler. Sie war erst 1809 fertig; „daß es solange gedauert, ehe ich den Bau dieser Maschine beendigt hatte, kam daher, daß ich den Cylinder wegen der damals im Gießen großer Stücke noch unvollkommenen Eisenhütte zu Starkerade fünf mal und dennoch in 3 Stücken von neuem gießen lassen mußte, welches mir nicht nur großen Schaden, sondern auch manchen Verdruß veranlaßte."[1]) Diese Maschine war, ebenso wie die im Jahre 1803 bis 1804 in der Nähe Aachens errichtete, nach neuem (Watt-Boultonschen) Prinzip erbaut. Die Absicht, dem Bauorte der Maschine und ferner dem Markte der Industrie näher zu sein, veranlaßte Dinnendahl, wie oben erwähnt, im Jahre 1807 seinen Wohnsitz von Altendorf an der Ruhr nach Essen zu verlegen, wo er sich den Marlshof und gegenüber ein Haus im Hagen Nr. 556 kaufte.[2])

Mit dem Einzuge des neuen Bürgers hob sich das ganze gewerbliche Leben in Essen, das in diesen Jahren bei dem steten Niedergang der Gewehr- und Kaffeemühlen-Fabrikation nur ein allzu trübes Bild bot. Frohe Werktätigkeit lebte wieder auf, wie uns das fröhliche „Lied der Gesellen Dinnendahls" bekundet[3]):

„Seid lustig wohlan,
Gesellen Dinnendahls beisammen!
Der Arbeit sind wir unterworfen
Mit Vergnügen und ohne Sorgen;
Mit Lust und Plaisir
Gesellen Dinnendahls sind wir!"

Hier in der Essener Maschinenfabrik wurde auch der 15 000 Pfund schwere Dampfkessel für die Maschine auf der Röttgersbank (Ver. Sälzer-Neuak) hergestellt, und es erregte großes Aufsehen, als er, von 36 auserlesenen Pferden gezogen, an seinen Bestimmungsort gebracht wurde.[4])

Die Zeit der französischen Herrschaft hatte begonnen. Und während ringsum die Klagen über die Stockung des Handels, der Verschließung ergiebiger Absatzgebiete täglich lauter wurden, blieb für das Schaffen Dinnendahls die Bahn frei. Ihn hinderten

---

[1]) Beschreibung der von D. im Essen-Werdenschen und Mülheimschen Bergwerksdistrikt erbauten Dampfmaschinen. D.'s Nachlaß, a. a. O.

[2]) A. E.: Rechnungen der kombinirten Accise und Kämmerey Kasse vom 1. Juni bis 31. Dezember 1807. Hier findet sich unter den Einnahmen verzeichnet:

Tit. VIII. Von Gewinnung des Bürgerrechts:
3. der Maschinenmachermeister Dinnenthal (sic!) 20 Reichstaler.

Tit. XIII. Abschoß und 100. Pfennig:
Franz Dinenthal von einem Hause im Hagen und angekauft von Johanna Philippina Ortmann für 2000 Reichstaler = 20 Reichstaler.

[3]) Abgedruckt bei Matschoß, a. a. O., S. 41.

[4]) Allgem. Polit. Nachrichten 1808, Sept. 14, Nr. 77.

keine Aus- und Einfuhrverbote, die Heimat gab ihm ein genügendes Arbeitsfeld. In dem reichen Ruhrkohlenbezirk galt es, die Dampfmaschine und ihre gewaltigen Kräfte zur Erhaltung des bisher Erreichten nutzbar zu machen und mit ihrer Hilfe dem heimischen Bergbau eine neue Periode glänzender Entwicklung zu eröffnen. Der früher zum Schaden der Allgemeinheit betriebene Raubbau war einem rationellen Abbau der Kohlenlager gewichen. Vom Stollenbau hatte man sich zum Tiefbau, zur Anwendung von Schachtanlagen wenden müssen, und nun bedurfte man dringend der Dampfwasserhaltungsmaschinen, um das Wasser der Gruben „mit Feuer zu heben“ Eine Zeche nach der andern sah sich genötigt, die neue Kraft in Anspruch zu nehmen, mit jedem Jahr liefen neue Aufträge bei dem berühmten Essener Kunstmeister ein. Der Aufschwung, den die Dinnendahlsche Maschinenfabrik nahm, wirkte, wie wir oben sahen,[1]) auch auf die Tätigkeit der St. Antonyhütte, welche die gußeisernen Teile zu den Maschinen lieferte, ein. So konnte Jakobi den Betrieb der Hütte, wenn auch nur in mäßigem Umfange, in den kritischen Jahren 1811 bis 1813 in Gang halten

Napoleon I. hatte ein besonderes Interesse an dem baldigen Ausbau der Festung Wesel, die ihm ein äußerst wichtiger Stützpunkt war. Zum Umbau des Forts Napoleon bei Büderich (später Fort Blücher) auf der linken Rheinseite galt es einen Platz, 15 bis 18 Fuß tief unter dem Niveau des Wasserspiegels, trocken zu legen. Auf die für diese Arbeiten ausgeschriebene Submission meldete sich Dinnendahl, dem durch Vertrag vom 6. Februar 1808 der Bau von zwei Dampfmaschinen übertragen wurde.[2]) Die Trockenlegung gelang trotz bedeutender Wasserzuflüsse vollständig, so daß die französische Regierung ein Jahr nachher mit dem Essener „Maschinen-Baumeister“ über die Ausführung gleicher Arbeiten in der Gegend von Metz verhandelte. Das Unternehmen kam jedoch nicht zustande. Immerhin brachte der Erfolg der Anlage zu Büderich Dinnendahl zu hohem Ansehen bei den kaiserlichen Genieoffizieren, die ihn des öfteren in Essen besuchten.[3])

Einen festen Rückhalt und guten Verteidiger seiner Ideen hatte Dinnendahl schon gleich zu Beginn seiner Tätigkeit in dem Landesdirektor Freiherrn von Romberg gefunden. Auf sein Verwenden hin hatte der Reichsfreiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg zu Hedringen im Herzogtum Westfalen durch mehrfache namhafte Kapitalvorschüsse es dem Mechanikus ermöglicht, die ihm zuerst übertragenen Dampfmaschinen in Angriff zu nehmen. Mit dem allgemeinen schlechten Geschäftsgang im Großherzogtum Berg war allmählich ein sich mit jedem Jahr stärker fühlbar machender Geldmangel eingetreten, der sich auch dem Essener Maschinen-

[1]) Vgl. oben, S. 162.
[2]) Den Vertrag siehe in der Anlage III. Original in D.'s Nachlaß, a. a. O.
[3]) Nach Fr. Dinnendahl. Ein Beitrag . . ., a. a. O., S. 20.

Baumeister bemerkbar machte. So war es für ihn dann sehr günstig, daß von Fürstenberg ihm erneut auf Verwenden des Freiherrn von Romberg, der sich bereit erklärte, als Selbstschuldner einzutreten, 8000 Reichstaler vorstreckte, denen bei der andauernden Geldkalamität bis 1814 noch weitere Vorschüsse in Gesamthöhe von 12 000 Reichstaler folgten.[1]) Dinnendahl war eben aus ganz einfachen Verhältnissen hervorgegangen, ohne Kapital hatte er sich an die Übernahme großer Arbeiten herangemacht, die ihn anfangs anstatt des erhofften Gewinns noch eine Zubuße erleiden ließen. Bei seiner stark ausgeprägten Hoffnungsfreudigkeit schreckte er vor den schwierigsten Aufgaben nicht zurück. „Der stets der Zukunft so sichere Sinn schadete ihm aber wiederum oft in geschäftlichen Verhältnissen, wo etwas weniger Phantasie und etwas mehr kühle Überlegung in seinem und vor allem in seiner Gläubiger Interesse vorteilhafter gewesen wäre."[2])

Im Jahre 1809 baute Dinnendahl eine weitere Dampfmaschine auf der Zeche Rosendelle für 8000 Reichstaler, 1810 eine auf der Zeche Wiesche inklusive Maschinengebäude (für 12 000 Reichstaler) und 1811 eine dritte auf der Zeche Karoline (inklusive Gebäude für 15 000 Reichstaler); die letzte Maschine war die größte, welche er während der französischen Zeit in der Ruhrgegend errichtete. 1813 vollendete er noch eine Maschine auf der Zeche Klefflappen. Alle diese Zechen lagen im Mülheimer Bergwerksreviere. Mit dem Bau der Dampfmaschine auf Zeche Sonnenschein, den er 1814 begann, kam Dinnendahl wieder in Essen-Werdensches Revier.

Einen Beweis dafür, wie sehr das Ansehen Dinnendahls und das Vertrauen zu ihm gewachsen war, zeigt ein Vertrag, den er am 25. Oktober 1809 mit seinen Mitgewerken von der Zeche Rosendelle abschloß. Wir erkennen hier die Vielseitigkeit des Kunstmeisters, der auch mit der Technik und den Anforderungen des Grubenbaues wohl vertraut war. Nach dem ersten Artikel des genannten Vertrages[3]) wird „dem ebengedachten Mitgewerken Herrn Franz Dinnendahl die Anordnung und Führung des gesammten Grubenbaues auf vorbemerkter Zeche übertragen, und bevollmächtigen wir denselben Kraft dieses hierzu in der Art, daß ihm die sämtlichen Anordnungen des eigentlichen Grubenbaues, wozu bergmännische praktische Einrichtungen oder Vorrichtungen nach solchen Einsichten, wie sie bei den übrigen Mitgewerken nicht wohl vorauszusetzen sind, erfordert werden, ganz allein nach seiner besten Überzeugung und Gutfinden überlassen sein sollen."

Die Begründung und der Aufschwung der Essener Maschinenbauindustrie bietet uns eines der seltenen erfreulichen Bilder aus

[1]) Vgl. Dinnendahls Nachlaß, a. a. O.
[2]) C. Matschoß, a. a. O., S. 35.
[3]) Original im Stadtarchiv zu Essen.

der Industriegeschichte des Großherzogtums Berg. Wie dieser gedeihliche Fortschritt bei dem allgemeinen Rückgang möglich war, wie gerade in dieser Zeit das Genie Dinnendahl zu Gunsten des Bergbaues erfolgreich sich betätigen konnte, haben wir oben gesehen. Und dann stand Dinnendahl konkurrenzlos da; die Engländer hatten nach Möglichkeit die Verwertung der neuen Kraft für ihre Industrie monopolisiert und nur allmählich fand sie auf dem Kontinente Eingang. Anders war es in den späteren Jahren, als seit 1820 die Gute Hoffnungshütte sich auf den Bau von „Dampf- und Gebläse-Maschinen von jeder Dimension" verlegte, als in Wetter Fr. Harkort eine Maschinenfabrik errichtete. Schwere Sorgen umdüsterten den Lebensabend des Mannes — er starb am 15. August 1826 —, der sein ganzes Leben und Streben der Eisenindustrie und dem Bergbau gewidmet hatte. Das Urteil, das Röttger Wilhelm Dinnendahl in einer Biographie seines Vaters[1]) ausspricht, verdient festgehalten zu werden:

„Wenn die heutige Industrie einen so hohen Aufschwung erreicht hat, so würde es jeden Grundes entbehren, diesen den Leistungen und Bemühungen meines Vaters zuschreiben zu wollen, — die Industrie, einmal erweckt, mußte durch die natürlichen Mittel, welche ihr auch heute noch an der Ruhr zu Gebote stehen, sich erheben und einen Glanzpunkt erreichen auch ohne die persönliche Einwirkung eines einzelnen Mannes. Man wird mir aber die Behauptung nicht bestreiten können, daß mein Vater der erste war, der die Industrie aus ihrem Schlafe erweckte, der sie von ihrer Geburt an hegte und pflegte, so daß sie zu einem gesunden Menschlein gedeihen konnte."

3. Friedrich Krupp, die Anfänge der Gußstahlfabrikation am Niederrhein.

Seit dem berüchtigten Handelsvertrag Lord Methuens mit Portugal im Jahre 1703 läßt sich das bestimmte, scharf ausgeprägte Streben der Wirtschaftspolitik Englands nicht verkennen, Großbritannien zu dem für alle übrigen allein fabrizierenden Staat herauszubilden, den Kontinent in steter Abhängigkeit auf der bloß Rohprodukte hervorbringenden Agrikulturstufe festzubannen. Und dieses Ziel war in der Zeit von 1700 bis 1800 erreicht worden; am Schlusse des 18. Jahrhunderts hatte das Inselreich „nicht nur die vier übrigen Weltteile, sondern auch selbst Europa zu seinen stofferzeugenden Kolonien gemacht."[2]) Englands Fortschritte in Erfindungen auf mechanischem und technischem Gebiete hatten vor allem den Vorrang seiner Industrie fest gegründet. Eifersüchtig gehegt und geheimgehalten, hatten sie sich bisher nur in den Dienst englischer Kunstfertigkeit gestellt und die ganze Welt den englischen

[1]) Manuskript im Besitze der Aktien-Gesellschaft R. W. Dinnendahl.
[2]) W. Kiesselbach: Kontinentalsperre, S. 37.

Erzeugnissen erobert. Den Kontinent von dieser drückenden Abhängigkeit zu erlösen, der verhaßten Briten Alleinherrschaft im Welthandel zu brechen, das war mit ein Gedanke des napoleonischen Systems, das allerdings mehr und mehr und schließlich ganz ausgeprägt darauf hinsteuerte, nicht den gesamten Kontinent die Erbschaft Großbritanniens zu gleichen Teilen antreten zu lassen, sondern Frankreich allein als den Erben einzusetzen. Gewiß, die Absicht Napoleons wurde nicht in vollem Umfange erreicht, England behielt sein merkantiles Übergewicht trotz der gewaltigen Anstrengungen, die gemacht wurden, es zu brechen, aber zum Teil ward doch dem Mühen der Lohn nicht versagt, und die Früchte dieses Sieges fielen nicht zum wenigsten der jungfräulichen Essener Industrie in den Schoß. Manches Band, das die Industrie des Niederrheins an die englische kettete, ward gelöst, um volle Selbständigkeit der deutschen Tätigkeit zu geben, und eines davon war das von den Engländern sorgsam behütete Geheimnis der Gußstahlfabrikation.

Die Erfindung des Gußstahls war neben der des Ersatzes des Holzes durch Steinkohlen die zweite grundlegende Entdeckung, die zu Englands Überlegenheit auf industriellem Gebiete wesentlich beigetragen hatte. Die Fabrikation des Gußstahls war seit ihrer Erfindung durch Benjamin Huntsmann im Jahre 1740 Geheimnis und ausschließlicher Besitz der Engländer.[1]) Zur Fabrikation feinerer Werkzeuge ward der englische Gußstahl den bergischen Industriellen, vor allem den Remscheider und Solinger Fabrikanten, unentbehrlich geworden. Daß man schon bald Versuche anstellte, die Kunst der Gußstahlbereitung zu erkunden, um im eigenen Lande das vielbegehrte Produkt gewinnen und sich so von der Abhängigkeit von England freizumachen, ist wohl als sicher anzunehmen. Die Versuche mehren sich aber besonders im Anfang des 19. Jahrhunderts, als durch den andauernden Seekrieg und die allmähliche Durchführung der Kontinentalsperre der Bezug des wertvollen Materials erst erschwert, dann gar unmöglich gemacht wurde. So erklärt es sich, daß das Streben, Gußstahl wie die Engländer zu gewinnen, damals viele Eisenindustrielle Deutschlands erfüllte, zumal Napoleon auf alle Weise solche Bestrebungen ermunterte. Die Société d'Encouragement pour l'industrie nationale[2]) zu Paris schrieb mehrfach Preise aus, um die Versuche zu unterstützen, so

[1]) Zur Gußstahlfabrikation benutzte man in England Zementstahl als Rohmaterial. Die Zementstahlfabrikation soll 1710 von einem deutschen Arbeiter Bertram aus der Grafschaft Mark dort eingeführt ein. L. Beck: a. a. O., S. 281. Über die Erfindung des Gußstahls vgl. die eingehenden Ausführungen L. Becks: Die Geschichte des Eisens, S. 271 ff. Über „Die Anfänge der Gußstahl-Fabrikation im Kreise Essen" siehe W. Grevel, Ess. Beitr. II.

[2]) Vgl. die Bulletins de la société d'encouragement im Archiv dieser Gesellschaft zu Paris, Jahrg. 1804 ff.

schon im Jahre 1804, allerdings ohne Erfolg. Auf das im März 1807 erneut erlassene Preisausschreiben schickten drei Bewerber ihre Fabrikate ein: die Gebrüder Poncelet aus Lüttich — sie waren Eigentümer einer bedeutenden Fabrik und wurden auch von der Société d'Encouragement mit der goldenen Medaille ausgezeichnet — und der Deutsche G. K. Fischer[1]) aus Schaffhausen, dessen unter der Devise „Experientia est optima magistra" eingesandte Probestücke als „capable de rivaliser avec les meilleurs (barres d'acier fondu) venant d'Angleterre" bezeichnet wurden. Auf den für 1811 neu ausgeschriebenen Wettbewerb meldeten sich gar sechs Bewerber, von denen ein Hütteninspektor Vandenbroek aus Geislautern eine „mention honorable" erhielt, während dem Direktor Schmölder des Friedrich-Wilhelm-Werkes zu Gravenhorst bei Rheine im Ober-Ems-Departement eine silberne Medaille zuerkannt wurde. Wie sehr die Pariser Gesellschaft zur Ermunterung des nationalen Gewerbfleißes bemüht war, zu eifrigen Versuchen anzuspornen, geht auch daraus hervor, daß sie 1808 einen Preis von 4000 Franks bestimmte „à celui qui aura fabriqué en grand de l'acier fondu égal en qualité au plus parfait des fabriques étrangères."[2])

Auch im Großherzogtum Berg[3]) waren vor allem i der Remscheider und Solinger Gegend die Eisenindustriellen eifrigst bemüht, einen dem englischen Gußstahl gleichwertigen Stahl zu bekommen, da in dieser Gegend das Ausbleiben der begehrten englischen Ware besonders unangenehm empfunden wurde. So teilt Carl Wilhelm Brünninghaus der bergischen Regierung im September 1810 mit, daß er die Gußstahlfabrikation erfunden habe, und erhält Februar 1811 auf sein Ansuchen ein Brevet. In der Gemeinde Wald zu Scharemberg hatte anfangs 1811 Andreas Köller einen Gußstahl bereitet, der nach dem Urteil von Kennern dem englischen vollkommen gleich gewesen sein soll, wenn auch allerdings die Gebr. Willems aus Wald die Priorität dieser Erfindung dem Köller bestritten. Es scheint, daß beide Firmen später gemeinsam zu Wald eine Gußstahlfabrik errichtet haben.[4]) P. A. Nemnich[5]) erwähnt schon im Jahre 1808 das Haus Gebr. Karl und Josua Busch, das ebenfalls mit der Bereitung von Gußstahl begonnen hatte, „wovon Kenner und Fabrikanten der feinsten

[1]) Johann Konrad Fischer, dessen Verdienste um die Gußstahlfabrikation schon 1804 bei der Berner Kunstausstellung anerkannt worden waren, hatte die ersten geschäftlichen Erfolge mit Gußstahl zu verzeichnen. Schon vorher hatten Karsten, Lampadius und Tiemann Versuche zur Gewinnung des begehrten Stahls gemacht. L. Beck: a. a. O., S. 131.

[2]) Bulletin VII de la société d'encouragement, S. 220.

[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 9.

[4]) J. A. Engels: Denkwürdigkeiten, S. 121. — Gr. B., 80. Polizeibericht vom Januar 1811.

[5]) Tagebuch, Bd. II, S. 435.

Stahlwaren sowohl in Sohlingen als auch Paris die günstigsten Meinungen geäußert haben.“ Endlich hatte sich noch der jüngere Friedrich Lohmann aus Witten mit dem Problem der Gußstahlgewinnung beschäftigt.[1])

Die obigen Ausführungen kennzeichnen wohl genügend den rastlosen Eifer, mit dem man sich auf die Suche nach dem Stein der Weisen des beginnenden 19. Jahrhunderts, nach der Entdeckung des Geheimnisses der Gußstahlfabrikation machte. Aber alles Versuche, die keinen dauernden Erfolg hatten. Erst aus dem Forschen Friedrich Krupps und seiner Mitarbeiter sollte dem englischen Fabrikat ein überlegener Konkurrent erwachsen. Ihnen allein sollte es beschieden sein, einen Gußstahl zu gewinnen, genügend allen Anforderungen einer vielseitigen Fabrikation.[2])

Im Jahre 1800 hatte die Witwe Krupp geb. Ascherfeld auf dem Subhastationswege die Gute Hoffnungshütte zu Sterkrade in ihren Besitz gebracht.[3]) Kurz darauf starb ihr Sohn im blühenden Mannesalter und hinterließ den 1787 geborenen Friedrich Krupp, den späteren Gründer der gleichnamigen Firma. Die Großmutter nahm sich des Enkels an und beschäftigte ihn auf der Sterkrader Hütte. Hier kam er auch in Beziehung zu Gottlob Julius Jakobi, dem Mitinhaber der Neuessener und St. Antonyhütte. Jakobi trug sich, wie so viele andere seiner Fachgenossen, auch mit dem Gedanken, Versuche mit der Gewinnung von Gußstahl auf seiner Hütte anzustellen, und vielleicht darf man annehmen,[4]) daß der ältere, erfahrene Hüttenmann dem jungen Besitzer — am 27. Juli 1807 hatte die Witwe Krupp ihrem Enkel das Sterkrader Werk als Eigentum übertragen — die ersten Anregungen gegeben hat, sich mit dem für die heimische Industrie so wichtigen Problem praktisch zu beschäftigen. Jakobi selbst begann erst Ende des Jahres 1808 auf der Antonyhütte mit den nötigen Vorkehrungen zur Gewinnung des Gußstahls;[5]) er hat anscheinend Erfolg gehabt, denn es heißt in einem Bericht des Westfälischen Anzeigers vom Jahre 1811 (S. 524): „Auch Herr Jakoby zu Starkrade, ein bekannter, vortrefflicher Hüttenmann, ist im Besitz des Geheimnisses

---

[1]) A F IV. 1839. Brief Rombergs an Roederer vom 31. I. 1812.

[2]) Über Fr. Krupp vgl. W. Grevel, a. a. O. — D. Baedeker: Alfred Krupp und die Entwicklung der Gußstahlfabrik zu Essen. Essen 1889. — Fr. Krupp: Statistische Angaben. Als Handschrift gedruckt. — Die anderen Werke z. B. von Schmidt-Weißenfels, G. Köpper enthalten viel Unrichtiges.

[3]) Siehe oben S. 157 f.

[4]) Da authentisches Material über die ersten Versuche Krupps zur Gußstahlgewinnung allein im Besitz der Firma Fried. Krupp sich befindet und bisher noch nicht veröffentlicht ist, so sind wir über die Anfänge der Essener Gußstahlfabrikation auf bloße Vermutungen angewiesen. Näheres darüber wird sich wohl in der zum Jahre 1911 von der Firma Fried. Krupp A.-G. zu erhoffenden Zentenarschrift finden.

[5]) P. A. Nemnich, Tagebuch, Bd. II, S. 500.

und hat schon seit mehreren Jahren davon Gebrauch gemacht, ohne jedoch ein Brevet nachzusuchen."[1])

Die Fortführung der Versuche nahm für Friedrich Krupp mit dem Verkauf der Sterkrader Hütte an Heinrich Huyssen am 14. September 1808 vorläufig ein Ende. Er zog mit seiner jungen Frau Therese Wilhelmi[2]) wieder nach Essen, wo er seit dem Jahre 1810 das Kolonialwarengeschäft seiner Mutter auf eigenen Namen weiterführte. Von diesem Jahre ab ist das Bestehen der Firma „Friedrich Krupp" zu rechnen.[3])

Die neue Tätigkeit behagte jedoch dem jungen Krupp nicht; seinem hochstrebenden Geiste konnte es nicht passen, auf halbem Wege stehen zu bleiben und die Versuche zur Gußstahlgewinnung völlig abzubrechen, erkannte er doch sicherlich die Tragweite dieser Erfindung. Bald entschlossen, kaufte er sich in Altenessen Ende des Jahres 1811 eine kleine Besitzung an, auf der er ein Hammerwerk mit einem Schmelz- und Zementiergebäude anlegte.[4]) „Experientia est optima magistra", so dachte auch der junge Meister, und mit zäher Energie machte er sich an die Weiterarbeit, um die in der Gußstahlgewinnung erhaltenen Ergebnisse durch unablässiges Probieren der für die einzelnen Zwecke des Fabrikates geeignetsten Beschickungsart praktisch nutzbar zu machen. Getreu dem Grundsatze: „Ohne gutes Eisen kein guter Stahl", verwandte er bei seinen Versuchen nur das beste märkische Osemundeisen, das durch die Art seiner Bearbeitung zu den feinsten Eisenwaren, zu denen Geschmeidigkeit und Kraft des Materials besonderes Erfordernis ist, sehr sich eignet.[5]) Im Herbste 1812 war das Werk so weit gefördert, daß Friedrich Krupp — er war damals eben 25 Jahre alt — in der Essener Zeitung bekannt machen konnte, von Ende des Jahres liefere er „alle Sorten feinen Stahl, auch G u ß -, Rund- und Triebstahl, sowie auch feine Uhrmacherfeilen und alle anderen Sorten gröberer Sackfeilen, Baster- und Schlichtfeilen und Raspeln." Somit hatte Krupp den ersten Erfolg seines Strebens zu verzeichnen. Das Ziel selbst zu sehen, die Früchte

---

[1]) W. Grevel, a. a. O., S. 5.

[2]) Die Heirats-Anzeige, Allg. Polit. Nachr. 1808, Nr. 67, ist von der „Gutehoffnungs-Eisenhütte zu Starkrath und Essen, den 10. August 1808" datiert.

[3]) Friedr. Krupp, Statistische Angaben, a. a. O.

[4]) Vgl. die „Erzählung eines alten Meisters" in der Zeitschrift des Kruppschen Bildungsvereins, 5. Jahrg., Nr. 5.

[5]) Über Osemundeisen vgl. den „Beitrag zur Geschichte der Osemund- und Drahtfabrik im süderländischen Theile der Grafschaft Mark", Magazin für Westfalen, Jahrg. 1798. Danach waren damals 88 Osemundhämmer in Tätigkeit, wovon 84 allein in der Grafschaft Mark. Das jährliche Produkt an Eisen belief sich auf 56 700 Zentner.

eines mühsamen Schaffens, das ihm noch Jahre bitterer Not bringen sollte, zu genießen, blieb ihm versagt.[1])

Im ganzen befand sich die Gußstahlfabrikation auf dem Kontinent in den Jahren der französischen Vorherrschaft noch in den Kinderschuhen, denn erst durch die Anregung, die unmittelbar durch die Kontinentalsperre gegeben war, hatten sich, wie wir sahen, ingeniöse Köpfe mit mehr oder weniger Erfolg dieses Problems bemächtigt. Erst der stillen Arbeit Friedrich Krupps — sehr selten finden wir seinen Namen in jener Zeit genannt — verdankt unsere nationale Eisen- und Stahlfabrikation die Grundsteinlegung zu dem mächtigen Bau unserer modernen Industrie. Seinen bescheidenen Anfängen, die in genialer Weise von Friedrich Krupps großem Sohn Alfred aufgegriffen und durchgeführt wurden, verdankt die „Kanonenstadt" Essen ihre heutige Bedeutung. Und wenn wir nach einer neuen hundertjährigen Entwicklung zurückblicken auf jene Zeit der Zerrissenheit unseres jetzt in seiner Einigkeit so starken Vaterlandes, so müssen wir dankbare Anerkennung dem Manne zollen, der ein Werk begründete, das in späteren Jahren die Waffen schmiedete, die Kanonen goß, durch welche unsern Truppen der Sieg gewiß war. Napoleon I. suchte wetteifernd die Eisenindustriellen anzuregen, sich mit der Gußstahlgewinnung zu beschäftigen, um sich der englischen Abhängigkeit zu entledigen. Durch die von dem großen Kaiser herbeigeführte Handelslage ward auch ein Krupp angeregt. Sein Werk ging einer großen Zukunft entgegen, die damals noch ungeahnt war. Seine Waffen stürzten endlich einen zweiten Napoleon und halfen so mit, das wieder neu aufzubauen, wenn auch auf anderer Grundlage, was Napoleons III. großer Ahne zerstört hatte: ein einiges, starkes Deutschland.

---

[1]) Friedrich Krupp soll auch Verhandlungen angeknüpft haben, um in dem linksrheinischen Städtchen Mörs, zur damaligen Zeit also auf französischem Gebiete, eine Feilenfabrik zu begründen. Hier sollte ein Teil des in Essen hergestellten Rohstahls für den Verkauf nach dem Innern Frankreichs weiterverarbeitet werden, um das Verbot der Einfuhr aller Fabrikate aus Stahl und Eisen zu umgehen. (D. Baedeker, a. a. O., S. 6.) Ein Betrieb auf dieser Fabrik ist jedoch nicht nachzuweisen; jedenfalls illustriert dieser Fall wiederum recht deutlich, zu welchen Mitteln man greifen mußte, um den Erzeugnissen der Industrie des Großherzogtums Berg Absatzgebiete zu eröffnen. — Die weitere Entwicklung der Kruppschen Versuche, die Verbindung mit dem Mechaniker Nikolai, die 1818 erfolgte Begründung des jetzigen Riesenwerkes fallen nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit, doch sei noch eine weniger bekannte Notiz erwähnt, die sich im Bd. XVII, S. 254, der Bulletins der Société d'encouragement zu Paris findet: „On doit à Monsieur Krupp, à Essen, de l'acier fondu susceptible de prendre une bonne trempe, et qu'on dit préférable à l'acier anglais." Erst 1822 bekam Krupp die gleiche ehrenvolle Erwähnung durch den „Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den kgl. preußischen Staaten" zu Berlin.

4. Die Essener Gewehrindustrie.[1])

Erster Abschnitt. Die Gewehrfabrikation bis 1807.

Die Essener waren, wie wir bemerken konnten, mit der ersten Periode der preußischen Herrschaft nicht sonderlich zufrieden, denn manche Maßnahmen, die das alte Behagen und den gewohnten Schlendrian störten, paßten ihnen nicht. Besonders weckten verschiedene fiskalische Verordnungen, wie die Einführung des Salzregals, des Stempelpapiers u. a. m., den Unwillen der aus ihrem Gleichgewicht gebrachten Reichsstädter. Doch waren es nicht allein diese Maßregeln, welche eine allgemeine Unzufriedenheit aufkeimen ließen. Man hatte der beginnenden neuen Herrschaft Hoffnungen entgegengebracht, die sich nicht erfüllen sollten, und hier waren besonders die Gewerbetreibenden und unter ihnen vornehmlich die Gewehrfabrikanten die Leidtragenden.

Die Essener Gewehrfabrikation war neben der Textilindustrie, die sich am Niederrhein schon früh überall als Hausgewerbe eingebürgert findet, der älteste Industriezweig der Reichsstadt und des Hochstiftes. Schon 1581 finden wir die erste gedruckte Nachricht darüber in Braun und Hogenbergs „Civitates orbis terrarum", wo es heißt, „es soll einer nicht leichtlich einen andern Ort finden, da mehr allerlei Büchsen gemacht werden, denn eben daselbst."[2]) So muß also die damalige Gewehrfabrikation schon lange bestanden haben. Alle die Stürme der folgenden Jahrhunderte konnten dieser Industrie, die ihre Vollkraft vor allem in kriegerischen Zeiten entwickeln mußte, nur förderlich sein. Das 17. Jahrhundert brachte ihr denn auch eine Zeit höchster Blüte.

An der Ruhr, im Steeler Gebiet, lagen zumeist die für die Gewehrfabrikanten arbeitenden Schleif- und Bohrmühlen, und die Fürst-Abtissinnen bemühten sich eifrigst, der Steeler Gewehrindustrie alle mögliche Förderung angedeihen zu lassen. So hören wir des öfteren von Konkurrenzstreitigkeiten der Essener und Steeler Fabrikanten, die allerdings meist von kurzer Dauer waren.[3]) Die Bedeutung der Gewehrfabrikation im 17. Jahrhundert beweist ein Zeugnis des Juristen Klock, der in seinem Tractatus de aerario ausführt: „So siehet man auch, daß in der Stadt Essen jährlich eine unbeschreibliche Menge gewehr verfertiget werde, welches der Stadt ein großes einbringt."[4]) Namentlich von Holland hatten die Essener Fabriken einen guten und auch

---

[1]) W. Grevel: Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen. Ess. Beitr. VI. — A. P. Vollmer: Der Verfall der Essener Gewehrindustrie 1800 bis 1809. Rhein.-Westf. Zeit. 1907, 1204. — A. P. Vollmer: Die Großherzoglich-Bergische Gewehrmanufaktur zu Essen. 1807—1813. Rhein.-Westf. Zeit. 1908, 56. — K. Mews: Geschichte der Essener Gewehrindustrie. Ess. Beitr. 31, 1909.

[2]) W. Grevel, a. a. O., S. 55.

[3]) W. Grevel: Materialien zur Geschichte der Stadt Steele, S. 7.

[4]) W. Grevel, Landkreis Essen, S. 55.

zahlungsfähigen Abnehmer, da es im 16. und 17. Jahrhundert immer wieder aufs neue seine Selbständigkeit gegen die Angriffe Frankreichs und Spaniens zu verteidigen hatte. Auch von der tätigen Kolonialpolitik des jungen Staates, dem der westfälische Friede 1648 die Anerkennung der Unabhängigkeit durch Spanien brachte, zogen die Essener Gewinn. Spanien ferner bot den Erzeugnissen der Essener und Steeler Gewerbetätigkeit einen offenen Markt. Der polnische Krieg, der österreichische Erbfolgekrieg und endlich die schlesischen Kriege verschafften im 18. Jahrhundert den Fabrikanten zeitweise noch reichliche Beschäftigung, aber mit dem ausgehenden Jahrhundert setzte ein steter, immer schneller sich vollziehender Rückgang ein. Die Gründe dafür lagen nicht etwa an einer Verschlechterung des Fabrikats, dessen Güte anerkannt war und den Essener Fabriken das weite Absatzgebiet erobert hatte. Sachverständige Gutachter, so 1805 noch der Direktor der Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Kapitän Ludwig, stellten den Fabrikaten das beste Zeugnis aus.[1]) Es ist vielmehr die fortdauernd sich steigernde Schwierigkeit des Absatzes, die den Essener Gewehrunternehmern den Ruin brachte.

Die „Gewehr-Unternehmer“! Von einer Gewehrfabrik im heutigen Sinne können wir nämlich nicht reden. Ursprünglich war hier einfach handwerksmäßiger Betrieb; da aber die Gewehrfabrikation eine arbeitsteilige Industrie ist, so konnte der einzelne Arbeiter die gesamte Herstellung des Fabrikates und dessen Vertrieb nicht bewerkstelligen. Deshalb ist hier schon früh das Unternehmersystem als Betriebsform anzunehmen. Einige reich gewordene Meister stehen im Mittelpunkt, sie sind die „Gewehr-Fabrikanten“, während sie in Wirklichkeit mit der Fabrikation an sich nichts zu tun haben oder nur insofern, als in ihrer „Fabrik“ die einzelnen von den in Stücklohn arbeitenden Meistern hergestellten Gewehrteile, wie Läufe, Schlösser und Schäfte, von Arbeitern zusammengesetzt werden.[2]) Wir haben also eine Mischung von handwerksgemäßem und hausindustriellem Betrieb, dessen Schwerpunkt im Unternehmer, dem das Betriebskapital gehört, liegt. Dieser hatte auch meist die Bohrmühlen und Schleifkotten gepachtet.

1803 wurde „die Gewehrfabrik“, wie sie eigentlich fälschlich immer genannt wird, noch von vier Hauptunternehmern in Gang gehalten, von Phil. Jak. Brockhoff,
Peter Hülsmann und Söhne,
Wilh. Anton Brockhoff,
Wilh. Overlack.

---

[1]) K. Ribbeck: Die Einwirkung der politischen Ereignisse auf das gewerbliche Leben unserer Gegend zur Zeit Dinnendahls. 1904. Manuskript.

[2]) Hierbei ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Fabrikant im Betriebe selbst mit tätig war.

Sie stand in jener Zeit schon auf dem Aussterbe-Etat. Von den zu Anfang des 18. Jahrhunderts betriebenen 16 Bohrmühlen standen nur noch zwei in Betrieb: die Peter Hülsmann und Sohn gehörige Mühle am Rellinghauser Bach und die Bohrmühle an der Spillenburg.[1])

Nach Eversmann waren damals 7 Laufschmiede und 21 Meister tätig, die wöchentlich 140 Gewehrläufe bzw. Gewehrschlösser herstellen konnten.[2]) Ein Polizeibericht vom Monat April des Jahres 1804 gibt eine ausführlichere Arbeitertabelle.[3]) Danach waren beschäftigt:

	Meister	Gesellen	Lehrlinge	
Laufschmiede . . .	7	7	—	14
Schloßmacher . . .	21	6	6	33
kleine Stückarbeiter und Laufbereider	8	4	3	15
Gelbgießer oder Mondirungsarbeiter	5	5	2	12
Schäfters	16	4	3	23
	57	26	14	97

Hatte sich früher der jährliche Absatz durchschnittlich auf etwa 7000 fertige Gewehre belaufen,[4]) so war er 1803 auf ungefähr 1500 Gewehre, die fast alle über Hamburg nach Amerika versendet wurden, gesunken, eine Verminderung also um etwa 80 Prozent!

Der Rückgang dieses für Essen bedeutsamen Industriezweiges machte sich, wie wir sahen, schon im 18. Jahrhundert stark bemerkbar. Holland war seit langen Jahren aus der Reihe der Krieg führenden Mächte ausgeschieden. Die kleineren deutschen Fürsten ließen ihr Heerwesen, dessen Unbrauchbarkeit der siebenjährige Krieg so schlagend dargetan hatte, zerfallen.[5]) Preußen, der einzige größere benachbarte Staat, hatte im Jahre 1723 mit Hilfe von Lütticher Meistern,[6]) zu denen sich auch einige Essener gesellten, eine eigene Gewehrfabrik in Potsdam begründet. Wohl hatte man in Essen nach der Vereinigung mit dem preußischen Staat die feste Zuversicht gehegt, mit Gewehrlieferungen für die westwärts der Weser stehenden preußischen Regimenter beauftragt zu werden. Der Fabrikenkommissar Eversmann hatte, ebenso wie die Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm, ein dahinzielendes Gesuch der Essener Fabrikanten unterstützt. Jedoch besagte die unterm 8. Oktober 1802 einlaufende Antwort des Oberkriegskollegiums zu Berlin kurz,

[1]) F. A. A. Eversmann: Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung, S. 67 ff. — Idem: Die Eisen- und Stahlerzeugung, S. 298 ff.

[2]) Eversmann, a. a. O., S. 300.

[3]) Stadtarchiv Essen.

[4]) Ebenda, Polizeibericht vom 18. IV. 1804. — Der Durchschnittspreis des fertigen Gewehres betrug fünf Reichstaler.

[5]) K. Ribbeck, a. a. O.

[6]) Jules Polain: L'armurerie Liégeoise. Liège 1905, S. 9 f.

daß die Potsdamer Gewehrfabriken das Privilegium zur Anfertigung aller Gewehrstücke besäßen. Man sei also außerstande, zur Beschäftigung der Essener Fabriken mitzuwirken.[1]) Also auch hier wieder eine Hoffnung gescheitert; es war eine der vielen Enttäuschungen, die die erste Periode der preußischen Herrschaft den Essenern brachte.

Im Anfang des Jahres 1806 hatten Truppen des Großherzogs von Berg Essen besetzt.[2]) Zwar erhob die preußische Regierung dagegen Einspruch, aber der bald ausbrechende unglückliche Krieg und die Festsetzungen im Tilsiter Frieden entschieden endgültig das Geschick des alten Hochstiftes und der ehemaligen Reichsstadt, innerhalb deren Mauern sich mit ihrer dahinschwindenden Bedeutung die Gewehrindustrie allmählich konzentriert hatte.[3]) Gerade die ungewisse Zeit von 1806 bis 1807 sollte ihr den letzten Stoß geben, da sie von der bergischen Regierung wegen des noch unentschiedenen Besitzes gar nicht beachtet wurde. Es stand sogar den Erzeugnissen der Lütticher Gewehrfabriken, die ebenfalls bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaufreichen, die bergische Grenze gegen einen geringen Einfuhrzoll offen. Sie beherrschten auch völlig den holländischen Markt. Schon Eversmann[4]) erwähnt die sich stark fühlbar machende Lütticher Konkurrenz, „die mit ihrer wohlfeilen, aber schlechteren Ware in Läufen der Essendischen (sc. Fabrik) Schaden thut."

Dazu kommen noch die mit dem Kontinentalsystem im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die wir oben (S. 66) kennen gelernt haben. Sie versperrten, nachdem der Handel zu Lande nach Spanien durch ein Transitverbot Frankreichs schon länger unmöglich gemacht worden war, den Essener Fabrikaten ihren letzten Markt.

Der Handel mit den Nordstaaten Amerikas bildete seit langen Jahren die einzige, bedeutendere Absatzquelle und zwar vornehmlich für Gewehrschlösser. Hier hatte man die Lütticher Konkurrenz nicht zu fürchten, da „die Amerikaner nur Essendische Schlösser

---

[1]) Geheim. Staatsarchiv Berlin, R 70, Elten, Essen, Werden. Kap. II, sec. XIII, 1—9, mitgeteilt von Prof. Ribbeck. — Vgl. auch K. Ribbeck: Die Vereinigung des Stiftes und der Stadt Essen mit dem preuß. Staate. Essen 1802, S. 34.

[2]) Vgl. näheres in der Einleitung, S. 109 ff.

[3]) Als im Dezember 1813 der Landrat Stemmer den Steeler Bürgermeister um Angabe der Namen etwaiger in der Mairie vorhandenen Büchsenmacher und Schäfter bat, wurden nur drei alte Arbeiter der Spillenburger Bohrmühle genannt und hinzugefügt, „daß außer diesen keine Leute in hiesiger Mairie mir bekannt und übrigens auch keine zu ermitteln gewesen sind, welche sich mit dieser Arbeit befassen." A. St., Fach 50. Fabrikensachen betr.

[4]) F. A. A. Eversmann, a. a. O., S. 300. — Vgl. ferner A. E., Polizeibericht vom 18. April 1804.

verlangen,"[1]) ein Fabrikat, das wegen seiner Güte öfters gelobt wird. 1804 wurden davon wöchentlich etwa 200 zu einem Durchschnittspreis von 46 Stübern für das Stück verfertigt. So erklärt sich auch die verhältnismäßig hohe Anzahl der Schloßmacher in der oben angeführten Tabelle des Jahres 1804[2]): von 97 Arbeitern 33 Schloßmacher. Sie behielten auch noch längere Zeit ihr Gewerbe bei, während von den Laufschmieden schon im August 1804 gemeldet wird, daß sie wegen mangelnder Arbeit als Tagelöhner bei den Wegearbeiten ihr Geld zu verdienen suchten.[3]) Im Juni 1805 machten die Amerikaner eine letzte bedeutendere Bestellung von 6000 Gewehren bei den Essener Unternehmern. Hier ward noch einmal die politische Konstellation den Gewehrfabriken zum Vorteil: Nordamerika suchte sich schlagfertig zu machen, um gegebenen Falles in dem heißen Kampf zwischen England und Frankreich ein entscheidendes Wort mitreden zu können. Bewarb Napoleon sich doch eifrig genug darum, die Amerikaner zu einem Eingreifen zu seinen Gunsten zu veranlassen. Im Jahre darauf, als Essen schon unter Joachim Murats Herrschaft stand, folgte Schlag auf Schlag die Blokadeverhängung über die Nordküste von der Elbmündung bis Brest, das Berliner Dekret vom 21. November, der britische Geheimratsbefehl, das zweite Mailänder Dekret und die Non-Intercourse Acte Amerikas: kurz Maßnahmen, die genügten, den Verkehr mit Amerika den Essener Gewehrfabrikanten völlig zu unterbinden.

So zeigen denn die uns erhaltenen Nachrichten den völligen Verfall der Essener Gewehrindustrie an. Im Dezember 1806 meldet der „Stadtdirektor" Müller: „Die Gewehrfabrik ist unbedeutend, weil jetzt keine Bestellungen geschehen." Derselbe trostlose Bericht findet sich stets wieder. Allmählich stockte die Fabrikation völlig, und die Arbeiter mußten sich kümmerlich vom Tagelohn ernähren. Im Dezember 1807 heißt es: „Die Fabrik existiert sozusagen nur dem Namen nach."[4]) Einzelne geschicktere Meister blieben wohl ihrem Gewerbe treu und legten sich auf die Herstellung von Luxusgewehren, die zumeist im Lande selbst verkauft wurden, da ihre Einfuhr nach Frankreich verboten war, oder sie fanden durch Reparaturarbeiten Beschäftigung.[5]) Wie

---

[1]) Ebenda.

[2]) Vgl. oben S. 185.

[3]) A. E., Polizeiberichte. Es wurden beispielsweise nach Ausweis der monatlichen Polizeiberichte vom Juni 1804 bis Juni 1805 nur etwas über 400 fertige Gewehre hergestellt, dagegen annähernd 4000 Gewehrschlösser; vgl. auch die Tabelle in Anlage IV.

[4]) A. E., Polizeiberichte.

[5]) Gr. B., Polizeidirektion 28. — Buggenhagen erwähnt in seinem Bericht vom 29. März 1809 neben der Großherzogl. Gewehrmanufaktur auch noch „mehrere einzelnen Fabrikanten". Gr. B., Handel und Gewerbe 18. — Für die Reparaturarbeiten an Gewehren aus der Festung Wesel im

weit es jedoch im allgemeinen mit den alteingesessenen Familien der Gewehrfabrikanten gekommen war, deren Ahnen sich rühmten, „von unvordenklichen Zeiten sowohl vor Ihro Kaiserliche Majestät unseres Allergnädigsten Herrn, als auch S. Königliche Majestät in Preußen unseres Allergnädigsten Schutzherrn, nicht weniger der Kron England, Dennemark, der Staaten der vereinigten Niederlande und anderen hohen Potentaten Armaden in der Stadt Essen eine ziemliche Quantität Gewehr gemacht und abgeliefert"[1]) zu haben, zeigt deutlich der Bericht des Maire Müller vom 8. November 1809[2]):

„. . . Die übrigen Bürgerfamilien der Gewehr- und Schloßmacher, die sonst in Ansehung der Fabrikanten und Professionisten die hauptverdienende Classe allhier ausmachten, sind durch die eingetretenen Zeitumstände bereits seit verschiedenen Jahren und vorzüglich jetzt geschädigt worden, mithin verdienstlos, indem die sonst von den Bürgern betriebene, ehemals gewiß berühmte Essendische Gewehrfabrik eingegangen, da selbige vorhie vorzüglich für Amerika, Spanien, auch Holland und für die deutschen Kurfürsten die Gewehre geliefert haben, welcher Absatz nach veränderter Lage der Dinge schon seit verschiedenen Jahren durch die erfolgten Landesveränderungen und durch den fortdauernden Krieg zur See weggefallen. Dadurch sind die angeführten Familien jetzt größtenteils Hausarme oder Bettler geworden."

Kann man den Verfall der für die Stadt Essen einst so bedeutsamen Gewehrindustrie auch nur zum Teil auf die Einwirkungen des Kontinentalsystems zurückführen — wir sahen, daß schon vorher gewichtige Umstände einen Rückgang bewirkten, so ist doch nicht zu verkennen, daß mit der Unterbindung des überseeischen Verkehrs, besonders des Exportes nach Nordamerika, der Ruin des alten Gewerbes besiegelt war. Dies bestätigt auch noch ein Bericht vom September 1811, in dem es heißt: „. . . Die sonstigen Gewehrfabriquen einzelner Entrepreneurs liegen still, da die Versendungen nach Amerika mit Schlössern und Gewehren seit langer Zeit nicht mehr durchkommen können."[3]) Die im Jahre 1807 neu begründete Pieul und Pelletiersche Gewehrmanufaktur hatte mit den alten Gewehrfabrikantenfamilien keinen Zusammenhang.

Jahre 1813 hatte z. B. Philipp Jakob Brockhoff jr. eine Forderung an die französische Regierung in Höhe von 6600 Franks. R. E. XIV, E., Nr. 1. — Der „Altvater" der Gewehrfabrik Wilhelm Overlack, der in der Viehoferstraße Nr. 134 wohnte, starb am 10. April 1810. Allg. Polit. Nachr. 1810, Nr. 29, 35.

[1]) Vgl. die „Gewehrordnung der Stadt Essen 1720" bei Grevel: Zur Geschichte der Essener Gewehrfabrikation und des Essener Steinkohlenbergbaues. Ess. Beitr. 30.

[2]) Gr. B., Polizeidirektion 82.

[3]) Gr. B., Polizeidirektion 80.

Zweiter Abschnitt. Die Großherzoglich Bergische Gewehrmanufaktur. 1808 bis 1813.

Für die Stadt Essen war das Eingehen der Gewehrfabriken von großem Schaden; vermehrten doch die fortan Arbeitslosen den Schwarm der der Gemeinde zur Last fallenden Bettler, die eine wahre Plage der Bürger bildeten. Da schien sich dem besorgten Magistrat ein Weg zu öffnen, um die Gewehrfabrikation in der Stadt neu aufleben zu lassen und den vielen brotlosen Arbeitern ihre alte Tätigkeit wieder zurückzugeben. Der Bericht des Essener Bürgermeisters oder, wie es damals hieß, „Stadtdirektors" Müller vom Dezember 1807, der meldet, daß die alte Gewehrfabrik nur noch dem Namen nach existiere und deren Arbeiter vom Tagelohn leben müßten, führt weiter aus: „Es ist doch zu erwähnen, daß die sich aus Lüttich gemeldete Kompagnie Pieul und Pelletier, welche allhie eine Gewehrfabrik nach französischer Art en gros etablieren wollen, zu deren Aufnahme wir unsere Hände geboten haben, und weshalb wir uns ad relationem separatam beziehen, (die leider nicht mehr vorhanden ist), höhere Unterstützung vorzüglich und Erhaltung eines rechten Absatzes in die verbündeten Staaten diesseits des Rheins und der Elbe erhalten und hiermit der hiesigen Stadt zugleich wieder aufgeholfen werden möge, da Flor in einer Fabrik ein Land blühend macht."[1])

Dieser wunderlich geschrobene Satz gibt uns die ganzen Hoffnungen des Essener Magistrates kund, die nun in jedem Bericht immer wieder auftauchen und allmählich festere Gestalt annehmen, als die beiden genannten Fabrikanten im Februar des folgenden Jahres in Essen ihren Einzug hielten.[2]) Sie machten sich gleich an die Ausführung ihrer Pläne. Ein als Fabrik passendes Gebäude wurde hergerichtet,[3]) denn es sollte eben eine „Gewehrfabrik nach französischer Art en gros" etabliert werden, d .h. der frühere hausindustrielle Betrieb fiel weg, um einer Fabrik im modernen Sinne Platz zu machen. Die Bohrmühle an der Spillenburg, die dem Freiherrn von Schell gehörte, wurde gepachtet, ebenso die Gemeinde-Schleifmühle des Kirchspiels Rellinghausen.[4]) Von der Stadt Essen ward der Pulverturm die „dicke Juffer" angepachtet.[5]) Außerdem besaßen die Fabrikanten in der Nähe des Limbecker Tores ein Gewölbe, in dem die Gewehre versucht und eingeschossen werden sollten. Später wurde über das viele

---

[1]) A. E., Polizeiberichte.

[2]) Ebenda. Februar 1808.

[3]) Das Gebäude stand an der Stelle des jetzigen Berliner Hofes (Hotel Hartmann).

[4]) A. St., Fach 50, Fabrikensachen. Die Spillenburger Bohrmühle lag an der Ruhr in der Bauernschaft Bergerhausen. Mit ihr zusammen unter einem Dach wurden eine Öl-, eine Korn- und eine Gerstenmühle betrieben.

[5]) R. E. III, C. 60.

Schießen, „wodurch Vorüberfahrende und -reitende aufgeschreckt und die Pferde scheu gemacht werden, wodurch bereits zwei Unglücke geschehen sein sollen," des öfteren Klage geführt.[1])

Schon Ende Februar des Jahres 1808 konnten Pieul und Pelletier, „Gewehrfabrikanten aus Versailles", den „Jagdliebhabern" bekannt machen, „daß sie unter der Protektion Sr. K. K. Hoheit des Großherzogs von Berg zu Essen eine Manufaktur von Militär- und Jagdgewehren errichtet haben und daß man ihnen Bestellungen zusenden kann, die sie mit der möglichsten Eile befördern werden. Sie verfertigen auch Gewehre und Pistolen mit damaszierten Läufen und Doppel-Gewehre von 3 Louisd'or bis zu 15 Louisd'or. Übrigens stehen sie für die Güte und Probe aller ihrer Arbeiten ein."[2]) Die Polizeiberichte der Jahre 1808 und 1809 melden die fortschreitende Aufnahme des Fabrikbetriebes.[3]) Entgegen den Wünschen der Essener Behörden fanden einheimische Arbeiter nur in geringem Maße Beschäftigung. Von den 62 Angestellten in der Fabrik waren nur 12 Essener, während die übrigen mit den Unternehmern aus Lüttich nach Essen gezogen waren.[4]) Die stets wachsende Arbeiterzahl zeigt das schnelle Aufblühen des Unternehmens: anfangs 1808 zählte man 50[5]), bald darauf 62 Arbeiter; Buggenhagen gibt im März 1809 ihre Zahl auf über 100 an[6]), die Fabrikentabelle vom November 1809 beziffert die beschäftigten Arbeiter auf 150 Mann[7]), und von diesen waren nur acht Prozent einheimische Arbeiter!

Dem eifrigen Bemühen des Ministers des Innern, Grafen Nesselrode, das von dem kaiserlichen Kommissar Beugnot unterstützt wurde, verdankt das Unternehmen eine Auszeichnung, die ihm im November 1809 zuteil wurde und den Höhepunkt der Fabrik kennzeichnet. Auf ein Ansuchen des Grafen Beugnot, das ihm von dem Minister-Staatssekretär Roederer unterbreitet worden war,[8]) gab Napoleon der Firma Pieul und Pelletier über die von ihrer „bedeutenden Gewehrfabrik" an die Großherzoglich Bergischen Truppen gelieferten Arbeiten seine Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen und geruhte dem Etablissement den Titel:

„Großherzoglich-Bergische Waffen-Manufaktur"

beizulegen.[9])

---

[1]) Gr. B., Polizeidirektion 178.

[2]) Allg. Polit. Nachr. 1808, Nr. 16.

[3]) A. E., Polizeiberichte. „Von der Pieul und Pelletier'schen Gewehrfabrik hofft man den besten Erfolg" (Mai 1808). „Die Gewehrfabrik verspricht immer mehr" (Januar 1809). „. . . ist in ziemlicher Aufnahme" (Mai 1809) usf.

[4]) P. A. Nemnich, Tagebuch, Bd. II, S. 491. — Gr. B., Polizeidirektion 82.

[5]) Nemnich a. a. O.

[6]) Gr. B., Handel und Gewerbe 67.

[7]) Ebenda 18.

[8]) Vgl. Anlage V.

[9]) Allg. Polit. Nachr. 1809, Nr. 94.

Hören wir einmal das Urteil des Hamburger Lizentiaten der Rechte P. A. Nemnich über die Essener Gewehrindustrie. Er besuchte im Oktober 1808 die Stadt und schrieb in sein Tagebuch: „Essen war schon in uralten Zeiten wegen seiner Gewehr-Fabriken berühmt. Unter anderm ist die Potsdamer Gewehr-Fabrik aus der Essendischen entstanden.[1]) In neueren Zeiten hat dies Gewerbe in Essen eine große Abnahme erfahren. Inzwischen haben sich Pieul et Pelletier vor kurzem mit ungefähr fünfzig Lütticher Arbeitern daselbst niedergelassen und eine Gewehrfabrik im Großen errichtet. Bei ihrer ausgebreiteten Connexion und vortrefflichen, wiewohl teuren Arbeit gewinnt es das Ansehn, daß die Gewehrfabrik in Essen einen großen Teil ihres vorigen Ansehens wiedererhalten dürfte.“[2])

Man wird sich wundern, daß unter Verhältnissen, die der alten Bürger-Gewehrfabrikation den Ruin gebracht hatten, das neue Unternehmen sich gedeihlich entwickeln konnte, wenn ihm auch nur eine recht kurze Zeit der Blüte beschieden war. Im Jahre 1807 war die alte hundertjährige Industrie eingegangen, da, wie wir oben sahen, ihr nach und nach die Absatzgebiete entzogen worden waren. Das Unternehmen der beiden Versailler nahm dagegen unter günstigeren Auspizien seinen Anfang, zumal ihm die politische Konstellation vorteilhaft war. Der „unter der Protektion Sr. K. K. Hoheit des Großherzogs von Berg“ stehenden Manufaktur wurde gleich die Waffenlieferung an die bergische Armee übertragen.[3]) Den französischen Unternehmern mit ihren „guten Connexionen“ eröffneten sich aussichtsreiche Absatzgebiete in den Staaten des Rheinbundes, der als bedeutsame Folge des dritten Koalitionskrieges begründet worden war und die endgültige Auflösung des alten, tausendjährigen deutschen Reiches zur Folge hatte.[4]) Allerdings an einen überseeischen Handel nach Amerika, aus dem früher die alte Fabrik einen großen Vorteil gezogen hatte, war nicht zu denken.

Auch unter der direkten Herrschaft Napoleons blieb anfangs das Interesse der Regierung für die Essener Fabrik wach, wie schon die Ende 1809 erfolgte Auszeichnung beweist. Freilich das gewerbliche Leben der einheimischen Produzenten nahm nicht an dem Aufschwung teil, den die Großherzogliche Manufaktur zu verzeichnen hatte. Fremde Arbeiter waren, wie bemerkt wurde, zum überwiegenden Teil im Betriebe beschäftigt, ebenso lieferte die ehemalige Grafschaft Mark fast ausschließlich die zur Fabrikation nötigen Rohmaterialien. Pieul und Pelletier bezogen, wie es auch

---

[1]) Vgl. darüber K. Mews, a. a. O.

[2]) P. A. Nemnich, Tagebuch, Bd. II, S. 491.

[3]) Gr. B., Statistik 21.

[4]) Ende 1810 gab die westfälische Regierung 10 000 Gewehre und 600 Karabiner in Auftrag. A. E., Polizeibericht vom November 1810.

die alten Gewehrfabrikanten getan hatten, als Material für die Gewehrläufe das berühmte märkische Osemundeisen, ein äußerst zähes und stahlartiges Eisen, das durch seine ganz eigene Bearbeitung eine so vorzügliche Qualität erhielt, daß es zu den edelsten Eisenarten Europas gerechnet wurde. Zwischen Hagen, Altena und Iserlohn lag das Gebiet, das diesem Fabrikat seinen Ruf verdankte. Auf Breithämmern — im Märkischen Bredde-Hämmer genannt — wurde den Flintenlaufschmieden das Eisen im Rohen vorgearbeitet, und auf sogenannten Zainhämmern, einer Art Reckhämmer, wurden daraus die Platinen hergestellt, welche die Gewehrfabrikanten zur Herstellung der Rohre nötig hatten. Die Werdener Reckhämmer zogen nur in geringerem Maße aus der Tätigkeit der Essener Manufaktur Nutzen, da die Unternehmer die Platinen fast durchweg fertig aus dem Märkischen geliefert bekamen.[1]) Der für die Gewehrschlösser nötige Stahl war meist Siegenscher Rohstahl, der ebenfalls auf märkischen Hämmern raffiniert und von dort weiterversandt wurde. Ebenso wurde der Messing, e ne Legierung von Kupfer und Zinn, von märkischen Messingwerken bezogen. Auf den Essener Werken wurden aus den Platinen die Gewehrläufe hergestellt, um zunächst zur Abrundung und Glättung der Seele auf die Spillenburger Bohrmühle geschickt zu werden. In der Rellinghauser Schleifmühle wurden dann die Läufe äußerlich geschliffen. Die weitere Verarbeitung und Zusammensetzung der einzelnen Gewehrteile geschah endlich wieder in der Essener Hauptfabrik.[2])

Mit dem Jahre 1810 beginnt eine anfangs unmerkliche, aber bald immer offener werdende Unsicherheit bei den beiden Unternehmern der Großherzoglichen Waffenmanufaktur bemerkbar zu werden und damit zugleich ein Rückgang der Geschäfte sich fühlbar zu machen. Der Grund dafür lag einmal darin, daß sowohl Louis René Pieul, wie sein Kompagnon Guilleaume Pelletier nicht kapitalkräftig genug waren, um den Anforderungen, wie sie manche umfangreiche Bestellungen einzelner Regierungen stellten, Genüge zu leisten. Darum sahen sie sich auch anfangs 1810 gezwungen, ihr Patent auf Eisenblechfabrikation an eine von Freiherrn von Schell gebildete Gesellschaft zu verkaufen, um ihre Kräfte nicht in diesem neugeplanten Unternehmen zu verzetteln.[3]) Aus dem gleichen Grunde mußten sie im folgenden Jahre von der Absicht, durch die Pachtung des Schulgebäudes der Konventualinen im

---

[1]) Vgl. oben S. 160.

[2]) Vgl. auch: F. A. A. Eversmann: Eisen- und Stahlerzeugung, S. 54 und 225. — Winkopp: Rheinischer Bund, Bd. XX, S. 167. — Brelow, Dammer und Hoyer: Technologisches Lexikon. Leipzig 1883, 2. Bd. unter „Gewehrfabrikation". — A. Thun: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. Schmollers Forschungen II, 1907, S. 2.

[3]) Vgl. unten S. 199.

Hagen den Betrieb zu erweitern, Abstand nehmen.[1]) Ein erstes, für den Fortgang der Fabrik sehr ungünstiges Anzeichen begegnet uns in den Beschwerden der Arbeiter über die Säumigkeit der Lohnzahlungen; so heißt es jetzt in den monatlichen Polizeiberichten, daß die Gewehrfabrik zwar ihren Fortgang habe, „nur klagen die Leute, daß sie ihren verdienten Lohn nicht erhalten können und auf die Bezahlung schrecklich lange warten müssen“, Klagen, die seit Anfang des Jahres 1811 gar nicht mehr aufhören wollen.[2])

Ein zweiter ernster Grund für den Rückgang der Essener Fabrik liegt darin, daß ihr größere Aufträge für die bergische Armee entzogen wurden. Hatte früher Napoleon dem Unternehmen seine Anerkennung nicht versagt, so hatten sich seine Anschauungen gewandelt. Es galt jetzt, Frankreich an die Stelle Englands zum alleinigen stoffverarbeitenden Lande zu machen und den Kontinent in Abhängigkeit von den Franzosen zu bringen, wie er bisher in der englischen Industrie gewesen war. Nur die französischen Fabriken fanden fortan zum größten Nachteil der gesamten bergischen gewerblichen Tätigkeit seine Unterstützung. So erklärt sich auch der Inhalt eines Schreibens des Kaisers an den französischen Minister-Staatssekretär Maret, den Herzog von Bassano, vom 4. August 1810, in dem es heißt: „. . . Il n'est pas très utile d'avoir des manufactures d'armes dans le Grand-Duché de Berg; je préfère qu'on les tire de France.“[3]) Allerdings darf man hier auch militärische Rücksichten, die Napoleon bestimmten, nicht verkennen. Konnte sich bisher die Firma Pieul und Pelletier auf Grund ihres Privileges der alleinigen Gewehrlieferung an die bergische Armee eines weitgehenden Kredits erfreuen, so machte sich auch in dieser Beziehung ein empfindlicher Rückschlag geltend, als im Jahre 1811 nicht weniger als sieben, und 1812 ein achter Wechsel unter Protest ging.[4]) Die Essener Kaufleute, Lieferanten, Handwerker und nicht zum wenigsten die eigenen Arbeiter verloren so das Vertrauen zu den Inhabern der Manufaktur. Im November 1811 heißt es sogar, daß die Arbeiter häufig die Fabrik verließen,

---

[1]) Gr. B., Indicateur général, Jahrg. 1811, Nr. 397 und 581.

[2]) A. E., Polizeiberichte des Jahres 1811. — Gr. B., Polizeidirektion 80.

[3]) Gr. B., Tit. I. A. Nr. 32 a. Coll. 3, Nr. 18.

[4]) Nach einer Mitteilung des Herrn Professors Dr. Ribbeck. Es waren folgende Wechsel:

1811, Mai 2., Friedr. Krupp, Kaufhändler zu Essen.
— Sept. 10., J. und W. Waldthausen, desgl.
— Okt. 5., Adolph Friedr. Blackmann, desgl.
— Nov. 20., Cornelis Michel.
— — 30., Godfried Wilh. Waldthausen, Kaufmann zu Essen.
— Dez. 14., Arnold Theod. Söhling, desgl.
— — 16., Gewehrmacher Cornelis Michel zu Essen.
1812, Jan. 10., Witwe Schenkwirt Aloys Wölting zu Essen.

da sie ihre Arbeit nicht bezahlt erhielten.[1]) Einige Zahlen mögen noch den starken Rückgang der Geschäfte belegen: im Jahre 1809 belief sich die Fabrikation auf 6000 Stück Gewehre im Werte von 54 000 Reichstalern,[2]) während sie im Jahre 1811 auf 54 000 Franks zurückgegangen war.[3])

Bei dem drohenden Verfall der Essener Gewehrfabrik entschloß sich die Regierung, helfend einzugreifen. Am 15. Juni 1811 hatte Graf Nesselrode, der Minister des Innern, gelegentlich einer Durchreise durch Essen die „kaiserliche“ Manufaktur besichtigt.[4]) Auf sein Betreiben wurde sie jetzt durch einen Beschluß vom 16. Dezember 1811 zur eigentlichen „Großherzoglich-Bergischen Gewehrmanufaktur“ erhoben, indem zugleich ein eigener Verwaltungsrat zur Leitung der Geschäfte berufen wurde. Diesem gehörten als Mitglieder an der Präsident Cham, der Kapitän Le Brun, der Kommandant der Artillerie und Obrist-Lieutnant Cherres, der die finanziellen Angelegenheiten zu regeln hatte, ferner die Herren Stifft, Striebeck, Herzog und Lebotte.[5]) Pieul und Pelletier behielten nur die technische Leitung der Fabrik. In der Bekanntmachung der neuen Ordnung der Dinge wurde ferner ausgeführt, daß „die sehr prekäre Lage der Fabrik, die vielleicht manchen abhielt, sich mit derselben in Handelsgeschäfte einzulassen, dadurch ganz aufhöre, und jeder Handelsfreund die Überzeugung erhalte, daß er sich eine reelle Behandlung und insbesondere sichere Zahlung auf den Verfalltag versprechen könne.“ Der Beruhigung, welche diese Nachricht in den Essener Kreisen hervorrief, gibt ein Bericht des Maire Tabouillot vom Dezember 1811 Ausdruck, in dem es heißt: „Die Fabrikarbeiter hieselbst versprechen sich mit Grund wieder eine prompte Bezahlung ihres Verdienstes mit den Rückständen. Das den Herren Pieul und Pelletier erteilte Privilegium (sc. der Lieferung an die bergische Armee) verschaffte denselben einen vorzüglichen und ausgedehnten Kredit; in dieser Rücksicht ist es sehr zu wünschen, daß die großen, aus jenem Kredit entstandenen Passiv-Posten den Kreditoren und Percipienten nach und nach bezahlt werden möchten, wobei man bei der von einem hohen Gouvernement jetzt getroffenen zweckmäßigen Einrichtung nicht zweifelt.“[6]) Wichtig noch für die ehemaligen alten Gewehrschlosser der Stadt war der Umstand, daß man nunmehr auch sie in der Fabrik beschäftigte, nachdem bei

[1]) Gr. B., Polizeidirektion 80.
[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe 18, Fabrikentabelle vom 6. November 1809.
[3]) Ebenda Bericht des Maire v. Tabouillot vom 30. Dezember 1811.
[4]) Allg. Polit. Nachr. 1811, Nr. 48.
[5]) Allg. Polit. Nachr. 1811, Nr. 104; 1813, Nr. 85. — Gr. B., Indicateur général Nr. 594.
[6]) A. E., Polizeiberichte.

der ungünstigen Konjunktur ein großer Teil der fremden Arbeiter die Stadt verlassen hatte.

Trotz der neuen Einrichtungen konnte die Essener Manufaktur keinen Aufschwung nehmen, da an einen Absatz der Fabrikate außerhalb des Landes nicht zu denken war. Die Rheinbundstaaten bevorzugten die Gewehre der Lütticher Fabriken wegen ihres billigen Preises,[1]) die selbst im Großherzogtum Berg, das ihnen gegen einen geringen Eingangszoll offen stand, mit den Essener Gewehren erfolgreich konkurrierten. So schritt denn der Verfall der Essener Gewehrindustrie, zumal ihr der bergische Zolltarif keinen Schutz gewährte, unaufhaltsam fort.[2])

Im Juli 1812 verbreitete sich das Gerücht von einer Verlegung der Großherzoglichen Gewehrmanufaktur nach Saarn. Der erste Beigeordnete der Stadt, Bruns, der seit dem Tode des Maire Tabouillot interimistisch die Verwaltung Essens leitete, gibt daraufhin seinen Befürchtungen in einem Bericht an die Regierung Ausdruck. „Wenn das Gerücht sich bewahrheitet, so wäre solches für die hiesige Stadt gewiß traurig, weil dieser Gegenstand die vorzüglichste und einzigste Erwerbsquelle für den Mittelmann ist, dahero sehr zu wünschen, daß die Verlegung nicht stattfände."[3]) Also ist anscheinend schon die französische Regierung dem Gedanken einer Verlegung der Fabrik nähergetreten, um den ganzen Betrieb mehr zu konzentrieren. Offenbar kamen hier nur die Gebäulichkeiten der Fräuleinabtei „Sankt Mariensaal" zu Saarn in Betracht, die 1809 aufgehoben und seit der Zeit Staatseigentum war, zumal deren Lage an dem schiffbaren Ruhrstrom, 15 Kilometer oberhalb seiner Mündung in den Rhein, sehr günstig war.

Doch konnte dieser Plan von der französischen Verwaltung nicht mehr verwirklicht werden, da wieder politische Ereignisse eingegriffen und der Fremdherrschaft am Rhein ein jähes Ende gemacht hatten. Mit den Freiheitskriegen hörte das Dasein des

---

[1]) Ebenda. Januar 1812.

[2]) Aller Erinnerungen ungeachtet konnte der Kanton-Steuerempfänger Aschoff zu Essen die auf die Gewehrfabrik Pieul und Pelletier ausgeschriebenen direkten Steuern (Grund-, Personal- und Patentsteuern) für das Jahr 1812 nicht eintreiben. Da der Verwaltungsrat sich davon nichts annehmen wollte, wandte auf eine Beschwerde des Unterpräfekten des Arrondissements Essen der Präfekt des Rheindepartements sich an den Minister des Innern, Grafen Nesselrode. Er teilt diesem mit, daß er zwar die Zwangsvollstreckung angeordnet habe, es sei aber doch der Verwaltungsrat der Manufaktur der Zahlungspflichtige, da es eine bekannte Sache sei, „daß besagte beide Fabrikanten (Pieul und Pelletier) eigentlich nur Arbeiter der Großherzoglichen Manufaktur sind und nur dann was zu genießen haben, wenn sich Vortheile ergeben." Daraufhin wies Nesselrode den Obristen Cherrer an, aus der Kasse des Verwaltungsrates die Steuern zu zahlen. Gr. B., Steuern 107 und Indicateur général 1812, Nr. 570 und 594.

[3]) A. E., Polizeibericht vom Juli 1812.

Großherzogtums Berg auf, und damit war es auch mit der Essener Großherzoglich-Bergischen Gewehrmanufaktur vorbei.

Unter preußischer Herrschaft wurde der Gedanke der französischen Regierung in die Tat umgesetzt.[1]) Ein von Lüttich nach Essen eingewanderter Gewehrfabrikant, namens Trenelle, wurde gewonnen, im Westen der preußischen Monarchie eine staatliche Gewehrfabrik zu begründen und die nötigen Arbeiter aus Lüttich heranzuziehen. Trenelle sollte dafür zunächst als Unternehmer die Verwaltung der Fabrik übernehmen. Am 23. Dezember 1814 kam der Kontrakt zustande. Auch jetzt richtete man sein Augenmerk auf die alte Abtei zu Saarn; der Platz wurde als geeignet erkannt und das erforderliche Gelände angekauft. Bereits im Mai 1815 wurde in einigen Werkstätten gearbeitet, und, eifrigst gefördert, blühte das Unternehmen schnell auf.[2])

Die Anlage der Saarner Fabrik mußte natürlich der Essener Gewehrindustrie den Garaus machen. Im Juni 1816 heißt es kurz, daß die Gewehrfabrik unbedeutend sei, seitdem die in Saarn bestehe. Und im Kommunaletat des Jahres 1824 findet sich die folgende Todesanzeige der Fabrik:

„Cessat, weil die Fabrik nach Saarn verlegt ist.“[3])

5. Die Essener Kaffeemühlenfabrikation. — Das Spillendorfer Blechwalzwerk. Seine Gründung und die ersten Jahre seines Bestehens. 1809 bis 1813.

Das Schicksal der Essener Gewehrfabrikation teilte auch die Kaffeemühlenindustrie[4]). Die Höhe der Produktion stellte sich im Monat Juni 1804 noch auf 3000, im gleichen Monat des folgenden Jahres auf nur 1100 Stück,[5]) während sie im Juni 1806 sogar auf 890 gesunken war. Und dabei waren in früheren Jahren wöchentlich 1000 Stück fabriziert worden! Die verminderte Bedeutung dieses Industriezweiges geht schon daraus hervor, daß er nur noch gelegentlich genannt wird.[6]) Auch Nemnich bestätigt, daß „dieser Erwerbszweig in neueren Zeiten, insonderheit der Seesperre (wegen) sehr abgenommen.“[7]) Wenn Buggenhagen in seinem Bericht vom März 1809 die jährliche Produktion auf den Wert von 25 000 Reichstalern und die in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeiter auf 63 angibt, so hat er diese Zahlen aus Statistiken der

---

[1]) Nach H. Gothsche: Die Königlichen Gewehrfabriken. Berlin 1904.

[2]) Bis zum Jahre 1840 leitete Trenelle die Fabrik, die dann in staatliche Verwaltung genommen und 1862 nach Erfurt verlegt wurde.

[3]) Stadtarchiv Essen.

[4]) Vgl. oben S. 155.

[5]) Vgl. die Tabelle in Anlage IV.

[6]) A. E., Polizeiberichte: Die Kaffeemühlenfabrik ruht (November 1810). Sie liegt ganz darnieder (Januar 1811). Sie hat nur wenigen Absatz, weil der Handel nach Amerika gehemmt ist (September 1811).

[7]) P. A. Nemnich: Tagebuch, 2. Bd., S. 492.

Jahre 1803/04 entlehnt, jedenfalls sind sie für 1809 viel zu hoch gegriffen.[1])

Die Gründe für den Niedergang der Essener Kaffeemühlenindustrie sind dieselben, deren wir vorher bei der Darstellung der Gewehrfabrikation Erwähnung getan haben, denn beide waren eng verknüpft. Die Gewehrfabrikanten nahmen als „Verleger" auch die Versendung und den Verkauf der Kaffeemühlen in die Hand, zumal beide Produkte ihren Hauptabsatz über Holland oder Bremen-Hamburg nach Amerika fanden.[2]) Der Absatz im Lande selbst war gering, seitdem der nördliche Teil abgetrennt und mit Frankreich vereinigt worden war. Die Bedeutung der Frankfurter Messe, die vordem einen aussichtsreichen Markt geboten hatte, war zurückgegangen, so daß man, vornehmlich seit dem Jahre 1811, hier nicht mehr den gehofften geschäftlichen Erfolg davon trug.[3]) Seit 1812 lag die Fabrikation völlig darnieder und, so fügt der Bericht hinzu, „der Armen gibt es sehr viele."[4]) Die Regierung vermochte der allgemeinen Arbeitslosigkeit nicht zu steuern; zwar suchte man im Rheindepartement Runkelrüben-Siedereien und Flachsspinnereien zu fördern,[5]) um dadurch einen Ersatz für die zurückgegangenen Industriezweige zu schaffen, aber die Bemühungen blieben erfolglos. Die Unsicherheit und die Bettlerplage wuchs und die Klagen über Diebstähle und Räubereien mehrten sich. Erst als dem Handel seine volle Freiheit zurückgegeben ward, da konnten Industrie und Gewerbe sich wieder neu entfalten.

An diesem allgemeinen Aufschwung nahm auch die Kaffeemühlenfabrikation in Essen teil[6]): schon 1816 waren in sechs Fabriken wieder 60 Arbeiter beschäftigt, die jährlich 45 000 Kaffeemühlen herstellten; 1817 war die jährliche Fabrikation auf 46 000 Stück gestiegen. Cannabich erwähnt noch 1847 eine Kaffeemühlenfabrik, während Funke sie in seiner Tabelle von Ende 1846 nicht mehr aufzählt.[7])

Bei seinem Besuche in Lüttich vermerkt P. A. Nemnich in seinem Tagebuch[8]): „Schwarzblech (Tôle) ist gegenwärtig ein Artikel, den man in Lüttich mehr verlangt, als die Mühlen (Laminoirs) an der Ourthe, deren wohl über zwölf sein mögen, zu liefern

---

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe 67; vgl. zur Kritik des Berichtes weiter unten S. 206, Anm. 5.
[2]) Gr. B., Polizeidirektion 80, September 1811.
[3]) A. E., Polizeibericht vom August 1811.
[4]) Gr. B., Polizeidirektion 28, Mai 1812.
[5]) Ebenda 80, März 1811.
[6]) *** Bilder aus dem alten Essen, S. 18. — R. E. XIV, E. Nr. 14.
[7]) Vgl. Cannabich: Lehrbuch der Geographie. 16. Auflage, Weimar 1847, S. 676. — Funke-Pfeiffer: Geschichte Essens.
[8]) Tagebuch, Bd. II, S. 370.

imstande sind. Dennoch walzen sie jährlich 9—10 Millionen Pfund Blech. Diese Ware hat sich wegen ihrer Güte in Ruhm gesetzt; man erhält sie von allen Dimensionen. Der Absatz ist hauptsächlich in Brabant und im Allgemeinen in Frankreich. Die Walzmühlen sind erst seit ungefähr zwölf Jahren im Gange . . ."

Die Güte des gewälzten Bleches und manche Vorteile vor dem geschlagenen waren es, welche die starke Steigerung der Nachfrage hervorgerufen hatten. Es wurde vornehmlich in den Fingerhutfabriken, ferner von den Blechschmieden zu Ofenröhren, Glühkesseln u. a. m. verwendet. In der Grafschaft Mark war die Schwarzblechfabrikation von keiner Bedeutung, nur zwei Hämmer waren Ende des 18. Jahrhunderts dafür im Gange: der eine zu Eilverlingsen, der andere am Hünengraben zu Altena.[1]) So kam es, daß die Essener Gewehrfabrikanten Pieul und Pelletier sich entschlossen, ein Walzwerk an der Ruhr anzulegen, zumal sie von Lüttich aus die Art der Fabrikation kannten. Sie hatten auch schon einen geeigneten Platz zur Anlage der Blechwalzmühle ins Auge gefaßt, nämlich an der Spillenburg im Bergerhausenschen, wo die Bohrmühle der Gewehrfabrik lag. Mitte des Jahres 1809 unterbreiteten sie ihren Plan dem Unterpräfekten des Arrondissements Essen, Freiherrn von Sonsfeld, indem sie ihn zugleich baten, ihr Gesuch um ein dreißigjähriges Privilegium exclusivum für die Eisenblechfabrikation im Großherzogtum Berg, das den Bestand des neuanzulegenden Werkes sichern sollte, zu befürworten. Auf eine Anfrage des Präfekten beim Steeler Maire Bach antwortete dieser, „. . . daß wohl gar kein obstaculum vorhanden sey, so die projektirte Anlage rückgängig machen könnte, indem diese dem Lande selbst sehr vorteilhaft ist, da Eisenblech hier nirgends herum fabriziert wird, solches mit vielen Kosten aus der Fremde hergeholt werden müße;

was aber die Nachsuchung eines 30 jährigen Privilegii exclusivi betrifft, so wüßte ich nicht, ob solches wohl dem Erfindungsgeiste anderer ersprießlich wäre, da dieses ein Monopolium in sich faßt, und dann jedem, der auf eine dergleiche Anlage vielleicht schon raffinirt oder in der Folge Lust dazu bezeigen möchte, ein Hinderniß im Wege leget . . ."[2]) Ein Privilegium exclusivum auf 30 Jahre zu erteilen, war übrigens nach dem Dekret über die Erfindungspatente vom 3. November 1809 nicht zulässig. Patente wurden auf Ansuchen nur auf 4, 8 oder 12 Jahre erteilt; allerdings konnte die letzte Frist verlängert werden, wenn der Erfinder nachwies, daß er wegen unüberwindlicher Hindernisse noch keinen hinlänglichen Gebrauch von seiner Entdeckung hatte machen oder sich für die Kosten der Anlage hatte entschädigen können (Art. 2, 15, 16). Die Patente wurden nach Erledigung der vorgeschriebenen Formali-

[1]) Eversmann: Eisen- und Stahlerzeugung, S. 247/48.
[2]) A. St., Fach 50, Fabrikensachen betr., Brief vom 25. Juni 1809.

täten provisorisch erteilt, definitiv wurden sie erst dem Nachsuchenden durch ein Dekret des Souveräns, das in die Gesetzbulletins eingerückt wurde, zugestanden (Art. 26).[1]) Im Februar 1809 wurde dem Guilleaume Pelletier und seinem Associé Louis René Pieul das provisorische Patent bewilligt[2]); die definitive Patentierung erfolgte erst durch kaiserliches Dekret vom 26. Februar 1813,[3]) das lautete:

„Die hiernach benannten Personen werden definitiv patentiert:

Die Herren Pieul und Pelletier zu Essen, denen unterm 5. Februar 1810 ein Certifikat des Ansuchens um ein Erfindungspatent auf 12 Jahre erteilt worden, weil sie die Verfahrungsart der Fabrikation des Eisenblechs eingeführt haben."

In der Zwischenzeit hatten allerdings schon Ereignisse anderer Art, vornehmlich der Mangel an Kapital, die beiden Gewehrfabrikanten genötigt, ihr Patent zu verkaufen.[4]) Laut notariellen Aktes vom 30. April 1810 hatten sie alle ihre Rechte an eine durch den Freiherrn von Schell gebildete Gesellschaft übertragen, die das Werk unter der Firma „Pieul, Pelletier et Comp." in Angriff nehmen sollte. Nach einer neuen Vereinbarung vom 16. April 1811 zeichnete der Landrat Stemmer zu Schellenberg unter der Firma „Stemmer et Comp.", die auch heute noch besteht.[5]) Durch Ministerialbeschluß vom Januar 1812 war der neuen Gesellschaft das Patent übertragen worden, ebenso ein Jahr später die endgültige Patentierung.[6]) Das neue Werk war zum größten Teile Eigentum des Freiherrn von Schell selbst.[7])

Im Jahre 1810 wurde die Walzmaschine gebaut, ein Jahr darauf konnte der Betrieb beginnen,[8]) so daß zu Anfang des Jahres 1812 die Gesellschaft sich in den „Allgemeinen Politischen Nachrichten"[9]) dem Publikum anzeigen konnte:

„Die unter nachstehender Firma im Großherzogtum Berg in der Nähe von Essen an der Ruhr zu Spillenberg erbaute privilegirte Fabrik zur Verfertigung des gewalzten Eisenblechs ist im vollen Betriebe und im Stande, alle Sorten Eisenblech von der besten Eigenschaft, von ½ Zoll bis zu ¼ Linie Dicke, von 6—30 Zoll Breite und 1—6 Fuß Länge,

---

[1]) Gesetz-Bulletin des Gr. Berg, Nr. III.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 9. — Indicateur général 1810, 12. Februar.

[3]) Gesetz-Bulletin, Berg. Siehe auch ein Schreiben Nesselrodes vom 26. Juli 1810 in den Archives Nationales, Paris, A F IV, 1839.

[4]) Vgl. S. 192.

[5]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 9.

[6]) Ebenda. Vgl. auch A. St., a. a. O.

[7]) Gr. B., Statistik 108, Bericht des Steeler Maire vom 29. November 1811.

[8]) A. St., a. a. O., Bericht des Bürgermeisters vom 12. November 1814.

[9]) Jahrg. 1812, Nr. 21. Siehe über gewalztes und geschlagenes Eisenblech die Anzeigen zweier Essener Händler, Nr. 62 und Nr. 63.

nach jedem beliebigen Maße gegen die billigsten Preise zu verfertigen, und diese, sowie auch fertige gewalzte Ofenpfeifen prompt zu liefern. Dem handelnden Publikum werden diese Fabrik und die Vorzüge, welche das gewalzte Eisenblech vor dem geschlagenen in aller Hinsicht hat, bestens empfohlen und darf dasselbe der reelsten Bedienung versichert sein."

Stemmer und Comp.

Nähere Zahlenangaben über die Bedeutung des Werkes in den beiden ersten Jahren seines Bestehens fehlen, erst die 1814 von der preußischen Regierung angestellte Fabrikenaufnahme gibt uns ein Bild des jungen Unternehmens. Danach beschäftigte das Spillenburger Eisenblechwalzwerk 19 Arbeiter, davon sechs bei der Fabrikation von Öfen und Ofenrohren, deren jährlicher Wert auf 8234 Reichstaler angegeben wird. Der Debit dieser Produkte ging zu gleichen Teilen ins Inland und Ausland. Die übrigen 13 Arbeiter waren mit der Verarbeitung von Stahl resp. der Bereitung des Eisenbleches beschäftigt, deren jährlicher Gesamt-Produktions- resp. Verkaufswert auf 22 000 Reichstaler angegeben wird. Der bei weitem größere Teil dieser Waren wurde im Inlande abgesetzt (für 21 267 Reichstaler), der geringe Rest im Ausland, d. h. in außerpreußischem Gebiet.[1])

Die Statistik des Jahres 1816 zeigt ein weiteres Fortschreiten des Unternehmens; es wurde 438 678 Pfund Eisenblech produziert, wovon 100 000 Pfund allein für Ofenrohre im Gesamtwert von 40 000 Reichstalern Berl. Kour. verwandt wurden. Ein Fünftel des Absatzes ging ins Ausland. Die Arbeiterzahl wird auf 18, der Kohlenverbrauch auf 5000 Ringel angegeben, gegen 2200 Ringel in den ersten Jahren des Bestehens.[2]) Um endlich noch die Weiterentwicklung des Werkes zahlenmäßig darzustellen, seien die Angaben von Devens für das Jahr 1861 herangezogen. Die jährliche Produktion an Schwarzblech belief sich damals auf

---

[1]) A. St., Fach 50. Fabrikensachen betr.

[2]) Ebenda. — In den folgenden Jahren ist anscheinend ein Rückgang eingetreten, wie aus einem Schreiben des Steeler Beigeordneten Voß vom 24. Oktober 1819 hervorgeht: „So sehr wegen der Güte und Vollkommenheit der Fabrikate das Spillenburger Eisenblechwalzwerk auch bekannt ist, scheinen doch die sonst so vielfältigen Bestellungen wegen des Etablissement eines gleichen Walzwerkes der Kaufleute A. Althoff und Göcke bei Iserlohn abzunehmen, und so dringend auch von Seiten der Besitzer des Spillenburger Eisenwerkes gegen das Etablissement des Iserlohner Walzwerkes auf Grund eines den Besitzern Hr. Hr. Stemmer und Comp. von der damalig Groß. Berg. Regierung unterm 5. Febr. 1810 für 12 Jahre gültig erteilten Einführungs-Patentes für den Umfang des ganzen Gr. Berg bei der Regierung zu Düsseldorf Klage geführt worden; so hat die Compagnie Althoff und Goecke, nachdem die Sache zur Justiz-Verwaltung verwiesen, und sowohl Stemmer et Comp. bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena, als in Appellatorio zu Kleve mit ihrer Klage abgewiesen, doch ihr Etablissement fortgesetzt und betrieben."

990 000 Pfund im Geldwert von 60 000 Talern; 28 Arbeiter mit 128 Familienangehörigen fanden auf dem Werk ihren Unterhalt.

Die ersten Jahre des Bestehens konnten dem jungen Unternehmen nur günstig sein, da das großherzogliche Patent ihm die Alleinfabrikation von Schwarzblech in Berg zusicherte; ein Einfluß der Kontinentalsperre oder des französischen Prohibitivsystems hier suchen zu wollen, wäre vergeblich, da die Fabrikanten sich in der ersten Zeit nur des heimischen Marktes versichern wollten. Die fernere Entwicklung unter der preußischen Herrschaft war, abgesehen von Schwankungen, welche die allgemeine Handelslage ab und zu mit sich brachte, stets eine relativ günstige.

V. Die Textilindustrie.

Erstes Kapitel.

Die Essen-Werdener Textilindustrie bis zum Beginn der französischen Herrschaft.

Das hohe Alter der Textilindustrie am Niederrhein[1]) wird durch die Tatsache bezeugt, daß wir schon früh in den meisten niederrheinischen Städten die Weber genossenschaftlich organisiert finden, wie denn neben den Erzeugnissen der Töpferei und der Schmiedekunst wollene friesische Gewebe im Mittelalter bevorzugte Handelsartikel waren. Vom Essener Wollenamte sind noch Statuten in einer Redaktion des Jahres 1406 erhalten,[2]) während die Steeler „Gewandt- und Wullenmeister“ erst 1683 von der Fürstäbtissin Zunftprivilegien erhielten.[3]) In Werden löste sich zuerst die Tuchmacherzunft als ein selbständiges Amt von den Gilden im Jahre 1528 ab,[4]) und ihre uns erhaltenen Satzungen geben ein deutliches Bild von der damaligen nicht geringen Bedeutung der Werdener Tuchmacherei. 1611 wurde hier ein Bombasinwirkeramt von Bürgermeister, Rat und Gilden bestätigt.[5]) Kurz darauf finden wir noch

---

[1]) A. Thun: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. Schmollers Forschungen, Bd. II., 1879. — G. W. v. Viebahn: Über Leinen- und Woll-Manufaktur, deren Ursprung, Umfang und Leistungen in Deutschland, deren Wert und Fortschritte. Berlin 1846.

[2]) Büscher: Die Statuten der früheren Gilden, Ämter und Zünfte binnen der Stadt Essen. Ess. Beitr. VIII., S. 19 ff.

[3]) W. Grevel: Die Statuten der früheren Ämter und Gilden in der Stadt Steele und im übrigen Hochstift Essen. Ess. Beitr. VIII, S. 98 ff.

[4]) G. Kranz: Die Gilden und Ämter der Stadt Werden. I. Teil. Werd. Beitr. I, Anhang X.

[5]) Ebenda Anhang XVIII. Das „Bombasinhandtwerk“ erfreute sich bald eines besonderen Rufes; seine Erzeugnisse wurden sehr geschätzt, und auch von auswärts den Werdener Bombasinwirkern manche Bestellung gegeben.

ein Tuch- und Gewandmacher-Amt.[1]) 1779 vereinigen sich diese drei Zünfte zu einer einzigen Genossenschaft.[2]) Ebenso bestand in Kettwig ein Wollenweber- oder Tuchmacheramt.[3])

Die fortschreitende Entwicklung der Tuchwebereien im Essen- und Werdenschen wurde durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Die vorher bedeutende Essener Woll- und Leinenweberei, von der noch zwei Straßennamen der Altstadt die Erinnerung bewahren, erholte sich von den harten Schäden der für das deutsche Vaterland so unglücklichen Zeit nicht mehr, konnten doch die zwischen der Fürstäbtissin und der Stadt erneut ausbrechenden Streitigkeiten sicherlich eine gedeihliche Entwicklung nicht befördern. Auch das Steeler Wollenamt hatte im 18. Jahrhundert nur noch eine nominelle Bedeutung.[4]) Für die Werdener und Kettwiger Tuchindustrie sollte dagegen eine Zeit neuer Blüte anbrechen. Hier, wo das stets klare und hinreichende Wasser der Ruhr die örtliche Grundlage der Textilindustrie bildete, hatten Spinnerei und Weberei geeignete Bedingungen zu günstigem Fortbestehen. Tuchweber, Tuchscherer und Wollspinner machten den bei weitem überwiegenden Prozentsatz der Bevölkerung aus.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts stand in beiden Orten der wichtigste Zweig der Wollmanufaktur,[5]) die Tuch- und Kasimir-Fabrikation in hohem Ansehen. Der Wert der jährlichen Produktion wird auf 500 000 Reichstaler angegeben,[6]) gewiß ein günstiges Zeichen für die Betriebsamkeit der Einwohner. Es wurden damals auf etwa siebzig Webstühlen Tuche der verschiedensten Sorten verfertigt, deren Preis zwischen einem Reichstaler vierzig Stüber und sieben Reichstalern für die Elle schwankte.[7]) Spinn- und Webmaschinen waren in den Werdener Manufakturen, mit Ausnahme der Baumwollspinnereien,[8]) noch nicht eingeführt,[9]) während man sie

Sie wurden auf den Märkten „in allen anderen benachparten Stätten zur befürderungh des gemeinsamen Nutzens . . . frey und ungehindert admittirt und zugelassen". A. a. O., Anhang XXII. — Kranz hält Bombasin für Baumwollen-Ware. Dem ist nicht so; Bombasin ist eine Art Merino (geköperter Stoff aus feiner Kammwolle), dessen Kette von Seide und Schuß von Kammwolle ist. Brelow, Dammer, Hoyer: Technologisches Lexikon sub „Merino". — Auch Viebahn, a. a. O., S. 4, führt Bombasin unter den wollenen Zeugen auf.

[1]) A. a. O., Anlage XIV.

[2]) W. Flügge: Chronik der Stadt Werden. Düsseldorf 1887.

[3]) A. E. Acta Commissionis wegen der Zünfte und Innungen 1802. — Vgl. auch S. 156.

[4]) In den Acta Commissionis a. a. O. finden wir es nicht mehr erwähnt. Vgl. auch S. 158, Anm. 2.

[5]) Wollstoffe wie Flanell, Miselan, Friese und Boye wurden in der ganzen Gegend für den Absatz im kleinen gewebt.

[6]) J. A. Engels: Die Reise nach Werden. S. 51.

[7]) Werd. Beitr. XI, Die Abtei Werden. S. 138 ff.

[8]) Es wird darüber Klage geführt, daß gerade die Baumwollspinnereien so eifrigen Zulauf haben wegen „der größeren Ungebundenheit der Sitten, welche dort eingerissen ist, wo eine Menge junger Menschen ohne strenge Aufsicht sich selbst überlassen sind". Cl. M. XVIII, 156.

[9]) P. A. Nemnich, Tagebuch. Bd. II, 488 ff.

in den Fabriken Kettwigs schon fand. Hier kann man auch von eigentlichen Tuch„fabriken" sprechen, in Werden wurde dagegen noch auf hausindustriellem Wege produziert. Erst im Jahre 1804 wurde hier von den Tuchfabrikanten Forstmann, Huffmann und Dehmer eine „Fabrik" angelegt, und zwar wurden die Stallungen und die Wohnungen der Knechte der ehemaligen Abtei zum Fabrikgebäude umgebaut,[1]) in dem auch die ersten Schermaschinen in Betrieb gesetzt wurden.[2])

Zu Anfang der französischen Herrschaft bot die Werdener Tuchindustrie folgendes Bild:[3]) es bestanden in der Stadt dreizehn Tuchfabriken, von denen allerdings, wie oben erwähnt wurde, nur das jüngste, 1804 gegründete Unternehmen der Firma Forstmann, Huffmann und Dehmer eine Fabrik in heutigem Sinne war. Im Gegensatz dazu wurden die übrigen auch wohl „Tuchmanufakturen" genannt. Die ältesten der bestehenden Manufakturen waren die von Theodor Scholten (gegr. 1757), von Ludger Stockebrand (gegr. 1767) und von Hermann Stockebrand (gegr. 1781). 1782 war von den Brüdern Oules, die wir später auch als Tuchfabrikanten erwähnt finden, eine Färberei gegründet worden, deren durchschnittlicher jährlicher Umschlag sich auf 12 000 Reichstaler belief. Aus dem Jahre 1796 stammten die Firmen Caspar Wolff, Gebrüder Brandenbusch und Gebrüder Overhamm, 1797 ward die Manufaktur der Gebrüder Wintgen[4]) begründet. Neugründungen der letzten Jahre waren endlich die Unternehmungen der Gebrüder Tüschen und Compagnie[5]) (1802), Schlösser und Erlemeyer (1802) und der Gebrüder Oules (1803). Insgesamt wurde in Werden auf 39 Stühlen Tuch gewebt, davon auf zweien Kasimir; 673 Arbeiter fanden dabei ihre Beschäftigung. 1805 belief sich der Wert der Jahresfabrikation — 874 Stück Tuch und Kasimir zu 90 Ellen das Stück, also 78 660 Ellen im Durchschnittspreis von etwa 2¼ Reichstalern — auf rund 175 000 Reichstaler. Davon wurde jedoch nur nahezu ein Sechstel (für 31 650 Reichstaler) im Inlande abgesetzt, das übrige im Werte von 143 350 Reichstalern ging ins Münstersche, Westfälische und weiter nach den Handelsplätzen der Nord- und Ostsee bis nach Dänemark oder den Rhein hinunter nach Holland.[6]) Es waren ausschließlich Tuche erster Qualität, die in den

[1]) A. W., Kap. I, Nr. 5, Polizeiberichte vom Mai bis Juli 1804. Forstmann stammte aus Burg an der Wupper, einem durch die Fabrikation wollener Decken bekannten Ort; Dehmer war aus dem Hessischen eingewandert, Huffmann war Werdener. Sie hatten vor der Gründung des Werdener Unternehmens in Kettwig eine kleinere Fabrik betrieben.

[2]) P. A. Nemnich a. a. O.

[3]) Vgl. Anlage VI.

[4]) Seit 1804 führte Jakob Wintgen das Geschäft auf alleinige Rechnung.

[5]) 1804 trennte sich die Firma in zwei gesonderte Unternehmen: Peter Tüschen und Johann Tüschen.

[6]) Vgl. die Tabelle in Anlage VI. Die folgende Übersicht (Anlage VII) weist die Höhe der monatlichen Produktion vom Juni 1804 bis Oktober 1805 nach.

Werdener Manufakturen hergestellt wurden, da hierin die Werdener Fabrikate den Kettwiger und besonders den bergischen konkurrenzfähig waren. Die Fabrikation des Kasimir, eines dünnen, leichten, schmalen Stoffes aus feinen Streichwollgespinnsten, war erst 1803 durch die Firma Gebrüder Oules in Werden eingeführt worden; dieselbe Firma hatte in ihrer Werdener Färberei als erste im Ruhrgebiet das Verfahren des Türkischrot-Färbens angewandt und sich dadurch schnell einen Namen gemacht.[1])

Kettwig war anfangs durch die Verfertigung wollener Decken bekannt geworden,[2]) aber schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde im Dorfe von einem französischen Emigranten d'Ange[3]) eine Tuchfabrik gegründet, wie denn Kettwig das Aufblühen seiner Textilindustrie zumeist den aus ihrer Heimat vertriebenen Franzosen zu verdanken hat. „Durch rastloses Bemühen und Spekulationsgeist" waren die sich mehrenden Tuchfabriken bald auf eine bedeutende Höhe geführt. Hier wurde die Fabrikation „mannigfacher und ausgebreiteter" getrieben als in Werden. Man hatte bald die Vorzüge erkannt, die das Prinzip der Vereinigung der Kräfte in größeren Anstalten, in Fabriken, mit sich brachte. So kam es auch, daß man in Kettwig eher als in der Nachbarstadt die Vorteile der neuen bahnbrechenden Erfindungen auf dem Gebiete der Spinnerei, Weberei und Tuchverarbeitung sich zu nutze machte und durch die Einführung der von dem Weber James Hergreave erfundenen und von Thomas Arkwright verbesserten Spinnmaschine, die 1779 durch Samuel Crompton zur Drosselmaschine und Mulejennie vervollkommnet wurde, die Bedeutung und den Umfang der Fabrikation hob. Die von der Firma Gebrüder Scheidt angelegte mechanische Wollgarnspinnerei war die einzige im Großherzogtum Berg.[4]) Ferner hatten sie 1806 neben Plack-, Kratz- und Schrubbelmaschinen zwölf Schermaschinen in Betrieb. Die Versuche mit Schnellschützen, die man in derselben Fabrik angestellt hatte, mußten jedoch aufgegeben werden, da die Arbeiter „nicht gut zu deren Anwendung zu bringen waren".[5]) Durch die tüchtige Verarbeitung nur bester Rohstoffe erzeugte man eine treffliche, dauerhafte Ware, die auch ihres ansprechenden Äußeren wegen gern gekauft wurde.

---

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe 7, Bericht Buggenhagens vom 29. März 1809.

[2]) P. A. Nemnich, Tagebuch. Bd. II, S. 486 ff.

[3]) W. Grevel: Der Landkreis Essen. Ess. Beitr. VI, S. 53. J. A. Engels, a. a. O., S. 19 f. — Von dem Begründer der ersten Kettwiger Tuchfabrik trägt noch ein Stadtteil den Namen „im Engel".

[4]) O. R. Redlich: Napoleon I. und die Industrie des Gr. Berg. Beitr. z. Gesch. des Niederrheins, Bd. XVII, S. 197. — Werd. Beitr. XVI, S. 142.

[5]) P. A. Nemnich, a. a. O. — „1737 hatte der Engländer G. Nay die Erfindung des Schnellschützens gemacht, vermöge dessen das Weberschifflein nicht mehr durch die Hand des Arbeiters selbst, sondern mit einer mechanischen Vorrichtung durchgeworfen wird, mithin das breiteste Tuch durch einen einzigen Arbeiter gewebt werden kann." v. Viebahn, a. a. O., S. 13.

Die beiden angesehensten Kettwiger Tuchfabrikanten waren einmal die schon erwähnten Brüder Scheidt und Konrad Rombeck.[1] Daneben gab es eine Reihe selbständiger Meister, „Basen" genannt, die auf ein oder zwei Webstühlen Tuch webten und es teils in der benachbarten Gegend, teils in Holland absetzten.[2] Die Fabrikate der beiden größeren Fabriken gingen, wie die Werdener, zumeist über Hamburg nach dem Norden oder nach Ostdeutschland. Scheidt und Rombeck besuchten auch die Braunschweiger Messe.[3])

Insgesamt waren, die Seiden- und Sammet-Weberei ausgenommen, nach einer statistischen Zusammenstellung vom 13. November 1806[4]) in Werden und Kettwig 88 Stühle für die Tuchfabrikation in Tätigkeit, welche 1702 Arbeiter beschäftigten. Zu erwähnen ist endlich noch die Schönfärberei von Johann Peter Ulmann[5]) und eine Farbholzmühle zu Kettwig, die von ziemlicher Bedeutung war.[6])

---

[1]) Ein „Entrepreneur" H. Rombeck wird 1805 in den neugebildeten Fabrikenvorstand gewählt. Cl. M. XVIII, 156.

[2]) Nemnich, a. a. O. — Als „hauptwerkthätige Meister und entrepreneurs der hiesigen Tuchfabrik" finden wir bei den Verhandlungen betreffs Aufhebung des Kettwiger Wollenamtes i. J. 1805 vertreten (Cl. M. XVIII. 156):

I. Entrepreneurs:

Joh. Herm. Heintges	P. Kleffmann
J. Henrich Röttgers	Friedr. Th. Löwenhagen
Alb. Wilh. Röttgers	Siegfr. Schneider
Gottfr. Scheidt im Engel	Peter Feldhoff
Gottfr. Wilh. Scheidt	Joh. Adam Winterberg

II. Fabrikanten:

Anisius	Jak. Becker
Casp. Wunneberg	Conr. Peter Forsten
Henrich Wüsthoff	Conr. Quattelbaum
Wilhelm van Söhnen	Joh. Arnold Henkel
Wilhelm von Berg	Adam Averdunk
Georg Eilinghaus.	

[3]) Nemnich, a. a. O.

[4]) A. W., Caps. 4, Nr. 8; das platte Land ist hierbei mitgerechnet. Die Gesamtzahl der Bewohner des ehemaligen Stiftsgebietes belief sich im gleichen Jahre auf 7379 Seelen. Davon waren über die Hälfte (3844) in der Industrie beschäftigt, 1150 Ackersleute und 2385 „Professionisten"; Frauen und Kinder stets mitgerechnet!

[5]) A. W., Caps. 9, Nr. 6. Das steuerpflichtige Jahreseinkommen Ulmanns war mit 1000 Reichstaler veranschlagt.

[6]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. — Zum Walken des Tuches waren im Werden-Kettwiger Distrikt zwei Walkmühlen im Gang; die eine, in der Gemeinde Heidhausen gelegen, gehörte dem Werdener Tuchfabrikanten Th. Scholten, die zweite dem Tuchfabrikanten Joh. Forstmann. Sie lag in Holsterhausen bei Werden. Walkererde bezog man aus Linz am Rhein, Seife zum Walken aus Marseille und Avignon. Das beim Spinnen der Wolle benötigte Öl lieferten die nahen Ölmühlen, bei zu geringem Angebote des heimischen Produktes auch Holland. Tuchkratzen (vgl. auch weiter unten S. 249 f.) verfertigte in anerkannter Güte ein Gillet aus Verviers, der sich in Kettwig niedergelassen hatte. Karden (die Kardendistel, eine Distelart, deren Köpfe zum Rauhen der Tuchoberfläche gebraucht wurden) kamen von

Die Leinwandspinnerei und -weberei wurde im alten Stiftsgebiet Werden zumeist für den eigenen Bedarf, weniger zum Verkauf auf nahen Jahrmärkten getrieben. 1808 wurden 40 Leineweber im ganzen Distrikt gezählt.[1]) Von größerer Bedeutung war dagegen die Leinwandweberei noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts für die Städte Essen und Steele. Es wurde hier viel für den Export, namentlich für den Absatz auf dem amerikanischen Markte, gearbeitet, auf dem der sogenannte Doppelstein[2]) — blau und weiß gewürfelte Leinwand zu Kleidern für die Sklaven — verkauft wurde. Auch an Gebild und leinenen Bettzeugen wurde eine nicht geringe Quantität gewebt.[2])

Eigentliche Tuchfabriken gab es in Essen „seit fünfzig und mehr Jahren" keine mehr.[3]) Genannt wird als Tuchfabrikant nur der Küster Kirchberg,[4]) dessen Unternehmen, zumal seitdem er auch gute schlesische Wolle verarbeiten konnte, einen Aufschwung genommen hatte; er beschäftigte zwei Stühle. Im übrigen[5]) waren in Essen noch einige selbständige Meister, Wollspinner, die ihre fertige Wolle an die benachbarten Tuchfabrikanten absetzen.

Aachen oder Burtscheid; seitdem sich jedoch hier unter französischer Herrschaft die eigene Tuchindustrie bedeutend vergrößert hatte und deshalb der Bezug der Karden den Kettwigern erschwert wurde, erhielt man sie von Avignon. Tuchscheren wurden von Gebr. Vogt in Mülheim-Ruhr (s. o. S. 71 f.) geliefert, doch bezog man sie auch von Kronenberg bei Remscheid und von Sedan. Vgl. Nemnich, a. a. O.; A. W., Patentliste von 1811; Caps. 27, Nr. 2, betr. „Mühlen". Brelow, Dammer, Hoyer: Technolog. Lexikon, Bd. II., unter „Karden".

[1]) A. W., Caps. 9, Nr. 6. Caps. 27, Nr. 2. Einkommen- und Patentsteuer-Listen.

[2]) Vgl. die Produktionstabelle in Anlage IV.

[3]) A. v. Waldthausen: Gesch. d. Familie W. — Streit der Wollfirma W. mit dem Wollenamt.

[4]) Bisweilen auch unter der Firma „Huyssen und Kirchberg" genannt, St. E., Polizeibericht 18. April 1804. Ibidem Stadtrechnungen 1804/06. Ausgaben sub titulo IX, Extraordinaria:

An den Kirchberg für 20 Ellen Tuch à 1 Rtlr. 20 Stbr. zu Mänteln für die vier Nachtwächter . . . . 28 Rtlr. 20 Stbr. Klev.

[5]) Nach dem Berichte des Provinzialrates Buggenhagen vom 29. März 1809 soll es in Essen 7 Tuchfabriken mit etwa 20 Stühlen gegeben haben. Der Wert ihrer jährlichen Fabrikation wird auf 15—20 000 Reichstaler geschätzt. Diese Angabe muß falsch sein, denn einmal finden wir in allen sonstigen Berichten (vgl. auch Waldthausen, a. a. O.) nur die Kirchbergsche Fabrik genannt. Buggenhagens Aufzeichnungen stützen sich überhaupt zum größten Teil auf statistische Erhebungen, die noch zur Zeit der preußischen Regierung oder im November 1806 angestellt worden waren. Dieser Novemberbericht 1806 gibt für Essen auch nur eine einzige Tuch- und Kasimir-Fabrik (die von Kirchberg) an. — R. E., XIV, E, Nr. 2. — Für 1809 treffen darum Buggenhagens Angaben nicht immer genau zu, wie eine Vergleichung mit gleichzeitigen andern Berichten schon dartut, dagegen bieten sie für die Jahre 1803/05 ein klareres Bild. Daß von 1806/09 neue Tuchfabriken in Essen nicht gegründet wurden, geht aus den in der Zwischenzeit erhobenen statistischen Tabellen hervor. Den oft zitierten Bericht Buggenhagens siehe Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 67.

Von den 17 Webstühlen, auf denen Bettzeuge, Doppelstein, Siamoisen und Gebild gewebt wurden, bezeugt uns Buggenhagen ausdrücklich, daß hier „von einzelnen Fabrikanten auf eigenen Stühlen für Kaufleute und Partikuliers" gearbeitet wurde. Die jährliche Produktion wird auf ungefähr 15 000 Reichstaler geschätzt. Ferner gingen vier Stühle für wollene Zeuge, wie Pantalons, Mützen, Strümpfe pp., deren jährlicher Ertrag sich auf durchschnittlich 5000 Reichstaler belief. Die Waren wurden zumeist auf den heimischen und Ahrenbergischen Jahrmärkten abgesetzt. Endlich betrieben die Fabrikanten „Anton Böhmer und Konsorten" noch eine Flanellmanufaktur.[1])

Von Bedeutung für die gesamte Textilindustrie an der unteren Ruhr war die im Jahre 1779 erfolgte Begründung des Wollgeschäftes Justus und Wilhelm Waldthausen,[2]) das den Zwischenhandel von den großen Wollstapelplätzen Hollands, Preußens[3]) und Sachsens und den Tuchfabrikanten in die Hand nahm. Daß bei der aufwärts gehenden Entwicklung der Essen-Werdener Tuchfabrikation — man beachte nur die Zahl der Neugründungen von Tuchmanufakturen in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts — die genannte Firma einem wirklichen Bedürfnis vor allem kleinerer Tuchfabrikanten entgegenkam, zeigt uns die starke Steigerung des jährlichen Umschlags.[4]) Spanische, später, bei den mit der Ausdehnung des Geschäftes wachsenden Ansprüchen, auch italienische und portugiesische Wolle bekamen Justus und Wilhelm Waldthausen von der Amsterdamer Großhandlung Boek und Koenen, während die sächsische Wolle von Leipzig, Dresden, Bautzen, Altenburg und anderen Städten bezogen wurde. Hatten die Inhaber des Woll-Transito-Geschäftes anfangs die Wolle nur in nächster Umgebung abgesetzt, so finden wir bald ihre Kundschaft nicht nur nur in Essen, Werden, Kettwig, Hattingen, sondern auch weiter hinaus in Reckling-

---

[1]) Einen Überblick über die Höhe der Produktion in den einzelnen Fabrikationszweigen während der Jahre 1804/06 gibt die Tabelle in Anlage IV. Sie ist nach den Angaben der Amtsmeister des Wollenamtes für die monatlichen Polizeiberichte zusammengestellt. Vgl. Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 67, Polizeibericht vom 11. Oktober 1805.

[2]) Vgl. die genaue und von interessanten Aktenstücken begleitete Darstellung in den „Beiträgen zur Geschichte der Familie Waldthausen" von A. v. Waldthausen, 1884, S. 135 ff.

[3]) Die Erlaubnis zum Einkauf und Export schlesischer Wolle bekam die Firma erst durch eine Verfügung vom 8. Februar 1804 nach neunzehnjähriger Bemühung. A. a. O., S. 141.

[4]) A. v. Waldthausen, a. a. O., S. 137, berechnet ihn wie folgt:

Jahr	Ballen	Betrag
1779	4	Mark 1 065,69
1780	55½	„ 17 429,88
1781	65	„ 21 012,63
1782	109	„ 33 706,94
1783	137	„ 41 660,25
1787	213	„ 78 643,44

hausen, Haltern, Dülmen und Münster, in Buer, Dorsten und Wesel, in Duisburg, in Langenberg und in Wülfrath. Auch kaufte die Firma als Kommissionär für andere Fabrikanten, meist für die Inhaber der Werdener, Kettwiger und Hattinger größeren Tuchfabriken, auf den Märkten Wolle auf.

Seit dem Jahre 1792 war die frühere Schönfärberei von Johann Jakob Hasten durch Heirat in den Besitz Johann Wilhelm Waldthausens gekommen und mit dem Wollgeschäft vereint worden. Daneben bestanden in Essen noch einige kleinere Blaufärbereien. Der monatliche Umschlag der Essener Schön- und Blaufärberei schwankte zwischen 300 und 600 Reichstalern.[1])

Wie wir bei der Eisenindustrie auf den bedeutenden Vorsprung hinwiesen, den die Grafschaft Mark im Anfang des vorigen Jahrhunderts vor der Industrie des Essen-Werdenschen Landes hatte, so liegt bei der Textilindustrie ein Hinweis auf die hochentwickelte bergische Manufaktur nahe.[2]) Auf dem linken Rheinufer waren Aachen und Köln, später Burtscheid und Düren altberühmte Mittelpunkte der Weberei. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts blühte in Krefeld, durch den Holländer von der Leyen eingeführt, der Handel mit Rohseide auf. Vom linken Ufer breitete sich die Sammet- und Seidenindustrie auch jenseits des Rheines schnell aus.

Hier war es die Wupper, an deren Ufer der größte Teil der mächtig emporstrebenden bergischen Textilindustrie sich konzentrierte. Von Wipperfürth über Hückeswagen und Lennep geleitete sie die Produkte emsiger Tätigkeit in die Schwesterstädte Elberfeld und Barmen, die immer mehr den Handel zu monopolisieren wußten, so daß im Laufe des 18. Jahrhunderts die Handelsherren der beiden Städte zu ganz bedeutendem Reichtum gelangten. Auch in dem benachbarten Märkischen fanden die verschiedensten Zweige dieser Fabrikation eine Stätte; in Schwelm, in Ronsdorf und in Langenberg blühte die Band- und Seidenindustrie. Und weiter gen Südwesten hin bis vor die Tore Kölns dehnte die bergische Gewerbetätigkeit ihre Arme aus und schuf in Mülheim am Rhein die berühmten Seiden- und Sammetfabriken.

Die Jahre von 1780, dem Jahre der Einführung der Türkischrotfärberei, und von 1783 — damals machte der Kommerzienrat Brögelmann aus Elberfeld die ersten Versuche mit mechanischer Spinnerei in Cromford — bis zum Jahre 1806 bedeuten eine stetig aufwärts gehende Entwicklung namentlich der bergischen Baumwollmanufakturen. Die Zahl der Maschinen und Arbeitskräfte stieg, solange der Handel mit Frankreich von der dortigen Legislative begünstigt und der Export nach Italien ungehindert war. Schritt für Schritt gewann man den englischen Erzeugnissen

---

[1]) Vgl. die genaueren monatlichen Ergebnisse in der Tabelle, Anlage IV.

[2]) Vgl. zum Folgenden die oben angeführten Arbeiten von A. Thun und G. W. v. Viebahn.

den Boden ab.[1]) Und dieses gedeihliche Fortschreiten, vor allem die glänzende Entwicklung der bergischen Baumwollweberei sollte einen nicht geringen Einfluß auf die Entfaltung der Textilindustrie des Essen-Werdenschen Landes ausüben.

Der Umschwung, der sich in der Ablösung der Leinenweberei durch die Baumwollindustrie bemerkbar machte, datiert im Bergischen vom Hubertusburger Frieden an. Schon 1767 sollen hier nach Thun 1500 Webstühle auf Siamoisen neben 2000 auf Leinenzeug und ebensovielen Bandstühlen in Tätigkeit gewesen sein. Bald breitete sich der neue Fabrikationszweig auch jenseits des Rheines weiter aus,[2]) und diesseits zog er hinauf in die Ruhrstädte. Die Leinenweber in Stadt und Stift Essen, die bisher auf ihren Stühlen Doppelstein hergestellt hatten, nahmen jetzt zum Teil die Siamoisenweberei auf, zumal seit dieser Stoff in Westindien dem leinenen vorgezogen wurde. Sie arbeiteten, wie auch die Baumwollspinnereien und die Seide- und Sammetfabriken in Steele und im Werdener Distrikt, die wir weiter unten näher kennen lernen werden, als Lohnwerker für Elberfelder Kaufleute, welche es bei der seit 1790 im Bergischen eingetretenen Lohnsteigerung vorzogen, die einfachen Baumwollsiamoisen von billigeren Arbeitskräften auswärts anfertigen zu lassen.

Außer den Siamoisen und baumwollenen oder halbleinenen Bettzeugen, die früher aus reinem Leinen hergestellt wurden, kommen als Fabrikate der Baumwollweberei für Essen besonders in Betracht Strümpfe, Handschuhe, Pantalons (Strumpfhosen) und Mützen.[4]) Auch sie hatte man bisher nur aus Schafswolle gewebt.

In der Stadt Steele haben wir dieselbe Erscheinung: die ursprüngliche, eingesessene Leinenweberei wird gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die Baumwollverarbeitung verdrängt, wie es die folgende interessante Tabelle (siehe S. 112) nachweist.[3])

Neben der Weberei hatte die Baumwollspinnerei in den Stiftsgebieten Eingang gefunden. In Werden und Kettwig arbeiteten für Elberfelder Rechnung an 45 Spinnmaschinen 160 Arbeiter.[5]) Von größerer Bedeutung war die Baumwollspinnerei in Steele.

Der Mechaniker Heidel, den P. A. Nemnich im Jahre 1809 auf einer durch Mittel- und Westdeutschland führenden Reise in Bonn als Associé der Firma Frohwein, Berg und Kompagnie

---

[1]) Ch. Schmidt: Le Grand-Duché de Berg, S. 324—332. — Gr. B., Handel und Gewerbe; Nr. 20. Memoria der Kaufleute des Barmer Amtes.

[2]) Fr. O. Dilthey: Die Geschichte der niederrheinischen Baumwollindustrie. Jena 1908.

[3]) Vgl. Anlage IV und den obenerwähnten Bericht Buggenhagens.

[4]) A. St., Fach 50, Fabrikensachen.

[5]) A. W., Caps. 4, Nr. 8. Nr. 9. „Eine eigentliche Baumwollwaaren-Fabrik existiert hier nicht, einige Baumwollspinnereien sind hier für bergische Fabrikanten angelegt.“ Bürgermeister Joisten an den Landrat Kanitz am 12. April 1804.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Beschäftigung	Was der Vater war?	ob verheir.?	Namen der Söhne	Geburtsjahr	Beschäftigung	Töchter	Wieviel Stühle er beschäftigt?	Für wen er arbeitet?
1	Henr. Dubbert	1745	Miselan- und Siamoisenweber	Leinenweber	ja	Heinrich	1793	—	—	2	arbeiten alle für Kaufleute in Elberfeld.
2	Wilh. Möckshoff	1749	Siamoisenweber	„	„	Johannes	1803	—	—	2	
3	Wilh. Rasche	1758	Miselan- und Siamoisenweber	Bergmann	„	Bernhard, Stephan, Franz	1791, 93, 97	—	2	1	
4	Theod. Hohmey	1753	Siamoisenweber	Siamoisenweber	„	Johann, Theodor	1794, 96	—	—	2—3	
5	Diederich Claß	1771	„	„	„	Diederich	1800	—	1	1	
6	Alb. Kleinmann	1738	„	Leinenweber	„	Henrich	1771	Siamoisenweber siehe Nr. 7	—	2	
7	Henr. „	1771	„	Siamoisenweber	„	—	—	—	—	—	
8	Evert „	1743	„	Leinenweber	„	—	—	—	—	1	

kennen lernte,[1]) war nach einem langjährigen Aufenthalte in England im Jahre 1799 nach Essen gekommen, um „mit einem dasigen Freunde in Kompagnie eine Baumwollspinnerei und andere Maschinerien zu errichten." Er kam — wir können wohl sagen leider![2]) — nicht dazu, da er nach einer unerwarteten Flucht seines Freundes gleichfalls die Stadt verlassen mußte. Sein Vorhaben wurde jedoch und zwar noch im gleichen Jahre verwirklicht: am 4. März 1799 reichten der Geheime Rat Brockhoff und der Sekretär Devens bei der Fürst-Abtissin Maria Kunigunde ein Gesuch ein, in welchem sie ausführlich ihre Absicht der Begründung einer Baumwollspinnerei zu Steele darlegten.[3]) Die Spinnerei sollte auf 12—14 Maschinen angelegt werden, wovon man acht schon im Mai des kommenden Jahres in Betrieb setzen könnte. Daß die beiden Gesellschafter sich von dem neuen Unternehmen recht viel versprachen, erhellt schon daraus, daß sie auch im übrigen Hochstift gegebenenfalls Baumwollspinnereien anzulegen vorhatten. Durch Beschluß vom 17. Mai 1799 wurde kund getan, „daß der Geheime Rat Brockhoff und Sekretarius Devens und nach ihrem etwa erfolgenden Absterben ihre etwaigen Erben im ganzen hiesigen Hochstift, Rellinghausen einschließlich, eine Baumwollspinnerei anlegen mögen. Dahingegen sich niemand, wer der auch sei, nach ihnen innerhalb der zwölf nächstfolgenden Jahre unterstehen soll, ein ähnliche Baumwollspinnerei in Steel oder im sonstigen Hochstift, Rellinghausen einschließlich, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 50 Goldgulden und Zerstörung der Maschinen anzulegen.[4])

So geschehen in unserer Residenz-Stadt Essen 17. Mai 1799.

gez.: Maria Cunigunde."

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Fabrik ging nach Erlangung des Privilegiums schnell von statten. Ein eingehender

---

[1]) Siehe in dem oft zitierten interessanten Reisebericht des Hamburger Lizentiaten der Rechte unter „Bonn".

[2]) Daß Heidel ein fähiger Kopf war und die Vorteile der englischen Maschinenweberei sowie ihre Einrichtung genau kannte und auszunützen verstand, beweist sein weiterer Lebenslauf. So führte er in Brünn eine Tuchschermaschine „nach eigner Erfindung" ein, wie er auch die Schermaschinen für die Werdener Firma Forstmann, Huffmann und Dehmer baute. Die obengenannte Bonner Firma verdankte allein dem Genie Heidels ihren Aufschwung und bedeutenden Ruf.

[3]) Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen XVII, Stadt Steele Nr. 2 c.

[4]) Damit war der Wunsch der Petenten um ein privilegium exclusivum, wenn auch auf zwölf Jahre eingeschränkt, erfüllt. Ihre zweite Bitte, die Spinnerei von allem Zunftzwang zu befreien, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß „Zünfte da, wo sie existiren und landesherrlich konfirmirt sind, auch ausgemacht ein erworbenes Recht darauf haben, daß Artikel, welche durch Zunftgenossen verfertigt werden, auch durch diese müssen verfertigt werden; wo dieses aber nicht der Fall ist, da extendirt sich auch der Zunftzwang von selbst nicht auf". Bericht vom 1. April 1799.

Bericht,[1]) dem wir hier folgen, zeigt uns die Spinnerei im Jahre 1803 in voller Tätigkeit. 10 Spinnstühle und vier Kratzmaschinen waren in Betrieb, an denen 35 Arbeiter[2]) beschäftigt waren; die technische Leitung des Unternehmens lag in Händen des Meisters Korte aus Hattingen. Jährlich wurden ungefähr 3700 Packen Garn, jedes von 40 Strängen, also 148 000 Stränge Garn fabriziert, von denen 26 im Durchschnitt zu ein Pfund gerechnet wurden. Demnach belief sich die Jahresproduktion auf 5692⅓ Pfund Garn im Werte von 7494 Reichstaler 54½ Stüber. Im Stifte selbst wurden davon höchstens etwa 100 Pfund abgesetzt; im übrigen wurde das Garn an Elberfelder Kaufleute verkauft, die es in ihren Webereien verarbeiteten. Von Elberfeld wurde auch der größte Teil der zu verarbeitenden rohen Baumwolle, im jährlichen Durchschnitt ungefähr 6325 Pfund, bezogen. Sie kostete franko Steele, das Pfund einschließlich Frachtzuschlag zu 39 Stüber gerechnet:

	4111	Rtlr.	15 Stbr.
dazu an Löhnung	2600	„	— „
an Brand, Öl, Seife, Maschinenunterhalt, Seilerwerk	300	„	— „
Es wurden also	7011	Rtlr.	15 Stbr.

jährlich für Zutaten, Materialien usw. verbraucht. So war der Gewinn, zumal noch einige geringere Unkosten hinzukamen, kein allzugroßer. Auch die Bilanz des Jahres 1804/05 stellte sich nicht günstiger.[3]) Der Preis der rohen Baumwolle war über 25% durch die Behinderung der Zufuhr emporgeschnellt und auf 48 Stüber pro Pfund gestiegen (ohne Frachtzuschlag!), auch war das Quantum des versponnenen Rohmaterials auf 5508 Pfund zurückgegangen, dessen Wert einschließlich des Spinnlohnes und aller Unkosten sich auf 6109 Rtlr. 57½ Stüber bezifferte. Der Wert des gewonnenen Garnes[4]) (3206 Dock oder 128 340 Stränge = 4936 Pfund Garn) belief sich dagegen auf 6581 Rtlr. 20 Stüber. Auch in diesem Jahre war fast das ganze fabrizierte Garn in Elberfeld abgesetzt worden.

Der erwartete gewinnreiche Vorteil war also für Brockhoff und Devens nicht eingetroffen; es war dies die Folge einer Maßnahme der französischen Regierung, die den Import bergischer Manufakte

[1]) A. St., Fach 50, Fabriken usw.

[2]) Ende 1805 waren auf 10 Spinnstühlen, 3 Kratzmaschinen und 3 Haspeln folgende Arbeiter beschäftigt:

1 Meister,	1 Meisterknecht,
10 Feinspinner,	4 Kratzendreher,
4 Aufleger,	10 Vorspinner,
3 Häspeler,	1 Wollekratzer,

dazu 3 Kinder zum Abfall aussuchen.

Nach dem Etat über den Betrieb der Baumwollspinnerey zu Steele. A. a. O.

[3]) A. a. O., Etat über den Betrieb der Baumwollspinnerei. Das Geschäftsjahr wurde gerechnet vom 1. September bis zum 31. August.

[4]) Das Pfund Garn kostete 1803 1 Rtlr. 19 Stbr., 1805 1 Rtlr. 20 Stbr.

in Frankreich ernstlich bedrohte.[1]) Bis zum Ende des Jahres 1801 hatte die französische Zollgesetzgebung den Fabrikaten des Herzogtums Berg eine besondere Ausnahmestellung gewährt, indem sie, von den strengen Bestimmungen der Protektivgesetze der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts befreit, gegen den Zollsatz von 10 Prozent ad valorem zugelassen wurden. Als aber Napoleon zum Konsulat gelangt war, wurde er von den französischen Handel- und Gewerbetreibenden zu Prohibitivmaßregeln gedrängt, die diese Ausnahme unmöglich machten, da sie, zum Schutze der in aufsteigender Entwicklung stehenden Industrie bestimmt, gerade die mit ihr konkurrierenden bergischen Erzeugnisse treffen mußten. Durch ein Gesetz vom 6. Nivoise des Jahres X (27. Dezember 1801) wurden die Zölle auf bergische Produkte nach den Tarifen vom 15. März 1791 und vom 1. August 1792 erhoben, nach denen Kurzwaren für den Zentner mit 20 Franks, Bandwaren je nach ihrer Güte mit 30 bis 70, Wolldecken mit 50, gewöhnliche Tuche mit 150 Franks und ebenso hoch die Baumwollenstoffe impostiert waren. Wohl konnten noch wegen des niedrigen Lohnsatzes trotz der hohen Abgaben die Erzeugnisse der Gewerbetätigkeit des Herzogtums Berg mit denen Frankreichs konkurrieren, aber man konnte es schon vorhersehen, daß Frankreich mehr und mehr mit einer festen Mauer von Protektiv- und Prohibitivgesetzen sich umgab, die bald rücksichtslos allen fremden Wettbewerb ausschließen würde. Die Behinderung der Einfuhr bergischer Fabrikate mußte ungünstig auf den Gang der Steeler Baumwollspinnerei einwirken, da die Elberfelder Baumwollmanufakturen ihre besten Abnehmer waren. Der Absatz ins märkische Gebiet war gleich Null, denn, obwohl Essen seit dem Jahre 1802 wie die Mark zu Preußen gehörte, hatte man doch noch den märkischen Ein- und Ausgangszoll von der Rohwolle wie vom Garn zu erlegen. Deshalb konnte man mit den billigeren märkischen Gespinnsten nicht in Wettbewerb treten. Die Baumwollweberei im Essen-Werdener Distrikt selbst war noch nicht umfangreich genug, um der Steeler Fabrik einen ausreichenden Markt zu sichern. So waren einer gedeihlichen Entwicklung des jungen Unternehmens von allen Seiten Schranken gesetzt, und dazu kam noch die Verteuerung des Rohmaterials, eine Folge des im Mai 1803 wieder ausgebrochenen Seekrieges zwischen England und Frankreich.

Neben der den breitesten Raum einnehmenden Wolltuch-Manufaktur gab es in Werden und Kettwig einige wenige Webstühle für Seidenware, während Samt auf 27 Stühlen, bei denen 48 Arbeiter ihr Brot fanden, hergestellt wurde.[2]) Beide Fabrikationszweige waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts von bergischen Fabrikanten in das Werdener Land eingeführt worden. In Werden

[1]) Vgl. hierzu Ch. Schmidt: Berg, S. 323 ff.
[2]) A. W., Caps. 4, Nr. 8.

hatten im Jahre 1804 die Kaufleute Mohn und Kompagnie eine Samtmanufaktur mit 31 Stühlen eingerichtet, von denen jedoch vorläufig nur sieben in Gang gesetzt worden waren.[1]) Die Firma geriet, wie es scheint durch Betrügereien des Kompagnons Wüsthoff, in Zahlungsschwierigkeiten und ging schon im September 1804 wieder ein. Im gleichen Jahre erwarben die Fabrikanten Pelzmann und Aders aus Elberfeld die Manufaktur und setzten auf acht Stühlen, die sie bald darauf um zwei vermehrten, die Fabrikation von Stücksammet fort. Auf drei weiteren Stühlen wurden seidene Tücher gewebt.[2]) Jedenfalls weil die Werdener Weber sich nicht geschickt genug erwiesen, gab man nach wenigen Monaten die Seidenweberei wieder auf, wie man auch bei der Herstellung von sammeten Westen nicht über bloße Versuche hinausgekommen war.[3]) Der Wert des gewonnenen Samts ist jährlich auf 20 000 Reichstaler anzusetzen. Die Erzeugnisse wurden über Elberfeld auf die Messen nach Leipzig und Frankfurt, weniger nach Holland versendet.[4])

Im ganzen bedeutet die Periode von 1780 bis 1806 für die Textilindustrie der beiden Stiftsgebiete eine Zeit des Aufschwungs. Die Tuchfabrikation gewinnt, namentlich durch die Werdener Neugründungen, an Umfang, und der größte Teil der Leinenweber hat sich einer neuen, aussichtsreichen Beschäftigung, der Baumwollspinnerei- und weberei, zugewandt. Dazu treten uns zu Beginn des neuen Jahrhunderts noch die Anfänge der Samt- und Seidenweberei entgegen.

Betrachten wir jetzt die weitere Entwicklung der Essen-Werdenschen Textilindustrie in der Zeit der französischen Herrschaft, so werden wir zuerst eine bedeutende Preissteigerung aller gewebten Fabrikate und dann, namentlich seit dem Jahre 1811, einen starken Niedergang der Industrie zu verzeichnen haben. Wir wenden zunächst unser Augenmerk den Umständen zu, die eine Erschwerung des Bezuges der für die Fabrikation nötigen Rohstoffe verursachen, um dann in einem zweiten Abschnitt einen weiteren Grund des Niederganges der Fabriken, die Entziehung der Absatzgebiete, zu untersuchen.

Zweites Kapitel.

Die Zeit der Kontinentalsperre.

1. Erschwerung und Verteuerung im Bezuge der Rohmaterialien.

„Seit zehn Jahren ist in Europa ein Mann aufgetreten, wie Jahrtausende nur selten ihm ähnliche erblickten, wie seinesgleichen

[1]) A. W., Caps. 1, Nr. 15, Polizeiberichte vom Juni bis September 1804.

[2]) A. a. O., Polizeibericht vom Juli und September 1804.

[3]) A. a. O., Polizeibericht vom April 1805. Vgl. auch die Produktionstabelle in Anlage VII.

[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 67.

die Welt noch nie sah; sein Thron ist in Frankreich und Italien, sein Wirkungskreis ist der Erdball; kühn, mächtig umfassend, ein Repräsentant des ewigen Schicksals, gibt er seiner Zeit neue Form und Gestalt, ergreift mit mächtiger Hand das entartete, verbildete, verwöhnte Geschlecht der jetzigen Menschheit und schreibt, ein Diktator seines und der künftigen Jahrhunderte, die Gesetze vor, auf welchen die Throne gegründet werden. Sichtbar begleitet die Vorsehung seine Schritte, das Glück, das launenhafte Kind der Götter, umschwebt ihn mit beispielloser Treue, und die Viktoria, die auf der Hand des olympischen Gottes ruht, hat ihm noch nie einen Lorbeerkranz verweigert. Seit dieser Genius mit dem Schwert umgürtet und mit Macht begleitet die Schicksale unseres Weltteiles lenkt, gestaltet sich ein neues Europa und — laßt es uns von der ewigen Gerechtigkeit hoffen! — ein besseres, ein glücklicheres Europa! Mögen für unsere Nachkommen aus der Sorge, aus der Angst, aus den Tränen ihrer Väter köstliche Früchte erwachsen!" Es ist eine an Napoleon gerichtete Huldigung, die zur Jahreswende 1806/07 die Essener Zeitung[1]) brachte, zu einer Zeit, in der Napoleon in einem der kritischsten Augenblicke seiner Herrschaft gegen Preußen und Rußland Sieger blieb und damit den Höhepunkt seiner Laufbahn erreichte. Fast alle Reiche und Völker des Kontinents sah er nach dem Tilsiter Frieden entweder durch Waffengewalt bezwungen zu seinen Füßen liegen, oder er hatte sie durch Verträge an seine Politik gekettet. Und diese Politik hatte als das ceterum censeo die Vernichtung Englands.

Der Kampf gegen England war das Erbe, das der große Korse von der französischen Revolution übernommen hatte. Seitdem sie die Kräfte des dritten Standes gelöst hatte, bahnte sich Frankreich einen Weg, um teilzunehmen an der Gütererzeugung und dem Güterhandel der Welt, es suchte seine wirtschaftliche Kraft zu entfalten. In diesem Bestreben mußte es notwendiger Weise auf einen Feind stoßen, der ihm den Weg versperrte: England, das für sich das See- und Handelsmonopol beanspruchte. Und gerade der vorwiegend handelspolitische Charakter des Kampfes, der sich jetzt entspann, bestimmt fest und eng umgrenzt die Maßregeln Napoleons. Bei seiner Energie bekamen die tastenden Beschlüsse der Revolutions-Regierungen bald die Festigkeit eines wohldurchdachten Systems.

Zehn Jahre waren verflossen, seitdem die Direktorialregierung mit dem Gesetze vom 10. Brumaire des Jahres V (31. Oktober 1796) begonnen hatte, Frankreich dem Einflusse des britischen Industrie- und Handelsstaates zu entziehen, da fügte Napoleon mit dem vielgenannten Berliner Dekret vom 21. November 1806 den Schlußstein ein in das Gebäude von Zolltarifen, Zollgesetzen und Zollverordnungen, die bestimmt waren Englands Macht zu lähmen, indem man

[1]) Allgemeine Politische Nachrichten, 1807, Nr. 9.

ihm die Quelle auszuschöpfen suchte, aus der ihm die Kraft und Möglichkeit des Widerstandes floß: seinen aus dem monopolisierten Welthandel geschöpften Reichtum. Es war ein Ringen zwischen den beiden Weltmächten, das nur durch völlige Vernichtung des einen oder anderen Gegners entschieden werden konnte. Halbe Vergleiche konnte und wollte England nicht annehmen. „Dem Alleinhandel oder, was damit einerlei ist, der Alleinherrschaft zur See entsagen, und nicht mehr sein, ist für England ein und dasselbe."[1]) Freiwillig durfte sich Großbritannien seiner Weltstellung nicht begeben, so trieb es Napoleon immer wieder aufs neue in den Kampf, seinem Verhängnis entgegen. „Ich weiß noch andere Dinge, als Krieg zu führen, aber die Pflicht geht allem voran. Mein ganzes Leben habe ich geopfert, Interesse und Glück meiner Bestimmung", so schreibt er, „der gierige Welteroberer", der „an Kriegen nicht satt haben konnte", mitten aus dem polnischen Winterfeldzuge an seine Gemahlin, die Kaiserin Josefine. Das ist das tragische Geschick des Kaisers, daß er die Mächte, die er wach gerufen, nicht wieder bannen konnte, weil sein unerbittlicher Feind es nicht wollte, ihm nicht die ersehnte Ruhe gönnte, um das, was er erkämpft, in Jahren des Friedens zu befestigen.[2]) So mußte er immer wieder aufs neue zu den Waffen greifen, um gegen die Mächte zu kämpfen, die, gestützt auf Englands subsidiäre Unterstützung, der um sich greifenden Herrschaft des „Emporkömmlings" und seinen harten handelspolitischen Maßregeln sich zu entziehen suchten. In dem Kampfe gegen England konnte Napoleon nicht mit der bloßen Neutralität der anderen Staaten Genüge haben: entweder schlossen sie sich seinem „Kontinentalsystem" an, oder sie waren seine Feinde. Ein Drittes gab es nicht, denn Erfolg winkte dem großartigen Plane nur, wenn jede Beziehung des Kontinents mit England gelöst ward. „Da der Landbau keine Hilfsquellen des englischen Staates mehr abgab, so mußte Großbritannien verloren sein, sobald es gelang,

---

[1]) Posselts Annalen 1806, I, S. 25, zitiert bei W. Kiesselbach, S. 103.

[2]) So sagt auch P. Vandal (Napoléon et Alexandre Ier, Paris, 1891/96) in der Vorrede seines dreibändigen Werkes: „Pendant toute la durée de son règne, Napoléon poursuit au dehors un but invariable: assurer par une paix sérieuse avec l'Angleterre la fixité de son oeuvre, la grandeur française et le repos du monde." — Schon Ranke wendet sich gegen die landläufige Auffassung, als sei Napoleon gleich einer „Eroberungsbestie, auf den Augenblick lauernd, wo er einen nach dem anderen seiner Nachbarn verschlingen könne". Man lese auch die Ausführungen von M. Lenz: Napoleon I. und Preußen. Kosmopolis, Bd. IX, Berlin-Wien 1898, und von demselben Verfasser: Napoleon I. in den Monographien zur Weltgeschichte, Bd. XXIV. Bielefeld und Leipzig 1905. Vgl. auch Thiers: Histoire du Consulat et de l'Empire. Bd. XII, S. 3 ff. — Warum will man immer nur Heuchelei sehen in dem Wunsche nach Frieden, den Napoleon des öfteren laut werden ließ? „Wenn wir mit dem Krieg zu Ende sein werden — Gott gebe, daß es bald geschehe! — müssen wir ans Werk gehen, denn wir haben bisher nur Provisorisches geleistet." Napoleon an Beugnot, zitiert bei O. R. Redlich: Die Anwesenheit Napoleons in Düsseldorf im Jahre 1811. Düsseldorf 1892.

ihm seinen Kolonialzwischenhandel und den Absatz seiner Fabrikate nach dem europäischen Festlande abzuschneiden und es zu verhindern, wiederum vom Kontinente her seine Bedürfnisse zu befriedigen. Dies aber ist das eigentliche Wesen der Kontinentalsperre, dies ist der Mittelpunkt, in welchem Napoleons scheinbar noch so weit auseinandergehende politischen Bestrebungen als Radien zusammentreffen."[1])

Die Bestimmungen des Blockade-Dekrets, gegeben in dem kaiserlichen Lager zu Berlin am 21. November 1806,[2]) bezogen sich auf die Verhaftung aller englischen Untertanen, auf die Konfiskation jeglichen englischen Eigentums und auf die Hemmung aller Verbindungen des Festlandes mit den britischen Inseln. Dem Systeme, das sogleich für Frankreich, den größten Teil Italiens und für die Rheinbundstaaten Geltung bekam, traten im Tilsiter Frieden Preußen und Rußland bei. Nach dem Überfall Kopenhagens durch die englische Flotte folgte Dänemark, darauf Portugal und anfangs 1808 Österreich. Seit 1810 war auch Schweden dem englischen Handel endgültig verschlossen. Allerdings ließ das Dekret noch immer den Zwischenhandel neutraler Fahrzeuge zu, noch konnten die Amerikaner die Frachtfahrt zwischen den Kolonien und dem europäischen Mutterlande ausführen. Eine Verschärfung der Lage brachte bald die Gegenmaßregel Englands, der Geheimratsbefehl vom 11. November 1807: kein neutrales Schiff, ohne Rücksicht auf Heimat und Bestimmungsort, durfte danach das Meer befahren, ohne in irgend einen britischen Hafen einzulaufen. Dort hatte es seine Ladung verifizieren zu lassen und eine Abgabe davon zu entrichten. Jetzt hoffte Napoleon, Amerika mit in den Krieg gegen England hineinziehen zu können; er machte in dem 2. Mailänder Dekret durch neue Bestimmungen den Amerikanern die Härte des englischen Erlasses noch fühlbarer, indem er jedes Schiff, von welcher Nation es auch wäre, das der willkürlichen Forderung des britischen Geheimeratsbefehls sich unterworfen hätte, schon dadurch allein für denationalisiert erklärte, ihm das Recht seiner Flagge absprach und es für englisches Eigentum ansah. Doch vergebens, die Antwort der Unionsstaaten bildete nur das Verbot jeden Verkehrs mit Europa durch die Non-Intercourse Acte vom 28. Dezember 1807.

Daß alle diese Maßnahmen eine Beunruhigung des Seeverkehrs, ja zu Zeiten eine völlige Stockung herbeiführten, ist natürlich, und hat sich uns schon bei Behandlung der Entwicklung der Eisenindustrie gezeigt. Eine weitere erklärliche Folge war die Verteuerung der überseeischen Produkte, der Kolonialwaren. Für die Textilindustrie kommen hier vornehmlich die Baumwolle, die

---

[1]) W. Kiesselbach: Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. Stuttgart und Tübingen 1850. Ein für die Beurteilung der behandelten Frage grundlegendes Werk.

[2]) Vgl. die Gesetz-Bulletins für das Großh. Berg

Wolle, wenn auch in geringerem Maße, und die Farbstoffe in Betracht.

Wir sahen oben, wie um die Wende des 18. Jahrhunderts, da die Nachfrage nach baumwollenen Waren sich bedeutend gesteigert hatte, auch im Essen-Werdenschen Gebiete Baumwoll-Spinnerei und -Weberei[1]) ihren Eingang gefunden hatte und zwar zumeist auf Veranlassung von Elberfelder Kaufleuten. Die bergischen Industriellen hatten die Zeichen der Zeit verstanden, baumwollene Manufakte in den verschiedensten Arten und Mustern wurden in ihren Fabriken gewebt. England, das mit Hilfe der bedeutsamen Verbesserung des technischen Betriebes durch Einführung der Spinn- und Webmaschine sich anfangs des neuen Jahrhunderts den ersten Platz in der Baumwollverarbeitung erobert hatte, fand in den bergischen Fabrikanten geschickte Konkurrenten, zumal auch hier die Vorteile maschineller Verarbeitung ausgebeutet wurden.

Rohe Baumwolle wurde vor allem von Amerika bezogen, da der schwarze Boden der südlichen Staaten Nordamerikas vorzugsweise für die Erzeugung der feinsten, langfaserigen Baumwolle sich eignet. Sehr geschätzt war ferner die westindische Baumwolle, die von Surinam, Essequebo, Berbice und Cayenne. Brasilische Baumwolle von Pernambuko, Bahia und Maranham bildeten zur Zeit der Kontinentalsperre die ersten Sorten auf den deutschen Märkten, da England die feine gelbe westindische Wolle nur seinen Fabriken und Manufakturen zukommen ließ. Seit 1783 exportierte auch Indien diesen Rohstoff in stetig wachsendem Umfange, wenn auch die qualitativ minderwertige ostindische Baumwolle mit der amerikanischen nicht konkurrieren konnte.[2])

Mit dem Wiederausbruch des englisch-französischen Krieges im Mai 1803 zeigten die Baumwoll-Preise auf den deutschen Märkten eine stetig steigende Tendenz. Nach Ausweis der Bilanz der Steeler Firma Brockhoff und Devens waren sie bis 1805 um 25% gestiegen.[3]) 1809 standen sie auf dem dreifachen Satz, um dann, als anfangs 1809 die Amerikaner das Embargo für alle europäischen Staaten, mit Ausnahme Frankreichs und Englands, aufhoben, wieder zu sinken. Auch die sonst nicht gern gekaufte levantische Baumwolle stieg bedeutend im Preise, als das amerikanische Angebot die Nachfrage bei weitem nicht mehr deckte.[4])

---

[1]) Leider ist das für diese Untersuchung vorliegende Material äußerst dürftig, etwas reichlicher fließen die Quellen bei der Wollfabrikation.

[2]) Nach A. Beer, Geschichte des Welthandels im 19. Jahrhundert, Bd. I, Wien 1864.

[3]) Vgl. oben S. 212.

[4]) Vgl. die sehr instruktiven Preistabellen der Leipziger Messe bei A. König: Die sächsische Baumwollenindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts und während der Kontinentalsperre (in den Leipziger Studien, herausgegeben von Buchholz, Lamprecht usw.). Leipzig 1899, S. 119 ff.

Mit dem Jahre 1810 tritt die Kontinentalsperre in ein neues Entwicklungsstadium. Nachdem Österreich niedergeworfen und auf den Wiener Frieden von 1809 zu Anfang des folgenden Jahres die Vermählung des Kaisers mit der österreichischen Prinzessin Maria Luise gefolgt war, fand Napolean eine Zeit der Ruhe, die ihm das Ergebnis seiner bisher im Kampfe gegen England getroffenen Maßnahmen zu betrachten Gelegenheit gab. Und er fand, daß man noch weit davon entfernt sei, dem britischen Handel den Zugang zum Festlande verschlossen zu haben, daß noch viel zu tun sei, um die Kontinentalsperre nicht eine bloße „Fiction" sein zu lassen. Dank einer tätigen Schmuggelei fanden die Kolonialwaren und Rohstoffe, wie Wolle und Baumwolle, noch ihren Zugang zum Kontinent. Zumal seitdem Amerika das Embargo auf alle nach dem europäischen Festlande gehenden Waren, mit Ausnahme Frankreichs und Englands, aufgehoben hatte, fanden in Holland Kolonialwaren freien Eintritt, um von hier rheinaufwärts zu gehen. Zwar hatte die Ende Juli 1809 von Rees bis Bremen errichtete Zollkette die Einfuhr in das Großherzogtum Berg erschwert, aber politische Gründe drängten jetzt Napoleon dazu, den Amerikanern Zugeständnisse zu machen und für die amerikanischen Schiffe die Bestimmungen der Dekrete von Berlin und Mailand[1]) außer Kraft zu setzen. Als Antwort hierauf hob die Regierung der Unionsstaaten alle den Handel mit Frankreich treffenden Bestimmungen auf. Damit war aber dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet. Englische Fabrikate konnte man allerdings gleich erkennen und an der Einfuhr hindern, da die amerikanische Industrie gleichwertige Waren herzustellen noch nicht imstande war. Aber welcher Zollbeamte konnte den Brasilkaffee von der Javabohne unterscheiden oder es der Baumwolle ansehen, ob sie von Louisiana oder Jamaica stammte? Und doch mußte, um England zu vernichten, allen seinen kolonialen Erzeugnissen, nicht bloß seinen Manufakturen, der Absatz auf den Kontinent abgeschnitten werden.

Ein anderes Moment war noch in Betracht zu ziehen: das Verbot der Einfuhr von Kolonialwaren hatte einen starken Rückgang der Zolleinnahmen zur Folge, der die Finanzen des Kaiserreiches ernstlich zu gefährden drohte. Nach einem Bericht des Direktors der Zölle Collin waren die Einnahmen von 60 622 189 Franks im Jahre 1807 auf 11 552 152 Franks im Jahre 1809 zurückgegangen. Dagegen bereicherten sich die Schmuggler, welche die verbotenen Waren gegen Prämien von 30, 40, gar 50 % einschwärzten. Schon begannen auch die französischen Industriellen das Ausbleiben der für ihre Fabriken nötigen Rohstoffe, namentlich der Baumwolle und Wolle, zu fürchten und forderten deren Zulassung.

Es galt also folgendes Problem zu lösen: um die französische Gewerbetätigkeit zu begünstigen und ihr die fehlenden Rohstoffe

[1]) Vgl. S. 217 f.

zu verschaffen, war der Import der Kolonialwaren zu erleichtern; da jedoch die Grundsätze der Kontinentalsperre nicht aufgegeben werden durften, mußten diese Waren mit einem hohen Eingangszoll belegt werden. Zu gleicher Zeit galt es, durch eine Erhöhung der Zolleinnahmen die leere Staatskasse Frankreichs wieder zu füllen. Deshalb mußte die Höhe der Eingangsrechte so bemessen sein, daß der Schmuggel den Käufern keinen nennenswerten Vorteil bot. Um endlich die strenge Durchführung der neuen Maßnahmen zu sichern, erschien die Einverleibung der holländischen und norddeutschen Küste geboten.[1])

Die durchgreifenden politischen Veränderungen der Jahre 1810 und 1811 stehen also in einem festen inneren Zusammenhang zu dem am 5. August 1810 erlassenen Dekret von Trianon. Der dem Dekret angehängte Tarif[2]) erhöhte die bisherigen Abgaben durchschnittlich um das Vierfache, etwa um den Betrag der an der Küste üblichen Schmugglerprämien. Für die Textilindustrie kommen namentlich die von Baumwolle und Farbhölzer erhobenen Eingangsrechte in Betracht. Von Baumwolle aus Brasilien, Bahia, Surinam, Demerari und Georgia mußte für den metrischen Zentner 800 Franks Zollgebühren bezahlt werden, für levantinische Baumwolle, die seewärts kam, 400 Franks; kam sie über Köln, Koblenz, Mainz oder Straßburg 200 Franks. Baumwolle von andern Ländern — mit Ausnahme Neapels, das den bisherigen Finanzzoll von 11% ad valorem beibehielt — entrichtete für den metrischen Zentner 600 Franks. Die Abgabe auf Farbholz betrug 100, auf Indigo 900 Franks. Es mußte beispielsweise für Baumwolle, die bis dahin 158 Reichstaler kostete, 103 Reichstaler neuer Abgaben bezahlt werden. Der zum Teil finanzpolitische Charakter des Dekretes von Trianon zeigt sich auch darin, daß es rückwirkende Kraft bekam, d. h. die noch vorhandenen Bestände früher eingeführter Kolonialwaren mußten angegeben und nach den neuen Bestimmungen nochmals verzollt werden. Englische Fabrikate und Kolonialwaren blieben natürlich, soweit in betreff der letztgenannten besondere Lizenzen nicht Ausnahmen zubilligten, nach wie vor verboten, ja eine Verschärfung ihrer Abwehr trat noch mit dem Erlaß eines Dekretes vom 19. Oktober 1810 ein, durch das ihre Verbrennung angeordnet wurde.

Die Hoffnungen, die Napoleon auf das Dekret von Trianon gesetzt hatte, erfüllten sich. Bis zum 1. Januar 1812 waren über 100 Millionen Franks in die Kaiserlichen Kassen geflossen.[3]) Die

---

[1]) Vgl. Ch. Schmidt, Berg, S. 357.

[2]) Der Tarif wurde durch ein Dekret, d. d. St. Cloud, 27. September 1810, noch vervollständigt.

[3]) Das finanzielle Ergebnis der Dekretes für das Großh. Berg illustrieren olgende Zahlen:

seit dem 1. Januar 1811 von Holland bis zum Gebiete der Reichsstadt Lübeck in Tätigkeit getretenen französischen Zollbehörden machten durch eine strenge Wachsamkeit den Schmuggel fast unmöglich. Dagegen wurde, um der französischen Industrie die Härten des Dekretes vom 5. August 1810 nicht in ihrem vollen Umfange fühlbar werden zu lassen, die Kaiserliche Regierung selbst zum Schmuggler. Indem sie durch das famose Lizenzensystem[1]) eine bedingte Verbindung mit Großbritannien gestattete, setzte sie sich in Widerspruch zu den Grundsätzen des Kontinentalsystems. War dadurch den Fabriken Frankreichs die Zufuhr der nötigen Rohmaterialien gesichert, so glich man die nachteilige Einwirkung der erhöhten Zollsätze aus, indem man auf den Export von baumwollenen Zeugen und Ähnliches eine Ausfuhrprämie von 220 Frank für den Doppelzentner setzte.[2])

Seine volle Wirkung, namentlich in bezug auf die Unterbindung des Schmuggels, konnte das Dekret von Trianon erst dann ausüben, wenn es auf dem ganzen europäischen Festlande Geltung hatte. Daher das eifrige Bemühen Napoleons, die Einführung des neuen Tarifs in allen von ihm abhängigen oder mit Frankreich befreundeten Staaten durchzusetzen. Bis Ende Oktober des Jahres 1810 war der Tarif, außer in Frankreich und Italien, in allen Rheinbundstaaten, in der Schweiz und in Preußen in Kraft getreten. Allerdings fand er in seiner ganzen Strenge nur in den Territorien Anwendung, die unmittelbar der Herrschaft Napoleons unterworfen waren. In Preußen und Sachsen waren jedoch die den heimischen Industrien notwendigen Rohstoffe von den hohen Eingangsrechten befreit. Das östliche Europa entzog sich völlig den Bestimmungen des Dekretes, und damit waren sie schon illusorisch gemacht.

Seitdem Ende Juli des Jahres 1809 französische Douaniers den Rhein überschritten hatten, war durch eine von Rees bis Bremen ausgedehnte Zollinie das Großherzogtum Berg von Holland ge-

---

1810 brachte die Douane ein . . .	2 787 516 Franks
Es war veranschlagt worden	1 216 087 „
Also ergab sich ein Überschuß von .	1 571 429 Franks

A. F. IV, Rapport zum Budget 1811.

[1]) Vgl. hierüber Thiers, a. a. O., Bd. XII, S. 54. — Den Schiffern, die vom Kontinente aus Getreide, Holz, Teer, Hanf und andere für England notwendige Materialien exportieren wollten, wurde die Erlaubnis nur durch besondere Lizenzen (Erlaubnisscheine) der französischen Regierung gegeben. Sie mußten sich zugleich verpflichten, eine bestimmte Menge französischer Fabrikate, baumwollene und seidene Manufakte, Wein usw. auszuführen. Dafür durften sie als Rückfracht von England eine gleiche Menge Rohstoffe laden, deren die französische Industrie bedürftig war.

[2]) Schon im Jahre 1806 hatte die französische Regierung, um die Bestimmungen des Tarifes vom 30. April 1806, der den Zentner roher Baumwolle mit 120 Franks Impost belegte, zu erleichtern, für den Doppelzentner Baumwollenzeug eine Ausfuhrprämie von 50 Franks festgesetzt.

trennt. Ein Jahr später ward Holland und im Dezember 1810 auch die norddeutsche Küste bis Lübeck Frankreich einverleibt worden. Damit war dem Großherzogtum der freie Zugang zum Meere völlig abgeschnitten. Der früher so lebhafte bergische Transithandel über Holland oder Hamburg und Bremen nach Frankfurt stockte, die Schiffahrt auf dem Rhein verlor ihre Bedeutung. Die Zufuhr der den Fabriken Bergs nötigen Rohstoffe, zumal der Baumwolle, war nur ungenügend. Bisher hatten die Garne der Baumwollspinnereien von Steele, Werden und Kettwig, nachdem sie in den Elberfelder Türkischrot-Färbereien gefärbt worden waren, auf der Leipziger Messe[1]) mit den Fabrikaten der sächsischen, preußischen und böhmischen Spinnereien konkurrieren können. Bei dem Aufschwung, den die Fabrikation von baumwollenen Waren seit dem Verbot der Einfuhr englischer Manufakte genommen hatte, fanden sie hier noch einen guten Absatz, während die bergischen Webereien ihre Tätigkeit schon hatten einschränken müssen. Da kam das Dekret von Trianon, das am 2. Oktober 1810 auch im Großherzogtum Berg veröffentlicht wurde. Jetzt mußten sie bei der eingetretenen stärkeren Belastung der Rohstoffe vor den billigeren Gespinsten der anderen Länder zurücktreten; denn während Preußen und Sachsen rohe Baumwolle ungehindert einführen ließen, ward der neue Tarif in Berg aufs härteste durchgeführt.[2]) Die natürliche Folge war der Ruin der bergischen Baumwollspinnereien. Beschäftigte die Steeler Manufaktur vor der Errichtung der Zolllinie Rees-Bremen 40 Arbeiter, so sank im November desselben Jahres ihre Zahl auf 30. 1803 belief sich ihre Jahresproduktion an baumwollenem Garn auf 5692½ Pfund, 1805 auf 4936 Pfund, 1809 war sie gar auf 2500 Pfund zurückgegangen. Allem Anscheine nach haben Brockhoff und Devens das Fabrikunternehmen infolge der ungünstigen Konjunktur aufgegeben, denn in einer Fabrikentabelle des Jahres 1809 heißt es, daß Baumwollengarn in Steele nur noch für Lohn verfertigt werde und der Lieferant der rohen Baumwolle und Empfänger des Garns die Firma Ziehmer und

---

[1]) A. König, a. a. O., S. 212.

[2]) Im Januar 1812 kostete nach einem Bericht des Maire von Mülheim (Ruhr)

Georgia-	Baumwolle	das	Pfund . . .	60	Stüber
Louisiana-	„	„	„ . . .	66	„
Pernambuk-	„	„	„ . . .	105	„
Marigrave-	„	„	„ . . .	100	„
Mazedonische-	„	„	„ . . .	55	„
Smyrnaische	„	„	„ . . .	56	„

Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. — In Mülheim (Ruhr) bestand zu Beginn der französischen Herrschaft eine bedeutende Fabrik für Baumwollgarn. Sie beschäftigte etwa 200 Arbeiter und produzierte 40—60 000 Pfund Garn. Vorzugsweise verarbeitete sie amerikanische Baumwolle. In den Jahren 1809/10 ging sie sehr zurück. A. a. O., Nr. 36.

Sielbeck in Elberfeld sei.[1]) In den Fabrikentabellen der folgenden Jahre hören wir nichts mehr von dem Unternehmen, dem das Dekret von Trianon sicherlich den letzten Stoß gegeben hat.

Schon im Jahre 1808 hatten sich Elberfelder Kaufleute mit dringenden Vorstellungen an die Regierung gewandt und darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse des festen Landes von Europa die Preise der Baumwolle und des Baumwollengarnes zu einer Höhe trieben, die eine völlige Stockung der bergischen Manufaktur herbeizuführen drohe.[2]) Im Jahre 1810 trugen sie erneut ihre Wünsche dem kaiserlichen Kommissar Grafen Beugnot vor, der gerade die Wuppertaler Industriegegend bereiste:[3]) keine Manufaktur könne ohne Zufuhr der nötigen Rohstoffe bestehen; man möge ihnen durch Lizenzen den Handel mit Dänemark freigeben, um von hier die dringendsten Bedürfnisse zu decken, da Holland nun einmal des Schmuggels verdächtigt sei.[4]) Die gleichen Klagen über mangelnde Zufuhr und Verteuerung des Materials hört man von den Werdener und Kettwiger Spinnereien; kaum konnten die Arbeiter ihr Brot dabei gewinnen.[5]) Vergebens alle Vorstellungen. Napoleon wollte seinen bergischen Untertanen keine Erleichterungen gewähren.

Bis zum Jahre 1811 hatte sich der Rückgang in den Baumwollspinnereien im Kettwig-Werdener Distrikt noch nicht so stark bemerkbar gemacht. Es waren noch 40 Spinnmaschinen für Elberfelder Rechnung in Tätigkeit gegen 45 im Jahre 1804. Sie verteilten sich in folgender Weise:[6])

Baumwollspinnereien		Maschinen
in Werden	in Kettwig	
1	0	12
1	4	4
1	2	2
1	1	1

Fortan aber übten die im Jahre 1810 getroffenen Maßnahmen ihren unheilvollen Einfluß aus. Eine Reihe von Spinnereien gingen ein in dem Maße, wie die großen Fabriken baumwollener Zeuge in Elberfeld, Barmen, Mettmann und in den übrigen Industriestädten Bergs ihren Betrieb einschränkten.[7]) Da griff Beugnot endlich zur Selbsthilfe; er erkannte zu genau die Gefahr,

[1]) A. St., Fach 50, Fabrikensachen betr., Arbeitertabelle vom 10. Juli 1809 und Fabrikentabelle vom 7. November 1809.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, 83 III.

[3]) Ch. Schmidt: Die Industrie des Großherzogtums Berg im Jahre 1810. Beitr. zur Gesch. des Niederrheins, Bd. XIX.

[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 22, I.

[5]) Gr. B., ebenda, Nr. 18. Fabrikentabelle vom 10. November 1809.

[6]) A. W., Caps. 27, Nr. 2, und Caps. 29, Nr. 4; Patentlisten d. J. 1811.

[7]) Vgl. die Subhastationsanzeigen in den Jahrgängen 1811 ff. der Allg. Polit. Nachr. z. B. Jahrgang 1812, 4.

die der Ruhe und Sicherheit des Landes durch die wachsende Arbeitslosigkeit und Verarmung der Bevölkerung drohte. In einem Erlaß vom 25. Juli 1812[1]) bestimmte er, „in Erwägung, daß die rohe Baumwolle der Hauptgegenstand des Gewerbefleißes in den Fabriken des Großherzogtums ist und aus diesem Grunde ihre Einfuhr erleichtert werden muß," eine Verminderung der Abgaben auf den notwendigen Rohstoff. Er sollte nur dem achten Teile der Rechte des Kolonialwarentarifs von Trianon unterworfen sein. Ebenso wurde die Einfuhr der gesponnenen Baumwolle erleichtert. Doch bereits im folgenden Jahre verlangte Napoleon die rücksichtslose Anwendung des Tarifs vom 5. August 1810; am 4. Mai 1813 erfolgte demgemäß eine Verfügung. Zehn Tage später schlossen drei Elberfelder Firmen ihre Werkstätten, alle übrigen Fabrikanten, die Baumwolle verarbeiteten, machten der Regierung bekannt, daß sie sich bald ebenfalls dazu gezwungen sehen würden. In kurzen Worten weist der Minister des Innern Graf Nesselrode auf die schreckliche Not hin, indem er ausführt: „Die Lage kann einem Schrecken einjagen; tausende von Arbeitern haben nur die Wahl, Bettler oder Räuber zu werden."[2]) Und doch sollte noch eine schärfere Gewaltmaßregel die Industriellen ihrem völligen Ruin entgegenführen zu einer Zeit, da die Völker sich bereits erhoben hatten, um das Joch der französischen Vorherrschaft abzuschütteln: ein am 8. Mai 1813 von Nossen aus datiertes Dekret ordnete die Beschlagnahme aller im Großherzogtum Berg befindlicher Kolonialwaren an. Das Ergebnis war, daß von 20 000 Arbeitern, die ehemals in den Spinnereien, Webereien und Färbereien des Großherzogtums Beschäftigung gefunden hatten, 13 000 Arbeiter brotlos waren.[3])

Die Maßnahmen Napoleons wirkten nicht minder ungünstig auf den Gang der Wollindustrie ein, da die Zufuhr der spanischen und portugiesischen Wolle durch den Seekrieg behindert war. Schon 1802 waren die Preise der ausländischen Wolle stark gestiegen und mit der Verschärfung des französisch-englischen Kampfes stockte der Handel mit der gesuchten spanischen Merino-Wolle mehr und mehr. In den Jahren 1807 und 1808 bezogen Forstmann und Huffmann in Werden noch des öfteren ausländische Wolle über Amsterdam. Die Ereignisse der folgenden Jahre, die wir oben näher kennen gelernt haben, versperrten allerdings den bequemen Weg über Amsterdam den Rhein hinauf. Anfang 1813 wurde der Firma ein großer Posten eingeschmuggelter Wolle, die „vom Meerwasser beschädigt war", von Stralsund aus zum Kaufe angeboten, ein Beweis dafür, welche Umwege der Handel machen mußte.[4])

---

[1]) Abgedruckt in Nr. 53 der Allg. Polit. Nachr., Jahrgang 1812.

[2]) Ch. Schmidt, Berg. S. 408.

[3]) Ebenda, S. 409 ff.

[4]) Nach den Kopiebüchern der Firma Forstmann und Huffmann in Werden (Ruhr). Vgl. Briefe vom 2. November 1807, Juni 1808 und 4. Februar 1813.

Das Ausbleiben der spanischen und portugiesischen Wolle wurde allerdings nicht so sehr fühlbar, daß es eine Stockung der Fabrikation hervorgerufen hätte; war man doch in der glücklichen Lage, in Deutschland selbst, in Preußen, Sachsen und Böhmen den Wollbedarf decken zu können. Die Wolle der sächsischen Schafe, die sogenannte Elektoral-Wolle[1]), war durch die Einführung spanischer Merinos veredelt worden, so daß sie an Güte der echten spanischen gleichkam, ja wegen ihrer Preiswürdigkeit noch bevorzugt wurde. Auch die preußische Regierung hatte es sich wiederholt angelegen sein lassen, durch den Ankauf spanischer Zuchtschafe die Qualität der schlesischen und südpreußischen Wolle zu heben.[2]) Breslau hatte sich zu einem wichtigen Wollmarkt entwickelt. Die Zufuhr böhmischer und mährischer Wolle war zu Beginn des 19. Jahrhunderts ebenfalls nicht gering, während für die kleineren Wollspinner die Schafe auf den weiten Haiden des Münsterlandes einen genügenden Vorrat lieferten.[3])

Der Ankauf schlesischer und südpreußischer Wolle war jedoch für die Essener und Werdener Fabrikanten und Händler nicht ohne Schwierigkeiten möglich. Erst nach langjährigem Bemühen war im Jahre 1804 der Essener Wollfirma Waldthausen die Ausfuhr preußischer Wolle gestattet worden.[4]) Nur die Händler, die mit besonderen Export-Erlaubnisscheinen versehen waren, konnten die Breslauer Messe besuchen. Den preußisch-westfälischen Provinzen war ein Ausfuhrquantum in Höhe von 5000 Stein durch Vermittlung der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Hamm zugebilligt worden. Als nach der Einverleibung des Essen-Werdenschen Gebietes in den preußischen Staat die obengenannte Firma ein Gesuch an die Regierung richtete mit der Bitte, das Ausfuhrquantum zu erhöhen, da ausländische, namentlich spanische Wolle nicht mehr zu bekommen sei, erhielt sie einen abschlägigen Bescheid: man solle den Ausfall durch den Kauf sächsischer Wolle auszugleichen suchen.[5])

Wie hoch sich der jährliche Wollbedarf der Werdener Tuchfabriken in den Jahren 1804 und 1805 stellte, erläutert die folgende Tabelle:[6])

---

[1]) G. W. v. Viebahn: Über Leinen- und Wollmanufakturen, a. a. O., S. 32 ff.

[2]) 1801 brachte Freiherr von Vincke eine Herde spanischer Schafe nach Preußen; man lese den humorvollen Bericht über den Transport bei E. v. Bodelschwingh, das Leben des Oberpräsidenten Frhr. v. Vincke. Berlin 1853. Bd. I, 1774—1816.

[3]) Werd. Beitr. Heft XI, S. 140.

[4]) Vgl. oben S. 207, Anm. 3.

[5]) A. v. Waldthausen: Geschichte der Familie Waldthausen. S. 142.

[6]) A. W., Caps. IV, Nr. 8. Tabellen der eingeführten Wolle. — 1 Zentner = 5 Stein, 1 Stein = 22 alte preußische Pfund. — Die Kettwiger Fabriken bezogen ebenfalls neben spanischer, sächsischer, böhmischer und mährischer Wolle solche aus Schlesien. Über die Wollbezüge im einzelnen stehen leider hier keine Nachrichten zu Gebote.

Tuchfabriken	1804 Ausländische Wolle	1804 Schlesische Wolle	1804 Vom platten Lande in der Provinz	1804 Von anderen königlichen Provinzen	1804 Summa sämtlicher Wolle	1804 In loco verbraucht und bearbeitet	1805 Ausländische Wolle	1805 Schlesische Wolle	1805 vom platten Lande in der Provinz	1805 Von anderen königlichen Provinzen	1805 Summa sämtlicher Wolle	1805 In loco verbraucht und bearbeitet
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
Gebrüder Dules . . .	2 500 niedersächs. u. spanische	3000	200	—	5700	2850	1900	3400	150	—	5450	2350
Th. Scholten	15 000 niedersächs. u. spanische	5000	200	7000 aus Südpreußen	27200	6800	16000	5190	800	2265	24255	24000
Gebr. Offerhaus . . .	2 700 sächsische 3 800 böhmische 400 spanische	1450	250	—	8600	8600	5734	2810	275	—	8879	8100
Gebr. Schlösser & Comp.	10 000 sächsische	1200	600	—	11800	11800	8000	4000	600	—	12600	12000
Peter Tüschen	1 500 sächsische	2200	125	—	3825	2500	2000	2000	150	—	4150	4000
Johann Tüschen . . .	1 500 sächsische	2500	125	—	4225	3000	ist auf	Reise	—	—	—	—
Forstmann, Huffmann und Dehmer . . .	6 550	363	700	—	7613	5400	8190	1388	474	—	10052	8000
Caspar Wolff	1 822	2000	300	—	4122	2000	2000	3000	400	—	5400	5000
Ludwig Stockebrand .	600	—	—	—	600	400	1000	—	—	—	1000	350
Hermann Stockebrand	—	416	—	—	416	140	85	—	—	—	85	—
Gebr. Brandenbusch .	1 200 sächsische	400	—	—	1600	1600	441	1081	50	—	1572	1572
Gebr. Overhamm . .	1 200 sächsische	200	30	—	1430	1230	1000	600	30	—	1630	800
Jakob Wintgen . . .	—	451	100	—	551	90	—	—	—	—	—	—
	Centner Stein Pfund	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.	Ctr. St. Pfd.
	444 1 10	174 1 18	23 4 2	63 3 4	706 — 12	421 4 12	421 1 18	213 4 11	26 3 3	20 2 21	682 2 9	601 2 18
					421 4 12						601 2 18	
				Bestand	284 1 —					Bestand	80 4 13	

angefertigt im Dezember 1804.

angefertigt 27. November 1805.

Die Gesamthöhe der Wolleinfuhr ist also nach der Aufstellung in der Tabelle 1805 etwas zurückgegangen, ein Minus, das man der Erschwerung der Einfuhr spanischer Wolle zuschreiben darf. Dagegen ist schlesische Wolle in erhöhtem Maße eingebracht worden, doch wird der Überschuß durch verminderten Import der südpreußischen Wolle wieder aufgehoben.[1]) Der Preis der ausländischen und der schlesischen Wolle belief sich im Jahre 1804 auf 1½ bis 2 Reichstaler das Pfund, während die inländische westfälische Landwolle zu 24 Stüber das Pfund gerechnet wurde. Im folgenden Jahre war der Preis der ersteren derselbe geblieben, die westfälische Wolle jedoch um 4—6 Stüber das Pfund gestiegen. Den höchsten Prozentsatz der Einfuhr stellt unbedingt die sächsische Wolle, wenn auch in der Tabelle nicht immer die genaue Herkunft der ausländischen Wolle angegeben ist, dagegen war die Einfuhr spanischer und böhmisch-mährischer Wolle gering.

Seitdem der Essen-Werdener Distrikt von Preußen im Tilsiter Frieden endgültig abgetreten worden war, war den Tuchfabrikanten und Wollhändlern der Zugang zum Breslauer Markte wieder versperrt. Hatte man anfangs 1806 noch bedeutende Einkäufe schlesischer Wolle abschließen können, so hören wir fortan immer wieder Klagen über die Unterbrechung der Zufuhr des vielbegehrten Rohstoffes. Allerdings kam die Großherzoglich-Bergische Regierung dem Drängen der Tuchfabrikanten nach und verwandte sich eifrigst für die Wiedereröffnung der preußischen Grenze. Im Mai 1808 wurde dann auch durch den kaiserlich-französischen Generalintendanten der Provinz Schlesien der bergischen Regierung mitgeteilt, daß der Export schlesischer Wolle für den Monat Juni freigegeben sei und die Untertanen des Großherzogs „sich dabei des vorzüglichen Schutzes der Kaiserlich-Französischen Behörden zu erfreuen haben würden".[2]) Auf eine Beschwerde der Breslauer Handelskammer wurde jedoch die „freie" Ausfuhr aufgehoben und der Export mit 1½ Reichstaler Berliner Kurant für den Stein Wolle belegt. Einige westfälische und bergische Tuchfabrikanten hatten aber schon, in Hinblick auf die anfangs zugesicherte „freie" Ausfuhr, große Wollaufkäufe gemacht und sahen jetzt durch den hohen Impost eine bedeutende Steigerung des Rohstoffpreises eingetreten. Als Beispiel sei hier die Unkostenrechnung wiedergegeben, die der Kommissionär Lösch in Braunschweig der Werdener Firma Th. Scholten über 368 Stein schlesischer Wolle zusandte:

[1]) Ende 1804 hatte die preußische Regierung das Aufkaufen südpreußischer und Magdeburgischer Wolle im Lande selbst oder auf den Binnenmärkten untersagt; daher ist der Rückgang des Einfuhrquantums zu erklären. Vgl. A. v. Waldthausen, a. a. O., S. 145.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 53. — A. W., Caps. IV, Nr. 9.

Wage-Geld	28 Rtlr.	4 Gr.
Für den Kammer-Paß	9 „	12 „
Kommissionsgebühren und Dekret an den Magistrat	2 „	12 „
Alter Ausfuhrzoll von 368 Stein à $1/6$ Rtlr. in Gold et agio . .	71 „	12 „
Neuer französischer Impost à $1\frac{1}{2}$ Rtlr. per Stein	552 „	— „
Douceur dabei	7 „	— „
Summa	669 Rtlr.	40 Gr.

Vor der Pfingstmesse 1809 wandte sich die Essener Firma Justus und Wilhelm Waldthausen und der Kettwiger Tuchfabrikant Friedrich Rombeck an den bergischen Minister des Innern, Grafen Nesselrode, mit der Bitte, falls wiederum den Ausländern der Breslauer Markt geöffnet werden sollte, von der preußischen Regierung auch für sie Ausfuhrpässe zu erwirken.[1]) Die Werdener Fabrikanten wurden aufgefordert, gleichlautende Gesuche einzureichen, aber anscheinend blieb Nesselrodes Verwenden erfolglos, denn gerade in diesem Jahre machte sich ein Mangel von Rohwolle bemerkbar, der auch auf das Ausbleiben der sächsischen und böhmischen Wolle zurückzuführen ist, da in beiden Ländern die sich günstig entwickelnde Textilindustrie[2]) erhöhte Ansprüche an die heimischen Märkte stellte. Böhmische und mährische Wolle konnte nur noch in geringem Maße über Frankfurt am Main bezogen werden. Sächsische Wolle war namentlich 1806 und 1807 kaum zu haben, „da sie vor dem preußischen Kriege in solcher Menge von den Engländern aufgekauft war, daß selbst die Bewohner Sachsens Klage darüber führten, weil dieses Produkt dadurch so sehr im Preise stiege, daß ihre Fabriken darunter litten".[3]) Da in den folgenden Jahren Sachsen die Wollausfuhr zugunsten seiner eigenen Tuchfabriken mehr und mehr einschränkte, suchte Graf Nesselrode wiederholt auf die preußische Regierung einzuwirken, den schlesischen Markt freizugeben. Mußte man in Berlin dem Drängen nachgeben, so suchte man durch einen hohen Exportzoll allzu umfangreiche Wollaufkäufe zu verhindern. Beispielsweise wurde im Mai 1810 von dem königlich-preußischen Staatsministerium zu Berlin die Ausführung jeder Art Wolle gestattet, allerdings gegen Entrichtung von zwei Reichstalern für den Stein oder 10 Reichstalern für den Centner Berliner Gewichtes.[4])

[1]) A. a. O.

[2]) Vgl. R. Hoeniger: Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkung auf Deutschland. Berlin 1905. S. 25.

[3]) Aus einem Bericht des Elberfelder Provinzialrates Schramm. Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 83, I.

[4]) Präfekturakten vom Mai 1810 im Essener Archiv. Vgl. auch die Bekanntmachung in den Allg. Polit. Nachr. 1810, Nr. 37.

Die Verminderung des Angebotes hatte eine starke Preissteigerung der rohen Wolle zur Folge, jedoch war ein ausgesprochener Mangel nur zeitweise zu verspüren, da man durch Zwischenhändler und Schmuggel nicht nur schlesische, sondern auch spanische und portugiesische Wolle bekommen konnte. 1810 schreibt einmal der Werdener Tuchfabrikant Huffmann einem Amsterdamer Wollieferanten, daß er noch Vorrat vollauf habe.

Daß mit dem Aufblühen der Textilindustrie am Ende des 18. Jahrhunderts Schwestergewerbe, wie die Färberei, ebenfalls eine Hochkonjunktur zu verzeichnen hatten, ist erklärlich. So finden wir im Essen-Werdenschen Distrikt Farbholzmühlen und Schönfärbereien, die zum Teil mit den vorhergenannten Tuchfabriken verbunden waren. In Essen war Johann Jakob Hasten der Besitzer einer bedeutenden Blaufärberei, die nach seinem Tode im Jahre 1792 an seinen Schwiegersohn Johann Wilhelm Waldthausen überging und unter der Firma Hasten und Waldthausen mit dem Wolltransitogeschäft Justus und Wilhelm Waldthausen zusammen geführt wurde.[1]) Die Steeler Schönfärberei „war von Wichtigkeit und bestand lange"; ihr jährlicher Umsatz betrug 1000 Reichstaler.[2]) Die Schönfärberei der Brüder Oules zu Werden, deren Begründung in das Jahr 1782 fällt, war, wie oben schon erwähnt wurde, durch die Einführung des Türkischrot-Färbens berühmt geworden; ihr jährlicher Umsatz übertraf den der Steeler Färberei um 2000 Reichstaler.[3]) Daneben existierten in allen Städten eine Anzahl kleinerer Färbereien und Schöndruckereien für leichte baumwollene Zeuge.[4]) Von größerer Bedeutung ist wieder die Farbholzpräparatur in Kettwig, die auf der dortigen Dominial-Farbmühle von den Tuchfabrikanten Scheidt und Rombeck gemeinsam betrieben wurde. Hören wir darüber den Bericht des Werdener Maire von Schirp:[5])

„Es wurde (in den guten Zeiten) auf der Mühle Gelbholz, Jamaika, Bostons, Spanisch und Holländisch Campeches-Holz, Pernambuk, Calliaturholz und Viset und von diesen Holzsorten in einem Jahr 3—400 000 Pfund abgemahlen und größtenteils nach Aachen, Montjoie, Verviers, Eupen, Houdimont und Limburg versandt. Der Einkaufspreis war damals von diesen Holzsorten in loco, Holland, 10—12 Gulden Holländisch per 100 Pfund, und

---

[1]) Siehe oben S. 207. — Vgl. auch A. v. Waldthausen, a. a. O., S. 160 f. — 1812 bittet die Firma um vorzugsweise Überlassung der Wolle und des Tuches vom Werdener Zuchthaus zum Färben. Gr. B., Indicateur général du département du Rhin. Nr. 581. — Vgl. den Umsatz der Schönfärberei in Anlage IV.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 67, Bericht Buggenhagens.

[3]) Vgl. Anlage VI. — A. W., Caps. IV, Nr. 8.

[4]) In Kettwig wird ein Schönfärber J. P. Ulmann erwähnt; in Essen werden 1819 noch drei Zeugdruckmeister mit fünf Drucktischen gezählt. *** Bilder aus dem alten Essen. S. 18.

[5]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr 18; Bericht vom 4. Dezember 1811.

hiernach würde sich der damalige Wert der Urstoffe auf 30—40 000 Gulden, derjenige des Fabrikats aber nicht füglich bestimmen lassen, weil nach der Versicherung der Entrepreneurs, je nach dem die Preise gefallen oder gestiegen, in einem Jahr öfters 6—700 Gulden gewonnen, im andern Jahr öfters auch einige hundert Gulden verloren wurden." Eversmann rühmt die vorzügliche Qualität der auf dieser Farbholzmühle hergestellten Ware, die sich dadurch in den heimischen und westrheinischen Tuchfabriken stete Abnehmer gesichert habe. Die nötigen Rohstoffe hatten die Unternehmer der Mühle, solange es der französisch-englische Seekrieg erlaubte, von Westindien und Amerika über Holland bezogen.[1]) Die Maßnahmen des Jahres 1810, die wir oben kennen gelernt haben, machten die Zufuhr der überseeischen Farbhölzer unmöglich oder verteuerten sie in erheblichem Maße. Da zugleich, seitdem die französischen Zollinien bis an den Rhein vorgerückt waren, durch ein Einfuhrverbot roher und fabrizierter Farbstoffe, das linksrheinische ergiebige Absatzgebiet verloren ging und das Großherzogtum Berg bei dem Rückgang seiner Textilindustrie einen genügenden Markt nicht mehr bieten konnte, so sahen sich Scheidt und Rombeck im Jahre 1811 genötigt, den Betrieb der Farbholzpräparatur fast völlig einzustellen.[2])

Neben Blau- und Gelbholz war der Indigo[3]) das wichtigste Farbmittel. Schon seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurde er in Europa zum Blaufärben angewandt, wo er in der Konkurrenz mit dem bisher gebrauchten Waid sich den Vorzug zu verschaffen wußte. Aus Pflanzen der heißeren Zonen Asiens, Afrikas und Amerikas gewonnen, war ihm, wie den andern überseeischen Farbwaren, als englische Kolonialware der Kontinent versperrt worden. Erst das Dekret von Trianon ließ seine Einführung durch neutrale Schiffe zu, jedoch nur gegen den hohen Zoll von 900 Franks für den Doppelcentner. Pernambuk-Holz war mit 120 Franks, Campeche mit 80 und Färbeholz mit 100 Franks impostiert worden. Trotz aller Aufmunterungen und Preisausschreiben suchte man zur Zeit Napoleons vergebens auf dem europäischen Kontinent einen dem Indigo gleichwertigen Farbstoff herzustellen. So wurde im Juli 1810 demjenigen, welcher das Mittel erfinden würde, aus einer einheimischen, leicht zu bauenden Pflanze einen Mehlsatz zu bereiten, wodurch der Indigo im Preise, in seiner Anwendbarkeit und Solidarität wie in seinem Glanze ersetzt werden könnte, ein Preis von 100 000 Franks zugesichert.[4])

---

[1]) A. W., Caps. 4, Nr. 9. Fabrikentabelle vom Jahre 1809.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Berichte vom 10. November 1809 und 14. Dezember 1811. — Gr. B., Statistik Nr. 21. Bericht 1809.

[3]) Brelow, Dammer, Hoyer: Techn. Lexikon, I. Bd, unter „Indigo".

[4]) A. E., Präfekturakten 1810.

Die mangelnde Zufuhr und die hohen Einfuhrzölle bewirkten, daß die Preise der Farbstoffe in den Jahren der Kontinentalsperre bedeutend stiegen. Für die Jahre 1807—09 seien hier einige Beispiele aus dem Memorial der Firma Waldthausen zu Essen[1]) angeführt: es kostete per Pfund

	Indigo	Blauholz	Gelbholz
Juni 1807	6¼ Rtlr.,	12 Stbr.,	11 Stbr.
Juni 1808	7½ „	30 „	— „
Juni 1809	9½ „	24 „	24 „
Dez. 1809	9 „	38 „	30 „

Auch die Fabrikentabelle vom Jahre 1809 bestätigt, daß alles „außerordentlich teuer" geworden ist. „Was sonst 9 Rtlr. kostete, kostet jetzt 40 und mehr." Am 5. Mai 1808 schreibt Forstmann und Huffmann in Werden einem Geschäftsfreund: „Ich rate Ihnen, wahrlich als Freund, alles, was sie nur einigermaßen glauben absetzen zu können, sich gleich anzuschaffen, denn es sieht sehr wild mit den Preisen aus, weil der Indigo und im ganzen alle Farbstoffe so enorm gestiegen sind."[2]) Der Aufschlag auf Wollblau und Wollgrün, Tuchsorten, die von der Firma sehr forziert wurden, betrug 20 Sgr. für die Elle. Und am gleichen Tage heißt es in einem Briefe an den Hamburger Kommissionär P. M. Rumohr: „Was das Allerschlimmste dabei ist, man befürchtet allgemein, wenn die Umstände sich nicht ändern, daß nach Verlauf eines halben Jahres alle Fabriquen wegen Mangel der Farbstoffe still gesetzt werden müssen." Und kurz darauf am 19. Mai: „Seit unserm Letzten sieht es mit den Farbwaren noch viel toller aus, und (sie sind) wenigstens über 30% gestiegen; es ist daher ratsam, nicht zu eilig mit dem Verkauf zu sein." Zu gleicher Zeit wurde der Preis der Elle Tuch erneut um 10 Sgr. erhöht. Diese plötzliche Steigerung ist begreiflich. Bis Mitte 1807 hatte man von Hamburg noch immer ziemlich ungehindert Farbwaren und sonstige Kolonialwaren beziehen können, da dort der französische Marschall Brune mit den Douaniers nicht gut Freund war und den Schmuggel zuließ.[3]) Seit er aber abberufen worden war und auch von Dänemark aus die Zufuhr der Rohstoffe stockte — es war durch den Überfall Kopenhagens gezwungen, England den Krieg zu erklären —, war diese Bezugsquelle fast völlig versperrt. Allerdings sanken bald die Preise wieder, da mit Hilfe dänischer Zertifikate ein ausgedehnter Schmuggel über Holland sich entfaltete. Doch nur für kurze Zeit. Ende Juli 1809 schnitt die Douanenlinie Rees-Bremen Holland vom Kontinent ab. Auf eine Eingabe[4]) von Duisburger, Mülheimer und Düsseldorfer

---

[1]) Im Besitz der Essener Wollfabrik K. u. W. Waldthausen.

[2]) Siehe die Kopiebücher der Firma Forstmann, Huffmann und Dehmer, 1809 f.

[3]) G. Servières: L'Allemagne française sous Napoléon Ier d'après des documents inédits. Paris 1904, S. 110 ff.

[4]) A. W., Caps. 4, Nr. 9.

Kaufleuten hatte der kaiserliche Kommissär Graf Beugnot sich bei Napoleon dahin verwendet, daß die von bergischen Kaufleuten vor jener neuen Maßnahme in Holland bestellten Waren auch jetzt noch von daher bezogen werden dürften. Vergebens, sie bekamen zur Antwort: man solle versuchen, die dort aufgekauften Waren ebendort wieder möglichst vorteilhaft zu verkaufen.[1]) Damit war auch die Bitte der Pächter der Kettwiger Dominial-Farbmühle erledigt, „daß sie ihre in Holland liegen habende rohe Ware beziehen könnten, weil es für die Tuchfabriken mit der Zeit gänzlicher Mangel an Farbstoffen geben würde, wodurch das Ganze stocken müsse".[2]) Dabei blieb es und „da das rohe Material gegenwärtig auf geradem Wege durchaus nicht mehr zu haben ist",[3]) war man eben auf die Versorgung durch Schmuggel angewiesen, der denn auch in großartiger Weise organisiert wurde. Von Hamburg und von den beiden Entrepots englischer Kolonialwaren, von Leipzig und Frankfurt am Main, konnte man wohl den dringendsten Bedarf, wenn auch nur unter großen Schwierigkeiten, sich verschaffen, bis nach der Vertreibung der Franzosen aus Deutschland und dem Zusammenbruch des Kontinentalsystems der alte Zustand wiederhergestellt wurde.

Fassen wir das Ergebnis der vorhergehenden Darstellung kurz zusammen. Die einschneidenden Maßnahmen des Jahres 1810, die Errichtung der französischen Zollinien vom Rhein bis zur Ostsee und die strenge Anwendung des Dekretes von Trianon bewirkten eine Stockung in der Zufuhr der für die Textilindustrie nötigen überseeischen Rohstoffe, der Baumwolle und Farbwaren. Der Bezug spanischer und portugiesischer Baumwolle wurde durch die gleichen Vorkehrungen erschwert, da der Landweg durch ein Transitverbot Frankreichs versperrt worden war und zudem die Frachtunkosten zu erheblich geworden wären. In gleicher Weise hatten die Tuch- und Kasimirfabriken unter dem — nur zeitweise aufgehobenen — Verbot der Ausfuhr schlesischer und südpreußischer Wolle zu leiden zu einer Zeit, wo das Angebot der anderen Wolle produzierenden Länder infolge einer aufsteigenden Entwicklung der einheimischen Industrie nachließ. Der daraus sich ergebenden Verteuerung der notwendigsten Rohmaterialien und damit auch der Fabrikate ging eine stetig sich steigernde Schwierigkeit des Absatzes der Webereierzeugnisse zur Seite.

2. Die Versperrung der Absatzgebiete.

Die Reste einer Leinenweberei, die für den Verkauf in größerem Umfange gearbeitet hatte, fanden wir noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Essener und Steeler Gebiet.[4]) Das ihr

---

[1]) Ch. Schmidt, Berg, S. 353.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18, Fabrikentabelle vom November 1809.

[3]) A. a. O., Bericht vom 4. Dezember 1811.

[4]) Vgl. oben S. 206 und 209.

nötige Leinengarn und der Zwirn wurde in Essen selbst aus Münsterländischem Flachs gewonnen und in einer „chemischen Bleicherei“ gebleicht.[1]) Zwar war die Leinenweberei fast völlig von der Baumwollverarbeitung verdrängt worden. In Steele gab es 1814 nach einer städtischen Aufnahme keine Leinenweber mehr,[2]) dagegen hielt sich in Essen, wenn auch nur in geringer Ausdehnung, die Herstellung von Gebild, dessen Absatz sich auf die einländischen Jahrmärkte beschränkte. Noch in den Jahren 1816 und 1817 werden in einer Statistik der Bürgermeisterei Essen 21 Webstühle auf Leinenzeug angeführt.[3])

Auf den Rückgang in der Verarbeitung von Baumwolle infolge der Erschwerung der Zufuhr haben wir oben schon eingehend hingewiesen.[4]) Das Eingehen der Baumwollspinnereien ist aber nicht minder auf die sinkende Nachfrage nach bergischen Baumwollfabrikaten zurückzuführen. Die Elberfelder und Barmer Fabriken, die gerade der Einführung der Baumwollverarbeitung ihre Blüte verdankten, hatten, seitdem Frankreich ein starres Prohibitivsystem angenommen hatte, einen beispiellosen Rückgang zu verzeichnen, auf den auch die Entwicklung der Kontinentalsperre einen verstärkt ungünstigen Einfluß ausübte.[5]) Nach und nach waren ihnen sämtliche Absatzgebiete entzogen worden: erst Frankreich und das linke Rheinufer durch die Bestimmungen des Tarifs vom 30. April 1806, dann Italien durch das Turiner Dekret vom 28. Dezember 1807 und damit zugleich der Transitverkehr durch diese Länder, endlich Holland und Norddeutschland durch ihre Einverleibung in Frankreich im Jahre 1810. Das Bestreben Napoleons, die Baumwolle durch einen europäischen, kontinentalen Spinnstoff zu ersetzen,[6]) wirkte ein auf die hohe Impostierung dieses Rohstoffes im Tarif von Trianon. Die gerade für das Großherzogtum Berg

---

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18: Aperçu des produits et de la situation de l'industrie du Grand-Duché. Hier werden Elberfeld, Barmen und Essen als die Orte aufgeführt, in denen Leinengarne und Zwirn hergestellt wurden. — R. E. XIV, E. Nr. 2, Statistische Landschaftsnachrichten 1806.

[2]) A. St., Fach 50, Fabrikensachen betr. — Devens führt in seiner Statistik (S. 190) vom Jahre 1861 unter Steele wieder einige für den Absatz arbeitende Leinenwebstühle auf.

[3]) R. E., XIV, E. Nr. 14. Statistische Tabelle der Bürgermeisterei Essen.

[4]) Vgl. oben S. 218 ff.

[5]) Siehe hier das vorzügliche Werk des Pariser Archivars Charles Schmidt: Le Grand-Duché de Berg. S. 323—421, das zu zitieren oft schon Gelegenheit genommen wurde. Ferner Meiners: Die bergische Industrie während der Fremdherrschaft (1806—1813) mit besonderer Berücksichtigung Elberfelds. Monatsschrift des bergischen Geschichtsvereins. 13. Jahrgang, Nr. 1 und 2, 1906. Endlich O. Redlich: Napoleon I. und die Industrie des Großherzogtums Berg. Beitr. zur Gesch. des Niederrheins. Bd. XVII, S. 210 ff.

[6]) Um diese Absicht zu fördern, setzte er 1810 einen Preis von 1 Million Franks auf die Erfindung einer geeigneten Flachsspinnmaschine aus. Vgl.

und seine Industrie so nachteiligen Maßnahmen hatten einen Rückgang der Ausfuhr Elberfelds um nahezu zwei Drittel in den Jahren von 1809 bis 1811 zur Folge. Die Arbeiterentlassungen nahmen einen bedrohlichen Umfang an; soll doch 1812 in den Gemeinden Elberfeld und Barmen jeder siebente Mensch von Almosen gelebt haben. Daß der Ruin dieser Industriezentren auf die Baumwollfabrikation der Essen-Werdener Gegend ungünstig einwirken mußte, ist um so mehr zu verstehen, wenn man bedenkt, daß hier die Baumwollweber wie auch die Spinner auf Rechnung dortiger Kaufleute arbeiteten. Siamoisen, baumwollene Flanelle und Miselane „für Frauenzimmer-Kleidung" wurden von den Webern in Essen und Werden gewebt, jedoch befanden sich diese Erwerbszweige, die eine kurze Zeit der Blüte in den ersten Jahren des Jahrhunderts erlebt hatten, seit 1809 in stetem Niedergange.[1]) Die Baumwollweber gaben allmählich ihre alte Beschäftigung auf und suchten in anderen Industriezweigen, vornehmlich beim Bergbau, Beschäftigung.[2]) Auch bei der Herstellung von Strümpfen, Pantalons, Mützen und Handschuhen hatte man die Baumwollverarbeitung wieder aufgeben müssen und stellte diese Fabrikate aus reiner Wolle her. In Steele wird 1814 nur noch ein Strumpfwirker genannt, der in ganz geringer Quantität Baumwolle verwebte.[3])

Die Wollindustrie im Essen-Werdener Distrikt ist, weil von höherer Bedeutung, beachtenswerter und bedarf einer eingehenderen Behandlung. Die folgende Darstellung wird zeigen, wie ihr nach und nach fast alle Absatzgebiete entzogen wurden und durch den Handel erschwerende Formalitäten des öfteren unangenehme Stockungen sich bemerkbar machten.

Die Verlegung der französischen Grenze an den Rhein hatte gleich zu Anfang des neuen Jahrhunderts den Tuchfabrikanten ein nahe gelegenes, ergiebiges Absatzgebiet, das linke Rheinufer, entzogen, da hier fortan der Tarif vom 10. Brumaire des Jahres V (31. Oktober 1796) Anwendung fand, nach dessen Bestimmungen die Einfuhr der wollenen Garne und aller Stoffe und Tuche aus

---

auch M. Amé: Étude sur les tarifs de douanes et sur les traités de commerce. Bd. I. Paris 1876.

[1]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 82. — Aus andern Gebieten des Großherzogtums kommen im selben Jahre gleich betrübende Nachrichten, so wird von Solingen aus berichtet, daß die Siamoisenmanufaktur in Hahn „wegen der Rheinsperre, der Teuerung und Seltenheit des Materials wegen der Seesperre" bis auf eine Fabrik — es bestanden vordem deren sechs — eingegangen sei. Waren hier früher 600—1000 Arbeiter beschäftigt gewesen, so jetzt nur noch 20—30. Der Wert der jährlich fabrizierten Ware war von 2—300 000 auf höchstens 10 000 Gulden gesunken. Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 95.

[2]) 1816 bestanden in Essen für baumwollene Zeuge keine Webstühle mehr, jedoch wurden hier wollene Miselane und Flanelle noch hergestellt. R. E., XIV, E. Nr. 14.

[3]) A. St., Fach 50.

Wolle verboten war. Die in der mechanischen Spinnerei von Scheidt zu Kettwig[1]) fabrizierten Garne wurden allerdings von den einheimischen Fabriken konsumiert, dagegen hatte man einen nicht geringen Teil von Stoffen dorthin abgesetzt. Wohl war der Verlust zu überwinden, solange andere Märkte dem Tuchhandel offen blieben; immerhin traf er besonders schwer die kleineren Fabrikanten, z. B. Kirchberg in Essen.[2]) Ihnen, die zur Aufnahme eines Fernhandels nicht kapitalkräftig genug waren, blieb jetzt nur noch ein beschränkter diesseitiger Absatz.

Die Vereinigung mit dem Großherzogtum Berg hatte der Textilindustrie der beiden ehemaligen Stiftsgebiete, wie wir oben sahen,[3]) den Bezug schlesischer Wolle erschwert, dagegen aber den Vorteil gebracht, daß ihren Fabrikaten der holländische Markt wieder geöffnet wurde, der ihnen bisher durch das Verbot der Einfuhr preußischer Tücher versperrt gewesen war.[4]) Einen weiteren Vorteil brachte das großherzogliche Dekret vom 8. September 1807, durch das die Verlegung aller inneren Zölle an die Landesgrenze angeordnet wurde.[5]) Bisher hatten nämlich die Tuchfabrikanten des Essen-Werdenschen Territoriums ihre Ware nur mit geringem Nutzen auf den klevischen Märkten zum Verkauf ausbieten können, da dort von märkischen Tüchern, worunter auch die der Fabriken in Essen und Werden gerechnet wurden, die zum Ausschnitt auf den Markt gebracht wurden, 12 Groschen für die Elle an Akzise bezahlt werden mußten.[6]) Dieser Impost fiel von nun an fort. Gewiß, Großherzog Joachim Murat hat sich nicht allzuviel um sein Land bekümmert, er begnügte sich im allgemeinen damit, „die Revenuen der Domänen einzuziehen, die ihm sein Minister Agar pünktlich einschickte".[7]) Aber Maßnahmen, wie z. B. das oben erwähnte Dekret, zeigen, daß nicht ganz ohne ehrliche Überzeugung und guten Willen die

---

[1]) Die Scheidtsche mechanische Wollspinnerei war die erste, die innerhalb des Großherzogtums Berg angelegt worden war. Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Apperçu des produits etc.

[2]) Ebenda, Fabrikentabelle vom 6. November 1809. — Kirchberg verbrauchte jährlich durchschnittlich für 1500 Rtlr. sächsischer und schlesischer Wolle. Seine „Fabrik" hatte nur eine mäßige Bedeutung. Gr. B., a. a. O. Nr. 36, Fabrikentabellen von 1809/11.

[3]) Vgl. S. 227 ff.

[4]) In den Fabrikentabellen der Jahre 1804/05 (A. W., Caps. 4, Nr. 8) wird immer wieder dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß Preußen mit Holland einen Handelsvertrag abschließen möge, um das für alle dorthin handelnde Tuchfabrikanten so drückende Verbot der Einführung preußischer Tücher womöglich in eine mäßige Einfuhrtaxe umzuwandeln. Der Wunsch blieb unerfüllt.

[5]) Vgl. unten S. 264 f.

[6]) A. W., Caps. 4, Nr. 9. Durch Direktorial-Reskript vom 26. Juni 1806 wurde umgekehrt derselbe Zoll auf klevische Tücher beim Verkauf ins Märkische festgesetzt.

[7]) Th. Schmidt, Berg, S. 64. — Über Agar vgl. A. Lumbroso, Correspondance de Joachim Murat. Nr. XXXV.

Worte gesprochen waren, die er im März 1806 an die Mitglieder der bergischen Ständevertretung richtete: „Pour moi, je consacrerai au bien de l'Etat toute ma sollicitude et toutes mes facultés".[1]) Er hatte sehr wohl die industrielle Bedeutung seines Landes erkannt und hatte sie durch die Erwerbung neuer wichtiger Territorien, wie Essen, Werden und die Mark, zu verstärken gesucht.[2]) Allen Bemühungen der bergischen Fabrikanten, ihren Produkten Absatzerleichterungen zu verschaffen, lieh er bereitwilligst seine Unterstützung, allerdings fast immer ohne Erfolg.[3]) Als im Jahre 1808 Napoleon selbst die Regierung des Landes übernahm, hofften die Industriellen auf den Erlaß von Dekreten, die ihren Erzeugnissen eine besondere Ausnahmestellung bezüglich des Importes nach Frankreich und Italien einräumen würden. Aber auch dieses Mal eine vergebene Hoffnung, da, wie Charles Schmidt treffend in kurzen Worten es ausdrückt, „die besten Absichten Napoleons als Großherzog von Berg und Beschützer des Rheinbundes nie den Absichten des Kaisers der Franzosen zu widerstehen wußten".[4]) Als solcher hatte er das einzige Ziel unentwegt vor Augen: die Vollendung und unerbittlich strenge Durchführung des Kontinentalsystems, um England zu vernichten. Und das vorgesetzte Ziel zwang ihn auch, mißtrauisch gegen die Fabrikate Bergs zu sein, die den englischen an vorzüglicher Güte so gleichkamen, daß unter ihrem Namen die Fabrikate der verhaßten „Pfeffersäcke jenseits des Kanals" leicht eingeschmuggelt werden konnten. Dieses Mißtrauen veranlaßte ihn auch, den wiederholten Bitten der bergischen Fabrikanten gegenüber taub zu bleiben, mochten sie auch noch so oft darauf hinweisen, daß ihre Erzeugnisse eifrige Förderung verdienten, eben weil sie wegen ihrer Qualität den englischen Manufakten am besten Konkurrenz machen und sie vom Kontinente vertreiben könnten. Berg hatte nun einmal in der Zeit der Kontinentssperre die unglückliche Rolle eines „Pufferstaates" zu spielen, „der zwischen dem ängstlich behüteten französischen Kaiserreiche und den Staaten des Ostens eingefügt war, die mit seinen (sc. Bergs) Fabrikaten dank einer eifrigen Kontrebande leicht in Wettbewerb treten konnten, zumal sie sich, wenigstens bis 1810, den Bestimmungen des Kontinentalsystems entzogen".[5])

Die Wiedereröffnung des holländischen Exportes und die Freiheit, im Gesamtumfange des Großherzogtums Berg ungehindert Handel zu treiben, blieben aber auch die einzigen Vorteile, welche Murats Herrschaft den Tuchfabrikanten brachte, und dabei wurde der erste noch eingeschränkt, als Holland im Jahre 1809 auf die Aus-

[1]) A. Lumbroso, Nr. CXXXVII.
[2]) Vgl. oben S. 110.
[3]) Ch. Schmidt, Berg. S. 335, 337, 345.
[4]) Ebenda S. 345.
[5]) Ch. Schmidt, a. a. O. S. 417.

fuhr von Rohwolle und den Import fertiger Tücher einen Zoll von 15 vom Hundert legte.[1])

Seitdem die linksrheinische Ausfuhr gehemmt war, wandten die Tuchfabrikanten von Werden und Kettwig noch mehr als bisher ihr Augenmerk auf die Märkte im Norden Deutschlands, in Holstein und Dänemark. Den Mittelpunkt für den nördlichen Tuchhandel bildeten die beiden Braunschweiger Messen,[2]) die St. Laurentius- und die Licht-Messe. Hierhin kamen die Käufer aus dem Norden, dem Mecklenburgischen, und die Händler des Ostens, um sich mit neuen Vorräten zu versehen, hier wurden bedeutende Jahresabschlüsse in Tuchlieferungen gemacht. Die Brüder Scheidt besuchten stets diese Messen; Forstmann, Huffmann und Dehmer sandten als ihren Vertreter Johann Forstmann dorthin, der nach Schluß der Messe die „Geschäftsfreunde" der Firma besuchte und seine Reisen bis nach Kopenhagen ausdehnte. In Hamburg, Amsterdam und anderen wichtigen Knotenpunkten des Welthandels finden wir Warenlager der größeren Firmen, welche der schleunigen Ausführung auswärtiger Aufträge dienten. Bekannte Kommissionäre waren P. M. Rumohr in Hamburg, ferner Bauge, Rerisch und Compagnie und B. W. van den Boogart in Amsterdam, K. D. Matthee in Hannover, Joh. Christ. Koch und Sohn in Braunschweig. Zu ihren sicheren „Geschäftsfreunden" zählte die Firma Forstmann und Huffmann fünf Geschäftshäuser in Kopenhagen, zwei in Tönningen (Holstein), vier in Lübeck, fünf in Hannover, je zwei in Braunschweig, Quedlinburg und Lauenburg, eine Reihe in Hamburg, Altona und Bremen, ferner Kaufleute aus Wismar, Flensburg, Ludwigslust, Neustadt (Holstein), Kiel, Odense, Elmshorn, Parchim, Brandenburg, Halberstadt, Göttingen, Osnabrück und Münster. Andere Werdener Fabrikanten, besonders Gebr. Schlösser und Erlemeyer, Gebr. Oules und Th. Scholten hatten dieselben umfangreichen Beziehungen zum Norden, ebenso die beiden Kettwiger Tuchfabriken Scheidt und Rombeck. Wir erkennen daraus die Bedeutung, die der nordische Handel für das alte Stiftsgebiet hatte. Allerdings ganz unbehindert konnte dieser Fernhandel schon zu Beginn des neuen Jahrhunderts sich nicht mehr entwickeln, man mußte die Versendungen mit von der Behörde beglaubigten Ursprungszeugnissen versehen, damit sie nicht angehalten und als englische Waren konfisziert würden.

Vor allem war diese Schutzmaßregel infolge des im Jahre 1806 ausbrechenden preußisch-französischen Krieges von Nöten, da seit dieser Zeit französische Truppen Norddeutschland ohne Unterbrechung

---

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Fabrikentabelle 1809.

[2]) Die folgenden Ausführungen gründen auf stets besonders angeführtes archivalisches Material, namentlich aber auf Geschäftsbriefe der Firma Forstmann, Huffmann und Dehmer, jetzt Forstmann und Huffmann in Werden. Kopiebücher der Jahre 1806—1813.

besetzt hielten. War der Handel nach Holland in den letzten Jahren schon „schlecht und unsicher" gewesen, so trat durch den unglücklichen Krieg von 1806 eine erste ernstliche Stockung in den Handelsbeziehungen zur Nord- und Ostsee ein. Die Kriegsunruhen störten die Versendung der bestellten Tücher, kein Fuhrmann wollte sich auf den Weg machen, seitdem Hannover erneut von den Franzosen besetzt worden war. Klagen über die Beschlagnahme unterwegs sich befindender Tuchballen laufen beim Magistrat von Werden ein.[1]) Größere Unruhe entstand, als die Franzosen unter Marschall Mortier im November Hamburg, Lübeck und Bremen und im Dezember Mecklenburg besetzten. Eine Douanenkette wurde von Hamburg nach Travemünde und, am linken Elbufer entlang, von Cuxhaven bis gegenüber von Hamburg gezogen.[2]) Sie sollten allen englischen Waren den Zugang in das Innere Deutschlands verlegen. Darauf wurden alle in den Lagern der Hansastädte ruhenden Waren, soweit man sie als englische ansah, mit Beschlag belegt. Das gleiche Schicksal teilten eine Reihe von Fabrikaten Werdener und Kettwiger Firmen, die erst auf Verwenden der bergischen Regierung wieder freigegeben wurden.[3]) Die Schäden des unglücklichen Krieges und die großen Opfer, die von den hansischen Handelsherren zum Loskauf der sequestrierten englischen Ware gebracht werden mußten, führten bald einen „unbeschreiblichen Geldmangel" herbei. Die Kaufleute klagen, daß es unmöglich sei, für die gelieferten Waren Geld zu bekommen. Wegen der Gerüchte eines zwischen Dänemark und England bevorstehenden Krieges wollten sich die Hamburger Häuser, in deren Hand der überseeische Handel lag, mit Dänemark auf kein Akzept mehr einlassen, ein Zustand, der, wie J. Forstmann an P. M. Rumohr in Hamburg schreibt, „sehr drückend und für uns äußerst nachteilig ist. . . . wir können unsere Fabriken nicht in Tätigkeit halten, von allen Seiten bleiben die Zahlungen aus."[4]) Der Wunsch, „Gott gebe uns bald einen erwünschten und dauerhaften Frieden, damit der niedergedrückte Handel wieder in Flor komme!" war sicher allgemein in der Bevölkerung der beiden gewerbfleißigen Städte. Auch die Braunschweiger Lichtmesse im Frühjahr 1807 war nicht sehr belebt; Forstmann, Huffmann und Dehmer sandten nur 19 bis 20 Zentner Tuch

---

[1]) A. W., Caps. 4, Nr. 9, Beschwerde der Firma Schlösser.

[2]) G. Servières: L'Allemagne française sous Napoléon Ier. S. 91 ff.

[3]) Siehe Forstmann an Rumohr, 5. Dez. 1806.

[4]) Idem Brief vom 4. Dezember 1806. Es ist zu bedauern, daß die Berichte des Kommissionärs Rumohr an Forstmann über die Lage des Hamburger Marktes in den Jahren 1806/13 nicht erhalten sind. — Charakteristisch für die geldarmen Zeiten ist eine Stelle in einem Schreiben Forstmanns an das Elberfelder Geschäftshaus J. Brögelmann und Sohn, dd. 2. Juni 1807, in dem die Werdener Firma bereitwilligst diesem ihre Dienste zur Verfügung stellt, „weil Sie ein prompter Zahler sind, wofür man bei den jetzigen Zeiten schon von weitem den Huth abnimbt".

dorthin. Besser war dagegen wieder der Absatz auf der Augustmesse.[1])

Die Zeit der „Unsicherheit und der Ungewißheit über die politischen Veränderungen", die den Handel hatte stocken lassen,[2]) war dahin, die ehemalige Abtei Werden war zugleich mit Stift und Stadt Essen dem neuen Großherzog von Berg endgültig zugesprochen worden, es traten wieder ruhigere Zeiten ein. Allerdings hatte der Handel mit Dänemark aufgehört, seitdem englische Kaper die nach dorthin bestimmten Schiffe wegnahmen und dänische Schiffe nicht mehr in den von Franzosen besetzten Hafenstädten zugelassen wurden. Eine Verfügung des Generalzolldirektors vom 15. November 1808 öffnete zwar Hamburg wieder der Einfuhr dänischer Waren, die mit gehörigen Ursprungszertifikaten versehen seien,[3]) aber die alten lebhaften Handelsbeziehungen konnten bei der Unsicherheit auf der See nicht wiederhergestellt werden. Auch die Aussichten für einen gewinnbringenden Handel nach Holland waren nach wie vor nur geringe.[4])

Montesquieu sagt einmal in seinem Esprit des lois (liv. 20, chap. 13): Il faut que l'état soit neutre entre la douane et le commerce, et qu'il fasse en sorte que ces deux choses ne se croisent point; et alors on y jouit de la liberté du commerce. La finance détruit le commerce par les injustices, par les vexations, par l'excès de ce qu'elle impose; mais elle le détruit encore indépendamment de cela, par les difficultés qu'elle fait naître et les formalités qu'elle exige." Den Beweis für die Richtigkeit der letzten Worte gibt das Verwickelte der Formalitäten bei der Warenversendung während der Dauer der Kontinentalsperre. Das System der Ursprungszeugnisse (certificats d'origine) brachte für die handelnden Kaufleute die mannigfachsten Unannehmlichkeiten mit sich. Einmal wurde die Form der Atteste verschiedenfach geändert, so daß des öfteren Waren die französische Douanenlinie nicht passieren konnten, weil sie mit alten Zeugnissen begleitet waren. Zudem mußte der Kaufmann sich sehr auf die Achtsamkeit und Gewissenhaftigkeit des Fuhrmanns verlassen, der auf seiner Fahrt bei den Ausgangs- und Eingangs-Bureaus verschiedenen Formalitäten sich zu unterziehen hatte.[5]) Andererseits litten namentlich die Tuchballen nicht wenig

---

[1]) Brief vom 7. September 1807.

[2]) Brief an C. A. Offermann in Brünn vom 6. August 1807.

[3]) G. Servières, a. a. O., S. 149.

[4]) Gr. B., Statistik 21 unter Kettwig.

[5]) Das Turiner Dekret, das zum zweiten Male und zwar definitiv den bergischen Manufakten den italienischen Markt versperrte, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß das Mißtrauen Napoleons durch Unregelmäßigkeiten in den bei der Einführung zu beobachtenden Formalitäten neu geweckt worden war. Es wird oft darüber geklagt, daß die Fuhrleute die Ursprungszeugnisse nicht, wie verlangt wurde, an den Ausgangsstationen bestätigen ließen.

unter dem rücksichtslosen Vorgehen der Zollbeamten bei Visitationen, worüber sich 1809 die Werdener Tuchfabrikanten beschweren: „Die Ballen werden mit der größten Unvorsichtigkeit geöffnet, die Emballagen durch Messerschnitte verdorben, die Stricke, wodurch die Verpackungen ihre Befestigungen erhalten müssen, durchschnitten, und die Ware kommt so durchgehends naß und beschädigt und nicht selten mit bedeutendem Verlust an Wert zu ihrer Bestimmung."[1]) Im August 1811 teilt Forstmann dem Kommissionär Rumohr in Hamburg mit, daß bei Lüneburg ein Wagenzug von französischen Douaniers angehalten worden sei. „Sie sollen schändlich gehaust haben; unsere Ballen sind aber richtig angekommen, doch war die Verpackung aufgeschnitten." Das war kein vereinzelter Fall, dergleichen wiederholte sich häufig.

Wie in den meisten Fabrikstädten, so war auch die Werdener Lokalbehörde durch ministerielles Reskript vom 12. Mai 1807 ermächtigt worden, die Ursprungs-Zertifikate zu verifizieren.[2]) Sie waren nach folgendem Schema abgefaßt:

Ich Unterzeichneter, Einwohner und Tuchfabrikant zu Werden, Großherzogtum Berg, erkläre, daß ich unter dem heutigen Datum an N. N. zu N. absende . . . Kolli (Nr. und Zeichen), an Brutto-Gewicht . . . Pfund schwer: Inhalt: . . . Stücke wollen Tuch, nämlich

Nr. Farbe Ellen
Nr. Farbe Ellen,

welche Tücher in meiner Fabrik verfertigt worden und mein Eigentum sind.

Werden, den. . .

Unterschrift des Fabrikanten.

Wir Unterzeichnete bescheinigen hiermit, daß der obgedachte N. N. ein hiesiger Einwohner und Tuchfabrikant ist, und daß die oben verzeichneten Tücher in seiner Manufaktur wirklich verfertigt worden sind.

Gesehen, Werden, den . . .

Die Lokalbehörde:
(Unterschrift.)

Oft genug kam es vor, daß auch mit solchen Zeugnissen begleitete Waren als englische angehalten wurden, wußten doch die wohlorganisierten Schmuggelbanden sich in den Besitz falscher Zertifikate zu setzen. Ehe die dadurch argwöhnisch gemachten Douaniers die arretierten Waren wieder frei gaben, verging mit endlosen Schreibereien viele Zeit. Die so entstehende, oft Monate lang währende Verzögerung im Eintreffen der Sendungen an ihrem Bestimmungsort hatte dazu für die Fabrikanten noch die unangenehme Folge, daß die Besteller die Annahme verweigerten, da

---

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18.
[2]) A. W., Caps. 4, Nr. 9.

die Mode in den Stoffen mit den verschiedenen Jahreszeiten sich änderte.

Eine neue ministerielle Weisung bestimmte im Jahre 1807, daß an jedem Fabrikenort zur Ausfertigung dieser Zertifikate ein besonderer Agent gewählt werde, dessen Namenszug den Zollbehörden mitgeteilt wurde. In Werden wurde von den Tuchfabrikanten Forstmann, Huffmann und Dehmer, Gebr. Schlösser[1]), A. C. Erlemeyer[1]), Th. Scholten, C. Wolff, Gebr. Oules, Th. Winckelmann, Bernh. Brandenbusch, G. T. Offerhaus, J. L. Enshoff und P. Tüschen jr. als Agent Friedrich Huffmann gewählt.[2]) Bald aber brachte diese Maßregel wieder Unangenehmes mit sich, da die Ausstellung der Zeugnisse 15 Stüber Gebühren kostete, welche die Werdener auf die Hälfte ermäßigt haben wollten. Der Fabriken-Kommissarius Eversmann wies allerdings die Beschwerde zurück, „da gerade die Werdener — übrigens die einzigen, die sich beklagten — gar keinen Grund dazu hätten, da sie meist feine Tuche exportierten und genug daran verdienten.“[3])

Wir haben vorhin des näheren auf die Bedeutung der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Tuchfabrikanten Werdens und Kettwigs und dem Norden hingewiesen, um den Schaden erklärlicher zu machen, den die Wollwaren-Fabrikation durch die Bestimmungen des Senats-Konsultes vom 13. Dezember 1810 erlitt, der bekanntlich die Einverleibung des nordwestlichen Deutschlands nördlich einer Linie Wesel-Minden-Travemünde aussprach. Am 3. Juli des gleichen Jahres war Holland in Frankreich einverleibt worden. Jede Verbindung Bergs mit dem Meere ward dadurch abgeschnitten. Die Kettwiger Fabriken, die einen nicht unbedeutenden Handel zur See nach Livland und Rußland getrieben hatten, sahen sich genötigt, diesen einzustellen, „seitdem die See so unsicher und gar gesperrt ist, durch den ungeheuren Landtransport er aber so sehr erschwert ist, daß nichts dabei zu gewinnen ist.“[4]) Alle diese Befürchtungen waren schon laut geworden, als die durch das Schönbrunner Dekret vom 18. Juli 1809 angeordnete Douanenlinie von Rees nach Bremen den Handel mit dem Norden zu hindern begann. Damals schlossen sich auch die Werdener Tuchfabrikanten zusammen, um einmütig der Regierung ihre Besorgnisse darzulegen.[5]) Die Lage der Fabriken am Ende des Jahres 1809 war aber noch nicht hoffnungslos. Allerdings war die Zufuhr der Rohmaterialien besonders durch die neue Douanenlinie erschwert, im Preise waren sowohl die Wolle wie auch die Farbwaren bedeutend gestiegen, aber eine tätige Kontrebande sorgte dafür, daß die so nötigen Ur-

---

[1]) Die Firmen Gebr. Schlösser und Erlemeyer hatten sich 1806 getrennt.
[2]) A. W., Caps. 4, Nr. 9.
[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 53.
[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18.
[5]) Siehe das Schreiben in Anlage VIII.

stoffe nicht fehlten. Der Handel war wohl nicht mehr ganz ungehindert, mit Dänemark, Rußland und Holland schloß man nur selten noch Geschäfte ab, dafür bot aber Norddeutschland, das Königreich Westfalen und Mecklenburg der allerdings schon verminderten industriellen Tätigkeit einen Markt. Die Fabriken und Manufakturen brauchten doch wenigstens nicht zu feiern. Da kam die „von den Umständen gebotene" Einverleibung Hollands und der Nordküste mit Frankreich. Einem aufmerksamen Beobachter der Napoleonischen Politik wird es nicht entgehen, daß den ganzen Annexionen, die der Kaiser machte, ein bestimmtes System, ein „ökonomischer Zweck"[1]) zu Grunde lag, von der Einverleibung des Kirchenstaates und Toskanas, von der Eroberung Spaniens und Portugals bis zu der Abtretung der deutschen Küste bis zur Ostsee. Der Kaiser mußte „neue Garantien" haben, daß sein System, die Kontinentalsperre, um wirksam zu sein, auch auf dem gesamten Kontinente vom Süden bis zum Norden mit gleichmäßiger Strenge durchgeführt würde. Bis 1810 hatte Mittel- und Ostdeutschland den Maßnahmen Napoleons fast ganz sich entziehen können, jetzt ging er darum mit rücksichtsloser Energie vor. Die in den Hansastädten in Entrepots lagernden Waren wurden als englische beschlagnahmt. Der Schaden, den die Handelswelt dadurch erlitt, war unbeschreiblich. „Es ist doch himmelschreiend, daß man jetzt seines Eigentums nicht mehr mächtig ist; unmöglich kann es der Wille der Regierung sein, die Handlung so zu fesseln!" schreiben Forstmann und Huffmann am 1. Februar 1811 an ihren Hamburger Kommissionär. Vom 1. Januar 1811 trat dazu der französische Tarif für die neueinverleibten Gebiete in Kraft, d. h. allen Tuch- und Wollfabrikaten war die Einfuhr verboten. Wohin jetzt sich wenden, um Absatz für die Waren zu finden! Ein Ukas vom 13. Dezember 1810 hatte Rußland jedem Import verschlossen. Preußen ließ keine fremden Tücher ein. Die Braunschweiger Messe war unbedeutend geworden, stete Klagen über den dauernden Rückgang der dortigen Geschäfte finden sich in den Korrespondenzen der Fabrikanten. Von der Augustmesse des Jahres 1813, die allerdings unter dem Eindrucke des begonnenen europäischen Krieges stand, schreibt Johann Forstmann: „Obgleich bei den gegenwärtigen Umständen zu erwarten war, daß die hiesige Messe nicht brillant ausfallen würde, so glaubten wir doch nicht, daß sie so schlecht sein würde. Uns fehlten fast alle unsere Handelsfreunde; aus dem Mecklenburgischen war kein einziger hier und konnten auch keine Rimessen machen, da aller Verkehr über die Elbe gänzlich aufgehoben ist. . . . Von unseren bedeutenden Forderungen (haben wir) keinen Reichstaler bekommen."

Der Handel nach Mecklenburg konnte seit 1811 auch nicht mehr in der gewohnten Weise getrieben werden, da der Transport mit

---

[1]) W. Kiesselbach, a. a. O., S. 125.

Schwierigkeiten und Gefahr verbunden war. „Es hält schwer, jemand zu finden, der sich mit der Besorgung über die Elbe abgeben wollte und mit vieler Mühe ist es uns gelungen, die Assurance noch zu 60% zu bedingen," schreibt Forstmann anläßlich eines Warentransportes nach Stralsund. Bedeutenden Schaden erlitten auch die nach dem Norden handelnden Kaufleute durch eine Reihe von Fallissements bedeutenderer und kleinerer Geschäftshäuser, die durch die allgemeine Geschäftslosigkeit und den Mangel an barem Gelde hervorgerufen wurden. Der ganze Nordosten war fast zahlungsunfähig, so war er durch die Franzosen ausgesaugt worden. Lauter als im Jahre 1806/07 schallen jetzt die Klagen, daß es unmöglich sei, für die gelieferten Waren, deren Preise äußerst gestiegen waren, Geld zu bekommen. Die Polizeiberichte geben zu, daß sich „ein grelles Prisma der allseitig angestimmten Klagen" aufstellen ließe; „allein beinahe in jeder Zeitepoche erheischte das Staatsinteresse mancherlei bald größere, bald geringere Aufopferungen des Privatinteresses."[1])

Um so mehr Berechtigung aber hatten diese steten Beschwerden, als es unmöglich war, für alle die Schädigungen irgend einen Ersatz zu bekommen. Der westfälische Markt und ebenso der des Großherzogtums Hessen boten zwar für wollene Handschuhe, Mützen und Pantalons, den geringen Produkten der kleinen Webermeister, Verkaufsgelegenheit.[2]) Auch die Essener Flanell- und Misellan-Manufaktur von „Böhmer und Konsorten", die übrigens herzlich unbedeutend war, fand hier Unterkunft für ihre Erzeugnisse. Die Wollspinner, die wir zu Beginn der französischen Herrschaft genannt fanden, hatten sich bei der Ungunst der Zeit eine andere Beschäftigung suchen müssen oder nagten am Hungertuche.[3]) Auf der Leipziger Messe ihre Fabrikate vorteilhaft zu verkaufen, durften die bergischen Manufakturisten auch nicht hoffen, da sie wegen der höheren Rohmaterialienpreise und der erheblichen Transportgebühren mit den schlesischen und sächsischen Tüchern nicht rivalisieren konnten.

Endlich der Absatz im eigenen Lande! Als Essen und Werden dem Großherzogtum Berg angegliedert worden waren, da hatten die Fabrikate der Werdener und Kettwiger Manufakturen wegen ihrer vorzüglichen Qualität, die wir immer rühmend hervorgehoben finden, manche dauernden Käufer gefunden. Aber was für einen Markt konnte das kleine Berg den Erzeugnissen der eifrigen industriellen Tätigkeit darbieten, da hier viele tausend Menschen ein

---

[1]) Gr. B., Polizeidirektion, 79.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Apperçu des produits . . . Die Strumpfweberei wurde noch 1861 in Essen und Werden auf 4 Stühlen betrieben mit einem jährlichen Produktionswert von 1800 Talern. Devens, Statistik, S. 190.

[3]) Gr. B., Polizeidirektion, 82.

gleiches Gewerbe betrieben und der Wettbewerb sehr stark war! Die Produktion des Großherzogtums stand zu seiner Konsumtion in keinem Verhältnis. Konnten die Fabriken nicht ins Ausland debitieren, so mußten sie zu Grunde gehen. Endlich vergesse man nicht die schädliche Konkurrenz, welche die Tücher der linksrheinischen Fabriken, die von Aachen, Eupen, Verviers, den bergischen Fabrikaten innerhalb der eignen Grenzpfähle machten! Frei und ungehindert konnten sie in das Großherzogtum eingeführt werden, während diesen der Absatz jenseits des Rheines verboten war.[1]) Auch schlesische Tücher wurden zum Nachteil der einheimischen Industrie in Berg eingeführt.[2])

Ein wenig Beschäftigung brachten den Fabriken in Werden und Kettwig noch die ihnen in den letzten Jahren übertragenen Tuchlieferungen für einen Teil der bergischen Armeen. Im Jahre 1811 hatte die Regierung jedoch in dem zum Zuchthause umgewandelten Werdener Abteigebäude eine Wollengarnspinnerei und eine Weberei für Leinwand, Gebild, Siamoisen und Madras eingerichtet. Auch ließ sie hier fortan einen Teil des für das Militär nötigen Tuches weben. Damit entzog sie den Fabriken in der Stadt mehr und mehr eine letzte lohnende Beschäftigung.[3])

Die Lage der Textilindustrie wie auch der anderen Industriezweige war, wie wir aus den vorangehenden Ausführungen ersahen, seit Beginn des Jahres 1811 eine derart ungünstige, daß ihr Ruin besiegelt schien. Man kann es verstehen, daß die bergischen Fabrikanten kein Mittel unversucht ließen, um eine ihnen günstige Lösung der Krisis herbeizuführen, und da nichts anderes übrig blieb, so beschlossen sie, sich an Napoleon mit der Bitte um Einverleibung des Großherzogtums in Frankreich zu wenden. Denn solange Berg einen selbständigen Staat bildete, war an eine Erleichterung der französischen Prohibitivtarife nicht zu denken; alle dahinzielenden Vorschläge der Industriellen, die von dem Grafen Beugnot und dem bergischen Staatsminister in Paris Grafen Roederer, die weitgehendste Unterstützung erfuhren, wurden zurückgewiesen. Und warum? Die Antwort gibt uns der französische Generaldirektor der Zölle, Collin de Sussy, indem er ausführt: „Der von dem Kaiser angenommene und unverrückt befolgte Grundsatz ist, alle fremden Fabrikate, die seine Staaten in ihrer eignen Industrie herstellen können, abzuweisen.“[4]) Ward dagegen dem Wunsche um Ein-

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Fabrikentabelle unter Kettwig.

[2]) Ebenda. Die Inhaber des Woll-Transitogeschäftes J. und W. Waldthausen in Essen befaßten sich ebenfalls mit Tuchhandel und der Einfuhr schlesischer Tücher.

[3]) Gr. B., Polizeidirektion, 363. — J. A. Engels: Reise nach Werden. S. 54. — Derselbe: Denkwürdigkeiten. S. 88. — Allg. Polit. Nachr. Jahrgang 1812, Nr. 4.

[4]) Ch. Schmidt: Berg. S. 390. Vgl. auch die Denkschriften der verschiedenen Fabrikstädte, aufgeführt ebenda S. 282 ff.

verleibung die Gewährung zugebilligt, so hatten mit einem Schlag die Fabrikanten den wichtigsten Teil ihrer früheren Absatzgebiete wiedergewonnen: das linke Rheinufer, Frankreich, Italien, Holland, Norddeutschland und den Transitverkehr durch diese Länder.

Alle Bittschriften, die fortan von den Industriellen des Großherzogtums und von der Düsseldorfer Handelskammer an den Kaiser Napoleon gesandt wurden, sind auf den Ton gestimmt, den der Maire Diedrichs von Remscheid in seiner Eingabe angibt:[1])

„Sire, tausende von Fabrikanten und Arbeiter werfen sich in den Kümmernissen ihrer traurigen Lage zu den Füßen Ihres Thrones nieder. Alle begehren und erflehen das eine Wort der Gnade: Vereinigung mit Frankreich.

Dieses Wort, ausgesprochen von unserm erhabenen Souverain, würde der Talisman sein, der uns das Leben wiedergäbe. — Und welch ein Triumph! wenn Tausende dankerfüllten Herzens, die Hände zum Himmel erhoben, Eure Kaiserliche und Königliche Majestät segnend preisen:

„Heil dem Wiederhersteller des bergischen Landes! Heil unserm Kaiser!“

Nicht darf man als Verleugnung nationalen Bewußtseins einen Schritt brandmarken, den bitterste Not zu tun hieß.

Die Gewerbetreibenden der Fabrikstädte Werden und Kettwig kamen auch der Aufforderung des Elberfelder Handlungsvorstandes nach und unterstützten mit wiederholten Geldbeiträgen[2]) die im März 1811 unter Führung des Handelsagenten Siebel nach Paris entsandte Deputation, die dem Kaiser den dringenden Wunsch seiner Untertanen im Großherzogtum vortragen sollte. Vergebens, die Abgesandten wurden nicht einmal vorgelassen, denn alle Industriellen Frankreichs und namentlich die des linken Rheinufers erklärten sich gegen das Verlangen der Bewohner des Großherzogtums und betrachteten die Einverleibung Bergs in Frankreich „als eines der größten Unglücke, das ihrer Industrie zustoßen könnte.“[3])

Auch die Hoffnungen, die man an den Besuch Napoleons in Düsseldorf im November 1811 geknüpft hatte, erfüllten sich nicht. Berg blieb nach wie vor eingekeilt zwischen Staaten, die sich den Erzeugnissen seines Gewerbefleißes verschlossen. Die Polizeiberichte des Jahres 1811,[4]) die von der üblen Stimmung des Volkes in den Fabrikengegenden berichten, lassen keinen Zweifel mehr darüber, „daß bei der in kommerzieller Hinsicht so äußerst isolierten Lage des Großherzogtums die inländische Industrie im Kampfe gegen den Druck der Zeit am Ende völlig unterliegen muß.“[5])

---

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 22, I.

[2]) A. W., Caps. 4, Nr. 9.

[3]) Ch. Schmidt, Berg. S. 492, Anhang E, Petition der Kölner Handelskammer.

[4]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 80.

[5]) Vgl. auch O. R. Redlich, a. a. O., S. 215, Karte Nr. 9.

Ganz unterlegen ist vor allem die Seiden- und Sammetfabrikation in Werden und Kettwig, die zu Beginn der französischen Herrschaft auf 27 Stühle mit 48 Arbeitern geschätzt wurde.[1]) Sie arbeiteten auf Elberfelder Rechnung. 1808 erwähnt Nemnich in seinem Tagebuch, daß dieser Zweig der Textilindustrie ganz unerheblich sei.[2]) Die Sammetfabrik von Th. Winkelmann zu Werden, deren jährliche Produktionshöhe wir noch 1809 auf 8000 Ellen im Werte von 1350 Reichstalern angegeben finden, wird später nicht mehr erwähnt.[3]) Sie bekam ihre nötigen Rohstoffe aus der Schweiz. Bei dem Grade von Vollkommenheit, den diese Fabrikation in Frankreich erreicht hatte, war an eine Konkurrenz, zumal unter so erschwerten Bedingungen, gar nicht zu denken. Die Seiden- und Sammetweberei verschwindet aus den beiden Städten oder wandert auf das linke Rheinufer aus.[4])

Versuchen wir jetzt einmal auf Grund eines allerdings sehr dürftigen und lückenhaften Zahlenmaterials uns ein Bild der Entwicklung der Textilindustrie in den Jahren 1806 bis 1813 zu machen. Zu Beginn der französischen Herrschaft[5]) gab es in Werden 13 Tuchfabriken mit insgesamt 39 Stühlen, an denen 673 Arbeiter Beschäftigung fanden. Es wurden jährlich fabriziert:

869 Stück Tuch à 90 Ellen, also 78 210 Ellen, darunter waren 100 Stück Kasimir; der Wert der Jahresproduktion belief sich auf 171 800 Reichstaler.

An Zutaten und Materialien wurden verbraucht für 113 330 Reichstaler.

1808/09[6]) werden nur noch sieben bedeutendere Fabriken gezählt, die 600 Arbeiter beschäftigen und jährlich 48 000 Ellen Tuch und Kasimir im Werte von 170 000 Reichstalern fabrizieren.

Der Wert der Ur- und Farbstoffe wird auf 100 000 Reichstaler angegeben. Diese Zahlen illustrieren wohl am besten die enorme Steigerung der Rohproduktenpreise und, daraus folgend, die der fertigen Fabrikate. Denn während die Menge des fabrizierten Tuches einen Rückgang von 30 000 Ellen aufweist, ist der angegebene Wert der Urstoffe und der fertigen Ware stetig geblieben. Stellen wir einmal bei den Tuchfabrikanten, die 1805 mehr als einen Webstuhl beschäftigten, einen Vergleich an zwischen den Jahren 1805 und 1812,[7]) so finden wir folgende Ergebnisse:

---

1) Siehe oben S. 213.

2) Tagebuch S. 486 ff.

3) A. W., Statistik der Munizipalität Werden 1808/09. Bericht vom 10. Juni 1809.

4) J. A. Engels: Reise. S. 51.

5) Nach der Fabrikentabelle vom Jahre 1805, siehe Anhang VI.

6) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Fabrikentabelle 1809.

7) A. W., Caps. 27, Nr. 2, Patentliste 1812. 1812 ist bei Scholten und Oules die Zahl der Arbeiter nicht angegeben, man kann aber ca. 15 auf einen Stuhl im Durchschnitt rechnen.

Fabrikanten	1805		1812	
	Stühle	Arbeiter	Stühle	Arbeiter
Th. Scholten	10	150	2	ca. 30
Forstmann, Huffmann u. Dehmer	6	120	3	25
Th. Offerhaus	4	75	4	ca. 80
Gebr. Oules	4	63	1	ca. 15
Schlösser u. Erlemeyer[1])	4	75	—	—
Peter Tüschen[2])	2	30	ca. 4	70
Johann Tüschen	2	30	—	—
Caspar Wolff	2	40	—	—

Die vorstehende Tabelle zeigt uns deutlich, welchen Rückschritt diejenigen Werdener Tuchfabriken zu verzeichnen haben, deren Fabrikate vorzugsweise im nördlichen und nordöstlichen Deutschland ihre Absatzgebiete hatten. Die Jahre 1812 und 1813 drücken weitere Fabrikanten zu einfachen Webern herab oder lassen ihr Unternehmen völlig aufhören, denn eine Statistik von Werden im Jahre 1814[3]) führt nur sechs Fabriken auf und zwar nur noch vier der 1805 genannten, nämlich Forstmann und Huffmann, Th. Scholten, Gebr. Overhamm[4]) und Peter Tüschen jr. Die beiden übrigen, Gebr. Wiese und Heinr. Burgardt, sind Neugründungen. 24 Webstühle sind in Betrieb, die Zahl der Arbeiter wird auf 240 berechnet.

Von Kettwig einen ähnlichen Überblick zu geben, ist wegen des mangelnden Materials leider unmöglich. Dort war der Umfang der Industrie der gleiche wie in Werden, nur ragen hier aus der großen Anzahl kleiner und kleinster Manufakturen, sogenannter Basen, die beiden Fabriken von Gebr. Scheidt und Konr. Rombeck hervor, die allein über 300 Arbeiter beschäftigten.[5]) Die Entwicklung zeigt, da ja dieselben Bedingungen vorhanden sind,

[1]) 1806 trennen sich Schlösser und Erlemeyer (vgl. auch Allg. Polit. Nachr. 1806, Nr. 83). Schlösser wird 1812 nicht mehr erwähnt, Erlemeyer ohne Bezeichnung der Zahl der Stühle und Arbeiter.

[2]) 1812 führte Peter Tüschen jr. das Geschäft, der wohl die Manufaktur seines Onkels Joh. Tüschen mit der seinigen wieder vereinigt hat. Zu beachten ist, daß Firma Tüschen meist im Lande, wohl auch etwas nach Holland debitierte, nicht nach dem nördlichen Deutschland; so ist auch kein Rückgang des Geschäftes zahlenmäßig zu belegen. Th. Offerhaus setzte nur in Berg selbst ab. — Der Umfang der Essener Tuchweberei von Kirchberg — Huyssen wird manchmal als Kompagnon aufgeführt — blieb auch in den Jahren der französischen Herrschaft beständig; ihr Absatz beschränkte sich auf Berg. Der Wert desjährlichen Fabrikates (1000 Ellen Tuch) wird auf 2500 Rtlr. angegeben. Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 36.

[3]) A. W., Caps. 4, Nr. 12. Handelsnachrichten.

[4]) In der Patentliste 1812 wird Overhamm als gemeiner Fabrikant mit einem Tuchwebstuhl aufgeführt.

[5]) Gr. B., Statistik Nr. 21 vom Jahre 1809.

dieselbe niedergehende Tendenz wie in der Nachbarstadt. 1809 wurden in Kettwig 16 Tuchfabriken gezählt[1]) — natürlich Fabriken im heutigen Sinne nur die beiden obengenannten Firmen — mit 600 Arbeitern. Der Wert der jährlich hergestellten 50 000 Ellen Tuch wird auf 160 000 Reichstaler angegeben, die Unkosten der Fabrikation, einschließlich Rohmaterial, Feuerung und Arbeitslohn auf 142 000 Reichstaler. Im Januar 1811 wird schon berichtet, daß einige Fabrikanten ihre Manufakturen auf das linke Rheinufer verlegten,[2]) — die Folge des gesperrten Absatzes nach Norden!

Engels, der den Wert der Tuchfabrikation in Werden und Kettwig „vor ein paar Jahren" auf 500 000 Reichstaler anschlägt, glaubt 1813, daß er „bei dem Verfall der Fabriken und der Handlung" nicht die Hälfte mehr erreiche.[3])

Nachdem das Kriegsjahr 1813 einen völligen Stillstand der Tuchindustrie hervorgerufen hatte, nahmen die Werdener und Kettwiger Tuchfabrikanten, sobald der Kriegsschauplatz jenseits des Rheines verlegt worden war, ihre alten Handelsbeziehungen zum Norden wieder auf. Die Braunschweiger Lichtmesse im Jahre 1814 zeigte wieder das alte lebhafte und geschäftige Treiben, zumal die preußische General-Verwaltung der indirekten Steuern und Abgaben den westfälischen Provinzen zur Begünstigung der Ausfuhr feiner Wollentücher nach den ostelbischen Provinzen den Ausgangsimpost auf 8⅓ vom Hundert ermäßigt hatte.[4]) Die weitere Durchführung des mechanischen Fabrikenbetriebes, verbunden mit den Fortschritten der Landwirtschaft in der Veredelung der Rohwolle, förderten die deutsche Textilindustrie in nennenswerter Weise, so daß ihre Erzeugnisse den belgischen, französischen und englischen Tuchen mehr und mehr Boden auf den deutschen und ausländischen Märkten abgewinnen konnten.

---

[1]) a. a. O., Handel und Gewerbe, Nr. 18, Fabrikentabelle vom Jahre 1809.

[2]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 80. Im Generalbericht der Polizei für den Monat Januar. — Anscheinend befindet sich auch Konr. Rombeck unter den Auswanderern, denn wir finden ihn in der Patentliste des Jahres 1811 für Kettwig nicht mehr aufgezählt. Die Patentliste nennt als Besitzer von Tuchmanufakturen und Kaufleute en gros:

Godfr. Wilh. Scheidt und Joh. Wilh. Scheidt.
Karl Hofmeister, Godfr. Scheidt jr.
Siegfr. Schneider, Joh. Tüschen.

Als gemeine Tuchfabrikanten werden aufgeführt:

Peter Feldhoff, Alb. Röttgers,
Gerard Engemann, Fr. Löwenhagen,
Fr. Steinfels, Jak. Engels,
Conr. W. Scheidt, Wtw. J. Haumann,
Heinr. Röttgers, Adam von der Tusen,
Heinr. Heintges, Dominikus Krings,
Herm. Buchholz.

[3]) J. A. Engels, Reise, S. 51.

[4]) R. E., XIV, E. Nr. 1.

Mit dem Geschick der Tuchindustrie in der Essen-Werdener Gegend war das Los der Essener Tuchkratzenfabrikation eng verknüpft. Die Blüte jenes Gewerbes um die Wende des 18. Jahrhunderts brachte auch diesem eine Zeit des Aufschwunges, zumal die nicht unbedeutende Lederverarbeitung in Essen den Kratzenfabrikanten das nötige Material — Leder bildete den Grundstoff der Kratzenbeschläge — leicht und billig liefern konnte. „Unter Kratzenbeschlägen versteht man bürstenartige Blätter oder Bandstreifen aus Leder oder aus einer dasselbe ersetzenden Zusammensetzung von Gewebestofflagen,[1]) in welcher doppeltschenklige, stumpfwinkelig gebogene Drahtzähne in mehr oder minder großer Zahl und in bestimmter Ordnung eingesetzt sind, so daß sie überall auf der einen Seite der Unterlage gleich weit hervorragen."[2]) Die Drahtzähne wurden, da sie eine besondere Elastizität besitzen mußten, aus dem besten schwedischen Osemundeisen hergestellt. Das zur Herstellung der Zähne nötige Material bezog die Essener Fabrik, die Eversmann[3]) uns 1803 noch als „sehr bedeutend" schildert, von den berühmten Altena-Iserlohner Fabriken. Die Fabrikate, Kratzen oder Kardätschen genannt, waren Hand- oder Bandkratzen, die in der Textilindustrie zum Parallellegen (Kämmen, Streichen, Kratzen) der Gespinnstfasern, namentlich der Baumwolle und Wolle, dienten. Der ganze Betrieb war hausindustrielle Tätigkeit; die einzelnen Kratzenmacher besorgten das Stechen der Löcher in das Leder, das Zerschneiden des Drahtes in Stücke von gleicher Länge, das Formen der Zähne und das Einbringen derselben ins Leder, alles mühsame Verrichtungen, die strenge Sorgfalt und Genauigkeit erforderten. Heute besorgt eine einzige Maschine alle diese Operationen selbsttätig hintereinander. Das Kämmen oder Krempeln der Wollfasern wurde noch sehr viel mit Handkratzen ausgeübt, indem das Material so lange zwischen zwei mit Kratzenbeschlag versehenen Brettchen gestrichen wurde, bis es gehörig glatt war. Allerdings hatten die größeren Tuchfabriken von Kettwig, Gebr. Scheidt und Conr. Rombeck, schon Kratzmaschinen, die Erfindung der Deutsch-Amerikaner Lewis Paul und D. Bourns, die Arckwright im Jahre 1878 bedeutend verbesserte, in Gebrauch.[4]) Bandkratzen, die in Essen nur selten verfertigt wurden, waren für die Kratz- oder Krempelmaschinen bestimmt, bei denen die Kratzdeckel ein endloses Band bildeten.

Die Stockung im Textilgewerbe, die wir als eine Folge namentlich der einseitigen Unterstützung der französischen Industrie von

[1]) Die Anwendung des „Kunstleders" kannte man jedoch damals noch nicht.

[2]) A. Kern: Die Kratzenindustrie. In der Festschrift zur XXXVI. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure. Aachen 1895. — Below, Dammer, Hoyer: Technologisches Lexikon, Bd. II, sub. Bandkratzen, Kratzenfabrikatian, Krempelmaschinen.

[3]) F. A. A. Eversmann: Eisen- und Stahlerzeugung. S. 301.

[4]) P. A. Nemnich: Tagebuch. Bd. II, S. 486 ff.

seiten Napoleons und dann auch der Kontinentalsperre im Vorangegangenen näher kennen gelernt haben, übte auch auf die Kratzenfabrikation in Essen einen nachteiligen Einfluß aus. Seit 1804 hatte man einen steten Rückgang zu verzeichnen, der nur selten für kurze Zeit unterbrochen ward.[1]) Die Zahl der Arbeiter, die zu Beginn des neuen Jahrhunderts sicherlich auf einige 40 anzunehmen ist, war 1807 auf 9 gefallen, hielt sich dann allerdings während der Periode der französischen Herrschaft in dieser Höhe.[2]) Übrigens finden wir Kratzenmacher auch in den benachbarten Städten; so wird in Kettwig von Nemnich ein gewisser Gillet aus Verviers erwähnt, „der Kratzen in solcher Güte gemacht, daß auch entferntere Tuchgegenden einen Teil ihrer Kratzen bei ihm bestellten".[3])

Den Rückgang im Kratzenmachergewerbe veranschaulicht ein Schreiben des Essener Meisters G. L. Winterberg vom Juli 1810[4]):

„Da mein Metier das Kratzenmachen seit mehreren Jahren wegen Stockung sehr vieler Baumwollen-Fabriquen sehr schlecht von statten geht, und dasjenige, was einem noch zu thun gegeben wird, beynahe nicht mehr die Hälfte des Verdienstes daran ist, was für 10 bis 15 Jahren noch der Fall war; zwar schmeichelt man sich immer von Tage zu Tage mit der Hoffnung auf bessere Zeiten, allein bis jetzt sieht man noch gar keine Aussichten zum Besserwerden sich darbieten, sondern im Gegentheil werden einem die häuslichen Beschwerden von Zeit zu Zeit noch immer drückender." Aus den ganzen weiteren Ausführungen ersieht man die Not des Handwerkers, der durch die „widerwärtigen Zeiten, so uns begegnet sind", in seinem bisher ertragreichen Schaffen gehemmt wurde und der für sich und seine Familie mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von nicht ganz 25 Stübern leben und davon noch viele Abgaben zahlen mußte. Und das gleiche, ja noch viel härteres Mißgeschick traf zahlreiche seiner Mitbürger.

In den Jahren nach der Vernichtung der französischen Vorherrschaft haben wir einen neuen Aufschwung der Essener Kratzenfabrikation zu verzeichnen: 1816 sind in 11 Fabriken 45 Arbeiter beschäftigt[5]); dann aber ging sie wieder zurück, so daß Devens 1861 in Essen nur noch 4 Kratzenmacher erwähnt.[6])

---

[1]) Siehe die Tabelle in Anlage IV. — Kern (a. a. O., S. 148) glaubt 1812 in einem Brevet de perfectionnement für M. Degrand zum erstenmal dem Ausdruck „Bandkratzen" zu begegnen. Die angeführte Tabelle zeigt, daß er schon früher gebräuchlich war.

[2]) Gr. B., Kommunalsachen, 240. Individuelle Aufnahme zur Familientaxe. — R. E., X, K, 14, Mutterrolle der Personal- und Mobiliarsteuer 1812.

[3]) P. A. Nemnich, a. a. O. Die belgische Kratzenindustrie zeigt eine frühe Entwicklung, vgl. J. S. Renier: Histoire de l'industrie drapière au pays de Liègè depuis le moyen-âge jusqu'à nos jours. Liège 1881.

[4]) R. E., XIV, E, Nr. 35.

[5]) R. E., XIV, E, Nr. 14.

[6]) Statistik, S. 190.

VI. Handwerk und Gewerbe, Handel und Verkehr.

Erstes Kapitel.

Handwerk und Gewerbe.

Nachdem wir in den vorangegangenen Kapiteln uns des Näheren mit den bedeutenderen Industriezweigen des Essen-Werdenschen Gebietes beschäftigt haben, bleibt noch die Darstellung des Gewerbewesens, der kleineren Industriezweige, die in den beiden Stiftern erblüht waren, und endlich des Handels und Verkehrs übrig. Gerade auf dem Gebiete des Gewerbewesens brachte die Zeit der französischen Herrschaft eine durchgreifende Änderung: die Aufhebung der Zünfte und Ämter durch das Dekret vom 31. März 1809, das eine allgemeine Patentsteuer einführte.[1]) In der Blütezeit des deutschen Handwerks im 14. und 15. Jahrhundert hatte in dem eng geschlossenen Kreise der Stadtwirtschaft der eminent soziale Gedanke des mittelalterlichen Zunftwesens, „die gewerbliche Freiheit des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit zu beschränken, zu streben nach der Bildung eines Mittelstandes, in welchem jedem Gewerbetreibenden ein mäßiger, aber sicherer Nahrungsspielraum gewahrt bleibe",[2]) herrliche Blüten gezeitigt. Der Gedanke der Gewerbefreiheit, des freien Spiels der Kräfte, war der damaligen Welt fremd. Die Mauern, welche die Städte umgaben, waren nicht bloß ihr Schutz, sondern erscheinen zugleich als das Sinnbild einer weitgehenden Abgeschlossenheit des ganzen gewerblichen Lebens innerhalb der Umwallung. „Die Stadtwirtschaft war ein in sich geschlossener, in der Hauptsache nur in sich verkehrender Organismus."[3]) Anders aber gestaltete sich das Wirtschaftsleben, als die Ideenwelt von merkantilistischen Grundsätzen durchsetzt ward, in einer Zeit, da die erstarkende Fürstengewalt an die Stelle der mittelalterlichen Stadtwirtschaft eine Stadt und Land umfassende „Landeswirtschaft" zu setzen sich bestrebte. Bedeutete diese Epoche auch nicht den Bruch mit dem einst in sich gefestigten und dadurch so mächtigen Zunftwesen, so traten doch jetzt, von den Landesherren wachgerufen oder begünstigt, „Manufakturen" ins Leben, die vom Zunftzwange befreit waren. Und nun, mit dem allgemach sich erweiternden Fabrikbetriebe, mit dem Fortschritt auf allen Gebieten der Technik stellte sich jener Zwang als veraltet, unzeitgemäß, ja „gemeinschädlich" heraus. Gierke kennzeichnet richtig den Niedergang des Zunftwesens, wenn er sagt, daß „die Genossentugenden des Standes

---

[1]) Gesetzbulletin für Berg.

[2]) E. Otto: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1900. S. 51.

[3]) J. Kaizl: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern. 1799—1868. Schmollers Forschungen. Bd. II, 1. S. 3

in die entsprechenden Fehler umschlugen, der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Mantel dienende Ehrsucht, die Pietät für Sitte in leere Zeremoniellsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für Brüderlichkeit und Gleichheit in Konkurrenzfurcht und Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft." Die Zünfte hatten ihre Mission erfüllt, sie mußten ihr baldiges Ende finden, denn was von ihrer einst starken und nutzbringenden Organisation am Ende des 18. Jahrhunderts noch da war, war nur „die dürre formale Pedanterie veralteter Zunftformen" (Kaizl), die sich der neuen Entwicklung in Gewerbe und Industrie hindernd in den Weg stellten. Theoretisch bahnten den neuen Weg Adam Smith und die Physiokraten mit der Begründung einer wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre; die Aufgabe, praktisch diese Ideen durchzuführen, übernahm die französische Revolution, die mit Freizügigkeit, Freiteilbarkeit des Grundbesitzes und mit der Gewerbefreiheit die Welt beglückte. Doch der Gedanke des „Laissez faire, laissez aller" hatte auch in Deutschland Anklang und lauten Widerhall gefunden; eifrig stritt man um Für und Wider der Daseinsberechtigung der gewerblichen Korporationen, und das Wider erwarb sich in diesem Kampfe immer mehr Freunde. Die Smithschen Ideen klingen aus all den Petitionen um Gewerbefreiheit wieder, die uns aus jener Zeit erhalten sind. Interessant ist hier eine Petition des Werdener Stadtmagistrates und der Bürgerschaft vom 30. Oktober 1802 betreffs Aufhebung der „anmaßlichen, höchst schädlichen Schneiderzunft",[1]) die uns zeigt, wie sehr die allgemeine Stimmung gegen das Zunftwesen sich richtete. Sie beginnt also:

„Wenn nach der einstimmigen Überzeugung aller aufgeklärten Staatsökonomen der Zeitpunkt längst vorüber ist, wo Zünfte zur Vervollkommnung der Künste und Fabriken, sowie zum Aufkommen der Städte nötig waren, und die Erfahrung es lehrt, daß sie den Kunstfleiß ebensosehr lähmen, als den Flor der Städte und Länder hindern, so müssen wir mit Grund eine sich uns hier aufdrängen wollende, von der Abtey begünstigte Schneiderzunft um so mehr aus unserm Haushalt wegwünschen, da wir ohnedies noch drei Zünfte hier haben, und besonders die der Schneider in sich sowohl, als wegen ihres Einflusses auf die Stadt und Bürgerschaft höchst verderblich ist."

In Werden herrschte überhaupt strenger Zunftzwang.[2]) Allein die Bürger der Stadt hatten im Stift, mit Ausnahme des Dorfes

---

[1]) A. E., Acta Commissionis wegen der Zünfte und Innungen in den Stiftern Essen, Elten und Werden. 1802.

[2]) G. Kranz: Die Gilden und Ämter der Stadt Werden. I. Teil. Werd. Beitr. I.

Kettwig und der Honschaft Bredeney, das Recht des feilen Verkaufes. Kein bürgerliches Gewerbe durfte auf dem platten Lande getrieben werden. Zu welchen Unzuträglichkeiten dieses Handels- und Gewerbemonopol der Werdener, Kettwiger und Bredeneyer führte, das die Landbevölkerung in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten sollte, zeigt das Beispiel des Landmannes Langenhorst, der von der Werdener Schmiedezunft gehindert wurde, sein außerhalb der Stadt liegendes, neues Hammerwerk, das hauptsächlich der Fabrikation von Kleineisenwaren dienen sollte, in Betrieb zu setzen. Die Zunft berief sich dabei auf ein Privileg, das nur solchen Schmiedemeistern, die das Werdener Bürgerrecht erworben hätten, die Ausübung des Handwerks und den Verkauf der fertigen Waren gestattete.[1]) Einen weiteren Beweis, daß die Zunftprivilegien ein starkes Hindernis für eine rege Entfaltung von Handel und Gewerbe darstellten, liefert der Streit des Wollgeschäftes Waldthausen zu Essen mit dem Wollenamt wegen Bezahlung der Kleutwage-Gelder, der die alten Vorrechte dieses Amtes in einem recht ungünstigen Lichte erscheinen läßt.[2]) Am 15. September 1807 verkündet noch der Essener Magistrat „auf den protokollarischen Antrag der Amtsmeister des Schneideramtes, daß der Schneidergeselle Peter Augusto hieselbst nicht zunftmäßig, mithin unbefugt sey, in seinem Namen für andere zu arbeiten". Dem Dawiderhandelnden wird mit einer Strafe von fünf Reichstalern gedroht.[3]) Wir sehen also die alten Zunftstatuten noch in voller Kraft. Daß bei dieser engherzigen Zunftpolitik rechte Gewerbefreudigkeit in der Stadt nicht herrschen konnte, ist verständlich, allerdings ist das Bild, das Justus Gruner von dem gewerblichen Leben unserer Heimatstadt zeichnet, in tendenziöser Absicht recht grau in grau malt: „Die Industrie geht nicht weiter, als zur Erschwingung der Abgaben erforderlich ist; Fabriken wollen nicht aufkommen und man hilft ihnen auch von Obrigkeitswegen nicht auf. Nur wenige Kaufleute führen einen bedeutenden Handel. Das Gewerbe ist durch strenge Zünfte niedergedrückt, und das gutmütige Volk versinkt über seinem politischen Tichten und Trachten in Schwelgerei, Trägheit und Stumpfsinn."[4])

---

[1]) Die Satzungen des Amtes lauteten (nach G. Kranz, a. a. O., Anhang V, S. 26 und Anhang XVI, S. 42 ff):

§ 12. Es soll auch keinen usswendigen Schmieden zum Nachtheil dieses Amptts Ihre wahr zum feilen Kauf herein zu brengen gestattet werden . . .

§ 13. Ingleichen soll auch frembden Inkommenden Meistern zu arbeiten nit gestattet werden, es sei dan das Sie nechst erhaltener Bürgerschaft und Gilden, auch zuvor des Ampttes willen nach deren gelegenheit gebürlicher weise gemacht und erworben.

Vgl. auch W. Grevel: Geschichte des Landkreises Essen. Ess. Beitr. VI, S. 56.

[2]) A. v. Waldthausen: Geschichte der Familie Waldthausen. Essen 1884. S. 147 ff.

[3]) Essener Allgemeine politische Nachrichten. Jahrgang 1807, Nr. 75.

[4]) J. Gruner: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung. Frankfurt a. M., 1802. S. 244 ff.

In der Zeit der französischen Herrschaft wurde durch eine Reihe von Dekreten die ganze gewerbliche Produktion in andere Bahnen gelenkt. Zwar hatte die preußische Regierung schon an eine Aufhebung der Zünfte gedacht, und dahin zielende Verhandlungen[1]) waren zuerst mit den Werdener und Kettwiger Wollen- und Tuchmacher-Ämtern angeknüpft worden. Es hat den Anschein, als ob die preußische Verwaltung durch gütliche Vereinbarung mit den einzelnen Korporationen zuerst bei den Gewerben, die sich zu großen Industriezweigen ausgewachsen hatten, den Zunftzwang hat abschaffen wollen. In Kettwig verzichteten denn auch im Mai 1805 die Wollenweber- und Tuchmacher-Meister freiwillig auf ihre Privilegien und setzten im Einverständnis mit der Regierung ein Fabrikenreglement fest. Dagegen waren anscheinend die Beratungen mit der Werdener Zunft noch nicht so weit gediehen, und das alte Amtsstatut war in Geltung geblieben; denn noch Ende 1805 geben die Tuchfabrikanten ihre Meinung für oder gegen die Aufhebung der Statuten kund. Ein Teil war dagegen, weil durch ihre strengen Gesetze der Woll- und Garndiebstahl verhindert würde und vorderhand es noch nicht an Arbeitern in der Stadt fehle (dies die einzigen Gegengründe!),[2]) dafür stimmten die übrigen, weil bei der Ausdehnung der Industrie auf das platte Land den müßigen Landleuten und Köhlern eine gutlohnende Tätigkeit geschenkt würde, die zugleich eine Verminderung des Spinnlohnes mitbrächte.[3])

Schneller und durchgreifender folgten die Maßnahmen[4]) der französischen Regierung, und das Endergebnis zeigte die Ungefährlichkeit eines raschen Eingreifens. Durch das uns schon bekannte Dekret über Einführung einer allgemeinen Patentsteuer vom 31. März 1809 wurde die Gewerbefreiheit zum Grundsatz der Handwerker-Gesetzgebung erhoben; damit fielen alle Beschränkungen der Gilden- und Zunftverfassung.[5]) Um dem Erfindungsgeiste ein freies Feld zu öffnen und jedem Bürger die Früchte seiner Entdeckungen und seiner Arbeit zu sichern, folgte am 3. November 1809 das Dekret über die Erfindungspatente. Ein weiteres Dekret vom gleichen Tage regelte die Verbindlichkeiten der Meister und Gesellen untereinander. Dieser Erlaß wurde vervollständigt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1811, welches die Errichtung von Fabriken-

[1]) Cl. M., XVIII, 155 und 156.

[2]) A. W., Caps. 4, Nr. 8, Fabrikentabelle 1805.

[3]) Werd. Beitr., Beilage zu Heft VIII, S. 33.

[4]) Siehe das Gesetzbulletin für Berg 1809.

[5]) Die Patentsteuer war eine jährliche und allgemeine Auflage zur Last aller derjenigen Individuen, die in dem Umfange des Großherzogtums Berg Handel, Gewerbe, Künste und Handwerk trieben (Art. 2). Sie war in monatlichen Raten im Voraus zu entrichten (Art. 4). Ein eingehender, genau spezialisierter Tarif für die einzelnen Gewerbe ward dem Dekret beigefügt. Die alljährlich angefertigten Patentlisten geben uns, soweit sie erhalten sind, ein ziemlich genaues Bild der Gewerbetätigkeit jener Zeit.

gerichten (conseils de prud'hommes) zur Schlichtung von Streitigkeiten, zur Sicherung des Gebrauchsmusterschutzes u. a. m. verfügte. Weitere Maßnahmen zum Schutze des heimischen Handwerkes und Kunstfleißes setzte der Code pénal (Straf-Gesetzbuch) fest, der am 1. Januar 1812 für Berg in Geltung trat.[1])

Daß die Aufhebung der Zünfte — allerdings mit Ausnahme der getroffenen Vereinigungen — allerseits freudig begrüßt wurde, läßt sich nach den vorstehenden Ausführungen verstehen, wenn man sich auch wundern muß, daß diese alten Korporationen, die Träger des mittelalterlichen Handwerkswesens, so still vom Erdboden verschwanden. Die Polizeiberichte schweigen sich vollständig darüber aus. Begreifen läßt sich dieser Vorgang, wenn man beachtet, wie drückend und überlebt die Zunftverfassung empfunden wurde. Die Zeiten waren dahin, wo die Gilden und Zünfte noch so viel vermochten, daß man nicht wagen durfte, alte Mißbräuche anzutasten und darauf hinzuweisen.[2]) Die Auflösung aller gewerblicher Korporationen, die Liquidierung ihrer Aktiva und Passiva ging im Laufe des Jahres 1810 ruhig und ziemlich glatt von statten, zumal der kaiserliche Kommissär Graf Beugnot allen Präfekten eingeschärft hatte, bei der Neuregelung der Dinge vorsichtig zu verfahren. Durch ein Dekret Beugnots vom 6. Mai 1811 wurde die großherzogliche Rechnungskammer zu Düsseldorf beauftragt, die Liquidation der „früheren" Zünfte zu Ende zu führen.[3])

In der Stadt Essen gab es zur Zeit der Auflösung der Gilden und Zünfte folgende Vereinigungen:[4])

1. Die Kaufgilde, die sich in eine große und eine kleine Gilde getrennt hatte. Ihre Mitglieder hatten allein das Recht, mit den sogenannten Kaufmannsgegenständen, namentlich mit Manufaktur- und Kolonialwaren, Weinen usw. Handel en gros zu treiben.

2. Die Fette Gilde, die das Recht des En-detail-Handels mit Kolonialwaren, sowie mit Öl, Seife usw. hatte.

3. An Ämtern gab es:
   1. Das Wollenamt.
   2. Das Bäckeramt.
   3. Das Schmiedeamt.
   4. Das Schusteramt.
   5. Das Schneideramt.
   6. Das Schreiner- oder Ladenmacher-(Schäfter!)Amt.
   7. Das Hutmacheramt.

---

[1]) Gesetzbulletin. Art. 414 ff.

[2]) Vgl. den Streit der Firma Waldthausen contra Wollenamt.

[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 79. — Präfektur-Akten des Rheindepartements. Februar 1810, Mai 1811.

[4]) A. E., Acta Commissionis wegen Aufh. d. Zünfte 1802. — Funke-Pfeiffer: Geschichte Essens. Mülheim 1848. S. 154 ff. — Büscher: Die Statuten der früheren Gilden, Ämter und Zünfte binnen der Stadt Essen. Ess. Beitr. VIII, 1884.

8. Das Tuchschereramt.
9. Das Leinenweberamt.
10. Die Silber- und Goldschmiede-Zunft.
11. Das Pelzeramt, endlich die erst 1701 gegründete
12. Chirurgen- und Barbier-Zunft.

Die genannten Vereinigungen bestanden, mit Ausnahme der drei letzten, schon im 16. Jahrhundert.

Im Stift Essen[1]) bestanden noch vier Zünfte, und zwar in der Stadt Steele eine Schmiedezunft (seit 1467), eine Gewand- und Wullenmeisterzunft (seit 1683)[2]) und eine Schusterzunft (seit 1751), welcher alle Meister von Steele, dem Steelschen Quartier (Frillendorf, Huttrop, Kray, Leithe, Rüttenscheid) und der Bauerschaft Stoppenberg angehörten, während die im gleichen Jahre privilegierte Schusterzunft in Borbeck noch die Meister von Altendorf, Holsterhausen, Frohnhausen und Altenessen umfaßte.

Im Stift Werden[3]) gab es vier Ämter, während den Gildemeistern der ursprünglichen drei Gilden vornehmlich die Überwachung der Banngerechtsame der Bürgerschaft oblag. Es waren:

1. Das Wollenweber- und Tuchmacher-Amt.
2. Das Schneideramt.
3. Das Schmiedeamt.
4. Das Schusteramt.

Dazu kommt im Dorfe Kettwig noch eine Schusterzunft; das Tuchmacheramt war hier seit 1805 aufgehoben.

Mit dem Ende des Jahres 1810 sind alle diese gewerblichen Korporationen verschwunden, fortan genießen Industrie und Handwerk „die Freiheit des Handels, eingeschränkt durch die Regulative, welche die polizeiliche Aufsicht und das öffentliche Wohl erfordern.“[4]) Manche der genannten Zünfte bestanden übrigens nur dem Namen nach, z. B. das Essener Wollenamt, denn tatsächlich gab es „seit fünfzig und mehr Jahren“ nur eine einzige bescheidene Tuchfabrik in Essen,[5]) daneben 1807 etwa 9 Wollspinner, deren Zahl 1812 auf 2 zurückgegangen war. Ebenso hatte das Pelzeramt keine Bedeutung mehr, desgleichen das Tuchschereramt. 1807 wird nur noch ein Tuchscherer in der Stadt erwähnt. Anders steht es mit den übrigen Hauptgewerben, deren Bedeutung allerdings in der Zeit

---

[1]) W. Grevel: Die Statuten der früheren Ämter und Gilden in der Stadt Steele und im übrigen Hochstift Essen. Ess. Beitr. VIII.

[2]) Die Acta Commissionis (A. E.) führen diese Zunft nicht mit auf, doch muß sie noch bestanden haben, da sie noch 1799 erwähnt wird und von einer späteren Aufhebung nichts bekannt ist.

[3]) Acta Commissionis im A. E. — W. Grevel in Ess. Beitr. VI, S. 56. — R. Kötzschke: Werden in Werd. Beitr. X, S. 42.

[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 37. Der Minister des Innern, Graf Nesselrode, an den Rheindep.-Präfekten am 31. Januar 1810.

[5]) Siehe Streit Waldthausen contra Wollenamt. Die folgenden Zahlen sind nach Steuerrollen von 1807 (Gr. B., Kommunalsachen, Nr. 240) und 1812 (R. E., X, K, Nr. 14) zusammengestellt.

der französischen Herrschaft stark beeinträchtigt worden ist.[1]) So gab es in Essen

	1807	1812
Bäcker	41	34
Schuster	31	25
Schneider	28	15
Leineweber	15	9
Silber- und Goldarbeiter	12	10
Schreiner, Schäfter, Drechsler (Die Zahl der Schäfter war von 11 auf 2 gesunken!)	44	21
Schlosser, Schmiede, Feilenhauer, Zinngießer usw.	67	44
Hutmacher	3	2
Schlächter	17	16

Die Zahlen für Werden stellen sich fast durchschnittlich um die Hälfte und mehr geringer. Leider fehlt das Material, um denselben Vergleich durchzuführen. Jedenfalls trat hier, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls eine Minderung des Handwerker- resp. Gewerbestandes ein. Essen war vor allem Kaufmannsstadt: nicht weniger als 43 Kaufleute und 33 Krämer werden 1807 gezählt, 1812 sind die Zahlen auf 33 resp. 25 gesunken. Wir kommen noch an anderer Stelle auf den ausgebreiteten Kolonialwarenhandel der Essener Kaufleute zurück. In Werden sind 1811 nur sechs Ellen- und Spezereiwaren-Händler genannt, ferner 12 Kleinkrämer, von denen drei noch eine andere Beschäftigung als Kupferschläger, Zimmermann und Schenkwirt hatten. Überhaupt ist das ganze gewerbliche Leben in Essen ein bedeutend lebhafteres als in den Nachbarstädten Werden, Kettwig und Steele. Die Bevölkerung des platten Landes beschäftigte sich naturgemäß, zumal da die Zünfte solange Zeit das Gewerbe in den Städten monopolisiert hatten, überwiegend mit Ackerbau; daneben finden wir später eine geringe Anzahl Lohnweber und vor allem Holzschuhmacher.[2]) Auch die Essener wandten sich bei der fortschreitenden Stockung des Gewerbes zum großen Teil wieder

---

[1]) Daß der Rückgang nicht die Folge eines etwaigen Herabsinkens der Bevölkerungsziffer war, zeigen folgende statistische Angaben der Einwohnerzahl:

Stadt Essen	Stadt Steele	Stadt Werden	Dorf Kettwig
1806 — 3681	1807 — 1397	1804 — 2455	1807 — 1367
1810 — 3903	1810 — 1456	1807 — 2598	1809 — 1526
1813 — 4000	1816 — 1472	1809 — 2668	1816 — 1620
		1816 — 2424 (!)	

Nach Devens, Statistik des Kreises Essen für die Jahre 1859—61. Essen 1863, S. 57 ff. und Gr. B., Kommunalsachen, Nr. 102 und 103. Budget der Mairie Werden und Kettwig 1809.

[2]) A. W., Liste der Patentpflichtigen 1811. Cap. 27, Nr. 2. — C. Meyer: Geschichte der Bürgermeisterei Stoppenberg. Essen 1900. 2. Aufl. S. 261 f.

mehr dem Landbau zu, den sie neben ihrem Handwerk, von dem sie allein nicht leben konnten, trieben.[1])

Vor allem zwei Gewerbe hatten im Essen-Werdenschen Bezirk und in den Nachbargemeinden eine ausgedehnte Verbreitung gefunden: die Branntweinbrennerei und Lohgerberei.[2]) Die Branntweinbrennerei wurde namentlich auf dem Lande getrieben; das gewonnene Produkt wurde zum Kleinverkauf in Schenken und Handlungen abgesetzt, der Abfall fand bei der Viehfütterung Verwertung. Exportiert wurde nichts. Nach einer 1810 angefertigten Tabelle wurde in der Mairie Steele, dazu Rellinghausen, Bergerhausen, Hinsel und Holthausen gerechnet, an 26 verschiedenen Stellen Kornbranntwein fabriziert. Die jährliche Quantität betrug 6552 Maß im Werte von 1638 Reichstalern. In der Mairie Altenessen wird die jährlich gewonnene Quantität Branntwein auf 27 Ohm im Werte von 870 Talern, in Kettwig auf 60 Ohm im Werte von 1600 Talern angegeben.

Die Lohgerberei und Lederbearbeitung war in der Stadt Essen[3]) zu einiger Bedeutung gekommen, zumal da sie einen Rückhalt an der gleichfalls in Essen heimischen Tuchkratzenfabrikation hatte. In der Stadt existierten zu Beginn der französischen Herrschaft fünf Lohgerbereien, von denen die des Lederfabrikanten Kuhlhoff — sie lag außerhalb der Stadt an der Stadtmauer, zwischen dem Viehofer- und Limbeckertor — und des Fabrikanten Hülsmann die bedeutendsten waren. Kuhlhoff und Hülsmann besuchten auch die Frankfurter Messe, doch hatten sie im Münsterschen ihre besten Abnehmer. „Zur mehreren Beförderung und besseren Aufnahme der Lederfabriken" hatte die preußische Regierung im Jahre 1805 die Ausfuhr der rohen Häute und der Lohe aus der Provinz Kleve östlich des Rheins, aus der Grafschaft Mark und den Ländern Essen, Werden und Elten verboten, eine Maßnahme, die

---

[1]) R. E., Sect. III, B, 16. Schreiben einiger Essener Bürger an den Präfekten vom Juni 1809.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Tabellarischer Nachtrag zur Fabrikentabelle des Arr. Essen. Aug. 1810.

[3]) Kleinere Lohgerbereien fanden sich noch in Steele (1), in Rellinghausen (3), in Holthausen (2), in Altenessen (7) und in Kettwig (1). Von letzterer wird im Dezember 1811 berichtet wie folgt: „Auf der hiesigen Lohgärberei wurden ehedem größeren Teils wilde Ochsen-Häute gegärbt, die jetzt nicht mehr zu haben sind, man gärbt daher bloß einheimische Häute und von diesen jährlich ca. 3—400 von Ochsen und Kühen und 4—500 von Kälbern. Der Ankaufspreis der ersteren ist im Durchschnitt

9 Rthlr. p. Stück, macht	3150 Rthlr.,
der zweiten 1 Rthlr. 6 Stbr. p. Stück, macht	495 „
und an Lohn wird hierzu erfordert ca. 15 000 Pfund, p. Pfund 1 Rthlr. 6 Stbr., macht	165 „
Der Ankauf des Urstoffes würde hiernach	3810 Rthlr.

betragen. Von den ersteren wird ½ zu Sohlen und die andere Hälfte zu Oberleder präpariert." Gr. B., a. a. O.

zur Hebung der Häuteverarbeitung in unserer Stadt nicht unwesentlich beitrug.

In der Kuhlhoffschen Fabrik wurden damals jährlich 3000 Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Pferde-, Ziegen- und Schafsfelle zu Leder verarbeitet, und ungefähr 500 Malter Lohe, das Malter zu 130 Pfund gerechnet, verbraucht. Der jährliche Bedarf des Lederfabrikanten Hülsmann belief sich auf annähernd 2000 Stück schwerer und leichter Häute und 300 Malter Lohe. Die Fabrikanten Kugelmann und Huyssen verwandten etwa je 600—700 Häute, während die Fabrik des Schiffer „armutshalber" nicht mitzurechnen war. Der Jahresbedarf der Essener Lederfabriken stellt sich demnach durchschnittlich auf 6200 Häute und 1120 Malter Lohe. Die Häute wurden in der näheren Umgebung der Stadt, im Bergischen, Arembergischen und im Münsterlande aufgekauft. Kuhlhoff bezog auch amerikanische Häute über Holland oder Hamburg, die allerdings in späteren Jahren, seit der strengen Durchführung der Kontinentalsperre ausblieben.[1]) Der Export ging, soweit das Leder nicht in den einheimischen Kratzenfabriken Verwendung fand, ins Bergische, Mülheimsche und Westfälische.[2])

In den Jahren 1806 bis 1813 ist ein Rückgang der Lederfabrikation zu verzeichnen, da das Einfuhrverbot von gelohtem, gegerbtem und verarbeitetem Leder, das für ganz Frankreich mit Einschluß der einverleibten norddeutschen Gebiete galt, den Fabriken einen Teil ihres Absatzgebietes nahm. Dazu kam das auf dem linken Rheinufer geltende Ausfuhrverbot von Lohe, das die Essener Fabrikanten nicht wenig genierte. Im Jahre 1810 war schon der jährliche Bedarf an Fellen auf 4450 im Verkaufswerte von 10 850 Talern zurückgegangen.[3])

Von kleineren gewerblichen Betrieben wären noch zu erwähnen zwei Essigbrauereien in Kettwig, in denen jährlich 500—600 Ohm Essig im Werte von 3000 Reichstaler hergestellt wurden, vier Bierbrauereien und eine Seifen- und Lichterfabrik in Essen. Letztere war Eigentum des Ludwig Huyssen, seit 1809 der Wittib Huyssen und des Joh. Chr. Ulrich, der seit 1812 alleiniger Inhaber blieb. Nach dem Bericht des Landrates von Buggenhagen bezifferte sich das jährliche Produkt an grüner Seife, die im Lande selbst abgesetzt wurde, auf 400 bis 430 Tonnen, deren Wert auf 12 000 Taler veranschlagt war.[4]) — Die Fabrikate der Essener Dachziegelfabrik zeichneten sich nicht durch besondere Güte aus, wie aus dem Gutachten

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 6. Petition der Rotgerber der Stadt Haiger (Siegdepartement) vom 29. Januar 1813.

[2]) Cl. M., XVIII, 157.

[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Fabrikentabelle, Nachtrag 1810.

[4]) Gr. B., ebenda Nr. 67. — Allg. Polit. Nachr. 1809, Nr. 41; 1812. Nr. 24. — A. v. Waldthausen: Beiträge zur Geschichte der Familie Huyssen, Düsseldorf 1906. S. 201.

des Architekten H. F. Freyse hervorgeht.[1]) — Endlich waren in Essen sechs, in Altenessen elf, in Borbeck neun Getreidemühlen in Betrieb, ebensoviel in Steele. In Werden sind fünf, in Kettwig drei von diesen Mühlen nachgewiesen. Ölmühlen befanden sich eine in Essen, je zwei in Borbeck, Steele und Kettwig und drei in Werden.[2])

Es sei auch noch eine Kalkbrennerei zu Kleinumstand im Wasserfaller Busch genannt.

Eingehendere Behandlung verlangen noch einige wichtigere gewerbliche Unternehmungen: die Herstellung von Papier, Blaufarbe und Alaun auf Werdenschem Gebiet und die Fabrikation von Glas im Steelischen.

Im Stift Werden soll um 1500 die erste Papierfabrik[3]) angelegt worden sein. Die Papiermühle an der Schleuse in Holsterhausen wird ebenfalls schon in alten Urkunden erwähnt. Sie war domain und wurde ursprünglich für Rechnung der Abtei Werden betrieben, dann aber an die Familie Vorster verpachtet. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war sie an Johann Adolf Engels in Erbpacht vergeben. Die französische Regierung hob diese allerdings auf, verlängerte dem früheren Erbpächter aber in Anbetracht dessen, daß er „in seinem Fache Talente zum Verbessern und Nachahmen zeige",[4]) die Pacht auf unbestimmte Zeit. Engels, der sich auch schriftstellerisch betätigte,[5]) strebte eifrigst danach, seine Fabrikate zu vervollkommnen. Schon hatte er auf Veranlassung des Ministers Freiherrn von Hardenberg, Kurators der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, für sein Kupferstich-Papier eine Anerkennung erhalten.[6]) Seit längerem beschäftigte er sich jetzt mit der Herstellung eines rostfreien Packpapiers, welches das englische, aus Birmingham kommende, ersetzen sollte. Auch hier blieb ihm die Anerkennung nicht versagt. 1810 urteilt der Präfekt des Rheindepartements über eine eingesandte Probe: „Dieses, vorzüglich in Hinsicht unserer Eisen- und Stahlfabriken, wichtige Produkt, ist ein neuer Sieg, den die vaterländische Industrie über die englische errungen hat."[7]) Am 6. April 1812 erhielt Engels auf sein Ansuchen ein Zertifikat und im Oktober desselben Jahres die endgültige

---

[1]) R. E., XIV, E, Nr. 1 und Nr. 14.

[2]) Gr. B., Statistik, Nr. 54.

[3]) Devens, Statistik, S. 191 f. — W. Grevel: Landkreis Essen. S. 53 f. — F. A. A. Eversmann: Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung. Dortmund 1804. S. 103.

[4]) P. A. Nemnich: Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewidmeten Reise. Bd. II, 488 ff. Tübingen 1809.

[5]) Allg. Polit. Nachr. 1808, Nr. 32.

[6]) W. Grevel, a. a. O., und J. A. Engels: Reise nach Werden. 1813. Vorrede, S. VII ff.

[7]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 64.

Patentierung, die ihm auf vier Jahre die Alleinfabrikation von rostfreiem Packpapier aus Schiffstauen zusicherte.[1])

Daß der Ausschluß der englischen Konkurrenz — eine Folge des Berliner Dekretes vom November 1806 — dem Engelsschen Unternehmen, das in seiner Art das einzige in weitem Umkreise war, Förderung brachte, beweisen sehr schmeichelhafte Briefe seiner Geschäftsfreunde.[2]) Der Stahlfabrikant Daniel Peres aus Solingen schreibt unterm 3. Mai 1808 u. a., daß er des rostfreien Papieres sehr bedürfe, um so mehr, „weil meine feinen Waren nicht anders als in dergleichen Papier verpackt werden dürfen und ohnverpackt nicht aufbewahrt werden können. Wie kommt es, daß Sie keine Anstalten treffen, Ihre Fabrik mehr zu erweitern, um von der jetzigen Periode in mehrfacher Hinsicht Nutzen zu ziehen? Nun, wo aus England sehr weniges zu ziehen ist, sodaß man unsere Fabrikate schätzen lernt, wann sie mit innerlicher Güte auch das äußere Ansehn der englischen an sich tragen, sollten Sie sich möglichst beeifern, auch das Ihrige beizutragen." Allerdings bei dem bald folgenden Rückgang der bergischen Stahl- und Eisenwarenindustrie konnte sich Engels nur beglückwünschen, seinen Betrieb in kleinerem Umfange aufrecht erhalten zu haben.[3])

Eine zweite kleinere Papiermühle lag bei dem Hause Scheppen in Fischlaken. Sie gehörte dem Freiherrn von Ritz und war dem Fabrikanten Joh. Langenbach in Erbpacht gegeben.[4])

Die jährliche Produktion der beiden Werke, die zusammen zwölf Arbeiter beschäftigten, wird im Durchschnitt angegeben auf 1280 Ries Zeichen-, Schreib- und Druckpapier, 16 200 Pfund Pappendeckel und 600 Packen Makulatur im Gesamtwerte von 6000—7000 Reichstalern. Der Wert der Urstoffe, wie Lumpen usw. stellte sich auf 3000 Reichstaler.[5])

In diesem Zusammenhange mag auch die „Fürstlich Essendische Hofbuchdruckerei von G. D. Bädeker" erwähnt werden, der im Juli 1803 auch die vormalige Helwing'sche Universitätsbuchhandlung zu Duisburg zusammen mit G. A. Kürzel gekauft hatte. Die Buchdruckerei war 1738 von J. H. Wißmann gegründet worden und 1775 durch Heirat an Zach. Bädeker, den Vater des oben Genannten, gekommen. Der Druck, der, zumal seit der Erschießung des Nürnberger Buchhändlers Palm am 26. August 1806, auf dem deutschen Buchhandel lastete und den eine scharfe Zensur noch verstärkte,

[1]) Gesetzbulletins für das Großh. Berg, Oktober 1812. — 1817 erneuerte Engels bei der preußischen Regierung das Patent. — Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 9.

[2]) Gr. B., ebenda, Nr. 64.

[3]) Engels gehörte mit zu den fünf Meistbesteuerten der Mairie Werden.

[4]) Allg. Polit. Nachr. 1811, Nr. 63.

[5]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 67. Bericht Buggenhagens. — Die weitere Entwicklung der Werdener Papierfabrikation siehe bei Devens, Statistik des Kreises Essen für die Jahre 1859—61. Essen 1863. S. 191 ff.

beeinflußte während der sieben Jahre der Fremdherrschaft auch das Bädekersche Unternehmen in ungünstigem Sinne.[1])

Das in der Gemeinde Heidhausen, zur Mairie Werden gehörig, am Hesperbach gelegene Blaufarbenwerk[2]) war damals das einzige im westlichen Deutschland. Es war im Besitz der Familie Offermann und zwar bis 1810 der Witwe Joh. Christ. Offermann. Nach ihrem im Februar 1810 erfolgten Tode erbten ihre beiden Söhne das Werk, von denen jedoch der ältere Wilhelm Friedrich gemäß eines Übereinkommens mit seinem Bruder Karl seit April 1810 die Fabrik allein weiterführte.[3])

Die zur Bereitung der Blaufarbe nötigen Kobalterze wurden aus dem Sayn'schen und Siegen'schen bezogen. Aus dem rohen Erz wurde ein Oxyd bereitet, das, mit einer Mischung verglasbarer Substanzen als Kiesel, Pottasche und Arsenik geschmolzen, ein Glas von schöner blauer Farbe ergab. Dieses Glas wurde zu einem feinen Pulver zermahlen und kam unter dem Namen Smalte in den Handel.[4]) Smalte wurde bei der Ton- und Porzellanmalerei besonders in Holland angewandt, war aber auch zum Bläuen von Papier, Wäsche u. a. in allgemeinem Gebrauch, wo es heute durch das Ultramarin verdrängt ist. Dementsprechend fand das Produkt des Werdener Blaufarbenwerkes auf den benachbarten Papiermühlen und Bleichen, ferner im Hausgebrauch seinen Absatz; ein Teil wurde auch nach Holland, ins Brabantische, exportiert.[5]) Im Jahre 1809 wird die Jahresproduktion der Fabrik auf 600 Zentner im Werte von 18 000 Reichstalern angegeben; der Wert der Urstoffe stellte sich auf 15 000 Reichstaler. Beschäftigt waren acht Arbeiter.[6]) Nähere zuverlässige Angaben über die Höhe des jährlichen Ertrages vor oder nach 1809 finden sich nicht. Anscheinend ist aber vorher die Arbeiterzahl höher gewesen, da die Zahl „der von dem Werk erhaltenen Menschen" im November 1806 auf 52 angegeben wird. 1814 ist gegen 1809 die Arbeiterzahl auf zehn gestiegen.[7]) Ein tiefgreifender Einfluß der allgemeinen Verkehrs- und Handelsstockung läßt sich hier nicht konstatieren.[8])

Die bei dem Abbau des Alaunschieferflötzes, das durch das Stift Werden strich, gewonnene Alaunerde wurde in dem in Kleinumstand am Hesperbach gelegenen Alaunwerk „Aurora" verarbeitet, als dessen Eigentümer Kuhstoß und Komp. zu Gemarke genannt

---

[1]) *** Zur Geschichte der Buchdruckerei und des Verlages G. D. Bädeker in Essen.

[2]) A. W., Caps. IV, Nr. 8. Statistische Übersicht vom November 1806.

[3]) Allg. Polit. Nachr. 1806, Nr. 36; 1810, Nr. 14 und 29.

[4]) Héron de Villefosse: De la richesse minérale. Paris 1810.

[5]) F. A. A. Eversmann: Übersicht. S. 102.

[6]) A. W., Caps. IV, Nr. 9. Tabelle vom November 1809.

[7]) A. W., Caps. IV, Nr. 12. Handelsnachrichten.

[8]) Nach Devens, Statistik, S. 192, war 1861 das Unternehmen seit mehreren Jahren außer Betrieb.

werden. Aus 100 Pfund Erde wurden etwa vier Pfund Alaun gewonnen; da jährlich durchschnittlich 20 000 Zentner Alaunerde verarbeitet wurden, so belief sich der Ertrag auf 800 Zentner Alaun. Die Berichte von 1809 und 1811 stimmen völlig überein. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug etwa zehn. Der Alaun wurde ausschließlich im Innern des Großherzogtums Berg zum Gebrauch als Beize in den Färbereien und Gerbereien, zum Leimen des Papiers u. a. m. abgesetzt.

Der Beginn der Glasfabrikation[1]) an der unteren Ruhr datiert vom Anfang des 18. Jahrhunderts. Sie wurde durch die von der preußischen Regierung in Königssteele, auf märkischem Boden, geförderte Anlage einer „Königlichen Glas-Manufaktur" angeregt. Die erste Glashütte im Hochstift Essen war die Schellenberger Hütte bei Rellinghausen (um 1740—1750 gegründet), als deren Besitzer der Freiherr von Schell anzusehen ist, während die des öfteren wechselnden Inhaber die Anpächter waren. Anfangs der achtziger Jahre können wir nicht weniger als sechs Hütten in nächster Nähe zählen: die obengenannte 1723 gegründete Königssteeler Hütte; die Schellenberger Hütte; die Heisinger Porzellanfabrik auf Werdener Gebiet, mit der eine Glashütte verbunden war — sie war 1767 noch in Betrieb, stand jedoch seit 1784 still —; dann zwei weitere Glashütten in Königssteele, nämlich die Hütte „Neuholland", die 1803 einging, und die um 1780 gegründete Glashütte am „Grend"; als sechste ist die neue Glashütte in Bergerhausen zu nennen, als deren Besitzer Kaspar Mann erwähnt wird. Der Umfang aller dieser Anlagen blieb klein, obwohl die Glasmacherei in der Ruhrgegend alle Bedingungen für einen günstigen Betrieb vorfand, namentlich ihre Grundlage, die Kohle. Der Grund ihrer trotzdem nur kurzen Erfolge lag in dem mangelnden Betriebskapital, ein Umstand, der auch den häufigen Wechsel der Inhaber erklärt. Die überaus scharfe Konkurrenz, welche die Werke einander machten, trug ebenfalls nicht zur Förderung der einzelnen Betriebe bei.

Zu Beginn der französischen Herrschaft wurde im Stiftsgebiet nur noch auf zwei Hütten gearbeitet: auf der alten Schellenberger Glashütte unter der Firma Neuhaus, Budde und Komp. und auf der „Neuen" Glashütte in Bergerhausen, die 1809 nach dem Konkurs der Geschwister Mann in den Besitz der Firma Kortmann und Nottebaum überging. Die Fabrikation auf der letztgenannten Hütte wurde in nur geringem Umfange aufrecht erhalten und hörte anscheinend mit dem Jahre 1813 völlig auf,[2]) da das Einfuhrverbot jeglicher Glaswaren, das für Frankreich seit 1791 galt, mit dem Jahre 1811 neben dem linken Rheinufer auch Holland und Norddeutschland dem Vertriebe der heimischen Erzeugnisse verschloß.

[1]) W. Grevel: Die Steeler und Schellenberger Glashütten. Ess. Beitr. XVII. 1906.

[2]) Allg. Polit. Nachr 1813, Nr. 86.

Dagegen war — darüber beschweren sich die Essener Glasfabrikanten mehrere Male — den Händlern jenseits des Rheins der Ankauf von Glasscherben zum Nachteil der bergischen Fabriken im Großherzogtum gestattet.[1] Allerdings dürfen wir bei der immerhin vorwiegend lokalen Bedeutung der kleinen Hütten dem Verbot keinen allzu großen Einfluß zuschreiben. Bei der allgemeinen Handelsstockung konnte auch die Glasbläserei keine Fortschritte machen, zumal der Mangel an barem Gelde drückend auf der ganzen Bevölkerung lag. Im Jahre 1811 fand sich bei der Versteigerung der Königssteeler Hütte „Neu-Holland" kein einziger Käufer, der die von den Interessenten geforderte Summe geboten hätte.[2] Verhältnismäßig am besten stand sich immer noch die alte Schellenberger Glashütte, die an dem Freiherrn von Schell einen Rückhalt hatte.

Im November 1809 wird das jährliche Produkt der beiden letzten Glashütten, die zusammen 32 Arbeiter beschäftigten, auf 200 000 Flaschen, 300 Kisten Fensterglas und 5000 Stück Apothekergläser im Gesamtwerte von 10 000 Reichstalern angegeben.[3] Größere Bedeutung gewann dieser Industriezweig für unsere Heimat erst, als er, auf eine kapitalkräftigere Grundlage gestellt, sich zum Großgewerbe ausgestaltete und die verschiedenen Unternehmen in einer Hand vereinigt wurden.

Zum Schluß dieses Abschnittes mag ein Überblick der Berufsverteilung der Bevölkerung[4]) in den einzelnen Mairien des für uns in Betracht kommenden Gebietes hier Platz finden:

	Anzahl der Städte, Bauernschaften und Dorfschaften	Adlige	Räte und Beamte	Handelsleute	Handwerksleute	Ackerbauer
Essen . . .	1	9	31	94	318	20
Steele . . .	6	—	31	74	202	62
Altenessen .	17	10	1	2	110	223
Borbeck . .	14	1	16	23	185	212
Kettwig . .	7	1	18	17	169	105
Werden . .	9	—	31	27	360	115

Zweites Kapitel.

Handel und Verkehr.

Die Betrachtung des Handels und Verkehrs in den beiden ehemaligen Stiftsgebieten Essen und Werden führt uns zur Dar-

[1]) R. Zeyß: Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I. Leipzig 1907. S. 95. — Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18. Anmerkung zur Fabrikentabelle vom November 1809.

[2]) Allg. Polit. Nachr. 1811, Nr. 51, 62.

[3]) A. St., Fach 50, Fabrikensachen betr.

[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 14.

legung der Wirkungen des Dekretes vom 8. September 1807, das dem inneren Handel des Großherzogtums Berg freie Bahn schaffte, indem es alle Zollanstalten auf den Grenzen der einzelnen Landesteile und Provinzen, die das Großherzogtum bildeten, sowie alle Zollprivilegien aufhob. Fortan fielen die Staatsgrenzen mit den Landesgrenzen zusammen, an welchen nach einem einheitlichen Zolltarif die Abgaben zu Gunsten der Zollkasse erhoben wurden. Nach der Einverleibung der Territorien Münster, Mark, Lingen, Tecklenburg, Dortmund, Limburg, Lippstadt und Rheda wurden auch diese Gebiete durch ein Dekret Napoleons, d. d. St. Cloud, 10. September 1808, mit in das bergische Zollgebiet einbegriffen.[1])

Diese Verfügungen, die für den inneren Handel des Großherzogtums von großer Bedeutung waren und seiner Industrie bei einer günstigeren Lage des Welthandels ungeahnte Impulse hätten geben können, hatten einen besonderen Einfluß auf die Stadt Essen, einerseits auf ihre Finanzverwaltung, dann aber namentlich auf ihren Handel und Verkehr: sie veranlaßten nämlich eine gründliche Reform des städtischen Accise-, Zoll- und Wagegeldes.

Seit altersher besaß die Stadt Essen als ein hergebrachtes Recht, neben einem Wege- oder Chausseegelde, das für die Unterhaltung der Kommunalwege und der Landstraßen bestimmt war, auch eine Accise und ein Umgeld (Ungelt) innerhalb der Stadtfriedpfähle zu erheben.[2]) Die Einnahmen der Accise, denen auch die der Getreide- und Biersteuer, der Schlachtsteuer und der Abgabe von eingehenden Getränken zuzurechnen sind, bildeten zusammen mit dem Zoll- und Wagegeld die vornehmste Stütze der kombinierten Accise- und Kämmerei-Kasse, Einkünfte, die diese mit alten städtischen Schulden belastete Kasse dringend nötig hatte. Die preußische Regierung hatte schon eine Reform des städtischen Accise-Wesens ins Auge gefaßt, war aber bei der kurzen Dauer ihrer Herrschaft in den Anfängen stecken geblieben.[3]) In Werden und Steele kannte man die Accise garnicht; hier brachte man die Beiträge zur Landessteuer durch direkte Abgaben auf, sogenannte „Ausschläge" aufliegende Gründe und Gebäude und Feuerstättengelder.[4]) Das nicht zu hoch berechnete Pflastergeld[5]) der Stadt Werden, von dessen Zahlung übrigens die Eingesessenen des platten Landes und der Stadt Werden

---

[1]) Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg und des Großherzogtums Berg vom Jahre 1475—1815. Düsseldorf 1821. Nr. 2980 und 3019.

[2]) Funke-Pfeiffer: Geschichte Essens. S. 145.

[3]) Fr. Körholz: Die Säkularisation und Organisation in den preuß. Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten 1802—1806. Münster 1907. S. 73.

[4]) Ibidem S. 71. Über die Reform der direkten Steuern unter franz. Herrschaft, vgl. Ch. Schmidt: Le Grand-Duché de Berg. Paris 1907. S. 46 ff. und 287 ff.

[5]) A. W., Städt. Pflastergeld 1804/13. Caps. 5, Nr. 1.

befreit waren, lastete wenig auf dem geringen Durchgangsverkehr; die Einnahmen dienten vor allem zur Instandhaltung der Chausseen. 1806 wurde es um einen Stüber pro Pferd erhöht,[1]) die Mehreinnahmen sollten zum Ausbau der ins Bergische führenden Chaussee verwandt werden.[2]) Daß übrigens mit dem Ausbau der Verbindungen Kettwig—Werden—Essen, Werden—Elberfeld ein regerer Verkehr über Werden sich entspann, zeigen die bedeutend erhöhten jährlichen Pacht-Erträgnisse. Eine wichtige Einnahme bildeten bei der hier und in der Umgebung Werdens noch stark ackerbautreibenden Bevölkerung die Abgaben der Kalkfuhren, die sich allerdings, seit zum Düngen der Mergel bevorzugt wurde, verminderten.[3])

Als im Jahre 1808 in Werden Erhebungen wegen Einführung einer Accise oder eines Oktrois angestellt wurden, war der Magistrat gegen diese Neuerung, „weil die Stadt wegen ihrer örtlichen Beschaffenheit, indem ein großer Teil davon nicht einmal mit einer Mauer umgeben, zu einer Natural-Accise nicht geeignet sei.“[4])

In der Stadt Essen bestand dagegen, wie wir schon oben darlegten, „seit unvordenklichen Zeiten“ eine Accise, die sich in eine Reihe von Abgaben teilte: zum Teil war es eine eigentliche Konsumtions-Accise, zum Teil ein Zoll- und Wagegeld, endlich faßte man darunter noch eine Reihe von Abgaben der Gewerbetreibenden zusammen, wie das Kastengeld der Kaufleute, die Flintenlauf-Accise der Gewehrfabrikanten, die besondere Abgabe der Branntweinbrenner, die erhöhte Abgabe vom Gemahl beim Malz der Bierbrauer, die doppelte Fleischaccise, welche die Metzger und Fleischer

---

[1]) Den Tarif vor 1806 siehe bei W. Flügge: Chronik der Stadt Werden. Düsseldorf 1887. S. 180. Der neue Tarif lautete:

Von einer Karre mit Korn oder Kalk geladen von jedem Pferd	2	Stbr.
Von einem Wagen aber mit Korn oder Kalk geladen	7½	„
Von einem durchfahrenden Wagen mit Stroh, ohne Unterschied wieviel Pferde dafür gespannt sind	7½	„
und für eine Karre Stroh wie vorhin	4	„
Von einem losen oder Kaufmannspferd	2	„
Von einem Ochsen oder (einer) Kuh	2	„
Von einem Kalb, Schaf, Schwein oder (einer) Ziege	1	„
Von einer Chaise mit einem oder zwei Pferden	5	„
Von einem vierräderigen Wagen	8	„

[2]) Die Einnahmen waren gering und beliefen sich in den Jahren 1798 bis 1803 auf nur 20 Rtlr. 30 Stbr. gleich 62 Franks 82 Ctms. pro Jahr; die Verpachtung brachte aber 1804 das Doppelte, weil man glaubte, bald eine Chaussee auf Elberfeld zu erhalten. Man sieht, welche Bedeutung für den Werdenschen Transitverkehr dieser unter der französischen Regierung fast völlig ausgebauten Verbindung beigemessen wurde.

[3]) Durch Verfügung vom 3. April 1841 wurde die Erhebung des Werdener Pflastergeldes gemäß § 9 der Kgl. Preuß. Verordnung vom 16. Juni 1838 aufgehoben.

[4]) A. W., Accise und Steuersachen 1809/10, Caps. 27, Nr. 1. 1809 schlafen die diesbezüglichen Verhandlungen ein, ohne später wieder aufgenommen zu werden.

vom Schlachtvieh entrichteten, kurz eine Art Gewerbesteuer oder Nahrungsgelder. Die Summen, die hierdurch der städtischen Accise- und Kämmereikasse zuflossen, waren nicht gering,[1]) und man kann es verstehen, daß dem Essener Magistrat viel daran gelegen war, sich diese „Goldgrube, diese allerreichste und auch politeste, billigste und nützlichste, ja ganz nötige Kollekte, die also zwiefacher Ehren wert",[2]) nicht schmälern zu lassen, zumal die Einnahmen kaum reichten, die Zinsen der ungeheuren städtischen Schuldenlast zu decken.

Das obengenannte Dekret des Großherzogs Joachim vom 8. September 1807 beeinflußte nur wenig die Erhebung der städtischen Accise. Wenn es auch alle inneren Zölle aufhob und zwar, wie es im Art. 1 heißt, unangesehen der Freiheiten, welche gewisse Städte zum Nachteil der übrigen Untertanen des Staats und des öffentlichen Schatzes allenfalls bis hierhin fortwährend genossen haben möchten, so glaubte der Minister des Innern, Graf von Nesselrode, doch nach Bericht des Zolladministrators, daß das in Essen erhobene Accise-, Zoll- und Wagegeld, wenn auch unter dem veränderten Namen „Accise- und Stadtpflaster-Geld", fortbestehen könne. Es sei ja die besagte Abgabe, des auf eine verschiedene Sache deutenden Namens ungeachtet, doch im Grunde nichts anderes als eine Accise-Gerechtsame zum Behuf der Kommunal-Ausgaben und hauptsächlich ein Pflastergeld.[3]) Demgemäß wurde es bei dem alten Tarif mit geändertem Namen gelassen.[4])

Doch im gleichen Jahre noch begannen neue Verhandlungen, die zu einer völligen Umgestaltung des Essener Accise- und Pflastergeldes führten.[5]) Als Ende 1808 der Geheime Kriegs- und Landrat von Buggenhagen um die Bewilligung einer dreijährigen Verpachtung der Essener Accise-Abgaben einkam und zugleich die betreffenden Tarife und Akten einsandte, da wurde nicht nur die unbedingte dreijährige Verpachtung mit Hinweis auf die zu erwartenden Änderungen der Landesverwaltung und des Finanzwesens abgelehnt, sondern die Erhebung der Accise in seitheriger Art überhaupt beanstandet, da „die Mittel, welche dort (sc. in Essen) auf-

---

[1]) A. E., Rechnungen der kombinierten Accise- und Kämmerei-Kasse anno 1804 ff. Die Einnahmen beliefen sich (abgesehen hier vom Chaussee- und Barriere-Geld):

Trinitatis	1804/05 . . .	5082 Rthlr.	39 Stbr.	8 Pf.
„	1806/07 . . .	4185 „	37 „	6 „
1 Juni bis 31. Dez.	1807	2382 „	46 „	9 „
1. Jan. bis 31. Dez.	1808 . . .	3194 „	12 „	2 „
1. Jan. bis 31. Dez.	1809	2839 „	8 „	7 „

(= 9158 Franks 53 Ctms.) nach ediktmäßigem Gelde.

[2]) „Entdeckte Goldgrube in der Accise; . . ." von Christian Teutophilus. Zerbst 1685.

[3]) Gr. B., Steuern, 166. Entscheidung vom 8. Febuar 1808.

[4]) Siehe den Tarif in Anlage IX.

[5]) Gr. B., Kommunalsachen, 189.

geboten werden müssen, die städtischen Bedürfnisse zu decken, nicht mit den allgemeinen Regierungsmaximen, nicht mit dem Abgaben-System des Staates in Konflikt kommen dürfen."[1]) Gewiß, manche Bestimmungen der Accise-Ordnung hatten ihre Berechtigung nur in jener Zeit, als Essen noch als freie Stadt und kleiner, isolierter Staat bestand. Preußen hatte sie nur vorläufig bis zur geplanten Einführung seines Accise-Systems bestehen lassen. — Jetzt hatte wiederum ein Dekret des neuen Landesherrn Napoleon vom 10. September 1808, gestützt auf die früheren Erlasse des Großherzogs Joachim, alle Acciseabgaben, die auf dem innern Verkehr der Waren hafteten und die nicht zum Unterhalt der Brücken oder Wege bestimmt waren, gänzlich aufgehoben.[2]) Das Essener Zoll- und Wagegeld bedeutete aber nichts anderes als einen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsimpost, der mit dem landesherrlichen Zollsystem unvereinbar war. Soweit allerdings diese Abgaben ein Pflastergeld darstellten, konnten sie nach der Ansicht des Ministers des Innern Grafen Nesselrode den Essenern zugestanden werden; auch die Accise von Wein und Getränken, die Getreide- und Bier-, sowie die Schlacht-Steuer wurden von ihm als zulässig bezeichnet, wenn auch mit einigen Einschränkungen, die durch die veränderten Umstände selbstverständlich waren.[3]) Ebenso konnte die französische Regierung nach ihrem Grundsatze, daß alle städtischen Einwohner, die sich der gleichen Rechte erfreuten, auch den gleichen Pflichten unterworfen sein müßten, die bisherigen Befreiungen von den Accise-Abgaben nicht mehr dulden.[4]) Sie wurden im Jahre 1810 aufgehoben.[5])

Die eingehenden Bestimmungen über die Umänderung der Essener Accise, die der Minister Graf Nesselrode in seinem Schreiben vom 12. Oktober 1808 vorgeschrieben hatte, stießen jedoch auf den energischen Widerstand des städtischen Magistrates, auf dessen Seite sich auch der Landrat von Buggenhagen stellte.[6]) Andererseits verlangte nun die Kaufmannschaft im Hinweis auf das kaiserliche

---

[1]) Schreiben des Ministers Nesselrode an den Landrat von Buggenhagen vom 12. Oktober 1808. A. a. O.

[2]) Gesetzbulletin für das Großh. Berg.

[3]) Vgl. das interimistische Regulativ, Anlage X. In Abschnitt III, § 1 konnte natürlich die Scheidung zwischen Branntwein vom Auslande und anderen Kgl. Staaten nicht bleiben. Sie war eine der preußischen Accise, welche zugleich Staatsabgabe war, entlehnte Bestimmung, die allgemeinen Staatsrücksichten entsprungen war. Die Accise des in Essen einkommenden Branntweins, Fusels usw. ohne Unterschied wurde fortan auf 2 Rtlr. 30 Stbr. per Ohm festgesetzt.

[4]) Die Liste der Befreiten nach dem Vergleich von 1739 in Anlage XI.

[5]) Gr. B., Kommunalsachen, Nr. 190, Bericht des Arrondissements-Präfekten v. Sonsfeld an den Präfekten des Rheindepartements von Borke vom 18. Juni 1811.

[6]) Gr. B., Kommunalsachen, Nr. 189, Buggenhagen an Nesselrode, 30. November 1808; 9. Dezember 1808.

Dekret vom 10. September 1808 und auf die vorgenannte ministerielle Verfügung die Aufhebung der Accise. Der Magistrat hob immer wieder die finanziellen Bedenken hervor: falle die Accise weg, so müsse die Kämmereikasse sich insolvent erklären, denn es ginge nicht an, den Ausfall durch Beinahme-Quanta, die auf die Bürgerschaft verteilt würden, zu decken, wie es der Minister vorgeschlagen habe. Die Bürgerschaft könne bei der Stockung des Handels, bei der Unannehmlichkeit in der Anbringung der sich häufenden bergischen Groschen,[1]) bei Zahlung der Grundsteuer und der Familientaxe und bei den eigenen, fast durchgehends hochstehenden Bedürfnissen füglich nicht viel geben. Im übrigen nahm man auf einen Beschluß des Finanzministers vom 18. Oktober Bezug, nach dem Gemeinden, die durch die Aufhebung der Accise Schaden erlitten, das Einspruchsrecht zustand. Graf Beugnot, der Vertreter des Kaisers im Großherzogtum Berg, suchte eben immer zu mildern, wo es nur anging, um die Untertanen mit der neuen Regierung zufrieden zu stellen.

Das Jahr 1809 brachte keine Klarheit; die Kaufleute, vor allem ihre Vertreter, die Gildenmeister, drängten den Magistrat zur Aufhebung der ihnen unbequemen Abgaben.[2]) Die Stadtverwaltung aber wollte es beim alten lassen, wenigstens bis zur Regelung der Einführung einer neuen Accise, des Oktrois, der durch ein kaiserliches Dekret[3]) den Städten und Gemeinden zugestanden worden war. Diesen Zustand der Ungewißheit machte man sich von Seiten der Bürgerschaft zu Nutze; ein reger Schmuggel entfaltete sich, Hinterziehungen von Acciseabgaben wurden in großem Maße verübt, sodaß die städtischen Einnahmen immer mehr sanken. Man sah sich deshalb doch veranlaßt, zur Deckung der Gemeindelasten Beinahmequanta auszuschreiben, welche die ohnehin durch die direkten Steuern stark belastete Bürgerschaft unzufrieden machten.

Um endlich allen Beschwerden, welche gegen die Accise-Erhebung gemacht wurden, abzuhelfen und das französische Finanzsystem völlig durchzuführen, ordnete Beugnot am 29. März 1810 die Sistierung der bisherigen Accise an, setzte aber zugleich fest, daß es den Städten, welche fortan die nötigen Ausgaben aus ihren eigenen Revenüen nicht mehr bestreiten noch dem bei der Accise bisher angestellten Personale ein Auskommen zusichern könnten, unbenommen sei, die Einführung eines Oktrois nachzusuchen.[4])

---

[1]) Vgl. Näheres S. 282 ff.

[2]) Petition der Essener Kaufmannschaft vom 8. Februar 1810. R. E., Sekt. III, B, Nr. 16.

[3]) Gegeben zu Valladolid am 11. Januar 1809. Gesetz-Bulletin für das Großh. Berg.

[4]) Präfektur-Akten des Jahres 1810, 29. März. Der Oktroi ist wie die Accise eine Erhebung von der in einer Gemeinde statthabenden Konsumtion, ohne daß unter irgend einem Vorwande weder auf den Handel noch auf die-

Mit dem 1. April 1810 hörte demnach die Erhebung der Essener Accise auf.[1])

Allerdings verhehlte der Kaiserliche Kommissar Graf Beugnot sich nicht, daß die unter dem Namen von Pflastergeld erhobenen Abgaben, das Wage-Geld und der Zoll,[2]) den Regierungs-Prinzipien wenig „conformes" seien, ja daß sie im Widerspruch ständen mit den Bestimmungen des großherzoglichen Dekrets vom 8. September 1807 betr. die Abschaffung der inneren Wegezölle. Doch ließ er ihre Weitererhebung bis zu der geplanten Einführung eines Munizipal-Oktrois zu, „weil sie der Stadtkasse unentbehrlich und zu gering seien, den Handelsverkehr zu belästigen." Jedoch sollten einzelne Abgaben, die die Konsumtion der Stadt im engeren Sinne trafen, gestrichen werden. Durch Beschluß des Rheindepartements-Präfekten Grafen von Borcke vom 4. Juli 1810 wurden die Wage- und Zollgelder unter der Bezeichnung „Städtisches Wege- und Pflastergeld" nach dem abgeänderten Tarif erhoben.[3])

Wie es nun mit den andern Konsumtions-Abgaben, der Getreide- und Biersteuer, der Schlachtsteuer, den Auflagen auf eingehende Getränke gehandhabt werden sollte, darüber war man sich nicht recht klar. Es waren ja auch Accise-Abgaben, die eigentlich dem ministeriellen Arrêté vom 29. März unterworfen waren. Ihre Erhebung hatte ebenfalls am 4. April aufgehört, doch da ihrer in den weiteren Verhandlungen nicht gedacht wurde, so führte der Essener Magistrat, ohne auf großen Widerstand der Bürger zu stoßen, neben dem Wage- und Pflastergeld diese Abgaben am 2. Juni 1810 wieder ein, von seinem Standpunkt aus und in Rücksicht auf den mageren Stadtsäckel wohl die einfachste Maßnahme.[4]) Zwar weigerte sich

---

jenigen Gegenstände, welche durch die Gemeinde gehen, eine Abgabe gelegt werden kann. Dem Oktroi können unterworfen sein:

1. Getränke und flüssige Sachen (Biere und Weine usw.).
2. Eßbare (Korn, Mehl, Butter, Gemüse usw.).
3. Brennbare Materialien (Brennholz und Kohlen, Talg, Brennöl usw.).
4. Fourrage.
5. Materialien (für Schreiner, Korb- und Wagenmacher, Pflastersteine usw.).

Art. 2 und 88 des kaiserl. Dekretes betr. die Verwaltung der Munizipal- und Wohlthätigkeits-Oktrois vom 17. Dezember 1811. Gesetz-Bulletins für das Großh. Berg, Nr. 23.

[1]) Die unter den verschiedensten Benennungen oben angeführten Nahrungsgelder, wie Flintenlauf-Accise usw., waren seit Einführung der Patentsteuer und der Repartition von Beinahme-Quantis auf Vorschlag des Ministers Grafen von Nesselrode (siehe sein Schreiben vom 12. Okt. 1808) seit Ende d. J. 1809 nicht mehr erhoben worden. Vgl. A. E., Rechnungen der kombin. Accise- und Kämmerei-Kasse 1810 ff.

[2]) Vgl. Tarif in Anlage IX.

[3]) Vgl. Tarif und Anmerkungen in Anlage IX. — Über die oben dargelegten Verhandlungen siehe Gr. B., Steuern, 166.

[4]) A. E., Rechnungsablage des Gemeindeempfängers pro 1810. Übrigens stützte der Magistrat sich in seinem Vorgehen auf eine Verfügung des General-Direktors der Zölle vom 29. Mai 1810. R. E., IV, B, Nr. 16.

ein Teil der Kaufleute mit Hinweis auf die erlassenen Dekrete, das Lagergeld von den 1809 und 1810 ausgesandten Getränken zu zahlen,[1]) eine definitive Ordnung der Sache brachte aber erst das kaiserliche Dekret vom 13. September 1811, wodurch alle Abgaben, mit denen der Handel, die Konsumtion oder der Betrieb der Künste und Handwerke belastet waren, ohne Entschädigung abgeschafft wurden. Hier wurden u. a. genannt das Branntweingeld, Accise vom Fleisch- und Fleischgeld, Branntweinkesselgeld, Abgabe von der Weinessigfabrikation und die Kornaccise.[2]) Allerdings wollte der Magistrat der aufs neue drohenden Minderung der städtischen Einnahmen ausweichen und betonte, daß hier nur von der landesherrlichen Accise die Rede sei, das Dekret sich aber nicht auf die Accisen oder Kommunal-Oktrois bezöge; vergebens, die Einwohner weigerten nunmehr die Zahlung dieser Auflagen. Eine Eingabe der Essener Bäcker Joh. Wilh. von der Heyden, Ferd. Wölting, Nik. Bürtgen, Franz Kuhlhoff, Franz Arens und Th. Gummich hatte Erfolg. Fortan durften Abgaben nur nach dem am 4. Juni 1810 approbierten Tarif erhoben werden, alle übrigen fielen fort.[3]) Damit war dem Handel der Essener, vor allem den Essenern Kleingewerbetreibenden endlich die langgewünschte Freiheit gegeben. Beachten wir dabei noch, daß seit dem Jahre 1809 (Dekret vom 31. März) der Zunftzwang aufgehoben war, so hatte jetzt das Gewerbe und die Gewerbetreibenden des ehemaligen Stiftes und der Stadt Essen ein nie gekanntes Maß von Unabhängigkeit erreicht. Vom Januar 1812 ab wurden nur noch nach dem neuen Tarif Abgaben erhoben.[4])

Die Stadtkasse war nunmehr übel daran. Die dringendsten Bedürfnisse konnten nicht erfüllt werden, die Straßen und Wege verfielen. Allerdings wurden zur Instandhaltung der Chausseen an den vier Toren der Stadt sogenannte Chaussee- und Barriere-Gelder erhoben, aber auch hier gingen die Einnahmen bei dem mit jedem Jahr abnehmenden Transitverkehr zurück.[5]) Die Verhandlungen betreffs der Einführung eines Munizipal-Oktrois zogen sich andererseits mehr und mehr in die Länge.[6]) Ein am 25. Oktober 1811 eingereichter Tarif wurde auf die Beschwerde der Essener Kaufleute Waldthausen und Sölling nicht angenommen, da der

---

[1]) R. E., a. a. O. Schreiben der Essener Kaufmannschaft vom 27. Dez. 1810 und die anschließenden Verhandlungen anfangs 1812.

[2]) Allg. Polit. Nachr. 1811, Nr. 86.

[3]) Gr. B., Steuern, Nr. 166.

[4]) Gr. B., Kommunalsachen, Nr. 190. Gesuch des ehemaligen Accise-Kontrolleurs Heß (6. Aug. 1812).

[5]) A. E., Rechnungen der Accise und Kämmerei-Kasse 1804 ff. sub titulo Chaussee- und Barrieregelder. Sie wurden später mit dem Pflastergeld zusammengelegt und erst 1841 aufgehoben. Siehe Funke-Pfeiffer: Essen. S. 213.

[6]) Gr. B., Kommunalsachen 190.

Magistrat die rohe Wolle bei der Einfuhr mit einem Frank, bei der Ausfuhr mit 50 Ctms. pro Zentner impostiert hatte. Endlich hatte man Mitte des Jahres 1813 allen Anforderungen der Regierung genügt, die Einführung des langgewünschten Oktrois schien dem in der größten Finanzkalamität steckenden Magistrat zum 1. Januar 1814 sicher, da kamen auch schon die Preußen, um ihre Herrschaft aufs neue anzutreten.[1]) Der preußische Staat übernahm später die Schulden der Stadt und ließ den Gewerbetreibenden und dem Handel die Freiheiten, die die französische Regierung gegeben hatte.

Wie Essen und Werden das Recht hatten, zur Instandhaltung der Chausseen und Straßen ein Wege-, Barriere- oder Pflastergeld zu erheben, so besaß die Stadt Steele ein gleiches Recht,[2]) das ihr insbesondere die Mittel zur Ausbesserung der vom Ruhrdepartement (Dortmund und Bochum) nach Essen führenden Staatsstraße gab. Daß die mißlichen Handelskonjunktionen auch hier auf die Einnahmen nachteilig einwirkten, geht aus der Höhe der Pachterträgnisse hervor, die 1811 noch 1295 Franks einbrachten, 1813 aber um mehr als ein Viertel, auf 900 Franks gesunken waren.

Einen ausgebreiteten H a n d e l trieben Essener Kaufleute namentlich m i t K o l o n i a l w a r e n, womit sie die umliegenden Städte und Dörfer in weitem Umkreise versorgten. Als die bedeutendsten Kolonialwarengeschäfte in der Stadt kennzeichnen sich die Firmen Krupp[3]), Waldthausen[4]), Sölling und Huyssen. Ein Blick in die erhaltenen Geschäftsbücher der beiden Firmen Krupp und Waldthausen eröffnet uns den verhältnismäßig weiten Umfang der geschäftlichen Beziehungen; Abnehmer der Waren finden wir tief im Bergischen wie im Westfälischen. Auch P. A. Nemnich hebt in seinem Reisebericht die Bedeutung des Essener Spezereiwarenhandels hervor[5]), die noch gewachsen war, seitdem sich die Kaufleute

---

[1]) Übrigens stellte der Essener Magistrat schon am 30. Dezember 1813 bei der preuß. Regierung den Antrag auf Wiedereinführung der alten Accise, allerdings vergebens. A. E., Polizeibericht vom Februar 1814.

[2]) A. St., Fach 21, „Stehlsches Chaussee- u. Barriere-Geld." Anlage XI.

[3]) Friedrich Jodokus Krupp, der Großvater des Gründers der Gußstahlfabrik (1706—1757), betrieb bereits in Essen einen Kolonialwarenhandel, der nach seinem Tode von seiner Frau Helene Amalie geb. Ascherfeld (1732 bis 1810) unter der Firma „Wittib Krupp" weitergeführt wurde. — Die Veröffentlichung des weiteren, bei Durchsicht der in Frage kommenden Akten des Kruppschen Familienarchivs Hügel aufgefundenen Materials, das zugleich einen interessanten Einblick in eine Geschäftsverbindung zur „Umgehung der Linie" gibt, wurde vom Direktorium der Firma Fried. Krupp A.-G. nicht gewünscht.

[4]) Johann Wilhelm Waldthausen (1707—1792) hatte das Geschäft schon erfolgreich betrieben. Seine und seiner Ehefrau Maria Gertrud, geb. Strücker, Söhne Justus Wilhelm (1736—1821) und Johann Wilhelm (1752—1841) waren die Gründer des Wollgeschäfts Justus und Wilhelm Waldthausen (gegr. 1779). Vgl. A. v. Waldthausen: Geschichte der Familie Waldthausen. S. 129 ff.

[5]) Tagebuch, Bd. II, S. 492 ff.

der früheren Reichsstadt mehr und mehr von der Abhängigkeit frei gemacht hatten, in der sie von den Handelshäusern der Nachbarstädte Mülheim und Duisburg gehalten worden waren, und direkte Verbindung mit den holländischen und Hamburger Importgeschäften angeknüpft hatten.

Eine erste Stockung der altgewohnten Beziehungen war im Jahre 1806 fühlbar geworden. Zwar glaubte man in Essen deren Ursache allein in dem preußisch-französischen Kriege zu erblicken und hoffte, sie würde mit dessen Beendigung völlig behoben sein.[1]) Da täuschte man sich sehr. Schlag auf Schlag folgten jetzt, wo der Tilsiter Frieden Napoleon auf die Höhe seines Ruhmes geführt hatte, die Maßnahmen, welche die einzelnen Abschnitte des erbitterten Kampfes zwischen Dogge und Fisch bestimmen. Zwei Momente von einschneidender Wirkung kommen hier in Betracht: einmal die Trennung des Großherzogtums Berg von Holland und der Erlaß des Tarifs von Trianon.

Als am 18. Juli 1809 Napoleon ganz unvermutet durch das Schönbrunner Dekret eine feste Douanenkette von Rees nach Bremen anordnete, waren mit einem Male die lebhaften Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und dem Großherzogtum Berg abgeschnitten, die bisher, gefördert durch bequeme Verbindungen, durch die Rheinschiffahrt und durch ausgebaute Landstraßen, ein segensreiches Band zwischen beiden Ländern gebildet hatten. Vergebens protestierte der kaiserliche Kommissar Beugnot gegen eine Maßregel, die den ertragreichen Transithandel Bergs ruinieren mußte. Bisher waren die Kolonialwaren den Rhein bis Arnheim und die Weser entlang bis Amersfort auf Schiffen gebracht worden, um dann ihren Weg per Achse durch das Großherzogtum zu nehmen. Napoleon konnte allerdings eine solch offensichtliche Umgehung der Bestimmungen des Berliner Blockadedekretes nicht dulden und hoffte, durch die Versperrung dieses Weges den Staaten des Rheinbundes die leichte Verproviantierung mit englischen Kolonialwaren unmöglich zu machen. Seine Absicht wurde aber nicht erreicht[2]), wurde doch von wohlorganisierten Banden ein Schmuggel im großen Stile betrieben. Es finden sich in den Archiven eine Reihe von Berichten über äußerst verwegene Streiche, die den verhaßten französischen Douaniers gespielt wurden. So sollen bei Emmerich berittene Schmuggler in einer der großherzoglich-bergischen Gendarmerieuniform ähnlichen Kleidung ihr Unwesen getrieben haben[3]). Im gleichen Maße jedoch wie eine Verstärkung

[1]) A. E., Polizeibericht vom 22. Dezember 1806.

[2]) Vgl. hierzu Ch. Schmidt, Berg. S. 350 ff.

[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 32. Ein gewisser Schöntwasser aus Kaiserswerth war im Winter 1810/11 als des Schmuggelns verdächtig gezwungen worden, in Essen seinen Aufenthaltsort zu nehmen.

der Zollwachen von der französischen Regierung durchgeführt ward, stiegen die Schwierigkeiten des Grenztransportes[1]).

Am 9. Juli wurde die Einverleibung Hollands und im Dezember die der norddeutschen Küste bis Lübeck in Frankreich ausgesprochen. Vom 1. Januar 1811 traten in den neu besetzten Ländern die französischen Tarife in Kraft. Damit war der Schmuggel über die holländische Grenze unmöglich gemacht. Dazu kam die starke Belastung der Kolonialwaren durch das Dekret von Trianon vom 3. August 1810, das seit dem 2. Oktober 1810 auch für das Großherzogtum Berg Geltung bekam.

Dem bergischen Zolltarife vom 8. September 1807 war gerade mit Rücksicht auf die Lage des Landes, um seinen Gewerbefleiß und seinen reichen Transithandel nicht brach zu legen, „nur ein zusammengesetztes Verhältnis der alten, in den verschiedenen Landschaften, aus welchen das Großherzogtum zusammengesetzt war, hergebrachten Zollsätze zu Grunde gelegt, . . . er enthielt mit einer einzigen Ausnahme weder unbedingte Aus-, noch Einfuhrverbote“. Der zweite Tarif vom 10. September 1808 war zwar etwas erhöht, beruhte aber auf denselben Ansichten und Verhältnissen wie der vorige[2]). Anders aber war es jetzt nach der Einführung des Tarifes von Trianon: er erhöhte die Abgaben durchschnittlich um das Vierfache, sodaß die Sätze für verschiedene Waren oft ½, oft sogar ⅔ ihres bisherigen Preises überstiegen. Der Doppelzentner rohen Zuckers war mit 300 Franks, Hutzucker mit 400 Franks Zoll belegt. Tee Hyswin zahlte 900, grüner Tee 600, anderer 150 Franks; Kaffee war mit 400, Kakao mit 1000, weißer Pfeffer mit 600 und schwarzer mit 400 Franks impostiert. Ferner mußten erlegen der Doppelzentner gewöhnlichen Kaneels 1400, feinen Kaneels 2000 Franks. Einige Preisangaben, die aus den Geschäftsbüchern der Firma Waldthausen jun. zusammengestellt sind, mögen die starke Steigerung der Kolonialwarenpreise illustrieren: der Kandis kostete das Pfund Mitte 1807 24½ Stüber[3]), Mitte 1808 45 Stüber, im Juni 1809 52, im Dezember 64 Stüber und stieg im Jahre 1812 (Mai) auf 79—80 Stüber. Der Zucker melis wurde Juni 1807 das Pfund mit 20½ Stüber bezahlt, 1809 mit 45 Stüber, 1812 mit 75—76 Stüber. Fabrik-Kaffee stieg von 41½ Stüber im Jahre 1807 auf 61½ Stüber 1809 und auf 87 Stüber 1812.

Daß bei der Erschwerung der Zufuhr und bei Preisen, wie sie oben angeführt sind, der Handel mit Kolonialwaren stockte, ist erklärlich, zumal die Bestimmungen des Dekretes von Trianon im Großherzogtum Berg in ihrer ganzen Schärfe Anwendung fanden.

---

[1]) Die Versicherungsprämie war von 15% im Februar 1810 schon auf 22% gestiegen.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 10, Vortrag des Staatsrates Jakobi.

[3]) 1 Reichstaler = 60 Stüber. 1 Stüber ca. 5 Pfg.

„Il est notoire que les marchandises coloniales qui existent aujourd'hui en Allemagne n'ont point payé le droit de Trianon; si on les admet dans un pays que l'Empereur gouverne moyennant une faible fraction de ces droits, sa Majesté sera donc démenti par ses propres serviteurs," schreibt der Staatsminister Roederer an den Minister des Innern Nesselrode, indem er auf der Durchführung des Dekretes besteht.[1]) Da der Tarif rückwirkende Kraft erhielt und die Kaufleute zwang, ihre Warenbestände anzugeben, um sie erneut zu verzollen, wurde zehn Tage lang jede Versendung von Kolonialwaren verboten, eine Maßnahme, die ihren Zweck erfüllte: zahlreiche Deklarationen liefen bei den Behörden ein. Als die gegebene Frist verstrichen war, fand eine eifrige Suche nach nicht deklarierten Waren statt. Ein von der Regierung begünstigtes Denunziantentum lenkte die nachforschenden Douaniers meist auf die richtige Spur[2]), obwohl die ganze Durchsuchung ein „Lärm um Nichts" war, zu dem das Ergebnis in keinem Verhältnis stand. Um jedoch nach Möglichkeit allem Schmuggel vorzubeugen, wurde die Ein- und Ausfuhr von Kolonialwaren auf eine bestimmte Anzahl von Zollbureaus beschränkt, darunter gegen die arembergische Grenze hin Oberhausen, Essen und Lünen.[3]) Im Essener Zollbureau konnten auch Deklarationen gemäß Art. 2 des Dekretes von Trianon abgegeben werden.[4]) Mit der bald darauf erfolgenden Vereinigung von Recklinghausen mit dem Großherzogtum fiel allerdings das Essener Zollbureau fort.

Mit allen diesen Bestimmungen wurde dem Kolonialwarenhandel das Todesurteil gesprochen. Die Firma Karp und Söhne aus Amsterdam schreibt resigniert: „Solange im Politischen keine Änderungen vorfallen, wird man auch wenig Besserung für den Kolonial-Produkten-Handel zu erwarten haben." (11. Dezember 1810.) „Im Handel ist es stille", meldet das Kölner Handelshaus Küppers und Komp. (25. Januar 1811), und von Münster i. W.

---

[1]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 6.

[2]) In den Allg. Polit. Nachr., Jahrg. 1810, Nr. 85, findet sich folgendes Publikandum:

„Diejenigen, welche Anzeigen zu machen haben, um Niederlagen von Colonialwaaren zu entdecken, welche binnen der bestimmten Zeitfrist nicht erklärt worden, oder den Nachsuchungen der Zollbeamten entgangen sein möchten, können solche entweder bei der Zolladministration und bei den Zollinspektoren zu Düsseldorf, Unna, Münster und Emmerich anbringen. Diejenigen, welche nicht bekannt seyn möchten und doch ihren versprochenen Anteil genießen wollen, können sich an die Administration wenden und ihr ein Merkzeichen angeben, welches denselben an die Adresse, welche sie anzeigen, zurückgeschickt wird, und vermittelst welcher sie das Fünftel nach dem Verkauf der Waaren, so sie entdeckt haben werden, beziehen können.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1810.

Der General-Zolladministrator:
(gez.) David.

[3]) J. Scotti, Nr. 3213, d. d. 12. Januar 1811.

[4]) Allg. Polit. Nachr., Jahrg. 1810, Nr. 82.

kommt die gleiche trübe Nachricht: „. . . Unsere sonst gewesenen guten Geschäfte liegen itz fast gänzlich darnieder, und haben keine Aussicht, daß es damit fürs erste besser werden wird.“ (31. Mai 1811.)

Auch die monatlichen Berichte der Essener Behörde lassen nicht verkennen, daß „die Handlung einen starken Stoß bekommen hat“.[1]) Der Maire der Stadt beruhigte zwar die über die zu erwartenden Visitationen der Zollbehörde aufgeregte Bürgerschaft, indem er darauf hinwies, daß Haussuchungen nach Kolonialwaren und sonstigen englischen Produkten nur in Gegenwart eines Munizipalbeamten vorgenommen werden dürften[2]), und die am 7. und 8. November 1810 erfolgten Visitationen verliefen denn auch anscheinend ruhig. Aber es ist nicht zu verkennen, die Präfekturberichte sprechen es offen aus[3]), daß seit der harten Durchführung der Bestimmungen des Tarifs von Trianon der eigentliche Haß gegen die Fremdherrschaft zu keimen begann. Der Städter und Bauer bekümmerte sich nicht so sehr um die großen politischen Ereignisse, sobald sie ihn nicht persönlich berührten. Als jedoch die Kolonialwaren, an deren Verwendung im täglichen Leben man sich gewöhnt hatte, so unerschwinglich teuer wurden, da begann er zu murren, zumal auch das Gewerbe bei der geldarmen Zeit zu stocken begann. Beugnot hat recht, wenn er meint, „que nous étions arrivés à une époque de la civilisation où il est plus facile de conquérir une territoire que d'en assujettir les habitants.“[4])

Brachte die Unterbindung des Handels mit Kolonialwaren den Essener Handeltreibenden wie auch dem Stadtsäckel, dem fortan nicht mehr so reichlich Wegegelder und andere Einnahmen des Transitverkehrs zuflossen, besondere Nachteile, so belebte andererseits dieselbe Maßnahme andere neue Erwerbs- und Industriezweige. Napoleons Wunsch war, das kontinentale Europa völlig von dem britischen Einflusse zu befreien, nicht allein von seiner Industrie, sondern auch von seinem Handel, der vor allem durch den umfangreichen Kolonialbesitz Englands seine Bedeutung gewonnen hatte. Europa sollte es lernen, wenn möglich alle nötigen Kolonialwaren, den Indigo, den Zucker und anderes mehr, durch eigene heimische Produkte zu ersetzen. Damit wurde dem englischen Handel der Boden unter den Füßen weggezogen. Der Rückschlag, den eine starke Einschränkung des Kolonial-Zwischenhandels Großbritanniens auf seine Finanzen ausüben mußte, war unabsehbar. War dann

---

[1]) A. E., Polizeiberichte vom Nov. und Dez. 1810.

[2]) Allg. Polit. Nachr. 1810, Nr. 85.

[3]) R. Goecke: Präfekturberichte über die Stimmung der Bevölkerung im Großh. Berg 1809 und 1810. S. 105—112 der Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung und Altertumskunde, hrsg. von R. Pick. Jahrg. 3, 1877. Trier.

[4]) Mémoires du comte Beugnot ancien ministre (1783—1815) publiés par le comte Albert Beugnot son petit-fils, Paris 1866. p. 35.

noch der Absatz englischer Fabrikate nach dem europäischen Festlande unmöglich gemacht, war es gehindert, wiederum vom Kontinente her seine Bedürfnisse zu befriedigen, so mußte sich der lange Kampf zugunsten Napoleons entscheiden. Mit seinem Handel fiel Englands Reichtum und Macht. Und in diesem Sinne bedeutet der Tarif von Trianon nicht den Beginn „eines die ganze bisherige Vergangenheit verleugnenden neuen Systems,“[1]) sondern vielmehr eine konsequente Fortsetzung der bisherigen Kampfesweise gegen das Handelsvolk jenseits des Kanals, wenn allerdings auch sein teilweise finanzpolitischer Charakter[2]) nicht zu verkennen ist.

Führte die übermäßige Preissteigerung der kolonialen Produkte einen großen Rückgang im Verbrauch dieser Waren herbei, so reizte derselbe Umstand und die von Seiten der französischen Regierung in Aussicht gestellte Unterstützung[3]) den Erfindungsgeist zu Versuchen an, um durch Erzeugnisse des heimischen Ackerbaus jene zu ersetzen. Für den ausbleibenden Kaffee wurden alle möglichen Surrogate erfunden; so preist der Essener Kaufmann Wilhelm Nedelmann, „der ältere“,[4]) seinen „von einem großherzoglich Badenschen Sanitäts-Collegio approbirten Patent-Kaffee“[5]) an. Interessant sind die Versuche des Hofapothekers Franz Wilhelm Flashoff[6]) mit der Gewinnung von Zucker aus kontinentalen Bodenprodukten.

Der Gedanke, aus kontinentalen Rohstoffen Zucker zu gewinnen, war bei der Verteuerung dieses wichtigen Nahrungsmittels überall begierig aufgenommen; er führt uns auf den Ursprung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation. Sie blühte, zumal sie von der Regierung aus den oben dargelegten Gründen eifrigst gefördert wurde, namentlich in den Rheinlanden schnell auf. 1813 wurden hier schon 27 solcher Fabriken gezählt, deren Hauptplätze Uerdingen, Duisburg und Köln waren.[7]) Das Surrogat, das Flashoff, „dieser für das allgemeine Wohl stehts beschäftigte Chemiker“, an die Stelle des

---

[1]) W. Kiesselbach: Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. Stuttgart und Tübingen. 1850.

[2]) P. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt (1810—1813). Ein Kulturbild aus der Rheinbundzeit. Frankfurt 1901.

[3]) Vgl. die Dekrete vom 25. März und 9. September 1811. Gesetzbulletins für das Gr. Berg.

[4]) Es gab noch einen Tabakfabrikanten Wilhelm Nedelmann in Essen, als dessen Kompagnon, nach einem Zirkular vom 19. April 1811, C. A. Grevel aufgenommen wurde.

[5]) Allg. Polit. Nachr. 1808, Nr. 27. — Der Geh. Rat Hufeland ließ in Berlin bekannt machen: „Das beste Surrogat des Kaffees zum Frühstück ist Biersuppe mit oder ohne Milch, mit oder ohne Eier.“ Ebenda 1808, Nr. 41.

[6]) Es war derselbe, der 1818 mit dem Essener Maschinen-Baumeister Fr. Dinnendahl eine Gasanlage zur Beleuchtung der Fabrik des letzteren erfand.

[7]) In Köln allein waren 1816 19 Zuckerfabriken mit 399 Arbeitern in Betrieb. Das jährliche Produkt belief sich auf 183 400 Zentner Rohzucker. — N. Hocker: Die Großindustrie Rheinlands und Westfalens, ihre Geographie, Geschichte, Produktion und Statistik. Leipzig 1867. S. 189.

Zuckers setzen wollte, war Stärkesyrup, den er aus Kartoffel- und Weizenstärke vermittelst Schwefelsäure nach dem Vorschlag des Professors Lampadius gewann, ein Fabrikat, „das durchaus keinen Beigeschmack hat und nichts in dieser Art zu wünschen übrig läßt“.[1]) Anfangs hatte Flashoff den Syrup aus Birnen, Äpfeln und Quetschen gewonnen[2]), dann aber sich an das andere Verfahren gehalten. Am 18. September 1812 reichte er bei der Regierung das Gesuch um ein Patent für sein Produkt ein, nachdem er eine Probe an die Société d'Encouragement pour l'industrie nationale nach Paris gesandt hatte, die sich darüber lobend aussprach.[3]) In seinem Patent-Gesuche an die Regierung[4]) führt Flashoff aus, daß er seine Versuche auf einen Grad der Vollkommenheit gebracht habe, der nicht viel mehr zu wünschen übrig ließe. „Ich weiß mich wohl zu bescheiden, daß ich als erster Erfinder kein Patent erhalten kann, da mir diese Ehre so wenig wie jedem andern im Großherzogtum gebührt, noch war es meine Absicht, mich dafür auszugeben, doch glaube ich, daß ich gerechte Ansprüche auf ein Patent die Vervollkommnung dieses Fabrikates betreffend, machen darf. Zudem wird mir auch die erste zweckmäßige Einführung dieser Fabrik im Großherzogtum Berg, doch wenigstens im Rheindepartement, nicht abgesprochen werden können.“ Die Erteilung des vorläufigen Patentes verzögerte sich aber noch, einmal weil Flashoff die detaillierte Beschreibung des Bereitungsprozesses nicht einsenden wollte, dann weil er Schwierigkeiten wegen der hohen Patentgebühren (300 Franks) machte, die „ihm doch nicht die alleinige Fabrikation sicherten“. Erst als der General-Sekretär Jansen ihm die vertrauliche Mitteilung machte, daß man, ebenso wie die französische Regierung, die Zuckerproduktion aus inländischen Urstoffen auf alle mögliche Weise begünstige, indem sie beispielsweise für einzelne Ortschaften und Städte ausschließlich Patente erteile, so für Neuß, Krefeld, Uerdingen, jetzt auch in Berg durch ministerielle Verfügung den gleichen Modus einzuführen gedächte, beruhigte sich der vorsichtige Herr Hofapotheker, der im übrigen ein Querkopf gewesen zu sein scheint. Am 12. Januar 1813 erhält er sein vorläufiges Patent, am 24. Juli desselben Jahres wird ihm durch kaiserliches Dekret die definitive Patentierung erteilt. Flashoffs Vorhaben war, wie er in seiner ersten Eingabe an die Regierung darlegte, eine „Fabrik“ einzurichten, und er schätzte die mögliche monatliche Fabrikation auf annähernd 3000 Pfund Syrup. Mit der ihm eigenen Energie setzte er sich an die Durchführung seines Vorhabens, so daß schon anfangs 1813 der Polizeibericht aus Essen die Nachricht brachte, daß die von dem Hofapotheker

[1]) Allg. Polit. Nachr., 1812, Nr. 48.
[2]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 80.
[3]) A. E., Präfekturakten des Jahres 1813.
[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 9.

Flashoff angefangene Syrupfabrikation sich in voller Tätigkeit befinde.[1]) Die ganze Spekulation entsprach aber in ihrer Weiterentwicklung nicht den darauf gesetzten Hoffnungen; Ende des gleichen Jahres rückten die Verbündeten in Essen ein, und in ihrem Gefolge kamen in Unmenge die gewaltigen aufgestapelten Schätze Englands an Kolonialwaren. Der Kontinent war wieder frei und gerade die westlichen Provinzen Preußens lagen ungeschützt der Überflutung mit englischen Waren und Fabrikaten offen.

Was den Marktverkehr in unserer heimischen Gegend anlangt, so war er zu Beginn des vorigen Jahrhunderts von weit größerer Bedeutung als heutzutage. Es strömten an den Markttagen die Bewohner der Umgebung in den Städten zusammen, um hier ihren Bedarf zu decken. Die Jahrmärkte waren zumeist aus den Kirchweihfesten entstanden. Nach der Markttabelle vom 20. Juli 1810[2]) wurden in Essen vier Jahrmärkte abgehalten: am 2. Montag im Mai, am 1. Montag im Juli und am 3. Montag im August und im Oktober. Die Märkte dauerten je einen Tag; feilgeboten wurden neben Vieh und Getreide Kurzwaren, Schuhe, seidene Tücher, Hüte, Holz- und Backwaren. Zwei Wochenmärkte, Montags und Donnerstags, werden noch genannt. Der Donnerstag-Markt war erst 1809 den Essenern bewilligt worden. Die beiden Wochenmärkte dienten vor allem dem Kornhandel und hatten eine gewisse Bedeutung erlangt, da hierhin selbst von weither Korn zum Verkaufe gebracht wurde.[3])

Von den Jahrmärkten in Steele — Sonntag vor Jubilate, 1. Donnerstag im August und März — war vor allem der letzte, ein Pferdemarkt, von Wichtigkeit. 1810 wurden z. B. hier annähernd 300 Pferde aus der Ruhrgegend, dem Münsterschen und dem Oldenburgischen zusammengebracht. Auswärtige und einheimische Händler strömten herbei. Von geringerer Bedeutung waren die beiden Pferdemärkte Mitte Juni und Juli und der Viehmarkt Ende Oktober.

In Werden fanden am Festtage des hl. Ludgerus, Anfang September, und im Dezember 2—3 tägige Jahrmärkte statt, die ebenso wie die 1811 eingeführten beiden Wochenmärkte[4]) nur lokale Bedeutung hatten. Dasselbe ist von den beiden Krammärkten in Kettwig — am Fronleichnams- und Allerheiligentag — zu sagen. 1809 war hier ein Jahrmarkt jeden zweiten Sonntag im Mai zugestanden worden.[5]) Wichtiger war wieder der Bredeneyer Schweine-

[1]) A. E., Polizeibericht vom Januar 1813. — In Nr. 105 der Allg. Polit. Nachr. vom Jahre 1812 empfiehlt Theodore Ueberfeld geb. Flashoff zu Essen ihren sehr guten Stärkesyrup; das Pfund kostete 20 Stüber.
[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 25.
[3]) Ibidem Nr. 48, Nr. 70.
[4]) Allg. Polit. Nachr. 1811, Nr. 94.
[5]) Ebenda 1809, Nr. 17.

markt im Juni, auf dem meist 100 und mehr Schweine zum Verkaufe zusammengetrieben wurden.

Es würde zu weit führen und auch überflüssig sein, alle weiteren Märkte einzeln aufzuführen. Im ganzen wurde im Arrondissement Essen, abgesehen von den Wochenmärkten, an 41 verschiedenen Orten an 114 Tagen Markt gehalten. Hauptverkaufsartikel bildeten Vieh und landwirtschaftliche Produkte, daneben Kurz- und sogenannte Nürnberger-Waren. Dem Mangel an Fruchtmärkten, über den anfangs 1809 geklagt wurde,[1]) half die französische Regierung durch die Einführung von öfteren Wochenmärkten ab. Überhaupt bewilligte sie eine Reihe neuer Markttage, außer den schon genannten den Bredeneyern einen Jahrmarkt am Dienstag vor Pfingsten[2]) und den Borbeckern drei neue Viehmärkte.[3]) Ferner wurde für eine ordentliche Marktpolizei Sorge getragen und auf genaues Maß und Gewicht durch Vorschrift der Aichung Obacht gegeben.[4])

Im allgemeinen finden wir aber einen Rückgang im Besuche der Märkte. Der Grund hierfür war der durch die Stockung des gewerblichen Lebens hervorgerufene Geldmangel, der veranlaßte, daß man nur das unumgänglich Notwendige einkaufte. Mancher auswärtige Händler besuchte darum die entfernteren Jahrmärkte nicht mehr, da er fürchten mußte, bei den hohen Transportkosten und sonstigen Abgaben keinen Verdienst mehr zu erübrigen.[5])

Hatte die starke Preiserhöhung der Kolonialwaren, eine Folge des Dekretes von Trianon, die Stimmung des Volkes ungünstig beeinflußt, so wurde der ganze Gewerbestand, um nicht zu sagen die ganze Masse der Untertanen, durch zwei neue Maßnahmen der Regierung in die Opposition gedrängt: durch die Einführung des Tabakmonopols Ende des Jahres 1811, wonach nur dem Vertrieb des französischen Regie-Tabaks in dem Großherzogtum Berg Raum gelassen, allen Einwohnern aber die Pflanzung und Bereitung sowohl als die Einfuhr des Tabaks untersagt wurde,[6]) und durch den einige Monate vorher eingeführten Salzzwang, der ebenfalls die Einfuhr des fremden Salzes zugunsten des Produktes der Königsborner Saline unbedingt verbot.[7]) Die höchsten Verwaltungsstellen selbst hatten schon Auswege suchen müssen, die in dem Dekret von Trianon verfügten hohen Auflagen zu mildern, wie es auch in andern Gegenden Deutschlands geschah, um nicht das schon tiefgesunkene Gewerbe völlig niederzudrücken, jetzt sah man sich nach den letzten beiden Maßnahmen einer gewaltigen

---

[1]) Gr. B., a. a. O., Nr. 70.
[2]) Gr. B., Statistik, Nr. 21.
[3]) Allg. Polit. Nachr. 1811, Nr. 34.
[4]) J. A. Engels, Reise. S. 70/71.
[5]) R. E., XVI, E., Nr. 1.
[6]) J. Scotti, Nr. 3277.
[7]) Ibidem 3229, 3236.

Volkserregung gegenüber. Der Schleichhandel mit Salz und Tabak, von welch letzterer Ware besonders die französische Regie nur ungenießbares Zeug zu sehr hohem Preise lieferte, bot einen großen Gewinn und erhielt daher einen Reiz, der jeder Gefahr und den strengsten Strafen trotzte. Um den Schleichhandel zu unterdrücken, sah sich die Regierung zu einer großen Verstärkung der Zollbeamtenschaft genötigt; die Grenze war fortan ein beständiger Kampfplatz, auf dem manche ihr Leben verloren; zahlreichere wurden aber noch durch die Strafen, in welche sie verfielen, an den Bettelstab gebracht.

Der Widerstand des Volkes und die Überzeugung, daß durch alle Vorkehrungen dem Schleichhandel doch nur unvollkommen gewehrt werden könne, veranlaßte nach Verlauf eines Jahres eine neue Verfügung[1]) der Regierung, wodurch der Tabakzwang insofern wieder aufgehoben wurde, als man die Einfuhr und den Vertrieb fremden Tabaks, jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht der Zollverwaltung und gegen eigene Patente, die mit hohen Gebühren gelöst werden mußten, wieder freigab. Der Hauptzweck, die Vernichtung der inländischen Tabakfabriken, welche den der französischen Tabaksregie nachteiligen Schleichhandel begünstigten, ward vollkommen erreicht. Damit war aber aufs neue den Essenern ein Erwerbszweig genommen, der einer ganzen Reihe von Familien Unterhalt gewährt hatte. Zwar war die Essener Tabakfabrikation nicht so bedeutend, wie in den Nachbarstädten Mülheim und Duisburg, wo ihr Wert auf jährlich 200 000 Franks in jedem Ort geschätzt wurde. Immerhin zählt Buggenhagen in seinem Bericht noch 19 größere und kleinere Fabrikanten auf, die jährlich Tabak im Werte von annähernd 90 000 Franks spannen.[2]) So konnte es denn auch nicht fehlen, daß die Einführung der Tabaksregie in Essen „eine große Sensation" machte. 57 Menschen wurden in der Stadt dadurch außer Verdienst gesetzt.[3])

Dem Schleichhandel mit Salz und Tabak hatte man, da es zwischen den Schmugglern und Zollbeamten öfters zu Kämpfen kam, in denen das Landvolk die Partei der ersteren ergriff, durch eine neue Verfügung[4]) — sc. vor Aufhebung der Regie — begegnen wollen. Sie bestimmte, daß die Kommünen für alle auf ihrem Territorium begangenen gewalttätigen Verbrechen, namentlich an Tabaks- und Salzniederlagen, haftbar seien. So sahen sich die Gemeinden bei der sich mehrenden Unsicherheit gezwungen, „gutgesinnte" Bürger zu Sicherheitswachen zusammenzuschließen. Auch in Steele bildete man aus wohlhabenden Bürgern, „die in stür-

[1]) J. Scotti, Nr. 3399.
[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 67.
[3]) A. E., Polizeibericht vom Dezember 1811 und März 1812.
[4]) J. Scotti, Nr. 3393.

mischen Zeiten etwas zu verlieren hatten", eine Nachtwache.[1]) Eine neue Bestimmung, die sich nach Aufhebung der Tabaksregie gegen den Schleichhandel mit Salz richtete, hatte Erfolg: jeder Familie sollte fortan ihr wahrscheinliches Bedürfnis an Salz zugeteilt und sie dieses zu kaufen gezwungen sein[2]). Daß eine derartige Polizeimaßregel aber nicht geeignet war, die Gemüter zu beruhigen, ist begreiflich.

Hatte der Niedergang der Industrie, die Stockung im Gewerbe und Handel eine starke Verarmung der Bevölkerung zur Folge, so war noch ein anderer Grund dafür vorhanden, nämlich die durch die Einführung des französischen Münzsystems erfolgte starke Wertverminderung der bergischen Scheidemünze. Allerdings das Münzwesen des Großherzogtums lag anfangs sehr im argen. Die verschiedensten Geldsorten kursierten hier, dazu wurde mit falschem Gelde, besonders mit falschen preußischen Dreistüberstücken, ein großer Unfug getrieben. In England sollen damals ganze Fabriken bestanden haben, die mit falschen preußischen Groschenstücken Norddeutschland überschwemmten. Immer wieder mußte von den Behörden davor gewarnt werden.[3]) Am 5. März 1807 schrieb Graf Nesselrode, der Minister des Innern: „Ein sehr gefährlicher Feind bedroht das Gemeinwesen, gegen den um so mehr vereint zu Felde gezogen werden muß, als er bereits schon so viele Übel anrichtete und nun, Handel und Wandel zerstörend, allgemein um sich greifen will. Dieser Feind besteht teils in der Überschwemmung von falschen, — teils zu vielen Scheidemünzen."[4]) Die kleinen Scheidemünzen, besonders die preußischen Dreistüberstücke, und außerdem die große Menge bergischer Dreistüberstücke, welche der Großherzog Joachim Murat hatte neu ausprägen lassen, hatten das harte Geld fast ganz verdrängt. Seit Anfang des Jahres 1807 waren jene Scheidemünzen so häufig geworden, „daß fast kein Mann, der etwa Verkehr hat, wird anzutreffen sein, so nicht 15, 20, 30 bis 100 und mehrere hundert Reichsthaler (davon) besitzet.[5]") Der empfindliche Mangel an hartem Gelde lag einmal darin, daß das Großherzogtum Berg keine eigenen Gold- und Silbermünzen besaß, sondern nur französische und Brabanter Kronentaler und einige wenige Konventionstaler, die für den Bedarf bei weitem nicht ausreichten und dem Verkehr noch dadurch entzogen wurden, daß die öffentlichen Kassen bei allen Zahlungen nur ein Zehntel in Scheidemünzen annahmen. Nun waren stets beträchtliche Abgaben hier einzuzahlen, die Rückstände waren gerade im Jahre 1807 unerbittlich eingetrieben

---

[1]) A. St., Fach 44, Nachtwachen betr.

[2]) J. Scotti, Nr. 3360.

[3]) Ess. Allg. Polit. Nachr. 1807, Nr. 23; 1808, Nr. 43; Nr. 104; 1810, Nr. 45 usw.

[4]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 17.

[5]) A. a. O., Schreiben des Vogtes von Monheim vom 20. Mai 1807.

worden, denn der Großherzog brauchte viel Geld für seine Verwaltung. Da der Fürst und der Hof stets abwesend waren, so kam das in den öffentlichen Kassen eingezahlte Geld nur zum geringen Teil im Lande wieder in Umlauf. Ein anderer Umstand ist nicht zu vergessen: der Mangel an gutem Silbergelde beruhte vorzüglich darauf, daß die Einfuhr des Silbers von Peru und Mexiko nach Europa seit dem Ausbruch des Seekrieges beinahe aufgehört hatte. Auch die französischen Douanen am Rhein nahmen nur vollwichtiges Silbergeld an. Allgemein war darum der Wunsch nach Abstellung der Prägung bergischer Dreistüberstücke, bis sich dafür wieder ein wirkliches Bedürfnis zeige, dagegen wünschte man Prägung bergischen Silbergeldes.[1]) Doch die Regierung glaubte ein besseres Mittel zu haben, den Kurs der bergischen Stüber zu beleben: am 12. März 1807 wurde bestimmt, daß niemand gehalten sei, andere als bergische Dreistüberstücke in Zahlung zu nehmen, um so die falschen und echten in ungeheurer Anzahl verbreiteten preußischen, gleichen Geldstücke zu unterdrücken.[2]) Wenn auch die Befürchtung des Vogtes von Monheim, daß ein solches Verbot der fremden Scheidemünze „glatterdings nicht gedenk- und ausführbahr sei, indem dadurch ein wahrhaftes Landes-Fallissement diktirt würde", sich nicht ganz bewahrheitete, so rief doch diese Verordnung nicht zum wenigsten auf essendischem Gebiete eine große Beunruhigung hervor, da gerade hier, wie im benachbarten Werden, die preußische Scheidemünze allgemein in Gebrauch war, zumal da man erst seit einem halben Jahre mit dem Großherzogtum Berg vereinigt war.[3])

Dazu hielten gewissenlose Agioteurs, die das Gerücht von einer Herabsetzung der bergischen Scheidemünzen, welche aus der Düsseldorfer Münze kamen, ausstreuten, das Volk in Aufregung, um auf diese Weise unerlaubten Gewinn zu erzielen.[4]) Dem Essener Kaufmannsstand, der weit mehr auswärts handelte als der Werdener, wurde diese Agiotage wieder besonders fühlbar und er beklagte sich bitter, „daß man die Bergischen Groschen nicht so wie bisher mehr anbringen könne. Dies rühre wohl daher, daß die Elberfelder Banquiers sie von den Kaufleuten nur mit 10 Prozent Verlust annehmen wollten".[5]) Daß dies wieder rückwirkte und der Kaufmann seinerseits die Annahme von Groschen bei seinen Kunden verweigerte, ist leicht erklärlich, konnte aber nur dazu führen, den Unwillen des Volkes zu erhöhen und die Münze noch mehr in Mißkredit zu bringen. Eine Regierungsverordnung vom 8. November 1808, die jedes Agiotreiben mit diesen Münzen verbot, und, um „rechtschaffene

---

[1]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 17.
[2]) Ebenda, Verordnung des Ministers Grafen v. Nesselrode.
[3]) A. E., Polizeibericht vom Juni 1807.
[4]) P. A. Winkopp: Der Rheinische Bund. Bd. 13. S. 491.
[5]) A. E., Polizeibericht, Oktober 1808.

Handwerker, Handelsleute und alle Bewohner des Großherzogtums gegen die Kunstgriffe der Agioteurs zu verwahren", erneut bestimmte, daß die zu Düsseldorf gemünzten 3-Stüberstücke dem 4. Artikel der Verordnung vom 5. August 1806 gemäß nach dem Fuße von 21 für einen Taler ediktmäßig angenommen werden sollten, konnte diesem Mißstand nicht steuern.[1])

Um endlich dem allgemeinen Durcheinander der verschiedenartigen Münzsorten ein Ende zu machen, und, wie es in dem Arrêté Beugnots heißt, „in Erwägung dessen, daß das Großherzogtum Berg durch den hohen Schutz, welchen Se. Majestät der Kaiser und König demselben zu verleihen geruhet, dazu berufen ist, die nämlichen Einrichtungen zu empfangen, welche das Glück und den Ruhm Frankreichs ausmachen, ... daß es die Notwendigkeit erfordert, einer jeden der jetzt im Umlauf sich befindenden Geldsorten einen festen und bestimmten Wert zu geben, der dem Agiotiren und den Mißbräuchen, worüber mit Recht geklagt wird, ein Ende macht", wurde mit dem 1. Januar 1810 das französische Dezimal-Münzsystem in Berg eingeführt.[2]) Gewiß war es für den Handel, wie überhaupt in jeder Beziehung von unschätzbarem Vorteil, daß der Anfang mit der Durchführung eines einheitlichen Münzfußes gemacht wurde, aber mit der Neueinführung waren wieder Härten verknüpft, die den Handelsstand empfindlich trafen: das bergische Dreistüberstück sollte nur 10 Centimes gelten, nach diesem „seinem wirklichen inneren Wert sollte es fortan bei den öffentlichen Kassen angenommen werden".[3]) Die Bekanntmachung dieser Verfügung brachte eine gewaltige Aufregung in der Bevölkerung hervor;[4]) wie sehr gerade hier wieder die Essener Bevölkerung getroffen war, beweist ein Schreiben der dortigen Kaufmannschaft, die endlich einmal aus ihrer „trägen Indolenz" erwachte. Das Schreiben, d. d. 22. Januar 1810, unterzeichnet von den Vorstehern einer löblichen Kaufgilde, Grillo und Nebelmann, führt aus, daß die Herabsetzung des bergischen Dreistüberstückes von drei auf zwei Stüber „den Handelsstand hiesiger Stadt enorm getroffen hat, weil die Verordnung keine Zeit gewährte und sie unerwartet kam". Über die Prozente, die man dem Banquier für das Wechseln der Scheidemünze in hartes Geld geben mußte, heißt es weiter: „hierin

[1]) Allg. Polit. Nachr. 1808, Nr. 94.

[2]) Arrêté vom 5. Dezember 1809. Abgedruckt in den Allg. Polit. Nachr. 1810, Nr. 2.

[3]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 3. Aus dem Zirkularschreiben des Präfekten des Rheindepartements von Borcke an die Unterpräfekten, d. d. Düsseldorf, 22. Dezember 1809.

[4]) Charles Schmidt: Le Grand-Duché de Berg, S. 283, hat nur bedingt recht, wenn er sagt: „la mesure (die Einführung des neuen Münzsystems) ne provoqua aucun murmure, et sans la moindre crise le grand-duché fut délivré du désordre monétaire." Die nachfolgenden Berichte zeigen deutlich genug gerade die ungünstige Einwirkung der „nécessaires réductions pour la monnaie de billon".

liegt ein gänzlicher Ruin, der Ruhe, Zufriedenheit und Familien-Glück untergräbt und wobey nicht zu bestehen ist". Man verlangt, daß die Regierung sämtliche Groschen einziehe oder wenigstens die Hälfte derselben bei den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werde, da sonst der Kurs auch auf zwei Stüber sich nicht halte, da allein „die Realisierung einer dieser Vorschläge oder besser getheilt beider die Behauptung von dem innern Wert (sc. des berg. Groschens) rechtfertigen wird".[1])

Die Essener Kaufgilde hatte recht mit ihrer Befürchtung, denn bald wird von allen Seiten gemeldet, daß man die Annahme der unter der Regierung des Großherzogs Joachim geprägten Gute-groschen oder Dreistüberstücke (Joachims genannt) weigere. Der Maire von Rees bittet um schleunige Verhaltungsmaßregeln, da er Tätlichkeiten des gereizten Volkes befürchtet. Auch in Remscheid und anderen Städten bangt man vor Volksaufläufen.[2]) Es war ja klar, daß die Wertverminderung der am meisten gebräuchlichen Scheidemünze, die dazu in so großer Menge kursierte, gerade den gemeinen Mann, die Handwerker und kleinen Kaufleute, treffen und Unruhen zur Folge haben mußte. Zudem sank der Kurs, wie die Essener richtig voraus gesehen hatten, noch weiter. Die Regierung hatte ihn auf 10 Cts. = 2 Stüber festgesetzt, der Handlungs-vorstand von Düsseldorf setzte nach Verabredung mit der Majorität der Kaufmannschaft, „um der seit einiger Zeit beim Handelsverkehr eingerissenen Unordnung in dem Werte der verschiedenen Münze-sorten ein Ende zu machen", in seinem neuen Tarif das Dreistüber-stück nur gleich 1½ Stüber,[3]) und am 2. Juli 1810 meldet der Maire von Monheim, daß man diese Münze nur im Wert von einem Stüber annehme.[4]) Also eine Wertverminderung von 66 Prozent! Die Regierung war machtlos gegenüber dem Treiben jener Agioteurs, auf das die ganzen sonstigen Kursschwankungen der Scheidemünzen hauptsächlich zurückzuführen sind. Alle ihre Maßnahmen und Befehle, „mit aller Strenge dahin zu vigiliren, daß nirgends beim Detailhandel die Annahme der fraglichen Dreistüberstücke zu ihrem ediktmäßigen Kassenwerte, nämlich zu 10 Centimen, verweigert werde",[5]) waren erfolglos. Der Kaufmann wollte den hohen Wechsel-Prozentsatz nicht allein tragen, die Münze blieb fortan unter Kurswert stehen.

---

[1]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 3. „Die Behauptung von dem inneren Wert . ."; es war nämlich in Nr. 5 der Allg. Polit. Nachr. 1810 eine öffentliche Bekanntmachung erschienen, die „dem unverzeihlichen Unfuge, der mit Geldwucher und Betörungen des unwissenden Publikums so ungeahndet und häufig in unserm Vaterlande getrieben wird", ein Ziel setzen wollte und nachwies, „daß die so sehr verachtete Münze durch die Herabwürdigung von 3 zu 2 nunmehr die beste von allen übrigen ist".

[2]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 3.

[3]) Allg. Polit. Nachr. 1810, Nr. 1.

[4]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 3.

[5]) Allg. Polit. Nachr. 1810, Nr. 6.

Von den Segnungen eines einheitlichen Münzsystems haben damals die Essener und Werdener Kaufleute nichts gespürt, trotz der Einführung der französischen Dezimal-Rechnung nach Franks und Centimes. War im Verkehr mit den Behörden und den öffentlichen Kassen auch die Anwendung des neuen Systems geboten, so blieb der Handelsstand, der ja immer lange an dem Hergebrachten festhält, bei der alten Rechnung stehen. Erst die neueste Zeit hat den Deutschen eine einheitliche Münze gegeben. Welches Mißvergnügen dagegen die Entwertung des bergischen Groschens beim Gewerbestand, beim Handwerker und sonst bei den Arbeitern und Bergleuten unserer Gegend hervorgerufen hat, zeigen uns die monatlichen Polizeiberichte, in denen so oft über den Mangel an Geld undü ber das Dreistüberstück Klage geführt wird. Die Not wurde durch die Wertverminderung des allgemein gebräuchlichen Geldstückes ungemein vergrößert, im Detailhandel kam es zu den ärgerlichsten Auftritten, und die Unzufriedenheit wurde gerade hierdurch sehr genährt. Allerdings wenn auch der Traum Beugnots, „que la prochaine génération jouirait d'une seule mesure monétaire pour l'Europe entière",[1]) nicht in Erfüllung gehen sollte und auch im praktischen kaufmännischen Leben das Dezimal-Münzsystem für das Großherzogtum Berg nicht zur durchdringenden Geltung kam, da die alten Münzen nicht dem Verkehr entzogen und nach der neuen Rechnung umgeprägt wurden, so hat das Arrêté vom 6. Dezember 1809 in den folgenden Jahren dadurch, daß es einer jeden der in Umlauf sich befindenden Geldsorten einen festen und bestimmten Wert gab, der heftigsten Agiotage das Ende bereitet. Vom Sommer 1810 tritt eine verhältnismäßige Ruhe ein, und der Handelsstand und die ganze übrige Bevölkerung fügten sich nach den erheblichen Verlusten, die man erlitten hatte, in die Neuordnung der Dinge, wenn auch nur notgedrungen.

Klang die Erregung, welche die Wertverminderung der beliebten Münze zur Folge hatte, noch lange nach, so wurde sie in den folgenden Jahren durch die stetig wachsenden Abgaben, durch den Druck des immer rücksichtsloser durchgeführten Konskriptionssystems[2]) und endlich durch einen Getreidemangel, der allerdings mehr von lokaler Bedeutung war, aufs neue genährt, ganz abgesehen von der durch die Stockung im Betriebe fast aller Erwerbszweige hervorgerufenen Unzufriedenheit. Seit dem Jahre 1810 werden Klagen über den Rückgang des Angebotes auf den Getreide- und Fruchtmärkten laut.[3]) Der Grund lag in umfangreichen Aufkäufen von Getreide, die von gewissenlosen Großhändlern getätigt wurden, um Preissteigerungen hervorzurufen. Die Getreideausfuhr vom linken

[1]) Charles Schmidt, a. a. O.

[2]) Vom Februar 1811 bis zum Februar 1812 wurden kurz hintereinander die Jahrgänge 1810—1812 ausgehoben.

[3]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 69.

kornreichen Rheinufer war verboten. 1811 mißriet im Großherzogtum Berg die Ernte völlig, dazu war die von 1810 als nur mittelmäßig zu bezeichnen; ebenso erging es dem linken Rheinufer im Jahre 1812. Spekulanten, die in dem geldarmen Berg ihr Geschäft nicht so gut machen konnten, schafften den Weizen und Roggen auf die französischen Märkte, wo eine blühende Industrie ein kaufkräftiges Publikum herangezogen hatte.[1]) Dazu kam ferner noch eine Preissteigerung der Kartoffeln, hervorgerufen durch das Überhandnehmen der Branntweinbrennerei in den Kantonen Dorsten und Recklinghausen.[2]) Vergebens wurden die Maires von Essen, Werden und den Nachbargemeinden bei der Regierung vorstellig und verlangten ein Ausfuhrverbot für Getreide und Maßnahmen zur Einschränkung der Brennereien. Im Mai 1812 kostete ein zwölfpfündiges Schwarzbrot 35 Stüber, während bisher 17—20 Stüber dafür bezahlt waren[3]). Man verlangte die Festsetzung eines Preismaximums, aber der Präfekt des Rheindepartements lehnte es ab, allgemeine Sperrmaßregeln beim Ministerium zu beantragen, eben in Hinblick auf die nur lokale Bedeutung der Teuerung.[4]) Es war die Zeit, wo die Not die Einwohner lehrte, aus Kartoffeln mit Hafer Brot zu backen und wo man das Brot 2—3 Stunden weit holte, um es ein paar Stüber billiger zu bekommen.[5])

So kam für den Essen-Werdener Distrikt Ende des Jahres 1812 eine doppelt verschärfte Krisis. Die Bettlerplage war unerträglich geworden. Wie konnte das ausbleiben, wo schon 1810 die Intensität des Gewerbefleißes durch die Ungunst der Zeiten nachteilig beeinflußt wurde und der Umfang der Arbeiten so stark abgenommen

---

[1]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 135, Bericht des Essener Unterpräfekten.

[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 73.

[3]) Seit 1810 waren in Essen feste Brot- und Fleischtaxen eingeführt. (R. E., XVI, E., Nr. 1); danach stellten sich im Mai 1810 die Preise wie folgt:

1	Pfund bestes Ochsenfleisch	7	Stbr. Clev.
1	„ „ Kuhfleisch	6½	„ „
1	„ geringes „	5½	„ „
1	„ bestes Kalbfleisch oder die Hinterviertel	5	„ „
1	„ geringes „ oder die Vorderviertel	3	„ „
1	„ Hammelfleisch	7	„ „
1	„ geringeres	6	„ „
1	„ Schweinefleisch	8½	„ „
1	zwölfpfündiges Schwarzbrot	18	„ „
1	fein Röggelgen von 6 Loth	1	„ „
1	„ Franzbrodt wohlausgebacken von 6 Loth	1	„ „
1	feine Micke von 6½ Loth	1	„ „
1	fein Raspel-Brodt von 6½ Loth	1	„ „
1	grobe Micke von 8 Loth	1	„ „
1	großer Stuten von 24 Loth	3	„ „

[4]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 135.

[5]) Ibidem, Bericht von Mülheim. — J. A. Engels, Denkwürdigkeiten der Natur und Kunst, Religion und Geschichte ..... Werden 1817. S. 116.

hatte, daß in den Werkstätten kaum die Hälfte der Arbeiter beschäftigt wurde, die ehemals ihr Brot dort gefunden hatten, und vielleicht nicht ⅓ derer, die darin beschäftigt werden konnten.[1]) Die in den Zeitungen bekannt gegebenen häufigen Zwangsverkäufe und Konkurse geben ein deutliches Bild der Notlage.[2]) Und dabei verschärfte sich die Lage anfangs 1813 wieder aufs neue durch die schroffere Durchführung des Dekretes von Trianon: noch im Januar 1813 wurden Nachforschungen nach unverzollten Kolonialwaren in der Essener Gegend gehalten.[3])

Die verantwortlichen Leiter des Großherzogtums Berg fühlten deutlich genug, daß man einem Zusammenbruch entgegengehe. In einer Eingabe an den Kaiser Napoleon vom 16. Februar 1813[4]) suchen die Minister nochmals, allerdings, wie so oft, vergeblich, einige Erleichterungen zugestanden zu bekommen, indem sie ein kurzes Fazit aller bisherigen Maßnahmen ziehen in den Worten: „Le Grand-Duché est dans un état violent. Cet état violent provient de ce qu'il est le seul pays manufacturier pour qui les rigueurs nécessaires du système continental soient sans compensation aucune, puisqu'il n'a ni commerce intérieur, ni communication avec ses voisins. Il ne se peut pas qu'il résiste longtemps à produire sans pouvoir déboucher et sans consommer." Alle Vorstellungen waren auch dieses Mal umsonst. Selbst nach den ersten siegreichen Schlachten der Verbündeten fand Beugnot den Kaiser nicht bereit, zur Beruhigung des Volkes einige Milderungen eintreten zu lassen. Anfangs November 1813 rückten die Preußen in Essen und Werden wieder ein, jetzt mit aufrichtiger Freude von den Einwohnern begrüßt.

Auch nach der Wiedervereinigung mit Preußen dauerte es noch lange Zeit, ehe sich Handel, Industrie und Gewerbe von den Nachwirkungen des Krieges und der darauf folgenden Notjahre erholten. Schutzlos standen nach Aufhebung der Kontinentalsperre die preußischen Provinzen des Westens dem übermächtigen Wettbewerb Englands gegenüber; dazu waren sie noch durch die Provinzialzölle der altpreußischen Landesteile von dem deutschen Osten abgesperrt. Erst als durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 ein neues Zollsystem für den preußischen Staat geschaffen ward, als der Westen und Osten, zu einer Lebensgemeinschaft zusammengewachsen, ein großes Wirtschaftsgebiet bildete, begann eine neue volkswirtschaftliche Ära: die mittelalterliche Territorialpolitik hatte der modernen Zoll- und Handelspolitik Platz gemacht.[5])

[1]) Gr. B., Polizeidirektion, Nr. 161. v. Borcke an Nesselrode, 23. Aug. 1810.
[2]) Ess. Allg. Polit. Nachr. 1809—1813.
[3]) K. E., XIV, E., Nr. 1.
[4]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 22, II, Folio 39 ff.
[5]) Vgl. das Nähere bei H. Freymark: Zur preußischen Handels- und Zollpolitik von 1648—1818. Dissertation. Halle 1897.

Anlage I.[1])

Essen et Werden le 21 octobre 1811.

A son Excellence Monseigneur le Ministre du Grand-Duché de Berg, Comte de l'Empire [de] Roederer,

concernant l'Exploitation arbitraire des Entrepreneurs des Mines de Mulheim, leur indépendance de la Direction des Mines d'Essen et Werden, la quantité de leurs Pompes à feu établies sans surveillance, leur exemption de tous impôts et par là leurs bas prix du charbon, au plus grand détriment des Entrepreneurs des Mines d'Essen et Werden.

Monseigneur,

Rien ne détruit plus l'esprit d'une Nation envers son Gouvernement, que lorsque les sujets voient qu'il en existe, qui sont favorisés, et qu'ils sont sacrifiés pour les autres.

C'était le triste sort des Entrepreneurs des mines d'Essen et Werden depuis la prise en possession par sa Majesté le Roi de Prusse.

Déjà dès l'origine les prussiens natifs s'exemptèrent des frais de navigation de la Roer (sic!). Autrefois ils payaient quatre sols par Maltre, et cette espèce d'impôt nous était inconnue. Après cela il monta à chaque écluse qu'on devoit passer, et de cette manière il arriva que les Entrepreneurs des Mines de Herbede, dont le charbon doit passer la première écluse, ne payait qu'un demi sol pour toute la rivière, dont ils étaient obligés de se servir pour le transport de leur charbon; et les Entrepreneurs d'Essen et Werden, qui ne commencent à naviguer sur cette rivière qu'à la huitième ou treizième écluse, doivent payer de 4 à 6 sols et demi pour toute la rivière, dont ils ne se servaient pas, quoique le charbon d'Essen et Werden ne soit pas aussi bon que celui du Comté de la Marck, et qu'il ne soit qu'aux deux tiers de la valeur de ce dernier.

Les Entrepreneurs des Mines du Comté de la Marck conservèrent la propriété de la caisse de l'administration et des associés des mines et elle fut administrée séparément des autres droits seigneuriaux jusqu'à ce moment; au contraire notre. caisse d'administration et d'association a été contre droit et coutume réunie aux autres caisses seigneuriales, ce qui nous porte d'autant plus

[1]) A F IV, 1860.

de dommage que nous espérions plus sûrement voir diminuer notre contribution à la caisse, à l'augmentation de la caisse, d'après la promesse que nous en avait faite le roi de Prusse.

Les Entrepreneurs de la Marck sont encore jusqu'à ce moment en possession de ne pas payer auparavant leurs droits jusqu'à ce que leur charbon ne soit transporté de leur magasin, tandis que ceux d'Essen et Werden sont tenus de payer tous les droits à l'entrée de leur charbon dans leur magasin, lors même qu'ils n'en ont rien vendu dans l'espace de six mois, ce qui dans la sécheresse actuelle rend aux Entrepreneurs l'exploitation des mines si pénible et ce qui exige de si grands capitaux, qu'ils sont incapables de continuer la dite exploitation.

Quoiqu'il leur soit difficile de supporter tous ces maux, et qu'ils désirent ardemment en être delivrés, cependant les difficultés que leur occasionnent dans ce moment les Entrepreneurs des Mines de Mulheim leur sont encore plus à charge et détruisent, pour ainsi dire, leur existence.

Lorsque la partie du charbon fut organisée par les Prussiens, on ne pensait point du tout aux Entrepreneurs de Mulheim. Déjà depuis 30 ans l'exploitation des mines avait cessé, parceque leurs plus profondes galeries, aussi loin qu'elles pouvaient aller, étaient exploitées par le moyen de pompes à main. Les Entrepreneurs de Werden et d'Essen établirent de nouvelles galeries sur les autres, ouvrirent toutes les montagnes et gagnèrent le mérite exclusif de procurer tout le charbon dont les Entrepreneurs de Mulheim mieux situés pour le commerce, avaient besoin.

Si l'imposition progressive devait avoir lieu, les Entrepreneurs de Mulheim devraient payer par Maltre 8 sols, puisque aux dernières écluses de Werden on payait 6½ sols par Maltre. Il y a d'autant moins de doute que la dite progression, si elle doit être justifiée, doit d'autant plus avoir lieu pour les Entrepreneurs de Mulheim, que tous les frais de transport depuis le haut de la rivière jusqu'à Mulheim leur sont épargnés, et qu'à cet égard ils auraient été forcés par les Prussiens de payer les 8 sols de même que ceux de Werden étaient contraints d'en payer 6½ sols.

Il en coûte à Essen et à Werden beaucoup de peine pour mettre une mine en état d'exploitation avant d'être convaincu, si on en a besoin pour la consommation, et cette conduite est salutaire au public, si on ne doit pas tirer plus de charbon qu'il est nécessaire, et si les prix par là ne baissent pas au détriment du souverain et de l'entrepreneur; et à cet égard les nouvelles lois françaises sont d'accord.

Il y a encore plus de difficulté pour établir les pompes à feu, puisque, d'après des principes justes, elles ne peuvent être accordées qu'en certains cas, autant qu'on peut obtenir du charbon du sol de la galerie, ce qui peut n'avoir lieu que dans plusieurs siècles

à Essen et à Werden d'après une administration bien réglée; et à bon droit, on ne devrait permettre l'établissement des pompes à feu, qu'après avoir établi les galeries les plus profondes dans les montagnes qu'on aurait ouvertes, et autant qu'il existe des moyens de les ouvrir plus profondement.

Néanmoins les Entrepreneurs de Mulheim établissent sans aucun égard des pompes à feu l'une après l'autre. Il y a quelques années, on en établit une, quoique dans le pays d'Essen, cependant sur les frontières de Mulheim, dont on extrait par jour 800 à 1000 mesures de charbon, et qui se débite pour la plupart à Mulheim au dessous de toutes les écluses, conséquemment exempt de tous les droits. Dans l'espace d'un an on a établi à Mulheim même deux pompes à feu qui sont en état de rendre journellement deux mille mesures de charbon, et maintenant veut on en établir une troisième dans les environs de Styrum, dont il est difficile de calculer les funestes suites tant pour le souverain que pour les entrepreneurs des mines voisines.

1) Par là ils s'approprient le commerce exclusif sur la Roer et sur le Rhin; puisqu'ils peuvent procurer plus de charbon que n'en exige tout le commerce. C'est pourquoi nous ont-ils menacés, et ont-ils déjà pris leurs mesures, de ne point tirer de charbon d'Essen et Werden.

2) Si l'exploitation des mines d'Essen et Werden par là cesse, elles s'écroulent d'elles mêmes et ne sont plus exploitables, et tout le charbon une fois ouvert par la galerie s'altère et se gâte en perdant toutes ses propriétés combustibles.

3) Par cela cessent toutes les fonctions de l'administration des mines d'Essen et Werden, puisqu'elle reçoit seulement de ces pays les contributions pour la caisse d'administration et d'association, et que les entrepreneurs de Mulheim en sont exempts.

4) Le souverain perd les droits des dîmes, des recès et trimestres, de la navigation et des écluses.

5) A peu près deux milliers de mineurs dans les pays d'Essen et Werden se trouveraient sans pain et aussi peu y gagnerait la caisse des mineurs.

6) Ceci n'a pas une influence moins dangereuse sur le prix du charbon, puisque l'espèce des masses du charbon, qui à Essen sont taxées à 24 sols par la direction des mines, se rend à Mulheim 20 sols à raison de leurs pompes à feu et de la quantité de leur exploitation de façon que les entrepreneurs des mines d'Essen et Werden ne peuvent aller de pair avec eux dans la vente de leur charbon, lors même qu'ils en trouveraient quelque débit.

7) Enfin les entrepreneurs de Mulheim ne veulent que grapiller et n'ont devant les yeux qu'un gain momentané, insouciants de savoir, si dans la suite les mines resteront exploitables ou s'écrouleront ou si la vie de leurs mineurs est en danger ou non;

c'est pourquoi la police du lieu intervint dernièrement et engagea à ordonner d'abandonner les galeries trop nombreuses.

Ou la surveillance de la direction des mines est nécessaire ou non pour l'établissement ou l'exploitation et pour le nombre des mines à exploiter et pour le commerce. Dans le premier cas on ne peut apercevoir pourquoi les entrepreneurs de Mulheim, qui ne sont pas d'un pays ni d'un territoire séparé, doivent en être exempts un seul instant; dans le second cas la même exemption devrait nous être accordée étant les sujets du même maître et habitants du même pays.

A la vérité on parle d'une convention conclue entre sa Majesté l'Empereur et la Princesse de Hessen-Darmstadt, ci-devant propriétaire de la Seigneurie de Mulheim, par laquelle l'exploitation des mines se ferait comme par le passé la vie durante de la dite princesse; mais d'une part toutes les pompes à feu, qui alors n'existaient pas, ne devraient pas non plus subsister, et visiblement cette convention n'a été conclue que sur des objets existants alors insignifiants, qui par conséquent ne peuvent être portés jusqu'à l'infini. De l'autre part l'Empereur, si même les habitants de Mulheim étaient des étrangers, serait obligé, pour nous mettre de niveau avec eux, ou d'imposer également les habitants de Mulheim ou de réduire nos propres impositions; comme ce principe même dans le temps que le commerce avait trois maîtres et était partagé entre le comté de la Marck, Essen-Werden et Mulheim a été conservé pour le bien du Comté de la Marck par le roi de Prusse.

Outre cela il est notoire qu'à l'aide de quelques employés de la Princesse, et qui sont en fonctions publiques, ils conduisent cette affaire pour leur profit personnel et nullement pour celui de la Princesse. La Princesse ne reçoit pour plusieurs milliers d'écus que doit produire par an l'exploitation de Mulheim, tout au plus 80 ou 100 écus, et par là celle qui jouit actuellement, aussi bien qu'un jour le Souverain et tous les amateurs d'exploitation, sont sacrifiés. Toute cette conduite est visiblement une fourberie, puisque l'arrangement avec la Princesse fut fait dans un temps où les mines n'étaient presque d'aucun profit et maintenant on les exploite par le moyen de pompes à feu comme si on voulait les épuiser dans une seule année.

En cas qu'il existe une convention entre sa Majesté l'Empereur et la Princesse, il reste pourtant l'expédient, ou de remettre dans l'état précédent l'exploitation outrée des mines et de faire cesser les pompes à feu qui n'existaient pas alors, ou de se charger de la convention conclue avec la Princesse et d'obliger les entrepreneurs aux impôts d'usages, ou de les traiter comme des étrangers en leur imposant des impôts et péages particuliers d'après le ens d e la convention conclue avec la princesse, par laquelle on lui

a seulement garanti la recette et nullement accordé aux entrepreneurs de Mulheim le monopole du commerce au plus grand détriment des autres sujets.

Ou la progression des impôts sur le charbon relative au transport à la Roer est juste ou elle ne l'est pas. Dans le premier cas les entrepreneurs de Mulheim doivent payer 8 sols par Maltre. Dans le second on doit établir notre liberté naturelle contre le comté de la Marck, et on doit être exempt de tous impôts sans avoir égard au lieu ou aux écluses òù l'on conduit notre charbon à la Roer.

Comme la présence de votre Excellence et l'arrivée de notre Empereur bien aimé dans le moment où il doit être décidé si l'exploitation de nos mines doit continuer ou être pour plusieurs siècles anéantie et ne doit recommencer que sous les générations à venir, qui alors auront les mains vides, nous devons remercier la Providence et les considérer comme des événements favorables pour nous et oser supplier votre Excellence:

1) de renoncer à la direction séparée de la caisse d'administration et d'association d'Essen et Werden comme en jouissent encore actuellement les exploitans de la Marck

2) et de nous accorder comme à eux de ne payer les droits des mines que lorsque le charbon sera transporté.

3) Ou de supprimer totalement la direction des mines en accordant à Essen et Werden la même exemption dont sont en possession ceux de Mulheim, ou de les soumettre à la surveillance de la direction des mines, aux mêmes impôts et à toutes les émanations.

4) Ou de lever tous les impôts progressifs sur les charbons à raison du nombre des écluses, qu'ils ne passent pas, ou autant de temps qu'existera cet impôt progressif, d'y soumettre aussi ceux de Mulheim et de leur faire payer 8 sols par Maltre et rembourser le passé.

5) Mais avant tout d'entendre sans delai Monsieur l' Inspecteur général Crone à présent à Dusseldorf sur le dommage de l'exploitation des mines surtout par le moyen des pompes à feu, dommage si funeste pour le commerce en général et en particulier pour les exploitations des galeries d'Essen et Werden, et d'empêcher sur le champ l'établissement projeté d'une troisième pompe à feu à Styrum, mais, à l'égard des autres pompes à feu, d'en ordonner une exploitation plus modérée à la direction des mines d'Essen et de Werden, si, pour le bien de l'exploitation des galeries considérablement et plus que suffisamment établies à Essen et Werden, on ne jugeait pas plutôt nécessaire de détruire les pompes à feu, qui absorbent par elles-mêmes une si grande quantité de charbons, dont elles privent le souverain et le pays, ayant été établies sans permission.

Daigne votre Excellence agréer l'assurance de nos profonds respects avec lesquels nous sommes

Monseigneur
vos humbles et très obéissants serviteurs.

Les exploitants des Mines d'Essen et Werden:

(signé) la veuve de	L. Hoffmann.	G. de Schmitz.
	Neustein.	Niermann.
	Rehmann.	Rohman.
	Huyssen.	Heiden.
	van Nuyss.	Wm. Krupp.
	Grillo.	Waldthausen.
	S. Brockhoff.	Maas.
	Bremer.	Olbert (?).

Anlage II.[1])

Betr. den Kohlenhandel nach Holland.

Copie de la lettre du Directeur des Douanes de Wesel au Receveur principal de cette ville. Du 4. Novembre 1812.

Un décret Impérial du 6. janvier 1811 a prohibé à l'entrée, Monsieur, en Hollande les charbons de terre autres que ceux provenant de la France. Ce décret ne m'ayant pas été transmis j'ai pensé qu'il ne concernait pas ma direction. Néanmoins le Directeur général me demandant des renseignements sur les motifs qui ont déterminé votre bureau à permettre l'expédition pour la Hollande de plusieurs parties de charbon de terre nonobstant la prohibition, vous voudrez bien vous opposer provisoiremont à ce qu'aucune partie de cette marchandise venant du Duché de Berg ne soit expédiée pour les départements hollandais.

Vous m'assurerez de vos soins à cet égard en m'accusant la réception de la présente, que vous transmettrez au Receveur de Rees — — —

Le Directeur de la Douane.
(signé) Turck.

Anlage III.

Vertrag Dinnendahls mit dem Unternehmer des Festungsbaues zu Wesel. 6. Februar 1808.

Wir Friedrich von Othegraven, Entrepreneur des Festungs-Baus zu Wesel, Büderich und Dependenzien, und Franz Dinnenthal, Verfertiger der Dampfmaschinen, wohnhaft zu Essen, haben heute

[1]) A F IV, 1839.

auf den Grund einer vom letzteren am 31. Januar dieses Jahres dem Herrn Javain, Bataillons-Chef und Genie-Kommandanten zu Wesel, übergebenen Submission folgenden Contrakt geschlossen:

1. Verpflichtet sich gedachter Herr Dinnendahl im Lauf des Monats May 1808, und noch eher, wenns eben möglich ist, eine Dampfmaschine zu liefern, welche fähig ist, in 24 Stunden 12 000 Cubik-Meter Wasser: der Rheinische Fuß zu 33 Kubik Fuß auf den Meter gerechnet wird hierbei zur Basis angenommen: bis zu einer Höhe von 6 Metern über der in der Mitte des Grabens zu leitenden canette (Rinne) auszuschöpfen.

2. Verspricht Herr Dinnendahl, die Maschine zu placiren und die Gebäuden, welche ihre Aufstellung erfordern, anzuordnen, kurz, die Maschine in Gang zu bringen.

3. Verpflichtet sich Herr Dinnendahl, wenn die Maschine einmahl in Gang gebracht ist, ihr Etablissement zu unterhalten und sie auf seine Kosten gegen eine monatliche, hiernach zu bestimmende Summe arbeiten zu lassen.

4. Verbindet sich Herr von Othegraven, dem Herrn Dinnendahl die Summe von Zehen Sechstausend Achthundert frank als Kaufpreis der Dampfmaschine den Tag, wo sie placirt und in Thätigkeit gesetzt ist, zu bezahlen.

5. Werden dem Herrn Dinnendahl die zu dem ersten Etablissement nötigen Arbeiter und Materialien geliefert, wovon er nur die Leitung, wie oben gesagt, übernimmt.

7. Erhält Herr Dinnendahl die Transport-Kosten der Maschine von Essen nach Wesel vergütet.

6. Verpflichtet sich der Herr von Othegraven, dem Herrn Dinnendahl die Summe von Zweytausend Dreyhundert und Zehen Sechs francs monatlich während der ganzen Zeit, daß sie in Thätigkeit ist, für Gehalt, Unterhaltungskosten, Aufsicht und Bewegungskosten der Maschine zu bezahlen, welche auch zum Unterhalt des Gebäudes dienen sollen.

8. Verpflichtet sich Herr Dinnendahl, eine zweite Maschine nach den Bestimmungen und Verhältnissen der ersten und zwar in dem ihm möglichst kürzesten Zeitraum zu liefern.

9. Verpflichtet sich Herr Dinnendahl, diese zweite Maschine ebenfalls zu unterhalten und arbeiten zu lassen nach der im 3ten art. bestimmten Verabredung.

10. Wogegen der Herr von Othegraven dem Herrn Dinnendahl die nemliche Summa nach Anleitung des 4ten Artikels als Kaufpreis zu zahlen verspricht.

11. Gleichfalls verpflichtet sich Herr von Othegraven dem Herrn Dinnendahl für Verwaltungs- und Unterhaltungskosten dieser zweiten maschine nach Verhältnis ihres Gebrauchs eine verhältnißmäßige Summa von Zweytausend Dreyhundert e. zehn sechs francs monatlich zu bezahlen.

12. Zur Sicherheit seiner Verpflichtung stellt der Herr Dinnendahl den Herrn Gottlob Jakobi zu seinem bürgen.

Neumühle am 6ten Februar 1808.

gez.: Franz Dinnendahl.
gez.: Othegraven, Entrepreneur des forts.
gez.: Gottlob Jacobi.

Nach Abschluß dieses Kontrakts verlangt Herr Dinnendahl:

13. Um die zweite Dampfmaschine auch sofort anfertigen zu können, und weil er mit mehreren wichtigen Maschinen beauftragt ist, einen baaren Vorschuß von Sechstausend francs, welche ihm der Herr von Othegraven hiermit zusichert.

Geschehen und unterzeichnet wie oben:

gez.: Franz Dinnendahl. Othegraven. Gottlob Jacobi.

Anlage V.[1]

Betr. die Gewehrfabrik Pieul und Pelletier zu Essen.

Gr. B. Tit. I. A. Nr. 32a.
Collection 4, Nr. 11.

Rapport du Commissaire Impériale dans le Grand-Duché au Ministre Secrétaire d' État, en date du 27. Avril 1809, proposant de mettre la manufacture d'armes d'Essen sur le pied de celles de France; le dit rapport revêtu de l'approbation Impériale.

J'ai l'honneur de vous adresser un rapport et un projet de décret du Ministre de l'Intérieur qui tend à mettre la manufacture d'armes d'Essen dans le Grand-Duché sur le pied des manufactures impériales de France.

Cette manufacture mérite cette faveur par la beauté et la solidité de ses produits. Elle trouve ici le grand avantage de s'approvisionner sur les lieux de fer et d'acier d'excellente qualité et qui proviennent exclusivement des manufactures Grand-Ducales. Il entre donc dans l'intérêt particulier du Prince de donner de l'extension à cette fabrique; en même tems que l'intérêt public réclame pour un établissement qui est destiné à être central pour les Princes de la Confédération, qui appellera le numéraire dans l'État, en même tems qu'il y entretiendra la pratique et le goût d'un acte de l'utilité la plus relevée.

Je ne dois pas dissimuler à Votre Excellence que les entrepreneurs de cette manufacture, échappés de celles de Versailles et de Liège, sont en but aux entrepreneurs de ces deux fabriques qui ont trouvé a Paris des appuis assez puissans. Mais le point essentiel, c'est qu'on n'ait jamais contesté sur la beauté et même la perfection des produits de la manufacture d'Essen. Ces deux qualités, comme j'ai l'honneur d'assurer à V. Exc., sont unanimement reconnues, et, à ce titre, je recommande cet établissement à sa protection particulière.

---

[1]) Anlage IV, S. 199.

Anlage VI.

Uebersichts-Tabelle der Werdener Textil-Industrie vom 13. Dezember 1805[1]).

Anlage IV.

Tabellarische Angabe der monatlichen Produktion in der Stadt Essen vom Juni 1804 bis August 1806[1]).

Jahr	Monat	Gewehre	Gewehr-Schlösser	Kaffee-mühlen	Seife	Zugschäfte	Kalbfelle	Kuhfelle zu Sohl- und Oberleder	Schafsfelle	Strümpfe	Pantalons	Handschuhe	Kratzen	Kratzen	Bandkratzen, jede 60 Fuß	Tuch	Casimire	Bettziegen	Siamosen	Doppelstein	Flanell und Miselane	Gebild	die Schönfärberei debitierte für:
		Stück	Stück	Stück	Tonnen	Paar	Stück	Stück	Stück	Paar	Stück	Paar	Stück	Paar	Stück	Ellen	Ellen	Ellen	Ellen	Ellen	Ellen	Ellen	Rtlr.
1804.	Juni	100	600	3000	38	550	—	—	—	100	40	100	800	400	—	100	50	1280	700	548	800	780	600
	Juli	50	500	2500	—	418	—	—	—	150	55	120	484	129	—	96	60	846	364	320	600	480	500
	August	12	450	1600	34	223	—	—	—	180	77	230	205	215	—	86	52	780	444	300	560	500	350
	Septemb.	32	400	2000	38	100	48	20	570	100	20	—	315	140	—	90	40	440	220	250	450	300	300
	Oktober	39	326	1100	28	626	18	10	—	80	18	—	127	93	—	85	42	300	200	200	400	300	250
	November	9	200	1500	30	350	84	29	—	100	—	—	258	125	3	90	40	250	300	350	200	320	306
	Dezember	31	120	1230	28	450	198	38	—	120	—	—	207	247	—	96	60	460	320	200	584	300	300
1805.	Januar	10	180	920	27	266	120	29	—	100	25	—	253	217	—	160	70	564	230	80	600	400	350
	Februar	9	200	800	26	180	140	34	60	100	20	—	212	243	—	94	30	481	556	140	700	310	300
	März	8	200	850	28	400	114	26	45	100	12	—	154	200	—	96	40	804	340	190	600	210	350
	April	20	250	950	30	950	130	25	60	100	12	—	150	100	—	140	40	310	800	150	950	395	400
	Mai	94	250	1000	32	204	280	55	120	100	12	—	170	200	—	140	45	360	1130	320	920	315	450
	Juni	14	250	1100	28	180	160	90	175	100	25	—	250	282	—	140	40	405	380	582	820	196	450
	Juli	82	250	1140	32	373	88	52	75	90	20	20	198	327	4	120	40	400	360	335	900	325	500
	August	12	300	1400	32	200	180	80	140	90	20	36	210	154	2	156	40	390	310	427	950	195	500
	Septemb.	24	300	1400	32	576	250	120	230	150	50	—	162	120	—	150	40	685	210	530	920	160	500
	Oktober	25	450	1500	34	180	300	200	300	200	80	—	280	250	—	140	40	670	270	175	1050	120	500
	November	48	600	1800	38	400	340	260	250	150	—	50	232	229	—	140	40	979	40	60	848	190	500
	Dezember	78	700	2000	42	450	400	360	400	200	—	250	400	350	—	200	60	800	100	80	950	300	350
1806.	Januar	68	650	1750	42	500	400	280	330	250	—	100	340	300	—	160	80	950	240	170	950	200	450
	Februar	80	600	1800	40	350	310	200	140	100	20	100	330	300	—	140	80	736	476	120	850	140	300
	März	40	560	1640	—	400	215	160	120	150	30	100	300	250	—	150	90	564	130	160	900	300	350
	April	60	450	1700	—	500	200	150	170	160	40	150	300	280	—	200	70	637	407	120	840	474	360
	Mai	78	400	950	—	400	130	150	80	140	45	100	320	200	—	180	80	408	650	400	950	605	350
	Juni	64	460	890	—	500	120	115	60	120	60	100	300	240	—	240	80	368	548	600	840	512	400
	Juli	74	450	840	—	500	160	130	54	130	50	100	360	254	—	140	60	418	797	579	850	428	450
	August	62	562	952	—	1100	192	180	86	160	—	120	450	280	—	140	60	368	795	532	930	465	500
	Summa	1223	10652	38312	659	11266	4477	2793	3465	3520	731	1676	7767	6125	9	3669	1469	14663	11311	7918	2(912	9220	10850

[1]) Zusammengestellt für die Haupt-Gewerbezweige nach den Polizeiberichten im Stadtarchiv Essen.

Anlage VII.

Tabellarische Angabe der monatlichen Produktion der Werdener Textilindustrie von Juni 1804 bis zum Oktober 1806[1]).

Monat d. i. 15. Mai bis 15. Juni usw.	Stücke wollene Tücher zu 25—35 Ellen			Stücke Casimir zu 30—40 Ellen			Stücke Sammet zu 24 Ellen		Seidene Tücher
	feine	mittlere	schlechte	feine	mittlere	schlechte	Stücke Sammet	Stücke sammtn. Westen	
1804 Juni	175	—	—	5	—	—	11	3	—
Juli	151	—	—	5	—	—	15	24	—
August	170	—	—	4	—	—	11	1¼	—
September	172	—	—	4	—	—	15	1¼	468
Oktober	173	—	—	6	—	—	10	1¼	220
November	178	—	—	6	—	—	10	1¼	284
Dezember	212	—	—	6	—	—	12	1¼	120
1805 Januar	186	—	—	5	—	—	14	1¼	336
Februar	168	—	—	5	—	—	13	1¼	224
März	153	—	—	4	—	—	17	—	112
April	165	—	—	10	—	—	16	—	84
Mai	160	—	—	12	—	—	21	—	90
Juni	181	—	—	10	—	—	22	—	—
Juli	150	—	—	12	—	—	24	—	—
August	146	—	—	12	—	—	22	—	—
September	161	—	—	14	—	—	22	—	—
Oktober	187	—	—	12	—	—	20	—	—
November	158	—	—	10	—	—	22	—	—
Dezember	148	—	—	17	—	—	22	—	—
1806 Januar	152	—	—	15	—	—	22	—	—
Februar	145	—	—	15	—	—	22	—	—
März	165	—	—	14	—	—	24	—	—
April	153	—	—	10	—	—	24	—	—
Mai	172	—	—	19	—	—	27	—	—
Juni	170	—	—	16	—	—	27	—	—
Juli	173	—	—	16	—	—	26	—	—
August	208	—	—	16	—	—	27	—	—
September	183	—	—	16	—	—	28	—	—
Oktober	178	—	—	14	—	—	27	—	—

Anlage VIII.

Memoria der Werdener Tuchfabriken vom 11. November 1809[2]).

Zu welchem hohen Grade von Wohlstand ein von der Landesregierung begünstigter Handel mit dem Auslande führen kann,

[1]) Zusammengestellt nach den Polizeiberichten im Stadtarchiv Werden Caps. 1, Nr. 5.
[2]) Gr. B., Handel und Gewerbe, Nr. 18, Beilage zur Fabrikentabelle.

davon liefert die Stadt Elberfeld und die übrigen Fabrikorte des Altbergischen die sprechendsten Beweise, aber auch nirgends genoß dieser Handel größere Vorrechte als in diesem Lande.

Frei von allen Fesseln und Abgaben, war er gleichsam das Schoßkind der Regierung, durch deren Pflege er in wenigen Jahren zu einer Kraft gedieh, die von anderen, obgleich älteren Fabrikorten nicht erreicht werden konnte.

Diese Freiheit hat auch unser vordem unbedeutendes Städtchen so gehoben, daß es seinem Zustande vor 25 Jahren garnicht mehr ähnlich sieht, indem die Seelenzahl und der Wert der Grundstücke sich in diesem Zeitraum gleich stark vermehrt haben. Vor 25 Jahren waren hier nur 8—10 Webstühle, die für benachbarte Entrepreneurs gegen Lohn arbeiteten; die Tücher waren von so geringer Eigenschaft, daß die Elle nur 1½ bis höchstens 2 Reichstaler kostete; jetzt sind deren 40 und dabei arbeiten noch ungefähr 10 auswärtige für hiesige Rechnung, auf welchen mitunter Tücher, davon die Elle 9 Reichstaler zu stehen kommt, verfertigt werden, die zusammen einen Geldumschlag von beiläufig 170 000 Reichstalern nach sich ziehen.

Aber es ist mit Grund zu besorgen, daß dasselbe in noch kürzerer Zeit in sein voriges Nichts zurückfalle, und daß die Seelenzahl und der Wert der Grundstücke sich augenscheinlich wieder vermindern werden, wenn der jetzige Zwang noch ferner fortbestehen sollte; ebenso wie auch der Absatz der Tücher sich seit kurzem sichtbar vermindert hat, ungeachtet die Entrepreneurs sich mehr Mühe zum Verkauf geben wie zuvor, und ihre Fabrikate sich der möglichsten Vollkommenheit nähern.

Eine große Anzahl Fabrikarbeiter muß in diesem Fall ihre Stühle und Maschinen und mit diesen auch den undankbaren Boden verlassen und sich hin und her im Auslande verstreuen.

Die Sperrung des vordem offenen Rheines hat uns schon genötigt, dem Handel eine ausgedehntere Richtung nach Holland und dem Norden zu geben, aber da nun auch Holland und die Elbe durch die Douanen-Linie gesperrt, und in Holland bei der immer zunehmenden Geschäftslosigkeit neuerdings noch auf die fremden Tücher 15% gelegt sind, so entsteht dadurch der doppelte Nachteil für uns, daß nicht allein der Handel dahin mit unseren Fabrikaten über die Kräfte erschweret, sondern sogar die Beziehung des Ur- und Farbstoffes unmöglich gemacht wird.

Die Ballen werden nämlich mit der größten Unvorsichtigkeit geöffnet, die Emballagen durch die Messerschnitte verdorben, die Stricke, wodurch die Verpackungen ihre Befestigung erhalten müssen, durchschnitten, und die Ware kommt so durchgehends naß und beschädigt und nicht selten mit bedeutendem Verlust an Wert zu ihrer Bestimmung.

Desgleichen müssen wir, statt einer billigen Schreibgebühr, bei dem französischen Konsulat zu Hamburg für das Zertifikat zur weiteren Versendung eines einzelnen Stück Tuches 1 Rtlr. entrichten, ebenso wie im Jahre 1808 den 16. Januar, bloß um ein Hamburger Warenlager nach Braunschweig bringen zu lassen, 70 Mark 4 Schilling banko bezahlt wurden mußten, wo dagegen die Fabrikanten des linken Rheinufers außer den mancherlei Vorzügen, die sie vor uns genießen, auch von allen diesen unbilligen Abgaben befreit sind.

Unsere Stadt besteht indessen fast einzig und allein durch den Handel mit dem Auslande; durch ihn allein wird das harte Geld, woran im Innern gänzlicher Mangel ist, hereingezogen, und da der hiesige ganze Nährstand in das Fabrikenwesen eingreift und damit verkettet ist, so ist der Umsturz des Ganzen um so unvermeidlicher, als die verstärkten öffentlichen Abgaben bei der Lähmung oder vielmehr völligen Stockung des Handels nicht mehr beizuschaffen sind.

Wir haben also das Vertrauen zu den hohen Landesbehörden, daß dieselben durch ihre Dazwischenkunft bei des Kaisers und Königs Majestät, mit dessen Reiche wir durch die Verhältnisse der Lage und der Verwandtschaft ohnehin schon innigst verwebt sind, diesen vielen Übeln zur Abwendung unseres unvermeidlichen Verderbs noch zeitig abzuhelfen geruhen werden, wodurch noch der wichtige Vorteil erzielet wird, daß alsdann der Geldeinschlag in Kurzem noch auf die Hälfte höher steigen kann.

Werden, den 11. November 1809.

gez.: Gebr. Offerhaus. Gebr. Schlösser.
Theod. Scholten. Gebr. Dules.
A. C. Erlemeyer. Forstmann, Huffmann und Dehmer.
P. Tüschen junior. Kasp. Wolff.

Anlage IX.

Stadt Essen. Tarif der Accise, des Zoll- und Wagegeldes (seit 1808 Accise und Stadtpflaster-Geld genannt, seit 1810 Pflaster- und Wegegeld).[1]

I.

Von nachfolgenden Waren, wenn sie über 25 Pfd. wiegen und aus der Stadt gehen, muß **Wagegeld** gegeben werden:

	Stbr.
1. Ein Zentner Speck oder Schinken	5
2. 100 Pfd. Ungel	5
3. 100 Pfd. grün Fleisch	5

[1]) Kopie im Düsseldorfer Stadtarchiv, Gr. Berg., Steuern, Nr. 166.

	Stbr.
4. Ein Zentner Kupfer	10
Was aber zum Umschmelzen zur Kupferhütte gesandt wird und wieder zur Stadt kommt, thut nichts, desgleichen von Montirungs-Stücken, so aus der Stadt gehen, soll nichts gegeben werden.	
Die fremde Kessel führen und Juden von 100 Pfd. Meßing oder Kupfer, es mag sein alt oder neu, wenn es aus der Stadt gebracht wird, müssen gleichfalls geben	10

II.

Von folgenden Waaren[1]), wenn sie in die Stadt kommen und über 25 Pfd. wiegen, muß gegeben werden:

	Stbr.
1. Von 100 Pfd. Hopfen	7
2. Ein Zentner Zinn	10
3. Ein Zentner Blei, alt oder neu	3½
4. 100 Pfd. Stahl, Amfield und was zum Mühlenwerk gehört und draußen gemacht worden	5
5. Eine Karre Eisen, worauf 1000 Pfd.	18
6. 100 Pfd. geschmiedetes Eisen, worunter Schüppen, Beile, Sensen, Sicheln, Schneidemeßer, Winden, Mistgabeln und sonstiges gegoßenes oder geschmiedetes Eisen gehörig	2¼
100 Pfd. Erz aber	9
7. 100 Pfd. Käse.	3½
8. Ein Pfd. Schwers oder 300 Pfd. Kantert	6
9. 100 Pfd. Stockfisch	3
10. 100 Pfd. Hanf	5
11. 100 Pfd. Seiler	5
12. 100 Pfd. Wachs	7
13. 100 Pfd. Federn, alt oder neu	7

III.

Von nachfolgenden Waaren muß Wagegeld gegeben werden, wenn sie schon unter 20 Pfd. eingebracht werden:

	Stbr.
1. 100 Pfd. Klever Saat[2])	5
wenn solcher hierselbst Pfundweise verkauft wird;	
wenn aber der Klever Saat zu 100 Pfd. ausgeht, gibt nur	2
wenn er aber unter 100 Pfd. ausgeht, wird davon nichts abgeschrieben.	

[1]) Nr. 1, 7, 8 und 9 fallen im Tarif vom 4. Juli 1810 fort.
[2]) Kleesamen.

		Stbr.
2.	Ein Kleut[1]) Perlwolle	1
3.	Ein Kleut Scheuerwolle	1½

Die Wolle, welche hier verbraucht wird, gibt nichts, so aber ausgeht, muß ordinär Wagegeld bezahlen.

IV.

Von nachfolgenden Waaren wird **Accise** gegeben:[2])

		Stbr.
1.	Ein Sack Salz	2¼
	eine Karre, sind 10 Haufen, thut	9
	wenn aber ausgeht, wird abgeschrieben	1⅛
2.	Ein Faß Butter von 80 Kannen, welches zum feilen Kauf eingebracht wird	7
3.	Ein Faß von 40 Kannen	3½
	was unter 50 Kannen oder 50 Pfd. giebt nichts.	
4.	Ein Faß Theer	3½
5.	Ein Faß oder Kourtil Thran	8¾
6.	— —	
7.	Ein Faß Heringe	3½
8.	Ein Ohm Oehl, es sey Rüb-, Baum- oder Leinoehl	10
	und sonst nach Betrage, wenn es ab ausgesandt wird, wird abgeschrieben;	5
	welche selbst Oehl zum feilen Verkauf schlagen lassen, geben ebensoviel.	
9.	Ein Kintgen Seife	1¾
10.	Ein Zentner Alaun	1
11.	Ein Faß Bückinge	3½
12.	Ein Stroh Bückinge	½
13.	Eine große Mande Schollen	22½
14.	Eine geringe Mande Schollen	15
15.	Eine Tonne gesalzene Fische	3½
16.	Eine Tonne oder Faß Leinsaaten, so einkommt und allhier verkauft wird	5
	wenn aber die Tonne ausgeht, soll nur gegeben werden	2
	und die übrigen 3 Stbr. abgeschrieben werden.	
17.	Von einem Malter Korn, es sey Weitzen, Erbsen, Rocken oder Gerste, so Fremde allhier kaufen, oder von Bürgern und Einwohnern zum feilen Kauf angefahren wird	4
18.	Von einem Malter Haber	2

[1]) Ein Gewicht von 100 Pfund.

[2]) Dieser ganze Artikel IV betreffend die Accise-Abgaben fällt in dem neuen Tarif vom 4. Juni 1810 fort.

Stbr.

19. Von einem Malter Rübsaat 6

wenn aber an die Militz einig Korn verkauft wird, und der Käufer davon die Accise nicht abstatten würde, soll der Verkäufer solche zu bezahlen schuldig seyn.

V.

Von nachfolgenden Waaren wird **Zoll** gegeben:

Stbr.

1. Von einer einspännigen Karre, so durchgeht, sie möge mit Kaufmannswaaren oder andern Waaren oder mit Bauholz beladen sein 4

   Sollte aber mit Vorspann einkommen oder durchfahren, so soll davon als von einer zweyspännigen Karre bezahlt werden, es sey denn, daß das Vorspann im Stift der Stadt genommen worden, wovon nichts bezahlt werden soll;

   wegen Kalk und Kohlen soll es nach der alten Observanz[1]) gehalten werden.

2. Von einer mit 2 Pferden bespannten Karre oder Wagen aber, so mit dergleichen Waaren wenigstens 1000 Pfd. schwer beladen, soll gegeben werden . 6

   von 3 Pferden 8

   von 4 Pferden 12

   von 5—6 Pferden 16

   Ein Wagen oder Karren von hiesigen Bürgern mit Kaufmannswaare, so diese auf einem benachbarten Jahrmarkt zum feilen Kauf hinbringen lassen, beladen, soll nichts geben; wenn aber die Bürger auch für Fremde und Auswärtige Waaren mit aufladen lassen, soll als ein völlig beladener Wagen bezahlt werden, dafern aber nur geringe Baumaterialien sich darauf befinden, davon wird nur die Halbscheid gegeben; von Karre oder Wagen, so mit Wein, Brandwein und destillirten Wassern beladen und durchgehen, soll der Stadtsrentmeister den gewöhnlichen Zoll empfangen.

3. —[2])

4. Von einem Pferde, so mit Kaufmannswaaren beladen und durch die Stadt geht, soll gegeben werden . . 2

   es soll aber für ein beladen Pferd nichts gegeben werden, was nicht mit 100 Pfd. beladen ist;

   Von einem durchgehenden Schiebkarren mit Kaufmannswaare 2

---

[1]) Beschluß vom 18. November 1733.

[2]) Ursprünglich stand hier: Von einem Fuhder oder Rhode Plancken 5 Stbr.

	Stbr.
Von einer mit dito beladener Kiepe	1
5. Von ein Pferd-, Ochsen- oder Kuhfell, wenn solche zu feilem Verkauf ausgehen	1
6. Von einem Schaaf- oder Kalbsfell	½

Von Vieh, so zum feilen Kaufe herein- oder durchgeht, muß gegeben werden:

1. Ein Pferd	2
2. Eine Kuh[1])	2
3. Ein Schaaf[1])	1
4. Ein Schwein[1])	1

Wer mit einem gesattelten Pferd einkommt und solches nicht verkaufen will, giebt nichts;

dafern auf einem Jahrmarkt oder Montag ein Vieh zum feilen Kauf eingebracht und nicht verkauft wurde, soll nichtsdestoweniger der Zoll davon bezahlt werden.[1])

Von einem Säugfüllen wird nichts,

5. von einem Schwein, das keinen Reichstaler werth ist nur[1])	½

von einem Schwein aber, das keinen ½ Rthlr. werth ist, wird nichts gegeben.[1])

N. B. Der am 4. Juni 1810 durch den Präfekten des Rheindepartemens Grafen von Borcke genehmigte, übrigens in seiner Anordnung der einzelnen Colonnen ein Geringes abgeänderte „Tarif des städtischen Plaster- und Wege-Geldes zu Essen" hat außerdem die Umrechnung der Stüber in Centimes wie folgt:

½	Stüber	= 3	Centimes	5	Stüber	= 26	Centimes
1	„	= 11	„	6	„	= 31	„
2¼	„	= 11	„	16	„	= 82	„

Eine Abschrift dieses Tarifes in den Rathaus-Akten zu Essen, Reponierte Registratur, Sekt. III, B, Nr. 16.

Anlage X.

Interimistisches Regulativ wegen Erhebung der städtischen Accise, Zoll- und Wagegeld-Abgaben zu Essen.[2])

Zur Sicherstellung derjenigen Accise- und Zoll-Abgaben, welche bisher bereits in der Stadt Essen erhoben worden sind, um daraus die bey der vorigen Verfassung aufgenommenen Schuld-Kapitalien zu verzinsen, auch die übrigen notwendigen städtischen Ausgaben zu bestreiten, ist es erforderlich erachtet worden, nachstehendes Regulativ zu erlassen . . . . .

---

[1]) Fällt im neuen Tarif vom 4. Juni 1810 fort.

[2]) Gedrucktes Original im Stadtarchiv Essen. Die Tarifsätze waren — anscheinend ohne die geringste Änderung — bis zum Jahre 1812 in Geltung; sie wurden durch Verfügung vom Januar 1812 außer Kraft gesetzt. — Das interimistische Regulativ war durch Königliches Reskript de dato Berlin, den 12. August 1803 genehmigt worden. Hier nur im Auszuge mitgeteilt.

I Von der Getreide- und Bier-Steuer.

§ 1

Es soll hierunter vorläufig bei den bisherigen Accise-Sätzen in der Stadt Essen verbleiben, wonach bezahlt werden muß:

	Klev Rthlr.	Stbr.
Von einem Scheffel Roggen	—	4
Von einem Scheffel Weizen	—	8
Von einem Scheffel Gerste und Buchweizen . . .	—	4
Von einem Scheffel gestoßenen Hafer	—	2
Ein Privat-Konsument von einem ganzen Gebräude Malz von 16 Scheffel und darüber	2	—
Bei einem halben Gebräude von 10 Scheffel und darunter	1	30
Wogegen ein jeder, so Schenk-Nahrung treibet, zu entrichten hat:		
Von einem ganzen Gebräude Malz von 16 Scheffel und darüber.	3	—
Von einem halben Gebräude Malz von 10 Scheffel und darunter	2	15

Es wird bei den ersten Getreide-Arten kein Unterschied gemacht, ob der Roggen, Weizen und Gerste zum Backen oder Branntwein und Futterschrot gebraucht wird, jedoch in der Art, daß, wenn Roggen und Weizen gemischt sind, beides zur Hälfte, wenn andere Getreide-Arten aber darunter befindlich, der Satz von Roggen angenommen wird.

§ 2—§ 6.

(Nähere Bestimmungen über die zu beobachtenden Formalitäten.)

II. Von der Schlacht-Steuer.

§ 1

Verbleibet es bei den Tarif-Sätzen, wonach entrichtet werden muß

	Stbr.
Von einem Ochsen, Kuh, Rind	15
Von einem Schwein unter 100 Pfd.	$3\frac{3}{4}$
100 Pfd und darüber	$7\frac{1}{2}$
Von einem Lamm oder Schaf	4
Von einem Kalb unter 100 Pfd.	2
Von einem Kalb über 100 Pfd.	4

Jedoch in der Art, daß alles Fleisch zum feilen Verkauf, es mag in der Halle ausgehauen werden oder nicht, das Doppelte der obigen Sätze tut.

§ 2—3.

Nähere Bestimmungen.

III. Vom eingehenden Getränke.

§ 1.

Zur Ablegung und regelmäßigen Verzinsung der städtischen Schuld-Kapitalien wird es erforderlich sein, die bisherigen Accise-Sätze dahin zu bestimmen, daß entrichtet werden:[1])

	Clevisch Rthlr.	Stbr.
Von einem Ohm Wein ohne Unterschied, desgleichen Franz-Branntwein	7	12
Von einem Ohm Weinessig	1	—
Von einem Ohm Apfelwein und Essig	—	30
Von einem Ohm Branntwein vom Auslande[2])	6	—
Von einem Ohm Branntwein aus andern Königl. Staaten[2])	1	12
Von einem Ohm Bier	—	30

§ 2—4.

Nähere Bestimmungen über die Deklarations-Pflicht.

IV. Von dem Zoll- und Wage-Geld [3])

§ 1.

In Hinsicht der durchgehenden und hieselbst verbleibenden Kaufmanns-Waaren soll es vor der Hand bei den bisher entrichteten Zoll- und Wage-Geld-Abgaben verbleiben. — Die bei der letzteren Verpachtung angenommenen Vorwarden und darin angegebenen bisherigen Tarifsätze, sollen bei der Erhebung dieser städtischen Abgaben ferner zu Grunde geleget und daraus vom Magistrate ein Tarif[4]) gefertigt werden, welcher auf der Stadt-Wage öffentlich angeschlagen ist

§ 2.

Was den von dem durchgehenden Fuhrwerke zu entrichtenden Waaren-Zoll insbesondere betrifft, so liegt es jedem Zollpflichtigen ob, sich bei dem Zollempfänger Hülsmann zu melden, einen Zettel zu lösen, auf dem der Betrag des entrichteten Zolles angegeben ist

---

[1]) In dieser Rubrik hatte die preußische Regierung bedeutende Tarif-Erhöhungen vorgenommen, nämlich die der Wein-Accise von $1^2/_3$ auf $7^1/_5$ Reichstaler pro Ohm und des Branntweins von 2 auf 6 Reichstaler. Diese Maßnahme trug mit dazu bei, den Essener die preußische Herrschaft zu verleiden. Vgl. auch Waldthausen: Geschichte der Vereinigte Sälzer-Neuak. S. 26. Seit dem 1. Januar 1809 wurde jedoch vom Ohm Wein nur noch $2^1/_2$ Reichstaler erhoben. (Gr. B., Kommunalsachen, 189, Brief Nesselrodes vom 12. Oktober 1808.)

[2]) Die Unterscheidung, ob der Branntwein aus einem andern Orte innerhalb des Staates oder aus dem Auslande komme, fiel seit 1809 fort. Die Accise-Gebühr für den in die Stadt einkommenden Branntwein, Fusel usw. wurde ohne Unterschied auf $2^1/_2$ Reichstaler pro Ohm festgesetzt (Gr. B., a. a. O.).

[3]) Siehe den genauen Tarif in Anlage IX.

[4]) Vgl. Anlage IX.

und ohne welchen kein Pförtner einen Fuhrmann zum Stadttor ausfahren lassen darf.

§ 4.

Die Kaufmannsgüter, so hieselbst abgeladen werden und wagepflichtig sind, müssen vor dem Abladen bei dem Zollempfänger angegeben werden, welcher die geschehenen Angaben untersuchet und hierauf mit dem Wagenmeister gemeinschaftlich einen Zettel über den richtigen Befund der geschehenen Deklaration dem Eigentümer der Waren erteilt, auch darüber eine Annotation führet.

Jene Zettel müssen sodann binnen 48 Stunden an die Accise-Kasse abgegeben, auch an diese die tarifmäßige Abgabe entrichtet werden.

Über diejenigen Artikel, welche nach der bisherigen Observanz bei der Ausfuhr zu vergüten waren, wird eine besondere Annotation geführet, so wie denn bei unrichtig befundener Deklaration der Waren der vierfache Betrag des Tarif-Satzes entrichtet werden muß.

Hiernach hat ein jeder Eingesessene der Stadt Essen sich auf das genaueste zu achten, auch sich für allen im Übertretungsfalle ihn treffenden Schaden zu hüten.[1])

Essen den 10. September 1803.

Zur Interimsverwaltung und Organisierung der Stifter Essen, Werden und Elten verordnete Kommission.

gez. Engels. gez. v. Erdmannsdorff.

Anlage XI.

Liste der Accise-Befreiten der Stadt Essen nach dem Vergleich von 1739.[2])

Nummer der Häuser	
10	Herr Kanonikus Graffweg.
30	Wittwe Berghaus, Backamts-Verwalterin.
65	Herr Rektor Vigelius.
68 u. 69	Konventualinnen im Turm.
129	Herr Schullehrer Böcker.
190	Das protestantische Waisenhaus.
192	Witwe Wölting, gräfl. Kapitels-Sindikus.
194	Witwe Rektorin Vigelius.
197	Herr Prorektor Heinrich.
199	Herr Gerichtsschreiber Drüge.
212	Herr Konrektor Ulrich.

[1]) Die Bestimmungen traten mit dem 1. November 1803 in Geltung.

[2]) Beglaubigte Abschrift im Stadtarchiv Essen. Die Liste ist im Jahre 1803 angefertigt.

218 Ratspedell Severin.
261 Herr Pastor Bährens.
262 Küster und Schullehrer Kirchberg.
264 Organist Löchel.
265 Herr Pastor Natorp.
325 Polizeidiener Meißner.
365 Witwe Joh. vom Ende, Stadtstambour.
388 Frau Pastorin Ruben.
442 Herr Landrichter Biesten.
446 Das Hospital.
455 Herr Schaumburg, Adv. Fisci.
550 Herr Vikarius Donnea Darcis,
552 Herr Pastor von Halfern.
553 Herr Kanzelei-Direktor Brockhoff.
555 Herr Hofrat Schiffer.
555 Herr Kanzelist Heeß.
556 Herr Kanonikus Ortmann.
565 Die Kongregation B. M. V., müssen aber von jeder Pensionärin jährlich 1 Rthlr. bezahlen.
566 Herr Sekretarius Bauman.
569 Die Konventualinnen im neuen Hagen.
570 Herr Rentmeister Mittweg.
571 Herr Richter Schlun.
573 Herr Direktor Hummel.
574 Herr Hofrat Lanius als Presenzmeister.
580 Herr Vikarius Hermßen.
595 Herr Pastor Heerbrügge.
599 Herr Dekanus Bruns.
606 Herr Kanonikus Souzen.
607 Herr Brgmstr. Brüning.
609 Herr Vikarius Leimgardt.
612 Herr Pastor Gottung.
617 Herr Rektor Wulfius.
618 Die Konventualinnen im Dunkhaus.
640 Herr Hofrat Biesten.
641 Herr Kanonikus Hoyer.
645 Herr Kanonikus Mittweg.
Herr Vikarius Mittweg.
673 Herr Organist Schart.
678 Herr Römer, Küster und Schullehrer.
680 Prinzessin Klementina von Hessen.
683 Blomberg, Kanzlei-Pedell.
Herr Hartmann, Landtrompeter.
687 Prinzessin Pröbstin von Hessen.
688 Frau Gräfin Augusta von Salm.
689 Herr Kanonikus Biesten.

690 Frau Gräfin Antonia von Salm.
691 Witwe Kapitels-Syndikus Suermann.
Herr Kanonikus Leimgardt.
692 Prinzessin von Lichtenstein.
697 Herr Kanonikus Tuttmann.
Herr Vikarius Tuttmann.
699 Herr Kanonikus Brockhoff.
Herr Hofrat Stemmer.
703 Küster Worring.
706 Die Konventualinnen im Zwölfling.
705 Herr Konrektor Roderigo.
707 Herr Kanonikus Pugge.
708 Herr Kanonikus Weinhaus.
709 Herr Offizial Brockhoff.
710 Küster Merckhein.
712 Herr Kanonikus Wildhelm.
713 Herr Kanonikus Wingerde.
715 Herr Kanonikus Kuhlhoff.

Unbezeichnete Häuser

Der Ratsdiener Uhlemann.
Der Portier Müller am Limbeckertor
Der Portier Billebrinck am Viehhofer-Tor.
Der Portier Billebrinck am Steeler-Tor.
Der Portier Pohler am Kettwiger-Tor.

Nach dem Vergleich von 1739 waren noch frei:

Nummer der Häuser

175 Herr Hofrat Brüning als Leib-Medikus.
402 Herr Landrezeptor Schiffer.
659 Herr Sekretarius Devens.

Weil aber alle drei nach dem gedachten Vergleich nicht auf die Bürgerschaft renunzieret haben, so müssen selbige wie bisher also auch fernerhin die gewöhnliche Accise bezahlen

Anlage XII.

Stadt Steele. Wegeordnung vom 31. Dezember 1792.[1])

iEinstweilige Wegordnung für die Stadt Steele.

I. An Wege- oder Pflastergeld wird bezahlt:

Von beladenen Fuhrwerken:	Stbr.
1. von einem 1 spännigen Karn oder Wagen	1½
2. „ „ 2 „ „ „ „	2

[1]) Ein gedruckter Tarif im Stadtarchiv Steele, Fach 21, betreffend Steelsches Chaussee- und Barriere-Geld.

	Stbr.
3. von einem 3 spännigen Karn oder Wagen. . . .	2½
4. „ „ 4 „ „ „ „	3
5. „ „ 5 „ „ „ „	3½
6. „ „ 6 „ „ „ „	4
Von ledigen Gefähren:	
7. von einem 1 oder 2 spännigen Karn oder Wagen	½
8. „ „ 3 „ 4 „ „ „ „	1
9. „ „ 5 „ 6 „ „ „ „	1½
10. Chaisen, Kutschen und Extraposten, welche keine scharfen Nägel an den Rädern führen, sind frei.	
11. Von einem beladenen Pferde, ingleichen von einem Koppelpferd oder Pferde zum Verkauf	1
12. Von einem Stück Rindvieh, so außer Landes eingekauft und aus Steele gehet, oder so außer Landes gebracht wird	½

13. Auf Markttägen aber sind die Pferde und Kühe, so auf dem Markt zu Verkauf gebracht werden, vom Pflastergelde frey.
14. Desgleichen sind die Bürger und eingesessenen der Stadt Steele für dasjenige, was sie zu ihrer eigenen Konsumption beifahren lassen, vom Pflastergelde frey.
15. Endlich wird auch von Reitpferden und lossen Pferden, nicht weniger von Schiebekarren nichts bezalet.
16. Sollten aber Chaisen und Kutschen, welche sonst vom Pflastergelde frei sind, Räder mit scharfen Nägeln führen, so wird von denselben nach Verhältniß der vorgespannten Pferde, und ob sie ledig oder beladen sind, das nämliche gezalt, was oben von dem gemeinen Fuhrwerk, so keine scharfen Nägel hat, festgesetzt ist.

II. Strafe wird verwirket.	Rthlr.	Stbr.
1. Wenn mehrere sich folgende Gefähre auf dem Wege und den Straßen sich nicht verbreiten, sondern nacheinander in einer Spur fahren, zalet jeder fehlende Fuhrmann		24
2. Wer in einem etwa vertieftem Geleise auf der Chaussee oder aufm Pflaster fähret . . .		24
3. Wer in einer engen Straße der Stadt stille hält und dadurch die Passage sperret, zahlet .		10
4. Jeder, welcher auf einer breiten Straße stille halten will, ist gehalten, so weit seitwärts zu fahren, daß jeder andere gemächlich vorbeifahren kann; der dawiderhandelt und solchergestalt die Passage sperret, zalet jedesmal		10

		Rthlr.	Stbr.
5.	Wenn sich Gefähre auf der Strasse begegnen, so muß jedes nach seiner Seite rechts abweichen, und zwar so weit, daß sie gemächlich vorbei kommen können, bei Strafe von. .		24
6.	Niemanden ist erlaubt, den Kehricht aus den Häusern, oder sonstigen Unrath es sei an Aschen, Gemüßabfällen oder wie es Namen haben mag, auf die Straße zu werfen. Auf jeden Kontraventionsfall zalt der Übertreter oder wenn dieser nicht ertappt wird, der Bewohner des Hauses, wovor sich der Unrath findet		6
7.	Auch ist es verboten, den Unrath vom Bauen, auch selbst die Materialien, sei es an Holz, Steinen, Sand oder dergleichen, auf den Straßen zu hinterlegen, bei Strafe von .	1	—
8.	Desgleichen darf keine Mistgrube nächst den neuen Straßen angelegt, oder die wirklich vorhandenen ferner zur Hinterlegung des Düngers gebraucht werden bei	1	—
9.	Wer sich unterfangen sollte durch irgend eine Art den Wasserabfluß zu hemmen oder zu hindern, zalt neben dem Ersatz des Schadens, der etwa daraus entstehen sollte, ...	1	—
10.	Wer irgend auf eine Art etwas zur Verengung der Straßen anleget, muß solches ungesäumt wegschaffen und zahlt an Strafe.	1	—
11.	Wer sich den Wegaufsehern widersezzet, zalt zur Strafe	1	—
12.	Derjenige, welcher das Pflastergeld defraudirt, und darüber ertappt wird, zalt zur Strafe das zehnfache dessen, was er sonst an Pflastergeld zalen müßte.		
	Endlich werden in Rücksicht der Städtischen Chaussee, die in der Hochfürstlichen Wegeordnung bestimmten Geldstrafen, ausdrücklich beybehalten, und darauf Bezug genommen.		

Diesem Tarif liegt folgende spätere Ergänzung bei, welche noch weitere Ausnahmen des vorstehenden Wegegelder-Tarifs angibt:

Es darf nemlich kein Pflastergeld erhoben werden:

1. vom Fuhrwerk, welches in die Stadt Steele kommt und daselbst bleibt, auf den dasigen Markt oder auf die städtischen und sonstigen in der Bürgermeisterey gelegenen Mühlen fährt;

2. von Auswärtigen, welche in den Stadt Steelschen Brauhäusern brauen wollen;

3. vom Bürger-Vieh, das zur städtischen oder andern Weiden getrieben wird. Wird solches aber aus der Weide an Fremde verkauft, so muß per Stück das Weggeld erlegt werden;

4. von denjenigen Fähren, welche mit Grund oder Steinen zum Chaussee- und Wegebau beladen sind, und durch Krahenwinkels Hof fahren;

5. vom Kohlenfahren über die kleine Strecke des Grindes von der Chaussee bis bei Krahwinkel, als auch von den Fuhren, welche mit einem Passe von höheren Behörden versehen, mit herrschaftlichen Sachen oder militärischen Effekten beladen sind; endlich

6. von Ackerwirth Lindemann und Krahwinckel bei Steele, wenn sie ihre eignen und nicht fremden Sachen oder Kaufmannswaaren geladen haben, weil diese dagegen verbunden sind, die Fährschiffe bei allenfalsiger Ausbesserung aus der Ruhr unentgeldlich bringen zu lassen.

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

32

Zweiunddreißigstes Heft

Inhalt:

Essen
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen
1910.

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Zweiunddreißigstes Heft

Inhalt:

Essen
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen
1910

Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt

im Gebiete der gefürsteten Reichsabtei Essen

mit besonderer Rücksicht auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Von

Dr. Karl Heinrich Schäfer.

Vorwort.

Die erste Anregung zu der vorliegenden Untersuchung ging von dem wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel meines Buches „Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter" (Stuttgart 1907, Sammlung Stutz) aus. Da in letzterem das Hauptgewicht auf die rechtliche Entwicklung und den inneren Ausbau dieser kirchlichen Institution gelegt werden mußte, konnte die Frage nach Verwaltung und Wirtschaftsbetrieb des stiftischen Grundbesitzes nur in allgemeinen Umrissen gezeichnet werden. Eine besondere Arbeit über einen großen abteilichen Gutshof sollte die gewonnenen oder nur angedeuteten Ergebnisse vertiefen und erweitern. Bei der Durchforschung und Veröffentlichung des Essener Münsterarchivs (Essener Gesch.-Beiträge 28) zeigte sich dann, daß von den ehemaligen Oberhöfen des berühmten Kanonissen-Reichsstiftes Essen der heute noch in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandene Hof Eickenscheidt zu einer genaueren Darstellung der abteilichen Güterverwaltung und des alten Essener Hofrechts vorzüglich geeignet war. Und dies nicht nur wegen seines mehr als tausendjährigen Bestandes, sondern auch wegen der überaus großen Zahl der in den Hofverband gehörigen Untergüter, die teils um ihn herum auf Steeler und Krayer Gebiet, teils in weiterer Entfernung bis nach Bochum, Unna und Schwelm hin gelegen waren. Dazu flossen die mittelalterlichen und neuzeitlichen Nachrichten über diesen Großhof ziemlich reichlich im Essener Münster- und Stadtarchiv, im Düsseldorfer Staatsarchiv wie auch in den Eickenscheidter und Rienhäuser Familienpapieren und anderweitigen Dokumenten, bei deren Benutzung der Verfasser allseitige Bereitwilligkeit und dankenswerte Unterstützung fand. Die Vollendung und Herausgabe der Arbeit selbst wurde erst ermöglicht durch das lebendige Interesse, welches der hochherzige Besitzer von Eickenscheidt der Geschichte seines uralten Hofes und seiner Ahnen entgegenbrachte. Ihm

gebührt daher der vornehmliche Dank für diese Publikation. Herr Professor Dr. Ribbeck aber, der verdienstvolle Präsident des Essener Geschichtsvereins, hat auch diesmal wieder, wie bei allen auf die Vergangenheit des Essener Landes bezüglichen Studien, den reichen Schatz seiner Kenntnisse zur Verfügung gestellt. Bei der Korrektur der Druckbogen leistete die geübte Hand meines verehrten Freundes, des Herrn Vikars Dr. Wilhelm von de Loo, willkommene Unterstützung. Die Fortsetzung dieser Arbeit, von der Säkularisation bis zur Gegenwart, hatte mehr familiengeschichtliches Interesse und ist deshalb nur als Manuskript aus Privatmitteln gedruckt worden.

Rom. Dr. Karl Heinrich Schäfer.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Wenn wir auf einem der zahlreichen Schienenstränge des Eisen- und Kohlengebietes an der Ruhr mit der Bergisch-Märkischen Bahn von Essen nach Bochum fahren, so bietet sich, kaum zehn Minuten hinter der geräuschvollen Kanonenstadt, linkerhand gegenüber Steele, unmittelbar neben der Zeche Katharina, der Anblick eines in idyllischem Park gelegenen Hofes dar. Knorrige Eichenhaine, breitästige Linden und Obstbäume aller Art schützen ihn auf der sonnigen Höhe vor dem zudringlichen Lärm und den qualmenden Schloten der Kohlenbergwerke und Fabriken im nahen Umkreis. Leise rieselnde Quellen im tiefen Tal und schattige Weiher, deren Gewässer scheue Fischlein beleben und stille Schwäne durchfurchen, geben dem Anwesen ein romantisches, fast geheimnisvolles Gepräge. Das Herrenhaus, um das sich die Wirtschaftsgebäude, Scheunen und Stallungen gruppieren, im einfachen Stil des 18. Jahrhunderts gehalten, im Inneren neuzeitlichem Geschmack sinnig angepaßt, liegt hoch über der fast schluchtartigen Senkung des Eichenhaines und des von ihm umstandenen Sees. Eine lange Mauer schließt die Besitzung nach drei Seiten von der Außenwelt ab. Es ist der uralte, ehemalige Oberhof Eickenscheidt, der auf eine mehr als tausendjährige Vergangenheit zurückblicken kann. Denn er wird schon in einer Heberolle des 9. Jahrhunderts, noch in der karolingischen Zeit, mit seinen Abgaben an Altfrieds Abtei genannt.[1])

Ein stolzes Rittergeschlecht der Herren von Eickenscheidt hauste einst im Mittelalter dort, der Reichsabtei Essen wehrhafte Marschälle, zugleich des Oberhofes Inhaber und Schultheißen im Hobsgeding der zwölf geschworenen Mannen vor der nahen Königspfalz zu Steele.

Wer Immermanns klassische Schilderung des Lebens und Treibens auf dem „Oberhof" gelesen hat, kann sich einen Begriff von der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung Eickenscheidts, von der Arbeit, von Freud und Leid seiner Bewohner in früheren Zeiten machen. Er wird gern die zahlreichen vergilbten Akten und schwer leserlichen Pergamente durchblättern, die uns weitere Kunde von der älteren Geschichte des Hofes und seiner

[1]) Siehe Lacomblet, Archiv I, S. 12 f., vgl. Urkundenanhang Nr. 1.

Bewohner bringen. Freilich müssen wir stark unterscheiden zwischen der dichterisch gestaltenden Kraft eines Immermann, der die Umwelt, die charakteristischen Merkmale eines Oberhofes richtig getroffen und frei mit Geist und Leben erfüllt hat, und zwischen der rein geschichtlichen Darstellung unserer Arbeit. Die Urkunden sind nicht so gesprächig, als wir wünschten. Die Menschen, um die es sich hier handelt, waren auch keine Schriftsteller, Gelehrte oder Geistliche, auch keine Industriellen oder sonstige Berühmtheiten, sondern einfache deutsche Männer und Frauen, die den Traditionen ihrer Vorfahren folgend, in Treu und Glauben zur angestammten Herrschaft den Gutshof bewirtschafteten, den Herrendienst leisteten und im Hobsgericht mit mündlicher Dingsprache für Recht und Gerechtigkeit sorgten.

Eickenscheidt ist, abgesehen von dem mit ihm in gewissem Zusammenhang stehenden Gute Nienhausen bei Gelsenkirchen, der einzige Oberhof der ehemaligen Abtei Essen, welcher den raschen Wechsel der Zeiten überdauert hat. Alle anderen Oberhöfe entwickelten sich entweder zu Dörfern und Städten, wie Borbeck, Viehhof-Essen, Ringeldorf, Ückendorf, Duisburg, oder sie fielen der riesig heranwachsenden Industrie zum Opfer, wie Huckarde (Dortmund), der Broickhof (Gelsenkirchen) und namentlich der Oberhof Ehrenzell an der Stelle der heutigen Kruppschen Gußstahlwerke.[1])

Das Essener Gebiet und insbesondere Eickenscheidt lag hart auf der Grenzscheide zwischen den rheinischen Franken und westfälischen Sachsen.[2]) Die ursprünglichen Bewohner waren Sigambrer, eine mit dem Großstamm der Chatten nahe verwandte fränkische Völkerschaft, und nach deren Übersiedelung auf das linke Rheinufer die Chattuarier, ebenfalls zu den Franken zählend.[3])

---

[1]) Vgl. W. Grevel, Der Essendische Oberhof Ehrenzell in den Essener Geschichtsbeiträgen, Heft 3, 1881. Außer den obengenannten 8 Oberhöfen, sowie Eickenscheidt und Nienhausen, besaß die Abtei Essen noch Brockhausen bei Unna, Berhorst und Muddinghoff im Münsterland, Fronhausen an der Lahn in Hessen, Godesberg bei Bonn, Türnich im Jülichschen, und die 3 niederländischen Höfe Archem, Olst und Irthe, zusammen 19 Oberhöfe. Dazu kamen noch 4 Sonder-Oberhöfe der Essener Propstei, die für die besonderen Bedürfnisse des Amtes der Stiftspröpstin bestimmt waren: Rünning, Hansiepen, Suderwich und Evenich. (Ddf. Stift Essen, Akten XXII, 13.)

[2]) Vgl. „Die Gebiete der deutschen Stämme" und „Die Gaue Ribuariens und der angrenzenden Gebiete" im Anhang zu R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.

[3]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2, S. 43 f.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4, S. 95 ff. Vgl. auch Th. Imme, Die Ortsnamen des Kreises Essen und der angrenzenden Gebiete, Heft 27 der Essener Beiträge, S. 16. Ob jedoch die von ihm für Kettwig und die mit „Kat" zusammengesetzten Ortsnamen in Holland, Brabant und Flandern gegebene Erklärung als Hüttendorf und nicht als Chattenniederlassung zutreffend ist, lasse ich dahingestellt. Es bleibt doch auffallend, daß sich diese Ortsbezeichnung grade und nur in solchen Gegenden findet, wo nachweislich Chattische Stämme einwanderten. Für Holland und Brabant usw. vgl. in

Später drängten sächsische Stämme, namentlich die Borukter, in ihr Gebiet vor. Unter den Karolingern, wenn nicht schon unter dem merowingischen Dagobert, erhielten jedoch die Franken wieder die politische Herrschaft im Lande.

Der Name unseres Oberhofes erscheint selbst als Denkmal jener Zeit der deutschen Stammesunterschiede. Die älteste Form haben wir aus dem 9. Jahrhundert in der gen. Heberolle der Abtei Essen.[1]) Er heißt hier Ekanscetha. Im 13. und 14. Jahrhundert finden wir Ekeschede, Ekenscede, Ekenschede und Eickenschede[2]), im 15. Jahrhundert Eykenscheide[3]), im 16. und 17. Jahrhundert häufig zu Eykenschee verkürzt. Die Bedeutung des Namens läßt sich leicht erkennen, er ist zusammengesetzt aus Eiche und Scheidt, d. h. Eichengrenze.[4]) Es hat also einstmals eine hervorragende Eichenwaldung hier bestanden, deren Andenken heute noch in dem alten Eichenhain des Hofes von der Familie pietätvoll erhalten wird. Dieser Waldzug muß eine wichtige Grenze gebildet haben. Die Endung „scheid" in Ortsnamen weist aber auf fränkischen Ursprung hin. Es wird demnach hier, wie ich annehme, ein fränkischer Hof auf der westfälischen Grenze bestanden haben, sei es nun, wie wahrscheinlich, daß er schon in der altfränkischen (merowingischen) Zeit, etwa unter König Dagobert, oder erst in der karolingischen Periode angelegt wurde. Derselbe Name begegnet uns daher auch auf rheinfränkischer Erde in dem Hofe Eickerscheidt bei Montjoie in der Eifel[5]) und dem

---

diesem Sinne auch die seltene Schrift von Hugo Grotius, Res publica Hollandiae et urbes, Leyden 1630. An die Wanderung der Sigambrer und ihren Siegeszug nach Brabant und von dort nach Frankreich erinnert auch das von Gregor von Tours überlieferte berühmte Wort des Bischofs Remigius von Reims bei der Taufe des ersten christlichen Königs der Franken: „Beuge, stolzer Sigambrer, Dein Haupt, bete an, was Du verbrannt hast" usw. Es wäre auch auffallend, wenn sich an die von Tacitus bezeugte Wanderung chattischer Stämme von Hessen an den Niederrhein keinerlei Erinnerung in Ortsnamen erhalten hätte. Tatsächlich besitzen wir noch in dem holländischen Batenborg und wohl auch in der Betuwe wie in den hessischen Orten Battenberg, Battenfeld, Battenmühle a. d. Eder deutliche Hinweise an die Wanderung der chattischen Bataver. Vgl. auch G. Mestwerdt, die älteste Bevölkerung des klevischen Landes in Festschrift der Niederrheinischen Annalen 1909.

[1]) Lacomblet, Archiv I, S. 12 f.

[2]) Vgl. Urkunden des Essener Münsterarchivs, Nr. 2, 13, 20, 56, 57; ferner Wilmans, Westfäl. Urkb. III, 533, 1105, 1378, 1461, 1541.

[3]) Kettenbuch, S. 104, 2.

[4]) Dieselbe Erklärung und Deutung gibt auch Imme, Ortsnamen. Beitr. 27, S. 50 und 52.

[5]) Post Imgenbroich. Der Hof war altes jülichsches Lehnsgut, wie schon hervorgeht aus einer Urkunde von 1473, Januar 25. Randerath. Herzog Gerhard zu Jülich-Berg nimmt den Peter von der Hardt als Lehensmann an und gibt ihm das Hofgut Eichscheidt im Lande Monjoie zu Lehen. — Abschrift im Montjoier Rentlagerbuch von 1649. Siehe: Dr. Johannes Krudewig, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, III. Bd. (Kreis Montjoie, Bürgermeisteramt Montjoie.)

gleichnamigen Dorfe bei Münstereifel.[1]) Immerhin wäre es auch denkbar, daß die Endung „scheidt" in der ursprünglichen Form „scetha" und „sched" ähnlich wie Meschede mit dem sächsischen „sched" in der Bedeutung „Heim" zusammenhängt, und wir hätten demnach unter Eickenscheidt die Niederlassung, das Heim in den Eichen zu verstehen. Doch ist die letztere Erklärung unwahrscheinlich.

Zweiter Abschnitt.

Überblick über die älteste Geschichte und Einrichtung des Stiftes Essen als Herrin des Oberhofes Eickenscheidt.

Als Bischof Altfried von Hildesheim um die Mitte des 9. Jahrhunderts das Stift Essen errichtete, war die dortige Gegend bereits christianisiert und in größere oder kleinere Sprengel mit Pfarrkirchen eingeteilt.[2]) Spätestens ist dies unter Karl dem Großen geschehen. Einzelne Ortschaften müssen sogar schon in der merowingischen Zeit ihr Gotteshaus besessen haben.

Ein deutlicher Fingerzeig hierfür ist das kostbare Dokument, welches uns Lacomblet, Archiv II, S. 57 ff. überliefert hat, von der Einsetzung und Dotierung der sogenannten Elemosinarii an einer Reihe von Kirchen seitens des mächtigen Kölner Bischofs Kunibert (623—663) unter König Dagobert. Hier erfahren wir, daß auch in Schwelm und sogar in Soest ein Elemosinarius bestallt wurde. Da aber dieser Titel in jener Zeit regelmäßig für niedriges Kirchenpersonal gebraucht erscheint,[3]) so müssen in Schwelm und Soest in jener Zeit schon Gotteshäuser vorhanden gewesen sein. Derselbe Bischof Kunibert hatte in Soest und Hagen auch noch für den Kölner Dom Besitzungen erworben.[4])

Soest aber lag, ganz anders noch als schon Hagen und Schwelm, tief im Sachsenland an der Grenze des fränkisch-katholischen Machtbereiches. Dort im Gebiet der Borukter hatte schon vor 700 der hl. Suitbert vor der Gründung von Kaiserswerth seine bischöfliche Tätigkeit erfolgreich entfaltet. Und bereits vor ihm erscheinen Ekbert und Wiktbert als Missionare der Borukter und Altsachsen.[5]) Wenn freilich auch am Ende des 7. Jahrhunderts, gerade unter Suitbert, durch das erobernde Vordringen der heidnischen Alt-

---

[1]) Zur Pfarrei Münstereifel gehörig.

[2]) Vgl. mein Buch „Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter", S. 88. Dazu noch Jostes in Westfäl. Ztschr., 1904, „Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück".

[3]) Vgl. mein Buch „Pfarrkirche und Stift", S. 94 ff.; dazu U. Stutz in Gött. Gel. Anz., 1904, 1, S. 4, Anm. 1.

[4]) Vgl. Lacomblet, Urkb. I, 218: Urkunde Annos II.

[5]) Venerab. Bedae historia eccles. ed. Jos. Stevenson, lib. V, cap. XI und cap. IX.

sachsen Rückschläge eintraten,[1]) so dürfen wir doch annehmen, daß nach dem Ufer des Rheines zu wenigstens diejenigen Ortschaften christianisiert waren, die sich an der fränkischen Heerstraße nach Soest hin entwickelten.[2]) Nichts aber steht im Wege, zu diesen Ortschaften auch Essen zu rechnen.

Es lag zwischen den uralten Reichsorten Duisburg und Dortmund am Hellweg. An anderer Stelle wurde von mir wahrscheinlich gemacht, daß Essen in der karolingischen Zeit ein königlicher Grafensitz war und eine befestigte Burg bildete. Die älteste Pfarr- oder Taufkirche der Gegend, Johannes dem Täufer selbst geweiht, lag in dieser Burg, wo sich heute noch die Johanniskirche erhebt. Daneben stand eine dem hl. Quintin gewidmete Kapelle, die ebenfalls in merowingisch-fränkische Zeit zurückweist, weil wir Quintin als Schutzheiligen einer Kirche auch sonst nur in fränkischen Gotteshäusern aus jener Epoche, und zwar häufig, belegen können.[3]) In diesem Pfarrort Essen,[4]) dem befestigten fränkischen Grafensitz, richtete nun der selige Altfried eine Kollegiatkirche ein und schenkte seine Erbgüter zur Dotation eines Kanonissenstiftes, d. h. einer Vereinigung von edelgeborenen Jungfrauen und Witwen, die in Nachahmung der altchristlichen Gottgeweihten, ohne an eine bestimmte Klosterregel und durch eine förmliche Profeßablegung gebunden zu sein, ein gemeinschaftliches christliches Leben in Gebet, Arbeit und Kirchendienst führten, vor dem Alltagslärm und den Gefahren der Welt durch den Frieden des Stiftes und die bergenden Mauern der Burg geschützt. Sie behielten ihr etwaiges persönliches Vermögen, wohnten in ihren gesonderten Häusern

---

[1]) Um 695 erlitten die beiden Ewalde in der Gegend von Aplerbeck den Martyrertod. Ihre Leiber ruhen im St. Kunibert zu Köln.

[2]) Auch die Pfarrkirche von Niederwenigern a. d. Ruhr scheint in die merowingische Zeit zurückzugehen. Herr Prof. Dr. Ribbeck machte mich auf ein jüngst dort gefundenes Fraternitätsbuch aus dem 14. Jahrhundert aufmerksam. Darin erscheint der Tag des hl. Kunibert in besonders hoher Verehrung, so daß man sogar die Zinstermine nach ihm bestimmte. Für Wattenscheid weisen die merkwürdigen Reliefs des uralten Taufsteins in vorkarolingische Zeit, wie auch die dortige „Papenburg“ auf hohes Alter deutet (mehrere Geistliche!).

[3]) Vgl. mein Buch „Kanonissenstifter“, S. 92, Anm. 1. Auch in dem merowingischen Stift der hl. Aldegunde zu Maubeuge in Belgien war ein canonicatus et prebenda s. Quintini (Archiv. Vatican., Reg. Lateran 440 f, 159). Die Pfarrkirche zu Hasselt in Belg.-Limburg war ebenfalls dem hl. Quintin geweiht (Reg. Later. 455 f., 156).

[4]) Für die Bedeutung des vielberufenen prediolum, quod Astnide vocatur, in der überarbeiteten Stiftungsurkunde ist es wichtig, daß es in jener Epoche wiederholt mit villa und civitas gleichgesetzt erscheint; vgl. Mon. Germ. Scr. 15, S. 408. 30 basilica s. Quintini in predio . . . villa Waldodingheim; ferner m. „Kanonissenstifter“, S. 89, Anm. oben. Für die Anwendung des Diminutivs „prediolum“ als Ausdruck der Bescheidenheit vgl. den ähnlichen Gebrauch des pagellus für ducatus und provincia bei U. Stutz, Karl d. Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur in Festschrift für K. Zeumer 1909 S. 105, 1.

oder Kurien innerhalb der Immunität, hatten aber Dormitorium und Tisch gemeinsam. Ihre kirchlichen Pflichten bestanden in der regelmäßigen Teilnahme am Gottesdienst und im reich ausgestatteten Chorgebet, das sie an den sieben Tageszeiten, oft in feierlichen Responsorien mit dem Priester am Altar und den übrigen Geistlichen ihrer Kanonikatkirche, zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Gemeinde verrichteten. Die Armen und Kranken wurden von ihnen im Hospital verpflegt, Pilgerinnen und Fremde beherbergt. Die verschiedenen Ämter im Kirchendienst, für Altargeräte, Beleuchtung und Kirchenschatz, für die innere und äußere Verwaltung des Stiftes wurden von ihnen bekleidet. In der Kanonissenschule erhielten die jungen Mädchen aus guten und edelen Familien von den älteren Stiftsfrauen unter Leitung der Scholastika Unterricht in allen guten Sitten, in Handarbeit und schönen Künsten, in der lateinischen Sprache, in der Lesung christlicher und klassischer Schriftsteller, in Geschichte und Kirchengesang.

In Ebenmäßigkeit mit den alten Freiheiten der Gottgeweihten konnten auch die Kanonissen längere oder kürzere Zeit das Stift verlassen und im Elternhaus oder bei ihren Verwandten zubringen.

Die Gesamtleitung der Stiftsgemeinschaft in der inneren wie äußeren Verwaltung stand der Äbtissin zu, die als Nachfolgerin der altkirchlichen Diakonin vom Bischof in der Regel feierlich konsekriert wurde, und der die Kanonissen gehorchen sollten, wie die Kinder ihrer Mutter.

Im ganzen wurden 52 Kanonissenpfründen von Altfried dotiert und 20 Stellen für das Kollegium der Stiftsgeistlichen. Besonders reiche Einnahmen waren der Äbtissin selbst zugedacht, um ihren mancherlei Verpflichtungen als Mutter der Armen, als Verwalterin des Spitals, als Beherbergerin der Pilger, als oberste Leiterin der Schule, und sonstigen guten Zwecken zu genügen; auch andere Stiftsämter, wie das der Pröpstin, der Scholasterin und der Kustodin hatten höheres Einkommen. Ebenso war ein Kirchenbauamt dotiert für die Herstellung und Unterhaltung des berühmten und vielbesprochenen Münsters.[1]) Freilich wurde in späteren Jahrhunderten der eine oder andere Hof und manches Grundstück zum Stiftsvermögen hinzuerworben. Manche Besitzungen, größere wie kleinere, werden auch von vornehmen Äbtissinnen und Kanonissen aus ihren Erbgütern dem Stift vermacht worden sein. Denn die

[1]) Vgl. die sorgfältige Untersuchung von G. Humann, „Der Westbau des Münsters zu Essen", Essen 1890; und desselben Verfassers Monumentalwerk „Die Kunstwerke der Münsterkirche zu Essen", Düsseldorf 1904. Wesentlich im Anschluß hieran Fr. Arens, „Die Essener Münsterkirche und ihre Schatzkammer", Essen 1906. Eine erneute und tiefere Würdigung des Münsterbaus im Zusammenhang mit der ganzen römisch-langobardisch-fränkischen Architektur findet sich in dem prächtigen und epochemachenden Werke G. T. Rivoiras, „Le origini della architettura Lombarda", Rom 1907. S. 547 ff.

Essener Sanktimonialen besaßen wie alle Kanonissen persönliches Vermögen von oft sehr bedeutendem Umfange.[1]) Vielleicht hat sich auch der eine oder andere freie Grundbesitzer aus persönlicher Frömmigkeit und dem Zuge der Zeit folgend, um den Schutz und die Ruhe der mächtigen Abtei zu genießen, in das Censualverhältnis zum Stift begeben und wandelte so sein freies Gut in einen Pachthof um, wenn auch nur unter der Form des Wachszinses.[2]) Er selbst war jetzt zwar Mundmann des Stiftes, wurde aber doch auch weiterhin noch zu den Freien gerechnet.[3]) Der bei weitem größte Teil des Stiftsvermögens aber rührte von dem Gründer der Abtei, dem hl. Altfried selbst her, der wahrscheinlich dem mächtigen und reich begüterten Geschlechte der Grafen von Werl entstammte.[4])

Manche Höfe werden seinem Allodialvermögen zugehört haben, eine Anzahl anderer wird auch ursprünglich als königlicher bezw. fiskalischer Besitz mit dem Grafenamt verbunden gewesen sein.[5]) Entweder wurde dann ein solcher Königshof dem Gründer der Abtei von Kaiser Ludwig dem Frommen, bezw. von Ludwig dem Deutschen zum Zweck der Stiftsdotation geschenkt, oder der Grafensitz Essen war schon samt den zugehörigen fiskalischen Höfen von Karl dem Großen an Altfrieds Familie vergeben worden. Bereits zu Ende des 9. Jahrhunderts umfaßte der Besitz des Stiftes eine lange Reihe von Gütern am Hellwege von Duisburg bis Unna und nördlich davon bei Recklinghausen, wie in der Gegend von Ahlen und Beckum, östlich von Hamm. Dazu kamen weite Gebiete im holländischen Sallande, in der Erftgegend und Weingüter an der Ahr und in Godesberg.[6])

Allem Anscheine nach ist Eickenscheidt ursprünglich ein Reichs- oder Königshof gewesen. Denn die auf seinem Grund und Boden errichtete Ortschaft Steele erscheint noch im 10. Jahrhundert als königliche Pfalz. Dort fand im Jahre 938 unter Otto dem Großen

[1]) Wahrscheinlich rührte die große Besitzung des Stiftes Essen in Fronhausen bei Marburg von einer Äbtissin oder Kanonisse aus hessischem Grafengeschlechte her. Die Beziehungen des hessischen Fürstenhauses nach Essen zeigten sich noch bis ins 18. Jahrhundert: 1753 wird die Landgräfin Anna Johanna von Hessen-Rheinfels, 1779 die Prinzeß Wilhelmine von Hessen-Rheinfels, 1782 die Gräfin Christine von Harrach als Kanonisse aufgenommen. Prinzeß Wilhelmine starb als Pröpstin von Essen.

[2]) Vgl. meine Regesten in Niederrhein. Annalen 83, 1907, S. 5, Nr. 12, von 1228 für S. Maria im Kapitol.

[3]) Vgl. auch G. Seeliger, „Die Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter". S. 143.

[4]) Vgl. Fr. Arens, „Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche", Paderborn 1908. S. 233 ff. Ferner: K. Ribbeck, „Ein Essener Necrologium", Sonderabzug aus Heft 20 dieser Zeitschrift. S. 10 ff; und desselben Verfassers zusammenfassender Überblick über die „Geschichte der Stadt Essen".

[5]) Vgl. Brunner, „Deutsche Rechtsgeschichte", I, 2. S. 294, 10.

[6]) Vgl. Ribbeck, „Geschichte der Stadt Essen". S. 2.

ein Reichstag statt.[1]) Jedenfalls gehörte unser Hof zu der ältesten Ausstattung des Essener Stiftes, was die oben erwähnte Heberolle des 9. Jahrhunderts erweist, und war einer der umfangreichsten, wenn nicht der umfangreichste Oberhof der Abtei. Jeder Oberhof stand an der Spitze einer größeren oder geringeren Zahl von Unterhöfen, die mit ihm eine Gerichts- und Verwaltungsgemeinschaft bildeten. Der Oberhof wurde im mittelalterlichen Latein, wie schon in der fränkisch-merowingischen Zeit, curtis (salica) genannt, ein Unterhof mansus;[2]) in den deutschen Behandigungs- u. a. Akten der Abtei Essen wird der Oberhof mit dem männlichen Geschlecht „der hob" bedacht, ein Unterhof heißt regelmäßig weiblich „die hove". Rienhausen stellte eine curtis media, einen halben Oberhof, mit 32 Unterhöfen dar; halbe Oberhöfe waren auch Borbeck und Ückendorf;[3]) Ehrenzell eine solche von beinahe 60 Mansen, Eickenscheidt aber war nicht nur eine curtis integra, ein vollgültiger Oberhof, sondern machte mit seinen über 100 Unterhöfen[4]) den größten aller abteilichen Hofverbände aus.

Dritter Abschnitt.

Die Fronhofsverfassung der fränkischen Zeit.

Zum Verständnis dieses Hofsystems und der weiter unten folgenden Ausführungen haben wir uns in kurzen Strichen ein Bild von der merowingischen und karolingischen Fronhofsverfassung zu entwerfen, welche die Urgestalt und wirtschaftliche Voraussetzung für den Betrieb der Essener wie der meisten stiftischen Hofverbände im Mittelalter bildete.[5]) Die fränkischen Könige verfügten über einen sehr reichen Bestand von Krongütern oder Fiskalhöfen, den sie meist durch Eroberungen gewonnen hatten. Sie wurden teils unmittelbar für den königlichen Hof bewirtschaftet, teils gegen Abgaben und Dienste (servitia) verliehen. Die Domänenverwaltung hatte bis auf Karl den Großen ihren Sitz in den einzelnen Grafschaften. Sie war zuweilen dem Grafen selbst als Nebenamt übertragen, wenn die Güter nicht unter der Leitung des königlichen Domestikus von fiskalischen Amtsleuten bewirt-

[1]) Vgl. W. Grevel, „Der Reichstag zu Steele" in den Beiträgen z. Gesch. von Stadt und Stift Essen, Heft 11, 1887, und desselben „Anfänge der Stadt Steele", ebenda.

[2]) So z. B. stets im Essener Kettenbuch des 14. Jahrhunderts.

[3]) Kettenbuch, Fol. 56.

[4]) Nach dem im 14. Jahrhundert verfaßten Kettenbuch der Abtei gehörten zu Eickenscheidt 113 Unterhöfe.

[5]) Zum folgenden ist benutzt: R. Schröder, „Deutsche Rechtsgeschichte" 4, L. v. Maurer, „Geschichte der Fronhöfe"; Seliger, „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter". 1903.

schaftet wurden. Erst Karl der Große entzog den Grafen jede Einwirkung auf die Verwaltung der Krongüter, indem er unabhängige Domänenämter bildete. Jetzt leitete ein Amtmann vom Haupthof aus die unmittelbare Bewirtschaftung desselben und führte zugleich die Aufsicht über die zugehörigen Nebenhöfe und Zinsgüter. Der Amtmann wurde iudex und villicus genannt. Es ist der spätere stiftische Schultheiß oder Meier, wie wir ihn auf Eickenscheidt und den anderen Oberhöfen wiederfinden. Er hatte Verwaltung und Hofgericht unter sich. Die einzelnen königlichen Wirtschaftshöfe wurden villae (predia), und wenn sie für den unmittelbaren Gebrauch des Hofes eingerichtet waren, Pfalzen (palatia) genannt. Man könnte demnach vermuten, daß Essen als Grafensitz ursprünglich auch der Verwaltungsmittelpunkt für die ringsum gelegenen Krongüter war. Ist dann die strenge Scheidung Karls des Großen zwischen Grafenamt und Domänenverwaltung auch hier eingeführt worden und nicht schon zu Gunsten des dortigen Grafen, des Vaters unseres Bischofs Altfried, unterblieben oder gemildert worden, so kehrte doch in gewissem Sinne der alte Zustand bald darauf nach Gründung und Dotierung der Abtei Essen wieder ein. Dürfen wir aber Essen als königliche villa mit Grafensitz betrachten, so wird vielleicht auf dem größeren Oberhofe Eickenscheidt in der villa Steele eine Pfalz gewesen sein, auf die ja auch der ottonische Reichstag hinweist. — Dem Amtmann des Haupthofes unterstanden, wie schon angedeutet, kleinere Hofverwaltungen unter sogenannten „maiores", d. h. Meiern. Wir dürfen sie vielleicht in den Unter-Schultenhöfen des Oberhofes wiedererkennen.

Der Verband eines solchen Krongutes mit seinen Unterhöfen stellte aber nur selten ein abgerundetes, in sich geschlossenes Landgebiet dar; er bestand meist aus Streubesitz, so daß viele Unterhöfe mehr oder weniger entfernt und durch fremden Besitz getrennt vom Oberhofe lagen. Dies kommt daher, daß der ehemalige Grundherr oder sein Rechtsvorgänger die einzelnen Hufen durch Kauf, Schenkung, Pfandverfall, Erbgang, Rodung usw. erworben hatte. Wo ein größerer, zusammenhängender Besitz wie bei den Essener Oberhöfen und besonders bei Eickenscheidt nachweisbar ist, haben wir an ehemalige königliche oder herzogliche Domänen zu denken.[1]) Und wie erfolgte hierbei die Bewirtschaftung? Zwar gab es im Haupthof unter dem Amtmann, wie auf den Nebenhöfen unter den Meiern, Gesinde zur Feldarbeit, dieses reichte aber nicht aus, hätte auch die weiten Wege zu den entfernt gelegenen Parzellen nicht gut machen können. Deshalb sonderte man wiederum kleinere Güter (mansi) oder Kotten ab und gab sie auf Widerruf oder bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, auf mehrere Leiber oder erblich zu Zins unter der Bedingung, daß der betreffende Kötter (man-

[1]) Vgl. Brunner, „Deutsche Rechtsgeschichte" I, 2, S. 300 f.

sionarius) gewisse Erträgnisse an Frucht und Vieh auf den Haupthof lieferte und wohl auch mehrere Tagewerke bei der Bestellung der Äcker und bei der Ernte des Oberhofes leistete. Waren die Pachtgüter größer, so mußten die Inhaber Gespanne zum Pflügen, Eggen und Ernten stellen.

Besonders wichtig ist die Erkenntnis, daß die Dreileiberpacht, also eine gewisse Art von Erbpacht oder Lehen, nicht nur schon in der fränkischen Zeit häufig vorkommt, sondern bereits in der justinianischen Gesetzgebung bezeugt wird (Brunner, D. R.-G. I, 2, S. 304). Das größte und wertvollste Beispiel für den Wirtschaftsbetrieb auf den Oberhöfen bezw. den königlichen Krongütern, hat uns Karls des Großen weitblickende Gesetzgebung hinterlassen, vor allem in seinem berühmten Capitulare de villis, das noch vor oder um 800 entstand [1]) Hier wird der Bedarf der Hofhaltung für einen Tag als einheitliches Maß zu Grunde gelegt, wie viel durchschnittlich an Fleisch, Getreide, Bier, Heringen usw., verbraucht wurde. Das festgesetzte Quantum hieß Servitium. Die für ein Jahr erforderlichen Servitien verteilte man dann auf die einzelnen Oberhöfe je nach ihrer Größe und Leistungsfähigkeit. Der Amtmann des Krongutes hatte alle eigenen Wirtschaftserträge und die Abgaben von den Unterhöfen, Kotten und Zinsgütern sowie sonstige Gefälle auf dem Haupthofe einzusammeln. Hier mußten königliche Normalmaße stehen, nach denen alle Erträgnisse zu messen waren.[2]) Die Überschüsse wurden an eine der Pfalzen abgeliefert oder für Heereszwecke aufbewahrt oder nach Vorschrift des Königs verkauft. Besonderer Wert wurde auf die Pferdezucht gelegt, wohl mit Rücksicht darauf, daß die Amtleute und ihre Gesellen (iuniores) am Hof- und Kriegsdienst teilzunehmen hatten.[3]) Aber auch die sonstige Viehwirtschaft sowie Bienen-, Fisch- und Geflügelzucht[4]) wurde eingeschärft. Eingehend sind ferner die Bestimmungen Karls über die Gemüse- und Kräuterzucht. Wir müssen über die Reichhaltigkeit des befohlenen Pflanzenanbaues staunen, da er fast an den Garten eines früheren Apothekers erinnert (Boretius I, S. 90). Der Amtmann sollte Mitarbeit, Tagewerke nur von solchen Unterhöfen (maiores) verlangen, die er in einem Tag umgehen (d. h. aufsuchen und wieder heimkehren) konnte. Was den Stand der Krongutleute angeht, so gehörten sie wohl meist der familia

---

[1]) Ausgabe von Boretius in Mon. Germ., Cap. I, S. 83 ff., und von K. Gareis, „Die Landgüterordnung Karls d. Gr." Berlin 895. Vgl. dazu auch Fr. Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena 1903, S. 13, Anmerk. 28.

[2]) Capit. de Villis, c. 9.

[3]) Ebenda, c. 13 und 16.

[4]) Vgl. besonders ebenda c. 40, wo die verschiedenen Arten von Geflügel genannt werden.

des Königs an, doch konnten auch „Franken", d. h. Freie, persönlich bezw. ihrem Stande nach Nichthörige, unter ihnen sein.[1]) Wie stand es nun mit Recht und Gerichtsbarkeit auf den Fronhöfen?

Vierter Abschnitt.

Das Hofrecht der Abtei Essen.

Schon die Amtmänner (iudices) oder Meier (villici) der karolingischen Krongüter und Immunitäten übten die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Hörigen und die Immunitätsgerichtsbarkeit über die freie und hörige Bevölkerung ihres Domänenamtes aus. So war es auch in der Folgezeit.[2]) Durch den Schultheiß des Oberhofes wurden in Gemeinschaft mit dem Kollegium der Hofgeschworenen die rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen geregelt. Die Einrichtung der Schultheißenämter für die niedere und Hofgerichtsbarkeit wird daher, ebenso wie für das Grafengericht, auch im westfälischen Gebiet auf Karl den Großen zurückgeführt. Wie sich die alte Überlieferung hiervon noch bis zur Neuzeit in den Herzen der westfälischen Schulten erhalten hatte, zeigt ja die fesselnde Erzählung von Kaiser Karls Schwert in Immermanns Oberhof.

Wir haben aber hier von dem Hobsgericht und seinen Instanzen das öffentliche Gericht in Zivil- und Kriminalsachen streng zu sondern, welches ursprünglich auch im Gebiete des Essener Stiftes vom Grafen als dem Beamten und Vertreter des Königs gehegt wurde. Erst durch Ottos des Großen Privileg kam die Ernennung dieses Beamten an die Äbtissin. Man nannte ihn jetzt Stiftsvogt. Lange Zeit hatten die Grafen von Isenburg-Limburg dieses Amt von der Äbtissin zu Lehn bis ins 13. Jahrhundert.[3]) Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erwarben die Äbtissinnen die Gerichtsbarkeit zurück, die jetzt von der Vogtei abgetrennt wurde.[4]) Sie betrauten von da an den Schultheißen des Viehofes mit dem Blutbann. Dieser Zustand dauerte bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Seit der Äbtissin Sibylla von Montfort wurde das in den letzten 70 Jahren bei der

---

[1]) Vgl. Capit. de Villis 4 und 52 (Boretius, S. 83 und 88.)

[2]) Seeliger, „Die Bedeutung der Grundherrschaft". S. 177 f.

[3]) Über die verschiedenen Inhaber dieses Amtes, die mutmaßlich mit dem Gründer des Stifts verwandtschaftliche Beziehungen hatten, vgl. Arens, „Der Liber ordinarius", 1908, S. 234; über die Bedeutung des Amtes Geuer, „Der Kampf um die Essendische Vogtei" in Essener Gesch.-Beitr. 13, 1889; vgl. auch W. Grevel, „Das Gerichtswesen im Stifte Rellinghausen". Essen 1881, und desselben „Militärwesen im Fürstentum . . . Essen", 1884, S. 29 f.

[4]) Dem Vogte blieb die Schutz- und Verteidigungspflicht des Stiftes, die sich in die spätere Schirmvogtei verwandelte. Sie kam an die Herzöge von Cleve-Mark und seit 1648 an Brandenburg-Preußen.

adligen Familie Vittinghoff-Schell erblich gewesene Schultheißenamt an zwei Stiftsbeamte übertragen, die jederzeit von der Fürstäbtissin zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Neben diesem öffentlichen, staatlichen, freien Landgericht mit dem Blutbanne stand also die dingliche, nicht staatliche, sondern private Gerichtsbarkeit der Schultheißen in den stiftischen Oberhöfen. Als Appellationsinstanz bildete sich der Essener Viehof heraus, wie es bei seiner nahen Lage an der Abtei und der Bevorzugung seines Schultheißen durch die Übertragung des Hochgerichts nur natürlich war. Für alle Oberhöfe des Stifts entwickelte sich ein eigentümliches Essener „Hobsrecht", dessen wichtigere Bestimmungen wir uns zum Verständnis unserer Untersuchung zunächst zu vergegenwärtigen haben.

Eingehendere Quellen für das Essener Hofrecht besitzen wir nur aus dem späteren Mittelalter. Außer einigen Urkunden ist es vor allem das in 23 Kapitel eingeteilte ausführliche „Hobsrecht", in mehreren wesentlich gleichlautenden Überlieferungen[1]), sowie die 11 Zusatzkapitel, welche Äbtissin Elisabeth von Saffenberg im Jahre 1454 erließ. Es findet sich in den sogenannten Hobsbüchern verzeichnet, welche von den Schultheißen der Oberhöfe angelegt wurden, um darin die Protokolle der Hoftage und sonstige mit ihrem Amt zusammenhängende Vermerke einzutragen.

Uns liegt ein Hobsbuch von Eickenscheidt vor, welches 1596 angelegt und bis 1666 fortgesetzt wurde.[2]) Eine weitere Quelle nicht nur für das Recht, sondern auch für die ganze stiftische Wirtschaftsgeschichte bietet schließlich das im Anfang des 15. Jahrhunderts zum Teil nach älteren Vorlagen angelegte sogenannte Kettenbuch oder Liber catenatus. Es zerfällt in zwei Teile. Der zweite Teil enthält eine ausführliche Beschreibung der Gewohnheiten des Stiftskapitels und wurde im 28. Heft der Essener Geschichts-Beiträge von Fr. Arens und mir veröffentlicht (S. 279 bis 348). Der erste Teil enthält auf 53 Pergamentblättern eine

---

[1]) Die Hauptvarianten bestehen in den, je nach der Zeit der Abschrift verschiedenen Wortformen und in den deutschen bzw. lateinischen Überschriften oder in dem Mangel an Überschriften. Wann es entstand, ist ungewiß. In der heutigen Form mag es ins 14. Jahrhundert zurückgehen. Es wurde schon mehrfach veröffentlicht und besprochen. Der älteste Druck findet sich bei J. C. H. Rive, „Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark" usw. I, Köln 1824. S. 511 ff. Ferner in Sommer, „Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse . . . in Rheinland und Westfalen". Hamm 1830. II, S. 215 ff. Dann Heidemann, „Das Hofrecht im Stift Essen und Rellinghausen". Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins VII, S. 289 ff. Neuerdings hat H. Wiedemann die Rechtsverhältnisse der Essendischen Hobs- und Behandigungsgüter an den Schicksalen eines zum Oberhofe Viehof gehörigen Gutes zu veranschaulichen gesucht. (Essener Volkszeitung 1905, Beilage 23 und 24.)

[2]) Es befindet sich jetzt im Essener Stadtarchiv, dessen Archivar, Herr Prof. Dr. Ribbeck, mich freundlichst darauf aufmerksam machte.

Aufzählung sämtlicher Oberhöfe des Stifts Essen mit ihren Unterhöfen und den dazu gehörigen abgabepflichtigen Gütern nebst Verzeichnis der jeweiligen Bezüge des Stiftes aus denselben. Dieser Teil harrt noch der Veröffentlichung, die jedoch wegen der Unmenge der zu identifizierenden Namen und Ortsbezeichnungen viel Zeit und eingehendes Studium verlangt. Wir haben für die Unterhöfe von Eickenscheidt in unserem 12.—14. Abschnitt unten einen Versuch gemacht.

Sicher spielte in der Essener Hofesverfassung ursprünglich eine politische Tendenz wie bei den Fronhöfen der karolingischen Zeit mit, sie verblich jedoch unter der friedlichen Stiftsherrschaft und insbesondere durch den wirtschaftlichen Umschwung des 13. Jahrhunderts. Noch in einer Urkunde der Äbtissin Katharina von 1338 wird verordnet, daß bei allen ihren im Stift ansässigen Mannen auf den Oberhöfen (in curtibus) und den Untergütern (in mansis), sowie in den städtischen Niederlassungen (in domibus sive casis) zum Schutze des Landes das beste Pferd, der Harnisch und die sonstigen Waffen beim Sterbfall oder bei Auspfändung unangetastet bleiben sollten.[1]) In der Tat können wir, wie später des näheren auszuführen ist, auf einzelnen Höfen, z. B. grade auf Eickenscheidt, noch für das 13. und beginnende 14. Jahrhundert Ministerialen-Familien nachweisen, welche dem Ritterstand angehörten. Die ehemalige Ministerialanstellung Eickenscheidts spiegelt sich wohl auch darin wieder, daß noch im 15. Jahrhundert die Oberschultheißen desselben als Dienstmannen von Essen erscheinen.

Das Lehnswesen war seitdem in Essen wie auch in anderen Stiften des Rheinlandes möglichst eingeschränkt worden. Viele ehemalige Lehnshöfe wurden zu Pachtgütern herabgedrückt. Doch behielt diese Pacht in vielen Fällen die Form der sogenannten Generations- oder Erbpacht, welche dem alten Lehnsgang überaus ähnlich sah. Es kam hierbei vor, daß dieselbe ritterbürtige Familie, welche vorher im Lehnsverband mit dem Stift gestanden hatte und gewisse ererbte Rechte an das betreffende Gut geltend machte, sich nachher in aller Form mit jenem Pachtverhältnis begnügen mußte. In Wirklichkeit blieb sie freilich nach wie vor Jahrhunderte lang gleichsam im erblichen Besitz des Pachthofes gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins.[2])

Im späteren Mittelalter ist die uns überkommene Gestalt des Essener Hofrechts mit den Zusätzen von 1454 entstanden. Der Kern des Hofrechts aber läßt die uralte Form der Dreileiberpacht erkennen, wie sie schon in der fränkisch-merowingischen Zeit gang und gäbe war. Ihr Name kommt daher, daß in der Regel außer dem Eltern-

[1]) Sommer, II, S. 213, und Kindlinger, Hörigkeit, S. 411.

[2]) Dies ist z. B. bei Stiftshöfen der Abtei S. Maria im Kapitol zu Köln nachweisbar.

paar noch deren ältester Sohn oder nächstberechtigter Erbe mitbelehnt wurde. Man bezeichnete dieserlei Güter auch als Leibgewinn- oder Behandigungsgüter. Ihre Verleihung in die Hand des Hobmannes nannte man nämlich „behandigen" und die Behandigung mußte der betreffende für sich und seine Gattin durch Zahlung einer gewissen Summe gewinnen. Deshalb hieß die Behandigung auch Winkauf.[1])

Die meisten Kapitel des Hofrechtes befassen sich mit den Bedingungen zur Erlangung und Weitererbung der Güter. Daraus erkennen wir manche Ähnlichkeit mit dem Lehnswesen. Hier wie dort wird die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Höfe betont. Hier wie dort ist Huld und Treue gegen den Hofherrn (d. h. die Äbtissin) die erste Bedingung zur Übernahme eines Gutes. Auch die Erbfolge wird in ähnlicher Weise wie beim Lehnsgang geregelt: Der älteste Sohn des ex sanguine behändigten Ehegatten ist Nachfolger im Hof. Wenn keine Söhne vorhanden sind, ist die älteste Tochter erbfähig. Der rechte Erbe des Hofes muß seine Miterben abfinden (abgüten) durch eine vom Hofgericht für gerecht erklärte Summe. Der zur zweiten Hand mitbeliehene überlebende Ehegatte behält aber den lebenslänglichen Nutznieß. Wenn er die Verwaltung des Gutes nicht länger führen will, so kann er dieselbe an das nächstberechtigte Kind abtreten, sich selbst die sogenannte Leibzucht vorbehaltend (Kap. 12 des Hofrechts).

In dem Falle, daß der bevorzugte Erbe ohne Nachkommen starb, wurde die Sukzession der abgefundenen Miterben oder deren Nachkommen von neuem eröffnet. Das Gut fiel also dann auf die nächsten Verwandten des letztbehandigten aber kinderlos verstorbenen Hofinhabers zurück, so daß der älteste unter ihnen sein Nachfolger wurde.

Verheiratete sich der verwitwete Ehegatte zum zweiten Male, so waren die eventuellen Kinder dieser Ehe nur dann am Hofe erbfähig, wenn sich keine erbberechtigten Nachkommen der ersten Ehe vorfanden oder diese auf die Erbfolge verzichteten (Kap. 1 und 13 und Zusatz-Kapitel 7).

Versäumte ein Hofinhaber die fälligen Abgaben an das Stift drei Jahre lang ohne Erlaubnis der Abtei oder minderte er den Wert des Gutes durch schlechte Wirtschaft, so konnte er vom Hofe gewiesen und seine nächsten Erben an seiner Stelle damit behändigt werden (Kap. 3).

Stiefvater oder Stiefmutter, bzw. Stiefeltern der erbberechtigten Kinder mußten nach der Aufnahme des großjährigen Hoferben zum Hobsmann die Herrschaft im Hof an diesen abtreten, hatten jedoch ebenfalls Anspruch auf eine Leibzucht, wenn sie mit-

---

[1]) Diese Bezeichnung kommt schon in den frühesten Aufzeichnungen des Kettenbuches vor.

behandigt worden waren, sonst nur auf eine angemessene Entschädigung für das in den Hof mitgebrachte. (Vgl. für Eickenscheidt selbst unten Abschnitt 15.

Wenn sich keine erbfolgefähigen Verwandten meldeten und der Hof somit erledigt schien, wurde er gleichwohl nicht vom Stift eingezogen, sondern an ein „huldig und hörig" Glied des Hofverbandes neu ausgetan, jedoch zunächst nur von 6 zu 6 Jahren bis zu 18jähriger (Kap. 5), oder nach dem ersten Zusatz-Kapitel bis zu 30jähriger Probezeit. Wenn sich bis dahin keine Erben mehr gemeldet hatten, wurde die Behandigung vorgenommen (Zusatz-Kapitel 3 und Kap. 8).

Der Hofinhaber konnte aber auch mit Zustimmung seiner erbberechtigten Familienangehörigen das Gut an einen nicht zum Hofverband hörigen Dritten veräußern, er mußte nur die betreffende Auflassung vor dem Hoftag machen. Hinfort wurde der Erwerber als rechtmäßiger Hofinhaber angesehen (Kap. 15 und 16). Wenn ein Glied der hofhörigen Gemeinde, d. h. ein seitheriger Hofinhaber aus dem Hofverband ausschied und sich von der Hörigkeit zu demselben freimachte, so war damit auch Anrecht und Anwartschaft auf ein Hofgut oder irgendwelche Erbfolge erloschen (Kap. 19). Bei dem Todesfall eines jeden Hofmannes wurde eine bestimmte Abgabe von seiner Hinterlassenschaft an das Stift erhoben.[1])

Fünfter Abschnitt.

Die Standeszugehörigkeit des Hofinhabers von Eickenscheidt.

Was die persönliche rechtliche Stellung und Standeszugehörigkeit der Hofinhaber anbetrifft, so sind darin im Laufe der Jahrhunderte merkliche Änderungen eingetreten.

Gerhard Seeliger hat in seiner wertvollen Abhandlung über die Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter nachgewiesen, daß es in der nachkarolingischen Zeit kein uniformierendes Hofrecht gab, auch keine hofrechtlichen Landleihen, welche die Persönlichkeit des Empfängers in Unfreiheit oder Hörigkeit zwangen. Auch innerhalb der Grundherrschaft war persönliche Freiheit der Untertanen, sogar Freiheit der auf dem Hufenland Angesiedelten möglich. Die soziale Entwicklung des Bauerntums bewegte sich vielmehr langsam, aber stetig abwärts bis zum Ausgang des Mittelalters und darüber hinaus, bis zu einer eigentümlichen persönlichen Gebundenheit. Die Amtmänner und Inhaber der Fronhöfe konnten demnach unbeschadet ihres dienstlichen Verhältnisses zur Herrschaft, hier zum Essener Stift, doch dem Stande der Freien

[1]) Kettenbuch, f. 4; nach Dds. Stift Essen XXII, 6 f., Nr. 10, jedesmal das beste Pferd, die beste Kuh usw.

angehören. Im Werdener Urbar des 10. und 11. Jahrhunderts sind auch freie herrschaftliche Hufenbauern verzeichnet (Rhein. Urbare, II, S. 105 f.). In unserem Falle haben wir es mit der Familie der Ministerialen zu tun. Da sie aller Wahrscheinlichkeit nach vor der Stiftsgründung königliche Ministeriale gewesen waren, so wurde ihr Stand gleich dem der meisten bischöflichen Ministerialen ebenbürtig mit dem Reichsministerialenstand geachtet. Sie bildeten die Umgebung, die weltlichen Berater der Äbtissin und hatten die vier hohen Hofämter des Stiftes inne. Im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert erscheinen in der Tat die Inhaber des Oberhofes Eickenscheidt als ritterbürtige Ministerialen der Essener Abtei.[1]) Sie werden ausdrücklich als milites bezeichnet, wir sehen sie im Besitz eines der hohen Stiftsämter, des Marschallamtes. Von mehreren Mitgliedern jener Familie von Eickenscheidt wissen wir auch, daß sie Stiftsherren der Abtei waren; ein Tilmann von Eickenscheidt ist in der Mitte des 14. Jahrhunderts als Ratsherr der Stadt Essen bezeugt. Dann lassen uns die Quellen fast zwei Jahrhunderte lang im Stich. Während dieser Periode sind bemerkenswerte Wandlungen vor sich gegangen. Die Inhaber des Oberhofes erscheinen jetzt als gutsherrliche Hintersassen mit allen Pflichten und Rechten, welche dieser Stand mit sich brachte.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein auf Eickenscheidt als hofhörig zurückbleibender Zweig der Ministerialenfamilie mit dem Verzicht auf den ritterlichen Beruf im 14. oder 15. Jahrhundert in die Lage nicht ritterbürtiger Stiftshörigen zurückfiel. Das gleiche wissen wir von anderen Familien.[2]) Schon seit dem 13. Jahrhundert suchten ja die rheinischen Stiftskirchen die Ritterbürtigen von der Belehnung mit Stiftsgütern auszuschließen. Zuweilen machten sie zur förmlichen Bedingung, nicht Ritter werden zu wollen.[3]) Man ging jetzt vielfach zur Zeitpacht über. Wo aber auch die Erblichkeit der Gutsinhaber weiter bestand, wie vielleicht in Eickenscheidt, hat sich doch deren Lage bis ins 16. Jahrhundert hinein verschlechtert. Damals war die Familie des Hofinhabers, wie einst die nicht ritterlichen Ministerialen des 13. Jahrhunderts, derartig an die Scholle des Hofes gebunden, daß ihn keines ihrer Mitglieder ohne Genehmigung der Stiftsherrin, der Äbtissin, verlassen durfte. Die Abgaben beim Sterbfall, der Winkauf bei Handänderung und vor allem das Konsensrecht der Äbtissin bei Verheiratung einer Tochter nach auswärts lassen den hofbehörigen Stand der Familie erkennen.

---

[1]) Vgl. darüber unten Abschnitt 15. Daß auch andere Ritterbürtige sich mit Stolz „villicus“ von Essen nannten, zeigt Ritter Hermann von Ringelendorpe in Urk. von 1239. Wilmans, Westf. Urkb., III, 355.

[2]) Vgl. Tenhagen in Ztschr. f. vaterl. Gesch. 48. S. 152, 2: die Schulten von Merste erst Stiftsministerialen, dann hofhörig auf Rünning.

[3]) Vgl. Lacomblet, Urkb. II, S. IX.

Dieser Stand wurde jedoch keineswegs als drückend empfunden. Unterschied er sich doch kaum von der alten Ministerialenschaft auf Eickenscheidt. Denn auch die Ministerialen waren in gewissem Sinne unfrei gewesen. Die Herrschaft konnte sie veräußern. Sie waren dem Heiratszwang unterworfen. Sie hatten bestimmte Abgaben an die Herrschaft zu leisten, namentlich das Heergewäte. Sie waren schließlich zum Dienst in den Hofämtern verpflichtet.[1] Auch die Wachszinsigen, die vielfach aus dem freien Stand hervorgegangen waren, erscheinen ja in ähnlicher Lage, da sie außer einem jährlichen Zins noch eine bestimmte Abgabe bei Heirat und Todesfall (Bestkleid, Besthaupt) an die betreffende Kirche zu leisten hatten.[2] Die übrigen großen Verpflichtungen Eickenscheidts gegenüber dem Essener Stift erklären sich aus seiner Eigenschaft als Oberhof der Abtei.

Sechster Abschnitt.

Das Hofschultheißenamt von Eickenscheidt.

Über die Beobachtung des Essener Hofrechtes mußten in erster Linie die Schultheißen der Oberhöfe zu wachen geloben (Zusatz-Kapitel 11). Schultheißen gab es, wie bereits bemerkt, seit alter Zeit auf jedem Oberhof des Stiftes Essen, ähnlich wie auf den Oberhöfen anderer rheinischer Stiftskirchen.[3] Sie werden in den mittelalterlichen Urkunden und in den Einnahmeverzeichnissen der Abtei häufig erwähnt. Ursprünglich war der Hofschultheiß regelmäßig dieselbe Person wie der Hofinhaber (villicus). Noch aus einem Weistum des Viehofes zu Essen von 1338 leuchtet dies hervor.[4] Es wird darin durch die Hofgeschworenen nachgewiesen, daß seit alters nach dem Tode des Hofschulten aus der beweglichen Habe des betreffenden Hofes eine bestimmte Anzahl von Dienstpersonal, Vieh, Vorrat und Gerätschaften auf dem Hof verbleiben und von der Erbteilung ausgeschlossen sein müsse.[5] Der verstorbene Hofschulte war demnach auch der faktische Inhaber und Nutznießer

---

[1]) Vgl. im allgemeinen G. v. Below, Landständische Verfassung. S. 12.

[2]) Vgl. mein Buch „Kanonissenstifter". S. 171. Dazu noch Urkunden des Essener Münsterarchivs. Nr. 116 (v. Hüllen).

[3]) Für Kaiserswerth vgl. z. B. Kelleter, „Urkundenbuch von K." Nr. 128. Für S. Maria im Kapitol zahlreiche Urkunden im Pfarrarchiv.

[4]) Abgedruckt bei Sommer. I. S. 214, und Kindlinger, a. a. O., S. 413. Besser bei Schäfer-Arens, „Urkunden des Essener Münsterarchivs".. Nr. 8.

[5]) Die Erklärung des Weistums durch W. Grevel im 7. Heft der Essener Beiträge, S. 4 f., ist wohl zu gewagt. Es handelt sich hier nicht um das Heergewedde zur Ausrüstung des Heerwagens, sondern um die zur weiteren Bestellung des Gutes unbedingt notwendigen Gegenstände.

(villicus) des Hofes.[1]) Ein ganz ähnliches Rechtsverhältnis finden wir auf Höfen des vielfach mit der Essener Abtei verwandten Kanonissenstiftes S. Maria im Kapitol zu Köln. Hier wurde das richterliche Amt des Hofinhabers auch officium villicationis genannt, trotzdem war es mit der Pacht des Hofes nicht unbedingt verbunden, sondern konnte getrennt davon an einen anderen ausgetan werden.[2]) Dies geschah für Eickenscheidt seit dem Laufe des 14. Jahrhunderts regelmäßig. Der Besitz des Hofes unterlag der im Hofrecht genau festgesetzten Erbfolgeordnung: Waren die darin vorgeschriebenen Eigenschaften bei dem nächsten Blutsverwandten des seitherigen Inhabers vorhanden, so mußte ihm der Hof übertragen werden. Das Schultheißenamt hingegen beruhte auf der freien Vergabung und Verpachtung von seiten der Äbtissin. Grundsätzlich führte sie ja als Eigentümerin des Oberhofes den Vorsitz im Hofgericht und ließ sich durch ihren Schultheißen nur vertreten.[3])

Dies ersehen wir deutlich aus einem Schiedsspruch des Essener Stiftskapitels in einem Streit zwischen der Äbtissin und dem Kanonikus Gerhard von der Horst aus dem Jahre 1310. Der letztere war vor längerer Zeit zum Schultheißen des Oberhofes Eickenscheidt ernannt, dann aber von seinem Amte durch die Äbtissin wieder suspendiert worden. Das wollte er sich nicht gefallen lassen, weil sein Schultheißenamt eine erbliche Würde sei. Demgegenüber stellte das Stiftskapitel fest, daß es nicht auf Erbrecht, sondern lediglich auf freier Verleihung der Äbtissin beruhe.[4]) In der Tat gehörte Gerhard von der Horst noch der alten Ministerialen-Familie von Eickenscheidt an, welche auch Inhaber des Hofes gewesen waren.[5]) In der Folgezeit sehen wir das Schultheißenamt des Oberhofes

---

[1]) Vgl. auch W. Grevel, „Der Essendische Oberhof Ehrenzell" in den Essener Geschichtsbeiträgen, Heft 3, 1881, S. 7.

[2]) Die Urkunden darüber finden sich im Pfarrarchiv der genannten Kirche. Eine besonders merkwürdige Urkunde dortselbst von 1335 handelt von der Verpachtung des Stiftshofes Hanxlar bei Rheinberg, welcher schon Jahrhunderte lang an die ritterbürtige Familie von Butzlar ausgetan wurde. Er wird an Gattin und Bruder des Ritters Godfried von Butzelar verpachtet mit Zustimmung desselben Godfried, welcher Schultheiß von Hanxlar ist! (Vgl. Band 3 meiner Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven, Annalen des Histor. Vereins f. d. Niederrhein 83, 1907, S. 26, 109.)

[3]) Vgl. Heidemann, a. a. O., S. 289 ff. Als sich später die Schultheißen, der allgemeinen Neigung des Mittelalters zum Vikarwesen folgend, wiederum durch andere Personen vertreten ließen, stellten die Äbtissinnen den ehemaligen Zustand dadurch wieder her, daß sie das Schultheißenamt für sich einzogen und seine Obliegenheiten durch einen Beamten ausüben ließen (vgl. unten). Daß auch anderweitig die Inhaber von Herrenhöfen (villici) ursprünglich das Schultheißenamt verwalteten, später aber aller richterlichen Gewalt entkleidet wurden, zeigt für Haversforde: Sommer I, S. 293.

[4]) Urkunde von 1310, Sept. 19., im Staatsarchiv Düsseldorf. Abtei Essen, Urk. alte Nr. 148, unten im Urkundenanhang abgedruckt.

[5]) Vgl. unten Abschnitt 8 und 15 über die Inhaber des Oberhofes Eickenscheidt.

Eickenscheidt an eine Reihe von Personen übertragen werden, welche nicht nur nicht Inhaber des Hofes waren, sondern auch verschiedenen Familien angehörten.[1])

Wie es scheint, gingen sie jedoch, gleich den Schultheißen der anderen stiftischen Oberhöfe, im ganzen Mittelalter aus dem ritterlichen Ministerialadel hervor.[2])

Während sich aber bei den Hofinhabern trotzdem der Titel Schulte in der gewöhnlichen Umgangssprache gleichsam als Familienname[3]) und selbst in Urkunden vielleicht auch wegen Stellvertretung des eigentlichen Schultheißen, forterhielt, wurde der Inhaber des Schultheißenamtes der oberste Schulte[4]) oder superior scultetus[5]) genannt. Es geschah dies deshalb, weil er manche Obliegenheiten seines Amtes durch einen stellvertretenden Unterschultheißen ausüben ließ, wie wir es vom 16. bis 18. Jahrhundert in Eickenscheidt beobachten können und wie es für das Mittelalter auch im Essener Viehof (Ribbeck) und anderweitig bezeugt ist.[6]) Das Oberschultheißenamt wurde jetzt wie eine einträgliche Pfründe angesehen, die man hervorragenden oder begünstigten Personen zukommen ließ. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sehen wir sogar die Stiftspröpstin von Essen im Besitz des obersten Schultheißenamtes von Eickenscheidt und Nienhausen, das sie durch einen stellvertretenden Beamten verwalten lassen mußte. Im 17. und 18. Jahrhundert erscheinen die Äbtissinnen selbst als die „obersten Hofesschultinnen" von Eickenscheidt; die tatsächliche Ausübung des Schultenamtes überließen auch sie naturgemäß besonderen Beamten, die sich wieder

---

[1]) Vgl. das Verzeichnis der Schultheißen von Eickenscheidt im Abschnitt 8. Die Ernennungsurkunde für einen Schultheißen von Eickenscheidt ist unten im Urkundenanhang z. J. 1384 abgedruckt worden. Eine solche für den Schultheißen von Ehrenzell, erwähnt Grevel, „Der Essendische Oberhof Ehrenzell", 1881, S. 20.

[2]) Für den Essener Viehof ist dasselbe bezeugt (Ribbeck); für Eickenscheidt vgl. unten Abschnitt 8. Für den Stiftshof Efferen von S. Maria im Kapitol vgl. dasselbe bei Rosellen, „Dekanat Brühl." S. 177. Für den Stiftshof Wynerswick bei Rheinberg desgleichen vgl. meine Regesten in „Annalen" 83, S. 19, 78; für den Domhof in Eschweiler ebenda, S. 7, 22; für andere Höfe ebenda, S. 30, 126, 127, 129, 139 usw. Für die Schulten von Merste vgl. Tenhagen in Ztschr. f. vaterl. Gesch. 48, S. 152, 2.

[3]) Als besonderes lehrreiches Beispiel sei erwähnt, daß 1617 Johann „Schulte zu Eickenscheidt", Sohn des verstorbenen Schulten Everd von E., zum Hofgeschworenen angenommen, aber erst 1622 mit dem Hof behändigt wurde. Er hatte das Schultenamt keineswegs inne.

[4]) So z. B. in den Aufzeichnungen des Essener Münsterbackamtes vom Jahre 1447 (Münsterarchiv) und in Urk. von 1473, Mai 9. (Urkunden des Essener Münsterarchivs, Nr. 190.)

[5]) So im Kettenbuch des Stiftes.

[6]) Z. B. im Hofrecht von Kaiserswerth. Hier hat der scultetus einen subofficiatus. Der Schulte des Stadt-Essener Oberhofes sitzt zu Gericht auf Befehl des obersten Schulten (Urkunden des Essener Münsterarchivs, Nr. 78a, 1404).

als „Hobsschulten", „Hobsrichter" u. ä. bezeichneten.[1]) Als zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert die Hofgerichte mehr und mehr in Verfall kamen, wurden die Rechte des Hobsschultheißen allmählich der in Essen errichteten sogenannten Hofkammer bzw. der fürstlichen Kanzlei übertragen. Aus den Jahren 1753 und 1754 besitzen wir noch eingehende Akten über einen letzten Versuch der Hobsgeschworenen, das alte Hobsgericht wieder aufleben zu lassen. Sie beschweren sich bei der Preußischen Regierung in Kleve gegen die Aufhebung des Hobsgerichts und weisen auf das Hobsbuch von Eickenscheidt hin, in welchem die Hobsrechte verzeichnet ständen, die aber bei der Kanzlei in Vergessenheit geraten seien (Ddf. Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19).

Siebenter Abschnitt.

Die Pflichten und Rechte des Hofschultheißen.

Der Schultheiß hatte zunächst den Vorsitz im Hof(Hobs)gericht oder Hofding. Dieses fand ungeboten, d. h. pflichtmäßig wenigstens einmal im Jahre, regelmäßig sogar zwei- bis dreimal statt. Es hieß auch die Hofsprache. Im 16. und 17. Jahrhundert tagte es für Eickenscheidt an der Vigil von Fronleichnam und (oder) von Christi Himmelfahrt. Der dritte Termin war im 17. Jahrhundert Montag nach S. Andreastag. Im 18. Jahrhundert tagte man an den Montagen nach Himmelfahrt und Michaelis. Der Tag vor Fronleichnam war damals bloß noch zur Ablieferung der Zinsen bestimmt.[2]) Auch sonst ist in Essener Stiftshöfen eine dreimalige jährliche Tagung des ungebotenen Hofgedings bezeugt.[3]) Wenn eine außergewöhnliche Tagung des Hofgerichtes nötig war, so wurde das Kommen dazu den Geschworenen geboten, deshalb nannte man dann das Gericht ein gebotenes Ding.

Der Ort des Hofgerichtes, die Malstätte, war (wenigstens seit dem 16. Jahrhundert) nicht auf Eickenscheidt selbst, wie man zunächst annehmen möchte, sondern in Steele. Hier wurde der Hoftag im 16. und 17. Jahrhundert „auf dem Brink" abgehalten,[4]) wo ein

[1]) Man darf daher nicht die Schultenämter im Stift Essen für schon im 16. Jahrhundert eingezogen ansehen (so Sommer, S. 278 und 294), da die Hoftage noch im 17. Jahrhundert unter dem Vorsitz des (stellvertretenden) Schultheißen zur regelmäßigen Zeit stattfanden.

[2]) Düsseldorf. Staatsarchivs, Stift Essen, XXII, 6b.

[3]) So im ersten Oberhof, dem Viehof zu Essen (Ribbeck); ferner im Hof zu Königswinter, vgl. A. Tille in Essener Gesch.-Beiträge, 20, 1900, S. 177, 5. Im 17. Jahrhundert hatten auch die Geschworenen des Pantaleoniterhofes zu Badorf dreimal zum ungebotenen Ding zu erscheinen: Rosellen, „Gesch. der Pfarreien des Dekanates Brühl", S. 608. Drei ungebotene jährliche Dinge verzeichnet auch das Hofrechtweistum zu Paffrath(bester Abdruck jetzt von F. Schmitz in Niederrhein. Annalen 87, S. : 1 ff.)

[4]) Hobsbuch von Eickenscheidt und Urkunden im Anhang.

Unterhof von Eickenscheidt lag. Wahrscheinlich steht dies im Zusammenhang mit der ehemaligen Königspfalz auf dem Steeler Kirchberg. Sie war ja im Gebiet des Oberhofes gelegen.[1]) Hier saß der den König vertretende Graf zum öffentlichen Gericht. Hier konnte demnach auch der Mittelpunkt für die rechtlichen Angelegenheiten des ehedem königlichen Oberhofes Eickenscheidt und seiner zahlreichen Unterhöfe sein. Freilich bleibt nicht ausgeschlossen, daß in ältester Zeit das Herrenhaus der Ritter von Eickenscheidt selbst den Versammlungsort für das Hofgericht bildete, daß man diesen aber später der Bequemlichkeit halber auf den Unterhof nach Steele verlegte.

Das Hofgericht selbst wurde seit alters[2]) von 12 Geschworenen gebildet, während andere Oberhöfe, wie z. B. Nienhausen, bloß 6 Geschworene aufwiesen. Nur die großen Voll-Oberhöfe, wie auch der Essener Viehof, hatten 12 Geschworene im Hobsgericht. Sie ergänzten sich bei Sterbefällen oder freiwilligem Rücktritt einzelner Kollegen durch Kooptation. Wahlfähig waren allein die dem Stift Essen und dem Oberhofe huldigen und hörigen Inhaber oder Erbberechtigten der Unterhöfe.[3])

Wenn ein solcher „Hobsmann" zum Geschworenen zugelassen war, hatte er in Gegenwart der versammelten alten Geschworenen und des Schultheißen dem Oberhof, dem Stift Essen und dem Inhaber des „obersten Schultheißenamtes" (seit dem 17. Jahrhundert also der Äbtissin) Treue und Huld zu geloben, als Gebühr $1/4$ Faß Wein oder den Wert dafür mit $1/4$ Reichstaler zu entrichten. Wir verweisen beispielsweise auf die Aufnahme des Johann Schulten von Eickenscheidt zum Hobsgeschworenen am 24. Mai 1617 im Abschnitt 15.[4])

---

[1]) Vgl. W. Grevel, „Die Anfänge der Stadt Steele" in Essener Gesch.-Beiträgen, Heft 11, 1887, S. 60.

[2]) Nach den Angaben des Essener Kettenbuches aus dem Jahre 1332.

[3]) Vgl. dazu das ähnliche Kaiserswerther Hofrecht von 1311: Kelleter Urkundenbuch von Kaiserswerth, Nr. 128.

[4]) Als Beispiel solchen Treueides eines Hobsgeschworenen lassen wir eine Schwurformel für die Hobsgeschworenen von Eickenscheidt vom Jahre 1716 folgen:

> Ich N. N. schwöre einen leiblichen aidt der hochw. hochgeb. fürstinne Berhardinae Sophiae*), dieses oberhofes Eickenscheidt obristen frauen hobsschultinne, dero zeitlichem hovesschulten und dem ganzen hove Eickenscheidt zu Gott und allen Heiligen in meiner seele . . . ihrer hochfürstlichen gnaden und dem ganzen hove Eickenscheidt treu, holt und gewertig zu sein, nutzen zu suchen und schaden abzuwenden, dem hove in allem gehorsams zu liesten, auch in allen denen, was mir von hovesrechten gebühret, zu handel nund zu tun, alles treulich und ohne geferde, so wahr mir Gott hilft und sein heilig evangelium. Im Anfang war das wort etc. (Eickenscheidter Hobsbuch im Essener Stadtarchiv.)

*) Äbtissin Bernardine Sophie, Gräfin von Ostfriesland und Rietberg, gest. 1726.

Die Hobsgeschworenen mußten an den Dingtagen persönlich anwesend sein. Falls einer ohne triftigen Grund fehlte, wurde ihm eine Buße von mehreren Schillingen auferlegt.[1])

Ebenso wurden vor dem Hobsgericht die neuen Hobsmannen angenommen, nachdem sie eidlich und mit Handschlag gelobt hatten, jederzeit des Oberhofes und der Äbtissin Bestes zu tun und jeden Schaden zu wehren. So wurde am Nachmittag vor Fronleichnam 1607 „Evert Schulte von Eickenscheidt in Anwesenheit der semptlichen Hobsgeschworenen zum Hobsmann auf- und angenommen. (Er hat) darauf dem Hof seinen Eid getan, wie ein solches bräuchlich, auch angelobt, jederzeit des Hobs Beste zu tun und Schaden zu wehren, alles nach altem Herkommen und üblichem Brauch".[2]) Als Beispiel für den Wortlaut der Schwurformel lassen wir hier den Treueid eines Hobsmannes Heinrich von Plantenberg[3]) folgen, der unter Äbtissin Anna Salome, Gräfin von Salm-Reifferscheidt (1646—1688) zum Hobsmann angenommen wurde:

> Ich Henrich Plantenbergh schwöre zu Gott und allen Heiligen, dass ich meiner gnädigsten Landfürstinne und zeitlichen hobsschultinne Annae Solomae und den nachfolgenden fürstl. frauen abdissinnen und dem hobsgericht Eickenscheidt uf abstehen meines vatters als ein angenommener hobsman dessen platz treu und hold zu sein angelobe, schaden abwenden und nutzen suchen helfen will, auch alles, was dem hofe Eickenscheidt anklebet, waren und helfen will, so wahr mir Gott und alle Heiligen hilft.[4]) (Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 6a.)

Auch bei dieser Gelegenheit waren gewisse Gebühren zu entrichten. Wollte oder mußte ein Hobsmann aus irgendwelchen Gründen seinen Hof aufgeben und aus dem Hofverband scheiden, so hatte dies ebenfalls vor Schultheiß und Hobsgeschworenen zu geschehen.[5])

Ferner kamen vor das Hobsgericht noch allerlei Rechtssachen hinsichtlich der Leistungen der einzelnen Höfe an das Stift, über Streitigkeiten zwischen den Hobsleuten wegen Erbfolge, Abfindung der Geschwister; dann besonders Anklagen wegen Feldfrevel, Grenz-

---

[1]) Im Essener Kettenbuch, Fol. 16a, heißt es mit Bezug auf den Oberhof Rienhausen, daß ein Hobsmann (mansionarius) für das Versäumen eines „hofdynks" 3 solidi an den Oberschulten zu zahlen hatte, ein Hobsgeschworener aber 4 solidi.

[2]) Eintragung im Hobsbuch des Hofes Eickenscheidt (Stadtarchiv Essen).

[3]) Dieser Unterhof grenzt unmittelbar an Eickenscheidt.

[4]) Anders formuliert, wenn auch inhaltlich gleich, ist der Eid der Hobsmannen des Vredener Kanonissenstiftes (abgedruckt bei Lohmeyer, „Das Hofrecht ... des Hofes zu Loen". S. 47, 2).

[5]) Vgl. z. B. Urkunden des Essener Münsterarchivs, Nr. 190 von 1473.

sachen, Markenüberschreitung usw.[1]) Man nannte deshalb den Hobsschultheißen zuweilen auch Markenrichter. Als solcher scheint der Eickenscheidter Schultheiß einen außerordentlich weiten Machtbereich besessen zu haben. Denn aus dem 16. und 17. Jahrhundert haben wir noch Akten, in denen die Fürstäbtissin von Essen als Inhaberin des Hobsschultheißenamtes, „als oberste Hobsschultin", das Markenrichteramt in der Altendorfer Mark beansprucht und über die Beeinträchtigung desselben seitens des Besitzers des Hauses Altendorf klagt.[2])

Der Schultheiß des Essener Viehofes war in ähnlicher Weise Markenrichter der Viehofer Mark. Es handelte sich hierbei vorzugsweise um die sogenannte Allmende, d. h. um die allen Markgenossen gemeinsame Nutzung von Wald und Weide in dem als solchem abgegrenzten Gebiet. Die Markgenossen hatten das Recht der Holzung für den häuslichen Bedarf zum Brennen und Bauen, sowie das Weiderecht für Rinder und Schweine; während des Herbstes bis Weihnachten durften sie auch die Schweine zur Eichelmast in den Wald treiben. Dafür hatten sie die Pflicht, für das gefällte Holz junges anzupflanzen und für Aufrechterhaltung der Grenzen zwischen Feld und Wald zu sorgen.

Der Schultheiß hatte ursprünglich im Hobsgericht auch die Behandigung der Unterhöfe zu erteilen. Dies geht noch deutlich aus einzelnen Bestimmungen des Hofrechtes hervor, z. B. aus Kap. 6 und 17, worin dem Schultheißen verboten wird, eine unbenannte Hand an ein Hofgut zu wältigen. Noch im 17. Jahrhundert fand die Aufnahme als Hobsmann, wie schon erwähnt, auf dem Hofding statt, und bei jeder Behandigung mußte eine althergebrachte Abgabe von ungefähr 2 Reichstaler an den Hobsschultheißen abgeliefert werden.[3])

Neben dem Schultheiß erscheint noch seit alters im Gericht der Hobsgeschworenen als Vollstreckungsbeamter der sogenannte **Hobsfrone**, Fronbote oder preco (Herold), welcher den Hoftag ansagen, gerichtliche Zustellungen besorgen, die Gerichtskosten und Pachtgelder eintreiben mußte. Dem Hofgericht wohnte er, ähnlich wie der Fronbote des echten Dings auf westfälischem Gebiet, nicht nur in dieser Stellung, sondern auch als oberster Schöffe und erster

---

[1]) Vgl. z. B. Düsseldorfer Staats-Archiv, Stift Essen XXII 6a vom 6. Dez. 1706, wo die verwitwete Inhaberin des Hofes Katharina Eickenscheidt vor dem Hobsgericht als Klägerin gegen Evert Köllmann wegen Markenüberschreitung erscheint. Es ist dann im ganzen die ähnliche „Kompetenz" des Hofgerichtes von Loen zu vergleichen bei K. Lohmeyer, „Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. Münstersche Beiträge 23 von A. Meister, Münster, 1906, S. 47 f.

[2]) Ddf. Stift Essen, Akten XXII, Nr. 6e. Vergl. darüber unten Seite 25 und Abschnitt 15 S. 90.

[3]) Vgl. unten den Abschnitt 9 über die Abgaben des Oberhofes.

Zeuge,[1]) gegebenenfalls auch als stellvertretender Vorsitzender des Schultheißen bei. Er wurde regelmäßig aus der Hobsgemeinde, d. h. aus den Inhabern des Oberhofes[2]) oder der zum Oberhof hörigen Unterhöfe genommen. Sehr oft ist es der Inhaber des Brinkmannshofes in Steele auf dem Brink, wo das Gericht tagte. Das Hobsfronamt war in dieser Familie seit dem 16. Jahrhundert gleichsam erblich.[3]) Das Hobsbuch befand sich in seinem Hause.

Von dem Urteil des Hobsschultheißen konnte Berufung eingelegt werden bei dem Hobsgericht des Essener Viehofs, das als Appellationsinstanz erscheint.[4]) An dies wandten sich auch die Hobsgeschworenen von Eickenscheidt, wenn sie ein Urteil zu finden nicht in der Lage waren.[5]) In dritter Instanz konnte an das Stiftskapitel bzw. die Abtissin Berufung eingelegt werden. Im 17. und 18. Jahrhundert trat an Stelle des Kapitels die Fürstliche Kanzlei.

Dabei sehen wir zugleich, daß das Essener Hobsrecht und Oberhofgericht von Eickenscheidt ein Grundgericht mit privatem, nicht staatlichem Recht war. Eine öffentliche Gerichtsbarkeit darf ihm nicht zugeschrieben werden.[6])

Liste der bekannt gewordenen Hobsfronen von Eickenscheidt.

1332 Eberhardt preco (Kettenbuch, Fol. 96).
1395 Heinrich Campman (Formularbuch, Stadtarch. Essen).
1473—1502 Dietrich Rydder zu Kray (Urkunden des Münsterarchivs, Nr. 224 und 190).
1533 Johann Brinkman (vgl. die Brinkmanshove unten Abschnitt 14).
1540, 45, 69, 70 Dietrich Brinkman (ebd. und Dds. Stift Essen, XXII, 6, Fol. 1; Essener Stadtarchiv, Prot. d. Erbk.).
1605 Rolof (Rudolf) Brinkman (Abschnitt 14: Brinkmanshove und Bürgerbuch zu Steele, Fol. 38).
1612 Evert Brinkman (Dds. Stift Essen XXII 6b).
1624 Roloff Brinkmans (Dds. Stift Essen, XXII, 6e).[7])

---

[1]) Vgl. die Zeugenreihen zahlreicher Urkunden des Essener Münsterarchivs (Beiträge 28), z. B. Nr. 81, 82, 85, 88, 89, 91, 93 u. a.

[2]) Vgl. Münsterarchiv, Urk. 99; auch ein Schulte von Eickenscheidt hatte einmal das Fronamt inne.

[3]) Vgl. unten Abschnitt 14: Die Brinkmanshove in Steele.

[4]) Vgl. W. Grevel, „Der Essendische Oberhof Ehrenzell". S. 15.

[5]) Vgl. C. Meyer, Stoppenberg, 1897, S. 83; s. Urk. von 1545.

[6]) Vgl. Seeliger, „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" und dazu G. v. Below in Mitt. Inst. Östr. Gesch. XXV.

[7]) Bei der Beschreibung der Saurmanshove (unten Abschnitt 13). Auffallenderweise wird bei Beschreibung der Melbecksbove für dasselbe Jahr 1624 Evert Köllmann als Hobsfrone genannt.

1626 Eberhart Brinkman.[1])
1640—1670 Rudolf Brinkman (vgl. die Brinkmanshove, Abschnitt 14).
1674 Evert Brinkman (ebd.).
1686 ff. **1694** Hermann Brinkman (Hobsbuch).
1722—1737 Johann Henrich Brinkman (ebd.).
1753 stirbt der letzte Hobsfrone, der Bürgermeister Brinkman von Steele (Ddf. Kleve-Mark. Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19).

Der Inhaber des Schultheißenamtes hatte aber auch außerhalb des Hofgerichts wichtige Pflichten und Befugnisse. Er mußte für die ordnungsmäßige und zeitige Besorgung und Einlieferung aller Gebühren an Äbtissin und Stift von seiten der in den Oberhof gehörigen Güter aufkommen. Noch vor Marienlichtmeß jeden Jahres sollten alle Abgaben an Früchten geschehen und auf dem Stiftsspeicher aufgestapelt sein. Er hatte ferner über Mark und Weide, Holz und Busch (Waldung) d. h. die Almende, die gemeinsame Nutzung des ganzen Hofverbandes, die Aufsicht zu führen, damit kein Schaden und Nachteil durch Verkauf und Abholzung oder fremde Eindringlinge geschähe. Auf Ansuchen des Offiziales (amptmann) der Äbtissin, welcher in Essen richterliche Befugnisse ausübte (vgl. m. Kanonissenstifter S. 147), war er verpflichtet, einen gewappneten Manne nach Essen auf die „Burg" zu schicken und dort zu unterhalten zur Unterstützung des Offiziales. Um jedoch einer Erblichkeit des Schultheißenamtes vorzubeugen, mußte sein Inhaber (wahrscheinlich seit dem Streit und Schiedsspruch von 1310) beim Antritt des Amtes schwören, daß der Oberhof alle Jahre auf St. Margareten ledig würde und von der Äbtissin neu besetzt werden könne (d. h. das Schultheißenamt), der Schultheiß aber keinerlei Recht an ihm habe. Auch war die Klausel aufgenommen, daß er im Falle einer Fehdeansage gegen oder für irgend Jemand sein Amt niederlegen müsse (Vgl. den Eidschwur des Hugo von der Horst unten im Urk.-Anhang z. J. 1384).

Achter Abschnitt.

Die Inhaber der Hofgerichtsbarkeit auf dem Oberhofe Eickenscheidt.

Wir haben bereits oben (Abschnitt 6) gesehen, daß im früheren Mittelalter die Schultheißen zugleich Inhaber der ihnen unterstehenden stiftischen Höfe waren. Demnach hätten wir unter der

---

[1]) Genannt ebenda bei der Beschreibung der Schliedmanshove und für 1611 bei Beschreibung der Oberholtei.

alten ritterlichen Familie von Eickenscheidt auch die Oberschultheißen zu suchen. Da ferner damals die meisten Ämter starke Neigung hatten, in erbliches Recht und Besitz überzugehen, so dürfen wir eine ähnliche Entwicklung auch bei Eickenscheidt vermuten. Wir müssen demnach noch einmal auf die schon erwähnte (oben S. 18 und Urkundenanhang) Urkunde von 1310 zurückkommen. Sie zeigt nicht nur, daß die Hofgerichtsbarkeit oder das Schultheißenamt in der Hand eines Gliedes aus der alten Ministerialenfamilie von Eickenscheidt lag, sondern daß auch das Bestreben hervortrat, dieses Amt erblich zu machen. Es gelang aber nicht. Denn wie zwischen der Äbtissin Bertha von Arnsberg und einem Teil der Ritter von Eickenscheidt im 13. Jahrhundert ein gespanntes Verhältnis geherrscht haben muß (vgl. unten Abschnitt 15: Ritter Hermann von Eickenscheidt), so scheint eine ähnliche Verstimmung zwischen ihrer Nachfolgerin Beatrix von Holte und dem nach der Burg Horst a. d. Ruhr übergesiedelten Zweig der Familie gewaltet zu haben. Sie wollte den Ritter Heinrich von der Horst aus dem Marschallamt des Stiftes Essen verdrängen und erkannte die seinem gleichnamigen Vater und Großvater (Ritter Heinrich von Eickenscheidt) gegebenen Zusicherungen hinsichtlich gewisser Einkünfte (aus dem Schultheißenamt) von Eickenscheidt nicht mehr an. Die betreffenden Urkunden mußten zurückgegeben werden. Kanonikus Gerhard von der Horst, der Oheim des Marschalls Heinrich und Sohn des alten Ritters Heinrich von Eickenscheidt, wurde sogar vom Schultheißamt abgesetzt und konnte es nur infolge eines Schiedsspruches des Essener Stiftskapitels wieder einnehmen. Sein Hinweis und Anspruch auf Erblichkeit des Amtes in der Familie wurde aber unter den damaligen Umständen abgelehnt. Seitdem sehen wir nur noch e i n e n Vertreter des alten Geschlechtes dieses Amt bekleiden. Im Schiedsspruch heißt es sogar, daß alle stiftischen Höfe, d. h. ihre Schultheißenämter jährlich auf Margaretentag offen würden und der Neubesetzung seitens der Äbtissin unterlägen.

Wir geben nun im folgenden eine kurze Übersicht über die uns bekannt gewordenen Oberschultheißen von Eickenscheidt oder die Verwalter des Schultheißenamtes mit der Jahreszahl ihres Auftretens und der betreffenden Quelle.

Vor 1300 Ritter H e i n r i c h v. Eickenscheidt.

Vor 1300 sein Sohn Ritter H e i n r i c h v. Eickenscheidt-von der Horst.

1310 Der Essener Stiftsherr (canonicus) G e r h a r d v o n d e r H o r s t, Schultheiß von E.[1]) Er gehörte noch der Ministerialenfamilie der Ritter von Eickenscheidt an. Denn das Siegel

[1]) Ddf. Stift Essen, alte Nr. 148, vgl. Urkundenanhang.

eines gleichzeitigen Gerhard v. d. Horst hat das Familienwappen und die Umschrift Gerhardi de Ekenschede.[1])

1370 Dez. 4. Verleihung des Schultheißenamtes von E. an Eberhard von der Leyten genannt der Groyne.[2])

1384 Juli 13. Desgleichen an Hugo von der Horst aus der alten Familie von Eickenscheidt.[3])

1395 Febr. 3. wird als „bewerre" = bewahrer (d. h. Schultheiß) des Hofes zu Eickenscheidt, eingesetzt von der Abtissin, genannt der abteiliche Rentmeister (d. h. soviel wie etwa ein fürstlicher Finanzminister) Heinrich von Middeldorpe.[4])

1428 Verleihung des Schultheißenamtes an Johann von Eykel und Heinrich von der Brüggenau.[5])

1431 an Konrad Stecke.[6])

1444—47 Hermann Scholle,[7]) oberster Schulte.

---

[1]) Kindlinger, Gesch. d. deutschen Hörigkeit, Urk. von 1319.

[2]) Dsf. a. a. O.

[3]) Ebenda, vgl. Urkundenanhang.

[4]) Eine Abschrift der auch sonst lehrreichen Urkunde aus dem Formularbuch im Essener Stadtarchiv verdanke ich der Freundlichkeit Herrn Professor Dr. Ribbecks. Sie lautet:

1395. Febr. 3.

Ich Henrich van Middeldorpe, rentmeyster myner edelen ghenedigten vrouwen, vrouwen Elysabeth van Nassauwe, abdissen der werltliken kyrken tho Essende, und bewerre des hoves tho Eyckenscheyde van bevelinge myner vurss. genedigten vrouwen, bekenne und betugte openbare in diissen breve, dat ich Telen Syben, des beckers dochter van Watthenschede, dye yn den vurss. hoff tho Eykenschede tho hoffschuldighen rechte horich und verbunden was, hebb rechtlich und redelich myt hande und myt munde ute dem vurss. hove und ute dem hoffschuldighen rechte vrii, los und ledich gelaten, over gegeven und gereket myt eyner wessele, vur wilke vurss. Tele als tho ener weder wessele ich weder genomen und entfangen hebbe Elsen, des holtrechters dochter van Dudem, dye sych myt wyllen yn den vurss. hoff tho Eykenschede und yn dat hoffschuldige recht des hoves gegheven hevet yn stat der vurss. Telen. Also dat sich dye vurss. Tele und all dye ghene, dye van er geboren werden, sych mogen keren und wenden yn wathade (!) recht sy wyllen und begheren, sunder yrhande wedersprake und besperrenge myner vrouwen van Essende off enandes von yrre weghen, sunder argelist. Und tho eyne waren tughe und orkunde diisser vurss. puntten, want ich diisse vurss. wessele, ut tho latene und weder tho entfanghene, van myner vurss. vrouwen wegene gedaen hebb, als vurss. steit, so hebb ich Henrich vurss., rentmeyster und bewerre des vurss. hoves, myn segel an diissen brieff gehangen. Hyr waren over und ane, do diisse wessele gescheyde, Heynrich Campman, hoffvrone des vurss. hoves tho Eykenschede, Herman Stumpe op dem Bemberghe, Tylman Koweyde und Everd von der Plantenborch, gesworenen des vurss. hoves, und ander lude genoich.

Datum anno M°CCC°XC quinto, ipso die beati Blasii martiris et episcopi. (Abschrift 15. Jahrh., Formularbuch im Essener St.-A.)

[5]) Dsf. a. a. O.

[6]) Dsf. a. a. O.

[7]) Ebendort und Essener Münsterarchiv, Akten III, Backamt, z. J. 1447 als „oversthe schulte" genannt.

1457 Johann Kelser,[1]) oberster Schulte.

1473—74 Johann von der Schüren, Kanonikus von Essen, oberster Schulte des Hofes von Eickenscheidt.[2])

1479 Bernt von Dungelen, oberster Schulte,[3]) **1482** erscheint derselbe als Erbschenk des Stiftes Essen.[4])

1502 Johann von Mengde, oberster Schulte, Wilhelm Schulte zu Eickenscheidt.[5])

1515 Berndt van dem Bytynchoven, genannt Schele, Drost zu Werden, oberster Schulte beider Höfe Eickenscheidt und Uckendorf.[6])

1520 Margarete von Beichlingen, Äbtissin von Essen, zur Zeit „selbst verwarend unseren Hof Eickenscheidt" erteilt vor dem Hobsfron und den Hobsgeschworenen eine Behandigung an die Mesenholzhove.[7])

1523 Johann Rydder, Freigraf, auf Befehl der Essener Äbtissin Richter beider Höfe Eickenscheidt und Ückendorf.[8])

1533 Friedrich von Beichlingen, „Hoveschulte der Höfe Eickenscheidt und Ückendorf".[9])

1534 Dietrich von Eickel pachtet die Höfe, d. h. das Schultheißenamt von Eickenscheidt und Ückendorf am 23. Juli[10])

1542—48 Gerhard von Eickel, oberster Hofschultheiß des Stiftshofs zu Eickenscheidt.[11]) Er hatte auch das oberste Schultheißenamt von Ückendorf.

1550—74 wird die Essener Stiftspröpstin Irmgard von Diepholt als oberste Hobsschultin genannt. Während dieser Zeit erscheint **1550** Rutger von Galen als ihr verordneter Hofesrichter des Hofes Eickenscheidt, **1555** Johann Duebinck desgleichen als committierter Hofesschulte, Gotthard Tudtmann **1594—96** als „Hobsverwalter".[12])

---

[1]) Ddf. a. a. O.
[2]) Ebendort und Urkunden des Essener Münsterarchivs Nr. 190.
[3]) Carl Meyer, Gesch. von Stoppenberg. S. 147.
[4]) Ddf. Stift Essen, Kopiebuch 104, S. 313.
[5]) Urkunden des Essener Münsterarchivs, Nr. 224.
[6]) Kindlinger, 118, 165.
[7]) Ddf. Stift Essen XXII, 6f. Nr. 49.
[8]) Kindlinger, 118, 153.
[9]) Ddf. Stift Essen, XXII, 6 f. Nr. 61.
[10]) Urkunde in Ddf., Stift Essen.
[11]) Ddf. Stift Essen, XXII, 6 f. Nr. 56½ und Nr. 1; Meyer, Gesch. von Stoppenberg, S. 182, 193.
[12]) Ddf. Stift Essen, XXII, 6 f. 1, ebd. Nr. 61 und 94. Desgleichen Urk.-Supplem. Nr. 293 von 1554, Nov. 20. Es ist also ein Irrtum, wenn Troß, Westphalia, III, S. 203, die Pröpstin von Essen erst 1578 in den Besitz des Oberhofes E. kommen läßt.

1578 Verabredung über die Oberhöfe während der Sedisvakanz: Anna von Daun, Kapitularin, soll den Hof Eickenscheidt haben und nach der Äbtissinwahl mit noch mehreren Pröven, den Küster- und Scholasterei-Ämtern versehen werden.[1])

1595—1601 Anna von Daun, Pröpstin von Essen und oberste Hobsschultin von Eickenscheidt.[2])

1605—14 Äbtissin Elisabeth von Berg, oberste Hobsschultin.[3])

1614—44 Äbtissin Maria Clara, geb. Gräfin zu Spaur, oberste Hobsschultin.[4])

1606—17 Herbert Quant „Hobsschulße".[5])

1618—24 Johann Boxstert „Hofesschulte" oder „Hofrichter".[6])

1643 Leo Heinrich von Allert, von der Äbtissin zum Hobsschultheißen von Eickenscheidt ernannt.[7])

1645—46 Äbtissin Anna Eleonore, geb. Gräfin zu Stauffen,[8]) oberste Hobsschultin.

1646—88 Äbtissin Anna Salome, geb. Gräfin von Salm-Reifferscheidt, oberste Hobsschultin.

1653—63 Bernard Trippelfuis, Hobsschultheiß.[9])

1664—79 April 6., praenobilis dominus Georgius Philippus Steinacker von Saxenwald, Essendiensis hobschultetus curtis Eickenschede.[10]) Er wird auch „Hobsrichter" genannt und war Essener Stiftsherr.

1680 Hermann Hesselmann, Hobsgerichtsschreiber.[11])

1680—83 Dr. Wilhelm Aurelius von der Äbtissin zum Hobsschultheißen ernannt.[12])

Vor **1690** Dr. Peter Aurelius.[13])

1690—1700 Äbtissin Anna Salome von Manderscheid.

---

[1]) Troß, Westphalia, 1826, S. 203.
[2]) Dds. Stift Essen, XXII, 6f, Nr. 79 und 1.
[3]) Ebd. 6e.
[4]) Ebd. 6f., Nr. 31 und 10.
[5]) Hobsbuch von Eickenscheidt (Essener Stadtarchiv) und Dds. Stift Essen, XXII, 6e.
[6]) Ebd. und Dds. Stift Essen, XXII, 6e.
[7]) Dds. Stift Essen, Akten XXI, Nr. 14, S. 18.
[8]) Von jetzt an sind immer die Äbtissinnen zugleich die obersten Hobsschultinnen von Eickenscheidt gewesen.
[9]) Hobsbuch von Eickenscheidt im Essener Stadtarchiv und Dds. Stift Essen, XXII, 6f., Nr. 18.
[10]) Urk. im Essener Münsterarchiv und Dds. a. a. O., Nr. 18.
[11]) Dds. a. a. O., Nr. 18.
[12]) Hobsbuch von Eickenscheidt. Seine förmliche Ernennung am 14. November 1681 (Dds. Stift Essen, XXI, Nr. 17, Fol. 49).
[13]) Dds. Stift Essen, XXII, 6 a.

1690 nach Absterben des Dr. Peter Aurelius wird der Essener Stiftsherr Ludolf Arnold Schaumburg von der Äbtissin angestellt.[1])

1701—26 Äbtissin Bernardine Sophie, Gräfin von Ostfriesland.

1709 Juli 12. Das Hobsschultheißenamt wird an den fürstl. Rat Dr. Johann Keutter vergeben.[2])

1726—76 Äbtissin Franziska Christine, Pfalzgräfin bei Rhein.

1754 erscheint als Hobsrichter und Schultheiß der Geistliche Westerholt.[3])

1776—1803 Äbtissin Maria Kunigunde, Herzogin von Sachsen.

Neunter Abschnitt.

Die Abgaben des Oberhofes Eickenscheidt an die Abtei Essen.

Ursprünglich stand die Verwaltung der Einkünfte aus allen Höfen dem Oberhaupte der Abtei, der Äbtissin zu. Bei deren Verwendung war sie freilich an den Rat ihres Stiftskapitels gebunden, das sich zum vorwiegenden Teil aus den adligen Kanonissen unter der Pröpstin und zum kleineren Teil aus den Stiftsgeistlichen, den Kanonichen unter dem Dekan, zusammensetzte.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts fand dann, wie bei den meisten rheinischen Kollegiatkirchen, eine Aufteilung und Abschichtung des Gesamtvermögens oder besser der Vermögensverwaltung statt unter Äbtissin, Stiftsdamen und Geistlichen. Die Mehrzahl der Höfe blieb hierbei in der Hand der Äbtissin, zusammen 13 Oberhöfe mit 620 Mansen oder Unterhöfen. Äbtissin Elisabeth von Nassau überwies jedoch die Verwaltung mehrerer Höfe dem Gesamtkapitel der Kirche.[4]) Die Propstei des Stiftes hatte überdies, wie oben S. 2 Anm. 1 schon bemerkt wurde, spätestens seit dem 10. Jahrhundert (Ottonische Schenkung des Oberhofes Ehrenzell) eigenen Güterbesitz von 4 Oberhöfen. Der Oberhof Eickenscheidt gehörte stets zur Verwaltung der Äbtissin.[5]) Für die wirtschaftliche Gliederung und Verpflichtungen der einzelnen Höfe besitzen wir in dem oft genannten Kettenbuch eine unschätzbare Quelle. Danach wurden die Abgaben der Hofverbände durch die Oberhöfe in einem

---

[1]) Ebd. und XXI, Nr. 17, Fol. 100, 128, 141.
[2]) Ebd., XXI, Nr. 17, Fol. 315 und XXII, 6a.
[3]) Ddf. Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19.
[4]) Vgl. Urkunden des Münsterarchivs, Nr. 112.
[5]) Vgl. auch die Statuten des gräflichen Damenkapitels des Stiftes Essen, ed. Arens, c. 15.

sechswöchentlichen Turnus eingeliefert.[1]) Eickenscheidt begann die Reihe. Dieser Oberhof hatte die erste Woche hindurch die Lebensmittel zu liefern, in der zweiten Woche der Essener Viehof, in der dritten die drei Halbhöfe Borbeck, Nienhausen und Ückendorf, in der vierten Woche Ringeldorf, in der fünften Huckarde bei Dortmund, in der sechsten Brockhausen. Dann begann wiederum der Oberhof Eickenscheidt die Reihe.

Die reichsten Einkünfte rührten aus ihm her. Die Erhebung derselben war in eigenartiger Weise zwischen dem Oberschultheiß und dem Hofinhaber (villicus, Meier, auch Schulte) verteilt. Der Oberschultheiß mußte jährlich an die Äbtissin 8 Malter Weizen, 42 Pfund Wachs und 8 Mark 11 Schilling Denare Essendisch, nach heutigem Wert etwa 500 Mark, gelangen lassen. An das Stiftskapitel waren 88 Malter Korn abzuliefern, wovon man 8 Wochen lang das nötige Brot buck, ferner 88 Malter Braugerste, welche für ebenfalls 8 Wochen das Bier lieferte, und 4 Malter Weizen, um daraus das Opferbrot der hl. Kommunion zu backen.

Dem Stiftsdrost mußte er jährlich auf Mariä Lichtmeß 42 Pfund Wachs für die Essener Kirche und 4 Mark 6 Schilling liefern, dem Stiftsmarschall und dem Kämmerer je 3 Schilling, dem Bäcker 7 Schilling, dem Küchenmeister 4 Schilling, die man „Smergelt" nannte, dem „Schwervogt"[2]) eine Mark. Dem Stiftsbraumeister kamen von ihm 1 Malter Braugerste und 5 Schilling zu, den Kanonichen 6 Schilling. Schließlich hatte er noch 28 Fuhren Holz zur Stiftsbäckerei durch die Hofbauern fahren zu lassen und für die Lieferung der bestimmten Anzahl Schweine, Schafe, Häringe, Hühner, Eier, Butter, Käse und sogenannter Weinpfennige zu sorgen, welches alles zum größten Teil aus den zum Oberhof hörigen Untergütern herbeigeschafft wurde.

Der Inhaber, Schulte oder Meier (villicus) des Oberhofes hatte als Beitrag dazu dem Oberschultheißen 16 Malter weniger 1 Scheffel Braugerste, 12 fette Schweine genannt „Vorslinge" (Frischlinge?) und 24 Hämmel beizusteuern.

Ferner mußte der Inhaber des Oberhofes jährlich liefern an die Äbtissin 18 Malter Gerste, 3 Malter Erbsen, 51 Malter Hafer,

---

[1]) Vgl. die oben in Abschnitt 3 besprochene Servitienordnung der karolingischen Fronhöfe.

[2]) Über das Amt dieses Schwervogtes bringt Meyer, „Geschichte der Bürgermeisterei Stoppenberg", 1897, S. 56, eine wertvolle Stelle aus Kindlinger, Manuskr.-Bd. 104, S. 291, bei: „Ein Schwervogt meiner gnädigen Frau Äbtissin soll alle Jahre im Herbst auf S. Remigii empfangen aus dem Viehofe, Eickscheidt..., aus jedem eine Mark... Ein Schwervogt hat von allen Stiftsleuten von jedweder Wechselung 3 Albus, und die Wechselungen sollen von ihm geschehen, umb das einzuschreiben, zu behuf des Stifts... Ein Schwervogt soll schweren vor der Äbtissin, wen sich das gepürt. Item er soll stehen bei allen Eidten, so geschehen vor einer Äbtissin, und sein Gebühr davon haben."

12 Talente (Faß?) Öl, 200 Häringe, 10 Scheffel Salz, 4 fette Schweine und auf Grün-Donnerstag 6 Schilling; an die Kämmerei 12 Malter Gerste, an das Stiftsschlachthaus 1 Eber am Martinstag, an den Konvent Zwölfling in Essen 23 Denare.

Der Oberschultheiß oder sein Vertreter, der Hoffrone, hatte noch zu bezahlen an die Stiftskämmerin 20 Denare und an den Münster Kirchmeister 6 Schilling. Von dem Inhaber des Oberhofes, dem Hofschulten, mußten demnach im ganzen an das Stift jährlich dargereicht werden 100 Malter Getreide, 16 Schweine mit einem Eber,[1]) 24 Hämmel, 200 Häringe, 12 Faß Öl, 10 Scheffel Salz und 7 Schilling 11 Denare. Zu diesen regelmäßigen jährlichen „Pachten" kamen noch einige außerordentliche Abgaben, welche vom Hof bei gewissen Gelegenheiten zu entrichten waren. In dem Falle, daß der Inhaber des Hofes starb, mußte die Ablöse der ehemaligen „Kurmode des Besthauptes", eine Erbsteuer, bezahlt werden. Sie betrug für Eickenscheidt im 17. Jahrhundert 100 Reichstaler,[2]) zu Anfang des 18. Jahrhunderts, wo der Hof „in weit besserem Stand und mit Bestialien reichlicher versehen war", 225 Reichstaler.[3])

Wenn sich dann der Erbe des Verstorbenen mit einer zweiten Hand (etwa seiner Frau) an den Hof händigen ließ, mußte er als Vorgewinn (wincopium) für jede Hand 100, also zusammen 200 Reichstaler bezahlen und ein Faß Butter liefern.[4]) Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren es je 125, also zusammen 250 Reichstaler.[5])

Die Äbtissin konnte mit Zustimmung des „gräflichen Kapitels"[6]) einzelne Einkünfte aus dem Oberhofe verpfänden oder verkaufen.[7])

So sehen wir auch aus den Abgabepflichten, daß die Essener Oberhöfe und insbesondere Eickenscheidt nicht einfache Pachtgüter waren, daß man sie auch nicht zu Halbscheidt austat, daß sie aber auch keine wirklichen Lehnshöfe, sondern eine Art von Erbzinsgütern waren, die gegen eine bestimmte Jahrespacht und, bei Handänderung und Todesfällen, gegen einmalige Abgabe verliehen wurden.

---

[1]) Auch der Essener Viehof hatte zu Martini einen Eber („Ver") einzuliefern. Es fand dann eine Art von öffentlicher Schaustellung mit Tierkämpfen der beiden Eber gegeneinander statt. Im Jahre 1743 aber wurde auf Anstehen des Schulten von Eickenscheidt die Lieferung des Ebers in eine solche eines hundertpfündigen Schweines umgewandelt.

[2]) Nach einem Kapitelsprotokoll vom 13. Mai 1611 (Münsterarchiv), vgl. dazu die Urk. vom gleichen Datum unten Abschnitt 15.

[3]) Urk. vom 28. Februar 1620 im Düsseldorfer Staatsarchiv, Essen, XXI, 8, p. 209.

[4]) u. [5]) Vgl. den Abschnitt 15.

[6]) Vgl. Arens, „Die Statuten des gräflichen Damenkapitels des Stiftes Essen" in Essener Gesch.-Beiträgen, 1892.

[7]) Urkunde der Äbtissin Maria Clara von 1620 im Archiv Eickenscheidt.

Zehnter Abschnitt.

Der landwirtschaftliche Betrieb auf dem Oberhofe Eickenscheidt.

Über die Bewirtschaftung des stiftischen Grundbesitzes im allgemeinen ist an anderer Stelle schon gehandelt worden, namentlich über die Höfe, welche als „Küchengüter" unter Oberleitung des Stiftes bewirtschaftet wurden.[1]) Zu den letzteren gehörte auch Eickenscheidt.[2]) Unmittelbare Angaben über den landwirtschaftlichen Betrieb auf Eickenscheidt sind uns aus dem Mittelalter nicht erhalten. Es ist nur möglich, aus den Angaben des Kettenbuches über die Lieferungen an das Stift gewisse Rückschlüsse zu machen, ebenso auch aus dem Weistum des Viehofes von 1338. Erst seit dem 17. Jahrhundert erhalten wir eingehendere Nachrichten, aus denen sich jedoch auch für die frühere Zeit manche Rückschlüsse ziehen lassen.

Nächst dem Hofschulten, der als Inhaber des Gutes die obersten Anordnungen traf, hatte der sogenannte Baumeister, auch magister culturae genannt, die Leitung der gesamten Landwirtschaft des Hofes.[3]) Er wurde vom Hofinhaber in der Regel aus den fähigsten und erfahrensten Ackerknechten ausgewählt und ihm das Dienstpersonal unterstellt, so daß er nach vorheriger Rücksprache mit dem Schulten die Arbeiten verteilte, die Art ihrer Ausführung anordnete und überwachte.

Ackerbau und Viehzucht standen naturgemäß an erster Stelle. Daneben wurde auch Forst-, Bienen- und Teichwirtschaft betrieben. Namentlich im früheren Mittelalter scheinen auf dem Gebiet von Eickenscheidt größere Waldbestände gewesen zu sein, deren letzte Überreste wir heute noch in dem kostbaren Eichenhain des Hofes mit seinen im Schatten der hohen Bäume liegenden Fischteichen bewundern. Nach unserer Katasterkarte von 1821 (vgl. die am Schluß beigegebene Tafel) waren es damals noch über 110 Morgen Hochwald. Es ist zu vermuten, daß auch das nach Osten an-

---

[1]) Vgl. m. „Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter", 1907, S. 263 ff., namentlich S. 266 ff.

[2]) Vgl. den Abschnitt 15.

[3]) Er wird mit beiden Namen schon im Kettenbuch für 1332 genannt, Fol. 6 b. Vgl. ferner Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit". S. 396. Desselben Verfassers in der „Geschichte der Familie von Volmestein", S. 7, ausgesprochene Ansicht, daß der Hofschulte zugleich der Baumeister sei, findet zwar in Eickenscheidt keine Bestätigung, doch ist sie anderweitig bezeugt, vgl. m. „Kanonissenstifter", S. 267, 4. Auch im Essener Viehof hatte der Baumeister die Stellung des hofinhabenden Schulten (Ribbeck). 1595 wird zu Eickenscheidt neben dem Schulten Johann v. E. der Baumeister Evert Dettmar genannt (Hofbuch von E. im Essener Stadtarchiv, Urkundenfragment im Einband).

stoßenden „Rott“, ein großes Ackerfeld, dem früher noch weitergehenden Walde durch Rodung abgewonnen worden war. Der Oberhof Nienhausen hatte noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts über 250 Morgen Wald. In der Hauptsache ist wohl auf Eickenscheidt Eichenwaldung gewesen, doch waren auch Buchenbestände vorhanden. Aus den Buchäckern mußte der villicus (Hofschulte) jährlich 12 Faß Öl schlagen und der Abtei zustellen lassen.[1])

Aus den Weihern des Hofes waren jährlich 200 Fische ebendorthin zu liefern. Daß die schon von Karl dem Großen für die Reichshöfe ebenso wie die Anlage von Fischweihern[2]) befohlene Bienenzucht[3]) auch in unserem Oberhof gepflegt wurde, erkennen wir an der dem Oberschulten zur Pflicht gemachten Darreichung von 84 Pfund Wachs an die Abtei. Man bereitete daraus die für den Chordienst und die Altäre nötigen Kerzen. Auf den Stand des Ackerbaues und der Viehzucht läßt das Verzeichnis der Abgaben an das Stift bestimmte Schlüsse zu. Es wurden Roggen, Hafer, Gerste, Weizen und Erbsen gebaut, die drei ersten Fruchtarten in hervorragender Menge. Doch ist es schwer zu sagen, wie viel Frucht man im jährlichen Durchschnitt auf Eickenscheidt erntete. Einen gewissen Ersatz für den Mangel an früheren Nachrichten bietet uns eine Inventaraufnahme vom 3. April 1612 und eine solche vom 22. April 1718. Aus ihnen können wir wenigstens die ungefähre Ausdehnung der Bodenbestellung und die Menge der geernteten Hauptfrüchte ersehen. Jene erste Inventarisation fand nach dem Tode des Schulten Everd von Eickenscheidt statt, als sich dessen verwitwete zweite Gattin Katharina mit Georg Waterfohr auf den Hof Eickenscheidt verheiratete. Es wurde in Gegenwart zweier Hobsgeschworenen und der Verwandten und Vormünder der Kinder des verstorbenen Everd alles Inventar aufgenommen. Über die vorhandenen Früchte hören wir jedoch nur, daß 59 alte Morgen und der Lunekamp mit Roggen und ein Morgen mit Rübsamen besät war. Ausführlicher ist die zweite Inventarisation. Sie hatte in Gegenwart des Hoffronen und dreier Hofgeschworenen statt wegen der Abfindung einer Schwester des jungen Schulten Franz Eickenscheidt[4]). Damals waren 54 alte Morgen (zu je 260 Ruten[5]) mit Roggen besät, man erwartete vom Morgen 4 Malter Ernte, also zusammen 216 Malter Roggen. Mit Wintergerste waren 10 Morgen bestellt, deren Ernte zu 80 Malter einge-

[1]) Aus dem Kettenbuch.

[2]) Boretius, Capit. I, S. 89, 65.

[3]) Boretius, Capit. I, S. 84, 17 und 21.

[4]) Familienarchiv Eickenscheidt.

[5]) Vgl. Essener Beiträge, Heft 3, 1881, S. 32. Das offizielle Landmaß war die Rute. 1697 wurde von dem vereidigten Landmesser Christoff Honschedt die in den Oberhof gehörige Oberholtenhove ausgemessen. 104 Ruten werden auf 1 Scheffel gerechnet, 416 auf 1 Malter. (Dds. Stift Essen, XXII, 6 e.)

schätzt wurde. An Sommergerste hatte man noch vorrätig von 16 Morgen 72 Malter. An Hafer waren von 16 Morgen noch 96 Malter vorhanden. Mit Weizen erscheinen nur 6 Morgen bestellt.

Im ganzen erntete man also von 102 alten oder ca. 200 heutigen Morgen bestellten Landes ungefähr 500 Malter Frucht. Dieses setzt immerhin einen intensiven Betrieb voraus. Leider ersehen wir nicht, wie viel Morgen (namentlich Sommergerste und Hafer) überhaupt bestellt wurden. Gesetzt aber auch, es wären damals nur etwa 110 alte Morgen bestellt gewesen, so ergibt sich doch nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft durch Hinzuziehung der Brachäcker eine Gesamtfläche von 160 alten oder über 300 heutige Morgen Ackerland, welches vom Inhaber des Oberhofes bewirtschaftet wurde. Dies stimmt auch recht gut mit dem auf unserer Katasterkarte von 1821 angegebenen Umfang der Ackergrundstücke überein. Wir müssen nur bedenken, daß manche Parzellenteile des „Landes" als Hütung wohl dauernd nicht unter den Pflug genommen wurden.

Die Besserung der Äcker durch Bodendüngung kannte man auf den Essener Höfen schon im frühen Mittelalter. Von Eickenscheidt mußten nach den Angaben des Kettenbuches ebenso wie vom Viehofe jährlich je 5 Fuhren Dünger zum Garten der Abtei gefahren werden.

Über die Viehzucht des Hofes gibt uns das Kettenbuch nur geringe Auskunft, ebenso das Weistum des Viehofes von 1338. In dem letzteren wird bloß bezeugt, daß auf jedem einzelnen Hof beim Tode des Schulten als eiserner Bestand 5 Pferde, 2 Stiere und 2 Eber zurückbleiben mußten. Aus dem Kettenbuch wissen wir dazu, daß jährlich 16 Schweine mit einem Eber und 24 Hammel an die Abtei zu liefern waren. Danach wurde also auf dem Hofe die Rinder-, Schweine- und Schafzucht betrieben.

Eine wertvolle Ergänzung bietet uns hier das obengenannte Inventar von 1612 und eine im Jahre 1692 nach dem Tode der Gattin Margareta des Schulten Wirich von Eickenscheidt vorgenommene Inventarisation des Hofes (Abschnitt 15). Im Jahre 1612 wurden als auf dem Hof Eickenscheidt befindlich bezeichnet 5 Pferde, 14 melkende Kühe, 5 Rinder unter 2 Jahren, 5 Kälber unter 1 Jahr, 5 Schweine von 1½ Jahren, 4 Mutterschweine, 2 Eber, 16 Ferkel unter 1 Jahr, 34 Schafe, eine Menge Hühner, 5 Wagen von denen einer mit Eisen beschlagen war, 3 Karren, Ketten und Stellzeug zu 8 Pferden, 5 Pflüge mit Schwengel und Ketten, 7 Eggen, Sägen, Äxte, Beile, Siepen u. a. Im Jahre 1692 standen auf Eickenscheidt 9 Pferde, 19 milchende Kühe, 11 güste Rinder, 9 Kälber, 2 Ochsen, zusammen 41 Stück Rindvieh, ferner 3 Eber, 3 Muttersauen, 11 große Schweine, 22 Mittelschweine, 17 Spanferkel, zusammen 56 Schweine und 50 Schafe.

Ebenso wertvoll ist die schon genannte Inventarisation von 1718. Es waren damals 9 Pferde, 47 Stück Rindvieh, 78 Schafe und 37 Schweine in den Stallungen von Eickenscheidt vorhanden. Um die Angaben dieses Inventars richtig zu würdigen, müssen wir berücksichtigen, daß in jenen Zeiten infolge der häufigen Kriegswirren die Landwirtschaft auf einem gewissen Tiefpunkt angelangt war. Wir dürfen also für das Mittelalter eher einen größeren Reichtum des Viehstandes und des Ackerbaues von Eickenscheidt voraussetzen.

Dabei fällt uns besonders die verhältnismäßig bedeutende Schweinezucht auf. Im Inventar von 1692, das zu Lebzeiten des Schulten Wirich von Eickenscheidt angefertigt wurde, sind 56 Borstentiere auf dem Hofe. In früheren Jahrhunderten, als die Eichenwaldung umfangreicher war, mögen noch größere Herden dort ihre Nahrung gesucht haben. Es drückt sich hierin einesteils die uralte Vorliebe der Westfalen für ihre berühmten Schinken aus, andrerseits wissen wir, daß schon Karl der Große in seiner Verordnung für die königlichen Meiergüter (capitulare de villis) eifrige Schweinezucht empfohlen und genaue Vorschriften über die Bereitung der Würste, des Pökelfleisches und des Geräucherten erlassen hat. In Steele selbst wurden im Mittelalter jährlich mehrere Schweine zu Ehren und Nutzen des hl. Antonius und kirchlicher Zwecke gemästet und geschlachtet.[1])

An Gebäuden für den Betrieb der Landwirtschaft waren außer den Stallungen und Scheunen noch ein (Bier-) Brauhaus und eine Schmiede vorhanden. Die Stallungen waren teilweise, nach westfälischer Sitte, unter demselben Dache wie die Wohnräume des Schulten in einem langhingestreckten Gebäude.

Besondere Erwähnung verdient die auf dem Oberhof stehende „Zehntscheune", in welcher die für die Abtei bestimmten Früchte aus allen zehntpflichtigen Grundstücken im Kirchspiel Steele gesammelt wurden. Es hat sich noch ein auf Eickenscheidt geführtes Zehntbuch erhalten vom Jahre 1822. Der Zehnte wird darin nach Fruchtzehnten, Hühnerzehnt, Diensten und Blutzehnten an Schweinen eingeteilt. Es sind jedoch dabei die eigentlichen Zehnten, welche von nicht kirchlichen Ländereien abgeliefert werden mußten, mit den Abgaben von den in den Oberhof gehörigen Unterhöfen vermengt worden. Die bauliche Unterhaltung der gen. Scheune lag nicht dem Inhaber des Oberhofes ob, sondern dem ganzen durch die Hobsgeschworenen dargestellten Verbande des Oberhofes. Wirich Schulte von Eickenscheidt machte wiederholt (1659, 1677 und 1688) und mit Erfolg auf dem Hobstag seine diesbezüglichen Rechte geltend.[2]) Die Scheune ist noch jetzt

---

[1]) Vgl. W. Grevel, „Materialien zur Geschichte der Stadt Steele", S. 37.

[2]) Vgl. Abschnitt 15 z. J. 1659 und 1688.

vorhanden. Für die Größe und Bedeutung des Oberhofes ist schließlich die noch heute auf dem Grund und Boden von Eickenscheidt gelegene Wassermühle bezeichnend, die von dem Abflusse der Fischteiche und einem Wiesenbache gespeist wurde, den man die Holtbecke oder Holzbach nannte, weil er unmittelbar aus dem dortigen Waldbestand hervortrat. Sie hatte nicht nur 2 Mehlgänge, sondern auch eine Ölmühle für das Zerquetschen und Stampfen der Buchäcker und des Rapses, um daraus vor allem das in die Abtei zu liefernde Öl zu gewinnen. Wie in früheren Jahrhunderten so ist sie auch heute noch weit und breit als die Eickenscheidter Mühle bekannt.[1]) Auch der alte „Eickenscheidter Mühlenweg“ (vgl. die Grundkarte im Anhang) ist noch vorhanden.

Im Jahre 1735 schwebte durch mehrere Instanzen bis zum Reichskammergericht in Wetzlar ein Prozeß des damaligen Besitzers von Eickenscheidt gegen (Johann Heinrich) Brinkmann in Steele, welcher durch Anlage einer Gewehrmühle unterhalb der Eickenscheidter Kornmühle und Anstauung des Wassers den Betrieb der letzteren beeinträchtigt hatte. Es kam fast zu einer regelrechten Fehde, indem von Eickenscheidt aus „mit Gewehr, Hacken, Schüppen, Äxten und anderen Instrumenten die Gewehrmühle inutil“ gemacht wurde.[2]) Was das Dienstpersonal anlangt, so werden im Jahre 1718 nur 3 Knechte und 2 Mägde genannt. Nach dem Weistum von 1338 gehörten zum eisernen Bestande eines Hofes gar nur 2 Knechte und eine Magd. Es ist daher anzunehmen, daß die sommerliche Arbeit meist durch Tagelöhner oder durch Frondienste von seiten der Unterhöfe verrichtet wurde.

In der Tat wissen wir aus den Aufzeichnungen des Kettenbuches von 1332, daß von den meisten Unterhöfen für den Oberhof Eickenscheidt 1 bis 2 Ackerpflüge, 1 oder 2 Mann als Mäher oder sonstiges Ernteperfonal u. a. gestellt werden mußten.[3]) Und Schulte Wirich von Eickenscheidt beschwerte sich noch im Jahre 1670 vor dem Hobsgericht darüber, daß „einige, so ihm schuldige Handdienste und pflugbaven vermöge einer alten nachricht verpflichtet und schuldig [seien], am Hobsgeding nit Erinnerung tun lassen“. Der Hobsrichter verliest die dazu Verpflichteten und weist auf ihre Schadenersatzpflicht hin, wenn sie nicht die betreffenden Dienste leisten.[4])

[1]) Daß aber auch andere Oberhöfe, wie z. B. Nienhausen, Huckarde, der Viehof, sich einer Mühle erfreuten, ist mir wohl bewußt.

[2]) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Karl Mews aus Essen.

[3]) Vgl. den Abschnitt 12 über die Unterhöfe.

[4]) Ddf. Stift Essen, Akten XXII, 6 a.

Elfter Abschnitt.

Zur Geschichte der Vieh- und Fruchtpreise und des Geldwertes im Gebiet des Oberhofes Eickenscheidt.

Die Nachrichten zur Bestimmung des Geldwertes, der Vieh- und Fruchtpreise während der vergangenen Jahrhunderte fließen äußerst spärlich für unsere Gegend. Es wird kaum festzustellen sein, wie teuer während der einzelnen Jahrhunderte des Mittelalters im Stifte Essen, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Schwein, 1 Huhn, 1 Schaf, 1 Fuhre Holz u. a. zu stehen kam.[1]) Besondere Quellen dafür sind bisher wenigstens nicht bekannt geworden. Unsere Kenntnis ist nur auf einzelne zufällige Nachrichten angewiesen. 1385 werden in Essen 31½ Malter halb Roggen und halb Gerste und eine Mark Dortmundisch einem Werte von über 26 Goldgulden gleichgesetzt.[2]) Da eine Mark Dortmundisch um jene Zeit ungefähr 2 alten Schilden gleichkam, also etwas über 2 Goldgulden war,[3]) so schätzte man 31½ Malter obiger Mischung demnach auf rund 24 Goldgulden, das Malter also auf etwa ¾ Gulden. 1460 wird eine Rente von 6 Scheffel halb Gerste und halb Roggen für 15 oberländische Gulden und 12 Kölner Weißpfennigen verkauft.[4]) Das macht bei einem Zinsfuß von 5 % einen Preis von ½ Gulden für das Malter (4 Scheffel). Im Jahre 1518 wird eine Rente von 2 Malter Korn einem Kapital von nur 20 Gulden, 1519 einem Kapital von 25 Gulden gleichgesetzt. Den damals geläufigen Zinsfuß von 5 %[5]) angenommen, hätte also das Malter in jenen Jahren nur ½ Gulden oder etwas darüber gekostet. 1550 wird ein Malter Kornrente einem Kapitalwert von 20 Gulden gleichgesetzt, also das Malter zu 1 Gulden berechnet.[6]) 1556 kosteten 3 Malter, halb Roggen und halb Gerste, 3 Goldgulden, also das Malter ebenfalls einen Gulden.[7]) 1585 werden 100 Goldgulden zur Löse einer Rente von 5 Malter Korn bezahlt.[8]) Das entspricht demselben Fruchtpreise bei 5 % Zinsen. Im Jahre 1724 wurde

---

[1]) Für Xanten besitzen wir als ausgezeichnete Quelle die von St. Beissel S. J. veröffentlichten Baurechnungen des dortigen Münsters, vgl. St. Beissel, „Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter" im Ergänzungsheft 27 der „Stimmen aus Maria Laach". Hier erfahren wir genaueres über die Preise der Lebensmittel, namentlich des Getreides, auch über Preise der Kleidung und über die Arbeitslöhne, jedoch nichts über die Preise von Vieh und Ländereien.

[2]) Urkunden des Münsterarchivs, Nr. 44.

[3]) Ebd., Nr. 42 von 1383.

[4]) Urk. des Münsterarchivs, Nr. 172.

[5]) Vgl. Urk. des Münsterarchivs, Nr. 304.

[6]) Ebd., Nr. 351.

[7]) Ebd., Urk. 219, Anm.

[8]) Ddf. Stift Essen, XXII, 13 f.

auf Eickenscheidt taxiert 1 Malter Weizen zu 5 Reichstaler, 1 Malter Roggen zu 4½, 1 Malter Gerste zu 3, Hafer zu 1½ und Rübsamen zu 3½ Reichstaler.[1])

Wie hoch der Grund und Boden für den Ackerbau gewertet wurde, können wir einer Reihe von Essener Urkunden über Kauf und Pachtung von Ländereien entnehmen. 1373 werden 6 Morgen Ackerland vor dem Kettwiger Tor bei Essen für einen jährlichen Zins von 4 Dortmunder Pfennigen verkauft,[2]) 1388 desgleichen 4 Morgen für eine Summe von 50 Goldgulden.[3]) 1543 werden 2½ Morgen Land für jährlich 10 Scheffel, d. i. 2½ Malter Korn verpachtet;[4]) desgleichen 3 Morgen für 3 Malter,[5]) 1 Morgen für 1 Malter Korn,[6]) 1544 desgleichen 3 Morgen für 9 Scheffel,[7]) 1546 desgleichen 2½ Morgen für 2 Malter Korn und 2 Hühner jährlich,[8]) 1552 desgleichen 4 Morgen für 4½ Malter,[9]) 1564 desgleichen 3 Morgen für 3 Malter Korn, 6 Hühner,[10]) 1704 desgleichen 1½ Morgen für 5 Scheffel Korn[11])

Über den Wert des Viehes erfahren wir für unsere Gegend während des Mittelalters nur wenig, desto mehr aber seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. 1332 wird 1 „specschwein", also ein fettes Schwein zu einer „mark" (12 Schilling), eine „spekkuh" aber nur zu 5 Schilling berechnet.[12]) 1585 bezw. 1595 taxiert der Schulte von Ising eins seiner besten Pferde zu 80 Taler und 6 andere Gutspferde zu je 60 Taler.[13]) 1621 wird auf Eickenscheidt 1 Pferd zu 20 Taler Wert angegeben,[14]) 1718 bei einer Inventuraufnahme 9 Pferde mit einer Gesamtsumme von 225 Reichstaler, also im Durchschnitt das Pferd zu 25 Reichstaler.[15]) 1756 2 „schlechte"

---

[1]) Familienarchiv Eickenscheidt.
[2]) Urk. des Münsterarchivs, Nr. 24.
[3]) Ebd., Nr. 47.
[4]) Ebd., Nr. 328.
[5]) Ebd., Nr. 331.
[6]) Ebd., Nr. 335.
[7]) Ebd., Nr. 338.
[8]) Ebd., Nr. 340.
[9]) Ebd., Nr. 358.
[10]) Ebd., Nr. 385.
[11]) Ebd., Nr. 459. Über die Fruchtmaße vgl. unten S. 45 f.
[12]) Kettenbuch, Fol. 5 a. Auf den Goldgulden gingen damals ca. 12 Schilling Kölnisch.
[13]) Urkunde von 1595. Wenn Reichstaler gemeint sind, so würde deren Wert ungefähr mit dem des Goldgulden übereinstimmen, vgl. die verdienstvolle Tabelle des Geldkurses bei P. Borchardt, „Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in Essener Gesch.-Beiträgen 24, 1903, S. 8. Wenn dagegen Essener Taler in Betracht kommen, so fehlt mir die Möglichkeit des genauen Vergleiches. 1608 kam 1¾ Essener Taler auf den Reichstaler (ebd., S. 94, 2). 80 Essener Taler wären demnach bloß 46 Reichstaler.
[14]) Familienarchiv Eickenscheidt. Ein Taler wurde damals zu 60 Stüber gerechnet, Urkunde von 1698 im Steeler Stadtarchiv.
[15]) Familienarchiv Eickenscheidt.

Pferde zu 20 Reichstaler. 1785 eine Pferdehaut zu 1 Reichstaler 15 Stüber. Im Inventar von 1718 sind 20 Kühe zu je 9 Reichstaler berechnet, 14 zweijährige Rinder zu je 2 Reichstaler, 3 einjährige zu je 3 Reichstaler, 8 einjährige Kälber zu je 1½ Reichstaler, 5 kleine Kälber zu je ¾ Taler.[1]) Im Jahre 1756 wurden von den Eickenscheidter Hobsgeschworenen auf der Köllmanshove[2]) in den Fünfhöven taxiert 4 milchende Kühe zu 34 Reichstaler, 2 güste Rinder zu 6 Taler, 5 Jährlingsrinder zu 10 Taler, 3 Saugkälber zu 3 Taler: 1773 desgleichen auf der Cordthove in Kray 2 milchende Kühe zu 16 Reichstaler, eine 3 jährige „Sterke", die zum ersten Male Milch geben soll, 13 Reichstaler, eine 2 jährige kleinere „Sterke" desgleichen 9 Taler, eine 2 jährige güste Sterke 6 Taler, eine einjährige 5 Taler, ein Saugkalb von 6 Wochen 2 Taler, eins von 3 Wochen zu 1 Taler 30 Stüber; 1785 auf der Stattroppshove desgleichen eine milchende Kuh zu 18 Reichstaler, ein- bis dreijährige Rinder zu 5 bis 15 Taler, ein einjähriges Stierchen zu 7 Taler, 2 Kälber zu 2 Taler 30 Stüber. Im Jahre 1718 wurden 37 Schweine auf Eickenscheidt zu je 2½ Reichstaler veranschlagt, 1756 auf der Köllmanshove 2 Schweine zusammen zu 6 Taler, 1773 auf der Cordthove in Kray mehrere große Zuchtschweine zu 5 bis 6 Taler. Ein Reichstaler wurde damals zu 60 Silbergroschen gerechnet.

Für die Geschichte der Fruchternten ist bemerkenswert eine Eingabe der Schultin Katharina, Witwe Everds von Eickenscheidt, worin sie berichtet, daß **1611** alles Korn erfroren sei (Urk., Anhang).

1681 berichtet der Schulte zu Issing, daß alle junge Saat auf dem Felde vom Ungeziefer abgefressen sei.

Zwölfter Abschnitt.

Die Unterhöfe und die hörigen Güter von Eickenscheidt mit ihren Abgaben an den Oberhof.

Die Hauptquelle für den Nachweis der zahlreichen Untergüter von Eickenscheidt und ihrer Verpflichtungen ist das oben schon erwähnte Essener Kettenbuch, der sogenannte Liber catenatus. Es wird in seinem Original noch im Münsterarchiv zu Essen aufbewahrt,[3]) während mehrere Kopien und deutsche Versionen ins Staatsarchiv nach Düsseldorf gekommen sind. Daneben besitzen wir noch als 2. Quelle ein gut geführtes Behandigungsbuch aus

---

[1]) Familienarchiv Eickenscheidt.

[2]) Vgl. für diese und die folgenden Angaben die betreffenden Höfe im 9. Abschnitt.

[3]) Vgl. m. Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs, Nr. 518.

dem 18. Jahrhundert in Düsseldorf.[1]) Das letztere haben wir wegen seiner alphabetischen Anordnung, seiner modernen Schreibweise und des letzten Standes der zum Oberhof gehörigen Güter unserer unten folgenden Übersicht zu Grunde gelegt, die Angaben des Kettenbuches und etwaige sonstige Nachrichten hinzufügend.

Zwischen diesen beiden Hauptquellen besteht jedoch in mehrfacher Hinsicht große Verschiedenheit. In dem Behandigungsbuch sind bloß 89 Unterhöfe verzeichnet, im Kettenbuch werden 113 angegeben. Dort lauten viele Hofesnamen ganz anders als hier. Nur bei ungefähr der Hälfte der Höfe war die Identifizierung des modernen Namens mit den Angaben des Kettenbuches leicht zu erreichen. Bei manchen gelang es erst nach längerer Bemühung, bei einigen freilich nicht ganz sicher. Nur 16 von den 89 im Behandigungsbuch angegebenen Unterhöfen konnten nicht mit den Benennungen im Kettenbuch zusammengebracht werden,[2]) während wiederum 40 Untergüter der letzteren Quelle des 14. Jahrhunderts[3]) nicht im Behandigungsbuch nachgewiesen wurden. Teilweise mag dies daher kommen, daß die modernen Namen gar keinen Anhaltspunkt für die Angaben aus dem 14. Jahrhundert liefern.[4]) Manche benachbarte Kotten, die z. T. schon im 14. Jahrhundert an einen einzigen Hobsmann ausgetan waren,[5]) werden im Laufe der Zeit in einen Hof verschmolzen worden sein (vgl. z. B. Nr. 19, 60 und besonders 61). Manche ehemalige Unterhöfe wurden durch Verkauf oder Verlehnung dem Hobsverband entfremdet oder ihrer Verpflichtungen ledig. Andrerseits wird auch das eine oder andere von den im Behandigungsbuch des 18. Jahrhunderts enthaltenen Untergütern erst später durch Tausch, Kauf oder Schenkung hinzugekommen sein. Die Gerlichshove z. B. im Amte Bochum (Nr. 21) wird anscheinend als Gerlachsgut im Jahre 1387 vor dem Freigrafen zu Bochum von Johann von Isekink als Allodialbesitz noch verkauft.[6])

Wenn wir die Namen der Unterhöfe betrachten, so sehen wir, daß die Mehrzahl ihre uralte Bezeichnung, wie im Kettenbuch von 1332, so im Behandigungsregister des 18. Jahrhunderts festgehalten oder doch wenig verändert hat. Sie werden meist nach einem ehemaligen Besitzer oder Aufsitzer, manchmal auch nach

---

[1]) Ddf. Stift Essen, Akten XXII, 6 e.

[2]) Es sind Güter bei Lünen, Dortmund, Bochum und Unna (Nr. 13, 19, 46, 52, 59, 63, 82), sowie namentlich solche in unmittelbarer Nachbarschaft des Oberhofes, im alten Kirchspiel Steele, wo die Untergüter dicht gedrängt lagen (Nr. 16, 18, 31, 37, 38, 42, 64, 67, 71).

[3]) Es sind wiederum zahlreiche Untergüter im Kirchspiel Steele und eine Reihe von Kotten in der Gegend von Elberfeld, Schwelm, Sonnborn, Breckerfeld, Volmarstein, „Hamm" und „Derne".

[4]) So namentlich für viele Unterhöfe im Kirchspiel Steele.

[5]) Zahlreiche Beispiele im Kettenbuch.

[6]) Ddf. Stift Essen, Urk.-Supplem. IV, Nr. 34.

ihrer natürlichen Lage, ob über oder an einem Bach (Becke), Berg, Brink, Weg, Scheidt u. a. genannt. Vielfach nimmt der Neubehandigte den Namen seines Hofes bald an.[1]) In manchen Fällen ist es aber auch umgekehrt, daß der Hof nach seinem neuen Besitzer umgenannt wurde.[2]) Das letztere kann man namentlich an den in oder bei Steele-Kray gelegenen Höfen wahrnehmen. Deshalb sind gerade die meisten im Kettenbuch genannten Untergüter im alten Kirchspiel Steele nicht mehr mit den im 18. Jahrhundert erscheinenden Höfen zu identifizieren.

Oft hat daher auch ein Hof mehrere verschiedene Namen.[3]) Nach den Angaben des Kettenbuches von 1332 lagen 20 Untergüter des Oberhofes im Kirchspiel Steele, welches damals auch die heutige Pfarrei und Bürgermeisterei Kray umfaßte. Die gleiche Zahl finden wir noch im Behandigungsbuch des 18. Jahrhunderts. Wir werden im weiteren Verlauf darauf zurückkommen. 3 Unterhöfe lagen nebenan im Essener Kirchspiel St. Johann, bei dem benachbarten Wattenscheid in der Mark Sevinghausen 5, in der angrenzenden Bochumer Gemarkung 12, im Kirchspiel Werden 9, in Nieder-Wenigern ebenfalls 9 und im Hattinger Sprengel 12 Unterhöfe. Wir haben also im unmittelbaren Umkreis des Oberhofes 69 hörige Güter liegen. Daran anschließend befanden sich in der weiteren Umgebung nach Süden innerhalb der Parochien Neviges-Hardenberg, Homberg, Sonnborn, Schwelm, Breckerfeld und Volmarstein 17 Höfe; von diesen sind außer 5 Gütern bei Neviges keine mehr im 18. Jahrhundert nachzuweisen. Im Norden bei Dortmund in Derne 9 Höfe, in Camen und Metler je 2, in Castrop 1 und in Recklinghausen 2 Güter. Außer diesen Unterhöfen waren noch 14 Häuser in Steele und 7 Häuser in Wattenscheid dem Oberhof hörig und zinspflichtig.

Wir sehen demnach: die Unterhöfe sind teils zusammenhängend im Umkreis um den Oberhof gelegen, teils mehr oder weniger Streubesitz, entsprechend den Grundherrschaften der fränkischen Zeit.[4]) Werfen wir einen Blick auf die Art der Abgaben an den Oberhof bezw. an die Abtei Essen, so erkennen wir der Form nach dreierlei Arten: einmal Naturalienabgaben (Frucht-, Blut- und Brutzehnt[5]), Geldzinse und Dienstleistungen (Hand- und Spanndienst).[6]) Sehr oft sind alle drei Arten zusammen vertreten. An Fruchtabgaben werden meist genannt Korn, (siligo) Malz (brasium = Braugerste),[7])

---

[1]) Vgl. in unserer Liste Nr. 2, 9, 29, 34, 69. Als besonderes Beispiel mag hier angeführt werden, daß die heutige Familie Rienhausen auf Rienhausen von einem Sohne des Franz Otto Schulte von Eickenscheidt abstammt.

[2]) Vgl. Nr. 55, 52, 85.

[3]) Z. B. Nr. 60, 64 a, 16, 71, 13, 19, 52, 82.

[4]) Vgl. Brunner, „Deutsche Rechtsgeschichte", I, 2, S. 300.

[5-6]) So nannte man die Abgaben nach alter Gewohnheit auf dem Oberhofe selbst.

[7]) In den deutschen Übersetzungen (z. B. Ddf. Stift Essen, XXII, 6 e) stets mit „Malt" = Malz wiedergegeben.

Gerste, Hafer. Sie wurden nach Faß (vasa), Mött (modii), Scheffel und Malter (maldra) gemessen. Am meisten gebräuchlich war das Faß, besonders in Steele, Werden, Neviges, Hattingen, auch in Essen, Wattenscheid und Bochum. 7 kleine Faß machten ein Malter aus. Nach diesem wurde in der Abtei bei den Ablieferungen des Oberhofes meist gerechnet, aber auch zuweilen in den Unterhöfen Steele, Hattingen und besonders in Recklinghausen und Kamen. Nach Mött, welches wahrscheinlich ¼ Malter war,[1]) wurde in Altenbochum und Horstmar gemessen und daneben kommt auch der Sumber (sumbrinus, summerinus) vor, von denen zwei auf das Mött (modius) gingen.[2]) Seltener waren Abgaben von Weizen (triticum) und Erbsen. Im Kettenbuch (fol. 9a) heißt es von der damals sogenannten Herwerdyekshove (curia) im Kirchspiel Steele, daß sie je ein Malter Weizen und Erbsen liefern mußte.

Die Viehabgaben beschränkten sich bei den Unterhöfen meist auf ein (seltener zwei) junges Huhn jährlich, bei einigen Gütern kamen 1 bis 2 Schweine, selten wie bei der Tossenhove (Nr. 85) 3 oder gar 4 Schweine (Nr. 23) hinzu.

Die Hand- und Spanndienste waren ebenfalls nicht von allen, aber von der Mehrzahl der Unterhöfe zu leisten. Sie bestanden meist in der Übersendung eines arbeitsfertigen Pfluges (mit Bedienung), eines oder zweier Mäher (Meder) oder Erntearbeiter (messores) und eines Binders, der unter dem häufig vorkommenden „Bendel" zu verstehen ist. In einem Zehnt- und Dienstbuch vom Jahre 1822, das sich noch im Familienarchiv Eickenscheidt erhalten hat, werden wenigstens die in Kray und Steele befindlichen dienstpflichtigen Güter aufgezählt, je nachdem sie mit Pflug und Pferd oder mit Mäher und Binder zu erscheinen hatten. Zum Pflug gehörten 2 Pferde. Der Dienst mußte im Frühjahr und im Herbst geleistet werden. Den Hafer für die Pferde hatten sie selbst mitzubringen, das Heu wurde ihnen vom Oberhof gereicht. Die Mäher und Binder hatten von morgens 6 bis abends 6 in der Erntezeit zu arbeiten und erhielten dreimal zu essen und den nötigen Trank. Daß unter „Bendel" ein Binder oder eine Binderin zu verstehen ist, zeigt auch die Urkunde von 1308 unter Abschnitt 13, Nr. 44 (Lindenhove). Bei den Geldzinsen können wir drei Arten unterscheiden. Manche Höfe entrichteten eine Geldabgabe ohne nähere Bezeichnung, zu welchem Zweck. Sie kam wohl direkt der Abtei zu Gute. Andere Höfe wiederum entrichteten gewisse Summen als „koninscope oder konynxstope" im Sinne der Königsbede, d. h. eine ursprünglich dem Fiskus bezw. dem König zukommende öffentliche

[1]) Vgl. die Kobshove (Abschnitt 13 Nr. 36), wo 3 Mött = 5 Faß gesetzt werden. Nach Fol. 12 a des Kettenbuches machten 7 kleine Faß 1 Malter aus.

[2]) Kettenbuch, Fol. 5 a.

Abgabe,[1]) andere wiederum bezahlten das „schultgeld", d. h. möglicherweise eine dem Schulten bezw. dem Schultheiß des Oberhofes zufallende Abgabe oder einfacher und wahrscheinlicher im Sinne von Schult, Pachtgeld, Ungeld, Zinse.[2]) In den meisten Fällen sehen wir die beiden letzteren Zinsarten vereint auftreten. Was die Höhe der Geldzahlungen angeht, so hielt sich die Königssteuer großenteils unter einem Schilling, meist auf 10 Denar, in seltenen Fällen steigt sie auf 16 und mehr Denare. Das „Schultgeld"-bleibt meist noch darunter zwischen 3 und 12 Denare. In einigen Fällen übersteigt es allerdings diese Zahl um ein beträchtliches bis auf 8 Schilling (vgl. die Ostermanshove, Nr. 55). Die direkte Abgabe für das Stift schwankt meist zwischen 1 bis 2 Schilling, kommt aber bis auf 4 Schilling und darüber.

Den heutigen Wert dieser Geldabgaben zu bestimmen, hält deshalb schwer, weil wir nicht genau wissen, was für eine Münzart gemeint ist, und für welche Zeit jener Zinskanon festgesetzt wurde. Ist das Geld gemeint, das man zur Zeit der Niederschrift des Kettenbuches im Essendischen zahlte, also Essener Pfennige, so kommt uns eine Angabe von 1350 zu Hilfe, wonach 4 Penninghe Essendisch einen Königsturnos ausmachten.[3]) Um jene Zeit war ein Königsturnos $^1/_{12}$ Goldgulden. Da aber ein Goldgulden ungefähr einem heutigen Zehnmarkstück glich und wegen der Seltenheit des Goldes die fünffache Kaufkraft hatte, so kann man einen Königsturnos mit 4 Mark heutigen Geldes gleich setzen und deshalb einen Essener Denar mit einer Mark Reichsgeld. Danach dürfen wir also die obigen Abgaben an die Abtei Essen bezw. den Oberhof beurteilen. Da ein Schilling 12 Denare hatte, so war sein Wert gleich 12 Reichsmark.

Sollte dagegen mit den Denaren das karolingische oder das alte Kölner Silbergeld gemeint sein, was gar nicht unwahrscheinlich ist, so würde sein Wert um ein beträchtliches steigen, ohne daß wir freilich mit unseren jetzigen Hilfsmitteln den genauen Kaufwert jener Denare zu bestimmen vermögen. Ein karolingischer Denar hatte 1,53 Gramm feines Silber. Die alten Kölner Denare hatten ungefähr gleiches Gewicht und Gehalt, den dritten Teil einer deut-

---

[1]) Wenn das Wort konincscope zu lesen ist, so würde die Endung die gleiche sein, wie in dem fränkischen waterscape und dem mittelalterlichen burgerschope (Schaft, d. h. das dem betreffenden Eigentümliche). Wenn wir aber konincstope lesen müssen, wie K. Ribbeck, „Negrologium", S. 91 (119), Anm. 4, wahrscheinlich macht, so kommt der zweite Teil von dem altdeutschen Wort stuopha, d.h. Abgabe. In beiden Fällen ist der Sinn des Ganzen deutlich der gleiche.

[2]) Vgl. Urkunden des Münsterarchivs, 169, 219, 224, 307, 338, und besonders 356 u. a.

[3]) Kremer, „Akadem. Beitr.", II, S. 55. Nach einer Notiz W. Grevels, „Materialien zur Geschichte der Stadt Steele", S. 32 (ohne Quellenangabe), wäre um 1344 1 Turnos gleich 2 Pfennigen gewesen. Dann würden die obigen Werte sich verdoppeln.

schen Reichsmark, aber mit höherem Gehalt und vielleicht sechs- bis neunfacher Kaufkraft. Dann müßten wir also einen Denar des Kettenbuches mit 2—3 Mark heutigen Geldwertes vergleichen. Ein Schilling oder 12 Denare hätte demnach 24 bis 36 Reichsmark Kaufkraft.

Wir haben noch einen Blick auf die Verpachtungs- oder Verleihungsart der Unterhöfe zu werfen, wie sie uns das Behandigungsbuch des 18. Jahrhunderts vorführt. Am weitaus häufigsten ist die Form der Behandigung, wie wir sie des näheren oben im 4. Abschnitt über das Hofrecht beschrieben haben. Aber es kommt auch vor, daß ein Unterhof als wirkliches adeliges Lehnsgut erscheint, zu dem er im Laufe der Zeit geworden war, z. B. die Lindenhove in Heisingen (Nr. 44), die Husemanshove bei Altenlünen (Nr. 13), die Schemmanshove (Nr. 19), die Stevenshove bei Bochum (Nr. 82) und wohl auch das Bonekampgut (Nr. 6a). Andere Unterhöfe waren zuletzt ganz abgabenfrei geworden (z. B. Nr. 45). Wir haben demnach unter den Unterhöfen Lehns- und Behandigungsgüter sowie einfache Zinshäuser. Die Behandigungsgüter zerfallen wiederum in solche, die frei von Abgaben und Diensten waren, und solche, die Geldzinse oder Frucht- und Tierzehnten oder Hand- und Spanndienste, oft auch alles zusammen leisten mußten.

Wir lassen nun die Unterhöfe von Eickenscheidt in alphabetischer Reihe hier folgen mit den darüber uns bekannt gewordenen Nachrichten.

Dreizehnter Abschnitt.

Alphabetische Reihenfolge der in den Oberhof Eickenscheidt hörigen und abgabepflichtigen Untergüter.

1. Die **Backhaushove** im Amte Hattingen.
   Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 b) hatte um **1332** der „mansus to Balkhusen (in parochia Hatnegge)" jährlich zu liefern 10 Faß Hafer, 8 Denare, 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel.
   Im Jahre 1746 wurden damit behandigt die Geschwister Johann Heinrich und Katharina Gertrud Engelen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)
   1612, 1620, 1634 wird genannt Dietmar oder Detmar Backhaus als Verwandter und Vormund der Kinder des verstorbenen Schulten Ewerd zu Eickenscheidt (Urkunden, vgl. Abschnitt 15).
   Baumanshove siehe Schultengut zu Stalleicken.
   Beckenhove in Dalhausen siehe Voostische.
2. **Die Beeck und Kamphove** zu Wattenscheid. Beide Höfe waren nach frdl. Mitteilung von Dr. E. Schulte zeitweise

in einer Hand vereinigt. Die Hove over der Becke oder Beckmann ist noch jetzt vorhanden, grade der Probstei gegenüber. Die Kamphove liegt im alten Stadtbezirk und umfaßte ursprünglich 2 Hove, die Kamphove und die Hove Boverskamp.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 10 a) hatte der „mansus Henrici Bekmans dictus Over dey Beke to Wattenschede" für die Abtei Essen jährlich zu liefern 2 Malter Roggen, 2 Malter Gerste, 2 Malter Hafer, 7 Denar „konynxcope", 1 junges Huhn. 1337 wird ein Gerlach over der Becke als Zeuge genannt (Propsteiarchiv Wattenscheid). 1444, 1458, 1477 Johann up dem Kampe genannt, der mit seiner Gattin Hele eine Memorie aus seinem Hofe stiftet (E. Schulte). 1659 erscheint ein Wilhelm Kampmans, Bürgermeister zu Wattenscheid, als Hobsgeschworener von Eickenscheidt.

Am 4. März 1761 wurden damit behandigt Johann Dietrich Mönting genannt Kampmann und sein Sohn Engelbert Theodor. (Ddf, Stift Essen, XXII, 6e.) Er hatte die Hove von seinen Schwiegereltern übernommen.

3. Die **Beckmanshove** zu Kray siehe Abschnitt 14.

4. Die **Beermans-** oder **Biermanshove** in Altendorf bei Blankenstein.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches von **1332** (Fol. 11 a) hatte der „mansus Gobelen Beyrmans tho Aldendorpe" für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 4 Faß Braugerste, 3 Faß Hafer, 1 Schwein, 10 Denar „konynxscope". 1 junges Huhn, 1 Mäher, 1 Bendel, 1 Pflug.

1568 April 20 verkaufte Heinrich Beermann den Hof an Eberhard von Schuiren (Ddf.) Am 5 Oktober **1763** wurden damit die Gebrüder Konrad und Friedrich Georg von Boenen behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Nach Aufzeichnungen über die zum adligen Hause Altendorf gehörigen Gerechtsame (Ddf., Stift Essen, XXII, Nr. 6 e) hatte vor **1605** der † Schele die letzte Hand an der Beermanshove gewonnen. Es mußten Abgaben an das Haus Altendorf, an Scheele auf dem Berge (der blutige Zehnt), an den Oberhof Eickenscheidt und den Küster von Blankenstein entrichtet werden.

5. Die **Bembergshove** oder Stumbembergshove im Gericht Hattingen.

Nach den Angaben des Kettenbuches von **1332** hatte der „mansus to den Bemberghe" jährlich für das Stift Essen zu liefern 12 Faß Hafer, 18 Denare, 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel.

1395 Febr 3 wird Hermann Stumpe op dem Bemberge als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt (vgl. oben Abschn. 8).

Am 18. Juli **1759** wurden Johann Peter und Katharina Stumbemberg mit dem Gute behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII. 6 e.)

1607 Okt 19 wird die Bembergshove von dem alten Everwin auf dem Stumb Bemberg mit ihren Pertinenzien angegeben, als er 2 huldigte Hände gewannn für seinen Sohn Henrich und dessen Hausfrau Margarete. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e)

6. Die **Bergmanshove** zu Heisingen im Stifte Werden.

Nach den Eintragungen des Kettenbuches von **1332** (Fol. 7 b) hatte der „mansus dey Berghuve to Hezyngen" an die Abtei Essen jährlich zu entrichten durch Ablieferung an die Oberhofsverwaltung: 36 vasa brasii (Braugerste), 4 vasa siliginis (Roggen), 16 denarios konynxscope, 9 den. schultgeldes, 2 pullos (junge Hühner).

1542 Tag nach Mariae Empfängnis.

Gerhard von Eickell, oberster Hofschultheis des Stiftshofes zu Eickenscheid, bekundet, daß Johann up dem Berge zu Heisingen und seine Gattin Merie, mit seiner, des Hofschultheisen, Bewilligung für 36 Goldgulden an den Bürger Walraf zu Werden eine Rente von 1 Goldgulden und 1 Malter Korn aus ihrem Bergmanshof, in den Hof Eickenscheidt gehörig, verkauft haben, (Kopie-Pap., Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, 1.)

1545 wird Johann Berchman zu Heisingen als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt (Vgl. unten Nr. 56).

1548 Nov. 3.

„Hermann opem Berge to Heisingen" an die Abtissin zu Essen: beschwert sich über ungebührliche Dienste, die ihm durch den Schulten des Hofes zu Eickenscheidt auferlegt seien, obwohl seine Vorfahren davon befreit gewesen seien (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, 1.)

ca. **1548.** Ohne Datum.

Rutger von Galen, verordneter Hofesrichter des Hofes Eickenscheide von wegen der wohlgeb. Frau Irmgart von Diepholt, Pröpstin von Essen und des gen. Hofes Hofesschultin, bekundet, daß vor ihm und benannten Hofgeschworenen im offen gehegten Gericht Lambert uf der Straten und seine Gattin Grete, ferner Marie, Trine und Lise, des † Alefs von Rotbergh Kinder, dem Hermann Berchman und seiner Gattin Hille alle ihre Ansprüche auf den Bergmanshof übertragen haben. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, 1.)

1658 Aug. 31.

Anna Salome Äbtissin von Essen, Gräfin zu Salm Reiferscheidt, oberste Hobsschultin des Hofs Eickenscheidt, behandet nach Absterben des Johann Wilhelm von Knippenburg dessen hinterlassene Erben Catharina, Sibilla und Maria Louise von Knippenburg, Schwestern, mit zwei freien unhuldigen Händen an die Bergmanshofe zu Heisingen im Oberhof Eickenscheidt gegen die gewohnte Stiftspacht, Herrenbede, Dienst u. a.

Am 12. Mai **1777** wird die Bergmanshove an Peter Johann Kohl „in behuf der Reichsabtei Werden" behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Auf dem Berge zu Kray siehe Riddershove.

7. Die **Blankensteinhove** bei Bochum.

Im Kettenbuch (Fol. 10 b) wird für das Jahr **1332** der „mansus Everhardi tho Krawynkel" mit einer Abgabe von 4 Malter Gerste großen Maßes, 10 Denar „konynxcope", 2 Schilling Schultgeld und 1 junges Huhn genannt. In einer späteren deutschen Abschrift (Ddf., Stift Essen, Akten XXI Nr. 3) steht am Rande Blankenstein.

Am 12. Dez. **1764** wurden damit behandigt Gerhard Willebrand Lennich und Johann Wilhelm Flügel zu Behuf der Armenverwaltung in Bochum. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Im 13. Jahrhundert erscheint ein Geschlecht von Krawinkel als Ministerialen der Abtei Essen. (Ddf., Stift Essen, Urk.-Supplem. III, Nr. 11 von 1268.)

1622 wird die Blankensteinshove bei Krawinkel designiert durch Henricus Steinhewer, consul in Bochum et Theodor Notbaum, uti provisores ibidem. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

8. Die **Blankensteins-** oder **Riskenshove** zu Marmelshagen bei Krawinkel (Bochum).

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuche von **1332** (Fol. 10 a) hatte der „mansus Henrici de Marmeshaghen over der Beke" jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 12 Faß Braugerste, 2 Faß Roggen, 10 Faß Hafer, 2 Schweine, 10 Denar „konynxscope", 12 Denar Schultgeld, 1 junges Huhn.

1674 erscheint als Inhaber Georg Blankenstein.

Am 30. Sept. **1773** ward damit behandigt Johann Heinrich Blankenstein. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e)

Boel oder Beulenhof siehe Tossenhove unter Abschnitt 14.

Die **Bonekampshove** siehe Abschnitt 14.

9. Die **Bosenhove** im Kirchspiel Werden, Herrlichkeit Hardenberg.
Nach den Eintragungen des Kettenbuches von **1332** (Fol. 7 b) hatte der „mansus des Pusters alias des Bozengut uppen Vosnacken (in parochia Nyenkerken in Werdena)“ für die Abtei Essen in den Oberhof Eickenscheidt jährlich zu liefern: 14 vasa avene (Hafer), 1 pullum, 2 messores (Erntearbeiter, Schnitter), 1 bendel, 8 denarios.
Am 11. Mai 1782 werden damit behandigt: Peter Middeldorf sive Boose und seine Gattin Anna Sophia Mallingkrodt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)
Brünning siehe Tossenhove und Köllmanshove.

10. Die **Buddenhove** zu **Poppinghausen** im Kirchspiel Kastrop.
Nach dem Kettenbuch (Fol. 10 b) hatte ums Jahr **1332** der „mansus Seyhebodynk tho Poppinchusen“ jährlich für die Abtei Essen an den Oberhof Eickenscheidt zu liefern: 2 Malter Roggen, 2 Malter Gerste, 2 Malter Hafer großen Recklinghauser Maßes, 2 junge Hühner. Dabei steht die Notiz, daß Bela von Zegebodynck Bäume verkauft habe.
Am 15. Oktober **1755** wurden die Gebrüder Kaspar Adolf und Johann Moritz Friedr. Wilh. von Bomberg behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

11. Die **Brinkmanshove** in Steele siehe Abschnitt 14.

12. Die **Bungardtshove** zu Altendorf im Amte Blankenstein.
Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** hatte Tydden Bungard to Aldendorpe für die Abtei Essen jährlich zu liefern 9 Faß Braugerste, 5 Faß Hafer, 1 Schwein, 10 Denar „konynxscope“, 1 Mäher, 1 Bendel, 1 Pflug.
1645 sind Inhaber Johann und Robert Baumgardt; **1606** Heinrich Bongardt der Alte.
Am 3. Dez. **1739** wurde Friedr. Siegismund und Friedr. Wilhelm Schumacher damit behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

13. **Busemans** oder Husemanshove im Kirchspiel Altenlünen zu Alstede im Stift Münster.
1688 10. Sept. Angela v. Wittinghoff genannt Schel, Frau zu Budern, Inhaberin.

13a. Die **Clumbecksbove** in der Leithe siehe Abschnitt 14.

13b. **Cordthove** zu Kray siehe Abschnitt 14.

14. **Crudenscheidshove** in der Herrlichkeit Hardenberg.
Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches vom Jahre **1332** (Fol. 7 b) hatte der „mansus to Krudenschede (in parochia Nyenkerken in Werdena)“ für die Abtei Essen an den Oberhof Eickenscheidt zu entrichten jährlich: 4 vasa avene

(Hafer), 32 denarios et in festo s. Andree (30. Nov.) 8 denarios, 2 meder (Mäher), 1 bendel et 1 pullum.

Am 31. Mai 1782 wurden damit Peter Wilh. Crudenscheid und seine Schwester Anne Catharine behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII. 6 e.)

Dalhausen siehe Voostische.

15. Die **Delschershove** zu Hundhamme im Amte Bochum.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 10 b) hatte der „mansus des Delschers tho Hamme, quem tenuit Scarpwynkel" jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 18 Faß Gerste, 2 Faß Roggen, 10 Faß Hafer, 12 Faß Braugerste, 10 Denar „konynxscope", 12 Denar Schultgeld, 1 junges Huhn.

1545 Juli 4.

Gerrydt van Ekell thom Krange, durch Befehl der Abtissin Pröpstin, Dechantin und sämtlichen Kapitelsjungfern des Stiftes Essen Hofesschulte der Höfe Eykenschede und Uickentorpe, bekundet folgendes: Am Gudenstage nach Vocem iocunditatis 1542 haben die Brüder Johan und Dyrich Delscher vor ihm angegeben, daß auf ihren Antrag an drei Sonntagen, je 14 Tage nacheinander, in den Kirchspielskirchen des Amtes Bochum durch die Fronen nach Verkündigung des Gotteswortes diejenigen aufgeboten worden sind, die ein Anrecht auf die Delschers-hove tho Hundthamm im Ksp. und Gericht Bochum zu haben meinten. Da sich niemand gemeldet, sind die beiden Brüder durch die sämtlichen Hofesgeschworenen für die rechten Erben der Hove erklärt, und der Schulte behandet, nachdem vor ihm und den Hofesleuten Johan D. für sich und seine Hausfrau auf alles Anrecht zugunsten seines Bruders Dyrich, Richters und Rentmeisters zu Bochum, verzichtet hat, dessen beide Söhne Wenemar und Dyrich auf ihre Lebenszeit mit der genannten Hove „mit huldigen Handen" belehnt werden.

Zeugen: Dyrich Brynckman, hoves vrone, Rotger Suyrman, Hinrich thom Gerlige, tosampt den andern hovesgeswornen. (Orig. (S. ab) kath. Pf. K., Bochum. Ausz. gedr. Darpe, Gesch. d. St. Boch., U. B., Nr. 187.)

Am 22. April 1682 wurden damit behandigt Melchior Dettmar von Wittgenstein und sein Sohn Adolf Heinrich. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Dumberg siehe Wegmanshove und Wulfshove und Kampmanshove.

16. Die Feggelershove siehe Abschnitt 14.

17. Die **Feldmanshove** zu Winz im Amte Blankenstein.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 a) hatte um **1332** der „mansus Over dat Velt to Wyns" jährlich für die Abtei Essen

zu liefern: 21 Faß Roggen, 21 Faß Braugerste, 10 Denare „konynxscope“, 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel, 1 Pflug.

1533 und **1545** erscheint als Hobsgeschworener von Eickenscheidt Arnd Veltman zu Winzel (siehe unten Nr. 56).

1611 Juni 1.

Der junge Schulte Feltmann zu Wins bekundet vor dem Hobsgericht, daß er seine Frau schon das 3. Jahr zur Ehe habe, aber sie wegen seiner Mutter noch nicht behandigen lassen konnte. (Hobsbuch von Eickenscheidt.)

1608 Sakramentsabend.

Johann Feltman „verurkundet eine unbenannte Hand mit 3 Albus und bittet um 1 Jahr Aufschub“. (Hobsbuch von Eickenscheidt.)

Am 30. April **1750** wurden damit behandigt Arnold Isack und Henrich Theodor Alex. Huysen zu behuf des Geheimrats von Aussem. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

18. Die **Fischershove** siehe Abschnitt 14.

19. **Die Floer- und Schemmanshove** zu Hofstede in Amt Lünen.

1775 11. April wird Wilh. Max Graf von Nesselrode und sein Sohn Franciscus belehnt.

20. Die **Funkenbergshove** im Amte Blankenstein.

Am 11. Jan. **1760** wurden Joh. Peter Bochman und sein Sohn Henrich Wilhelm behandigt.

Dieses Gut ist wahrscheinlich identisch mit dem im Kettenbuch (1332, Fol. 8 b) genannten „mansus quondam Wilhelmi uppen Berghe by Sprockovele“ (Sprockhövel bei Blankenstein), von dem 2 Schilling und 1 junges Huhn geliefert werden mußten.

21. Die **Gerlichshove** zu Hundhamme, Amt Bochum.

1533 wird Hinrich Gerliche als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt (vgl. unten Nr. 56).

1727 Johann Dietrich Portman und Anna Margareta Gerlichs Inhaber. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, wo das Gut beschrieben wird.)

1755 26. Febr. Joh. Wilh. und Cath. Christ. Niderhoff, Geschwister, damit behandigt.

1387 März 22.

Vor den. Freigrafen zu Bochum verkauft Johann von Isekinck mit Zustimmung seiner Frau Maria und seiner Mutter Sophia an Wenemar Wrede und dessen Schwester Mathilde seinen Allodialbesitz gen. das Gerlachs Gut zu Friesenbroich (Freisenbruch) im Kirchspiel Steele. (Ddf., Stift Essen, Urk.-Supplem. IV, Nr. 34.)

Görzhove siehe Raffenberg.

22. Die **Harsthove** zu Schmerling in der Herrlichkeit Hardenberg.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 7 b) hatte um **1332** der „mansus Gobelini to Smyrleke“ (zwischen Werden und Neviges) jährlich zu liefern: 14 Faß Hafer, 8 Denar, 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel.

Am 9. Januar **1787** wurden damit behandigt die Geschwister Peter Henrich und Anna Gertrud Haerst. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

23. Die **Hasenkampshove** zu Marmelshagen im Amte Bochum.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 10 a) hatte ums Jahr **1332** der „mansus Gobelini darbovene (Henrici de Marmeshaghen)“ jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 24 Faß Braugerste, 4 Faß Roggen, 20 Faß Hafer, 4 Schweine, 20 Denare „konynxscope“, 2 Schilling Schuldgeld und 2 junge Hühner (habet 2 mansus ibidem).

1753 Wilhelm Hasenkamp, Hobsgeschworener von Eickenscheidt. (Ddf., Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19.)

Am 11 April **1774** wurden Johann Henrich Hasenkamp und seine Gattin Margaret, Tochter des Schulten Henrich zu Berkhoven, damit behandigt. (Ddf. Stift Essen, XXII, 6 e.)

1626 Johann Hasenkamp, Inhaber (ebd), wo das Gut näher beschrieben wird.

24. Die **Heesingshove** zu Berendorf im Amte Bochum.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 10 b) hatte ums Jahr **1332** der „mansus Johannis Hezink, nunc vidue de Berinctorpe“ jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 12 Faß Braugerste, 12 Denar „konynxscope.“ 2 Schilling und 1 junges Huhn.

1533 wird Wenemar Hesingen als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt (vgl unten Nr. 56).

Am 19. März **1608** gewannen die Eheleute Rutger Heising und Beele 2 Hände an dem Hofe.

Am 27. April **1744** desgleichen Joh. Dietrich Hesing und seine Gattin Anne Elisab. Wiesman.

Heisingen siehe Schleichmanshove, Lindenhove, Königshove, Bergmanshove.

Auf dem **Helwege** siehe Stalleickmanshove.

25. Die **Henneckeskotte** in der Herrlichkeit Hardenberg.

Am 3. Okt. **1757** wurde Anna Marg. Henneckens damit behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.) Vgl. unten die Sibbenhove, Nr 77.

1616 ist Johann Henneckenshausen Inhaber.

26. Die **Herbrechtershove** zu Altenderne im Amt Lünen.
Nach dem Kettenbuch (Fol. 11 b) hatte ums Jahr **1332** der „mansus Hensen van Herberdynk (in Derne)" jährlich zu liefern: 7 Mött Braugerste, 12 Denare.
Am 28 April **1681** wurden damit behandigt die Eheleute Reinold Schulte Tiegel und Katharina Teilers. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

26 a. Die Hove in der **Holtey** im Kirchspiel Wenigern.
Sie wird im Behandigungsbuch des 18. Jahrhunderts nicht mehr aufgezählt.
Im Kettenbuch (Fol 11 a) hat der „mansus Gerhardi in der Holteye" jährlich zu liefern: 12 Faß Braugerste, 5 Faß Hafer, 3 Schweine, 5 Denar „konynxscope", 1 junges Huhn, 1 Mäher, 1 Bendel und 1 Pflug.
Am 13 Juni **1618** wird Johann Schulte in der Holteye zu einem Hobsgeschworenen des Hofes Eickenscheidt in Anwesenheit aller Hofesgeschworenen vor Johann Borstert als Hofesschulten auf- und angenommen. (Protokoll im Hofbuch Eickenscheidt. Essen, Stadtarchiv.)
1695 sind Inhaber: Arnd Schulte in der Holtey und seine Gattin Sophie Lindeman, welche angeben, daß die Holtey 18 Morgen Weiden und 14 Morgen Land habe, der Kotten 3 Malter. 1697 wird die Oberholteyhove durch den vereideten Landmesser Christoff Honschedt gemessen. (Ddf, Stift Essen, XXII, 6 e.)

27. Die **Holtbeckshove** siehe Abschnitt 14.

28. Die **Hombergshove** im Amte Blankenstein.
Nach dem Kettenbuch (Fol 8 b) hatte ums Jahr **1332** der „mansus uppen Honberghe in parochia Hatnegge" (Hattingen) jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 10 Faß Hafer, 8 Denar, 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel.
Am 13 März **1723** wurden damit behandigt die Eheleute Johann Homberg und Elisabeth Maria Mackmans. (Ddf. Stift Essen, XXII,, 6 e.)

29. (Unter der) **Horst** oder die **Horstmanshove** im Kirchspiel Hattingen.
Nach dem Kettenbuch (Fol 8 b) hatte ums Jahr **1332** der „mansus Wolbers under der Horst by Staten" jährlich zu liefern: 2 Schilling, 1 junges Huhn.
1661 Inhaber: Jürge Horstman.
Am 24. Nov. **1745** wurde damit behandigt Margarete Terboven und am 24. Okt. **1753** ihr Gatte Johann Henrich Horstman. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)
Horstmar siehe Schemanshove.

30. Das **Huiskensgut** aufem Voßnacken, Gericht Hardenberg.
Im Kettenbuch heißt es (Fol. 7 b) von dem hier allein in Betracht kommenden „mansus Gobelini des Gruters“ (uppen Vosnacken), daß davon jährlich geliefert werden: 14 Faß Hafer, 1 junges Huhn, 8 Denare, 2 Mäher, 1 Bendel.
Am 10. Dezember **1731** wurden mit dem Huiskensgut behandigt die Ehegatten Maria Elisabeth Huiskens und Johann Dietrich Hamer. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Kamphove siehe Beeck.

31. Die **Kahrmanshove** siehe Abschnitt 14.

32. Die **Kampmanshove** zu Dumberg im Amte Blankenstein.
Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 11 a) hatte der „mansus Henrici Ouerkamp ten Dudenberghe“ für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 11 Faß Roggen, 10 Denar „konynxscope“, 1 junges Huhn, 2 Mann zur Ernte in dem einen und einen Mann im anderen Jahre, 1 Bendel, 1 Pflug.

1395 wird Heinrich Kampmann als Hobsfrone von Eickenscheidt genannt (s. oben Abschn. 8 S. 27).
Am 15. Juni **1684** wurden damit behandigt Friedr. Georg von Boene und seine Tochter Maria Elisabeth Klara. Am 30. Oktober **1624** die Gebrüder Konrad und Ludolf von Boenen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1624 ist Inhaber und Hobsmann Johann Kampmann, **1680** Hermann Kamman (!). (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, wo das Gut näher beschrieben wird.)

1605. Spezifikatio aller Erb- und Pachtgüter, so zum Hause Altendorf gehörig gewesen. (Ddf., Stift Essen, XXII, Nr. 6 e, Fol. 12):
Kampman ist ein behandtguit der Frawen Abtissin von Essen in den Hof Eickenscheidt gehörig, die Behandung muß bei die Hobsschultinne zu Essen wegen versäumter Zeit bescheidentlich gesucht und wiederum gewonnen werden. Sonst augenscheinlich gut bestanden, darzu in Altendorper Marken mit Kotter gerechtigkeit berechtigt, die leut sein frei, hat auf sich viel beschwer als des Hauses Altendorf Mai- und Herbstbede nemblich 3 goltgulden 1½ Ort, und 5 albus dem Schulten zu Eickenscheidt Dienstgelt, dann 3 scheppel roggen Spykermast, wie auch 1 Huhn zu Essen und den blutigen Zehenden Schelen uffm Berge, darzu off Ostern den Custeren zu Wennigern 6 heller, sonsten aber seinem Erbherrn: Roggen 1 S, Gerste 1 malter, Hüner 4, Croneralbus 23 alb., Wiesengeld 6 Daler.

33. Die **Keinghaushove** im Amte Hattingen-Blankenstein.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 b) hatte ums Jahr 1332 das „Lozengut to Ketinchusen" jährlich zu liefern: 20 Denare und 1 junges Huhn.

1622 Inhaber Peter Kynhausen.

Am 5. Juni 1669 wurden die Geschwister Peter und Maria Keinghaus damit behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

34. Die **Kellermanshove** zu Altendorf im Amte Blankenstein.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von 1332 (Fol. 11a) hatte der „mansus Gobelen Kelremans to Aldendorpe" für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 8 Faß Braugerste, 4 Faß Hafer, 1 junges Huhn, 2 Schweine, 10 Denare „konynxscope", 1 Mäher, 1 Bendel, 1 Pflug.

1620 ist Inhaber Robert Kellermann. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1659 erscheint ein Kellerman zu Altendorp als Hobsgeschworener von Eickenscheidt (Urk.).

1676 Johann Kellerman (ebd.).

Am 18. Mai 1767 wurden damit behandigt die Eheleute Anna Katharina Kellerman oder Hinderfeld und Johann Wilhelm Worring. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

35. Die **Klauenhove** an der Tönnisheide in der Herrlichkeit Hardenberg.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 a) hatte um 1332 der „mansus Cryghmans van Clouwen" jährlich zu liefern: 8 Denare und 1 junges Huhn.

Am 16. April 1763 wurden damit behandigt die Ehegatten Heinrich Baumeister und Anna Maria Kreenberg. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

36. **Kobs** oder **Kobshoffshove** im Gericht Castrop.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches von 1332 (Fol. 10 b) hatte der „mansus Kopos tho Castorpe tho Bernynchusen" für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 10 Faß Gerste, 3 Mött oder 5 Faß Hafer, 10 Denar „konynxscope", 1 junges Huhn.

Am 10. April 1759 ward damit Henrich Wilhelm Kobshoff behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

37. Die **Köllmanshove** in Steele siehe Abschnitt 14.

38. Die **Köllmanshove** in der Leithe siehe Abschnitt 14.

39. Die **Königshove** oder Kotten zu Heisingen.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 7 b) hatte ums Jahr 1332 der „mansus to Hezyngen ter Lynden, quem quondam coluit Hermannus Konynk", jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 16 Faß Braugerste, 2 Faß Roggen, 10 Denare zur „konynxscope", 3 Denare Schultgeld, 1 junges Huhn.

Am 13. November **1779** wurden damit behandigt die Eheleute Anna Sibilla König und Johann Terbeck. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

40. Die **Kreyerhove** siehe Abschnitt 14.

41. Die **Kuhweidenhove** im Amte Blankenstein.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 b) hatte um **1332** der „mansus Telemanni in der Koewede“ jährlich zu liefern: 8 Faß Gerste, 2 Malter Hafer, 8 Denare, 1 Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel.

1395 wird Tilmann Kowende als Hobsgeschworerer v. Eickenscheidt genannt (s. Abschn. 8).

Am 26. August **1716** wurden damit behandigt Kord und Johannes Kuheweide. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

42. Die **Küttershove** in der Leithe siehe Abschnitt 14.

43. Die **Leckebuschhove** im Amt Blankenstein.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 8 b) hatte der „mansus Lekebuschekynk“ jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 3 Schilling und 1 junges Huhn.

Am 6. Juli **1745** wurden damit behandigt Johann Leckebusch und seine Gattin Katharina Sibilla. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Zu der Hove gehörten 12 Malter Ackerland um den Hof herum, und Wiesen in der Boßler Mark. Der Zehnt war an die Herren von Blankenstein zu entrichten.

Lendorf siehe Tiemanshove.

44. Die **Lindenhove** zu Heisingen im Gericht Werden.

Nach einer Urkunde bei Kindlinger, Gesch. d. deutschen Hörigkeit, S. 231 von **1308**, hatte damals Heinrich zur Linde den Hof inne. Von dem Lindenhof mußten an den Schultheiß des Oberhofes Eickenscheidt jährlich geliefert werden: 4 Denare pro agricultura, 10 fudes et 10 pondera virgarum (Reisigbündel) zum Binden der Umzäunung des Oberhofes, 2 Mäher und eine Garbenbinderin, eine Fuhre von 30 Last Scheitholz außer den Abgaben für die Abtei.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuche von **1332** (Fol. 7 b) hatte der „mansus Gobelen ter Lynden to Hezyngen“ für die Abtei Essen in den Oberhof Eickenscheidt jährlich zu liefern: 30 Faß Braugerste, 2 Faß Roggen, 10 Denar „konynxscope“, 6 Denare Schultgeld und 1 junges Huhn.

1632 Mai 4. Belehnung des Johann von dem Vittinghof gen. Schele mit der Lindenhove zu Heisingen. (Ddf., Orig.-Perg., Stift Essen, Urkunden.)

Am 24. Nov. **1768** wird Clemens August Freiherr von Vittinghoff gen. Scheel und sein Bruder Carl Friedrich mit der Lindenhove belehnt.

Lindenhove siehe auch Schwagershove.

45. Die **Lobbertskotte** zu Hovescheidt in Huttrop siehe Abschnitt 14.

46. **Lünkenskotte** Amt Unna, Bauerschaft Westick.
1765 24. Okt. Marie Elis. Theodora und Caroline Henriette Overbeck Schwestern.

47. Die **Lohmanshove** im Kirchspiel Hattingen.
Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 b) hatte um **1332** der „mansus dor dat Lo (in parochia Hatnegge)“ jährlich 12 Denare und 1 junges Huhn zu liefern.
Am 30. Mai **1743** wurden damit behandigt die Ehegatten Peter Lohman und Anna Margarete. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)
Es gab noch 2 gleichnamige in den Viehhof zu Essen gehörige Güter in Stoppenberg, vgl. Meyer, Stoppenberg 1897, S. 92 f. u. g.
Magdenhove siehe Raffenberg.
Marmelshagen siehe Hasenkampshove oder Blankensteinshove.

48. Die **Mellbeckshove** in der Bauerschaft Elwicke im Kirchspiel Hattingen.
Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** hatte der „mansus in der Meelbecke“ für die Abtei Essen zu liefern jährlich 14 Faß Hafer, 8 Denare, 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel.
1624 besaß ihn Heinrich Melbeck.
Am 9. Dez. **1757** werden daran behandigt Maria Katharina Langenkamp und Anna Maria Brocker. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

49. Das **Mesenholgut** in der Leithe siehe Abschnitt 14.

50. Die kleine oder schwarze **Meesenhohl** (in der Niederleithe) im Amt Bochum.
Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** hatte „dat Cleyne Svarte Mezenhol“ für die Abtei Essen an den Oberhof Eickenscheidt jährlich zu liefern: 4 Schilling, 4 Denare „konynxscope“ und 1 junges Huhn.
1668 Inhaber: Johann Meesenhael (Meyer, Stoppenberg, S. 154).
Am 13. November **1749** wurden mit ihr die Gebrüder Johann Evert und Dietrich Mesenhohl behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 c)
1662 Sept. 30:
Anna Salome, Abtissin von Essen, behandigt auf Grund der Cession des Xantener Kanonikus Engelbert Heckings den Joh. Limondts, Amtman zu Freckenhorst, mit dem zum Oberhofe Eickenscheidt gehörigen Mesenhollhofe bei Dülmann. (Ddf., Stadt Essen, Urk., neue Nr. 201.)

51. Die **Morkenhove** zu Südkamen.
Nach dem Kettenbuch (Fol. 11 a) hatte der „mansus Bertoldi Hadewert tho Suetkamen" jährlich zu liefern: 4 Malter Braugerste, 4 Schilling und zwar am Sonntag nach Pfingsten („habet 2 mansos, idcirco dat dupliciter, alias non daret nisi 2 maldra et 2 solidos").
Am 18. September **1733** wurden damit behandigt die Brüder Johann Friedrich und Johann Georg Elbens. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

52. **Morks** oder **Husemanshove** zu Altenderne, Amt Lünen.
1755 27. Mai. Joh. Dietr. Huseman und Cath. Fehl Eheleute.

53. Die **Morkshove** zu Ewicke in der Grafschaft Dortmund.
Nach dem Kettenbuch (Fol. 11 b) hatte um **1332** der „mansus der Mokerschen to Ewych" jährlich 2 Malder Braugerste und 2 Schilling zu liefern.
Im Jahre **1694** ist Inhaber: Johann Mork.
Am 31. Juli **1764** wurden damit behandigt die Geschwister Gottfried Wilhelm und Johanna Theodora Katharina Hiltrop. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

54. Die Nolden- oder **Nollenhove** im Amte Lünen.
Nach dem Kettenbuch (Fol. 11 b) hatte ums Jahr **1332** der mansus Nollekini tho Horstmar" für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 7 Mött Braugerste und 12 Denare.
Am 7. Juli **1788** wurden damit behandigt die Eheleute Heinrich Nolden und Katharina Krumme. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

55. Die Ostermanshove oder Kotte auf der **Hart**, Gericht Stiepel im Amt Bochum.
Nach dem Kettenbuch (Fol. 10 b) hatte um **1332** der „mansus Theoderici upper Har" jährlich zu liefern: 2 Faß Hafer, 1 junges Huhn, 4 Denar „konynxscope", 8 Schilling Schultgeld. In der deutschen Fassung des Kettenbuches aus dem 15. Jahrhundert (Ddf., Stift Essen, Akten XXI, Nr. 3, Fol. 76 und heißt es am Rande von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts: „Nota Dietrich Oistermans possidet das Gütechen up der Hare gelegen im gerichte Stiepell".
1690 ist Inhaber Wennemar Ostermans. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, Beschreibung des Gutes.)
Am 28. Juni **1751** wurden damit behandigt die Eheleute Anna Elisabeth Osterman und Johann Dietrich Püttman. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)
Pleershove siehe Feglershove, Abschnitt 14.
Poppinghausen siehe Buddenhove.

56. Die **Plantenbergshove** siehe Abschnitt 14.
Die **Pleershove** siehe Feggelershove, **Abschnitt 14.**

57. Die **Pollmanshove** in der Herrlichkeit Hardenberg.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** hatte der „mansus Pollemans uppen Vosnacken (in parochia Nyenkerken in Werden") für die Abtei Essen zu liefern: 12 Faß Hafer, 12 Denar Schultgeld und 1 junges Huhn.

Am 13. Nov. **1731** wurden die Geschwister Heinrich und Katharina Pollman damit behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

58. Die **Portmanshove** siehe Abschnitt 14.

59/60. Die Raffenbergs-, **Magden-** oder Görzhove zu Altenbochum.

1289 März 26 Henricus scultetus de Raffenberg unter den ministeriales ecclesie Asnidensis genannt Rübel, Dortm. Urkb. II 407.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches von **1332** (Fol. 10 a) hatte der „mansus dictus der Megedehuve tho Aldenbochem" jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 6 große Mött Gerste, 2 Mött Roggen, 3 Mött Hafer, 10 Denar „konynxscope", 1 junges Huhn.

1628 ist colonus Görtz (Ddf., Stift Essen, XXII 6 e). Die Hove erscheint sehr umfangreich von ungefähr 100 Scheffel Ackerland.

Am 4. Januar 1760 wurden damit behandigt die Eheleute Johann Wilhelm Raffenberg und Anna Elisabeth Triman. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1778 6. Febr. Friedr. Wilh. von Oven, Inhaber.

Richrat, Rückrat, Rychrode siehe Sibbenhove.

61. Die **Riddershove** und das Gut **auf dem Berge** zu Kray siehe Abschnitt 14.

62. Die Riddershove zu Westenfeld siehe Abschitt 14.

63. **Riddershove**, Kirchspiel Derne, Grafschaft Dortmund.

1764 13. März Everard Joh. Ridder.

64. Die **Rosenhove** siehe Abschnitt 14.

64 a. Die Hove zu **Rudenzell** siehe Abschnitt 14.

65. Das **Rübengut** oder **Katte** in der Herrlichkeit Hardenberg.

Am 4. Juli **1772** wurden Joh. Wilh. Diergarten und Anna Marg. Wüsten, Eheleute, damit behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.) Vgl. unten die Sibbenhove, Nr. 77.

66. Die **Saurmanshove** zu Hundhamme im Amte Bochum.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 10 b) hatte ums Jahr **1332** „Sudermansgut tho Hamme (colit Graesdyck)" jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 18 Faß Gerste, 2 Faß Roggen, 10 Faß Hafer, 12 Faß Braugerste, 10 Denar „konynxscope", 12 Denar Schultgeld, 1 junges Huhn.

1533 erscheint als Hobsgeschworener von Eickenscheidt Rotger Suirman (vgl. oben Nr. 56).

Am 14. März **1744** wurden damit behandigt Wilhelm Saurman und sein Sohn Georg Heinrich. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

67. Die **Schwarzhove** siehe Abschnitt 14.

68. Die **Schleichmanshove** zu Heisingen.

Nach dem Kettenbuche (Fol. 7 b) hatte ums Jahr **1332** der „mansus Scalekemans to Hezyngen" für die Abtei Essen jährlich in den Oberhof Eickenscheidt zu entrichten: 30 Faß Braugerste, 2 Faß Roggen, 10 Denar zur „konynxscope". 6 Denar Schultgeld, 1 junges Huhn.

1533 wird ein Berndt Scalleikman zu Heisingen genannt als Hobsgeschworener von Eickenscheidt. (Vgl. Abschnitt 14 Nr. 56.)

1631 verzichtet Stine Schleickmans auf ihre Hand zu Gunsten ihrer Tochter Enne, die mit ihrem jetzigen Mann Dietrich Hemmerssohn von Oberruhr 2 Hände gewonnen hat. Erbteilung und Gewinn zusammen 80 Rtaler. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1659 Desgleichen ein Schliekman zu Heisingen als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt.

Am 21. März **1759** wurden damit behandigt die Eheleute Johann Dietrich Schleichman und Magdalene in der Wattscheid. (Ddf., Stift Essen, XX, 6 e.)

69. Die **Schomanshove** oder Voßnacken im Gericht Hardenberg.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** hatte der „mansus Scomans uppen Vosnaken" für die Abtei Essen zu liefern: 9 Denare und 1 junges Huhn.

Am 11. Mai **1782** wurden die Geschwister Wilhelm Middeldorf und Sophia Middeldorf sive Schomans mit dem Gut belehnt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

70. Die **Schomanshove** zu Horstmar bei Lünen.

Im Kettenbuch (Fol. 11 b) finden wir aus dem Jahre **1332** einen wohl mit dem obigen identischen „mansus Bulenhove to Horstmer 8 solidos, sicud constat dicto Schoeman de Derne, quem nunc occupat Theodericus Svansbole[1]) kokenmeyster".

Am 6. April **1731** wurden damit behandigt die Eheleute Johann Henrich Schoman und Elisabeth Baukelman. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

71. Die **Schrörs-** oder **Schmidtshove** siehe Abschnitt 14.

---

[1]) Ein Bernard v. Swansbole war um 1370 Stiftsherr der Abtei Essen: Münsterarchiv, Urk. 22. Schwansbell Schloß bei Lünen.

73. Das **Schultengut** aufem Stade zu Wintz im Amte Blankenstein.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 a) hatte um **1332** der „mansus Uppen Stade (to Wyns in parochia Hatnegge“ (d. h. Hattingen) jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 28 Faß Roggen, 28 Faß Braugerste, 16 Denar zur „konynxscope“, 2 junge Hühner, 4 Mäher, 2 Bendel, 2 Pflüge.

1533 erscheint als Hobsgeschworener von Eickenscheidt Hinrich op dem Stade (oben Nr. 56).

1692 ff. Johann Schulte zum Stade, Hobsgeschworener von Eickenscheidt.

Am 7. Oktober **1737** wurden damit behandigt die Eheleute Konrad Heinrich Aufm Stade und Maria Elisabeth Hesselberg. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1608 August 26 werden Könrad zum Stade und Stine Eickhoff daran behandigt, die Pertinenzien durch Herbert Quant Hofsschulten und den Hoffronen verzeichnet.

1652 ist Schulte Johann zum Stade Inhaber. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

74. Das Schultengut oder die **Baumanshove** zu Westenfeld-Höntrop.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 10 a) hatte der „mansus Henzonis Boumans to Westervelde“ jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 16 Faß Roggen, 4 Faß Gerste, 4 Faß Hafer, 10 Denar „konynxscope“, 12 Denar Schultgeld, 1 junges Huhn.

1473 ist Inhaber Johann Baumann, Meister der Liebfrauen-Gilde in Wattenscheid. (Vgl. Urk.-Anhang Nr. 8).

74 b. Das Schultengut an der **Neuenkirchen** bei Höntrop-Wattenscheid. Die Ländereien waren im 18. Jahrhundert beinah alle verkauft, das Haus verbrannt, der Bauer verarmt, die Kontributionen schwellen auf. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, wo das Gut beschrieben wird.)

Am 16. Aug. **1775** wurde damit behandigt Anton Joseph Brockhoff.

75. Die **Vietinghove** oder der Schultenhof zu Vieting siehe Abschnitt 14.

76. Die **Schwagershove** zu Linden im Amte Blankenstein.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 a) hatte um **1332** „des Papengut to Lynden (in parochia Hatnegge) jährlich zu liefern: 4 Malter Braugerste großen Maßes, 18 Schilling.

1609 Abend vor Fronleichnam wird Henrich Schwager zu Linden in Anwesenheit der Hobsleute zum Hobsmann angenommen. (Hobsbuch von Eickenscheidt.)

Am 21. Mai **1735** wurden damit behandigt die Eheleute Everd Henrich Eschen und Maria Schwagers. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1754 Everd Heinrich Schwager zu Linden, Hobsgeschworener von Eickenscheidt, protestiert gegen die Aufhebung des Hobsgerichts durch die Essensche Kanzlei. (Ddf., Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19.)

77. Die **Sibbenhove** zu Rückrat (Richrat) in der Herrlichkeit Hardenberg.

1705 erscheint als Inhaber Henrich Sibbe.

Am 13. Mai **1737** werden damit die Geschwister Henrich Lukas und Anna Katharina Sibbe behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Nach dem Kettenbuch (Fol. 7 b) lagen zu Richrat im Kirchspiel Neviges (Hardenberg) mehrere Unterhöfe von Eickenscheidt: 1. „mansus ter Molen to Rycherode", liefert 4 Faß Hafer, 2 Schilling, 8 Denar zu Andreastag, 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel; 2. „mansus quondam Gerhen nunc Johannis de Richrode", liefert 4 Faß Hafer, 2 Schilling, 1 junges Huhn; 3. „mansus Gobelini to Rychrode", liefert 16 Denar, 1 junges Huhn.

Es ist wahrscheinlich, daß die beiden unter Nr. 25 und 65 genannten Güter in der Herrlichkeit Hardenberg, wie die Sibbenhove unter diesen 3 Höfen zu Richrat, zu suchen sind.

78. Die **Stalleickmanshove** siehe Abschnitt 14.

Smyrleke siehe Harsthove.

Aufem Staden siehe Schultengut zu Winz.

79. Die **Stattropshove** siehe Abschnitt 14.

81. Die **Steinkotte** siehe Abschnitt 14.

82. **Stevens** alias Leimkühlershove zu Hundhamme, Amt Bochum.

1608 Aug. 26. wird an diese Hove behandigt Hans Friedrich vom Loe zu Overdick. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1687 10. Febr. und **1688** 18. Jan. Moriz vom Lohe zu Overdieck und Hedwig Elisabeth zum Busch, Frau zu Overdieck.

83. Die **Stootshove** bei Bochum.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches von **1332** und einer Abschrift des 15. Jahrhunderts (Ddf., Stift Essen, Akten XXI, Nr. 3, Fol. 7 b) war dies der „mansus Wessekin (im **15.** Jahrh. Anselmi in den Bungarden tho Aldenbochum)". Von ihm mußten jährlich geliefert werden: 6 Mött Korn, 6 Mött Gerste und 6 Mött Hafer großen Maßes, 3 Denar „konynxscope", 2 Schilling Schultgeld und 1 junges Huhn.

In der Abschrift des 15. Jahrhunderts heißt es, daß damals das Gut in der Hand eines Seuener war.

Am 19. Dez. **1763** wurden G e r a r d W i l l e b r a n d L e n n i c h und B e r n a r d i n e J o s e p h i n a S t o t t z, Eheleute, behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXI, 6 e.)

84. Die **Tiemanshove** siehe Abschnitt 14.

85. Die **Tossenhove** siehe Abschnitt 14.

Vieting siehe S c h u l t e n g u t auf dem Vieting (Abschnitt 14 Nr. 75).

86. Die **Vorstische** oder **Beckenhove** zu D a h l h a u s e n im Amt Blankenstein.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 11 a) hatte ums Jahr **1332** der „mansus H e n r i c i tho D a e l h u s e n" für die Abtei Essen zu liefern: 22 Faß Braugerste, 10 Denar „konynxscope", 1 junges Huhn, 2 Mäher, 1 Bendel, 1 Pflug.

1659 J o r g e n z u D a l h u s e n, Hobsgeschworener von Eickenscheidt (Urk.)

1753 W i l h e l m P e t e r W a l l m i n g r o t h zu Dahlhausen, Hobsgeschworener von Eickenscheidt, protestiert mit anderen Hobsgeschworenen gegen die Aufhebung des Hobsgerichts Eickenscheidt. (Ddf., Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19.)

Am 18. Dez. **1756** wurden damit behandigt die Eheleute J o h a n n E v e r a r d W a l l m i n g r a t h und A n n a M a r g a r e t e M i n t r o p. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Voßnacken siehe S c h o m a n s h o v e oder H u i s k e n s g u t.

87. Die **Wegmanshove** zu Dumberg im Amte Blankenstein.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 11 a) hatte der „mansus H e r m a n n i W e g h e m a n de Dudenberghe" für die Abtei Essen zu liefern jährlich 6 Faß Braugerste, 1 Schwein, 1 junges Huhn, 10 Denare „konynxscope", 1 Mann zur Ernte, 1 Bendel, 1 Pflug.

1606 H e n r i c h W e g m a n der Alte als Inhaber. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Am 28. März **1727** wurde J o h a n n P e t e r G r a f behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

88. Der **Wittkamp** oder die **Weidkampshove** zu Westick im Amte Unna.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 11a) hatte der „mansus W y d e n h o v e to W e s t w y k" jährlich zweimal für die Abtei Essen zu liefern: 4 Malter Braugerste, 4 Schilling (habet 2 mansos et dat dupliciter).

Am 13. März **1758** wurden damit die Geschwister J o h a n n a T h e o d o r a und G o t t f r i e d W i l h e l m H i l t r o p behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1789 Aug. 9. Die fürstliche Kanzlei zu Essen bestätigt den Verkauf des Weitkamps durch den Rat Ortmann als Bevollmächtigter der Freiherrn v. Wendt Geschwister an Scheman aus Rotthausen.

89. Die **Wulfshove** zum Dumberg bei Nieder-Wenigern.

Nach dem Kettenbuch hatte ums Jahr **1332** (Fol. 11 a) der „mansus Lewen Wulves de Dudenberghe" für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 9 Faß Braugerste, 1 Schwein, 10 Denare „konynxscope", 2 Mann zur Ernte in einem Jahr und einen Mann im anderen Jahre, 1 Bendel, 1 Pflug.

1575 Wilhelm Schulte zu Dumberg als Hobsmann genannt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Am 3. März **1759** wurde damit behandigt Katharina Bockſiepen, am 1. Dez. **1781** ihre Tochter Elisabeth Maria Wulf. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Vierzehnter Abschnitt.

Zur Geschichte der in den Oberhof Eickenscheidt hörigen Unterhöfe der näheren Umgebung auf dem Gebiete von Kray (Leithe, Lendorf,[1]) Freisenbroich)[2]) und Steele.

Da die urkundlichen Geschichtsquellen aus früheren Jahrhunderten für Steele und namentlich für Kray sehr spärlich sind, so gewinnt eine Zusammenstellung aller Nachrichten über die in der näheren Umgebung von Eickenscheidt, also im Gebiet von Steele und Kray gelegenen Unterhöfe und ihre Inhaber besonderen Wert. Wir behalten die alphabetische Ordnung und Reihenfolge, wie in der Übersicht des voraufgehenden Abschnittes, bei.

3. Die **Beckmanshove** in Kray.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch (Fol. 8 b) von **1332** hatte der „mansus ter Beke in parochia Stele" jährlich zu liefern: 15 Faß Roggen, 12 Faß Braugerste, 10 Denare „konynxscope" und 1 junges Huhn.

1473 9. Mai muß Rutger ter Beckhoven wegen rückständiger Pacht und Fruchtbede den Hof ter Becke vor benannten Hobsgeschworenen von Eickenscheidt zurückgeben. Es wird mit dem Hof der zeitige Vizekurat von Steele behandigt. (Münsterarchiv Urk. Nr. 190.)

1496 wurde Johann Hausberg mit dem Beckergütchen behandet, **1555** Evert von Schüren, **1597** Herbert Quant, **1614** Johann Hasselman, **1636** Johann

---

[1]) Zur Bauerschaft Lendorf in Leithe gehörteu 5 Höfe.
[2]) Der Name Friesenbruocke schon um 11 Jh. bezeugt. Tradit. Werden. S. 53.

Schlosser, 1658 Konrad und Walter Mathias Schlosser, 1677 Wilhelm Schlosser, 1692 Joh. Friedrich Schlosser, 1712 Johann Wilhelm Ruland. Die Familie Ruland, zuletzt in Wetzlar, verkauft 1773 das Gut an die Fürstäbtissin von Essen zu Behuf des Waisenhauses in Stelle. (Nach den Aufzeichnungen von Kindlinger Mscr. vol. 112 S. 195, vgl. Meyer, Gesch. von Stoppenberg, 1897, S. 77 f.)

1668 Inhaber der Beckmannhove ein Dietrich Beckmann: (Meyer, Stoppenberg S. 151).

6a. Das **Bonenkampgut** bei Steele wird im Kettenbuch (Fol. 9 b) zu den abgabepflichtigen Unterhöfen gerechnet: „mansus Wenemari uppen Bonenkampe" 12 vasa brasii, 4 den. „konynxscope", 1 pullum.

1603 Febr. 17. Marg. Elis. v. Manderscheidt, Äbtissin von Essen, gestattet den benannten Vormündern des Frh. v. Bodelschwing das Bonekampgut mit 800 Rt., aufgenommen von Georg Kamphof und Mechtild Plönnies, Eheleuten, zu belasten. (Ddf., Stift Essen, Urk.-Suppl. IV, Nr. 108.)

1607 Dez. 16. Äbtissin Elisabeth belehnt Petrus Toppin, alten Schreinsschreiber zu Köln, mit dem Bonekampsgut. (Ddf., Stift Essen, Urk.-Suppl. IV, 110.)

1622 Okt. 2. Revers des Kornelius Möwius und Katharina Ridders gen. Kampmanns, Eheleute, über ihre Belehnung mit dem Bonekampsgut, das sie von dem Vorbesitzer Friedrich de Wendt an sich gebracht, nachdem einige Parzellen 3 benannten Räten für ihre Bemühung abgetreten waren. (Ddf., Stift Essen, Suppl.-Urk. IV, Nr. 115.)

1637 April 23. Maria Clara Äbtissin belehnt nach Ableben des Wilhelm Ridder den Johann Ridder gen. Kammans als Vormund des Friedr. Wilh. Mävius mit dem Bonekampsgut. (Ddf., Stift Essen, Suppl.-Urk. IV, Nr. 124.)

1648. Anna Salome belehnt Dietrich Beckmann, Sekretär der Stadt Essen, mit dem Bonekampgute. (Ddf., Stift Essen, Suppl.-Urk. IV, Nr. 130.)

1655. Dieselbe desgl. den cand. med. Johann Beckman (ebd., Nr. 134.).

1677. Desgl. den Dr. Wilhelm Beckman (ebd., Nr. 146).

1732. Franziska Christina Äbtissin desgl. nach dem Tode des Wilh. Beckmann den Lic. Gerhard Heinrich Lennich. (Nr. 157.) — Auf der Hofstätte wurde das heutige Waisenhaus erbaut.

10. Die **Brinkmanshove** in und bei Steele.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 9 a) hatte um das Jahr **1332** der „mansus Zeyen u p p e n Brynke (in parochia Steele)“ für die Abtei Essen zu liefern 12 Faß Braugerste, 4 Denar „konynxscope“, 1 junges Huhn.

1533 wird J o h a n n B r i n k m a n Hobsfrone und Hobsgeschworener des Oberhofs Eickenscheidt genannt (vgl. Nr. 56).

1545 D i e t r i c h B r i n k m a n desgl. (ebd.).

1553 erscheint D y r i c h B r i n k m a n n mit Gerridt (Gerhardt) Fegeler als Bürgermeister von Steele (Steeler Bürgerbuch Fol. 32). Er wird auch (ebd. Fol. 33) D y r i c h u p d e m B r i n k e genannt.

1562 Freitag nach Sakramentstag (Mai 29.):

Abtissin Irmgardt von Diepholts verleiht das abteiliche Amt, genannt das Schotelweschers-embtgen (Schüsselwaschersämtchen) nach Absterben seines letzten Inhabers Wilhelm Fundeling lebenslänglich an R o l o f (Rudolf) B r i n c k m a n n, Dirich Brinkmanns zu Steele Sohn. (Ddf., Stift Essen, XXI, Nr. 4, Protokollbuch Fol. 360.)

1608 S a k r a m e n t s a b e n d.

R u d o l f aufm B r i n k e „verurkundet“ seine unbenannte Hand mit 3 Albus und bittet um ein Jahr Aufschub zu ihrer Benennung.

1609 S a k r a m e n t s a b e n d.

Die Gattin Rudolf Brinkmans A d e l h e i d D u l l b e r g s begibt sich in die Hobshörigkeit und wird an Stelle der unbenannten Hand gesetzt (Hobsbuch v. Eickenscheidt).

1631 wird die Hove beschrieben (designiert) durch R o l o f f B r i n g m a n s:

In Steele Haus, Hof und Garten an einen Kamp stoßend, zusammen 4 Morgen, 2 Morgen an 2 Stücken auf dem Grafweg, auf dem Pelligradt 2 Morgen, auf der Stenhardt 2½ Morgen, auf dem Steeler Berg 2 Morgen, am Thurbrock 7 Viertel, zusammen 14¼ Morgen.

Der Vorgewinn für eine Hand beträgt 40 Rtaler. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1620 und **1634** E v e r t B r i n k m a n mit anderen als Vormund Johanns des jungen Schulten von Eickenscheidt genannt. (Vgl. Abschnitt 15.)

1662 A d o l f (o d e r R u d o l f) B r i n k m a n als Hobsfrone genannt (vgl. unten Nr. 18 zur Fischershove).

1670 24. Nov. E v e r t B r i n c k m a n n, Bürgermeister zu Steele, an die Abtissin zu Essen: sein Vater R u d o l p h u f d e m B r i n c k habe über 30 Jahre lang den Hofesfrohnedienst des Oberhofes Eickenscheidt verwaltet, er bitte jetzt, daß ihm mit Bewilligung der Abtissin (oberste Schultheißin) das

Amt von seinem altersmüden Vater übertragen werde. (Dds., Stift Essen, XXII, 6 f Nr. 10.)

1674 wurde Evert Brinkmann durch fürstliches Patent zum Hobsfronen ernannt. (Dds., Stift Essen, XXII, 6 a.)

1686. Evert Brinkman, Bürgermeister von Steele, kann den Hobsfronendienst wegen Bettlägerigkeit nicht mehr ausüben, verzichtet zu Gunsten seines ältesten Sohnes Hermann (Urk.).

1731 März 9. Johann Heinrich Brinkman bittet die Äbtissin um Erlaubnis, einen Morgen Landes auf dem Steelerberg, in den Brinkhof gehörig, verkaufen zu dürfen. (Dds., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 10.)

Um **1730** Brinkmann legt unterhalb der Eickenscheidter Kornmühle eine Gewehrmühle an. Hierdurch gerät er in Prozeß mit dem Inhaber von Eickenscheidt: Roehlen (siehe oben Abschnitt 10).

1751 Johann Heinrich Brinkmann, Bürgermeister von Steele (Stadtarchiv Steele, Original).

1753 † der letzte Hobsfrone von Eickenscheidt, der Bürgermeister Brinkmann von Steele. (Dds., Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19.)

1756 Dez. 20:

Nach Resignation des zu einer Hand behändigten Vikars Brinckman auf Gewinn und Behandigung der in den Oberhof Eickenscheidt gehörigen Brinckmanshove werden die jungen Eheleute Voß[1]) für 40 Taler damit behandigt. (Dds., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 10.)

Am 2. März **1786** werden die Eheleute Franz Andreas Voß und Anna Bernardine Nottebaum behandigt. (Dds., Stift Essen, XXII, 6 e.)

13a. Die **Clumbeckshove** in der Leithe.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 9 a) hatte um **1332** der „mansus Hugen Vosses to Cluvenbeke in parochia Stele" jährlich zu liefern: 12 Faß Braugerste, 12 Denare „konynxscope", 1 junges Huhn.

Seit **1575** sind die Inhaber des Gutes bekannt, vgl. Meyer, Gesch. v. Stoppenberg, 1897, S. 84.

13b. Das **Cordtengut** zu Niederkray.

Im Jahre **1646** wird es auf der Essener Kanzlei näher beschrieben. Es gehört dazu Haus, Hof und Garten, vor dem Hof ein Kamp von ungefähr 10 Morgen, der Noeckamp von 1½ und der oberste Kamp von 4 Morgen, ein Stück schlechten

---

[1]) Die Ehefrau Voß war eine geborene Brinkmann und schon zu einer Hand behandigt.

Landes von 2 Morgen, eine Wiese von 3 Fuder Heu. Verpflichtungen („Ausgult"—Ausgeld): jährlich auf den Spyker (Speicher des Essener Stiftes) 2 Malter 1 Faß Roggen, 7 Scheffel Braugerste, 3 Königstaler Herrnbede, 1 Malter Diensthafer dem Richter, dem Pastor von Steele an Masthafer 1 Scheffel. In den Hof Eickenscheidt muß es 2 mal im Jahre mit Pferden und dreimal mit dem Leib dienen. Den Zehnt nimmt von allen Ländereien Junker Porte zum Dicke. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

13b. **1773.** Viehpreise. Abschätzung (durch den Hobsfronen und die Hobsgeschworenen) des Inventars auf der **Cordthove** zu Kray, in den Oberhof Eickenscheidt hörig, nach Absterben des Wilhelm Cordt in Kray. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 40.)

2 milchende Kühe je 16 Rtlr., eine 3jährige Sterke, die zum ersten Male milch werden soll, 13 Rtlr.; eine 2jährige kleinere Sterke, die zum ersten Male milch werden soll, 9 Rtlr.; eine 2jährige güste Sterke 6 Rtlr., eine einjährige Sterke 5 Rtlr., ein Saugkalb von 6 Wochen 2 Rtlr., ein Saugkalb von 3 Wochen 1 Rtlr. 30 St. Große Schweine (Zuchtsaue) 5 bis 6 Rtlr.

16. **Feggelers- oder Pleershove** in und bei Steele.

1520 Margaretentag.

Margarete von Beichlingen, Pröpstin von Essen, leiht von Johann Fegler, Steeler Bürger, und seiner Gattin Teffen (später in zweiter Ehe mit Katharina verheiratet) 200 oberl. Gulden. (Ddf., Stift Essen, XXII, 13 f.)

1548 wird Gerhard Feggeler als Ältester (Vertreter) einer Steeler Bauerschaft genannt (Steeler Stadtarchiv).

1553. Gerridt Feggeler mit Dyrich Brinkmann Bürgermeister von Steele (Steeler Bürgerbuch Fol. 32).

1626 als Inhaber des Plarshöfchens bei Steele genannt: Rolofto Pler, der den Kotten beschreibt: Haus und Hof binnen Steele neben Witgens Erbe, auf dem Steeler Berg am Hagedorn ein Morgen Land, wodurch 2 Vorwege gehen, 2 Morgen halbwegs des Berges und 2 Morgen neben Schnawels Länderei. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1735 Juli 13:

Nach Absterben des Reinerus Brinckman wird dessen Tochter Anna Gertrudis Br. und ihr Gatte Johann Henrich Becker mit 2 freien unhuldigen Händen an den aus 4 Morgen Land bestehenden Fegelershof am Steeler Berg behändigt, der in den Oberhof Eickenscheidt gehört. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 16.)

1796 Jan. 15:

Maria Cunigunde, Äbtissin, oberste Hobsschultinne unseres Oberhofes Eickenscheidt, behandigt nach Absterben Johann

Henrich Beckers dessen ältesten Sohn Arnold Becker mit der in den Oberhof Eickenscheidt gehörigen sogenannten Feggelers- früher auch Pleershofe. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 16.)

18. Die **Fischershove** vor und bei Steele.

1662 März 18:

Bernard Trippelfuiß, Hofschultheiß von Eickenscheidt, erteilt nach altem Hofgebrauch der Catharina von der Gathen, Wwe. Freckhusen, die Erlaubnis, zur Anleihe von 16 Reichstalern ein Grundstück von der Fischershove auf 7 Jahre zu verpfänden in Gegenwart der Hofesgeschworenen Wierich Schulte zu Eickenscheidt, Johann im Stein und des Hobsfrohnen Adolf Brinkman. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 18.)

1784 März 8 werden Franz Arnold und Henr. Edmund Maynz Gebrüder mit ihr behandigt.

27. Die **Holtbeckshove** zu Steele.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** hatte der „mansus uppen Dyke in der Holtbecke“ für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 12 Faß Braugerste, 4 Denare „konynxscope“, 1 junges Huhn.

1528 April 22. Behandigung der Neyse von Steill, Wwe. Dirichs Ulenbrocks, mit der Hove in der Holtbecke. (Ddf., Stift Essen, Orig.-Perg.)

1626 Okt. 8:

Maria Clara Abtissin von Essen, Metelen und Nottulen, behändigt nach Absterben des Everhart Holtbecke und seiner Gattin Trine deren Sohn Dietrich Holtbecke mit 2 huldig und hörigen händen, deren eine Dietrich innerhalb Jahresfrist ernennen soll, an die in den Stiftshof Eickenscheidt gehörige Holtbeckhove. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. X.) Dietrich Holtbeck auch **1642** genannt: W. Grevel, Materialien zur Geschichte von Steele, S. 65.)

1756 15. Dez. wird Joh. Dietr. Holtbeck und **1780** 5. April dessen Schwiegertochter Anna Wilh. Hinderfeld behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.) Ihr Gatte: Bernard Holtbeck.

31. **Kahrmanshove** in und außer Steele.

1631 Juni 16:

Maria Clara, Abtissin von Essen, oberste Hobsschultin von Eickenscheidt, behandigt nach Resignation der Trine Kahrmans deren Sohn Hinrich Karmans und dessen Gattin Christina Karmans mit 2 huldigen und hörigen Händen an die Karmanshove bei Steele, hörig in den Hof Eickenscheidt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 31.)

1736 Aug. 4:

Die Abtissin von Essen als oberste Hofschultin von Eickenscheidt behandigt nach Absterben Henrich Karmans und seiner Gattin Maria Elisabeth Wolting deren Sohn Johann Caspar Karman und Maria Magdalene Kuper, Eheleute, mit 2 huldigen und hörigen Händen an die vor Steele gelegene Karmanshove. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 31.)

1767 14. März Jakob Nottebaum und Christine Stattrop Eheleute als Inhaber genannt.

37. **Köllmanshove** in und vor Steele.

1502 Johann Kolman als Hobsmann von Eickenscheidt genannt (Münsterarchiv, Nr. 224).

1533 wird als Hobsgeschworener des Oberhofes Eickenscheidt genannt: Everdt Kölman (vgl. Nr. 56), **1545** ein Hense Kölmans (ebd.).

1612 wird die Kolmanshove beschrieben: Haus, Hof und Garten binnen Steele, Kolmanswiese von 1 Morgen an der Isinger Becke, 2 + 1½ Morgen Land neben dem Eickenscheidter Busch im Rott, 1½ Morgen am Fußpfad nach Kray anstoßend an Backhaus' Länderei, 1½ Morgen zwischen Backhaus' Länderei im Rott, 1½ Morgen am Isinger Berg, ¾ Morgen im Rott genannt Kollmans Drieling, ½ Morgen am Eickenscheidter Busch und 2 Morgen im Rott. Schulte Eickenscheidt nimmt den Zehnten, und jährlich einen Mäherdienst. Weitere Abgaben: 1 Huhn, dem Braumeister jährlich 7 Scheffel Braugerste, 1½ Königstaler Herrenbede und 1 Huhn. (Ddf. ,Stift Essen, XXII, 6 e.)

1694 Nov. 15.

Everdt Kölman in Steele resigniert wegen hohen Alters und eines erlittenen Schlagflusses seine Hobsrechte auf den ältesten Sohn Everdt vor dem Hobsfronen Hermann Brinkman, Wilhelm Backhaus und dem Notar Hermann Hesselmann. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, Hofbeschreibung.)

1759 4. Juli Marie Cath. Kolman und Joh. Everard Brüning, Eheleute, als Inhaber genannt.

38. **Die Köllmanshove** in den Fünfhöfen, Bauerschaft Leithe.

Im 16. Jahrhundert muß Laurenz Kulman in den Oberhof liefern: 7 Scheffel Braugerste. (Ddf., Stift Essen, XXI, Nr. 4.)

1668 Dietrich Köllmann (Meyer, Geschichte von Stoppenberg, S. 437).

1735 2. Juni Wilh. Köllman und Sophie Riskens, Eheleute, damit behandigt.

1754 versammeln sich im Hause des Wilhelm Köllman mehrere andere Hobsgeschworene von Eickenscheidt zu einer Protestkundgebung an die Preußische Regierung wegen

Behinderung des Hobsgerichts seitens der Essenschen Kanzlei. (Ddf., Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19.)
Viehpreise 1756:
Inventaraufnahme durch die Eickenscheidter Hofgeschworenen in der Köllmanshofe zu den Fünfhöfen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 38.) 2 schlichte Pferde 20 Rtlr., 4 milchgebende Kühe 34 Rtlr., 2 güste Rinder 6 Rtlr., 5 Jahrlingsrinder 10 Rtlr., 3 Sogkälber 3 Rtlr., 2 Schweine 6 Rtlr., 1 Eber 3 Rtlr.

Um 1850 genannt Wilhelm Köllmann in Leithe und seine Gattin Elis. Gerdes († 1860).

40. Die **Kreyerhove** im Kirchspiel Steele.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 8 b) gab es ein Gut ter Beke, d. h. die Beckmanshove (s. dies) und einen „mansus over der Beke to Kreye in parochia Stele“. Das letztere Gut hatte zu liefern jährlich 15 Faß Roggen, 12 Faß Braugerste, 10 Denare „konynxscope“, 1 junges Huhn.

Im Kettenbuch (Fol. 62 v — Münsterarchiv, S. 284) wird Henricus de Kreye genannt.

1533 und **1545** wird als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt Jorgen (Georg) zu Niederkrey (vgl. Nr. 56).

Im 16. Jahrhundert liefert das „Gut tho Nierenkrye“ entsprechend dem Kettenbuch 2 M(alter) 1 vat = 15 Faß „Spiekerroggen. (Ddf., Stift Essen, XXI, Nr. 4.)

1694 wird die „Niederkreyer Hove“ beschrieben. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.) Sie besteht aus Haus, Hof, Garten und Deich mit einem Anschuß von Eichelbäumen besetzt, ferner gehört dazu bei Nettelenbusch ein Anschuß mit Ardelenholz; ein Feld vorm Hofe von rund 11 Morgen, der Niekamp daneben zu $4\frac{1}{2}$ Morgen, daneben noch ein Kämpchen von 2 Morgen mit einem Wieschen; das Baumstück zu 3 Morgen im Kreyischen Feld, woraus Schulte Eickenscheidt den Zehnt fordert; eine Wiese von rund 1 Morgen bei Ridders Wiese in Krey. Aus dem Gut muß jährlich bezahlt werden an den Backmeister 2 Malter und 1 Faß Spickerroggen und 2 Scheffel Gerste; an den Braumeister 1 Malter Braugerste, 3 Königstaler Herrenbeede und 1 Huhn. Auch muß die Hove jährlich dem Schulten zu Eickenscheidt tun 2 Pferdedienste, einen Tag streichen, den anderen Tag eggen, auch einen Tag helfen die früchte mähen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1668 Inhaber: Heinrich zu Krey. (Meyer, Stoppenberg, S. 148.)

Am 29. Oktober **1669** behandigte die Äbtissin Anna Salome von Essen als oberste Hobsschultin von Eickenscheidt nach Absterben Peters zu Krey dessen Sohn Everdt zu

Krey mit 2 huldigen und hörigen händen, die andere binnen Jahresfrist zu nennen, mit der in den Stiftshof Eickenscheidt hörigen Kreyerhove im Kirchspiel Steil gelegen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 40.)

Am 22. Mai **1773** wurde damit behandigt Jorgen Vedder im Siepen und am 13. Dez. **1786** seine Gattin Hedwig Lange. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

42. Die **Küttershove** in den Fünfhöfen, Bauerschaft Leithe.

1659 Evert Kütter, Hobsgeschworener von Eickenscheidt. (Urk.) Derselbe genannt 1668 und 1670.

1776 27. Aug. Friedr. Kütter und Anne Marie Knühl Eheleute.

1786 Friedrich Kütter und Anna Sophia Küllmann Eheleute.

45. Die **Lobbertskotte** oder Lobbertshove zu Hovescheidt in Huttrop.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches vom Jahre **1332** (Fol. 8 b) hatte der „mansus Lubberti to Hoverschede" (in parochia s. Johannis Assindensis) für die Abtei Essen an den Oberhof Eickenscheidt jährlich zu liefern: 12 Faß Braugerste, 4 Denare „konynxscope", 12 Denare Schultgeld und 1 junges Huhn.

1669 und **1773** wird dieser Hof als ein abgabenfreies zum Oberhof Eickenscheidt höriges Hofgut bezeichnet. (Kindlinger, Mskr. Bd. 118.)

Am 30. Juli **1773** werden damit behandigt Johann Philipp Brockhoff und Franziska Josepha Rose zu Behuf der Rosischen Fundation. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

49. Das **Mesenholgut** in der Leithe.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches von **1332** hatte der „mansus dat Unter(e) Mezenhol für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 6 Faß Roggen, 12 Faß Braugerste, 10 Denare „konynxscope", und ein junges Huhn.

Im Jahre **1520** am 18. Juli (Gudenstag nach divisionis Apostolorum) behandigt Margarete von Beichlingen, erwählte Abtissin von Essen, zur Zeit „selbst verwarende unseren Hoff Eyckenscheidt", den Meister Rutger Lindeman, Stadtschreiber von Essen, mit der Mesenholzhove vor dem Hobsfron Johann Kolman, Johann Brinkman, Johann Holtbecke u. a., Hobsgeschworenen des Hofes Eickenscheidt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 49.)

1545 am 1. Januar (Donerstag vor hl. 3 Könige) fand zu Steele auf dem Brinck unter dem Hobsrichter Gerhard von Eickel ein Hobsgeding statt, auf dem Tilman Kleinmester gegen Tonnies Grimmolt Behandigungs-

recht auf die Mesenholzhove geltend machte, da seine Mutter eine Schwester des oben genannten Stadtschreibers Rutger Lindeman gewesen sei und er sich selbst in die Hörigkeit des Hofes Eickenscheidt begeben habe. Tonnies Grimmolt und seine Gattin Anna, Rotger Lindemans Tochter, seien freien Standes. Das Hofgericht wies die Sache an den Viehof. (Kindlinger, Mskr. vol. 118, S. 49, vgl. auch Meyer, Gesch. von Stoppenberg, S. 83.)

Am 21. Februar **1777** wurden die Essener Stiftsherrn canonici Johann Henrich Mitweg und Franz Devens mit diesem Mesenholzgut behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1784 † Johann Theodor Meesenhohl in Leithe. 1785 † Rudolf Meesenhohl von Leithe.

1787 genannt Moriz Herveling modo Meisenhohl und seine Gattin Katharine Elisabeth Meisenhohl.

1573 Sept. 14.

Benannte Ratmannen von Essen bekunden, daß Wilhelm im Meesenhail u. a., Vormünder der Kinder des Joh. Mesenhail, ein diesen gehöriges Haus in der Weberstraße an Evert v. Schüren verkauft haben. (Ddf., Stift Essen, Urk., Abt. VI, Nr. 147 (170)).

1655 Sept. 7.

Anna Solome, Äbtissin von Essen, behandigt den Engelbert Hecking, Schatzmeister und Kanonikus in Xanten, mit dem zum Hofe Eickenscheidt gehörigen Gute Mesenhohl in Krey. (Ddf., Stift Essen, Akt. II, 11 b 10 und Stadt Essen, neue Nr. 198.)

56. Die **Plantenbergshove** zu Huttrop.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches vom Jahre **1332** (Fol. 8 d) hatte der „mansus ter Plantenborgh" für die Abtei Essen an den Oberhof Eickenscheidt zu entrichten jährlich: 28 vasa brasii (Braugerste), 11 Mött (Scheffel) Hafer, 2 Schweine, 16 denarios konynxscope. Nach Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, hatte die Hove 55 Morgen Land und 9 Fuder Heuwuchs.

1357 Johann zur Plantenberg als Inhaber des Gutes genannt. (Essener Münsterarchiv, Urk. 15.)

1395 wird Ewerd von der Plantenborg als Hobsgeschworener v. Eickenscheidt genannt (s. oben Abschn. 8).

1502 April 29.

Die Eheleute Johann und Naele (Adelheid) zur Plantenbergh verkaufen das in den Stiftshof Eickenscheidt gehörige Gut zu Plantenberg wegen Rückstandes an Pacht, Herrenbede, Zehntlöse u. a. an benannte

Werkmeister des Essener Münsters. (Urkunden des Münsterarchivs, Nr. 224.)

1533 Mai 24 (Gudestag nach Pfingsten).

Frederich van Bychlingen, Hovesschulte der Höfe Eickenscheidt und Uckendorf, behändigt mit Wissen und Willen der Äbtissin und Kapitelsjungfern mit 2 freien unhuldigen Händen Reinold Schuickert und seine Gattin Agnes Kopmans an das Gütchen auf dem Berge, welches Johann Plantenberg und seine Gattin Alike vor den Hofesleuten von Eickenscheidt verkauft haben, vor den Hofgeschworenen Johann Brinkman, Hobsfrone, Everdt Koelman, Jorgen tho Nederkreye, Antonius op Staleiken, Rotger Suirman Hinrich Gerliche, Wenemar Hesingen, die Ridder tho Westenfelde, Dierich Rose toe Boelen, Hinrich Schulte op dem Stade, Arndt Veltman toe Wintzell, Berndt Scalleickman toe Heisingen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 61.)

1545 Febr. 18 (Donerstag nach aschedach).

Vor Gerrit van Eickell, oberstem Hofschulten der Höfe Eickenscheidt und Uckendorf im Hofgericht, und den Hofgeschworenen Dyrick Brinkman, Hoffrone, Rutger Suyrman, Johann thom Gerloch und auf Ansuchen der Nesether Plantenborch bekunden Arnd Veltman, Hense Koelmans, Jorien to Nerenkrey, Johann Berchman to Hesingen, daß Neses Eltern Johann und Alike Plantenberg auf der Plantenbergs Hove gewohnt und sie als rechte Erben besessen, hernach aber verkauft haben. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 56½.)

1548—1551 schwebte ein Prozeß am Hobsgericht und den Berufungsgerichten am Viehof und der Abtei Essen, weil die genannte Neseter Plantenborch und Jürgen Helmich[1]) auf das Gut den Anspruch der Wiedereinlöse erhoben. (Meyer, Stoppenberg 1897, S. 76.)

1591 Wenemar und Dirich zu Plantenberg als Weidgenossen des Hovescheider Siepens genannt: Kindl. 104, 439.

1612 Dietrich zu Plantenberg Hobsgeschworener von Eickenscheidt als Zeuge (Hobsbuch).

1675 Juni 12.

Auf dem Hofgericht von Eickenscheidt im Brink zu Steele resigniert der alte Hinrich Plantenberg, Hofgeschworener, wegen hohen Alters zu Gunsten seines gleichnamigen Sohnes.

[1]) Er erscheint seit 1555 im Besitz des Kottens auf dem Berge zu Krey (vgl. Riddershove zu Krey).

1686 nach Heinrichs Tod wird desgl. dessen Sohn Friedrich behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 a.)

1753 Henrich Plankenberg, Hobsgeschworener von Eickenscheidt. (Ddf., Kleve-Mark, Verhältnis zum Stift Essen, XXV, Nr. 19.)

1764 14. Jan. werden Dietr. Plankenberg und Margarete, Tochter des Schulten aufm Stade, Eheleute, behandigt.

1611 wird die Hove von dem Schultheiß Herbert Quant und dem Hobsfronen Evert Brinkman aufgenommen: Haus, Hof, Scheuern, Garten, 5 Scheppelsehe[1]) am Kokamp, der Kokamp von 5 Scheppelsehe, 6 Morgen auf dem Daall bei Winkelmans Garten, 3 Morgen bei Rores Weitkamp, 1 Wieschen in der Hasselt von ½ Fuder Heu und ein gleiches bei der Hove. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

58. Die **Portmanshove** zu Sevinghaus im Kirchspiel Wattenscheid.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 10a) hatte der „mansus Hermani Portemans to Zevinchusen" jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 12 Faß Braugerste, 4 Denar „konynxscope", 1 junges Huhn.

Nach E. Schulte, Pilgrimhaus und Kapelle zu Stalleiken, war der Hof 1686 8 Maltersaat 3 Scheffelsaat 99½ Ruten groß. 1486 zahlte Poirtmann 10 Ort zur Landesschatzung. 1535 leisteten vor dem Bochumer Richter Dirich Delscher die Eheleute Wilhelm und Catrina van Geylenkercken Verzicht „op alle oere vermeinthe Gerechtigkeit und Sprake an dem Partgude to Sevynckhuyssen" zu Gunsten Berendes thom Hovell (Hövelmann i. d. Leithe) und Jaspar Schulten tor Leythen (Schulte-Kemna?). 1568 verkaufte zu Essen Arndt Dieckman, „borger binnen Essen und ein meterve der Porthaeven gelegen tho Sevelinchuissen im Kerspel van Wattenscheide hoerich in den Hoff Eickenscheidt" für sich und seine Geschwister Johann und Tryne eine aus der Porthove ihnen erblich zustehende Jahresrente von 2 Mltr. Korn an Johannen tor Leiten, seinen Vetteren (d. i. wohl Dieckmann oder op dem Dieke i. d. Leithe, Stammhof der dort, zu Wattenscheid, Münster etc. noch blühenden Familie Dieckmann). 1570 wurde mit der Portmannshove belehnt Johann Portmann, 1665 Johann Pinckernell, 1672 auch dessen Ehefrau Johanna geb. Holtbrück.

Am 22. März **1709** wurden damit belehnt die Eheleute Katharina Portman und Wilhelm Pape aus Marmelshagen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.) Nach

[1]) D. h. worauf 5 Scheffel zu säen sind, über die Größe und das Maß, siehe Abschnitt 10 und 12.

E. Schulte wurde 1797 nach dem Tode ihres Enkels Johann Albert Portmann, Sohn der Eheleute Johann Henrich P. und Anna Maria Vahrenholt, dessen Witwe Elsa Maria geb. Neuhaus mit ihrem 2. Ehemanne Johann Henrich Wulf aus Eiberg behandigt. Diese Elsa Maria Wulf, verwitwete Portmann geb. Neuhaus, wurde am Sonntag, den 17. September 1820 unter dem Morgengottesdienste, als sie sich allein auf dem Hofe befand, von einer Räuberbande ermordet; das Verbrechen, das s. Zt. großes Aufsehen erregte, blieb ungesühnt. Der Witwer (2. Ehefrau Anna Maria Gremme, Ww. Röcken am Bleck) starb 1824, 62 Jahre alt, kinderlos und setzte zu seinem Universalerben seinen Neffen ein, den Georg Wilhelm Oberdrewermann, Vater des jetzigen Eigentümers, Sohn der Eheleute Georg Wilh. Oberdr. und Anna Catharina Wulf aus Grumme. Inschrift in dem Torbalken der Dieleneinfahrt links: „Georg Wilhelm Oberdrewerman in Grum — genand Portmann, Maria Catharina — Terkamp Eheleute d. 4. t. Julius. Anno 1833 — M. H. Merkemper." rechts: „Der Herr behüte deinen Ausgang und Ein—gang von nun an bis in Ewigkeit — glaube an den Herren Jesum Christum so wirst du und dein Haus selig." — Zum Portmanns-Hofe gehört ein altes Fachwerkhaus, bei dem Ziegelsteinfabrikation herrschte; diese „Pannenbäckerie" wurde seit Jahrhunderten bis in das letzte Viertel des vergangenen Jahrhunderts von den Besitzern eines kleinen Kottens gewerbsmäßig betrieben, so daß der Familienname „Pannenbäcker" und die Bezeichnung des Kottens als „Pannenbäckerie" sich einbürgerten. Es wurden Dachpfannen, Backsteine (Ziegelsteine) und Bodenplatten fabriziert". (Schulte, Gewerberecht, S. 121 f.)

61. Die **Riddershove** und das Gut auf dem Berge zu Kray.

Nach den Aufzeichnungen des Kettenbuches von **1332** (Fol. 8 b) hatte der „mansus des Ridders to Kreye" für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 15 Faß Roggen, 12 Faß Braugerste, 10 Denare „konynxscope" und 1 junges Huhn.

1473—1502 erscheint als Hoffrone von Eickenscheidt Dietrich Rydder. (Urkunden des Münsterarchivs 190 und 224.)

Aus den Jahren **1506** und **1612** finden sich in Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 61, zwei gleichlautende Beschreibungen des in den Oberhof Eickenscheidt hörigen Kottens auf dem Berge zu Kray: Haus, Hof und Garten, 13 Morgen Land (in Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, werden darunter genannt das Heisterkämpchen am Hofe 1 Morgen, an der Bringenborg 2 halbe Morgen, auf der Ger 1 Morgen, auf dem Kolffen 2 Morgen, auf der Kuhlen 1 Morgen, an der

Ruhe Kirmeß 2 Morgen) 2 Fuder Heu; aber keine Ausdrift noch Markenrecht.

Hat zu zahlen jährlich auf den Speicher (Essen) 2 malter 1 vat roggen, 7 scheppel braugerste; an herrenbeede 3 Gulden, 1 Fastelabendshuhn, er muß dem Schulten von Eickenscheidt 2 Tage bauen und 2 Tage einen Binder stellen, hat in Steele 1 Scheffel Rußhaber zu stellen.

1502 erscheint ein Herman upten Berge als Hobsman von Eickenscheidt (Münsterarchiv, Urk. Nr. 224).

Später im 16. Jahrh. Johann uf dem Berge genannt. (Ddf., Stift Essen, XXI, Nr. 4.)

1548 Hermann up dem Berge. (Abschnitt 15.)

1555 April 6.

Johann Duedinck, committierter Hofesschulte des Hofes Eickenscheidt, tut auf Befehl der obersten Hofschultinne, der Essener Stiftspröpstin, dem Georg Helmich Bann und Friede über den Kotten auf dem Berge zu Krey. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f., Nr. 61.)

1612 Jurgen (Georg) Ridder, Hobsgeschworener von Eickenscheidt (Urk.).

1657 Februar 5. Behandigt Äbtissin Anna Salome von Essen nach Renuntiation und Verzichtleistung des Evert (Eberhard) Ridder dessen Eidam Johann Ridders (!) und Else, Eheleute, an die in den Oberhof Eickenscheidt hörige Riddershofe zn Krey im Kirchspiel Steele (Orig. Perg. Urk. im Familienarchiv Beckmann).

1659 Evert Ritter zu Krey, Hobsgeschworener von Eickenscheidt (Urk.).

1668 Johann Ridder zu Kray, Inhaber des Hofes (Meyer, Stoppenberg 1897 S. 150).

1686 Johann Ridder zu Krey, Hobsgeschworener.

1688 Juli 2. behandigt die gen. Äbtissin nach Absterben Johann Ridders und Renuntiation seiner Wwe. Else deren Sohn Wirich Ridder mit der Riddershove und dem Kotten op dem Berge, beide in den Oberhof Eickenscheidt gehörig, mit 2 huldig und hörigen Händen, eine für ihn, die andere aber „inwendig 2 Jahren" zu benennen. (Org. Perg. Urk. im Familienarchiv Beckmann).

1712 Werich Ridder nnd seine Gattin Anna Maria Lindemans inschriftlich genannt am Hofe.

1738 November 12. Äbtissin Franziska Christine, Pfalzgräfin bei Rhein, behandigt nach Verzicht des Wirich Ridder und seiner Gattin Anna Maria von der Linden deren Sohn Albert Ridder und seine Gattin Anna Margarete Kaldenberg mit der Riddershofe zu Krey und dem Kotten op dem Berge, beide in den Oberhof Eikenscheid gehörig, mit 2 huldig

und hörigen Händen. (Beglaubigte Kopie, Familienarchiv Beckmann).

1764 August 30. Eheberedung zwischen Johann Moritz Kramwinkel und Jungfer Anna Christine Ribbers. Der Bruder des Bräutigams ist Schulte zu Kramwinkel.

1773 Mai 27. Die Äbtissin behandigt auf Absterben Albert Ribbers und Verzichtleistung seiner Wwe. Margarete Kaldenberg, die am 12. November 1738 behandigt worden waren, den Enkel dieser Eheleute, Sohn ihrer einzigen (1752 März 1.). Tochter Anna Christine Ribbers und deren Gatten Johann Moritz Krawinkel[1]) mit der Ribbershofe und dem Kotten op dem Berge (Orig. Urk. ebd.).

1829 wird Johann Wilhelm Ribber zum Gemeinderath der Bürgermeisterei Altenessen ernannt (Fam. Arch. B.). Er war vermählt mit Anna Maria geb. Siepmann. Nach seinem Tode erhielt sein ältester Sohn Johann den Hof, dieser starb Ende der 50er Jahre; dessen ältester Sohn Friedrich übernahm dann den Hof. Nach seinem Tode ehelichte die Wwe. geb. Grimberg in 2. Ehe den jetzigen Besitzer Wilhelm Beckmann aus der alten Familie Siepmann auf Siepmannshof bei Wattenscheidt.

62. Die **Riddershove** zu Westenfeld im Amte Bochum.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 10a) hatte der „mansus Gobelen Ridders to Westenvelde" jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 12 Faß Braugerste, 4 Denare „konynxscope", 1 junges Huhn.

1430 Hannes Ribber von Westenveld genannt, Urk. im Propsteiarchiv Wattenscheid.

Am 2. März **1765** wurden damit behandigt Hermann Ribber und sein Sohn Johann Dietrich. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

64. Die **Rosenhove** zu Steele.

1574 Juni 21:

Irmgardt „oberste Hobsschultinne unseres Hobs" Eickenscheidt behandet die Schwestern Trinchen und Gertrud Brinkmans mit dem Rosendaele zu Steele unter der Kirche neben der Becke vor benannten Hofgeschworenen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 94.)

1680 Wilhelm Backhaus Inhaber.

1783 18. Okt. Anne Marie Backhaus und Joh. Wilh. Schulte zu Schonscheid, Eheleute.

Das Gut bestand aus Haus, Hof und Garten in Steele, 8 Morgen Acker im Rhade (Rott) und noch 2½ Morgen, dazu 1½ Morgen Wiese. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

---

[1]) Heiratete 1775 in 2. Ehe die Anna Maria Kallenberg; die erste war 1764 geschlossen.

64a. Die Hove zu **Rudenzell** oder Rodenzell, genannt **das Schepergut** in den Fünfhöfen zu Leithe.

Nach dem Kettenbuche (Fol. 9 a) hatte um **1332** der „mansus Henrici to Rodenzele" jährlich zu liefern: 24 Faß Roggen, 24 Faß Braugerste, 10 Denare zur „konyngscope", 12 Denare Schultgeld, 1 junges Huhn.

1473 Hermann zu Rudenzell als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt. (Münsterarchiv Nr. 190.)

Seit **1569** erscheint die Familie der Schulten zu Wisthoven als Inhaber der Schepershove. (Kindlinger, Essend. Lehnkammer, S. 195, vgl. auch Meyer, Stoppenberg, 1897 S. 84.) **1668** Heinrich Scheper Inhaber: Meyer, Gesch. v. Stoppenb. 2 S. 438.

1789 Johann Heinrich Scheper aus den Fünfhöfen. 1801 Friedrich Schepers vermählt mit Maria Elisabeth Klevinghaus. Er stirbt 1850.

67. Die **Scharzhove** binnen Steele.

1758 Jan. 21. Maria Marg. vom Stade und Herm. Ophoff, Eheleute, als Inhaber genannt.

71. Die **Schroers** sive **Schmidtshove** vor Steele.

1473 wird Derich Schroder als Hobsgeschworener von Eickenscheidt genannt. (Münsterarchiv Urk. 190.)

1606 gibt der Inhaber Henrich Schmidt, Bürger von Steele, die Länderei der Schrödershove vor benannten Hobsleuten dem Hobsrichter Herbert Quant an.

1622 desgl. Sophie, Wwe. des † Rutger Schmidt, mit Johann Boxtert Hobsschulte, Everhard Brinkman Hobsfrone, Heinrich Tosse. Die Schrödershove umfaßte damals: ein kleines Plätzlein Land, darauf etliche junge Eichenheister stehen vor Eickenscheidter Mollen (Mühlen) belegen, darauf vor Zeiten das Haus soll gestanden haben und wird heutiges Tags (1606) der Schrodershof genannt, hält ungefähr einen Morgen. 2 Morgen Land zwischen Holtbecken Land und seinem Hove gelegen, 2 Morgen ebendort und nahebei ein Morgen, noch 2½ Morgen zwischen Holtbecken Länderei und dazu 1½ Morgen; ein Kempken von 2 Morgen zwischen Holtbecken Länderei und Demelsbergshembd und längst den Helweg gelegen am Spillenbergs Mühlenwege, 2 Morgen zwischen Dietrich im Stein und Nellenhofs Länderei, ein Garten mit Land zusammen ¾ Morgen am Brinkmans Kamp. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1776 Jan. 4. Franz Wilh. und Franz Joseph Biesten, Gebrüder, für das Waisenhaus in Steele behandigt.

75. Der **Schultenhof** zu **Vieting**, Amt Bochum, Burschaft Freisenbroich.

Nach den Aufzeichnungen von **1332** (Fol. 9a) hatte die „curia Vytynck" jährlich für die Abtei Essen zu liefern: 4 Malter Roggen, 4 Malter Gerste, 6 Malter Hafer großen Maßes, was Zehntlöse genannt wurde.

Arndt von dem Vytinghoff genannt Schell zu Altendorf überträgt 1581 den Hof an Goswin von Ketler zu Feringen, der ihn um 1630 verkauft an Dr. jur. Caspar Evinghaus; dieser verkauft den Hof 1652 an Johann Schulte Vieting.

1652 bezw. **1665** kauft Johann Schulte zu Vieting und seine Gattin Sophia den Hof. (Orig.-Pat. in Vieting.)

1691 und **1716** werden als Inhaber dessen Sohn Peter Vieting und seine Gattin Gertrud genannt. (Urk. in Vieting.) 1736 Inhaber Johann Schulte Vieting und seine Gattin Anna Kath. Gartmans (Urk. in Vieting). Seine Schwester war Anna Margarethe Vieting, verehelicht an Heinr. Müller gen. Schulte zu Vieting.

Am 2. Juni **1747** wurden damit behandigt die Eheleute Johannes Heinrich Müller und Anna Margarete Vieting. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e, Orig.-Perg. im Hof Vieting.)

1789 ehelicht ihr Sohn Joh. Adam Viting († 1810) in Freisenbroich Anna Kath. Aufermann.

1798 wird behandigt Wilhelm (!), einziger Sohn H. Müllers und A. M. Vietings. (Orig.-Perg. in Vieting.) Johann Adam (Wilhelm) hinterließ aus 1. Ehe mit A. K. Aufermann eine Tochter Maria Elisabeth, die ihrem Manne Heinrich Knühl den Hof mitbrachte. Deren einzige Tochter Maria Christine heiratete 1844 Georg Köllmann gt. Schulte-Vieting aus Leithe. Dies sind die Großeltern des jetzigen Besitzers.

1608 bekennt der Schulte zu Vieting, daß er jährlich der Hobsschultinne des Hofs Eickenscheidt liefert 4 Malter Gerste, 6 Malter Hafer, auf den Kapitels-Speicher des Roggenbackhauses 4 Malter Roggen. Früher habe Georg von Aschebroich zur Mahlenborg 2 Teile am Gute gehabt und Schele zu Altendorp einen Teil. Wann die dritte Garbe gedroschen sei, habe der Schulte zu Vieting des Stiftes Essen Gebühr erst abgemessen, das übrige von dem dritten Teil seien ⅔ Aschebroich, ⅓ Schelen zugemessen, darnach habe Schele dem Aschebroich die ⅔ vom Gute abgekauft. Er bittet die Äbtissin das Gut wiederum nach altem Brauch gegen die 3. Garbe pflügen zu dürfen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e. In den Vieting-Hof gehörte noch der sogen. Renzelskotten in der Gemeinde Freisenbruch, dessen Abgaben an Vieting 1857 abgelöst wurden. (Urk. in Vieting.) Der Hof hatte eine Fläche von 14 671 ¼ Ruten.

78. Die **Stalleikmanshove** zu Stalleiken bei Wattenscheid.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 10a) hatte um **1332** der „mansus Henzonis ten Staleken uppen Helwege“ für die Abtei Essen jährlich zu liefern: 12 Faß Roggen, 12 Faß Braugerste, 10 Denare „konynxscope“, 12 Denare Schultgeld, 1 junges Huhn.

Zu der Stalleickmanshove gehörten 1608:

Haus, Hof, Scheuren und Schoppen mit Garten und Buschchen von Eichbäumen rund um den Hof mit einem Wieschen und 2 kleinen Deichen; 11 Morgen Land auf dem Felde beim Hofe längs dem Helwege, dabei noch 4 Morgen Land, der Hausacker von 1 Scheffel Land an der Suilsbecke, und 1 Scheffel im neuen Kotten Stalleickmans neben dem Helweg, der Niekampf von 6 Morgen, an der anderen Seite des Helweges 1 Morgen gerodeten Landes, dabei 1 Morgen mit Irlen Aufschlag aber kein sehig Land, daneben 2 Kempe die Belwins Kempe genannt von 4 Malter Land zwischen dem Helweg und Bocholz Kampen, in der Hasselwiese berechtigt mit 2 Fuder Heu. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1533 erscheint als Hobsgeschworener von Eickenscheidt Antonius op Staleiken (siehe oben Nr. 56).

1555 April 21.

Arnt Schulte auf dem Helwege, Schwager des Schulten Johann in Eickenscheidt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 b.) 1565 Heinrich Stalleickmann zu Sevinkhausen, Kirchmeister zu Wattenscheid (E. Schulte).

1607 Sakramentsabend:

Henrich Stalleickman bittet, seine unbenannte Hand später benennen zu dürfen (Hobsbuch v. Eickenscheidt).

1606 gewinnt Henrich Stalleickman für sich vor dem Hobsschulten Herbert Quant und dem Fronen Roloff Brinkman eine huldige Hand an der Hove. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1630 Henrich St. auf Stalleiken und Katharina, Eheleute (Dr. Schulte). 1690 Bernd Stalleickman genannt.

Am 8. Juni **1711** wurden damit behandigt die Eheleute Maria Stalleickman und Everd Gruel[1]) (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1811 genannt Joh. Heinr. Stalleickmann, der nach dem Tode seiner 1. Gattin Anna Gertrud Schulte Ising die Anna Kath. Marg. Keller aus Riemke ehelicht (E. Schulte).

79. Die **Stattropshove** zu Huttrop im Stift Essen.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch von **1332** (Fol. 8 b) hatte der „mansus Stortorpes“ für die Abtei an den

[1]) Vom Nachbarhof Grügel.

Oberhof Eickenscheid 12 Faß Braugerste, 2 Schweine, 10 Denare „konynxscope" und 1 junges Huhn zu liefern.

1562 Johann Stottrop Hobsgeschworener von Eickenscheidt.

1601 April 11.

Anna von Daun, Pröpstin von Essen und „oberste Hobschultin unseres Hofes Eickenschede", behandet Hermann Froneander Heyden und seine Gattin Catharina Stattrops mit 2 huldigen und hörigen Händen an das in den Hof Eickenscheidt hörige Gut Stattrop. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 79.)

1720 und **1728** als Inhaber der Stattropshove genannt Johann Heinrich Stattrop und seine Gattin Katharina (Urk. in Stattrop).

An die Stattropshove zu Huttrop und den dazu gehörigen Hegemanskotten im Gericht Rellinghausen wird am 5. Juni 1764 Johann Philipp Brockhoff und Carl Philipp Rose für das Steeler Waisenhaus mitbehandigt.

1764 November 3 werden behandigt Johann Diederich Stattrop und Maria Katharina Eickelkamp an die Stattropshove und den dazu gehörigen Hegemannskotten (ebd.) Nach einer gleichzeitigen Inschrift erbauten sie 1772 das heute noch stehende Wohnhaus. 1785 † Dietrich Stattrop.

Preise. **1785** Schätzung des Inventars des † Dietrich Stattrop auf dem Stattropshof in Huttrop. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 f, Nr. 79.)

1 Pferdehaut 1 Rtlr. 15 Stüber, eine milchende Kuh 18 Rtlr., 1 bis 3jährige Rinder 5 bis 15 Rtlr., einjähriges Stierchen 7 Rtlr., 2 Kälber zusammen 2 Rtlr. 30 Stüber.

1794 Oktober 27. Äbtissin Maria Kunegunde, Herzogin von Sachsen etc., als „oberste Hobsschultinne" des Oberhofs Eickenscheidt", behandigt den Sohn der Eheleute Joseph Diedrich Stattrop und M. K. Eickelkamp, Johann Henrich Stattrop und seine Gattin Anna Maria Gertrud Miedeldorf-Hovescheid mit der Stattropshofe und dem dazu gehörigen Hegemannskotten (Orig. Perg. Urk. mit Siegel in Stattrop).

1817 als Inhaber genannt Theodor Stattrop und seine Gattin Maria Christine geb Tutmann. Sein Nachfolger war Johann Friedrich Stattrop (1806—1870), verehelicht mit Gertrud Klüver aus Leithe.

81. Die **Steinkotte** oder Steinman bei Steele.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch (Fol. 9a) von **1332** hatte der „mansus uppen Steynwege (in parochia Stele) jährlich zu liefern: 12 Faß Braugerste, 4 Denare „konynxscope", 1 junges Huhn.

Am 4. Januar **1770** wurden die Gebrüder Franz Wilhelm und Franz Joseph Biesten mit der Steinkotte für das Steeler Waisenhaus behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

1679 ist Inhaber Dietrich im Stein, der die Kotte beschreibt:

Haus, Hof, Garten samt einigen Eichenbäumen von ungefähr 1 Morgen, ein Kamp vorm Haus von rund 6 Morgen, auf dem Steeler Berg ob der Gehr zwei Dreyling 1½ Morgen, 1 Morgen ebendort seit Jahren versetzt, neben Kellermanshove 2 halbe Morgen, auf dem Schede 1 Morgen, ½ Morgen im Hovescheider Siepgen. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

84. Die Tiemanshove zu **Lendorf**-(Lentrop, Lentorp)-Kray.

Nach dem Kettenbuch (Fol. 9a) hatte ums Jahr **1332** der „mansus to Lenderinctorpe in parochia Steele" jährlich für die Abtei Essen in den Oberhof Eickenscheidt zu liefern: 6 Faß Roggen, 12 Faß Braugerste, 10 Denare „konynxscope", 1 junges Huhn. 1668 als Inhaber Wilhelm Tymann genannt. (Meyer, Gesch. v. Stoppenberg S.433).

1616 gehörten zu der Timanshove Haus, Hof und Garten, 2 Kämpen von je 4 Morgen, im Reichsfeld 4 Morgen, am Nettelenbusch ein Wieschen von 1 Fuhre Heu. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.) **1668**: Wilh. Tymann Inhaber.

1755 Mai 12 † Johann Bernhard Tiemann; 1755 seine Tochter Anna behandigt, welche Georg Siepmann ehelicht.

Am 10. Mai **1786** wurde Jorgen Siepman behandigt. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

85. Die **Tossenhove** zu Boel im Gericht Horst. Sie besteht heute noch als Beulenhof.

Nach den Aufzeichnungen im Kettenbuch (Fol. 9a) von **1332** hat der „mansus Teylen (Tilmanns) to Boel" jährlich 12 Faß Braugerste, 3 Schweine, 10 Denare zur „konynxscope", 1 junges Huhn, 1 Mäher, 1 Bendel, 1 Pflug zu liefern.

1533 erscheint als Hobsgeschworener von Eickenscheidt ein Dierich Rose zu Boelen (vgl. oben Nr. 56).

1551 gewinnt Johann Tosse zu Boel die Bürgerschaft von Steele (Steeler Bürgerbuch, Fol. 96).

1549 und **1569** wird ein Heinrich Tosse Bürger zu Steele genannt (ebd., Fol. 29 u. 37).

Am 12. August **1645** wurde mit dem Hofe behandigt Johann Tossen junior in Gegenwart seines Schwiegervaters Johann Schulte Brüningk und Rudolf Brinkmans. (Ddf., Stift Essen, XXII, 6 e.)

Am 3. Februar **1759** desgleichen Johann Dietrich Tosse und Maria Hinderfeld (ebd.).

1787 Johann Bernard Tosse ehelicht Katharine Gertrud Eickhoff. 1790 † Bernard Tosse 68jährig.

Anhang: Zinspflichtige Häuser.

Außer diesen Untergütern waren, wie schon erwähnt, in Steele und Wattenscheid noch mehrere Häuser in den Oberhof zinspflichtig. Wir lassen aus dem Kettenbuch die betreffenden Angaben vom Jahre 1332 (Fol. 9 b) hier folgen und zwar, soweit es geht, in deutscher Übersetzung des lateinischen Originals:

„Sellant (d. h. Salland im Sinne von Herrenland) bei **Wattenscheid**, wenn ein neuer Schultheiß (von Eickenscheidt) kommt, muß es erworben werden:

1. Der Fronbote (preco) Everhardt zahlt 1 Malter Roggen, 1 Malter Gerste, 2 junge Hühner und 12 Denare; 2. Das Haus des Lüteken: 6 Denare und 2 junge Hühner; 3. das Haus zu dem Pütte: 6 Denare, Overwegh: 2 Denare; 4. das Haus zu dem Nyenhus: 4 Denare; 5. des Pelsers Haus: 4 Denare; 6. Drezeshaus dahinter: 6 Denare und 2 junge Hühner.

Die jährliche Pacht von gewissen Häusern in **Steele**: 1. Teleshaus über der Straße, das jetzt (1332) Budde innehat, liefert am Tage Kreuzauffindung (3. Mai) 6 Denare und ein junges Huhn; 2. Dietrich Benekamp von einem Hause mit Hofstatt ebensoviel; 3. Leytmoet auf dem Kampe von einem Hause mit Hofstatt 12 Denare und ein junges Huhn; 4. Dietrich Benekamp von einem Hause mit Hofstatt „in dem Rosendale“ 12 Denare; 5. Henzo Overdyk von einer Hofstatt ein junges Huhn; 6. ebenso Potteken, 7. Meyenkranz; 8. aus Sophie Drezers Haus von 2 Hofstätten 2 junge Hühner; 9. von dem Hause der Hille auf dem Brinke ein junges Huhn; 10. Tele Overwegh zahlt von einem Hause mit Hofstatt 12 Denare und ein junges Huhn; 11. von dem Hause und der Hofstatt Rutgers auf dem Orde werden bezahlt 14 Denare und 1 junges Huhn; 12. von dem sogenannten Neuenhause zahlt Hermann Hugo 18 Denare und ein junges Huhn; 13. von dem Hause in der Oye kommt ein Malter Gerste und ein junges Huhn.

Aus dieser Liste von Häusern und Hofstätten in Steele geht wohl hervor, daß wenigstens ein Teil der Stadt auf dem Grund und Boden des Oberhofes errichtet wurde. Ein anderer Teil wird sich um und auf dem Brinkmannshof erhoben haben, der zu den größeren Unterhöfen gerechnet wurde. Wir haben also in Steele eine ganz ähnliche Erscheinung wie in Essen, wo viele Häuser auf dem Grund des Viehofes oder eines seiner Unterhöfe errichtet worden waren und Zins zahlen mußten. Wie aber in Essen die Burg mit der Stiftsimmunität zinsfrei war, so ist auch ein Teil von Steele, der um die Kirche herumgelegene, wahrscheinlich stets von Zinsen an den Oberhof befreit gewesen. Die geringe Höhe und Art des Geldzinses, der allem Anscheine nach in Silberdenaren bezahlt werden

mußte, weist auf eine sehr frühe Zeit der Belastung hin, ohne daß wir freilich entscheiden könnten, ob schon das 8. oder 9. Jahrhundert in Betracht kommt.

Fünfzehnter Abschnitt.

Die Besitzer des Oberhofes Eickenscheidt bis zur Säkularisation des Stiftes Essen.

Im 9. Jahrhundert wird Eickenscheidt als Oberhof schon in der bekannten Heberolle des Stiftes Essen erwähnt, aber fast 400 Jahre vergehen, ehe wir die ersten sicheren Nachrichten über seine Inhaber finden. Es ist im 13. Jahrhundert, mitten im Zeitalter der Kreuzzüge, wo sie zuerst genannt werden. Sie sind Ministeriale der Reichsabtei und gehören dem Ritterstande an. Gleich den Ministerialen aller hohen geistlichen Fürsten sind sie angesehen wie die Reichsministerialen selbst. Oft erscheinen sie in der Umgebung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster. Wir sehen die Familie sogar im Besitze eines der vier hohen Erbämter des Reichsstiftes Essen. Sie bekleiden das Marschallamt und führen deshalb drei Pferdepramen im Schild und Wappen. Mehrere erscheinen als Stifftsherren der vornehmen Reichsabtei zu Essen. Wie alle Adelsfamilien haben auch die Ritter von Eickenscheidt traditionelle Vornamen, die sie mit Vorliebe anwenden. Es sind Heinrich, Hugo, Wilhelm und Wenemar. Aber auch andere Namen kommen vor. Denn die Familie war anscheinend stets kinderreich. Sie verzweigte sich bald nach 1300 in die Adelsgeschlechter von der Horst und Altendorf. Bei ihnen finden wir die gleichen Vornamen, gleiche Wappen und das Marschallamt wieder. Nebenher läßt sich der alte Stamm auf Eickenscheidt bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts nachweisen. Dann tritt infolge der mangelnden Urkunden eine Lücke in der Reihenfolge der Hofinhaber ein bis um 1500, wo wir wiederum einen Wilhelm als Schulten von Eickenscheidt antreffen. Inzwischen aber war, wie wir schon vorher im Abschnitt 8 gesehen haben, das Schultheißenamt des Oberhofes nicht mehr beim Besitzer des Hofes oder dessen Familie geblieben, sondern wurde anscheinend grundsätzlich von den Essener Äbtissinnen freihändig an andere geeignete Stiftsministeriale vergeben.[2]) Wir lassen nun zunächst die Nachrichten über die mittelalterliche Ritterfamilie von Eickenscheidt hier folgen.

---

[1]) Troß, Westphalia, III, S. 255; Kindlinger, Manuskr.-Band 104, S. 511.

[2]) Seit dem Prozeß zwischen der Äbtissin und Gerhard von der Horst-Eickenscheidt; siehe unten.

1227 erscheinen die Ritter Wilhelm und Heinrich von Eickenscheidt, Gebrüder, als Zeugen in einer Urkunde; Wilhelmus de Eickenscheit tritt ferner als Begleiter und Zeuge beim Erzbischof Konrad von Hochstaden von Köln im Jahre 1241[1]) auf, dann wieder 1249[2]) als Bürge des Grafen Otto von Altena beim Erzbischof von Köln zusammen mit Heinrich von Eickenscheidt, Theoderich von Vitinkhoff, Gerhard von der Leithen, Theoderich und Gieseler von Altena u. a. und zuletzt 1251 als Zeuge in einer Schenkungs-Urkunde der beiden Grafenbrüder Otto von Altena und Engelbert von der Mark für die berühmte Prämonstratenser-Abtei Kappenberg.[3]) Er muß also ein hochangesehener Mann gewesen sein. Ritter Heinrich von Eickenscheidt scheint sehr lange gelebt zu haben. Er wird noch als Zeuge erwähnt in der schon genannten Urkunde von 1249[4]), dann 1256[5]) und 1271.[6]) 1280 erscheint ein Heinrich von Eickenscheidt im Gefolge des Bischofs Eberhard von Münster in Warendorf als Zeuge in einer Urkunde für das Kloster Marienfeld.[7]) 1285 wird Ritter Heinrich von Eickenscheidt zusammen mit einem Heinrich von Eickenscheidt dem Jüngeren und seinem Bruder Hugo als Ministeriale des Stiftes Essen genannt.[8]) 1289 tritt derselbe Ritter mit dem gleichnamigen Edelknecht (famulus) und den Rittern Heinrich von Vitinkhoff, Hermann und Wenemar von Aldendorf als Bürge und Zeuge in einer Urkunde des Herrn von Lüdinghausen auf.[9]) Ebenso 1295 mit den Rittern Rutger von Galen, Lubert von Vitinkhoff, Johann und Hermann von Hovel u. a. als Bürge in einer Urkunde Graf Eberhards von der Mark für die Herren von Lüdinghausen.[10]) 1291 ist Ritter Heinrich von Eickenscheidt als Marschall des Stiftes Essen Zeuge in einer Urkunde.[11]) Ein Ritter Heinrich von Eickenscheidt wird als Ministeriale des Stiftes Essen noch 1297 und 1301 genannt.[12]) Er starb an einem 8. Oktober. Mehrere Legate von Essener Hauszinsen an das Kapitel der Stiftsherrn rührten von ihm her. Sein Todestag wurde im Stift Essen in Andenken gehalten.[13])

---

[1]) Lacomblet, Urkb. II, 254.
[2]) Ebd., Nr. 352.
[3]) Wilmans, Westf. Urkb., III, 533.
[4]) Lacomblet, Urkb., II, 352.
[5]) Kindlinger, 104, S. 48.
[6]) C. Meyer, „Geschichte von Stoppenberg", S. 355.
[7]) Wilmans, Westf. Urkb., III, 1105.
[8]) Tross, III, S. 280.
[9]) Wilmans, III, 1378.
[10]) Wilmans, III, 1541; Kindlinger, „Volmestein", II, S. 207.
[11]) Original im Düsseldorfer Staatsarchiv von 1291, Dez. 27.
[12]) Urkunden des Münsterarchivs, Nr. 2, und Kindlinger, Bd. 118, S. 23.
[13]) Oktober 8. Obiit Hinricus de Eykenscede miles, qui dedit 4 sol. et 4 den. de domo Hogersinnes 12 den., de domo Theoderici

Heinrich und Wilhelm von Eickenscheidt hatten noch einen dritten Bruder namens Wenemar, der ebenfalls Ritter war. Er wird 1246 zusammen mit Heinrich von Isenburg, Eberhard von der Horst und Heinrich von Schalke in einer Essener Abtissin- bezw. Stiftsurkunde als Zeuge genannt,[1]) ebenso 1247 zusammen mit Heinrich von Vittinkhoff,[2]) und auch 1256 als Zeuge.[3]) Derselbe Ritter Wenemar erscheint noch 1271 zusammen mit seinem Sohne Heinrich von Eickenscheidt und seinem gleichnamigen Bruder und Neffen in der schon erwähnten Urkunde.[4]) Merkwürdig ist ein Vertrag von 1256, in welchem Graf Otto von Bentheim seine Ministerialin, die Tochter des Wenemar von Eickenscheidt, der Abtissin Bertha von Essen gegen die Tochter des Heinrich von Essen austauscht.[5]) Es ist nicht recht erklärlich, wie die Tochter des Ritters Wenemar von Eickenscheidt in die Ministerialität der Bentheimschen Grafen gelangte. Wahrscheinlich doch durch Heirat.

Wie es um jene Zeit drei Heinriche von Eickenscheidt gab, so finden wir auch zwei oder drei Hugo von Eickenscheidt. 1275 wählte ein Hugo von Eickenscheidt, als Stiftsherr der Abtei Essen mit den übrigen canonici und Kanonissen im gemeinsamen Kapitel den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg zum Stiftsvogt.[6]) Dieser Hugo war also Geistlicher. Auf einen anderen Geistlichen bezieht sich eine Eintragung im Memorienbuch der Essener Stiftsherrn aus dem 14. Jahrhundert. Danach starb Herr Hugo von Eickenscheidt am 10. Januar um 1360 und vermachte den dritten Teil seiner Güter in Rüttenscheidt an die Stiftsherrn, damit sie an seinem Jahrgedächtnis daraus eine Präsenz erhielten.[7]) Auch ein Johannes von Eickenscheidt ist Stiftsherr von Essen gewesen und vermachte den Kanonichen für seinen Todestag am 1. Januar eine kleine Rente.[8]) Für 1285 wurde von uns schon oben ein zweiter Hugo, Bruder Heinrichs des Jüngeren von Eickenscheidt, und (ihr Vater) Ritter Heinrich von Eickenscheidt als Ministeriale der Essener Kirche erwähnt.[9]) 1299 finden wir diese beiden Brüder wieder

---

de Doseborg 12 den., de domo Hermanni Bidenputbe 16 den., item de domo proxima apud puteum 12 den. (Memorienbuch der Essener Canonici, p. 49.)

[1]) Vgl. C. Meyer, „Geschichte von Stoppenberg", 1897, S. 55.

[2]) Grevel, „Militärorganisation im Stifte Essen", S. 12.

[3]) Kindlinger, Manuskr.-Band 104, S. 48.

[4]) Düsseldorf, Staatsarchiv, Stift Essen, Orig.-Urk.

[5]) Düsseldorf, Staatsarchiv, Stift Essen, Supplement III, Urk. Nr. 3.

[6]) Ennen, „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln", III, Nr. 116.

[7]) Jan. 10 obiit dominus Hugo de Eykenscede, qui dedit dominis presentibus in vigiliis et in missa tertiam partem bonorum in Ruddenscete. (Memorienbuch der Essener Kanonichen, p. 2.)

[8]) Jan. 1 Dns. Johannes de Eickenscheid, canonicus Assind., legavit praesentibus canonicis in primis vesperis, matutinis et coeteris horis 6 solidos. (Memorienbuch, 17. Jahrh., von Can. Brecht geschrieben.)

[9]) Troß, III, S. 280.

genannt mit einem dritten Bruder Bernard von Eickenscheidt.[1]) Es sind aber noch mehr Brüder da gewesen. Denn im Jahre 1319 trat eine Erbteilung ein zwischen den Brüdern Hugo, Gerhard und Engelbert von Eickenscheidt, die sich nach ihrem Besitztum und Erbe von der Horst nannten.[2]) Wir kommen darauf noch zu sprechen. Um 1368 muß Hugo, der Sohn Heinrichs von Eickenscheidt, gestorben sein. Denn in jenem Jahre beteiligte sich seine Witwe Gertrud Klöppers an der Dotation des Nikolaus-Altares im Essener Münster zum Seelenheile desselben.[3]) Um dieselbe Zeit wird auch ein (Ritter) Gotschalk von Eickenscheidt genannt, der 1292 zusammen mit dem Ritter Johann von Hövel, Rutger von Galen u. a. in einer Schenkungsurkunde für die Abtei Kappenberg erscheint.[4]) Und endlich lebte im 13. Jahrhundert noch ein Ritter Hermann von Eickenscheidt, der vielleicht eine besondere Bedeutung in den damaligen politischen Wirren gehabt haben mag. In dem Streite um die Vogtei über das Stift (1280 bis 1290) erhob Erzbischof Siegfried von Köln gegen die Essener Äbtissin Bertha von Arensberg die Anklage, daß sie den Ritter Hermann von Eickenscheidt habe ermorden lassen. Er beauftragte den Abt von Werden u. a. mit der Untersuchung.[5]) Leider wissen wir sonst gar nichts mehr über dieses tragische Vorkommnis und seine näheren Umstände. Wahrscheinlich aber hing die Ermordung des genannten Ritters mit dem Kampf um die Essener Vogtei zusammen. Dann würde also Hermann von Eickenscheidt die Partei des Kölner Erzbischofs gegen den Wunsch der Äbtissin ergriffen haben.

Aus der sehr großen Zahl von männlichen Mitgliedern in der Ritterfamilie von Eickenscheidt erklärt sich nicht nur die von uns schon beobachtete Tatsache, daß manche als Ministeriale anderer Herrn, wie des Erzbischofs von Köln, des Bischofs von Münster, der Grafen von Bentheim u. a. erscheinen, sondern auch die Abzweigung neuer Familien, die sich von ihrem nunmehrigen Wohnsitze einen anderen Namen zulegten. Wir können dies deutlich bei der Adelsfamilie **von der Horst** nachweisen, die einen Zweig derer von Eickenscheidt darstellt. Wir erwähnten bereits die Urkunde von 1319, in welcher drei Brüder Engelbert, Gerhard und Hugo von der Horst genannt werden. Die Siegel der beiden letzteren sind noch erhalten. Sie haben die Umschrift Sigillum Gerinardi de Ekenschede und Sigillum de Horst de Ekenschede. Da die Siegel etwas dauerndes sind und die Tradition darzustellen pflegen, so ergibt sich, daß die Familie von der Horst ursprünglich von Eickenscheidt ausgegangen ist und sich

---

[1]) Lacomblet, Urkb., II, 1040.
[2]) Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit", S. 366 ff.
[3]) „Urkunden des Essener Münsterarchivs, Nr. 20.
[4]) Wilmans, Westf. Urkb., III, S. 1461.
[5]) Troß, Westphalia, III, S. 183.

nach Eickenscheidt benannte. Hierzu kommt dann noch die Beobachtung des gleichen Vornamens Hugo, wie er schon kurz vorher in der Ritterfamilie Eickenscheidt bezeugt war und ferner das in derselben Urkunde erwähnte Marschallamt des Stiftes Essen, welches dem Engelbert von der Horst vererbt wird, während Gerhard von der Horst-Eickenscheidt unter anderem das Haus zu Steele over der Becke erhielt, Hugo das Haus uppen Berge (Schellenberg).[1] Ob Gerhard Geistlicher oder Ritter war, geht aus dieser Urkunde nicht hervor. Es gab aber zwei Gerhard von der Horst. Der eine erscheint in dem Schiedsspruch des Essener Stiftskapitels vom Jahre 1310 zwischen der Äbtissin und dem Kanonikus Gerhard von der Horst, welcher Schultheiß des Oberhofes Eickenscheidt war. Er vertrat gegenüber der Äbtissin die Meinung, daß das Schultheißenamt von Eickenscheidt in seiner Familie auf Erbrecht beruhe. Dies ist für uns nicht nur eine Bestätigung dafür, daß Gerhard ans der Familie Eickenscheidt stammte, sondern auch ein Fingerzeig für die tatsächliche Kontinuität der Schultheißenwürde in diesem Geschlecht. Die Äbtissin Beatrix von Holte aber war ihm feindlich gesonnen, wie Bertha von Arnsberg dem Ritter Hermann von Eickenscheidt. Sie hatte ihm das Schultheißenamt entziehen wollen. Der Schiedsspruch setzte ihn dann zwar wieder in dasselbe ein, aber mit der Erblichkeit war es seitdem vorbei.[2] Dieser Gerhard war der Sohn eines Heinrich und der Bruder eines Heinrich, dazu der Oheim des Stiftsmarschalls Heinrich. Das alles weist ebenfalls daraufhin, daß er von der Ritterfamilie Eickenscheidt ausging, in der die zahlreichen Heinriche damals vorkamen und auch, wie wir eben sahen, ein Heinrich das Marschallamt des Stiftes Essen bekleidete. Ein anderer Gerhard von der Horst wird im Memorienbuch der Essener Stiftsherrn miles, d. h. Ritter genannt, sein Todestag wurde am 19. Juni kommemoriert. Aus derselben Familie erscheint 1370 ein Heinrich von der Horst als Erbmarschall der Abtei Essen und Richter der Stiftsministerialen. Bemerkenswert für die Zusammengehörigkeit der Häuser von der Horst und Eickenscheidt ist auch eine Eintragung in dem Urbar der Essener Kanonichen von ca. 1400,[3] worin der oben bereits erwähnte Marschall Engelbert von der Horst mit einem Zins von 6 Schilling de curte Eyckenscheyde eingetragen steht. Die Familie nannte sich nach ihrem festen Hause Horst a. d. Ruhr, welchem die heutige gleichnamige, dort oberhalb Steele gelegene Ortschaft ihre Bezeichnung verdankt. Die Burg ist noch in ihren Ruinen zu sehen. Sie liegt auf einem Bergesvorsprung unmittelbar über der Ruhr mit prächtiger Aussicht auf Altendorf, Dahlhausen,

---

[1]) Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit", S. 366 ff.
[2]) Staatsarchiv Düsseldorf, alte Nr. 148, abgedruckt unten im Anhang.
[3]) Ebd., Kopienbuch 112, S. 83.
[4]) Vgl. Urkunden und Akten des Münsterarchivs, S. 256, Nr. 516.

Linden, Hattingen u. a. Erhalten ist der Kapellenbau und die Umfassungsmauer des Burghofes mit zwei Türmen. Die inneren Burghäuser sind verschwunden. Nach der Größe des umwehrten Hofes müssen sie umfangreich gewesen sein. Der Styl weist in die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. Die Ökonomiegebäude vor der Burg sind noch teilweise erhalten. Sie bewohnt der Pächter des abgeschichteten Burggutes, das den von Wend'chen Erben zugefallen ist. Vor der Burg steht noch eine uralte Gerichtseiche (vgl. oben Abschn. 14 Nr. 33).[1]) Grade gegenüber, jenseits der Ruhr, liegt Altendorf mit der großen Burgruine gleichen Namens, die von einem anderen Zweige derselben Ritterfamilie besessen und bewohnt wurde. Aus diesem Grunde ist auch der oben S. 25 erwähnte Streit über das Markenrichteramt in der Altendorfer Mark zwischen der Essener Abtisin, der späteren Inhaberin des Hofschultheißenamtes von Eickenscheidt, und den Besitzern des Hauses Altendorf, als den Nachkommen und Erben der ehemaligen Ritter und Schultheißen von Eickenscheidt, zu verstehen.

Dafür, daß auch die Ritter von Altendorf aus dem alten Rittergeschlecht von Eickenscheidt hervorgegangen sind, haben wir noch 3 Anhaltspunkte in einer Urkunde von 1308 über die Verleihung der Lindenhove zu Heisingen, die in den Oberhof Eickenscheidt gehörte.[2]) Als Siegelzeugen werden darunter außer dem Stiftsvogt Engelbert von der Mark die beiden Ritter Wenemar und Adolf von Altendorf genannt. Ihr Siegelwappen ist dasselbe wie das von Eickenscheidt, nämlich drei Pferdeframen. Wenemar ist ein, wie wir oben sahen, in der Ritterfamilie von Eickenscheidt gebräuchlicher Vorname. Dazu kommt, daß Adolf als Marschall des Stiftes Essen erscheint.

Außer diesen Urkunden haben wir bis 1500 nur ganz spärliche Nachrichten über die Familie Eickenscheidt im allgemeinen wie über die Inhaber des Oberhofes. Um 1350 erscheint ein Tilmann von Eickenscheidt mehrfach als Ratmann (Stadtrat) von Essen.[3]) Im Urbar der Essener Kanonichen von 1426[4]) ist eine Abgabe von 12 Denaren aus dem Hause des † Rutger von Eickenscheidt verzeichnet. In dem wertvollen Buche der Marienbruderschaft des Dekanates Wattenscheidt[5]) findet sich auf der Rückseite von Blatt 66

[1]) 1367 wird Hense v. Klosterberge, Richter Junker Heinrichs v. d. Horst genannt (Kindl. 116, 8). Derselbe Heinrich v. d. Horst erscheint 1389 als Burggraf von der Horst (Beitr. 28, 47). Die Burg kam später an die Herrn v. d. Recke, 1483 an die Herrn von Schüren und im 18. Jahrh. an die von Wendt.

[2]) Kindlinger, „Geschichte der deutschen Hörigkeit", S. 231.

[3]) Urkunden des Münsterarchivs, Nr. 13 (Beitr. 28, S. 16); ferner Düsseldf., Staatsarchiv, Stift Essen, Urkunden VI, Nr. 17 a.

[4]) Urkunden des Münsterarchivs, Nr. 521 f., 4.

[5]) Vgl. Urkunden und Akten des Münsterarchivs, Nr. 488.

eine Memorie des „Anthonius scultetus von Ekenschede, Gerburgis eius uxor et parentum eius. Vielleicht war dieser Antonius der Vater des 1384 und 1393 genannten Thonys von Eickenscheidt, der als Schulte zu Eickenscheidt bezeichnet wird.[1]) Nach einem Fragment im Essener Münsterarchiv restierte 1410 der alte Schulte von Eickenscheidt an das Essener Stiftskapitel 2 Schilling. Von 1472 besitzen wir schließlich eine Urkunde, wonach die „sämtlichen Hofesleute" des Hofes Eickenscheidt mit Einwilligung der Essener Äbtissin Sophia von Gleichen und des Stiftskapitels eine Rente von 3 Goldgulden aus der Vogtbede verkauften. Wir können dieser Urkunde nichts anderes entnehmen, als daß damals mehrere gleichberechtigte Erben auf dem Oberhofe ansässig waren.[2]) Vom Anfang des 16. Jahrhunderts an werden die Urkunden über Eickenscheidt wieder häufiger. Es läßt sich jetzt die Reihe der Hofinhaber fast lückenlos bis in unsere Gegenwart nachweisen. Wir können sogar eine ununterbrochene Erbfolge derselben ziemlich deutlich erkennen. Dabei beobachten wir, wie schon um und vor 1300, kinderreiche Familien, mehrfache Heiraten der Hofinhaber nach dem Tode des Ehegatten, Stiefgeschwister und schwierige Erbteilungen. Am aller merkwürdigsten erscheint die Tatsache, daß 1693 der alte und angesehene Schulte Wirich von Eickenscheidt mit seinen drei Söhnen zu Gunsten seiner Tochter Katharina auf den Hof verzichtet und diese Tochter dann den wohlhabenden Eberhard Koest heiratet, von dem sie einen Sohn Franz Otto erzielt, welcher der Stammvater der heutigen Familien Eickenscheidt und Nienhausen geworden ist. Doch lassen wir kurz unsere Urkunden sprechen. Von 1502 bis 1513 wird Schulte Wilhelm (Hytbrant-Heydebrand) von Eickenscheidt als Inhaber des Oberhofes und Kirchmeister von Steele genannt.[3]) 1516 erscheint als Inhaber Schulte Johann Eickenscheidt. Dieser muß im Sommer 1521 gestorben sein. Denn auf Michaelis 1521 wird sein Sohn und Erbe Eberhard (Everdt) zusammen mit seiner Gattin Grete, Heinrich Haickmans Tochter, von Äbtissin Margarete von Beichlingen mit dem Oberhof behandigt.[4]) Er wandte sich noch 1548 als Schulte von Eickenscheidt mit einer Eingabe an die damalige Äbtissin von Essen, die er um Erhaltung der Hofesgerechtigkeit bat[5]). Nicht lange nachher scheint er gestorben zu sein und zahlreiche Kinder hinterlassen zu haben. Im Jahre 1555 wird ein Erbstreit zwischen Else Wisthoff, Witwe Tilmans von Eickenscheidt, einer-

---

[1]) Vgl. ebd., Nr. 56 und 57. sowie Urk. Anhang.

[2]) Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen, II, Nr. 4.

[3]) „Essener Gesch.-Beitr. 28, S. 131; Grevel, „Gesch. d. Stadt Steele, S. 7; Essener Stadtarchiv, Kopierbuch II, Fol. 185, 277, 282.

[4]) Urkunde im Anhang.

[5]) Düsseldorf, Staatsarchiv, Stift Essen, XXII, 6 f. 1. Urk. vom 4. Nov. 1548.

seits und dessen Bruder Johann zu Eickenscheidt samt seinen Brüdern und Schwestern andrerseits vor der Essener Äbtissin Katharina von Tecklenburg dahin geschlichtet, daß Johann von Eickenscheidt mit seinen Brüdern und Schwestern dort bleiben und den Hof besitzen solle, seiner Schwägerin Else Wisthoff hingegen zur Leibzucht 300 gute Taler auszuzahlen habe. Sie durfte dann alle ihre eingebrachte Habe an Kleidung und Gerätschaften wieder mit sich zurücknehmen zu ihrem Vater, dem Schulten Johann zu Wisthoven. Als Zeugen erscheinen in diesem Vertrage u. a. Schulte Heinrich zu Ising und Schulte Arndt auf dem Helwege „gedachten Johanns zu Eickenscheidt gebruder und schwager", d. h. doch wohl, daß der erstere Bruder, der zweite aber Schwager war oder eine Schwester Johanns von Eickenscheidt zur Ehe hatte.[1]) Aus dieser Urkunde sehen wir also, daß nach dem Tode Eberhards von Eickenscheidt dessen (ältester) Sohn Tilmann mit seiner Gattin Else Wisthoff an den Hof behändigt worden war, daß er aber, ohne Leibeserben zu hinterlassen, schon bald, um 1555, starb. Darauf erhielt sein Bruder Johann den Hof, während ein anderer Bruder Heinrich den Hof zu Ising inne hatte. Dieser Heinrich Schulte zu Ising ist derselbe, welcher 30 Jahre später bei einem Plünderungszug der spanischen Soldateska im Kirchspiel Steele mit seinem ältesten Sohn ermordet wurde, nachdem man den Hof ausgeraubt und in Brand gesteckt hatte.[2]) Von den übrigen Geschwistern wird 1560 Gertrude, Tochter der † Eheleute Evert (Eberhard) Schulte Eickenscheidt und Grete, in einer Urkunde der Äbtissin Maria Gräfin zu Spiegelberg vom Hofrecht entbunden, während an ihre Stelle Gertrud zur Mühlen, Johanns zur Mühlen von Steele Tochter, in das Hofrecht tritt.[3]) Wir werden dabei lebhaft an die oben erwähnte Freilassungs- bezw. Tauschurkunde des Grafen Otto von Bentheim von 1256 erinnert, worin eine Tochter von Eickenscheidt gegen eine Tochter Heinrichs von Essen als Ministerialin des Stiftes Essen eingetauscht wird.

Johann von Eickenscheidt hatte in erster Ehe eine Katharina, vielleicht Tochter des Schulten auf dem Hellwege (Stalleickmannshove, s. Abschnitt 14, Nr. 78). Sie starb aber schon vor 1561. Denn am Dienstag nach Pfingsten (27. Mai 1561) bezahlte Johann den sogenannten Sterbfall oder die Erbteilung seiner seligen Hausfrau mit 75 Taler[4]) und ließ schon am 25. Juli 1561 seine zweite Gattin Else Veltmann von Eiberg an den Hof mitbehändigen.[5]) 1573 wird Johann Schulte zu Eickenschede mit Heinrich Schulte

[1]) Düsseld., Stift Essen, Akten XXII, 6 b. Weitere Zeugen auf „Johanns und der Kinder zu Eickenscheidt" Seite: Christof von Oberstein, Kanonikus zu Essen, Jürgien Wisman und Henrich Smidt, Bürger zu Essen.

[2]) Vgl. m. Mitteilung in Heft 30 der Gesch.-Beiträge.

[3]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, XXII, 6 b.

[4]) Urkunde im Anhang.

[5]) Düsseld. Staatsarchiv, Stift Essen, XXII, 6 b.

Ising (seinem Bruder) als Kirchmeister von Steele gennant.[1]) Im Hofbuch von Eickenscheidt (Stadtarchiv Essen) findet sich noch vom Jahre 1595 die Handschrift des Johann Eickenscheidt,[2]) um jene Zeit wird auch ein Heinrich von Eickenscheidt erwähnt. Um oder vor 1600 ist dann Schulte Johann gestorben.[3]) Ihm folgte Evert (Eberhard) als Schulte von Eickenscheidt, wohl nach dem Großvater genannt. Er heiratete um 1603 in zweiter Ehe eine Katharina, nachdem er von seiner ersten Gattin Gerta mehrere Kinder erzielt hatte, welche die Hoferben waren. Er starb aber schon um 1610. Schulte Johann hatte noch einen anderen Sohn hinterlassen, der zu Gunsten seiner Neffen auf die Erbfolge verzichtete. Er wurde aber 1617 vor dem Hobsgericht unter dem Vorsitz des Hobsschultheißen Quant zum Hobsgeschworenen aufgenommen.[4]) Es lebte noch ein anderer Bruder Everts namens Heinrich; er wird 1612 Schulte zu Kemna genannt.[5]) Die Erbfolge wurde dadurch verwickelt, daß Schulte Evert aus der zweiten Ehe mit Katharina ebenfalls mehrere Kinder (4) gewonnen hatte[6],) und daß nach seinem Tode die Witwe ihrerseits wiederum heiratete[7]), und zwar im Jahre 1612 den Schulten Georg von dem benachbarten Hofe Waterfohr. Damals wurde die oben in Abschnitt 10 erwähnte Inventarisation des Hofes aufgenommen wegen der nächstberechtigten Erben, der Kinder des Schulten Evert aus erster Ehe. Diese hießen Johann und Katharina. Johann wieder nach seinem Großvater genannt.[8]) Im Jahre 1621 kam ein Vergleich zwischen ihm und seiner Stiefmutter wegen deren und ihres Gatten Leibzucht zu stande, im Falle Johann mit dem Hof behandigt würde.[9]) Die „meyersche“, d. h. die Stief-

---

[1]) Urkunden des Münsterarchivs, Beiträge 28, Nr. 402.

[2]) Urkundenfragment im Einband des Hofbuches.

[3]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 6 b, Urkunde vom 26. Juni 1601.

[4]) 1617, Mai 24. Sein Johann Schulte zu Eickenscheidt, Herman Kolman und Corde zur Stade zu hobsgeschworenen vor dem hove Eickenscheit in anwesenheit aller anderer hobsgeschworen vor mir Herberten Quanten als hobschulten (!) uf und angenommen mit anlobung, dem hove, Stift Essen und einer obersten hobsschultissinen treu und holt zu sein, des hobs besten jeder Zeit vorzuwenden und alles, was dem hove zuwider sein mechte, nach ihrem besten hielfen zu kehren und (zu) wenden. Haben dies also mit handtastung zu vollen ziehen angelobt und sich nach hobsrechten verpflichtet.

Nota: haben dem hove ihr rechts und gerechtigkeit alsovort ausgerichtet. (Protokoll im Hofbuch Eickenscheidt, Essener Stadtarchiv.)

[5]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, XXII, 6 b. In einer Orig.-Urkunde des Familienarchivs Eickenscheidt vom 27. Dezember 1611 wird er Heynrich von Eykensche genannt. Seine Gattin hieß ebenfalls Katharina.

[6]) Ebd., Urkunde von 1620.

[7]) Ebd., Akten XXI, Nr. 10, S. 84, und XXII, 6 b.

[8]) Orig.-Papierurkunde im Familienarchiv Eickenscheidt vom 27. Dez. 1611.

[9]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 6 b, Urkunden vom 2. und 30. Juni 1621.

mutter, erhielt auf Lebenszeit zur Leibzucht: rund 9½ Morgen Land, den „benden" im Grafweg von 10 Morgen und den Benden vom Steinmannskamp in der Größe von 5 Morgen, ferner jährlich 3 Fuder Holz, 2 Schweine zu mästen und ½ Scheffel Leinsamen. Dem alten Schulten, ihrem Manne, wurden 220 Taler Essendisch herausgegeben. Am 29. Oktober 1622 erhielt Johann Schulte Eickenscheidt und seine Gattin Anna die Behandigung mit dem Oberhof.[1]) Johann aber starb schon 1633 im November und hinterließ 2 unmündige Kinder. Seine Witwe Anna machte schon am 25. April 1634 eine Eingabe an die Äbtissin von Essen, daß sie sich wieder verehelichen wolle ohne Nachteil für ihre Kinder. Sie habe Dietrich Barteling zum Gatten ausersehen.[2]) Zwar erhoben Heinrich Eickenscheidt, der Oheim des verstorbenen Schulten Johann, und seine Schwäger Detmar Backhaus und Evert Brinkmann dagegen Einspruch, aber die Ehe kam zustande. 1634 wurde auch noch der alte Schulte Jorge von der Waterfohr zu Eickenscheidt bei der Äbtissin vorstellig, daß er und seine Gattin bei der bevorstehenden Wiederverheiratung der jungen „meyerschen" (Anna) in ihrem Leibzuchtrecht geschützt würden.[3]) Es waren damals also gleichzeitig im Hofe Eickenscheidt ein Stiefgroßvater: der alte Schulte Jörge von der Waterfohr,[4]) und ein Stiefvater: der Schulte Dietrich Barteling, der letztere an Anna, Witwe des Schulten Johann († 1633) von Eickenscheidt, verheiratet. Der erstere an Katharina N., Stiefmutter des genannten † Johann und Witwe des † Schulten Everd von Eickenscheidt, der aus erster Ehe mit Gerta N. den Johann erzielt hatte. Aus beiden Stiefehen waren auch Stiefkinder und Stiefenkel vorhanden!

Dietrich Barteling stammte aus dem gleichnamigen Bartelinggut in Kray, einem Lehnshofe der Abtei Essen (vgl. Meyer, Stoppenberg, 1897, S. 77). Im 16. Jahrhundert war die Familie Waterfohr zeitweise im Lehnsbesitz des Hofes gewesen (Ebd. S. 69).

Unter Dietrich Barteling ereignete sich im April 1637 ein großes Unglück auf Eickenscheidt. Der ganze Hof wurde ein Raub der Flammen. Dietrich erlangte jetzt gegen das Versprechen des Wiederaufbaues von der Äbtissin Maria Clara die Behandigung mit dem Gute auf Lebenszeit, jedoch unbeschadet der Kinder seiner Frau aus erster Ehe mit Johann von Eickenscheidt.[5]) Dietrich erhielt zum Wiederaufbau „der neuen Behausung, Scheuern und

[1]) Ebd., XXI, 8, S. 210.
[2]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 6 b.
[3]) Ebd.
[4]) Über das Gut Waterfor zu Frillendorf vgl. Meyer, „Geschichte von Stoppenberg", S. 69. Belehnungsurkunden des Waterfor-Gutes in Frillendorf von 1524—1806 in Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, Akten XIX, Nr. 35.
[5]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, XXI, 11, Fol. 60 und 48.

Gehöfte", Holz aus der Borbecker und Viehofer Mark zugewiesen durch den Essendischen Stiftsrichter Coci. Dietrich scheint vor 1656 gestorben zu sein. Denn am 14. August 1656 wurde nach Verzichtleistung der alten „meyerschen" Anna zu Eickenscheidt deren Sohn (aus erster Ehe) Wirich und seine Gattin Margarete Heising mit dem Oberhof behandigt durch die Äbtissin Anna Salome von Essen.[1]) Wirich erscheint schon 1659 unter den Hobsgeschworenen von Eickenscheidt.[2]) Er war fast stets bei den Sitzungen des Hofgedings anwesend, und zwar wird sein Name an zweiter oder dritter Stelle unter den zwölf Hobsgeschworenen genannt, seit 1692 immer an erster Stelle. Er hat die Leitung des Hofes bis zu seinem im Sommer oder Herbst 1702 erfolgten Tode innegehabt.

Auf den Hoftagen hat er häufig die Gerechtsame des Oberhofes mit Nachdruck und Erfolg vertreten. Auf seinen Antrag hin wurde 1659 der Hobsfrone Brinkmann mit der Instandhaltung der Zehntscheune des Oberhofes beauftragt. Er ließ auch an die Dienste mahnen, die mit Pflug und Hand nach altem Herkommen von den Unterhöfen geleistet werden mußten. Aus seinem Munde wissen wir, daß Eickenscheidt ein fürstliches Küchengut genannt wurde.[3]) Um 1670 bis 1679 hatte Eickenscheidt sehr viel unter Einquatierungen und Kriegslasten zu leiden. Der große Kurfürst von Brandenburg kam den Holländern in ihrem Verteidigungskrieg gegen die Raubzüge Ludwigs XIV. zu Hilfe und besetzte dabei zeitweise das Essener Land. Im Jahre 1679 mußte die Äbtissin Anna Salome dem Schulten Wirich wegen der schlechten Zeiten einen Teil der rückständigen Pachtgelder und Zinsen erlassen.[4]) Im Jahre 1692 starb seine Gattin Margarete. Aus dieser Ehe waren drei Söhne, Johann, Heinrich und Dietrich, sowie eine erstgeborene Tochter Katharina entsprossen. Man sollte nun erwarten, daß einer der Söhne das Gut geerbt hätte. Aber merkwürdigerweise kam am 3. Dezember 1693 ein Vertrag zustande, wonach der Vater Wirich Schulte Eickenscheidt und seine drei Söhne auf alle ihre Erbrechte an den Oberhof zu Gunsten der Tochter Katharina Eickenscheidt verzichteten, die sich mit Eberhard Koest verlobt hatte, und mit dem Oberhof behändigt werden sollte. Der Vater Wirich behielt sich nur die Leibzucht vor.[5]) Hier müssen wir also eine auffallende Durchbrechung und Nichtbeachtung der männlichen Erbfolge sehen. Sie ist nur dadurch zu erklären, daß Eberhard Koest dem durch die vorhergehenden schlechten Jahrzehnte ausge-

---

[1]) Ebd., XXII, 6 b.
[2]) Ebd., XXII, 6 a.
[3]) Diese Angaben finden sich alle im Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, XXII, 6 a.
[4]) Familienarchiv Eickenscheidt.
[5]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 6 a.

saugten und verarmten Oberhof ein großes Vermögen zubrachte, so daß er von jetzt an als reiches Gut erscheint. Eberhard Koest starb schon vor 1704. Damals bezahlte seine Witwe die Erbteilung an das Stift Essen mit 200 Reichstaler. Der Wert des Sterbfalls hatte sich also verdoppelt gegen die früheren Zeiten.[1]) Aus der Ehe waren zwei Söhne entsprossen, Franz Otto, der ältere, und Johann Friedrich, der jüngere, dazu eine Tochter Bernardine Oswaldine. Die letztere verheiratete sich schon um 1713 mit dem Herrn Johann Philipp Rose, Kanzler der Fürst-Äbtissin Bernhardine Sophie von Essen. Johann Friedrich trat in den geistlichen Stand. Er empfing am 28. Februar 1733 im Kölner Dom die Priesterweihe und starb 1754 als Vikar der hl. Kreuz-Vikarie zu Steele, nachdem er seinen Neffen Johann Heinrich Philipp Eickenscheidt, Sohn seines Bruders Franz Otto, zum Erben eingesetzt hatte.[2]) Merkwürdig ist, daß alle drei Kinder gleich bei ihrer ersten Erwähnung in den Urkunden und dann stets Eickenscheidt genannt werden. Franz Otto, der Erstgeborene, erhielt den Hof und wurde der Stammvater der heute noch blühenden Familien Eickenscheidt und Nienhausen. Am 13. April 1710 schon ließ die „meiersche" Katharina ihren Erstgeborenen von der Äbtissin Bernardine Sophie an den Hof Eickenscheidt behändigen.[3])

Am 25. Mai 1716 wurde Franz Otto Schulte zu Eickenscheidt zum Hobsgeschworenen ernannt und erscheint seit 1716 immer an erster Stelle unter den 12-Geschworenen.[4]) Am 13. Oktober 1717 verzichtete die „meiersche" Katharina auf ihre Hand an dem Hofe zu Gunsten der künftigen Frau ihres Sohnes Anna Lucie Felizitas Nienhausen.[5]) Die Verehelichung des Schulten Franz Otto fand vor dem 22. April 1718 statt; denn damals wurde Anna Lucie Nienhausen schon „die junge Frau zu Eickenscheidt" genannt.[6]) Aber schon im Jahre 1720 starb Franz Otto[7]) mit Hinterlassung eines Sohnes Johann Heinrich Philipp Eickenscheidt und einer Tochter Bernardine Franziska.[8]) Von der letzteren erfahren wir nichts mehr. Sie scheint bald nach 1724 gestorben zu sein. Johann Heinrich Eickenscheidt genoß eine sorgfältige Erziehung. Am 18. November 1737 wurde er als Student

[1]) Am 13. April 1710 gewinnt Katharina für sich und ihren Sohn die Behandigung an den Oberhof und muß dafür 350 Reichstaler erlegen, „obwohl der Hof anjetzo in weit besserem stand und mit bestialien reichlicher versehen als zur Zeit ihres vatters selig". (Düsseldorf, Stift Essen, Akten XXI, Nr. 17, p. 319.

[2]) Familienarchiv Nienhausen und Eickenscheidt.

[3]) Original-Pergament im Familienarchiv.

[4]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, XXII, 6 a.

[5]) Ebd., XXI, Nr. 17, S. 387.

[6]) Familienarchiv, Inventaraufnahme von 1718.

[7]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 6 a.

[8]) Familienarchiv Eickenscheidt, Urk. vom 27. Nov. 1724 und vom 27. April 1771.

in der philosophischen Fakultät der Universität Köln immatrikuliert.[1]) Seit 1744 erscheint er auf Nienhausen. Seine Mutter Anna Luzie Nienhausen auf Eickenscheidt hatte sich inzwischen im Jahre 1725 (oder Ende 1724) mit Gottfried Roelen in zweiter Ehe bestattet, aus der noch mehrere Kinder hervorgingen: Franz Roelen, der in den Jesuitenorden eintrat, Peter Theodor Roelen, seit 1760 Pfarrer von S. Gertrud zu Essen, seit 1763 Pfarrer von Rellinghausen[2]), und Jakob Roelen. Außerdem zwei Töchter Maria Anna und Ernestine Roelen. Als im Jahre 1744 der Schulte Nienhausen starb, setzte er zum ersten Erben Johann Heinrich Eickenscheidt ein.[3]) Auch Anna Luzie Nienhausen ist seit 1745 nach dem Tode ihres zweiten Gemahles, Gottfried Roelen, wieder in Nienhausen, wo sie bis zu ihrem am 20. August 1770 erfolgten Tode blieb,[4]) während die Verwaltung von Eickenscheidt eine Zeitlang von dem Pater Franz Roelen geführt worden zu sein scheint. Am 26. April 1751 ehelichte Johann Heinrich Eickenscheidt, „modo Nienhausen", die Jungfrau Eleonore Margarete Schlun, deren Vater Bürgermeister (zu Dinslaken) war.[4]) Von jetzt an wird Johann Heinrich Eickenscheidt oft Johann Heinrich Nienhausen genannt. Bei den Taufeintragungen seiner zahlreichen Kinder im Pfarrbuch von Gelsenkirchen heißt er fast stets Johann Heinrich Eickenscheidt modo Neuhausen und seine Gattin Eleonore Schlun modo Neuhausen. Noch in der Taufurkunde seines jüngsten Kindes Maria Wilh. Josefa vom 2. Mai 1770 steht als Vater Herr Johann Heinrich Philipp Neuenhausen geborener Eickenscheidt. Am 21. Februar 1753 erhielt sein ältester Sohn Johann Friedrich Franz die Taufe, der am 27. April 1771 die Behandigung mit dem Oberhof Eickenscheidt gewann. Am 24. Juni 1756 wurde sein dritter Sohn namens Johann Aloysius Theodor getauft (ein zweiter war kurz nach der Taufe gestorben), der am 28. Mai 1787 die Mitbehandigung an dem Oberhof Eickenscheidt erhielt. Diese beiden blieben ehelos. Aloys Theodor erscheint 1813 als Bürgermeister (Maire) zu Stoppenberg und 1814 als Bürgermeister von Altenessen.[5]) Er starb 1815. Der vierte Sohn wurde am 5. Dezember 1760 geboren und getauft unter dem Namen Philipp Jakob Franz. Der Rufname war Jakob. Er ist

[1]) Ebd., Orig.-Perg.-Matrikel.

[2]) Fr. Arens, „Die beiden Kapitel von Essen", S. 64.

[3]) Familienarchiv Nienhausen, Urk. vom 17. März 1744: „legatarius Johann Heinrich Eickenscheidt" bei der Verteilung der Hinterlassenschaft genannt.

[4]) 20. Augusti 1770. Die hochedele frau wittibe Roilen gen. Neunhausen †; 23 a nona usque ad 12 mam continenter missarum solemnia ante summum altare, und ist, so lange der todte corper über Erden gestanden, täglich von 11 biß 12 mitt. psalmen vorbethet worden.

Idem pro matre, quae 2. octobr. 1738 obiit, servatum est. (Pfarrarch. Gelsenkirchen.)

[5]) Meyer, „Geschichte von Stoppenberg", S. 271 und 276, 291.

wiederum der Stammvater der beiderseitigen heutigen Familien Eickenscheidt und Nienhausen geworden. Seine Taufpaten waren Johann Philipp Hamann, Jakob Erwitte und Maria Johanna Roelen. Sein ältester Bruder Johann Friedrich Eickenscheidt hatte nach Aufhebung des Stiftes Essen das Eigentumsrecht am Gute Eickenscheidt erworben. Er bestimmte durch Urkunde vom 18. Januar 1806 den ältesten Sohn des genannten Philipp Jakob zum künftigen Besitzer desselben.[1]) Dieser älteste Sohn hieß Friedrich (Theodor), der Großvater des heutigen gleichnamigen Inhabers von Eickenscheidt. Die übrigen Kinder des Johann Heinrich Eickenscheidt findet man im Stammbaum Eickenscheidt verzeichnet. Der genannte vierte Sohn Philipp Jakob wurde 1786 mit dem Gute Nienhausen behandigt. Er heiratete vor 1795 Maria Agnes von Hüllen, die am 15. Dezember 1765 geboren war. Dieser Ehe entsprossen außer dem genannten Friedrich noch mehrere Kinder, die man ebenfalls im Stammbaum angegeben findet. Er war Gemeindevorsteher von Rotthausen und erwarb ein dort gelegenes, dem Hof Nienhausen benachbartes Gut. Im Jahre 1819 wurde eine Klage der Gelsenkirchener Lutheraner gegen ihn wegen des Besitzes in Rotthausen abgewiesen.[2]) Er wohnte meist auf Nienhausen, während sein älterer Bruder den Hof Eickenscheidt bewirtschaftete. Jakob muß nach der Familientradition eine stattliche Erscheinung von eiserner Gesundheit und echtem deutschen Charakter gewesen sein. Er beherrschte dabei die feinen Umgangsformen der damaligen Zeit. Spiel und Jagd waren neben der Hofverwaltung seine vielleicht zu sehr geliebten Beschäftigungen. Es wird erzählt, daß er ein großer Nimrod gewesen sei. Von 60 Bracken umgeben, ritt er in Busch und Mark, auf die weiten Felder seiner Besitzung. Der Klang des krummen Waldhorns, meisterhaft von ihm beherrscht, scholl über den Hag. Beim Spiel wurde nicht selten ein Morgen des Landes auf die Karte gesetzt, wie man sich erzählt. Auch die Requisitionen der Franzosenkriege lasteten auf dem Besitz. Im Jahre 1813 hatte er 106 Taler für Vorspann und Naturalien zu liefern.[3]) Und als sein ältester Sohn Friedrich nach der langen Junggesellenwirtschaft und dem Tode des Oheims Johann Friedrich 1826 mit 18 Jahren den Besitz von Eickenscheidt antrat, waren auch hier mancherlei Mißstände und Vernachlässigungen in mühevoller Arbeit zu beseitigen.

---

[1]) Familienarchiv Eickenscheidt, Orig.

[2]) Familienarchiv Nienhausen.

[3]) Hirschmann, S. 176.

Sechszehnter Abschnitt.

Die früheren Besitzer des Oberhofes Rienhausen bis auf Johann Heinrich Eickenscheidt-Rienhausen.

Da die heutige Familie Rienhausen, wie wir oben sahen, von Johann Heinrich Eickenscheidt abstammt, dieser aber wiederum der Sohn einer geborenen Rienhausen war, so ist für die Herkunft der beiderseitigen heutigen Familien Eickenscheidt und Rienhausen auch die Geschichte der älteren Familie Rienhausen von Bedeutung. Wie bereits erwähnt (S. 2), galt Rienhausen als ein halber Oberhof mit bloß 6 Geschworenen im Hobsgericht, weil die Zahl seiner Unterhöfe verhältnismäßig gering war. Gleich Eickenscheidt wird er schon in der Essener Heberolle des 9. Jahrhunderts (Rianhus) genannt. Im Kettenbuch sind die verschiedenen Verpflichtungen des Hofes an das Essener Stift angegeben und die Unterhöfe, die, 52 an der Zahl, dazu beisteuern mußten. Wie bei Eickenscheidt waren diese teils im näheren Umkreis um den Oberhof, teils als Streubesitz weiter entfernt gelegen. Aus dem Pfarrsprengel von Schwelm werden 8 abgabenpflichtige Güter genannt, aus Bochum 4, aus Gelsenkirchen 18, mehrere in Wattenscheidt und im Essener (St. Johann) Pfarrsprengel. Wie groß die Ackerwirtschaft des Oberhofes Rienhausen selbst war, vermögen wir aus einer Mitteilung des Kettenbuches (f. 15b) zu entnehmen, wo es heißt, daß die dritte Garbe als Schultgeld abgeliefert werden mußte. Diese habe ehedem 300 Malter Getreide betragen. Demnach brachte der Getreidebau von Rienhausen 900 Malter ein. Der Grund und Boden des Hofes selbst war umfangreicher als bei Eickenscheidt. Während der letztere um 1821 rund 520 Morgen besaß, erstreckte sich das Gut Rienhausen auf rund 700 Morgen. Hiervon kamen freilich über 300 Morgen auf Hochwald, der heute noch mehr als 130 Morgen umfaßt.

Gleichwie in Eickenscheidt, so wurde auch in Rienhausen das Schultheißenamt frühzeitig von dem Hofbesitz getrennt und frei von der Äbtissin vergeben. Und wie die Besitzer von Eickenscheidt im 13. Jahrhundert als Ministeriale der Abtei Essen erscheinen, so wird 1288 ein Rutger von Rienhausen als Ministeriale der Essener Kirche genannt.[1]) 1410 erscheint ebenfalls ein Rutger von Rienhausen, zur selben Zeit als auch ein Rutger von Eickenscheidt gelebt haben muß.[2]) 1412 wird ein Johann (v.)

---

[1]) Grevel, „Militärorganisation im St. Essen", S. 12.

[2]) Rutger to den Nyenhus schuldet dem Essener Stift noch 2 Malter Gerste, 2 Malter Roggen, 3 Malter Hafer vom schmalen Zehnten. (Fragment im Essener Münsterarchiv.) Über Rütger von Eickenscheidt vgl. oben S. 90.

Nienhausen als Werkmeister des Essener Münsterbauamtes genannt.[1]) 1456 treffen wir einen gleichnamigen Schulten Johann von Nienhausen.[2]) Im Jahre 1503 hören wir von einer großen Fehde, die zwischen dem Schulten von Nienhausen und Ritter Godert (Gotthard) von Asbeck ausgefochten wurde über Gerechtsame am Grundbesitz.[3])

1532 behändigte die Äbtissin von Essen, Gräfin Margarete von Beichlingen, den Schulten Gerhard (Gerdt) zu Nienhausen und seine Verlobte Katharina, Tochter Georgs zur Aue und dessen Gattin Elisabeth (Elsgen), zu zwei Händen an den Hof Nienhausen. Bisher hatte die verwitwete Mutter Gerhards den Hof besessen.[4]) Für das Jahr 1542 wird derselbe Schulte Gerhard mit einer Gattin Jutta genannt.[5]) Die erste Gemahlin muß also frühzeitig gestorben sein und zwar nach einer Urkunde von 1559 mit Hinterlassung einer Tochter Else, die den Gutsbesitzer Hermann Disten zu Rotthausen ehelichte.[6]) In diesem letzteren Jahre wurde der Bruder Gerhards Engelbert zu Nienhausen und seine Gattin Else Huttrop von der Äbtissin Katharina von Teklinburg mit dem Hofe behandigt.[7]) Schulte Engelbert zu Nienhausen wird noch 1575 als Vormund der Kinder des † Friedrich Estermann genannt.[8]) Sein ältester Sohn Johann verzichtete 1584 auf die Hobsfolge zu Gunsten seiner Geschwister.[9]) Ein jüngerer Sohn namens Hermann erscheint 1617 als Schulte von Nienhausen.[10]) Seine Gattin hieß Gerta. Am 14. März 1619 behandigte Äbtissin Maria Clara von Essen deren beider ältesten Sohn Engelbert zu Nienhausen und seine künftige Gattin mit dem Oberhof.[11]) 1629 wird Engelbert zu Nienhausen und seine Gemahlin Anna genannt.[12]) 1631 zahlte Schulte Engelbert von Nienhausen seinem jüngeren Bruder Johann, nachmaligem Schulten im Brockhofe, sein Erbteil aus.[13]) 1637 wird die Witwe des Schulten Engelbert und ihr Bruder Hermann zur Lahr genannt[14].) Schulte Hermann muß also damals schon gestorben sein. Er hinterließ einen unmündigen Sohn namens Herrmann, nach dem Großvater genannt. Im Jahre 1644 war er noch nicht volljährig. Denn damals erlangte die

---

[1]) Vgl. Urk. des Münsterarchivs, Nr. 97.
[2]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, Urk. 188.
[3]) Vgl. Essener Gesch.-Beiträge 18, S. 112 und 22 (1902), S. 67.
[4]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Stift Essen, XXII, 9 c.
[5]) Ebd., Stift Stoppenberg 24, Meyer, Stoppenberg 2, S. 150.
[6]) Meyer, Stoppenberg, 1897, S. 85.
[7]) Ebd., Stift Essen, XXII, 9 c, und Orig.-Perg.-Urk. vom 11. Febr.
[8]) Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Stoppenberg, Urk. Nr. 27.
[9]) Ebd., Stift Essen, XXI, Nr. 6, Fol. 49.
[10]) Familienarchiv Nienhausen, Inventar von 1744, 9.
[11]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 9 c.
[12]) Familienarchiv Nienhausen.
[13]) Ebd., Urk. von 1744, März 26.
[14]) Düsseldorf, Stift Essen, XXI, (B. 214 c), Fol. 52.

„meiersche“ Anna von Nienhausen, seine verwitwete Mutter, daß anstatt seiner der Oheim Johann Veldhaus mit dem Hof behandigt wurde.[1]) Vorher, zwischen 1637 und 1644, war zeitweise ein Schulte Evert zu Nienhausen und seine Gattin Katharina.[2]) 1643 wird ein Johann der Jüngere zu Nienhausen, wahrscheinlich ein Vetter des verstorbenen Engelbert, genannt.[3]) Am 11. Januar 1656 konnte endlich der junge Hermann von Nienhausen und seine Gemahlin Anna Beckmanns von Äbtissin Anna Salome mit dem Hofe behandigt werden.[4]) Im Jahre 1660 fand er seine Geschwister Johann und Anna mit ihrem Erbteil ab im Beisein von Freunden und Verwandten: Johann zur Hüllen, Hermann auf dem Laer, Johann Schulte im Brockhof u. a.[5]) Die genannte Anna, „Tochter von Nienhausen“, heiratete später den Bernhard Steinhoff.[6]) 1673 lebte noch Schulte Hermann von Nienhausen.[7]) Aus seiner Ehe mit Anna Beckmanns war im Jahre 1660 ein Sohn namens Ernst hervorgegangen. Nach dem Tode seiner Gattin heiratete er eine Elisabeth then Heerings. Aus dieser Ehe ging eine Tochter namens Anna Maria hervor.[8])

Schulte Hermann starb noch vor 1685. Denn in diesem Jahre verehelichte sich seine Witwe Elisabeth then Heerings mit Johann Schulte zu Neuhaus in Bottrop. Hermanns Sohn Ernst wurde am 6. Dezember 1683 zusammen mit seiner Gattin Katharina Gertrud Westhoff an den Oberhof behandigt.[9]) Er war ein hochangesehener Mann. In vielen Urkunden wird er als der „ehrenfeste und wohlachtbare“ Ernestus Schulte zu Nienhausen genannt. Am 22. Mai 1694 zedierten die Erben Brockhoffs, Hüllen und Lahr ihrem Vetter Ernst Schulten zu Nienhausen mehrere Obligationen ihres Großvaters Schulten Hermann zu Nienhausen.[10])

1695 steuerte er zur Reparation der Gelsenkirchener Pfarrkirche bei. Aus seiner Ehe gingen zahlreiche Töchter hervor. Die älteste Mechtild Johanna Margarete wurde am 3. Oktober 1685

[1]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 9 c.

[2]) Ebd., XXI, Fol. 99.

[3]) Familienarchiv Eickenscheidt, Orig.-Pap.-Urk. von 1643, Dez. 8.: Wilhelm zur Meer und seine Gattin Elsa leihen von ihrem lieben Vetter bezw. Schwager Johann zu Niggenhausen dem Jüngeren 100 gemeine Taler Essendisch zu je 52 albus, welche sie mit Bewilligung Hermanns auf dem Laer und Johanns Schulten im Brockhoff als dessen nächste Blutsfreunde und Ahnverwandte aus seines gottseligen Mutter Sparpfennigen erhalten haben, und verpfänden ein Grundstück, den langen Rücken genannt, (die Bezeichnung besteht heute noch) am Niggenhauser Busche.

[4]) Düsseldorf, Stift Essen, XXII, 9 c.

[5]) Familienarchiv Nienhausen.

[6]) Familenarchiv Eickenscheidt, Urk. von 1673, März 18.

[7]) Ebd.

[8]) Familienarchiv Nienhausen, Urk. von 1685, Febr. 11.

[9]) A. Hirschmann, S. 41, und Familienarchiv Nienhausen.

[10]) Familienarchiv Nienhausen.

getauft. Gevatter waren die Frau Mechtild von Stein und Johann Friedrich von Effern. Es folgte eine Agnes Gertrud am 2. April 1687, eine Anna Margarethe Sibille am 30. März 1689 und eine Maria Katharine am 3. Oktober 1691. Die letztere ging 1712 ins Kloster. Am 24. Juni 1693 wurde ihm ein Sohn getauft namens Bernard Otto. Die Äbtissin von Essen selbst, Bernadine Sophie, stand zu Gevatter. Das Kind scheint aber früh gestorben zu sein. 1695 wurde Anna Luzie Felizitas geboren, die durch ihre Ehe mit Franz Otto Schulte von Eickenscheidt, wie wir bereits sahen, die Stammmutter der jetzigen Familien Eickenscheidt und Nienhausen geworden ist. 1697 wurde eine Tochter Maria Elisabeth geboren, die 1721 den Sekretär Peter Gottfried Roelen heiratete. Am 2. März 1699 feierte man die Taufe eines Sohnes Hermann Theodor Friedrich, bei dem die Essener Pröpstin Anna Felizitas Friderika von Blankenheim und ein Oheim Hermann Nienhausen, Rektor von St. Martin in Wesel, zu Gevatter standen. Aber auch dieser Sohn starb schon zweijährig. Am 1. Juni 1701 endlich wurde das jüngste Kind, ein Sohn Johann Franz Jakob geboren. Er sollte den Vater beerben. Schon am 29. September 1701 segnete Schulte Ernst selbst das Zeitliche.[1]) Sein Grabmal befindet sich auf dem Hofe Nienhausen, wo es noch heute zu sehen ist. Seine Witwe Katharina Gertrud Westhoff hat dann lange Zeit den Hof selbst verwaltet. Am 15. Dezember 1706 fand die Erbteilung mit ihren Geschwistern Westhoff statt.[2]) Sie erbte dabei die wertvollen Rheinweiden im Sevenarschen Bruch bei Arnheim im Klevischen. Am 23. Juni 1707 verzichtete Johann von Nienhausen, Oheim des † Ernst, auf seinen Anteil an dem Gute zu Gunsten der Witwe seines Neffen, weil sie ihn in seiner Krankheit unter Hinzuziehung berühmter Doktoren und Chirurgen so wohl gepflegt habe.[3])

Im Jahre 1725 wurde ihr Sohn Johann Franz mit dem Oberhof behandigt. In den Pfarrbüchern von Gelsenkirchen wird er als Taufzeuge u. a. praenobilis dominus Franciscus Neunhaus genannt. Seine Mutter fundierte 1735 eine Vikarstelle in Gelsenkirchen mit 200 Taler.[4]) Sie starb im Alter von 76 Jahren nach 37 jähriger Witwenschaft am 7. Oktober 1738. Ihr Sohn, der genannte Johann Franz, folgte ihr 1744, ohne leibliche Erben hinterlassen zu haben, vielmehr hatte er zu seinem ersten Erben Johann Heinrich Eickenscheidt, den Sohn seiner Schwester Anna Luzie, bestimmt.[5])

---

[1]) Hirschmann, S. 100.

[2]) Diese Daten aus dem Pfarrarchiv Gelsenkirchen.

[3]) Es werden genannt: 1. Catherina Gertrud Westhoff, Wwe. Nienhausen; 2. Dietrich Westhof; 3. Agnes Westhof, Gattin des Joh. Forsumb; 4. Margarethe Westhoff, Gattin Schluns; 5. Johannes Westhoff; 6. Hermann Westhoff (ist 1742 Rector collegii s. Martini infra Wesaliam). Eigenhändige Unterschriften.

[4]) Ebd., Familienarchiv Nienhausen.

[5]) Hirschmann, S. 156.

Siebzehnter Abschnitt.

Urkunden-Anhang.

1.

Erste Erwähnung des Oberhofes Eickenscheidt in der Essener Heberolle aus karolingischer Zeit in altdeutscher Sprache (Lacomblet, Archiv I, S. 12 f.).

Van Ekanscetha (wird dasselbe geliefert wie vom Viehof: Malz, Gerste und Holz machen die Hauptsache aus; die Gefälle gehören dem Stiftsbrauamt) ahte ende ahtedeg mudde maltes ende ahte brod tuena sostra erito. uiar mudde gerston, uiar uother thiores holtes.[1]) Te thrim hogetidon[2]) ahte tian mudde maltes ende thriuu uother holtes ende uiarhteg bikera ende usero herino misso tua crukon.

2.

1310 Sept. 19. Schiedsspruch des Essener Stiftskapitels zwischen der Äbtissin Beatrix v. Holte und Gerhard von der Horst (Eickenscheidt) über das Schultheißenamt von Eickenscheidt und das Marschallamt des Stiftes Essen.

Nos capitulum ecclesie Asindensis compromisso in nos a ven. domina nostra abbatissa[3]) pro se et a Gerardo de Hurst, canonico ecclesie nostre, schultheto seu amministratore curtis in Ekenschede pro se super omnibus questionibus, controversiis et litibus motis inter eos, receptoque in nos huiusmodi compromisso visis, auditis et examinatis juribus et rationibus ipsarum partium utrobique statuimus et pronunciamus, quod amministratio dicte curtis in Ekenschede, a qua dictus Gerardus in capitulo nostro suspensus fuit, restituetur eidem ipseque de carnibus tempore suspensionis sue nobis ministratis satisfaciet et eas persolvet.

Item pronunciamus ipsum Gerardum nichil iuris hereditarii habere in dicta curte sed ipsius curtis amministrationem optinere ex gratia et ex commissione seu concessione dicte domine abbatisse, quia dicta curtis nostra et omnes curtes ecclesie nostre omni anno in die s. Margarete vacare dinoscuntur, itaque domina abbatissa pro tempore existens quemlibet schultetum, quem invenerit in excessu notabili, destituere poterit et mutare. Item

---

[1]) d. h. 4 Fuhren dürres Holz.

[2]) d. h. zu den 3 Hochzeiten, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

[3]) Äbtissin Beatrix von Holte.

statuimus et pronunciamus, quod dictus Gerardus litteras et instrumenta ex gracia olim concessa quondam Henrico patri et Henrico fratri eiusdem Gerardi, ut dicitur, super assignatione quorundam reddituum dicte curtis ad mensam abbatisse spectantium reddet et restituet domine abbatisse, secundum quod promisit.

Item statuimus et pronunciamus, quod dictus Gerardus pro tempore sue amministrationis persolvet de dicta curte ipsi domine abbatisse redditus suos prebendales debitos et consuetos ad mensam ipsius spectantes temporibus debitis et consuetis, et si qua de huiusmodi redditibus detinuit, idem Gerardus de eis ipse satisfaciet domine abbatisse secundum gratiam suam. Item statuimus et pronunciamus, quod dictus Gerardus cum canonicis et amicis suis humiliter supplicabit domine abbatisse et petet sibi ab ea indulgeri, si quae per eum vel nomine suo per alium calumpniose sunt obiecta seu imposita domine abbatisse sive in presentia sive in absentia ipsius, quiaque dictus Gerardus suas dabit patentes litteras ipsi domine abbatisse protestando se minus iuste asseruisse et divulgasse, quod nepotem suum Henricum marschalcum Asindensem exhereditare niteretur iniuriose domina abbatissa, cum ipsa sit et semper se exhibuit paratam ad faciendum dicto Henrico de officio suo marschalcatus, queque ei de iure facere teneatur, et quod facta ab ipso Gerardo huius modi supplicatione et litteris huiusmodi datis domine abbatisse ipsa eum ad gratiam recipiet et cum Henrico marschalco suo aget de juribus suis graciose.

In cuius pronunciationis nostre testimonium sigillum ecclesie nostre presentibus duximus apponendum. Datum et pronunciatum anno Domini MCCCX sabbato post Lamberti, presentibus hiis: Ludgarde preposita, Agnete decana, Beatrice scolastica, Druda de Holthe, Gertrude de Wyvelinchoven, Mabilia de Oldenhoven, Jutta de Graschap, Guda de Lynepe, ac Yda de Wydegenstein, prioribus ecclesie nostre, magistro Jo[h]. de Lithene decano, mag. Alberto scolastico, Gerardo de Buchem, Th. rectore ecclesie s. Johannis ac Jo[h]. de Metlaria ac pluribus aliis canonicabus et canonicis ecclesie nostre sepedicte. (Orig.-Perg.-Urk., Siegel abgefallen. Dds., Stift Essen, Nr. 227.)

3.

Aus dem Liber Catenatus des Essener Münsterarchivs vom Jahre 1332, Fol. 4a.

Über die Verleihung der Stiftshöfe, den Winkauf und die Sterbfälle.

Nota, quod quondam domina abbatissa consuevit exponere curtes omnes ecclesie, de quo tollebat vinicopia (!), etiam consuevit tollere mortuis villicis bona seu heredia ipsorum, hoc est

verum, quia tunc ministravit conventui, sed ex quo ipsa non ministrat, nunc secus est. Ita nota, quod bona seu heredia derelicta curtialium consuevit tollere scultetus curtis et curtium et exinde ministravit seu ministrat nunc conventui.

4.

Aus dem Liber Catenatus des Essener Münsterarchivs vom Jahre 1332:

Die Abgabepflicht des Oberhofes Eickenscheid an das Essener Stift. (Fol. 11 b—12 b.)

Hec sunt iura, que tenetur solvere annuatim curtis Eykenschede et est integra curtis:

Primo domina abbatissa ecclesie Assindensis solet tollere sive habere de curte Eykenschede omni anno 8 maldra tritici; item 7 marc. 11 sol. den. Assindensium et ista dabit superior scultetus[1]) et 42 pondera cere.

Villicus vero colens agros superioris curtis Eykenscheide dabit omni anno domine abbatisse 18 maldra ordei, item 3 maldra pisarum, 51 maldra avene; item 12 talenta olei, item in cena Domini 6 sol., item unum tael allecium, item 10 modios salis, item 4 porcos pingues dictos vorslinge, item caligas et oblationes pro familia; sed nota quod de istis caligis et oblationibus, tritico et 7 marc. 11 sol., allecibus, porcis et sale nichil cavetur in antiquis registris.[2])

Conventui dabit superior scultetus predicte curtis 88 maldra siliginis magne mensure Assindensis, de quo pistatur 8 septimanas; item 88 maldra brasii eiusdem mensure facientis 56 dies, sed istius brasii villicus curtis contribuet 16 maldra eiusdem mensure, 1 modio minus, mixti brasii (ut supra)[3]), residuum solvet superior scultetus de blado, quod solet colligere de mansionariis eiusdem curtis, quod debet esse bonum brasium ordeaticum. Dicunt tamen quidam, quod idem superior scultetus non soleat plus solvere quam 40 maldra et secundum hoc in universo conventui non darentur nisi 56 maldra ordei tam mixti quam non mixti, quod non creditur secundum antiqua registra, nam quoddam antiquum registrum ecclesie Assindensis dicit, quod soleat dare 56 diebus maltum et quolibet die 11 parva vasa, quorum 7 faciunt 1 maldrum, in summa 88 maldra magne (mensure Assindensis)[3]).

Item dabit scultetus curtis 4 maldra tritici ad pistandum oblationes panum. Item ministrabit porcos et oves, allecia, butirum, ova, pullos ad salmonem, ligna in pistrinum panis

---

[1]) d. h. der Oberschultheiß.

[2]) Diese älteren Einkommenregister waren also damals noch vorhanden.

[3]) Die eingeklammerten Worte später übergeschrieben.

siliginei, kezepennynge, wynpennynge, famulo officii mostardi 6 den. sicud curtis Veyhof, sed villicus curtis contribuet superiori sculteto omni anno 12 porcos pingues dictos vorslinge et 24 oves dictos hemele mactandos in coquina conventur. Item faciet duci 28 plaustra lignorum ad pistrinum panis siliginei idem superior scultetus per mansionarios; item idem villicus curtis presentabit omni anno 5 plaustra fimi ante ortum domine abbatisse ortulano domine.

Item predictus superior scultetus dabit dapifero domine abbatisse omni anno in festo purificationis 42 libras cere ad usum ecclesie Assendensis, item dabit predicto dapifero ratione officii sui dapiferatus 6 sol., item mariscallo 3 sol., item camerario 3 sol., item pincerne domine 7 sol., item magistro coquine conventus 4 sol. dictos smergelt, item den suervogede 1 marc., que solvitur de precaria.

Item domine camerarie Assind. dabit villicus curtis 12 maldra ordei, item de eadem curte dabit domine camerarie superior scultetus vel preco curtis 20 den., item superior scultetus vel preco curtis dabit canonico habenti officium spaenampt[1]) 6 sol. den. Colon., item datur de eadem curte in festo Martini 1 aper, dabit villicus, item duodenariis in urbe, item 23 den. ad panem.

Item braxatori super abbatiam 1 maldrum brasii et 5 sol., item Pelegrino de Aldendorpe dapifero domine ratione konynxscope dantur 4 marc. den. Assind., item canonicis Assind. ministrantur 6 sol. ratione konynscope dati eis pro memoria domini Johannis de Metlere canonici quondam Assind., que fit die quarta ante festum cathedre s. Petri, quos tenetur solvere superior scultetus.

5.

1384 Juli 13. Hugo von der Horst, durch die Essener Äbtissin Elisabeth von Nassau zum Hofschultheißen von Eickenscheidt ernannt, bekennt sich zu allen Verpflichtungen dieses Amtes und stellt dafür Bürgen. (Orig.-Perg.-Urk. mit 4 Siegeln. Dds., Stift Essen, Urk. Nr. 866.)

Ich Hugo van der Horst bekenne apenbore in dessen bryve, dat ich van deme hove tho Eykenschede, den my dey edele erwerdige vrauwe, vrauwe Elizabet von Nassauwe ebdisse tho Essende myt alle syner tobehoringe und rechte tho stichtes rechte bevalen hevet, sal truwelichen und nutlichen deynen alle den denst, pacht, schult und bede, dey men dar of pleget tho deynen, tho rechter tyt . . . also dat et korn, malt und weyte betalt sy vor sente Marien lechtmisse und gebracht up des stichtes

---

[1]) D. h. das Münsterbauamt, vgl. m. Kanonissenstifter S. 257 f.

spyker, und dar of en sal my brant noch royf noch neyrhande ander sache of beschudden alle dey tyt, dat ich den hof tho Eykenschede vors. beware . . . und sol den vors. hof tho Eykenschede gerichte, hoven, lude und gud, dey dar ynne horent, verantworden up allen steden sunder weder, myne vrauwe und dat gestichte van Essende, vortmer des hoves von Eykenschede m a r k e, weyde, holt und bussche des hoves, war dey gelegen synt und in dat ghestichte horent, sal ich beschermen und nicht verwoesten, mer ich sal dey laten beteren und poyten jar by jar truweliche und wat myn vrouwe oft eire vrund uyt gedaen hebbent van lande und van hoven, dat sol ich gewart laten, vortmer wanner myner vrauwen amptman van Essende my dat eyschet, so sal ich eynen guden man gewapnet, als men des pleget, leggen bynnen Essende up myne kost und angst, dey dem amptman helpe beschermen bynnen dem gherichte van Essende, lude und gud; vortmer bekenne ich des, dat dey vorss. hof tho Eykenschede alle jaer ledich wert up sente Margareten dach und na dem dage en hebbe ich noch nymant van mynre wegen recht noch ansprake mer an dem hove tho Eykenschede noch an synre tobehoringe. Vortmer so en sal ich noch nymant van mynre wegen schaden noch verluys rekenen noch anspreken mynre vrouwen oft eyren capittel van des hoveslude und gude wegene, vortmer worde ich aflivich na sente Margareten dage in den scultampte und den vorss. hof s e l v e n b o u w e d e[1]) ofte leyte bouwen, so solen myn erven dey twe deyl van dem korne hebben und den derden deyl myner vrauwen und erme capittele und laten stro und kaf up der were, oich en sal ich an dem hove tho Eykenschede, dar T o n y e s[2]) uppe wond, nicht an hebben, also als hey den under hevet, uich en sal grunterve, dar des hoves lude van Eykenschede ynne bestervent, nicht an my vallen noch an myn erven und dar sal ich myn vrouwe dey ebdisse mede laten begaen, wer oich sake, dat ich eymandes vyand wolde werden, oft ymandes helpere, so sol ich tho voren tho guder tyt den hof vurss. uplaten und gheven, also dat mynre vrouwen und erme gestichte darane genoge und en dar neyn schade ofkome. Tho merre secherheit und wyssheit, alle desser vorss. punte vast und stede tho halden, so hebbe ich hir vor borgen gesat ersame lude Johan Weyte van me Cleve, Johan van Daylhusen und Jochim van Rechede geheiten Scharpwynkel und wert sache dat desser vorss. borgen eynich storve oft uytlendich werde, wo dicke dat gesche, also dicke sol ich Huge vorss. und dey anderen borgen levendich bynnen der neysten maynde na des borgen dode oder uytlendich eynen an deren gelyken guden borgen in

[1]) Hier wird also noch mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Inhaber des Schultheißenamtes zugleich Inhaber des Hofes ist, vgl. oben S. 17 f.
[2]) Vgl. oben Abschnitt 15 S. 91.

des statt weder setten, und ich Huge vorss. und myne borgen hebbent alle myt my und ich myt en myt samenderhant oft mallich vor all ghelovet, und gesekert, in guden truwen in dessen bryve unserer vrauwen van Essende und erme capittele alle desse vorss. punte vast und stede tho halden und wanner und wo dicke sey uns um eyrhande brake desser vurss. punte manet oft by erren boden manen doint in unse hus, so sole wy tho hant na der manynge sementliche tho Essen inryden in dey stad und leisten dar in eyner ersamer herberge, dar se uns inwysen dont, mallich myt eynen perde und uith der leysting unser neyn tho komene wy en hebben ierst unsserer vrauwen van Essende und erme capittele van al der brake desser vorge. punte genoich und vuldain, des en brake were sunder eyrhande wedersprake und we des bryves eyn helder und mener desser vorge. punte van mynre vrauwen weyen und ers gestichtes, dey mach dey brake uytmanen myt geystliken und wertliken rechte, war he kan und mach. alle argelist und nye vunde und vorwart in dessen bryve uyt gescheden. Und des tho eine tuge der warheit so hebbe ich Huge sakewalde Johan und Johan und Jacchym borgen vorss. unse sigele an dessen brief gehangen. Gegeven in den jaren unses hern gotz, do men screyff dusent dryehondert vier und achtentich up sente Margareten dach der hilger junfferen.

6.

Ca. 1410. **Geschichtliche Notiz über die Essener Mühlen und Mahlabgaben aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.** (Dsf., Stift Essen, XXI, 1, Fol. 1[1].)

Wante dey molen bynnen stychts baeke umb gebreck waters van maelen geyn gereck gedoen en konnen und darumb dey Spillenborch[1]) baeke soeken moiten, dey groet gelt kostet tho halden myt tymer und slachten, soe is men overkomen, dat men op der Spillenborger moelen nemen moege to molter dat veyr unde twyntichste vat und nicht meir, wat koerns dar kompt und dey multer sall dar blyven und welker molner totter vurs. moilen dat koern brengen, dey moigen vur oir deyll multers und loens to boeren nemen van ider schepl eynen d.. voirt op all anderen moilen en sallen gheyn gelt nemen boven den multer etc.

7.

1472 Febr. 21. **Verkauf einer Erbrente aus dem Oberhof Eickenscheidt durch die „Hofesleute".**

[1]) Die Spillenburg-Ruhrmühle bei Steele am Ausfluß eines Baches wurde 1424 durch die Äbtissin Margarete von der Mark dem Essener Kapitel geschenkt (Dsf., St. Essen, Archivinventar S. 39 (153) p. Sie gehörte später den Freiherren Schell von Schellenberg.

Wy Sophia van Gelichen, abdisse, proestyne, dechenyne, scholasterscbe, costersche und sementliche juncfferen der werlicker kercken tho Essen doen kunt und bekennen avermytz dessen brieff, dat vur uns gecomen synt die sementlicke hovesłude unses hoves tho Eyckenscheide und hebben sick beclaget, dat sy umb eyner sunderlicker noitsacken wille, vorder schaeden thoe verhoeden, daermyt se oren versetten bede bethalen moisten, hebben moiten verkopen und verkoepen in crafft dys brieffs Dideriche Brouwer, Druden, synre huysfrouwen, und oren erven drie gulden geldes jaerlicker erflicker renten und gulden, vuer eyne sume (!) geldes, die en tho oren willen wal betalt were, welke vurs. drie gulden geldes erffrenten die vursr. unse hovesluede den vurs. Diderick, synre husfrouwen und eren erven guetlicken und wal betalen sullen und willen alle jaer und alle wege op sente Michaels dach off bynnen den neisten acht dagen daerna unbefangen uith des vursr. hoves Eikerscheide vaigtbeden und vur eynen iclicken gulden vierundtwyntich colsche wytpennyge, an gueden sylveren gelde tho betalen, als tho Essen genge, und en die icliekes jaers, als vursr. stiet, leveren in oer vry secker behalt und gewalt tho oren willen und genoege. Wert saeke, dat die vursr. onse hoveslude enychs jaers die vursr. rente nyet en betalden und daeryne versumelick worden in eyn diel of thomale, woe dat oec tho queme, soe moigen die vursr. Diderick, syn husfrouwe und oere erven die vurs. drie gulden erfrente, soe ducke und vake als en des noit und behoiff worde, myt enen stichtzfronen penden off penden laten, an eynen iclicken der vursr. hoveslude, an eynen off twe bysunder, daer en dat alre beste bequemste were, tho oren kore und die pande verkoppen uit eynre hant in die ander und daeran nemen und soicken die vursr. oer jaerrente und wat se des tho schaeden hedden, und sullen en der vursr. rente oec waerschop doen, so ducke als des noit wer. Dyt hebn die vurs. unse hoveslude myt oren gueden fryen willen bekant und vertroege by oeren eyde gelavet stede und vaste tho halden und tho vollenstrecken, sunder alle argelist, und uns seer guitlicken und frontlicken gebeden, dat wy sulches bewilligen und beleven willen, des wy abdysse vurs., prostyne, dechennyne, schollastersche, costersche en de semelicke juncfferen umb der vursr. unser hoveslude bede und noitsacke willen bewilliget und belieff (!) overmytz desen brieff und hebben des tho getuege der warheit wy abdysse unse segel und wy prostyne, dechennyne, schollastersche, costersche und sementlicke juncfferen unse cappittelssegell onder an desen brieff gehangen. Geschreven in den jaer uns heren dusent vierhundert tweundseventich, op sent Peters avent ad cathedram. (Kopie, Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen, II, Nr. 4.)

8.

1473 Juli 20 (Dienstag nach St. Margareten). Johann von Schüren behandet als oberster Schultheiß des Hofes Eickenscheidt den Evert Trippemecker zu Wattenscheid und den Johann Bumann zu Westenvelde, beide Gildemeister der Liebfrauengilde zu Wattenscheid, mit einem Stück Land auf dem Graffwege bei Steele, in den Eickenscheidter Hof gehörig, das Unser-Liebfrauen-Stück heißt, gegen 3 jährlich auf die Kreuzmesse in Bredeneny zu entrichtende kölnische Weißpfennige.

Ich Johannes van Schuren, canonik tho Essende, overste schulte des hoiffs tho Eyckenschede tho dessertyt, doe kunt openbar bekennende und betugende overmitz dessem open breyve vor my ind myne nakomelynge overste schulten des vursagten hoiffs, dat ich behandet hebbe und behande in crafft dys breiffs Evert Trippenmeckere to Wattenschede und Johann Bauman tho Westenvelde, beyde gildemestere Onser Liever Frauwen gilde to Wattenschede to oirer beyder lyve myt eme stucke landz gelegen optem Graffwege, horende in den vurs. hoff tho Eyckenschede, gehieten Onser Liever Frauwen stucke, tho stichtz ind hoves rechte des vurs. hoffs, also dat dey vurs. gildemestere jairlinx und alle jair op crucemysse tho Bredeyneye eme oversten schulten des vurs. hoves dar van geven und betalen sollen dren colssche wytpennynge tho tynse ind allet sonder argelyst. Dys tho oirkonde, so heb ich Johannes overste schulte vurs. myn segell an dessen breiff gehangen in dem jair onseres Heren dusent veirhondert drey ind seventich op dynsdach na sunt Margareten daghe. (Orig.-Perg. mit Siegel des Ausstellers, Pfarrarchiv Wattenscheidt.)

9.

1521 Sept. 30 (Montag nach Michaelis). Die Essener Abtissin Margarete von Beichlingen behandet Everdt Schulte Eickenscheidt und seine Gattin Margarete nach dem Tode seines Vaters Johann Schulte Eickenscheidt mit dem Oberhof.

Wir Margreith van Bichlingen, von Godes gnaden abdissen des freyen weretlichen Stifts tot Essende, bekennen und doin kund in diesem openen brieve vur uns und unse nakomelingen, dat wy nu doer versterf und doitlichem aifganck seligen Johans Schulten tot Eickenscheidt behandiget hebben und behandigen in und mit craifft dieses brieves Everdt des vurs. Schulten Johans sone und Grete, Henrik Haickmans

echte doichter, des vurs. Everts thokommende ehelike huisfrawe, mit tweyn hovesschuldigen, hoerigen handen an unsen alligen hove tot Eickenscheide mit seinem in und zubehoer nit davon uitgeschieten, alsoe, dat die vurs. Evert und Grete nu vorthain ihrer beider levenlanck tot dem vurs. unsem hove Eickenscheidt na stifts- und hovesrechten hovesschuldig sein sollen, und sie mogen den vurs. hoif Eickenscheidt mit seinem tobehoer nu vorthain besytten, hebben und gebrucken tot eirem besten nuth und urbar . . . ihne aller maten Johann Schulte tot Eickenscheidt, des vurs. Everds vader den to heben und to gebrucken plaich . . . und so wanneir Everdt und Greit versterven sint, alsdann mogen sich ire rechte und neiste erven dairain van uns und unsen nokemelingen abdissen mit gnaden behandigen laitten. . (Gleichz. Kopie, Dds., Stift Essen, XXII, 6 b.)

10.

1561 Mai 27 (Dinxstag nach Pfingsten).

Johan Schulte zu Eickenscheidt hait mit meiner g. fürstin und frauen abtissin etc. die erbdeilunge von wegen seiner seligen huisfrawen gedingt uf 75 taler und dan auch hait ime m. g. fraw den willen gegeben sich widerumb auf den hof zu bestatten, dieser gestalt, dass diejenige, die sich zu ime auf den hof bestaden wirt, des hobs gewiss soll sein zu gebrauchen achtzehen jair nach der bestedtnuss, und im fall mitlerweil ir der Schulte absterbe, auf eine gepürliche leibzucht nach gedrage des hobs, dafur soll und will der Schulte irer f. g. geben 15 daler.

Presentich Berschwordt, iuris etc., Wyssmann, Laurentz Smitz etc.

Ex cancellaria

(Dds., Stift Essen, XXII, 6 b.)

11.

Uffboerung (Aufbringung = Lieferung) der Gersten des Hobs Eickenscheidt (durch die benannten Unterhöfe).

Bergman zu Hesingen 5 malter gersten, Sleickmansgudt zu Hesingen 4 m., Stoit 6 schepel, Holtbeck 7 schepel, die Ridder zu Kreye 7 sch., Timan 7 sch., die Ridder zu Westenfelde 7 sch., Johan up den Kampe zu Wattenschede 2 m., die Grueter tho Wattenschede 1 m., Budde tho Boestinckhausen 1 m., Blanckenstein zu Malmeshagen 3 m., Hasenkamp tho Malmeshagen 3 m., Stiven tho Bockhum 3 m., des Delschers gudt tho Bochum 1 m., Gerlich tho Hamme 2 m., Suerman tho Hamme 9 m., Blankenstein am Beisenbroden 2 m., die Raffenbergs hove 2 m., Moicke tho Suitkamen 4 m., Witkamp 4 m., Schmehman 4 m., Huiserman 4 m., Floir 2 m., Morike in der gräfschop van

Dormundt 2 m., Luinken gudt 2 m., die Ridder 7 sch., Stolde 7 sch., Schoemusman 6 sch., Hesinck tho Bernthorse 7 sch., dat gudt an der Nhierkerk 2 sch., Stalheickman 7 sch., die Schulte tho Weytinck 4 m., Vorschein zu Dalhuisen 3 m., die Schwager tho Linden 4 m., Veltman tho Weyns 4 m., die Schulte up den Stade 4 m., Wechman zu Dumbergh 7 sch., die Vulf tho Dumbergh 7 sch., Bungardt tho Altendorf 1 m., Dellerman 1 m., Bermans gudt tho Oldendorp 2 sch., die Overholte 7 sch., Tosse tho Boele 7 sch., die Fehler zu Stele 1 m., im ampt Lunen und Unna 14 m. (Ddf., Stift Essen, XXI, Nr. 4, Fol. 215.)

Ufborung der Haveren.

Stoit 6 schepel, Johan uf dem Kampe 2 m., Budde tho Poppinckhuesen 1 m., Blanckensten hto Malmeshagen 6 sch., Hasenkamp 6 sch., Styeuen tho Bochum 3 m., Gerlich tho Hamme 4 m., die Raffenbergshove 2 m., die schulte tho Betethalt 2 m., die schulte tho Wytinck 6 m., im ampt van Hattnegen achtehalb malder, Suerman tho Hamme 3 m., die lude im ampt Hattingen in specie anzusuchen, so die achtehalb molder haveren etc.

Item an Browgersten.

Dat Lyndengudt tho Hesingen 4 m[alter], Blantenbergh 4 m., Statorpf (Stattrop) 7 sch[effel], Lobbert (zu Hoverscheidt) 7 sch., die Scherdeshove 7 sch., Johan up den Berge 7 sch., dat gudt Nierenkrie 1 m., Beckman 7 sch., Karman 7 sch., Laurentz Kulman 7 sch., dat gudt tho Schypman 4 m., Portman tho Sevinckhausen 7 sch., Mesenholl 7 sch., die Kutter 7 sch.[1])

Item den Spickerroggen.

Berghman tho Hesingen 4 vat, Sleichmansgut 2 vat. dat Lindengudt 2 vat, des Koninckhes gudt tho Hesingen 2 vat, Stot 6 sch., Johan uf den Kamp 2 m., die Gruster 1 m., Budde tho Voppinckhuisen 1 m., Blanckenschein tho Malmessaghen 3 vat, Hasenkamp 2 sch., Steuen tho Bochum 3 m., des Delschers gudt 1 m., Gerlich tho Hamme 2 m., Suirman 4 vat, dat gudt an der Nuwkerken 9 sch., Raffenbergshove 6 sch., Stalheickman 7 sch., die schulte tho Vietinck 4 m., die schulte uff dem Staede tho Wins 4 m., Veltman tho Wins 4 m., Kempman gudt hat Schele tho Oldendorp 6 sch., Johan uf dem Berge 2 m. und 1 vat,

---

[1]) Ein Parallelverzeichnis in Ddf. Stift Essen XXI. Nr. 4 (Protokollbuch) f. 426 nennt noch Heinrich Schmidt zu Steele, die Steinwegs- und Rosemanshove mit je 7 Scheffel, tut dagegen der beiden oben nicht gesperrten Güter keine Erwähnung.

dat gudt tho Nierenkrye 2 m. 1 vat, die Ridder tho Krye 2 m. 1 vat, Beckman 2 m. 1 vat, Mesenhall 1 m.

Summa der gerste, so mein g. fürstin und frow abdiss als hobsschultin jarlichs von den guederen des hobs Eickenscheidt hat, 115 malder gersten, 34 malder haveren; item 12 malder gersten kumpft meiner g. frawen jarlichs uf das kuchenampt von den hove Eickenscheidt. (Dbf., Stift Essen, XXI, Nr. 4, Fol. 214 (dicker Band).

Alphabetisches Register.

Aufi

Wa

vom Hof Plante

Stattrop

vom Hof Plante

Stattrop

Das eheliche Güterrecht im alten Essen.

Von

Dr. iur. Heinemann.

Das eheliche Güterrecht im alten Essen.

Von Dr. iur. Heinemann.

Die Entwickelung des ehelichen Güterrechts in Stift und Stadt Essen geht wenigstens in ihren Anfängen denselben Weg, welchen die Entwickelung des ehelichen Güterrechts in Westfalen überhaupt eingeschlagen hat. Wenn ich daher die Entwickelung des ehelichen Güterrechts in Stift und Stadt Essen schildere, so kann ich mich umsoweniger auf die Grenzen unserer engen Heimat beschränken, als die speziellen Rechtsquellen für Essen äußerst dürftig sind.

1.

In altgermanischen Zeiten konnte man weder bei den Sachsen, zu welchen die Westfalen gehörten, noch auch bei den anderen deutschen Stämmen von einem ehelichen Güterrecht sprechen. Die Frau war, wenn auch nicht schutzlos, so doch rechtlos. Die Frau wurde vom Manne geraubt und in späteren Zeiten gekauft.[1]) Vater, Vormund oder Verwandtschaft verkauften die Frau und empfingen dafür den Kaufpreis. Gab der Vater Vermögen mit, so ging dies mit der Frau in das Eigentum des Mannes über. Wenn dem Manne gewisse Beschränkungen bezüglich der Person der Frau und des mit ihr dem Manne übergebenen Vermögens auferlegt waren, Beschränkungen, welche auf Sitten oder auch auf besonderen Vorschriften beruhten, so waren damit der Frau keine Rechte gegen ihren Mann gegeben, vielmehr waren dies Verpflichtungen, die der Mann seinem Vertragsgegner, Vater oder Vormund der Braut gegenüber zu erfüllen hatte.

Es liegt auf der Hand, daß bei diesem Rechtszustande von Rechtsbeziehungen der beiden Ehegatten zueinander und zu dritten Personen in Ansehung des ehelichen Vermögens noch keine Rede sein kann.

Die Stellung der Frau in der Ehe besserte sich, als mit der Hebung der Kultur die Frau eine gewisse rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit erlangte, als sie erbfähig wurde und selbst Vermögen erwerben und besitzen konnte. Die Frau war jetzt nicht mehr rechtlos, sie stand nicht mehr unter dem Manne, sondern sie stand ihm zur Seite als Genossin in Freud und Leid, als treue Lebensgefährtin. Ihre Aufgaben wuchsen, sie erhielt ihr kleines Herrscherreich; das innere Hauswesen unterstand ihrer sogenannten Schlüsselgewalt. Das von ihr in die Ehe gebrachte

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, § 12, Tacitus Annalen I 55. 57.

oder ihr vom Manne übertragene Vermögen, das Frauengut, wurde nicht Eigentum des Mannes, blieb vielmehr Eigentum der Frau. Das Frauengut diente ebenso wie das Vermögen des Mannes den durch die Ehe begründeten gemeinsamen Zwecken. Wenn der Mann dieses Gut verwaltete, so verwaltete er nicht sein Eigentum, sondern fremdes Gut, und er war für ordnungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung des Frauengutes seiner Frau gegenüber verantwortlich.

Damit waren besondere Rechtsbeziehungen geschaffen der Eheleute zueinander und dritten Personen gegenüber, die wir unter dem Begriff des ehelichen Güterrechts zusammenfassen.[1])

2.

Das älteste Recht pflanzte sich durch mündliche Überlieferung fort, durch Gebräuche und Gewohnheiten. Nach der Völkerwanderung aber fanden bei den verschiedenen Stämmen die ersten Aufzeichnungen des Rechtes statt. Diese Aufzeichnungen gaben nur geltendes Gewohnheitsrecht wieder, nicht etwa stellten sie neue Vorschriften auf.

So entstanden die Volksrechte oder Stammesrechte, u. a. die Lex Salica, die Lex Ripuaria und besonders die für unsere Gegend in Betracht kommende Lex Saxonum, das Recht der Sachsen. Nach der Lex Saxonum sind die Rechte der Frau noch gering. Man spricht noch von der Heirat als einem Kauf, uxorem emere heißt heiraten, für verloben wird der Ausdruck uxorem vendere gebraucht.[2]) Es werden von dem Bräutigam an den Vormund als pretium emptionis, als Kaufpreis, 300 solidi bezahlt. Mit der Zeit verschwand dann der Begriff des Kaufgeschäftes bei der Eheschließung, und aus dem Kaufpreis wurde ein Entgelt für die Ablösung der Vormundschaft. Die Frau stand nämlich vor der Verheiratung unter der Vormundschaft des Vaters oder eines nahen männlichen Verwandten. Dafür, daß der Vater oder Vormund seine Vormundschaft über die Frau an den Bräutigam übertrag, wurde ihm vom Bräutigam der „Muntschatz“ gezahlt. Dieser Muntschatz war also aus dem Kaufpreis entstanden. Der Brauch, den Muntschatz zu geben, hat sich bei den Sachsen bis weit in das Mittelalter hinein erhalten. Bei gewissen deutschen Stämmen entwickelte sich aus diesem Muntschatz bald ein Stück Frauengut, ein „Wittum“, welches die Frau bei Eingehung der Ehe erhielt. Als das kanonische Recht diese altdeutsche Einrichtung übernahm, gab es dem „Wittum“ in unrichtiger Anwendung eines römischrechtlichen Begriffes den Namen „dos“. Bei den Sachsen blieb

[1]) Welter, Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen 1861, §§ 15 ff.

[2]) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I, Seite 47.

der Muntschatz, was er ursprünglich war, ein Entgelt für die Ablösung der Vormundschaft. Daneben aber entstand der Brauch, daß der Mann der Frau am Morgen nach der Hochzeit eine „Morgengabe“ bot, ein Geschenk. Aus dem ursprünglichen Geschenk wurde dann aber auch bald eine Gabe, zu welcher der Mann verpflichtet war. Aus Brauch und Sitte wurde ein rechtlicher Anspruch der Frau auf die Morgengabe begründet. So entstand bei den Westfalen aus der Morgengabe, ursprünglich als pretium virginitatis gedacht, eine Witwenversorgung, ein „Wittum“. Die Morgengabe erhielt ebenfalls den Namen „dos“ und unterschied sich später nicht mehr von der dos der anderen Stämme.

Bei den Westfalen kam nun aber vielfach der Brauch auf, daß der Mann der Frau neben der Morgengabe, der dos, oder auch anstelle der Morgengabe einen Anteil an dem während der Ehe erworbenen Vermögen, an der sogenannten Errungenschaft, einräumte, und hier finden wir dann die ersten Spuren der Gütergemeinschaft. Dafür gelten nach der Lex Saxonum folgende Grundsätze.

In Westfalen erhält die Frau ihre „dos“ vom Manne und behält sie, wenn die Ehe kinderlos bleibt, bis zu ihrem Tode. Nach ihrem Tode fällt die „dos“ aber an denjenigen zurück, der sie ihr gegeben hat, also an den Mann oder dessen Erben.

Wird aber ein Kind geboren, so geht die „dos“ verloren, sie geht unter, und die Frau erhält statt der dos die Hälfte des Vermögens, welches vom Manne oder von ihr während der Ehe erworben ist, die Hälfte der Errungenschaft.[1]) In der späteren Rechtsentwicklung erhält sie sogar die Hälfte des ganzen Vermögens, es tritt Gütergemeinschaft ein.

Daraus ergibt sich ein wichtiger Grundsatz, daß nach altem westfälischem Recht die Errungenschaftsgemeinschaft und später die Gütergemeinschaft nicht eintrat mit der Eheschließung, sondern daß sie erst begann, wenn Kinder aus der Ehe hervorgingen und daß bei kinderloser Ehe Errungenschaftsgemeinschaft oder später Gütergemeinschaft nicht eintrat. Alles Vermögen unterstand während der Ehe allein der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, der dagegen die Verpflichtung zum Schutze und zur Unterhaltung seiner Frau übernahm. Nur bei der Veräußerung von Liegenschaften bedurfte der Mann in späterer Zeit der Genehmigung der Frau. Die Frau hatte nur in ihrem Wirkungskreis, im Haushalt eine kleine beschränkte Herrschergewalt, das Regiment der Schlüssel; außerdem hatte sie ein Verwaltungsrecht an den ihrem persönlichen Gebrauche dienenden Sachen. Sie durfte auch

---

[1]) Lex Saxonum tit. VIII de dote § 4. De adquisitis: de eo, quod vir et mulier conquisierint, mulier mediam portionem accipiat- hoc Vestfalaos; apud Ostfalaos et Angravios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua. von Kamptz, Provinzialrechte, Seite 249 ff. 270.

Gegenstände zu ihrem persönlichen Bedarf, wie Tücher, Schleier, Flachs, Spinnrocken u. dergl. erwerben. Überschritt sie ihren Machtbereich und ging darüber hinaus Verpflichtungen ein, so waren diese für den Mann unverbindlich.

Ein Erbrecht unter den Ehegatten war nach altem westfälischem Recht nicht gegeben. Die Morgengabe, „dos“, fiel nach dem Tode der Frau an den Mann zurück, das von der Frau etwa in die Ehe eingebrachte Gut bekam die Frau. Was nicht an den anderen Teil zurückfiel, war bei beerbter Ehe den Kindern verfangen, bei unbeerbter Ehe kam es an die Verwandten des Verstorbenen.

Ich habe mit diesen Darstellungen nur in großen Umrissen einige Grundzüge des in den älteren Zeiten in Westfalen geltenden Güterrechtes gegeben und zwar zur Zeit der Volksrechte, und ich habe der späteren Entwickelung insofern schon vorgegriffen, als ich auf die später auftretende Gütergemeinschaft hinwies.

In Westfalen selbst aber war die Rechtsentwickelung auch wieder ganz verschiedenartig gestaltet, und die vorhin erörterten Grundsätze erfuhren an den verschiedenen Orten im Laufe der Zeiten die mannigfachsten Modifikationen.

Nach der Auflösung des großen Frankenreiches wurden die zur Zeit der Merowinger und Karolinger gemachten Aufzeichnungen, so auch die Lex Saxonum nicht mehr angewandt und gerieten nach und nach in Vergessenheit. Bis in das 13. Jahrhundert hinein kam wieder das ungeschriebene von Mund zu Mund, durch Schöffensprüche und Weistümer fortgebildete Recht zur Anwendung. Dann folgten wieder Aufzeichnungen und Sammlungen der bestehenden Rechte und Gewohnheiten, vor allem die erste und bedeutendste literarische Bearbeitung des Sachsenrechtes durch den Ritter Eike von Repkow, der Sachsenspiegel.

3.

Im Laufe der Zeit gelangten auch die Städte zu Macht und Ansehen. Ursprünglich war die Stadt kein besonderer Rechtsbezirk. Die verschiedenen Klassen der Bevölkerung lebten nach verschiedenem Recht. Sie unterstanden auch keinem gemeinsamen Gericht. Als die Macht und das Ansehen der Städte aber wuchsen, erstand, ursprünglich nur für Marktsachen, später mit erweiterter Zuständigkeit, ein Stadtgericht, und damit bildete sich in den Städten auch ein eigentümliches Stadtrecht[1]) aus. Durch Privilegien, aber auch durch Ausübung und eigene Anmaßung erlangten die Städte allmählich das Recht der Selbstsatzung, das Kürrecht. Bei neuen Städtegründungen nahmen die neuen Städte vielfach das

[1]) Auch häufig „Weichbild“ genannt, vgl. Brunner, Grundzüge, S. 98.

Recht ihrer Mutterstadt mit, aber auch abgesehen davon holten sich viele Städte von anderen Städten ihr Stadtrecht.[1])

Das eheliche Güterrecht erfuhr nun in den Städten eine ganz verschieden gestaltete Ausbildung, verschieden untereinander, verschieden vom flachen Lande.

Auf dem flachen Lande bei der ländlichen Bevölkerung blieb lange Zeiten der Gedanke lebendig, daß das, was der Familie gehört, ihr auch verbleiben soll. Was die Frau mitbekam, galt auch während der Ehe fort als Bestandteil des Familiengutes der Familie der Frau und gelangte nach dem Tode der Frau an ihre Verwandtschaft zurück. Das Hauptvermögen auf dem Lande bestand in liegenden Gütern, die sich von Generation zu Generation vererbten, bewegliche Güter kamen daneben nicht in Betracht. Der Erwerb war nur gering und reichte eben zum Unterhalte aus. Daher blieben die Vermögen im wesentlichen unverändert, und von einem Anwachsen des Vermögens durch *Errungenschaft während* der Ehe konnte gewöhnlich keine Rede sein. Die Folge davon war dann auch, daß Jahrhunderte hindurch die *Trennung* der Güter des Mannes und der Frau unter der Verwaltungsherrschaft des Mannes *auf dem Lande* bestehen blieb. In den Städten dagegen erblühte Handel und Gewerbe. Die Vermögen *entstanden* durch Tätigkeit und Arbeit, an der die Frau regen Anteil nahm. Die Vermögen gestalteten sich um, vergrößerten sich, und die Bestandteile gingen von Hand zu Hand. Die Idee des Familiengutes trat zurück, die Errungenschaft während der Ehe, an welcher auch die Frau teilnahm, bildete den Hauptbestandteil. Daher verbreitete sich in den Städten zuerst die Auffassung, daß der Erwerb während der Ehe *beiden* Eheleuten gebühre. Zuerst trat die Gemeinschaft der Errungenschaften ein, und allmählich bildete sich daraus in manchen Städten eine allgemeine Gütergemeinschaft.

So kann man sagen, daß in den westfälischen *Städten* meistens eine vollständige oder wenigstens teilweise Gütergemeinschaft sich entwickelte, während außerhalb der Städte, insbesondere auf dem flachen Lande, Gütertrennung herrschte.[2])

Diese Unterscheidung trifft auch zu auf Stadt und Stift Essen.

4.

Dann kam die Zeit der sogenannten Rezeption des römischen Rechtes, die Einführung des römischen Rechts in Deutschland. Infolge der vielfachen Berührung der deutschen Stämme mit den Römern war das deutsche Recht zwar schon früher von römischen Rechtsanschauungen in etwa beeinflußt worden, es war aber in

---

[1]) Vgl. Welter, S. 30; von Kamptz, Provinzialrechte 270, dort citiert Joh. Aegid. Kloentrupp, Beytrag rc. Osnabrück 1791.

[2]) Kloentrupp, a. a. O.

seinen Grundlagen deutsches Recht geblieben. Als jedoch später, insbesondere zur Zeit der Hohenstaufen, die Auffassung immer mehr Platz griff, daß die deutschen Kaiser die Nachfolger der römischen Kaiser seien, das römische Weltreich fortgesetzt werde, da zog man vielfach daraus auch die Folgerung, daß das corpus juris des Kaisers Justinian noch Geltung habe. Deutsche Jünglinge zogen auf die italienischen Universitäten und saßen nach ihrer Rückkehr bald in den hohen Gerichtshöfen, im Rat der Städte, am Hofe der Fürsten. Sie kamen als hochgelehrte Doctores juris aus Italien zurück. Man sprach Recht nach „gemeinen Rechten", und das war nichts anderes als römisches Recht. Als 1495 das Reichskammergericht reorganisiert wurde, erging die gesetzliche Anordnung, daß wenigstens die Hälfte der Richter aus Rechtsgelehrten bestehen mußte. Es entstand eine eigentliche Rechtswissenschaft in Deutschland, die es bis dahin noch nicht gegeben hatte, und auf deutschen Universitäten wurden Lehrstühle für römisches Recht errichtet. Der Einfluß der Judikatur des Reichskammergerichts bewirkte bald, daß auch die niederen Gerichte nach römischem Recht urteilten, und da auch von der Kirche die Einführung des römischen Rechtes begünstigt wurde, so verbreitete sich das römische Recht bald über ganz Deutschland. — Das römische Recht wurde aber nur subsidiär angewendet, d. h. wo einheimische Gesetze, Ordnungen oder Statuten, wo gewohnheitsrechtliche Normen bestanden, da galten diese Rechtssätze in erster Linie und erst dann kam römisches Recht zur Anwendung. Es ist naturgemäß, daß das römische Recht sich dort leichter Geltung verschaffte, wo entweder geschriebenes Recht fehlte, oder wo die Rechtsgelehrten den größeren Einfluß hatten. Daher kam es, daß insbesondere auf dem Lande, ferner in den Gebieten, die unter kirchlichem Regiment standen, endlich in der Umgebung der Fürstenhöfe das römische Recht stärker zur Geltung kam und das deutsche Gewohnheitsrecht immer mehr verdrängte, während in den Städten, wo sich die auf deutscher Grundlage aufgebauten Stadtrechte und Stadtsatzungen erhielten, das römische Recht wirklich nur subsidiär Geltung behielt.

Auf diese Umstände ist auch die verschiedenartige Entwickelung des Rechtes und speziell des ehelichen Güterrechtes auf dem Lande und in der Stadt und, was uns speziell interessiert, im Stift und in der Stadt Essen zurückzuführen.

5.

Im Stift Essen wurde das alte westfälische Güterrecht bald vollständig verdrängt, und es gelangte ausschließlich das römische Dotalrecht zur Anwendung. Das römische Dotalrecht leitet seinen Namen von der römischen dos her, die aber zum Unterschiede von der deutschrechtlichen dos d. i. der Morgengabe oder dem Wittum,

nicht von dem Manne, sondern von der Frau aus ihrem Vermögen bestellt wurde als eine Beihilfe zur Bestreitung der ehelichen Lasten. An dieser dos, zu deren Bestellung der Vater der Frau verpflichtet war, erlangte der Mann bestimmte Verwaltungs- und Nießbrauchsrechte, während das übrige Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterstand, — Paraphernalgut der Frau. — Die Verwaltung des Mannes ist frei von der Verpflichtung zur Kautionsleistung und Rechnungslegung. Abgesehen von Grundstücken kann der Mann auch Vermögensteile ohne Zustimmung der Frau veräußern. Da der Mann alle Rechte aus dem Dotalgut geltend machen kann, muß er auch alle darauf ruhenden Lasten tragen. Da der Mann nur die Nutznießung am Dotalgut hat, so können wegen seiner Schulden nur die Nutzungen aus dem Dotalgut, nicht aber kann das Dotalgut selbst angegriffen werden. Bezüglich ihres freien Vermögens kann sich die Frau verpflichten, aber sie kann während der Ehe nicht aus diesen Verpflichtungen belangt werden. Nach beendeter Ehe fällt die dos zurück. Was im Hause sich befindet, gehört nach gesetzlicher Vermutung dem Manne. Will die Frau Sachen aus dem Hause als ihr Eigentum in Anspruch nehmen, so muß sie ihr Eigentum beweisen.

Bemerkenswert ist eine deutschrechtliche Modifikation des römischen Dotalrechts in Westfalen, nach welcher dem überlebenden Ehegatten gewöhnlich ein Erbrecht eingeräumt wurde, vielfach bestehend im lebenslänglichen Nießbrauch am Nachlaß des Verstorbenen.

Im Stift Essen blieb das römische Dotalrecht in Geltung bis zur preußischen Zeit.

6.

Anders aber in der Stadt Essen. — Viele, viele Jahre hat die Stadt gekämpft um ihre Freiheit und um ihre Unabhängigkeit von der Äbtissin, bis am 4. Februar 1670 das Reichskammergericht zu Speier diesen Streit dahin entschied, daß die Stadt die Äbtissin als ihre rechte Landesobrigkeit anerkennen müsse und ihr Gehorsam schuldig sei, jedoch der Stadt mehrere Privilegien, besonders rücksichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit zuzuerkennen seien. Trotz dieses nicht günstigen Bescheides hat sich aber die Stadt in der Unabhängigkeit von der Fürstin erhalten, und sie befand sich im Besitze aller Vorrechte einer freien Reichsstadt, nur daß sie zu den Reichs- und Kreistagen nicht zugelassen, in die Reichs-Matrikel nicht aufgenommen war und daß ihre Kriminalgerichtsbarkeit gewissen Beschränkungen unterlag. Vor allem hatte die Stadt sich ein Gesetzgebungsrecht angemaßt. Sie legte großes Gewicht auf dieses Recht und sorgte peinlich dafür, daß das geltende Recht nicht in Vergessenheit geriet.

Im Jahre 1668 sammelte die Stadt Essen aufs neue ihre alten Statuten und veröffentlichte sie unter dem Titel: „Renovierte Stadtsatzung oder statuta publica". Wie eifrig die Stadtverwaltung auf die Erhaltung und Befolgung ihrer Statuten bedacht war, lehrt schon die Einleitung:[1])

„Demnach leyder! die Erfahrung selbst bezeuget, welchergestalt einigen Statuten, löblichen Gewohnheiten und alten Gebräuchen, so von unsern Vorfahren wohlbedächtig sanciiret und observiret, von vielen eine Zeithero unbesonnener Weise contraveniiert sein und solche contraventiones mit der Unwissenheit haben entschuldiget werden wollen, etliche auch nach Veränderung der Zeiten und Umstände einiger Correction und Besserung vonnöten gehabt:

So haben wir Bürgermeistern und Rath mit einmüthiger Bewilligung dieser Gemeinde Vorsteher uns dahin verglichen, daß bey denen darinn anbedrohten Strafen hinführo darauf folgender massen solle fest gehalten, die Verbrechen gestraft und, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, daß solche von Jahr zu Jahr auf dem sonst gewöhnlichen Tage Matthiae Apostoli nach geläuteter Raths-Glocke (wie von Alters her gebräuchlich) auf dem Rathhause allhier bey geöffneten Thüren durch den zeitigen Secretarium publice abgelesen werden sollen."

Diese im Jahre 1668 renovierten Satzungen wurden also „wie von Alters her gebräuchlich" alljährlich aufs neue veröffentlicht, nicht nur damit sie vom Volke beobachtet, sondern damit sie gegenüber dem eindringenden fremden Rechte standhielten und von den Juristen auch angewendet wurden. Es handelt sich bei dieser „Renovierung" der Stadtsatzungen gewissermaßen um eine Neuauflage des aus früheren Zeiten überkommenen Stadtrechtes. Diese Statuten sind nicht etwa systematisch geordnet, sie erschöpfen auch in keiner Weise die Materien, die sie behandeln wollen. Sie stellen vielmehr nichts anderes dar als eine bunt zusammengewürfelte, rein willkürlich aneinandergereihte Aufstellung von Einzelbestimmungen aus allen möglichen Rechtsgebieten; öffentliches Recht, Strafrecht, Prozeßbestimmungen, Erbrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Straßenpolizeiverordnungen, baupolizeiliche Vorschriften, Bestimmungen über Sonntagsruhe, den Gottesdienst, Gesinderecht, alles durcheinander.

So finden wir, was das eheliche Güterrecht anlangt, nicht einmal eine grundlegende Bestimmung, welches Gütersystem, Gütergemeinschaft, Gütertrennung oder was sonst Geltung hatte, wenn ein Ehevertrag nicht vorlag. Wir finden Einzelbestimmungen, die in das Gebiet des ehelichen Güterrechts eingreifen, nur in den Artikeln 22, 23, 26, 27, 29, 37 und 79. Die Bestimmungen

[1]) Abgedruckt bei v. Kamptz, Provinzialrechte II, S. 564.

betreffen durchweg das Verhältnis nach Auflösung der Ehe, die Rechte des überlebenden Ehegatten am ehelichen Vermögen, Rechtsbeziehungen zu den Kindern.

Von altersher war es Brauch und Observanz gewesen, daß beim Tode eines Ehegatten und im Falle der Wiederverheiratung die Kinder aus erster Ehe alle väterlichen und mütterlichen Grundstücke bekommen, der überlebende Ehegatte aber die Leibzucht von den Grundstücken erhalten sollte und die bewegliche Habe. Von letzterer waren aber vorweg die Schulden zu bestreiten, sofern sie nicht aus dem Ankauf von Grundstücken entstanden waren. Es wurde nun bestimmt, daß diese Verordnung nur Anwendung finden solle, wenn die gereide und beweglichen Güter die ungereide und unbeweglichen Güter an Wert nicht übertreffen und wenn in zweiter Ehe Kinder geboren werden; andernfalls sollen zum wenigsten die Immobilien aus den Mobilien „zur Gleichheit" gebracht werden, es soll von den Mobilien, die der überlebende Gatte behalten oder später erworben hat, und ferner von den später hinzu erworbenen Immobilien den Kindern erster Ehe die Halbscheid zukommen. Der überlebende Ehegatte soll dafür, daß er den Nießbrauch an den Mobilien hat, die Kinder unterhalten, erziehen, zu einem Berufe vorbereiten und im Falle der Verheiratung sie ausstatten. Wenn der überlebende Ehegatte hiergegen verstößt, verliert er sein Nießbrauchsrecht. Dann ist ferner bestimmt, daß die Ehegatten durch Ehevertrag über ihr Güterrecht bestimmen können, daß sie während bestehender erster Ehe durch letztwillige Verfügung ihr Vermögen unter ihre Kinder verteilen können. Ferner ist die Einführung der sogenannten „Einkindschaft" gestattet, wofern Vormund und Waisenherren sie genehmigen. Man verstand unter „Einkindschaftsverträgen" Verträge zwischen den Kindern erster Ehe bezw. deren Vormündern einerseits und den Gatten der neuen Ehe andererseits, durch welche die Kinder erster Ehe den etwa zu erwartenden Kindern der neuen Ehe gleichgestellt werden. Die Kinder aus beiden Ehen werden dann so gestellt, als wenn sie Kinder aus einer Ehe wären.

Bei kinderloser erster Ehe erhält der überlebende Ehegatte

a) alle Mobilien, von welchen aber zunächst alle Schulden zu decken sind;

b) alle selbst eingebrachten Immobilien und die Hälfte der Güter, welche während der Ehe erworben oder während der Ehe angefallen sind. Die anderen Immobilien kommen an die Verwandten des Verstorbenen, der überlebende Ehegatte behält aber den lebenslänglichen Nießbrauch.

Endlich ist der überlebende Ehegatte zur Legung eines Inventars verpflichtet und wissentlich unrichtige Angaben hierbei sind mit erheblichen Vermögensnachteilen verknüpft.

Weitere Bestimmungen über das eheliche Güterrecht enthalten die Satzungen nicht.

Wir haben dann noch einige „additamenta", Anmerkungen zu diesen Satzungen, von einem Ratsherrn Brüning, der uns u. a. berichtet, daß der Art. 22 vom iure communi, dem gemeinen Rechte, abweicht und keine communionem bonorum universalem inter conjuges statuiere, also keine allgemeine Gütergemeinschaft: er überliefert uns einen Bericht des Bürgermeisters und Rats der Stadt Essen vom 25. April 1709 an den Gräflich Leiningen'schen Rat Jacoby über die oben bereits erörterte Verpflichtung des Mobiliar-Erben, alle Schulden des verstorbenen Ehegatten zu bezahlen; er berichtet, daß ein essendischer Brautschatz eigentlich 25 Taler ausmachen soll, und daß dies im Jahre 1753 in einem Prozesse des Goswin Antonius Jansen gegen seine Mutter festgestellt sei.

Wie ich schon hervorhob, ist aus den Statuten direkt nicht zu entnehmen, welches Güterrecht in der Stadt Essen gegolten habe. Viele Jahrzehnte hindurch war deshalb Streit unter den Juristen, ob in Essen Gütertrennung, allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft gegolten habe. Der vorhin erwähnte Ratsherr Brüning will aus dem Art. 28 der Statuten folgern, daß Errungenschaftsgemeinschaft bestanden habe. Wenn auch aus den Statuten allein sich dieser Schluß nicht ohne weiteres ziehen läßt, so spricht die Bestimmung des Art. 28, daß bei kinderloser Ehe der überlebende Ehegatte u. a. die Halbscheid der während der Ehe erworbenen Grundstücke erhalten solle, für diese Auffassung, und vor allem hat er ein sehr gewichtiges Zeugnis für seine Ansicht anzuführen. Im Jahre 1686 fragt nämlich eine Agnes von Gahlen, Ehefrau Prediger Merkers, beim Magistrat der Stadt Essen an, welches Güterrecht zwischen Eheleuten hier herrsche, und der Magistrat attestiert am 19. Juli 1686, „daß allhier inhalts statuta keine communio bonorum inter conjuges in adlatis, sondern allein in adquisitis sey". Die Ansicht wird ferner gestützt durch ein Rats- und Gerichtsattest vom 10. April 1692.[1])

Hinzu kommt als wichtiges Argument die Erwähnung der Einkindschaft, die im westfälischen Recht nur bei Gütergemeinschaft vorkommt.

Endlich fällt als sehr gewichtiges Argument in die Wagschale, daß in den Städten und speziell in den Städten Westfalens fast allgemein Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hat, und

---

[1]) von Kamptz, a. a. O., S. 568 ff

daß man in den Städten gegen das Eindringen fremden Rechtes das althergebrachte Recht stets hochzuhalten bemüht war.[1])

Das Essener Stadt- und Landgericht hat dagegen in einem auf Verlangen des Justizministers erstatteten Gutachten vom 10. Dezember 1806 die Ansicht ausgesprochen und begründet, daß in der Stadt Essen weder allgemeine Gütergemeinschaft noch Errungenschaftsgemeinschaft bestanden habe, und diese Ansicht ist auch in mehreren späteren Entscheidungen aus den 1820er Jahren ohne nähere Begründung einfach unterstellt worden. Andererseits erwähnt das Stadt- und Landgericht mehrere Präjudizien in Sachen creditorum c/a Frau Koch und Diergarten c/a Elbers, in welchen sogar das Bestehen allgemeiner Gütergemeinschaft behauptet wird.[2])

Streitig ist die Frage bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts geblieben.

Von der Gerichtsbarkeit der Stadt und damit von der Anwendung des in der Stadt geltenden Rechts waren ausgeschlossen die abteiliche Burg mit allen Kapitularhäusern, insbesondere das ganze abteiliche Beamtenpersonal, auch wenn es in der Stadt wohnte.[3]) So finden wir im Stadt und Stift Essen in der vorpreußischen Zeit verschiedenes Güterrecht, — in der Stadt und in der städtischen Feldmark das alte Statutarrecht neben den alten Observanzen und Gewohnheitsrechten, im Stiftsgebiet römisches Dotalrecht. Ein kleiner Ausschnitt aus der hundertfarbigen Rechtskarte Deutschlands! — Überschritt man die nahen Grenzen von Stadt und Stift, so kam man allenthalben in die verschiedensten Rechtsgebiete.

7.

Mit der Wende des 18. Jahrhunderts traten dann die gewaltigen politischen Umwälzungen in Deutschland ein und mit ihnen wesentliche Veränderungen des Rechts. Im Jahre 1801 fand der Friedenskongreß in Luneville statt. Frankreich nahm das linke Rheinufer, und die Fürsten, welche hier Gebiete aufgaben, wurden durch rechtsrheinische Gebiete entschädigt. So kam u. a. Essen als Entschädigungsland zu Preußen. Schon am 3. August 1802 wurde Essen von Preußen besetzt, und sofort trat mit diesem Tage eine Königliche Organisations-Kommission in Tätigkeit, welche sowohl die Verwaltung führte, als auch die Justiz übernahm. Das alte Recht blieb aber in Kraft. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 kam Essen dann unter preußische Herrschaft. Am 25. April 1803 wurde durch Königliches Patent mit Wirkung vom 1. Januar 1804 das Allgemeine Landrecht in Essen

[1]) Welter, S. 238, 239.
[2]) Welter, a. a. O.
[3]) von Kamptz, Jahrbücher, Band 19, § 93.

eingeführt. Diese erste Einführung des Landrechts blieb aber zunächst ohne Einfluß auf das eheliche Güterrecht in Essen. Das Landrecht trat „an die Stelle des bisher aufgenommen gewesenen römischen gemeinen Sachenrechts und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze". Es erhielt ebenso wie diese Gesetze und Rechte zunächst nur subsidiarische Geltung. Die Provinzial- und Statutarrechte behielten in erster Linie Kraft.

Dazu kam folgendes: Schon in dem ersten Publikationspatent für die altpreußischen Gebiete von 1794 waren die drei ersten Titel des zweiten Teiles des Landrechts, welche das Eherecht, das Familienrecht und Familienerbrecht enthalten, suspendiert worden, d. h. ihre Geltung war vorläufig aufgehoben, richtiger aufgeschoben, bis die beabsichtigte Zusammenstellung der Provinzialrechte und Statuten durchgeführt war. Man wollte das Althergebrachte schonen, das in den Anschauungen des Volkes tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Man ließ deshalb das Familienrecht und das eheliche Güterrecht des neuen Landrechts zunächst überhaupt nicht zur Geltung kommen.

So blieb denn das bisher geltende eheliche Güterrecht, insbesondere blieben die städtischen Statuten und das alte Gewohnheitsrecht der Stadt Essen in der ersten Zeitperiode der preußischen Herrschaft in Geltung, und ferner blieb für das Gebiet des früheren Stiftes Essen das römische Dotalrecht zunächst bestehen.

Dann kam die Zeit der tiefsten Erniedrigung Preußens. Napoleon verteilte die Länder nach seinem Gefallen unter seine Verwandten. Kleve und Wesel wurden im Februar 1806 von Preußen an Napolean abgetreten, dann von Napoleon mit dem von Bayern eingetauschten Herzogtum Berg vereinigt und im März 1806 als Großherzogtum Berg dem Schwager des Eroberers, Joachim Murat, geschenkt. Murat irrte sich absichtlich über die Grenzen seines neuen Gebietes, natürlich zu seinen Gunsten, und nahm kurzer Hand von Essen, Elten und Werden Besitz, weil es nach seiner Auffassung zu Kleve gehören sollte. Nach einem schwachen Versuche Preußens, dieser Besitzergreifung Widerstand entgegenzusetzen, kam am 25. Oktober 1806 ein großherzoglicher Befehl aus Potsdam, durch welchen Murat die Vereinigung von Essen, Elten und Werden mit Berg anordnete. Auch unter Murats Regierung blieben die alten Gesetze und Rechte in Kraft, der bergische Hofrat in Düsseldorf wurde als Apellationsinstanz bestimmt. So ging es auch weiter bis 1808, wo Napoleon durch den Landrat von Buggenhagen bekannt machen ließ, daß er vom ganzen Großherzogtum Berg und auch von Essen Besitz genommen habe. Landrichter Brockhoff wurde zur Verpflichtung auf den 2. August 1808 nach Dinslaken beordert. Essen war unter die Fremdherrschaft gekommen. Am 3. März 1809 übertrug Napoleon seinem Neffen Napoleon Ludwig, einem Sohne des Königs von Holland, das

Großherzogtum Berg und damit auch Essen, und am 12. Nov. 1809 wurde der code civil in Essen verkündet mit Wirkung vom 1. Januar 1810.[1] Napoleon machte auch hier wie überall ganze Arbeit. Durch die Einführung seines Gesetzbuches wurden alle anderen entgegenstehenden Gesetze, alle Statuten, Gewohnheitsrechte mit einem Schlage aufgehoben.

Speziell bezüglich des ehelichen Güterrechts verordnete das Gesetzbuch, daß die unter den Eheleuten eintretende eheliche Gütergemeinschaft nur noch nach dem französischen Gesetze beurteilt werden solle.

Wurde vor der Ehe kein Ehevertrag geschlossen, durch welchen bestimmte Vereinbarungen zwischen den Eheleuten getroffen waren, so galt kraft Gesetzes die Gütergemeinschaft des französischen Rechts. In den Eheverträgen durfte nicht einmal auf das alte Recht Bezug genommen werden.

So hatte man mit einem Federstrich Jahrhunderte alte Gewohnheiten und Rechte, die ihren Ursprung in uralter Volkssitte und uraltem Familienbrauch hatten, vernichtet. An die Stelle altdeutscher Sitte und Anschauung hatte man fremdes Recht gesetzt.[2])

Das französische Recht galt natürlich nur für die nach dem 1. Januar 1810 geschlossenen Ehen, da auch das französische Gesetzbuch keine rückwirkende Kraft hatte. Für die vor dem 1. Januar 1810 geschlossenen Ehen blieb das zur Zeit der Eheschließung geltende Recht in Kraft.

8.

Die französische Herrlichkeit dauerte nicht lange. Es kamen die großen Freiheitskämpfe, die Befreiung von der Fremdherrschaft. Am 10. November 1813 wurde Essen von preußischen Truppen besetzt, und Essen wurde wieder preußisch. Das französische Gesetzbuch blieb jedoch einstweilen in Kraft.

Am 9. September 1814 wurde dann aber das Patent veröffentlicht, durch welches das preußische Landrecht wieder eingeführt wurde und zwar mit Geltung vom 1. Januar 1815. In diesem Patent war bestimmt, daß die vor der Fremdherrschaft in Geltung gewesenen Provinzialgesetze, Gewohnheitsrechte und Statuten, insoweit sie durch das französische Gesetzbuch einmal abgeschafft waren, auch ferner aufgehoben bleiben sollten.

---

[1]) Vgl. Bericht des Stadt- und Landgerichts vom 10./12. 1816, unterzeichnet von Brockhoff, Devens, Biesten; A 2 III des Archivs der Stadt Essen.

[2]) Die früher zum Stift Essen gehörigen, in der Nähe von Dortmund belegenen Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld wurden mit der Grafschaft Mark im Oktober 1806 von den Franzosen besetzt und teilten von da ab die Schicksale der Grafschaft Mark. Vgl. v. Kamptz, Jahrbücher, Band 19, § 105.

Nur diejenigen Gewohnheiten und Statuten, welche deshalb in Geltung geblieben waren, weil sie eine Lücke im französischen Gesetze ausgefüllt hatten, oder welche jetzt eine Lücke im preußischen Landrecht ausfüllen konnten, sollten in Kraft bleiben. Da nun aber das französische Gesetz und ebenso das allgemeine Landrecht das eheliche Güterrecht erschöpfend regelten, so war diese besondere Bestimmung jedenfalls bezüglich des ehelichen Güterrechts illusorisch; die Statuten und Gewohnheitsrechte konnten nicht wieder aufleben. Damit war für die nach dem 1. Januar 1815 geschlossenen Ehen das alte Statutarrecht der Stadt Essen, ebenso wie die Geltung des römischen Rechts für das Gebiet des vormaligen Stifts Essen endgültig abgetan und erledigt.

Wichtig war dann noch eine besondere Bestimmung des Patentes vom 9. September 1814. Im § 9 war nämlich verordnet, daß bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch Verträge oder letztwillige Verfügungen bestimmt wird, der überlebende Ehegatte die Wahl haben soll, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen früheren Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Preußen war, wie ich schon ausführte, bemüht, die althergebrachten Anschauungen und Gewohnheiten, namentlich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes zu schonen, und aus diesem Bestreben erwuchs die Königliche Verordnung vom 8. Januar 1816, welche bestimmt, daß die allgemeine Gütergemeinschaft, sowie sie in den in dem Besitznahmepatente vom 21. Juni 1815 genannten westfälischen Provinzen und im Herzogtum Kleve vor Einführung des code civil nach Statuten und Gewohnheitsrechten in Geltung gewesen sei, in diesen Provinzen auch ferner stattfinden sollte und daß alle seit Einführung des code civil geschlossenen Ehen bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft nach den früher geltenden provinziellen Vorschriften beurteilt werden sollten. Die Verordnung bezweckte, mit rückwirkender Kraft die Wirkungen des französischen Rechts aufzuheben, und führte die frühere provinzielle Gütergemeinschaft nach altem Statutarrecht wieder ein.

Danach hätten die alten Statuten wieder aufleben können.

Diese Verordnung ist aber in Essen, Elten und Werden nicht in Kraft getreten, weil diese Gebiete nicht zu den im Besitznahmepatent vom 21. Juni 1815 genannten Ländern gehörten.[1])

Nach Ansicht derjenigen Juristen, welche das Bestehen der Gütergemeinschaft in der Stadt Essen überhaupt bestritten hatten, kam die Verordnung deshalb nicht zur Geltung, weil sie sich nur auf diejenigen Gebiete bezog, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft bestanden hatte. Später ist die Verordnung durch Gesetz

[1]) Streitig war: ob unter dem „Herzogtum Cleve“ der Bezirk des damaligen Oberlandesgerichts Cleve zu verstehen war.

vom 31. März 1826 auf Elten und Werden ausgedehnt worden, nicht aber auf Essen. In Essen ist daher die Verordnung vom 8. Januar 1816 nie zur Geltung gekommen.

9.

So galt denn in Essen seit dem 1. Januar 1815 das eheliche Güterrecht des Allgemeinen Landrechts.

Der gesetzliche Güterstand des Landrechts, der natürlich durch Eheverträge in der einzelnen Ehe geändert werden konnte, war Dotalrecht, jedoch im anderen Sinne als das altdeutsche und auch in anderer Gestalt als das römische Dotalrecht war. Die landrechtliche dos, das sogenannte eingebrachte Vermögen der Frau, bestand aus ihrem Besitz zur Zeit der Eheschließung und allem, was sie erwarb. Das sogenannte eingebrachte Vermögen unterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. In der Verwaltung ist der Mann in einigen Beziehungen beschränkt, er kann u. a. Grundstücke, Kapitalien, Gerechtsame, die auf den Namen der Frau geschrieben sind, nicht veräußern.

Der Verwaltung und dem Nießbrauch des Mannes entzogen war das Vorbehaltsgut, diejenigen Vermögensstücke, welche nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich zum Gebrauch der Frau bestimmt waren, ferner dasjenige, was die Frau bei Eingehung der Ehe als ihr Vorbehaltsgut bestimmt hat und was ihr Dritte zuwenden mit der Bestimmung, daß es ihr Vorbehaltsgut sein soll. Der überlebende Ehegatte hat nach Landrecht ein gesetzliches Erbrecht und ist sogar pflichtteilsberechtigt.

Wie oben bereits angedeutet, verfolgte man in Preußen schon bei der ersten Publikation des Landrechts die Absicht, die Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte nach Möglichkeit zu erhalten. Zu diesem Zwecke sollten diese genannten Statutar- und Gewohnheitsrechte in Provinzialgesetzbüchern zusammengestellt werden. Das war aber eine Arbeit, die sich in vielen Gebieten nach mühsamen Versuchen als unausführlich erwies, namentlich in der Provinz Westfalen.

Bezüglich des westfälischen Rechtsgebietes kam man allmählich zu der Überzeugung, daß es besser sei, die vielen Systeme, deren Kenntnis namentlich auch durch die einschneidende französische Gesetzgebung höchst unsicher geworden war, miteinander zu einem System zu verschmelzen, und so kam in vieljähriger Arbeit das Gesetz vom 16. April 1860 zustande, welches außer in der Provinz Westfalen in den Kreisen Essen, Duisburg, Mülheim und Rees mit dem 1. Januar 1861 Geltung erhielt. Dieses Gesetz führte eine allgemeine Gemeinschaft aller Güter ein, die nach dem Tode eines Ehegatten mit den Kindern fortgesetzt wurde. Der Mann und nach seinem Tode die Frau behielten die Verwaltungsherrschaft und den Nießbrauch bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung. Die

Eltern, eventuell der überlebende Teil mußte die Kinder unterhalten und zu einem Berufe oder Geschäfte vorbereiten. Das Gesetz brachte in trefflicher Weise die Grundsätze und Anschauungen, wie sie Jahrhunderte lang in Westfalen durchweg gang und gäbe waren, wieder zur Geltung.

Das Gesetz blieb in Geltung, bis am 1. Januar 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich in Kraft trat.

Die Irrungen
zwischen
dem Stift und der Stadt Essen
1785—1794.

Von

Heinrich Wiedemann.

Die Irrungen zwischen dem Stift und der Stadt Essen 1785—1794.[1])

Von Heinrich Wiedemann.

Maria Kunigunde, Essens letzte Fürstäbtissin, residierte selten in Essen. Meistens hielt sie sich auf den Schlössern ihres Bruders, des Kurfürsten und Erzbischofs Klemens Wenzeslaus von Trier, auf. Sie war der Ansicht, daß sie ihr Land ganz gut aus der Ferne regieren könne. Unter den früheren Fürstinnen war das anders gewesen, und es scheint, daß diejenigen Elemente, die sich schon längst der stiftischen Regierung gern entziehen wollten, gerade durch die beständige Abwesenheit der Fürstin angeeifert worden sind, ihrem Ziele zuzusteuern.

Zwar hatte das Reichsgericht zu Speier durch Urteil vom 4. Februar 1670 für Recht erkannt, daß die ganze Stadt Essen die Fürstäbtissin als ihre ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstin anzuerkennen habe; die Stadt gehöre zum Untertanenverband des fürstlichen Stiftes und habe der Äbtissin allen gebührenden Gehorsam in „Ge- und Verbot" zu leisten. Immerhin aber erkannte dieses Urteil der Stadt auch sehr wesentliche Rechte zu: Befreiung von der Leistung der Huldigung; Befreiung von aller Landessteuer, (nur die auf die Stadt entfallende Quote zur Reichs- und Kreissteuer war wie bisher der Äbtissin einzuliefern); weltliche und politische Administration in bürgerlichen und peinlichen (d. h. Straf-Sachen) (nur die Verhängung der Todesstrafe und das Begnadigungsrecht waren der Äbtissin vorbehalten); Einsetzung und Absetzung des Rates; Bewachung und Sicherung der Stadt und ihrer Mauern, Türme, Tore und Wehren (bei Friedenszeiten war der Äbtissin der freie Gebrauch eines Pförtleins hinter der Abtei zugesichert); Erlaß und Veröffentlichung von dem gemeinen Wesen nützlichen Satzungen und Ordnungen; Gewährung von Geleit und sicherem Durchzug; Zwangsvollstreckung in rechtskräftig entschiedenen bürgerlichen Streitigkeiten; Bestimmungsrecht über Elle, Maß und Gewicht; Glockenschlag und Nachfolge; Erhebung von Wegegeld, Akzis und Ungeld in der Stadt und ihren Friedpfählen; Kollektierung ihrer Bürger und Einwohner; Jahrmärkte; Appel-

---

[1]) Quellen: Geheimes Staats-Archiv Berlin. Fol. 435, R. 34 und 63, A. 3 Kleve. Akta: Die Irrungen zwischen der Stadt und dem Stift Essen betr. 1785/94. Hauptstaatsarchiv für das Königreich Sachsen 3401, Nr. 193. Papiere der Gesandtschaft zu Berlin über die Streitigkeiten der Prinzessin Kunigunde von Sachsen mit der Stadt Essen 1787 bis 1794.

lation von dem Hallengericht an den Rat und von dem Rat an das Kaiserliche Kammergericht; freie Ausübung der Augsburgischen Konfession und Religion in den städtischen Kirchen, Schulen und Krankenhäusern; Schutz der geistlichen Güter und Gefälle gemäß den Bestimmungen des Münsterschen und Osnabrücker Friedens.

Der Stadt war also eine große Reihe von Rechten eingeräumt, doch waren die getroffenen Bestimmungen keineswegs fest umgrenzt, sondern zum Teil in recht dehnbarer Weise zum Ausdruck gebracht. Dazu kam, daß die Stadt das erwähnte Urteil nicht anerkannt, sondern das Rechtsmittel der Revision dagegen eingelegt hatte, während die stiftische Regierung sich bei dem Urteil beruhigt hatte. Wohl war im Jahre 1733 aus dem Reichskammergericht ein kaiserliches Mandat an die Fürstin ergangen: „. . . in dero Schreiben an den Magistrat, als keiner bloßen Munizipalstadt, denselben nicht so gar objekt und verächtlich zu traktieren, vielmehr hingegen denselben, der vorgedachten, bei dem Kaiserlichen Kammergericht ergangenen Urteil gemäß, bei dem Genuß ihrer iuxta privilegia Caesarea kompetierenden Gerechtsamen nicht zu turbieren noch darinnen einzugreifen, sondern sie dabei ruhig zu lassen."

Über die Revision der Stadt war aber noch nicht entschieden. Was Wunder also, daß bei den fortwährenden konfessionellen Reibereien der eine Teil immer glaubte, der andere Teil erlaube sich Eingriffe in seine Rechte. Das gegenseitige Verhältnis wurde in der Tat so gespannt, daß die beiderseitigen Maßnahmen und Anordnungen immer mehr den Charakter der Schikane annahmen. Zuerst war es die Äbtissin, welche wiederum das Reichsgericht anging und die Angelegenheit rechtshängig machte.

Eine ganze Reihe von Differenzpunkten lag den Streitigkeiten zugrunde, und, als der Stein einmal ins Rollen gekommen war, kam das eine zum andern. Im Vordergrund steht die Aufhebung des Klosters zum neuen Hagen. Dazu führt die Äbtissin in einem Promemoria aus dem Jahre 1787 folgendes aus:

„Es gibt in der Stadt vier Häuser von Konventualinnen, sorores poenitentiae genannt, deren Hauptbeschäftigung die Wartung von Kranken ist. Diese besorgen sie gegen Entgelt, und sie haben also mehr das Wohl ihres Klosters als das der Kranken im Auge. Einer so großen Anzahl von Pflegerinnen bedarf es aber unter normalen Verhältnissen nicht. Deshalb beschäftigen sich die Schwestern nebenher auch mit dem Unterricht der Jugend. In einem wohl regierten Lande soll aber die Lehrtätigkeit der Hauptberuf der dafür bestellten Personen sein, und es ist aus diesem Grunde leicht einzusehen, wie wenig vollkommen der Unterricht dieser Krankenschwestern gewesen sein mag. Diese Schwestern sind zu einer Gemeinde zusammengetreten. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsteherin oder Mutter, und ihre Lebensweise ist nach

Regeln und Statuten eingerichtet, die sie sich selbst gegeben haben und die von der Fürstin bestätigt sind. Der Konvent zum alten Hagen, dessen Mitglieder der Congrégation de notre Dame bei ihrer Ankunft ebenfalls haben Platz machen müssen und nach dem neuen Hagen versetzt worden sind, hat genau dieselben Statuten gehabt. Eine fürstliche Bestätigungsurkunde der letzteren vom Jahre 1342 und eine Urkunde, betreffend die Aufnahme in den fürstlichen Schutz, vom Jahre 1099 ist noch vorhanden.[1]) Sie legen keine ordentlichen Gelübde ab, geben nur etwas Gewisses bei ihrem Eintritt an das Haus, was dem Hause als ein Fonds verbleibt. Die Fürstin von Essen hat aber als oberste Verwalterin aller katholischen geistlichen Stiftungen stets das Recht, mit diesen zu schalten. Die noch im folgenden anzuführenden Präjudizien werden das noch besser beweisen. Nie konnte die Stadt andere Rechte darüber besitzen, als solche, welche polizeilicher oder steuerlicher (Mahlsteuer) Art waren und ihren Ursprung aus dem Umstande hatten, daß die Schwestern ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Der Ausübung solcher Rechte hat aber die stiftische Regierung nie widersprochen."

„Über den Ursprung des Konventes bestehen nur Mutmaßungen.[2]) Einige behaupten, er sei von einer Fürstin von Essen gestiftet worden, andere schreiben dieses Werk einer Privatperson zu. Dokumente sind nicht vorhanden. Wahrscheinlich ist die Stiftung durch Schenkungen angewachsen. Das behauptet ja auch der städtische Anwalt in seinem an den Reichshofrat gerichteten Schriftsatze, und die Äbtissin schließt sich dieser Behauptung an und vermeidet dadurch den Verdacht irgendwelcher Verdrehung. Demnach hat eine Bürgerstochter aus Essen zuerst das Haus bewohnt. Ihr erbauliches Leben führte verschiedene Personen zu dem Entschlusse, sich ihr zuzugesellen, um ein gemeinschaftliches Leben zu führen. Eine ähnliche Entwickelung haben alle Klöster zu verzeichnen. Die Gemeinde setzte sich fort, wurde zahlreicher, und endlich entstand auch eine gewisse Ordnung, disciplina monastica. Es trat eine Oberin an die Spitze, und schließlich wurde das ehemalige Bürgerhaus für die Gesellschaft zu klein. Sie baute ein neues Haus, errichtete darin Betstube und Kapelle und erhielt 1762 vom päpstlichen Nuntius zu Köln die Erlaubnis, die Messe darin lesen zu lassen. Später äußerte sie wiederholt den Wunsch, die Klausur und den geistlichen Weil[3]) anzunehmen, doch hat dieser Wunsch bis heute nicht erfüllt werden können."

[1]) Die Jahreszahl ist unrichtig, es muß heißen 1299. Vergl. Ess. Beitr. 9, 163—166.

[2]) Eine Geschichte des Konventes nach den Akten des Kgl. Staatsarchivs in Düsseldorf und des Essener Stadtarchivs gibt Heidemann in den Essener Beiträgen, Heft 9, S. 41—85.

[3]) velum, Schleier.

Geschichte der Aufhebung des Konvents.

Seit Antritt ihrer Regierung richtete die Fürstäbtissin ihr Hauptaugenmerk auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend. Es hatte bisher in diesem Punkte sehr traurig ausgesehen, so zwar, daß die fürstliche Regierung die Behauptung aufstellte, manche der geschicktesten Lehrer seien in den Wissenschaften nicht weiter fortgeschritten, als es in einer wohleingerichteten Erziehungsanstalt billiger Weise der Schüler hätte sein sollen. Die Eltern waren allerdings mit diesem Zustande nicht unzufrieden. Sie hielten für ihre Kinder kein größeres Maß von Wissen für notwendig, als sie selbst sich in ihrer Jugend hatten aneignen können, und sie waren froh, an ihren Kindern so bald wie möglich billige Arbeitskräfte zu gewinnen. Die Fürstin setzte eine Schulkommission ein, schuf mit großen Mühen und Unkosten geeignete Schulhäuser, zog brauchbare Lehrkräfte heran und machte den vorhandenen zur Pflicht, sich in ihrem Berufe weiter auszubilden. Diese Fürsorge dehnte sie nicht nur auf das Stift, sondern auch auf die Stadt aus. Sie glaubte, die Lehrkräfte besser ausnützen zu sollen, die die Congrégation de notre Dame zur Verfügung stellte. Zwar hatte diese Kongregation bei ihrem Erscheinen in Essen bereits das Kloster zum alten Hagen verdrängt und dessen Haus und Vermögen zugewiesen erhalten, aber sie war bisher nicht auf einen grünen Zweig gekommen. Die vorhandenen vier Klöster, die sich mit Krankenpflege und nebenher mit Unterricht beschäftigten, erfreuten sich eben einer größeren allgemeinen Beliebtheit, und die Eltern konnten sich nicht entschließen, ihre Kinder der Kongregation anzuvertrauen. Die Fürstin hielt aber das Bestehen von drei Klöstern mit Krankenschwestern für ausreichend und beschloß, den Konvent zum neuen Hagen aufzulösen und sein Gebäude und sein Vermögen der Congrégation de notre Dame zu überweisen. Zu dieser Maßnahme erhielt sie auch am 26. August 1785 die Zustimmung des Papstes in Form eines Aufhebungs-Breves und am 10. Dezember 1785 die kaiserliche Bestätigung.

Am 18. Januar 1786[1]) sandte die Fürstin ihre Kommissarien zum Kloster zum neuen Hagen, und der geistliche Kommissar, Offizial und Kanonikus Schmitz, verkündete den versammelten Schwestern die Auflösung ihres Ordens. Es wurde ihnen freigestellt, entweder zur Kongregation überzutreten, die ja ohnehin eine von ihnen selbst längst gewünschte strengere Ordensregel habe, oder aber in die Welt zurückzutreten. Im letzteren Falle sollten sie das zurückerhalten, was sie ins Kloster eingebracht hatten, oder es sollte ihnen eine hinlängliche Pension gewährt werden. Zu ihrer Entschließung wurde ihnen Zeit bis zum nächsten Johannis-

[1]) Vgl. zum Folgenden Heidemann, a. a. O., S. 65 ff.

tage (24. Juni) gegeben. In ihrer Bestürzung erklärten sich die Schwestern mit allem einverstanden und unterschrieben das Verhandlungsprotokoll. Sie brachten auch ihre Habseligkeiten, darunter ein Kistchen mit Obligationen, heran, und die Kommission begann, die Vermögensstücke aufzuzeichnen.

Am 21. Januar wollte die Kommission mit der Aufzeichnung fortfahren, doch stieß sie auf den Widerstand des städtischen Magistrates.

Als nämlich die städtische Behörde von der geplanten Aufhebung des Konventes und von den Schritten, die zu diesem Zwecke bereits getan waren, vernommen hatte, bat der Bürgermeister Kopstadt, wie er am 18. Februar 1786 dem Könige von Preußen als dem Schutzherrn der Stadt berichtet, die Mutter des Konvents zu sich. Diese beschwerte sich darüber, daß die fürstliche Regierung dem Konvente sämtliche Wertpapiere und Briefschaften geraubt habe. Mit nichten habe die fürstliche Regierung dazu ein Recht. Der Konvent sei kein Kloster. Das Haus habe ehemals den Eheleuten Schrievers gehört.[1]) Diese hätten es ihrer Tochter Jette vererbt und Jette sei die eigentliche Gründerin der Genossenschaft. Sie habe zunächst Grete von Bolsvyn aus Bodelschwing, Trine von Strünkede, Brigitte von der Lippe und Bille van Kaldenhoven zu sich aufgenommen. Später hätten sich noch andere Personen herzugesellt, die alle sich dem sogenannten Kloppenstand[2]) gewidmet hätten. Sie hätten ein gemeinsames, stilles, eingezogenes, frommes Leben geführt und sich der Pflege von Kranken und der Unterrichtung von Kindern bedürftiger katholischer Bürger und Einwohner im Lesen, Schreiben, Stricken und Nähen gewidmet. Eine jede von ihnen habe früher für ihre Kost und Bekleidung selbst zu sorgen gehabt. Dadurch seien aber öfter Zänkereien entstanden, und erst vor wenig Jahren sei eine gemeinsame Tafel eingerichtet worden. Seitdem sei von jeder Konventualin bei ihrem Eintritte eine Einzahlung von 200 Reichstalern verlangt worden, doch habe eine jede über ihr eingebrachtes Gut durch Schenkung oder letztwillige Verfügung bestimmen und es bei etwaigem Austritt zurückverlangen können. Das hätten sie allerdings vor kurzer Zeit durch mündliche Vereinbarung dahin abgeändert, daß das eingebrachte Gut dem Konvente verbleiben solle. Bis zur Stunde hätten sie nie Gelübde abgelegt. Die Genossenschaft sei also niemals ein Kloster gewesen und habe als solches auch nie unter der Jurisdiktion der Fürstäbtissin gestanden. Da sie viel mehr im Weichbilde der Stadt wohnten, sei die städtische Behörde ihre rechtmäßige Obrigkeit.

---

[1]) Über diese völlig sagenhafte Überlieferung vgl. Heidemann, S. 41—43.

[2]) Kloppen waren weltliche Personen, die sich, ohne Gelübde abzulegen, zu gemeinsamem Leben vereinigten, aber jederzeit wieder austreten konnten, ähnlich wie die Beginen.

Die Abtissin habe somit kein Recht, ihre Genossenschaft aufzuheben und über ihr Vermögen zu verfügen.

Als vor einigen Jahren die Fürstin ihnen in der Person des Jesuitenpaters Scholl einen geistlichen Kommissarius habe geben wollen, hätten sie sich das sogar untertänigst verbeten. Später seien sie überredet worden, zwei Herren aus dem Kanonichenkapitel zu präsentieren, von denen dann die Fürstin den Offizial Schmitz zu ihrem Kommissarius bestimmt hätte. Diesen hätten sie aber nur als ihren Ratsmann betrachtet. Sie seien sich wohl bewußt, daß der Magistrat ihre weltliche Obrigkeit sei; ihm hätten sie es zu danken, daß sie angesichts ihrer Armut von allen bürgerlichen Lasten befreit geblieben seien.

Zu Anfang des Jahres 1785 habe der Offizial Schmitz damit begonnen, sie zu überreden, den in Klausur lebenden und unter Gelübden stehenden Augustinerinnen der Congregatio B. M. V. 3. ordinis oder, wie sie jetzt hießen, Congrégation de Notre Dame beizutreten. Sie hätten das höflich, aber glatt von der Hand gewiesen, ohne ahnen zu können, wie gefährlich die Absichten für sie seien, die man verfolge. Auch dann hätten sie noch nichts Böses vermutet, als die Fürstin bei den genannten Augustinerinnen eine Mädchenpension errichtet und von ihnen begehrt habe, sie sollten ihre Kinderschule auch dorthin verlegen. Am 18. Januar abends zwischen 5 und 6 Uhr, als sie eben in ihrer Betstube das Abendgebet verrichtet, seien sie aufgefordert worden, sich in die Wohnstube zu begeben. Dort hätten sie den Offizial Schmitz und den Hofrat Schmitz angetroffen, die ihnen befohlen hätten, stille zu sein, keinen Lärm zu machen und niemand im Hause aus- und eingehen zu lassen, sondern zu hören, was die Fürstin über sie beschlossen habe. Der Kanzlist Drüge habe ihnen das päpstliche Breve und den kaiserlichen Aufhebungsbefehl vorlesen müssen, und dann seien ihnen ihre sämtlichen Briefschaften abgefordert worden. In ihrer Bestürzung hätten sie auch diese, sowie einen Meßkelch herausgegeben. Eine ihnen unbekannte Magd, die die Herren mitgebracht hätten, habe alles in einem Korbe geborgen und zur Kanzlei geschafft. Beim Weggehen hätten ihnen die Herren bedeutet, sie würden in den ersten Tagen wiederkehren, um ihre sämtlichen Habseligkeiten aufzuschreiben. Das Hauptzimmer sei versiegelt worden, und man habe sie sehr ernstlich verwarnt, weder dem Magistrat, noch sonst jemand etwas mitzuteilen, wenn sie sich nicht die Ungnade der Fürstin zuziehen und sich der Gefahr aussetzen wollten, nackt und bloß aus dem Hause gewiesen zu werden. Am Mittag des 21. Januar sandte der Magistrat eine Deputation zum Konventshause im neuen Hagen, um die fürstlichen Kommissarien, die bereits um zehn Uhr erschienen waren, an der weiteren Inventarisierung zu hindern. Es kam zu einem scharfen Wortwechsel. Der Hofrat Schmitz verließ um ein Uhr das Haus, kehrte aber um vier Uhr

zurück; doch wurde er von dem Senator Huyssen an weiteren Schritten gehindert. Letzterer hielt sich, wie eine Schulmeisterin Brandmüller bekundet, in Gesellschaft des Stadtpedells den ganzen Tag in der Arbeitsstube der Schwestern auf. Dort fand sich nach und nach eine Anzahl von Bürgern ein, die sich mit Weintrinken und Tabakrauchen vergnügten. Die Magistratsdeputierten verboten den Schwestern bei Verlust jeglichen Schutzes von seiten der Stadt weiterhin einen fürstlichen Kommissarius ins Haus zu lassen.

Die fürstliche Regierung wollte es auf Gewalttätigkeiten nicht ankommen lassen. Sie unterbreitete vielmehr am 10. Februar die ganze Angelegenheit zur Untersuchung und Entscheidung dem Reichshofrat. Überdies ordnete die Fürstin eine Bekanntmachung von allen Kanzeln an, daß das gesamte im Hochstifte befindliche Eigentum des Konventes im neuen Hagen der Congrégation de Notre Dame überwiesen worden sei, und daß sub poena dupli verboten werde, irgend etwas auszuzahlen oder abzuliefern.

Die Stadt hielt nunmehr den Augenblick für gekommen, die schutz- und schirmherrliche Hilfe des Königs von Preußen anzurufen, und die Schwestern vom neuen Hagen schlossen sich diesem Schritte an.

Der Reichshofrat hatte inzwischen den Magistrat am 7. März aufgefordert, sich zu verantworten, und letzterer reichte auch am 14. November 1786 eine Klagebeantwortungsschrift ein, nachdem das Reichskammergericht sein Gesuch um Erlaß eines Mandates gegen die Fürstin am 29. März 1786 abgeschlagen hatte.

Für den König von Preußen, Friedrich den Großen, handelte es sich, bevor er in die Streitigkeiten eingriff, zunächst darum, festzustellen, welcher Art sein Verhältnis zu Stadt und Stift Essen sei. 1495, im nämlichen Jahre, in dem auch der erste Erbschutzbrief für die Abtei ausgefertigt worden war, war ein Erbvogteivertrag zwischen der Stadt Essen und den Herzögen von Kleve errichtet worden. Als 1729 der Schutzbrief für die Äbtissin erneuert wurde, beschwerte sich diese über jenen Vertrag und verlangte dessen Aufhebung. Es fand sich keine Spur, aus welcher zu schließen gewesen wäre, daß damals oder gar bei dem Regierungsantritt des jetzigen Königs an eine Erneuerung des Erbvogteivertrages gedacht worden sei. Das Verhältnis der Stadt zu ihrem Schutzherrn und die Befugnisse des letzteren ließen sich also schwer bestimmen, zumal nach dem mehrfach erwähnten Erkenntnisse des Reichskammergerichtes die Stadt der Äbtissin als ihrer wirklichen Obrigkeit unterworfen war.

Über diese Punkte bestand in Berlin eine vollkommene Unklarheit. Aus diesem Grunde wurde am 31. März 1786 die Regierung zu Kleve zum Berichte aufgefordert. Sie erstattete diesen Bericht am 2. Mai 1786.

Nach einer eingehenden Darstellung der Geschichte der königlichen Schutzvogtei über die Stadt Essen hieß es in diesem Berichte:

1731 sollte das Reichshofratsurteil vom 28. Mai 1730 vollstreckt werden, obwohl der Magistrat dagegen Revision eingelegt hatte. Kurpfalz, welchem Geschlechte die zeitige Kurfürstin Franziska Christina entstammte, ließ 300 Mann zur Vollstreckung nach Essen abgegehen, aber der König ließ die Truppen durch ein 600 Mann starkes, von Wesel entsandtes Kommando wieder vertreiben. Die 600 Mann Preußen blieben auf Kosten der Abtei eine ganze Zeit lang in Essen. Die Fürstin rief zwar wiederum den Reichshofrat an, aber dieser bestätigte wiederum das dem Könige zustehende ius armatae advocatiae.

Zum letzten Male habe die Stadt 1743 die schutzherrliche Hilfe angerufen. Die damaligen Zwistigkeiten wurden am 10. Februar 1744 durch einen gütlichen Vergleich vor der aus dem Präsidenten und Kanzler von Raesfeld und dem Geheimen Rat von Hymmen bestehenden königlichen Kommission zu Kleve beseitigt. Für das Stift wirkten dabei der Hofrat Biesten und der Hofrat Cocy, für die Stadt der Bürgermeister Lambertus Nedelmann und der Ratmann Johann Arnold Huyssen mit.

Über die Vorkommnisse, betreffend den Konvent zum neuen Hagen, berichtete die Regierung in Kleve, die Stadt sei ihrer Aufforderung nachgekommen und habe eingehend berichtet. Die Fürstin habe zwar die dem Konvente im neuen Hagen gehörigen in der Grafschaft Mark angelegten Kapitalien[1]) namhaft gemacht, um deren Freigabe zugunsten der Kongregation sie den König gebeten habe, aber sie lasse das Ersuchen um Mitteilung des päpstlichen Aufhebungs-Breves ganz unbeachtet und führe überhaupt einen so hohen und stolzen Ton, daß die Regierung erst weitere Weisung von Berlin abwarten wolle, bevor sie antworte.

Sehr auffallend sei es auch, daß die Fürstin die kaiserliche Genehmigung nicht beibringe. Erst eine genaue Auskunft der Fürstin mache ein Urteil überhaupt möglich. Anstatt dessen verweigere die Fürstin jede Information und befleißige sich ganz be-

---

[1]) Nach einem Berichte des Landgerichts in Bochum waren diese Kapitalien folgende:

1. Schulte zu Krawinkel Rtlr. 400 zu 4%.
2. „ zur alten Dornburg Rtlr. 75 zu 4%, Zinsenrückstand seit 2 Jahren.
3. Brinkmann zu Westenfeld Rtlr. zu 4% und 80 Rtlr. Zinsenrückstand, wegen dessen Jakobi zu Bochum mit der Klage beauftragt.
4. Baumann zu Westenfeld Rtlr. 300 zu 3½%.
5. Bekmann zu Wattenscheid Rtlr. 50 zu 4%.
6. Mastmann zu Riemeke Rtlr. 140 zu 4%.
7. Erstmann zu Linden Rtlr. 100 zu 4%.

fremdender Ausdrücke. Sie lasse die dem Könige zustehenden Gerechtsame gänzlich außer acht.[1])

Der König hielt nunmehr sein Verhältnis als Schutz- und Schirmherr zu den Parteien für genügend aufgeklärt und bot am 30. Mai 1786 beiden Teilen seine Vermittlung an. Da aber die beiderseitigen Beschwerden sich noch auf eine ganze Reihe von Streitigkeiten bezog, ist es notwendig, diese zuerst kennen zu lernen.

Die Irrungen in betreff des Hofbuchdruckers Zacharias Baedecker.

Zacharias Baedecker war protestantischer Bürger der Stadt. Gleichwohl hatte die Fürstin ihm am 4. September 1784, beziehungsweise am 4. Januar 1785 den ausschließlichen Druck und Verkauf neuer katholischer Katechismen, Gesang- und Schulbücher erteilt und ihn zu ihrem Hofbuchdrucker ernannt. Auf die erste Seite eines jeden Buches druckte Baedecker eine auf das ihm erteilte Privilegium bezügliche Bemerkung. Im Februar 1785 brachte der Buchbinder Stölting Bücher gleicher Art in den Handel, die er in Köln im Nachdrucke hatte herstellen lassen. Durch obrigkeitlichen Befehl setzte die Fürstin solchem Beginnen Schranken, aber die

[1]) Die Entrüstung der Regierung zu Kleve wird nicht an letzter Stelle durch folgenden Passus in dem Schreiben der fürstlichen Kanzlei vom 19. 4. 1786 hervorgerufen worden sein:

„In Ansehung des übrigen Inhaltes indessen des ersten Antwortschreibens vom 31. Januar können und sollen wir nicht bergen, daß die Sprache, welche unsere hochgeehrteste Herren wegen der vollzogenen Vereinigung des Klosters zum neuen Hagen führen, Ihrer Königlichen Hoheit ebenso auffallend als befremdend gewesen und weder den Reichsständen, noch stiftischer Verfassung angemessen sei.

Ihre Königliche Hoheit erkennen im Hochstifte keine fremde Jurisdiktion und haben nach dem unveränderlichen Herkommen zu Aufhebung und Vereinigung des Klosters zum neuen Hagen, gleichwie man mehrere diesfällige Beispiele unter der Regierung der vorigen Frauen Fürstinnen vor sich hat, keine städtische Einwilligung oder das Vorwissen was immer für eines Nachbarn notwendig, und aus eben dieser Ursach, da der Magistrat zu Essen sich gegen diese vorgenommene Aufhebung des erwähnten Klosters zum neuen Hagen, in welchem er nicht die mindeste Jurisdiktion hergebracht, faktisch entgegengesetzt, haben Ihre Königliche Hoheit die reichsgesetzmäßigen Wege schon eingeschlagen und unterm 7. verflossenen Monats bereits ein Kaiserlich Dekret gegen den Magistrat erwürket, um sich hierüber innerhalb zwei Monaten standhaft zu verantworten.

Ihre Königliche Hoheit versehen sich demnach ganz zuverlässig, unsere hochgeehrten Herren werden mit allen ferneren Zumuthungen von dieser Art, welche der Reichsständischen und Hochstiftlichen Verfassung nicht angemessen sind, an sich halten, damit Ihre Königliche Hoheit sich nicht gemüßiget sehen, bei des Königs Majestät sich selbst unmittelbar zu beschweren, indem es die Allerhöchste Willensmeinung nicht mehr sein kann, das nachbarliche gute Einvernehmen durch ein dergleichen Betragen stören zu lassen. gez. Biesten. Schorn.

Stadt kassierte ihrerseits das Baedeckersche Privilegium, verbot Baedecker den weiteren Verkauf und befahl ihm, seine Vorräte an die Stadt abzuliefern. Als Grund machte die Stadt folgendes geltend:

1775 sei zwischen den Druckern und Buchbindern ein Abkommen getroffen worden, das Rechtskraft erlangt habe, und nach welchem die Buchbinder das, was der Drucker gedruckt habe, zwar nicht einzeln, aber in gewissen Mengen kaufen, einbinden und verkaufen könne, daß aber der Drucker keine Sachen einbinden und damit Handel treiben dürfe. Auf diese Weise hätten beide Teile von ihrer Kunst und Profession Brot.

Dementsprechend hätten die Buchbinder von Baedecker verlangt, daß er ihnen die gedruckten Bücher gegen bare Zahlung verkaufe. Baedecker habe sich dessen geweigert und sich darauf berufen, daß die Fürstin ihm den Alleinverkauf übertragen habe. Stölting sei über diese Weigerung so aufgebracht gewesen, daß er sich in Köln den erwähnten Nachdruck habe herstellen lassen. Das habe ihm der Magistrat sofort bei Strafe verboten und den Nachdruck konfisziert. Dem Drucker aber sei aufgegeben worden, seiner vertraglichen Verpflichtung nachzukommen und den Buchbindern die gedruckten Schriften zu verabfolgen. Er habe ihm sogar bei Verlust von Amt und Bürgerschaft Gehorsam befohlen.

Baedecker suchte die Hilfe der Fürstin nach, und diese erließ von allen Kanzeln eine Bekanntmachung, nach welcher es bei Strafe verboten wurde, die erwähnten Büchlein an einer anderen Stelle als bei Baedecker zu kaufen.

Sowohl Baedecker als Stölting, letzterer in Gesellschaft zweier Buchbindereien, Griesenbeck und Ascherfeld, wurden bei dem Reichshofrat klagbar, und die Fürstin trat der Klage des Baedecker bei.

Nach dem schriftlichen Zeugnisse des Buchbinders Justus Heinrich Kauffmann zu Essen, so führte sie aus, sei die Buchbindergesellschaft nicht zünftig; sie gehöre auch zu keiner Gilde. Er, Kauffmann, sei nur Bürger und habe keine Kaufgilde. Dennoch, binde und verkaufe er Bücher und, weil er eben Buchbinder sei, versage ihm der Magistrat dieses Recht nicht. Weshalb es nun dem Baedecker versagt werden solle, der nicht nur Drucker, sondern auch Buchbinder sei? Die ehemals in Essen wohnhaft gewesenen Buchbinder Pitzer und Gillhaus seien nicht einmal Bürger gewesen und hätten dennoch Bücher binden und verkaufen dürfen; weshalb Baedecker das nicht solle tun dürfen? Letzterer habe schon 1775, 1779 und 1781 Kalender und einen Katechismus herausgegeben, binden lassen und für 16 Stüber[1]) verkauft. Ebenso habe der Drucker und Buchbinder J. L. Wohlleben, der auch nicht einmal Bürger ge-

[1]) Ein Stüber = ungefähr acht Pfennig.

wesen sei, 1769 Bücher gebunden und zum Verkauf ausgeboten. Der Organist Kauffmann, der nicht einmal Buchbinder sei, mache öffentlich bekannt, daß bei ihm „Der Kinderfreund" und viele Bücher eines gewissen Kämpfe aus Frankfurt käuflich zu haben seien. Es sei doch das ungereimteste, was es geben könne, den Baedecker zu zwingen, Kauflustigen zu erklären, sie müßten erst einen Buchbinder mitbringen, der für sie kaufe, . . . an anderen Orten strebe die Polizei dahin, daß das Publikum seine Bedürfnisse so wohlfeil wie möglich befriedigen könne.

Andrerseits nehme der Buchbinder doch nicht Bücher jeder Art, da er nicht wissen könne, ob sie begehrt würden, ob also ein Verdienst daran zu erzielen sei. Es sei aber unbillig, zu verlangen, daß der Drucker allein das Risiko und der Binder den Nutzen habe. Wenn wahrer Patriotismus und nicht Verfolgung und Neid die Triebfedern des Magistrates und einiger eigennütziger Bürger seien, so solle er sich doch darüber freuen, daß ein Mitbürger mit einem solchen Privileg begnadigt werde. Sonst würden ja Leute den Gewinn einstreichen, die nicht einmal Bürger der Stadt seien, ja diese gar nichts angingen. Es handle sich um katholische Bücher, und in katholisch-religiöse Angelegenheiten habe die Stadt nicht dreinzureden. Fortwährend nehme sich der Magistrat Eingriffe in die Hoheitsrechte der Fürstin heraus.

Der Fall Baedecker wurde aber noch viel akuter durch folgende Vorkommnisse:

Am 14. August 1785 starb der ehemalige Jesuit und spätere Weltpriester und Pfarrer von St. Johann, Heinrich Düsseldorf, in dem befreiten geistlichen Vikarienhause Sankti Stephani, welches in der Stadt lag. Nachdem er sein Pfarramt niedergelegt hatte, wurde er adskribierter Priester der Pfarre St. Johann und leistete als solcher in der Seelsorge Aushilfsdienste. Dem Herkommen gemäß wurde sein 1784 errichtetes Testament nach seinem Tode von dem fürstlichen Offizial eröffnet, und der Offizialatsaktuar und kaiserliche Notar Niermann wurde mit der Inventarisierung und Versiegelung des Nachlasses beauftragt. Bei letzterer Verrichtung gebrauchte Niermann anstelle des Offizialatssiegels sein Notariatssiegel. Sofort mischte sich der Magistrat in die Angelegenheit. Er entsandte eine Deputation in das Sterbehaus, ließ seinerseits eine Inventarisation vornehmen und das städtische Siegel neben das Notariatssiegel drucken. Dem fürstlichen Offizial sandte er einen Protest in seine Wohnung, in welchem er die Stadt Essen als eine dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfene freie Stadt bezeichnete. Später drang er nochmals in das Sterbehaus ein, ließ die inzwischen angelegten Offizialatssiegel erbrechen und die sämtlichen Vermögensstücke in ein anderes Bürgerhaus hinüberbringen.

In der Baedeckerschen Zeitung erschien dann zunächst von seiten des Magistrates eine Ediktalladung der Erben. Kurz nachher

gab die Fürstin in derselben Zeitung dem Publikum die Anmaßung des Magistrates bekannt und verwarnte die Erben entsprechend, da in der Sache nur das fürstliche Offizialat zuständig sei.

Als unparteisches Blatt hatte die Baedeckersche Zeitung beide Veröffentlichungen anstandslos aufgenommen.

Der Magistrat sah solcherart seine Absichten durchkreuzt und ging nun mit allen Mitteln gegen Baedecker vor, gegen den er wegen der anhängigen Prozeßsache Stölting doch schon ein gerütteltes Maß von Groll hegte. Baedecker habe, so behauptete der Magistrat, durch die Aufnahme der fürstlichen Veröffentlichung seinen Bürgereid und seine Bürgerpflicht wie ein Meineidiger verletzt. Ohne ihn zu vernehmen, suspendierte er ihn vom Amt und Bürgerschaft und stellte bei einer Strafe von 25 Goldgulden für jeden Zuwiderhandlungsfall seine Zeitung und alle seine Druckschriften unter städtische Zensur. Er ernannte einen Zensor, der auf Baedeckers Kosten ein jährliches Gehalt von 60 Reichstalern erhielt.

Baedecker erhob wiederum Klage bei dem Reichshofrat und ließ seine Zeitung in gewohnter Weise weiter erscheinen. Da traf ihn eine erneute Strafe des Magistrats, der ihm dann auch sofort zur Sicherheit 15 silberne Löffel pfänden ließ. Die angedrohte Strafe wurde auf das doppelte erhöht und der Befehl erteilt, die städtische Ediktalladung bei Vermeidung einer weiteren Strafe von 25 Goldgulden dreimal zu veröffentlichen. Ja, der Magistrat stellte sogar alle zukünftigen Staatsdruckschriften der Fürstin unter seine Zensur.

Jetzt blieb Baedecker nichts anderes übrig, als das Erscheinen seiner Zeitung einzustellen. Er erklärte dem Magistrat, daß er ihn für allen Schaden verantwortlich machen werde, und bat die Fürstin um ihren Schutz. Die Fürstin intervenierte bei der Stadt, erhielt aber eine in den schärfsten Ausdrücken abgefaßte Antwort, in der ihr unerhörte Dreistigkeit und ungebührliche blinde Beurteilung vorgeworfen wird. Ihre Befehle werden als lächerlich bezeichnet und die kaiserliche Freiheit der Stadt weiter behauptet.

Dem Baedecker gab die Stadt bei Vermeidung einer weiteren Strafe von 25 Goldgulden auf, seine Zeitung weiter erscheinen zu lassen. Zur Sicherheit wurde ihm sein sämtliches Kupfer- und Zinngeschirr gepfändet. Er konnte sich auf der Straße nicht mehr blicken lassen, ohne sich den Beschimpfungen und Mißhandlungen des Pöbels auszusetzen. Dazu war ihm sogar angedroht worden, er solle verhaftet, vor versammeltem Rate als Meineidiger erklärt und gezwungen werden, seine verschiedenen Klagen bei dem Reichshofrate zurückzuziehen. Er suchte schließlich sein Heil in der Flucht, nachdem er, um dem gänzlichen Ruin zu entgehen, die Zeitung seinem Bruder übertragen hatte, der dann auch den Befehlen des Magistrates Folge leistete.

Die neue Forstordnung.

Der üble Zustand der Waldungen veranlaßte die Fürstin eine neue Forstordnung zu erlassen. Gegen diese wendeten sich die Landstände, Mitbeerbten und Markgenossen mit einer Klage bei dem Reichskammergericht, wurden aber abgewiesen. Obwohl die Stadt nur ganz wenig Waldeigentum besaß und obwohl ihr auch außerhalb ihrer Mauern keinerlei Gerichtsbarkeit zustand, lehnte sie sich gegen die neue Forstordnung auf. Dabei fand sie sogar die Gesellschaft des Damen- und des Kanonichenkapitels. In dem anhängig gewordenen Rechtsstreite war der springende Punkt der, ob die Fürstin die Gesetzgebungsgewalt in ihrer eigenen Person besitze oder ob bei dem Erlasse neuer Gesetze die Kapitel als die Stände des Hofstiftes mitzuwirken hätten. Die Kapitel behaupteten das letztere und begründeten es

a) aus den Spezialgrundgesetzen;
b) aus den Kapitulationen zwischen Fürstin und Kapiteln;
c) aus dem alten Herkommen.

Zu a) bestreitet die Fürstin das Vorhandensein irgendwelcher leges fundamentales patriae. Auch ein Vergleich, der 1565 zwischen der Fürstin und den Ständen geschlossen worden sei, ergebe keineswegs das Vorhandensein solcher Gesetze, sondern nur, daß die Stände bei der Verwaltung herzuzuziehen seien, keineswegs aber, daß sie an den Hoheitsrechten teilnehmen sollten.

Zu b) Wenn wirklich Kapitulationen zwischen Fürstin und Kapiteln vorhanden seien, so stehe in diesem Punkte Rom die Gerichtsbarkeit zu, weil das Stift ein geistliches Stift sei. Nur dann käme die Gerichtsbarkeit den höchsten Reichsgerichten zu, wenn die Rechte der Fürstin entgegen der deutschen Staatsverfassung angetastet würden.

Sämtliche Kapitulationen ständen im Widerspruch zu den Vorschriften des geistlichen Rechtes in sede vacante und seien deshalb nichtig. (Lib. 3. Decretalium Tit. 9: „Ne sede vacante aliquid innovetur".) Die Päpste Nikolaus III., Pius V., Gregorius XIII. und Innozentius XII. hätten alle Wahlkapitulationen verboten und mit Strafen belegt. Die Wahlkapitulation mit Franziska Christina vom Jahre 1726 sei dementsprechend auch vom Papste aufgehoben worden.

Durch eine Kapitulation von 1691 hätten die Kapitel der Fürstin das Oberküchenamt entzogen, aber trotzdem habe die Fürstin es wieder selbst vergeben. Und Franziska Christina habe die ihr durch die Wahlkapitulation von 1726 entzogene Verwaltung des Viehofes, mit der das Oberküchenamt verbunden war, schon 1730 wieder an sich genommen.

Nach Rentzing de regim. saecul. S. R. J. lib. 1. Cap. 2. Nr. 202, sei ein jeder Landesherr nur ein fiduciarius des Kaisers und des

Reiches, nur ein Lehensträger, der für die Aufrechterhaltung der landesfürstlichen Rechte Kaiser und Reich verantwortlich sei. Es dürfe also von den landesfürstlichen Rechten nichts preisgegeben werden, und Wahlkapitulationen seien lediglich als eine species alienationis zu betrachten. Den Kapiteln gebühre keine Mitherrschaft. Bei einer Sedisvakanz seien sie nur Verwalter, die von ihrer Verwaltung dem zukünftigen Landesherren Rechenschaft zu geben hätten.

Die Fürstin beruft sich ferner auf ein Konklusum des Reichshofrats über die bischöflich Eichstädtische Wahlkapitulation und auf diejenigen vom 4. August 1778 und 28. August 1781 in betreff der Wahlkapitulationen zwischen dem Fürstbischof von Speier und dessen Domkapitel.

Schließlich macht sie geltend, daß mit der jetzt regierenden Fürstin überhaupt keine Wahlkapitulationen abgeschlossen worden seien.

Das Judengeleit.

Die Stadt behauptete, das Recht zu haben, den Juden Geleit zu geben. Sie übte dieses Recht auch heimlich aus und belegte die Juden mit hohen Auflagen. Dieses Recht war aber ein Recht der Krone, mit dem die Fürstin in allen Lehnbriefen ausgestattet und das ihr auch vom Reichshofrat durch Urteil vom Jahre 1730 zuerkannt worden war. Daraus folgerte die Fürstin, daß nur sie berechtigt sei, nicht nur den im Stift, sondern auch den in der Stadt wohnenden Juden den Geleitsbrief zu erteilen und über sie jedwede Jurisdiktion auszuüben, während die Stadt behauptete, sie sei die Gerichtsherrin aller in der Stadt wohnhaften Personen. In einem Falle führte diese Auffassungsverschiedenheit zu einem recht heftigen Zwiste:

Josefa Antoinetta von der Burg, eine geborene Jüdin, war nach ihrer Angabe auf Bereden des in der Oehlbrügge, also in der Stadt, wohnhaften Bürgers Brand zum Katholizismus übergetreten. Sie führte bei der Fürstin am 15. Dezember 1785 folgende Klage:

Längere Zeit nach ihrem Übertritt habe Brand sie nach Mülheim in ein reformiertes Haus geführt, sich dort schwer betrunken und sie, als sie ihn gebeten habe, sie in ein ihm als sicher bekanntes Haus zu bringen, an ein gerade anwesendes Mädchen gewiesen, das sie für eine Jüdin gehalten habe. Arglos sei sie dem Mädchen gefolgt und zwar in das Haus des Juden Benjamin. Dort sei sie von dessen Frau und zwei Rabbinern empfangen, während dreier Tage in ein Zimmer im zweiten Stock gesperrt und sehr behutsam bewacht worden. Sie habe viele Leiden erdulden müssen. Ihren Rosenkranz habe man ins Wasser geworfen, ein goldenes Kreuz

habe man ihr geraubt, und sie sei so sehr geschlagen und gestoßen worden, daß sie Blut gespieen habe. Unter Drohungen sei sie genötigt, zu schwören, sie glaube nicht an die heilige Dreifaltigkeit, und schließlich sei sie in der Nacht von Benjamin und einem anderen Juden, der eine Laterne getragen habe, nach Ruhrort zu dem Juden Moises geführt worden. Dort hätte sie ihre beiden Brüder Josef und Simon und ihren Oheim Elias aus Rheinberg getroffen. Simon und Elias hätten sie in der nächsten Nacht mit einem Gefähr nach Goch gebracht. Simon habe ihr unterwegs erzählt, Brand wisse um die ganze Entführungsgeschichte und treibe sein Gespött über Christentum und Christentreue. In Goch sei sie vier Monate von einem Rabbiner auf einem Zimmer eingekerkert gewesen. Sie habe keine Hoffnung gehabt, zu entkommen, und sich deshalb in ihr Geschick ergeben. Durch ihre Munterkeit habe sie die Frau des Rabbiners für sich eingenommen. Diese habe ihr mehr Freiheit gewährt, und bei einer passenden Gelegenheit sei sie zu dem katholischen Pfarrer entflohen. Dort sei sie infolge des erlittenen Elendes schwer erkrankt. Sieben Wochen habe sie im Pfarrhause geweilt, dann habe der Pfarrer sie in einer Chaise nach Wesel bringen lassen, von wo sie der Essener Pfarrer Andermahr durch zwei Boten wieder nach Essen habe abholen lassen.

Als Beweise für die Wahrheit ihrer Erzählung führte sie an, Brand habe kurz nach seiner Rückkehr von Mülheim eine Pistole[1]) die er für Milch schuldig gewesen sei, bezahlt. In seinem Hause habe er einen Aufwand gemacht, der mit seinem geringen Tagesverdienste von 12 Stübern nicht in Einklang zu bringen sei. Sie schließe daraus, daß er von ihrer Familie dafür bezahlt worden sei, daß er bei ihrer Entführung mitgewirkt habe. Der Rabbiner in Goch, in dessen Hause sie gewesen sei, habe dem katholischen Pfarrer auch bekannt, daß ihr Bruder Simon und ihr Oheim Elias sie nach Goch geführt hätten. Schließlich habe sie in Goch auch Briefe von ihrem Vater empfangen, die sie vorlegen könne.

Ihre Eltern besäßen ein Vermögen von wenigstens 20 000 Reichstalern. Vor etwa fünfzehn Jahren seien sie in Konkurs geraten, aber vor der Konkurseröffnung seien ganze Kisten voll Kostbarkeiten und bares Geld verschleppt worden. Der Meister Johann Greiner werde beschwören können, daß er vor einigen Jahren in ihrem elterlichen Hause einen Koffer geöffnet habe, und daß dieser ganz mit hartem Gelde angefüllt gewesen sei.

Sie bat, ihre Eltern und Brüder wegen des an ihr verübten Verbrechens angemessen zu bestrafen und sie dazu zu verurteilen, ihr für das Elend, das sie ausgestanden habe, eine Entschädigungssumme von mindestens 1000 Reichstalern und außerdem ihr Erb-

[1]) Eine Pistole = ℳ 15.50

teil auszuzahlen, sowie das Kreuz zurückzugeben, dessen sie beraubt worden sei.

Am 12. Januar wurde der Bruder Simon von der Burg vernommen, aber er leugnete alles. Er sei nie in Ruhrort und Goch gewesen, habe somit seine Schwester auch nicht dorthin entführt. In Goch habe er weder Verwandte noch Bekannte. Einen Juden Moises in Ruhrort kenne er daher, daß dieser häufiger in Essen gewesen sei. Brand kenne er als hiesiges Bürgerkind, er habe aber nie Umgang mit ihm gepflegt. Sein Vater sei so alt und schwach, daß er ohne Hilfe nicht von einem Stuhl zum andern gelangen könne. Er und sein Bruder Gottschalk ernährten ihn, so gut sie könnten. Er sei gänzlich vermögenslos, denn es sei ihm alles verkauft worden. Das werde das hiesige Offizialatsgericht bestätigen können. Auch sein eigenes Vermögen sei sehr gering. Zuweilen habe er freilich 300 bis 400 Reichstaler im Hause, mit denen er aber seine Kaufleute bezahlen müsse. Durch Quittungen könne er nachweisen, daß wohl 15000 Reichstaler an Kaufleute gezahlt worden seien. Der Bruder Gottschalk sagte in gleicher Weise aus.

Auf vieles Zureden des Vorsitzenden Devens und der übrigen Mitglieder der Regierungskanzlei wurde, um einen weitläufigen Rechtsstreit zu vermeiden, die Sache durch einen Vergleich beigelegt, nach welchem der Josefa von der Burg 250 Reichstaler ausgezahlt werden sollten. Die Brüder sollten dazu einen Beitrag leisten, und, wenn dieser nicht ausreiche, sollte die gesamte Essener Judenschaft dafür aufkommen.

Die Stadt aber betrachtete die Erledigung der Sache durch das fürstliche Gericht als einen Eingriff in ihre Rechte, weil die Beteiligten ihrer und nicht der fürstlichen Gerichtsbarkeit unterständen.

Die Schließung der Stadttore an protestantischen Feiertagen und verschiedene kleinere Religions- und Polizeibeschwerden.

Während früher im Rate der Stadt die Anzahl der katholischen Glieder die der protestantischen erheblich übertroffen hatte[1]), gab es nunmehr im ganzen Rate nur mehr einen einzigen Katholiken. Der katholische Volksteil, so behauptete die Fürstin, wird in seiner Nahrungsangelegenheit systematisch unterdrückt. Die Aufnahme in den Rat und sogar in die Bürgerschaft wird sehr erschwert. An protestantischen Feiertagen werden zur Verachtung allen fürstlichen

[1]) Mit dieser Behauptung waren die fürstlichen Räte im Irrtum. Mit Ausnahme der Jahre 1628 und 1673, wo die Fürstinnen mit Hilfe spanischer und französischer Truppen die Einsetzung eines ganz oder zur Hälfte katholischen Rates durchgesetzt hatten, waren seit Einführung der Reformation stets nur ganz wenig Katholiken im Rate gewesen.

Ansehens die Stadttore gesperrt und so die Katholiken gezwungen, die protestantischen Feiertage mitzufeiern. Von den katholischen Feiertagen wird dagegen gar keine Notiz genommen, vielmehr der Gottesdienst durch öffentliche Arbeiten und Geräusch gestört. Dabei werden die Religionsbedürfnisse aus den gemeinen Beiträgen bestritten, die Katholiken müssen also zu den protestantischen Religionsbedürfnissen beitragen. Die Handlungsweise der Stadt trägt den im westfälischen Frieden aufgestellten Grundsätzen der Religionsgleichheit keine Rücksicht, sondern widerspricht jeder Billigkeit. In Ehesachen katholischer Einwohner maßt sich der städtische Magistrat die Entscheidungsbefugnis an. Dem können sich die Katholiken unmöglich fügen. In allen Staaten hat man die Notwendigkeit eingesehen, die Katholiken ihre Ehesachen durch ihre eigenen geistlichen Gerichte entscheiden zu lassen.

Umgekehrt klagt der Magistrat darüber, daß die Fürstin 1782 einige Feiertage aufgehoben habe, die die Katholiken mit den Protestanten gemeinsam hatten. Den Katholiken wurde erlaubt, an diesen Tagen zu arbeiten. Es waren der dritte Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, die Aposteltage Matthias, Philippus, Jakobus, Bartholomäus, Matthäus, Simon Juda, Andreas und Thomas, der Tag Johannes des Täufers, der Kreuzerfindung, der Heiligen Anna, Laurentius, Michael, unschuldigen Kinder und Sylvester. Die Protestanten aber feierten den dritten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, sowie den Michaelstag nach wie vor. Auf den sogenannten Karfreitag, die beiden Tage Johann Baptista und Matthäus sowie den Sylvestertag seien die vierteljährlichen Buß- und Bettage eingefallen, die ihre Vorfahren seit der Reformation feierten. Am ersten Freitag nach dem 9. September wurde das sogenannte Friedensfest gefeiert, das eigentlich ein Lob- und Dankfest war für den von Gott vom deutschen Reiche geschenkten Land- und Religionsfrieden und besonders zum Danke dafür, daß die Stadt im Jahre 1650 von der Last und Beschwer der in ihr einquartierten spanischen Kriegsvölker erlöset wurde. Ganz selbstredend müßten sich die Andersgläubigen aus Achtung vor der evangelisch-lutherischen Religion dazu bequemen, solche Feste mitzufeiern und sich öffentlicher Arbeiten enthalten. Deshalb würden während des Gottesdienstes die Stadtpforten geschlossen und nur Herrschaften, Durchreisende und Bauernleichen eingelassen. Danach müßten sich auch die in der Stadt wohnenden fürstlichen Beamten und katholischen Geistlichen richten. Wenn es sich um eine unaufschiebbare Arbeit handelte, erteilte der Bürgermeister auf Ersuchen die Erlaubnis, diese in der Stille, ohne Geräusch und bei verschlossenen Fenstern und Türen vorzunehmen.

Als an diesen Tagen viele Arbeitsleute mit Beilen, Hacken, Schaufeln usw. zur Stadt hereingekommen, um nicht nur im Schlosse, sondern auch in dem vor dem Stadttor gelegenen fürst-

lichen Garten zu arbeiten, ließ der Magistrat, wie er sagte, dieses Attentat trotz des gewaltigen Murrens der Bürgerschaft ungeahndet, um sein friedliebendes Gemüt darzulegen. Die Folge sei gewesen, daß man auf der anderen Seite glaube, nunmehr gewonnenes Spiel zu haben. Am dritten Pfingsttage bestellte der fürstliche Pedell eine große Anzahl von Bauern mit Karren und Pferden zur Stadt, welche den in der Burgfreiheit gelegenen Bauschutt wegfahren sollten. Das wurde als eine offenbare Verspöttung der Protestanten angesehen. Am Friedensfest sollte ein fürstlicher Bollerwagen bei einem katholischen Bürger und Gerber Lohe aufladen und nach Schloß Borbeck bringen. Er mußte aber unverrichteter Dinge wegfahren, da der Bürgermeister in der Gertrudiskirche war und die Erlaubnis zur Einlassung des Wagens nicht erteilt wurde.

Ein Bauer namens Strunk, fand sich während des Gottesdienstes mit einer Axt am Viehofer Tor ein; er sollte im Schlosse eine Arbeit vornehmen. Er wurde zwar eingelassen, mußte aber seine Axt bis zur Beendigung des Gottesdienstes an der Torwache zurücklassen.

Aus Anlaß dieser und anderer Fälle wandte sich der Magistrat an die Fürstin um Abstellung, erhielt aber ein von Schönbornslust datiertes Schreiben, in dem sein Vorgehen als eine Bedrückung der Katholiken bezeichnet wurde, denen es nicht zugemutet werden könne, die protestantischen Feiertage mitzufeiern. Die Fürstin verlangte von dem Magistrat, an protestantischen Feiertagen die Stadttore offen zu halten und jeden seine Arbeit verrichten zu lassen.

In weltlichen Angelegenheiten, so klagte die Fürstin weiter, ist die Verachtung und Willkür des Magistrates alltäglich. Jede Verordnung, mag sie noch so sehr das Beste des Landes im Auge haben, wird nicht nur nicht befolgt, sondern durch Gegenverordnung aufgehoben und die Bürger werden durch Strafandrohung von der Befolgung abgehalten.

Essen sei ein so armes Land, daß es gewiß den meisten Bürgern recht schwer werde, beim Tode von Verwandten sich schwarze Kleidung anzuschaffen. Deshalb hatte die Fürstin im Jahre 1782 eine Trauerverordnung ergehen lassen, nach welcher zum Zeichen der Trauer nur ein Flor getragen zu werden brauchte. Als aber der erste mit einem Trauerflor auf der Straße erschien, wurde er sofort aufs Rathaus abgeführt und bestraft.

Alle diese Dinge sollten Gegenstand der schutzherrlichen Vermittlung sein, die Friedrich der Große, wie schon oben erwähnt, am 30. Mai 1786 beiden Parteien anbot.

Die Stadt nahm die Vermittlung am 11. Juni 1786 bereitwillig an. Die Fürstin blieb bei ihrer Weigerung, und es folgte der nachfolgende Briefwechsel zwischen dem Könige und ihr:

„Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen, des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst usw. usw.

Unsere Freundschaft zuvor.

Hochwürdigste, durchlauchtigste Fürstin!

Freundlich liebe Muhme!

„Wir sind Schutzherr des Stifts und der Stadt Essen, und diese Eigenschaft verpflichtet uns, beide bei ihren Gerechtsamen und Befugnissen handzuhaben und Folgen vorzukommen, die aus sich zwischen ihnen entspinnenden Streitigkeiten entstehen könnten. Der Magistrat hat uns von verschiedenen Anmaßungen und Verfügungen Ew. Liebden beschwerende Anzeige getan, welche er als Einriffe in seine Freiheiten ansieht. Wir wünschen diese aufkeimenden Mißhelligkeiten in der ersten Entstehung zu ersticken, ehe sie in offenbare und verderbliche Streitigkeiten zwischen der fürstlichen Abtei und der Stadt und in Weitläufigkeiten ausschlagen, welche dem Stift und der Stadt gleich nachteilig werden könnten. Da nun der Magistrat unsere schutzherrliche Verwendung und Beschirmung angeflehet hat, so wollen wir unsere Vermittlung gern bewilligen und Kommissare aus dem Mittel unserer Klevischen Regierung mit dem Auftrag ernennen und verordnen, eine gütliche Beilegung dieser entstehenden Streitigkeiten zwischen Ew. Liebden, dero fürstlichem Stifte und der Stadt mit eben so viel Eifer als Unparteilichkeit zu versuchen. Wie wir nun uns versichert halten, es werden Ew. Liebden diese unsere Bereitwilligkeit, Ruhe und Einigkeit zwischen den unseres Schutzes gleich teilhaftigen und genießenden Teilen zu erhalten und einen jeden bei seinen Gerechtsamen zu schützen, als ein neues Merkmal unserer Freundschaft und schutzherrlichen Zuneigung aufnehmen, so können wir auch nicht umhin, Ew. Liebden zu ermahnen, nach dero tiefen Einsichten und dero Gemütsbilligkeit von allen Beeinträchtigungen der städtischen Gerechtsame und Freiheiten, von aller Störung des Besitzstandes, von allen Verletzungen der eigentümlichen Verhältnisse der Stadt gegen das Stift abzustehen. Diese unsere schutzherrliche Verwendung und Vermittlung soll aber der reichsrichterlichen Erörterung und Entscheidung keineswegs hinderlich sein oder vorgreifen, falls die Versuche gütlicher Beilegung den Erfolg nicht haben sollten, den wir davon erwarten.

Die Beschwerden des Magistrates haben mancherlei Gegenstände. Die erste ist die anmaßliche Aufhebung der Privatstiftung und Gesellschaft zum neuen Hagen und Zuwendung ihres Eigentums an die sogenannte Congrégation de Notre Dame zu Essen.

Die Gesellschaft, welche kein Kloster, keinen Konvent vorstellet, scheint weder der Gerichtsbarkeit des Magistrats entzogen, noch ihres Eigentums entsetzet, am wenigsten unter dem Vorwande einer Reform unterdrückt oder einer anderen Stiftung einverleibt werden zu können. Diese Betrachtungen verstatten uns nicht, nach Ew. Liebden Ansinnen vom 31. Dezember vorigen Jahres die gedachter Gesellschaft zustehenden Kapitalien in der Grafschaft Mark an eine andere Stiftung verabfolgen zu lassen, ehe und bevor diese Angelegenheit durch eine gütliche Übereinkunft oder durch gehörige Entscheidung berichtigt sein wird.

Wir ließen Ew. Liebden stiftfürstlicher Regierung durch die unsrige in Kleve eine Erläuterung und die Mitteilung des päpstlichen Breves ansinnen. Ihre weigernde Antwort vom 19. April dieses Jahres ist aber in einem solchen ungeschickten und unverhältnismäßigen Tone abgefaßt, daß sie unsere schutz- und schirmherrlichen Gerechtsame gänzlich vergessen haben und daher davon besser unterrichtet und in die behörigen Schranken gewiesen werden muß. Wir ersuchen Ew. Liebden freundvetterlich um so mehr um derselben Rektifizierung, da ihre Denkungsart und Gesinnung die eigentliche Quelle der jetzo entspinnenden Mißverständnisse zu sein scheint.

Die übrigen Gegenstände, wovon Ew. Liebden vermutlich hinlänglich Kenntnis haben, betreffen Eingriffe in die Polizeigewalt des Magistrats bei Gelegenheit des Streites der Buchdrucker und Buchbinder über den Verkauf gebundener Bücher; die Untersagung der bisher üblich gewesenen Schließung der Stadtpforten während des Gottesdienstes an protestantischen Feiertagen usw.; die Verstattung öffentlicher Arbeiten an solchen Tagen zur Störung des protestantischen Gottesdienstes; Beeinträchtigung der städtischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in Ansehung des Judengeleits; die der Stadt nachteilige und lästige neue Forstordnung; die verächtliche Behandlung des Magistrats.

Ew. Liebden ist nicht unbekannt, welche Gerechtsame das kammergerichtliche, in Ansehung des Stifts Essen rechtskräftige Erkenntnis vom 4. Februar 1670 der Stadt zuspricht, und daß dieses Erkenntnis in Ansehung der der Stadt beschwerlichen Punkte durch die von dieser ergriffene Revision annoch in seiner Rechtskraft gehemmt ist. Diese Betrachtung macht es ratsam, nicht nur gegen die Stadt Mäßigung und Billigkeit vorwalten zu lassen, sondern auch allen Irrungen vorzubeugen und durch gütliche Beilegung abzuhelfen.

Wir setzen in Ew. Liebden Gerechtigkeit, Liebe und freundschaftliche Gesinnung gegen uns das Vertrauen, als werden dieselbe diese unsere wohlgemeinten Äußerungen und Anträge so aufnehmen und erwidern, wie es die Reinigkeit unserer Absichten erfordert und die wahren Vorteile dero fürstlichen Stiftes erheischen.

Wir verbleiben übrigens Ew. Liebden und dero Stift mit freundvetterlicher und schutzherrlicher Zuneigung stets beigetan.

Berlin, 2. Juni 1786.

Ew. Liebden
freundwilliger Vetter
Friedrich.
gegengezeichnet Finkenstein, Herzberg.

An der Frau Äbtissin zu
Essen und Thorn Königliche
Hoheit.

Am 22. August 1786 antwortet die Fürstin vom Schloß Borbeck aus und sucht die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen in allen Punkten zu entkräften. Sie bezieht sich auf die inzwischen bei den Reichsgerichten anhängig gewordenen Klagen. Von ihren Rechten könne sie nicht das mindeste preisgeben, und sie sei aus diesen Gründen außerstande, die ihr gütigst angetragene Verwendung und Vermittlung anzunehmen. Von den freundschaftlichen Gesinnungen des Königs sei sie vollkommen überzeugt. Sie erbitte sich und ihrem Stift deren Fortsetzung vorzüglich und angelegentlich, und sie hoffe von der gepriesenen Gerechtigkeit und Billigkeit, daß ihrem Ansuchen vom 31. Dezember 1785 stattgegeben und ihr die kleinen in der Grafschaft Mark angelegten Kapitalien des Klosters im neuen Hagen ausgefolgt werden würden.

Inzwischen war Friedrich am 17. August 1786 gestorben und sein Neffe Friedrich Wilhelm zur Regierung gelangt.

Dadurch war die Erneuerung des Schutzvertrages mit dem Stifte Essen notwendig geworden. Diese sollte im Jahre 1787 erfolgen, und der dazu bestimmte Tag war bereits mit der Regierung zu Kleve vereinbart worden, als sich wegen des Ortes Schwierigkeiten ergaben. Früher residierte die Fürstin von Essen meistens in der Burg, und dort auch war zuletzt im Jahre 1742 der Erbschutzvertrag erneuert worden. Jetzt aber war die Burg in Essen so verfallen, daß sie kaum noch bewohnt werden konnte. Meistens diente der Fürstin das Schloß Borbeck als Residenz, und dort wünschte sie den Staatsakt vor sich gehen zu sehen. Könne die Regierung in Kleve sich nicht dazu entschließen, ihre Abgesandten in gewohnter Weise am Wohnsitze der Fürstin, also im Schlosse Borbeck erscheinen zu lassen, so müsse eben die Erbschutzerneuerung so lange hinausgeschoben werden, bis die Burg zu Essen in einen solchen Zustand versetzt sei, daß die Fürstin dort wohnen und einen königlich preußischen Gesandten empfangen könne. Die Erneuerung ist dann am 3. Juli 1787 in Borbeck erfolgt.

Auf das ablehnende Schreiben der Fürstin vom 22. August 1786 erfolgte am 21. November 1786 die folgende Antwort:

„Die von unseres in Gott ruhenden Herrn Oheims Majestät zur Beilegung der zwischen Ew. Liebden, dero Stift und der Stadt Essen obwaltenden Irrungen denselben in der freundschaftlichsten und reinsten Absicht angebotene Vermittelung verdiente wohl eine andere Aufnahme, als sie in Ew. Liebden Schreiben vom 22. August dieses Jahres enthalten ist. Ew. Liebden erklären darin die sämtlichen Beschwerden der Stadt für ungegründet und lehnen die Vermittelung, welche denselben aus schutzherrlichem Rechte und vermöge schutzherrlicher Obliegenheit angetragen ward, unter dem Vorwande ab, daß die sämtlichen Streitigkeiten, von deren gütlicher Schlichtung die Frage ist, an die Reichsgerichte gebracht und derselben Entscheidung überlassen und unterworfen seien.

Wir wollen in eine nähere Beantwortung jener Beschwerden der Stadt nicht hineingehen, da solche eben zu den Vergleichsunterhandlungen gehört, welche wir unter unserer schutzherrlichen Autorität und Vermittelung in Antrag bringen und anstellen lassen wollen. Wir wollen auch der reichsgerichtlichen Entscheidung keineswegs vorgreifen und darein und in deren Gerechtigkeit kein Mißtrauen setzen. Die Anhängigkeit der Streitigkeiten stehet weder dem Versuche gütlicher Abmachung, nach provisorischen Anordnungen im Wege, welche die Erhaltung des innern Ruhe- und Besitzstandes erheischt. Die Schutz- und Schirmverträge sowohl, als auch die Natur des Schutzrechtes und der Schirmherrlichkeit berechtigen uns zu einer solchen vermittelnden Verwendung, und Ew. Liebden werden von selbst erleuchtet ermessen, daß weder das Stift, noch die Stadt dieselbe willkürlich ablehnen oder die Ausübung unserer schutzherrlichen Gerechtsame verbitten oder denselben sich entziehen könne.

Ew. Liebden werden nach reiferer Erwägung ratsamer und unseren Verhältnissen gegen das Stift angemessener finden, unsere Vermittelung mit Erkenntlichkeit und Vertrauen anzunehmen und dadurch uns eine Probe dero Überzeugung von der Reinigkeit unserer Absichten und von unserer eifrigen Vorsorge für die ungeschmälerte Existenz des Stifts zu geben, als es lediglich auf richterlichen Ausspruch ankommen zu lassen, der doch ohne unsere Mitwirkung nicht zum Vollzuge gedeihen kann. Ew. Liebden geruhen sich nur von den ähnlichen Begebenheiten und Vorgängen von den Jahren 1662, 1665, 1724, 1727 genau zu unterrichten, so werden dieselben daraus gewiß hinlängliche Veranlassung und wirksame Bewegungsgründe erhalten, sich meine schutzherrliche Verwendung gern gefallen zu lassen und meine Vermittelung allen anderen Aussichten und Erwartungen vorzuziehen.

Wir halten uns dessen unfehlbar versichert und verbleiben ꝛc.

Berlin, 20. November 1786.

ad contrasignandum
Finkenstein. Herzberg.

Antwort der Fürstin d. d. Koblenz, 12. Februar 1787.

P. P.

In ihrem ganzen Umfange erkenne ich jene friedfertigen und freundschaftlichen Gesinnungen, welche Ew. Königliche Majestät in höchstdero Schreiben vom 20. November 1786 für mein Hochstift darlegen. Ich bin weit entfernt, nur aus Leidenschaft eine Streitsache zu führen. Die gründlichste Überzeugung meiner verletzten Rechte war allein vermögend, mich zu diesem Schritte zu bestimmen, da kein anderer vorhanden war, um dieselben zu retten.

Ew. Königliche Majestät bieten mir höchstdero Vermittelung an und geben mir die trostreiche Versicherung einer gänzlichen Unparteilichkeit nebst jener, daß durch diese Vermittelung dem anhängigen Rechtsstreit kein Eintrag geschehen solle. Obwohlen mich die Erhaltung meines Ansehens gegen eine mir untertänige Stadt von der Annahme dieses Anerbietens billig entschuldigen könnte, so ist mir doch der sicherste und kürzeste Weg, mir meine Gerechtsame zu erhalten, immer der angenehmste, und das feste Vertrauen auf höchstdero bekannte Gerechtigkeitsliebe läßt mich nicht anstehen, die mir so freundschaftlich und teilnehmend angebotene Vermittelung anzunehmen. Dieser neue Beweis von Teilnehmung an dem Besten meines Hochstiftes, welchen mir Ew. Königliche Majestät darlegen, fordert mich allerdings zum verbindlichsten Danke auf, da ich auch zum voraus überzeugt bin, daß Ew. Königliche Majestät bei den Vergleichsvorschlägen selbst das erforderliche Beste meines Hochstiftes nicht beseitigen werden.

Der zwischen dem Herrn Herzog Johann zu Kleve und einer meiner Vorfahrerinnen Mayne von Oberstein a. D. 1495 errichtete Erbvertrag, worin sich derselbe anheischig machte, mein Hochstift auf erfolgtes Anrufen gegen jedermann zu beschützen, und die Beweise, daß sich Ew. Königliche Majestät von einseitigen Gründen niemals überführen lassen, bestärken noch mehr diese meine Überzeugung.

Mir bleibt nur der Wunsch übrig, daß Ew. Königliche Majestät sowohl zur Ersparung der Kosten, als auch zur Erhaltung meines gegründeten landesherrlichen Ansehens, welche gegen die Stadt auf keine Art darf beiseite gesetzt werden, die Unterhandlungen in Berlin selbst und unter höchstdero Augen, auf deren Billigkeit ich ein unbegrenztes Vertrauen setze, vornehmen möchte. Da dieser Vorbehalt nur das Beste meines Landes und die Beibehaltung meines eigenen Ansehens zum Grunde hat, die Sache selbst aber dadurch keine Abänderung erleidet, so kann ich mir zum voraus um so sicherer die Erfüllung meines Wunsches versprechen.

Auch noch darüber hege ich das unfehlbare Vertrauen zu Ew. Königlichen Majestät Versicherungen, daß höchstdieselbe, wenn wider Verhoffen der Vergleich nicht zustande kommt, dann nicht nur den Rechtsstreit zu hemmen weit entfernt sein werden, sondern

durch mein gegenwärtiges Betragen von meinen Gesinnungen überzeugt, auch ein etwa in der Folge zu erzielendes Urteil handzuhaben keinen Anstand mehr nehmen werden.

Ich empfehle mich und mein Hochstift zu höchstdero ferneren freundschaftlichen Gesinnungen und verharre mit vollkommenster Hochachtung . . ."

In einer Ausführung machte die fürstliche Regierung wegen des Hauptpunktes, der Aufhebung des Klosters zum neuen Hagen, noch folgendes geltend:

Der Magistrat behaupte, die Schwestern seien durch die Aufhebung wieder unter seine Gerichtsbarkeit gekommen. Das solle nicht bestritten werden, aber daraus erhelle auch ganz klar, daß der neue Hagen während seiner Dauer der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen gewesen sei. Der Fürstin komme die Gerichtsbarkeit über alle katholischen Stiftungen zu sowohl durch die allgemeine Staatsverfassung und die Grundgesetze des ganzen Reiches, als auch durch die Verhältnisse und die Gesetze des Landes Essen. Der Osnabrücker Frieden bestimme in Art 5 § 30: quod ipsi (d. i. einem jeden Reichsstand) ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit und noch deutlicher in Art 8 § 1: Omnibus et singulis electoribus, principibus et statibus imperii Romani liberum iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis religionis exercitium.[1]) Die Wahlkapitulation Art. 1 § 8 schütze die Reichsstände ausdrücklich gegen alle Eingriffe in Religionssachen. Vorschriften, welche in Reichsgesetzen enthalten seien, die die Gleichheit der beiden Bekenntnisse zum Gegenstande hätten, müßten auch notwendig auf beide angewendet werden. Es komme nur auf die Rechte der beiden Religionsteile an. Der bei den meisten Schriftstellern so berühmte Streit wegen der Gerichtsbarkeit über die Stiftungen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht falle hier von selbst weg, weil in der Würde der Fürstin beide Vorrechte vereinigt seien, und die Aufhebung sei sowohl durch einen geistlichen als durch einen weltlichen Abgeordneten vollzogen worden. Die Fürstin sei der Stadt rechtmäßige Landesfrau und Herrscherin. Dieser Satz erweise sich aus der Geschichte und den kaiserlichen Belehnungen. Da aber von der Stadt immerfort Widersetzlichkeiten und Rechtsstreitigkeiten erhoben worden seien, müsse res iudicata

[1]) Die Stellen sind nach dem Wortlaute in den Akten des Hauptstaatsarchivs für das Königreich Sachsen wiedergegeben; doch citieren die fürstlichen Räte z. T. ungenau und fehlerhaft. Es heißt in Art. V § 30: . . . nulli statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere . . . und in Art. VIII, § 1: . . . omnes status imperii . . in . . . libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio . . . stabiliti firmatique sunto. Vgl. Neuere und vollständ. Sammlung der Reichsabschiede usw. Frankfurt a. M. 1747, Bd. III, S. 585 und 590.

zur Norm dienen. Das Reichskammergerichtsurteil von 1670 sage ausdrücklich:

Daß die Fürstin und ihre Nachfolgerin zu Essen vor der Stadt ordentliche Obrigkeit zu erklären und die Stadt als Untertanen und ein Glied des fürstlichen Stiftes eine Äbtissin davor zu halten und zu erkennen, auch allen gebührenden Gehorsam in Ge- und Verbott zu leisten, zu kondemnieren und zu verdammen sei.

Und dieses Urteil sei rechtskräftig.

Das Reichshofratsurteil von 1730 spreche der Fürstin die privative Ausübung der Religion zu, bekräftige die Religionsgleichheit und beschränke sogar die Stadt in ihrer Polizeigewalt. Selbst der westfälische Frieden, dem allein die Stadt ihre Freiheiten verdanke, sei der Stadt in ihren Ansprüchen nicht vorteilhafter. Die Religionsgleichheit berechtige keinen der beiden Teile, in die Rechte des andern einzugreifen, und so wenig die Fürstin mit protestantischen Stiftungen nach ihrem Willen schalten könne, könne sie gleichgültig zusehen, wenn der Stadtrat entgegen den Reichsgrundgesetzen Eingriffe in katholische Stiftungen zu wagen sich erfreche. Beatrix von Lennep[1]) habe bereits die Gerichtsbarkeit über die Stiftung des Ordens der Poenitentiarinnen ausgeübt, und ihrem Beispiele sei Katharina von der Mark gefolgt, als sie 1342 die Statuten im alten Hagen bekräftigt habe. 1614 habe die regierende Fürstin das Schwesternkloster Kettwig aufgehoben und es den Kapuzinern eingeräumt. 1652 sei es dem Kloster im alten Hagen ebenso ergangen. Es sei, allerdings unter einer unstatthaften Protestation des Magistrates, der Congrégation de Notre Dame eingeräumt worden. Zwei alte noch vorhandene Schwestern habe Anna Salome hinausgesetzt und für ihren Unterhalt gesorgt. In späteren Zeiten habe sich zwar der Magistrat angemaßt,[2]) an die Stiftung zum Dunkhaus ein Dekret ergehen zu lassen, aber die Fürstin habe es sofort als rechtswidrig kassiert und 1731 gegen die Stadt geklagt.[3]) 1736 sei die Klage zugunsten der Fürstin entschieden worden. Alle diese Häuser, die eines Ordens mit dem neuen Hagen seien, seien in den Pfählen der Stadt gelegen gewesen, und weder ante noch post annum decretorium habe die Stadt über den Orden das geringste Recht. Durch die Aufhebung sei der Stadt nicht der geringste Nachteil, nicht die kleinste Kränkung zugefügt worden, sie sei also einfach ein illegitimus contradictor.

Auch die Schwestern vom neuen Hagen wurden beim Könige vorstellig. Da sie keinen Lebensunterhalt mehr gehabt hätten, hätten sie den fürstlichen Richter Mittweg in Rellinghausen um Zahlung der schuldigen Zinsen aus einem von ihnen dargeliehenen

---

[1]) Eine solche Äbtissin hat es nie gegeben; gemeint ist Beatrix von Holte; vgl. Beitr. 20, S. 58 und 74.

[2]) Vgl. Heidemann, Beitr. 9, 31ff und Arens, Beitr. 25, 13f.

[3]) Heidemann, S. 93.

Kapital angegangen, hätten aber die Antwort erhalten, die Zinsen hätten bereits an die fürstliche Kanzlei gezahlt werden müssen. Sie würden also um Almosen bitten müssen, wenn der König sie nicht schütze.

Der Bürgermeister Kopstadt bestätigte diese Angabe und fügte hinzu, die Congregatio habe wenig eigene Mittel und könne kaum bestehen. Seit vielen Jahren habe sie kaum Novizen gehabt, die etwas eingebracht hätten. Ihre Armut möge der Fürstin in solchen Farben geschildert worden sein, daß ihr Mitleid erregt worden sei. Sie haben ein Mädchenpensionat errichtet und französische Schwestern herzugezogen. Aus ihren eigenen und Staatsmitteln möge sie wohl die nötigen Zuschüsse nicht mehr leisten können, da sie zu andern Bedürfnissen schon sehr viel hergegeben habe. Es sei also nichts anderes übriggeblieben, als den Konvent im neuen Hagen, wie es geschehen sei, aufzuheben und sein schönes erspartes und erworbenes Vermögen ex plenitudine potestatis diesen Augustinerinnen zuzuwenden. Auch der Umstand möge eine geheime Ursache dieses Vorgehens gewesen sein, daß die Konventualinnen keine Gelübde ablegten, also keine geistlichen sondern weltliche Personen seien, die kein Kloster bildeten und unter der Gerichtsbarkeit des Magistrates standen. Gerade diese Gerichtsbarkeit des Magistrates über quasi geistliche Personen sei auf fürstlicher Seite stets ein rechter Stachel im Auge gewesen. Und doch sei sie gar nicht anzuzweifeln. Das ginge auch schon daraus hervor, daß der Konvent vor einigen Jahren bei der Stadt um die Erlaubnis eingekommen sei, in dem Türmlein auf seinem Hause ein Gebetsglöcklein anbringen zu dürfen. Die Erlaubnis sei damals nicht erteilt worden. Ebenso habe der Konvent am 26. März 1734 in einer Streitsache mit dem fürstlichen Hofrate Dr. Ortmann den Magistrat um seine Entscheidung angerufen. Das gräfliche und das Kanonichenkapitel seien auch keineswegs mit der Aufhebung einverstanden. Sie träten mit ihrem Widerstand nur noch nicht hervor, weil ohnehin wegen der neuen Markenordnung, durch die jedem Eigentümer das seit Jahrhunderten bestehende ius lignandi genommen werde, große Zwistigkeiten bevorständen. Die Fürstin behandle die städtischen Behörden in einer so verächtlichen Weise, daß es nicht mehr zu ertragen sei. Und doch heiße es in einem Urteil des Kammergerichts zu Wetzlar vom 5. Februar 1733:

„Daß sie, die Fürstin in dero Schreiben den Magistrat, als keiner Munizipalstadt derselben, nicht so objekt und verächtlich traktieren solle.“

Inzwischen liefen von der Fürstin fortwährend neue Beschwerden über den Magistrat ein:

Ein fürstlicher Soldat, der in die Stadt entsandt war, bekam in einem Wirtshause Zänkerei. Er wurde ergriffen und erst gegen eine Geldabgabe entlassen, obwohl der Reichsabschied von 1641

bestimmte, ein Soldat solle niemals einem Zivil-, sondern stets einem Kriegsgerichte vorgeführt werden.

Helene Rötgers aus Salzwedel hatte den Bürger Joseph Rathof auf Erfüllung eines Eheversprechens verklagt. Beide waren katholischen Bekenntnisses. Rathof hatte der städtischen Ladung Folge geleistet und erklärt, er sei das Verlöbnis zwar eingegangen, aber er habe keine Neigung zum Heiraten. Er war verurteilt worden, sein Versprechen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen, und trotz der bei dem Reichsgericht eingelegten Berufung hatte der Magistrat sein Urteil vollstrecken, d. i. eine Strafsumme eintreiben lassen. In Ehesachen unter Katholiken, so wurde nun geltend gemacht, sei der Magistrat nicht zum Richter berufen, sondern das kirchliche Gericht.

Der fürstliche Sekretär Lanius und sogar der Hauptmann Sterzenbach, die ganz ohne Zweifel nur unter fürstlicher Gerichtsbarkeit standen, wurden vom Magistrat vor seinen Richterstuhl gezogen, verurteilt, und die Urteile wurden vollstreckt, obwohl beim Reichskammergericht Berufung eingelegt worden war.

Als zwischen dem Landrichter B. und dem Fiskal Sch., die sich in einer Wirtschaft einen festen Trunk geleistet hatten, auf der Straße ein Wortwechsel und eine Prügelei entstanden war, wurden beide fürstlichen Beamten und der Aktuar Schiffer, sowie ein Sohn des verstorbenen Hofrates von Cocq als Zeugen vom Magistrat vor sein Forum geladen und mit einer Geldstrafe von 6 Goldgulden belegt, obwohl nur das fürstliche Gericht für sie zuständig war.

Wegen aller dieser Vorfälle wurde jedesmal die Regierung in Kleve von Berlin aus angewiesen, den Magistrat nachdrücklich vor aller Anmaßung und jeder Überschreitung seiner Befugnisse zu warnen[1]), aber der Magistrat ließ sich das nicht anfechten und fügte immer neue Beweise seiner Selbstherrlichkeit den alten hinzu.

Die Lage der Fürstin wurde immer unerträglicher. Sie geriet auch noch in einen Streit mit ihrem Kanonichenkapitel. Die preußische Regierung plante den Bau einer Landstraße zwischen

---

[1]) In einem Falle gab das Vorgehen preußischer Behörden Anlaß zur Beschwerde. Der Graf von Aicholt war Direktor einer fürstlichen Eisenhütte. Sein Untergebener, der Hütteninspektor Jakobi, konnte selbständig und ohne Mitwirkung des Grafen keine Rechtsgeschäfte abschließen. Trotzdem schloß er mit einem Kaufmanne Hoffmann einen Munitionsvertrag. Der Graf erkannte das Geschäft nicht an, und Hoffmann erwirkte bei dem preußischen Amtsgerichte zu Dinslaken einen Personalarrest. Personalarreste waren rechtlich nur für den Fall zulässig, daß ihnen eine liquide Forderung zugrunde lag, die im ordentlichen Rechtswege nicht befriedigt werden konnte. Als Jakobi einmal die stiftischen Grenzen überschritt, wurde er in Haft genommen und seine Freilassung selbst gegen eine Sicherheitsleistung von 4000 Gulden abgelehnt. Erst auf die Beschwerde der Fürstin wies das preußische Ministerium die Regierung in Kleve an, den Hütteninspektor sofort freizulassen.

den klevischen und märkischen Provinzen, die etwa von Gelsenkirchen oder Wattenscheid[1]) über Stoppenberg, Essen, Bocholt, Borbeck nach Oberhausen führen, also stiftisches Gebiet durchqueren sollte. Die Fürstin hatte sich damit einverstanden erklärt. Der auf das Stift Essen entfallende Anteil an den Baukosten betrug etwa 40 000 Reichstaler. Dieser Betrag sollte von den Landständen aufgebracht werden. Diese und das Kanonichenkapitel widersetzten sich aber. Es wurden Verhandlungen gepflogen, zu denen die preußische Regierung den Regierungsrat Schlechtendahl, die Fürstin den Hofrat Brockhoff und das Kapitel den Kanonikus M. Leimgardt entsandten. An des letzteren Festigkeit scheiterten die Verhandlungen, und, um ihr dem Könige gegebenes Versprechen einzulösen, mußte die Fürstin sich entschließen, die gesamten Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sie hoffte, damit die preußische Regierung für einen ausreichenden Schutz ihrer Interessen gegenüber der Stadt zu gewinnen.

Dennoch wurde ihr Vorschlag, die Vergleichsverhandlungen in Berlin stattfinden zu lassen, abgelehnt.

Jetzt machte die Fürstin folgende Vorschläge, durch die ihr Ansehen nicht verletzt werde:

1. Die Fürstin reicht dem preußischen Ministerium durch den außerordentlichen kursächsischen Gesandten in Berlin ein Promemoria betreffs der Aufhebung des Klosters zum neuen Hagen ein.
2. Das Ministerium erteilt davon der Regierung zu Kleve eine Abschrift zur Begutachtung. Stadt und Stift entsenden einen Abgeordneten nach Kleve.
3. Die Regierung zu Kleve reicht dem Ministerium etwaige Vergleichsvorschläge ein.
4. Die Fürstin erwartet diese Vorschläge mit Vertrauen und wird sie mit aller Gerechtigkeit und Friedensliebe prüfen.
5. Sind die Zwistigkeiten in dem ersten und Hauptpunkte wegen der Aufhebung des Klosters im neuen Hagen beigelegt, so wird sich der Friede in allen anderen Punkten leicht erreichen lassen.

Am 17. Juni 1787 ging das Promemoria der Fürstin ein. Die Stadt antwortete erst am 7. November 1788. Das Schriftstück umfaßte 172 Seiten und wurde der Fürstin von Kleve aus zugesandt. Sie gab es aber wieder zurück mit der Antwort, sie habe zwar mit Vergnügen die Vermittelung des Königs angenommen, aber unter der Bedingung, daß die Hauptverhandlungen bei dessen Kabinetsministerium, Zwischenhandlungen bei der Klevischen Regierung vorgenommen werden sollten. Sie als ein unmittelbarer

---

[1]) Bekanntlich wurde die Chaussee über Steele gelegt; vgl. Grevel, Ess. Beitr. 6, 63.

Reichsstand könne aber keineswegs die klevische Regierung als eine Justizstelle ansehen. Das klevische Anschreiben gleiche einem Bescheide. Es sei den fürstlichen Vorrechten nachteilig und den getroffenen Vereinbarungen nicht angemessen. Wenn die Regierung sich der einem unmittelbaren Reichsstand gebührenden Schreibart befleißigen wolle, werde sie die nötigen Erklärungen abgeben.

Das Schreiben der Klevischen Regierung lautete:

> Der fürstlichen Kanzlei zu Essen wird die von dem Magistrat daselbst am 7. m. p. im Königlichen Hoflager eingereichte, anhero remittierte Beantwortung des Stiftsprotokolls wegen der zwischen beiden obwaltenden Streitigkeiten, insbesondere den Punkt der Aufhebung der Gesellschaft zum neuen Hagen betreffend, hierneben in den abschriftlichen Anlagen zur allerförderſamsten Erklärung kommuniziert.
>
> Kleve, im Regierungsrat, den 30. Dezember 1788.
>
> gez. F. Werder.

An die fürstliche Kanzlei
zu Essen.

Die Klevische Regierung erhielt vom Könige einen Verweis. Der König führe die Verhandlungen in Güte, nicht als Richter. Der angeschlagene Ton sei unpassend. Die Regierung habe einen angemessenen Ton anzuschlagen. Übrigens sehe der König ungern den zögernden Gang und verlange Diensteifer und Betriebsamkeit.

Die städtischen Ausführungen bezeichnete die Fürstin geradezu als eine Schmähschrift, deren Beantwortung sie ablehnen müsse.

1792 war in der Sache noch nichts geschehen, und die Fürstin beschwerte sich bei dem Könige. Die Regierung zu Kleve erhielt wiederum einen Verweis und entschuldigte sich damit, daß ihr Mitglied von Schlechtendahl, das die Sache bearbeite, auf königlichen Befehl abwesend und in Ostfriesland und Berlin tätig gewesen sei.

Endlich am 22. Mai 1792 formuliert die Regierung folgende Vergleichsvorschläge:

1. Die Schwestern erhalten jährlich eine billige, auf ihre Anzahl berechnete Geldsumme zu ihrem Unterhalt.
2. Es wird ihrer Wahl überlassen, ob sie ihre Pension in Gemeinschaft ihres bisherigen Konvents oder sonstwo verzehren wollen.
3. Die Verwaltung des Vermögens wird einem von der Frau Fürstin zu bestellenden Beamten übertragen. Dieser hat jährlich der Kanzlei Rechnung abzulegen.
4. Nach dem Ableben oder der freiwilligen Versorgung einer pensionierten Schwester wird deren Teil und dereinst die ganze Stiftung der Congrégation de Notre Dame zufallen.

Diese Vorschläge lehnten aber sowohl der Magistrat als der Konvent ab. Immerhin sah man aber in Berlin wohl ein, daß das

päpstliche Breve und die kaiserliche Genehmigung nicht unwirksam gemacht werden könnten.

Man kam auf den Vorschlag, die Wirksamkeit dieser beiden Urkunden bis zum Absterben der letzten Konventualin zu verschieben, die Aufnahme neuer Schwestern aber nicht zu erlauben, es sei denn, daß diese sich verpflichteten, sich der demnächstigen Aufhebung zu fügen. Jedenfalls müsse das Eigentum des Konventes respektiert werden, es dürfe keine willkürliche Verfügung darüber getroffen werden.

Am 12. März 1794 bittet die Fürstin, einen Abgeordneten, — sie schlägt den im niederrheinisch-westfälischen Kreise anwesenden Minister und geheimen Kreisdirektorialrat von Dohm vor — schleunigst nach Essen zu entsenden. Trotz der verschiedenen königlichen Ermahnungsschreiben werde die Anmaßlichkeit des Magistrates immer größer und sei nicht mehr erträglich.

Von Dohm aber wurde wegen Überhäufung mit Arbeit nicht in Aussicht genommen, sondern am 29. April 1794 das Mitglied der Königlichen Regierung zu Kleve von Münz in Vorschlag gebracht.

Wie die Sache geendet, geht aus den Akten nicht hervor. Vielleicht sind über der schleppenden Behandlung die französischen Wirren hereingebrochen, durch die in der Folge der doch nicht mehr haltbaren Herrschaft der Fürstin ein Ende bereitet wurde.

Preußische Werber in Essen im 18. Jahrhundert.

Von

H. von Glümer.

Preußische Werber in Essen im 18. Jahrhundert.

Von H. von Glümer.

Die Aufgabe des Heerbanns, der auf dem Grundsatz der Wehrpflicht jedes freien und wehrtüchtigen Mannes beruhte, und sein Ersatz durch die Lehnpflicht, d. h. die Beschränkung der Verpflichtung zum Waffendienst auf die Inhaber von Lehen, war in Germanien der erste Schritt zur Schaffung von Berufsheeren. Fast ein Jahrtausend dauerte es, ehe die Heeresverfassung, auf die allgemeine Wehrpflicht sich gründend, zu den Anschauungen der Vorfahren zurückkehrte.

In diesem Jahrtausend wurde mehr und mehr das Kriegshandwerk ausgebildet, das man nach freier Wahl ergriff, wie jedes andere Handwerk. Leicht zu handhaben, wie das Söldnerheer war, und dem Zweck entsprechender, verdrängte es das Lehnsheer, das den wachsenden politisch-militärischen Aufgaben der Fürsten nicht mehr genügte. Es war bequemer und sicherer, im Kriegsfall den oder jenen Söldnerführer mit seinen erprobten Scharen zum Dienst zu gewinnen, als die widerwilligen Vasallen zum Lehnsgehorsam aufzurufen. Die veränderte Technik des Krieges hatte auf diese Entwickelung den größten Einfluß.

Die durch den dreißigjährigen Krieg geschaffene Lage, die Expansionspolitik Schwedens an der Ostküste und Frankreichs über den Rhein hinüber zwang die deutschen Staaten, denen an ihrer Selbsterhaltung und an der Erhaltung des Reiches gelegen war, zu noch höherer Kriegsbereitschaft, als sie durch Anwerbung von Söldnerverbänden möglich war. Von dieser Erkenntnis war die Herrschaft von Kurbrandenburg stärker als andere durchdrungen, und aus ihrer Kriegsmacht entwickelt sich unter den Kriegen gegen Ludwig XIV. und gegen Schweden ein stehendes Heer, das von Bedeutung für die Zukunft und zum Vorbild für alle anderen werden sollte.

Das stehende Heer Brandenburg-Preußens gab den Begriff des Berufssoldaten keineswegs auf. Zwar war unter König Friedrich I. eine Milderung darin eingetreten, insofern eine Landmiliz errichtet wurde, deren Angehörige einmal vierteljährlich zu gemeinsamen Exerzitien zusammentraten, im übrigen aber ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgingen und nach 6 Jahren vom Dienst befreit waren; aber sein Nachfolger, der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I., sah in dem miles perpetuus die einzig mögliche Form des Soldaten.

Einen Hauptreiz hatte das stehende Heer dem Soldatenberuf genommen: die Freizügigkeit. Der Mann, den die Neigung diesem Berufe zugeführt hatte, konnte nicht mehr den Gelegenheiten nachziehen, wo er gegen gutes Geld sein Handwerk im Ernst ausüben konnte, er mußte im Krieg und im Frieden bei spärlichem Traktement und rauher Zucht dem Herrn, in dessen Dienst sein Schicksal ihn geführt hatte, treu bleiben zeit seiner Dienstfähigkeit.

So hatte der Soldatenberuf manches von seinen Reizen verloren, und das Angebot entsprach bei weitem nicht der Nachfrage. Das Ziel der ersten preußischen Könige war unbestritten ein nationales stehendes Heer, bei ihnen war der Gedanke der Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst herrschend, aber volkswirtschaftliche und innerpolitische Rücksichten zwangen zu so zahlreichen Ausnahmen von der allgemeinen Wehrpflicht, daß von ihr kaum noch in der Theorie gesprochen werden konnte. Der Bedarf des stehenden Heeres konnte durch die Landeskinder nicht gedeckt werden, und man mußte zu Werbungen von Ausländern und im Ausland greifen.

Die Anwerbung zum Soldatendienst hatte das stehende Heer vom Söldnerheer, an dessen Stelle es getreten war, übernommen. Aber während die Werbung früher nur zu bestimmten Kriegszwecken stattgefunden hatte, gewann sie nunmehr einen ständigen Charakter, denn jahraus jahrein war das stehende Heer auf Ergänzung angewiesen, und während sie unter den alten Verhältnissen von den Söldnerführern, als von — wenn auch oft mächtigen und einflußreichen — Privatleuten, ausgegangen war, so stand jetzt hinter der preußischen Werbung eine starke politische Macht. Dazu machte das in diesem Staate herangebildete hohe militärische Selbstgefühl die Werber sehr geneigt zur Übertretung von Gesetz und Ordnung. So wurde die preußische Werbung im 18. Jahrhundert jedenfalls drückender empfunden, als die Werbung in früheren Zeiten, und jede ihrer Pflicht bewußte Obrigkeit mußte darauf bedacht sein, Schädigungen, die aus ihr dem Gemeinwesen erwuchsen, zu verhüten.

Nicht allein die staatliche Ordnung galt es gegen die Übergriffe der preußischen Werber zu schützen, sondern auch die einzelnen Bürger, vor allem die jungen Leute mußte die patriarchalisch gesonnene Obrigkeit vor dem Unglück, preußischer Soldat zu werden, behüten. Denn als Unglück wurde dieser Dienst angesehen, zu dem Gesindel aus aller Herren Ländern gepreßt wurde und in dem eine harte Mannszucht herrschen mußte. Auch der Essener Magistrat konnte sich der Schutzpflicht des Gemeinwesens und der Bürgersöhne nicht entziehen.

Zahlreich und mannigfaltig waren im 18. Jahrhundert für die Essener Bürgerschaft die Gelegenheiten zur Berührung mit der preußischen Soldateska. Im Krieg und Frieden fanden Durchzüge

preußischer Regimenter statt. Manchmal handelte es sich dabei nur um ein Nachtquartier oder einen Rasttag, manchmal um wochen-, ja monatelange Einquartierung, so in den letzten Jahren des spanischen Erbfolgekrieges, wo Essen mehrmals preußischen Truppenteilen als Winterquartier dienen mußte. Auch der Streit Preußens mit dem Stift über dessen militärische Vertretung führte zu längerdauernder Belegung von Stift und Stadt mit preußischen Truppen. Im Frieden waren es Garnisonwechsel und Rekrutentransporte, die oft geschlossene Truppenkörper nach Essen ins Quartier brachten. Einen Tagesmarsch von der preußischen Garnison Wesel liegend, war diese Stadt hergebrachter Maßen die erste, bezw. letzte Etappe in der Richtung Wesel. Rekrutentransporte wurden allmählich eine ständige Erscheinung, so daß für sie ein besonderes Ordonnanzhaus eingeräumt wurde. Es befand sich 1782 beim Wirt am Ende; gegen 1788 wurde ein anderes Ordonnanzhaus angewiesen, es entsprach aber nicht dem Zweck, der Raum war zu klein, für Beköstigung war schlecht gesorgt. Einer der Rekrutentransporteure begab sich auf die Suche nach einem geeigneteren Haus und fand einen Bürger Schulte auf der Brinkstraße bereit, die Rekruten künftig aufzunehmen und zu beköstigen. Das Regiment v. Gaudy, dem der Transport angehörte, machte davon dem Bürgermeister Mitteilung, der ist mit der Verlegung der Quartierräume in Schultes Haus einverstanden, sucht aber die gegen das frühere Ordonnanzhaus erhobenen Beschwerden zu entkräften. U. a. legt er dar, daß der Wirt eines Ordonnanzhauses nicht bestehen könne, wenn die Rekruten nicht zur Bezahlung des von ihnen Verzehrten angehalten würden.

Mochte es auch vorkommen, daß bei solchen Einquartierungen und Truppendurchzügen der eine oder andere Bursche sich zum Eintritt in preußische Kriegsdienste verführen ließ, so wird der Eindruck, den die in der geschlossenen Truppe geübte Disziplin machte, eher abschreckend gewirkt haben. Ein warnendes, mahnendes Symptom war dem Bürgersohn die Neigung des preußischen Soldaten zum Desertieren, vor deren Förderung der Magistrat seine Bürger warnte.

Dienlicher für die notwendige Ergänzung der Truppen war jedenfalls die systematische Werbung.

Werbefreiheit war dem König von Preußen zum ersten Male im Jahre 1701 in der Stadt Essen zugestanden, wie der Vertretungstraktat vom 13. Dezember 1701 ausdrücklich erwähnt: Nur in der Stadt Essen soll der König ein Werbebureau mit einem Trommelschläger halten.[1]) Es scheint sich hierbei um eine vorübergehende Kriegswerbung im Hinblick auf den spanischen Erbfolgekrieg gehandelt zu haben und das Recht zu ihr mit Ablauf des Krieges

[1]) Vgl. Hüsgen, Beitr. 30, S. 46.

erloschen zu sein. Wenigstens finden wir in den Akten des Jahres 1740 zu der Zeit, als Friedrich II. Truppen am Niederrhein zusammenzog, wiederum Gesuche mehrerer preußischer Regimenter, in der Stadt einige Leute für den Kriegsdienst anwerben zu dürfen. Der Magistrat erlaubt „solch freywillige Engagirung in hiesiger Stadt mit der Trommel und befiehlt jedermänniglich bei schwerer Straf, diese freywillige Weise in keinerley Weise zu hindern".

Hierbei handelte es sich um öffentliche Werbungen, die unter den Augen der Obrigkeit stattfanden und bei denen daher Übergriffe verhindert werden konnten. Indessen ging daneben ständig eine Werbung, die nicht so leicht zu überwachen war, weil sie gelegentlich und nicht in der breiten Öffentlichkeit von dazu beauftragten oder nicht beauftragten Angehörigen des preußischen Heeres ausgeübt wurde, die sich für ihre Zwecke allzugern der Gewalt und List bedienten. Dagegen mußte der Magistrat besondere Maßregeln anwenden. Die Art war freilich nicht neu, schon aus dem 17. Jahrhundert erzählen die Akten von ihr, aber damals war der Magistrat noch stark genug, ihr zu widerstehen und sie vom städtischen Boden fern zu halten. 1654 erließ er eine Warnung vor heimlicher Kriegswerbung in der Stadt und gab den Wirten und „Herbergirern" auf, die bei ihnen verkehrenden Fremden noch vor der Nacht durch einen Zettel dem Bürgermeister namentlich anzuzeigen; 1689 machte er eines Bürgers Sohn, der von brandenburgischen Soldaten auf dem Wege nach Bochum gewaltsam geworben war, durch Unterhandlung vom Kriegsdienste frei und lehnte die Forderung, daß sich der Betreffende durch Rückzahlung von gewissen Unkosten ranzionieren solle, ab; am Ende des Jahrhunderts erlangte er für seine Bürger und deren Gesinde vom kurbrandenburgischen Generalfeldzeugmeister von Spaen einen Schutzbrief gegen die gewalttätigen Werbungen; in der Stadt scheinen damals keine Werber geduldet worden zu sein.

Aber anders entwickelten sich die Verhältnisse im 18. Jahrhundert. Die Beziehungen zwischen der Stadt und dem Staate Preußen wurden engere durch die endgiltig festgelegte militärische Vertretung der ersteren durch Preußen; die straffere Organisation des preußischen Heeres, dessen Organe jene Beziehungen hauptsächlich vermittelten, gab ihm eine Präponderanz gegenüber dem Magistrat der kleinen Reichsstadt, endlich fand dieser bei seinen Streitigkeiten mit dem Stifte in dem gemeinsamen Schutzherrn seinen Verbündeten. So wurde er zu manchen Rücksichten gegenüber Preußen gezwungen, die die frühere Zeit nicht von ihm verlangt hatte; zu ihnen gehörte auch die Duldung einer geheimen, d. h. nicht öffentlichen preußischen Werbungstätigkeit in der Stadt. In der Sache waren Bürgermeister und Rat ehrlich bemüht, die Rechte ihrer Stadt zu wahren, aber das Gefühl ihrer Schwäche kommt oft in dem Stil ihrer Eingaben an die preußischen Regimentschefs

zum Ausdruck; seine Untertänigkeit entspricht dann wohl der Machtfülle eines damaligen preußischen Generals, keineswegs aber der Souveränität des Schreibers, des Magistrats einer kaiserlichen freien Reichsstadt. Ein Beispiel dieses Tons bietet ein Schreiben des Magistrats an den Obristen von Jungken vom Jahre 1746, in dem man sich der „hohen Gnade und Protektion Seiner hochfreyherrlichen Exzellenz aufs submissieste empfiehlt und versichert, in äußerster Veneration zu ersterben"; wie anders lautet dagegen der Briefstil gegenüber der verleugneten Landesmutter, der Fürstäbtissin: in einer Werbesache spricht sie von Befehlen an den Magistrat, zur Antwort darauf lautet der Schluß des ihr erteilten Bescheides: Indessen ersuchen wir Euer hochfürstliche Durchlaucht, uns mit ferneren incompetenten Befehlen zu verschonen, die wir sonst zur Erzeigung möglicher untertänigster Dienstgefälligkeiten verbleiben Euer hochfürstlichen Durchlaucht untertänigste . . .

Was die preußischen Generale betrifft, die mit dem Magistrat in Werbeangelegenheiten zu tun haben, so erkennen sie seine Souveränität stets an, sie bitten um seine freundnachbarlichen Dienste und erbieten sich zu Gegendiensten; mancher von ihnen macht sich freilich den Respekt des Magistrats vor dem mächtigen Schutzherrn zu Nutze und droht mit einer Immediateingabe an Seine Majestät, wenn seinen Wünschen nicht entsprochen würde. Ja der in Hamm residierende General von Wolfersdorf, der einst auf eigene Faust die Altenaer Kantonsfreiheit vernichten wollte und überhaupt ein schwer traitabler Herr war, hatte sich mit einer Beschwerde über Essen an den König gewandt, die der Bürgermeister Kopstadt in würdiger Weise entkräftete. Mancher der preußischen Generale kann es nicht verstehen, wenn sich der Essener Magistrat auch solcher annimmt, die, ohne Stadtkinder zu sein, von den Werbern vergewaltigt werden. „Wenn man einem dienen will, man nicht nach dem strengen Recht zu verfahren nötig hat."

Die gelegentliche und nicht öffentliche Werbung wurde, wie schon angedeutet, im 18. Jahrhundert zur Regel und zwang durch ihre Ausschreitungen dazu, daß ihr von Obrigkeitswegen scharf auf die Finger gesehen wurde. Diese Aufgabe war namentlich dem Stadtwachtmeister gestellt worden, er sollte darauf achten, daß so wenig an Fremden als an Heimischen Gewalttätigkeiten verübt wurden. Von der Anwerbung und Wegführung eines Einheimischen beanspruchte der Magistrat in jedem Falle in Kenntnis gesetzt zu werden, bei jeder Weigerung, der Werbung Folge zu leisten, sollte der betreffende Werber seinen angeblichen Rekruten dem Magistrat anzeigen, der ihn dann bis zu näherer Untersuchung und Entscheidung auf der Hauptwache in Arrest setzte. Trotz der strengen Aufsicht gelang es doch wohl einmal einem Werber, einen Rekruten heimlich aus dem Tor zu bringen. Solch ein Fall liegt einem Rechtfertigungsschreiben des Stadtwacht-

meisters Kock vom Jahre 1782 zu Grunde, das den städtischen Sicherheitsdienst jener Zeit etwas beleuchtet. Kock war beschuldigt, aus Fahrlässigkeit einen unbekannten (also nicht in Essen liegenden) Werber mit einem Rekruten (es wird sich um einen Essener Einwohner handeln), zur Nacht aus der Stadt haben entweichen lassen. In seinem „höchst vermüßigten" Bericht schildert er seinen Dienst in der betreffenden Nacht wie folgt: Als er gegen 8 Uhr zur Wache ging, hörte er im Hause Wilh. am Endes, dem damaligen Ordonnanzhause, die Fiolin gehen, nachdem er auf der Wache das nötige geordnet hatte, begab er sich zu am Ende um zu sehen, was da passiert („denn ich bekomme von am Ende ebensowenig wie von den meisten anderen Wirten den Nachtzettel, oder ich muß sie selbst holen oder holen lassen") dort trinkt er auf Invitation des allen unbekannten Werbers 2 Glas Wein, sieht wohl, daß die Gesellschaft aufgeräumt ist, hört aber nichts von Werbung sprechen. Nach kurzer Zeit wird er zur Wache zurückgerufen, wo der Hauptmann der wachthabenden Fahne eingetroffen ist. Der hält ihn anderthalb Stunde fest, „da denn der Herr Hauptmann beliebten zu erwähnen, sie wollten Bier holen lassen; weilen aber die Wache complet, kein Offizier da und es ungefähr 10 Uhr und der Herr Hauptmann nicht geruhten, länger zu bleiben, so erlaubten sie mir nach ihrem Offizier Krabbe zu gehen und dort eine Maß Bier zu trinken". Dieser Offizier ist aber schon zu Bett, der Stadtwachtmeister trifft den Doktor Graffweg und geht mit ihm zu Hermann Krabbes Haus, dort setzen sie sich nicht in die allgemeine Gaststube, sondern in die Hinterstube und trinken und diskurrieren. Um halb Zwölf geht unser Stadtwachtmeister wieder zur Wache, läßt die erste Patrouille gehn und begibt sich wieder zum Schoppen. Auf seine Anweisung war, das gibt er zu, am frühen Morgen dem fremden Werber, der ihn darum gebeten, das Tor geöffnet worden, aber, so rechtfertigt er sich, das komme oft vor, daß die Kommandos solches begehrten, und man könne nicht stets deren Begleiter fragen: „Bist du Rekrut? Hast du freiwillig Dienst genommen?"

Die gelegentliche, nicht öffentliche Werbung wurde von preußischen Soldaten ausgeübt, die jetzt ständig in Essen sich aufhielten. Diese Soldaten waren meistens Beurlaubte, die oft einem bürgerlichen Berufe nachgingen, so hören wir von einem Schmiedemeister und Füsilier vom Dohnaschen Regiment, Namens Reick. Sie gingen in bürgerlicher Kleidung, was ihnen das Heranpürschen an ihre Opfer erleichterte. Das Werben war freilich nicht ihre Aufgabe, aber mancher von ihnen versuchte es doch, denn es ließ sich wohl eine Belohnung dabei gewinnen. Vielfach waren diese Beurlaubten, ebenso wie die Enrolierten, d. h. junge Leute, die in die Regimentslisten eingeschrieben, aber noch nicht zum Dienst herangezogen waren, selbst unsichere Kantonisten. Es wird von der Militärbehörde bemerkt, daß diese Leute sich vorzugsweise

nach Essen wenden, sich dort eine zeitlang aufhalten, um dann ihre Flucht fortzusetzen oder zu bleiben.

Neben diesen inaktiven Mannschaften scheint ein Kommando unter einem Unteroffizier ständig in Essen gelegen zu haben, manchmal auch mehrere Kommandos von mehreren Regimentern. Ob sie stets ausdrücklich einen Werbeauftrag hatten, ob dieser dem Magistrat offiziell bekannt gegeben war, ist ungewiß; der Magistrat spricht in einem Schreiben von einem „angeblich auf Werbung hier liegenden Unteroffizier". Jedenfalls war ihre Anwesenheit schon durch die notwendige Überwachung jener Inaktiven begründet.

Diese Soldaten zeichneten sich nun keineswegs durch Achtung vor der bürgerlichen Sitte und Ordnung und vor der städtischen Obrigkeit aus. Sie verübten oft Exzesse und ließen sich im Zorn, wenn ihnen ein Rekrut entschlüpft oder von Rechtswegen abgenommen war, oft zu höchst despektierlichen Schmähungen des Magistrats hinreißen. Daß ihre Stellung dem Publikum gegenüber, wenn sie in Ausübung ihrer Tätigkeit sich befanden, etwa so war, wie die der heutigen Hundefänger, läßt sich leicht vorstellen. Gern ergriff der Bürger für das Opfer des Werbers Partei.

Zur Beaufsichtigung des Werbewesens zwang den Magistrat schon die Rücksicht auf die städtische Gewehrindustrie, der manchmal eine Schädigung dadurch drohte. Schon der Schutzbrief des Freiherrn von Spaen hatte darauf hingewiesen, daß die gewaltsamen Werbungen den Gewehrhandel erschwerten, indem die Gewehrmacher und ihre Knechte nicht sicher vor die Stadt kommen könnten. Der Gewehrfabrikant Peters kann 1734 den Termin eines dänischen Auftrages nicht innehalten, weil viele junge Leute und Knechte sich wegen der brandenburgischen Einquartierung absentierten. Im Jahre 1781 sieht sich der Bürgermeister Kopstadt durch die Bitten der Gewehrmacher und Gewehrhändler gezwungen, einen sehr geschickten Laufschmied, der sich „in der Beschonkenheit" hat anwerben lassen, loszubitten. Es handelte sich hier freilich um kaiserliche Werber.

Schwerwiegender aber ist die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und die Verletzung des Rechts, dessen Hüter der Magistrat ist, durch die preußischen Werber.

In der Regel erfolgte die Anwerbung im Zustande der Betrunkenheit oder der „Beschonkenheit" wie man sich amtlich ausdrückte. Es machte ein Geselle blau, begab sich in die Wirtschaft, dort traf er einen Soldaten, sie machten zusammen ein Gelag, sie tranken einander zu, sangen: Ich bin dein, du bist mein, Hochs wurden ausgebracht auf König Friederich und seine Elisabeth, der Gesell schnallte sich das Seitengewehr des Soldaten um und stammelte im Übermaß der Gefühle: Bruder, was du bist, will ich auch sein. Für den Werber kam es darauf an, für solche oder noch unvorsichtigere

Äußerungen Zeugen zu haben und am Schlusse die Zeche zu bezahlen, denn das konnte schließlich als Anzahlung auf ein Handgeld gedeutet werden.

Am folgenden Morgen aber erschien dann das graue Elend mit dem Werber, der an die Abmachung erinnerte. Ob er den Unglücklichen nun gleich transportieren oder noch Ausstand geben wollte, für diesen war es jedenfalls das beste, sofort den Magistrat anzurufen. Der setzte ihn auf die Hauptwache in Arrest, vernahm die Parteien und die Zeugen, um danach zu entscheiden, ob die Werbung zu Recht bestände oder nicht. Längst nicht alle Akten sind vollständig, manche Erlösung aus schwerer Angst und manche Tragik mag mit den Resolutionen des Magistrats verloren gegangen sein, von dem Vorhandenen seien zwei Fälle erzählt.

Im Jahre 1749 hatten zwei in Essen liegende Füsiliere einen 15jährigen Bürgersohn trunken gemacht und ohne Vorwissen des Bürgermeisters „enlevirt". Ob das Beschwerdeschreiben des Magistrats Erfolg hatte, wer weiß es? Und aus dem Jahre 1749: Der Pförtner Xaverius von der Limbecker Pforte geht vormittags 11 Uhr zum Wirt am Kolcke am Pferdemarkt, um ein Glas Branntwein zu trinken. Zu seinem Unglück kommt der Füsilier Misplenkorp auch dorthin, sie machen ein Gelag, er redet in der Trunkenheit vor Zeugen: „Du bist mein Werber, ich dein Rekrut". Am Abend wird der Musikant Kemp mit der Violine geholt und bis spät in die Nacht gezecht und getanzt; noch um 11 Uhr werden sie im Wirtshaus gesehen. Am folgenden Morgen aber schleicht sich der unglückliche Pförtner zum Wirt und gibt ihm eine Abschlagszahlung auf die halbe Zeche. Der Werber fordert nun seinen Rekruten, der sich weigert zu folgen, vom Magistrat. Die Zeugen werden vernommen, alles ist klar, und der Magistrat resolviert trotz der Reue des Pförtners, sich an seiner Obrigkeit und an seiner Frau versündigt zu haben, seine sofortige Auslieferung an den Werber. Nach der demütigen Bitte voll tiefer Reue klingt das kurze Urteil wie ein Richtspruch.

Als eine Strafe wurde bisweilen vom Magistrate selbst die Überweisung an ein preußisches Regiment ausgesprochen, so wird im Jahre 1782 ein angeblich Geworbener, der sich eines falschen Namens bedient hatte, „statt wohlverdienter Correktur" dem ihn requirierenden Werber übergeben; die geschehene Werbung stand durchaus nicht fest. Auch aus 1788 liegt ein Fall vor, in dem ein gewisser Petzler vom Magistrat dem Weseler Regiment anscheinend zur Besserung zugesandt wurde. Er ist zwar, wie der Oberst schreibt, zu klein für die Leibkompagnie — was der Magistrat bedauert, er hatte ihm noch Wachstum zugetraut — wird aber in eine andere Kompagnie gesteckt und nicht beurlaubt werden; dafür dankt der Magistrat besonders und bittet, ihm die 8 Dukaten Handgeld nicht auf einmal auszuzahlen, damit er es nicht „verliederlicht". Es

macht den Eindruck, als habe der Magistrat den Burschen, der eine Kapitulation von 15 Jahren hat, aus der Stadt los sein wollen.

Der Alkohol ist nicht der einzige Alliierte des Werbers. In einem durch die Unvollständigkeit nicht ganz klaren Fall scheint der Werber dem Geworbenen durch die Vorgabe eines Kaufgeschäftes eine Unterschrift abgeschwindelt zu haben. In anderen Fällen spielen falsche Zeugen eine Rolle, freilich wurde das Zeugnis von Kameraden des Werbers vom Magistrate in der Regel sehr gering bewertet. Auf allzu offenkundige Gewalttat verzichten die Werber zwar den Stadtkindern gegenüber, aber fremde Durchreisende und Bauern, die zur Stadt kommen, glauben sie ihrer Willkür preisgegeben. Eines Abends im Sommer 1763 kommt ein Fremder in schwarzem Rock mit oberländischem Dialekt in die Stadt und kehrt beim Wirt Meerbeck ein. Der preußische Unteroffizier Siller kommt zufällig dorthin, glaubt oder behauptet wider besseres Wissen, einen preußischen Deserteur in ihm zu sehen und schickt sich an, ihn zu arretieren. Der Fremde leugnet, in preußischen Diensten zu sein, worauf der Unteroffizier erwidert: „Ob preußischer oder österreichischer Deserteur, ist mir gleich, ich habe Befehl, alle 5 zölligen zu werben“. Der Wirt eilt zum Bürgermeister und erhält die Ermächtigung, den Unteroffizier zur Ruhe zu verweisen. Er tut das, doch dieser wird hitzig, zieht den Säbel und will Gewalt gegen den Fremden gebrauchen; doch mannhaft wehrt ihn der Wirt ab. Während des Handgemenges springt der Fremde aus dem Fenster und ward nicht mehr gesehen. Über den Unteroffizier ergeht aber eine scharfe Beschwerde an seinen Major nach Wesel.

Ein anderer Fall aus dem Jahre 1786. Ein Bauernbursche aus Bottrop hat Hühner in der Stadt verkauft. Wie er darauf nach dem Limbecker Tor geht, um sich heimwärts zu begeben, gesellt sich der schon oben genannte Unteroffizier Siller zu ihm und sagt im Gespräche, er wolle auch nach Bottrop, und sie könnten zusammen gehen. Kurz vor dem Tor heißt der Unteroffizier den Burschen warten und geht in Hülsewitts Haus, um ein Gläschen Branntwein zu trinken. Dort trifft er — so behauptet er selbst — einen Bauern aus Bottrop, der ihn bescheidet, jener Bursche sei ein Betteljunge, der nichts zu verlieren habe. Unterdeß hat dieser draußen aber einen Heimatgenossen gefunden, dessen Begleitung er vorzieht. Er lehnt es daher ab, mit dem Unteroffizier zu gehen, der aber springt auf ihn zu, faßt ihn am Kragen und will ihn mit Gewalt zum Tore hinausziehen. Der Junge reißt sich los und läuft hilfeflehend in das Wachtgebäude. Der Unteroffizier hinter ihm her, aber die Wachmannschaft schützt den Jungen. Während die Parteien sich zanken, kommt der Stadtwachtmeister hinzu, er redet dem Unteroffizier gütlich zu, aber der fährt fort mit Toben und Schimpfen. Darauf kündigt er ihm den Arrest an und bringt den Unteroffizier in solchen Zorn, daß er sich am Stadtwachtmeister vergreift und mit

Gewalt gebändigt werden muß. Schließlich kommt noch der wachthabende Offizier Husmann der 4. Fahne hinzu; und ihm gelingt es, den Siller soweit zu beruhigen, daß er sich nach der Hauptwache in Arrest bringen läßt. Es folgt ein großes Verhör, und die Sache endet damit, daß der Unteroffizier nach bußfertiger Abbitte des Arrestes entlassen wird.

Manchmal trifft das Eintreten des Magistrates für Ausländer, die in der Stadt von den preußischen Werbern gekapert werden, Unwürdige. So kamen 1776 zwei ehemalige holländische Soldaten durch Essen und fielen preußischen Werbern in die Finger. Sie weigerten sich, der Werbung Folge zu leisten und wurden daher vor den Magistrat gebracht. Im Verhör lassen sie sich recht rührend vernehmen; alte Soldaten, wollen nach vielen Jahren Kriegsdienst endlich zur Heimat wandern, sind durchaus des Kriegsdienstes müde und nur durch Gewalt geworben. Der Magistrat bittet sie von dem betreffenden Regimente los und entläßt sie aus dem Arrest. Sie aber begeben sich spornstreichs zu den auch in Essen liegenden kaiserlichen Werbern und lassen sich dort anwerben. In einem Entschuldigungsschreiben, das der Magistrat dieses Falles wegen an den betreffenden Regimentschef richtet, kann er es sich nicht versagen, darauf hinzuweisen, wieviel beliebter der österreichische Kriegsdienst, aus dem der Soldat nach verflossener Kapitulation den ehrlichen Abschied und auch während der Beurlaubung sein Traktement erhält, gegenüber dem preußischen ist, und wie die preußischen Werbungen, die er, Magistratus, auf jede mögliche Weise fazilitieren will, durch die Gewalttaten der Werber erschwert werden.

Endlich möchte ich noch einen Werbefall mit einigen Einzelzügen erzählen, die charakteristisch für die Beziehungen des preußischen Militärs zu Essens Magistrat und Bürgerschaft sind.

Im Dezember 1748 kam der Füsilier Born zu dem älteren Bürgermeister Kopstadt und begehrte, daß Jan Hülsmann in Arrest gezogen würde, weil er sich erklärt habe, Dienst nehmen zu wollen, da er ihn auf einem Hühnerdiebstahl ertappt habe. Der Bürgermeister war gerade beschäftigt, hatte auch keinen Stadtdiener zur Hand und hieß daher den Born eine Stunde später zu kommen, inzwischen aber auf den jungen Hülsmann Acht zu geben. Born begab sich darauf mit einigen Kameraden zu dem Hülsmann, der Feilenhauergeselle war, in die Werkstatt und wollte ihn zur Hauptwache bringen, der alte Hülsmann kam hinzu, ein lautes Streiten entstand, der Soldat zog den Säbel, jung Hülsmann griff zum Hammer. Schließlich zogen sich beide Hülsmann nach Hause zurück, von dem Soldaten bedroht, aber sich seiner erwehrend und — das ist bezeichnend — vergeblich die Nachbarn zu Hilfe rufend. Nun greift der Magistrat ein, die Parteien werden vernommen, ihre Aussage lautet grundverschieden. Hülsmann erzählt, als er eines

Abends zwischen 9 und 10 Uhr in der Burg gewesen, sei Born zu ihm gekommen, hätte ihn bis hinter der Kirche begleitet, sei dort über die Mauer neben dem Pförtchen in den Hof der Gräfin Fugger gestiegen und hätte ihn gedrängt, mit hinüber zu steigen. Er, Hülsmann, wäre nun in der Hoftür stehen geblieben, aber Born sei weiter hineingegangen und nach einiger Zeit mit mehreren getöteten Hühnern zurückgekommen. Sie wären nun wieder herüber gestiegen und die Gasse hinuntergegangen, wobei ihm Born ein Huhn angeboten habe. Er habe es zwar angenommen, aber später fortgeworfen. Seitdem bis zum Tage, da Born mit seinen Kameraden in die Werkstatt gekommen, habe er nichts mehr mit ihm zu tun gehabt.

Die Aussage des Soldaten Born lautet: Er sei eines Abends zwischen 10 und 11 Uhr mit anderen Soldaten durch den Hagen nach Hause gegangen, da hätten sie hinter der reformierten Kirche den jungen Hülsmann mit einigen Hühnern über die Mauer der Gräfin Fugger steigen sehen. Auf seine Frage, was er da mache, habe Hülsmann ihn um Gotteswillen gebeten, ihn nicht zu verraten, er wolle dafür auch bei ihm Dienst nehmen. Nachdem auch noch die Zeugen vernommen waren, d. h. die Kameraden des Born — Hülsmann hatte ja keine Zeugen — und in Borns Sinne ausgesagt hatten, beschloß der Magistrat, den Hülsmann in Arrest zu nehmen und Rat und Vorstand auf den folgenden Tag extraordinarie zu berufen. Die Verhöre werden nun Tag für Tag fortgesetzt, die Hülsmanns nehmen sich einen Sachwalter, aber auch das Regiment von Dohna, dem die Soldaten angehören, und für das Born den Hülsmann requirierte, nimmt sich der Sache an.

Am 9. Dezember nämlich, als Rat und Vorstand versammelt waren, erschien ohngemeldet der Lieut. von Damm vom Dohnaschen Regiment. „Es wurde demselben doch gleich ein Stuhl, sich niederzusetzen, präsentiert, und nachdem derselbe Platz genommen und gefragt worden, ob auch eine schriftliche Vollmacht von Seiner Excellenz Herrn General-Feld-Marschall von Dohna bey sich hätte? hat derselbe sich declariert, daß keine schriftliche Vollmacht habe; er hoffe aber, es würde Ihm wohl ohne dem Documente geglaubt werden. Als hierauf demselben geantwortet wurde, daß, weilen solches allewege bräuchlich wäre, so würde sich wohl von selbsten zu bescheiden wissen, daß solches nötig seyn würde, und möchte sich gefallen lassen, ein wenig auf die Nebenstube abzutretten, so würde Magistrat näher darüber deliberieren, stunde derselbe zwar gleich auf, bezeigte sich aber dabei etwas unwillig und sagte: Sie haben Ihre Untergebenen zu befehlen, mir aber nicht, nahm aber doch unmittelst darauf einen Abtritt, da dann zugleich einer ex gremio senatus zu seiner Gesellschaft mitgegeben worden."

Indem nun hierauf nachstehende Resolution kaum vom Magistrat abgefaßt und zum Protokoll genommen: „Nachdem

der tit. Herr Lieutnant von Damm erscheint, und vorgegeben, daß von Seiner Exzellenz Herrn General-Feldmarschall Grafen von Dohna Ordre habe, die Affaire des arrestirten Hülsmann zu untersuchen, hat Rath und Vorstand resoluirt, daß Magistrat sich darüber mit Ihme nicht eher einlaßen könte, biß derselbe zuvor eine schriftliche Ordre vorgebracht haben würde," „trat der Herr Lieutnant ohngefordert wieder auf die Rathsstube, und sagte, er wäre kein Schuhputzer, er könte da so lange nicht im Kalten stehen, worauf demselben dann gesagt worden, daß sich nur wieder setzen möchte und des Magistrats Resolution vernehmen. Er mehrgemeldter Herr Lieutnant regerirte, er köne solches wohl stehend anhören, und als ihm darauf vorgemeldete Resolution bekannt gemacht und demselben zugleich bedeutet worden, daß des arrestati Vater auch gegenwärtig etwas übergeben habe, sagte er, es wäre gut, und ging darauf weg."

„Hierauf referierte der Herr Senator Alexander Huyssen, welcher vorgemeltermaßen mit dem Herrn Lieutnant auf die Nebenstube getretten, daß der Herr Lieutnant, als abgetretten gewesen, gesagt habe, Er sähe, daß der Herr Bürgermeister Kopstadt ihm in allen contrair wäre, addendo, es habe derselbe auch gesagt, der Herr Bürgermeister wäre ein grober Kerl, welches Er, der Herr Huyssen, zugleich auf seinen Raths Eyd dabey referiren müßte. Actum ut supra."

Nachdem nahm der Rat und Vorstand Kenntnis „von der kurzen, doch gründlichen Defension, Unschuld und Ehrenrettung", in der der Sachwalter in scharfsinniger Weise unter zahlreichen Zitaten die Aussagen der Gegner zerpflückte.

Diese Verteidigungsschrift mit den vorhergehenden Protokollen sandte der Rat durch den Senator von Wengler nach Wesel an den Grafen Dohna. In dem Begleitschreiben wird ernste Klage über das Verhalten der Beurlaubten geführt; es wird dargestellt, „was gestalten die von höchstdero Leib-Compagnie beurlaubten, sich in unserer Stadt aufhaltenden Füsiliers seit einiger Zeit sowohl hiesige Bürgerssöhne, als auch Fremde und auch reisende Persohnen ohne daß Ihnen dazu der geringste Anlaß gegeben, mit Schläge und auf andere ungepührliche Weise auf den Straßen und in den Wirtshäusern so bey Tag als bey Nacht insultiert haben, dadurch nicht allein die Ruhe unserer Stadt und Bürgerschaft gestört, auch zu allerhand Inconvenientzien Anlaß gegeben worden, sondern auch zu unredlicher Schmälerung Handels und Wandels reisende Persohnen in Zukunft abgehalten werden, unsere Stadt zu frequentieren. Wozu noch kömmet, daß der Füsilier Hütteman in öffentlichem Wirthshaus und in Beywesen unterschiedener den älteren Bürgermeister Kopstadt schimpflich und ungeziemend mit Schelteworten unverdienter Weise und ohne Ursache angegriffen, dann auch, daß der Füsilier Born auf öffentlicher Straßen einem hiesigen

Glasmacher, der sich jeder Zeit still und eingezogen aufgeführt, auch hierselbst zu arbeiten Erlaubnis hat, ohne einige Ursache ein Glas mit Gewalt aus der Hand reißen wollen, und wie solches nicht bewerkstelligen können, entzwey geschlagen und dabei vermeldet habe, er könnte nun hingehen und ihn verklagen. Nicht zu gedenken, daß der Füsilier Joh. Osterman höchstdero Befehl gemäß dem hiesigen Bürger Gunck die eingeworfenen Gläser, ohnerachtet wir ihm solches oftermahlen bedeuten lassen, dato weder reparieren lassen, noch auch sonst denselben befriediget. Gleichwie nun Hwl. Hochreichs- und Burggräfliche Excellenz gnädigst ermessen werden, daß wir Amts und Pflichten halber dergleichen Inconvenientzien nicht zusehen können, hergegen unserer Stadt und Bürgerschaft Ruhe befördern und die Aufrechterhaltung des uns von Gott und der Bürgerschaft anvertrauten obrigkeitlichen Amtes und Auctorität besorgen müßten; ob hegen auch das unterthänigste Vertrauen, höchstdieselben werden gnädigst geruhen, diejenigen Beurlaubte, welche hauptsächlich bisher in unserer Stadt die vorangeregten Excesse verübt, und dadurch den Unwillen so alter als junger Bürger und Bürgerssohn veranlaßt haben, zu Verhütung fernerer zu besorgender Verdrießlichkeiten, wovor wir allenfalls nicht responsabel seyn können — zu reclamieren und dahin die hohe Verfügung zu machen, daß durch dieselbe weitershin unsere Stadt und Bürgerschaft, welche des Endes expresse bey uns um hinlängliche Remedur angestanden, nicht behelligt und allarmiert werden. Sollten indes hwl. Hochreichs- und Burggräfliche Gnaden in unserer Stadt die Werbungen thun lassen gnädigst auch wollen, so hegen wir das unterthänigste Vertrauen „höchstdieselben werden des Endes solche Leute abschicken, welche sich bescheiden und ohne unsere Stadt und Bürgerschaft zu inquietiren, aufführen. Welche sich dann ein eigen Werbehaus aussuchen können, woselbsten sich alle zum Dienst Lusthabende addressieren würden und könnten."

Die Klagen dieses Schreibens werden auch durch Protokolle belegt, in denen es unter anderem heißt: „Worauf ferner verschiedene Bürgersöhne sich melden laßen, gehöret zu werden, und als selbige vorgelassen worden, haben sie auf geschehene Vorstellung, daß sie in der Stadt vor Soldaten nicht frey auf der Straße gehen und bey einem Bürger ein Glas Bier zu trinken sich getrauen dürften, gebeten, Magistratus möchte doch ins Künftige die Verfügung tun, daß sie vor ungerechter Gewalt möchten geschützet werden; worauf Magistratus ihnen versprochen, daß solches geschehen sollte, mit dem bedeuten: daß sich ruhig halten sollten."

Durch das Verhalten gegen den Lieutnant v. Damm hatte sich der Rat die Ungnade des Generals in hohem Grade zugezogen. Er sandte zwar die Vollmacht, ließ aber durch seinen Auditeur auf das schärfste jenes Verfahren gegen einen Kavalier und Offizier tadeln; wenn der Herr Bürgermeister einmal den unrechten Mann

träfe, würde er schwerlich im Stande sein, ihm seine Ehre zu konservieren. Im übrigen forderte er die Übergabe des Hülsmann unter Drohung mit einem Bericht über des Bürgermeisters Konduite an Se. Majestät. In einem persönlichen Schreiben ist der General konzilianter, er spricht u. a. darin die Erwartung aus, daß die Herren wohl gestatteten, daß seine Beurlaubten jetzt, wo kein förmlich Werbehaus nötig ist, nun und dann ohne Tumult und Gewalt jemand werben.

Indessen erhielt die Hülsmannsche Sache ein anderes Ansehen dadurch, daß man hinter eine Verabredung und Beeinflussung der Zeugen gekommen war. Neue Verhöre folgten, schließlich beschloß der Rat, die Akten einer unparteiischen Fakultät zur Entscheidung zu senden. Der Auditeur des Grafen Dohna, der dessen Antwort auf Mitteilung des Rates überbrachte, nannte dies einen närrischen Einfall und vertrat den Standpunkt, daß die Zeugen zum Eid zuzulassen wären.

Ehe es zum Eide kommt, tritt durch den Tod des Grafen Dohna ein Wechsel in der Führung des Regiments in Wesel ein; Oberst von Jungken übernimmt es. Der Rat richtet eine tiefergebene Gratulation an den neuen Kommandeur und legt ihm in einem anderen Schreiben die Lage des Hülsmann dar, wie er schon lange zum Schaden seiner Existenz und auch, da er ein tüchtiger Arbeiter ist, zum Schaden der Stadt und der Fabrique in Arrest ist, und bittet auf ihn als Rekruten zu verzichten. Das Schreiben erreicht den Zweck: Jungken verzichtet, um seine wohlwollende Gesinnung zu beweisen, auf den Hülsmann, und dieser ist endlich wieder ein freier Mann. Aus dem Arrest war er schon am 16. Januar entlassen gegen eidliche Kaution, von der er jetzt am 1. Februar gleichfalls entbunden wurde.

Nun kommt aber noch ein lustiges Nachspiel. Der Auditeur des Regiments, der u. a. zur Untersuchung in Essen war und im Pelikan beim Wirt Teschemacher wohnte, reichte für sich und den Lieutnant von Damm eine Diätenrechnung ein. Der Rat lehnt die Zahlung ab, da er die Kommission nicht gefordert und lediglich als Richter fungiert habe. Der Auditeur weist darauf hin, daß er ja nicht allein wegen Hülsmann gekommen sei, sondern auch wegen der Beschwerde des Magistrats „in specie wegen derer in dem von einem achtbahren Magistrat unterm 11. Dezember p. an hochgedachte Sr. Excellenz erlassenen und dem Ansehen nach gegründeten Klag-Schreiben über die beurlaubten Füsiliers und in specie des vorgegebenen enormen Excesses des Hüttemans, daß derselbe in öffentlichem Wirtshause und im Beywesen unterschiedener den älteren Herrn Bürgermeister Kopstadt mit schimpflichen und ungeziemenden Scheltworten — NB. Schlüngel — ohnverdienter Weise und ohne Ursach angegriffen. Wenn nichts von den Klagen des Magistrats erwiesen, so könne er nichts dazu. Der Rat tut vor-

läufig nichts darauf, aber nach einem Monat drängt ihn der Regimentschef, der von dem Wirt schriftlich und mündlich überlaufen wird, doch die Sache zu regeln. Nun wird Hülsmann aufgefordert, sich zu äußern, wie er über die Rechnung des Wirts Teschemacher denkt. In einem musterhaften Juristendeutsch erklärt sich Hülsmann für inkompetent, seinen Verstand zu gering, um die Fragen zu unterscheiden, ob die Kosten refundieret werden müßten oder nicht und wer nun zu zahlen hätte. Für seine Person lehnt er es ab. Jetzt fehlen die Aktenstücke mehrerer Jahre, das letzte des Faszikels deutet auf einen Streit über die Kostentragung zwischen städtischem Fiskus und dem Hülsmann und auf die Anrufung einer Fakultät hin. So hatte der Magistrat seinen närrischen Einfall wie der Auditeur „sehr abject" gegen einen immediaten Stadtmagistrat bemerkt hatte, doch noch verwirklicht.

Die preußischen Werbungen haben nicht so schwer auf Essen gelastet, wie z. B. auf den mecklenburgischen Landen. Gewiß haben sie manchem Einwohner unserer Stadt schwere Sühne für eine leichtsinnige Stunde auferlegt, Kummer in manche Familie gebracht. Aber andererseits hatten sie auch etwas Gutes im Gefolge. Die durch sie hergestellten immerwährenden Beziehungen zu Preußen lehrten die Stadt doch auch die Tugenden und die Kräfte dieses Staates kennen und vertieften das Vertrauen zu ihm. Mehr und mehr begab sich die Stadt in Abhängigkeit von Preußen, die Werbeakten aus dem Schluß des Jahrhunderts aus der Zeit der Demarkationslinie lehren es, und als die Zeit gekommen war, daß Essen, seine Selbständigkeit aufgebend, in Preußen aufgehen mußte, da trat es in ein ihm schon vertrautes Haus.

Dr. Karl Arnold Kortum.

Beiträge
zur Geschichte seines Lebens und Wirkens.

Von

Wilh. Grevel.

I.

Dr. Karl Arnold Kortum.

Beiträge zur Geschichte seines Lebens und Wirkens.

Von Wilh. Grevel.

I.

Die Literatur über den bekannten Dichter der Jobsiade, Dr. Karl Arnold Kortum, hat zwar in den letzten Jahren manche dankenswerten Bereicherungen erfahren, und namentlich werden die ausführlichen Auszüge aus den von Kortum selbst geschriebenen Erläuterungen zum Stammbaum seiner Familie[1]) weiteren Kreisen bisher fremd gewesen sein. Im übrigen wurden selbst bis in die neuere Zeit die biographischen Daten, welche sich in den bekannten Ausgaben der Jobsiade von Ebeling, Schnettler, (Reclamsche Universalbibliothek) und Bobertag (J. Kürschner, Deutsche Nationalliteratur, 140. Bd.) als Einleitung finden, ohne kritische Prüfung übernommen, während man die allein zuverlässigen Quellen, welche Kortum selbst als solche bezeichnet hat, unbeachtet ließ.

Schon vor langen Jahren habe ich durch mehrere in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Aufsätze versucht, einige solcher Angaben zu berichtigen.[2]) Hierdurch stellte ich u. A. fest, daß unser berühmter Landsmann, welcher in Mülheim a. d. Ruhr am 5. Juli 1745 geboren war, später das Gymnasium in Dortmund besuchte und, nachdem er seine medizinischen Studien in Duisburg vollendet hatte, **sogleich im Sommer 1766 in Mülheim, seiner Vaterstadt als Arzt sich niederließ.** Von hier aus

[1]) Derselbe war in den 70ger Jahren bei Gelegenheit einer Gewerbeausstellung in Bochum, nebst Kleidungsstücken von Kortum und anderen auf seine Person bezughabenden Antiquitäten öffentlich ausgestellt und ist auch von mir bei dieser Gelegenheit kopiert worden.

[2]) Ich veröffentlichte über Kortum folgende Aufsätze: 1875, 22. Aug. Karl Arnold Kortum, der Arznei Doktor und Bergarzt. Ein Beitrag zur Charakteristik desselben. (Essener Zeitung.) — 1878, 23. März. Dr. K. A. Kortum und seine Stellung zur öffentlichen Gesundheitspflege. (Essener Zeitung.) Auch abgedruckt in der Elberfelder Zeitung Nr. 309 vom 8. November 1878. — 1878. Rich. Pick, Monatsschrift für d. Gesch. West-Deutschlands. IV. Jahrg. 1878, S. 371—372. — 1883, 27. Mai. Der Jobsiadendichter Kortum. Abgedruckt in der Essener Zeitung vom 2. Juni. Ferner verweise ich auf den Katalog der „Historischen Ausstellung für Naturwissenschaft und Medizin in den Räumen des Kunstgewerbe-Museums" bei Gelegenheit der 70. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Düsseldorf 1898, welcher auf Seite 179—189 97 Nummern, Kortum betreffend, aufweist, welche von mir ausgestellt waren.

begab er sich im Herbst desselben Jahres auf einige Monate nach Berlin zu einem anatomischen Kursus und kehrte im Anfang des Jahres 1767 in seine Praxis nach Mülheim zurück, wo er sich mit Helene Margarete Ehinger aus Bochum vermählte und bis zu seiner Übersiedelung nach Bochum im Jahre 1769 verblieb. Trotzdem finden sich, wie schon angedeutet, noch immer Unklarheiten und Unrichtigkeiten über sein Leben und Wirken, und da das allgemeine Interesse für diesen immerhin hervorragenden und zu einer gewissen Berühmtheit gelangten Mann, der im wahrsten Sinne des Wortes als Sohn unserer engeren Heimat, wo Westfalen und Rheinland sich die Hand reichen, betrachtet werden muß, neuerdings wieder mehr hervorgetreten ist, so glaube ich den Liebhabern der Lokalgeschichtsforschung einen Dienst zu erweisen, wenn ich einige authentische, teils bisher unbekannte, teils in Vergessenheit geratene oder schwer zugängliche Dokumente veröffentliche.

Als Grundlage oder Ausgangspunkt für diese Forschungen betrachte ich die

I.

Rhapsodien die Kortumme betreffend.
Manuskript von Dr. K. A. Kortum, geschrieben 1823.

Schon im Jahre 1875 schrieb ich wörtlich[1]):

„Eine interessante und charakteristische Beurteilung Kortums findet sich in der Biographie eines entfernten Verwandten, des im Jahr 1859 verstorbenen Wirkl. Geh. Oberregierungsrates Dr. Kortüm in Berlin[2]), welcher auch längere Zeit in Düsseldorf wirkte. Bei einer Geschäftsreise in Jahr 1823 machte Kortüm zu Bochum in Westfalen die Bekanntschaft eines weitläufigen Verwandten und Namensvetters, des alten und heiteren Arztes Dr. Karl Arnold Kortum, geboren 1745 in Mülheim a. d. Ruhr, der sich durch sein humoristisches Gedicht, die Jobsiade, 1784 zuerst erschienen, einen Namen gemacht hat. Er nahm Kortüm zuvorkommend auf und erschien mit seiner Frau als ein Original. Man glaubte bei Philemon und Baucis sich zu befinden, wenn man sein Haus betrat. Er versprach Kortüm Familiennachrichten und hielt sein Wort. Es kam bald darauf ein dickes Heft, von seiner Hand geschrieben, samt Stammbaum der

[1]) Essener Zeitung 1875, Nr. 195 vom 22. August.

[2]) Karl Wilhelm Kortüm. Ein Lebensbild. Berlin 1860. Derselbe wirkte in Düsseldorf von 1810—1830, zuerst als Gymnasial-Direktor, und 1822 ab, nachdem er auch zum Konsistorialrat ernannt worden war, als Regierungs-Schulrat bei der Königl. Regierung daselbst. Am 23. Oktober 1830 berief ihn der Minister von Altenstein als Hülfsarbeiter in das Kultus-Ministerium nach Berlin, wo er am 20. Juni 1859 starb.

Kortum, der bis auf Herzog Wittekind zurücklief. Ihre Burgen Melsum, Raudum und Kortum lagen in Ostfriesland, waren aber leider von der See verschlungen. Aus Mabillon und Hübner wird gar ernsthaft der Beweis geführt, daß Joannes de Kortum und Joannes Oldenburgicus eine und dieselbe Person war und dieselben Burgen besaß, deren Trümmer, wie ihm mehrere Ostfriesen versichert hätten, noch zu sehen wären, die Landschaften aber lägen im Meere. Da seien die Kortumme ausgewandert und teils Geistliche, teils Ärzte geworden. Der Alte schließt seinen Bericht: „Ich sehne mich nun nach dem Lande des Friedens, werde es auch bald schauen". Er starb schon im nächsten Jahre, am 15. August 1824. Kortüm gedachte gern des gemütlichen Greises."

Ich wandte mich damals an die Familie des verstorbenen Kortüm in Berlin und erhielt von dem dortigen Apotheker Dr. A. L. Kortüm, mit welchem ich auch später noch längere Zeit in Korrespondenz blieb, um weitere Daten über den Jobsiadendichter festzustellen, mit Schreiben vom 2. Mai 1876 das mehrfach genannte Manuskript zur Abschriftnahme. Es hat folgenden Wortlaut.

Rhapsodien die Kortumme betreffend.

1.

Noch jetzt ist der Name und das Schicksal der Kortumme in Ostfriesland im Andenken. Im Jahre 1764, als ich in Duisburg studierte, wurde ich mit einem Emdenschen Rechtsgelehrten bekannt, namens Detler, welcher seinen Sohn auf gedachte Akademie brachte und einige Tage lang daselbst blieb. Als er meinen Namen hörte, erzählte er mir die Geschichte der Ostfriesischen Kortume, meiner Vorfahren, wovon ich damals noch nichts wußte, aber nachher mit dem Berichte des Mabillon, Ubbo Erasmus, Feliciani, Outhof usw. genau übereinstimmend fand. Er erwähnte dabei, daß noch jetzt Ruinen der Schlösser Kortum und Mellum vorhanden wären. Auch ein Offizier, welcher im letzten Kriege bei meinem Schwiegersohn Döring in Quartier lag und ein geborener Ostfriese war, als er meinen Namen hörte, bestätigte jenes und gab sogar die Plätze an von den zerstörten Kortumschen Gütern.

2.

Von den Überschwemmungen in Friesland, besonders im 15. Jahrhundert, findet man außer den zum Stammbaum selbst angeführten noch manches Geschichtliche in der Chronik des Sebastian Münster, in Jacobi Meuri Commentariis sive annalibus rerum flandricarum libr. XIV u. XVI, im Atlas Mercatoris p. 391 und Hamelmanni Operib. genealogicis p. 404. — Die Beschreibungen sind fürchterlich und Schauer erregend. Hübner in seinem be-

kannten Lexikon sagt: daß am Dollart allein 50 große und kleine Örter gestanden hätten. Er setzt hinzu: daß seitdem man der See den gehörigen Widerstand getan, dieser Meerbusen auf der ostfriesischen Seite immer kleiner werde und viel neues Land ansetzt, welches eingedeicht wird und schon 1752 bei 400 Quadratruthen betragen hat, welches gewonnene Land 1756 von der Domainen-Kammer zu Emden an die Landstände verkauft worden.

3.

Der Name „K o r t u m“ ist der echte, obgleich die Aussprache desselben verändert worden. Denn grade so wird jenes versunkene Stammschloß von den ostfriesischen und oldenburgischen Schriftstellern benannt. Gerade s o schrieben sich auch die Ascherslebenschen und Hamburgischen Kortumme, und ihre Abkömmlinge schreiben sich auch jetzt a l s o. Zuweilen wurde statt des K ein C von ihnen gebraucht, aber nie, soviel ich weiß, statt des u ein ü. In Friesland sind mehr Örter, welche sich mit „um“ endigen, z. B. Bursum, Budum, Werdum, Dunum, Tulnum, Westeraesum, Westeroettersum, Dornum, Elsum, Pilsum, Gresnersum usw.

4.

Daß der Joann de Kortum, dessen Mabillon gedenkt, und Joann Oldenburgicus, wie er von anderen genannt wird, ein und dieselbe Person sind, ist aus der Vergleichung der Umstände gewiß. Beide waren Besitzer der arcis Mellum, beide hießen Oldenburgici, beide herrschten bis nach Gröningen, beide lebten zu gleicher Zeit und halfen im Kriege dem Kaiser Heinrich, beide gerieten durch Wasserfluten in Verfall, beide hießen in der Geschichte Joan Oldenburgici. Die Mabillonsche Nachricht stimmt sonst auch mit der Geschichte überein, nur daß statt des kriegführenden Kaisers Heinrich, dem Joan de Kortum half, statt Heinrich I. der Name Heinrich II. hätte gesetzt werden müssen. Denn letzterer hatte Krieg mit den Polen und bezwang 1015 den König Boleslaus, mit welchem er schon 1006 den Krieg angefangen hatte. Er führte auch schwere Kriege in Italien 1004, 1013 und 1023. Im letzten säuberte er Kalabrien und Apulien von den Sarazenen und Griechen, welche immer tumultuierten und die deutschen Grenzen feindlich anfielen; vide Samuelis Artopoli comment. in Christoph Schraders Tabul. chronologic. p. 361. Da nun Joan Oldenburgicus Comes unstreitig vom großen Wittekind abstammte, so stammen auch wir jetzt einfach benannte Kortumme alle von jenem Wittekind, so wie es im Stammbaum aufgeführt ist, gewiß her.

5.

R e n a t u s A n d r e a s K o r t u m , ein im Stammbaum benannter Ascherslebener, versichert in seiner gedruckten Erörterung

der Frage: Ob in den Sprüchen Salomons eine intendierte Konnexion und wahre Verbindung sei? gedruckt Frankfurt an der Oder 1738, daß die Aschersleben̈er Kortumme mit ihrem Namen mancherlei Veränderungen vorgenommen und sich auch wohl gar Kurtzum geschrieben hätten, als die hochdeutsche Benennung des niederländischen vermeinten Kort — um.

Er verteidigt diese Art zu schreiben und sagt: Das Wort Kurtzum habe eine gute Bedeutung, nämlich präzise, munter, fertig, geschwind. Er habe auch gefunden, daß auf dieses eigentümliche Etymon noch in den Carminibus bei seines Vaters Michael Daniel Kortums Hochzeit reflektiert worden, da er sich 1656 mit Maria Ottilie Herzogin, Tochter des Bürgermeisters Joh. Herzog in Aschersleben, vermählt habe, nämlich:

Tuum in fronte nomen
Breve quodque pollicetur.
Quid inde? Nomen — omen
Id continet: Brevi quod
Sint terminanda quaevis
Tibi molesta fine,
Et abfutura tecto
Sit longior querela.
Parvis: quod angit, omne
Breve erit brevissimumque;
Contra esto dulce longum.
(Lic. Gottl. Pflaumius.)

Er setzt noch hinzu, daß sein Großvater Andreas Corthymius sich auf diese Weise mit einem y geschrieben habe und daran sei der Genius der damaligen Zeit Schuld; denn ein Gelehrter habe einen gelehrten Namen haben müssen. Nun war gedachter Andr. Corthymius damals mit Schreiben eines „Florilegii historici" beschäftigt gewesen. Er habe also nach Mode der damaligen Zeit seinen Namen in eine gelehrte Form gebracht, auch sich nachher immer Corthym geschrieben. Sein Schwiegersohn Mag. Math. Lange habe ihm folgendes distichon zu gedachtem florilegio historico gemacht, wie es vor dem Buche selbst gelesen worden.[1])

Cor locus est Martis, θυμὸς est proclivis ad iram:
Non sic te socerum Cor-θυμον esse reor
Cor locus est Artis; θυμὸς illam prodere gestit:
Sic demum socerum Cor-θυμαν esse reor.

[1]) Das schöne in Kupfer gestochene Titelblatt des stattlichen Foliobandes zeigt in der Mitte die Erdkugel; oben von der Sonne bestrahlt und unten von dunkelm Sternenhimmel umgeben, eingefaßt von 16 kleinen Medaillon-Bildern, Personen und Landschaften darstellend. Der Titel lautet: Andreae Corthymi Florilegium Historicum Sacro-Profanum Frankof. u. Moenum et Lipsiae. — Anno 1676.

(Von diesem Wortspiel mag es vielleicht herrühren, daß einige Kortumme sich nachher Kortüm geschrieben.)

In jener Schrift des Renatus Andreas Kortum habe ich eigentlich zuerst die Nachrichten vom Altertum unseres Geschlechts gefunden und wörtlich abgeschrieben. Den Mabillon, Ubbo Emmius, Felicianus und Outhof habe ich selbst bisher nicht gelesen.

Gedachter Renat. Andr. Kortum war übrigens ein respektabler Mann und großer Gelehrter, hatte auch sonderbare Schicksale. Er stand erst als Prediger bei der lutherischen Gemeinde zu Hattingen oder Hattnegen in der Grafschaft Mark. Ich habe ehemals mehrere alte Leute gesprochen, welche ihn gekannt haben. Er war ein Schwager des bekannten Gottfried Arnold, Verfassers der Kirchen- und Ketzer-Historie, dessen Witwe in Hattingen starb.

Renatus Andreas Kortum gab viele kleinere und größere Werke schon in Hattingen heraus, hatte auch eine wichtige Geschichte der Grafschaft Mark entworfen, welche aber nicht gedruckt ist.

von Steinen in seiner „Westfälischen Geschichte" erwähnt des Kortum und seiner Geschichte der Grafschaft Mark sehr rühmlich. Von Hattingen kam dieser Kortum nach Lebus. Hier gab er eine Geschichte des Bistums Lebus heraus. Er schrieb auch weitläufige Paragraphen über verschiedene Propheten, den Psalter und die Salomonischen Bücher, nebst mehreren anderen Werken, womit er sich eine mehr als gemeine Zelebrität erwarb. Ich habe mehrere seiner Bücher selbst gelesen und seine Gelehrsamkeit bewundert. Er ragte besonders in seiner Epoche hoch über seine Zeitgenossen hervor und sagte manches, was Sammler und neuere Theologen nachher in ihren Schriften mitteilen. In der Fortsetzung der Holbergischen Kirchengeschichte kommt ebenfalls sein Name vor. Er war nicht allein in der Gottesgelahrtheit, sondern auch in Weltweisheit, Geschichte, verschiedenen Sprachen, vorzüglich in der hebräischen, sehr stark, machte auch Gelegenheitsgedichte, davon einige ich selbst noch habe und dem damaligen Geschmack gemäß schön sind.

Die Veranlassung der Abreise dieses gelehrten Mannes von Hattingen, welche 1721 erfolgte, war für ihn anfänglich sehr kränkend. Es war damals unter Friedrich Wilhelm I. die Soldatenwerbung im preußischen Lande sehr stark, und oft wurden die Kirchen am Sonntage mit Soldaten umringt und alle großen Leute weggenommen. Das geschah auch in Hattingen. Die Gemeinde daselbst ließ sich eine Bittschrift um Abstellung dieses Unfuges verfertigen, welche von ihren beiden Predigern unterschrieben nach Berlin gesandt wurde. Einige Ausdrücke in derselben mochten wohl unvorsichtig gewählt sein oder auch ein anderer Fehler dabei ergangen sein; denn der Erfolg war, daß beide Prediger abgesetzt und, von Soldaten bewacht, nach Berlin zur Verantwortung geholt wurden. Ich habe einen Brief des Predigers Kortum, welchen er

von dort aus an einen westfälischen Freund geschrieben, in Händen gehabt, worin er seinen Fall in Berlin sehr rührend erzählte. Der Brief ist vor einigen Jahren — ich weiß nicht mehr, ob im „Westfälischen Anzeiger" oder im „Hermann"[1]) — durch meine Veranlassung im Druck erschienen, weil er viel Merkwürdiges enthielt. Das Benehmen des Renatus Andreas Kortum bei seinen Verhören war so männlich, würdevoll und musterhaft, daß der König eigenhändig den Befehl gab: Kortum soll nach Lebus kommen. Er wurde sofort auch an diesen damals vakanten Platz gestellt und starb nachher daselbst als Prediger.

6.

Von den Aschersleben er Kortummen war daselbst 1782 ein Doctor medicinae, welcher sich in einigen Briefen an mich F. B. Kortum unterschrieben hat. Nach seiner Aussage war er 1789 in Halle promoviert und hatte einen Bruder, der Prediger in Groß-Kugel war und dessen Sohn in Halle 1771 studierte. Von dem mir bis dahin unbekannten F. B. Kortum bekam ich vor 15—20 Jahren einen Brief. Er wünschte von mir Kortumsche Familiennachrichten, sagte dabei: daß er an ein Paar in Halle studierende mecklenburgische Kortumme schon wegen jener Nachrichten geschrieben hatte, ihre Antwort, deren Inhalt er mir mitteilte und woraus ich vermuthete, daß es Söhne des Seyfried Kortum sein müßten, waren aber nicht befriedigend. Ich gab ihm gerne alles, was ich vom Kortumschen Geschlechte wußte, frei und frank, erbat mir aber auch von ihm ebenfalls Nachrichten von den Aschersleben er Kortummen. Bald darauf kam von ihm ein unfreier Antwortsbrief. Er war mit meinen Nachrichten sehr zufrieden. Denn von dem Altertum des Geschlechts der Kortumme wußte er durchaus bis dahin nichts. Er wollte sich aber gar nicht darauf einlassen, mir das geringste Geschichtliche von seiner Familie mitzuteilen, sondern verlangte vorher von mir 2 Dukaten. Er fügte hinzu, daß er auch einen alten Holzschnitt von dem Schlosse Kortum, welches recht gräflich aussehe, hätte. Ich antwortete in einem freien Briefe und bat ihn mir eine Abzeichnung des gedachten Holzschnittes zu besorgen, die Kosten davon wolle ich gern doppelt bezahlen. In seiner brieflichen unfreien Antwort blieb er seiner vorigen Meinung getreu, wollte sich auf gar nichts ohne 2 Dukaten einlassen, wünschte aber doch von mir Auskunft, da in Hamburg der Bürgermeister Lucas von Kortum reich und kinderlos gestorben sei, welchen er gern beerben möchte, obgleich er die Verwandtschaft mit demselben bisher nicht erweisen konnte.

---

[1]) Der Brief findet sich abgedruckt in der Zeitschrift „Hermann", Jahr 1818, Seite 54—57. — Im Jahre 1817 derselben Zeitschrift, Stück 30 u. 31 (S. 233—246) finden sich weitere Nachrichten über Renatus Andr. Kortum, sowie über die damaligen gewaltsamen Werbungen. (Siehe Anhang.)

Als captatio benevolentiae setzte er hinzu, daß, wenn seine Spekulation glückte, ich auch etwas von der Erbschaft vielleicht mitbekommen sollte. Ich beantwortete seinen Brief nicht. Er klopfte aber zu wiederholten Malen vor wie nach mit unfreien Briefen bei mir an. Seiner Unverschämtheit endlich müde, sandte ich ihm seine Briefe alle in einem mit Sand ziemlich schwer gemachten Paket unfrankiert zurück und verbat mir ernsthaft alle fernere Korrespondenz. Ich ließ indessen durch einen Hamburgischen Freund bei dem dortigen preußischen Residenten Herrn von Hecht mich wegen der gedachten Sache erkundigen und bekam die Antwort, daß Lucas von Kortum seinen ganzen Nachlaß dem Hamburgischen Staate übertragen hätte.

Von F. B. Kortum habe ich nach der Zeit nichts weiter gehört noch gesehen. An seiner Ascherslebener Familiensache war mir zwar überhaupt nichts gelegen; den Holzschnitt des Schlosses Kortum oder dessen Kopie hätte ich jedoch gerne gehabt. Er ist vielleicht aus einer alten oldenburgischen oder friesischen Chronik. Vielleicht steht er gar im Mabillon.

7.

Es sind noch mehrere Kortumme hie und da anzutreffen.

Vor etwa 50 Jahren wohnte, wie ich sicher weiß, ein Hofrat Cortum im Klevischen, von dessen Treiben und Herkunft mir aber nichts weiter bekannt ist.

Im Jahre 1790 bekam ich einen Brief von A. Kortum, einem Juwelier, der in Elberfeld wohnte. Er benachrichtigte mich, daß seine Ur-Familie teils aus dem Halberstädtischen, teils aus dem Ascherslebenschen stamme. Sein Großvater war evangelischer Prediger zu Hohenthurm gewesen und sein Vater seit 1722 seinem Oheim, dem Kammerrat Göckling in seiner Bedienung adjungiert worden, aber später sein Amt niedergelegt und nach 1790 im Klevischen gelebt.

Von welcher Stammlinie jene Kortumme sind, deren manche ohne Zweifel in manchen Provinzen noch viel sein mögen, kann ich nicht sagen. Es können alte Hamburger, alte Ascherslebener usw. sein. Vermutlich sind manche doch Abkömmlinge von meinem Altervater Johann Kortum, denn er hinterließ aus zweiter Ehe außer 9 Töchtern auch 6 Söhne, besonders auch einen Sohn, Joh. Jac. Kortum, welcher Prediger in Eschtorst und Lieber (?) war und 1748 oder 1758 gestorben ist.

8.

In den von Doktor Elwert 1799 in Hildesheim herausgegebenen Schriften vom Leben und den Schriften jetzt lebender deutscher Ärzte, p. p. befindet sich im ersten Bande unter anderen auch meine Biographie, worin zugleich Nachricht von dem alten

friesischen vornehmen Geschlechte der Kortumme und dessen Schicksale zu finden ist. Auch die Biographie und die Schriften meines Vetters Dr. Carl Georg Kortum[1]) welcher Physikus in Stollberg (bei Aachen) ist, ist in gedachtem Elwert'schen Buche anzutreffen.

9.

Von den Kortummen sind mehrere Schriftsteller bekannt. Von Andreas Corthymius welcher ein niedliches Florilegium historicum geschrieben und von dem berühmten Renatus Andreas Kortum ist schon oben die Rede gewesen.

Vom Ascherslebener Doktor Gottfr. Mich. Kortum besitze ich „Neue Versuche der Färbekunst, besonders der blauen und grünen sans pareille. Breslau und Leipzig 1749". Er hat gewiß außer dieser interessanten Schrift noch mehres geschrieben. Dr. Carl Georg Kortum in Stollberg, ein sehr gelehrter Arzt, hat viele Schriften ärztlichen Gehalts herausgegeben, welche in der obengedachten Biographie im Elwert'schen Werke benennet sind.

Daß die mecklenburgischen Kortumme auch zum Teil Schriftsteller sind, ist mir aus Rezensionen und Katalogen wohlbekannt, obgleich ich die Schriften selbst noch nicht gelesen habe, noch weiß ich wie die Verfasser mit ihrem Vornamen heißen.

Mein seliger Sohn, Dr. Joh. Carl Arnold Kortum, wäre gewiß ein rüstiger Schriftsteller geworden, wenn er länger gelebt hätte. Er hinterließ aber doch eine wichtige selbst geschriebene Schrift: „Signa ex labiis", welche den größten Beifall fand und in Sennotischen Sammlungen neu abgedruckt worden. — Er schrieb auch ein Gesundheitsbüchlein für Bergleute, schenkte das Manuskript dem Bergamte, welches viele Tausend Stück abdrucken ließ und unter die Bergleute umsonst verteilte. Dieses wurde so hoch aufgenommen, daß der König ihm ein eigenhändig unterschriebenes Belobigungsschreiben dafür sandte und das Oberbergamt mir ihn als Bergarzt adjungierte. Diese Stelle habe ich seit einigen Jahren, weil sie mir zu lästig war, niedergelegt.

Meine eigenen Schriften, an der Zahl 20, sind in der oben gedachten Elwertschen Nachricht von den jetzt lebenden Ärzten bei meiner Biographie, sowie in Hamburger, Meusel usw. benannt. Es sind indessen noch 10 andere, größtenteils kleinere Bücher dazu gekommen, z. B. „Über die Unschädlichkeit der Kirchhöfe in Städten und Dörfern", „Über die Rumford'sche Suppe", „Einfälle im Kreise meiner Freunde"; „Beschreibung einer neu entdeckten alten germanischen Grabstätte"; „der Kaffee und seine Stellvertreter"; „Der Thee

[1]) Sohn des Apothekers Daniel Karl Kortum in Dortmund, daselbst geb. d. 29. Mai 1765.

und seine Stellvertreter“; „Skizze einer Zeit- und Literargeschichte der Arzneikunde“; „Dissertatio medica de diversitate dolorum abdominalium“; „Das in der Lippe gefundene Urushorn und der Zahn des Abulabaz“ (eine kaustische Satyre auf Magnetismus und Hellseherei); die „Jobsiade“ in 3 Teilen wird jetzt zum dritten Male aufgelegt, obgleich fast gegen meinen Willen. Indessen ist diese Posse doch neulich von einem Schweden in's Schwedische übersetzt worden.

Die Schriftstellerei war von jeher meine Lieblingsneigung: vorzüglich in anderen eigentlich nicht ärztlichen Fächern. Ich habe manche verdrießliche und traurige Vorfälle erlebt, und da war mir immer jene Arbeit ein wohltätiges Palliativ und ist es noch. Das Absterben meines Sohnes war der herbste Schlag, welcher mich treffen konnte. Mit ihm welkten meine Lebensfreuden, besonders aber auch alle Lust zu Kortumschen Geschlechtsnachrichten. Ich würde sonst noch manches dazu haben sammeln können, da einer meiner Universitätsfreunde, der Regierungsrat Wiarda in Emden, welcher vor nicht gar langen Jahren eine sehr vollständige ostfriesische Geschichte geschrieben, mir noch vieles von den ostfriesischen Kortummen und ihren Schicksalen mitgeteilt hätte, wenn ich ihn darum ersucht haben würde.

Bei aller meiner öfteren Verdrießlichkeit und Erdenmühe erhält die göttliche Vorsehung mich noch aufrecht durch die Freuden, welche ich an meiner Tochter, an meinen 4 Enkeln und ihren Gatten und an meinen Urenkeln finde, die mich alle herzlich lieben. Ich feierte im Kreise meiner Familie und Freunde am 17. Mai 1816 als fünfzigjähriger Jubilarius mein Doktorfest. Der König selbst wünschte mir Glück dazu in einem von ihm unterschriebenen Kabinetsbriefe und es wurde mir dieser durch den Präfekt von Romberg gerade am Jubeltage nebst dem Hofratspatent zugefertigt. Auch die Duisburgische Akademie, auf welcher vor 50 Jahren meine Promotion geschah, ließ am Jubeltage mir ein im schönsten Latein abgefaßtes Programm einhändigen. Jener Tag war der froheste meines Lebens.

Jetzt entschlage ich mich soviel als möglich der ärztlichen Geschäfte und überlasse solche meinem würdigen angeheirateten Enkel, dem Doktor Flügel, denn ich fühle, daß täglich meine Seelen- und Körperkräfte mehr und mehr schwinden und sehne mich nach dem Lande des Friedens, werde es auch bald sehen.

10.

Es war mir oft auffallend, daß die Physiognomie aller Kortumme, sogar der weiblichen, welche ich persönlich gekannt habe, außerordentlich viel Ähnlichkeit hat, besonders in der Bildung der Nase. Auffallend ist es auch, daß die Kortumme größtenteils

zum theologischen, ärztlichen und pharmazeutischen Fach Lust hatten. Auffallend, daß viele von ihnen schreiblustig waren und sind. Auffallend daß ihre Neigung zu gewissen anderen wissenschaftlichen Dingen, welche jenseits der Grenzen ihres eigentlichen Berufsfaches liegen, harmoniert, z. B. ein mecklenburgischer Kortum (Theodor's Vater in Neubrandenburg) hat vor einigen Jahren über die Bienenzucht und Graburnen geschrieben. Auch ich habe beides vor langen Jahren getan. Hier ist also offenbar physiognomische und physiologische Übereinstimmung. Woher mag man solche erklären können? Nicht aus der Gall'schen Schädellehre, denn so wenig die Nase als das ganze Gesicht gehören zum Schädel.

(gez). Dr. C. A. Kortum.

Bochum, im Jahre 1823.

II.

Selbstbiographie Dr. C. A. Kortums, 1799.

In den „Rhapsodien" sagt der Verfasser unter 8.: „In den von Dr. Elwert 1799 in Hildesheim herausgegebenen Nachrichten vom Leben und den Schriften jetzt lebender deutscher Ärzte[1]), usw. befindet sich in dem ersten Bande auch meine Biographie". — In der Vorrede zu diesem Buche erklärt Elwert: „Die biographischen Nachrichten sind größtenteils von den Schriftstellern, denen dies Werk angeht, selbst aufgesetzt." Hiernach kann diese Biographie unbedenklich als von Kortum geschrieben angesehen werden; der Inhalt, der Gedankengang und die Darstellung stimmen auch vollständig damit überein.

Da diese Biographie bisher unbeachtet geblieben ist, scheint der wörtliche Abdruck nicht überflüssig zu sein.

Seite 300. XLVII.

Kortum (Karl Arnold), der Arzneiw. Doktor, Bergarzt der märkischen Provinz, und Stadtarzt zu Bochum, stammt aus einem alten vornehmen Geschlechte dieses Stammes her, welches in Friesland wohnte und beträchtliche Güter besaß. Nach Mabillons Bericht half schon im Jahre 1007 und zehn Jahre nachher Joannes de Kortum Oldenburgicus, der auch sonst in anderen Geschichtsbüchern schlechtweg Joannes Oldenburgicus Comes genannt wird, und im sechsten Grade vom berühmten Witekind ab-

[1]) Der vollständige Titel des äußerst selten gewordenen Buches lautet: Nachrichten von dem Leben und den Schriften jetzt lebender teutscher Aerzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker und Naturforscher, herausgegeben von Johann Kaspar Philipp Elwert, der Arzneiwissenschaft Doktor zu Hildesheim. 1. Band. Hildesheim bei J. D. Gerstenberg, 1799. (690 Seiten.)

stammte, dem Kaiser Heinrich in seinen Feldzügen gegen die Griechen, Sarazenen und Polacken. Er besaß nebst vielen anderen Gütern die Schlösser Mellum, Rondum und Kortum und beherrschte die ganze Gegend bis nach Groningen. Im Jahre 1208 und in folgenden zwei Jahren nahm die Macht dieses Geschlechtes sehr ab, indem nach Ubbo Emmius' und Felicianus' Bericht die Wasserfluten, welche damals überhaupt Friesland sehr beschädigten, viele Güter desselben verschlangen, und bei einer abermaligen Flut im Jahre 1570 wurde, wie Outhof im Verhael van alle Waterfloeten in Europa angemerkt hat, dieses Geschlecht gänzlich ruiniert und genöthigt, sich theils in Holland, theils in Bremen und Niedersachsen niederzulassen. Durch ihr Unglück gedemüthigt, ließen Viele von dieser Familie ihr adeliches von fahren. Einer von derselben, Johann genannt, begab sich um diese Zeit nach Minden, vermählte sich mit Anna Piel, ward Rathsherr daselbst, und dieser ist der zweite Uraltvater desjenigen, dessen Lebensbeschreibung hier mitgetheilt wird.

Er ist geboren zu Mülheim an der Ruhr, einem Flecken im Herzogthum Berg, im Jahre 1745 den 5ten Julius. Seine Eltern waren Christian Friedrich Kortum, Apotheker im gedachten Orte, und Helene Marie Severin, Tochter des Georg Henrich Severin, Apothekers in Bochum, und der Sybille Margarethe Krupp. Seine Großeltern väterlicher Seite waren Joachim Diedrich Kortum und Anne Sophie von Kolmann, welche im Mecklenburgischen gewohnt haben, und mehre Kinder nachließen.

Er ist das einzige Kind seiner Eltern, und weil sein Vater schon im Jahre 1748 starb, so wandte seine noch lebende Mutter allein alle Mühe zu seiner Bildung und Erziehung an. Erst hatte er den Privatunterricht eines Kandidaten, hierauf besuchte er die teutsche lutherische Schule, und nachher bekam er in der Jesuitenschule, welche in seinem Geburtsorte errichtet wurde, Unterricht im Lateinischen, Griechischen und in anderen Sprachen und Wissenschaften.

Schon in der Kindheit fühlte er einen starken Trieb zum Lesen und Lernen, kaufte sich von seinen Taschengeldern mancherlei Bücher, übte sich im Zeichnen und Mahlen, machte eine Sammlung von aufgetrockneten Kräutern (Herbarium vivum), und ließ sich sogar, ohne Vorwissen seiner Mutter, von einem in seiner Nachbarschaft wohnenden gelehrten Juden im Rabbinischen und Hebräischen unterrichten. Besonders war sein Trieb zur Arzneiwissenschaft so groß, daß seine Mutter, deren Vermögensumstände ziemlich gut waren, keinen Anstand nahm, ihn diesem Studium zu widmen. Sehr groß war seine Freude, als sie ihm im zehnten Jahre seines

Alters mit einer ganzen Bibliothek ein Geschenk machte, welche sie von den Erben eines verstorbenen Arztes gekauft hatte.

In seinem siebenten Jahre war er in augenscheinlicher Lebensgefahr. Er hatte gesehen, wie man einmal die große Wurzel eines Eichbaumes mit Schießpulver zersprengte; die Wirkung des Pulvers gefiel ihm. Er kaufte davon einige Lothe, trug es eine Zeitlang in der Tasche herum, und an einem Sonntagsmorgen, als er grade allein in der Küche beim Ofen saß und die Hausgenossen theils in der Kirche, theils in einem andern Zimmer waren, fiel ihm sein Schießpulver ein, und weil er zu einem Versuch damit die Zeit jetzt für bequem hielt, so warf er es in den brennenden Ofen, machte schnell die Thür desselben zu; ein fürchterlicher Knall sprengte den Ofen, und ihn selbst fand die herbeieilende Mutter mit verbrannten Kleidern, Händen und Gesicht, wie einen Toten liegen.

Auch war er im Jahre 1758 am 30. Julius Zeuge von einer seltenen Naturbegebenheit. Weil er nämlich gewohnt war, im Sommer oft in dem bei Mülheim fließenden Ruhrstrom sich zu baden, so ging er auch an diesem Tage, der sehr schwül und ohne allen Wind war, nebst einem Knaben von seiner Bekanntschaft dahin. Sie waren kaum entkleidet, als sie an der anderen Seite des Stroms, an dessen Ufer eine etwa 50 Schritt lange Reihe von Weidengebüschen stand, einen sehr gewaltsamen Wirbelwind wahrnahmen. Der Wirbel ergriff den ersten Strauch und in diesem Augenblicke flog aus demselben ein unförmlicher sehr großer Feuerklumpen bogenweise ins Wasser, erregte in demselben ein heftiges Zischen und Kochen, schwamm einige Augenblicke und verschwand. Zwar wurde gleich damals aus kindischer Furcht die Stelle, wo dieser Feuerklumpen hergekommen war, nicht untersucht; nach einigen Jahren aber geschah solches von ihm, doch er konnte daselbst keine Spur eines Risses in der Erde oder sonst etwas entdecken.

Im Jahre 1760 wurde er auf das Archigymnasium nach Dortmund geschickt. Hier bekam er in den beiden obersten Klassen von den Professoren Pilger und Hoffmann ferneren Unterricht in den Sprachen, in der Geschichte, in der Philosophie, Theologie und in den schönen Wissenschaften.[1]) Er legte sich nebenbei, für sich, auf die Anfangsgründe der Arzneikunst, besonders auf Anatomie, Pharmazie und Botanik. Zeichnen, Musik und andere schöne Künste wurden auch nicht vergessen.

Um Ostern 1763 zog er auf die um eine Meile von seinem Geburtsorte entlegene Universität Duisburg, wo er über die philo-

[1]) Aus dieser Zeit (1760—1763) besitze ich einen dicken Quartband aus der nachgelassenen Bibliothek Kortums herrührend. Derselbe enthält von seiner Hand geschrieben, Uebersetzungen und Ausarbeitungen in verschiedenen Sprachen (Deutsch, Lateinisch, Griechisch). Seine Handschrift ist unverkennbar. Ferner: Holländische Uebersetzung einiger Reden Cicero's. (Ebenfalls Handschriften.) Vergl. Katalog der Histor. Ausstellung für Naturwissenschaft und Medizin in Düsseldorf 1898.

sophischen Wissenschaften die Professoren Schilling und Melchior, über die medizinischen aber die Professoren Leidenfrost und Scherer hörte. Im Hornung 1766 ließ er sich von der dasigen medizinischen Fakultät examinieren, schrieb selbst eine Dissertation, vertheidigte dieselbe ohne Vorsitz am 26. April desselben Jahres,[1]) hielt am selbigen Tage eine lectionem cursoriam de origine medicinae, und bekam am 17. Mai öffentlich die Doktorwürde.[2])

Im Sommer des gedachten Jahres hielt er sich an seinem Geburtsorte auf und übte daselbst die Heilkunde aus. Weil er aber noch unentschlossen war, wo er künftig seinen Aufenthalt nehmen werde, so reisete er im Herbste dieses Jahres nach Berlin, machte den für Ärzte, welche im Preußischen praktizieren wollen, nöthigen anatomischen Kursus, bekam darüber ein sehr gutes Zeugnis, und eilte im Anfange des Jahres 1767 wieder nach Mülheim, um seine Praxis fortzusetzen, lebte daselbst sehr vergnügt, und schlug verschiedene Anträge nach anderen Örtern aus.

Im Jahre 1768 heirathete er seine in Bochum wohnende Nichte von mütterlicher Seite, Helene Margaretha Ehinger, Tochter des Kaufmanns Diedrich Konrad Ehinger und der Johanne Sibille Elisabeth Severin. Ihr zu Gefallen veränderte er seinen bisherigen Wohnort und zog im Jahre 1769 nach Bochum, nachdem er vorher um die für Ärzte, welche sich im Preußischen niederlassen wollen, nöthige Erlaubniß des Oberkollegii medici auf diesen Ort nachgesucht, und weil dasselbe mit der Ausarbeitung des ihm aufgegebenen Casus practici de Malo hypochondriaco venereo sehr gut zufrieden war, wirklich erhalten hatte.

Im Jahre 1782 bekam er unter sehr vorteilhaften Bedingungen den Ruf als Arzt nach Rees, einer Stadt im Klevischen,

---

[1]) Dissertatio Inauguralis Medica **De Epilepsia**. Quam annuente sacrosanctae triadis gratia ex auctoritate nec non decreto celeberrimae atque exellentissimae Facultatis Medicae in Regia Duisburgi Clivorum florente Academia Pro Gradu Doctoris summisque in Medicina honoribus impetrandis publice defendet Carolus Arnoldus Korthum, Mülheimia Broichensis ad Ruram, Auctor, ad diem XVI Aprilis MDCCLXVI Duisburgi ad Rhenum, Typis Franc. Adolph. Benthon, Acad. Typogr.

[2]) Hierher gehören auch mehrere von Kortum selbst geschriebene Kollegienhefte in zwei dicken Quartbänden, welche ich 1898 ebenfalls ausgestellt hatte: Praxeos medicae Pars prima. Ex praelectionibus celeberrimi et exellent: Dr. Leidenfrosti in Aphorismos H. Boerhavii collecta et huic libro tradita a C. A. Korthum Medicinae Doct. Anno MDCCLXVI. (810 Quartseiten.) Symb.: cito, tuto, jucunde. Vor dem schön geschriebenen Titelblatt befindet sich, ebenfalls von Kortum geschrieben, auf zwei Quartseiten: Formula juramenti pro Doctorandis in medicina, uti a Secretario Universitatis teutoburgensis praelegitur. Vom zweiten Band ist nur ein Bruchteil vorhanden; ich erwarb diese Sachen von einer Urenkelin Kortums.

und im Jahr 1786 den Ruf nach Wesel an die Stelle des daselbst verstorbenen berühmten Arztes Hannes; er schlug aber diese und noch einige andere vorteilhafte Anträge aus. Der Ruf nach Wesel ist vielleicht Schuld, daß er in der 4. Ausgabe des Meusel'schen Gelehrten Deutschlands und in den drei ersten Nachträgen dazu, als in Wesel wohnend aufgeführt ist, welcher Irrthum aber in dem vierten Nachtrage verbessert worden. Auch in Gruners Almanach für Ärzte und Nichtärzte wird er Arzt in Wesel genannt, auch dabei ihm ein irriger Taufname gegeben.

Im Jahre 1786 wurde er gefährlich krank. Nach einem heftigen Schrecken, welcher mit einer kurzen Ohnmacht verbunden war, bekam er heftige Beängstigungen des Herzens und einen sehr unregelmäßigen intermittierenden Puls und mehrere Zeichen eines wahren polypösen Gewächses im Herzen. Er hatte mit diesem Übel fast ein Jahr lang zu kämpfen. Aderlassen und andere gewöhnliche Mittel schafften zwar einige Erleichterung, aber keine völlige Hülfe. Endlich heilte er sich aber ganz vollkommen durch einen vier Wochen lang anhaltenden strengen und sehr häufigen Gebrauch des Honigs, bald mit Wasser, bald mit Essig vermischt.

Seine Kinder sind:

1. Johanna Helene Karline, geb. den 1. April 1769, gestorben den 16. Dezember desselben Jahres.
2. Helene Christine Henriette, geb. den 1. Mai 1770.
3. Johann Karl Arnold, geb. den 23. August 1772.
4. †Johann Friedrich Theodor.

Seine Schriften.

1. Dissertatio inauguralis medica de Epilepsia. Duisburg 1766. 4.
2. Grundsätze der Bienenzucht, besonders für die westfälischen Gegenden. Wesel und Leipzig. 1776. 8.
3. Bienenkalender. Wesel 1776. 8.
4. Die Martyrer der Mode, eine Geschichte satyrischen Inhalts. Ebendas. 1778. 8.
5. Anweisung, wie man sich gegen anstekkende Krankheiten verwahren könne, für solche, die nicht selbst Ärzte sind. Wesel und Leipzig. 1779. 8. 144 S.
   Rez. Allg. d. Bibl. 40 Bd. 1. St. 1780. S. 91.
6. Beantwortung einiger Anmerkungen, welche Herr Riem über die Grundsätze der Bienenzucht gemacht hat. Münster 1781. 8. 41 S.
   (Diese Schrift bezieht sich auf die in der physik.-ökonomischen Bienenbibliothek des Herrn Riems 2. Lieferung befindliche, sehr vorteilhafte Rezension der Grundsätze der Bienenzucht.)

Rez. Anhang zu d. 37—52. B. d. Allg. d. Bibl. 2. Abth. S. 1003—1004.

7. Anfangsgründe der Entzifferungskunst teutscher Zifferschriften. Duisburg 1782. 8. 144 S.

Rez. in Götting gel. Anz. 1782. S. 672.

In dieser Schrift, welche sehr gut aufgenommen wurde, befinden sich unter andern auch die Auflösungen der Zifferschriften, welche im Lavater'schen Tagebuche eines Beobachters seiner selbst angetroffen werden, und welche Herr Lavater für unauflösbar gehalten hatte. Eine dieser Zifferschriften, deren Auflösung Herr Lavater nicht gerne öffentlich gesehen hätte, wurde aus Hochachtung seiner verschont, jedoch dabei deutlich zu verstehen gegeben, daß dem Verfasser der Entzifferungskunst auch diese sehr wohl bekannt sei. Herr Lavater las dieses Buch. Bald darauf erhielt der Verfasser mit der Post einen sehr dunklen Brief in Ziffern. Er löste ihn aber doch auf und fand, daß es eine Danksagung des Herrn Lavaters für die bezeigte Schonung sei. Er äußerte zugleich ein Verlangen, zu wissen, ob unser Verfasser auch diese nach seiner Meinung unmöglich auflösbare Zifferschrift (sie war in Ziffern durch eine mit Löchern versehene Platte geschrieben und die nicht geltenden Lücken waren mit anderen Ziffern ausgefüllt) verstanden habe. Die Auflösung wurde dem Herrn Lavater zugesandt; dieser antwortete abermals, bezeigte sein Erstaunen und ließ sich schier dünken, unser Verfasser müsse einen Spiritus familiaris haben.

8. Leben, Meinungen und Thaten, von Hieronimus Jobst, dem Kandidaten; in Knittelversen mit Holzschnitten. Münster 1784. 8. (Eine Satyre auf den Ton in Volksgedichten).[1])

9. Die magische Laterne. Eine Winterschrift; 4 Hefte in Knittelversen. Wesel bei Röder. 1784. 1785. 1786. 8. (Hierinnen befinden sich viele von andern unterschobene Verse.)

Rez. Allg. Lit. Zeit. 1785. 3. Bd. S. 276.

10. Adams Hochzeitfeier. Wesel 1788. 8. (Ein komisches Gedicht als Anhang zur magischen Laterne.)

11. Über das alte und neue Gesangbuch und die Einführung des letzteren in die lutherischen Gemeinden der Grafschaft Mark. Wesel 1785. 8. (Es entstanden über die Einführung des neuen Gesangbuches in der Grafschaft Mark viele Unruhen. Diese Schrift trug zur Stillung derselben vieles bei, und der Verfasser bekam deswegen von dem Ministerio ein gedrucktes Dankschreiben.)

---

[1]) Kortum bekennt sich also hier (1799) als Verfasser der Jobsiade, von der erst der erste Teil erschienen war. Von besonderem Interesse ist auch die Notiz in Klammern.

12. Karl Arnold Kortum vertheidigt die Alchimie wider die Einwürfe der neuen Gegner, besonders des Herrn Wiegleb. Duisburg bei Helming. 1789. 360 S. 8. (Die Urtheile fielen, wie der Verfasser in der Vorrede vorausgesagt hatte, theils günstig, theils ungünstig aus.)

    Rez. Allg. d. Bibl. 94 Bd. 2 St. S. 488 — Schlegel und Arnemanns med. Liter. 2. Bd. 2. St. S. 164. — Baldingers med. Journ. 22. St. 1790. S. 32.

13. Noch ein paar Worte über Alchimie und Wiegleb. Duisburg bei Helming. 1791. 8.

    Die Gelegenheit hierzu gab eine von Herrn Wiegleb verfertigte Rezension des vorhergedachten Buches, welche im zweiten Stück des zweiten Bandes der neuen medizinischen Literatur von Schlegel befindlich ist.

    Rez. Allg. Lit. Z. 1794. 1. Bd. S. 155.

14. Vom ehemaligen und jetzigen Zustande der Stadt Bochum. 1791. 4.

    Diese 12 Bogen starke Schrift befindet sich im 5., 6. und 7. Hefte des neuen Westfälischen Magazins von Weddigen; ist auch noch besonders gedruckt.

Kleinere Schriften:

15. Aufsätze und Abhandlungen in den Duisburgischen wöchentlichen Anzeigen, gedruckt in den Jahren 1769 bis zum Jahre 1774.
    1. Von einer wunderbaren Wirkung des Schreckens.
    2. Vorschlag einiger ökonomischer Kleinigkeiten.
    3. Von den vornehmsten Mitteln zur Erlangung eines hohen Alters.
    4. Vom diätetischen Nutzen der Salate.
    5. Etwas über das Punschgetränk.
    6. Von den Ursachen des Aberglaubens, betreffend die Gespenster und Vorgeschichten.
    7. Anweisung, die lebendigen Kräuterbücher zierlich zu verfertigen.
    8. Von der Salzsäule, worin Loth's Frau verwandelt worden.
    9. Versuch über die von Salomo beschriebene Krankheit des Alters.
    10. Von der Hinderniß der Bienenzucht in Westfalen.

16. Aufsätze in den Duisburgischen Abhandlungen gelehrter und gemeinnütziger Sachen. Im Jahre 1776.

    Der Tempel der Gesundheit, ein Traum.

17. Aufsätze in der Beilage zur Jugendzeitung, welche Röder zu Wesel herausgab.

    1780. Fragmente aus dem Tagebuche eines guten Kindes.
    1781. Die Wege nach der Stadt des Glücks, ein Traum.

1783. Von den besten Getränken in Krankheiten.
1784. Vom Alter und Nutzen der Luftschiffe.

18. Aufsätze in der im Jahre 1772 und 1773 bei Röder in Wesel herausgegebenen Wochenschrift: Der Gemeinnützige.
a) Nachricht von einer neu erfundenen moralischen Wannemühle.
b) Haushaltungskünste.
c) Über einige verloren gegangene Künste der Alten.
d) Lobschrift auf Herrn Ich.
e) Komische Lebensbeschreibungen.
f) Vom Schaden der Krankenbesuche.
g) Die seltenen Begebenheiten der Kinder des Medons und Sincers; Ein Märchen nach dem Geschmack des vorigen Jahrhunderts.
h) Von den Erdäpfeln oder Kartoffeln.
i) Lebensgeschichte eines Caro-Buben.
k) Von einigen verborgenen Schreibkünsten, oder sympathetischen Tinten.
l) Saadi, oder der Lebensbalsam; Eine arabische Erzählung.
m) Über die Lakierkunst.
n) Viele Gedichte, mit dem Buchstaben K. unterzeichnet.

19. In den zu Wesel bei Röder seit 1786 herausgekommenen „Niederrheinischen Unterhaltungen" sehr viele kleine Aufsätze, Räthsel, Anekdoten und Gedichte, besonders im Jahr 1790 eine Abhandlung über den neuentdeckten Nutzen des rothen Kohls zur Färberei.

20. Vom Urin, als einem Zeichen in Krankheiten und von den Kunstgriffen der Harnärzte, wenn sie daraus die Krankheiten sagen. Eine Schrift für das Volk, auch jungen Ärzten nützlich. Duisburg bei Helming. 1793. 147 S. 8.

Rez. N. allg. d. Bibl. 8. Bd. 1. N. S. 153—154. — Allg. Lit.-Ztg. 1794. 1. Bd. S. 94—95. Salzburg. med. chir. Z. 1794. 1. Bd. S. 171—175. — Oberd. allg. Lit. Z. 1749 1. Bd. S. 759—761.